





Die

städtische und bürgerliche

Verfassung des Römischen Reichs

bis auf die Zeiten Justinians.



Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians.

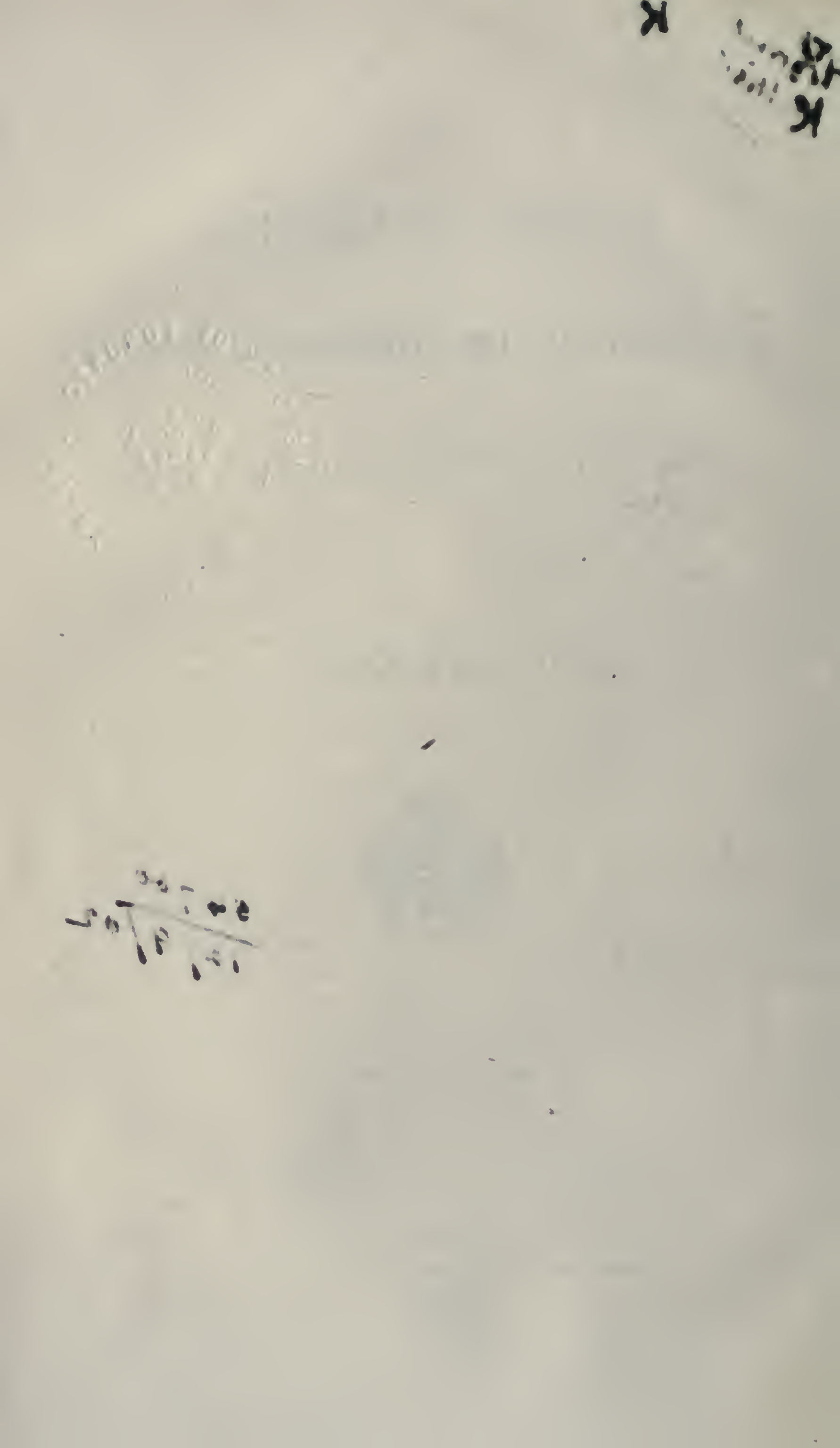
Von

Dr. Emil Kuhn.



Erster Theil.

Leipzig.
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1864.



Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren habe ich mich vorzugsweise mit der Verfassung des Römischen Reichs beschäftigt. Von vorangegangenen, hierher einschlagenden kleineren Publicationen abgesehen, gab ich im Jahre 1849 eine Schrift heraus unter dem Titel: „Beiträge zur Verfassung des Römischen Reichs, mit besonderer Rücksicht auf die Periode von Constantin bis auf Justinian". Seit dem Jahre 1849 bis auf den heutigen Tag habe ich die Untersuchung in gleichem Geist wie in der angeführten Schrift fortgeführt und bin gegenwärtig zu einem vorläufigen Abschluss jener meiner Hauptarbeit über Römische Verfassung gelangt.

Die im Jahr 1849 erschienenen „Beiträge" u. s. w. enthielten, was ich in dem bezeichneten Jahre beendet hatte — Fragmente, doch nicht ohne inneren Zusammenhang. Was in den „Beiträgen" Fragment war, ist in der vorliegenden Schrift zu einem geordneten und abgerundeten Ganzen erwachsen: die Verfassung des Römischen Reichs, an die Verfassung der Städte geknüpft. Der Inhalt jener „Beiträge" ist darin aufgenommen. Aber obwohl überarbeitet und durch 14 Jahre fortgesetztes Studium auf demselben Gebiete bereichert, bildet derselbe nur einen verhältnissmässig kleinen Theil des neuen Werks. Das Meiste in diesem ist neu, auch insofern als die darin behandelten Gegenstände in

neuerer Zeit zum Theil weniger beachtet, minder eifrig bearbeitet worden sind.

Um den Leser auf den Standpunkt zu stellen, von welchem er den Inhalt des Buchs im Verhältniss zu andern Schriften genauer übersehen und beurtheilen kann, will ich an den Titel desselben: „Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians“, hier einige erläuternde Bemerkungen anknüpfen.

Der Ausdruck „Verfassung des Römischen Reichs“ deutet schon auf die spätere Zeit, in welcher Rom in die Reihe der übrigen Städte zurückgetreten ist, anstatt seiner das Reich als Ganzes hervortritt. Auf dieser Unterscheidung, auf dem Gegensatz von „Römisches Reich“ und „Rom“ beruht der Unterschied meines Buchs z. B. von dem Becker-Marquardt'schen Handbuch der Römischen Alterthümer, wie jedem Lehrbuch der Römischen Alterthümer. In einem solchen bildet umgekehrt Rom den Mittelpunkt, das übrige Reich erscheint an Rom geknüpft. — Je weiter die Betrachtung des späteren Römischen Reichs von dem Standpunkte der classischen Philologie abliegt, um so näher liegt sie dem Gesichtskreise wissenschaftlicher Juristen. Doch auch mit der Philologie steht jene Periode in Verbindung, z. B. durch die Inschriften, welche ja grösstentheils der Kaiserzeit angehören.

Was zweitens die Bezeichnung „städtische und bürgerliche“ Verfassung betrifft, ist dieselbe dadurch motivirt, dass in dem späteren Römischen Reiche eigentlich nur in Hinsicht auf die angeführten beiden Puncte von einer Verfassung gesprochen werden kann. Was sonst noch darin die Beachtung in Anspruch nimmt, fällt der Administration — Behördenorganisation anheim. Die Provinzen bezeichnen in dieser Periode, ja im Wesentlichen auch schon früher, lediglich Verwaltungsbezirke, d. h. für Zwecke der Verwaltung abgegrenzte Complexe von Städten. Den Hauptgegenstand der jüngst von Boecking neu herausgegebenen Notitia Dignitatum bilden bekanntlich die kaiserlichen Beamten, der Organismus der Behörden in der Periode der

christlichen Kaiser. — Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass mein Buch einen von dem Boecking'schen wesentlich verschiedenen Inhalt habe. Denn von städtischer Verfassung, von bürgerlicher Verfassung, wie z. B. den Senatoren und andern Ständen, ist in Letzterem nirgends die Rede. Der Inhalt des Boecking'schen Buchs ist dagegen in dem meinigen zum Theil mitenthalten. Der Abschnitt meines Buchs „der Senatorische Stand“ z. B. handelt im Wesentlichen von den kaiserlichen Beamten. Denn alle kaiserlichen Beamten sind zugleich Senatoren. Die Uebersicht der Provinzen, Aenderungen in der Eintheilung derselben sind in meinem Buche genauer, als in früheren allgemeinen Schriften behandelt, unter andern die hierher einschlagenden Untersuchungen von Borghesi, Mommsen, A. W. Zumpt benutzt. Die Städteverfassung ist mit Berücksichtigung aller bis auf die neueste Zeit hinab gemachten Entdeckungen, sowie der bezüglichen Schriften von Marquardt, A. W. Zumpt, Mommsen, Henzen, bearbeitet. Dasselbe gilt von der bürgerlichen Verfassung. Ueber einzelne dahin gehörige Puncte sind schätzbare Vorarbeiten benutzt. So in Betreff des Gelehrten-Standes ein Säcularprogramm von C. Ottfried Müller; eine Schrift von C. G. Zumpt: Ueber den Bestand der philosophischen Schulen in Athen. Den Officiantenstand betreffend, was darüber in Bethmann-Hollwegs Civilprozess beigebracht ist.

Der Zusatz zu obigem Titel endlich, „bis auf die Zeiten Justinians“, ist blos dadurch veranlasst, dass in dem Theodosischen und Justinianeischen Codex, der Notitia Dignitatum u. s. w. in einer alle Theile des Reichs gleichmässig berücksichtigenden Ausdehnung und relativen Vollständigkeit, wie sie in früherer Zeit nicht angetroffen wird, ein System der städtischen, bürgerlichen, wie Behörden-Verfassung uns vorliegt, welches für die Darstellung der angeführten Disciplinen benutzt werden konnte. Der Zusatz zu dem Titel beabsichtigt keineswegs die Berücksichtigung der früheren Zeit auszuschliessen. Im Gegentheil war es mein Bestreben, die frühere Zeit so eingehend, als es überhaupt

nach den vorhandenen Materialien möglich, zu berücksichtigen; jegliche Institution von ihrem Ursprung an in ihrer historischen Entwickelung zu verfolgen. So ist in der Geschichte der Ordines oder Curien die Zeit gegen Ende der Republik von der späteren unterschieden. In dem zweiten Theile meines Buchs, welcher die einzelnen Länder und die in diesen gelegenen Städte besonders in's Auge fasst, habe ich historisch nachzuweisen versucht, dass in den einzelnen Ländern besonders der östlichen Hälfte des Reichs (Kleinasien, Phoenicien) schon seit den ältesten Zeiten Städte, wie die, vornehmlich nach dem Zeugniss der Rechtsbücher, in dem späteren Römischen Reiche daselbst bestehenden, vorhanden waren und in ununterbrochenem Zusammenhange bis auf die Römische Zeit sich erhalten haben. Die historischen Excurse dieses Abschnittes umschliessen einen Zeitraum, welcher der classischen Alterthumswissenschaft recht eigentlich angehört. Derselbe Fall ist mit den geographischen Abschnitten. Der die Städte Asiens betreffende Abschnitt stellt sich in gewissem Sinne als eine neue Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte des Synecdemus des Hierocles dar. Das seit Wesseling neugewonnene Material ist darin verarbeitet; da bekanntlich Bekkers Ausgabe des Hierocles unter den Byzantinern lediglich den Inhalt der Wesseling'schen wiederholt. — Der Zusatz zu dem Titel „bis auf die Zeiten Justinians" besagt folglich blos, dass der Bedeutung, welche dieser Periode mit Rücksicht auf die vorangehende Zeit, wie mit Rücksicht auf die Römische Verfassung überhaupt eigne, von mir Rechnung getragen sei. Denn wenn es erlaubt ist, in der Geschichte der Römischen Verfassung mit Rücksicht auf ein bestimmtes Publicum von der angedeuteten Periode abzusehen, ist es nicht erlaubt, mit Rücksicht auf die Erforschung der Römischen Verfassung selbst von ihr abzusehen. Alle Nachrichten aus derselben stehen in genauer Verbindung mit denen der früheren Zeit, werfen sogar nicht selten ein schärferes Licht auf die ihr vorangehende Periode. Das Römische Staatswesen unter Constantin und Justinian ist noch das nämliche wie früher: beruht auf denselben an-

tiken Grundlagen wie früher und auf späterer Fortbildung. Erst mit Justinian hören die Nachrichten auf, stirbt zugleich die antike Welt ab.

Im Verhältniss zu andern ähnlichen Schriften stellen sich, um es kurz zu sagen, folgende zwei Punkte als Eigenthümlichkeiten meines Buchs heraus: die Verfassung des Römischen Reichs ist an die Verfassung der Städte geknüpft; die spätere Zeit vorzugsweise zum Augenmerk für die Darstellung dieser Verfassung genommen. In Beziehung auf ersteren Punct bemerke ich zur Rechtfertigung des von mir eingeschlagenen Verfahrens: Das Römische Reich ist zu denken als aus Städten bestehend, welche der Kaiser beherrscht. Diese Städte haben ungefähr die äussere Gestalt eines souveränen Schweizercantons. Der Form nach stellt daher das Römische Reich gleichsam eine Föderativrepublik von souveränen Schweizercantonen dar, obgleich vom Kaiser despotisch beherrscht. In Beziehung auf den zweiten Punkt hebe ich hervor: In den Rechtsbüchern — den Digesten, wie den Codices — ist für die Darstellung der städtischen und bürgerlichen Verfassung der Römischen Welt ein Schema enthalten, welches alle hierher einschlagenden Puncte umfasst.

Der erste Theil nun enthält die Verfassung selbst. Der zweite Theil, welcher noch im Laufe dieses Jahres erscheinen wird, handelt von den einzelnen Ländern, besonders den im Osten gelegenen, auf welche unter örtlichen Modificationen die vorherentwickelte Verfassung Anwendung leidet. Weil nur dort Städte in dem angedeuteten Sinne seit alter Zeit vorhanden waren, habe ich mich in meiner Schrift in der Hauptsache auf die im Osten des Reichs gelegenen Länder beschränkt. In den westlichen und Donau-Ländern ist die städtische Verfassung erst durch die Römer eingeführt. Im Gegensatz zu ersteren Ländern, in denen die Erhaltung alt-städtischer Institutionen hervortritt; würde daher die Darstellung der Gemeindeverhältnisse dieser Länder: die Gründung der Städte, zum Gegenstand haben. — Es liesse sich denken, dass zu dem jetzt vorliegenden Werke zunächst noch ein dritter Theil hinzukäme, welcher die Verhältnisse

Roms zu den verbürgerten und annectirten Gemeinden, den Colonien und Municipien, d. i. zunächst Italien in der früheren Zeit, umfasste. Augenblicklich liegt mir eine solche Ausdehnung meines Buchs zwar noch fern. Bei Gelegenheit einer Besprechung des Marquardt'schen Werks in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft 1854, n. 57—59 und 67—69, habe ich jedoch meine von der jüngst geltend gemachten abweichende Ansicht über verschiedene hierher einschlagende Puncte, welche für die älteste Zeit von Wichtigkeit sind, dargelegt.

Dresden, den 24. Juni 1864.

Emil Kuhn.

Inhalt.

Erster Theil.

Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reichs.

I.

II.

III.

IV.

V.

I.

Die Gemeindeangehörigkeit bei den Römern und in dem Alterthume.

Allgemeiner Begriff und Bedingungen derselben. Abstammung und Wohnsitz. Cives und Incolae.

Der Begriff einer Stadt des Römischen Reichs, aus dem Standpunkte der Gemeindeverfassung betrachtet, beruhte auf ihrer äusseren Selbständigkeit. Diese war dadurch begründet, dass sie ein gemeines Wesen besass, welches als solches von jedem andern geschieden war[1].

Dieses gemeine Wesen — *σύστημα πολιτικὸν*, corpus civitatis[2] — war der Inbegriff aller derjenigen, die an ihm Theil hatten[3], oder ihm angehörten. Die Theilnahme an dem gemeinen Wesen gründete sich zunächst auf die Idee einer uranfänglichen Verbindung der Geschlechter und durch sie der Individuen mit dem gemeinen Wesen: der vornehmste unter den Beweggründen, welche ein Individuum in dem Alterthume an eine Stadt oder ein gemeines Wesen knüpften, war die Abstammung aus ihr. Kein Band der Menschen ist aber so fest als dasjenige, welches die Natur geknüpft. Die vermöge ihrer Abstammung an einem bestimmten Gemeinwesen Theil hatten, oder ihm angehörten, mussten an dasselbe festgebunden, von denen, welche durch

1) „. . . *ἀνθρώπους . . . πολιτείαν ἐξαίρετον ἔχοντας*," Dio Chrysostomus or. XL, Vol. II, p. 170 ed. Reiske (p. 492, l. 30 der Reiske'schen Ausgabe beigefügte Zahlen der Morelli'schen Ausgabe).

2) Strabo XVII, p. 813. Livius XXVI, 16, 9.

3) Aristoteles Politica III, 1, 10: „*ὁ γὰρ κοινωνῶν τῆς ἀρχῆς πολίτης ἐστίν*," im Geiste seiner Zeit ausgedrückt.

ihre Abstammung einem andern Gemeinwesen angehörten, geschieden sein. Das Römische Staatsrecht erkennt das Eine wie das Andere ausdrücklich an, indem es für die Beurtheilung des Heimathsverhältnisses der Angehörigen des Römischen Reichs die allgemeine Vorschrift aufstellt: Keiner könne willkührlich von seiner Herkunft abgelöst werden[4]. Denn daraus, dass die Abkömmlinge jedweder Stadt des Römischen Reichs mit dieser unauflöslich verbunden waren, folgt nothwendig auf der andern Seite, dass sie zugleich von denen, welche aus einer andern abstammten, geschieden waren.

Der Inbegriff der Rechte, welche einer Stadt oder einem gemeinen Wesen in dem angegebenen Sinne als Gesammtheit zustanden, ward jus civitatis, *τὸ ἀξίωμα τὸ πολιτικόν*[5]); das Rechtsverhältniss der einzelnen Individuen, inwiefern sie einer Stadt oder einem gemeinen Wesen durch ihre Abstammung angehörten, ward ebenfalls jus civitatis, *ἡ πολιτεία*, oder blos civitas, *πόλις*, ausgedrückt. Dieses Wort besitzt also zuerst eine objective, das Recht der Gesammtheit umfassende, zweitens eine subjective, auf das einzelne Individuum, das Subject dieses Rechts, sich beziehende, ungefähr die gleiche Bedeutung wie Jus Originis[6]). Denn die Abstammung aus einer Stadt wurde Origo; das Individuum, welches einer Stadt oder einem gemeinen Wesen durch seine Abstammung angehörte, Civis, Gr. *πολίτης*, *πολῖτις*, *ἀστὸς*, *ἀστή*[7]); das gemeine Wesen selbst aber, inwiefern ihm Jemand durch seine Abstammung angehörte, Patria, *πατρίς*, bezeichnet. Der Name Municeps stand in dem Römischen Staatsrecht dem des Civis gleich, seitdem die Orte, welchen ursprünglich der Name Municipium ertheilt worden war, im Verlaufe der Zeit ihren besondern Charakter verloren hatten[8]).

Unabhängig von der Abstammung wurde in dem Römischen Reiche wie in dem Alterthume überhaupt noch verschiedenen Handlungen die Wirkung, dass durch sie einem Individuum die Angehörigkeit an eine Stadt oder ein gemeines Wesen verliehen

---

4) „Origine propria neminem posse voluntate sua eximi manifestum est." L. 4 C. I. de municipibus et originariis (10. 38).

5) Spartianus Severus c. 9. Dio Cassius LXXIV, 14.

6) L. 15, §. 3 D. ad municipalem (50. 1). L. 7 C. I. de adopt. (8. 48).

7) C. I. Gr. n. 2656, v. 6.

8) L. 1 in. §. 1 D. ad munic. (Ulpianus).

würde, beigelegt. Dahin gehörte erstens die ausdrückliche Ertheilung des Bürgerrechts, oder die Allectio inter Cives. Sie war in den Staaten des Alterthums allgemein im Gebrauch. Schon Aristoteles unterscheidet die ποιητοὶ πολῖται von den γνήσιοι [9]. In den Rechtsquellen wird sie zwar nur in dem Justinianeischen Codex bei Gelegenheit der Erklärung von Civis erwähnt [10]. Doch giebt dies keinen Grund zu bezweifeln, dass die Städte des Römischen Reichs von ihr öfters Gebrauch machten [11]. In grossen, besonders begünstigten Städten, nach welchen ein bedeutender Andrang stattfand, wurden nicht selten Bürger für Geld gemacht [12]. Eine Beschränkung bestand in den Bithynischen, in welchen nach der Lex Pompeja nur Bürger anderer Städte derselben Provinz aufgenommen werden sollten [13]. Eine eigenthümliche Form dieser Handlung war auch, wenn einem Individuum das Bürgerrecht einer fremden Stadt durch den Kaiser verliehen wurde [14].

Zweitens, durch die Freilassung eines Sklaven, und drittens die Adoption des Abkömmlings einer fremden Stadt, wurden dem Freigelassenen und dem Adoptirten die Angehörigkeit an die Stadt, aus welcher dessen Patron oder Adoptivvater abstammten, verliehen. Die Gesetze verordneten nämlich, dass der Freigelassene oder der Adoptirte sich nach der Abstammung, Origo, des Patrons oder des Adoptivvaters [15], womit sie die Stadt, aus welcher diese abstammten, deren Patria, bezeichneten [16], rich-

---

9) Politica III, 1, 3. 3, 5 und vgl. Quinctilianus inst. or. V, 10: „Ut sit civis quis aut natus sit oportet, aut *factus*,“ welches freilich die folgenden beiden Classen mit einschliesst. Plebisc. de Thermens. (Orelli inscr. lat. 3673): „qui ... Thermeses majores Pisidae *facti* sunt.“ Cicero ad famil. XIII, 30, 1: „adscriptus in id municipium.“

10) L. 7 C. I. de incolis (10. 39).

11) Vgl. z. B. Orell. inscr. lat. n. 3710. 3711. Henzen suppl. Orell. inscr. lat. Vol. III, n. 6429. 6990. 6991. Tacitus Ann. IV, 43 extr. C. I. Gr. n. 2357.

12) Dio Cass. LIV, 7. Dio Chrysost. orat. Tars. II, XXXIV, Vol. II, p. 44 (420, 6) ed. Reiske.

13) Plinius Ep. X, 115 (114 Gierig).

14) Plinius Ep. X, 22. 23. 5 (5. 6. 7 Gierig). Dio Chrysost. orat. XLI, ad Apam. II, 181 (500, 8) Reiske. Orell. inscr. lat. n. 3039.

15) L. 7. L. 17, §. 8. L. 22, §. 2 D. ad munic. L. 3, §. 8 D. de mun. et honor. (50. 4).

16) L. 23 in. L. 27 in. L. 37, §. 1 D. ad munic. L. un. fin. C. I. ad L. Viselliam (9, 21). L. 2 C. I. de munic. et orig. (10. 38). L. 7 C. I. de adopt. (8. 48).

ten sollten. Der Freigelassene und der Adoptirte traten folglich in Beziehung auf diese Stadt in das Rechtsverhältniss des Patrons und des Adoptivvaters ein. Auch von den Allecti wird gesagt: die Stadt, in welche sie allegirt worden, sei ihre Patria[17]). So erklärt es sich, dass der Stand der Cives einer Stadt zuweilen Originarii, Originales bezeichnet ward[18]).

Dieser Stand umfasste also im Ganzen: erstens die, welche aus einer Stadt abstammten, zweitens die, welchen die Angehörigkeit an dieselbe durch einen Beschluss der Bürger oder ein Rescript des Fürsten verliehen war; endlich die von einem Bürger derselben manumittirt oder adoptirt worden waren. Von den zuerstgenannten heisst es: sie zögen ihre naturalis origo aus ihr[19]); im Gegensatze der Uebrigen, auf welche in Folge der angezeigten Handlungen die Origo derselben gleichsam übertragen wurde.

Stand gleich in dem Römischen Reiche, wie schon bemerkt, der Grundsatz fest, dass Keiner, welcher entweder die Origo aus einer Stadt selbst zog, oder auf die eine oder die andere Weise die Angehörigkeit an sie erworben hatte, von ihr abgetrennt werden könne; so stand es doch einem Jeden auf der andern Seite frei, seinen Wohnsitz, Domicilium, nach Willkühr in eine fremde Stadt zu verlegen[20]). Domicilium bezeichnet den Ort, in welchem Jemand zu Leitung seiner persönlichen Geschäfte und Angelegenheiten dauernd sich aufhält[21]); oder „den grössten Theil seines Vermögens besitzt und selbst seinen bleibenden Aufenthalt hat; von welchem er nicht sich je wieder hinwegzubegeben beabsichtiget, es trete denn ein unvorhergesehener Umstand ein; so dass, wenn er verreist, er in der Fremde sich zu befinden scheint“[22]).

---

17) L. 33 D. ad munic.

18) Tit. C. I. de municipibus et *originariis* (10. 38). L. 4 C. I. de incol. (10. 39): „Cum neque *originales*, neque incolas vos esse memoratis“: caet.

19) L. 6, §. 1 D. ad munic.

20) L. 31 D. ad munic. „Nihil est impedimento, quominus quis, ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdictum non sit.“

21) L. 27, §. 1 D ad munic.: „... negotia sua ... semper agit.“

22) L. 2 C. I. ubi senatores (3. 24): „... ubi larem fovent, aut ubi majorem bonorum partem possident et assidue versantur, respondebunt.“ L. un. C. I. ubi petant tut. (5. 32). L. 7 C. I. de incol.: „... ubi quis larem, rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus

Der Aufenthalt an einem fremden Orte an sich, insofern er ein blos vorübergehender war, z. B. wenn Jemand seiner Studien wegen in einer Stadt verweilte, oder der Vater ihn dort öfters besuchte, reichte nicht hin zu Begründung des Domicilium in derselben[23]; ebensowenig der Besitz eines Hauses oder eines andern Grundstückes[24]; es musste noch die „Laris Conlocatio"[25]) dazu kommen. Verkehrte indessen Jemand in mehreren Orten in der vorher angegebenen Weise, so schien es, dass er auch in mehreren sein Domicilium haben könne[26]. In dem spätern Römischen Reiche waren einzelne Classen der Bevölkerung dadurch, dass sie an ererbte Stände und Berufsarten gebunden waren, zugleich in der Wahl ihres Wohnortes wesentlich beschränkt. Anderen Classen der Bevölkerung wurde im Gegensatze zu jenen die freie Wahl ihres Wohnsitzes als ein besonderes Privilegium zugesichert[27]. — Dasjenige Individuum, welches in einer andern als in seiner Vaterstadt sein Domicilium genommen hatte, wurde Incola[28]; das Rechtsverhältniss der einzelnen Individuen, inwiefern sie in einer anderen als in ihrer Vaterstadt angesessen waren, Jus incolarum, Jus incolatus bezeichnet[29]. Zwar gehörte der Incola der Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz hatte, nicht eigenthümlich an. Denn die Letztere besass nicht schon an sich Gewalt über seine Person, sowie seine Vaterstadt, sondern blos insofern, als er seinen Wohnsitz in ihr hatte. Dessenungeachtet war er, wie wir sagen würden, ein Gemeindemitglied seines Wohnortes.

---

non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur: quod si rediit, peregrinari iam destitit."

23) L. 2. 3 C. I. de incol.

24) L. 17, §. 5. 13 D. ad munic. L. 4 C. I. de incol.

25) L. 52 C. Th. de decur. (12. 1).

26) L. 5. L. 6, §. 2. L. 27, §. 2 D. ad munic.

27) L. 4 C. Th. de exc. artif. (13. 4): „Picturae professores, §. 7, arbitrium habeant consistendi in civitate, quam elegerint." L. 1 C. I. quib. mun. (10. 55): „Qui militiam vel advocationem impleverunt . . . habitent ubi voluerint." L. 8 C. Th. de veteran. (7. 20): „Omnibus bene meritis veteranis, quam volunt patriam damus."

28) L. 7 C. I. de incol.: „Incolas domicilium facit." Roth, de re municipali Romanorum. Stuttgart 1801. p. 121:. „Incolae sunt qui domicilium ultro constituunt."

29) L. 37 in. D. ad munic. L. 5 C. I. de incol. L. 5 fin. 46. 52. 141 C. Th. de decur. (12. 1).

Die Angehörigkeit eines Individuums an eine Stadt des Römischen Reichs als Gemeindemitglied konnte dem Angeführten zufolge überhaupt auf einem zweifachen Beweggrunde beruhen: erstens auf der Abstammung und denjenigen Handlungen, welchen die gleiche Wirkung wie der Abstammung beigemessen wurden; zweitens auf dem Wohnsitze. Die Schärfe dieser Unterscheidung erklärt es, dass das Römische Staatsrecht gar keine allgemeine Bezeichnung für die Begriffe „Gemeindeangehörigkeit" oder „Gemeindeangehörigen" besass, sondern die Gemeindeglieder jedweder Stadt zerfielen mit Rücksicht auf den bewegenden Grund ihrer Angehörigkeit an dieselbe entweder in Cives oder in Incolae[30]. Diese Unterscheidung ist wieder eine so allgemeine, in der Natur der Verhältnisse begründete, dass wir sie in allen den Städten des Römischen Reichs entsprechend organisirten Gemeinwesen wiederfinden. So bei den Griechen *πολῖται* und *μέτοικοι*[31], bei unseren Vorfahren Bürger und Beisassen, in oberländischen Städten Beisitzer. Die Bezeichnung *natifs* im Gegensatze zu *habitans*, z. B. in Genf, neuerlich in Nordamerika, drückt ebenso den Gegensatz der ursprünglichen zu der durch die blosse Ansässigkeit bedingten Angehörigkeit aus. — Den Cives und Incolae entgegengesetzt waren die „Hospites", „Adventores"[32], „ξέ-

30) Livius XXVI, 47, 1—3. XXXIV, 29, 3. L. 13 extr. D. de exc. (27. 1). L. 5, §. 6. L. 18, §. 22 D. de mun. et hon. (50. 4). L. 11 C. I. de appellat. (7. 62). Mommsen, die Stadtrechte der Latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca, im 3. Bande der Abhandlungen der philol.-histor. Classe der K. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. Leipz. 1855, S. 663 f. L. Malac. c. 69, v. 43: „ejus municipii munic(eps) incolave." Mommsen, inscriptiones regni Neapolitani latinae. Lips. 1852. N. 219: „municipes et incolae." 446. 1503: „coloni et inquilini." 1952. 1958: „coloni et incolae." 2426. 2430. 4552. 4886. 5207. 5211. Orell. inscr. lat. n. 1571: „civib. et incolis." 2489: „colonis incolisque." 2490. 3456. 3707. Henzen, suppl. Orell. inscr. lat. Vol. III, n. 5994. 6000. 6996. 7173. Grut. p. 382, 5. 422, 3. 426, 7. 435, 4. 461. Muratori 711, 2. Man sagte auch „Cartennitani et incolae," „Rusg(uniensces) et Rusg(uniae) consistentes," s. Léon Renier, Inscriptions Romaines de l'Algérie. Paris 1855, n. 3851. 4064 = Henzen l. l. n. 5323. 5334.

31) Plutarch. Aratus c. 36. Philostratus ep. Apollon. 37: „*ἀστικοὶ καὶ οἱ μέτοικοι*." C. I. Gr. n. 1513. 2360, v. 9: „*πολῖται καὶ πάροικοι*." n. 1625, v. 45. 1631. 2357. 2906, 7. 3049, 10. 12. 3595, 31. — 4957, v. 33: „*τοὺς ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς καὶ ἐν τῇ πόλει φιλεργίᾳ κατοικοῦντας*."

32) Cicero in Verr. IV, 58, 130: „cives, incolae, advenae." Mommsen l. l. n. 6149: „municipibus, coloneis, incoleis, hospitibus, advento-

νοι"[33]), „*παρεπιδημοῦντες*"[34], „*ἐργαζόμενοι*", oder wie sie sonst bezeichnet werden[35]; die blos vorübergehend in einer Stadt verweilten und überall nicht zu der Gemeinde gehörten.

Die Pflichtigkeit zu gemeinen Lasten. Munificentia.

Die Angehörigkeit eines Individuums als Gemeindemitglied an eine Stadt des Römischen Reichs äusserte sich in objectiver Hinsicht erstens in Beziehung auf die Unterwürfigkeit unter den Gerichtsbann derselben; zweitens in Beziehung auf die Pflichtigkeit zu gemeinen Lasten; das heisst, die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera. Diese bildet für uns die wichtigere Seite jenes Verhältnisses. Sie erhält ihre tiefere Begründung durch den Umstand, dass ursprünglich dem Römischen Reich und dem Alterthum überhaupt ein eigenthümlicher Beamtenstand fehlte. Dies hatte zur Folge, dass sämmtlichen Erfordernissen der innern Verwaltung des Staates wie der Gemeinde durch die eigene Concurrenz der Bürger des Staates oder der Gemeinde genügt werden musste.

Dieser Grundsatz waltete schon in den Staaten des classischen Alterthums vor. Die Römer behielten ihn bei. Die Bürger sämmtlicher Städte des Römischen Reichs wurden daher ebenso wie ehemals die Bürger oder Bürgerinnen in dem alten Griechenland oder Rom je zu der Verwaltung ihrer Stadt mit herangezogen.

---

ribus." Orelli n. 2287: „municipib. incoleis hospitib. et adventorib." 3326: „colonis, incolis, hospit. ... adventoribus." Henzen l. l. n. 6985: „colonis, incolis, peregrinis." Reines. cl. VI, n. 22: „peregrinis ad|venis|."

33) Libanius or. Vol. I, p. 456 in. 567, 16 ed. Reiske: „*πολῖται, μέτοικοι, ξένοι*".

34) Boeckh C. I. n. 1338: „*Μεσσαν(ίων) ... καὶ τῶν ἄλλων ξένων κατοικοῦντες καὶ παρεπιδαμοῦντες ἐν (Ἀμύ)κλ(αις).*" 2286. 2288: „*Ἀθηναίων καὶ Ῥωμαίων καὶ τῶν ἄλλων ξένων οἱ κατοικοῦντες καὶ παρεπιδημοῦντες ἐν Δήλῳ.*" Vgl. Pol. XXX, 4, 10. Athen. VIII, 361f. Peyron pap. Taurin. II, pap. VIII, v. 19.

35) C. I. Gr. n. 2285, b: „*Κατεργαζόμενοι*," n. 2053: „*Πραγματευόμενοι*," n. 1631. 1997, d. 2024. Plutarch. Cato minor 59. Vgl. Keil, anal. epigr. et onom. p. 80 und in der Zeitschr. f. Alterthumswschft. 1846, S. 977.

In dieser Absicht sind denselben Leistungen der mannichfaltigsten Art auferlegt worden. Die allgemeine Bezeichnung dafür war munus, λειτουργία. Jenes wird eben so allgemein definirt „administratio reipublicae" oder „quod in administranda republica subimus"[36]). Für die Erfüllung dieser Leistungen werden die Ausdrücke „muneribus fungi, munus facere[37]), munificentia"[38]) gebraucht. Das Römische Wort munus begreift auch die reinen Geld- und ähnlichen Leistungen (Munera patrimonii, Intributiones, Indictiones, Vectigalia) in sich, was bei dem griechischen Leiturgia nicht der Fall ist[39]). Mit der Verwaltung eines Munus war häufig ein Grad persönlicher Auszeichnung verbunden, in welchem Falle das Munus Honor benannt wurde. Der Decurionat war ursprünglich eben ein solches für sich bestehendes, wegen der damit verbundenen persönlichen Auszeichnung Honor benanntes Munus[40]). — Wiewohl beide Geschlechter dem Begriff nach zur Uebernahme der Munera verbunden waren, erklärt es sich doch aus der Natur mancher derselben, dass Frauen von ihnen befreit waren. Dies galt namentlich von den körperlichen, zu deren Besorgung diese ungeeignet waren[41]). Bei Uebertragung der Mu-

---

36) Festus v. v. munus, p. 157 ed. Mueller: „Munus, ait Verrius, dicitur administratio reipublicae, magistratus aut praefecturae, imperi, provinciae" etc. Vgl. L. 14 in. §. 1 D. de mun. et hon. (Callistratus).

37) L. 1, §. 1. L. 37, §. 1 D. ad munic.

38) Orell. inscr. lat. n. 2532. 3703. 3706. 3740. 3991. 4039. 4101.

39) Böckh, Staatshaush. d. Ath. I, 594 f. 2. Ausg.

40) S. L. 5 D. de vac. et exc. (50. 5).

41) L. 5 C. I. de his qui num. lib. (10. 51): „De personalibus muneribus, quae feminis pro sexus conditione indicuntur" etc. L. un. C. I. de mulier. (10. 62): „... honores seu munera, quae personis cohaerent, quorumque is sexus capax esse potest." Hauptsächlich Priesterwürden: C. I. Gr. Tom. III, n. 4266: „ἀρχιερατεύσασαν τῶν Σεβαστῶν καὶ τειμηθεῖσαν ταῖς πρώταις τειμαῖς ὑπὸ τοῦ ἔθνους καὶ τῆς πόλεως," cf. 4289. 4363. 4379, e. i. und passim. Mommsen l. l. indices V, p. 456 sq. passim. Weibliche Augurn: Orell. n. 2290. Doch auch eine „δὶς ἀρχεῖτις" in Thasus, C. I. Gr. n. 2162, „ἀρχίς" in Tenus 2339, „ἀρχείνη ἐκ τῶν ἰδίων" in Syrus, Ross inscr. Gr. II, n. 109, eine „γυμνασίαρχος" in Parus, in Carien, C. I. Gr. n. 2384. 2714, „πρύτανις" in Phocaea, 3415, „ἱππαρχοῦσα" in Cyzicus, 3665 in. Eine „duumvira" sucht Henzen (Annali dell' inst. arch. 1860, p. 93) auf andere Weise zu erklären. — Im Allgemeinen L. 3, §. 3 D. de mun. et hon. (50. 4): „Corporalia munera foeminis ipse sexus denegat: quominus honores aut munera injunguntur." Vgl. L. 2 D. de div. reg. jur. (50. 17). L. 137 C. Th. de decur. 44. C. I. eod. tit. (10. 31): „quia mulierum infirmitas nunquam

nera oder Honores, Ehrenstellen, wurden bestimmte Fristen eingehalten, vor deren Ablauf Keiner wider seinen Willen zu Wiederholung desselben oder Uebernahme eines andern Munus gezwungen werden konnte[42].

Die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera und Honores bildete, wie angedeutet, das Merkmal eines Gemeindegliedes als solches. Dies giebt uns die Veranlassung, den Incola selbst als Gemeindemitglied zu bezeichnen. Jedes wirkliche Mitglied der Gemeinde, möchte es ein Civis oder ein Incola sein, war zu Uebernahme der Munera verpflichtet[43]. Beide, Cives und Incolae, unterlagen dieser Verpflichtung in gleichem Verhältniss: wir finden nicht die geringste Spur, dass der bewegende Grund der Angehörigkeit an die Gemeinde einen Unterschied in Beziehung auf den Grad der Verbindlichkeit des Einen oder des Andern bedingte. Man könnte sie daher unter der gemeinsamen Benennung „municipes", „Pflichtige": „qui munera civilia capiant"[44], zusammenfassen. Wirklich hat Paulus „municipes" anstatt „incolae", welches der Zusammenhang erforderte, einmal in diesem Sinne gebraucht[45].

Die Vereinigung so vieler ehemals unabhängigen Gemeinden in dem Römischen Reiche, das Gefühl ihrer wechselseitigen Zusammengehörigkeit und der Angehörigkeit an ein staatliches Ganzes, gestatteten nicht die Atomistik der einzelnen Städte so weit auszudehnen wie nach dem älteren Staatsrecht, nach welchem, wer sich in einer fremden Stadt niederliess, in der Regel von

---

hujusmodi (decurionum) functionibus reddit obnoxios, a quibus ipsa habetur immunis." Von jenem machte nur Antiochia eine Ausnahme. Zosimus III, 11 extr. Liban. or. Vol. II, p. 533, 7 Reiske. L. 51 C. Th. 22. 61. 62 C. I. de dec.

42) „Praescriptio temporum," L. 17; §. 3; „intervalla temporum," L. 18 D. ad munic. Cic. in Verr. act. II, I, 25, 65: „... ostendit, munus illud suum non esse: se, cum suae partes essent hospitum recipiendorum, tum ipsos tamen praetores et consules, non legatorum asseclas, recipere solere." — „Intervalla honorum," L. 6 D. de legat. (50. 7). Tit. C. I. de mun. et hon. (10. 40).

43) L. 5 C. I. de incol. L. 6 eod.: „Privilegio speciali civitatis non interveniente, tamen originis ratione ac domicilii voluntate ad munera civilia quemque vocari certissimum est."

44) L. 18 D. de verb. signif. (Paulus).

45) L. 22, §. 2 D. ad munic.: „Municipes sunt liberti et in eo loco, ubi ipsi domicilium sua voluntate tulerunt" caet.

den Ehren derselben ausgeschlossen war. Wohl scheint es sich aus dem angedeuteten Grunde in der früheren Zeit nicht überall von selbst verstanden zu haben, dass in dem Römischen Reiche der Incola um nichts weniger als der Civis aller der Vorzüge, welche seine Wohnstadt ihm zu gewähren vermochte[46], insbesondere der Ehren derselben empfänglich war[47]). In der späteren Zeit steht jedoch dieser Grundsatz um desto entschiedener fest[48]. Ja, die Pflichtigkeit zu gemeinen Lasten fand in der späteren Zeit gerade ihre vorzügliche Bethätigung in der auf der Person des Incola wie des Civis ruhenden Verbindlichkeit, sich der Uebernahme von Ehrenstellen in der Gemeinde zu unterziehen.

Eine erschöpfende kritische Ueberarbeitung sämmtlicher die Bedingungen der Gemeindeangehörigkeit bei den Römern umfassenden Gesetzstellen liegt begreiflich ausser dem Plane dieser Untersuchung. Sie würde nicht selten mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben[49]) und könnte vielleicht Stoff zu einem eigenen kleinen Schriftchen geben. Jene Bedingungen selbst sind in neuerer Zeit nur selten einer schärferen Berücksichtigung gewürdigt worden. Dies erklärt sich daraus, dass sie für uns keine praktische Bedeutung besitzen; — das Forum Originis und Domicilii der Neueren giebt eher Anlass zu Missverständniss; — die wissenschaftliche Bedeutung derselben erscheint dagegen um desto grösser. Roth hat sie kurz und bündig ententwickelt, ohne jedoch die ihrem Wesen nach uns fremden, durch ihre Anwendung auf die mannichfaltigsten Verhältnisse der Personen in den Rechtsquellen erst recht bestimmt hervortretenden Bezüge derselben in umfassender Weise zur Vergegenwärti-

---

46) S. den Grundsatz L. 35 D. ad munic.: „... qui enim illius civitatis praecipuis non utitur, non existimatur esse incola." Ueber diese praecipua L. 27, §. 1 eod.

47) Aggenius Urbicus de controversiis agrorum p. 84 der Gromatici veteres ed. Lachmann. Berol. 1848: „Sed haec quaedam coloniae aut beneficio conditorum perceperunt, ut Tudertini, aut postea apud principes egerunt, ut Fanestres, ut incolae, etiam si essent alienigenae, qui intra territorium colerent, honoribus fungi in colonia deberent. Hoc Fanestres nuper impetraverunt, Tudertini autem beneficio habent conditoris."

48) Vgl. z. B. Orell. inscr. lat. n. 2066. 3709. 3725. Millin, Voyage dans les dép. du midi de la France, T. I, p. 336.

49) Vgl. u. a.: Erklärung der L. 22 in. D. ad municipalem (50. 1). v. Savigny, Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. IX, S. 91—98.

gung zu bringen[50]). Es lohnt daher vielleicht der Mühe, dass wir das wahre Wesen jener Bezüge im Gegensatze zu den unter uns obwaltenden und ihre Stelle vertretenden Anordnungen hier noch eindringlicher zu vergegenwärtigen versuchen, als dies früher geschehen.

Specielle Bestimmungen.

Die Abstammung aus einer Stadt beruhte auf der Wahrheit der Natur, veritas naturae, daher naturalis origo: der Wohnsitz in derselben auf dem freien Willen, voluntas[51]). Jene war eine Thatsache, welche, einmal festgestellt, nicht abgeleugnet werden konnte[52]). Der Wohnsitz dagegen war ein blos „zeitlicher Grund“, „domicilii ratio temporia“, und der Veränderung unterworfen[53]). Der Abkömmling einer bestimmten Stadt hörte demzufolge nicht auf Civis seiner Vaterstadt zu sein, wenn er in einer andern Incola ward. Es ergiebt sich vielmehr aus dem von uns an die Spitze dieser Untersuchung gestellten, obersten Grundsatze: Keiner könne willkührlich von seiner Herkunft abgelöst werden; dass, wenn ein Individuum von der ihm nichtsdestoweniger innewohnenden Befugniss, seinen Wohnsitz willkührlich in eine fremde Stadt zu verlegen, Gebrauch machte, dasselbe in diesem Falle Gemeindemitglied zweier Städte wurde. So wenig aber der Civis von seiner Herkunft sich lossagen konnte; so wenig auch von den aus diesem Grunde ihm einwohnenden Verpflichtungen. Unbeschadet seiner heimathlichen Verbindlichkeiten, war der Uebersiedelnde zugleich zu Uebernahme der Munera seiner Wohnstadt verbunden[54]). Daraus ergiebt sich, dass ein Jeder, welcher seinen Wohn-

---

50) De re municipali Romanorum. Stuttgart 1801. p. 121 sq. S. auch Zimmern, Geschichte des Röm. Privatrechts. Heidelberg 1826. Bd. I, §. 123, S. 441 f. Erschöpfender handelt nun darüber H. von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 39 f.

51) L. 5 in fin. C. I. de munic. et orig. L. 6 C. I. de incol.

52) L. 6 D. ad munic. (Ulpianus): „Adsumptio originis quae non est veritatem naturae non peremit: errore enim veritas originis non amittitur: nec mendacio dicentis, se esse, unde non sit, deponitur: neque recusando quis patriam, ex qua oriundus est, neque mentiendo de eo quam non habet, veritatem mutare potest.“

53) L. 17, §. 11 eod. tit.

54) L. 5 C. I. de incol.: „Si in patria uxoris tuae, vel qualibet

sitz in einer andern als in seiner Vaterstadt genommen hatte, sowohl den Magistraten, bei welchen er Incola, als auch denen, bei welchen er Civis war, Gehorsam schuldete. Und er war nicht etwa nur der Gerichtsbarkeit beider Städte unterworfen, sondern auch verbunden, alle Munera in derselben zu übernehmen[55].

Wer z. B. Byblier von Abstammung, aber bei den Berytiern angesessen war, wurde mit Recht von beiden zugleich zu den Munera in Anspruch genommen[56]. Die Gesetze haben ausdrücklich den Fall vorgesehen, wenn Jemand, etwa in der Absicht um grössere Unkosten zu vermeiden, eine grosse mit einer kleinen Stadt vertauschte. Sie verordneten: er solle dann die Lasten beider Städte tragen; in der einen in Folge seiner Abstammung aus ihr, in der andern in Kraft seines Willens, wodurch er sie zum Wohnsitze erkoren[57]). Eine Modification dieser Bestimmung trat nur unter der Voraussetzung, das ihm aufzuerlegende Munus bestehe in der Bekleidung eines wichtigen Amtes oder eines Honor, ein. Ein solcher konnte nicht füglich von einem und demselben Individuum in zwei verschiedenen Städten zu gleicher Zeit verwaltet werden. Wurde daher Jemandem ein Honor von zweien Städten zugleich angetragen, so hatte die Stadt, aus welcher er abstammte, den Vorzug vor der andern[58].

Bei uns erlischt mit der thatsächlichen Lossagung von der Gemeinde durch Aufgebung des Wohnsitzes in derselben zugleich jeder die Person des Abziehenden als solche betreffende Anspruch der Gemeinde. Die Erlaubniss zur Auswanderung ist dagegen häufig in Deutschland an die Bedingung vorgängiger Erfüllung der Militairpflicht geknüpft; dies bezeugt, dass der Gesammtheit

---

alia domicilium defixisti, incolatus jure ultro de ejusdem civitatis muneribus obligasti."

55) L. 29 D. ad munic. (Gajus): „Incola et his magistratibus parere debet, apud quos incola est, et illis, apud quos civis est: nec tantum municipali jurisdictioni in utroque municipio subjectus est, verum etiam omnibus publicis muneribus fungi debet." L. 17, §. 6 eod. tit.

56) L. 1 C. I. de munic. et orig.: „Cum te Byblium origine, incolam autem apud Berytios esse proponas, merito apud utrasque civitates muneribus fungi compelleris."

57) Jacobus Gothofredus ad L. 12 C. Th. de decur. T. IV, p. 374 ed. Ritter (L. 5 C. I. de munic. et orig.) L. 101 C. Th. de decur.

58) L. 17, §. 4 D. ad munic.: „Sed eodem tempore non sunt honores in duabus civitatibus ab eodem gerendi. Cum simul igitur utrubique deferuntur, potior est originis gratia."

des Staates eine jeden Staatsangehörigen zwingende und verpflichtende, ihn persönlich umfassende Gewalt, wie in dem Alterthume, zustehe. Den antiken Verhältnissen entspricht auch, was ich mich von dem Bürger eines neueren Staates gelesen zu haben erinnere, dessen Verhältnisse sonst eher einen Gegensatz zu denen der alten Welt bilden. Ein französischer Graf, welcher nach Moskau reist, kehrt, kaum dort angelangt, wieder heim, weil er aus den Zeitungen ersieht, dass er in seiner Heimath zum Geschwornen bestellt worden sei. Das wäre in dem Römischen Reiche etwas ganz Gewöhnliches gewesen.

Hätte das gemeine Wesen bei den Römern so wie bei uns blos auf denen beruht, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten, so würde es in vielen Fällen der Dienste derer beraubt worden sein, welche ihren Wohnsitz in einer andern als in ihrer ursprünglichen Vaterstadt genommen hatten. Denn die willkührliche Verlegung seines Wohnsitzes in eine fremde Stadt hätte dem Originarius einen genügenden Vorwand geliehen, um sich der Uebernahme der Munera seiner Vaterstadt zu entziehen. Man sieht also, dass die oben angeführte Bestimmung, nach welcher Keiner von seiner Herkunft abgetrennt werden konnte, kraft der aus ihr abgeleiteten Folgerungen eigentlich die Anzahl der Municipes oder der Gemeindepflichtigen in den einzelnen Städten zu verstärken bezweckte. Die in Aussicht gestellte Verdoppelung der Lasten dessen, welcher in einer fremden Stadt den Wohnsitz nahm, mochte Manchen von einer Veränderung seines Wohnsitzes zurückschrecken und wirkte mit darauf hin, den Originarius an dem Orte seiner Abstammung festzuhalten. Die oben angeführte Bestimmung war indessen auch schon in den staatsrechtlichen und historischen Verhältnissen der Römischen Civitates an und für sich begründet. Denn deren Verhältniss zu dem Römischen Volke war mit nichten ein gleichförmiges. Wir werden in der Folge sehen, dass die Römer einzelnen Gemeinden besondere Vorrechte verliehen, während sie über andere die härtesten Verfügungen ergehen liessen. Hätte es nun von der Willkühr der einzelnen Individuen abgehangen, ob diese ihrer Vaterstadt angehören wollten oder nicht, so würde die den einzelnen Individuen verliehene Befugniss, ihren Wohnsitz willkührlich in eine andere als ihre Vaterstadt zu verlegen, es ganz illusorisch gemacht haben, wenn z. B. die Römer einer Stadt zur Strafe harte Bedingungen auferlegten. Denn Keiner, welcher der bezeichneten Stadt ange-

hörte, hätte gezaudert, von der angedeuteten Befugniss Gebrauch zu machen, um sich für seine Person der Wirkung jener Strafbestimmungen zu entziehen. Auf der andern Seite erklärt es sich ebenso von selbst, dass, wenn die Römer einer Stadt besondere Vorrechte, z. B. die Befreiung von Abgaben, verliehen, das Motiv, welches ein Individuum an dieser Begünstigung Theil zu nehmen berechtigte, nur in seiner unauflösbaren Verbindung mit dem gemeinen Wesen, welchem sie verliehen war, beruhen konnte. Daraus folgt, dass kein Anderer als ein Civis der angegebenen Stadt auf die Befreiung Anspruch machen konnte; solche hingegen, welche ihr blos durch das Domicilium angehörten, wenn sie etwa Grundstücke in dem Gemeindebezirke besassen, die Entrichtung der diese betreffenden Steuern nicht zu verweigern vermochten [59].

Die meisten Menschen verharren auf der Scholle, verheirathen sich, erzeugen Kinder, wo sie geboren sind. Die Anziehung der Heimath musste nothwendig da um desto stärker sein, wo, wie bei den Alten, der Begriff des angestammten Gemeinwesens mit dem der Heimath zusammenfiel. Dessenungeachtet war der Begriff der Civität in dem Alterthum nicht nothwendig an den Ort der Geburt geknüpft; ebensowenig als an den Ort, in welchem der Vater bei Geburt seines Kindes den Wohnsitz hat, d. i. die Origo unseres neueren Rechts [60]. Vielmehr richtete sich das Heimathsverhältniss eines Jeden nach demjenigen seiner Aeltern. In dieser Beziehung sind drei Voraussetzungen denkbar: erstens, wenn beide Aeltern aus einer und derselben Stadt abstammten; zweitens, wenn sie aus verschiedenen Städten abstammten; drittens, wenn sie aus einer andern Stadt abstammten und in einer andern wohnten.

Erstens: dasjenige Individuum, welches aus der Verbindung eines Bürgers oder Abkömmlings mit einer Bürgerin der nämlichen Stadt hervorging, gehörte der Stadt an oder wurde Bürger der Stadt, auf welche seine Aeltern hinwiesen [61]. Denn sowie

---

59) Cicero in Verr. III, 40 in.: „Quid? Halicyenses, quorum incolae decumas dant, ipsi agros immunes habent“ cet.

60) H. von Savigny, System VIII, 103.

61) L. 1, §. 2 D. ad munic. (Ulpianus): „Qui ex duobus igitur Campanis parentibus natus est, Campanus est.“ Dass beide Aeltern Bürger seien, war in vielen Staaten ein nothwendiges Erforderniss des Bürgerthums, Arist. Pol. III, 1, 9: „*Ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην, τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον, οἷον πατρὸς ἢ μητρός.*“ So namentlich in Byzanz: Aristot. Oeconom. B. p. 1346

durch die Freilassung und Annahme an Kindestatt auf den Freigelassenen oder den Adoptirten, ging nach Römischen Grundsätzen durch die Zeugung und Geburt des Kindes die Angehörigkeit an eine Stadt gleich anderen persönlichen Rechten von den Aeltern auf das Kind über[62]. Das Letztere wurde Bürger der Stadt, in welcher es seine Aeltern waren, allerdings in Folge seiner G e b u r t, aber nicht weil es darin geboren war, sondern weil seine Aeltern ihr als Bürger angehörten. Selbst in einem fremden Municipium oder auf dem Lande geboren, wurde das Kind ein Bürger des bezeichneten Municipium, wie der Freigelassene oder der Adoptirte Bürger der Stadt wurde, aus welcher sein Patron oder Adoptivvater abstammte, auch wenn diese in einer andern wohnten. Die Erklärung des Paulus: „Municipes seien auch die in einem Municipium Geborenen"[63], setzt dagegen den Begriff der Civität in das in dem Municipium Geborenwerden, welches doch ein blosses Accidens ist, und sieht von dem ab, was die Grundbedingung der ersteren ist, dass die Aeltern Municipes dieses Municipium seien[64]. Sie ermangelt daher der juristischen Schärfe, welche Bewandniss es auch im Uebrigen mit ihr haben möge. Die nahe liegende Verwechselung mit dem Orte der Geburt ist der Grund, weshalb alle übrigen hierher einschlagenden Stellen die Beziehung auf die Geburt umgehen; indem sie statt deren den Begriff der Civität in das Anheben des Geschlechts, das Entspringen, oriri, ὁρμῆσθαι, aus einem Orte setzen[65].

---

extr. ed. Bekker, in Athen, s. K. Fr. Hermann, Gr. Staatsalterth. §. 118. Vielleicht in Rhodos, s. Ross, Inschr. v. Lindos im Rhein. Museum f. Philol., neue Folge IV, 1846, S. 187 f.

62) D. L. 1 in.: „Municipem aut nativitas facit, aut manumissio, aut adoptio."

63) L. 228 D. de verb. signif. (50. 16): „Municipes intelligendi sunt et qui in eodem municipio nati sunt." Man sieht nicht, in welchem Zusammenhange dies gesagt ist. — „... in ea urbe qua natus est, vel in qua domicilium conlocavit." L. 2 C. Th. quid prob. deb. (7. 2). L. 6 C. Th. L. 4 C. I. de fabricens. (10. 22 und 11. 9), ist aus den nach Paulus veränderten Verhältnissen zu erklären, s. weiter unten.

64) S. dagegen das plebisc. de Thermens. (Orell. 3673): „Qui Thermenses ... fuerunt ... facti sunt, quique ab iis prognati sunt, erunt" caet. Dio Chrys. XXXIV, Vol. II, p. 44 (420, 11) Reiske: „οὐ μόνον αὐτὸς παρ' ὑμῖν γέγονεν, ἀλλὰ καὶ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ, καὶ τῶν προγόνων." Libanius or. Vol. II, p. 574, 13 ed. Reiske: „ἥξεις ὅμως, οἷ σε καθίστησιν ὁ πατὴρ καὶ ἡ μήτηρ, καὶ οἱ τούτων γονεῖς."

65) L. 11 D. de senator. (1. 9): „... ibi unde oriundi sunt." L. 16,

Zweitens. Stammte dagegen der Vater aus einer andern Stadt als die Mutter ab, so richtete das Heimathsverhältniss des aus dieser Verbindung hervorgehenden Kindes sich nach dem seines Vaters, nicht nach dem der Mutter[66]. Dies konnte schon deshalb nicht anders sein, weil, an und für sich betrachtet, das Verhältniss der Mutter sich ebenfalls nach dem ihres Ehegatten richtete.

Eine gesetzliche Verbindung mit dem Bürger einer fremden Stadt verlieh nämlich der Frau das Domicilium und den Gerichtsstand ihres Mannes, gerade sowie sie dessen Rang und Geschlecht annahm[67]. Frauen, welche mit Bürgern fremder Städte verbunden waren, wurden deshalb zu persönlichen Lasten, soweit es ihr Geschlecht gestattete, da herbeigezogen, wo ihre Männer wohnten, und konnten umgekehrt in der Stadt, aus welcher sie abstammten, nicht zu Uebernahme der Munera gezwungen werden[68].

---

§. 1 D. de alim. leg. (34. 1): „... civitatis, unde oriunda erat.“ L. 6 in. D. ad munic.: „... patriam, et qua oriundus est.“ L. 30: „Qui ex vico ortus est.“ L. 37 in.: „... apud eam (civitatem), ex qua ipse se dicit oriundum ... mulieri, quae aliunde orta, alibi nupta est.“ §. 2: „... unde ipsae ortae sint.“ L. 5 C. I. qui dare tut. (5. 34): „ortum ex alia civitate.“ L. un. C. I. de mulier. (10. 62): „Eam quae aliunde oriunda, alibi nupta est.“ Nov. Theodos. II. tit. XXII, 1, §. 5 ed. Haenel: „... civitatis unde ipse oritur.“ §. 7: „Quod si cui non ex urbe, sed vico, vel possessione qua libet oriundo“ etc. 2, §. 7: „... civitatis unde pater, avus vel proavus oriuntur,“ vgl. L. 3 C. I. de nat. lib. (5. 27). Nov. Justiniani 89, c. 2, §. 2: „*Εἰ μὲν οὖν τις ἔκ τινος ὁρμῷτο πόλεως ... εἰ δὲ ... ἐκ χωρίου δέ τινος ἐλευθέρου ἢ κώμης ὥρμηται.*“

66) L. 1, §. 2 D. ad munic. (Ulpianus): „Sed qui ex patre Campano, matre Puteolana, aeque municeps Campanus est.“ L. 3 C. I. de munic. et orig.: „Filios apud originem patris non in materna civitate, etsi ibi nati sint, si modo non domiciliis retineantur, ad honores seu munera posse compelli, explorati juris est.“

67) L. 38, §. 3 D. ad munic. L. 9 C. I. de incol., L. 13 C. I. de dignitat. (12. 1), L. 7 C. Th. de jurisdict. (2. 1): „Mulieres honore maritorum erigimus et genere nobilitamus et forum ex eorum persona statuimus ... et domicilium mutamus.“

68) L. 38, §. 3 D. ad munic.: „Item rescripserunt, mulierem quamdiu nupta est, incolam ejusdem civitatis videri, cujus maritus ejus est: et ibi unde originem trahit, non cogi muneribus fungi.“ L. un. C. I. de mulier. (10. 62): „Eam quae aliunde oriunda, alibi nupta est: ... non apud originem suam, sed apud incolatum mariti ad honores seu munera quae personis cohaerent, ... compelli posse, saepe rescriptum est.“

Das Letztere war eine thatsächliche Beschränkung des oben angezogenen Grundsatzes, dass Niemand von den in Kraft seiner Abstammung ihm einwohnenden Verbindlichkeiten befreit werden könne. Ein ganz ähnlicher Fall trat ein, wenn ein Bürger einer Landstadt zu der Würde eines Römischen Senators erhoben wurde. Dies hatte zur Folge, dass er und seine Angehörigen aller ihrer Verbindlichkeiten gegen erstere Stadt enthoben wurden[69]. Sie wurden aus ihr nach Rom verpflanzt und ihnen das Domicilium dignitatis in der Stadt Rom ertheilt[70]. — Die in obiger Constitution enthaltene Vorschrift: „Frauen, welche mit Bürgern anderer Städte, als aus welchen sie abstammen, verheirathet seien, sollten zu den Munera patrimonii da herbeigezogen werden, wo sie begütert wären[71], widerstreitet der vorher angezogenen Bestimmung keineswegs. Denn zu den reinen Munera patrimonii wurde überhaupt jeder Grundeigenthümer von der Stadt, in welcher er Grundstücke besass, das heisst, ohne Rücksicht darauf, ob er ein Abkömmling oder Einwohner derselben war, oder blos Grundeigenthum unter ihrer Jurisdiction besass, zur Mitleidenheit gezogen[72]. — Die Wittwe behielt das Domicilium ihres verstorbenen Gatten bei. Wenn sie mit dem Bürger einer andern Stadt als der ihres ersten Mannes zum zweiten Male eine Verbindung schloss, vertauschte sie auch das Domicilium des ersten mit dem ihres zweiten Mannes[73].

Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen sind folgende Ausnahmen zu beachten. Erstens: Eine Frau, welche mit einem Bürger einer fremden Stadt eine ungesetzliche Verbindung einging, wurde nicht in derjenigen Stadt zu den Munera berufen, aus welcher ihr Mann, sondern aus welcher sie selbst abstammte[74]. Das Kind, welches aus der angegebenen Verbindung hervorging, richtete sich in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze nicht

69) L. 22, §. 5 D. ad munic.: „... origini eximuntur" caet. L. 23 eod.: „Municeps esse desinit senatoriam adeptus dignitatem, quantum ad munera" caet.

70) L. 8 C. I. de incol., vgl. L. 11 D. de senator. (1. 9). D. L. 22, §. 6 D. ad munic.

71) D. L. un. C. I. de mulier.: „Patrimonii vero munera necesse est mulieres in his locis, in quibus possident, sustinere."

72) L. 6, §. 5, vgl. L. 18, §. 21. 22 D. de mun. et hon. (50. 4): „possessoribus injunguntur, sive municipes sunt, sive non sunt."

73) L. 22, §. 1 D. ad munic. L. 9 C. I. de incol.

74) L. 37, §. 2 D. ad munic.

nach seinem Vater, sondern seiner Mutter, und wurde Bürger der Stadt, aus welcher diese abstammte [75]. Diese Anordnung stimmte mit den Vorschriften des Jus Gentium genau überein. Denn wenn ein Römischer Bürger mit einer Person, welche kein Connubium besass, z. B. einer Latina oder Peregrina, die Ehe schloss, nahmen die Kinder ebenfalls den Stand der Mutter an [76].

Zweitens. Es war ein Privilegium mancher Gemeinden, dass das Heimathsverhältniss der Mutter nicht nur in dem Falle, wenn diese in einer ausserehelichen, sondern auch wenn sie in einer gesetzlichen Verbindung lebe, auf das Kind übergehe, „ut materna origo censeatur“. Der von einer Bürgerin dieser Gemeinden Geborene wurde, ohne Rücksicht darauf, ob der Vater aus derselben oder einer andern Stadt oder Provinz als die Mutter abstammte, Bürger der Stadt, aus welcher diese abstammte, „materna originis erit municeps“. Als solche Gemeinden, welchen dieses Privilegium zustehe, werden namentlich herausgehoben: Ilium, Delphi, die Städte der Provinz Pontus, welchen letzteren es Pompejus verliehen hatte [77].

In manchen Staaten des Alterthums wohnte schon von jeher diesen hier angeführten Bestimmungen gesetzliche Kraft bei. So sagt Aristoteles: „In vielen Staaten bestehe ein Gesetz, welches Fremde zu dem Bürgerthum heranziehe. Dasselbe verleihe nämlich demjenigen das Bürgerrecht, welcher von einer Bürgerin, nicht minder demjenigen, welcher von einer Beischläferin geboren sei.“ Er fügt hinzu: „Diese Bestimmungen zielten darauf ab, dem Mangel an Bürgern, das heisst solchen, welchen die Munera übertragen werden konnten, abzuhelfen“ [78].

Von den Lyciern wird berichtet, dass, wenn bei ihnen eine Bürgerin einem Sklaven beiwohnte, die Kinder als rechtmässige

---

75) L. 1, §. 2. L. 9 D. ad munic.

76) L. 24 D. de statu hominum (1. 5). Ulpianus fragm. V, 9. Gaj. I, 56.

77) L. 1, §. 2 D. ad munic.

78) Aristot. Pol. III, 3, 4: „*Ἐν πολλαῖς δὲ πολιτείαις προσεφέλκεται καὶ τῶν ξένων ὁ νόμος· ὁ γὰρ ἐκ πολίτιδος ἔν τισι δημοκρατίαις πολίτης ἐστί. 5. Τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον ἔχει καὶ τὰ περὶ τοὺς νόθους παρὰ πολλοῖς· οὐ μὴν ἀλλ᾽ ἐπεὶ δι᾽ ἔνδειαν τῶν γνησίων πολιτῶν ποιοῦνται πολίτας τοὺς τοιούτους (διὰ γὰρ ὀλιγανθρωπίαν οὕτω χρῶνται τοῖς νόμοις)· εὐποροῦντες ὄχλου κατὰ μικρὸν παραιροῦνται τοὺς ἐκ δούλου πρῶτον ἢ δούλης, εἶτα τοὺς ἀπὸ γυναικῶν, τέλος δὲ μόνον τοὺς ἐξ ἀμφοῖν ἀστῶν πολίτας ποιοῦσι.*“ Vgl. VI, 2, 9.

galten. Legte sich hingegen ein Lycier, wäre es auch der vornehmste, ein fremdes Weib oder eine Beischläferin zu, so wurden die Kinder unehrlich [79]. Damit hängt es zusammen, dass die Lycier sich nach ihren Müttern benannten, und ihr Vermögen nicht den Söhnen, sondern den Töchtern hinterliessen [80]. Es war ein Vorzug, welcher den Frauen vor den Männern verliehen war. Es versteht sich dagegen nach dem Bisherigen von selbst, dass das Kind eines Iliensischen, Delphischen oder Pontischen Bürgers mit der Bürgerin einer Stadt, welcher jenes Privilegium nicht zustand, die Origo seines Vaters annahm. Das angeführte Privilegium hatte daher keineswegs zur Folge, dass das Kind sich ausschliesslich nach der Mutter, nicht auch nach dem Vater richtete; verschieden von der vorher angeführten Bestimmung, welche dadurch motivirt ist, dass das uneheliche Kind keinen rechten Vater hat. Die wahre Bedeutung dieses Privilegiums war vielmehr die von Aristoteles herausgehobene; es zielte darauf ab, die Anzahl der Gemeindepflichtigen in den damit beliehenen Städten zu verstärken, enthielt also eine Begünstigung der letzteren, weshalb es Celsus Beneficium derselben nennt. Wenn ein Fremder mit einer Bürgerin der bezeichneten Städte ein Kind zeugte, so war dieses zufolge des Grundsatzes, das Kind richte sich nach seinem Vater, der Stadt der Mutter an und für sich fremd; jenes Privilegium verlieh ihm das Bürgerrecht dieser Stadt; es zog folglich, wie Aristoteles sagt, Fremde zu dem Bürgerthum heran [81]. Da zu des Letzteren Zeit viele unabhängige Staaten waren, mochte es dabei sein Bewenden haben, wenn der Vater in der angegebenen Stadt sich niederliess. In dem Römischen Reiche, wo jede Stadt gleiche Berechtigung besass, kann dagegen der Stadt, aus welcher der Vater abstammte, besonders wenn das erwähnte Gesetz auf diese selbst keine Anwendung litt, unmöglich ein Präjudiz daraus erwachsen sein. Man muss vielmehr annehmen, dass das Kind das Heimathsrecht zweier Städte erlangte; nicht allein

---

79) Herod. I, 173 fin.

80) Her. l. l. Heraclid. Pont. 15 ed. Koeler. Nicol. Damasc. v. *Λύκιοι*. Plutarch. de mulier. virt. Daher noch C. I. Gr. n. 4300: „*Ἰάσων β μητρὸς Ἀρτεμίου*,“ vgl. 4215: „*Αὐξήσει Νανηΐδος.*“ 4266, b. 4278. Add. Vol. III, n. 4300, e. 4307: „*Ἑρμολύκῳ μητρὸς Θήβης.*“ 4316, e. Keil in Philologus V, 653. Franz ad C. I. Gr. Vol. III, p. 1145.

81) L. 1, §. 2 fin. D. ad munic.: „ad eos (pertinere) qui ex diversarum civitatum parentibus orirentur.“

der, aus welcher sein Vater, sondern auch der, aus welcher seine Mutter abstammte.

Vielleicht dürfte man sich für diese Annahme auf das Zeugniss des Redners Dio Chrysostomus berufen. Dessen Vaterstadt war Prusa in Bithynien. Pompejus Magnus hatte die Landschaft Bithynien mit der Pontischen zu Einer Provinz vereinigt[82]) und diese Vereinigung durch die Hinausgabe einer gemeinschaftlichen Städteordnung an die Städte dieser neugebildeten Provinz, — eben der Lex Pompeja[83]), welche die Bestimmung enthielt, dass in den Pontischen Städten die mütterliche Abstammung auf das Kind forterbe, — besiegelt. Durch Dio selbst erfahren wir, dass die Bürger von Apamea, welches ebenfalls in Bithynien gelegen war, ihm das Bürgerrecht ihrer Stadt zum Geschenk ertheilt hatten. „Im Gegensatze zu andern," fährt er fort, „welche das Bürgerrecht einer fremden Stadt lediglich durch die Wohlthat des Geschenks, nicht durch die Nothwendigkeit der Natur („veritas naturae", Dig.), theilhaft wären, träfen beide Momente in ihm zusammen. Sein Grossvater mütterlicher Seits habe durch Gunst des damaligen Fürsten das Bürgerrecht Roms und Apameas erlangt; die Apamenser hätten das Bürgerrecht nicht minder seinem Vater verliehen; so sei er deren Mitbürger beides durch Gunst und Abstammung"[84]). War er dies aber schon, weil er von einer Apamensischen Bürgerin geboren war, so weiss ich zwar nicht, weshalb die Apamenser ihm das Bürgerrecht noch besonders zum Geschenk verliehen, wenn es nicht etwa blos deshalb geschah,

---

82) Str. XII, p. 541.

83) Plin. Ep. X, 113: „Lex Pompeja, qua Bithyni et Pontici utuntur" etc.

84) Dio Chrysost. orat. XLI, ad Apamenses, Vol. II, p. 181 (499, 42) ed. Reiske: „*εἰμὶ μὲν οὖν πολίτης ἑκατέρων* (sc. Prusae et Apameae): ... *διά γὰρ τὴν ὑμετέραν εὔνοιαν καὶ δωρεὰν μετέχω τῆς πόλεως· ἀλλ' ὅσοι μὲν αὐτοὶ πολῖται γεγόνασι, τούτοις μόνον ὑπάρχει φιλάνθρωπον τὸ τῆς δωρεᾶς, τὸ δὲ τῆς φύσεως ἀναγκαῖον οὐ πρόσεστιν· ἐμοὶ δὲ ἀμφοτέρων μέτεστιν· ὁ μὲν γὰρ πάππος ὁ ἐμὸς μετὰ τῆς μητρὸς τῆς ἐμῆς παρὰ τοῦ τότε αὐτοκράτορος, φίλου ὄντος, ἅμα τῆς Ῥωμαίων πολιτείας καὶ τῆς ὑμετέρας ἔτυχεν*" (cf. Valesius Emendationes p. 71: „De avo materno Dionem hic loqui censeo, quae praeclarant Dionis verba qua de matre sua subjungit"), „*ὁ δὲ πατὴρ παρ' ὑμῶν. ὥστε καὶ χάριτι καὶ γένει πολίτης ὑμέτερός εἰμι· τὸ γὰρ ἀπωτέρω δυοῖν βασμοῖν ζητεῖν τὸ γένος, οὐδαμῶς ἐπιεικές· οὐδεὶς γὰρ οὕτω τό γε ἀληθὲς ἐξ οὐδεμιᾶς εὑρεθήσεται πόλεως*" — auf die zu beschränken, welche nicht durch Abstammung Bürger waren.

um ihn dadurch besonders zu ehren. Das wissen wir, dass er deshalb nicht aufgehört hatte, Bürger von Prusa zu sein.

Ich komme nun zu dem dritten oben angedeuteten Falle: wenn die Aeltern, oder vielmehr der Vater, nach welchem in der Regel das Kind sich richtete, aus einer andern Stadt abstammte und in einer andern wohnte. Die Vorschrift: das Kind solle sich nach seinem Vater richten, kann keine andere Bedeutung besitzen, als die, es nehme die Heimathsangehörigkeit der Stadt an, aus welcher der Vater abstammte.

Es folgt schon aus dem Grundsatze: Keiner könne willkührlich von seiner Herkunft abgelöst werden, dass der Vater stets als ein Angehöriger seiner Vaterstadt angesehen wurde, wenn er auch in einer andern Incola ward. Dass die Incolae in dem Communalverbande mit ihrer ursprünglichen Vaterstadt verblieben, sich in öffentlichen Acten unverändert als deren Bürger bekannten, niemals mit der Gemeinde ihres Wohnorts zu Einem Körper verschmolzen wurden, bezeugen zahlreiche Meldungen, Münzen und Inschriften, welche die in grösserer Anzahl aus ihrer ursprünglichen Vaterstadt in eine fremde Stadt Uebergesiedelten zum Gegenstande haben.

In den von den Römern eroberten Ländern besassen einzelne Städte das Recht, dass ihre Bürger in den Territorien benachbarter Städte Grundeigenthum erwerben durften, was den Bürgern anderer Städte verwehrt war. In Folge dessen war in Cicero's Zeit ein grosser Theil der Feldmark der Sicilischen Städte Leontini, Aetna in die Hände von Bürgern der Sicilischen Stadt Centuripae übergegangen und diese, als Landwirthe auf ihren Grundstücken angesiedelt, waren Gemeindeglieder der ersteren geworden. Ja, die Bürger von Centuripae hatten sich in der angegebenen Weise fast über die gesammte Insel verbreitet. Dessenungeachtet bekannten sie in öffentlichen Acten sich als Centuripiner, fassten als solche, ohne auf die Behörden der Stadt zu recurriren, in deren Gebiet die ihnen zugehörigen Grundstücke gelegen waren, gemeinschaftliche Beschlüsse oder ordneten Gesandtschaften ab [85].

---

85) Cic. Verr. III, 48, 114: „tum aratores Centuripini, qui numerus in agro Leontino maximus est, unum in locum convenerunt: hominem suae civitatis ... Andronem Centuripinum, legarunt .... eundem, quem hoc tempore ... Centuripina civitas misit," und c. 45, 108: „Immo etiam Centuripini, qui agri Aetnensis multo maximam partem possident: quo-

In ähnlicher Weise hatten Römische Bürger aus Italien und andern Provinzen in Argos, Mitylene, Bracara-Augusta, Rhätien, Pannonien den Wohnsitz genommen [86]. Auf dasselbe Verhältniss deuten Münzen, welche die Aufschrift führen: *Ἀντιοχέων τῶν ἐν Πτολεμαΐδι* [87]. Sie bekundet, dass jene von den in Ptolemais in Palästina angesiedelten Antiochensern zu dem Behuf, um sich ihren gemeinschaftlichen Ursprung dadurch in das Gedächtniss zurückzurufen, geprägt wurden. Man wendet zwar gegen diese Erklärung ein: unerwiesen sei, dass solche Corporationen das Münzrecht besessen [88]. Aber dass Fälle vorkommen konnten, wo Corporationen, welche von ihrer ursprünglichen Heimath ausgeschieden waren, Münzen prägten, scheinen noch andere Beispiele zu bestätigen. Das Cilbianische Gefild an dem obern Caystrus [89] war die Heimath städtisch organisirter Bauerschaften, der Cilbiani inferiores und superiores, *Κιλβιανῶν τῶν κάτω*, *Κιλβιανῶν τῶν ἄνω* [90]. Neben diesen hatten sich auch Nicäenser, Pergamener niedergelassen. Münzen, welche mit der Aufschrift: *Νικαιεων των εν Κιλβιανω*, *Νικαεων Κιλβιανων*, *Περγαμηνων Κιλβιανων* versehen sind [91], legen von dieser Thatsache Zeugniss ab, die an sich nichts Auffallendes hat. In gleicher Weise waren in dem an das Cilbianische angrenzenden Hyrcanischen Gefild seit der Persischen Zeit Hyrcaner angesiedelt [92]; zu diesen sind,

rum legatis ... senatus (sc. Centurip.) ea mandata dedit, quae publice ad civitatem ipsorum pertinebant, de iis injuriis, quas cives Centur. non in suis, sed in aliorum finibus acceperant, senatus et populus Centurip. legatos noluit mittere: ipsi aratores Centurip., qui numerus est in Sicilia maximus . . . tres legatos, cives suos, delegerunt, ut eorum testimonio non unius agri, sed prope totius Siciliae calamitates cognosceretis“ etc.

86) Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 5294. 5295: „... Italici qui Argeis negotiantur.“ Orell. n. 4111: „... civium Romanorum qui Mitylenis negotiantur.“ Grut. 498, 6: „Cives Rom. qui negotiantur Bracar. August.“ Orell. n. 485: „... cives Romani ex Italia et aliis provinciis in Raetia consistentes.“ Grut. 482, 4: „... cives Rom. ex Italia et aliis provinciis in Pannonia consistentes.“

87) Eckhel, doctr. num. Vol. III, p. 305.

88) Buttmann, Mythologus I, S. 244. Droysen, Hellenismus II, 701.

89) Str. XIII, 629. Plin. h. n. V, §. 115 ed. Sillig.

90) Plin. V, §. 120. Eckhel, doctr. num. III, 97. Später entstand dort eine Stadt mit Namen „Caloe“. Leo Diaconus hist. I, 1 p. 5 Bonn.

91) Eckhel III, 98. Mionnet IV, p. 26. Suppl. VII, 333. Die Genannten scheinen ihre eignen Obrigkeiten gehabt zu haben.

92) Str. l. l.

nach dem Namen Macedones Hyrcani zu schliessen[93], in der Macedonischen Zeit noch Macedonier hinzugekommen. — Da in dem Römischen Reiche in Städten, deren vornehmste Bedeutung auf dem Handel beruhte, häufig wie bei uns Bürger anderer Städte, mit welchen jene in besonders lebhaftem Handelsverkehr standen, sich zu Handelszwecken häuslich niederliessen, war die Bevölkerung solcher Städte oft eine sehr gemischte. Wir finden Cittienser in Sidon[94], Tyrier, Römer, Athener in Delus[95], Tyrier, Berytier in Puteoli, dem Hafen Roms[96], Alexandriner in Perinthus[97], jüdische Gemeinden in fast allen bedeutenden Städten Asiens und Afrikas[98]. Die angezogenen Zeugnisse belegen, dass

---

93) Plin. h. n. V, §. 120. Tacit. ann. II, 47. Eckhel III, 105.

94) Diogenes Laertius in vita Zenonis VII, 1, 7 extr.: „οἱ ἐν Σιδῶνι Κιττιεῖς."

95) Boeckh C. I. Vol. II, n. 2271, v. 35: „δεδόχθαι τῷ κοινῷ τῶν Τυρίων Ἡρακλεϊστῶν ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων," die dem Tyrischen Herakles einen Tempel auf Delos erbaut hatten. N. 2287: „Ἀθηναίων καὶ (Ῥωμ)αίων οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ οἱ ἔμποροι καὶ ναύκληροι," — entgegengesetzt den dort häuslich Angesessenen, wie in n. 2286. 2288: „κατοικοῦντες καὶ παρεπιδημοῦντες."

96) C. I. Gr. n. 5853. Brief der ἐν Ποτιόλοις κατοικοῦντες an ihre Tyrische Vaterstadt. Mommsen, inscr. r. Neap. lat. n. 2488 (Or. 1246): „... cultores Jovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt."

97) C. I. Gr. n. 2024.

98) Joseph. Ant. Jud. XIV, 7, 2. 10, 8 sq. XIX, 5, 3. 6, 3. In manchen Städten war die jüdische Gemeinde mit solchen Vorrechten ausgestattet, dass sie als eine zweite Bürgerschaft erschien, so ausser in Alexandria, welches sogar eine vierfache Bevölkerung hatte, Str. XVII, 797 extr. Walter, Röm. Rechtsgeschichte I, S. 379, Anm. 67, in Antiochia, Joseph. Ant. Jud. XII, 3, 1, de bell. Jud. VII, 3, 3. 5, 2. Contra Apion. II, 4, in Cäsarea in Palästina, bell. Jud. II, 14, 4. Die Unterscheidung der Ἰουδαῖοι von den πολῖται in Cyrene: Str. bei Joseph. ant. Jud. XIV, 7, 2 deutet eben hierauf, vgl. Jos. ant. XVI, 6, 1, und in Berenike in Cyrenaika bildeten die Juden ein πολίτευμα mit neun Archonten, C. I. Gr. n. 5361. Die Bevölkerung von Emporiae in Hispanien war aus Griechen, Spaniern, Römern, die ursprünglich durch Mauern von einander getrennt waren, zusammengesetzt: Livius XXXIV, 9 in.; in Agrigent und Heraclea in Sicilien waren zu den ursprünglichen Einwohnern Colonen aus andern Sicilischen Städten hinzugekommen, welche mit jenen an der Besetzung des städtischen Senats gleichen Antheil hatten, aber des Commerciums ermangelten: Cicero Verr. II, 50. So sind wohl auch die „κατοικοῦντες Ἱεραπύτνιοι" neben „Ἱεραπύτνιοι", als die in einer fremden Stadt angesiedelten Kleruchen der Hierapytnier, C. I. Gr. n. 2555, vgl. Boeckh ad l. l.; der „δῆμος Μει-

alle diese in dem Verbande mit ihrer Vaterstadt, insbesondere den religiösen Heiligthümern derselben, blieben und keineswegs in der Gemeinde ihres Wohnorts aufgingen. Die *ἐν Ποτιόλοις κατοικοῦντες* bitten ihre Tyrische Vaterstadt um Unterstützung zu den Unterhaltskosten ihrer dortigen Factorei, *στατίων*, und werden von ihr auf die Einkünfte der Tyrischen Station in Rom verwiesen. Und in mehreren Inschriften werden die in einer fremden Stadt wohnten (*οἱ κατοικοῦντες ἐν Ἀμύκλαις, ἐν Δήλῳ*), so gut als die sich vorübergehend daselbst aufhielten (*παρεπιδημοῦντες*), im Verhältniss zu jener „*ξένοι*" bezeichnet[99]. — Da sonach derjenige, welcher sich in einer fremden Stadt niederliess, stets als ein Angehöriger seiner Vaterstadt betrachtet wurde, erklärt es sich, dass der Sohn dessen, welcher aus einer andern Stadt abstammte und in einer andern wohnte, ebenfalls die Angehörigkeit an die Stadt erwarb und von derselben zu den Munera berufen ward, aus welcher der Vater seine *naturalis origo* zog, nicht in welcher dieser wohnte[100]. Es war indessen dem Filius familias verstattet, dass er ein Domicilium haben könne[101], unabhängig von demjenigen des Vaters, da wo er selbst es bestimmte[102]. Wählte er mithin die nämliche Stadt zum Wohnsitze, in welcher sein Vater wohnte, so wurde er in dieser kraft seines eigenen Incolats zu den Munera berufen. Des Vaters Domicilium verpflichtete dagegen den Sohn, der anderswo angesessen war, um desto weniger zu den Munera einer ihm fremden Stadt, als, wie schon berührt, das Domicilium auch in der Person des Vaters sich nach Zeit und Umständen richtete[103].

λησίων τῶν κατοικούντων ἐν Αἰγιάλῃ τῆς Ἀμοργίας," Boeckh C. I. Vol. II, n. 2264, Ross Inscr. Gr. ined. fasc. II, n. 120. 121, vgl. 122, und der „*Μειλήσιος ὁ καὶ Ἀμοργεῖνος Μεινοήτης,*" Ross. l. l. 112, neben dem „*δῆμος ὁ Ἀμοργίων τῶν κατοικούντων Μινώαν,*" Ross III, 314, zu erklären.

99) Boeckh C. I. n. 1338. 2286. 2288.

100) L. 6, §. 1 D. ad munic.: „Filius civitatem, ex qua pater ejus naturalem originem ducit, non domicilium sequitur." L. un. C. I. ubi petant tut. (5. 32): „Magistratus ejus civitatis, unde filii tui originem per conditionem patris ducunt, ... tutores vel curatores his ... dare curabunt" sq. L. 3 C. I. de munic. et orig.: „Filios apud originem patris ... ad honores seu munera posse compelli, explorati juris est."

101) L. 3 D. ad munic.

102) L. 4 eod.

103) L. 17, §. 11 eod.: „Patris domicilium filium aliorum incolam

Die achtzigtausend Römer und Italiker, welche durch ihre Geschäftsverbindungen veranlasst, in den Städten Asiens den Wohnsitz gewählt, hatten nicht aufgehört Römer und Italiker zu sein, als sie daselbst mit ihren Weibern und Kindern auf Mithridates Befehl an einem Tage ermordet wurden [104]). Ihre dort erzeugten Kinder [105]) sind daher ebenso wie sie selbst als Angehörige Roms und der betreffenden Italischen Städte zu betrachten. — Oder man setze den Fall, es wurde Jemanden, welcher aus der Stadt Catina in der Provinz Sicilien abstammte, aber in Antipolis in Gallien angesessen war [106]), in letzterer Stadt ein Sohn geboren. So ist es klar, dass dieser Abkömmling, Civis nicht von Antipolis, in welcher er geboren, sondern von Catina war, aus welcher sein Vater abstammte [107]). Er musste in dieser Stadt alle Pflichten eines Bürgers erfüllen, während der Ersteren nur in dem Falle Gewalt in Beziehung auf seine Person beiwohnte, wenn er sie selbständig zum Wohnsitze wählte.

Aus diesen Beispielen ist klar, dass die Geburt an einem Orte in Beziehung auf die Begründung der Origo oder der Heimathsangehörigkeit gar keinen Einfluss äusserte. Die wahre Bedeutung der letzteren wird theils in Beziehung auf das Verhältniss des Individuums an sich, wenn nämlich dasselbe zugleich in einem andern Orte Incola war; theils in Beziehung auf das Verhältniss eines andern Individuum (Vater, Mutter u. s. w.), nach welchem jenes sich richtete, gewürdigt. Das ergiebt sich auch in folgenden Fällen.

Schon oben [108]) sind mehrere Stellen angeführt, aus welchen hervorgeht, dass der Freigelassene selbst, und ebenso auch dessen Sohn, Bürger der Stadt wurde, aus welcher sein Patron ab-

---

civilibus muneribus alienae civitatis non adstringit: cum in patris quoque persona domicilii ratio temporaria sit."

104) App. de b. Mithr. 22 sq. 62. Dio Cass. fr. p. 46. 74 ed. Reimar. Plutarch. Sulla 24 fin. Memnon apud Phot. p. 703. Cic. pro l. Manil. 3. Valer. Maxim. IX, 2. Vellej. Pat. II, 18. Tacit. ann. IV, 14. Flor. III, 5. Eutrop. V, 5. Oros. VI, 2.

105) Appian. de b. Mithr. 23.

106) Orell. inscr. lat. n. 3708: „... domo Catina ex provincia Siciliae, incola Antipolitanus."

107) Libanius ep. ad Modestum 751 ed. Wolf: „*Θεόδωρος οὗτος ἔφυ μὲν παρ' ἡμῖν, ἐγγέγραπται δὲ παρ' ὑμῖν πολιτείας πατρικῆς κληρονομήσας.*"

108) Anm. 15 u. 16.

stammte. Dieser Grundsatz stand so fest, dass, wenn der Patron Bürger zweier Städte war, der Freigelassene ebenfalls Bürger dieser Städte wurde [109]), und wenn der gemeinschaftliche Sklave mehrerer Herren von diesen freigelassen wurde, er die Origo aller seiner Patrone annahm [110]). Der Sklave, welchem kraft letztwilliger Verordnung die Freiheit hinterlassen wurde, richtete sich nach der Abstammung desjenigen, welcher ihm die Freiheit wirklich ertheilte, nicht nach der des Testators [111]). — Wie aber, wenn nun der Patron aus einer andern Stadt abstammte und in einer andern wohnte und jenem die Freiheit verlieh? Es ist kein Zweifel, dass der Freigelassene dann die Origo seines Patrons annahm; aber nahm er ebenso auch das Domicilium des Patrons an? Mehrere Stellen sagen es ganz deutlich [112]), andere scheinen im Gegentheil zu sagen: das Domicilium des Freigelassenen sei unabhängig von dem des Patrons [113]). Die Vereinigung ist nach Herrn von Savigny [114]) so zu denken: „Im Augenblick der Freilassung kann der Freigelassene noch kein eignes Domicilium haben, daher hat er zunächst noch das des Patrons, und dieses wird so lange als fortdauernd betrachtet, bis er sich willkührlich an einem andern Orte niederlässt. Dann hört das bisherige auf und er erwirbt ein neues. So kann man in gewissem Sinne den Freigelassenen dem Wohnsitze des Patrons zurechnen, in anderem Sinne ihn davon unabhängig erklären, je nach Verschiedenheit der factischen Umstände."

Wer von dem Abkömmlinge einer fremden Stadt adoptirt wurde, wurde von dieser Stadt zu den Munera berufen [115]). Die erstere Handlung änderte jedoch das Verhältniss des Adoptirten zu seiner Vaterstadt so wenig [116]), als z. B. in Folge der Adoption

109) L. 27 in. D. ad munic.

110) L. 7 eod.

111) L. 17, §. 8 D. ad munic. L. 2 C. I. de munic. et orig.

112) L. 6, §. 3 D. ad munic.: „originem patronorum vel (das heisst „theils" oder „und") domicilium sequuntur." L. 22 in.: „domicilium aut originem."

113) L. 27 in.: „non domicilium ejus sed patriam secutus." L. 22, §. 2. L. 37, §. 1 D. ad munic. L. un. C. I. de libertin. (10. 56).

114) Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft IX, 1 S. 98.

115) L. 15, §. 3 D. ad munic.: „sed novis quoque muneribus filius per adoptivum patrem adstringitur."

116) D. L. 15, §. 3: „Jus originis in honoribus obeundis ac muneribus suscipiendis adoptione non mutatur" etc. L. 7, C. I. de adopt.

von Seiten eines Mannes geringeren Standes der Senator seiner Würde verlustig ging[117]. Der Adoptirte wurde vielmehr zugleich in der Stadt seiner natürlichen Vorfahren zu den Munera angehalten[118]. Er erwarb zu seiner eignen zugleich das Heimathsrecht der Stadt, aus welcher dessen Adoptivvater abstammte[119], und gehörte ebenfalls zweien Städten an, nicht blos als Gemeindemitglied im weiterem Sinne — denn er konnte noch in einer dritten wohnen — sondern als Bürger. Emancipirte ihn dagegen der Adoptivvater, so hörte er nicht nur dessen Sohn, sondern auch Bürger der Stadt zu sein auf, in welcher er es durch seine Adoption geworden war[120].

Die Anzahl derjenigen, welche in mehreren Städten des Römischen Reichs das Heimathsrecht besassen, dürfte nach Vorstehendem nicht ganz gering anzuschlagen sein. Zu dieser Zahl gehörte: wer von dem Abkömmlinge einer andern als seiner Vaterstadt adoptirt wurde; von Bürgern verschiedener Städte oder Einem, welcher selbst verschiedenen Städten angehörte, die Freiheit erlangte; aus der Verbindung einer Bürgerin der obgedachten, privilegirten Städte mit einem Fremden hervorgegangen war; ebenso wer, wie zu Anfange dieser Untersuchung bemerkt ist, des Bürgerrechts einer fremden Stadt durch ausdrückliche Verleihung theilhaft gemacht wurde, da dieser ebenfalls Bürger seiner Vaterstadt verblieb; endlich wessen Vater Bürger mehrerer Städte war[121]. Alle, welche Bürger verschiedener Städte waren, mussten die Lasten dieser Städte mittragen. Dies wirkte eben auch mit auf die Vergrösserung der Anzahl der Pflichtigen in den einzelnen Städten hin. Die ausdrückliche Ertheilung des Bürgerrechts muss indessen unter diesen Voraussetzungen bei weitem am häufigsten stattgefunden haben.

Sie diente namentlich als Ehrenbezeigung für die, welche es in irgend einer Kunst zu einer besondern Fertigkeit gebracht

---

(8. 48): „ac propterea jus originis in honorum ac munerum obsequio per adoptionem non minui perspicis."

117) L. 35 D. de adoptione (1. 17). L. 6 D. de senator. (1. 9).

118) L. 17, §. 9 D. ad munic.: „... muneribus civilibus apud originem avi quoque naturalis respondere ... placuit" etc.

119) L. 7, C. I. de adopt.: „In adoptionem quidem alienae civitatis civi recte dato additur, non mutatur patria" etc.

120) L. 16 D. ad munic.

121) Dio Chrys. orat. XLI ad Apam. l. l.: „καὶ μὴν τῶν γε ἐμῶν

und an mehreren Orten Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt hatten. Sie sind dafür dann häufig durch die Ertheilung des Bürgerrechts dieser Orte belohnt worden. So werden in Inschriften selbst Citharöden und Athleten als Bürger einer ganzen Reihe namentlich angeführter, zum Theil der vornehmsten und am weitesten von einander entlegenen Städte bezeichnet [122]. So war Dio, der Redner, nicht allein Bürger der Städte Prusa und Apamea, sondern noch viele andere, jenen zum Theil im Range nicht nachstehende, welche er besuchte [123], insbesondere Nicomedia [124]) und Nicaea [125]), hatten ihm das Bürgerrecht geschenkt; wie ihn selbst, hatten die Apamenser zugleich noch andere seiner Mitbürger unter die ihrigen eingeschrieben [126]). Dass solche Beispiele besonders häufig in den Bithynischen Städten vorkommen [127], erklärt sich durch die Lex Pompeja, welche jenen die Aufnahme von Bürgern aus anderen, wiewohl ebenfalls Bithynischen Städten ausdrücklich gestattete [128]), was ebenso wie das nach dem erwähnten Gesetze ihnen zustehende Privilegium, wonach das Kind die Origo der Mutter annahm, auf ein altes Herkommen derselben hindeuten dürfte. Auch in den Lycischen Städten scheint etwas dem Angeführten Entsprechendes im Schwange gewesen zu sein. Noch zu Strabo's Zeit bildeten die verschiedenen Lycischen Städte einen Bundesstaat, welcher zu Rom in einem immediaten Verhältnisse stand [129]). Ihre Bürger waren nicht nur häufig durch Wechselheirathen unter sich verbunden [130]), gerade wie dies auch

---

τέκνων ἥδε (Ἀπάμεια) πατρίς ἐστι μᾶλλον. τὸ μὲν οὖν ἀναγκαῖον συνακολουθεῖν τὰ τέκνα τῷ πατρί."

122) Cic. pro Archia 5, 10. C. I. Gr. n. 247. 1428. 1720, v. 4. 2811 b. v. 37 in Add. Vol. II. 3206. 3208. 3426. 3673 sq. 5806. 5909. 5913. Orelli inscr. lat. n. 3040.

123) Orat. XLI, ad Apam. II, 180 in. Reiske: „*οὐ γὰρ μόνον αἱ λοιπαὶ πόλεις, ἀλλὰ καὶ τῶν ἰσοτίμων ὑμῖν αἱ πλεῖσται σχεδὸν, ὅπου γέγονα, καὶ πολιτείας, καὶ βουλῆς, καὶ τῶν πρώτων τιμῶν οὐδὲν δεομένῳ μετέδωκαν.*"

124) Orat. XXXVIII, II, 129 R.

125) XXXIX, 155.

126) XLI, 183 (501, 25) R.: „*καὶ τοίνυν πλείους τῶν ἐκεῖθεν* (i. e. ex Prusa) *καὶ πολίτας πεποιήκατε, καὶ βουλῆς μετεδώκατε.*"

127) S. noch C. I. Gr. Vol. III, Add. n. 4150, 6: „*τὰν ... ἀμφοτερᾶν τᾶν πολίων πολείτιν*" (*Ἀμάστριος καὶ Ἡρακλείας*).

128) Plin. Ep. X, 115.

129) Str. XIV, 664 fin.

130) Dio Cass. XLVII, 34.

von denen der Bithynischen gemeldet wird [131], sondern ausser dem ihrer eigenen Stadt häufig noch des Bürgerrechts einer oder mehrerer anderen Lycischen Städte theilhaftig [132]. In Folge dessen bekleideten oft die nämlichen Personen in mehreren Lycischen Städten obrigkeitliche Würden [133]), gleichwie von den Apamensern gesagt wird: sie erachteten die Prusaner die Magistratur bei ihnen zu führen nicht für unwerth [134], und wie auch in Gallien Einer „alle Ehrenstellen bei den Aeduern und Lingonen (die einander benachbart) bekleidet hat [135]). Man liest sogar entgegengesetzt dem Bürgerthum in mehreren Lycischen Städten von solchen, welche „in sämmtlichen Lycischen Städten ein Munus — etwa ein auf sämmtliche Lycischen Städte sich beziehendes Munus [136])? — verwaltet haben" [137], oder wie die, jedenfalls durch das Bundesverhältniss zu erklärende, Formel zu verstehen sei.

Verhältniss der Land- zu den Stadtbewohnern.

Bisher ist nur von der Stellung der einzelnen Individuen zu der Gemeinde als solcher geredet worden, ohne Rücksicht darauf,

---

131) Dio Chrys. or. XXXVIII, II, 140 (457, 7). 152 (481, 40). Or. XL, II, 170 (492, 37). XLI, II, 183 (501, 18) R.

132) C. I. Gr. Vol. III, 4240 c: „*Μυρεὸς καὶ Τλωεός*." 4266, b: „*Πιναρέα καὶ Σιδυμέα.*" 4288: „*Μυρεὸς καὶ Ἀπερασείτου.*" 4311: „*Ὀλυμπηνὸς καὶ Ἀρικανδεύς.*" 4324: „*Ῥοδιοπολείτην καὶ Μυρέα καὶ Φασηλείτην.*" Vol. III, Add. n. 4300, f: „*Φελλείτης καὶ Ἀπερλείτης ... Φελλείτου καὶ Ἀντιφελλείτου.*" 4300, q: „*Μυρεῖ καὶ Παταρεῖ καὶ Ἀπερλείτῃ.*" 4303, h, 9: „*Μυρεὺς καὶ Ἀρνεάτης ... Μυρέα καὶ Ἀρνεάτην.*"

133) C. I. Gr. Vol. III, Add. n. 4303, h, 9: „... *πρυτανεύσαντα Μυρέων τῆς πόλεως καὶ ἱερατεύσαντα τῶν Σεβαστῶν Κυανειτῶν τῆς πόλεως, ... καὶ αὐτὸς ἱερατεύσας τῶν Σεβαστῶν τῆς Κυανειτῶν πόλεως καὶ πρυτανεύσας τῆς Μυρέων πόλεως καὶ (πρυτα)νεύσ(ας) τῆς Ἀρνεατῶν πόλεως.*"

134) Dio Chrys. or. XL, II, 170 (492, 38). XLI, II, 183 (501, 28) R.: „... *καὶ ἄρχοντας οὐκ ἀπηξιώσατε γενέσθαι παρ' ὑμῖν.*"

135) Orelli inscr. lat. n. 2028.

136) Vgl. C. I. Gr. III, Add. n. 4300, w: „*Ἀπερλειτῶν καὶ τῶν συμπολιτευομένων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος.*"

137) C. I. Gr. 4293: „*Τερπαίῳ Πλάτωνος Παταρεῖ καὶ Ξανθίῳ, πολιτευσαμένῳ δὲ καὶ ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλεσι πάσαις,*" vgl. 4300, c. 4324. Henzen in ann. dell' inst. arch. 1852, p. 159 sq. Inschrift von Falkener. — S. auch Vol. I, 1420: „*πολιτευθέντα δὲ ἐν ὅλῃ Ἑλλάδι καὶ Μακεδονίᾳ καὶ Θεσσαλίᾳ.*"

ob jene aus einer Stadt oder aus einem Vicus abstammten oder darin wohnten. Vergegenwärtigt man sich, dass die Städte der Alten zu dem ausdrücklichen Zweck gegründet wurden, damit sie den Besitzern der Ländereien als Centralpunkte und Wohnplätze dienten, so dürfte man voraussetzen, dass Stadt und Land in dem Alterthume zu einer organischen Einheit verbunden worden seien, nicht so wie bei uns einen Gegensatz gebildet hätten. Dieser Voraussetzung scheint indessen zu widersprechen, dass zwischen denen, welche ihren bleibenden Wohnsitz entweder in einer Stadt oder auf dem Lande haben, in mehreren Stellen genau unterschieden wird. Wären, wie vorausgesetzt, die Einen wie die Anderen wirklich zu einem Gemeinwesen verschmolzen worden, so wäre kein Grund zu dieser Unterscheidung ersichtlich. Sie hätten dann nothwendig hinsichtlich ihrer Stellung zu der Gemeinde unter sich auf gleicher Stufe stehen müssen.

In einer der angedeuteten Stellen heisst es: „Wenn Jemand nicht in einer Pflanzung, sondern in einem Municipium seine Geschäfte betreibe, kaufe, verkaufe, Verträge eingehe u. s. w., scheine er in dem Municipium mehr als da, wo er das Land baue, sein Domicilium zu haben" [138]. In dieser Stelle wird dem Wechsel des Aufenthalts in einer Stadt oder auf dem Lande die gänzliche Lossagung von der Stadt und die ausschliessende Hingebung an das Land stillschweigend entgegengesetzt: der Bezeichnete konnte

---

138) L. 27, §. 1 D. ad munic. (Ulpianus): „Si quis negotia sua non in colonia, sed in municipio semper agit, in illo vendit, emit, contrahit, eo in foro, balineo, spectaculis utitur: ibi festos dies celebrat: omnibusque denique municipii commodis, nullis coloniarum fruitur, ibi magis habere domicilium, quam ubi colendi causa diversatur." Vgl. Plutarch. Philopoemen 4. Colonia in der Bedeutung von „Pflanzung" besonders bei juristischen und landwirthschaftlichen Schriftstellern. Stellen — schon von E. Otto, de aedil. p. 38 und Scipio Gentilis l. I parerg. c. 36 gesammelt —: L. 24, §. 4. L. 54, §. 2 D. locati conducti (19. 2). L. 20, §. 3 D. de instructo (33. 7). L. 2, §. 23 D. ne quid in loco publ. (43. 8). Varro de r. r. l. I, c. 2, segm. 17. Columella de r. r. l. XI, c. 1, segm. 23 ed. Gesner. Plautus Pseudol. act. 4, sc. 6, v. 38. Ausonius ep. ad Theonem 1, v. 7. L. 13, §. 1 C. I. de agric. (11. 47). Die tab. aliment. Vellejan., herausgegeben von Petr. de Lama. Parma 1819, auch von Muratori, Florentiae 1749, gebraucht colonia als Unterabtheilung von pagus oder vicus, z. B. tab. I, lin. 42 sq.: „colonias duas in Velejate pago Bagienno vico Juanelio . . . et coloniam pago s(upra)s(cripto) vico Nitelio." Vgl. überhaupt tab. I, lin. 33. 34. 42. 44. 96. II, 44. 70. 89. III, 15. VI, 40.

in der Pflanzung das Land bauen, ohne in dem Municipium Geschäfte zu betreiben. Mit Recht fragt man: wozu bedurfte es dieser Unterscheidung, wenn Stadt und Land nur ein Gemeinwesen bildeten? Dass jener Wechsel keine Modification in Rücksicht auf die Stellung eines Gemeindemitgliedes zu der Gemeinde bedingte, wird ja schon durch die Definition bezeugt: „dass nicht nur die, welche in der Stadt selbst wohnten, Incolae seien, sondern auch die in deren Gebiete ein Grundstück besässen, auf welches als ihren Wohnsitz sie sich zurückzögen“ [139]. — Eine andere Stelle erklärt ausdrücklich: „die ihren bleibenden Wohnsitz auf dem Lande hätten, seien keine Incolae“ [140]. Dem entspricht, dass der Name Civis zuweilen blos für die Stadtbewohner, die eine Inschrift treffend municipes intramurani bezeichnet [141]), gebraucht [142]); umgekehrt demjenigen, welcher aus einem Vicus abstamme, der Name des Civis abgesprochen wird [143]. Auch Dio von Prusa bezeugt, dass Leute geringeren Standes, wenn sie auch dem Gemeinwesen durch die Abstammung angehörten, doch nicht immer des Namens der Bürger gewürdigt wurden [144]. Und Strabo bei Josephus unterscheidet vier Abtheilungen der Bevölkerung von Cyrene: *πολῖται*, *γεωργοί*, *μέτοικοι*, wozu noch *Ἰουδαῖοι* hinzukommen [145]). Dies Alles scheint mit der oben angezogenen Vor-

---

139) L. 239, §. 2 D. de verb. signif. (Pomponius): „Nec tantum hi, qui in oppido morantur, incolae sunt: sed etiam qui alicujus oppidi finibus ita agrum habent, ut in eum se, quasi in aliquam sedem, recipiant.“

140) L. 35 D. ad munic. (Modestinus): „Scire oportet, quoniam qui in agro permanet, incola esse non existimatur; qui enim illius civitatis praecipuis non utitur, non existimatur esse incola.“ — L. 3 C. I. de incol.: „Est verum eos, qui in territorio alicujus civitatis commorantur, velut incolas ad subeunda munera vel ad capiendos honores non adstringi,“ dürfte dagegen von solchen zu verstehen sein, welche auf einem in dem Territorium einer fremden Stadt gelegenen, ihnen gehörigen Grundstücke sich nur vorübergehend aufhielten, s. o. S. 5.

141) Mommsen I. N. n. 6825, v. 9.

142) S. tit. C. I. 11. 48: „De capitatione *civium* — der Inhalt ergiebt, dass blos die plebs urbana damit gemeint ist — censibus eximenda.“ C. I. Gr. n. 2782, v. 35: „*τοῖς τε τὴν πόλιν κατοικοῦσιν πολείταις καὶ τοῖς ἐπὶ τῆς χώρας.*“

143) Nov. Justinian. 89, c. 2, §. 2: „*εἰ δὲ οὐ πολίτης αὐτὸς καθεστήκοι, ἐκ χωρίου δέ τινος ἐλευθέρου ἢ κώμης ὥρμηται.*“

144) Or. XXXIV, Vol. II, p. 44 (420, 2) sq. S. jedoch Orat. VII, Vol. I, p. 237 (108, 36) Reiske.

145) Ant. Jud. XIV, 7, 2.

aussetzung sich schwer zu vereinigen. Es gewinnt vielmehr durch diese Stellen den Anschein, dass die Namen Cives und Incolae überall blos auf die städtische Bevölkerung zu beziehen seien. Zu verwundern bliebe dabei nur, weshalb das Verhältniss der auf dem Lande Angesessenen im Gegensatz der Stadtbewohner nicht seinerseits noch schärfer beleuchtet wird?

Zu Beseitigung dieses Widerspruchs verdienen folgende Umstände herausgehoben zu werden. Die Verhältnisse in dem Römischen Reiche sind im Ganzen ungefähr so zu denken, wie in dem neuern Italien, wo der Stand der Possedenti, das heisst der Besitzer der Ländereien, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Städten hat und diese nur verlässt, um auf jenen seine Villeggiatura zu halten, wie in dem spätern Rom die Römischen Grossen die ihrige an der Campanischen Küste hielten. Dauernd finden wir in dem Römischen Reiche das platte Land bewohnt nur von dessen Bebauern, theils den Sklaven, welche zu diesem Zwecke bestimmt waren, theils freien Miethern oder Pächtern, Lohnarbeitern und kleinen Eigenthümern, an deren Stelle bekanntlich in dem spätern Römischen Reiche hörige Bauern getreten sind. Das Wahre möchte nun sein, die Besitzer der Ländereien, possessores, domini praediorum, hatten nicht nur ihren wesentlichen Wohnsitz in den Städten [146], sondern bildeten auch die eigentliche Substanz der Gemeinde [147]. Eine Stelle Ulpians weist ausdrücklich darauf hin: „dass die in den Städten gezählt wurden, zu Uebernahme beträchtlicherer Munera verpflichtet waren, die coloni praediorum, Bauern, dagegen geringeren unterworfen waren“ [148]. Jenes kann nur auf die Besitzer von Ländereien Bezug

146) Plin. Ep. X, 43 extr. (36 Gierig).

147) Vgl. L. un. II, C. I. ut nemini lic. (10. 27): „*Οἱ τὰς πόλεις οἰκοῦντες, ἢ ἐν αὐταῖς κεκτημένοι*“ etc. In Nov. Justiniani XV, c. 1: „*οἰκήτορες τῆς πόλεως, ὧν τις ἐστὶ καὶ λόγος*“ sind ebenfalls die *κτήτορες* gemeint. Nov. Just. 128, c. 16: „*ἀλλὰ μηδὲ τοὺς κτήτορας τῶν πόλεων, ἢ οἰκήτορας.*“ Ed. Just. 13, c. 12, §. 1: „*καὶ εἴ τινες τῶν κεκτημένων ἐπὶ Ἀλεξανδρείας … ἑτέρωθι διάγοιεν*“ etc. c. 19: „*πάντας τοὺς τὰς αὐτὰς χώρας οἰκοῦντας κτήτορας, ἐφ᾽ οἷς κέκτηνται, καὶ τοὺς τούτων οἰκήτορας*“ etc. Johannes Malalas chronogr. l. X, p. 248. 249. L. XII, p. 285 extr. 289 med. ed. Bonn.: „*οἱ κτήτορες καὶ ὁ δῆμος πᾶς.*“

148) L. 1, §. 2 D. de vac. et exc. (50. 5): „Qui in fraudem ordinis in honoribus gerendis, cum inter eos ad primos honores creari possint, qui in civitate numerabantur, evitandorum majorum onerum gratia ad

haben. Umgekehrt ist es schon an sich klar, dass demjenigen, welcher ein fremdes Grundstück mit seiner Hände Arbeit bebaute, auch nicht die Uebernahme so kostspieliger Munera angesonnen werden konnte, wie dem Eigenthümer einer grossen Besitzung. — Hiernach bildeten die Besitzer der Ländereien den Kern der städtischen Bevölkerung, unter denjenigen, welche ihren bleibenden Wohnsitz auf dem Lande hatten, ist die ackerbauende, an den Boden gefesselte Classe der Bevölkerung zu verstehen; bei Uebertragung der Munera musste auf die Ersteren die meiste Rücksicht genommen werden. So erklärt es sich, weshalb in den angezogenen Stellen die Namen Cives und Incolae auf die städtische Bevölkerung beschränkt werden, weil nämlich die besitzende Classe in deren Mitte wohnte. Dieser Bezug der Namen Cives und Incolae zielte lediglich auf den Gegensatz der bemittelten zu den unbemittelten Classen der Bevölkerung hin. Er enthält keinen Beweis für die principielle Trennung der Gemeindeglieder in Stadt- und Landbewohner. Das Gegentheil, die Verschmelzung der Stadt mit dem Lande zu einem organischen Ganzen, wird schon durch die allgemeine Vorschrift ausser Zweifel gestellt: „wer aus einem Vicus abstamme, solle der Stadt, in deren gemeinem Wesen der erstere begriffen sei, als heimathsangehörig zugerechnet werden“ [149]).

In ähnlicher Weise wie die Namen Cives und Incolae vorzugsweise für die in der Stadt selbst Angesessenen, ist der Ausdruck Municipes, welcher ursprünglich ebenfalls alle Stadtbürger bezeichnete, in der spätern Zeit öfters für die Decurionen oder Curialen, das heisst die Mitglieder des städtischen oder Municipalsenats, allein gebraucht worden. Dieser Sprachgebrauch dürfte mit einer Umbildung des städtischen Senats in der spätern Zeit zusammenfallen. Es hat nämlich, wie ich glaube, der Umstand dazu Veranlassung gegeben, dass die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera und Honores, welche in der frühern Zeit das eigentliche Merkmal eines Gemeindemitgliedes darstellte und daher alle Gemeindemitglieder umfasste, in der spätern mit immer engerer Concentration allmälig auf die Mitglieder des städtischen

---

colonos praediorum se transtulerunt, ut minoribus subjiciantur: hanc excusationem sibi non paraverunt.“

149) L. 30 D. ad munic. (Ulpianus): „Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus ille respondet.“

Senats (Senatus, Ordo decurionum, später Ordo ohne Zusatz, Curia, gr. βουλή), als solche übertragen wurde. Bevor jedoch von dieser Veränderung ausführlicher gehandelt werden kann, dürfte es nöthig sein, dass wir die den Gemeindemitgliedern auferlegten Munera, und die Gründe, welche von deren Uebernahme befreiten, erst noch genauer in Betracht ziehen.

II.

Eintheilung der Munera.

a) Munera und Honores.

Aristoteles findet, von den mancherlei Geschäften, deren die städtische Gemeinschaft benöthige, seien folgende von der *ἀρχή* oder Magistratur, deren Wesen nach ihm vornehmlich in der dem Archon einwohnenden Regierungsgewalt (imperium) beruhte, dem Begriff nach mehr oder weniger unterschieden, die Priester, die Ausrüster eines Chors im Schauspiele: Choregen, die öffentlichen Ausrufer, Gesandten, Befehlshaber der Truppen, Frauen-, Knabenaufseher, Proviantmeister, untergeordnete Dienste und Handreichungen, zu welchen, wenn deren eine hinreichende Anzahl vorhanden, Sklaven genommen würden. Im Gegensatz zu *ἀρχή* bezeichnet Aristoteles die genannten Geschäfte: *ἐπιστασία, ἐπιμέλεια*[150]). Ihm entsprechend unterscheiden Aeschines, Cicero u. A. *ἐπιμέλεια, διακονία* von *ἀρχή*[151]), Curatio, Procuratio von Magistratus oder Potestas[152]).

Das Wort Honor bildet gleichsam eine Erweiterung des Begriffs Magistratus, Obrigkeit[153]). Bei den Römischen Juristen, wie in Inschriften begegnen wir der Unterscheidung von Mu-

---

150) Polit. IV, 12, 2. 3.

151) In Ctesiph. 398 R.

152) In Verr. II, 48 fin. 51, 126. De l. agrar. contra Rull. II, 8, 21. Sueton. Julius 15. Vgl. die lex de imperio Vespasiani, Haubold monum. leg. p. 222. L. 1 in. D. de l. Jul. repetund. (Marcianus).

153) So Gajus 1, 96: „qui vel magistratum vel honorem gerunt." L. 11 D. de pollicit. (Modestinus): „honorem vel magistratum."

nera, auch Curae, und Honores[154]. Erstere unterscheiden Munus und Honor dadurch, dass jenes nicht, sowie dieser, mit einer persönlichen Würde verbunden war[155]. Unter den durch Aristoteles von der ἀρχή unterschiedenen Geschäften sind die Priester[156], nicht die Gesandten[157], den Honores im Römischen Sinne beizuzählen. Truppenbefehlshaber werden in den Römischen Municipalstädten der spätern Zeit nicht erwähnt. Die Honores, welche in diesen am häufigsten erwähnt werden, sind: der Decurionatus oder die Würde des Decurio[158], die Würden der Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo quinquennales, der Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo, der Aediles und Quaestores[159]. Von den den Provinzialstädten, besonders der östlichen Hälfte des Reichs, eigenthümlichen Würden wird gelegentlich im Fortgange dieser Untersuchungen geredet werden. Die Verwaltung des städtischen Schuldbuchs, cura calendarii, wurde ebenso wie die Quästur in mehreren Städten nicht zu den Honores gerechnet.

Ungeachtet sich aus dem Angeführten ergiebt, dass die Ausdrücke Procuratio, Cura ursprünglich einen untergeordneten Dienst bezeichneten, sind dieselben in der spätern Zeit in vielen Städten als Bezeichnung der höchsten obrigkeitlichen Würde gebraucht worden[160]. Sie bezeichneten das Amt des Curator reipublicae, den die Griechen λογιστής[161], πατὴρ τῆς πόλεως be-

154) Orelli inscr. lat. n. 2532: „tempore honorum curarumque suarum."

155) L. 14 in. §. 1 D. de mun. et hon. (Callistratus): „Honor municipalis est administratio reipublicae cum dignitatis gradu ... munus ... sine titulo dignitatis."

156) L. un. §. 1 D. de l. Jul. ambit. (48. 14). Paul. V sent. tit. 30, a: „magistratum aut sacerdotium," dasselbe was „honorem vel magistratum", Anm. 153.

157) L. 6 D. de legat. (50, 7). L. 2 C. I. de mun. et hon. non cont. (10. 40).

158) L. 5 D. de vac. et exc. (50. 5).

159) Vgl. die vortrefflichen Abhandlungen de quinquennalibus municipiorum et coloniarum und de quatuorviris municipalibus in A. W. Zumpt commentation. epigraph. Berol. 1850, p. 71—158.

160) L. 20 C. Th. de decur. (12. 1): „procurationes, vel curas civitatum." L. 189 C. Th. 56 C. I. eod. tit. (10. 31): „cura publica." L. 1 C. Th. de honorar. codic. (6. 22): „duumviratus, curas."

161) L. 3 C. I. de modo mult. (1. 54). Daher „λογιστεία πόλεως". L. 15, §. 7 D. de excus. (Herenn. Modestinus). Philostratus v. soph. I, 19, 2. Euseb. hist. eccl. l. VIII, c. 11 und de martyr. Pal. c. 9, l. IX,

nannten. In einem Rescript des Nerva geschieht des Curator reipublicae zum erstenmal Erwähnung [162]). Die Kaiser gaben anfänglich einzelnen Städten wegen des städtischen Vermögens Römische Senatoren oder Ritter zu Curatoren [163]). In der Folge wurde daraus eine regelmässige städtische Behörde, die jetzt, wie andere Municipalämter [164]), deren Bekleidung ein Anrecht auf die Bekleidung der Cura reipublicae gewährte [165]), durch Wahl der Curie besetzt ward [166]). Die Stellen, aus welchen man die fortwährende directe Ernennung der Curatores reipublicae durch den Kaiser gefolgert hat [167]), sind entweder von der Bestätigung durch denselben zu verstehen, oder beziehen sich gar nicht auf den Curator [168]). Die Bestätigung des Gewählten durch den Kaiser blieb nämlich, war aber eine blosse Förmlichkeit, die auch bei der Wahl zum Defensor civitatis [169]), Agonotheten oder obersten Priester [170]), Irenarcha oder Polizeimeister und dem Curator equorum curulium [171]) beobachtet wurde. — Der Defensor civitatis, gr. *ἔκδικος*, wurde noch später als der Curator, das heisst erst in der Zeit nach Constantin, zu einer stehenden städtischen Behörde

---

c. 1. 2 extr.: „*λογισταὶ καὶ στρατηγοί*." Bei Themistius or. XIII, p. 215 ed. Dindorf, wo von Staatsabgaben die Rede ist, hat *λογισταί* eine allgemeine Bedeutung. C. I. Gr. n. 2349, n. in Add. 2782, v. 13. 2790. 2791. 2926. 2977. 2987, b. 3497. 3747. 3748. 3771, vgl. Or. 798. Grut. 407, 1. C. I. Gr. n. 3418: „*κεκουρατορευκότος*."

162) L. 3, §. 4 D. quod vi aut clam (43. 24).

163) Vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 153 sq. Boeckh C. I. Vol. II, p. 957. Dio Cass. LXXIX, 7 extr.

164) Sie wird mit diesen in L. 1 C. I. quib. mun. exc. (10. 55) auf gleiche Stufe gestellt.

165) D. L. 20 C. Th. de decur. L. 3 C. I. de his qui sponte (10. 43).

166) Nov. Justiniani 128, c. 16.

167) L. 20 extr. C. Th. de decur. Philostorgius h. eccl. III, 28. Cassiodor. var. VII, 12. Vgl. Marini, Atti de' fratelli arvali, II, p. 781 A. W. Zumpt l. l. p. 158.

168) Den vom Kaiser ernannten *ἐπίτροπος Νεαπόλεως*, Procop. b. Goth. III, 6 erklärt Henzen, sui curatori etc., s. Ann. dell' inst. arch. 1851. p. 34, für einen Militärcommandanten.

169) Nov. Justiniani 15, c. 1, §. 1. c. 5, §. 1. Nov. Just. 75. 104.

170) Libanius ep. 459 ed. Wolf, vgl. den vorhergehenden Brief 458 und ad Anatolium 466 extr. J. Gothofredus ad L. 21 extr. C. Th. de decur. T. IV, p. 384, b ed. Ritter.

171) L. 21 med. C. Th. de div. off. (8. 7) vgl. L. 7 C. I. de numerar. (12. 50).

erhoben [172]. Derselbe stand dem Curator zur Seite, so dass jenem die Ausübung der Rechtspflege, diesem die politische Verwaltung zugetheilt war. Man hat aufgestellt [173], das Vorbild zu diesem Amte habe das altrömische Patronat über einzelne Städte wie über ganze Provinzen gegeben; nicht ein Stadtmunus, wie das unter demselben Namen „defensio civitatis“ schon zur Zeit der classischen Juristen vorhandene [174]. Das Patronat aber hat niemals den Charakter eines regelmässigen Amtes mit bestimmten amtlichen Functionen gehabt, wie das Amt des Defensor. Das Wahre ist, die von den Kaisern neugeschaffenen städtischen Aemter nehmen einen höhern Rang als die aus älterer Zeit überlieferten ein.

Die angeführten Umstände erklären, wie es zuging, dass der Defensor und der Curator in den Constitutionen der christlichen Kaiser vor den Magistraten genannt werden; unter welcher Benennung jetzt speciell die richterlichen Beamten, die Duumviri juri dicundo, begriffen wurden [175]. Einige Constitutionen bezeichnen den Defensor und den Curator: die von Byzanz ausgegangenen den ἔκδικος und den πατήρ, welcher Letztere sonach mit dem Curator identisch war, als die allgemeine und höchste Obrigkeit der Städte [176]. Andere fügen noch die städtischen Magistrate zu jenen hinzu [177]. Das scheint mir so zu erklären, dass viele Städte in den Provinzen keine den Duumviri entsprechenden Ma-

---

172) Tit. C. I. de defens. civit. (1. 55). Nov. Justiniani 15.

173) Philippi, zur Geschichte des Patronats u. s. w., Rhein. Mus. N. F. Bd. VIII S. 497 f.

174) L. 1, §. 2. L. 16, §. 3. L. 18, §. 13 D. de mun. et hon. (50. 4).

175) Vgl. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, Bd. I, S. 51 (2. Ausg.)

176) L. 3 C. Th. de donat. (8. 12). L. 1 C. Th. de seaen. (15. 7). L. 25. 26, §. 6. 32 C. I. de episc. aud. (1. 4). L. 1 C. I. de aleator. (3. 43). L. 3 extr. C. I. de infant. expos. (8. 52). L. 1 C. I. ne quis liber (11. 36). Nov. Justiniani 75. 104.

177) L. 8 C. Th. de donat. L. 5 C. Th. de exhibendis reis (9. 2). L. 3 C. Th. de superexact. (11. 8). L. 5 C. Th. de repar. appell. (11. 31). L. 177 C. Th. de decur. (12. 1): „apud duumviros sive defensorem.“ L. 2 C. Th. de can. frum. U. R. (14. 15). L. 31 C. Th. de episc. (16. 2). L. 30 C. I. de episc. aud. (1. 4): „παρὰ τῷ ... ἐκδίκῳ ἢ στρατηγῷ.“ — S. auch Gesta collationis Carthagini habitae etc. op. Papirii Massonis et P. Pithoei 1596, cognit. 1, c. 1. 5, pag. 1. 10, auch bei Harduin Tom. I conciliorum, p. 1049. 1052. Ruinart, acta primorum martyrum (Amst. 1713 fol.) p. 313.

gistrate hatten. Bei Gelegenheit der Defensoren wird dies ausdrücklich bemerkt. Denn diese üben obige Befugnisse bloss da aus, wo keine Magistrate sind [178]. In den Gallischen Städten führte der Erste im Album der Curie, oder der, welchen die Curie durch Wahl dazu bestimmte, unter dem eigenthümlichen Titel eines Principalis, die Regierung seiner Stadt (ordinis administrationem, gubernacula urbium, curiam regere) und bekleidete, im Gegensatze zu den jährlich wechselnden Magistraten [179], dieses Amt fünfzehn Jahre hindurch [180]. Auch in Alexandria in Aegypten, wo der „Eine Richter" vom Kaiser ernannt wurde [181], wird ein Primus curiae erwähnt, welcher dieses Amt fünf Jahre durch bekleidete [182]. In derselben Stelle ist von Cura publica die Rede; so dass die Vermuthung entsteht, das Amt eines Primus curiae, wohl auch das der Gallischen Principales, sei mit der Cura publica, die ebenfalls die Leitung der Curie in sich begreift [183], identisch. Der Mangel eigentlicher Magistrate, welche die executive und richterliche Gewalt in sich vereinigten und die Verhandlungen des Senats leiteten, lässt sich hiernach in den Gallischen Städten speciell nachweisen. Aber auch in mehreren Städten des östlichen Reichs müssen solche Magistrate gefehlt haben, indem die, deren Abwesenheit in manchen Städten voraussetzenden Constitutionen [184], sich direct auf das östliche Reich beziehen.

---

178) L. 8 C. Th. de donat. L. 30 C. I. de donat. (8. 54). Vgl. §. 5 Inst. de Atil. tut. (1. 20).

179) L. Malac. c. 52 extr. (s. Mommsen, Abhandlungen der Kön. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. Bd. III, S. 380). Or. n. 82. 3818. L. 13 D. ad munic. L. 16 C. Th. 18 I. de decur. L. 1 C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5).

180) L. 171 C. Th. de decur., vgl. L. 75. 127 eod. v. Savigny a. a. O. 1, S. 80. Nov. Majoriani tit. VII, §. 8 ed. Haenel: „qui locum principalitatis indepti vendunt defugas curiales et obnoxios corporatos."

181) Spartian. Severus c. 17.

182) L. 189 C. Th. 56 I. de decur.

183) Cassiodor. var. VII, 12 vom Cur. Reip.: „Ut laudabiles ordines curiae sapienter gubernes."

184) S. Anm. 178.

b) Munera personarum und patrimonii.

Den Honores stehen die Munera schlichthin gegenüber, obwohl im weitern Sinne das Wort munus auch die Honores mit einschliesst[185]). Dem Begriff des Munus entsprechen die meisten der oben aus Aristoteles angezogenen *ἐπιμέλειαι*, welche zum Theil noch in den Griechischen Städten des Römischen Reichs fortbestanden. Manche theilten die Munera ein in publica und privata[186]). Callistratus nennt die Tutel ein Munus privatum[188]). Andere unterscheiden sie von den Munera civilia, municipalia und Honores[189]). Man kann dies dadurch rechtfertigen, dass die Tutel, sowie ähnliche auf private Verhältnisse sich beziehende Curae, z. B. die cura adulti, furiosi, prodigi, muti, ventri u. s. w.[190]), nicht das Wohl des Gemeinwesens als solches: „tutela non est reipublicae munus"[191]), sondern das eines einzelnen Individuums zum Zielpuncte hat. Indessen erklären andere Stellen die Tutel für ein Munus publicum[192]); wie niemand leugnen wird, dass alle die angedeuteten Geschäfte das Gemeinbeste wenigstens indirect befördern.

Die gangbarste Eintheilung der Munera publica, die auch Munera civilia, Civitatum, municipalia bezeichnet werden, welche wir bei den Römischen Juristen antreffen, ist die in munera personarum und patrimonii, Lasten der Personen und des Vermögens, das heisst solche, welche allein oder überwiegend die Anspannung der geistigen und körperlichen Kräfte, oder Ausgabe

185) L. 9 D. de mun. (Ulpianus): „Si quis magistratus in municipio creatus, munere injuncto fungi detrectet, per praesides munus adgnoscere cogendus est."

186) C. I. Gr. n. 2881: „*γυναικονόμος ... λειτουργὸς τῶν ἐν παισὶ λειτουργῶν πασῶν, χορηγὸς τῶν ἀρίστων χορηγιῶν.*" 2885: „*τὰς ἐν παισὶ τετελεκότος λειτουργίας πάσας, ... παιδονόμου.*" 3384. 3644: „*παιδοτρίβου.*" 3562: „*γυναικονόμος.*" 5426. 5427: „*κᾶρυξ, ὑπηρέτας.*"

187) L. 14, §. 1 D. de mun. (Callistratus lib. I de Cognitionibus).

188) L. 17, §. 4 D. de exc. (Callistratus lib. IV de Cognitionibus). S. die Erklärung dieser Stelle durch Everard. Otto de aedilibus p. 493—503 und vgl. §. 3 Inst. de exc. tut. (1. 25). L. 6. §. 16. L. 17, §. 5 D de exc. (27. 1).

189) Fragm. Vatic. §. 131. 247. L. 8, §. 1. 4. L. 12, §. 1 D. de vac. et exc. (50. 5). L. 3 D. de j. imm. (50. 6).

190) L. 1, §. 4 D. de mun.

191) L. 6, §. 15 D. de exc. (27. 1).

192) Init. Inst. de exc. tut. (1. 25). L. 9 D. de his qui sui (1. 6).

und Gefahr des Vermögens in sich schlossen [193]. Wir verdanken die vollständige Aufzählung der in dieser Eintheilung begriffenen Munera Hermogenianus und Arcadius Charisius [194]. Der Umstand, dass die angeführte Eintheilung bloss die Munera schlechthin betraf, hat die genannten Juristen veranlasst, die Honores bei ihrer Aufzählung zu übergehen, ungeachtet die angegebenen Merkmale, insbesondere das zweite, zugleich auf die Honores Anwendung leiden [195]. Charisius bezeichnet dagegen die Verwaltung des städtischen Schuldbuchs, cura calendarii, und die Quästur, inwiefern sie in einer Stadt nicht zu den Honores gezählt würden, ausdrücklich als Munera personalia [196]. — Mit den Curatores calendarii [197] hatte es eine ähnliche Bewandtniss wie mit den Curatores reipublicae. Sie wurden zur Ordnung des städtischen Vermögens häufig den Städten vom Kaiser gegeben [198] oder durch den Statthalter der Provinz erlesen [199], erst später von der Curie gewählt [200]. Aus einem Fragment der besondern Schrift Ulpians über den Curator reipublicae [201] scheint hervorzugehen, dass die Verwaltung der ausgeliehenen Gelder dem Curator reipublicae, wo dieser bestand, gleich Anfangs übertragen sei, ungeachtet sonst der Curator calendarii und reipublicae von einander unterschieden werden [202]. In den Städten des Ostens scheint der erstere Name unbekannt gewesen zu sein. Tribonian substituirt

193) L. 1, §. 3 D. de mun. (Hermogenianus): „personale munus, quod corporibus, labore, cum sollicitudine animi ac vigilantia solenniter exstitit: patrimonii vero, in quo sumptus maxime postulatur.“ — L. 18, §. 1 eod. (Arcadius Charisius): „Personalia sunt, quae animi provisione et corporalis laboris intentione sine aliquo gerentis detrimento perpetrantur.“ §. 18: „Patrimoniorum . . . quae sumptibus patrimonii et damnis administrantis expediuntur.“

194) L. 1. L. 18. D. de mun.

195) L. 14 in. D. de mun. L. 6 D. de legat. (50. 7). L. 8 C. I. de mun. patr. (10. 41).

196) L. 18, §. 2 D. de mun. et hon.

197) Vgl. Orelli inscr. latin. 62. 2391. 3940. 4491.

198) Fragm. Vat. §. 187. Mommsen, inscr. regni Neap. lat. n. 222. 1135. 1486 (Or. 4006. 4007).

199) L. 9, §. 7 D. de admin. rer. ad civ. (50. 8).

200) Ihre creatores in L. 1 extr. C. Th. de cur. calend. (12. 11). Vgl. hierüber v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, Bd. I, S. 42 (2. Ausg.)

201) L. 33 D. de usuris (22. 1). Vgl. Grut. p. 1103, 8.

202) Vgl. u. a. Mommsen l. l. 1486 (Or. 4007).

ihm daher in einer aus dem Theodosischen Codex in den Justinianeischen herübergenommenen Constitution des Kaisers Constantin den des Pater Civitatis, welchem die Verwaltung der ausstehenden Gelder in Justinians Zeit oblag [203]. — Quaestoren fehlten in manchen Städten ganz. So in Arpinum, wo kein anderer Magistrat als drei Aedilen gewählt wurden [204], deren Einer die Geldgeschäfte der Arpinaten besorgte [205]. Auch die Inschriften von Formiae [206], Fundi [207] nennen bloss drei Aedilen, ohne jemals Quaestoren anzuführen, so dass diese hier, wie in Arpinum, gefehlt haben dürften. Die Quaestoren werden ferner in den Fasten von Nola [208], einer Inschrift von Capua [209], desgleichen von Ebur [210], in der solennen Aufzählung der Magistrate dieser Städte übergangen, wogegen die Inschrift von Ebur einen questor arkae namhaft macht. Auch in anderen Städten werden quaestores arkae [211], pecuniae publicae, aerarii angeführt, und man hat aus allem diesem mit Rücksicht auf die angezogene Aeusserung des Charisius gefolgert, dass die Genannten keinen Honor, sondern ein Munus personale bekleidet hätten [212]. Doch kommen „quaestor“ und „questor pecuniae publicae“ in einer und derselben Stadt vor [213], und „q. pec. publ., arc. publ., r(ei) p(ub)“ ist häufig dem „q. alimentor., pecuniae alimentar.“, wovon sogleich, entgegengesetzt [214]. Unbedenklich erscheint trotzdem die Annahme, dass der cur(ator) aerarI Mediolan. [215], cur(ator) pecuniae publicae

---

203) Vgl. L. 1 extr. C. Th. de curat. calend. (12. 11) mit L. 2 extr. C. I. de debitor. civitat. (11. 32).

204) Cic. ad div. XIII, 11, 3. Vgl. Mommsen I. N. n. 4322 (Or. 571): „III vireis aed. pot.“ Mommsen n. 4472. 4473. 7253. 7254; drei Aedilen.

205) Cic. ad Att. XV, 15 in.

206) Mommsen 4102.

207) Mommsen 4146. 4147. 4148. 4150.

208) Mommsen n. 1968 (Or. 4033).

209) Henzen, suppl. Orell. inscr. lat. n. 7041.

210) Mommsen n. 189.

211) Mommsen 6824.

212) Vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 172 Ebur, 173 Assisium, 177 Falerio, 184 Verona, 188 Spoletum.

213) Mommsen 1116. 1121. 1127. 1128. 1135. 1139. 1140. 1947. 1954.

214) Vgl. z. B. Mommsen n. 10. 1954. 3903. 4771. 5628. 5631. Or. 3366 (wo aedili q. abzutheilen ist, Zumpt p. 173). 3908.

215) Or. 4000.

in Sutrium [216]), Venusia [217]), gleich dem quaestor arkae in Elur, ein Munus personale verwalteten. — Andere Beispiele der Munera personalia sind: die Verwaltung der Gemeindegrundstücke [218]). Sie gehörte, wie die Verwaltung der ausgeliehenen Gelder, zu den Geschäften des spätern Curator reipublicae oder Pater [219]), der deshalb häufig als Verwalter des städtischen Vermögens überhaupt bezeichnet wird [220]). Früher, das heisst vor Einsetzung der Curatoren, lag die Verpachtung der Vectigalia von den städtischen Grundstücken, wie der Ultrotributa, den Magistraten [221]), speciell den Duumvirn [222]) ob. Die Erhebung der städtischen Einkünfte [223]). Das Amt des Polizeimeisters, irenarcha, *εἰρηνάρχης* [224]), auch *στρατηγὸς ἐπὶ τῆς εἰρήνης* [225]), *εἰρηνοφύλαξ* [226]), *εἰρήνης φύλαξ, προστάς* [227]). Nach dem Redner Aristides wurde der Irenarcha aus zehn von jeder Stadt dazu vorgeschlagenen angesehenen Bürgern vom Statthalter erwählt [228]). Dass der Statthalter einer Provinz sich in die Wahl der Municipalbeamten ordnungsmässig einmischen konnte, wird mehrfach bezeugt [229]). Eine von

---

216) Or. 3807. 3976. Grut. 481, 6.

217) Mommsen 719.

218) L. 1, §. 2 D. de mun.: „cura praediorum publicorum."

219) L. 3, §. 1. L. 9, §. 2 D. de admin. rer. ad. civ. (50. 8).

220) L. 2, §. 4. 6. eod. tit. L. un. C. I. de solut. et liberat. (11. 39). Nov. Justiniani 160. Sozomenus h. eccl. V, 5.

221) L. 2, §. 4 D. ad munic.

222) Mommsen, L. Malacit. c. 63, a. a. O. S. 384, vgl. 445.

223) L. 18, §. 9 D. de mun.: „Sed et curatores, qui ad colligendos civitatum publicos reditus eligi solent, personali munere subjungantur." Eine Inschrift bei Orelli n. 3882 erwähnt einen „curator pecuniae publicae exigendae et adtribuendae", C. I. Gr. n. 3945 einen *ἐπιμελητὴς χώρας καὶ τῶν δημοσίων τῆς πόλεως*.

224) L. 18, §. 7 D. de mun. Vgl. L. 6 D. de custod. reor. (48. 3). C. I. Gr. n. 2768 in Aphrodisias, 2882 Branchis, 2929 Tralles, 3196 Thyatira, 3886 Eumenia, 4020 Ancyra, 4085 Pessinus. Add. Vol. III, n. 3831, a, 4 Aezani. 4341, f, Lycien. „*Εἰρήναρχος*", Ruinart acta primorum martyrum (1713 fol.) p. 39 Smyrna. „Pacis princeps" (Uebersetzung) Ruinart p. 162 Bithynien.

225) C. I. Gr. n. 3151 Smyrna.

226) Libanius or. Vol. II, p. 530, 16 Reiske in Antiochia.

227) Liban. ep. ad Modestum 100, ad Urbanum 101, ad Firminum 446 ed. Wolf in Elusa in Palaestina.

228) Arist. sacr. serm. IV, T. I, p. 523 ed. Dindorf.

229) L. 12 D. de appellat. (49. 1). L. 1, §. 3, 4 D. quando appell. (49. 4). L. 192 C. Th. 59. I. de decur. (12. 1 u. 10. 31).

Tribonian emendirte Constitution des jüngern Theodos erkennt die Einmischung des Statthalters bei der Wahl des Irenarcha durch die Decurionen noch ausdrücklich an [230]. Nach einer andern Constitution des nämlichen Kaisers war die kaiserliche Unterschrift auch in dem Bestallungsdecret des Irenarcha, wie in dem des Curator reipublicae, Defensor civitatis u. s. w. erforderlich [231]. Als Amtsgehülfen und Untergebene werden dem Irenarchen bald Verfolger und Reiter, *διωγμῖται καὶ ἱππεῖς* [232], bald Keulenträger, *κορυνηφόροι* [233] zugesellt. Die Andeutungen des S. Augustinus [234], der Lex Visigothorum [235] gestatten den Schluss, dass auch in den westlichen Provinzen ein dem Irenarchen entsprechendes Amt eingeführt worden sei. — Das Amt des Limenarcha, dem die Ausübung der Hafenpolizei oblag [236], des Nyktostrategen [237]. Letzterer besonders in grossen Städten, z. B. in Alexandria [238], Tralles [239], hier neben dem Irenarchen, zu vergleichen mit dem Praefectus vigilum in Rom, welchem auch der praefectus vigilum et armorum in Nemausus nachgebildet ist [240]. Ein praefec. arcend. latroc in der Colonie Julia Equestrium [241]. Das Amt des Schriftführers, scriba magistratus [242], scriba IIvir(um) et Q(uaestorum) Capuae [243], auch scr. publicus [244], scr. civita-

230) L. un. C. I. de irenarch. (10. 75): „a decurionibus judicio praesidum provinciarum nominentur."

231) L. 21 med. C. Th. de div. off. (8. 7).

232) Ruinart l. l. p. 39.

233) Liban. or. Vol. II, p. 530, 16 Reiske.

234) Ep. 159 (133 ed. Benedictin.): „illorum notoria, ad quos tuendae publicae pacis vigilantia pertinebat." 160 (134 ed. Benedictin.): „... cura eorum, qui disciplinae publicae inserviunt, praemissa notoria ad judicia legesque perduxit." Vgl. über notoria L. 6 D. de custod. reor.

235) „Pacis assertores", L. II, tit. I, l. 16 et 26. In Heineccius C. jur. German. ant. p. 1864. 1877.

236) L. 18, §. 10 D. de mun. Vgl. L. 4 D. de fugit. (11. 4). L. 38. C. I. de liberali (7. 16).

237) L. 18, §. 12 D. de mun.

238) Str. XVII, 797 med.: „ὁ νυκτερινὸς στρατηγός."

239) C. I. Gr. n. 2930: „στρατηγήσαντα τὴν νυκτερινὴν στρατηγίαν." Vgl. n. 3948.

240) Kellermann: Vigil. Rom. laterc. duo Coelim. Romae 1835, p. 33.

241) Mommsen, inscr. conf. Helv. n. 119 = Orelli 311.

242) L. 18, §. 17 D. de mun.: „scribae magistratus personali muneri serviunt."

243) Mommsen I. N. n. 3631.

244) Der Colonie Pisae, Orelli n. 643 extr.

tis [245]), scr. reipublicae ... Cubulteriae [246]), scr. Venafranus, Aeserninus, Sul(monensis) [247]), und bloss scriba [248]). In griechischen Städten *γραμματεὺς τῆς πόλεως* [249]), *γρ. βουλῆς, δήμου* [250]), *βουλᾶς καὶ δάμου* [251]), *γρ. τοῦ δήμου* [252]), *γρ. τῆς βουλῆς* [253]), *γρ. γερουσίας* [254]) und bloss *γραμματεύς* [255]). Dieses Amt war nicht immer auf den scriptus publicus [256]), scribatus [257]) beschränkt. Der Grammateus der Ephesier war ein angesehener Magistrat und beschwichtigte den Aufstand der Ephesier [258]); der Scriba der Concordienser, ein Mitglied des Senats, ward zu Gesandtschaften, Kornankäufen verwendet [259]). Auch die Schreiber des Rathes in Athen, Lacedaemon, Chalcedon u. s. w., Mitglieder des Raths, zugleich *ἄρχοντες* genannt, waren sehr angesehen [260]). — Die Besorgung vorübergehender städtischer Geschäfte, wohin z. B. in der früheren Zeit das Amt des Defensor reipublicae [261]), gr. *σύνδικος, ἔκδικος* [262]), jenes auch für Geschäftsführer der Pri-

---

245) L. 3 C. Th. de tabular. (8. 2).

246) Mommsen l. l. 3942.

247) Mommsen 4648. 5049. 5448.

248) Mommsen 6224 Truentum: „scr. quinq.“ 6828, v. 5 (Or. 3787) Caere.

249) C. I. Gr. n. 2913. 2931. 2947. Add. Vol III, n. 3858. i. v. 10. 4380, b, 2, v. 10.

250) C. I. Gr. 2929. 3151. 3162. 3490.

251) C. I. Gr. 1052. 3794, v. 18.

252) N. 2767, v. 2, 2827 Aphrodisias. 2943, v. 6 Nysa. 2961, b. 2965. 2966. 2968. 2975. 3001 Ephesus.

253) N. 1253, v. 6. 1259. 3661. 4155. 4415, b, daher „*βουλογραφία*“ 4015.

254) N. 3429.

255) N. 1123. 1125. 2990. 3462, v 13. 3749. 3750. 3858. 5425 sq. 5491. Add. Vol. III, n. 3831, a, 2. 3847, b. 3865, c. v. 14. 4380, b, 1, extr. 4536 d.

256) Fronto ep. II, 11.

257) L. 1, §. 2 D. de mun. L. 4 C. I. de appell. (7. 62).

258) Act. apostol. c. 19, v. 35. Vgl. Philostratus ep. Apollon. 32.

259) Fronto l. l.

260) Boeckh C. I. Vol. I, p. 323 (vgl. Staatshaush. d. Ath. I, 253), p. 611. Vol. II, p. 973.

261) L. 1, §. 2. L. 16, §. 3. L. 18, §. 13 D. de mun. Orelli n. 3908. 3909. Mommsen n. 4771. Or. n. 3910, Mommsen I. N. n. 4620 bezieht Philippi (Rhein. Mus. N. F. Bd. VIII S. 515 f.) auf das spätere nachconstantinische Amt. Die Constitution des Constantin L. 5 C. I. de serv. fugit. (6. 1) steht in der Mitte.

262) C. I. Gr. n. 4415, b: „*συνδικήσαντος*“, 2768: „*συνδικίαι δημοσίων πραγμάτων*“. „*Ἐκδικία*“, „*ἐκδικῆσαι*“ n. 2719. 2771, Col. II,

vaten [263]) und Corporationen [264]), daher überhaupt in der Bedeutung von „Sachwalter" [265]) gebraucht, sowie des Gesandten zu rechnen ist. Das Richtergeschäft [266]), die Cura und die Tutel [267]). Die Anschaffung von Korn- und Oelvorräthen auf Kosten der Stadt, welche dann gegen Erstattung der Auslagen wieder veräussert wurden [268]): *σιτωνία, ἐλαιωνία,* davon *σιτῶναι,* frumentarii, *ἐλαιῶναι,* olearii. Der Name Sitones kommt ausser bei Papirius Justus [269]) nur in Griechischen Inschriften vor [270]), gleich dem des Irenarcha, Dekaprotos. Im Lateinischen fand ich nur einmal in einer von Ursprung und nach ihren wesentlichen Bestandtheilen Griechischen Stadt „curator II frumento comparando" [271]) und bei Salvius Julianus „curator ad siliginem emendam decreto ordinis constitutus" [272]). Häufiger ist curator annonae [273]), triennio continuo [274]), curator frumenti [275]), cur(ator) ann(onae) frum(enti) populi [276]), cur(ator) rei frument(ariae) [277]), vergleiche die legatio de

---

v. 11. 3488. Cic. ad famil. XIII, 56, 1. Plin. ep. X, 111 und durchgängig in Justinians Rechtsbüchern. Der „*σύνδικος τῆς πόλεως*", bei Liban. or. Vol. II, p. 125, 10. 332, 10. 333 in. Reiske.

263) Aristides l. l. p. 525.

264) L. 1, §. 1 D. quod cujuscunque univers. (3. 4). C. I. Gr. n. 4602.

265) Liban. or. Vol. I, p. 637, 6. II, 240, 25. 305, 4. 310, 13. III, 74, 9. 129, 13. 130, 6 Reiske.

266) L. 18, §. 14 D. de mun.: „Judicandi quoque necessitas inter munera personalia habetur." Vgl. L. 6, §. 8 D. de exc. (27. 1). L. 13 in. §. 2. 3 D. de vac. et exc. Fragm. Vatic. §. 194. 197.

267) L. 1, §. 4 D. de mun.

268) L. 1, §. 2. L. 18, §. 5 D. de mun. Vgl. L. 21 in. D. ad munic. L. 2, §. 4. L. 9, §. 5. 6 D. de adm. rer. ad civ. Nov. Justiniani 128, c. 16.

269) D. L. 9, §. 6 D. de admin. rer.

270) C. I. Gr. n. 1125. 1370. 2927: „*σειτωνήσαντα δὲ καὶ τὸν ἀπὸ Αἰγύπτου σεῖτον συνχωρηθέντα τῇ πατρίδι αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ κυρίου Καίσαρος Τραϊανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ, μοδίων μυριάδας ἕξ, καὶ προχρήσαντα ἐκ τῶν ἰδίων τὴν τειμὴν τοῦ σείτου καὶ τὰς γενομένας μέχρις ἐνθάδε δαπάνας πάσας.*" 2929. 2930. 3419. 3422. 3490. 3945. 4413, c. 4415, b. 4278, k in Add. Vol. III.

271) Mommsen n. 2454 (Or. n. 3720).

272) L. 30 D. de negot. gest. (3. 5).

273) Mommsen 4250. 5039. 5630. 5631. 5633. 6036. Or. 2391. 3908. 4101.

274) Or. 2532.

275) Mommsen 1954 (Or. 2390).

276) Mommsen 5696 (Or. 3361. 3935).

277) Mommsen 189.

re frumentaria[278]). Die ἐλαιῶναι werden namentlich in einer Athen betreffenden Constitution des Kaisers Hadrian erwähnt[279]. Für den Zweck einer Ermässigung des Preises von Korn und Oel bestanden in den meisten Städten öffentliche Fonds zum Ankauf dieser Gegenstände, vergleiche die frumenti vel olei publici pecunia ... alimenta[280]), den quaest(or) p(ecuniae) frument(ariae)[281], praep(ositus) p(ecuniae) frument(ariae)[282]), εἰσηγητὴς τοῦ σιτωνικοῦ ταμιείου[283]), und in Inschriften wird die Cura annonae mit der Quaestura arcae und alimentorum in Verbindung gebracht. Eine bestimmte Hinweisung darauf, dass die nämliche Person die Cura annonae gleichzeitig mit den genannten oder einem von beiden Geschäften verwaltete, enthalten dagegen diese Inschriften nicht[284]). Auch Hermogenian[285]) unterscheidet annonae ac similium cura, frumenti comparandi, arcae frumentariae, sodass jede der genannten Curae einem eigenen Curator übertragen sein könnte. In der späteren Zeit scheint dem Sitones die Verwaltung der betreffenden Fonds, unter der Controle des Pater civitatis oder Curator reipublicae[286]), wie dies schon Ulpian andeutet[287]), zugestanden zu sein[288]). — Der Curator alimentorum distribuendorum[289]) ist von dem Sitones zu trennen, wie die quaestura oder cura alimentorum oder pecuniae alimentariae von

---

278) Fronto ep. II, 11.

279) Boeckh ad C. I. Vol. I, n. 355, v. 9. 13. 67.

280) L. 3 C. I. de compens. (4. 32). L. 2, §. 3 D. de admin. rer. ad civ. Mommsen 1955: „ad annonariam pecuniam."

281) Mommsen 5175.

282) Mommsen 4771.

283) In Athen. Bullett. inst. arch. 1855 p. XXX.

284) Vgl. Mommsen n. 189: „quest. ark. cur. rei frument." Mommsen n. 1954 (Or. n. 2390): „q. aliment. cur. pec. publicae curatori frument." Mommsen 2454 (Or. 3720): „quaest. cur. sacrae pecun. cur. II. frum. compar." Mommsen 4771 (Henzen 5167): „quaest. sac. p. alim., quaest (p. p.), defens. r. p., praep. p. frum." Mommsen 5631 (Or. 2155): „quaestori reipublicae curatori pecuniae reip. aliment. curatori annone plebis." Or. 3908: „q. arc. pub. et pec. alimentar. defensori r. p. cur. ann. populo praebitae." Or. 4101: „q. alim. cur. pio annon. q. aerar. arcae pub."

285) L. 1, §. 2 D. de mun.

286) C. 2 extr. C. I. ut nemini lic. (10. 27).

287) L. 2 §. 4. 6 D. de admin. rer. ad civ.

288) L. 2 extr. C. I. publ. laetitiae (12. 64). Nov. Justiniani 128, c. 16.

289) Or. 530.

der Cura annonae. Jene begreift die Verwaltung der Fonds, welche von den Kaisern und einzelnen Privatpersonen zu Ernährung armer Kinder in den Städten Italiens, auf welche sie beschränkt war, gestiftet worden [290]. Die Verwaltung dieser Fonds ist bald mit der Quaestura aerarii oder Arcae publicae verbunden, so dass beide von einem und demselben Individuum gleichzeitig geführt wurden, bald von ihr getrennt [291]. — Noch sind als Munera personalia zu nennen: die Beaufsichtigung einzelner Zweige des Marktverkehrs [292], die Heizung der öffentlichen Bäder [293], die Cura der Wege, Wasserleitungen [294]. S. den Curator viarum sternendarum [295], curator aquaeductus [296], curator aquarum [297], aquae curator [298], curator aquae ducendae Allifis [299], *ἐπιμεληθεῖς τῆς τοῦ ὕδατος εἰσαγωγῆς ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων* [300].

Zu den Munera personalia gehört ferner die Cura des Baues oder der Wiederherstellung öffentlicher Gebäude, z. B. Paläste, Thermen, Docks, Navalia, Stationsgebäude oder Caravauserais, mansiones — die Erbauung oder Ausbesserung von Schiffen [301], navium fabrica [302]; — Alles für städtische Rechnung. S. die besonderen, den Städten häufig vom Kaiser gegebenen curatores

290) Vgl. hierüber Henzen: Tabula alimentaria Baebianorum. Romae 1845.

291) Henzen l. l. p. 34.

292) L. 18, § 7 D. de mun.: „item episcopi qui praesunt pani et caeteris venalibus rebus, quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt, personalibus muneribus funguntur."

293) L. 1, §. 2. L. 18, §. 5 eod.

294) L. 1, §. 2 eod.: „publicae viae munitio." L. 18, §. 7 eod.: „Sed et qui ad faciendas vias eligi solent." §. 15: „Si aliquis fuerit electus, ut compellat eos, qui prope viam publicam possident, sternere viam: personale munus est." — L. 1, §. 2 eod.: „cura aquaeductus." L. 18, §. 6 eod.: „Sed et cura custodiendi aquaeductus personalibus muneribus adgregatur."

295) Mommsen n. 4764.

296) Mommsen 5630.

297) Mommsen 4092.

298) Mommsen 4874 (Or. 3265).

299) Mommsen 4770 (Or. 3887).

300) C. I. Gr. n. 3797, c.

301) L. 18, §. 10 D. de mun.: „curatores ad exstruenda vel reficienda aedificia publica ... et qui faciendis vel reficiendis navibus, ubi usus exigit, praeponuntur, muneribus personalibus adstringuntur."

302) L. 5 in. D. de veteran. (49. 18).

operum publicorum [303], gr. ἐργεπιστάται [304], den cur. et instaurator aedium publicarum [305]), den comes fabricarum totius civitatis (Beneventi) [306]). In „curator pecuniae publicae et operum publicorum, quibus ex fide refectis caet.“ [307]), scheint der Bezug der Verwaltung der Gelder zu deren Verwendung, so dass beide von einem und demselben Individuum gleichzeitig bewirkt wurden, ausgedrückt zu sein. Mommsen spricht, vielleicht mit Rücksicht auf eine vorausgesetzte Verbindung beider Munera in dieser Inschrift die Vermuthung aus: der „curator pecuniae publicae exigendae et adtribuendae“ einer früher angeführten [308]) sei bloss eine von der jüngerer Inschriften abweichende Bezeichnung des Curator operum publicorum [309]).

Bisher ist nur von Lasten, welche die Municipes für städtische Zwecke oder Vortheile übernahmen, geredet worden. Die Ansprüche, welche der Staat an die Unterthanen machte, gingen jedoch nicht minder durch die Städte, diese waren in ihren Behörden die Werkzeuge der Regierung und mussten für Realisirung jener Ansprüche einstehen [310]). Die Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung, welche den Städten mit aufgebürdet waren, wurden meistens ebenfalls den Munera personarum beigezählt. So die Entgegennahme der Vermögensangaben für den Census [311]),

---

303) Mommsen n. 1135. 1377. 1995. 2628. 3549. 5631. Orelli n. 2204.

304) C. I. Gr. n. 2747. 3491: „ἐργεπιστάτην οἰκοδομήσεως οἴκου βασιλικοῦ τοῦ ἐν τῷ Ἀδριανείῳ ἀποκαταστήσαντα τὸ ἔργον τέλειον ἐν μικραῖς δαπάναις,“ 3831, a, 8, l. 6 in Add. „ἐργεπιστασία“, 2779. 3936. „κατασκευαὶ ἔργων,“ 2771, col. II, v. 5. „ἐπιμελητὴς ἐπισκευῆς“, 4596.

305) Bullett. inst. arch. 1855, p. XXV.

306) Mommsen 1430.

307) Or. n. 3807.

308) Or. n. 3882.

309) Mommsen in den Berichten der Kön. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig, hist.-philol. Classe, 1849, S. 297.

310) S. Puchta, Curs. der Inst. §. 591. Vgl. z. B. Aggen. Urbic. de controv. agr. in Gromatici vet. ed. Lachmann p. 85: „tum respublicae controversias de jure territorii solent movere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut legere tironem ex vico, aut vecturas aut copias devehendas indicere.“ Sic. Flacc. de condic. agr. p. 165: „nam et quotiens militi pretereunti aliive cui comitatui annona publica prestanda est, si ligna aut stramenta deportanda, quaerendum quae civitates quibus pagis hujusmodi munera prebere solitae sint.“

311) L. 1, §. 2. L. 18, §. 16 D. de mun.

die Erhebung der Staatsabgaben in Getreide, annona, und deren Vertheilung, z. B. an Beamte, Soldaten; die Erhebung der Kopfsteuer, pecunia pro capitibus [312]. Die Fortschaffung — producere, prosequi, persequi, davon prosecutio, prosecutor, auch deportatorium onus [313] — von dem Staate gehörigen oder zur Verfügung gestellten Gegenständen [314], als Rekruten, Pferden [315], fiscalischen Geldern [316], Proviantvorräthen [317], Kleidungsstücken. Die Benutzung von Kameelen für den Zweck öffentlicher Transporte, καμηλασία [318]. Die der Civilliste (wenn der Ausdruck gestattet ist) gehörigen Gegenstände, largitionales species, wurden durch Prosecutoren des kaiserlichen Palastes mittels des Cursus publicus oder der Post befördert [319]. Endlich werden noch als Munera personalia aufgefasst: „cursus vehicularis sollicitudo", „angariarum praebitio" [320]: erstere vermuthlich die Direction des Cursus publicus [321], diese wohl als von gleicher Bedeutung mit der „cura ad cogendas angarias" [322] anzusehen.

Bei Aushebung von Rekruten, dergleichen die Gutsbesitzer in dem späteren Römischen Reiche bald einzeln, bald im Verein mehrerer unter sich, zu stellen hatten, forderte man häufig Geld anstatt Menschen von ihnen: adaeratio tironum [323], ἀπαίτησις τοῦ στρατιωτικοῦ χρυσίου τοῦ καλουμένου τι-

312) L. 1, §. 2, L. 18, §. 8 eod. Vgl. L. 20 D. de compens. (16. 2).

313) L. 1 extr. C. I. de veteran. (12. 47).

314) L. 18, §. 3 D. de mun.: „Tyronum, sive equorum productio, et si qua alia animalia necessario producenda vel res provehendae, sive persequendae sunt, vel pecuniae fiscales, sive annona, vel vestis, personae munus est."

315) Vgl. noch L. 1. 2 C. Th. ne op. a conl. (11. 10). L. 4 C. Th. de exc. artif. (13. 4). n. 8: „prosecutiones animalium, equorum," die nach L. 2 C. Th. 1 C. I. de tractator. (8. 6 und 12. 52) „sacro (i. e. principis) usui necessarii" waren.

316) Daher „munus perferendae pecuniae", L. 2, §. 7 D. de vac. et exc.

317) „Σιτηγία", Liban. or. Vol. III, p. 156, 10 Reiske, „σιτηγεῖν", ep. ad Euphemium 210, ad Leontium 1524 Wolf.

318) L. 1, §. 2. L. 18, §. 11 D. de mun.

319) L. 13. 18. 20. 33. 40. 47. 48. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

320) L. 18, §. 4 D. de mun.

321) Wie „publici cursus exhibitio", L. 51 C. Th. 14 I. de cursu publ. (8. 5 und 12. 51).

322) L. 1 C. I. quemadm. mun. civ. (10. 42).

323) Nov. Valentinian. III, tit. VI, de tiron. 3 ed. Haenel: „ternos tirones in adaeratione persolvere."

ρωνικοῦ [324]). Diese besorgte der temonarius [325]). Um nun doch Rekruten zu erlangen, musste man letztere für Geld erkaufen. Eine Function, deren unvollständig erhaltene Bezeichnung: proto… auf die bekannten Munera prototypiae oder protostasiae zu beziehen ist, scheint die Bestimmung des Preises und des Ankaufes von Rekruten zum Gegenstande gehabt zu haben. Diese Function zählt eine Constitution des Valens ebenfalls den Munera personarum bei [326]).

Charisius hebt bei Aufzählung vorbenannter Munera ausdrücklich hervor: manche von ihnen, z. B. die Anschaffung von Korn- und Oelvorräthen, die Erbauung oder Wiederherstellung öffentlicher Gebäude oder Wege, die Heizung der öffentlichen Bäder, Gesandtschaftsreisen seien nur unter der Voraussetzung, dass zu ihrer Besorgung, aus den städtischen Einkünften öffentliche Gelder angewiesen wären, unter den Munera personalia begriffen. In den Rechtsbüchern geschieht des Viaticum oder Legativum des Gesandten [327]), der frumenti vel olei publici pecunia, der für den Unterhalt der Bäder, für öffentliche Bauten, die Instandhaltung der Wege, Wasserleitungen, Mauern, Thürme, Brücken, Häfen bestimmten öffentlichen Gelder häufig Erwähnung [328]). Diese Gel-

———

324) Synesius ep. 79 ad Anastasium.

225) L. 7 circa med. C. Th. de tiron. (7. 13): „Sin vero aurum fuerit pro tironibus inferendum, … solidorum numerum, qui temonario inferendus est.“

326) L. 7 eod. in.: „Tironum praebitio in patrimoniorum viribus potius, quam in personarum muneribus conlocetur, ut proto … munus, quod provinciarum interna depascitur, ab imis radicibus eruatur. Nam inter reliqua vitia haec duo vel maximo intolerabilia judicamus, quod aurum saepe pro tironibus inmane deposcitur (vom temonarius), adque advenarum coemptio juniorum insolentius, quam convenit, aestimatur.“ Die Ergänzung prototypiae hat für sich die Verbindung von temonarium obsequium und prototypia in L. 3 C. Th. 2 I. de privil. cor. qui in S. P. (6. 35 und 12. 29), — doch hat C. I. anstatt prototyp. pentaprotiae.

327) L. 18, §. 12 D. de mun. Vgl. noch L. 36 in. D. ad munic. L. 2, §. 3 D. de legat. (50. 7): „Legatorum atque allectorum sumptus,“ L. 15. 18 C. Th. de extraord. sive sord. (11. 16). Plin. ep. X, 52.

328) L. 3 C. I. de compens. (4. 31). L. 26 in. C. I. de episc. aud. (1. 4): „*Περὶ τῶν καθ' ἕκαστον ἔτος ταῖς πόλεσι προσιουσῶν πολιτικῶν προσόδων ἢ πόρων, ἐκ δημοσίων ἢ ἐξ ἰδιωτικῶν χρημάτων, παρά τινων αὐταῖς ἢ καταλιμπανομένων ἢ δωρουμένων ἢ ἄλλως ἐπινοουμένων ἢ περιποιηθησομένων, εἴτε εἰς ἔργα, εἴτε εἰς σιτωνίαν, εἴτε εἰς δημόσιον ὁλκὸν, εἴτε εἰς ἐγκαύσεις βαλανείων, εἴτε εἰς λιμένας, εἴτε*

der flossen theils aus den Einkünften der Städte, theils aus Schenkungen oder Vermächtnissen von Privatpersonen. Zuweilen wurde auf die Gemeindeglieder zu den angegebenen Verwendungen ein Beitrag ausgeschrieben [329]). Im Allgemeinen stand dem Curator des Munus die Verfügung über die betreffenden Gelder unter der Controle des Curator reipublicae zu [330]).

Bestritt hingegen der Pflichtige nach einem Gesetz oder dem Herkommen jenen Aufwand aus dem eigenen Vermögen, so wurden die angegebenen Munera munera patrimonii oder mixta bezeichnet. Die Betrachtung des in Inschriften enthaltenen, diesen Gegenstand betreffenden reichhaltigen Materials, eröffnet einen doppelten Gesichtspunkt.

Erstens, wenn der Aufwand, welchen das Individuum macht, ganz oder theilweise durch einen ihm übertragenen Honor oder ein ihm auferlegtes Munus veranlasst ist. Schöne Beispiele dazu sind: *σειτωνήσαντα ἀπὸ Αἰγύπτου καὶ ἔπεργον ποιήσαντα εἰς τὸν σεῖτον καὶ δόντα εἰς τὸ δημόσιον δηνάρια β, φ κ ζ* [331]), *σειτωνήσαντα τῇ πόλει καὶ ἀργύριον ἀναπό(δ)οτον δόντα* [332]); curator viarum sternendarum pedum decem millia viam sua pecunia fecit [333]); operis faciundo praefuit et parietem supra arcus de suo fecit [334]); *ἐπιμεληθεὶς τῆς τοῦ ὕδατος εἰσαγωγῆς ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων, ἐξ ὑποσχέσεως τὴν κρήνην ἐκ τῶν ἰδίων πρῶτος ἀποκατέστησεν* [335]); (hic) in ludos cum accepisset public(e l)ucar, remisit et de suo erogationem fecit [336]); aed(ilis) viam et crepidinem ob honorem [337]); aedilis ob honorem in viam

---

εἰς τειχῶν ἢ πύργων οἰκοδομὰς ἢ γεφυρῶν ἢ ὁδοστρωσιῶν ἐπανόρθωσιν" caet. L. 4, C. I. de discussor. (10. 30). Nov. Just. 128, c. 16. in. Vgl. Frontin. de controv. agr. p. 55 in. ed. Lachmann.

329) L. 26, §. 7 C. I. de episc. aud. (1. 4). L. 12 C. I. de oper. publ. (8. 12). L. 2 C. I. de imm. nem. conc. (10. 25). L. 2 circa med. C. I. publ. laetitiae (12. 64). Daher pecunia publica entgegengesetzt der conlaticia und aeri a populo conlato, Mommsen 219 (Or. 3730). 2125.

330) L. 2 extr. C. I. publ. laet. Nov. 128, c. 16.

331) C. I. Gr. n. 2930.

332) C. I. Gr. Vol. III. Add. n. 4278, k.

333) Mommsen 4764.

334) Mommsen 4834.

335) C. I. Gr. 3797, c.

336) Or. 3882. Mommsen, Berichte u. s. w. 1849, S. 295 f. Vgl. Mommsen I. N. n. 4059. 4768.

337) Mommsen l. l. 720.

caet.[338]); ob honorem aedilitat. porticum vetustate dilapsam[339]; ... IIIIvir aedil. (pe)cunia quam pro (h)onore debuerunt (v)iam per forum pequarium (e)x d. d. sternendam curavere[340]; ob honorem ejus in via ... tria millia passuum ... repraesentata pecunia stravit[341]); quinquennalic. nomine ... balneum ... pec. sua restituit[342]; ähnliche Leistungen ὑπὲρ ἀγορανομίας, ἀρχιερωσύνης[343]), oder ἐν ᾗ ἀρχιερωσύνῃ, γυμνασιαρχίᾳ[344], oder ἐν τῷ τῆς γυμνασιαρχίας χρόνῳ[345]). In Bithynien wird davon geredet, dass die über die gesetzliche Zahl ernannten Decurionen beim Eintritt in die Curie ein Honorár in die Stadtcasse zahlten[346]), und in Africa wird regelmässig von dem Honorare oder der gesetzlich vorgeschriebenen Summe, welche Magistrate und Priester für ihre Würde entrichteten, die freiwillige Leistung unterschieden[347]. — Ebendahin gehört die unentgeltliche Uebernahme von Gesandtschaften[348]. So lesen wir, dass ein Aedilis die Bäder pachtete, damit sie von den Municipes unentgeltlich benutzt werden könnten[349]). Das den curatores muneris publici gladiatorl[350], muneris gladiatorl Villiani[351], gespendete Lob vorzüglicher Freigebigkeit dürfte darthun, dass diese Munera Munera Patrimonii waren. Eine entsprechende Bewandtniss hatte es

---

338) Or. 3973.

339) Henzen suppl. Or. n. 6666.

340) Henzen n. 7057.

341) Mommsen 1128 (Or. 5020). Vgl. A. W. Zumpt, comm. epigr. p. 111 sq.

342) Or. 3890.

343) C. I. Gr. 1104, v. 26. 2987, b. 3419.

344) C. I. Gr. 2719.

345) C. I. Gr. 2922.

346) Plin. ep. X, 48. 113. 114.

347) Renier, inscr. de l'Algérie n. 73. 1416. 1448. 1453. 1492. 1506. 1527. 1531. 1657. 1723. 1726. 1729. 1730. 1735. 1744: „legitimis honorum suorum summis". 1832. 1835. 1836. 2172. 2532. 2754. 2757. 3268. 3569.

348) C. I. Gr. 2099, a. 2721. 2786. 3495. Ross, Inschr. von Cypern im Rhein. Mus. f. Philol. 1850, S. 515, n. 3, 517, n. 10. Or. 2169. Henzen suppl. n. 6469.

349) L. 30, §. 1 D. locati conducti (19. 2). Vgl. C. I. Gr. Vol. III, Add. n. 3847, b, v. 4. 5.

350) Orelli n. 2532.

351) Orelli n. 3725, ähnlich wie Mommsen 721 (Or. 4004): „cur. muner. Catinian." Ueber munus in der Bedeutung von „Gladiatorenkämpfe" vgl. Suet. und die scr. hist. Aug. Tertullian. de spectac. c. 12.

mit der cura equorum circensium oder curulium [352]), d. i. dem „munus equos curules alendi“ [353]), „τοῦ θρέψοντος ἵππους, ἡδονὴν παρέξοντας δρόμοις“ [354]), „εἰς ἀγῶνας ἱππικούς“ [355]), kurzweg „ἁρματοτροφία“ genannt [356]); einer Parallele der von Aristoteles erwähnten Choregie. Dass dieses Munus bald den Munera personalia, bald den Munera Patrimoniorum beigezählt wird [357]), dürfte sich durch die angeführten Voraussetzungen erklären. Zuweilen schenkte nämlich der Kaiser dem Liturgen ein doppeltes Viergespann [358]); wie er auch wohl einen Zuschuss zu den durch den städtischen Magistrat [359]), oder den durch den höchsten Priester zu veranstaltenden Spielen oder Thierhetzen gab [360]), welche letzteren so kostspielig waren, dass sie zuweilen auf längere Zeit ausgesetzt werden mussten [361]). Der Kaiser Julian aber erleichterte dadurch, dass er gewisse Aecker, welche er der Stadt Antiochia geschenkt hatte, denen überwies, welche in Antiochia in jedem Jahre die Pferde ernähren würden, die schwersten Liturgien; d. h. wohl, er machte sie so aus Vermögens- zu persönlichen Lasten [362]). Die Anstellung der Bezeichneten ist ebenfalls, wie erwähnt, durch die kaiserliche Hand vollzogen [363]); doch deutet Libanius an, dass die Wahl der Curie dieser Förmlichkeit

---

352) L. 1, §. 2 D. de mun. Vgl. Tit. C. Th. de eq. curul. (15. 10). L. 5 C. I. de spectac. (11. 40). L. 7 C. I. de numerar. (12. 50).

353) L. 4 C. I. de mun. patr. (10. 41). Hieronymus v. S. Hilarionis T. IV, P. II, p. 80 ed. Martianay: „... adversus Gazensem duumvirum ... Circenses equos nutriebat.“

354) Liban. or. Vol. II, p. 576, 13 Reiske.

355) Liban. or. I, 316, 11.

356) Liban. ep. ad Florentium 113 ed. Wolf.

357) L. 1, §. 2 D. de mun. L. 4 C. I. de mun. patr.

358) Liban. ep. ad Aristaenetum 384.

359) L. 169 C. Th. de decur.

360) Liban. ep. ad Proclum 889, ad Olympium 1243, ad Caesarium 1494.

361) Liban. ep. ad Caesarium 1454. Ihre Veranstaltung wurde zuletzt dem freien Willen überlassen: Liban. or. Vol. II, p. 248, 9 sq. Reiske.

362) Julian Misopogon 370 extr. 371 in. ed. Spanh.: „(γῆς κλήρους τρισχιλίους) ... ταῖς βαρυτάταις ἔνειμα λειτουργίαις αὐτοὺς τῆς πόλεως· καὶ νῦν ἀτελεῖς ἔχουσιν οἱ καθ᾽ ἕκαστον ὑμῖν ἐνιαυτὸν ἱπποτροφοῦντες γῆς κλήρους ἐγγὺς τρισχιλίους“ caet.

363) L. 21 med. C. Th. de div. off. (8. 7), vgl. L. 7 C. I. de numerar. (12. 50).

voranging [364]. — Bei den Alexandrinern galt die Elaeemporia als ein Munus Patrimonii, in der Provinz Africa die Erhebung des Weines [365]. Manche bezeichneten die angegebenen Munera: mixta, inwiefern sie zugleich persönliche Bemühungen und Ausgabe, oder Gefahr des Vermögens in sich schlossen, so Herennius Modestinus nach Charisius das munus decemprimatus, decaprotiae, icosaprotiae [366], d. i. die Erhebung der Steuern, Tributa, welche die Verpflichtung, das an deren Betrage Fehlende aus dem eignen Vermögen zuschiessen zu müssen, in sich schloss [367]. Doch wird es gewöhnlich ein Munus Patrimonii genannt [368]. In dieselbe Kategorie gehört die Erhebung der Naturalabgaben, Annona, insofern als der Ausfall derselben durch den Erhebenden gedeckt werden musste [369].

Verschieden von jenem ist der zweite Gesichtspunkt, wenn der Aufwand von dem Individuum ohne Rücksicht auf ein ihm auferlegtes Munus oder einen ihm übertragenen Honor gemacht wird. Nur dass oft ungewiss bleibt, ob Letzteres der Fall; wie wenn gesagt wird: Jemand, der einen Honor bekleidet, habe etwas gethan; aber nicht: ob wegen des Honor? In dem hier angegebenen zweiten Falle hatte die Leistung die Eigenschaft eines Geschenks [370] oder Vermächtnisses. Solche aus freiem Entschluss hervorgegangenen Leistungen, z. B. nach eigner Entschliessung und auf eigne Kosten ausgeführte Bauten, nannte man nicht minder als jene ersteren Munera [371]. So gedenken mehrere zum Theil schon angezogene Inschriften der Geld- und sonstigen Geschenke oder Vermächtnisse zu Kornankäufen [372], zur Unterhaltung der öffentlichen Bä-

364) Lib. or. Vol. II, p. 576, 14 Reiske.

365) L. 18, §. 19. 20 D. de mun.

366) Vgl. C. I. n. 2639. 2929. 2930. 3201. 3418. 3429. 3490: „*δεκαπρωτεύσαντα ἔτη ι.*“ 3491: „*δεκαπρωτεύσαντα τὴν προτέραν πρᾶξιν τοῦ βασιλέως ἐν ἐνιαυτῷ ἑνί.*“ 3496. 3498. 3732. 3945. 4289. 4332: „*εἰκοσαπρωτεύσαντα.*“ 4413, c. 4415, b.

367) L. 18, §. 26 D. de mun.

368) L. 1, §. 1. L. 3, §. 10. 11 D. de mun. L. 8 C. I. de mun. patr.

369) L. 18, §. 27 D. de mun.

370) „*Κατὰ δωρεάν*“, C. I. Gr. 2554, v. 13.

371) Mommsen 2423: „... ex sua pecunia pondera et Chalcidicum et scholam ... fecisse ... in edendis *muneribus* adeo liberales.“

372) C. I. Gr. n. 2930, v. 13. 3422, v. 14. 21. 3831, a, 7, v. 11 in Add. Vol. III. 3831, a, 8 v. 5. 4380, k, 2, v. 10. Mommsen 1955. Or.

der [373]), zu verschiedenen Gattungen von Spielen [374]), zu Weg- und anderen öffentlichen Bauten [375]), der aus dem eigenen Vermögen bestrittenen Bauten [376]).

Unter den angeführten Munera waren zugleich nicht wenige in dem Geschäftskreise der städtischen Magistrate: munera honoribus cohaerentia [377]) begriffen. Der Cura Viarum z. B. geschieht ausser von Charisius fast nirgends als einer besondern Cura municipalis Erwähnung [378]); aus dem Grunde, weil dieselbe unter den übrigen Geschäften der städtischen Magistrate mitbegriffen war. Dem Curator Reipublicae, den Duumviri quinquennales und juri dicundo, Aediles, den amtführenden Magistraten als solchen wird die Erbauung oder Wiederherstellung öffentlicher Werke, sei es für städtische Rechnung [379]), oder auf eigne Kosten [380]), die Pflasterung der Wege [381]), das Aufsuchen und das Hereinleiten von Quellen in das Municipium, die Erbauung der zu diesem Behuf nöthigen Formae [382]) zugeschrieben. Ebenso haftete die Sorge für die Veranstaltung aller Arten von Spielen vorzugsweise auf den Magistraten [383]). Dass die Verwaltung des Gemeindevermögens, wie

3722. Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 6759. Joh. Malalas chronogr. l. XII, p. 289 extr. ed. Bonn.

373) Mommsen 2575 (Or. 3772). 6149. Or. 2287. 3325. 3326. C. I. Gr. n. 2336, v. 5 sq. L. 35, §. 3 D. de legat. III (l. 32).

374) Joh. Malalas chronogr. l. IX, p. 224 extr. XIV, p. 362 extr. Bonn.

375) C. I. Gr. 2782, v. 18. 3080. 3192. 3422, v. 16. Mommsen 3599. 3600. 5358. 5363.

376) C. I. Gr. 1104. 1111. 2454. 2782. 3930, v. 18. 3705. 3935 sq. 4015. 4283. 4608 sq. 3847, m, v. 4 in Add. Vol. III. Ross, Inschr. v. Cypern a. a. O. n. 1. Mommsen 244. 277. 909. 1356 sq. 2229. 2243. 2459. 3953. 4209. 4236. 4346. 4635. 5017. 5028. 5331. 5496. 5704. 7234. Henzen l. l. n. 6632.

377) L. 2, §. 1 D. de vac. et exc.

378) Venulejus, L. 2 extr. D. de cloac. (43. 23) sagt unbestimmt: „cui viarum publicarum cura sit.“ Der viocurus ex S. C. et d. d., Mommsen 4497, der cur. viae, 5030, der vioc. viae Claud. 6039. 6040, vgl. Henzen l. l. n. 6514, sind streng genommen keine Municipalämter.

379) C. I. Gr. 3747. 3748. Mommsen 219. 637. 723. 1119. 1946 extr. 2201. 2241 sq. 3918. 4102. 4146 sq. 4472 sq. 4875. 5018. 5037. 5203. 5592. 5690. 6150.

380) Mommsen 321 sq. 1120. 1997. 2197. 2227. 2249. 2419 sq. 2428. 2515. 3605. 3917. 4635. 6032. Or. 2532. 2600. 3676. 3882.

381) Mommsen 1127 (Or. 3312). 1480. 1481. 1946 extr. 3538. 3633 sua pec. 3952. 4246. 4488. 4558. 5042: de sua pec. 5501.

382) Mommsen 5474. 5713. 6112. Or. 3317. 3845.

383) Vgl. Mommsen indices XXIX, p. 481.

sie in Rom den Censoren zustand[384]), d. h. die Verpachtung der städtischen Einkünfte (vectigalia), wie die Verdingung der öffentlichen Arbeiten (ultrotributa) ursprünglich den Duumvirn übertragen war, ist schon bemerkt. Der Geschäftskreis der Aedilen oder Agoranomen umfasste nach verschiedenen Zeugnissen ausser deren eigenstem Geschäft, der Ausübung der Marktpolizei, namentlich mit Rücksicht auf die Anwendung falscher Masse und Gewichte, Uebervortheilung von Seiten der Verkäufer[385]), zugleich die Sorge für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude[386]) und Wege[387]), die Beaufsichtigung der Bäder[388]), die Cura Annonae[389]); in manchen Städten wohnte den Aedilen sogar richterliche Gewalt bei[390]). Der Inhalt vorstehender Untersuchung dürfte es klar machen, dass mehrere der genannten Geschäfte in der späteren Zeit von dem Geschäftskreise der Aedilen oder eines andern Magistrats getrennt und besonderen Curatoren (Calendarii, Annonae, Operum publicorum u. s. w.) übertragen seien. Man muss mit E. Otto[391]) Aediles und aedilicia munera gerentes unterscheiden, und Aristoteles Wort berücksichtigen: weil die Pflege des materiellen Wohles viele Theile zähle, würden ihr in manchen Städten Mehrere vorgesetzt[392]). Die Magistrate z. B. bei ihren zahlreichen übrigen Geschäften können obige Bauten ohnehin nicht selbst besorgt haben, sondern sie bedienten sich dazu der Exac-

---

384) Liv. XXXIX, 44, 7, vgl. XL, 46 extr. 51, 2. XLIV, 16, 9. IV, 8, 2.

385) Hesychius, Harpocration, Suidas v. v. ἀγορανόμος. Ulpianus ad Demosthenem contra Timocratem p. 819 ed. Wolf. Hieronym. ep. 4 ad Rusticum monachum de vivendi forma, circa med. Apulej. l. I fin. metamorph. Persius sat. I, v. 130. Juvenalis sat. X, v. 101. L. 13, §. 8 D. locati conducti (19. 2). L. 12 D. de decur. (50. 2). Henzen suppl. Or. n. 7133.

386) Cic. ad famil. XIII, 11, 1.

387) S. die Inschriften.

388) Plutarch. sympos. III, T. VIII, p. 614 Reiske.

389) Apulej. l. l. Petronius sat. c. 44. L. 17 D. de compens. (16. 2). Mommsen 6828, v. 14 (Orelli 3787), wo ein besonderer aedilis annonae neben dem aedilis juridicus in Caere. C. I. Gr. n. 2483. 2484: „ἀγορανόμος ... σῖτον πρωωνεύμενος διετέλει τῷ δάμῳ" in Astypalaea.

390) Ein aedilis juridicundo praef. aerari in Caere, Mommsen 6828, v. 8, 13 (Or. 3787), aed. j. d. in Ausculum, Mommsen 911, in Benevent 1484. 1489. Sueton. de clar. rhet. 6.

391) De aedilibus p. 135.

392) Polit. VI, 5, 3 ed. Schneider.

tores [393]), oder Redemptores Operum publicorum [394]), Architekten [395]) u. s. w.

Auf der andern Seite ergiebt sich, dass wieder eine Menge Geschäfte, welche früher entweder den Magistraten oder besondern Curatoren (Calendarii, Operum publicorum, Praediorum publicorum u. s. w.) zugewiesen waren, später dem Curator Reipublicae übertragen sind. Denn dem Pater Civitatis stand in dem Byzantinischen Reiche die Cura der öffentlichen Werke, gleich der der städtischen Gelder und Grundstücke zu [396]): und aus Bruchstücken der besondern Schrift Ulpians über den Curator Reipublicae [397]) scheint hervorzugehen, jene Cura sei sogleich Anfangs den Curatores Reipublicae übertragen. Wenn es daher den Anschein hat, als fasse eine Griechische Constitution die *ἐποψία ἔργων, λογοθεσία, πατερία, λογιστία*, als gesonderte Aemter auf [398]), wie früher die cura reipublicae, calendarii und operum publicorum von einander unterschieden wurden: so könnte, da die Existenz der Curatores Reipublicae oder Patres in sämmtlichen Städten des späteren Reichs vorausgesetzt werden darf, die Veranlassung dazu nur in den eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Städte und der Theilung der Geschäfte beruhen.

Der Geschäftskreis der Curatores Reipublicae war überhaupt umfassender, als aus den bisher angeführten Zeugnissen erhellt. Der Scholiast Juvenals vergleicht den Curator Reipublicae mit dem Aedilis [399]), und der Astynomos der besonderen „Astynomikon" benannten Schrift Papinians [400]) dürfte, wenn überhaupt mit einer

393) Mommsen 3643 (Or. 3213): „exactor operum publ. et theatri a fundamentis." Or. 4220. L. 9, §. 3 D. de admin. rer. (50. 8): „operum exactionem sine cautione non oportere committi."

394) L. 9 in. D. de admin. rer. L. 2, §. 1 D. de op. publ. (50. 10). Mommsen 6763 (Or. 4014): „redemptor oper. publicorum Lanivinorum." Mommsen 2588. 3577. 5641.

395) C. I. Gr. Add. Vol. III, n. 4342, d. 2. 3: „ἀρχιτέκτων τοῦ θεάτρου καὶ τῶν τῆς πόλεως ἔργων."

396) L. 1. C. I. de ratiocin. op. publ. (8. 13). L. 1 C. I. de aleator. (3. 43). Nov. Justiani 17, c. 4, §. 1. 85, c. 2 (3). 128, c. 16.

397) L. 5 D. de op. publ. (50. 10). L. 1 D. de pollicit. (50. 12).

398) L. 1 C. I. quib. mun. exc. (10. 55).

399) Ad sat. X, 99.

400) S. das Fragment ἐκ τοῦ ἀστυνομικοῦ μονοβίβλου τοῦ Παπινιανοῦ, ex libro singulari Papiniani de officio aedilium: D. 43. 10. Dass darunter die Aedilen der Stadt Rom zu verstehen, hat Burmann bewiesen, s. Bach hist. jurisprud. Lips. 1796, p. 465.

Municipalbehörde des späteren Reichs, passender mit dem späteren Curator Reipublicae, als mit dem früheren Aedilis oder dem diesem entsprechenden Agoranomos verglichen werden. Denn denjenigen Geschäftskreis, welchen das Fragment des Papinian dem Astynomos [401]), weisen andere Stellen der classischen Juristen Einem zu, welchen sie umschreibend bald „is qui operibus publicis procurat“ [402]), bald „curator viarum“ [403]), bald „cui viarum publicarum cura sit“ [404]) benennen. Dieser Geschäftskreis ist jedoch kein andrer als der, welcher nach dem Zeugniss zum Theil der nämlichen Juristen dem Curator Reipublicae, nach dem Justinians dem Pater eignete. Er umfasste den Complex von Gegenständen, welchen wir Bau-, Wege-Polizei benennen, den Geschäftskreis der alten römischen Aedilen: die Sorge für den Wiederaufbau verfallener Gebäude [405]), die Entscheidung über das in publico facere [406]), über Errichtung oder Abbruch von Baulichkeiten auf öffentlichem Grund und Boden, auf den Mauern, in den Strassen, den Säulenhallen, die Wegräumung von Trümmern in den Intercolumnien, die Reinigung der Wasserleitungen, Cloaken u. s. w. Der Erklärer des Demosthenes scheint diese Sorge des Curator oder Pater, im Gegensatz des blos die Marktpolizei ausübenden Agoranomos: *τὸ εἶναι καθαρὰν τὴν πόλιν* zu bezeichnen [407]). Justinian behielt die Wahrnehmung der bezeichneten Interessen, welche häufig zu Bedrückungen der Städte durch die höheren Magistrate Veranlassung gab, den Patres und den Gemeinden ausschliesslich vor [408]).

Sämmtliche oben angeführte Munera sowohl der Personen als des Vermögens wurden Munera civilia bezeichnet. Die

---

401) Vgl. noch L. 12 D. de peric. et comm. (18. 6).

402) L. 2, §. 17 D. ne quid in loco publ. (Ulpianus).

403) Paulus V sent. 6, 2.

404) L. 2 extr. D. de cloac. (Venulejus).

405) L. 46 D. de damno infecto (Paulus), vgl. §. 1 D. de via publ. (43. 10).

406) L. 3, §. 4. L. 5, §. 4 D. quod vi aut clam (Ulpianus), vgl. L. 2, §. 17 D. ne quid in loco publ. (Ulpianus). Mommsen 2505 (Or. 3767). 6358. 6828 (Or. 3787). Orelli n. 3701 in.

407) Ulpianus ad Demosthenem contra Timocratem p. 819 ed. Wolf: „ἔστι δὲ ἀγορανόμος ὁ ἐπόπτης τῶν ὠνίων τῆς ἀγορᾶς· ἀστυνόμος δέ, ὁ ἐπὶ τοῦ εἶναι καθαρὰν τὴν πόλιν ἀσχολούμενος, ὁ παρ' ἡμῖν πατήρ.

408) L. 26, §. 3 sq. C. I. de episc. aud. (1. 4). L. 4. C. I. de discussor. (10. 30). Nov. Justiniani 17, c. 4.

Verbindlichkeit zu deren Uebernahme beruhte auf der persönlichen Angehörigkeit an die Gemeinde. Nur die Abstammung oder der Wohnsitz, welche die persönliche Angehörigkeit an eine Gemeinde bedingten, rechtfertigten die Auferlegung derselben [409], nicht aber der Besitz eines Hauses oder Landgutes in dem Stadtgebiete [410]. Von den auf der persönlichen Angehörigkeit an die Gemeinde beruhenden und daher nur den Cives und Incolae aufzuerlegenden Vermögenslasten unterschied man jedoch noch eine zweite Classe von Vermögenslasten, nämlich die, welche auf dem Grundbesitz hafteten.

---

c) Die Reallasten.

Die Römischen Juristen bezeichnen die Reallasten bald mit einem und demselben Ausdrucke, wie die auf die persönliche Angehörigkeit an die Gemeinde beruhenden Vermögenslasten: Munera, auch Onera Patrimoniorum — sie setzen nämlich in diesem Falle voraus, es gebe eine doppelte Art der Munera Patrimoniorum: munera patrimoniorum duplicia sunt [411]) — bald mit dem, wie es scheint, technisch gebrauchten Ausdrucke Intributiones [412]). Oder sie unterscheiden die Reallasten von den Munera Patrimoniorum der ersteren Art durch Hinweisung auf den Gegenstand, auf welchem sie hafteten [113]). Denn das unterscheidende

409) L. 6 C. I. de incol.

410) L. 17, §. 5 D. ad munic. L. 4 C. I. de incol.

411) L. 6, §. 5. L. 18, §. 21 D. de mun. Vgl. L. 2, §. 1 D. de veteran. (49. 18). L. 3, §. 14 D. de mun. L. 2, §. 4 D. de vac. et exc. L. 3. 10 C. I. de mun. patr. (10. 41). L. un. C. I. de mulier. (10. 62).

412) Vgl. Plin. ep. X, 35: „modo ne quid ideo (ad instructionem novi balinei) aut intribuant," caet. — L. 22, §. 7 D. ad munic.: „omnibus patrimonii intributionibus, etsi possessionem non habeant." L. 6, §. 4 D. de mun.: „mun., quae patrimoniis injunguntur, vel intributiones." L. 18, §. 23: „tributiones ejusmodi."

413) L. 52, §. 2 D. de pact. (2. 14): „tributiones praedii." L. 4 in. D. de veteran.: „intributiones quae possessionibus fiunt." L. 6, §. 5 D. de mun.: „Intributiones quae agris fiunt, vel aedificiis." L. 14, §. 2 eod.: „locorum munera." L. 18, §. 21: „quaedam ex his muneribus possessionibus vel patrimoniis indicuntur." §. 25: „munus possessionis." L. 10 in. D. de vac. et exc.: „Ab his oneribus, quae possessionibus vel patrimoniis indicuntur." L. 11 D. eod.: „munera quae rei proprie cohaerent."

Merkmal der zweiten Classe der Munera Patrimonii beruhte eben darauf, dass sie von den Grundbesitzern, auch wenn diese weder Cives, noch Incolae waren, übernommen werden mussten [414]; umgekehrt die Cives und Incolae in Ermangelung des Grundbesitzes von der Verbindlichkeit zu deren Uebernahme befreit waren; eine Befreiung, von welcher nur Geldausleiher ausgenommen waren [415]).

Als ein solches auf dem Gegenstand haftendes Munus, „mun., quod rei proprie cohaeret" [416], wird unter andern das munus hospitis in domo recipiendi, Gr. ἐπισταθμία [417], bezeichnet, d. i. die Bequartierung der Römischen Magistrate, Judices, ihrer Begleitung, Comitatus, der durchmarschirenden Soldaten u. s. w. Die Verbindlichkeit wird beschränkt auf die „quos id munus contingit" [418]; d. h. wohl zunächst auf die Hausbesitzer, welchen die Aufzunehmenden nach Massgabe der Zeit, wie des Standes oder Vermögens [419]) zugetheilt wurden. Nicht zu verwechseln mit dieser Last der Hausbesitzer ist das Munus der Xenoparochi [420], etwa die hospitalium domorum cura [421]? welches ein Munus personale war. Der Einquartierung stehen die Lasten der Landgüter, praediorum collationes, welche höchst mannichfaltig waren, gegenüber. Dahin gehört z. B. die munitio, auch tutela [422] der Wege, Cloaken, Wasserleitungen, das Munus viae sternendae — nicht zu verwechseln mit dem zuweilen ebenfalls publicae viae munitio bezeichneten Geschäft des Curator Viarum, und desjenigen, welcher „eos, qui prope viam publicam possident, sternere viam compellit". Letztere waren Munera personalia [423]), die erst genannten Munera dagegen lasteten auf den anstossenden Grund-

414) L. 6, §. 5 D. de mun.: „possessoribus injunguntur, sive municipes sunt, sive non sunt." L. 18, §. 22: „Hujus modi igitur obsequia et hi qui neque municipes, neque incolae sunt, adgnoscere coguntur."

415) L. 22, §. 7 D. ad munic. L. 18, §. 23 D. de mun.

416) L. 11 D. de vac. et exc.

417) L. 6, §. 8 D. de exc. (27. 1). Vgl. Cic. ad Att. XIII, 52, 2: „habes hospitium sive ἐπισταθμίαν." Pol. XV, 24, 2. 3. Hesych. s. v.

418) L. 3, §. 13 D. de mun.

419) S. Cic. Verr. II, I, 25, 65.

420) L. 18, §. 10 D. de mun.

421) L. 15, C. Th. de extraord. sive sord. (11. 16).

422) L. 30 in. D. de leg. et fid. II (l. 31). Sic. Flacc. de condic. agr. in Gromatici vet. p. 146 in.

423) L. 1, § 2. L. 18, §. 15 D. de mun.

stücken als solchen [424]. Diese stellten zu deren Verrichtung entweder Hand- und Spanndienste, operae [425]. Darauf geht „in operibus publicis conveniri“, dem „in munere civili“ entgegenstehend [426]. Zu solchen Verrichtungen: ad balineum, ad purgationes cloacarum, item munitiones viarum et vicorum verwendete man auch wohl die zu leichten Strafarbeiten Verurtheilten [427]. Oder es wurde von den anstossenden Grundbesitzern ein Geldbeitrag, collatio viae, cloacarium, vel pro aquae forma erhoben [428], ein Beleg der früher von mir geäusserten Bemerkung, dass das Wort Munus im Gegensatze zu λειτουργία auch Geldleistungen in sich fasse. Mit den Wege-, Cloaken-, Aquaeducten-Geldern werden öfters vectigal, stipendium, tributum, solarium, indictiones temporariae verbunden [429]. Darunter sind zum Theil wohl Staats-

---

424) L. 14, §. 2 D. eod.: „Viarum munitiones, praediorum collationes non personae, sed locorum munera sunt.“ L. 11 D. de vac. et exc.: „Sunt munera, quae rei proprie cohaerent, ... ut sit praediorum collatio, viae sternendae“ caet. Vgl. L. 4 in D. de veteran.

425) Sic. Flacc. de condic. agr. (Gromatici vet. p. 146): „vicinales viae ... muniuntur ... per magistros pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt, aut, ut comperimus, unicuique possessori per singulos agros certa spatia adsignantur, quae suis impensis tueantur, etiam titulos finitis spatiis positos habent, qui indicent cujus agri quis dominus quod spatium tueatur.“ Vgl. tit. C. Th. de itin. mun. (15. 3). L. 1 C. Th., 1 I. de aquaeductu (15. 2 und 11. 42). L. 1 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64). Das Munus bezog sich sowohl auf die Anlegung neuer, als auf Wiederherstellung alter Wege, L. 3 in. D. de locis (43. 7). L. 2, §. 22 D. ne quid in loco publ. (43. 8).

426) L. 2 C. Th. 1 I. de veteran. (7. 20 u. 12. 47). Vgl. über operae L. 1. 2 C. Th. ne op. a conl. (11. 10). L. 15. 18 C. Th. de extraord. sive sord. (11. 16): „operae und artifices.“

427) Plin. ep. X, 41 extr.

428) L. 6 C. I. de pignor. (8. 14): „In summa debiti computabitur etiam id, quod propter possessiones pignori datas ad collationem viarum muniendarum vel quodlibet aliud necessarium obsequium praestitisse creditorem constiterit.“ L. 27, §. 3 D. de usufr. (7. 1): „Si quid cloacarii nomine debeatur, vel si quid ob formam aquaeductus, quae per agrum transit, pendatur, .. . Sed etsi quid ad collationem viae.“ L. 13, §. 6 D. de act. empti (19. 1): „si quid ... ad viae collationem praestare oportet.“ L. 39, §. 5 D. de legatis I (30): „vel cloacarium, vel pro aquae forma.“ Gromatici vet. ed. Lachmann p. 349: „Aquarum ductus ... a possessoribus ipsis vice temporum repurgantur: propter quod et levia tributa persolvunt.“

429) L. 13, §. 6 D. de act. empti: „... si qua tributorum, aut vectigalis, indictionisve quid nomine, aut ad viae collationem praestare

abgaben zu verstehen [430]), denen ja auch die von Charisius erwähnten Munera Annonarum und Capitationis beigezählt werden müssen [431]). Sie bezeichnen darum nicht weniger Lasten der Landgüter, als die Geschäfte der örtlichen Staatsverwaltung, welche den Städten mit aufgebürdet waren, Lasten der Personen waren. Zuweilen sind Abgaben an das Municipium damit gemeint. Es wird z. B. vorausgesetzt, ein Landgut sei zu Entrichtung verschiedener auf obige Benennungen lautender Beträge an mehrere Municipien verpflichtet [432]). Insbesondere verstand man unter Vectigal-Abgaben von Grundstücken der Municipien, welche gegen einen an das Municipium zu entrichtenden festen Zins, vectigal, von welchem jene agri vectigales benannt wurden, an Private überlassen waren [433]). In Ciceros Zeit bezogen viele Italische Städte solche Vectigalia von den agri vectigales oder fructuarii, welche sie in den Provinzen Gallien, Cilicien u. s. w. besassen [434]). Mit eben solchen Einkünften stattete Augustus die achtundzwanzig von ihm in Italien deducirten Militärcolonien aus [435]). Und die von ihm mit Einkünften von der Landschaft Gnossia in Creta ausgestattete Colonie Capua befand sich noch zu Dio Cassius Lebenszeit [436]), wahrscheinlich noch am Ende des vierten Jahrhunderts nach Chr. [437]), im Genuss derselben. Solche in grösserer oder geringerer Entfernung von den Städten gelegene Besitzungen derselben finden sich auch bei Provinzialstädten vor. Augustus stattete die aus Soldaten, welche bei Actium mitgefochten, er-

---

oportet.“ L. 7, §. 2 D. de usufr.: „stipendium vel tributum, vel solarium vel alimenta,“ vgl. über solarium L. 15 D. qui potiores (20. 4). L. 2, §. 17 D. ne quid in loco publ. (43. 8) und über indictio L. 28 D. de usu et usufr. (32. 2): „si eidem fundo indictiones temporariae indictae sint.“ — L. 32, §. 6 D. de admin. et peric. tut. (26. 7): „onera annonarum et contributionum temporariarum.“ L. 39, §. 5 D. de legat. I (30): „Heres cogitur legati praedii solvere vectigal praeteritum vel tributum, vel solarium, vel cloacarium, vel pro aquae forma.“

430) So namentlich d. L. 27, §. 3 D. de usufr.: „... solent et fisco fusiones (functiones) praestare.“

431) L. 18, §. 29 D. de mun.

432) L. 13, §. 6 D. de act. empti. — Vgl. auch das „intribuant“ Plin. ep. X, 35 und siehe Anm. 329. 413.

433) L. 71, §. 5. 6 D. de legat. I (30). L. 3 C. I. de compens. (4. 31).

434) Vgl. Cic. ad famil. XIII, 7. 11. VIII, 9, 4, vgl. ad Att. VI, 1, 21.

435) Sueton. Octavius 46.

436) Vellej. II, 81. Dio Cass. XLIX, 14.

437) Boeckh C. I. II, n. 2597.

richtete Colonie Patrae[438]) mit einem grossen und fischreichen See auf dem Patrae gegenüber liegenden Festlande bei Calydon aus[439]). Den Dascylitischen See im Hellespontischen Phrygien besassen die Cyzicener und Byzantier gemeinschaftlich[440]); die Mitylener noch zur Zeit des Königs Antiochus eine Peraea auf dem Asiatischen Festlande[441]), wie zu Herodots Zeit fast jede Griechische Insel eine solche besass. Wenn es heisst, der Kaiser Otho habe der Provinz Baetica Maurorum civitates geschenkt[442]), scheint damit nichts anderes gemeint zu sein. — In einigen Stellen werden Vectigalia als städtische Lasten bezeichnet, in welchen vermuthlich Verkehrs-Abgaben darunter zu verstehen sind[443]). In Ciceros Zeit scheint auch tributum technisch in der Bedeutung nicht von Leistungen an Rom, sondern Steuern der Bürger jeder Stadt an das Stadtaerar gebraucht zu sein[444]). Und der Umstand, dass der Praetor mit derartigen Abgaben nichts zu thun hatte, dürfte erklären, warum dieser Gegenstand in Sicilien nicht zu directeren Anschuldigungen gegen jenen benutzt wird. — Auf den Grundbesitzern mancher Gemeinden haftete die Verpflichtung, dass sie jährlich einen bestimmten Theil der von ihnen erzeugten Früchte zu einem ermässigten Preise an das Municipium ablassen mussten[445]). Diese Verpflichtung steht in Verbindung

---

438) Str. VIII, 387.

439) Str. X, 460.

440) Str. XII, 576.

441) Liv. XXXVII, 21, 5.

442) Tac. hist. I, 78.

443) L. 2, §. 1 D. de veteran. (49. 1). L. 2 C. Th., 1 I. de veteran. (7. 20 und 12. 47).

444) Cic. in Verr. II, 53, 131. 55, 138. III, 42, 100. Pro Flacco 9, 20. 19, 44. Ad fam. III, 7, 2. XV, 4, 2. Vgl. Huschke, über den Census und die Steuerverfassung der früheren Römischen Kaiserzeit. Berlin 1847, S. 18. Marquardt, Handb. d. Röm. Alterth. III, II, S. 149, Anm. 783.

445) L. 27, §. 3 D. de usufr.: „... sed et si quid municipio: nam solent possessores certam partem fructuum municipio viliori pretio addicere." L. 18, §. 25 D. de mun.: „Praeterea habent quaedam civitates praerogativam, ut hi, qui in territorio earum possident, certum quid frumenti pro mensura agri per singulos annos praebeant: quod genus collationis munus possessionis est." Die gezwungene Auslegung der letzteren Stelle durch Huschke (Röm. Steuerverf. S. 85), der die erstere übersieht, erregt Verwunderung, da der Titel de mun. doch hauptsächlich von Municipallasten handelt; vgl. auch das in beiden Stellen wiederkehrende „certum".

mit der Sorge für die Wohlfeilheit der Lebensmittel in den Municipien, wie der öffentliche Einkauf von Getreide in den Römischen Provinzen mit der für den Unterhalt des Römischen Volks. Ein Beispiel bietet der erzwungene Verkauf je des dritten oder des achten Theils des in der Landschaft Attica erzeugten Oels zum Marktpreise an die *ἐλαιῶναι* der Stadt Athen dar, welcher Verkauf dazu diente, den jährlichen Bedarf der Stadt an Oel zu decken [446]. — Zur Befriedigung augenblicklicher oder besonderer Bedürfnisse der Staatsverwaltung dienten: die Lieferung von Lebensmitteln an durchmarschirende Truppen oder das Gefolge eines Grossen [447]; die Stellung von agminales equi, vel mulae, et angariae, atque verhedi [448]. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Periode des Charisius, bei dem wir sie antreffen, d. i. des Kaiser Constantin aufzufassen; wonach sich dieselben auf den Cursus publicus, *δημόσιος δρόμος* und die Angariae, wie beide in den Aufschriften der Titel des Theodosischen und Justinianeischen Codex unterschieden werden, beziehen. — Der Ausdruck agminales equi, oder blos agminales, gleichbedeutend mit paraveredi, bezeichnet Packpferde, deren Gebrauch auf Querstrassen beschränkt ist [449]. Angariae die Fortschaffung schwerer Gegenstände in Wägen, die roh zusammengenagelt (cursus clabularis), je mit zwei Paar Ochsen bespannt und eine Last von 1500 Pfund zu bewegen bestimmt waren [450]; — doch bezeichnete man auch schon die Fortschaffung durch Esel so [451]; — zugleich die Thiere, welche hierzu verwandt wurden [452]. Veredus [453]; davon veredarius, viatica veredariorum [454], ein Cur-

446) Boeckh C. I. n. 355.

447) L. 27, §. 3 D. de usufr.: „Ergo et quod ob transitum exercitus confertur ex fructibus.“ Sic. Flacc. de condic. agr. in Gromatici vet. ed. Lachmann, p. 165: „nam et quoties militi pretereundi aliive cui comitatui annona publica prestanda est.“ L. 3 C. Th. de cursu publ. (8. 5): „Praesidibus et rationalibus ceterisque quibus respublicae et annonas et alimenta pecoribus subministrant.“

448) L. 18, §. 21 D. de mun.

449) L. 3. 6 C. Th. de cursu publ. (8. 5).

450) L. 11. 28. 30. C. Th. eod.

451) Liban. or. *περὶ τῶν ἀγγαρειῶν*, II, 549 Reiske.

452) Aretas in Apocal. c. 18, v. Op. Oecumenii T. II, p. 799. Jac. Gothofr. ad L. 4 C. Th. de cursu publ., T. II, p. 532 ed. Ritter.

453) Vgl. Ausonius epist. 8, v. 7, ep. 14, v. 13.

454) Sidonius Apollinaris l. 5, ep. 7 ante med.

rierpferd, dessen Belastung auf dreissig Pfund festgesetzt war [455]). Die Constitutionen des Theodosischen Codex, denen wir diese Erläuterungen entlehnen, bestätigen, dass die hiefür zu verwendenden Thiere auf die einzelnen Besitzungen ausgeschrieben wurden [456]). Nicht aber nur die Lieferung der vorhergedachten Thiere, sondern auch die Fortbewegung durch sie wird unter Mun. Possessionis begriffen. Die von den Municipes gelieferten Gegenstände mussten nämlich zuweilen von ihren Erzeugungsorten noch weiter verführt werden [457]). Ward dagegen einem Individuum blos die Besorgung oder die Beaufsichtigung der Fortbewegung übertragen, so stellt dieselbe ein Munus personale dar. Charisius fasst in der nämlichen Schrift angariarum praebitio (oder exhibitio) erst als ein Munus personale [458]), dann wieder als Munus Possessionis auf [459]). Man kann dies so erklären, dass angariarum praebitio im ersteren Falle, wie oben erwähnt, die Bedeutung von „cura ad cogendas angarias" besitze [460]); während im zweiten Falle das Grundstück, auf welchem die Verpflichtung zu den Angariae, d. h. zur weiteren Verführung der von den Municipes gelieferten Gegenstände, haftete, die zu dieser erforderlichen Operae zu stellen hatte, — derselbe Unterschied, wie Curator Viarum und Munitio viarum. In derselben Art bezeichnet Charisius die sollicitudo cursus vehicularis (d. i. die Direction des Cursus publicus) als ein Munus personale [461]), Hermogenian munera rei vehicularis item navicularis als Munera Patrimonii [462]). Beide Ausdrücke beziehen sich, wie ich glaube, auf die für den Cursus publicus und

455) L. 8. 17. 28. 30 C. Th. de cursu publ.

456) L. 7 C. Th. de cursu publ.: „Paraveredorum exactio patrimonia multorum evertit." L. 16 eod.: „... discursus veredorum, seu paraveredorum, ... quem maxime rustica plebs, id est pagi ... tolerarunt." S. auch L. 34 eod. L. 7 C. I. eod. tit.: „stabula ... provincialium sumptu adparanda." Nov. Majoriani tit. VII, §. 13 ed. Haenel: „... ordinibus et possessorum compendiis providetur ... ne ... plus quam unam angariam, et duos paraveredos" caet.

357) Agenn. Urb. de controv. agror. in Gromat. vet. ed. Lachmann p. 85: „aut vecturas aut copias devehendas indicere." Sic. Flacc. l. l. p. 165: „si ligna aut stramenta deportanda."

458) L. 18, §. 4 D. de mun.

459) L. 18, §. 21. 29 eod. tit. Vgl. L. 10, §. 2. L. 11 D. de vac. et exc.

460) L. 1 C. I. quemadm. mun. civ. (10. 42).

461) L. 18, §. 4 D. de mun.

462) L. 1, §. 1 D. eod.

die Angariae zu stellenden Transportmittel. Für ersteren sind Schiffe bereit gehalten [463]), der Ausdruck angariari wird auf Schiffe angewendet [464]), navis daher als Bezeichnung einer Last gebraucht, von welcher, weil sie auf dem Vermögen haftete, keine Entschuldigung zulässig schien [465]).

Zwei Constitutionen des Theodosischen Codex fassen mehrere hier angeführten mit anderen Munera ähnlicher Art: der Mehlbereitung, dem Brodbacken, Kalkbrennen, der Lieferung und dem Transport von Kohlen, Bau- und Brennholz, der Erbauung oder Wiederherstellung öffentlicher Werke, dem Beitrag zu dem Viaticum des Gesandten, als gleichmässig auf den Besitzungen, patrimonia, haftend, unter der eigenthümlichen Benennung „sordida (i. e. contumeliosa) munera" zusammen [466]). Endlich ist noch unter den Munera Patrimoniorum, in der Bedeutung von Munera Possessionis, die Stellung von Rekruten hervorzuheben [467]). Die Besitzer der Ländereien hatten nämlich unter den christlichen Kaisern von ersteren Rekruten zu stellen [468]), wie sie von ihnen Geld, Getraide, Vieh abgaben. Dies setzt voraus, dass die Bebauer der Ländereien hörigen Standes waren und als ein Zubehör des Gutes betrachtet wurden.

Aus vorstehender Uebersicht dürfte hervorgehen, dass es logischer gewesen sein dürfte, wenn man die durch die persönliche Angehörigkeit an die Gemeinde bedingten Munera, als auf die Person gestellt, mochten sie überwiegend die Anspannung der körperlichen und geistigen Kräfte, oder Ausgabe und Gefahr des

---

463) L. 48. C. Th. de cursu publ.: „... nec redis, sed angariis vel navibus dirigantur." L. 7 C. I. de fabricens. (11. 9): „naves, vel angariae de publico praebeantur."

464) L. 4. §. 1 D. de veteran.: „Sed et naves eorum angariari posse" caet.

465) L. 18, §. 29 D. de mun. Vgl. Liban. or. Vol. III, p. 157 Reiske.

466) L. 15. 18. C. Th. de extraord. sive sord. mun. (11. 16). Nov. Valentinian. III. tit. X, §. 3 ed. Haenel: „An forte contumeliosum putandum est inventum contra rationem nomen munerum sordidorum, quo instauratio militarium viarum, quo armorum fabricatio, quo murorum refectio, quo apparatus annonae, quo reliqua opera ... censeantur." L. 1 C. Th. 1 l. de priv. cor. (6. 35 und 12. 29): „calumnias, sive nominationes."

467) L. 7 C. Th. de tiron. (7. 13): „Tironum praebitio in patrimoniorum viribus ... conlocetur."

468) L. l. weiterhin: „ut sive senator, honoratus, principalis, decurio vel plebejus tironem ... ex agro ac domo propria oblaturus est."

Vermögens in sich schliessen, Munera Personarum bezeichnet und denjenigen entgegengesetzt hätte, welche umgekehrt die Sache ohne Rücksicht auf die Person betrafen, d. i. den Munera Possessionis. Aber nur Callistratus stellt personae und locorum munera einander gegenüber [469]; an andern Orten werden sämmtliche Munera als persönliche aufgefasst [470]. Es versteht sich in der Regel von selbst, dass der Grund und Boden in den Händen der Gemeindeglieder sich befand. Wir wissen, dass die Besitzer der Ländereien den Kern der städtischen Bevölkerung bildeten, die Benennungen Cives und Incolae im eminenten Sinne auf sie angewendet wurden. Die scharfe Unterscheidung der auf der persönlichen Angehörigkeit an die Gemeinde von den auf dem Grundbesitz beruhenden Lasten hatte daher blos theoretischen Werth: in concreto waren beide verbunden und die Grundbesitzer hatten die Grundlasten mit zu vertreten. So kommt es, dass man häufig von dem objectiven Gegenstande der Belastung absah und die Munera mit Rücksicht auf die subjectiven Merkmale der corporis vexatio und pecuniae erogatio [471], in personalia seu corporalia [472] und pecuniaria eintheilte [473]. Diese Eintheilung hatte zugleich insofern eine praktische Bedeutung, als das durchschnittliche Maass der mannichfaltigen Befreiungen von der Munificentia mit der Classe der Munera personalia oder corporalia zusammenfällt.

---

469) L. 14, §. 2 D. de mun.

470) L. 6 C. I. de prof. et med. (10. 52): „Medicos ... una cum uxoribus et filiis, nec non et rebus, quas in civitatibus suis possident, ab omni functione" caet. L. un. C. I. de mulier. (10. 62): „Patrimonii munera ... in his locis, in quibus possident sustinere." Vgl. auch Anm. 414.

471) L. 5 in. D. de j. imm. (50. 6).

472) L. 4, §. 2 D. de mun.: „corpori indicta obsequia." L. 18, §. 10 eod.: „solo corporis ministerio." L. 2, §. 7 D. de vac. et exc.: „mun. quae tantum corpore implenda sunt." L. 6 C. Th. de veteran. (7. 20): „corporalium seu personalium munerum." L. 1 C. I. eod. tit. (12. 47): „corporali seu personali munere."

473) L. 8, §. 4 D. de vac. et exc.: „munera sordida corporalia und quae sumptibus expediuntur." L. 191 C. Th. de decur. (12. 1): „corporalia munia ... pecuniaria." L. 8 C. I. de mun. patr. (10. 49): „munera corporalia ... patrimonii."

III.

Befreiungsgründe von den Munera.

Ungeachtet in dem Römischen Reiche die allgemeine und gleichmässige Verpflichtung aller Angehörigen der Gemeinde die Regel bildete, war doch ein bedeutender Theil der Gemeindeglieder entweder für eine bestimmte Zeit oder für immer von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Gründe dieser Ausnahmen waren sehr verschieden. Ihre Prüfung wirft ein scharfes Licht auf die bürgerlichen und sittlichen Zustände der Römischen Gemeinden und der Staaten des Alterthums. Die bedeutendsten unter ihnen beruhten auf der eigenthümlichen Natur volksthümlicher Gemeinwesen oder auf eigenthümlichen staatsrechtlichen Maximen der Alten. Diese Befreiungsgründe sind daher so alt, als der Begriff und die Existenz volksthümlicher Gemeinwesen in dem Alterthum überhaupt.

a) Das mindere und das höhere Alter.

Aristoteles sagt: die Jungen, welche noch nicht zu dem Alter, in welchem sie unter die Bürger eingeschrieben wurden, gelangt sind, seien „Bürger, jedoch unvollkommene“ zu bezeichnen; die wegen hohen Alters entlassenen Bürger „Verblühte oder dem ähnlich“ [474]. Diese Worte enthalten die Andeutung, dass das unmündige und das höhere Alter die Befreiung von den Munera

---

474) Polit. III, 1, 4: „*Ἀλλὰ καθάπερ καὶ παῖδας τοὺς μήπω δι' ἡλικίαν ἐγγεγραμμένους καὶ τοὺς γέροντας τοὺς ἀφειμένους φατέον εἶναι μέν πως πολίτας, οὐχ ἁπλῶς δὲ λίαν. ἀλλὰ προστιθέντας τοὺς μὲν ἀτελεῖς, τοὺς δὲ παρηκμακότας ἤ τε τοιοῦτον ἕτερον.*“ 3, 2: „*οἱ παῖδες … πολῖται μὲν γάρ εἰσιν, ἀλλ' ἀτελεῖς.*“

bedingten. In dem späteren Römischen Reiche begann, insofern örtliche Gewohnheit nicht Anderes bestimmte[475], die volle Verpflichtung zu den Munera mit dem Antritt des 25. Lebensjahrs[476]. Nach dem späteren Römischen Recht bezeichnet bekanntlich das vollendete 25. Lebensjahr den Zeitpunkt der bürgerlichen Volljährigkeit. Hadrian aber hatte die Regel aufgestellt: so weit die Munera municipalia in Betracht kämen, sollte das Jahr, welches Einer angetreten, für voll gezählt werden[477]. Die Minderjährigen waren indessen nur von persönlichen Lasten, z. B. der Tutel[478], der Sitonia[479], nicht von denen des Vermögens[480] befreit. Sie konnten z. B. Dekaproten werden, weil die Dekaprotie ein Munus Patrimonii war[481]. Dagegen war ihnen der Zutritt zu den Honores verwehrt[482]; denen, welche sich academischen Studien widmeten, die besondere Vergünstigung verliehen, dass sie nicht von ihren Studien abgerufen werden sollten[483]. — Was die Anzahl der Jahre betrifft, welche die Entlassung von den Munera bedingte, findet sich eine zweifache Angabe. In Rom selbst war von Alters her schon dem Sechszigjährigen die Befreiung von öffentlichen Geschäften zugesichert[484]. In dem gesammten übrigen Reiche dagegen währte ohne Unterbrechung die volle Verpflichtung zu den Munera bis zu dem zurückgelegten 70. Lebensjahre fort. Die Ueberschreitung dieses Stufensjahres entschuldigte von der Uebernahme der Munera personalia oder civilia[485]; nicht von der der Honores und der diesen anhängenden Munera[486]; ebensowenig als solcher Munera, welche nicht sowohl körperliche Anstrengung, als Geldaufwand erforderten[487]. Das 55. Lebens-

475) L. 2 in. D. de vac. et exc. L. 5, §. 1 D. de j. imm.

476) L. 8 D. de mun.

477) L. 74, §. 1 D. ad SC. Trebell. (36. 1).

478) §. 13 Inst. de exc. tut. (1. 25).

479) L. 2 in. D. de vac. et exc.

480) L. 8 D. de mun. L. 5. 7 C. I. de mun. patr. (10. 41).

481) L. 3, §. 10 D. de mun.

482) L. 11 D. de decur. (50. 2). L. 8 D. de mun. L. 2, §. 1 D. de j. imm.

483) L. 1. 2 C. I. qui aet. vel prof. (10. 49).

484) Varro fragm. T. I, p. 242. 243 Bip. Auct. ad Herennium II, 13, 20. Plin. ep. IV, 23, 3. Sen. de brev. vitae c. 20.

485) §. 13 I. de exc. tut. L. 2 in. D. de excus. (27. 1). L. 3, §. 6. 12 D. de mun. L. 3 D. de j. imm. L. 10 C. I. de decur. (10. 31).

486) L. 2, §. 8 D. de decur. L. 2, §. 1. L. 8 in. D. de vac. et exc.

487) L. 5 in. D. de j. imm. L. 5 C. I. de mun. patr. (10. 41).

jahr bezeichnete die Altersgränze, bis zu welcher die Berufung in den Senat oder die Curie zulässig war [488]).

Ich ergreife die Gelegenheit, um hier sogleich auf die eigenthümliche Bedeutung hinzuweisen, in welcher mehrere der angezogenen Stellen den Ausdruck Munera civilia gebrauchen: d. h. abwechselnd und in gleicher Bedeutung mit Munera personalia, im Gegensatz sowohl zu den Honores und den diesen anhängenden, als den Munera Patrimonii [489]). Auch in anderen eben dahin einschlagenden Stellen wird „Munera civilia" in dieser Bedeutung gebraucht [490]). Noch weitere Belege für die angeführte Bedeutung dieses Ausdrucks werden sich in dem Folgenden ergeben. Sie weicht von der früher entwickelten ab, nach welcher derselbe Ausdruck Lasten der Gemeindeglieder bedingt durch Abstammung und Wohnsitz [491]), zu welchen auch die Munera Patrimonii im engeren Sinne [492]), nicht aber die Grundlasten gerechnet wurden [493]), bezeichnete.

---

b) Anzahl der Kinder.

Ein anderer alterthümlicher Grund der Befreiung war der Besitz einer zahlreichen Nachkommenschaft. So bedingte in Sparta der Besitz von drei Söhnen Befreiung vom Kriegsdienste, der von vieren von sämmtlichen Munera [494]). In Rom deutet schon eine Stelle in einer Rede des P. Scipio auf Belohnungen der Väter zahlreicher Kinder hin [495]). Und die Abnahme der Bevölkerung in Italien veranlasste schon Caesar und Augustus, ihr durch gesetzliche Anordnungen entgegen zu arbeiten [496]). Insbe-

488) L. 2, §. 8. L. 11 D. de decur. L. 3 C. I. qui aet. vel prof.

489) L. 3, §. 6 D. de mun. L. 2, §. 1 D. de vac. et exc.

490) L. 2, §. 8 D. de decur. L. 1 in. et §. 3. L. 8, §. 1 D. de vac. et exc.

491) L. 6 C. I. de incol.

492) L. 15, §. 2 D. ad munic. L. 3, §. 7. L. 17, §. 1 D. de mun. L. 1 C. I. de mun. patr. (10. 41). L. 4 C. I. quemadm. mun. civ. (10. 42). L. 4 C. I. de his qui num. (10. 51).

493) L. 17, §. 5 D. ad munic.

494) Aristoteles polit. II, 6, 13. Aelian. var. VI, 6.

495) Gell. V, 19 extr.

496) Dio Cass. XLIII, 25. LIV, 16. LVI, 1—10. Tac. ann. III, 25—28.

sondere verfolgten die von Augustus erlassenen Gesetze: Julia de maritandis Ordinibus und Papia oder Papia Poppaea in enger Beziehung auf die Cives Romani das Ziel, diese durch Verheissung mannichfacher Begünstigungen zur Kindererzeugung aufzumuntern. Was nun den speciellen Inhalt der gedachten Gesetze anlangt, erachteten Jacob Gothofredus und Heineccius, welche den Versuch gemacht, aus einzelnen uns erhaltenen Bruchstücken der gedachten Gesetze und aus Stellen der classischen Juristen, welche Commentare zu ihnen schrieben, diesen wieder herzustellen; die Befreiung von den Munera aus Anlass der Kinder für einen Bestandtheil der Ersteren [497]. Rudorff macht gegen diese Meinung geltend, dass nach dem Papischen Gesetz schon die wichtigsten Privilegien dem Vater eines einzigen Kindes zustehen [498]. Insbesondere sprechen noch folgende Gründe gegen jene Meinung. Aus der Darstellung des Dio Cassius, Tacitus ergiebt sich, dass Augustus bei seiner Sorge für die Hebung der Bevölkerung lediglich das Römische Volk, oder die Cives Romani, im Sinn hatte. Diesen beschränkten Gesichtspunkt hielt noch eine Constitution des Severus und Antoninus bei den Befreiungen, welche sie den Vätern verlieh, fest [499]. Die die Befreiung von den Munera verkündenden Stellen der classischen Juristen in den Digesten und die Constitutionen der Kaiser im Codex (s. sp.) beziehen sich jedoch, im Gegensatze zu den Anordnungen des Augustus, selbst noch des Severus und Antoninus, auf sämmtliche Bewohner des Römischen Reichs. Sie können hiernach, wenigstens in der uns vorliegenden Fassung, kein Bestandtheil der Lex Papia gewesen sein. Ein Rescript des Kaiser Pertinax lässt die Anzahl der Kinder noch völlig unbestimmt [500]. Und anstatt auf ein bestimmtes Gesetz wird im Allgemeinen auf constitutiones, quae de liberis loquuntur, Bezug genommen [501]. Die Befreiung von der Vormundschaft aus Anlass der Kinder rührte allem An-

---

497) J. Gothofr. fontes quatuor juris civilis. Genevae 1653, p. 282. Heinecc. comm. ad L. Juliam et Papiam Poppaeam. Lips. 1778, p. 66 und 155.

498) Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswsch. VI, 411. Recht der Vormundschaft, Bd. II, S. 133.

499) Fragm. Vatic. §. 247: „Sicut in Italia cives Romani consistentes numero quatuor liberorum incolumium a civilibus ...“

500) L. 5, §. 2 D. de j. imm.

501) L. 2, §. 7 D. de excus.

schein nach erst von Marcus und Verus [502]; und das Erforderniss der vier Kinder in Italien, zum Unterschied von drei in Rom, nach den ausdrücklichen Worten des Paulus erst von Severus und Antoninus her [503]). Daraus insbesondere, dass die Lex Julia de maritandis Ordinibus den Gesichtspunkt der im Krieg umgekommenen Kinder einzig aus Anlass der Frage in Erwägung zog: welchem der beiden Consuln bei Besitzergreifung der Fasces der Vorzug gebühre [504]); dürfte erhellen, die Lex Julia und Papia habe überhaupt keine Bestimmung enthalten, welche auch nur Römische Bürger aus Anlass der Kinder von der Vormundschaft befreite. Denn sie würde, hätte sie eine solche Bestimmung enthalten, jenen Gesichtspunkt zugleich aus Anlass dieser Befreiung haben erwägen müssen. Aus den Commentaren der classischen Juristen zu dem erwähnten Gesetze scheint jedoch hervorzugehen, dass die von den vorhergenannten Kaisern ausgegangenen Befreiungen mit der Lex Julia und Papia in Verbindung gebracht wurden [505]).

---

502) Fragm. Vatic. §. 217 (Paulus): „idque compluribus constitutionibus cavetur tam dei Marci et Luci, quibus Pontium Marcellum trium liberorum patrem liberaverunt litteris ad eum emissis, quam dominorum nostrorum."

503) Fr. Vat. l. l.: „Sed hic numerus in Italia cives Romanos liberat: nunc ex constitutione principum nostrorum nec in Italia, sed Romae tantum." Vgl. §. 191. 192. Init. Inst. de exc. tut. (1. 25). L. 1 C. I. qui num. lib. (5. 66).

504) Fr. Vat. §. 197.

505) Z. B. L. 18 D. de exc. Ulpianus lib. 20 ad leg. Juliam et Papiam: „Bello amissi ad tutelae excusationem prosunt" caet. L. 4 D. de tut. dat. (26. 5). Dagegen kann L. 147 D. de verb. signif. (50. 16). Terentius Clemens lib. III ad L. Juliam et Papiam: „Qui in continentibus Urbis nati sunt, Romae nati intelligantur," schon deshalb nicht auf die Entschuldigung durch Kinder z. B. von der Vormundschaft bezogen werden, weil es sich bei dieser Entschuldigung überhaupt nicht um den Geburtsort der Kinder, sondern um den Delationsort der Vormundschaft handelte: Fragm. Vatic. 191. 192. Rudorff, Recht der Vormundschaft, Bd. II, S. 136, der nach persönlicher Mittheilung dieses Fragment mit der Professio Natalium zu verbinden geneigt ist, über welche Terentius Clemens in demselben dritten Buche zur Lex Papia handelte: L. 16 D. de probat. (22. 3). Auch die vocatio legis Juliae et Papiae (Sueton. Octav. 34. Claud. 19, vgl. Ulpian. Fragm. tit. XIV), die excepti lege Julia et Papia (Fragm. Vatic. §. 158. 214. 216 f. vgl. Rudorff, Recht der Vormundschaft, Bd. II, S. 168 f.) haben eine andere Beziehung als die angedeutete.

Eher als in der Lex Julia und Papia dürfte in den Bestimmungen der zunächst ebenfalls für das Römische Volk erlassenen Judiciargesetze des Augustus [506]) ein Antecedenz gegenwärtiger Befreiung erkannt werden [507]). Wir erfahren durch Sueton, dass schon zur Zeit des Kaiser Claudius eine vacatio, quam beneficio liberorum habebant, die Römischen Bürger von der Verpflichtung, als Richter zu fungiren, befreite [508]); durch die Vaticanischen Fragmente, dass die Leges judiciariae mit Rücksicht auf im Krieg verlorene, ebenso wie überlebende Söhne, die Befreiung von dem Richtergeschäft verordneten [509]).

Die gesetzlichen Voraussetzungen der angedeuteten Befreiung in der Zeit der classischen Juristen und später zerfallen, je nach dem Wohnort derjenigen, welche auf sie Anspruch machten, in drei verschiedene Kategorien. Hinsichtlich der in Rom und in Italien Wohnhaften genügte es nämlich, wie schon erwähnt, dass Jemand Vater von je drei, oder je vier Kindern war, damit er in Rom von der Vormundschaft — andere Munera civilia bestanden dort nicht — in den Italischen Municipien von den Munera municipalia entschuldigt würde. Hinsichtlich der in den Provinzen Wohnhaften wurde dagegen die Anzahl von fünf Kindern dazu erfordert. Die Kinder mussten leibliche, nicht Adoptiv-, rechtmässige (justi, legitimi), lebende (vivi, incolumes, superstites) sein. Ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, begründet keinen Unterschied. In der Schlacht gefallene Söhne, sowie Enkel von verstorbenen Söhnen sollten mit Rücksicht auf die angegebenen Zahlen dem Vater zu Gut gerechnet werden [510]). Die angeführten Momente bedingten die Entschuldigung von den Munera civilia oder personalia [511]), z. B. der Vormundschaft, dem Getraide-Einkauf [512]), der Beaufsichtigung eines Baues [513]), dem

506) Vgl. Bethmann-Hollweg in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissensch. V, 384.

507) Rudorff a. a. O. S. 134.

508) Claudius 15.

509) Fragm. Vat. §. 197.

510) Init. Inst. de exc. tut. (1. 25). L. 2, §. 2. 8. L. 18 D. de excus. L. 2, §. 2. 3. 5. L. 14 in. D. de vac. et exc. Fr. Vat. §. 168. 169. 194—199. L. 2 C. I. qui num. lib. (5. 66). L. 3 C. I. de his qui num. (10. 51).

511) L. 1 C. Th. de his qui num. (12. 17). C. I. eod. tit. (10. 51). passim. L. un. C. I. de sumpt. recup. (10. 67).

512) L. 3, §. 12 D. de mun.

Richtergeschäft [514]); dagegen ebenso wenig, als das zurückgelegte 70. Lebensjahr die Entschuldigung von den Honores [515]) und den Munera Patrimonii [516]).

---

c) Handel und Gewerbe.

Ein dritter Grund der Befreiung knüpfte sich in dem Alterthum an den Betrieb von Handel und Gewerben. Es war die allgemeine Ansicht des Alterthums, dass die Richtung auf Gelderwerb, in der Absicht, um dadurch des Lebens Nothdurft zu fristen, Geist und Körper verunziere und beide der Würde und des Adels beraube, welche das vornehmste Merkmal des Bürgerthums bildeten [517]). Darum waren die gelderwerbenden Künste in den älteren Zeiten von dem vollen Bürgerrecht ausgeschlossen, Fremden und Sklaven überlassen [518]). Namentlich in Rom war eine scharfe Linie gezogen zwischen dem Plebejer, welcher seine Hufe baute, und dem Gewerbsmanne. Denn dieser, des vollen Rechts des Bürgers ermangelnd, theilte auch dessen Verpflichtungen, z. B. die zum Kriegsdienste, welche an die Tribus geknüpft war, nicht [519]).

Mannichfache hierher gehörige Befreiungen sind in den Rechtsbüchern ausgedrückt. Zuerst in Beziehung auf Handelsleute und Schiffsführer, navicularii, welche die Versorgung des Markts des Römischen Volks mit Korn und Oel bezielten. Schon der Kaiser Claudius munterte, je nach ihrem Stand: Römische Bürger, La-

---

513) L. 4 in. D. de mun.

514) Fragm. Vatic. §. 194. 197.

515) L. 2, §. 1. L. 8 in. D. de vac. et exc.

516) L. 2, §. 4 D. de vac. et exc. L. 5 C. I. de mun. patr. (10. 41). L. 1 C. I. de his qui num.

517) Aristoteles polit. VIII, 2, 1: „*Βάνουσον δ᾿ ἔργον εἶναι δεῖ τοῦτο νομίζειν, καὶ τέχνην ταύτην καὶ μάθησιν, ὅσαι πρὸς τὰς χρήσεις καὶ τὰς πράξεις τῆς ἀρετῆς ἄχρηστον ἀπεργάζονται τὸ σῶμα τῶν ἐλευθέρων ἢ τὴν ψυχὴν ἢ τὴν διάνοιαν.*“ III, 3, 2: „*πολίτου ἀρετὴν … ὅσοι τῶν ἔργων εἰσὶν ἀφείμενοι τῶν ἀναγκαίων.*“

518) Aristot. polit. II, 4, 13. III, 2, 8. 3, 1—4. Plutarch. Lycurg. 4. Xen. de rep. Laced. 7, 2. Aelian. var. 6, 6. C. O. Müller, Dorier II, 27. Livius XXVI, 47, 2.

519) Dionys. IX, 25. Niebuhr, Röm. Gesch. I, 653.

tiner, Frauen durch besondere Privilegien auf, Schiffe für diesen Zweck anzuschaffen [520]. Ursprünglich waren diese Begünstigungen, selbst, wie es scheint, die Befreiung von den Munera [521], schon an die Erbauung und die Verwendung von Schiffen für den angegebenen Zweck geknüpft. Ungefähr seit Hadrian [522] treffen wir dagegen die Bestimmung an: die Handelsleute und Kauffahrer sollten nur so lange, als sie persönlich ihren Schiffen vorstünden und den grössten Theil ihres Vermögens in dem angedeuteten Geschäft verwendeten, der Befreiung von den Municipallasten [523], auch denen des Vermögens [524], sowie von den Honores [525], namentlich der Curie [526]; nicht aber in der früheren Zeit der von der Vormundschaft [527], auch später nur der Befreiung von der Vormundschaft Anderer als Angehöriger ihrer Genossenschaft [528], theilhaftig sein. Der Gesichtspunkt, von welchem man bei dieser Befreiung ausging, war der, dass, inwiefern die Bezeichneten zur Ernährung der herrschenden Stadt beitrügen, sie ebenfalls ein öffentliches Munus verwalteten; daher es billig sei, sie durch die Befreiung von häuslichen Lasten für die Gefahr schadlos zu halten, welche sie dabei liefen [529]. Aus gleichem Grunde war auch in Athen den seefahrenden Kaufleuten die Befreiung vom Kriegsdienste verliehen [530]. Die Befreiung der Navicularii von den Munera Patrimonii war in der späteren Zeit noch dadurch motivirt, dass das Vermögen derselben, auch das ihrer Frauen [531], ebenso wie ihre Personen den Zwecken der Corporation diente [532].

---

520) Sueton. Claud. 18. Ulpian. Fragm. tit. 3, §. 6.

521) L. 5 D. de mun. L. 3 D. de vac. et exc.

522) L. 5, §. 5. 8 D. de j. imm.

523) L. 5 D. de mun. L. 3 D. de vac. et exc. L. 5, §. 3—9 D. de j. imm.

524) L. 5, §. 3 D. de j. imm.: „domesticis sumptibus.“ L. 5. 7. 17. C. Th. de navic. (13. 5): „ab omnibus oneribus et muneribus.“

525) L. 9, §. 1 D. de decur. L. 9, §. 1 D. de vac. et exc. L. 6. §. 13 D. de j. imm. L. 7 C. Th. de navic.

526) L. 16, §. 1 C. Th. de navic.

527) L. 17, §. 6 D. de excus.

528) L. 24 C. I. de exc. tut. (5. 62).

529) L. 5, §. 3 D. de j. imm.

530) Schol. ad Aristoph. Plut. 905. Eccles. 1019 (1072). Suidas v. ἔμπορός εἰμι. Boeckh. Staatshaush. I, 122, 2. Ausg.

531) L. 12 C. Th. de navic.

532) L. 2 C. Th. eod.: „ex propriis facultatibus onera navicularia sustinere.“ 3: „patrimonium naviculario muneri obnoxium.“ 5: „in-

In der Stellung der Navicularii der späteren und der früheren Zeit waltet nämlich ein Gegensatz ob. Wie die städtische Verwaltung in der Curie, wurden in dem sinkenden Reiche noch andere Zweige der Verwaltung in einer bestimmten Abtheilung der Bevölkerung concentrirt. In den Digesten bezeichnet der Ausdruck Navicularii eine Classe von Handelsleuten, welche sich der Versorgung der Stadt Rom mit Korn und andern Lebensbedürfnissen auf dem Wege des Handels freiwillig unterzieht. In dem Theodosischen Codex dagegen eine Corporation, welche die jetzt zugleich auf Constantinopel ausgedehnte Besorgung unter Herbeiziehung des gesammten Vermögens der zu ihr gehörigen Individuen, als eine diesen Individuen vom Staat auferlegte, nach dem Gesetz der Erblichkeit vom Vater auf den Sohn übergehende Verpflichtung, von welcher Keiner sich entschuldigen kann[533], betreibt.

Die in Rom oder Constantinopel eingeführten Gegenstände der Verzehrung waren theils öffentliches, theils Privat-Eigenthum. Die öffentlichen rührten von den Naturalabgaben der Provinzen her. Der weitere Transport der Naturalabgaben der Provinzen zugleich mit deren Erhebung lag in der Zeit der Republik den Pächtern der Staatseinkünfte, den Römischen Rittern, ob[534]. Wie zu vermuthen, bedienten diese sich der zahlreichen, von ihnen unterhaltenen Dienerschaft[535] zu jenem Behufe. Dem entgegen finden sich Andeutungen von Augustus herab, dass unter den Navicularii solche angetroffen wurden, welche im Auftrage des Kaisers Vorräthe verschifften, die ohne Zweifel von den Abgaben der Provinzen herrührten[536]. Indessen lässt sich nicht anneh-

tegris patrimoniis naviculariorum munus exerceant." 14, §. 3: „ita ut facultatibus propriis per succedaneas hereditatum vices perpetuo sint obnoxii functioni." 19. 20: „navarchiae obnoxiae functioni facultates." 21: „praedia his obligata muneribus." Vgl. tit. de praed. navic. C. Th. 13. 6. I. 11. 2.

533) L. 11 C. Th. de navic.

534) Cic. in Verr. III, 74, 172: „praesertim cum ex iisdem agris, ejusdemque anni frumentum ex decumis Romam mancipes advexissent." Orell. inscr. lat. n. 3673 extr.: „quos per eorum fines publicani ex eo vectigali transportabunt." Varro de r. r. l. II in. segm. 3, ed. Gessner: „frumentum locamus, qui nobis advehat caet." Columella de r. r. l. I in. segm. 20: „ad hastam locamus, ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum caet."

535) Appian. b. civ. II, 13. Dio Cass. XLVIII, 43.

536) Sueton. Octavius 98. Nero 20. Ael. Lampridius Commodus 17. Flav. Vopiscus Aurelianus 47.

men, der Zustand der ebenbezeichneten Transport-Schiffer unter den früheren Kaisern sei ein so gebundener, als in der Periode der christlichen Kaiser gewesen. Der Vertrieb von Vorräthen im Handelswege und die Verschiffung von Vorräthen für Rechnung des Staates waren ebenso wenig einander entgegengesetzt; wenn es gleich den Anschein hat, als unterschieden Stellen der Digesten die navicularii von den negotiatores[537]. Denn zuerst wird von denen, welche zu der Zunft der Navicularii gehörten, gesagt: sie verwendeten den grössten Theil ihres Vermögens in dem angedeuteten Geschäft[538]; und dieses Geschäft selbst wird negotiari, negotiatio ausgedrückt[539]. Zweitens, unter den christlichen Kaisern waren fast der ganze Handel und die Schifffahrt des Mittelmeeres und der in dasselbe einmündenden Ströme in einem einzigen geschlossenen Körper, dem der Naviculare, concentrirt. Dessen Gewerbseinrichtung gränzte an das Zunftmässige, Kastenartige, die Verbindlichkeit zu dem Betrieb dieses Gewerbs erbte in der Familie fort[540]; seine Vorsteher wurden öfters aus den höchsten Ständen, dem Senat und der Curie, genommen[541]. Der vornehmste Zweck der Organisation dieser Körperschaft war die Verschiffung der dem Staat gehörenden Vorräthe[542]. Dessenungeachtet setzte man voraus, die Einfuhr von Vorräthen für eigene Rechnung durch die Naviculare gehe Hand in Hand mit der Verschiffung von dem Staat gehörenden Vorräthen. Nur wird das, was ursprünglich das Wesen der Beschäftigung der Naviculare, das Motiv der ihnen verliehenen Befreiung gewesen war, jetzt im

---

537) L. 5, §. 3 D. de j. imm.: „Negotiatores qui annonam urbis adjuvant (vgl. L. 3 D. de vac. et exc.), item navicularii qui annonae urbis serviunt," vgl. L. 1 in. D. quod cujuscunque univers. (3. 4). Vgl. Roth. de re mun. Rom. p. 124, n. 276.

538) L. 5, §. 6 D. de j. imm.

539) L. 5, §. 7. 8 D. eod. tit. Vgl. Sueton. Octav. 98.

540) L. 1. 19. 20. 22: „debitas huic necessitati (naviculariorum) origines." L. 35 C. Th. de navic. (13. 5). Nov. Valentiniani III, tit. XXVIII de navicular. amnicis, §. 1 Haenel.

541) L. 5 in. L. 14, §. 4. L. 16, §. 1 C. Th. de navic. (13. 5). L. 4 C. Th. de infirm. his q. sub tyr. (15. 14).

542) Z. B. in L. 4 C. Th. de navic.: „navicularii navis, quae onus duntaxat fiscale convexerit." L. 9 C. Th. 3 I. eod. tit. (11. 1): „navicularii delegatas species annonarias transvehentes." L. 10. L. 18 C. Th. eod.: „naviculariae translationis munus." L. 27: „commeandi officium." L. 28. L. 32: „onus frumentarii commeatus." L. 33. 37.

Vergleich mit der früheren Zeit als ein Nebenvortheil derselben bezeichnet [543]).

Andere Befreiungen betrafen die Gewerbtreibenden im engeren Sinne. Erstens, nach den Digesten, die Angehörigen eines Collegium, Corpus, in welches der Einzelne um seines Handwerks (artificii) willen — es gab auch religiöse und Collegia tenuiorum [544]) — aufgenommen ward, welches vom Staat anerkannt war und, gleich dem der Navicularii, dem öffentlichen Nutzen diente [545]); wie wir bei Plinius [546]) lesen, collegia fabrorum wurden zum Löschen der Feuersbrünste verwendet. — Im Gegensatze hierzu sind nach den Codices artifices gewisser namentlich verzeichneter artium — der Griechische Ausdruck *τέχνη* umfasst ebensowohl das Geschäft der Bäcker, Käse-, Essig-, Feigen-Händler oder Schuhflicker, wie das der Aerzte oder Rhetoren [547]), — als solche privilegirt [548]). Die Ausdrücke Collegium, Corpus werden zwar darin noch in dem früheren Sinne gebraucht: wir lesen von dem collegium fabrorum [549]), dem corpus negotiatorum [550]). Doch ist mir keine Stelle in den Codices bekannt, welche die Befreiung der Handwerker an den Begriff eines Collegium, Corpus knüpfte. Der Theodosische Codex wendet vielmehr die Ausdrücke collegiati, corporati auf die unterste, gleich den späteren Curialen den Städten durch ihre Herkunft zu besonderen Diensten verpflichtete

---

543) L. 16, §. 2 C. Th. de navic.: „Quod vero ad negotiationis commodum advehendasque merces spectat et respicit, in eo solers cura competentium judicum providebit, ut obtentu nominis vestri non passim ac sine consideratione negotiatorum lateat immunitas, nec ipsi dudum delati beneficii privilegiis fructuque fraudemini." L. 24 eod.: „... ut nulla omnino exactio naviculariis ingeratur, cum sibi rem gerere probabuntur, sed a praestatione vectigalium habeantur immunes," cf. L. 6 extr. C. I. de vect. (4. 61). L. 26 C. Th. 4 I. de navic.: „Comperimus navicularios susceptas species in negotiationis emolumenta convertere" caet.

544) L. 1 D. de coll. et corp. (47. 22).

545) L. 17, §. 2. 3 D. de excus. (Callistratus). L. 5, §. 12 D. de j. imm. (Callistratus).

546) Ep. X, 42, 3.

547) Libanius or. Vol. II, p. 331, 5. 8. 339, 2, vgl. 319, 13. 325, 4 ed. Reiske.

548) L. 2 C. Th. 1 I. de exc. artif. (13. 4 und 10. 64).

549) L. 62 C. Th. de decur.

550) L. 17 C. Th. de lustr. conl. (13. 1).

Classe der Bevölkerung an[551]). Diese Dienste (ministeria, obsequia, operae), welche von den Collegiati nach Anweisung der Curialen versehen wurden[552]), waren niedriger als die der Curialen; als solche sind namentlich „operae ad prosecutionem animalium“ angegeben[553]). Welcher Art oder Beschäftigung die Collegien waren, aus welchen diese Collegiati genommen wurden: ob von denen, deren Mitglieder nach Callistratus um ihres Handwerks willen darin aufgenommen wurden, verschieden; ob halbreligiöse Genossenschaften[554]), gentiliciae professiones[555]), gleich den Brüderschaften der Römischen Kirche? — ist bei dem Mangel bestimmter Nachrichten nicht auszumachen.

In einem Briefe des Symmachus[556]) und in dem Theodosischen Codex[557]) werden unter dem Namen Corporati der Stadt Rom Vollbringer gewisser Dienstleistungen zum Vortheil der Bevölkerung der Stadt Rom, z. B. des Brod-Backens, Vieh-Einkaufs, Holz- (für die Bäder) Tragens, der Gewerke und Löschmannschaften aufgeführt; in dem Justinianeischen Codex und in der der Pancirollischen und Labbéschen Ausgabe der Notitia Dignitatum beigefügten alten Beschreibung der Stadt Constantinopel Collegiati der Stadt Constantinopel erwähnt. Aber auch die in einer Inschrift und in der Beschreibung der Stadt Constantinopel gegebene Andeutung: die Bezeichneten würden durch gewisse Ordines oder Corpora constituirt[558]); lässt es unentschieden,

551) S. Jac. Gothofr. paratitlon ad tit. C. Th. de collegiatis, T. V, p. 213 ed. Ritter. L. 16 C. Th. de palat. S. L. (6. 30): „curialem suum municipes vindicent, collegiatum proprium corpus adstringat, nec judicem suum apparitor quondam desertor evadat.“ L. 12 extr. C. Th. de veteran. (7. 20): „decurionum, primipilarium, collegiatorum, civilium apparitionum ... necessitatibus inretitus.“ L. 3 C. Th. de testim. ex tribun. (7. 21): „neque municipes curiam, neque collegiatus obsequium propriae urbis effugiant.“ Nov. Valentinian. III. tit. XXXIV, §. 3: „non corporatus urbis Romae vel cujuslibet urbis alterius, non curialis, non ex primario, non aurarius quivis collegiatus sevir aut publicus servus,“ §. 5: „expressa urbium ministeria,“ §. 6: „ministeria urbium.“

552) „... collegiatis operas patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus,“ Nov. Majoriani tit. VII, §. 3 Haenel.

553) L. 1 C. Th. ne op. a conl. (11. 10).

554) L. 2 C. Th. de collegiat. (14. 7).

555) L. 20 C. Th. de pagan. (16. 10).

556) Ep. X, 27 (34).

557) L. 14, tit. 2—5.

558) Grut. 647, 7 aus der forma dispositionis des Pr. U. Turci

aus was für Ordines oder Corpora sie constituirt würden? Folgende Umstände dürften auf diese Frage einiges Licht werfen. Der zuerst erwähnte Brief des Symmachus bezeichnet die Vollbringer jener Dienstleistungen: corporati negotiatores. Aus der 43. und 59. Novelle Justinians ergiebt sich, dass von 1100 befreiten Verkaufs-Stätten, ἐργαστήρια, der Stadt Constantinopel je eine einen Leichenträger zu stellen hatte [559]). Die Leichenträger aber sind Collegiati [560]). Den Collegiati der Provinzstädte werden in ähnlicher Art cauponae, propolae, tabernarii, obwohl sie von Ersteren unterschieden werden, in Beziehung auf die Prosecutio Animalium zur Aushülfe verordnet [561]). Da nun negotiatores, ἔνοικοι τοῦ ἐργαστηρίου, und cauponae, propolae, tabernarii ohnstreitig eine sich ähnliche Classe von Leuten bildeten; dürfte es erlaubt sein, in den angeführten Benennungen die Bezeichnung der ursprünglichen Beschäftigungen der Körperschaften zu erblicken, aus welchen Corporati und Collegiati der Haupt- und Provinzialstädte, die, was auch J. Gothofredus sagen möge, einander im Allgemeinen entsprechen dürften, hervorgingen. — Die Verbindlichkeit zu Uebernahme der eigenthümlichen Beschäftigungen der Collegiati erbte ebenso wie die der Navicularii, der Decurionen selbst, in den Familien fort [562]). Die Collegiati standen der Knechtschaft nahe. Das ergiebt sich daraus, dass die Ueberweisung an ein Collegium für Freigeborne als Strafe [563]), auch für Freigeborne,

---

Aproniani: „... ordines qui suariam faciunt ... recognoscunt.“ Vgl. Symmachus ep. X, 58 (65): „Mancipes salinarum (i. e. thermarum, s. L. 3 C. Th. de coll. donat. [11. 20]. L. un. C. Th. de mancip. therm. [14. 5]. J. Gothofr. ad l. l.) magno ex numero ad paucos redacti ... meruerunt ut ... ex aliis corporibus ... justa supplementa acciperent.“ Sie werden z. Th. durch turmales des corpus naviculariorum ergänzt. In der Beschreibung der Stadt Constantinopel in der ersten Region p. 149 bei Labbé: „Collegiatos viginti quinque qui e diversis corporibus ordinati, incendiorum solent casibus subvenire,“ deren Gesammtzahl nach derselben Quelle 560, nach L. 5 C. I. de comm. (4. 63) 563. Von diesen Collegiatis handelt Lydus de mag. Rom. I, 50 extr. Sie standen unter dem Praefectus urbi der Stadt Constantinopel, s. Boecking not. or. p. 178.

559) S. besonders Nov. 59, c. 2.

560) L. 1 C. I. de colleg. (11. 17) = L. 9 C. I. de sacros. eccl. (1. 2).

561) Tit. C. Th. ne op. a conl. (11. 10).

562) L. 1 C. Th. de his qui cond. (12. 19). L. 1 C. Th. de collegiat. (14. 7).

563) Nov. Majoriani tit. VII, §. 4.

welche sich mit einem unfreien Weibe eingelassen [564]), und den von beiden erzeugten Kindern [565]) verordnet wird. Alle Erwähnungen der Collegiati als ministeria urbium beziehen sich übrigens, mit Ausnahme der 563 Collegiati der Stadt Constantinopel, blos auf den Westen des Reichs.

Zweitens waren befreit die für das Bedürfniss des Heeres und der Kriegsführung unentbehrlichen militärischen Handwerker [566]). — Als Motiv der Befreiung der Artifices tritt in mehreren Stellen die Absicht hervor, denselben die nöthige Musse zu gewähren, um Andere, namentlich ihre Söhne, in ihren Künsten, z. B. der Mechanik, dem Feldmessen, der Baukunst, der Kunst die Wasser zu leiten u. s. w., unterrichten zu können [567]). Zugleich ist davon die Rede, dass den im Baufach Unterricht Ertheilenden ein Gehalt verliehen sei [568]).

Die artifices artium jeder einzelnen Stadt werden von allen Gemeindelasten, ab omnibus muneribus [569]); die Maler ausdrücklich von der Verpflichtung, einen Gast aufnehmen zu müssen (Einquartierung), befreit [570]). Wenn daneben Architecten von persönlichen Lasten [571]), Maler von der Prosecutio Equorum, den öffentlichen Arbeiten, der Bemalung öffentlicher Gebäude [572]), besonders befreit werden, deutet dies wohl nur an der Uebernahme, welcher Art Lasten man die Hiergenannten an sich für empfänglich erachtete. Denn im Allgemeinen herrschte die Voraussetzung vor: ein Gewerbtreibender sei nicht in der Lage, dass er die Munera Patrimonii übernehmen könne [573]). Die Befreiung der Gewerb-

---

564) Edictum Theoderici (hinter den meisten neueren Ausgaben des Cassiodor) c. 64: „vicinae civitatis collegio deputetur.“

565) Nov. Majoriani tit. VII, §. 2: „si ex ancillis editi, collegiis deputentur.“

566) L. 6 D. de j. imm.

567) L. 2. 3 C. Th. 1. 2 I. de exc. artif. — Vgl. Henzen, suppl. Orell. inscr. lat. n. 7231: „ars cui summa fuit, fabricae studium, doctrin. pudor(que) quem magni artifices semper dixere magistrum, doctior hoc nemo fuit, (potuit) quem vincere nemo organa qui nosset facere aquarum aut ducere cursum“ etc.

568) L. 1 C. Th. de exc. artif. Schon bei Lampridius Al. Severus 44.

569) L. 2 C. Th. 1 I. de exc. artif.

570) L. 4, §. 5 C. Th. eod. tit.

571) L. 1 C. Th. eod. tit.

572) L. 4, §. 8. 9 C. Th. eod. tit.

573) L. 17, §. 2 D. de excus. L. 5, §. 12 extr. D. de j. imm.

treibenden würde hiernach, wie die der Navicularii oder Negotiatores, als unbeschränkt, immunitas [574]), nicht, wie in den früher berührten Fällen, als blos theilweis, wofür der Ausdruck excusatio gebraucht wurde, aufzufassen sein.

---

d) Der Beruf eines öffentlichen Arztes oder Lehrers.

(Gymnasiarchie. Priesterwürden.)

Diogenes Laertius meldet: die Eleer hätten um des Pyrrho Willen allen Philosophen die Atelie verliehen [575]). Cicero sagt: die Beschäftigung mit der Wissenschaft verleihe nach der Ansicht grosser Männer einen Anspruch auf Befreiung, vacatio publici muneris [576]). Wie man auch über die Tragweite der angeführten Worte des Cicero denken möge und welche Rücksichten oder Begünstigungen auch bereits Caesar und Augustus den in Rom lebenden Aerzten und Lehrern der schönen Wissenschaften zu Theil werden liessen [577]), verdient doch hervorgehoben zu werden, dass nach dem späteren Staatsrecht die Befreiung von den Munera nicht der Pflege der Wissenschaft als solcher, sondern ihrer Anwendung zum praktischen Nutzen der Gemeinde verliehen war.

Augustus ertheilte aus Dankbarkeit gegen den Freigelassenen Musa, welcher ihn vom Tode gerettet, dem Stand der Aerzte die Befreiung von den Munera [578]). In den Rechtsbüchern wird diese Befreiung entweder auf die die Kranken besuchenden (*περιοδευταί*, circuitores), oder nach Analogie der öffentlich angestellten Lehrer, auf die von einer Stadt öffentlich angestellten Aerzte beschränkt. In jeder Stadt sollte es nämlich nach einer Vorschrift des Kaiser Antoninus Pius, welche zunächst für die Städte der Provinz Asien erlassen, aber auf das gesammte Reich anwendbar war, nur eine bestimmte Anzahl solcher privilegirten Aerzte und Lehrer geben. In den kleineren Städten fünf Aerzte, drei Sophisten, drei

574) Vgl. über die Bedeutung dieses Ausdrucks L. 7 C. I. de mun. patr.: „Unde intelligis, te frustra plenam immunitatem desiderare: cum munera quae impensas exigunt, subire te necesse sit."

575) IX, 11, 65.

576) Ad famil. IX, 6, 5.

577) Sueton. Julius 42. Octavius 42.

578) Dio Cass. LIII, 30.

Grammatiker; in einer Mittelstadt, welche ἀγορὰς δικῶν (einen conventus juridicus) besitze, sieben Aerzte, vier Sophisten, vier Grammatiker; in der Hauptstadt einer Provinz zehn Aerzte, fünf Rhetoren, fünf Grammatiker [579]. Diese Zahlen sollte selbst ein Beschluss des Rathes nicht zu vermehren, wohl aber zu vermindern im Stande sein [580]. Hiernach bezieht sich also die Befreiung der Aerzte, Rhetoren, Grammatiker blos auf diejenigen, qui intra numerum sunt [581]; und der Einzelne hat blos dann die Immunität, wenn er durch Beschluss des Raths zu der Stelle eines öffentlichen Lehrers oder Arztes ernannt, dadurch in die Zahl der Privilegirten ausdrücklich aufgenommen [582], und nicht etwa wegen nachlässiger Amtsführung aus dieser wieder ausgestossen worden ist [583]. Die Aufnahme der angeführten Bedingungen, von welchen viele der über die Befreiung der Aerzte und Lehrer handelnden Stellen keine bestimmte Andeutung enthalten, in Justinians Compilation beweist, dass sie demohnerachtet noch später in Kraft blieben; wenn auch andererseits eine auf Gallien bezügliche Constitution des Kaiser Gratian nur in den „frequentissimae civitates" das Vorhandensein bedeutender Lehrkräfte vorauszusetzen scheint [584].

Als öffentliche Lehrer machen die Constitution des Antoninus Pius und die Institutionen die Sophisten oder Rhetoren, mit welchen Namen erstere eine und dieselbe Classe der Lehrer bezeichnet, und die Grammatiker namhaft. In den Gallischen Städten reden die angeführte Constitution des Kaiser Gratian und die die Ueberschrift „Professores" führenden Gedichte des Au-

---

579) L. 6, §. 1. 2 D. de excus. (27. 1). Fragm. Vatic. §. 149.

580) D. L. 6, §. 3 D. de excus.

581) §. 15 Inst. de exc. tut. (1. 25). Fr. Vat. §. 149. L. 1 D. de decr. ab ord. (50. 9). L. 1. 5 C. I. de prof. et med. (10. 52).

582) D. L. 6, §. 4 D. de excus. L. 1 D. de decr. ab ord. (50. 9). L. 1 C. I. de decr. dec. (10. 46). L. 5 C. Th. 5. 7 I. de med. et prof. (13. 3 und 10. 52). Liban. ep. ad Aburgium 825 Wolf: „δεομένης αὐτοῦ τῆς βουλῆς ἐν τοῖς ψηφίσμασι," ad Theodorum 823: „τῆς βουλῆς γράμματα," ad Proclum 824: „γράμματα βουλῆς," ad. Euseb. 789: „ψηφίσματα ἑαυτῶν."

583) L. 6, §. 6 D. de excus. L. 11, §. 3 D. de mun. L. 2 C. I. de prof. et med. (10. 52). Liban. or. Vol. II, p. 79, v. 15 sq. ed. Reiske: „βαρυτάτη δέ οἱ (τῷ σοφιστῇ oder διδασκάλῳ) καὶ ἡ βουλὴ δέσποινα ἐπίκειται, γράμμασιν ὀλίγοις αἴρειν τε αὐτὸν καὶ καθαιρεῖν ἔχουσα" etc.

584) L. 11 C. Th. de med. et prof.

sonius ebenfalls blos von Rhetoren oder Oratoren und Grammatikern. Und noch zwei Constitutionen, die eine auf Africa, die andre auf den Orient bezüglich, wenig jünger als die des Gratian, beschränken die aus der angegebenen Veranlassung verliehene Befreiung ausdrücklich auf Rhetoren und Grammatiker [585]. — Umgekehrt bezieht sich eine Verfügung der Kaiser Vespasian und Hadrian auf magistri . . . item grammatici, oratores, medici et philosophî [586]. Hier ist anstatt item i. e. zu lesen und magistri bezeichnet die Lehrenden überhaupt, wie anderswo blos magistri [587], magistri studiorum doctoresque [588], doctores et magistri [589], magistri, professores litterarum, liberalium litterarum [590], liberalium artium [591], praeceptores, antistites liberalium studiorum [592], den Aerzten entgegengesetzt werden. In gleicher Weise bezeichnen eine Stelle eines Briefs des Antoninus Pius in einer Constitution des Commodus [593], die Vaticanischen Fragmente [594], eine Constitution des jüngeren Theodos [595]: Grammatiker, Oratoren, Lehrer der Philosophie und Aerzte als Subjecte der dem Gelehrtenstande verliehenen Befreiung. Der Zusatz zu jenem zuerst mitgetheilten Abschnitte des Briefs des Antoninus Pius: die Anzahl der Philosophen sei in demselben aus dem Grunde nicht bestimmt worden, weil Philosophen selten seien [596]; erklärt zwar, weshalb die erwähnte Constitution von Feststellung einer bestimmten Anzahl von Philosophen in jeder Stadt absehe? Da es aber hiernach den Städten doch nicht ausdrücklich verboten war, einen oder mehrere Lehrer der Philosophie, wenn solche vorhanden waren, anzustellen; scheint zweifelhaft, weshalb in jenen anderen Constitutionen, wie in den Institutionen, die Lehrer der Philosophie übergangen sind? Wären dieselben unter dem Titel

585) L. 15. 18 C. Th. de extraord. mun. (11. 16).
586) L. 18, §. 30 D. de mun.
587) L. 10 C. Th. de prof. et med.
588) L. 5 C. Th. 7 I. eod. tit.
589) L. 11 C. Th. eod. tit.
590) L. 1. 3. 17. 18 C. Th. eod. tit.
591) L. 10, §. 2 D. de vac. et exc.
592) L. 1 in. D. de extraord. cognit. (50. 13). L. 1 C. I. de decr. dec. (10. 46).
593) L. 6, §. 8 D. de excus.
594) §. 149.
595) L. 16 C. Th. 11 I. de med. et prof.
596) L. 6, §. 7 D. de excus.

als Lehrer der Sophistik oder Rhetorik angestellt worden, wie der Praefectus Praetorio Aelianus den Philosophen Apollonius von Tyana entschuldigend einen Sophisten nannte [597]); oder Eustathius [598]) den Titel des Werkes des Diogenes Laertius: Lebensbeschreibungen u. s. w. der Philosophen, mit *σοφιστῶν βίοι* vertauschte, indem ihm vielleicht des Eunapius *βίοι φιλοσόφων καὶ σοφιστῶν* vorschwebten [599])? Der Unterschied, welcher nach Philostratus, Synesius [600]) zwischen Philosophen und Sophisten bestand, widerlegt jene Vermuthung. Vielmehr dürfte die Uebergehung der Ersteren in den von uns angeführten Stellen darauf hindeuten, dass in den meisten Städten in der That keine besonderen Lehrer der Philosophie angestellt waren. Für diese Annahme spricht, dass erst Theodos' und Valentinian Einen besonderen Lehrer der Philosophie an der Academie in Constantinopel ernannten [601]). Lucian meldet allerdings: irgendwo hätten für die Schulen der Stoiker, Platoniker, Epikureer, Peripatetiker besondere Lehrer, wie es scheint, je zwei für jede der genannten Schulen, bestanden [602]). Es dürfte indessen kein Zweifel sein, dass diese Angabe des Lucian Athen betreffe, wo unter den Regierungen der Kaiser von Marcus Antoninus bis herab auf Gallienus Nachfolger im Lehramt der angegebenen Disciplinen angeführt werden [603]). Mit dieser Stadt hatte es folglich eine andre

597) Philostratus v. Apoll. l. VII, c. 16. 17.

598) Ad Hom. Il. μ, p. 896, c.

599) Vgl. Röper in der Zeitschr. f. Alterthumswsch. 1852, S. 429. Ebenso irrig giebt umgekehrt die antiqua versio die Worte der L. 6, §. 11 D. 27. 1 „*ἐν Ῥώμῃ σοφιστεύοντα*“ durch „in Roma philosophantem“ wieder.

600) Philostratus v. soph. prooem. vgl. I, 7, 2 in. 25, 5. II, 1, 9. 13. 14. 3, 1. 11, 1. 30, 1. Synesius v. Dionis in. p. 35 ed. Petav. 1633.

601) L. 3 C. Th. L. un. I. extr. de stud. liberal. U. R. et C. (14. 9 und 11. 18).

602) Eunuchus 3 redet von *Σιτωνικοῖς, Πλατωνικοῖς, Ἐπικουρείοις, καὶ τοῖς ἐκ τοῦ Περιπάτου* in der Mehrzahl, gleich darauf: *τῶν περιπατητικῶν τὸν ἕτερον.* S. C. O. Müller, Programm zur Göttingischen Säcularfeier Quam curam respublica caet. p. 15. 42. Etwas Anderes ist die unmittelbare Nachfolge der Stifter der Schulen. Diese ging immer auf Einen über, der sie bei seinem Tode einem Andern hinterliess. C. G. Zumpt, Ueber den Bestand der philosophischen Schulen in Athen u. s. w. Berlin 1843, S. 6 f.

603) Vgl. Philostr. v. soph. II, 2. Galeni op. T. I, p. 119 ed. Basil. von Alexander Damascenus um 170: „*ὁ νῦν Ἀθήνησιν ἀξιούμενος*

Bewandtniss, als mit den übrigen Städten des Reichs. Und eine ihr entsprechende Bewandtniss hatte es mit dem Museum in Alexandria, — einer unsern Academien oder gelehrten Gesellschaften ähnlichen Anstalt, in welche aus allen Theilen des Römischen Reichs die vorzüglichsten Männer berufen wurden [604]) und auf welcher die Kaiser u. a. auch berühmten Sophisten, Poeten, den Unterhalt anwiesen [605]). Athenaeus unter den Ptolemaeern, Dio Cassius unter Antoninus Caracalla, Suidas unter Theodos' dem Aeltern, eine Inschrift reden von „privilegirten Philosophen, welche daselbst auf öffentliche Kosten unterhalten würden" [606]).

Alle älteren über die Befreiung der Aerzte und Lehrer handelnden Constitutionen übergehen ferner die Doctores Legum aus dem Grunde, weil nur die in Rom, nicht die in den Provinzen lehrenden Rechtslehrer in der früheren Zeit von der Tu-

---

τοὺς περιπατητικοὺς λόγους διδάσκειν δημοσίᾳ," Zumpt a. a. O. S. 73, der auch S. 74 die Worte des Alexander von Aphrodis. im Anfange seiner Schrift de fato an die Kaiser Severus und Antoninus gerichtet: „οὗ (Ἀριστοτέλους) τῆς φιλοσοφίας προΐσταμαι ὑπὸ τῆς ὑμετέρας μαρτυρίας διδάσκαλος αὐτῆς κεκηρυγμένος," von dessen Anstellung in Athen versteht. Porphyrius v. Plotini c. 15 (op. Plotini ed. Creuzer. Vol. I, p. LXV): „γράφοντος δὲ Εὐβούλου Ἀθήνηθεν τοῦ Πλατωνικοῦ διαδόχου" unter Gallienus. C. 20: „... Πλατωνικοί ... οἵτε Ἀθήνησι διάδοχοι, Θεόδοτος καὶ Εὔβουλος ... τῶν δὲ Στωϊκῶν ... οἵτε ἐν ἄστει καταβιώσαντες, Ἀθηναῖος καὶ Μουσώνιος." C. I. Gr. Vol. III, Add. n. 4315 n, l. 10: „καὶ οἱ Ἀθήνησιν Ἐπικούρειοι φιλόσοφοι."

604) Philostr. v. soph. I, 22, 3: „συγκαλοῦσα τοὺς ἐν πάσῃ τῇ γῇ ἐλλογίμους."

605) Str. XVII, 794, a. Philostr. v. soph. I, 22, 3. 25, 3. Athen. XV, 677, e. Letronne, recueil des inscr. de l'Égypte. Paris. T. II, p. 347 (C. I. Gr. n. 4724). 397 suiv.

606) C. I. Gr. n. 5914: „τῶν ἐν τῷ Μουσείῳ (σειτου)μένων ἀτελῶν φιλοσόφων." Athen. I, 22, d: „ὁ Φλιάσιος Τίμων ... ἐπισκώπτων τοὺς ἐν τῷ Μουσείῳ τρεφομένους φιλοσόφους." Dio Cass. LXXXVII, 7: „τοὺς φιλοσόφους Ἀριστοτελείους ὠνομασμένους ... καὶ τὰ συσσίτια, ἃ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ εἶχον, τάστε λοιπὰς ὠφελείας (vacationes), ὅσας ἐκαρποῦντο, ἀφείλετο." Suidas: „Θέων, ὁ ἐκ τοῦ Μουσείου, Αἰγύπτιος, φιλόσοφος." Greg. Nazianz. or. 3 adv. Julian. p. 87, Paris 1609: „εἷς τῶν βασιλικῶν φιλοσόφων." Mit Beziehung auf Hermias aus Alexandria unter Zeno (s. Damascius v. Isidori bei Photius cel. 242, Vol. II, p. 341, a ed. Bekker) berichtet Suidas s. v. Αἰδεσία: die dem Vater öffentlich zu Theil gewordene Speisung (doch wohl aus dem Museum) sei sogar auf dessen unmündige Söhne übergegangen. Vgl. Zumpt a. a. O. S. 58.

tel und ähnlichen Lasten befreit waren [607]. Die Constitution des Antoninus Pius hatte daher keine Veranlassung, die Rechtslehrer zu nennen, weil sie sich auf die Provinzen bezog. In diesen war der Rechtsunterricht überhaupt seltener. Die lernbegierige Jugend strömte, um an demselben Theil zu nehmen, aus allen Provinzen nach Rom [608]. Erst Theodos II. stiftete in Constantinopel bei der neuen Einrichtung der Schule daselbst zwei Professuren der Rechte [609]; und Libanius beabsichtigte für einen in Antiochia neu zu begründenden Lehrstuhl des Rechts einen Rechtslehrer aus Berytus dorthin zu ziehen [610]. Justinian hob alle übrigen Rechtsschulen, ausser den in den beiden Hauptstädten und der Metropolis Berytus bestehenden, auf [611]. Die in diesen Städten angestellten Rechtslehrer sind daher allein darunter verstanden, wenn eine von Tribonian emendirte Constitution des Kaiser Constantin [612] und die Sanctio pragmatica Justinians [613] die Rechtsgelehrten den öffentlich angestellten und privilegirten Aerzten und Lehrern der übrigen Wissenschaften gleichstellen. — Unsere Quellen unterscheiden ferner nicht die Lehre und Ausübung der Arzneiwissenschaft. Sie übergehen vielmehr bei Hervorhebung der einzelnen Zweige des Unterrichts, welche als solche privilegirt waren, die Arzneiwissenschaft mit Stillschweigen [614] und begründen andererseits die Befreiung der Aerzte ausdrücklich durch das Moment der praktischen Ausübung ihres Berufs [615]. Eunapius in den Lebensnachrichten einiger Aerzte aus der Zeit des Kaiser

607) L. 6, §. 12 D. de excus. Vat. Fr. §. 150.

608) Philostratus v. Apoll. VII, 42 circa med. Libanius or. Vol. II, p. 537, 11 sq. 541, 15. 585, 9 Reiske: Rom und Berytus. Augustin. confession. VI, 8. Henzen, suppl. Orell. inscr. lat. Vol. III, n. 7235. Rutilius Numatianus itinerar. I, 209. V. S. Germani auctore Constanti opresbytero c. 1, eadem v. auctore Herico, l. I, c. 1, s. acta sanctorum Julii Tom. VII, p. 202 und 226.

609) L. 3 C. Th. un. I. de stud. lib. U. R. et C. (14. 9 u. 11. 18).

610) Ep. ad Domnionem 209 ed. Wolf, vgl. ep. 1240 extr.

611) Praef. I, Dig. Const. Omnem §. 7.

612) L. 6 C. I. 1. C. Th. de prof. et med.

613) C. 22.

614) Vgl. z. B. L. 15. 18 C. Th. de extraord. mun. (11. 16). L. 11 C. Th. de med. et prof. L. 3 C. Th. un. I. de stud. lib. U. R. et C.

615) L. 6, §. 1 (περιοδευταί, id est circuitores), §. 2 (θεραπεύοντας), §. 9 (θεραπεύων) D. de excus. L. 1. L. 4, §. 2 D. de decr. ab ord. (50. 9). L. 1 C. I. de decr. decur. (10. 46). Ep. Liban. ad Celsum 635 ed. Wolf.

Julian unterscheidet beide, die theoretische und praktische Seite ihrer Wirksamkeit[616]. Man sollte denken, dass das Bestreben vorgeherrscht habe, beide Thätigkeiten mit einander zu verbinden[617]. Doch fasst Julian in dem Brief an einen jener Aerzte diese Verbindung, vielmehr die Unterweisung in der Arzneiwissenschaft, als etwas Ungewöhnliches auf[618], und der Umstand, dass für Lehrer der Arzneiwissenschaft unter den christlichen Kaisern die eigenthümlichen Benennungen: *ἰατροσοφισταὶ*, *ἰατρικῶν λόγων σοφισταί* aufkamen[619], scheint auf ein bedeutenderes Hervortreten ihres Fachs, als eines besonderen Lehrzweigs, erst in der späteren Zeit hinzudeuten. Als der vornehmste Sitz dieses Lehrzweigs galt Alexandria[620], in welcher Stadt auch die angeführten: Zeno, Magnus, Adamantius (floh aus Alexandria nach Constantinopel) wirkten[621]. Ausser den Aerzten der einzelnen Städte genossen auch die kaiserlichen Leib- und die Bezirksärzte Roms und Constantinopels (archiatri), welche ihre Fürsorge besonders den ärmeren Classen der Bevölkerung dieser Städte widmen sollten, Befreiung von den Munera[622].

Gegenstand dieser Untersuchung sind hiernach: die verschiedenen Classen der Aerzte, die Rhetoren, Grammatiker, Philoso-

---

616) Eunap. v. soph. Zeno. Magnus. Ionicus, p. 102. 106 ed. Boissonade. Liban. ep. ad Marium 1178 ed. Wolf von Magnus: „*ὁ ἰατρικῆς τέχνης διδάσκαλος*."

617) Nach der Andeutung in L. 3 C. Th. de med. et prof.: „medicos et professores litterarum ... nec ullo fungi munere, quo facilius ... memoratis artibus multos instituant."

618) Julianus ep. 45, p. 426 ed. Spanh.

619) Suid. *Γέσιος*. Steph. Byz. v. *Γέα*. Socrates hist. eccl. VII, 13, cf. Vales. ad l. l. Theophilus de urinis in prooemio. Vgl. über medicinische Schulen in früherer Zeit Str. XII, 580. C. O. Müller l. l. p. 46, der p. 47 den in L. 14 C. Th. de med. et prof. von den archiatri S. P. gebrauchten Ausdruck „salutaris ac necessariae artis professores" heraushebt.

620) Greg. Nyss. V. Greg. Thaumaturgi T. III, p. 540: „... *τοῦ Ἀλεξάνδρου πόλιν, εἰς ἣν καὶ ἡ πανταχόθεν συνέῤῥει νεότης τῶν περὶ φιλοσοφίαν τε καὶ ἰατρικὴν ἐσπουδακότων*." Ammian. Marcell. XXII, 16, 18: „ut pro omni experimento sufficiat medico ad commendandam artis auctoritatem, si Alexandriae se dixerit eruditum." C. I. Gr. n. 4379, c. a.

621) Julian. ep. 45. Eunap. Magnus. Socrates l. l.

622) L. 8. 14—19 C. Th. L. 9—11 C. I. de med. et prof. S. besonders L. 8 C. I. de metat. (12. 41).

phen, Rechtslehrer, nicht aber blos äusserliche Aerzte und Chirurgen [623]), Elementarlehrer der Grammatik [624]), Poeten [625]), die einmal den Studia liberalia beigezählten Geometer [626]), die vielmehr als Artifices befreit waren [627]).

Ich will, ehe ich auf den Gegenstand unserer Untersuchung näher eingehe, die Bedeutung der Ausdrücke: Sophist, Rhetor, Orator, Grammatiker in der angeführten Periode entwickeln. Die oben angezogene Constitution des Antoninus Pius gebraucht an dem einen Orte den Ausdruck Sophist, an dem andern Rhetor. Dies begründet die schon früher geäusserte Vermuthung, dass beide Ausdrücke eine und dieselbe Gattung von Lehrern bezeichneten. In der That war in der späteren Griechischen Sprache „σοφιστής“ die allgemein übliche Bezeichnung für Lehrer der Beredsamkeit, — wenn auch Philostratus, Libanius, in der Rede *ὑπὲρ τῶν ῥητόρων*, zuweilen *ῥήτορες*, *ῥητορεία* für die gewöhnlich Sophisten benannte Classe von Gelehrten gebrauchen. Ebenso orator, daneben rhetor, in der Lateinischen. Deshalb wendet die Lateinisch geschriebene Constitution des Theodos' auf Lehrer der Lateinischen Beredsamkeit Orator, auf die Lehrer der Griechischen den Griechischen Ausdruck Sophist an [628]); und eine andere Constitution des Theodos' stellt den Grammatikern und den Rechtsgelehrten der Schule in Constantinopel blos die Sophisten gegenüber [629]). Bei Lateinischen Schriftstellern lesen wir umgekehrt von Lateinischen und Griechischen Rhetoren [630]), so dass hiernach Rhetor neben Sophist eigentlich falsch ist [631]). Indessen verdient Folgendes hervorgehoben zu werden. Die Wirksamkeit der Sophisten oder Rhetoren beschränkte sich nicht blos auf die Schule. Dieselbe war vielmehr häufig dem

---

623) L. 1 §. 3 D. de extraord. cogn. (50. 13).

624) L. 11, §. 4 D. de mun. L. 3, §. 8 D. de vac. et exc. L. 1, §. 6 D. de extraord. cogn.

625) L. 3 C. I. de prof. et med.

626) L. 1 in. D. de extraord. cogn. Vgl. Vat. Fr. §. 150. L. 22 D. de excus.

627) L. 3 C. Th. 2 I. de exc. artif.

628) L. 3 C. Th. de stud. lib. U. R. et C.: „... quos Romanae eloquentiae doctrina commendat, oratores quidem tres numero, decem vero grammaticos, ... qui facundia Graecitatis pollere noscuntur, quinque numero sint sophistae, et grammatici aeque decem.“

629) L. un. C. Th. un. I. de prof. qui in U. C. (6. 21 und 12. 15).

630) Sueton. Vespas. 18. Lampridius Al. Severus 35.

631) L. 6, §. 1 D. de excus. (Modestinus).

praktischen Leben zugewandt. Rechtssachen, nicht blos erdichtete [632]), Anklagen, Vertheidigungen, *ἀγοραῖοι, δικανικοὶ λόγοι*, erfüllten sie ausser den rhetorischen Vorwürfen [633]). In Bezug darauf werden *τὰ δικανικά* von *σοφιστικά* unterschieden [634]) und mit Rücksicht auf diese Seite der Wirksamkeit des Redners wird nicht der Ausdruck Sophist, sondern Rhetor gebraucht [635]). Pollux z. B. gebraucht *ῥήτωρ* als gleichbedeutend mit *πολιτικός* und unterscheidet davon *σοφιστής* [636]): Philostratus vielleicht den *πολιτικὸς θρόνος* in Athen von dem sophistischen [637]). Nach Hermogenes bildete die gerichtliche Beredsamkeit einen Theil der politischen [638]); und man könnte vielleicht jenen Lehrstuhl „Lehrstuhl der gerichtlichen Beredsamkeit" übersetzen [639]); wenn er nicht vielmehr als der von der Stadt Athen besoldete Lehrstuhl der Sophistik, im Gegensatz eines andern vom Kaiser besoldeten, welche Erklärung mit andern Angaben des Philostratus besser als jene harmonirt, zu erklären ist [640]). Hiernach drückte die Unter-

———

631) „Controversiae", Sueton. de clar. rhet. 1, Auson. professores I, v. 15: „seu libeat fictas ludorum evolvere lites."

633) Sueton. de clar. rhet. 6. Philostratus v. soph. I, 19, 1. 21, 3. 22, 4. 25, 2. 10. II, 2. 4, 2. 15, 1. 20, 1. 23, 3. 29. Libanius or. Vol. II, p. 599, 14 sq. Reiske. Ep. ad Germanum 203, ad Euphemium 443, ad Demetrium 504, ad Severinum 919: „*ἀγῶνες ἐν δικαστηρίοις ... ἐν θεάτροις ἀγῶνες, καὶ τὰ μὲν συνηγόρου, τὰ δὲ σοφιστοῦ.*" Ad Priscionem 973 ed. Wolf. Daher Auson. l. l. II, 7: „palmae forensis et Camoenarum decus." V. 17: „danda salute, si forum res posceret, studio docendi, si scholam." XXIV, 7: „inque foro tutela reis." Desselben parentalia III, 13.

634) Philostr. v. soph. I, 19, 1. II, 2 extr. 4, 2. Suid. v. *Σαλούστιος*, 3.

635) Philostr. v. Apoll. VIII, 7, 3, p. 331 ed. Olear. Liban. or. Vol. II, p. 393, 10 Reiske. Ep. ad Modestum 221 in., ad Euphemium 443 Wolf. Suidas v. *ῥήτωρ* 2.

636) Pollux l. IV, c. 1, segm. 16, 17: „*ῥήτωρ, ῥητορικός. ὁ αὐτὸς καὶ πολιτικός. σοφιστής, σοφιστικός* caet."

637) V. soph. II, 20, 1. Vgl. über *λόγος πολιτικός* I, 19, 1 extr. II, 2, 19 in.

638) De ideis l. II, c. 10: „*Τούτου δὲ τοῦ λόγου τοῦ πολιτικοῦ ..., ὁ δὲ δικανικός*" *κ. τ. λ.*

639) Vgl. Cresollius theatr. vet. rhetor. Paris. 1620, l. IV, c. 3, p. 385: „In politico auditorio id docebatur genus facundiae, quod foro civilibusque causis fuit accommodatum." C. O. Müller l. l. p. 15 extr. Doch unterscheidet Philostr. v. soph. II, 26, 3 blos Schul- und öffentliche Redner.

640) Vgl. C. G. Zumpt a. a. O. S. 25. Bernhardy, Grundriss der Griech. Lit. Halle 1852. I, S. 510 f.

scheidung der Rhetoren und Sophisten — bei Schriftstellern immerhin nicht ungewöhnlich [641]) — den Gegensatz der gerichtlichen zur schulgemässen Beredsamkeit aus. *Ῥήτωρ* ist, wer die Redekunst im Leben, besonders vor Gericht, ausübt, dasselbe was *σύνδικος*, *συνήγορος*, ein Sachwalter [642]); *σοφιστής*, wer die Redekunst lehrt. Und wenn die Sophisten häufig Sachwalter waren, war es ihr eigenthümlicher Beruf, wie Libanius sagt, Sachwalter zu bilden [643]). Die Sophistenschulen waren Vorbereitungsanstalten für den praktischen Staatsdienst überhaupt, — die wenigsten von den Zöglingen eines Sophisten beabsichtigten wieder Sophisten zu werden, — speciell die Pflanzschulen der Magistrate, *ἄρχοντες*, Provinzstatthalter. Denn diese Letzteren gingen eben aus den Reihen der Sachwalter hervor [644]); und es gehörte zu den bitteren Erfahrungen, die Libanius machte, dass das Umsichgreifen des Unterrichts im Römischen Recht dies Verhältniss änderte. — Die Beschäftigung mit öffentlichen Dingen gab übrigens zugleich dazu Veranlassung, dass die Sophisten, ungeachtet ihr Lehramt sie eigentlich davor sicherte, häufig zu den höheren Verwaltungsämtern in den Städten, aus welchen sie abstammten, oder in welchen sie angestellt waren, berufen wurden [645]). Sie wurden namentlich von ihnen zu Gesandtschaften an die Kaiser verwendet [646]). Die Kaiser wiederum beriefen dieselben bald zu Aemtern der Reichsverwaltung [647]); bald zu dem

641) Dio Chrysost. orat. XII, p. 377 (197, 39) Reiske: „*οὔτε σοφιστικὴν, ἀλλ' οὐδὲ ῥητορικήν.*" Or. XXXII, p. 686 (382, 34) Reiske. Tertullian. de pallio c. ult. Joh. Chrysostomus expos. in Psalm. 4, in ep. I ad Cor. c. 1. homil. 3, c. 2 homil. 7, ad Ephes. c. 6 homil. 21, ep. II ad Thessal. c. 1. homil. 1. Julianus epist. 42, p. 422 ed. Spanh. Liban. or. Vol. I, p. 422, 12 Reiske. Ep. ad Spectatum 459 Wolf.

642) Dio Chrys. or. XLIII, II, 190 (506, 25) Reiske. Liban. or. Vol. II, p. 256, 18. 450, 27. 464, 18. 510, 13. III, 128, 16 Reiske. Ep. ad Germanum 223: „*τῶν περὶ τὸν ὕπαρχον ῥητόρων.*" Ep. 274. 318 extr. 662. 690. 749. 776. 1107. 1143 med. 1178. 1317. 1383. 1581 med.

643) Libanius or. Vol. I, p. 617, 17 ed. Reiske: „*καὶ σοφιστὰς ... παῖδας ἐκκροτήσειν ῥήτορας.*"

644) Liban. ep. 780. 781. 973. 1107. 1143 med. 1317. 1524 extr. L. 9 C. I. de advoc. div. jud. (2. 7).

645) C. I. Gr. n. 397. 3178. Philostr. v. soph. I, 23, 1. 25, 1. II, 1, 5. 2. 17, 1. 20, 1. 26, 2 extr.

646) Philostr. v. soph. I, 21, 6. 8. 24, 3 extr. 25, 2. 6. II, 5, 2. 20, 1. 2. 32. Libanius ep. ad Aburgium 825 Wolf.

647) Dio Cass. LXXI, 22. Philostr. v. soph. I, 22, 3. 25, 6. II, 1, 3

Dienst eines Secretairs des Kaisers, ab epistolis [648]); oder, wie schon Augustus den Grammatiker Verrius Flaccus [649]), eines Prinzenerziehers [650]).

An den Sophisten wird, neben selbständiger Reproduction des Ueberlieferten, gründliche Gelehrsamkeit [651]), die Beschäftigung mit der Geschichte [652]), — nicht minder, als an den Grammatikern, gepriesen, deren eigenthümliches Gebiet jene bilden. Die Grammatiker, früher Literati, Literatores genannt [653]), waren den Elementarlehrern der Grammatik entgegengesetzt [654]) und zerfielen gleich den Rhetoren in Griechische und Lateinische. Sie beschäftigten sich vornehmlich mit dem Lesen [655]) und Erklären der Schriftsteller; daher „interpretandi subtilitas", der „facultas dicendi" jener entgegengesetzt [656]); „*κρίνειν γε τοὺς παλαιοὺς ἐπετέτακτο*" [657]), „*κριτικός*" [658]) von ihnen gebraucht wird. In Inschriften kommt sowohl *γραμματικὸς* als *φιλόλογος* vor [659]). Ein Gedicht des Ausonius ist überschrieben:

---

in. 8 in. 24, 2. 29. 32 extr. Auson. prof. XV, 18: „honore gesti praesidatus inclitus." XVII, 12: „honorem praesidis, Hispanumque tibi tribuere tribunal." Liban. ep. ad Bassum 369, ad Belaeum 730 med. ed. Wolf.

648) Dio Cass. LXIX, 3, vgl. LXXI, 22. Philostr. v. soph. I, 22, 3. II, 5, 3. 4 extr. 10, 6. 24, 1. 25, 4. 33, 3. Eunapius v. sophist. Nymphidianus, p. 101 ed. Boissonade.

649) Sueton. de ill. gramm. 17.

650) V. Quinctiliani. Jul. Capitolin. M. Antonin. 2. Maximinus jun. 1. Philostr. v. soph. II, 24, 2. V. Lactantii a S. Hieronymo conscripta. Auson. prof. XVI, 15. XVII, 10. Auson. edyllia IV, 82, gratiar. act. passim, praefatiunculae Syagrio suo, v. 26 (p. 331 Bip.).

651) Auson. prof. II, 9. III, 3. XX, 70.

652) Sueton. de clar. rhet. 3. Philostr. v. soph. II, 4, 2 extr. 24, 1. Phrynichus p. 371 ed. Lobeck. Suidas s. v. *Λαχάρης*.

653) Sueton. de ill. gramm. 4. Die scriptores hist. Aug. I, p. 50. 101. 259. II, 24 Bip. gebrauchen das Wort literatores zum Theil von Elementarlehrern.

654) Augustin. confession. 1, 13: „Adamaveram latinas literas, non quas primi magistri, sed quas docent qui grammatici vocantur." Apulejus Florida l. IV, p. 20 ed. Hildebrand.: „prima craterra litteratoris ruditatem eximit, secunda grammatici doctrina instruit: tertia rhetoris eloquentia armat."

655) Sueton. de ill. gramm. 2. 11. 16 extr. 24.

656) L. un. C. Th. un. I. de prof. qui in U. C. (6, 21 und 12, 15).

657) Eunapius Porphyrius p. 7 Boiss.

658) Philostr. v. soph. II, 1, 14. 12, 2 in. Bernhardy a. a. O. S. 534. 540. Vgl. Dio Chrys. or. LIII, Vol. II, p. 274 (553, 15 sq.) R.

659) C. I. Gr. n. 3009. 3513. 4412. Mommsen I. N. n. 3630. 3695. 6196.

grammaticis latinis Burdigalensibus philologis [660]), während Seneca beide als Wort- und Sach-Gelehrte unterscheidet [661]). Das Ideal, welches Quinctilian [662]), von der Wissenschaft der Grammatik aufstellt, entspricht in Hinsicht auf die Vielseitigkeit der Anforderungen dem unserer Philologie. Die Grammatiker standen übrigens nicht nur dem Range nach unter den Rhetoren, indem die kaiserlichen Constitutionen [663]), wie Ausonius, diese stets in erster, jene in zweiter Ordnung anführen; sondern der ihnen verliehene Gehalt war um die Hälfte geringer, als der den Rhetoren angewiesene [664]). Sie rückten zu Professoren der Rhetorik [665]), wie die Elementarlehrer zu Professoren der Grammatik auf [666]).

Von Griechenland aus schon dem republikanischen Rom mitgetheilt [667]), ist unter den Kaisern die Unterweisung der Grammatiker und Rhetoren allmälig auch auf die Provinzen übertragen worden [668]). Der Begriff der Einheit des Reichs, welcher unter ihnen zur Entwickelung gelangte, eine das gesammte Reich umfassende Gesetzgebung riefen Institutionen hervor, welche die Vortheile einer höheren, menschheitlichen Erziehung und Bildung immer allgemeiner zu machen bezweckten. Wir finden, dass die Aerzte und Lehrer aus städtischen Mitteln einen Gehalt empfingen und den Decurionen die Pflicht dafür zu sorgen oblag [669]). Daneben bestand die Sitte, dass derjenige, welcher sich in den Unterricht eines Lehrers oder in die Behandlung eines Arztes begab [670]), den Genannten ein Honorar entrichtete. Zum Theil nahmen endlich auch die Kaiser die Besoldung und in Folge dessen

660) Prof. X. S. auch das Vorwort der epistaphia: „quae antiqua cum apud philologum quendam reperissem."

661) Ep. 108, Vol. IV, p. 62 Bip.

662) Inst. or. I, 4. Vgl. Wower, de polymathia. (Froben) 1604, c. 15, p. 104 sq.

663) L. 11 C. Th. de med. et prof. L. 3 C. Th. de stud. lib. U. R. et C.

664) L. 11 C. Th. de med. et prof. Vgl. Juvenal. sat. VII, v. 217.

665) Auson. prof. XXIV, 5: „mox, me dehinc facto rhetore, grammaticus.

666) Auson. prof. X, 32. XXI, 5.

667) Sueton. de ill. gr. 2, de cl. rh. 1.

668) Juvenal. sat. XV, 110—113. Tacit. ann. III, 43.

669) Str. IV, 181, b. L. 4, §. 1 D. de decr. ab ord. L. 16 §. 1 D. de alim. legat. (34. 1). Lucian. apologia etc. c. 15. Orelli n. 3507: „...medico ... salarario civitatis splendidissimae Ferentinensium." C. I. Gr. n. 2714: „ἀρχίατρος τῆς πόλεως."

670) Vgl. Liban. ep. ad Tatianum 911 extr.

zugleich die Anstellung der öffentlichen Lehrer und Aerzte in ihre Hand; indem sie eines Theils selbst Lehrstühle dotirten und besetzten, andern Theils auf die Besoldung und Besetzung der aus städtischen Mitteln gestifteten Kraft ihres Oberaufsichtsrechts einwirkten. Vespasian zuerst wies den Lateinischen und Griechischen Rhetoren in Rom einen bestimmten jährlichen Gehalt aus der Staatscasse an. Dieser betrug 100,000 Sest. [671]), d. h. so viel als der Census der Decurionen in den Municipalstädten, ein Viertheil des Census des Ritterstandes. Er wurde jedoch augenscheinlich so wenig den Grammatikern, als der Gesammtheit der Rhetoren [672]) zu Theil, da sonst die deren Lage betreffenden Schilderungen des Juvenal und Martial ohne allen Grund wären. Hadrian stiftete ferner in Rom das Athenaeum. Von diesem wissen wir, dass es eine Lehranstalt war, in welcher Lateinische und Griechische Rhetoren, — und zwar die öffentlich angestellten, den θρόνος, im Verhältniss zu Athen, τὸν ἄνω θρόνον, bekleidenden [673]), — Poeten u. s. w. ihre Vorträge hielten [674]). Philostratus bezeichnet das Athenaeum im Leben des Adrianus als den Ort, wo dieser seine Vorträge hielt [675]). St. Hieronymus [676]), Symmachus [677]), Sidonius Apollinaris [678]) erwähnen noch des Athenaeum in bald mehr, bald weniger abstracter Bedeutung. Wir mögen daher diese Stiftung Hadrians als den Ursprung der nachmaligen Schule in Rom betrachten. Aus späterer Zeit liegen uns nur einige disciplinarische Vorschriften für die in Rom Studirenden [679]), Verfügungen über die Auszahlung der Besoldungen (annonae) der Lehrer vor [680]); Nichts über die Zahl der Letzteren.

---

671) Sueton. Vespasian. 18. Hieronymus Uebersetzung des Eusebius p. 164 ed. Scaliger. Dazu Zumpt a. a. O. S. 20, Anm. 2. Cassiodor. chron. Zonaras p. 577, c.

672) Vgl. L. 6, §. 11 D. de excus.

673) Philostr. v. soph. II, 8, 2. 10, 5. 16. 33, 2. 4.

674) Aurel. Victor de Caesar. 14. Dio Cass. LXXIII, 17. Capitolin. Pertinax 11. Lamprid. Al. Severus 35. Capitolin. Gordianus sen. 3.

675) V. soph. II, 10, 5.

676) Ep. ad Pammachium de morte Paulinae, T. I, p. 398 et in prooem. l. III comm. in ep. ad Galatas, T. VIII, p. 483 ed. Valarsii Veronae.

677) Ep. I, 15. IX, 89 ed. Parei.

678) Ep. II, 9. IV, 8 extr. IX, 9. 14.

679) L. 1 C. Th. de stud. liberal. U. R. et C. (14. 9).

680) Cassiodor. var. IX, 21. Symmach. ep. I, 79. V, 35. X, 25 ed. Parei. Pragmatica sanctio Justiniani c. 22.

Dass die Gehalte fortwährend vom Staate gegeben wurden, scheint nach der Art, wie Justinian davon spricht, nicht zu bezweifeln [681]. Cassiodor vergleicht dieselben mit den Ausgaben des Fürsten für die scaenici. Und jene annonaria commoda wurden vermuthlich a populi commodis gegeben [682], — d. h. von der dem Römischen Volk vom Kaiser verliehenen Annona. In diesem Sinne sagt auch Themistius: er beziehe seinen Theil von dem Korn, welches der Kaiser den Bürgern von Constantinopel spende [683]. Ausdrücke wie magistri urbis Romae [684], orator urbis Romae [685], genügen jedenfalls nicht, um die Schule zur blos städtischen zu machen. Doch stand dem Römischen Senate, ebenso wie den Curien in den Municipalstädten, das Patronat über die Schule in Rom — d. h. die Ernennung und die Einweisung der Lehrer in die ihnen bestimmten Besoldungen — zu [686]; daher das Schreiben bei Cassiodor an den Römischen Senat gerichtet ist. Ob den von Cassiodor erwähnten Grammatikern, Oratoren und Rechtslehrern nach Justinian auch Aerzte als Lehrer beizugesellen seien, wie nach Symmachus Philosophen, steht dahin. Dass die Schule auf dem Capitol zu suchen sei, dürfte man aus der Analogie von Constantinopel folgern, woselbst in den Porticus des Capitols nach der Constitution des Theodos Auditorien und Sitze für die Zuhörer errichtet waren [687]; keineswegs aber auf die erwähnte Constitution des Theodos dafür sich berufen [688]. Denn diese ging selbst schon in dem Theodosischen Codex lediglich Constantinopel an.

681) Anders Bernhardy, Grundriss der Röm. Liter. Halle 1850, S. 90, Anm. 72.

682) Wie es L. 8 C. Th. 9 I. de med. et prof. heisst.

683) Or. XXIII, p. 352, 28. 30. 353, 26 ed. Dindorf.

684) L. 10 C. Th. de med. et prof.

685) Orell. inscr. lat. n. 3188. Vgl. Bernhardy a. a. O. Anm. 69, S. 89.

686) Symmach. ep. I, 79: „Priscianus cum primis philosophorum litteratura et honestate censendus, senatu auctore salarii emolumenta consequitur.“ Ebenso in Constantinopel L. un. C. Th. und I. de prof. qui in U. C. (6. 21 und 12. 15): „... coetu amplissimo judicante digni fuerint aestimati qui in memorato auditorio professorum fungantur officio.“

687) L. 3 C. Th. de stud. liberal. U. R. et C. (14. 9), vgl. L. 53 C. Th. de op. publ. (15. 1). Beide Stellen, einer und der nämlichen Constitution entnommen, hängen unmittelbar zusammen. Vgl. auch Lydus de mag. Rom. III, 29 extr.: „τόπον διδασκάλοις ἀπονενεμημένον ... ἐπὶ τῆς Καπετωλίδος αὐλῆς.“

688) So noch Preller: Die Regionen der Stadt Rom, S. 170, Anm.

Die Ueberschrift des Titels dieser Constitution im Justinianeischen: de studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolis, ist vielmehr aus dem Theodosischen ohne Ueberlegung herübergenommen und dadurch zu erklären, dass hier die erste Stelle des Titels auf Rom geht [689]. Ob das Zeugniss der unter dem erdichteten Namen Rufus und Victor bekannten Regionenbeschreibungen der Stadt Rom, welche in der achten Region ludi litterarii angeben [690], für die Lage des Athenaeum auf dem Capitol spreche [691], hängt davon ab, ob diese Interpolation auf einer ächten Notiz beruht.

Marcus Antoninus befolgte das Beispiel seiner Vorgänger, indem er auch in Athen für sämmtliche Fächer der Wissenschaften Lehrer mit einem bestimmten jährlichen Gehalt anstellte [692]. Wir berührten schon, dass in Athen je zwei Lehrer der verschiedenen philosophischen Disciplinen, der sophistische und der politische Thronos, — oder das kaiserliche und städtische Lehramt der Rhetorik, — unterschieden wurden. Ahrens [693] folgert aus dieser Unterscheidung, die er mit des weit jüngeren Eunapius Erwähnung zweier Athenischer Rhetoren (wohl als der bedeutenderen) als Zeitgenossen des Porphyrius in Beziehung bringt [694]: in Athen hätten blos die genannten zwei Lehrkanzeln der Beredsamkeit bestanden. Schwerlich mit Recht. Denn bei einer andern Gelegenheit macht Eunapius fünf Sophisten, welche gleichzeitig dort Unterricht ertheilten, namhaft [695]; und die Schule in Constantinopel, mit welcher wir die in Athen wohl vergleichen mögen, zählte acht Oratoren oder Sophisten neben zwanzig Grammatikern, Griechischen und Lateinischen [696]); zu geschweigen, dass nach der Constitution des Antoninus Pius schon in den kleineren

689) V. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts, I, 460 Anm. (2. Ausg.).

690) Graevius thes. Rom. ant. T. III, p. 34 und 43. Vgl. über den Pseudo-Rufus und Victor: Einleitende Abhandlungen, 1 in der angezogenen Schrift von Preller.

691) Jac. Gothofr. ad C. Th. T. V, p. 229 in. ed. Ritter.

692) Dio Cass. LXXI, 31.

693) De Athenar. statu pol. et lit. Götting. 1829, p. 70 f. Ebenso Zumpt S. 25, Anm. 1. Bernhardy, Grundriss der Griech. Lit. S. 511.

694) Porphyr. p. 11 Boissonade.

695) Proaeres. p. 79, vgl. Liban. p. 96 Boiss., aus welcher letzteren, von Zumpt S. 32 übersehenen Stelle hervorgeht, dass die in der ersteren Stelle Genannten als öffentliche Lehrer zu betrachten.

696) L. 3 C. Th. un. I. de stud. lib. U. R. et C.

Städten drei Sophisten sein sollten. Der Gehalt der Philosophen und Sophisten der Schule von Athen betrug 10,000 Drachmen = 40,000 Sest. [697]), der des politischen oder städtischen Rhetor ein Talent oder 6000 Drachmen = 24,000 Sest. [698]). Noch in der späteren Zeit galten die Athenischen Sophisten als besonders gut bezahlt [699]). Auch öffentlich angestellte Lehrer der Grammatik fehlten nicht [700]). Es wird erzählt, Marcus habe die Ernennung der Professoren der Philosophie dem Redner Herodes Atticus anheimgegeben [701]); im Gegensatze zu Anderen, namentlich den Sophisten, welche er selbst zu Lehrern der Jugend erkoren [702]). Das scheint gewiss, dass von dem Kaiser, welcher den Gehalt gab, die Ernennung zu sämmtlichen Professuren principiell abhing [703]); wenn auch bei Wiederbesetzung der durch Vacanzen erledigten Professuren mehrfach einer Mitwirkung der Weisesten und Besten [704]), auch wohl des Archon (Proconsul) [705]), gedacht wird. Das spätere Beispiel von Constantinopel, wo noch Libanius die Bewerbung, den Vorschlag der Curie, die Bestätigung des Kaisers unterscheidet [706]), erläutert das Verfahren. Unter den christlichen Kaisern scheinen die Gehalte der Athenischen Philosophen einge-

697) Lucian. eunuch. 3. Philostr. v. soph. II, 2. 11, 1 extr. Vgl. die *ἐτησίους χρυσοῦς ἑξακοσίους* — der aureus gleich 25 Denare oder Drachmen, also 15,000 Drachmen — bei Tatianus or. ad Graecos sect. 32 ed. Worth.

698) Philostr. v. soph. II, 20, 1.

699) S. Liban. ep. ad Celsum 627, ad Gerontium 1449 ed. Wolf. Hier wie or. I, 19, 10 in der Mehrzahl, 19, 16 drei Lehrer.

700) Eunap. Porphyr. p. 7 Boiss.: „*Λογγῖνος ... κρίνειν γε τοὺς παλαιοὺς ἐπετέτακτο,*" cf. Wyttenbach. Suidas s. v. *Παμπρέπιος*: „*παρὰ τῆς πόλεως γραμματικὸς αἱρεθείς.*"

701) Philostr. v. soph. II, 2: „... *προσέταξεν ὁ Μάρκος τῷ Ἡρώδῃ κρίναι.*"

702) Philostr. v. soph. II, 2: „*ἄνδρα ... αὐτὸς ἐπέκρινε τοῖς νέοις.*" 10, 4: „*ἐπέταξεν αὐτὸν τοῖς νέοις.*"

703) Philostr. l. l. II, 11, 1. 12, 2 extr. 30. Lucian. eunuch. 12: „*ἐς τὴν Ἰταλίαν ἐκπέμψαι τὴν δίκην.*"

704) Lucian. eunuch. 2: „*καὶ δικασταὶ ψηφοφοροῦντες ἦσαν οἱ ἄριστοι, καὶ πρεσβύτατοι καὶ σοφώτατοι τῶν ἐν τῇ πόλει.*" 3: „*δοκιμασθέντα ψήφῳ τῶν ἀρίστων.*" Eunap. Proaeres. p. 79 Boiss.: „*χειροτονοῦνται δὲ δοκιμασθέντες ἁπάσαις κρίσεσι.*"

705) Liban. or. Vol. I, p. 176, 14 ed. Reiske. Vgl. Liban. vita. Vol. I, p. 19, 11 sq. 73, 13.

706) Liban. vita, Vol. I, p. 27, ed. Reiske: „*ὁρῶ τινα Καππαδόκην ἥκοντα ἐπὶ θρόνον, βασιλέως πέμποντος, καὶ γὰρ ἐτύγχανεν ἡ βουλὴ*

zogen; die Schulen der Neuplatoniker nur durch die Privatwohlthätigkeit, Zuwendung von Erbschaften unterhalten worden zu sein [707]. Proclus forderte von den Fürsten Gehalte und andere der Wissenschaft gebührende Ehrenbezeigungen, die also ausgefallen waren [708]. Dagegen wurde das Einkommen, welches dem Proclus aus den angegebenen, auf Platos Garten zurückgehenden Vermächtnissen zufloss, — wie denn ein ererbter Privatbesitz ursprünglich auch in den Schulen der Peripatetiker und Epicureer bestanden hatte [709], — auf etwas mehr als 1000 Goldstücke geschätzt [710]; und Proclus hatte überdies noch ein Haus in Athen inne, welches seine Lehrer und Amtsvorgänger, Syrianus und Plutarchus, schon vor ihm bewohnt hatten [711]. Auch bei der Nachfolge im Lehramt geschieht in dieser Zeit keiner Einwirkung des Fürsten Erwähnung [712]; bis Justinians Verbot des philosophischen und Rechtsunterrichts in Athen [713] der dortigen Schule ein Ende machte.

So weit unsere Nachrichten über die aus Staatsmitteln unterhaltenen Schulen, zu denen wir noch die die Schule in Constantinopel betreffenden hinzurechnen. Denn darüber kann dem ganzen Stand der Untersuchung zufolge kein Zweifel obwalten, dass die Meldung: Marcus Vorgänger in der Regierung, Antoninus Pius, habe schon in allen Provinzen den Rhetoren und Philosophen Gehalte ausgesetzt [714], lediglich von Gehaltanweisungen aus städtischen Cassen zu verstehen sei, worüber vielleicht das obenberührte Schreiben des Antoninus Pius ebenfalls genauere Bestimmungen enthielt [715]. In welchem Verhältnisse die in dem Museum in Alexandria unterhaltenen Gelehrten zu den zahlreich

---

τὸν ἄνδρα ᾐτηκυῖα, ῥήτορα ἄκρον. ἐξ, οἶμαι, τινὸς ἀγῶνος ἑνὸς αἰτησαμένη."

707) Vgl. Brucker h. philos. II, p. 311. Conring. antiq. academ. diss. I, p. 23 (19).

708) Marinus v. Procli c. 16 ed. Boissonade.

709) C. G. Zumpt a. a. O. S. 7 f.

710) Damascius v. Isidori bei Photius cod. 242, Vol. II, p. 346ᵃ, v. 36 ed. Bekker. Suidas Πλάτων 3.

711) Marinus v. Procli c. 29.

712) Damascius v. Isidori b. Phot. p. 349ᵃ, v. 36 Bekker.

713) Malalas XVII, 451 ed. Bonn.

714) Jul. Capitolin. Antoninus Pius 11. Gleich unbestimmt Lamprid. Al. Severus 44.

715) Vgl. C. G. Zumpt a. a. O. S. 21.

besuchten Medicinischen, Philosophischen, Sophistischen, Grammatischen, Rechtsschulen in Alexandria [716]) standen, wissen wir nicht. Nach Justinians Aeusserung über die Rechtsschule in Alexandria [717]) ist nicht anzunehmen, sie sei vom Staate unterhalten. Wohl aber scheint dies nach einer Stelle mit der Schule in Carthago der Fall gewesen zu sein [718]); sowie denn auch, wenn anders des Antiochensers Johannes Malalas Meldung Glauben verdient: der Kaiser Probus habe, damit der Unterricht in Antiochia forthin unentgeltlich ertheilt würde, für Antiochia Gehalte aus der Staatscasse (?) angewiesen [719]); die Schule in Antiochia mit den von den Kaisern in Rom, Athen, Constantinopel gegründeten Schulen auf gleiche Stufe zu stellen sein würde. Die bisher übersehene Meldung des Malalas wirft zugleich auf mehrere Stellen seines Landsmanns Libanius neues Licht. Libanius spricht vom kaiserlichen Unterhalt, *βασιλικὴ τροφὴ, τιμή*, wie es scheint, bei Lehrern noch andrer als der vorher angeführten Schulen. Er drückt sich, vielleicht nur an seine nächste Umgebung in Antiochia denkend, so aus, als würden sämmtliche Lehrer vom Kaiser ernannt [720]). Zwar bezieht sich die *βασιλικὴ τροφὴ, τιμή* des Libanius selbst [721]) auf den Gehalt, welchen Libanius in der früheren Zeit in der grossen Stadt, d. i. Constantinopel, bezogen hatte [722]), und vielleicht auch in Antiochia beibehielt [723]). Ein Brief desselben bezweckt die Umwandelung der *βασιλικὴ τροφή* eines später in Antiochia wirksamen Eudaemon [724]) in Geld [725]), durch die Stadt, welche ihn zu sich berufen, *ᾧ δεδώκατε τοὺς λόγους* [726]). Je-

---

716) S. noch Phorphyr. v. Plotini c. 3 (op. Plotini ed. Creuzer Vol. I, p. LII). Liban. or. Vol. II, p. 397, 5 Reiske. Marinus v. Procli c. 8. 9 Boissonade.

717) Praef. I. Dig. Const. Omnem §. 7.

718) L. 1, §. 8 extr. C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

719) L. XII, p. 302 ed. Bonn.: „*ὁ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς καὶ τὰς σιτήσεις τῆς αὐτῆς πόλεως Ἀντιοχείας ἐκ τοῦ δημοσίου ἔταξεν, ἵνα δωρεὰν παιδεύωσι διὰ θείας αὐτοῦ προστάξεως θεσπίσας.*“

720) Or. Vol. II, p. 601, 8 R.: „*κακιόνων δέ σοι τῶν παιδεύειν· ἀξιούντων γιγνομένων, ὦ βασιλεῦ*“ etc. Vgl. auch Julian in L. 5 extr. C. Th. de med. et prof. (13. 3).

721) Liban. ep. ad Gymnasium 488 Wolf.

722) Vgl. Liban. ep. ad Phasganium 1254. Liban. vita I, 57, 10 R.

723) Liban. ep. ad Julianum 652, vgl. ad Demetrium 684.

724) Liban. ep. ad Eudaemonem 258, ad Aristaenetum 367 extr.

725) S. C. G. Zumpt a. a. O. S. 21 Anm.

726) Liban. ad Eutocium 132.

doch scheint aus Libanius Aeusserungen über seinen Freund und Gehülfen im Lehramt in Antiochia, Eusebius, hervorzugehen, derselbe sei zugleich vom Senat in Antiochia und vom Kaiser, welcher Letztere ihm die Immunität, wenn nicht selbst einen Gehalt verliehen, angestellt worden [727]). Die allgemeine Ernennung der Lehrer durch den Kaiser endlich ist entweder, vorausgesetzt die Lehrer von Antiochia wurden vom Kaiser besoldet, auf diese zu beschränken; oder floss aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrecht der Kaiser. Im Ganzen bestätigt sich, was ich oben andeutete, die Kaiser wirkten auf eine Gehaltsverbesserung der aus städtischen Mitteln unterhaltenen Lehrer hin. Zu dem Ende behielt der Kaiser Constantin alle Gehaltsanweisungen aus städtischen Cassen seiner ausdrücklichen Genehmhaltung vor [728]). Die Genehmigung der von Seiten der städtischen Curie, die in Gedanken supplirt werden muss, zu verfügenden Gehaltsanweisungen schliesst aber wohl den Vorbehalt der Genehmigung der von Ersterer beabsichtigten Ernennungen durch den Kaiser mit ein. Schon Constantius Chlorus, Constantins Vater, wies (aus den Mitteln der Stadt Augustodunum in Gallien) dem Redner Eumenius einen Gehalt von 600,000 Sest. an, und verdoppelte auf diese Weise den früher durch den Genannten als Magister Memoriae des Kaisers bezogenen von 300,000 Sest. [729]). Der Kaiser Gratian aber bestimmte die Höhe der Besoldung, nach der Sitte der späteren Zeit in Annonae ausgedrückt, sämmtlicher Lehrer in Gallien; mit der ausdrücklichen Einschärfung: es stehe den Städten nicht frei, ihre Lehrer blos nach Gutdünken zu besolden [730]); wo

---

727) Ep. ad Aburgium 825: „*τιμᾶται πάλιν ψηφίσμασι* (sc. *τῆς βουλῆς*) *αἰτοῦσιν αὐτῷ τιμὰς παρὰ τοῦ βασιλέως*,“ vgl. ad Euseb. 789: „*ψηφίσματα ἑαυτῶν* und *παρὰ τῆς βασιλείας ἃ γεγόνασιν*,“ ad Theodorum, ad Proclum 823. 824: „*γράμματα βουλῆς* und *βασιλέως*“ Die erstere Stelle klingt wie der Vorschlag der Curie: der Kaiser möge ihm einen Gehalt anweisen oder ihn anstellen, vgl. Anm. 706. Denn die Immunität verschaffte die Ernennung durch die Curie an sich, o. S. 84. „*Περὶ τῶν τιμῶν τῶν ἀνῃρημένων*“ scheint dagegen auf Entziehung der Immunität zu gehen.

728) L. un. C. Th. un. I. de praeb. salar. (12. 2 und 10. 36).

729) Eumen. pro instaur. scholis c. 11, 2 in Panegyr. vet. ed. Arntzen Traj. 1790, T. I, p. 204: „ut trecena illa sestertia, quae sacrae Memoriae Magister acceperam, in honore privati hujus magisterii, addita pari sorte, geminarent,“ vgl. c. 14, 5, p. 212.

730) L. 11 C. Th. de med. et prof.: „placito sibi juvare compendio“.

nicht deutlich, ob unter fiscus, woraus der Gehalt bezahlt werden soll, der städtische oder Staats-Fiscus zu verstehen ist? Eine Annona wird bald auf 4 [731]), bald auf 5 Solidi, = 25 Denaren, 100 Sesterzen der Rechnungsmünze, angeschlagen [732]). Schlägt man die Annona zu 5 Solidi an, so erhielten nach der Constitution des Gratian die Oratoren in Gallien überhaupt 24 Ann. = 120 Sol. = 12,000 Sest., die Grammatiker 12 Ann. = 60 Sol. = 6000 Sest.; in Trier der Orator 30 Ann. = 150 Sol. = 15,000 Sest., der Lateinische Grammatiker 20 Ann. = 100 Sol. = 10,000 Sest., der Griechische 12 Ann. = 60 Sol. = 6000 Sest. Der Gehalt des Eumenius als Magister Memoriae von 300,000 Sest., dessen Verdoppelung eine besondere Gnade war, ist nach den Gehalten anderer höheren Beamten zu beurtheilen. Der Praefectus Augustalis z. B. erhielt unter Justinian 40 Pfd. Goldes à 72 Sol. [733]), macht 288,000 Sest. [734]); der Praefectus Praetorio von Africa 100 Pfd. Goldes = 720,000 Sest. [735]); der Dux von Libyen 148,500 Sest. [736]), der Proconsul von Cappadocien 20 Pfd. Goldes = 144,000 Sest [737]), der Moderator Arabiae 15 Pfd. Goldes = 108,000 Sest. [738]). — Aller dieser Vorkehrungen ungeachtet scheint nicht zu bezweifeln, dass die öffentlichen Lehrer meistens drückenden Sorgen dahingegeben waren, wie die Römischen zu Juvenals Zeit [739]). Von glänzenden Beispielen des Gegentheils noch unter den Kaisern [740]) gilt Juvenals Wort: „von Seltenheiten des Schick-

731) Annona militaris, Nov. Valentinian. III. tit. XVIII, §. 3 Haenel.

732) L. 1, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27). Vgl. Bethmann Hollweg Civilprozess S. 171, Anm. 65. S. auch Ed. Justinian. XIII, c. 18.

733) L. 1 C. Th. de oblat. vot. (7. 24). L. 13 C. Th. 5. J. de susc. (12. 6 u. 10. 70).

734) Ed. Justinian. XIII, c. 3.

735) L. 1, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

736) Ed. Justinian. XIII, c. 18.

737) Nov. Justinian. XXX, c. 6, §. 2.

738) Nov. Just. 102, c. 2.

739) Juvenal. sat. VII, 150 sq.

740) Chrestus hatte 100 Honorar zahlende Zuhörer, Philostr. v. soph. II, 11, 1, Heraklides erwarb von den empfangenen Honoraren ein Landgut für 10 Talente, II, 26, 6, Proclus liess sich von jedem Zuhörer ein für allemal 100 Drachmen, II, 21, 3, Polemon von einem Bosporanischen Fürsten 10 Talente bezahlen, I, 25, 4. Damianus bezahlte für genossenen Unterricht dem Aristides und Adrianus jedem 10,000 Drachmen, II, 23, 2. Vgl. noch Suidas s. v. Ἀκουσίλαος. Viele Sophisten erhielten zugleich Geschenke von den Kaisern: Philostr. v. s. I, 21, 6

sals schweige nur!“ In Antiochia z. B. war der Gehalt (σύνταξις) Eines Lehrers zu der Besoldung von Vieren verwendet [741]). Diese mussten noch dazu das ihnen Zukommende von Magistraten und untergeordneten Beamten förmlich erbetteln [742]). An pünktliche Zahlung der Honorare (ἀργύριον, μισθός), von welchen schon Juvenal sagt: dass sie selten ohne gerichtliche Hülfsvollstreckung beizutreiben wären [743]), war ebensowenig zu denken [744]). Ungleich gewinnbringender als der öffentliche Unterricht erwies sich die obenangeführte, dem praktischen Leben zugewandte Richtung der Wirksamkeit der Sophisten, das Sichbefassen derselben namentlich mit Rechtsgeschäften. Libanius spricht es als die Erfahrung seines Lebens aus: von dem, was der Lehrer von dem Schüler erhalte, könne er keine Schätze sammeln: Lehrer, welche demohnerachtet reich geworden, hätten aus der Schule den kleinsten Theil von dem, was ihnen aus Rechtshändeln zufloss, bezogen [745]). Daher sein vornehmes Herabblicken auf das Studium der Gesetze [746]), über dessen immer allgemeinere Betreibung, das Schiffen nach Phoenicien und Italien, — Berytus und Rom [747]), — das Erlernen der Lateinischen Sprache [748]), weil es dabei blos auf (unerlaubten) Gewinn abgesehen sei [749]); er seinem Herzen in lauten Klagen Luft macht. Seine Klagen über das Darniederliegen der Rhetorik [750]); wie seine Aufforderung an die Fürsten,

extr. II, 10, 4. 25, 5; oder Auszeichnungen, wie die Würde des Oberpriesters einer Provinz. Philostr. l. l. Eunap. Maximus p. 57. Chrysanthius p. 111 Boiss.

741) Liban. ὑπὲρ τῶν ῥητόρων, Vol. II, p. 207, 10. 214, 10, vgl. über σύνταξις (nicht Schulgeld, Bernhardy Gr. Lit. I, 558): 212, 13 sq.

742) Liban. l. l. 212, 12 sq.

743) Sat. VII, 228. S. auch Lucian. Hermotimus 9. Augustin. confess. V, 12 (22).

744) Liban. l. l. 215 in. 217, 6 sq. 17. Vgl. Vol. I, p. 198 in. 5. 199, 3. 213, 12. II, 423, 11 sq. III, 446, 13.

745) Liban. or. Vol. II, pag. 600, 7 Reiske.

746) Liban. or. Vol. I, p. 214, 2. III, 441, 23 sq. Ep. ad Marium 1116 Wolf.

747) Liban. vita Vol. I, p. 133, 16 Reiske. Or. Vol. II, p. 537, 11 sq. 585, 9. Ep. 453. 870. 1116. 1123. 1555.

748) Or. I, 185, 20 sq. II, 421, 14. 585, 20 sq. Ep. ad Panegyrium 874 in.

749) Vita, Vol. I, p. 134, 1. Or. II, 422, 5. 539, 3. 541, 8 sq. Ep. ad Hierium 1555 in.

750) Vita Vol. I, p. 143, 1. Or. I, 185, 14 sq. 187, 4. 620, 8 sq. II, 216, 3. 422, 13. III, 437, 11 sq. 441 in. 445, 20. 448, 14.

dieselbe zu heben[751]). Endlich die in jener Rede an die Antiochenser enthaltene Aufforderung: sie möchten den erwähnten vier Lehrern, damit diese nicht, gleich Schuhflickern, mit einem ermietheten Hause sich behelfen, Ohrringe, Halsschmuck ihrer Frauen zum Bäcker tragen, von ihren wenigen Dienern sich verspotten lassen müssten; den Niessbrauch der geringeren unter den „städtischen Grundstücken", deren besserer Theil den Decurionen zur Benutzung überlassen war, als eine Zulage zu ihren übrigen Emolumenten verleihen[752]).

Herennius Modestinus theilt einen Abschnitt, den Commodus in eine seiner Constitutionen aufgenommen hatte, aus einem Briefe des Antoninus Pius mit. Derselbe giebt über den Umfang der dem gelehrten Stande in jener Zeit zustehenden Befreiungen authentischen Aufschluss. Er lautet[753]): „Hiermit übereinstimmend hat mein verewigter Vater (Aelius Hadrianus, Adoptivvater des Antoninus Pius) sogleich beim Antritt seiner Regierung die bestehenden Auszeichnungen und Befreiungen durch eine Constitution ausdrücklich assecurirt und verordnet: „„die Philosophen, Rhetoren, Grammatiker, Aerzte sollten befreit sein von den Gymnasiarchien, Agoranomien, Priesterwürden, von der Einquartierung, dem öffentlichen Einkauf von Korn und Oel, dem Richtergeschäft, der Uebernahme von Gesandtschaften, von dem unfreiwilligen Kriegsdienste und von andern städtischen Diensten."" — Nach dieser Stelle wäre also die Befreiung von den Munera dem Gelehrtenstande schon vor Hadrian, welcher sie nur bestätigte, verliehen. In der That befreiten sämmtliche hier aufgezählten Gelehrten schon Vespasian und Hadrian von der Einquartierung[754]). Und man kann hierauf beziehen, dass der Redner Polemo bei nächtlicher Heimkehr Antoninus Pius, den nachmaligen Kaiser, welcher als Statthalter von Asien in seinem Hause Quartier genommen hatte, dasselbe zu verlassen nöthigte[755]). Ein Rescript

---

751) Or. I, 192, 19. II, 587, 12.

752) Or. II, 211, 9 sq. Reiske. Vgl. über Benutzung der loca reipublicae durch Curialen und Collegiati im westlichen Reiche, L. 5 C. Th. de locat. Fund. (10. 3). L. 41 C. Th. de op. publ. (15. 1).

753) L. 6, §. 8 D. de exc. Vgl. die Schrift A. Kriegel: antiqua versio latina Fragmentorum e Modestini libro de excusationibus. Lips. 1830, p. 44.

754) L. 18, §. 30 D. de mun.

755) Philostr. v. soph. I, 25, 3.

des Diocletian und Maximian geht dagegen blos bis auf Antoninus Pius zurück [756]), dessen Sorge für Hebung des Unterrichtswesens sein Schreiben an die Städte Asiens bezeugt.

In dem früheren Abschnitt über die Munera ist von mehreren der im vorstehenden Schreiben angezogenen Munera, namentlich von der Gymnasiarchie, den Priesterwürden, noch nicht geredet. Erstere kommt in älterer Zeit in Athen [757]), vermuthlich auch in Parus [758]), als Liturgie oder Vermögensleistung, munus patrimonii, in Lacedaemon unter den Kaisern [759]) als persönliche Leistung vor. Sie wird gewöhnlicher *ἀρχή*, ein Magistrat, bezeichnet [760]), und hier in dieser Bedeutung mit der Agoranomie verbunden. Sie begreift die Aufsicht der Uebungsschulen [761]) in sich, sowohl die Leitung der Uebungen [762]), als die Aufsicht über die Gebäude [763]). Unter ersteren wird des Fackel-Laufs, Speere-Schleuderns, Bogen-Katapulten-Schiessens gedacht [764]); von den gewöhnlichen Uebungen werden die Festspiele, *ἀγῶνες*, unterschieden [765]). Die Gymnasiarchie ist, je nachdem das Oel zum Salben, das Geräth zu den Uebungen u. s. w. dem Gymnasiarchen geliefert [766]), oder freiwillig von ihm gegeben wurden [767]), entweder als persönliche Leistung oder mit Aufwand verbunden zu erachten. Es finden sich Spuren von dem Bestreben, sie aus einer

---

756) L. 4 C. I. de prof. et med. (10. 52).

757) Boeckh Staatshaush. d. Ath. I, 609 f. 2. Ausg.

758) Boeckh C. I. Vol. II, p. 347.

759) Böeckh C. I. Vol. I, p. 611.

760) C. I. Gr. n. 108, v. 14. 2360, 21. 3086.

761) C. I. Gr. n. 1353: „*οἱ προστάντες ἐν τῷ γυμνασίῳ*“, 2360, v. 23: „*καί τ᾽ ἄλλα ἐπιμελεῖσθαι τὰ κατὰ τὸ γυμνάσιον*“, 2881, 16: „*προστάτης τοῦ μεγάλου γυμνασίου ἔτεσι δυσίν καὶ τοῦ Καπίτωνος* (sc. *γυμνασίου*) *ἔτεσι δυσίν.*“

762) C. I. Gr. n. 5475, v. 11: „*ἐπιμέλεια τῶν τε ἐφήβων*“ etc.

763) Cic. Verr. IV, 42, 92: „Demoliendum curavit (sc. simulacrum Mercurii) Demetrius gymnasiarchus, quod is eo loco praeerat“, vgl. V, 72. 185: „Mercuri ··· in gymnasio Tyndaritanorum“.

764) C. I. Gr. n. 2360, v. 22 sq.

765) Franz ad C. I. Gr. Vol. III, p. 650.

766) C. I. Gr. n. 108, 9: „*πρὸς τὸ μερισθὲν αὐτῷ εἰς τὸ ἔλαιον*“. 355 cf. Boeckh ad l. l. 2360, v. 33. 36. 5475, v. 22, wo blos *ἐπιμέλεια* und *φιλοπονία* des Gymnasiarchen gepriesen wird. 5641. 5642.

767) Keil. syll. inscr. Boeot. Lips. 1847, n. 7, b. C. I. Gr. n. 1054: „*γυμνασιαρχοῦντος ἐκ τῶν ἰδίων.*“ 2007. 2719, v. 20: „*γυμνασιαρχήσαντος δὲ ἑλκυστῷ ἐλαίῳ.*“ Vgl. Str. XIV, 674 med.

mit Aufwand verbundenen in eine blos persönliche Leistung umzugestalten (S. 51 f.): indem Vermögende dem Gymnasium, zum Theil mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Unkosten einer immerwährenden, *αἰώνιος γυμνασιαρχία* von den Zinsen bestritten werden sollten [768]), Geld schenkten oder vermachten [769]). Sie gab endlich, gleich anderen Magistraturen, zu ausserordentlichen Aufwendungen für freiwillige Bauten, Festspiele u. s. w. Veranlassung [770]).

Die Priesterwürden gaben ebenfalls zu mannichfaltigen Aufwendungen für Gladiatorenspiele, Thierhetzen [771]), zu Geldgeschenken für öffentliche Bauten [772]) Veranlassung; daher Diocletian sacerdotium ein munus patrimonii nennt [773]). Sie sind doppelter Art. Es gab sowohl Priester der Städte als der Provinzen [774]). Valesius Bemerkung [775]): die Ersteren würden im Lateinischen flamines, die Letzteren sacerdotes benannt, findet mehrfache Bestätigung [776]). Doch kommen auch städtische sacerdotes [777]); und umgekehrt flamines prov. Hispan. citerioris [778]), provinc. Lusitaniae [779]), provinciae Narbonensis [780]), provinciae Alpium maritima-

768) N. 4380, a in Add. Vol. III.

769) C. I. Gr. 441, a, v. 16 sq. Add. Vol. III, n. 3831, a, 8. 4342, d, 1. 2. 3. Joseph. b. Jud. I, 21, 11 med.

770) C. I. Gr. 108, 17. 2384. 2719, 22. 2922.

771) C. I. Gr. 2719, 10 sq. 3422, 5.

772) C. I. Gr. 2987, b, v. 8. 3419, 10. 4385. Vgl. auch 3148, v. 7.

773) L. 8 C. I. de mun. patr. (10. 40), vgl. L. un. C. I. de peric. succ. (10. 61).

774) Euseb. h. eccl. l. VIII, c. 14 med. IX, 4: „*ἱερέας κατὰ πόλιν καὶ ἐπὶ τούτων ἑκάστης ἐπαρχίας ἀρχιερέα*“.

775) Ad Euseb. l. l., ad Amm. Marcellin. l. 28, c. 6, p. 542.

776) Orell. n. 4018: „. . . sacerdos Romae et Aug. ad aram ad confluentes Araris et Rhodani, flamen, IIvir in civitate Sequanorum“ (vgl. Str. IV, 192). In Africa hatten alle Städte Flamines, daneben „sacerdotalis provinciae Africae“, Renier inscr. de l'Algérie n. 1440. 1528. N. 3915: „flamini provinciae“. L. 1 C. I. de natural. lib. (5. 27). Nov. Martiani tit. IV, §. 1 ed. Haenel: „flamini municipali, sacerdoti provinciae“. Latini Pacati Drepanii panegyr. c. 37: „reverendos municipali purpura flamines, insignes apicibus sacerdotes“.

777) L. 60 C. Th. de decur. Mommsen I. N. n. 2569 (Or. n. 2533).

778) Vgl. Tarragona monumental . . . por Francisco Albinnana y Borras etc. T. I, Tarragona 1849 p. 215 sq. passim.

779) Orelli n. 2226. Grut. 323, 7. 8.

780) Or. n. 2543. Grut. 322, 9. 470, 6.

rum [781]) vor. Obwohl auf die Gesammtheit einer Provinz sich beziehend, bildete das „sacerdotium provinciae" [782]), „*ἔθνους ἱερωσύνη, οἷον Ἀσιαρχία, Βιθυνιαρχία, Καππαδοκιαρχία*" [783]), insofern es nur die Städte der Provinz als solche anging und nur Bürger dieser Städte dazu erwählt wurden, nur einen honor municipalis, nicht populi Romani [784]). Das über die Unkosten Gesagte leidet auf das sacerdotium provinciae vorzugsweise Anwendung [785]). Und es erklärt sich, da nur Wenige wegen des mit ihr verknüpften Aufwandes dieser Würde empfänglich waren, dass dieselbe nicht nur häufig in einer Familie forterbte [786]); sondern auch von einer und derselben Person wiederholt bekleidet werden konnte [787]).

Unbestreitbar scheint, dass „in Asia sacerdotium provinciae", welches namentlich als Honor bezeichnet wird [788]), „*ἱερωσύνη ἡ κοινὴ τῆς Ἀσίας*" [789]), und *Ἀσιαρχία* ein und dasselbe Amt anzeigten. Ein Asiarch Philippus bei Eusebius [790]) und in dem Briefe

781) Or. n. 2214. Millin voyage dans les dép. etc. II, p. 205.

782) L. 17 in. D. de mun.

783) L. 6, §. 14 D. de exc. (Modestinus).

784) L. 1 C. I. de natural. lib. (5. 27), auf welche L. die Nov. Martiani lit. IV, de matrimon. senator. §. 1 ed. Haenel Bezug nimmt: „Senatores seu praefectos (l. perfectissimos), vel quos in civitatibus duumvirilitas, vel sacerdotii, id est, Phoeniciarchiae vel Syriarchiae ornamenta condecorant", etc. Vgl. Liban. ep. ad Dulcitium 1217 Wolf: „ἐν τοῖς παρ' ἡμῖν (sc. Antiochens.) λειτουργοῦσίν ἐστι Συριάρχης" etc. Liv. ep. CXXXVII: „ara Caesari ad confluentem Araris et Rhodani dedicata, sacerdote creato. C. Julio Vercundari Dubio Aeduo." Vgl. Orelli n. 184—185. 4018. Henzen suppl. Or. 5233. 5965. 5966. 5968.

785) Str. XIV, 649 in. Philostr. v. soph. I, 21, 2. S. Augustin. ep. 5 extr. (ep. 138, 19 ed. Benedictin.) über Apulejus in Africa. Liban. ep. ad Dulcitium 1217, vgl. ad Caesarium 1494, ad Decentium 1541 ed. Wolf, über den Syriarches, und s. überhaupt Jac. Gothofr. ad L. 1 C. Th. de praed. senat. (VI, 2), T. II, p. 27 sq. ed. Ritter.

786) Philostr. l. l.: „Ἀρχιερεὺς μὲν γὰρ ἐγένετο τῆς Ἀσίας αὐτός τε καὶ οἱ πρόγονοι αὐτοῦ,' παῖς ἐκ πατρὸς πάντες" etc. C. I. Gr. n. 1718. 2384. 2881, v. 22: „υἱὸς καὶ ἔκγονος ἀρχιερέων". 3092. 3495, v. 14. 4363. Liban. ep. ad Bacchium 622 extr.

587) L. 17 D. in. de mun.: „Sponte provinciae sacerdotium iterare nemo prohibetur." Daher „Ἀσιάρχης το β, γ, δ, Eckhel doctr. num. Vol. IV, p. 207. C. I. Gr. n. 3190., „Δὶς Γαλατάρχην", C. I. Gr. n. 4075. 4076.

788) L. 8 in. D. de vac. et exc.

789) Aristides or. sacra IV, Vol. I, p. 531 Dindorf.

790) H. eccl. IV, 15 med.

der Smyrnaeer über das Martyrium S. Polycarpi [791]) wird am Schluss dieses Briefes als eponymer ἀρχιερεύς aufgeführt [792]. Ebenso dürfte der eponyme ἀρχιερεύς einer Lycischen Inschrift [793]) von dem Λυκιάρχης [694]) wohl nicht verschieden; „ἀρχιερέα τοῦ κοινοῦ τῶν Γαλατῶν, Γαλατάρχην" [795]), „τὸν Ἑλλαδάρχαν καὶ ἀρχιερέα διὰ βίου τῶν Ἑλλάνων" [796]) von einander nur den Worten nach verschieden sein. Gerade so scheinen „ἀγωνοθετῶν καὶ ἀρχιερέων τῆς Ἀσίας" [797]) beide dieselbe Würde zu bezeichnen, da die Agonothesie das vornehmste Geschäft der eben deshalb auch kurzweg Agonotheten bezeichneten Provinzialpriester darstellte. Endlich finden wir anstatt des gewöhnlichen ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναῶν z. B. τῶν ἐν Ἐφέσῳ, auch einmal Ἀσιάρχην ναῶν τῶν ἐν Ἐφέσῳ [798]) und im Lateinischen „Asiarch(ae) templ(orum) splend(idissimae) civit(atis) Ephes(iorum)" [799]): als Beweis, dass beide dasselbe anzeigten. Ich kann hiernach Eckhel nicht beistimmen, welcher den Bezeichnungen: Oberpriester von Asien, Galatien u. s. w. und Asiarch, Galatarch eine verschiedene Bedeutung beimisst [800]). Der Umstand, dass zwar Oberpriesterinnen — häufig sind es die Frauen der Oberpriester — einer Provinz oft genug erwähnt werden [801]); dagegen z. B. keine Asiarchin, Helladarchin, sondern nur Asiarchen, Helladarchen u. s. w., dürfte vielmehr auf die Vermuthung leiten, dass letzterer Titel eine Seite der amtlichen Thätigkeiten des Oberpriesters einer Provinz, deren Frauen unempfänglich, etwa die Beaufsichtigung der übrigen Prie-

---

791) Ruinart acta primor. martyr. (1713 fol.) p. 42.

792) Ruinart l. l. p. 45.

793) C. I. Gr. n. 4255, v. 3.

794) C. I. Gr. n. 4198. 4274.

795) C. I. Gr. u. 4016. 4031. Anders das folgende Σεβαστοφάντην, s. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, 270, Anm. 1875.

796) C. I. Gr. n. 1124. 1318. 1718.

797) C. I. Gr. n. 3489. 3495. 3858, e Add. Vol. III. Vgl. n. 4016. 4017.

798) C. I. Gr. n. 2464.

799) Henzen suppl. Orell. n. 6156.

800) Doctr. num. Vol. IV, p. 208. 209. So bemüht sich Eckhel IV, 267 zu ergründen, wie ἐλεύθερα καὶ αὐτόνομος unterschieden seien?

801) C. I. Gr. n. 1718. 2511. 2782. v. 5. 6. 3092. 3211, v. 5. 6. 3415. 3489. 3495, v. 13. 3508, 5 sq. 3677. 4289. Eunap. Maximus p. 57. Boissonade. Bei Eunap. und C. I. n. 1718. 2511. 3489. 3495. 3677, vgl. 4363 sind es die Frauen der Oberpriester.

ster der Provinz, das „πρωτεύειν κατὰ τὴν ἐπαρχίαν“ [802]), „gentium praesidatus“ [803]) ausdrückt. — Das sacerdotium provinciae Asiae, d. i. des ehemals Pergamenischen, von den Römern „das Proconsularische“ benannten Asiens, war auf Einen Tempel [804]), oder die Tempel [805]) gewisser Städte Asiens, welche Tempel den Namen Ἀσίας führten, gegründet und von dem besondern Oberpriesterthum dieser und anderer Städte unterschieden [806]). Dasselbe stand mit der Festgemeinschaft des κοινὸν Ἀσίας in Verbindung, welche in denselben Städten: Ephesus, Smyrna, Sardes, Pergamum, Cyzicus, welchen die Tempel gehörten, gefeiert wurde [806]). Denn in Bezug hierauf wird zwischen den Städten, welche Theil nehmen und beitragen, und denen, bei welchen das Fest selbst stattfindet, unterschieden [808]). Die ebenbezeichneten Städte sind übrigens mit den ἀφηγουμέναι τῶν διοικήσεων πόλεις [809]), welche ἀγορὰς δικῶν, einen Conventus juridicus besitzen, nicht zu verwechseln; wenn auch erstere, etwa mit Ausnahme von Cyzicus, von welcher dies nicht bezeugt ist, unter deren Zahl mitbegriffen

---

802) Str. XIV, p. 649 in. Vgl. Julian. ep. 63, p. 452 extr. ed. Spanh.: „ἄρχειν τῶν περὶ τὴν Ἀσίαν ἱερῶν ἁπάντων, ἀρχόμενος τῆς χώρας καὶ τῶν πόλεων ἱερέων, καὶ ἀπονέμων τι τὸ πρέπον ἑκάστῳ“; ep. 49, p. 430 Spanh.: „τῆς ἱερατικῆς λειτουργίας ἀπόστησον, εἰ μὴ προσέχοιντο . . . τοῖς θεοῖς“ etc.

803) S. die antiqua versio von L. 6, §. 14 D. de excus. (Modestinus) bei Kriegel l. l.

804) C. I. Gr. n. 2965: „ἀρχιερέως τῆς Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Ἐφέσῳ“. 3415: „ἀρχιερεία Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Ἐφέσῳ“. 3662: „ἀρχιερέως δὲ τῆς Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Κυζικῷ“. In Add. Vol. III, 3858, e: „ἀρχιερέα Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Ἐφέσῳ κοινοῦ τῆς Ἀσίας“.

804) C. I. Gr. n. 2741. 2987, b. 3211. 3508. In Add. Vol. III, 3831, a, 13. Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 6156.

806) Boeckh ad C. I. n. 2741. C. I. Gr. 3494: „ἀρχιερέα τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ, καὶ ἀρχιερέα κατὰ τὸν αὐτὸν καιρὸν τῆς πατρίδος“. 3092. 3416. 3461. 3508. 3839.

807) S. Marquardt Handb. der Röm. Alterth. Th. III, Abth. I, S. 141.

808) Dio Chrys. or. XXXV, Vol. II, p. 70 in. Reiske von Celaenae in Phrygien: „καὶ μὴν τῶν ἱερῶν τῆς Ἀσίας μέτεστιν ὑμῖν, τῆς τε δαπάνης τοσοῦτον, ὅσον ἐκείναις ταῖς πόλεσιν, ἐν αἷς ἐστι τὰ ἱερά“. Aristides or. XLII, Vol. I, p. 790 Dindorf: „τοῖς ναοῖς καὶ τοῖς ἀγῶσιν, οὓς κοινοὺς νομίζετε“. Weiterhin „κοινὰ μὲν τὰ βουλευτήρια“ κ. τ. λ. P. 531: „ἐν τῷ συνεδρίῳ τῷ κοινῷ“.

809) C. I. Gr. n. 3902, b, v.

waren [810]. — In sämmtlichen vorher angezogenen Inschriften werden in solenner Form die Bezeichnungen der Tempel und Städte Asiens der Bezeichnung der Oberpriester noch hinzugefügt. In andern dagegen wird einfach *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* [811], oder *Ἀσιάρχης* [812] gesagt. Durch beides werden aber mitnichten von einander verschiedene Aemter bezeichnet, wie Eckhel, dem nur ein beschränktes inschriftliches Material zu Gebote stand, vermuthet [813]. Sondern Ersteres ist dadurch veranlasst, dass die oberpriesterliche Würde von Asien ausnahmsweise an mehrere Städte und Tempel Asiens geknüpft war. In ähnlicher Weise findet sich neben den oben angeführten umständlicheren Titeln auch einfach *Γαλατάρχης* [714], *Ἑλλαδάρχης* [715]; neben *ἀρχιερεὺς τοῦ Πόντου* [816], *Ποντάρχης* [817] vor. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, der „*ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Λυδίᾳ Σαρδιανῶν*" unter Tiberius [818], sei von dem späteren Oberpriester von Lydien [819] nicht verschieden. Vielleicht ist aber eine Theilung der Würde nach Bezirken erst mit der Auflösung der alten proconsularischen Provinz in kleinere Provinzen eingetreten, und vor dieser Zerstückelung das Oberpriesterthum der Provinz Asien nur von Einem bekleidet worden. Aus dem Begriffe des *κοινὸν Ἀσίας* ergiebt sich übrigens von selbst, dass dessen Feier in den vorhergenannten Städten nicht gleichzeitig, sondern wechselnd begangen wurde. Es folgt daraus, dass nicht gleichzeitig mehrere Asiarchen [820], sondern jedesmal nur Ein Asiarch oder Oberpriester von Asien die Würde bekleideten [821]. Der erst in einer Constitution des Theodosischen Codex ausdrücklich hervorgehobene Grundsatz: der Oberpriester einer

---

810) Marquardt a. a. O. S. 136.

811) C. I. Gr. n. 2777, vgl. 2781, b in Add. Vol. II. 2782, v. 3. 5. 3487, v. 12. 3960.

812) C. I. Gr. n. 2511. 2912. 2990. 3190. 3191. 3213. 3420. 3421. 3677.

813) IV, p. 209.

814) C. I. Gr. n. 4014. 4075. 4076.

815) C. I. Gr. n. 4021.

816) C. I. Gr. n. 4149.

817) C. I. Gr. n. 4175.

818) C. I. Gr. n. 3461.

819) Eunap. Maximus 57. Chrysanth. 111 Boiss.

820) Vgl. Eckhel IV, p. 210.

821) Vales. ad Euseb. h. eccl. IV, 15, ad v. *Ἀσιάρχης*.

Provinz müsse nicht nothwendig der Stadt angehören, in welcher das *κοινόν* gefeiert wurde, wohl aber der Provinz [822]; erklärt nicht nur, dass unter den Trallianern immer einige Asiarchen waren, ungeachtet das *κοινὸν 'Ασίας* in Tralles nicht begangen wurde [823]; sondern auch, dass der am Schluss jenes Briefs der Smyrnaeer als Trallianer bezeichnete Asiarch und Archiereus Philippus die Würde in Smyrna bekleidete; wie Aezaniter, Thyatirener, Philadelphier, eine Phocaeerin dieselbe Würde in Pergamum, Smyrna, Ephesus bekleideten [824]. Auf die nämliche Weise oder durch ihre Beziehung auf das *κοινὸν* dürfte es sich erklären, wenn auf Münzen von Städten, von welchen, wie von Hypaepa in Lydien, Laodicea, Otrús in Phrygien, nicht bekannt ist, dass in ihnen das *κοινὸν* gefeiert wurde, Asiarchen erwähnt werden [825].

Wie die Provinz Asien, bildeten auch alle übrigen Provinzen ein *κοινόν*, commune, concilium, mit eigenen Oberpriestern und Festspielen [826]. Ausser den schon erwähnten Provinzialpriestern in Gallien, Africa, Lycien, Galatien, Hellas u. s. w. gedenkt ein Schreiben des Constantin der Landtage, Priester und Schauspiele der vereinigten Provinzen Tuscien und Umbrien [827]; begegnen wir einem „coronatus" — vgl. „coronae aureae sacerdotum provincialium" [828], — „Tusc(iae) et Umbr(iae)" [829]; einem „sacerdos arae Aug. n̄. coronatus Dac(iarum) III." [830], „adlecto inter sacerdotales (gewesene Oberpriester) prov. Sardiniae" [831]. Auch die praetores Etruriae XV populorum gehören vermuthlich hierher [832]. Der gemeinschaftlichen Opfer-Feste und Schauspiele der Bithynischen Städte gedenkt Dio Chrysostomus [833] und des Bithyniarches

822) L. 46 extr. C. Th. de decur.

823) Str. XIV, 649 in.

824) S. die Anm. 804 f. angezogenen Inschriften.

825) Eckhel IV, 207.

826) Vgl. Eckhel IV, 428 sq. Marqu. a. a. O. S. 270.

827) Vgl. Mommsen Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1850. S. 199 f.

828) Tertullian. de idololatria, c. 18.

829) Orelli n. 2170 = 3866.

830) Orelli n. 2171.

831) Henzen l. l. n. 5969.

832) Orell. n. 96. 97. 3149. Henzen 6183. 6497. Vgl. Mommsen Berichte u. s. w. 1850, S. 65.

833) Or. XL, Vol. II, p. 173 (494, 20). XLI, 183 (501, 19) R. C. I. Gr. n. 1720. 3428: „*κοινὸν Βειθυνίας ἐν Νεικομηδείᾳ*".

noch eine Constitution des Valentinian und des Valens[834]. Die älteste Notiz, welche wir von den Communia der meisten Provinzen haben, ist die, dass sie der Stadt Rom und dem Augustus einen Tempel errichteten. So das Commune von Asien, Bithynien in Pergamum und Nicomedia[835], Galatien in Ancyra[836], Gallien in Lugdunum[837], Hispanien in Tarraco[838], Germanien[839], Dacien. Doch ist die Verehrung des Augustus nicht mit den Festen der Communia zu verwechseln. Die Beziehung auf Rom und Augustus, wegen deren die bezeichneten Tempel bei Augustus Lebzeiten oder kurz nach seinem Tode auch einfach *Καισάρηα*[840], *Σεβαστῆα*[841]) genannt wurden, ist in der späteren Bezeichnung *τῆς Ἀσίας ναοί* erloschen. Die Verehrung des Augustus bestand fast in allen Städten[842], die Feste der *κοινά* dagegen hatten zum Theil einen von ihr verschiedenen Ursprung. Die Inschrift von Hispellum[843] erwähnt einen Tempel Flaviae gentis, wo alljährlich der Sacerdos von Umbrien Schauspiele und Thierkämpfe veran-

---

834) In actione XIII concil. Chalcedon. bei Harduin. T. II, p. 569 in.

835) Dio Cass. LI, 20. Tacit. ann. IV, 37. S. die Münzen mit comm. Asiae Rom. et August. bei Eckhel IV, 428. VI, 101. C. I. Gr. Vol. III, n. 3902, b, v. 8.

836) Joseph. ant. Jud. XVI, 6, 2 extr? C. I. Gr. n. 4039, v. 21, wonach das *κοινόν* bei dem *Σεβαστῆον* stattfindet.

837) Str. IV, 192. Dio Cass. LIV, 32. Juvenal I, 44. Eckhel VI, 137.

838) Tacit. ann. I, 78. Spartian. Hadrian. 12. Sever. 3. Darauf bezieht sich „flam. Romae divor. et Aug. P. H. C. P. H. C.", auch ausgeschrieben „prov. Hispan. citer." in Tarragona monumental. I, n. 26. 90. 154—156. 196. p. 229 sq., selten „sacerdoti Romae et Aug. P. H. C." I. l. n. 151, p. 281 (Or. n. 155); auch blos „flam. Aug. prov. Hisp. citer." l. l. n. 126, oder „flam. prov. Hisp. cit." passim.

839) Lipsius ad Tac. ann. I, 57.

840) C. I. Gr. n. 3902, b, v. 6. 11.

841) C. I. Gr. n. 4039, v. 21.

842) C. I. Gr. n. 3902, b, v. 6: „*ἐν τοῖς ἀγομένοις κατὰ πόλιν ἀγῶσι τῶν Καισαρήων*". Sueton. Octav. 59: „Provinciarum pleraeque super templa et aras, ludos quoque quinquennales paene oppidatim constituerunt". Vgl. Boeckh ad C. I. Vol. II, p. 851. Joseph. ant. Jud. XV, 8, 1 in. 9, 6 extr. XVI, 5, 1. B. Jud. I, 21, 2. 3. 7. Orell. inscr. lat. n. 606, Henzen n. 7172 extr., und die zahlreichen „flam. Romae et Aug." der Städte, Mommsen I. N. n. 376. 4336. Orelli n. 488. 2183. 2204. 3905. Henzen n. 5997. 6990. 7174.

843) S. Mommsen Berichte u. s. w.

stalten sollte; und nach Aurelius Victor [844]) begründete Constantin sacerdotium Flaviae gentis per Africam, d. h. in allen Provinzen von Africa. Eben eine solche Festgemeinschaft wie das *κοινὸν Ἀσίας* berief die siebenzehn Städte Syriens nach Antiochia, um die von dem Syriarchen veranstalteten Thierkämpfe, welche beliebter als die Spiele des Theaters und der Rennbahn waren [845]), zu schauen [846]). Es ist schon erwähnt, dass die Würde des Syriarchen bei Libanius als eine Antiochensische erscheine; wie das *κοινὸν Συρίας* in Antiochia gefeiert wurde [847]). Nach Malalas wäre der Syriarches, ebenso wie der Schreiber, von den *κτήτορες* und *πᾶς δῆμος* von Antiochia erwählt [848]). Andere Stellen heben dagegen den Consensus der ganzen Provinz bei der Wahl ihrer Oberpriester ausdrücklich hervor [849]). — Eckhel nennt den Asiarchen jährig [850]); Noris den Syriarchen jährig, den Alytarchen vierjährig [851]). Aber das *κοινὸν Ἀσίας* ist, gleich dem *κοινὸν τῶν Κρητῶν* [852]), wohl auch *κοινὸν τῶν Γαλατῶν* [853]) in jedem fünften Jahre gefeiert [854]); und aus der zusammenhängenden Darstellung des Malalas, welche Noris nur in Auszügen benutzen konnte [855]), ergiebt sich, dass die von den Antiochensern mit einem Theil von dem Gelde, welches einer ihrer Mitbürger

---

844) Caesar. 40 extr.

845) Liban. ep. ad Caesarium 1454 Wolf. — L. 2. C. Th. de spectac. (15. 5): „ludi theatrales, circenses et venationes". L. 4 C. Th. de praetor. (6. 4): „scenicorum, circensium, muneris".

846) Liban. or. Vol. III, p. 333, 25 Reiske. Ep. ad Eusebium 218 med., ad Florentium 220 med., ad Dulcitium 1217, ad Caesarium 1454 extr. Wolf.

847) C. I. Gr. n. 2810, v. 15.

848) Chronogr. l. XII, p. 285 extr. 287 ed. Bonn.

849) Henzen n. 6004, vgl. 5969 not.

850) Doctr. num. IV, 210.

851) De epoch. Syromaced. Florent. 1691. Dissertat. 3, c. 7, p. 224 (Opp. II, p. 274).

852) C. I. Gr. n. 2583: „*ἱεροῦ ἀγῶνος πενταετηρικοῦ τοῦ κοινοῦ τῶν Κρητῶν*".

853) C. I. Gr. n. 4039.

854) C. I. Gr. n. 2810, b in Add. Vol. II: „*Σμύρναν κοινὸν Ἀσίας ἑβδόμη*" sc. *πεντετηρίδι*, cf. Boeckh ad l. l. 3674: „*κοινὸν Ἀσίας ἐν Κυζίκῳ . . . πενταετηρίδι ζ.*" 3675: „*Ἀδριάνεια Ὀλύμπια* (nach 5913, v. 27 zu unterscheiden von dem folgenden) *κοινὸν Ἀσίας τῇ ἐνδεκάτῃ Ὀλυμπιάδι*". 1421: *κοινοὺς Ἀσίας καὶ ἄλλους πενταετηρικούς*".

855) L. l. c. 5, p. 174 (Op. II, 213).

unter Augustus ihnen hierzu hinterlassen hatte [856]), zur Zeit des Kaiser Claudius von den Eleern erkauften [857]) Olympischen Spiele ursprünglich ebenfalls in jedem fünften Jahre veranstaltet werden sollten [858]). Diese Spiele ordnete eine Constitution des Commodus im Jahr 260 der Antiochensischen Aera — welches Jahr vielmehr auf die Regieruug des Caracalla hinweist [859]) — an, und es wurden damals zuerst der Syriarches, sowie der Alytarches, der eigenthümliche Priester der Stadt Antiochia [860]), dessen Bezeichnung ebenfalls von den Eleern entlehnt war [861]), und andere Beamten erwählt [862]). Ihre Feier währte bis auf Justinus, welcher im Jahre 568 der Aera von Antiochia sie verbot, und man zählte bis auf Justinus 77 Alytarchen [863]). Die Anzahl der Syriarchen giebt Malalas nicht an, wie es scheint aus dem Grunde, welchen er andeutet [864]) und Libanius bestätigt [865]), weil die Feier der Olympien, durch die Ungunst der Zeiten öfters unterbrochen, sogar unter günstigeren Verhältnissen nicht, wie ursprünglich bestimmt war, in regelmässigen vierjährigen, sondern in unbestimmten längeren Perioden von 15—20 Jahren stattfand. Aus diesem Zusammenhange erhellt, dass sowohl der Syriarches als der Alytarches auf die Olympien sich beziehen [866]): und jene längeren

---

856) Mal. chronogr. l. IX, p. 224 extr. ed Bonn.

857) L. l. X, p. 248 Bonn.

858) P. 224: „κατὰ πενταετηρίδα“, 248 extr.: „κατὰ πενταετῆ χρόνον“, 249. 284: „κατὰ τετραετῆ χρόνον“, s. die Anm. des Chilmead. Namentlich die Thierhetzen „ἐπὶ ἔτη δ'“, p. 285 Anm. C. I. Gr. n. 5804, v. 23.

859) P. 286, Anm. Vgl. Noris l. l. p. 221 (Op. II, p. 270).

860) L. 12 C. Th. de jure fisci (10. 1): „. . . Alytarchae urbis Antiochenae“.

861) Vgl. Etymologicum magnum v. Ἀλυτάρχης.

862) Mal. p. 285 sq.

863) Mal. Chronogr. l. XVII, p. 417 Bonn.

864) L. X, p. 249.

865) Ep. ad Caesar. 1454 med.

866) Der in dem Brief des Libanius 1454 med. erwähnte Celsus, welcher ihre Feier erneute, war Syriarch, Lib. ad Caesar 1494 in. et extr. Der Zuschuss des Kaisers zu den Olympien, Liban. ad Olympium 1243 extr. wird dem Syriarchen gegeben, ad Caesar. 1494 in. Uebrigens bemerkt schon Reiske vita Libanii in. vor Lib. Reden, dass die Olympien eigentlich in jedem fünften Jahre gehalten werden sollten. Dasselbe ergiebt sich aus der gelegentlichen Anführung der Olympien in Lib. Schrift περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης und aus den Zwischenräumen, in welchen er sie in seinen Briefen erwähnt.

Zwischenräume, in welchen deren Feier unterlassen ward, von den Perioden, in welchen keine Syriarchen vorhanden waren, zu verstehen sind; wogegen der Alytarches regelmässig in jedem fünften Jahre erwählt ist. Ist hiernach für die angeführten *κοινά* und die Wahl ihrer Oberpriester der vierjährige Zeitraum wohl für unbestreitbar zu halten, so scheint derselbe gleichwohl nicht für alle Feste der *κοινά* massgebend gewesen zu sein [867].

Gleich dem des Syriarches umfasste der amtliche Geschäftskreis des Asiarches [868], des Kilikarches [869] und der übrigen Oberpriester einer Provinz [870] hauptsächlich die Veranstaltung von Thierkämpfen. Wir erfahren, dass die christlichen Märtyrer, welche zur Strafe den wilden Thieren vorgeworfen werden sollten, den Provinzialpriestern übergeben wurden. Und wie Ruffinus *Ἀσιάρχης* munerarius — munus so viel als Kampfspiel — übersetzet [871], wenden die kaiserlichen Constitutionen, wie Libanius, agonothesia, agonothetae auf die Genannten an [872]. Selbst den Priestern der Städte lag häufig die Veranstaltung von Kämpfen der Menschen mit den Thieren ob [873]. Die oberpriesterliche Würde schliesst ausserdem die Disciplinargewalt über sämmtliche Priester der Provinz in sich [874]. Oefters war mit derselben die vom Kaiser verliehene Vollmacht zu willkührlicher Besetzung der Priesterwürden bestimmter Städte verbunden [875]. Zu den Unkosten der Spiele steuerten die in dem Gebiet einer Stadt liegen-

---

867) Lin. 16 des Schreibens des Kaiser Constantin an die Umbrer (Mommsen Berichte u. s. w. 1850 S. 200): „per singulas annorum vices a vobis quoque praedictis sacerdotes creentur“. L. 31: „anniversaria vice“. Amm. Marcellin. XXVIII, 6, 7: „Tripolitani . . . concilii, quod apud eos est annuum“.

868) Acta apostol. c. 19, v. 31. Euseb. h. eccl. IV, 15 med.

869) Ruinart acta primor. mart. p. 444. C. I. Gr. n. 2810, v. 15: „κοινὸν Κιλικίας ἐν Ταρσῷ“, vgl. Eckhel III, 78.

870) C. I. Gr. n. 4039. 4157. S. Augustin. ep. 5 extr.

871) Eccl. h. Euseb. Pamph. Ruffino interprete. Romae 1740. P. I, p. 211. Vgl. L. 2 C. Th. de gladiator. (15. 12). Nach Quinctilian inst. or. VIII, 3 gebrauchte Augustus das Wort zuerst.

872) L. 109 C. Th. de decur. L. 2 C. Th. de expens. lud. (15. 9). Lib. ep. ad Olympium 1243. Henzen suppl. inscr. lat. n. 6156: munerarius II et agonotheta perpetuus“ etc.

873) S. noch Galen. de compos. medic. per genera III, 2: Priester von Pergamum.

874) Julian. ep. 49, p. 429 sq. ep. 63, p. 452 extr. ed. Spanh.

875) C. I. Gr. n. 3494. Eunapius Maximus p. 57 ed. Boissonade.

den Besitzungen der Reichssenatoren[876], Curialen[877]), in gewissen Städten auch wohl der Kaiser selbst[878]), bei. Wegen der mit ihnen verknüpften überaus grossen Kosten, schon früher zuweilen für längere Zeit ausgesetzt[879]), darauf in den freien Willen des Liturgen gestellt[880]), ging deren Veranstaltung zuletzt auf den Staat über, welcher seine unmittelbaren Organe, z. B. den Comes Orientis, die Provinzstatthalter, unter Ausschliessung der Curialen, damit beauftragte[881]).

Die Priesterwürden, beide der Städte und der Provinzen, sind nämlich, zufolge der späteren, ungefähr mit dem Rechtslehrer Paulus anhebenden, Concentration fast sämmtlicher Munera in dem Stande der Curie, als Würden, und zwar als die obersten, der Decurionen, oder der Curie zu betrachten[882]). Bei deren Besetzung sollten diejenigen Decurionen, welche bereits alle übrigen Munera ihrer Vaterstadt verwaltet hätten, vorzugsweise berücksichtigt werden[883]). Letztere Bestimmung kann uns vielleicht einen Wink geben, wie es zu verstehen sei, wenn Priester nach mehreren Stellen excusirt sind[884]). Natürlich nicht von

---

876) L. 1 C. Th. de praed. senator. (6. 3).

877) L. 2 C. Th. de expens. lud. (15. 9). Liban. or. Vol. II, p. 455 in. R.

868) Liban. ep. ad Proclum 889, ad Olympium 1243 extr., ad Caesarium 1494 Wolf.

879) Liban. ep. ad Caesarium 1454 med. Malalas chronogr. l. X, p. 249 ed. Bonn. Henzen suppl. inscr. lat. n. 6904.

880) L. 103. 109. 166. C. Th. de decur. Liban. or. Vol. II, p. 248, 9 sq. 557 R.

881) L. un. C. I. de offic. com. or. (1. 36). Vgl. L. 2 C. Th. de expens. lud.

882) L. 21. 75 in. 77. 112. 148. 176 C. Th. de decur. L. 2. C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5). L. 52. 54 C. Th. de haeret. (16. 5). Orelli n. 1108.

883) Euseb. h. eccl. VIII, 14 med.: „*τῶν ἐν πολιτείαις ἕνα γέ τινα τὸν μάλιστα ἐμφανῶς διὰ πάσης ἐμπρέψαντα λειτουργίας*". Cf. IX, 4. L. 112 C. Th. de decur.: „in consequenda hierosyna ille sit potior, qui patriae plura praestiterit". Censorinus de d. nat. 15: „tu tamen officiis municipalibus functus, honore sacerdotii in principibus tuae civitatis conspicuus."

884) Mommsen I. N. n. 2569 (Or. n. 2533): „. . . qui cum privilegio sacerdotI CaeninensIs munitus potuisset ab honorIb. et munerIb. facile excusari" etc. Mommsen 5786—5789 (Or. 106. 3794): „sacerdoti et pontifici Lanivinor. immuni". Symmachi ep. X, 61 med. ed. Parei:

den Obliegenheiten des Priesterthums während dessen Verwaltung; wohl aber während und nach dieser Verwaltung von allen übrigen städtischen Lasten, weil sie diese insgesammt bereits erfüllt hatten. Das von Seiten der Kaiser öfter an Sophisten verliehene Geschenk von Priesterwürden [885]) bezweckte wohl nicht, die damit Beschenkten zu beschweren. Selbst das als so kostspielig geschilderte Amt eines Provinzialpriesters, des Oberpriesters von Lycien, bezeichnet Philostratus *ἀλειτουργησία* [886]). In den Provinzialstädten bildeten die vormaligen Priester, S a c e r d o t a l e s genannt, einen besondern, angesehenen Stand. Fortwährend scheinen sie je nach der Würde, welche sie bekleidet, z. B. Asiarchen, Archiereis u. s. w. bezeichnet zu sein [887]). Darauf geht wohl *διὰ βίου* [888]), flamines perpetui [889]), doch wird die perpetuitas sacerdotii auch vom Ordo, oder vom Kaiser verliehen [890]). Sie waren für ihre fernere Lebenszeit von allen städtischen Geschäften und Besorgungen befreit; wie eine Constitution den expensis unterworfenen sacerdotes die sacerdotales als indemnes entgegensetzt [891]).

Die Militairpflicht (*στρατεία*), von welcher die Constitution des Hadrian die Aerzte und Gelehrten gleichfalls freisprach, war ein dem Staate zu leistender, kein städtischer Dienst. Die Befreiung der Aerzte und Gelehrten wie ihrer Söhne von ihr bestätigten noch die christlichen Kaiser [892]).

„Insigne ducitur sacerdotii, vacare muneribus", cf. IV, 61. L. 18, §. 24 D. de mun. Das leidet namentlich auf das sacerdotium provinciae Anwendung: L. 75 C. Th. de decur.

885) „*Τὸ ἱερᾶσθαι*", Philostr. v. soph. II, 10, 4. 25, 5. Eunap. Maximus p. 57. Chrysanthius p. 111 Boiss.

886) V. soph. II, 26, 1.

887) Str. XIV, 649 in. von Tralles: „*καὶ ἀεί τινες ἐξ αὐτῆς εἰσὶν οἱ πρωτεύοντες κατὰ τὴν ἐπαρχίαν, οὓς Ἀσιάρχας καλοῦσιν*". Act. apost. 19, 31: „*Τινὲς δὲ καὶ τῶν Ἀσιαρχῶν ὄντες αὐτῷ φίλοι*" *κ. τ. λ.* C. I. Gr. n. 1718. 2782. 3092. 3489. 3495. 3677. 4014 und vgl. Marqu. Hdb. d. R. Alterth. III, I, 272, Anm. 1885—1887.

888) C. I. Gr. n. 1124. 1318. 1718. 3495.

889) L. 2. C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5). Mommsen I. N. n. 4336.

890) Orelli n. 2322. Henzen suppl. 6156. In den Africanischen Städten, wo, wie erwähnt, Flamines, Flamines perpetui regelmässig vorkommen, wird zuweilen die Wahl durch den Ordo ausdrücklich hervorgehoben: Renier inscr. de l'Algérie n. 1428. 1429. 1430. 1449. 1453.

891) L. 22 C. Th. de tiron. (7. 13).

892) L. 3. 10. 16 extr. C. Th. de med. et prof.

Nehmen wir nun an, in dem Rescript des Hadrian seien Gymnasiarchien, Agoranomien, Priesterwürden für die Honores überhaupt; die Einquartierung für die Munera Patrimonii, der Einkauf des Kornes und Oels, das Richtergeschäft [893], Gesandtschaften für die verschiedenen Munera Personarum, gesetzt. Hadrian hätte unter dieser Voraussetzung den Lehrern und Aerzten zugleich die Honores, die Munera Patrimonii und Personarum, d. h. sämmtliche Gemeindelasten erlassen. Die Befreiung der Genannten erscheint in der That nach den meisten Stellen als eine unbeschränkte [894]. So werden die Strategie, die Honores überhaupt, als Objecte dieser Befreiung bezeichnet [895]. So ist nach Paulus den Lehrern der schönen Wissenschaften ausser der Einquartierung auch angariarum praestatio, eine reine Reallast, erlassen [896]. So dehnt eine in den Justinianeischen Codex übergegangene Constitution des Kaiser Constantin die den Aerzten, Grammatikern und andern Lehrern verliehene Immunität zugleich auf die Sachen und Besitzthümer, welche diese in den Städten besitzen, aus [897]. Zwei andere Constitutionen des Theodosischen Codex zählen eine ganze Reihe von Reallasten, von welchen die Rhetoren und Grammatiker nach Analogie der Kirchen und der höchsten Reichs- und Hofämter befreit waren, auf [898]. — Jacob Gothofredus leugnet jedoch, indem er ohne genaue Unterscheidung auf sämmtliche Lehrer und die Aerzte überträgt, was nur von den Philosophen gilt, die Befreiung der Ersteren von den Munera Patrimonii, beziehentlich den Reallasten [899]. Es hatte aber im Verhältniss zu Aerzten und

---

893) Wie verhält sich dazu das in jus vocari, ad judicium deduci, vel exhiberi der L. 1 C. Th. 6. I. de med. et prof.?

894) L. 3 C. Th. 6. I. de med. et prof.: „. . . ab omni functione et ab omnibus muneribus publicis vacare . . . nec ullo fungi munere“. L. 16 C. Th. 10 I. eod. „. . . ab omni functione, omnibusque muneribus publicis“.

895) C. I. Gr. n. 3178. L. 1 C. Th. de med. et prof.: „et honoribus fungi prohibemus“.

896) L. 10, §. 2 D. de vac. et exc. L. 18, §. 29 D. de mun. ist nicht streng zu nehmen.

897) L. 1 C. Th. 6 I. de med. et prof.: „immunes esse, cum rebus quas in civitatibus suis possident“.

898) L. 15. 18 C. Th. de extraord. (11. 16). Von der Uebergehung der Philosophen und Rechtslehrer in diesen Stellen ist schon früher geredet.

899) C. Th. T. V, p. 28. 33. ed. Ritter.

andern Lehrern mit den Philosophen folgende Bewandniss. Ursprünglich, d. h. zufolge der Verordnung des Vespasian und Hadrian [900]) und dem Brief des Antoninus Pius [901]), waltete zwischen den Genannten in Beziehung auf den Umfang ihrer Privilegien gar kein Unterschied ob. Allein schon bei Mittheilung jenes Briefes deutet Modestinus an: zur Zeit der classischen Juristen habe in Betreff der Philosophen ein von der früheren Praxis abweichendes Verfahren Platz gegriffen [902]). Er giebt auch den Grund davon an. Dieser ist die Verachtung des Geldes, welche man nach einer in dem Alterthum allgemein verbreiteten Ansicht dem ächten Philosophen beimass und aus ihr ernsthaft folgerte, er vermöge, insofern er mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet wäre, gegen Uebernahme der Munera Patrimonii keine Einwendung zu machen [903]). Seit der angegebenen Periode sind die Philosophen, im Gegensatze der Aerzte und übrigen Lehrer, nur von Vormundschaften und munera sordida corporalia befreit, den munera patrimoniorum dagegen unterworfen [904]). Die Stellen, welche dies bezeugen, sind in das Justinianeische Recht übergegangen. Die kaiserlichen Constitutionen, indem sie die ausgedehnteren Privilegien der Aerzte und übrigen Lehrer bestätigen, schliessen die Philosophen im Ganzen nicht ausdrücklich mit ein [905]); obwohl dies zum Theil auch die Seltenheit ihrer Anstellung als öffentliche Lehrer [906]) mit erklärt.

Severus und Antoninus verordneten (abgesehen von der oben angeführten Beschränkung der Privilegien der Lehrer und Aerzte auf solche, welche vom Kaiser oder von einer Stadt, nach Massgabe der für die verschiedenen Classen von Städten vorgeschriebenen Anzahl von Stellen, gesetzlich approbirt wären): jene Pri-

900) L. 18, §. 30 D. de mun.

901) L. 6, §. 8 D. de excus.

902) L. 6, §. 7 eod. tit.

903) D. L. 6, §. 7. L. 8, §. 4 D. de vac. et exc. L. 6 C. I. de mun. patr. L. 7 C. Th. 8 I. de prof. et med. Vgl. über jene Ansicht: L. 1, §. 4 D. de extraord. cogn. (50. 13). Lucian. Eunuch. 3. Der Brief Vespasians bei Philostr. v. Apoll. VIII, 7, 3. Eunap. v. soph. Maximus p. 59 in. Boissonade. Seneca ep. 17. 18, Vol. III, p. 55 ed. Bip. Lactant. inst. VI, 12, Vol. II, p. 45 Bip. Symmach. ep. X, 25.

904) Fr. Vat. §. 149. L. 6, §. 5. 8 in. D. de exc. L. 8, §. 4 D. de vac. et exc.

905) L. 1. 3. 10. 16 C. Th. 6. 11 I. de prof. et med.

906) Vgl. noch L. 7 C. Th. 8 I. de prof. et med.

vilegien erstreckten sich nur auf die, welche in ihrer Vaterstadt, nicht aber in einer fremden Stadt lehrten oder heilten [907]. Diese Beschränkung ist eine nothwendige Folge der Voraussetzung: der Lehrer oder Arzt leiste durch die Ausübung seiner Kunst der zum Empfang der Munera berechtigten Stadt — und das war zunächst seine Vaterstadt — eine die Munera compensirende Genugthuung: die Ausübung seiner Kunst stehe sonach den Liturgien gleich, oder sei selbst Liturgie [908]). Nach diesem Grundsatze würde die Auferlegung noch anderer Munera ausser der Ausübung ihrer Kunst die Folge gehabt haben, dass Lehrer und Aerzte gleichsam zwiefach belastet worden wären, was nicht zulässig. In dem entgegengesetzten Falle, d. h. wenn die Genannten ihre Kunst in einer andern als in ihrer Vaterstadt ausübten, wogen sie die der Letzteren schuldigen Liturgien nicht durch eine diesen entsprechende Leistung auf. In dem angegebenen Falle war mithin auch kein Grund zu ihrer Befreiung von den Munera ihrer Vaterstadt vorhanden. Nur besonders begabte Individuen sollten nach Antoninus Pius unter allen Umständen Befreiung geniessen, d. h. sowohl im Fall durch ihre Ernennung die Anzahl von Aerzten oder Lehrern überschritten würde, welche einer Stadt zu halten erlaubt war; als auch im Fall sie in einer andern als in ihrer Vaterstadt ihre Kunst ausübten [909]). Man kann es hiernach, ungeachtet der Lückenhaftigkeit der Stelle, nicht auffallend nennen, wenn Antoninus Caracalla den Thessaler Philiscus, nachdem er sieben Jahre den Athenischen Thronos innegehabt, zu Gunsten der Eordaeer, welche ihm eine Liturgie übertrugen, der Immunität beraubte [910]). — Eine andere, von Severus und Antoninus herrührende Bestimmung: die Ausübung des Lehramtes in Rom ziehe, gleichwie die Ausübung des Lehramtes in der eignen Vaterstadt, die Befreiung von den Munera der letzteren Stadt nach

---

907) L. 6, §. 9 D. de excus. (Modestinus).

908) Liban. ep. ad Celsum 635 Wolf: „ὁ νόμος τοὺς ἰατροὺς μίαν ἀπαιτεῖ λειτουργίαν, τὴν ἀπὸ τῆς τέχνης". Or. Vol. II, p. 211, 22 Reiske: „οὓς (τοὺς ῥήτορας) εἴ τις φαίη λειτουργεῖν, ἴσως οὐκ ἂν ἁμάρτοι". Derselbe or. I, 277, 17 bezeichnet seine Rede auf Antiochia als den Liturgien entsprechend. Themistius or. 31, p. 352 ed. Harduin, 427 ed. Dind.: „λειτουργῶν ὑμῖν ἐκ τῶν λόγων". Auson. Syagrio suo v. 24, p. 331 Bip.: „asserui doctor municipalem operam".

909) L. 6, §. 10 D. de excus.

910) Philostr. v. soph. II, 30.

sich [911]); erhält ihre Erklärung durch die Fiction: sämmtliche Städte des Reichs seien in Folge der allgemeinen Ertheilung des Römischen Bürgerrechts an dieselben, in Rom als der gemeinsamen Vaterstadt, mit enthalten, gleichsam Theile von dieser; oder wenn jene allgemeine Ertheilung damals noch nicht stattgefunden hatte, durch die Vorwegnahme der Folgerung, wonach Rom als Symbol der Einheit des Reichs galt.

Eine besondere Erwähnung mit Rücksicht auf die Honores verdient noch der Umstand, dass die Befreiung der Lehrer und Aerzte von den Honores als blos facultativ anzusehen ist. Dasselbe leidet auf andere Classen, denen, ebenso wie den Lehrern und Aerzten, die Befreiung von den Honores verliehen war, z. B. Naviculare [912]), Veteranen [913]), Anwendung. Mit seinem Einverständnisse konnte folglich dem Privilegirten ein Honor, wie die Strategie, übertragen werden; und der oben gemeldete Umstand, dass die Sophisten, ungeachtet ihr Lehramt sie eigentlich davon entschuldigte, dennoch häufig zu den höheren Verwaltungsämtern in den Städten, aus welchen sie abstammten, oder in welchen sie angestellt waren, berufen sind, erhält hierdurch seine rechtliche Begründung. Jedoch schärften es schon Severus und Antoninus ein und noch Constantin hält daran fest: der Privilegirte sei grundsätzlich von allen öffentlichen Geschäften befreit, und der aus Liebe zu seiner Stadt ihm mit seinem Willen auferlegte Zwang dürfe ihm nicht zur Strafe oder zum Praejudiz für künftige Fälle gereichen [914]). Das eben war es, worüber sich Libanius als dem Gesetz widerstreitend beschwerte: dass die Antiochenser seinen Gehülfen im Unterricht erst eine Gesandtschaft zu übernehmen bewogen und ihn dann zwingen wollten, fortwährend Curial zu sein [915]).

911) L. 6, §. 11 D. de excus. Vgl. L. 33 D. ad munic.

912) L. 5, §. 13 D. de j. imm.

913) L. 2 in. L. 5, §. 2 D. de veteran. (49. 18). L. 1 C. I. de his qui sponte (10. 43).

914) C. I. Gr. n. 3178: „... *ἑκουσίῳ ἀνάγκῃ ... τὴν γοῦν εἰς τὰ ἄλλα μένειν ἀπραγμοσύνην ἀκείνητον αὐτῷ δικαιότατόν ἐστιν. οὐ γὰρ ἄξιον τῷ ἀνδρὶ τὴν εἰς ὑμᾶς φιλοτειμίαν γενέσθαι ζημίαν*“ etc. L. 2 in. D. de j. immun. (Ulpianus). L. 1 C. Th. extr. de med. et prof.: „fungi eos honoribus volentes permittimus, invitos non cogimus“.

915) Ep. ad Aburgium 825 Wolf: „*Ἑλόμενος δὲ αὐτὸν σοφιστὴν πρεσβευτὴν οὐχ ὡς βουλευτὴν ἀλλ' ὡς οὐκ ἀπολοῦντα τοῦτο, ἐν ᾧπερ ἦν, ... δεῖν ἔφασαν τὸν σοφιστὴν ποιεῖν, ὧν ἀφεῖται παρὰ τῶν νόμων*“

Fehlte es nun, wie dieses und andere Beispiele [916] belegen, keineswegs an Versuchen, die Privilegien der Aerzte und Lehrer, ihre perpetua vacatio [917]), oder immunitas, anzufechten; so blieb doch, wie man aus Justinians Rechtsbüchern ersicht, dieselbe bis auf dessen Zeit unverändert bestehen. Die Constitutionen der christlichen Kaiser dehnen sogar obige Privilegien auf die Frauen und Kinder der Genannten aus [918]). Doch ist keine Veranlassung, diese Ausdehnung, sollte sie vielleicht auch erst im allmäligen Verlauf der Zeit als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen sein, jenen zuerst beizumessen. Schon die classischen Juristen unterscheiden die den Personen und die dem Geschlecht oder den Nachkommen verliehene Immunität [919]); und es könnte vielleicht nur Zufall sein, wenn in den uns erhaltenen Schriften derselben dem zweiten Grundsatze noch keine specielle Anwendung auf die Frauen und Kinder der Genannten gegeben wird. Bei Philostratus sagt der Sophist Hermocrates, Nachkomme der Sophisten Polemon und Attalus: sein Grossvater habe ihm Ehren, Immunität, öffentlichen Unterhalt, den Purpur, das Priesterthum hinterlassen [920]). Das erscheint um so merkwürdiger, als Hermocrates nur mütterlicher Seits von Polemon und Attalus abstammte, indem sein Vater ein Phocaeer war [921]); nach Ulpian aber die dem Geschlecht und den Nachkommen verliehene Immunität in der weiblichen Linie nicht forterbte [922]).

---

und ad Proclum 824: „βουλεύειν δὲ ἀντὶ τοῦ παιδεύειν ἀναγκάζεται“. Vgl. ep. 789. 822—827. 836—839.

916) Liban. ep. ad Modestum 296. Ad Celsum 635.

917) L. 1, §. 1 D. de vac. et exc.

918) L. 3 C. Th. de prof. et med.: „uxores etiam et filios“. L. 6 C. I. eod.: „una cum uxoribus et liberis“. L. 10 C. Th. eod.: „uxores eorum“. L. 16 C. Th. 11 I. eod.: „filiis eorum et conjugibus ... eorumque liberis“. Eine Modification hinsichtlich der Söhne der Magistri: L. 98 C. Th. 35 I. de decur.

919) L. 13 D. de mun. L. 1, §. 1. 2. L. 4 D. de j. imm. (50. 6).

920) Philostr. v. soph. II, 25, 5: „στεφάνους μὲν, ἔφη, καὶ ἀτελείας καὶ σιτήσεις, καὶ πορφύραν, καὶ τὸ ἱερᾶσθαι, ὁ πάππος ἡμῖν, τοῖς ἀπ’ αὐτοῦ, παρέδωκε“.

921) Philostr. II, 25, 1. 2.

922) L. 1, §. 2 D. de j. imm.

e) Abwesenheit um des Staates Willen.

(absentia reipublicae causa).

Ein specifisch Römischer Rechtsbegriff, wie Befreiungsgrund, insofern als derselbe auf dem Boden des specifisch Römischen Staatsrechts, d. h. aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Römischen Staates, erwachsen ist; und nicht minder insofern als die Beziehung auf den Römischen Staat in Betreff der an jenen Begriff geknüpften Befreiungen festgehalten werden muss.

Wie in ähnlichen Fällen, wo eine die Beziehung bestimmt ausdrückende Bezeichnung fehlt, ist nämlich bei respublica die Beziehung auf Rom, so dass darunter die Römische Republik zu verstehen, hinzu zu denken [923]. Der von seiner Stadt Abwesende ist folglich nur unter der Voraussetzung von Staats wegen abwesend, er sei in Angelegenheiten der respublica Romana, nicht aber in denen seiner Stadt von dieser abwesend, und nur unter der ersteren Voraussetzung nimmt er an den Befreiungen, welche den in öffentlichen Geschäften Abwesenden verliehen sind, Theil. Nach diesem Grundsatze lassen sich leicht die Kategorien bestimmen, auf welche der Begriff der absentia reipublicae causa Anwendung leidet. Z. B. dem Kaiser gratuliren, wurde als Abwesenheit um des Staates Willen betrachtet [924]. Die Interessen einer Stadt bei dem Kaiser vertreten, galt nicht als Abwesenheit um des Staates Willen, wenn auch aus Rücksichten der Billigkeit dieselben Privilegien damit verbunden waren, welche von Staats wegen Abwesenden zustanden [925]. Zu diesen gehörten, wie gesagt, Alle, welche im Auftrage oder zum Besten der Römischen Republik ausser ihrer Heimath sich befanden [926]: die Proconsuln und deren Legaten; alle Provinzstatthalter [927], wie der Praefectus Aegypti [928]; sowohl die selbständig einer Provinz, als die blos

---

923) §. 2 Inst. de jure N. G. et C. (1. 2): „Sed quotiens non addimus nomen, cujus sit civitatis, nostrum jus significamus: sicuti cum Poëtam dicimus, nec addimus nomen, subauditur apud Graecos egregius Homerus, apud nos Virgilius".

924) L. 35, §. 1 D. ex quib. caus. majores (4. 6).

925) L. 26, §. 9 D. eod. tit. L. 1 C. I. eod. tit. (2. 54).

926) L. 10 in D. de excus. (Modestinus): „qui qualitercunque necessitatis publicae plebis Romanorum gratia absentes fuerunt".

927) L. 32 D. ex quib. caus. maj.

928) L. 35, §. 3 eod.

einzelnen Verwaltungszweigen vorstehenden Procuratores Caesaris [929]); die Tribuni Militum, Alle, welche ein Officium militare, — Befehlshaber-, Offizier-Stelle [930]), bekleideten, wie die Legati, oder die, deren Stelle vertretenden [931]), Praefecti Legionum [932]; die gesetzlich zum Gefolge der Genannten gehörigen Personen, oder Comites derselben [933]); die, welche die Soldaten geleiteten, zurückgeleiteten, oder zum Dienst aushoben [934]); „qui commentarios habet praefecti“ [935]), nicht aber „qui notis scribunt acta praesidum“ (Stenographen) [936]), so wenig als die sich mit Eintreibung der öffentlichen Abgaben beschäftigten [937]); wohl weil die Bezeichneten mehr ihres eignen, als des Vortheils der Republik wegen

929) L. 35, §. 2 D. eod.

930) S. Rudorff, Recht d. Vormundsch. II, 147, Anm. 1, über Vat. fr. §. 145. 222 und vgl. L. 12 D. de re milit. (49. 16). Tit. C. I. de fil. official. (12. 48): primipilarii, biarchi, ducenarii, centenarii.

931) Marquardt Handb. der Röm. Alterth. Th. III, Abthlg. II, S. 361. Henzen suppl. Orelli inscr. lat. n. 6746.

932) L. 32 D. ex quib. caus. maj. Fr. Vat. §. 222.

933) L. 32 extr. D. ex quib. caus. maj. (Modestinus): „qui ad aerarium, aut in commentarium principis delati sunt“. L. 41, §. 2 D. de excus. (Hermogenianus): „qui sunt intra statutum numerum“.

934) L. 35 in. D. ex quib. caus. maj. Mommsen I. N. n. 1947: „p(rimus) p(ilus) . . . praeposit. numeror. tendentium in Ponto Absaro“. 4934: „leg. leg. . . . item misso ab Imp. Antonino Aug. Pio ad deducendas vexillationes in Syriam ob bell. (Par)thicum“. Grut. p. 407, 1: „duci vexill. per Italiam exercitus Imp. Severi . . . praeposito vexillation. Perinthi pergentibus“. Renier inscr. de l'Algérie n. 3930: „dum deducit e more Bessos mille in Tingitanam provinciam“. Henzen suppl. inscr. lat. n. 5478: „misso ad juventutem per Italiam legendam, leg. augg. pr. pr. exercitus legionarii et auxilior. per Orientem in Armeniam et Osrhoenam et Anthemusiam ductorum, leg. Augg. legionis primae Minerviae in expeditionem Parthicam deducendae“. 6453: „. . . cens. accip. et dilect.“ 6928: „delectatori“. 6929: „dilectatori per Aquitanicae XI populos“. 7420, a: „misso ad dilectum juniorum a divo Hadriano in regionem Transpadanam“. Tac. Agr. 7.

935) Fr. Vat. §. 222 extr. Kellermann Vigil. Rom. laterc. Coelim. p. 15: „ac pr.“, „a commentariis praefecti“, wie Mommsen I. N. 4091: „a commentariis provinc. Belgicae“. Henzen l. l. n. 6329: „a comment. rat. hereditat.“ 6537: „(ad) stationem her(editatium) commentaresi“. Renier l. l. 3896: „a commentariis praefectorum praetorio ee. vv.“

936) L. 33, §. 1 D. ex quib. caus. maj.

937) L. 34, §. 1 eod.

von Hause abwesend [938]). Die milites urbaniciani [939]), dem Worte nach nur auf cohortes urbanae zu beziehen [940]), thatsächlich wohl auch auf praetoriae ausgedehnt [941]); überhaupt die unteren Stufen (militia caligata) der zum Unterschied von andern, ebenfalls militia bezeichneten Diensten, sogenannten militia armata [942]); Soldatenfrauen [943]); Militärärzte [944]). Endlich die seefahrenden Kaufleute, welche Korn und Oel nach Rom brachten [945]).

Zweifelhaft scheint dagegen bei mehreren der hier angeführten Kategorien, inwiefern sie die Entschuldigung von den Munera municipalia bedingen? Die Magistrate des Römischen Volks, welche aus einer Landstadt Italiens oder einer Provinz abstammten, wurden als Mitglieder des Römischen Senats aller ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Vaterstadt enthoben und nach Rom verpflanzt [946]). Sie gehören folglich überhaupt nicht zu der Kategorie derer, welchen Munera municipalia übertragen werden können, sondern höchstens Vormundschaften; da in Rom, — will man nicht auf die Leistungen der Corporati der Stadt Rom recurriren, — andere Munera civilia, als Vormundschaften, gar nicht existiren. Ebenso wenig konnte dem, welcher aus Rom selbst abstammte, von einer Municipalstadt ein Munus übertragen werden, er wäre denn deren Incola geworden. Wie wir in der Folge sehen werden, motiviren die Constitutionen der christlichen Kaiser die den Inhabern der höchsten Reichswürden verliehene Immunität lediglich durch die jenen übertragenen Reichswürden. Militär-, Veterinärärzte [947]) sind schon als Artifices excusirt; die Befreiung der Handelsleute, welche Korn und Oel nach Rom führen,

---

938) L. 36 eod.

939) L. 35, §. 4 D. eod.

940) Mommsen I. N. n. 4096. 4327. 4863.

941) Vgl. Spartianus Antoninus Caracallus c. 4. Antoninus Geta c. 6.

942) L. 28, §. 6. L. 35, §. 9. L. 45 D. ex quib. caus. maj. L. 10 in. D. de excus. L. 4 C. I. qui dare tut. (5. 34).

943) L. 1 L. 2 C. I. de uxor. mil. (2. 52).

944) L. 33, §. 2 D. ex quib. caus. maj. L. 1 C. I. de prof. (10. 52).

945) L. 5, §. 3 extr. D. de j. imm. (50. 5).

946) L. 22, §. 5. 6. L. 23 D. ad munic. (50. 1). L. 8 C. I. de incol. (10. 39).

947) L. 6 D. de j. imm.: „veterinarii", v. vehere, jumentum, Paulus Diaconus s. v. veterinam bestiam. L. 2 C. Th. de exc. artif. (13. 4): mulomedici".

wird auf die Negotiatio zurückgeführt [948]. Wer sind also „die, weil sie des Staates wegen abwesend, Vacatio von den Munera haben“ [949]? Ohne Zweifel hauptsächlich Militärpersonen, denen Modestinus aus diesem Grunde die Vacatio von den Vormundschaften zuschreibt [950]. Die Römischen Soldaten gingen jedoch meistens aus dem Stande der Ackerbauer hervor. Sie wurden in dem späteren Römischen Reiche häufig aus dem Stande der hörigen Bauern genommen. Die kaiserlichen Constitutionen gebrauchen von den Tirones, den Juniores die Ausdrücke: censibus inserti, inditi, obnoxii censibus [951]: die Bezeichneten sollen durch den Dienst immunes propriis capitibus werden [952]. Diese Ausdrücke gehen auf die Verpflichtung der Colonen zur Kopfsteuer [953]; denn in Städten wie auf dem Lande unterlagen Alle, welche des Grundbesitzes ermangelten, und das war mit gewiss nur seltenen Ausnahmen bei den Colonen die allgemeine Regel, der Kopfsteuer [954]. Da nun die Aushebung, wie die aus Veranlassung derselben gebrauchten Ausdrücke: ex vico [955], *κατὰ κώμας* [956], *γεωργοὺς* [957], ex agro [958]) bezeugen, hauptsächlich die Landbezirke traf; müssen auch vorzugsweise die Colonen, weil sie auf dem Lande wohnten, unter jenen Bezeichnungen verstanden werden. Dies bestätigt insbesondere der Umstand, dass die Gutsherren, domini, possessores, von ihren Landgütern corpora, d. i. Rekruten zu stellen hatten [959]; die Stellung von Rekruten selbst

948) L. 5, §. 7. 8 D. de j. imm.

949) L. 4 D. de vac. et exc. (Neratius).

950) L. 10 in. D. de excus. Die vacationes munerum der Soldaten bei Tacit. ann. I, 17 erklärt hist. I, 46.

951) L. 6 C. Th. de tiron. (7. 13). L. 4 in. C. Th. de veteran. (7. 20).

952) L. 7 fin. C. Th. de tiron. L. 4 C. Th. de veteran.

953) Vgl. von Savigny, über den Römischen Colonat, dessen Vermischte Schriften Bd. II, S. 33.

954) Vgl. von Savigny, über die Römische Steuerverfassung. Vermischte Schriften Bd. II, S. 71 f. 80.

955) Aggen. Urbic. de controv. agr. in Gromatici vet. ed. Lachmann p. 85.

956) Socrates h. eccl. l. 4, c. 34.

957) Themist. or. XIV, p. 223 ed. Dindorf. Zosimus IV, 12, 2.

958) L. 7 C. Th. de tiron.

959) L. 5 C. Th. de tiron.: „dominus“. L. 6 eod.: „offerre . . . adfixos censibus“, L. 7, §. 2 eod.: „tironem ... ex agro ac domo propria“. Nov. Valentin. III, tit. VI, 1 in. ed. Haenel: „conferri debere tirones a possessore“. Veget. l. I, c. 7 extr.: „possessoribus indicti tirones“.

ein Munus Possessionis war. Man könnte nun, wenigstens mit Rücksicht auf die Zeit, wo der Colonat bestand, den Einwand geltend machen; ein Colonus oder Adscriptitius habe durch seine Abwesenheit vom Gute nicht von den Munera befreit werden können, denn er sei beträchtliche Munera zu übernehmen von Haus aus ungeeignet gewesen [960]). Ein Soldat dieses Standes könne daher so wenig, als die vorher angeführten Classen, als Beispiel der Excusation der Abwesenden betrachtet werden. Es geht jedoch aus unsern Quellen keineswegs hervor, dass das Römische Heer blos aus Kopfsteuerpflichtigen oder Colonen zusammengesetzt sei. Die darin dem Soldaten und, nach einer bestimmten Dienstzeit des Ersteren, seinen Angehörigen verheissene Befreiung von der Kopfsteuer ist im Gegentheil von der Voraussetzung abhängig, dass die Bezeichneten der Kopfsteuer auch wirklich unterworfen seien [961]). Also muss es Soldaten gegeben haben, bei welchen das Letztere nicht der Fall war. War die Stellung von Rekruten durch die Gutsherren der einzige Weg zur Ergänzung des Heeres, so wäre die Befreiung der Lehrer und Aerzte wie ihrer Söhne vom Kriegsdienste [962]) ganz überflüssig gewesen. Diese Befreiung beweist gerade, dass die Militärpflicht noch als eine persönliche Verpflichtung fortbestand. Mit Einem Wort, es wird zwar nicht deutlich genug hervorgehoben, dürfte aber kaum zu bezweifeln sein, dass die Aushebung einen allgemeinen Charakter hatte und vielleicht nur die Rekruten stellenden Domini Praediorum und überhaupt die privilegirten Classen für ihre Person davon befreit waren. Liegt gleich über die äusseren Lebensumstände des heiligen Pachomius, welcher in seiner Jugend zum Rekruten ausgehoben ward, nichts Genaueres vor; so deutet doch auch nichts auf seine Abkunft aus dem Colonenstande hin [963]). — Dazu kommt noch, die Söhne der Veteranen waren kraft ihrer Herkunft verpflichtet, in das Heer einzutreten, wenn sie das kriegstüchtige

---

960) L. 1, §. 2 D. de vac. et exc. (50. 5).

961) L. 6 C. Th. de tiron.: „Si oblatus junior fuerit, qui censibus tenetur insertus". L. 7 eod. extr.: „. . . si tamen eos censibus constiterit adtineri". L. 4 C. Th. de veteran.: „. . . si censibus inditi habeantur".

962) L. 6, §. 8 D. de exc. L. 3. 10. 16 extr. C. Th. de med. et prof. Liban. ep. ad Anatolium 365 ed. Wolf.

963) V. Pachomii ex interpretat. Dionysii Exigui c. 4, s. vitae patrum op. Rosweydi. Antw. 1628, p. 114.

Alter erreicht hatten und die erforderlichen Eigenschaften besassen. Nach Arrius Menander endlich, welcher unter Severus und Antoninus [964]) vier Bücher vom Kriegswesen schrieb, ergänzte sich das stehende Heer zumeist durch den freiwilligen Eintritt in dasselbe [965]). Das scheint noch später der Fall gewesen zu sein [966]). Und wenn auch unter den Freiwilligen Manche inopes ac vagi waren [967]), kann doch nach diesem Allem kein Zweifel sein, dass den Municipal- oder Provinzialstädten eine Menge Pflichtiger durch den Kriegsdienst entzogen wurden. Das Gesetz bestimmte nämlich: keinem activen Angehörigen des Heeres könne überhaupt ein Munus municipale übertragen werden [968]). Dessen Vacatio wird als vollständig bezeichnet [969]). Soldaten sind nicht sowohl von Vormundschaften befreit, als sie dazu gar nicht zugelassen werden [970]). Besitzen sie Grundstücke [971]), so sind sie von der Einquartierung und andern Munera Possessionis, z. B. der Stellung von Operae zum Behuf des Transports befreit [972]). Eine Stelle leugnet das Letztere zwar, im Widerspruch mit den angezogenen Stellen, weil von Munera Possessionis überhaupt keine Befreiung Platz greife [973]). Dass indessen Ausnahmen von dieser Regel bestanden, hat das Beispiel der Lehrer und Aerzte ergeben und wird sich auch in andern Fällen ergeben.

Ausser den Soldaten hatten die Comites der Provinzstatthalter, der Proconsuln wie der Procuratores Caesaris, Vacatio von den Munera, den Honores und Tutelae [974]): eine Folge des publicistischen Grundsatzes, sie seien um des Staates Willen abwesend. Wie angedeutet, ist derselbe eigentlich nicht anwendbar

---

964) L. 11, §. 2 D. de minor. (4. 4).

965) L. 4, §. 10 D. de re mil. (49. 16): „plerumque voluntario milite numeri supplentur“.

966) L. 1. 2 C. Th. quid. prob. deb. (7. 2). Zosimus III, 3, 3.

977) Tac. ann. IV, 4.

968) L. 3, §. 1 D. de mun.

969) L. 13, §. 1 D. de vac. et exc.: „genus vacationis plenius, cum et militiae datur“.

970) §. 14 Instr. de exc. tut. (1. 25). L. 4 C. I. qui dare tut. (5. 34).

971) L. 23, §. 1 D. ad munic.

972) L. 18, §. 29 D. de mun. L. 10, §. 2 D. de vac. et exc.

973) L. 18, §. 24 D. de mun.

974) L. 12, §. 1 D. de vac. et exc. (Paulus).

auf den Gesandten, welcher das Interesse seiner Stadt bei dem Kaiser vertritt. Doch drang in diesem Betracht die Ansicht, welche dem Begriff „Staat“ das publicum negotium substituirte [975]), durch. Den Gesandten ist nicht nur das Rechtsmittel der restitutio in integrum [976]), sondern auch eine Vacatio von Munera civilia und Honores [977]) — verschieden von den Intervalla Honorum, mit welchen sie zusammengestellt wird [978]), — während zweier Jahre, berechnet nach Vollführung ihres Auftrages, verliehen [979]); anstatt dass in allen übrigen Fällen die Vacatio auf die Dauer der Abwesenheit [980]) und die Zeit von Einem Jahr nach der Rückkehr sich beschränkt [981]).

f) Der Veteranenstand.

In der Blüthezeit der Republik bestand für jeden Römischen Bürger die Verpflichtung, während der ganzen Zeit der Juventus, d. h. vom zurückgelegten 16. bis zum zurückgelegten 46. Lebensjahre [982]), der Republik ausserhalb der Stadt mit den Waffen dienen zu müssen. Die „Seniores“, vom 47. bis 60., sollten ursprünglich die Stadt bewachen [983]). Als Gränze des auswärtigen Kriegsdienstes wird ausnahmsweise zuweilen das 50. Lebensjahr bezeichnet [984]). Im Durchschnitt hatte mit Unterbrechungen der

975) L. 12 in. D. de vac. et exc. L. 14 D. de legat. (50. 7).

976) L. 8. L. 26, §. 9 D. ex quib. caus. maj. (4. 6). L. 1 C. I. eod. (2. 54).

977) L. 3 C. I. de legat. (10. 63).

978) L. 2 C. I. de mun. et hon. non cont. (10. 40).

979) L. 7. L. 8, §. 1 D. de legat. L. 2 C. I. de mun. et hon. non cont. (10. 40).

980) Fr. Vat. §. 222. §. 2 Inst. de exc. tut. (1. 25). L. 21, §. 3 D. de tut. dat. (26. 5).

981) L. 10 in. sq. D. de exc. L. 2 C. I. si tut. vel cur. (5. 64).

982) Dionys. IV, 16. Gellius X, 28 Pol. VI, 19, 2. Liv. XXII, 57, 9. XXV, 5. 8. XLIII, 14. 6. Plutarch. C. Gracch. 5. Ueber Dionys., der das zurückgelegte 45. als ursprüngliche Gränze der Juniores giebt (vgl. Censorin. de die nat. c. 14 = Varro fr. p. 368 ed. Bip.) s. Nieb. Röm. Gesch. I, 491.

983) Dionys. IV, 16. Liv. I, 43, 2.

984) Liv. XLII, 33. 4. Seneca de brevit. vit. c. 20. Quinctilian. inst. or. IX, 2, 85.

Reiter innerhalb jener 30jährigen Dienstzeit 10, der Fusssoldat 16 bis 20 Feldzüge, *στρατείας*, stipendia zu machen [985]). Wer sich um ein städtisches Amt bewerben wollte, musste die Hälfte dieser Stipendia gemacht haben [986]). — In der späteren Zeit der Republik machten die Entlegenheit der Gegenden, wo die Kriege geführt wurden, die längere Dauer derselben, auch ein längeres, nicht unterbrochenes Beisammenbleiben der Truppen nothwendig. Bei zunehmender Verarmung der grossen Mehrzahl der Bürger fehlte es, während die besseren Classen sich vom Dienst zurückzogen, keineswegs an solchen, welche den Dienst ergriffen, um dadurch ihren Unterhalt und eine Versorgung im Alter zu erlangen. Die Anzahl der Stipendien blieb zwar dieselbe, wie früher [987]), sie wurden aber meistens ohne Unterbrechung geleistet. Man entliess noch die Heere regelmässig, entweder nach Beendigung des Krieges, oder nach Beendigung ihrer Dienstzeit [988]). Das 30. Lebensjahr, oder eine bestimmte Anzahl von Stipendien waren zu der Bewerbung um eine Municipalmagistratur erforderlich [989]). — Hiernach bereiteten zunächst die veränderten Verhältnisse in der späteren Zeit der Republik den Uebergang von der allgemeinen, aber unbestimmten Kriegspflicht zu Söldnerheeren vor. Von diesen fand sich Augustus bewogen, zur Einführung eines stehenden Heeres fortzuschreiten. Denn Augustus ist der erste, welcher den Kriegsdienst auf vertragsmässige Bedingungen gründete. Diesen zufolge sollten alle die, welche eine bestimmte Anzahl von Jahren in den verschiedenen Abtheilungen des Römischen Heeres dienen würden, gewisser Vorzüge theilhaft werden [990]). Wie dadurch die Nothwendigkeit begründet war, dass alle, welche in dieses Verhältniss eintreten wollten, den Haupttheil des Lebens dem Waffendienste widmeten; so hatte dies andrerseits zur Folge, dass ein

---

985) Pol. l. l. (vgl. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, II, Anm. 1580). Liv. XXVII, 11, 14. 34, 11 (22 stip. auf mehr als 50 Lebensjahre). Plutarch. C. Gracch. 2.

986) Pol. VI, 19, 4.

987) Cic. pro l. Manil. 9, 26: „stipendiis confectis“. Die „*πάτριοι νόμοι*“ bei Appian. b. civ. V, 128 sind die 20 stip.

988) Cic. l. l. Plutarch. Lucull. 33 extr. Pompej. 21 med. Appian. Mithr. 90. 116. Dio Cass. XXXVII, 20. LVI, 39. Sueton. Caesar 28.

989) L. tab. Heracl. pars alt. v. 15 sq. 25 sq.

990) Dio Cass. LIV, 25: „*ἐπὶ ῥητοῖς . . . καταλεγόμενοι*“. Sueton. Octav. 49. Herodian. II, 11.

abgesonderter Kriegerstand, ein stehendes, wie es heisst, ein unsterbliches Heer, ἀθάνατοι στρατιῶται [991]), sich bildeten.

Nach Augustus Anordnung zerfiel das Römische Heer erstens in die Praetorischen und städtischen Cohorten, aus der waffenfähigen Jugend Italiens [992]), seit Severus durch auserlesene Mannschaften der Legionen ergänzt [993]). Zweitens, in die Legionen, in denen Provinzialen dienten, die aber dem Prinzip nach Römische Bürger sein mussten [994]). Drittens, die Cohortes und Alae der Bundesgenossen, in denen, ebenso wie auf den Flotten, Provinzialen peregrinen Standes dienten [995]). Nach kurzem Schwanken [996]) bestimmte Augustus die Dienstzeit der Praetorianer auf 16 [997]), die der übrigen, d. i. der in den städtischen Cohorten und in den Legionen Dienenden auf 20 Jahre [998]). Dabei blieb es, eine kurze Unterbrechung im Anfange von Tiberius Regierung abgerechnet [999]). Die Cohortes urbanae müssen wohl unter den Uebrigen, ἕτεροι, ἄλλοι, welche Dio Cassius, sowie in der angegebenen Beziehung, so auch in Hinsicht ihres niedrigeren Soldes, den Praetorianern entgegensetzt [1000]), mit begriffen werden. Denn Dio Cassius, Suetonius bezeugen, dass sie diesen ebenso in Hinsicht auf die Höhe der ihnen zukommenden Belohnungen nachstanden [1001]). Indessen befremdet es, dass nach Ulpian ein Soldat der Cohortes urbanae immerwährende Befreiung von Tutelen erlangte, auch wenn er vor beendeter 20jähriger, als der nach jener Ansicht gesetzlich bestimmten Dienstzeit, entlassen ward [1002]). —

991) Dio Cass. LII, 27. LVI, 40.

992) Tac. ann. IV, 5.

993) Dio Cass. LXXIV, 2. Vgl. Marquardt a. a. O. S. 380.

994) Dio Cass. LV, 23: „στρατόπεδα πολιτικά". Hygini Gromatici (lebte zu Trajans Zeit) de munitionibus castror. §. 2. ed. Lange: „Legiones, quoniam sunt militia provinciales fidelissima", vgl. Lange l. l. p. 111.

995) Dio Cass. LV, 24 med.: „συμμαχικὰ καὶ πεζῶν καὶ ἱππέων, καὶ ναυτῶν".

996) Dio Cass. LIV, 25 extr.

997) Dio Cass. LV., 23 in. Tac. ann. I, 17.

998) Dio Cass. l. l.

999) Tac. ann. I, 17, 78: „sexdecim stipendiorum finem expresserant". Dio Cass. LVII, 6 extr.

1000) Vgl. noch Dio Cass. LIII, 11 extr. LIV, 25 extr.

1001) Dio Cass. LV, 23 in. LVI, 32 = Sueton. Octav. 101. Dio Cass. LIX, 2.

1002) L. 8, §. 9 D. de excus.

Die Legionen überwogen in dem Grade den übrigen Theil des Heeres, dass nach Modestinus, wie nach Augustus eigenen Worten, 20 Dienstjahre als allgemein gesetzlicher Grund der Entlassung galten[1003]. Die auf uns gelangten Militärdiplome der Kaiser, welche bis gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. reichen und meistens Soldaten der Auxilia und der Flotten betreffen[1004], geben jedoch den Beweis, dass die gesetzliche Dienstzeit der Fusssoldaten und Reiter in den Cohorten und Alae der Bundesgenossen 25[1005], der Ruderer auf den Flotten 26, später 28 Jahre[1006] währte.

Wer die bezeichnete Anzahl von Stipendien oder Dienstjahren erfüllt hatte, war Veteran, mochte er nach Beendigung derselben entlassen werden, oder nicht. Denn schon seit Augustus bestand der Gebrauch, dass die ausgedienten Soldaten, obwohl abgesondert von der Legion, unter den vexilla veteranorum[1007], noch eine unbestimmte Zeit beisammengehalten wurden[1008]. Jene scheinen danach vexillarii veterani, vexillarii im speciellen Sinne benannt zu sein[1009]. Denn in ganz allgemeiner Bedeutung heisst schon ein jeder, ein eignes Commando bildende Theil einer Legion, oder eines Auxiliarcorps, weil er ein eignes Vexillum hat[1010], vexil-

1003) L. 8, §. 2 D. de excus. Caesaris Augusti index rerum a se gestarum sive monumentum Ancyranum, ed. Franz et A. W. Zumpt. Berol. 1845. Tab. III, v̄. 37: „... praemia darentur militibus, qui viginti stipendia emeruissent“.

1004) Ueber deren Literatur: Marquardt a. a. O. Anm. 2544. Bis jetzt sind 49 Militairdiplome bekannt geworden (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Classe Bd. XI, S. 324 f.

1005) Sollte hierdurch Serv. ad Aen. II, 157, Isidor. orig. IX, 3, 53: „viginti quinque annis tenentur“, veranlasst sein?

1006) S. das Diplom der beiden Philippe, n. XXI bei Platzmann (in Haubold opusc. academ. Vol. II, p. 893); XXVI bei Cardinali, Diplomi Imperiali di privilegi accordati ai Militari. Velletri 1835. Des Decius, s. Henzen inscr. lat. III, 5534.

1007) Tac. ann. III, 21: „vexillum veteranorum, non amplius quingenti numero“. Vgl. I, 17. 26. 36. 39.

1008) Tac. ann. I, 17. 35. Sueton. Tiber. 48 extr., vgl. Caligula 44. Nero 32 in. Vespasian. 8.

1009) Orelli n. 3545: „vexillarius veter. leg. IIII“. Henzen suppl. Or. inscr. lat. n. 6831. Die vexillarii bei Hygin. de munitionib. castr. §. 5. 30 sind nach Lange l. l. p. 128 gleichfalls exauctorati, d. i. Veteranen. Vgl. Lange historia mutationum rei militaris Romanorum. Gotting. 1846. p. 45.

1010) Caesar b. Gall. I, 36. 40. Tac. ann. I, 20.

lum[1011]), vexillatio[1012]) und die dazu gehörigen Soldaten vexillarii[1013]). Auch später wurden häufig die Soldaten über die vorgeschriebene Dienstzeit hinaus unter den Fahnen inne behalten. Dies bestätigt theils das zu vicena, vicena quina, vicena sena in fast allen Militärdiplomen hinzugefügte aut plura stipendia. Theils der Umstand, dass die Militärdiplome der Kaiser die wesentlichen Begünstigungen, die sie ertheilen, — das Römische Bürgerrecht und das Recht gültiger Ehen, Connubium mit Frauen peregrinen Standes, sowie die Legitimation der Nachkommen aus solchen Ehen — bald den auf Grund ihrer beendeten Dienstzeit Entlassenen; bald den ungeachtet ihrer beendeten Dienstzeit Fortdienenden und nicht Entlassenen[1014]); bald beiden Classen zugleich ertheilen[1015]). Nach jenen Diplomen, von denen freilich nur etliche Legionssoldaten betreffen, könnte es scheinen, die Fortdienenden seien auch unter denselben Fahnen, unter welchen sie bisher gestanden, innebehalten. Doch kommen, wie erwähnt, bei Hyginus (unter Trajan) die Vexillarii noch als ein abgesondertes Corps vor.

Zwei Constitutionen des Diocletian dehnen das Prinzip der zwanzigjährigen Dienstpflicht in der Legion zugleich auf die Vexillatio aus[1016]). In diesen Stellen kann Vexillatio nicht einen abgesonderten Theil der Legion bedeuten. Denn die Absonderung des Theils einer Legion beruht blos auf zufälligen Umständen und kann auf die Dauer der Dienstpflicht selbst keinen Einfluss äu-

---

1011) Or. n. 2008. Henzen n. 6621. Tac. ann. II, 78. IV, 73. XV, 26. Hist. I, 70 circa med.: Germanorum vexillis. II, 11 circa med.: equitum vexilla. 24. 89. III, 22 circa med. Agricola, 18: contractis legionum vexillis, so viel als numeris, was vorhergeht. Marquardt a. a. O. S. 367. Lange hist. mut. p. 78.

1012) Or. n. 845 = 3388. 2009. 2010. 3180. 3393. 3565. 3575. Henzen n. 5456. 6453. 6621. 6911. 6920. Grut. 407, 1. C. I. Gr. n. 4483. 5366. Tacit. hist. II, 83. III, 48.

1013) Or. n. 3569 = 4952. Henzen n. 5276. 5657. Tac. ann. I, 38. XIV, 34. Hist. II, 66. 83. 100. III, 6. 48.

1014) Platzmann l. l. n. IX. X. Cardinali XI. XII. XIV. Arneth, Zwölf Römische Militärdiplome, Wien 1843 n. I. II. Henzen, Zwei Militärdiplome (in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfr. im Rheinl. XIII) n. I. Derselbe an a. O. S. 97 f. handelt ausführlich über diesen Gegenstand.

1015) Platzmann VI. VII. VIII. Card. VII. VIII. IX. X. XVII. Arneth III. V.

1016) L. 9 C. I. quando provoc. (7. 64): „Veteranis, qui in legione, vel vexillatione militantes, post vicesima stipendia . . . missionem consequuti sunt" etc. Vgl. L. 3 C. I. de his qui non implet. (10. 54).

ssern. Ebensowenig ist dabei an vexillarii, vexilla veteranorum zu denken. Gesetzt auch, diese hätten in der späteren Zeit nach Trajan noch fortbestanden[1017], so sieht doch Jeder, dass eine Dienstpflicht der Veteranen von 20 Jahren eine Ungereimtheit ist[1018]. Jene Stellen deuten vielmehr auf die veränderte Organisation des Römischen Heeres unter Diocletian hin. Bezeichnungen der späteren Römischen Kriegsverfassung, z. B. limitanei Milites[1019] und Dux Limitis[1020], Castriani, Riparienses[1021], Domestici[1022], Protectores, Scholarii[1023], waren lange vor Constantin in Gebrauch. Nach Vegetius bedeutet Vexillatio eine Reiterschaar, dasselbe was früher Ala[1024]. Derselbe unterscheidet Legiones, Auxilia, Vexillationes als Fussvölker und Reiter[1025]. In der Notitia Dignitatum entsprechen den Legiones palatinae und comitatenses die Vexillationes palatinae und comitatenses[1026]. In der Bedeutung einer Reiterabtheilung ist Vexillatio daher auch in jenen Constitutionen des Diocletian zu erklären. Seit den späteren Zeiten der Republik, wo die Legion keine Reiterei hatte, vertraten die Alae der Bundesgenossen deren Stelle[1027]; seit der allgemeinen Ertheilung des Römischen Bürgerrechts durch Antoninus Caracalla an sämmtliche zu dem Römischen Reiche gehörigen Völker und Gemeinden, war dagegen der Unterschied zwischen

1017) Vopisc. Firmus 4. Probus 5 extr. ist wohl ein Bannerträger gemeint.

1018) Hiernach beurtheile man das von Naudet, Des changemens etc. sous les regnes de Dioclétien, de Constantin etc. Paris 1817. T. II, p. 157, note d. Gesagte.

1019) Spartian. Pescenn. Niger 7.

1020) Trebell. Pollio XXX tyr. 2 Postum. 28 Cels. Vopisc. Aurelian. 13. Firmus 3. Saturninus 7. Bonosus 14.

1021) Vopisc. Aurelian. 38 extr.

1022) Vopisc. Numerian. 13 in. Victor de Caesar. 39 in. Zonaras XII, 31 in. Vol. II, p. 613 ed. Bonn.

1023) Capitolin. Maximini duo 14 extr. Cedrenus T. I, p. 451 ed. Bonn. Lactant. de mort. persec. c. 19 extr. L. 2 C. I. de exc. mun. (10. 47).

1024) Vegetius de re mil. II, 1. Vgl. Lydus de magistratibus I, 46. Cedrenus T. 1, p. 298 ed. Bonn.

1025) L. l. III, 4. 10.

1026) Notit. orient. ed. Boecking c. 4. 5, occident. c. 5. 6.

1027) Marqu. a. a. O. S. 339 f. Unter Vespasian, Hadrian hatte die Legion eine bestimmte Zahl Reiter, zu Vegetius Zeit nicht. Derselbe S. 459 f.

Legion und Auxilia erloschen. Nichtsdestoweniger bestanden noch unter den christlichen Kaisern eine längere oder kürzere Dienstpflicht und danach bemessene Rangordnung der verschiedenen Truppencorps fort, und unbegründet ist, was Jacob Gothofredus sagt[1028]: der Theodosische Codex gebe keinen Anhalt, um diese Verschiedenheit festzustellen.

Den Legiones oder Numeri und Vexillationes Palatinae und Comitatenses setzen die Constitutionen der Kaiser: „pseudocomitatenses"[1029], „pseudocomitatenses (nach Cujacius Emendation), riparienses, castriciani"[1030], „auxilia"[1031]; ebenso den Comitatenses allein „limitanei"[1032], „ripenses"[1033], „qui in ripa per cuneos auxiliaque constituti"[1034] entgegen. Die Palatinen und Comitatensen werden immer zuerst genannt. Ihre Verbindung[1035] bezeugt, dass beide dem Rang nach einander gleichstanden, wie sie wahrscheinlich gleichen Sold erhielten[1036]. Die Verbindung von pseudocomitatenses und riparienses, wie von in ripa et per auxilia constituti, scheint anzudeuten, die unter diesen verschiedenen Benennungen begriffenen Truppengattungen stünden, ebenso wie die Palatinen und Comitatensen, in einem entsprechenden Verhältnisse zu einander. Ripenses ist unstreitig dasselbe was Riparienses, wie ja die Notitia neben einer Gallia riparensis[1037] eine Valeria, Noricum, Dacia ripensis erwähnt. Und dass den Comitatensen bald Ripensen, bald Limitanei entgegengestellt werden, dürfte darthun, die erstere, ursprünglich zwar generelle, von den Ufern des Rheins, der Donau, des Euphrat[1038] entlehnte Bezeich-

---

1028) Paratitlon ad C. Th. l. VII, T. 11, p. 299 ed. Ritter.

1029) L. 10 C. Th. de numerar. (8. 1).

1030) L. 18 C. Th. 14 l. de re mil. (7. 1 und 12. 36).

1031) L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. (7. 4).

1032) L. 17 C. Th. de cohortal. (8. 4). L. 2, §. 8 C. I. de off. praef. praet. Afr. (1. 27).

1033) L. 4 C. Th. de veteran. (7. 20). L. 8 C. Th. de fil. mil. (7. 22).

1034) L. 7, §. 3 C. Th. de tiron. (7. 13).

1035) L. 18 C. Th. 14 I. de re mil. L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. L. 10 C. Th. de numerar.

1036) L. 10 C. Th. de numerar.

1037) T. II, p. 118, 18 ed. Boecking.

1038) Tac. hist. IV, 55: ripae Rheni praefectus. Orelli 3234: praef. ripae Tibissi Danuvii. Henzen suppl. 6943: praef. ripae fluminis Euphratis.

nung sei ebenso, wie Limitanei, in dem allgemeinen Sinne von Gränztruppen gebraucht. — Die wesentlich gleiche Bedeutung der unter den Namen Palatinen und Comitatensen begriffenen einerseits, und der diesen entgegengesetzten Truppenkörper andrerseits, scheint ferner der Umstand zu bestätigen, dass der Kaiser Zeno in einer allgemeinen, alle Theile des Heeres betreffenden Constitution numeri equitum et peditum vel in limite, oder blos numeri und limites[1039]); in ähnlicher Art, wie schon Vopiscus numeri vel limitanei milites[1040]); Justinian aber ebenso prägnant *ἀριθμῶν, ἤτοι φοιδεράτων*[1041]) einander entgegenstellen. Denn numerus ist nach Zosimus[1042]): *στρατόπεδον . . . εἰς ἀριθμοὺς συνειλεγμένον τριάκοντα*", und Sozomenus[1043]); *τὰ Ῥωμαίων τάγματα, ἃ νῦν ἀριθμοὺς καλοῦσιν*", Justinian von der älteren Zeit[1044]): „tribunatus numerorum", gleichbedeutend mit legio. Zugleich ergäbe sich daraus, dass numeri für die vorzugweise aus Legionen bestehenden Palatinen und Comitatensen in gewissem Sinne technisch sei. Analog der angeführten Unterscheidung scheint Vegetius Aufzählung von legiones, auxilia, vexillationes[1045]). Desgleichen Valentinians: scholae, vexillationes comitatenses aut palatinae, legiones, auxilia[1046]). Und ebenso wie limites, *φοιδεράτοι* bei Zeno und Justinian, ist vielleicht Auxilia in letzteren Stellen Bezeichnung der, wie früher den Legionen, so jetzt den Comitatensen und Palatinen entgegengesetzten Truppenkörper überhaupt, nicht besonderer Abtheilungen derselben.

Die Actuarii der Pseudocomitatensen erhielten geringeren Sold, als die der Palatinen und Comitatensen[1047]). Zur Militia ripensis wurde geringere Statur und Körperkraft, als zur Comitatensis erfordert[1048]). Die Ripensen, desgleichen in ripa per cuneos

1039) L. 17 C. I. de re mil. (12. 36).

1040) In Probo c. 14.

1041) L. 19 C. I. de erog. mil. ann. (12. 38). Nov. Justinian. 103, c. 3, §. 1 vom Dux von Palaestina „*ἡγήσεται στρατιωτῶν τε καὶ λιμιτανέων καὶ φοιδεράτων*". Nov. Theodosii II. tit. XXIV, §. 3 Haenel, de ambitu: „limitaneorum militum ac foederatarum gentium". Letztere sind gemiethete Barbaren.

1042) V, 26.

1043) Eccl. hist. I, 8.

1044) L. 18 C. I. de testam. mil. (6. 21).

1045) III, 4. 10.

1046) L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. (7. 4).

1047) L. 10 C. Th. de numerar.

1048) L. 8 C. Th. de fil. mil.

auxiliaque constituti genossen geringere Vorzüge in Hinsicht auf Befreiung von der Kopfsteuer, als die Comitatensen[1049]. Die den Palatinen und Comitatensen entgegengesetzten Truppengattungen standen folglich, wie in Hinsicht des Ranges, so in anderen Beziehungen jenen nach. Ungeachtet nun verschiedene Stellen in Justinians Rechtsbüchern[1050], auch Suidas[1051] belegen, die 20-jährige Dienstpflicht bestehe noch unter Justinian fort; wird dennoch von den Ripensen im Gegensatze zu den Comitatensen gesagt: sie dienten 24 Jahre[1052]. Hiernach dürften die Ripenses = Riparienses und, sofern anders diese Ausdrücke als gleichbedeutend zu erachten, die Limitanei, Pseudocomitatenses, Auxilia, den früheren Bundesgenossen oder Auxilia, welche ebenfalls 25 Jahre dienten, entsprochen haben; die 20jährige Dienstpflicht auf die einander gleichstehenden, vereinigt den alten Legionen entsprechenden Comitatensen und Palatinen beschränkt werden. Nur dass zwischen den Genannten, so wenig irgend eine Verschiedenheit mehr obwaltete in Hinsicht der Civität und Nationalität, indem auch in ripa per cuneos auxiliaque constituti Römer sind[1053]; als theilweise wenigstens in Hinsicht ihrer Formation in Legionen, dergleichen die Notitia so gut bei Pseudocomitatensen[1054] und Ripariensen[1055], wie Palatinen und Comitatensen aufzählt. Wogegen in ripa per cuneos auxiliaque constituti durchblicken lässt, nicht alle Ripensen seien in Legionen, sondern zum Theil auch in Cunei und Auxilia oder Auxiliares[1056] benannte Abtheilungen, oder in Cohortes und Alae[1057], wie die früheren Auxilia formirt.

„Comitatenses“ ist abgeleitet von Comitatus des Fürsten, als

1049) L. 7, §. 3 C. Th. de tiron. L. 4, §. 1 sq. C. Th. de veteran.

1050) L. 8, §. 2 D. de excus. L. 1 C. I. de exc. vet. (5. 65). L. 9 C. I. quando provoc. (7. 64). L. 3 C. I. de his qui non implet. (10. 54). L. 2 C. I. de re mil. (12. 36).

1051) S. v. Βετερανός.

1052) L. 4, §. 2 C. Th. de veteran.: „Ripenses autem veteranos, qui ex priore lege post viginti quatuor stipendia honesta missione impetrata“ etc., §. 3: „ . . . ita ut si quis eorum post quindecim stipendia intra viginti et quatuor annos . . . post viginti et quatuor annos.

1053) L. 1. L. 7, §. 3 C. Th. de tiron.

1054) Notit. or. p. 24. 27. 35, occ. p. 27 ed. Boecking.

1055) Notit. or. p. 99. 102.

1056) Notit. or. p. 99 sq. occ. p. 91 sq.

1057) L. 4, §. 3 in. C. Th. de vet. (7. 20). Notit. or. et occ. passim.

des obersten Feldherrn im Kriege[1058]. Die Ableitung der Palatinen vom Palatium des Fürsten erklärt zugleich den Ausdruck diversi praesentales numeri in einer an den Magister Militum praesentalium erlassenen Constitution des Anastasius[1059]. Dieser Ausdruck dürfte jedoch zum Theil auch Comitatensen mit einschliessen, da wenigstens Vexillationes comitatenses nach der Notitia Orientis[1060] mit unter den beiden Magistri Militum praesentales standen. Hiernach wären Palatinen und Comitatensen nur verschiedene Bezeichnungen für die alten Legionen. Wie unwesentlich ihre Unterscheidung sei, lässt sich daraus abnehmen, dass Ammian die Legionen immer blos mit ihren eigenthümlichen Namen, niemals „palatinae" oder „comitatenses" bezeichnet; „Comitatenses" überhaupt blos ein einziges mal, als allgemeine Bezeichnung eines Expeditionscorps anwendet[1061]. Dagegen erachte ich Zosimus Meldung: „Constantin habe die Stärke der früher und noch unter Diocletian an den Gränzen des Reichs in den Provinzen, welche den Einfällen barbarischer Völker am meisten ausgesetzt waren, stationirten Truppen[1062] in die Städte im Innern verlegt"[1063]; als wesentlich für die Unterscheidung der späteren von der früheren Verfassung. Denn auf dem Inhalt des hier Gemeldeten beruht der Gegensatz der nunmehrigen Palatinen und Comitatensen zu den Gränztruppen oder Limitanei.

Die Limitanei waren fest angesiedelte, ackerbauende Soldaten, denen oblag, den Limes Imperii zu vertheidigen und die dazu-

1058) L. 2 C. Th. de off. jud. omn. (1. 10 ed. Ritter, 1. 20 bei Haenel) = L. un. C. I. quando imper. (3. 14): „comitatui nostro". L. 20 extr. C. Th. de decur.: „comitatum", dazu die Interpretation: „ubi rerum domini fuerint". L. 6 C. Th. de legat. (12. 12): „ad comitatum nostrum". L. 2 C. Th. L. un. C. I. de venat. fer. (15. 11 und 11. 44): „ad comitatum". Nov. Theodos. II. tit. IV Haenel. Ne duciani ve limitanei milites ad comitatum exhibeantur, §. 1: „ad nostrum sacratissimum comitatum".

1059) L. 18 in. et §. 10 C. I. de re mil. (12. 36). Vgl. L. 17 C. Th. 13 I. de re mil.: „Nemo miles ex his, qui praesentes divino obsequio nostrae clementiae deputati sunt, et qui in hac alma urbe (sc. Constantinop.) praesente comitatu concessi sunt, etc. §. 1: „. . . ad comitatum serenitatis nostrae".

1060) C. 4 et 5.

1061) XXIX, 5, 4: „cum comitatensis auxilio militis pauci".

1062) Vgl. über die frühere Vertheilung der Legionen Tac. ann. IV, 5. Joseph. b. Jud. II, 16, 4. Dio Cass. LV, 23. 24.

1063) Zos. II, 34.

gehörigen Ländereien, terras limitaneas, zu bebauen[1064]. Mit ihrer Ansiedelung scheint Alexander Severus den Anfang gemacht zu haben. Auch die Bestimmung, die angegebenen Grundstücke sollten niemals in Privatbesitz übergehen, sondern die Vererbung derselben an die Bedingung der Gränzvertheidigung geknüpft werden, rührte von ihm her[1065]. Die häufig vorkommende Erwähnung von Castra, Castella, Clausurae und Burgi des Limes dürfte vielleicht die synonyme Bedeutung von Castriani, oder Castriciani und Riparienses[1066]) erklären. Ob diese gestatte, das Bemerkte von den Limitanei zugleich auf die Zuletztgenannten auszudehnen, steht mit andern, nicht buchstäblich zu verbürgenden Voraussetzungen dahin. Der Umstand, dass die Stärke der Römischen Heere in den Städten im Innern, anstatt wie früher an den Gränzen stationirt; die nunmehrigen Limitanei aber im Verhältniss zu der Truppenmacht, welche in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft in den Gränzprovinzen stand, gering an Zahl waren; erklärt, dass die Truppen aus dem Innern jetzt regelmässig nach den vom Kriege bedrohten Gränzpunkten aufbrechen, wo sie von den, an diesen Punkten stationirten, den Limitanei, ausdrücklich unterschieden werden; um später wieder von den Gränzen in ihre gewöhnlichen Standlager zurückzukehren[1067]. — Ein anderer Un-

---

1064) Nov. Theod. de ambitu et loc. lim. tit. XXIV, §. 4 Haenel = L. 3 C. I. de fund. limitr. (11. 59). Tit. C. Th. de terr. limit. (7. 15). L. 2, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

1065) Lamprid. Al. Sev. 58. S. auch Vopisc. Probus 16 extr.

1066) Vopisc. Aurelian. 38 extr. L. 18 C. Th. 14 I. de re mil. (7 1 und 12. 36).

1067) Ammian. Marcellin. XVII, 13 extr.: „et militares numeri destinatas remearunt sedes". XXI, 12, 22: „dispersum per Thracias militem contra vim subitam cito coactum adventare" etc. 13, 8: „revocatis omnibus, praeter eos, quos consuetudo praesidio Mesopotamiae destinarat". XXVI, 6, 12: „Divitenses Tungricanosque juniores, ad procinctum urgentem per Thracias inter alios celerare dispositos" etc. 7, 9: „Transeuntes ad expeditionem per Thracias concitatae equitum peditumque turmae". XXVII, 10, 6: „accitoque Sebastiano comite cum Illyriis et Italicis numeris, quos regebat, . . . Rhenum transgressus". XXIX, 5, 4—9: „cum comitatensis auxilio militis pauci Theodosius magister equitum mittitur . . . ab Arelate" nach Africa . . . „legiones, quae Africam tuebantur ... concitato indigena milite cum eo, quem ipse perduxerat". 6, 16: „quod ad tutelam Illyrici Gallicani militis validum accesserat robur". Zosimus IV, 16, 5 Truppen aus Panonien und Mösien nach Africa. —

terschied beruht in der, im Verhältniss zur früheren Zeit verminderten Stärke der Legionen, gegenüber der vermehrten Anzahl derselben. Letztere ergiebt sich aus der Notitia. Nach Zosimus zählten einmal 5 Legionen 6000 Mann[1068]) und wieder 6 Legionen 4000 Mann[1069]). In der belagerten, nichts weniger als geräumigen Stadt Amida waren 7 Legionen eingeschlossen[1070]); die Isaurier, Rebellen, hielten in Seleucia, der Hauptstadt Isauriens, 3 Legionen eingeschlossen[1071]); und zu einer nicht bedeutenden Expedition im Kaukasus sind 12 Legionen verwendet[1072]).

Die Praetorianer verminderte schon Diocletian[1073]), Constantin aber löste sie ganz auf[1074]). An ihre Stelle traten seit Constantin die Scholares[1075]) der verschiedenen Scholae[1076]). Denn wiewohl Cedrenus schon Gordian 2. als Stifter des *τάγμα τῶν σχολαρίων* bezeichnet[1077]), treten diese und ihr Befehlshaber, der Magister Officiorum, doch zuerst unter Licinius, Magnentius ganz in der späteren Weise auf[1078]). Auch Lydus[1079]) sagt ausdrücklich: Martinianus unter Licinius sei der erste Magister, von welchem er Kunde habe. Dass sie an die Stelle der Praetorianer getreten sind, bestätigt, ausser ihrer Bezeichnung als „Hoftruppen"[1080]), Lydus, welcher die Ernennung des Magister Officiorum als eine Erneuerung der Würde des Praefectus Praetorio in seiner ursprünglichen Bedeutung als Befehlshaber der Praetorianer, die nach ihm der des Magister Equitum entspro-

---

1068) V, 45 in.

1069) V, 8, 2 vgl. Sozomenus VI, 8.

1070) Ammian. Marcellin. XVIII, 9, 3. XIX, 2, 14.

1071) Amm. Marc. XIV, 2, 14 sq.

1072) Amm. Marc. XXVII, 12, 16.

1073) Aurel. Victor de Caesar. 39, 47. Lactant. de mort. persec. 26.

1074) Victor. de Caesar. 40, 25. Zosimus II, 17. 4.

1075) So L. 34 C. Th. de erog. mil. ann. L. 9 C. Th. de div. off. (8. 7). L. un. C. Th. qui a praeb. tir. (11. 8). Procop. und Agath. „σχολάριοι".

1076) Notit. orient. c. 10, occident. c. 8. Vgl. Boecking T. II, p. 269 extr. sq.

1077) T. I, p. 451 Bonn.

1078) Zosimus II, 25, 4. 43, 7: „Μαρτινιανὸν, ἡγεμόνα τῶν ἐν τῇ αὐλῇ τάξεων ὄντα (Μάγιστρον τοῦτον ὀφφικίων καλοῦσι Ῥωμαῖοι)". Vgl. III, 29, 5. V, 32, 10.

1079) De mag. Rom. II, 25.

1080) Lydus II, 24: „αὐλικοὶ κατάλογοι".

chen hätte, betrachtet[1081]). Anfänglich 3500 Mann stark, wurden sie durch Justinian auf 5500 gebracht[1082]); Lydus giebt 10,000[1083]). Sie werden ausdrücklich der Militia armata beigezählt[1084]), umgaben den Kaiser in der Schlacht[1085]) und empfingen Annonas militares[1086]) und einen höheren Sold als die übrigen Truppen[1087]). Für gewöhnlich lagen sie jedoch in den Friedensgarnisonen in den beiden Hauptstädten und wurden daselbst zur Bewachung des kaiserlichen Palastes verwandt[1088]). In Constantinopel empfingen sie, gleich den Bürgern von Constantinopel, ursprünglich gegen die Verpflichtung daselbst, Häuser zu bauen, Annonas civicas, welche sie vererben und verkaufen konnten[1089]). So ist es nicht zu verwundern, dass sie mit der Zeit unkriegerisch wurden[1090]). — Wie es scheint, wegen ihrer gemeinschaftlichen Eigenschaft als Leibwächter des Kaisers, werden öfters verbunden: Protectores, Domestici, Scholares[1091]). Die Domestici und Protectores[1092]), schon vor Constantin erwähnt und ebenfalls in zwei Scholae, Equitum und Peditum, eingetheilt[1093]),

---

1081) II, 23. 24.

1082) Procop. h. arc. c. 24 med., woraus Suidas v. *σχολάριοι* und *ὑπεράριθμος*.

1083) II, 24.

1084) L. 35 C. I. de locato (4. 65). L. 22 C. Th. de erog. mil. ann. Ammian. Marcellin. XIX, 11, 16. XXII, 11, 2. XXV, 10, 9. XXVI. 1, 4. 5. XXVII, 10, 12.

1085) Zosimus III, 29, 5.

1086) L. 22. 23 C. Th. 8 I. de erog. mil. ann. (7. 6 und 12. 28).

1087) Procop. h. arc. c. 24 med. Suidas *σχολάριοι*.

1088) Procop. b. Goth. IV, 27 in.: „. . . *τῶν ἐπὶ τοῦ παλατίου φυλακῆς τεταγμένων λόχων, οὕσπερ σχολὰς ὀνομάζουσιν*“. H. arc. c. 24 med.: „*ἐπὶ φυλακῇ τοῦ παλατίου*“. Agath. V, 15 in.: „. . . *ταγμάτων, οἳ ἐς τὸ διημερεύειν τε καὶ διαννκτερεύειν ἐν τῇ αὐλῇ ἀπεκέκριντο*“.

1089) L. 8. 9. 10. 11. 12 C. Th. de ann. civ. (14. 17). J. Gothofr. ad l. l.

1090) Procop. h. arc. c. 24 med. Agath. V, 15 in.: „*ἀστικοί* im Gegensatz zu *μάχιμοι*“.

1091) L. 38 C. Th. de decur. L. 9 C. Th. de div. off. (8. 7). Chronicon paschale p. 621, 19 ed. Bonn.

1092) Notit. or. c. 14, occid. c. 12. Boecking T. II, p. 396 sq. Tit. C. Th. VI, 24, ib. Gothofredus. C. I. XII, 17.

1093) L. 6, §. 3 C. I. de advoc. div. jud. (2. 8). L. 2 C. I. de domest. et protect. (12. 17).

aber von geringerer Zahl, blos Leibgarden und Adjutanten, standen noch einen Grad über den Scholaren[1094]). Die Protectores waren unter den Domestici begriffen. Daher nennt die Notitia blos Domestici, eine Constitution des Theodosius, Ammianus Marcellinus durchgängig: Protectores — Domestici[1095]).

Wie die Kaiser der ersten Jahrhunderte den ausgedienten Soldaten das Bürgerrecht oder das Connubium mit peregrinen Frauen und die Legitimation der mit diesen erzeugten Kinder; verliehen die christlichen Kaiser den Soldaten und, nach einer bestimmten Dienstzeit derselben, zugleich deren Angehörigen als Aufmunterung und Belohnung die Befreiung von der Kopfsteuer. Constantin macht in dieser Beziehung noch keinen Unterschied zwischen Comitatensen und Ripensen[1096]). Der Kaiser Valens dagegen verhiess den Ripensen nach 5jährigem Dienst blos die Befreiung ihrer Frauen, den Comitatensen zugleich die des Vaters und der Mutter[1097]). Hinsichtlich der Veteranen, bei welchen die Rücksicht auf Vater, Mutter von selbst wegfiel, waltete ein entsprechender Unterschied schon nach der Constitution des Constantin ob. Der Comitatense entschuldigte nach beendigtem 20jährigen, der Ripense aber erst nach 24jährigem Dienste sich und seine Frau. Dem vor beendeter Dienstzeit, wegen Unvermögens länger zu dienen, entlassenen Ripensen ward blos für seine Person Entschuldigung[1098]).

1094) Procop. h. arc. 24 fin.

1095) L. 9 C. Th. de dom. et prot. (6. 24). Ammian. Marc. XIV, 10, 2. XV, 3, 10. 5, 22. XVI, 10 extr. XVIII, 3, 6. 8, 11. XXI, 16, 20. XXVI, 5, 14.

1096) L. 4 C. Th. de veteran. (7. 20) vom Jahre 325: „Comitatenses et ripenses milites. atque protectores, suum caput, patris ac matris et uxoris, ... omnes excusent si censibus inditi habeantur".

1097) L. 6 in. C. Th. de tiron. (7. 13), Constitution des Valens vom J. 370. Genauer dessen Constitution vom J. 375, L. 7, §. 3 eod. tit.: „... ut universi qui militaria sacramenta susceperint, eo anno, quo fuerint numeris adgregati ... immunes propriis capitibus mox futuri sint. Completis vero quinque annorum stipendiis, qui comitatensibus numeris fuerit sociatus, patris quoque et matris nec non et uxoris suae capitationem meritis suffragantibus excusabit. Hi vero qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti, cum proprio capite uxorem suam tantum post quinque annos ... praeste(n)t immunes, si tamen eos censibus constiterit adtineri."

1098) D. L. 4, §. 1 C. Th. de veteran.: „Veteranos autem" etc. Die honesta missio wird hier als gleichbedeutend mit der causaria ge-

Wesentlicher als diese Befreiung ist, dass man für den Unterhalt der entlassenen Soldaten möglichst Sorge trug. Für diesen Zweck hatte Augustus zuerst ein regelmässiges Verfahren festgestellt. Er hatte den Veteranen nach der Actischen Schlacht und später 30 und 14 v. Chr. Ländereien, welche er erkauft hatte, angewiesen[1099]. Später erklärte er seine Absicht, den ehrenvoll Entlassenen solle eine bestimmte Geldsumme ausgezahlt werden[1100]; und er selbst sagt: er habe im J. 7. 6. 4. 3. 2. v. Chr. den Veteranen die Belohnungen in Gelde ausgezahlt[1101]. Dessenungeachtet, obgleich auch später noch Geldauszahlungen erwähnt werden[1102], ist meistens — und schon bei Augustus Tode wird es als ganz gebräuchlich bezeichnet[1103] — anstatt des Geldes eine Ackeranweisung gegeben worden. Die Aeckeranweisungen an Veteranen unter den Kaisern begründeten Soldatenansiedelungen, colonias militares, über deren eigenthümlichen Charakter neuere Untersuchungen Licht gegeben haben[1104]. Die wenigsten dieser Ansiedelungen sind Colonien in dem Sinne, dass unter diesem Namen neue Gemeinden gegründet wären. Zahlreicher sind die Fälle, in welchen eine bestimmte Anzahl von Veteranen in bewohnte Orte, gleichviel ob Municipien oder Colonien deducirt und diejenigen Orte, die zur ersteren Classe gehörten, in Folge der Deduction zu Colonien gemacht wurden; wie dies entweder aus dem ihnen seitdem beigelegten Namen einer Colonie, oder aus dem, dem ihren beigefügten Namen des Urhebers der Deduction: Julia, Augusta, Claudia, Flavia, Nervia, Ulpia, Aelia, Aurelia, Helvia, Septimia geschlossen werden kann. In den meisten Fällen jedoch half man sich damit, dass man herabgekommene Orte durch eine bestimmte Anzahl von Veteranen ergänzte,

---

braucht und der emerita entgegengesetzt, wie öfters in späterer Zeit, L. 3 extr. C. Th. de testim. (7. 21): „vel honesta interdum adversae valetudinis missio". L. 2 C. I. de his qui non impl. (10. 54). Vgl. weiter unten.

1099) Dio Cass. LI, 4. Monum. Ancyr. III, 22. Vgl. I, 19. 20.

1100) Dio Cass. LIV, 25: „διέταξε ... τὰ χρήματα ὅσα πανσάμενοι τῆς στρατείας ἀντὶ τῆς χώρας, ἣν ἀεί ποτε ᾔτουν, λήψοιντο". Die genaue Summe LV, 23.

1101) Monum. Ancyr. tab. III, 28 sq.

1102) Sueton. Calig. 44. Dio Cass. LXXVII, 24.

1103) Tac. ann. I, 17 circa med.

1104) Vgl. A. W. Zumpt de coloniis Romanorum militaribus in dessen Comment. epigr. Berol. 1850, p. 343 sq. S. besonders p. 441. 451.

ohne dass erstere, wenn sie nicht schon Colonien waren, dadurch zu Colonien gemacht worden wären. Die Deduction von Veteranen in dieser Weise hört mit dem Sinken des Reichs im 2. Jahrhundert n. Chr. auf. Dagegen wird es nun gebräuchlicher, an den Gränzen des Reichs auf verfügbaren Ländereien sowohl Soldaten, die schon erwähnten Limitanei, als Veteranen anzusiedeln[1105]. Unter den christlichen Kaisern wachte man besonders darüber, dass Veteranen sich nicht müssig, wohl gar raubend umhertrieben, sondern entweder das Land bauten, oder ein bestimmtes Handelsgeschäft betrieben[1106]. Entschieden sie sich für das Erstere, so wies man im Allgemeinen denselben herrenlose Ländereien zur Benutzung an und rüstete sie überdies mit einer Geldsumme zur Anschaffung des Nöthigen, auch mit Vieh, Samenkorn aus[1107]. Im zweiten Falle erliess man ihnen, wo nicht ganz, doch für eine bestimmte, in dem Handelsbetriebe verwendete Summe, in pecuniarum certo numero, die Entrichtung der lustralis collatio, welche regelmässig alle Handeltreibenden zu entrichten hatten[1108]; ferner der Zölle, vectigalia, portoria[1109]. — Aus diesen Anordnungen folgt von selbst, dass dem Veteranen die Wahl des Ortes, wo er sich niederlassen wollte, völlig freistand[1110]. Die ihm seit alter Zeit gleichfalls zustehende Befreiung von Municipallasten musste er, da selbe ihm als Lohn für seine dem Staate, nicht seiner Vaterstadt geleisteten Dienste zuertheilt war, nicht minder im Stande sein an jedem Orte, wo er sich niederliess, — universis locis, wie es in der Anrede des

1105) Lamprid. Al. Severus 58. Vopisc. Probus 16. L. 11 D. de evict. (21. 2). L. 15, §. 2 D. de rei vindic. (6. 1). L. 1 C. Th. de terr. limit. (7. 15).

1106) L. 7 C. Th. de veteran. (7. 20). L. 3 C. I. de vet. (12. 47).

1107) L. 3. 8. 11 C. Th. de veteran. L. un. C. Th. de rei vindic. (2. 23). Aehnliches that Al. Severus mit den Limitanei, Lamprid. Al. Sev. 58 extr.

1108) L. 3 (centum follium). L. 9 C. Th. de veter. L. 3 C. Th. de testimon. (7. 21). L. 2. 7. 14. (quindecim solidorum) C. Th. de lustr. coll. (13. 1).

1109) L. 2 C. Th. 1 I. de vet.: „... neque vectigalibus. In quibuscunque nundinis . . . nulla proponenda". L. 9 C. Th. eod. Vgl. L. 3 C. Th. de imm. conc. (11. 12). — Zu Ulpians Zeit bestand die Befreiung von den Vectigalia noch nicht, L. 2, §. 1 D. de vet. (49. 18).

1110) L. 8 C. Th. de vet.: „Omnibus bene meritis veteranis quam volunt patriam damus". L. 1 C. I. quib. mun. (10. 55): „habitent ubi velint".

Veteranen an den Kaiser Constantin heisst[1111]), — also nicht blos in seiner Vaterstadt, sondern auch da wo er ein Incola war[1112]), geltend zu machen.

Modestinus schreibt dem Soldaten, je nachdem er nach 5. 8. 12. 16 Jahren vom Dienst entlassen ist, eine 1. 2. 3. 4jährige Befreiung von Vormundschaften zu[1113]). Dass ähnliche Abstufungen noch später, zugleich mit Rücksicht auf die übrigen Munera gemacht wurden, ist, wenn auch nicht direct bezeugt, doch nicht unwahrscheinlich. Diocletian unterscheidet zwischen dem, welcher wegen vorgerückten Alters vom Dienst entlassen ist, und dem, welcher die volle Anzahl der Stipendien erfüllt hat[1114]). Da er dem Ersteren aber dessenungeachtet diejenige Befreiung, welche, wie wir sehen werden, dem Veteranen überhaupt nach den meisten Stellen verliehen ist, nämlich die Befreiung von Munera civilia und Honores zuertheilt; müssen unter den Privilegien, auf welche der seine Dienstzeit erfüllt hat, d. i. der Emeritus, Anspruch habe, wohl Begünstigungen, gleich den vorher erwähnten, verstanden werden. Ausserdem begegnen wir nur noch der Bestimmung: Veteranen, wie deren Söhne, seien von den übrigen Bürgern zu trennen und wie in anderen Puncten, so auch hinsichtlich der Bestrafung von Verbrechen den Decurionen gleichzustellen[1115]. — Uebrigens bezeichnen Diocletian in obiger Stelle, ebenso wie Constantin, Honorius[1116]), die missio wegen vorgerückten Alters honesta, — im Gegensatze der classischen Juristen, welche die nach beendeter Dienstzeit, wofür jetzt häufig emerita, honesta, die aus Gesundheitsrücksichten aber causaria bezeichnen[1117]). Die Ursache ist, dass wirklich jede andere, als die ignominiosa, insbesondere aber die causaria missio als eine honesta angesehen ward[1118]). Daher scheint honesta vel causaria missio post vicesima stipendia als gleichbedeutend ge-

1111) L. 2 C. Th. 1 I. de vet.

1112) L. 2 in. D. de vet. (49. 18).

1113) L. 8, §. 3 D. de excus.

1114) L. 2 C. I. de his qui non impl. (10. 54).

1115) L. 1. 3 D. de vet. L. 8 C. I. de quaest. (9. 41). L. 5 C. I. de poen. (9. 47).

1116) L. 4, §. 1 C. Th. de vet. (7. 20). L. 3, §. 2 C. Th. de testimon. (7. 21).

1117) L. 2, §. 2 D. de his qui not. (3. 2). L. 13, §. 3 D. de re mil. (49. 16).

1118) L. 8, §. 5 D. de excus.

braucht zu sein[1119]. Causaria missio post viginti stipendia in einem Rescript des Antoninus[1120] dürfte vielleich auch durch die Voraussetzung verlängerter Dienstzeit zu erklären sein.

Die den Veteranen verliehene Befreiung beschränkte sich, wie angedeutet, auf die Befreiung von munera civilia und honores[1121], onera und munera personalia[1122], munera corporalia seu personalia[1123]. Als Beispiele sind angegeben: das Amt des Steuererhebers[1124], sowie andere namentlich bezeichnete städtischen Aemter[1125]; die Verwendung zu öffentlichen Arbeiten, nec in operibus publicis conveniatur[1126], wohin die navium fabrica gehört[1127]; zu öffentlichen Transporten, deportatorium onus[1128], sonst Prosecutio. Die Befreiung von Tutelen und Curatelen ist schon in der Befreiung von munera civilia enthalten, aber auch besonders bezeugt[1129]. Sie begreift nicht die Befreiung von der Vormundschaft über Kameraden-Kinder, sondern blos über Kinder von Privaten in sich[1130]. Diejenige von den Honores schliesst, wie früher gedacht, die freiwillige Uebernahme eines Honor, oder die Annahme der Wahl zu dem Decurionat nicht aus[1131]. Negativ begränzt Papinian die Befreiung der Veteranen durch mun. quae non patrimoniis indicuntur[1132]. Demnach sind erstere den patrimoniorum onera[1133], intributionibus, quae possessionibus fiunt[1134], indictiones solennes[1135], dem munus viae sternen-

1119) L. 8. L. 12, §. 1 C. Th. de vet. L. 3 C. I. de his qui non impl. L. 9 C. I. quando provoc.

1120) L. 1 C. I. de exc. vet. (5. 65).

1121) L. 2 C. I. de his qui non impl. (10. 54).

1122) L. 3 eod. L. 9 C. I. quando provoc. (7. 64).

1123) L. 6 C. Th. de vet. L. 1 extr. C. I. eod.

1124) L. 5, §. 1 D. de vet.

1125) L. 1 C. I. quib. mun. exc. (10. 55).

1126) L. 2 C. Th. 1 I. circa med. de vet.

1127) L. 5 in. D. de vet.

1128) L. 1 extr. C. I. de vet.

1129) Fr. Vat. §. 140.

1130) L. 8 in. §. 10 D. de exc. (27. 1). L. 2 C. I. de exc. vet. (5. 65).

1131) L. 2 in. L. 5, §. 2 D. de vet. L. 1 C. I. de his qui sponte (10. 43).

1132) L. 7 D. de vac. et exc.

1133) L. 2, §. 2 D. de vet.

1134) L. 4 in D. eod.

1135) Wie der schimpflich entlassene Soldat, L. un. C. I. de infam. (10. 57).

dae[1136]), der collatio viae[1137] unterworfen; ihre Schiffe können zu Transporten benutzt werden, angariari[1138]). Obgleich aber das Beispiel der Veteranen für den Satz: von mun. possessionis sei keine Entschuldigung statthaft, ausdrücklich angeführt wird[1139]); schreiben andere Stellen den Veteranen Befreiung von etlichen derartigen Lasten, als der angariarum praestatio, der Einquartierung zu[1140]).

„Die Privilegien der Veteranen entschuldigen nicht die Söhne derselben"[1141]). Von Befreiung der Söhne der Veteranen von städtischen Munera kann hiernach in der späteren Zeit überall nicht die Rede sein. Eine Constitution Valentinians I., welche ihnen Handel zu treiben gestattet[1142]), steht ebenso vereinzelt da, wie eine andere desselben Kaisers, welche ihnen, immerhin nur als Ausnahme, für den Fall der körperlichen Untauglichkeit zum Kriegsdienste, eine perpetua vacatio ertheilt[1143]. Jener Ausspruch Papinians und Constantins erfuhr aber in der späteren Zeit noch eine eigenthümliche Verschärfung. Es war die allgemeine Tendenz des sinkenden Reichs, dass gewisse Zweige der Verwaltung oder der Berufsthätigkeit in einer bestimmten Abtheilung der Bevölkerung fixirt würden. So die städtische Verwaltung in den beiden Classen der Decurionen und Collegiati und deren Nachkommen; die Einfuhr von Korn, Oel in Rom und in Constantinopel in den Familien der Navicularii. So ist auch der Kriegsdienst in den Söhnen der Veteranen fixirt und gleichsam erblich gemacht; wie dies schon Alexander Severus nach der angeführten Stelle[1144]) hinsichtlich der Söhne der Limitanei bestimmt hatte.

1136) L. 4 in. D. de vet. Vgl. L. 11 D. de vac. et exc.

1137) D. L. 11 D. de vac. et exc.

1138) L. 4, §. 1 D. de vet. Vgl. L. 11 D. de vac. et exc.

1139) L. 2, §. 1 D. de vet. L. 18, §. 23. 24 D. de mun. L. 11 D. de vac. et exc.

1140) L. 18, §. 29 D. de mun. L. 10, §. 2 D. de vac. et exc. L. 1 C. I. quib. mun. exc.

1141) L. 8, §. 2 D. de vac. et exc. (Papinianus): „non vetant", so viel als arcent, excusant. Constantin in L. 2 C. Th. de fil. mil. (7. 22): „Veteranorum filios propter privilegia parentibus eorum indulta vacare non patimur". Vgl. Fr. Vat. §. 143.

1142) L. 9 C. Th. de vet.

1143) L. 5 extr. C. Th. de re mil.

1144) Lampr. Al. Sev. 58.

Die Söhne der Veteranen und Soldaten[1145]) sind gehalten in das Heer einzutreten. Die kaiserlichen Constitutionen verpflichten die Väter der Genannten bei eigener, persönlicher Verantwortung ihre Söhne zu dem nämlichen Dienst, welchen sie selbst gedient hätten, darzubringen[1146]), sobald sie zu den Jahren der Mannbarkeit gelangt sind. Als solche werden theils das zurückgelegte 16.[1147]), theils das angetretene, aber auch das zurückgelegte 18. Jahr angegeben[1148]). Das zurückgelegte 18. Jahr bezeichnet zugleich den Zeitpunkt, in welchem die auf gewöhnlichem Wege auszuhebenden Rekruten der Aushebung unterworfen wurden[1149]) und die Söhne der späteren Decurionen in den activen Dienst des Ordo eintraten[1150]). Widerstrebt der Sohn eines Veteranen dem Kriegsdienste, oder erscheint er dazu wegen körperlicher und Gesundheitsrücksichten von Natur ungeeignet, so gestattet ihm das Gesetz nur noch Mitglied der Curie, oder des Senats einer Stadt zu werden[1151]). Denn an dem Eintritte in die bürgerliche Offizianten-Classe der Cohortales, welchen den Söhnen der Veteranen bei körperlicher Schwäche und Untauglichkeit noch Valentinian I. freigestellt hatte[1152]); verhinderten diese alle späteren Constitutionen[1153]). — Hiernach blieb den Söhnen der Veteranen keine andere Wahl, als entweder den Beruf ihrer Väter zu ergreifen, oder sich und später durch sich ihre Nachkommen an Verpflichtungen zu binden, von welchen der Dienst ihre Väter befreit hatte. Denn die Aufnahme in den Senat oder die Curie zog zugleich die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera municipalia nach sich; da fast sämmtliche Munera zufolge der oben angedeuteten Veränderung in der späteren Zeit in dem

---

1145) „Veteranorum ac militum filios", L. 10 C. Th. de fil. mil. (7. 22). L. 4 C. Th. de cohortal. (8. 4). „Militarium filios", L. 18. 32 C. Th. de decur. L. 1 C. I. de fil. off. mil. (12. 48).

1146) L. 8 C. Th. de re mil. L. 7. 9 C. Th. de fil. mil.

1147) L. 4 C. Th. de fil. mil. = L. 35 C. Th. de decur.

1148) Vopisc. Probus c. 16 extr. L. 19. 58 extr. C. Th. de decur. Nach L. 2 C. Th. de fil. mil. zwischen dem 20. und 25.

1149) L. 1 C. Th. de tiron. (7. 13).

1150) L. 7. 19. 58 C. Th. de decur. Vgl. L. 57 D. de re judicata (42. 1).

1151) L. 5 C. Th. de re mil. L. 1. L. 2, §. 3. L. 4. 5. 7 C. Th. de fil. mil. L. 15. 18. 32. 35. 83. 89 C. Th. de decur.

1152) L. 5 C. Th. de re mil.

1153) L. 6. 7. 8. 9. 10. 12 C. Th. de fil. mil.

Stand der Curie concentrirt waren. — Die Verpflichtung, den väterlichen Beruf zu ergreifen, erstreckte sich übrigens nicht blos auf die Söhne von Gemeinen, sondern auch auf die der verschiedenen Befehlshaber. Es scheint jedoch, dass die Söhne der Letzteren in den von ihrem Vater bekleideten, oder den, diesem zunächst kommenden höheren Rang; der Sohn eines Reiters in den Rang eines Reiters, — die equestris militia war vor der pedestris bevorzugt[1154]), — unmittelbar einrückten[1155]). Und so sind selbst die kleinen Söhne der Domestici in die Matrikeln eingeschrieben und empfingen, bis sie die Waffen führen konnten, vom Staate Annonas in ihren Standquartieren, sedes[1156]).

---

g) Der Officiantenstand.
(cohortales, primipilarii.)

Diocletian sagt: „die Befreiung von den Onera und Munera personalia sei denen verliehen, welche 20 Jahre in der Legion oder Vexillatio gedient hätten; unnütz (supervacuo) sei es dagegen für den, welcher in der Cohorte gedient, auf diese Befreiung Anspruch zu machen[1157]). Der Sinn dieser Stelle ist wegen der manigfachen Anwendung des Wortes Cohors nicht leicht mit Sicherheit zu bestimmen. Ein neuerer Schriftsteller versteht darunter die Cohortes urbanae: „deren Mitglieder nach einer Stelle Ulpians allerdings schon dann immerwährende Immunität erlangen, wenn sie vor vollendeter 20jähriger Dienstzeit entlassen sind"[1158]). In diesem Ausspruche Ulpians liegt, wie schon angedeutet, etwas Befremdendes, da die immerwährende Befreiung sonst nur dem, welcher seine Dienstzeit vollendet hat, vorbehalten ist. Obwohl aber die Beibehaltung der Cohortes urbanae in der Zeit nach Diocletian und unter Constantin als bezeugt gelten

---

1154) Ammian. Marc. XXIV, 5, 10.

1155) Tit. C. I. de fil. off. mil. (12. 48). Vgl. L. 2 C. Th. de fil. mil.

1156) L. 2 C. Th. de domest. et protect. (6. 24). Vgl. Libanius ep. ad Theodorum 794 ed. Wolf: „Πρὸ δὲ τῶν παρ' ἡμῖν διατριβῶν ἐγγραφεὶς εἰς συμμορίαν τινὰ τῶν ἐν τοῖς βασιλείοις" κ. τ. λ.

1157) L. 3 C. I. de his qui non impl.

1158) Rudorff Recht der Vormundsch. II, 152, vgl. L. 8, §. 9 D. de excus. (Ulpianus).

darf[1159]), so hilft sie doch nicht über die Schwierigkeit hinweg, welche darin beruht, dass Nichts ein Recht giebt, den Ausdruck Cohors ohne Zusatz auf die Cohortes urbanae zu beziehen. Dieser Ausdruck ist vielmehr, wie bei Cicero für das Gefolge des Statthalters, so in der späteren Zeit für die schlichthin „Cohortales“ bezeichnete Offizianten-Classe, auf welche schon Cujacius, wie es scheint mit Recht, jene Stelle bezogen hat, ganz gewöhnlich[1160]). Der Einwand, das Verhältniss der Cohortales sei zu Diocletians Zeit noch nicht so ausgebildet gewesen, hält nicht Stich. Lactantius berührt die Vermehrung der Praesides und Officien durch Diocletian[1161]). Eine Constitution des Valens erinnert an die Privilegien, welche Diocletian den Cohortalen Syriens gegeben[1162]). Und schon eine Constitution des Carus, Carinus, Numerianus fordert die Gegenwart des Officium bei Fällung eines Urtheils, wie spätere Gesetze[1163]). Die angeführte Constitution des Diocletian wäre hiernach die erste, welche die spätere Cohors, wie sie die erste ist, welche die spätere Vexillatio erwähnt. Die Ausbildung des Verhältnisses der Cohortales in eine spätere Zeit herabzurücken, als die des Diocletian, ist schon deshalb nicht räthlich, weil die wesentlichsten Veränderungen in dem Mechanismus der inneren Verwaltung, auf welche das spätere Römische Beamtenwesen gegründet war, so viel wir wissen, bereits unter Diocletians Regierung gemacht und später von Constantin beibehalten sind. So die Zerstückelung der Provinzen, welche Diocletian zugeschrieben wird[1164]), zusammenhängend mit der ihm gleichfalls beigemessenen Vermehrung der Praesides und Officien. Die Begründung von vier verschiedenen Centralverwaltungen, zunächst hervorgerufen durch die Theilung des Orbis Romanus in vier Reiche, unter zwei Auguste und zwei Caesaren,

---

1159) Vgl. die Inschrift bei Orelli n. 23.

1160) L. 10 C. Th. de decur.: „legionibus, vel cohortalibus“, entsprechend dem „ad legiones, vel diversa officia“ in L. 13 eod. tit. L. 83 eod.: „Si quis militaris prosapiae se officio cohortis aggregarit“, etc. L. 79 C. Th. de decur. = L. 5 C. I. de cohort. (12. 58): „cohorti satisfacere et curiae“. L. 30 C. Th. de cohort. (8. 4): „obnoxius, subjectus cohorti“, „quod cohorti debetur“.

1161) De mort. persec. c. 7.

1162) L. 11 C. Th. 3 I. de cohortal. (8. 4 und 12. 58).

1163) L. 6 C. I. de sent. et interloc. (7. 45).

1164) Lactant. de mort. persec. c. 7: „provinciae quoque in frusta concisae“.

von denen jeder seinen eignen Praefecten[1165]), sein eignes Heer und Finanzen besass. Die Einführung des Tributs in Italien[1166]) u. s. w. So ist auch das Institut der Agentes in Rebus lange vor Constantin begründet[1167]).

Das frühere Alterthum kannte so wenig einen abgesonderten Beamtenstand, wie ein stehendes Heer. Mit der allmäligen Ausbildung der Römischen Monarchie, als die Verwaltung des Römischen Reichs mehr und mehr den Händen des Senats entzogen und in der Person des Kaisers concentrirt wurde, bildete sich der niedere Beamten- oder Officianten-Stand aus, welcher den oberen Behörden als ein Hülfspersonal diente[1168]). Die allgemeine, schon den späteren classischen Juristen ganz geläufige Bezeichnung desselben, ist officium, officiales[1169]); ferner apparitio, apparitores, cohors, cohortales, cohortalini, *τάξις*, *ταξεῶται*. Der Ausdruck Cohortales wird in Constitutionen des Constantin, Constantius zwar auch als Bezeichnung der Officiales der höheren Beamten gebraucht[1170]). In einer späteren Zeit dagegen ist Cohortales, Cohortalini den Officiales der höheren Beamten entgegengesetzt[1171]) und bezeichnet die Officiales der Provinzstatt-

1165) Lactant. l. l.: „in quatuor partes orbe diviso" ... item rationales multi, et magistri et vicarii praefectorum" etc. Aurel. Victor de Caesar. 39, 42: „Constantius, Asclepiodoto, qui praetorianis praefectus praeerat, cum parte classis, ac legionis praemisso" etc. 40, 18: „a tyranno (Maxentio) missi paucissimis cohortibus Rufius Volusianus praefectus praetorio" etc. Vgl. Jac. Gothofredus ad C. Th. T. II, p. 236, b ed. Ritter.

1166) Victor de Caesar. 39, 31. 32.

1167) Victor de Caesar. 39, 44 ed. Arntzen. L. 1 C. I. de off. mag. off. (1. 31).

1168) L. 1 C. Th. de habitu quo uti (14. 10): „Officiales, per quos statuta complentur, ac necessaria peraguntur".

1169) Ulpianus in L. 1, §. 27 D. de quaest. (48. 18). Paulus in L. 34 in. de reb. cred. (12. 1). Vgl. die in den weiterhin folgenden Anm. angezogenen Stellen.

1170) Vgl. L. 1 C. Th. de cohort. L. 4 C. Th. de div. off. (8. 7). und Gothofreds Anm. zu diesen Stellen. „Cohortes" des Praef. Praet. Cassiodor. var. XI, 36 extr.

1171) L. 5 extr. C. Th. de off. com. S. larg. (1. 10). L. 14 C. Th. de privil. eor. qui in S. P. (6. 35). L. 3 extr. C. Th. de indict. (11. 5). Nov. Theodosii II. tit. VII, 2, §. 1. 2. 4, §. 2. 5 Haenel. L. 3 C. I. de app. mag. mil. (12. 55).

halter, sonst provinciale officium[1172]), apparitio provincialis[1173]), provincialis[1174]), praesidialis apparitor[1175]), praesidiale, praesidis officium, obsequium[1176]). Für Officiales der höheren Beamten wird dagegen durchgängig Apparitor gebraucht[1177]), z. B. apparitionis praefecturae praetorianae princeps[1178]), numerarii apparitionis magistri equitum[1179]) u. s. w. Für die des Praefectus Praetorio auch praefectianus[1180]), des Praef. Urbi urbaniciani[1181]), des Magister Officiorum magistriani[1182]), der verschiedenen Comites comitiani[1183]), der Comites der Largitiones und Res privatae insbesondere largitionales[1184]), auch largitionales comitatenses[1185]) und privatiani[1186]).

Das spätere Römische Beamtenwesen erscheint schon im 2. Jahrhundert n. Chr. in ganz militärischen Formen und zeigt dieselben Titel, welche in der Legion gebräuchlich waren, auf die Civiladministration angewendet. Wie z. B. in den Legionen cornicularI comentariens. speculatores legionum III Antoniniar. angeführt werden[1187]); finden wir einen centurio ex officio (prae-

---

1172) L. 22 C. Th. de cohortal. L. 16 in. C. Th. de div. off. (8. 7). L. 9 extr. C. Th. de exsec. (8. 8). L. un. C. Th. de quadrim. brev. (11. 25). Nov. Theodos. II. tit. X, 1 in. Valentiniani III. tit. II, §. 3. tit. XVIII, §. 2. Martiani tit. II, §. 1 extr. 3. Majoriani tit. VII, §. 16 Haenel.

1173) L. 8 extr. C. Th. de off. com. s. larg. (1. 10). L. 4 C. Th. ne conl. (11. 22).

1174) L. 26 C. Th. de cohortal. L. 4 C. Th. de palatin. (6. 30).

1175) Amm. Marcell. XVII, 3, 6. L. 13 C. Th. de div. off.

1176) Amm. Marc. XXVIII, 1, 5. L. 1. 4. 8 in. C. Th. de cohortal. L. 9 C. I. eod. L. 12 C. Th. de div. off. L. 134 C. Th. de decur.

1177) L. 18. 24. 25 C. Th. de cohortal. und die Ueberschriften C. I. lib. XII, tit. 53—57.

1178) Amm. Marc. XV, 3, 8. XVI, 8, 3.

1179) Amm. Marc. XIX, 9, 2.

1180) Amm. Marc. XVII, 3, 6. L. 19 C. Th. de div. off. L. un. C. Th. ne praefectianus (12. 10). Nov. Majoriani tit. II, §. 2. L. 8 C. I. de off. rect. prov. (1. 40). L. 2. 3 C. I. de app. pr. pr. (12. 53).

1181) L. 1 in. C. Th. de conditis (11. 14): „urbaniciani officiales“.

1182) Lydus de mag. Rom. II, 26 III, 7. 12 extr. 24. Vgl. J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 168 ed. Ritter.

1183) L. 18 C. Th. de cohortal.

1184) L. 1 C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

1185) L. 6 C. Th. de div. off. (8. 7).

1186) L. 24 C. Th. de palatin. (6. 30).

1187) Orelli inscr. lat. n. 3487.

fecti) annonae[1188]), centuriones annonae et operum[1189]); noch später unter Constantin einen centurio aliique officiales[1190]); einen cornicular(ius) praef(ecti) ann(onae)[1191]); speculatores, optiones, commentarienses[1192]), d. i. carceri praepositus[1193]), stratores[1194]) bezeichnete Officiales erwähnt. Ein Soldat wird exceptor des Praeses der Provinz[1195]). Die Provinzstatthalter haben Soldaten zu ihrer Verfügung[1196]). Plinius[1197]) nennt diese Soldaten beneficiarii, d. h., um des ausserordentlichen Geschäfts willen vom gewöhnlichen Dienst Befreite, und später führen Officialen diesen Namen[1198]). Die militärischen Aemter: ducenarii, centenarii, biarchi[1199]) werden auf Beamte des Officium des Praefecten angewendet[1200]). S. Hieronymus hat uns die Stufenfolge der Aemter bei der Reiterei: Eques, Circitor, Biarchus, Centenarius, Ducenarius, Senator, Primicerius, Tribunus erhalten[1201]). Senator, Primicerius, ausserdem Campiductor, werden als Aemter der Legion der späteren Zeit genannt[1202]). Wir können Centenarius,

1188) L. 43, §. 1 D. de pignorat. act. (13. 7).

1189) Henzen suppl. Or. inscr. lat. n. 6523.

1190) L. 7 C. Th. de off. rect. prov. (1. 16) Haenel. „Ἑκατοντάρχης", Ruinart acta prim. mart. (Amst. 1713) p. 423 sq.

1191) Orell. inscr. n. 3489, nach der Bildung der Namen aus dieser Zeit.

1192) L. 6 D. de bon. damn. (48. 20).

1193) L. 8 D. de custod. reor. (48. 3). Bei Orell. 3206: beneficiarius ab commentariis custodiarum".

1194) L. 4, §. 1 D. de off. proc. (1. 16). L. 10 D. ex quib. caus. maj. (4. 6). Vgl. L. 1 C. Th. 1 I. de custod. reor (9. 3 und 9. 4) und J. Gothofr. ad l. c.

1195) Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 6817. Vgl. 6770.

1196) L. 1, §. 12 D. de off. pr. U. (1. 12). L. 4, §. 1. L. 7, §. 1 D. de off. proc. L. 6, §. 3 D. de off. praes. (1. 18). §. 5 eod.: „officiorum vel militum. §. 6 eod.

1197) Ep. X, 32. 36.

1198) L. 5. 7 C. Th. de cohortal. und die von J. Gothofr. ad l. l. angezogenen Stellen.

1199) Veget. de re mil. II, 8. L. 3 C. I. de fil. off. mil. (12. 48). Vgl. Orell. inscr. lat. n. 3391. 3442—3445. 3450. 3457. 3622. Henzen suppl. 6767. 6771. 6777. 6853, sämmtlich aus früherer Zeit. Marini, atti II, p. 732. 805.

1200) Vgl. Lydus de mag. Rom. I, 48. III, 2. 7. 21.

1201) Liber contra Joannem Hierosolymitanum. T. II, p. 424 extr. sq. ed. Veron.

1202) Ruinart act. prim. mart. Amst. 1713 p. 276.

Ducenarius, Senator als Aemter der obengenannten Scholae nachweisen[1203]). Aemter der Schola der Agentes in Rebus, kaiserlicher Verwaltungsboten, sind nach Kaiser Leo: Equites, Circitores, Biarchi, Centenarii, Ducenarii[1204]); der Officien der einzelnen Duces der verschiedenen Provinzen von Africa nach Justinian: Circitores, Biarchi, Centenarii, Ducenarii, Numerarii, Primicerius[1205]). Centenarii, Ducenarii, Primicerii kommen auch in den Scrinien des Comes S. Largitionum vor[1206]). Man hat daher den Ursprung dieses Standes jederzeit in der Militärverfassung gesucht[1207]). Die Anwendung von Bezeichnungen militärischer Aemter, wie die angeführten, auf Beamte des Officium gestattet den Schluss, dass diese ursprünglich Abtheilungen eigentlicher Soldaten waren[1208]). Die Officialen tragen noch in der Periode der christlichen Kaiser ein wesentlich militärisches Gepräge an sich. Dieselben werden milites[1209]), ihr Dienst militia[1210]) genannt. Ja man umschrieb „im Officium des Praefecten dienen" in amtlichen Urkunden durch „in der Legio prima adjutrix dienen"[1211]). Die Bezeichneten tragen das cingulum militiae, das Abzeichen des Militärstandes[1212]); erhalten gleich den Soldaten,

---

1203) Nov. Theodosii II. tit. XXI Haenel = L. 1 C. I. de privil. scholar. (12. 30).

1204) L. 3 C. I. de agent. in reb. (12. 20).

1205) L. 2, §. 19 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

1206) S. besonders L. 7 C. Th. de palat. (6. 30), vollständiger L. 7 C. I. eod. (12. 24).

1207) Pseudo-Ascon. in act. II in Verr. l. I, p. 179 Orelli: „Accensus nomen est ordinis et promotionis in militia. ut nunc dicitur princeps vel commentariensis aut cornicularius. Haec enim nomina de legionaria militia sumpta sunt." Lydus l. l. III, 2 sq. Veget. II, 21.

1208) Bethmann-Hollweg Civilprozess S. 189.

1209) Nov. Majoriani tit. VII, §. 14 Haenel: „sive praetoriani sit miles officii" etc. Lactant. de mort. persec. 31: „officiorum omnium milites". Ammian Marcellin. XXVI, 6, 5: „ex palatino milite senator", darüber später. Symmach. ep. X, 43: „a militibus vicariae potestatis abducitur". 63: „urbanarum cohortium miles".

1210) L. 22 sq. C. Th. de cohort. L. 14 C. Th. de div. off. L. 11. 22. 31. 42 extr. C. Th. de decur. Auch Lydus gebraucht durchgehends στρατεία, στράτευμα στρατεύεσθαι von der Cohorte und ihrem Dienst.

1211) L. 6 C. I. de castr. pecul. (12. 37). L. 3 extr. C. I. de app. pr. pr. (12. 53). Lydus l. l. III, 3.

1212) L. 16, §. 1. L. 23 C. Th. de cohort. L. 7 C. I. eod. tit. L. 147 extr. C. Th. de decur. Nov. Majoriani tit. VII, §. 16 extr.

wenn sie ausgedient, honestam missionem[1213]) und den Titel veterani[1214]). Die Numerarii, die Rechnungsbeamten für das Steuerwesen, gingen unter Julian der militärischen Würde wegen ihrer Betrügereien verlustig[1215]). Valentinian und Valens gaben die erstere wenigstens den Numerarii der Praefecti Praetorio zurück[1216]). — Blos auf Worten und Aeusserlichkeiten beruhend verliert jedoch das militärische Gepräge der Officien seine Bedeutung, wenn man erwägt, dass schon bei den classischen Juristen[1217]), besonders aber seit Constantin militia, in der Bedeutung wie unser „Dienst" ohne Unterschied auf Alle angewendet wird, die in einem höheren Beamten, oder dem Kaiser unmittelbar untergeordneten, Diensten stehen. Man unterschied daher, entsprechend den dignitates civiles, palatinae und militares, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienste in der angeführten Periode militia cohortalis, palatina und armata; und militia cohortalis ist der militia armata[1218]), wie officium der militia[1219]), officiales den milites[1220]) schlechthin entgegengesetzt. Die Officialen als Ganzes betrachtet sind Civilbeamte[1221]). Jedoch äusserte die gänzliche Trennung der Civil- und Militärgewalt durch Constantin zugleich Einfluss auf das Verhältniss der Officien, insofern als sie zu einer Trennung der Officiales der Civil- und Militärbeamten Anlass gab. Wie ein neuerer Schriftsteller sagt[1222]), wurden nämlich die Officialen der Civilbeamten aus den Armeelisten gestrichen und hierdurch bürgerliche Beamte mit

1213) L. 1 C. Th. de cohortal. L. 8 C. Th. de div. off. = L. 1 C. I. de app. pr. pr. (12. 53). Nov. Valentiniani III. tit. XXI, §. 1 Haenel.

1214) L. 46 C. Th. de cursu publ. (8. 5). L. 61 C. Th. de haeret. (16. 3).

1215) L. 8 C. Th. de numerar. (8. 1).

1216) L. 11 C. Th. eod. L. 3 C. I. eod. (12. 49).

1217) L. 22 D. de legat. II (31). L. 102, §. 2. 3 D. de legat. III (32).

1218) L. 16, §. 2 C. Th. de agent. in reb. (6. 27). L. 6 C. Th. de re mil. L. 8 C. Th. de fil. mil. L. 28 C. Th. de cohortal. L. 12 C. Th. de div. off. L. 3 C. I. de agric. et manc. dom. (11. 67). L. 4 C. I. qui mil. poss. (12. 34).

1219) L. 4. 30 C. Th. de cohortal. L. 19 C. Th. de div. off. L. 13. 181, §. 1 C. Th. de decur.

1220) L. 11. 12. 13 C. Th. de div. off.

1221) Das will Lydus III, 2 extr.: „*Οὐδὲ γὰρ ἰδιώτου διαφέρουσιν οἱ μόνῃ προσηγορίᾳ στρατείαν οἱανοῦν ὑπερχόμενοι*", sagen.

1222) Bethmann-Hollweg Civilprozess S. 164.

militärischem Charakter, während die Officialen der Militärbeamten Soldaten blieben[1223]), die nur zum Büreaudienst commandirt sind[1224]). In der That lesen wir von diesen, dass sie auch Kriegsdienste leisten sollten[1225]). — Es giebt also seit der durch Constantin bewirkten Umbildung der Verfassung Officialen, die einen entgegengesetzten Charakter haben: civiles apparitiones[1226]), civilia officia[1227]) und armata apparitio. So wird die armata apparitio des Comes Africae, welcher ein Militärbefehlshaber, der civilis apparitio der judices Africae, welche Civilstatthalter sind, entgegengesetzt[1228]). — Noch sind, was Ammian schlichthin palatina cohors bezeichnet[1229]): die in dem unmittelbaren Dienste des Kaisers beschäftigten Beamten, von den Genannten zu unterscheiden. Deren untere Chargen, entgegengesetzt den civilia officia[1230]), wie der armata militia[1231]), scheinen im Allgemeinen palatina officia, obsequia bezeichnet zu werden[1232]), entsprechend der palatina militia. Weil aber im speciellen Sinne die Ausdrücke palatini, palatina officia für Unterbeamte der Comites der Largitiones und Res privatae gebraucht wurden, umschrieb man die unter dem Ausdrucke palatina officia begriffenen Aemter prägnanter: universa officia atque sacri palatii ministeria et sacra scrinia[1233]).

1223) L. 2 C. I. de app. mag. mil. (12. 54): „Qui in officio magistrorum equitum ac peditum militiam sortiti sunt: ordinis sunt militaris".

1224) Notit. or. c. 4. 7. 8: „officium autem supra scriptae magisteriae in praesenti (per Thracias, per Illyricum) potestatis in numeris militat et in officio deputatur". L. 16 C. I. de testam. mil. (6. 21): Scriniarios vel apparitores ... magistrorum militum ... etsi nomina eorum matriculis militaribus referri videantur" etc.

1225) L. 4 C. Th. de div. off.: „... nisi si sub armis militiam toleraverint et omnibus expeditionibus adfuerint".

1226) L. 12, §. 3 C. Th. de veteran.

1227) L. 12 C. Th. de fil. mil. (7. 22). L. 16, §. 1 C. Th. de div. off. Nov. Valentiniani III. tit. II, §. 3.

1228) L. 31 C. Th. de episc. (16. 2).

1229) XVIII, 5, 4 vgl. c. 4. XIX, 12, 16.

1230) L. 16, §. 1 C. Th. de div. off.

1231) L. 147 C. Th. de decur.

1232) L. 21. 23. 24 C. Th. de cohortal. L. 4 C. Th. de exsec. et exact. (8. 8).

1233) L. 35 C. Th. 15 I. de erog. mil. ann. (7. 4 und 12. 38). L. 3. 7. 14 C. Th. de privil. eor. qui in S. P. (6. 35), L. 2 C. I. eod. tit. (12. 29, führen diese vollständig auf.

Für jede Behörde war die Zahl des Dienstpersonals gesetzlich bestimmt, je nach dem grösseren oder geringeren Umfange ihres Geschäftskreises. Sie zerfiel in Festangestellte und Ueberzählige, statuti und supernumerarii, und war allemal sehr beträchtlich. Das Officium z. B. eines Provinzstatthalters der Dioeces Illyrien betrug 100[1234]), das eines Vicarius 300[1235]), des Vicarius von Asien 200[1236]), des Proconsul von Africa 400[1237]), des Comes Orientis sogar 600 Mann[1238]). Die Officien der Magistri Militum zählten 300 excepti oder statuti[1239]), das Officium des Comes S. Largitionum des östlichen Reichs unter Arcadius 224 statuti, 610 supernumerarii[1240]); die Officien der Comites der Largitiones und Res privatae des westlichen Reichs unter Honorius 546 und 300[1241]); die Schola der Agentes in Rebus unter Theodos II. 1174 statuti[1242]), unter Leo 1248[1243]); die sacra Scrinia ebenfalls unter Leo 134 statuti[1244]). Unter Justinians Regierung finden wir verhältnissmässig weit geringere Zahlen. Der Praefectus Praetorio von Africa soll nur 398, jeder Statthalter dieser Dioeces nur 50 haben[1245]). Der Praefect von Aegypten behielt, ungeachtet der von Justinian verfügten Beschränkung seiner Dioeces, vermuthlich mit Bezug auf die Kornsendungen aus Aegypten nach Constantinopel, deren Besorgung ihm oblag, ein Officium von 600 Mann[1246]). Den Civil- und Militärgewalt vereinigenden, neuerfundenen Spectabiles des östlichen Reichs werden dagegen blos 100 Officialen angewiesen[1247]).

1234) L. 9 C. I. de cohortal. (12. 58).

1235) L. 5. 12 C. Th. de off. vicar. (1. 15).

1236) L. 13 eod.

1237) L. 6 C. Th. de off. procons. (1. 12). L. 2 C. I. de app. proc. (12. 56).

1238) L. 1 C. Th. de off. com. or. (1. 13). L. 1 C. I. de app. com. or. (12. 57).

1239) Nov. Theodos. II. tit. VII de amota etc. 4, §. 1 sq. Haenel, s. das vorhergehende deputatos. Vgl. L. 5 C. I. de app. mag. mil. (12. 55).

1240) L. 15 C. Th. de palatin. (6. 30).

1241) L. 16. 17 eod. tit.

1242) L. 23 C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

1243) L. 3 C. I. eod. tit. (12. 20).

1244) L. 10 C. I. de prox. (12. 19).

1245) L. 1, §. 3. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

1246) Edict. Justinian. 13, c. 2.

1247) Nov. Justinian. 24, c. 1. 25, c. 1 extr. 26, c. 2, §. 1. 28, c. 4, §. 1. 29, c. 1. Edict Justinian. 8, c. 3, §. 2.

Die Anstellung und Beförderung der Beamten in sämmtlichen Officien, von denen der höchsten Beamten bis zu denen der Provinzstatthalter, erfolgte durch den Kaiser selbst, nicht durch den vorgesetzten Magistrat, insoweit als das Bestallungsdecret, probatoriae, vom Kaiser unterschrieben wurde[1248]. Die Ernennung der beim Cursus publicus zur Verwendung kommenden Beamten in den Officien der Provincialmagistrate bildete wegen der Dringlichkeit des Dienstes die einzige Ausnahme hiervon[1249]. Die kaiserlichen Constitutionen stellen diese Ernennungen in Parallele mit der Ernennung gewisser städtischen Beamten, bei welchen in Erinnerung an ihre ursprüngliche Einsetzung durch die Kaiser die gleiche Förmlichkeit wie bei ersteren beobachtet wurde[1250]. Indessen versteht es sich, da der Kaiser unmöglich alles übersehen konnte, von selbst und wird ausdrücklich bezeugt[1251], dass Wahl oder Vorschlag der Beamten doch im Wesentlichen dem vorgesetzten Magistrat, wie in den Städten der Curie zustand. Die consequente Durchführung der in obigen Stellen ausgedrückten Maxime kann gar nicht ernsthaft beabsichtigt worden sein. Denn im Gegensatze zu ersteren Stellen legen andere Stellen sogar dem Vorstand des Officium, d. i. dem Princeps, dem Hülfsbeamten des Magistrats, die Befugniss bei, die Bewerber in die Matrikel aufzunehmen, sie in die verschiedenen Aemter einzuweisen[1252]. Ich stelle, ganz abgesehn von der Förmlichkeit der kaiserlichen Unterschrift, eine wiederholt sich geltend machende Tendenz der Kaiser, die Bewerber auch zu den untergeordneten Aemtern persönlich zu befördern, hierdurch nicht in Abrede.

1248) L. 12. 15. 18 C. Th. de palatin. (6. 30). L. 9 C. I. eod. tit. (12. 24). L. 7. 21. 22. („nisi manus sanxerit principalis") 23 C. Th. de div. off. L. 2 C. I. de cohortal. (12. 58). L. 6. 9. 10 C. I. de div. off. (12. 60). L. 5 C. I. de off. mag. off. (1. 31). Auch in der angeführten Nov. Justinians wird dies jedesmal herausgehoben.

1249) L. 7 C. Th. de div. off. = L. 2 C. I. de cohortal.

1250) L. 21. 22 C. Th. de div. off.

1251) Lydus de mag. Rom. III, 4. 26. 67.

1252) L. 1 C. Th. de principibus ag. in reb. (6. 28): „Nemo officialium in munus aliquod nisi principe ordinante mittatur". Nov. Valentiniani III. tit. XXVII de principibus ag. in reb. §. 1 Haenel: „... neque praefectianus aliquis summae sumat militiae sacramenta, neque matriculis eximatur praeter ejus (principis) conscientiam atque consensum: ita ut eadem matricula officii praetoriani in principis potestate consistat."

Dieser Tendenz entsprechend, ob auch sonst verschieden davon ist es, wenn Constantin, der eifrige Krieger, natürlich blos in einzelnen Fällen, sich die Söhne der Veteranen vorführen lässt, um über deren Tauglichkeit zum Kriegshandwerk selbst zu entscheiden[1253]. — Die herrschende Maxime für Anstellung und Beförderung der Beamten nicht blos im Officium, sondern im Staatsdienst überhaupt, ja selbst im städtischen Dienst, steht im Gegensatze zu dem Angeführten. Diese beruht auf dem Grundsatze, jeder Beamte durchlaufe die verschiedenen Rangstufen von der untersten bis zur höchsten gleichsam im Kreis[1254]; ungefähr wie in der Curie die Bekleidung der übrigen Aemter zu der Stufe des Curator Reipublicae, welche ebenfalls des kaiserlichen Briefs oder Codicills bedurfte, mit Nothwendigkeit führt[1255]. Dadurch wird das Uebrige zur blosen Form.

In der That erfolgte das Vorrücken von den niederen und weniger einträglichen zu den höheren und einträglicheren Stellen lediglich nach dem Dienstalter, in einer regelmässigen, Einfluss und Begünstigung ausschliessenden Ordnung[1256]. Man verwaltete nämlich die verschiedenen Stellen im Officium nur kürzere Zeit,

1253) L. 2 extr. L. 5 C. Th. de fil. mil. Vgl. L. 17 C. I. de re mil. (12. 36).

1254) „Quasi in orbem“, Veget. de re mil. II, 21, der es mit dem Avancement beim Militär vergleicht.

1255) L. 20 C. Th. de decur. (12. 1). L. 3 C. I. de his qui sponte (10. 43).

1256) L. 1. C. Th. de div. off. Cassiodor. var. XI, 17 extr. 22: „juxta matriculae seriem“, „veritatem“. L. 5 C. I. de off. pr. U. (1. 28). Vgl. L. 11 C. Th. de proxim. (6. 26): „. . . uno anno teneant proximatum, locum per ordinem succedentibus dantes“. L. 1 C. I. de off. mag. off. (1. 31). L. 4 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „. . . dehinc per singulos gradus justa et firma praecedentium dimissione succedant“. L. 14 eod. 1 C. I. eod. tit. (12. 20). Lydus de mag. Rom. III, 16: „*Δύο ... τυγχανόντων κομμενταρισίων* (im Off. des Praef. Praet. Or.), *οὓς ὁ χρόνος ἐκ τῶν ταχυγράφων ἔφερε τῆς φροντίδος*“. III, 20: „*Δύο δὲ καὶ αὐτῶν ὄντων τῶν ἀβάκτις* (im Off. des Praef. Praet.), *οὓς κατὰ βαθμὸν ὁ χρόνος ἀπὸ τῶν ταχυγράφων, καθάπερ τοὺς πρὸ αὐτῶν, καλεῖ.*“ L. 2 C. Th. de numerar. (8. 1): „Exceptores placet pro loco et ordine suo ad commentarios accedere et eorum administrationi subrogari, ceteris propulsatis, ita ut inter exceptores, prout quisque locum tempore adipisci meruerit, ordine et merito consequatur.“ Ueber commentarii anstatt commentarienses, wie corniculum anstatt cornicularius, s. auch L. 21 C. Th. de appellat. (11. 30). J. Gothofr. ad L. 5 C. Th. de custod. reor. T. III, p. 41 ed. Ritter.

erst drei, dann zwei, zuletzt ein Jahr hindurch[1257]) und nur einmal. Um den Nächstfolgenden Platz zu machen, rückt man darauf entweder in eine höhere Stelle vor, oder scheidet aus dem Officium aus. Das Verbot, dieselbe Stelle wiederholt zu bekleiden[1258]); und das jährliche Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Beamten aus den einzelnen Stellen, oder aus dem Officium[1259]) steht mit dieser Ordnung in genauer Verbindung. Und mit ihr ist es wohl vereinbar, dass Theodosius der Grosse nur die Besetzung zweier Stellen für jeden Grad in der Schola der Agentes in Rebus sich vorbehält[1260]). Auch das spricht für ein bestimmtes Anrecht der Beamten an ihre Stelle, dass den Beamten gestattet wird, die höheren Stellen an Gehülfen, Adjutores, d. i. Beigeordnete im Officium, käuflich zu überlassen[1261]).

Die Officialen erscheinen in der Zeit, in welcher das Verhältniss der Officien seine letzte Ausbildung erhalten hatte, an den Beruf oder das Amt gefesselt, gleich den Decurionen, Collegiati, Navicularii u. s. w. Ohne Zweifel traf diese Bestimmung am härtesten die Cohortales oder Cohortalini im speciellen Sinne, d. i. die Officiales der Praesides jener von Diocletian in Stückchen zerschnittenen Provinzen[1262]). Es wird denselben auf das Strengste verboten, in die Officien der höheren Magistrate über-

---

1257) L. 6 C. Th. de prox. (6. 26): „dentque locum ceteris, qui ad ultimum (i. e. summum) gradum pervenire festinant“. L. 11. L. 17 eod. L. 6 C. I. eod. tit. (12. 19). L. 3. 14. 21. 22: „subituris eundem locum sequentibus“, C. Th. de palat. (6. 30). L. 11 C. I. eod. (12. 24). L. 1 C. Th. 1 C. I. de castrens. (6. 31 und 12. 26). L. un. C. Th. un. I. de mensor. (6. 34 und 12. 28). L. 5 C. I. de off. pr. U. (1. 28). L. 6. 8. 9. 13. 15. 17 C. Th. de numerar. (8. 1). L. 2 extr. 11 C. I. eod. (12. 49): 5. 3. 2. 1 Jahr.

1258) L. 2. 3. 4 C. Th. L. un. C. I. ad L. Jul. de amb. (9. 26). L. 16 C. Th. de numerar. J. Gothofr. ad l. l.

1259) L. 8. 9. 23 C. Th. de palat. (6. 30). L. 8 C. Th. de div. off. = L. 1 C. I. de app. pr. pr. (12. 53): „Praefecturae cornicularios, qui annis singulis exeunt, . . . cum jam missionem tenuerint“ etc. Lydus l. l. III, 9: „ἀνὰ δύο ἐπ᾽ ἔτος ἕκαστον ἐκ τῶν ταχυγράφων τῆς ζώνης ὁ νόμος ἀπαλλάττει“.

1260) L. 3 C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

1261) L. 10 C. Th. de cohortal. Veräusserung der Stellen im Allgemeinen, L. 5 extr. C. I. qui mil. poss. (12. 34), besonders bei Palastämtern: L. 30, §. 2 C. I. de inoff. test. (3. 28). L. 5 C. I. de silentiar. (12. 16). L. 7 C. I. de prox. (12. 19). Nov. Justinian. 35 circa med.

1262) Lactant. de mort. persec. 7.

zutreten[1263]; und diese Bestimmung ist in die Notitia übergegangen[1264]. Aber selbst die Officialen der höheren Magistrate, wie der Praefecti Praetorio, durften vor Beendigung ihrer Dienstzeit nicht zu einem andern Dienst übertreten[1265]. — Nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit stand dagegen den Officialen, gleich den Soldaten, Anspruch auf ehrenvolle Entlassung und Befreiung, honesta missio et vacatio rerum suarum[1266], zu. Die Beamten der Officia palatina erlangten sogar durch die honesta missio die Anwartschaft auf die höchsten Ehrenstellen: als die Würde eines Reichs-Senator, nach den verschiedenen Abstufungen[1267], nicht mit dem obenerwähnten militärischen Befehlshaber zu verwechseln. So erklären sich die obenangeführten Worte: ex palatino milite senator[1268], möge die Würde des Senator nach beendeter Dienstzeit oder schon früher verliehen sein. — Desgleichen die Würde eines H o n o r a t u s[1269], die Verwaltung einer Provinz[1270] und ähnliche A d m i n i s t r a t i o n e s be-

1263) L. 5 C. Th. de off. com. s. larg. (1. 10). L. 14. 21—25. L. 30 C. Th. de cohortal. L. 12 sq. C. I. eod. L. 14. 16. 19 C. Th. de div. off. Nov. Theodos. II. tit. VII, 4, §. 2 Haenel = L. 3 C. I. de app. mag. mil. (12. 55).

1264) Not. or. pag. 111 sq. occ. p. 124 sq.: „et reliquos cohortalinos, quibus non licet ad aliam transire militiam sine annotatione clementiae principalis“.

1265) L. 9. 11. 19 C. Th. 7 I. de div. off. (8. 7 und 12. 60).

1266) L. 1 C. Th. de cohortal. Vgl. Lydus l. l. III, 30.

1267) L. 8, §. 2 (2) C. Th. de senator. (6. 2): „quos palatinae honore militiae et stipendiis approbatos debita potius quam postulata senatorii ordinis societas advocaverit“. L. 1. L. 4, §. 1 C. Th. 3 I. de decur. et silent. (6. 23 und 12. 16): „cum optatam quietem acceperint, et inter senatores coeperint numerari“. L. 12 C. Th. de prox. (6. 26): „Omnes qui ex proximis venerando coetui senatus fuerint adgregati“. Vgl. L. 2. 7. 11. 17 eod. L. 5. L. 6 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „qui ex agente in rebus princeps fuerit, sit senator“.

1258) Ammian. Marcellin. XXVI, 6, 5.

1259) L. 20. 21 C. Th. de ag. in reb.: „. . . eo tempore quo jam h o n o r a t i s viris coeperit adgregari“. L. 7 C. Th. de privil. eor. (6. 35): „constetque eos tunc temporis h o n o r a t o s, cum a palatinis mitterentur obsequiis“. L. 9 eod.: „qui vel post administratam provinciam h o n o r a t i auctoritate fulcitur“.

1270) L. 2 C. Th. de princ. ag. in reb. (6. 28): „Agentes in rebus, si principatus forte deposita, forsitan provinciae gubernacula hisdem non evenerint“. L. 9 C. Th. de privil. eor.: „Omnes qui e palatio sacro provinciali administratione donati sunt“. L. 13 eod.: „regendas provincias susceperint“.

zeichnete Dienstämter[1271]). Nicht minder erlangten die Officiales der Praefecti Praetorio, Magistri Militum dadurch die Anwartschaft auf ansehnliche Palastämter: das eines Tribunus Notarius, Tribunus Praetorianus, oder Vigilum[1272]). Selbst die untergeordneten unter jenen, ähnlich wie die Principes im Officium der Duces[1273]), die Anwartschaft auf die Würde eines Protector, Domesticus oder Scholaris[1274]).

Die Beamten der Officia palatina standen überhaupt im Durchschnitt den Magistraten im Rang gleich. Das verhinderte nicht, dass die Genannten ein Dienstpersonal, Officium waren, wie die Agentes in Rebus ausdrücklich genannt werden[1275]). Abgesehen von der beendeten Dienstzeit vorbehaltenen Auszeichnungen, war das Rangverhältniss der Officialen der höheren Beamten denen der niederen gegenüber schon an sich sehr verschieden. Die Spitzen der zum persönlichen Dienst des Kaisers bestimmten Behörden erlangten nicht erst in Folge ihres Ausscheidens aus dem Amte, vielmehr als Praedicat des Amtes, welches sie bekleideten, Senatorischen Rang. So der Primicerius Notariorum[1276]) und die Tribuni Notarii selbst[1277]), die Magistri[1278]), die

1271) L. 2 C. Th. de primicer. (6. 10): „Notariorum primicerios, si, prout eorum voluntas fuerit, de consistorio nostro sine administratione discesserint". L. 13 C. Th. de princ. ag. in reb. L. 3 C. Th. 2 I. de privil. eor. (6. 35 und 12. 29): „etiam si quis ad diversas administrationes post obsequia palatina pervenerit". L. 5 C. Th. eod.

1272) Cassiodor. var. VI, 3 med. XI, 18. 20 L. 4 C. I. de app. mag. mil. (12. 55). Vgl. Cassiodor. var. II, 28. Symmach. ep. III, 87. X, 63. Nach L. 3 C. Th. de primicer. (6. 10) stünden die Tribuni Praetoriani den Comites Orientis oder Aegypti gleich, welche spectabiles waren. Nach L. 6, §. 1 C. I. de adv. div. jud. (2. 8). Nov. Justinian. 13. c. 3 sind sie clarissimi. Davon später. S. auch L. 13. 14 C. I. de palatin. (12. 24).

1273) Notit. or. p. 100. 103. 106. 109. Dazu Boecking p. 456.

1274) Cassiod. var. XI, 31. Symmach. ep. III, 67. L. 9 C. Th. de div. off. (8. 7.)

1275) L. 8 in. C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 8 med. C. I. de princ. ag. in reb. (12. 22). Cassiodor. var. VI, 6.

1276) Not. or. c. 16, occ. c. 15: „Vir spectabilis primicerius notariorum". Cassiodor. var. VI, 16.

1277) L. 2. 3 C. Th. de primicer. et notar. (6. 10).

1278) L. un. C. Th. un. I. de magistr. scrin. (6. 11 und 12. 9): „Viris spectabilibus magistris omnium sacrorum scriniorum".

Proximi, noch andere Beamte der sacra Scrinia[1279]), die Principes der Agentes in Rebus[1280]), der Adjutor des Magister Officiorum[1281]), ursprünglich auch die Primicerii der S. Largitiones und der Res privatae[1282]). Die Officiales der Praefecti Praetorio, Magistri Militum u. s. w. dürften, da sie den Genannten in andern Punkten gleich stehen[1283]), denselben wohl auch in Hinsicht des Ranges nicht wesentlich nachgestanden haben. Von den analogen Auszeichnungen der nach von ihnen beendigtem Dienst Entlassenen ist schon berichtet. Nach Lydus[1284]) besass der Cornicularius, das Haupt des Officium des Praefecten des Oriens, die Würde eines Comes, welche die Senatorische in sich begreift; wie Lydus sich ausdrückt: „ehe er noch das Cingulum abgelegt und die gewöhnlichen Auszeichnungen, die Codicille, vom Kaiser erlangt hat,“ d. h., vor seinem Abgange als Praedicat des Amtes, gleich den Vorhergenannten. Und die Vorstände der verschiedenen Officia sind, wie ich weiterhin genauer zeigen werde, die nur erwähnten Principes der Agentes in Rebus, Senatoren in Kraft ihres Grades. Die unterste Stufe nahmen die Officia provincialia, die Cohortalini oder Officiales der Praesides, ein. Wiewohl sie den Decurionen im Rang gleichstehend häufig mit ihnen verbunden werden, bildeten sie doch eine sehr untergeordnete Classe der Staatsbürger[1285]).

Sowie das Rangverhältniss war gewiss auch das Diensteinkommen der Officialen der einen und der andern Classe sehr

1279) L. 4. 10. 16 C. Th. 1. 5. I. de proxim. (6. 26 und 12. 19). L. 14 C. I. eod. tit.: „viris clarissimis proximis et melloproximis“. L. 66 C. I. de decur. (12. 1): „viri spectabiles proximi“ etc.

1280) L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2). L. 10. 20. 21 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 7 C. Th. 3. 5 I. de princ. ag. in reb. (6. 28 und 12. 22). L. 2 C. I. de praepos. ag. in reb. (12. 21) und L. 8 C. I. de princ. ag. in reb.: „viris clarissimis principibus“.

1281) L. 20. 21 C. Th. de ag. in reb. L. 5 C. I. de princ. ag. in reb. Cassiodor. var. VI, 6 extr.

1282) L. 19. 24 C. Th. de palat. (6. 30). Vgl. dagegen L. 21 (15) C. Th. de senator.

1283) L. 14 in. C. Th. de privil. eor. qui in S. P. (6. 35).

1284) De mag. Rom. III, 4.

1285) L. 14, §. 1 C. Th. de privil. eor.: „cohortalini . . . inferioris sortis homines“. L. 134 C. Th. de decur.: „quos praesidalis officii defendit obscuritas“. Sozomenus h. eccl. V, 4: „ . . . *κατάλογος τῶν ὑπο τὸν ἄρχοντα τοῦ ἔθνους στρατιωτῶν· ὃ δαπανηρὸν εἶναι σφόδρα καὶ ἐπονείδιστον ἐν ταῖς τῶν Ῥωμαίων στρατιαῖς νομίζεται*“.

verschieden. Dasselbe bestand theils in öffentlicher Besoldung, die im Verhältniss zu der der Magistrate nur gering[1286], theils in Sporteln für Anfertigung von Urkunden u. s. w.[1287], welche beträchtlicher gewesen zu sein scheinen. Wir besitzen nur über das Einkommen der höheren Stufen dieser Beamten einige Angaben. Lydus berichtet: der Cornicularius des Praefecten habe 12 Pfd. Goldes = 864 Aurei vom Princeps, d. i. dem Vorstand des Officium, und von Unterschriften 1000 Aurei bezogen[1288]; er, Lydus selbst als bloser exceptor, *ταχύγραφος*, im Officium des Praefecten[1289] jährlich 1000 Aurei verdient, — nach einer andern Stelle desselben hätte vielmehr der Adjutor, *βοηθός*, soviel erhalten[1290]. Bedeutende Sporteln zogen das Officium des Praefecten, die kaiserlichen Cubiculare und der Tribunus Notariorum für Anstellung der Provincialmagistrate[1291]. Ferner die Memoriales[1292], d. h., die Beamten der verschiedenen Scrinia, nicht blos des Scrinium Memoriae[1293], für die obenerwähnten Probatoriae oder Anstellungsdecrete der Officialen.

Ein neuerer Schriftsteller hat versucht, soweit das vorhandene Material dazu ausreicht, durch die Bestimmung der einzelnen Aemter ein anschauliches Bild jener merkwürdigen Beamtencollegien zu geben[1294]. Gehen wir jene Officia, wie sie die Notitia verzeichnet, durch, so bemerken wir zuvörderst einzelne, in ziemlich gleicher Reihenfolge wiederkehrende Aemter: den Princeps, Cornicularius, Adjutor oder Primiscrinius. Dann den Abactis, Commentariensis, Numerarius. Erstere drei bilden den Vorstand des ganzen Officium, primates officii; Letztere umfassen bestimmte einzelne Geschäftszweige: die Civil- und die Criminalgerichtsbarkeit, das Rechnungswesen. Die Bedeutung der ge-

---

1286) L. 1, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27). Nov. Justinian. 24 sq. meistens im epilogus.

1287) L. 6 C. Th. de princ. ag. in reb.

1288) Lydus III, 24.

1289) Lydus III, 27.

1290) Lydus II, 18.

1291) S. die Notitia hinter Nov. Justinian. 8. Nov. Justinian. 24 sq. epil. Auch L. 1, §. 7. L. 2, §. 24 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

1292) Lydus III, 67.

1293) Not. occ. c. 9, §. 2: „memoriales de scriniis diversis". Vgl. L. 10 C. I. de prox. (12. 19). Nov. Justinian. 35 in. bei Boecking not. or. p. 249.

1294) Bethmann-Hollweg Civilprozess, S. 174 f.

dachten Aemter ist in der Notitia nur insofern, als der Umfang und die Vertheilung der Geschäfte in den Officien der höheren Magistrate eine andere, als in denen der niederen sein musste, eine verschiedene. So war der Commentariensis in dem Officium des Praefecten des Oriens der höchste Criminalbeamte des Reichs: wie Lydus sagt, das Werkzeug des kaiserlichen Unwillens, nicht blos der Erregung des Magistrats; von den Beamten des Officium selbst hoch angesehen und gefürchtet[1295]). Der im Officium des Provinzstatthalters dagegen einfach, wie er oben genannt wird, carceri praepositus, Gefängnisswärter[1296]). Den Vorständen jener Aemter stehen Gehülfen zur Seite, welche in Scrinia und Scholae, als scrinium primiscrinii, quod est subadjuvae, scrinium commentariensis, scrinium abactis, schola exceptorum u. s. w. getheilt sind, namentlich in den Officien der höheren Magistrate[1297]). Lydus zählt in dem Officium des Praefecten fünfzehn solcher Abtheilungen, und unterscheidet deren Beamten als solche welche eine wissenschaftliche Vorbildung empfangen hätten, von anderen, bei welchen das nicht der Fall sei[1298]). Einen dreifachen Sinn hat der Name Gehülf, Adjutor. Erstens heissen alle Officialen Adjutores, *βοηθοί*, Gehülfen des Magistrats[1299]). Zweitens werden die von den einzelnen Beamten des Officium in ihre Scrinia gewählten Gehülfen ihre Adjutores genannt[1300]). Drittens führt einer der Vorstände des ganzen Officium den Namen Adjutor im prägnanten Sinne[1301]). In dem Officium des Magister Officiorum, wo kein Princeps und Cornicularius vorkommt, ist der Adjutor

---

1295) Lydus l. l. III, 17.

1296) Ruinart acta prim. mart. (Amst.) p. 433. L. 5 C. Th. 4. I. de custod. reor. (9. 3 und 9. 4). L. 5. §. 1 C. Th. de iis quae admin. (8. 15).

1297) L. 1, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr.

1298) Lydus III, 6 vgl. 7. 21. In L. 1, §. 8 C. I. de off. pr. pr. Afr. stehen beide unter einander.

1299) Symmach. ep. X, 43: „adjutores urbanae sedis". Lydus III, 2. 3. 4.

1300) Z. B. Lydus III, 16 in. 20. 27. L. 10 C. Th. de cohort. L. 8 C. Th. de numerar. (8. 1). L. 5 C. Th. de custod. reor. (9. 3). L. 7 C. Th. de off. rect. prov. (1. 16): „adjutores eorundem officii principum". C. I. Gr. n. 4453: „*βοηθῷ κορνικουλαρίων ὑπατικοῦ*".

1301) Symmach. l. l.: „urbani adjutor officii". L. 5 C. I. de off. pr. U. (1. 28): „Primicerius, adjutor tuae sedis officii". Die Notitia passim.

sogar der einzige Vorstand. Um von dem Beamten zum Adjutor gewählt werden zu können, musste man schon längere Zeit in dem Scrinium oder Officium gedient haben, nach Lydus in dem Officium des Praefecten neun Jahre hindurch[1302]). Von der Stelle eines Adjutor rückte man zu der des Beamten selbst, z. B. des Cornicularius, Commentariensis, Abactis, nach der Zeitfolge vor[1303]). Als Unterbeamte des Commentariensis werden noch aplicitarii und cabicularii (clavicularii) genannt[1304]). — Die Beförderung zum Princeps des Officium endlich ist für die Officia der verschiedenen Magistrate verschieden bestimmt. Bei manchen wird er aus dem Officium selbst genommen, dem er vorsteht. Bei andern aus der Schola der Agentes in Rebus, welche unter dem Magister Officiorum stand, — und zwar aus denen, welche zum Principat der Ducenarii, ihrer ersten Classe vorgerückt sind[1305]); „principes, qui de agentum in rebus numero ad gubernanda officia diriguntur" [1306]). Das Letztere war der Fall in den Officien der Praefecti Praetorio und Urbi, der Vicarii, der meisten Duces im östlichen Reich, der Proconsuln von Achaja und Africa[1307]). Dagegen wurden die Principes der Officia provincialia

1302) Lydus II, 18. Ganz ähnlich L. 4 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „Novi quinquennio vacent a primi quoque honoris auspiciis" etc.

1303) Lydus III, 6. 9. 16. 20. L. 10 C. Th. de cohortal.

1304) Lydus III, 8. 16. Etymol. magnum v. *Κομενταρήσιοι*. J. Gothofr. ad C. Th. T. III, p. 41 ed. Ritter.

1305) „Ducenae principatus", L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2). L. 20. 21 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 8, §. 2 eod. tit.: „sumentibus ducenariis principatum".

1306) L. 6 C. Th. de princ. ag. in reb. (6. 28). Vgl. Nov. Valentiniani III. tit. XXVII, §. 1 Haenel: „principe, qui ex eadem schola (scil. ag. in reb.) ad obsequia praefecturae praetorianae pervenit". Cassiodor. var. XI, 35: „agentium in rebus miles officii . . . qui principis nomen habere promeruit . . . ad praetorianae sedis venit obsequium, quando vocabulum coepit habere praecipuum". Und VI, 6: „Officium ejus (des Magister Officiorum, unter welchem, wie erwähnt, die Schola der Agentes in Rebus stand) praerogativa decoratur, ut militiae perfunctus muneribus, ornetur nomine principatus. Miroque modo inter praetorianas cohortes, et urbanae praefecturae milites videantur invenisse primatum, a quibus tibi humile solvebatur obsequium". Lydus II, 10. III, 23. 40: „*τὸν πρῶτον μὲν τῶν φρουμενταρίων (πρίγκιπα αὐτὸν σήμερον τοῦ μαγίστρου καλεῖσθαι συμβαίνει)*" — weil die Agentes in Rebus früher Frumentarii hiessen. Aurel Victor 39, 44.

1307) Vgl. ausser den angezogenen Stellen die Nachschrift zu der L.

aus diesen selbst genommen. Das bezeugt die Notitia[1308]); insbesondere auch der Umstand, dass sie nach beendigtem Dienst den Pastus Primipili besorgen müssen[1309]); was unmöglich auf Principes der Agentum in Rebus, von deren hohem Rang vorher geredet ist, sondern nur auf Leute untergeordneten Ranges, wie die Cohortalini waren, Bezug haben kann. Auch die strenge Bestrafung der Principes, welche um die Senatorische Würde zu suchen das Officium verlassen[1310]), dürfte hierher zu beziehen sein. Hiernach darf: principes ... mittantur ad provincias[1311]), nicht so, wie es J. Gothofredus zu thun scheint, gedeutet werden: die Principes der Officia der Provinzstatthalter seien auf die nämliche Weise, wie die der vorhergenannten Magistrate befördert[1312]). Sondern ad provincias bezieht sich auf die Officia der vorhergenannten Magistrate, welche zum Theil in den Provinzen ihren Sitz haben. Dass der Princeps in dem Officium der Proconsuln in jener Weise befördert wird, ist Folge des hohen Ranges der Proconsuln, welcher dem des Praefecten am nächsten steht[1313]). Die angegebene Beförderung ist zugleich Ursache, dass Lydus den Princeps gar nicht zum Officium des Praefectus Praetorio rechnet[1314]), als dessen eigentliches Haupt vielmehr den Cornicularius schildert[1315]). Aus gleichem Grunde fehlt der Princeps in Cassiodors Promotionsformularen des Officium des Praefectus Praetorio[1316]).

Wie gedacht, erwähnen schon Ulpian, Paulus die Officialen: ohne dass von ihrer Befreiung in den Digesten irgendwo geredet würde. Dagegen melden Paulus, Modestinus, Hermogenianus: die Comites der Provincialmagistrate genössen wegen Abwesenheit in

---

8 C. Th. de princ. ag. in reb. und die Notitia zu den angeführten Behörden.

1308) Not. or. c. 40 sq. Occ. 43 sq.: „Principem ex eodem officio".

1309) L. 10 C. Th. de cohortal. L. 79, vgl. mit 105 C. Th. de decur.

1310) L. 14 C. Th. de cohortal.

1311) L. 6 C. Th. de curios. (6. 29).

1312) Ad C. Th. T. II, p. 163 extr. ed. Ritter: qui scilicet ex ducenariorum gradu officii ... rectoris provinciae principes fiebant".

1313) L. 7 C. Th. de honorar. codicill. (6. 22). Vgl. L. 7 C. Th. 3 I. de princ. ag. in reb.

1314) III, 12 extr. 23. 24. 40 extr.

1315) III, 3. 4 und 22.

1316) Var. XI, 18—32.

Staatsgeschäften Befreiung von den Munera[1317]. War etwa in der Zeit, wo die Befreiung entstand, der Name Officiales noch unbekannt, Comites deren Name? Wer könnte unter „comites, qui sunt intra statutum munerum," „ad aerarium aut in commentarium principis delati," anders verstanden sein, als die späteren Officialen? — Dass diese, so lange sie im Dienst standen, nicht zu municipalen Leistungen abgerufen werden konnten, versteht sich von selbst. Wenn jedoch Diocletian dem, welcher in der Cohorte gedient, die Befreiung, welche einem ausgedienten Soldaten verliehen sei, in der obenangeführten Stelle abspricht; entsteht die Frage: welcherlei Befreiung, im Gegensatze der Soldaten, den Officialen der späteren Zeit, speciell den Cohortalen verliehen sei? Die Befreiung der Officialen wird im Durchschnitt „Befreiung von der Curie" ausgedrückt[1318]. Das entspricht der gemeldeten Veränderung in dem Verhältniss der Curie. Ihr zufolge waren sämmtliche Leistungen für städtische Zwecke, und die welche die Städte für den Staat zu machen hatten, in der Curie concentrirt. Daher begreift die Angehörigkeit an die Curie die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera, die Befreiung von ihr die von den Munera nothwendig in sich. Einige Stellen beziehen indessen die Vacatio oder Befreiung der sogenannten Officia palatina direct auf die Munera[1319]. — Die Officiales der Praefecti Praetorio, Proconsules, Consulares, Correctores, Praesides[1320], der Magistri Equitum und Peditum[1321], der Comites der Largitiones und Res privatae, der Vicarii und Praefecti Urbi[1322] sollen nun im Allgemeinen nach Ablauf von 25 Dienstjah-

1317) L. 12, §. 1 D. de vac. et exc. L. 41, §. 2 D. de exc. (27. 1). L. 32 D. ex quib. caus. maj. (4. 6).

1318) L. 8, §. 1 C. Th. de cohortal.: „a nexu curialis nominationis". L. 11 eod.: „non invitos curialibus coetibus adscribendos".

1319) L. 1 C. Th. 1 I. de priv. eor. qui in S. P. (6. 35 u. 12. 29): „. . . universas calumnias, sive nominationes . . . a cunctis muneribus sordidis et personalibus". L. 3 C. Th. 2 I. eod. tit.: „ad curiam, vel honores, vel onera, munera municipalia . . . personalia et corporalia munera". Dem ähnlich L. 1 C. Th. de cohort.: „civilia munera vel curiae". L. 1 C. Th. 1 I. de priv. app. mag. pot. (8. 3 und 12. 55). L. 8 C. Th. de div. off. = L. 1 C. I. de app. pr. pr. (12. 53): „ab omni nominatione", i. e. a mun. susceptionis. L. 6 C. Th. de priv. eor.: „munera susceptoris".

1320) L. 1. L. 8, §. 1 C. Th. de cohortal. L. 6 C. Th. de re mil.

1321) L. 5 C. Th. de div. off.

1322) L. 6 eod.

ren der Befreiung von der Curie theilhaft werden. Dieselbe Befreiung dagegen verliehen Constantius[1323], Julian[1324], der jüngere Theodos[1325]) den Mitgliedern der Hofdienerschaft, den Proximi, den Agentes in Rebus, den Officialen der Largitiones und Res privatae, dann aber auch denen der Praefecti Praetorio, schon nach 15 oder 20jährigem Dienst. Und Theodosius behielt die Befreiung nach 25jährigem Dienst blos für die Officiales der Praesides, die Cohortalini, bei[1326]. Letztere Bestimmungen hat indessen Tribonian nicht aufgenommen. Die angegebene Befreiung sicherte den, welcher von Geschlecht ein Curial war, vor den Nominationen der Curie, sofern er nicht etwa schon vor Ablauf der angegebenen Frist durch gerichtlichen Ausspruch der Curie zurückgegeben war[1327]); den, welcher von Geschlecht nicht Curial war, vor der Berufung in die Curie. Hieraus ergiebt sich also, dass die Officialen, und zwar nicht blos die Cohortalini, sondern im Ganzen auch die der höheren Beamten, anstatt 20 Jahre, wie die Soldaten, 25 Jahre zu dienen hatten, bevor sie Befreiung erlangten.

Ausser von der Curie genossen einige der im persönlichen Dienst des Kaisers stehenden Behörden zugleich Befreiung von den auf ihrem beweglichen, mobilia, wie unbeweglichen Vermögen haftenden, d. h., den sogenannten Munera Possessionis oder Reallasten[1328]). Deren Erfüllung war eigentlich eine Last der Grundeigenthümer als solcher. Die Befreiung der Genannten ist mithin eine vollständige, wie die der Rhetoren, Grammatiker, Kirchen und obersten Beamten[1329]. Dieselbe wird, gerade wie die der Grammatiker und Rhetoren, zugleich auf deren Söhne und Enkel ausgedehnt[1330]). Dagegen ist die Befreiung nicht so-

---

1323) L. 5 extr. C. Th. de div. off. L. 1 C. Th. de agent. in reb. (6. 27), vgl. L. 16 in. eod.

1324) L. 1 C. Th. de prox. (6. 26).

1325) L. 14 C. Th. de priv. eor. qui in S. P.

1326) D. L. 14, §. 1 eod. tit.

1327) L. 12. L. 14. §. 3 C. Th. eod. tit.

1328) L. 1 C. Th. 1 I. eod. tit. L. 2 C. I. de praepos. S. Cub. (12. 5). L. 4 C. Th. 3 I. de decur. et sil. (6. 23 und 12. 16). L. 14 C. Th. 4 I. de prox. (6. 26 und 12. 19).

1329) Vgl. L. 15. 18 C. Th. de extraord. (11. 16).

1330) L. 1. 3 C. Th. 1. 2 I. de priv. eor. (6. 35 und 12. 29). L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2).

wohl von der Curie, als vom Dienst überhaupt, in Ansehung der Cohortales, Cohortalini der meisten Provinzstatthalter — denn auf die mancher Provinzen leidet das so wenig, wie auf die Officiales des Praefectus Urbi, Anwendung[1331], — schon seit Diocletian[1332]) durch die Bestimmung restringirt, die Bezeichneten sollten in keiner Weise aus dem Officium ausscheiden, bevor sie nicht den Pastus Primipili versehen hätten[1333].

Primipilus bedeutet nach der älteren Kriegsverfassung den ersten Centurio der Legion[1334]. Mit diesem Amt ist, vermuthlich schon seit Begründung eines stehendes Heeres durch Augustus, das Geschäft, die Annona unter die Soldaten zu vertheilen, verbunden worden. Denn primipilum bezeichnet bei den Byzantinern, wie allem Anschein nach schon bei den classischen Juristen, die Annona, welche dem ersten Centurio zur Vertheilung an die Soldaten gegeben wurde[1335]; primipilatus, primipilaris[1336], primipilarius[1337]) das Amt des mit dieser Vertheilung Beauftragten, den Beamten selbst und den, welcher das Amt beendet. Dichter der früheren Kaiserzeit, Rechtslehrer u. s. w., die Kaiser selbst heben die in Folge des angegebenen Geschäfts mit jenem Amte verbundenen Vortheile[1338]) und auf ihm ruhende Verantwortlichkeit hervor[1339]). Die Primipilaren waren wirkliche

1331) L. 8, §. 1 C. Th. de cohort. L. 6 C. Th. de div. off.

1332) L. 11 C. Th. 3 I. de cohortal.

1333) L. 16 C. Th. 7 I. de cohort. L. 12. 13. C. Th. de div. off. L. 61 C. Th. de haeret. (16. 5).

1334) Dionys Halicarn. IX, 10.

1335) Theodor. Hermopolit. IX, c. 9: „πριμίπιλον ἐστὶ τὸ τοῖς πρώτοις ἀκοντισταῖς στρατιώταις διδόμενον σιτηρέσιον, ἵνα διανείμῃ τοῦτο αὐτοῖς“ (στρατιώταις scil.). Glossae basil.: „πριμιπίλουμ στρατιωτικὴ ἄννονα“. Mehr bei J. Gothofr. ad L. 6 C. Th. de cohort. T. II, p. 501, a ed. Ritter. — Damit vgl. L. 8, §. 12 D. de exc. (Modestinus): „... Πριμιπιλάριοι δὲ οὗτοι νομίζονται, οἱ διανύσαντες τὸ πριμίπιλον“. Kriegel ad l. c. p. 59. — L. 10, §. 5 eod.

1336) Fr. Vat. §. 141. 143. 178. 180 und wie es scheint durchgängig im Theod. Cod.

1337) D. L. 8, §. 12 D. de exc.

1338) Juvenal XIV, 197: „locupletem aquilam“, weil der primipilus den Adler verwahrte, vgl. Tacit. hist. III, 22 extr. Martial. I, 32: „praemia primipili“. Veget. II, 8 in. 21: „primipili centurio ... infinita commoda“. L. 23 D. de adim. vel transfer. (34. 4). L. 1 C. I. de primip. (12. 63): „commoda primipilatus“.

1339) L. 1 C. I. de condict. ex lege (4. 9). Tit. C. I. de primip.

Soldaten[1340]; nach Tacitus höhere Offiziere, den Tribunen zunächst stehend, oft mit selbständigem Commando bekleidet[1341]. Die Bestimmungen: der Primipilar sei während der Dauer seines Amts von allen Tutelen frei[1342] und brauche nach Beendigung desselben keine Tutel über Kinder eines Nichtprimipilaren zu führen[1343], leiden bekanntlich auch auf Soldaten[1344] und Veteranen[1345] Anwendung. — Das bezeichnete Geschäft ist dagegen in den Constitutionen des Diocletian und seiner Nachfolger den Cohortalen, d. i. den Officialen der Provincialmagistrate, übertragen. Aber nicht ein bestimmtes Amt führte in den Officien der Provincialmagistrate den Namen Primipilatus; wie wir in den Officien der Provincialmagistrate den Princeps, Cornicularius, Commentariensis, Numerarius, Ordinarius erwähnt finden[1346]. Der Pastus Primipili wurde vielmehr älteren Cohortalen und solchen welche ihre Dienstzeit beendet, als ein besonderes Geschäft übertragen; gerade so wie dies mit der Direction des Cursus publicus geschieht[1347]. Thatsächlich besorgen den Pastus Primipili Beneficiarii[1348], ausgediente oder im Dienst vorgeschrittene Cohortales[1349], Principes und Cornicularii, d. i. Vorstände des Officium[1350], Speculatores und Ordinarii[1351] bezeichnete Cohortales. — Ist jedoch den Pastus, das Munus[1352] Primipili verwalten gleichbedeutend mit Primipilar werden? Sind die bezeichneten

---

1340) L. 10, §. 5 D. de exc.: „Qui primipilum explevit . . . rursus in militares necessitates assumptus". Orelli inscr. lat. n. 517. 748. 3568. Henzen suppl. inscr. lat. n. 6618. 6771. 6911.

1341) Tacit. ann. II, 11. IV, 72. XIII, 36. Hist. I, 31. 87. II, 22. IV, 15.

1342) Fr. vat. §. 141.

1343) L. 8, §. 12. L. 10, §. 5 D. de exc.

1344) L. 4 C. I. qui dare tut. (5. 34).

1345) L. 8 in. §. 10 D. de exc. L. 2 C. I. de exc. vet. (5. 65).

1346) L. 3. 5 C. Th. de iis quae admin. (8. 15). Not. or. p. 110 sq. occid. p. 123 sq. ed. Boecking.

1347) L. 7 in. L. 8 in. et §. 1 C. Th. de cohort. L. 34. 42. 46 C. Th. de cursu publ. (8. 5).

1348) L. 7 C. Th. de cohort.

1349) L. 8 in. L. 11 C. Th. 3 I. de cohort. L. 61 C. Th. de haeret.

1350) L. 10 C. Th. de cohort.

1351) L. 16 C. Th. 7 I. de cohort.

1352) „Primipili munus", L. 61 C. Th. de haeret. L. 14 C. I. de cohort. (12. 58).

Cohortalen und die Primipilares, welche zu dem Zweck, die Soldaten zu speisen, d. h., ihnen den erhobenen Proviant zuzuführen, regelmässig zur Grenze abgesendet werden[1353], die Nämlichen; oder Letztere noch Militairpersonen, wie primipilarii, civiles apparationes in einer Constitution des Honorius sich entgegenstehen[1354]? Eine Stelle scheint für diese Auffassung zu sprechen; für die erstere sprechen entscheidendere Gründe. Eine Constitution nennt principes[1355] diejenigen, welche in einer andern primipilares heissen[1356]. Die Kaiser selbst gebrauchen also beide Ausdrücke als gleichbedeutend; Primipilares sind Cohortalen, welchen der Rang eines Princeps, d. h. des Obersten im Officium zukommt. Gegen diese Erklärung kann davon dass eine Constitution die Principes und Cornicularii, welche den Pastus Primipili bereits besorgt, noch als Principes und Cornicularii aufführt[1357], kein Einwand hergenommen werden. Denn erstere zwei Constitutionen wenden ebenso willkührlich den einen Namen anstatt des andern an. Dass die Primipilaren, bevor sie den Pastus verwaltet, Cohortalen hiessen, wiederlegt nicht der Ausdruck „Söhne der Primipilaren“[1358]. Denn jene können ihren früheren Namen abgelegt und den Primipilaren angenommen haben. Es heisst von den Söhnen der Primipilaren: das Officium habe Anspruch auf sie[1359]; sie müssten der Cohorte Genüge leisten[1360]. Dass den Primipilaren nach Beendigung ihrer Dienstzeit sonst bei Cohortalen ungebräuchliche Auszeichnungen geboten[1361], selbst deren Söhnen besondere Rücksichten gewidmet werden[1362]; liesse sich dadurch erklären: erstere hätten durch den Dienst Ansprüche erworben, welche Cohortalen, die das Mu-

---

1353) L. 6 C. Th. de cohort.: „Primipilaribus, qui ad pascendos milites solemniter ad limitem destinantur, . . . qui ex more susceptas omnes alimonias militares ad limitem pervehunt“.

1354) L. 12, §. 3 C. Th. de veteran.

1355) L. 105 C. Th. de decur.

1356) L. 79 C. Th. de decur. = L. 5 C. I. de cohort.

1357) L 10 C. Th. de cohort.

1358) Ob diese primipilarii in L. 12, §. 3 C. Th. de vet. L. 29 C. Th. de cohort., wie J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 496 ed. Ritter annimmt, genannt werden?

1359) L. 11 C. Th. de fil. mil. (7. 22).

1360) L. 79 C. Th. de decur. = L. 5 C. I. de cohort.

1361) L. 3 C. Th. de cohort.

1362) L. 13 eod.

nus Primipili nicht besorgt, auch nicht erheben durften. Endlich dirigiren die Primipilaren den Cursus publicus[1363]. Wie erwähnt, ist das auch bei Cohortalen der Fall[1364]. — Wenn dagegen Primipilaren, weil sie den Cursus besorgen, mit 10 Jahren von der Curie befreit werden[1365]; scheint das nicht auf ausgediente Cohortalen zu beziehen. Denn die Cohortalen wurden erst durch 25jährigen Dienst im Officium von der Curie befreit; es wäre denn der 10jährige als Primipilar in dem 25jährigen im Officium mitbegriffen.

Hiernach besteht kein genügender Grund, um mit Jac. Gothofredus anzunehmen: „sowohl bei den Truppen, als in den Officien der Provincialmagistrate gebe es seit der angeführten Periode Primipilaren"[1366]. Die Primipilaren waren von den Cohortalen nur dem Dienstgrad, nicht dem Stande und Beruf nach verschieden. Das erhellt in der That aus dem, was hinsichtlich der Söhne beider gemeldet wird. Nach der allgemeinen Analogie des sinkenden Reichs müssen die Söhne dem Beruf ihrer Väter folgen. Auch die Söhne der Cohortalen und Primipilaren, wie zum Theil in einem und demselben Titel des Theodosischen und des Justinianeischen Codex gesagt wird, müssen wieder Cohortalen werden[1367]! In dieser Beziehung offenbart sich der grosse Abstand der Palatinen oder Palast-Officialen von den Officialen der niederen Beamten. Die Palatinen bewerben sich als um eine Auszeichnung um den Zutritt zur Militia palatina für ihre Söhne und Brüder[1368]. Die Söhne der Höhergestellten unter ihnen dürfen in Hinsicht ihrer Beförderung den Vorzug vor den übrigen in Anspruch nehmen[1369]. Die Söhne der Cohortalen und Primipilaren müssen, als wären sie „nicht von einem freien Vater ge-

---

1363) L. 6 C. Th. de div. off.

1364) L. 7 in. L. 8 in. et §. 1 C. Th. de cohort. L. 34. 42. 46 C. Th. de cursu publ.

1365) D. L. 6 C. Th. de div. off.

1366) Jac. Gothofr. ad L. 6 C. Th. de cohortal. T. II, p. 501, a ed. Ritter.

1367) L. 14, §. 2 C. Th. de priv. eor. (6. 35). L. 3. L. 11 in. C. Th. de fil. mil. (7. 22) = L. 2 C. I. de fil. off. (12. 48). L. 8, §. 1. L. 13 in. 28. 30 C. Th. de cohortal. L. 12 C. I. eod. (12. 58). L. 16, §. 1. L. 19, §. 1 C. Th. de div. off. L. 184 C. Th. de decur.

1368) L. 8, §. 2 C. Th. de ag. in reb. (6. 27).

1369) L. 7 med. C. I. de prox. (12. 19). Nov. Justinian. 35 extr.

zeugt, sondern an den ererbten Beruf gefesselt"[1370], ohne Weiteres in diesen eintreten. Nach dem Beispiel der Curie soll ein Cohortal, welcher dem Verbot zuwider zu einer andern Beschäftigung übergeht, zwei Dritttheil seines Vermögens an die Söhne abgeben[1371]). — In jeder Provinz bestand neben dem Officium des Statthalters eine grössere Anzahl von Städten. Dass in Letzteren die Nachfrage nach zum Dienst geeigneten Personen ungleich grösser als in dem Officium sein musste, erklärt sich aus den Verhältnissen der geschilderten Periode. Im Fall daher ein Cohortal oder Primipilar mehrere Söhne hatte, nahm man darauf Bedacht, diese zu theilen, so dass eine bestimmte Anzahl derselben in die Curie der Stadt eintrat, die Uebrigen in dem Officium verblieben[1372]).

---

h) Der Stand der Reichssenatoren.

Gleich allen übrigen Ständen erfuhr der Römische Senat in der Kaiserzeit im Vergleich mit der republikanischen eine wesentliche Umgestaltung. Die Gründe, auf welchen diese Umgestaltung beruht, sind jedoch verschiedener Art. Die nächste Veranlassung dazu gab die Aufnahme der früheren Reichsgenossen, socii, in den Senat.

Die Ertheilung des Römischen Bürgerrechts schloss die Fähigkeit, sich um einen Magistrat der Stadt Rom bewerben zu dürfen und dadurch in den Senat zu gelangen, in sich. Dessen Ertheilung an die Italiker gegen das Ende der Republik hatte den Römischen Senat schon aus einer specifisch Römischen zu einer allgemein Italischen Institution erhoben[1373]). So verlieh in ähnlicher Art die sich immer weiter ausdehnende Ertheilung des

---

1370) Wie es in L. 7 C. I. de princ. ag. in. reb. (12. 22) affirmativ heisst: „nec ullis cohortalis officii nexibus obligetur, quasi jam ex patre libero, et ab hac conditione penitus alieno progenitus".

1371) L. 7 extr. C. Th. de cohort.

1372) L. 11, §. 1 C. Th. de fil. mil. app. (7. 22). L. 79. L. 105 C. Th. de decur. = L. 5 C. I. de cohortal.

1373) Orell. inscr. lat. n. 3109 = Mommsen I. N. n. 5471: „... is primus omnium Paelign. senator factus est et eos honores gessit. Str. V, 217.

Römischen Bürgerrechts unter den Kaisern dem Römischen Senat allmälig das Gepräge einer allgemeinen Institution des gesammten Reichs[1374]. Schon der Kaiser Claudius verlieh Einzelnen von dem hohen Adel in dem durch Caesar eroberten Theile von Gallien die Fähigkeit zu Senat und Aemtern[1375]. Aehnliches that Vespasian[1376]. In den Griechischen Städten besonders des Römischen Asien begegnen wir in dem Corpus Inscriptionum, wie bei Philostratus, einer grossen Anzahl von Consularischen und Senatorischen Familien, *ὑπατικοί, συγκλητικοί*, welche Rom der Nationalität nach fremd waren, wenn sie auch zum Theil Römische Namen angenommen hatten[1377].

Man bestrebte sich anfänglich dem Senat ein national-Römisches Gepräge auch so zu erhalten. Zwar der Rathschlag: die städtischen Magistraturen blos eingeborenen Römern zu übertragen[1378], gelangte nicht zur Ausführung. Dagegen verbot man den Mitgliedern des Senats, ihre in den Provinzen gelegenen Güter zu bereisen[1379], nöthigte sie, sich in der Umgegend von Rom anzukaufen[1380]. — Jeder nicht aus der Stadt Rom, sondern aus einer Italischen oder Provinzialstadt abstammende Römische Bürger wurde durch seine Erhebung zum Römischen Senator der Angehörigkeit an seine besondere Vaterstadt (Origo) enthoben und nach Rom, der gemeinsamen Vaterstadt aller Bürger, verpflanzt. Die Enthebung von seiner Origo enthob ihn zugleich der durch letztere bedingten Verpflichtung, die Munera seiner Vaterstadt übernehmen zu müssen; sollte er gleich, soweit die Ehren derselben in Betracht kämen, fortwährend als deren Abkömmling erachtet werden. Dasselbe Verhältniss pflanzte sich auf seine Söhne und Enkel fort[1381]. Das Bestreben, dem Römischen Se-

---

1374) Tacit. hist. I, 84: „decora omnium provinciarum". Herodian III, 8, 13.

1375) Tac. ann. XI, 23 sq. Claud. imper. oratio bei Gruter p. 502 und hinter manchen Ausgaben des Tacitus.

1376) Sueton. Vespas. 9.

1377) C. I. Gr. n. 2782. 2783. 2790. 2792. 2793. 2801. 2831, 2. 2933. 2979. 3104. 3151, 5. 3191, 10. 3497, 13. 3499. 3500. 3502. 2781, b. Add. 2819, b. 2944, b. 3840. 4157, 10. 4346. 4491. 4507. Philostr. v. soph. I, 25, 1. II, 1, 1. 8 extr. 3 in. 4, 1. 23, 1. 24, 2. 25, 2.

1378) Dio Cass. LII, 20. Spartian. Pescenn. Niger 7.

1379) Dio Cass. LII, 42. Lipsius ad Tac. ann. XII, 23.

1380) Plin. ep. VI, 19. Capitol. M. Antonin. 11.

1381) L. 22. §. 5. 6. L. 23. D. ad munic. (50. 1). L. 11 D. de senator. (1. 9). L. 8 C. I. de incol. (10. 39).

nat, ungeachtet der Umgestaltung welche dieser durch die Aufnahme der früheren Reichsgenossen, socii, in denselben erfuhr, den Charakter, einer specifisch Römischen Institution zu bewahren; enthält die natürliche Erklärung, weshalb die Römischen Senatoren von Municipallasten befreit waren.

Hatte in der angegebenen Weise der Römische Senat im Verhältniss zur früheren Zeit eine breitere Grundlage gewonnen, so veränderten die Umgestaltungen, welche er durch die Neuerungen des Diocletian und des Constantin erfuhr sein Wesen vollständig. Noch zur Zeit der classischen Juristen stellte der Römische Senat die durch die Bekleidung Römischer, städtischer Magistraturen emporgehobene Auswahl der Angehörigen des Reichs, beider der natürlichen wie Adoptivbürger Rom's dar. Er bestand noch immer wie zur Zeit der Republik aus den Consulares, Praetorii, Aedilitii, Tribunitii, Quaestorii[1382], neben welchen auch wohl späterhin die neueren Würden: Praefectus Praetorio, Praefectus Urbi, Proconsul, Consularis, Legatus Praetorius auftauchen[1383]). Die Quästur war wie ehedem die erste Stufe der Ehren und der Berechtigung zur Stimmenabgabe[1384]). Die Geschichte des Senats besiegelt, wie die Römische Geschichte, den Assimilationsprocess der Völker des Alterthums mit Rom. Die Römischen städtischen Magistraturen blieben aber immer die Pflanzschule des Senats. Im Gegensatze hierzu sind die Aenderungen in den Verhältnissen des Senats, welche die Neuerungen des Diocletian und Constantin hervorriefen, dadurch motivirt, dass seit dieser Epoche alle von den Kaisern neugeschaffenen Aemter zur Ergänzung des Senats dienten, nicht die städtischen Magistraturen als solche.

Wie oben erwähnt, theilte Diocletian den Orbis Romanus in vier Reiche unter zwei Auguste und zwei Caesaren, von denen jeder seinen eignen Praefecten, sein eignes Heer und Finanzen

---

1382) Capitolinus M. Antoninus. 10: „multis et praetoriis et consularibus. . . . in senatum allegit eum aediliciis aut praetoriis dignitatibus". Spartian. Severus 13 extr. Lamprid. Al. Sev. 43. Capitolinus Maximini duo 23. Gordiani tres 11. Gordian. jun. 18. Maximus et Balbinus 10. 12. Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 5502 extr.

1383) Trebell. Pollio XXX tyr. Censorin. 33.

1384) L. 1, §. 3 D. de off. quaest. (Ulpianus): „Hodieque obtinuit, indifferenter quaestores creari . . . ingressus est enim et quasi primordium gerendorum honorum, sententiaeque in senatu dicendae".

besass. Dadurch veranlasste er die Errichtung der drei oder vier — in der Zeit nach Valentinian I. drei — Centralverwaltungsbehörden oder Praefecturen, welche Constantin als Alleinherrscher beibehielt, oder neu begründete[1385]. Auf Diocletian wird ferner zurückgeführt die Ernennung von Vicaren der Praefecten, die Vermehrung der Rationales, der Praesides und Officia, die Zerstückelung der Provinzen[1386]. Diocletians und seiner Nachfolger Anordnungen riefen eine der früheren Zeit unbekannte, zahlreiche Beamtenhierarchie, eine ihr entsprechende, unberechenbare Vergrösserung der Anzahl der Mitglieder des Senats, welchem jene Beamten einverleibt wurden, hervor. So war, wenn wir von den höheren Beamten absehen, schon mit der Würde des Vorstandes je einer der zerstückelten Provinzen, der Würde eines judex, magistratus, ἄρχων, auch schlichthin publica administratio bezeichnet[1387], der Senatorische Rang verbunden[1388]. Nach der Notitia zählte aber das östliche Reich 59, das westliche 57, nach Hierocles das östliche 64 solcher Provinzen. Aber vor Allem dienten, wie in dem vorhergehenden Abschnitt gezeigt ist, die zahlreichen neugeschaffenen Hofämter, sämmtliche Officia palatina, oder die zu unmittelbaren Dienstleistungen bei der Person und für das Haus des Kaisers bestimmten Behörden, — Dienstleistungen welche unter den früheren Kaisern grossentheils von Freigelassenen versehen wurden, — und wenigstens die oberen Beamten in dem Officium der Praefecti Praetorio u. a. zur

1385) Vgl. J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 236, b. ed. Ritter. S. jedoch Mommsen, Feldmesser II, 202, der ungefähr 316 zwei Praefecti Praetorio für das ganze Reich (des Constantin, aber mit Ausschluss des Oriens, wo Licinius gebot,) aus Mansi II, 497 anführt.

1386) S. besonders Lactant. de mort. persec. c. 7. Ein Vicarius des Praefecten aus dieser Zeit: Aurel. Victor de Caesarib. 40, 17 ed. Arntzen = Zosimus II, 12. Provinzen auf Diocletians Zeit hinaufreichend: Ammian. Marcell. XIX, 10, 4: „Valeriam, partem quondam Pannoniae, sed ad honorem Valeriae, Diocletiani filiae, et institutam et cognominatam". Cf. Aurel. Victor de Caesar. 40, 10. — „Prov. Val(eria) Byzacena", zugleich mit der Tripolitana von Africa proconsularis abgetrennt: Grut. p. 362, 2. 363. 1. 3 = Orell. 1079. 3058 = Mommsen I. N. 6791. 6792. Vgl. Morcell. bei Boecking notit. dign. T. II, p. 451. — „Pro(vincia) insul(arum)", Orelli n. 1059. L. 5 C. I. ubi causa (3. 22). „N(oricum) m(editerraneum)" Orelli 1064 u. s. w.

1387) L. 77. 159 C. Th. de decur. (12. 1).

1388) L. 52 extr. C. Th. de decur.: „sub praecone administrationis facti sunt senatores". L. 155. 160 eod.

Verstärkung des Senats. Die Beamten dieser verschiedenen Kategorien besassen entweder kraft ihres Dienstgrades Senatorischen Rang. Oder sie erlangten nach beendetem Dienst, bei dem alljährlich massenhaft erfolgenden Austritt aus demselben die Senatorische Würde. Ja die Träger noch anderer, theils militärischen, theils bürgerlichen Würden, welche den Glanz des späteren Reichs erhöhten: die Offiziere der kaiserlichen Garden — in jeder der beiden Scholae der Domestici-Protectores der Primicerius und die Zehn-Ersten[1389]), in den Abtheilungen der Scholarii die Comites und Tribunen der Scholae[1390]), — die Leibärzte des Kaisers[1391]), die ausgezeichnetsten Lehrer der von den Kaisern gestifteten Schulen in Rom und in Constantinopel[1392]), die Advocaten der höheren Gerichtshöfe nach ihrem Abgange[1393]), selbst die ausgedienten Curialen[1394]), u. a. m. waren zugleich Senatoren. Es scheint unmöglich, die Vergrösserung zu berechnen, welche die Anzahl der Mitglieder des Senats auf diese Weise erfuhr. Denn alle hiergenannten vererbten die Senatorische Würde zugleich auf ihre Söhne und Enkel[1395]). Indessen konnte schon Themistius sich rühmen: er habe dazu mitgewirkt, den Senat in Constantinopel von 300 auf 2000 zu bringen[1396]); anstatt dass schon die Zahl von 1000 Senatoren in Augustus Zeit als unverhältnissmässig gross galt[1397]).

Eine zweite Aenderung beruhte in der Verdoppelung des

1389) L. 7—11 C. Th. de domest. (6. 24). L. 2 C. I. eod. (12. 17).

1390) L. un. C. Th. et I. de com. et trib. schol. (6. 13 und 12. 11). Ueber das Verhältniss der Comites zum Senat später.

1391) L. un. C. Th. et I. de com. et archiatr. (6. 16 und 12. 13).

1392) L. un. C. Th. et I. de profess. qui in U. C. (6. 21 und 12. 15). Symmach. ep. X, 25.

1393) L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2). Nov. Valentiniani III. tit. II, 2, §. 2. tit. XVIII, §. 9 Haenel. L. 8. L. 13 C. I. de advoc. div. jud. (2. 7). L. 1. L. 4, §. 1 C. I. de advoc. div. jud. (2. 8).

1394) L. 75 extr. 109 extr. 127. 189 C. Th. L. 56 C. I. de decur. Vgl. Orelli n. 1108.

1395) L. 5—10. D. de senator. (1. 9). L. 22, §. 5 D. ad munic. (50. 1). Daher „recens ortus", Symmach. ep. X, 66 ed. Parei, „generis felicitas", L. 8 (2) C. Th. de senator. (6. 2).

1396) Themistius or. XXXIV, p. 456, 20 ed. Dindorf: „*ἐξ ἐκείνου τῆς γερουσίας προὐνόουν, ἐξ ὅτου τὸν κατάλογον τῶν ὁμογενῶν ἀντὶ μόλις τριακοσίων ἐπλήρουν εἰς δισχιλίους*".

1397) Dio Cass. LII, 42. Sueton. Octav. 27.

Senats. In dem neuen Rom, wie man Constantinopel benannte, errichtete Constantin nach Sozomenus[1398]), den excerpta de vita Constantini[1399]), dem Chronicon paschale[1400]); Julian nach Zosimus[1401]) einen zweiten Senat. Der senatus secundi ordinis jener Excerpte scheint nur ungenaue Uebertragung des *βουλευτήριον μέγα ἕτερον* des Sozomenus oder einer ähnlichen Quelle; wie der Zusatz: Constantin habe diesen Senat claros benannt, eine Hindeutung auf den Titel der clarissimi enthalten dürfte. Das Chronicon paschale erwähnt, ausser der Errichtung des Senats durch Constantin, eine Gegend in Constantinopel bei der Basilika oder grossen Kirche, mit grossen Säulen und Bildwerken, welche Constantin „Senat" und den Ort „Augusteum" benannt habe[1402]); und wiederholt Namen und Bezeichnungen dieser Oertlichkeiten bei Gelegenheit zweier grossen Brände unter Arcadius und Justinian[1403]). Aus Veranlassung des ersten nennt Zosimus *τὴν γερουσίαν οἶκον*[1404]), des zweiten Brandes Lydus *τὴν Ἰουλιανοῦ γερουσίαν*[1405]). Hätte etwa Julian, welcher nach Mamertinus auf den Senat höhere Ehren übertrug[1406]), das Senatsgebäude in Constantinopel aufgeführt? Um noch bestimmter entscheiden zu können, wer den Senat in Constantinopel zuerst errichtet, muss man im Gegensatz zu den oft zufälligen Aufzeichnungen der Schriftsteller, die Aussagen authentischer Zeugnisse in Erwägung ziehen.

Der Kaiser Constantius beschuldigt in einer Constitution vom Jahre 357 die Clarissimi in Achaja, Macedonien, ganz Illyrien,

---

1398) H. eccl. II, 3: „*βουλευτήριόν τε μέγα, ὃν σύγκλητον ὀνομάζουσιν, ἕτερόν συνεστήσατο, τὰς αὐτὰς τάξας τιμὰς, καὶ ἱερομηνίας, ᾗ καὶ Ῥωμαίοις τοῖς πρεσβυτέροις ἔθος*".

1399) Hinter Amm. Marcell. ed. Wagner = Erfurdt, §. 30: „Ibi etiam senatum instituit secundi ordinis, claros vocavit".

1400) T. I, p. 529, 15 ed. Bonn: „*συγκλήτῳ τε τιμήσας*".

1401) III, 11: „*ἔδωκε μὲν τῇ πόλει γερουσίαν ἔχειν, ὥσπερ ἐν τῇ Ῥώμῃ*".

1402) T. I, p. 528, 22 ed. Bonn.

1403) T. I, p. 568, 15. 621, 20 sq. ed. Bonn.

1404) V, 24.

1405) De mag. Rom. III, 70.

1406) Mamert. gratiar. actio Juliano inter paneg. vet. X, c. 24: „An metuenda tibi est curia, cum senatui non solum veterem reddideris dignitatem, sed etiam plurimi novi honoris adjeceris". Merkwürdig auch Liban. or. I, 633, 15 Reiske: „*τὸν Ἰουλιανὸν, τόν τ' ἀντιθέντα τῇ Ῥωμαίῃ βουλῇ τὴν νέαν*".

dass sie die Curie der Stadt Rom durch List mieden[1407]. Er setzt folglich voraus, sie gehörten ihr der Ordnung gemäss an. Und wohl mit Recht. Denn bei der Ländertheilung unter Constantins Söhnen, ward, wenigstens nach Dalmatius Ausgange, ganz Illyricum zu Italien gezogen[1408]; wie nach der Theilung zwischen Valentinian I. und Valens beide vereinigt unter einem Praefecten standen[1409]. Gesetzt Constantius liess als Gesammtherrscher die hergebrachte Ordnung bestehen, so konnte es gar nicht anders sein, als dass die Illyrischen Senatoren dem Römischen Senat angehörten. Auf die Zeit, da Macedonien an das östliche Reich überging, deutet vielleicht eine Constitution Theodos des Grossen, welche den Macedonischen Senatoren gleiche Befreiungen wie den Thracischen ertheilt[1410]. Eine zweite Constitution des Constantius vom Jahre 340, also wenige Jahre nach Constantins Tode, bestimmt, welchen Aufwand für Festspiele der Praetor Flavialis, Constantinianus und Triumphalis machen sollten[1411]. Aus späteren Constitutionen ersieht man, dass diese Praetoren in Constantinopel fungirten[1412]. Die Uebertragung der Praetur, ganz in Römischer Weise mit der Verpflichtung der Praetoren zur Veranstaltung von Festspielen, auf Constantinopel, setzet jedoch die Stiftung des Senats, aus welchem die Praetoren genommen wurden, in Constantinopel voraus. Ein vollständig erhaltener Brief des Constantius an den Senat verleiht dem Philosophen Themistius die Senatorische Würde[1413]. Photius meldet: Themistius sei in den Römischen Senat aufgenommen, Constantius Brief an den Senat in Rom gerichtet gewesen[1414]. Offenbar irrig, inso-

1407) L. 11 C. Th. de praetor. (6: 4).

1408) Eunapius Aedesius p. 25 extr. ed. Boissonade. Zosimus II, 39. Exc. de vita Constantini §. 35. Aurel. Victor. epit. 41. Cedrenus T. I, p. 520 ed. Bonn.

1409) Vgl. Boecking ad not. occ. p. 141 und Jac. Gothofr. comm. in L. 2 C. Th. de const. princ. (1. 1) und L. 7 C. Th. de metall. (10. 19). — Der pr. pr. Ital. Illyr. et Afric. unter Theodos II. s. Henzen suppl. inscr. lat. n. 5593, ist nur eine Umschreibung des pr. pr. Italiae der Notitia, unter welchem blos ein Theil von Illyricum stand.

1410) L. 9 (3) C. Th. de senator. (6. 2).

1411) L. 5 C. Th. de praetor.

1412) L. 13. 20. 25 eod.

1413) Themist. orat. p. 21 sq. ed. Dindorf.

1414) Photius biblioth. n. 74, p. 52 ed. Bekker: „*ἐνετάγη τῇ τῶν Ῥωμαίων γερουσίᾳ, ὡς καὶ ἡ πρὸς αὐτὴν τὴν ἐν Ῥώμῃ γερουσίαν ὑπὲρ αὐτοῦ παρὰ τοῦ βασιλέως ἀποσταλεῖσα ἐπιστολὴ δηλοῖ*“.

fern er nicht etwa Rom und Römisch auf Neurom bezieht. Denn der Senat, in welchen Themistius aufgenommen wurde, war in der That kein anderer, als der in Constantinopel. Das bezeugt sowohl Constantius Aeusserung: er, der Kaiser, habe durch Themistius Aufnahme in denselben seinen Vater, die nach ihm benannte Curie, geehrt[1415]; als die des Themistius: der Senat in Rede sei der väterliche des Constantius, der von Constantin errichtete und grossgezogene[1416]. — Jener Brief des Constantius an den Senat, zwei andere an den Senat gerichtete Constitutionen des Constantius sind laut Unterschrift[1417] und Inhalt derselben[1418] durch den Proconsul Justinus und einen Proconsul Braxius in dem Senat vorgetragen. Auch Socrates, wo er berichtet: Ende 359 habe Constantius den ersten Praefecten von Constantinopel, Honoratus eingesetzt[1419], erwähnt Proconsuln, indem er hinzufügt: mit jener Ernennung habe das Amt der Letzteren aufgehört[1420]. Die amtliche Stellung, welche diese Proconsuln in Constantinopel eingenommen haben müssen, hätte sie hiernach befähigt ebenso die kaiserlichen Reden in dem Senat zu verlesen, wie sie ihre spätere Ersetzung durch den Praefecten der Stadt Constantinopel erklären würde. Da Lateinische Originalurkunden für sie proconsul gebrauchen, scheint unräthlich, *ἀνθύπατοι* bei Socrates durch duumviri zu übersetzen[1421]. Dagegen dürfte es keine zu gewagte Vermuthung sein, dass die in dieser Periode vorkommenden Proconsuln der Provinz Europa, d. i. derjenigen Provinz der Thracischen Dioeces, in welcher Constantinopel lag, zugleich die angedeuteten Functionen versa-

---

1415) Themist. or. p. 26, 23 ed. Dindorf: „*τῷ θειοτάτῳ πατρὶ . . . τὴν ἐπώνυμον αὐτοῦ βουλήν*". P. 27, 5: „*τώμῷ πατρὶ . . . ἄνδρα ἀγαθὸν ἀφιερώσας*".

1416) Or. IV, p. 64, 9 Dindorf: „*ἐν τῷ πατρῴῳ βουλευτηρίῳ*", vgl. p. 63, 29. P. 66, 11: „*καὶ γὰρ ὅτι Κωνσταντίνου ἐστὶ γέννημα καὶ θρέμμα ἡ γερουσία*".

1417) Vgl. die subscriptio p. 23 ed. Harduin.

1418) L. 8 et 9 C. Th. de praetor.

1419) Socrates h. eccl. II, 41. Vgl. Sozomenus IV, 23. Hieronymus chron. bei Scaliger thes. temp. p. 185. Idatii fasti consulares ebenda p. 31. Chron. paschale T. I, p. 543, 10 ed. Bonn.

1420) Socrates l. l. „*τὴν ἀνθυπάτων παύσας ἀρχήν*".

1421) Harduin. not. ad Themist. or. p. 213. J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 52 ed. Ritter.

hen[1422]. — Ob man in Constantinopel neben dem neuen grossen Senat einen besonderen Municipalsenat beibehielt? Libanius führt bei seiner Wahl zum Professor in Constantinopel die *βουλή* an[1423]. Diese ist gemäss der Analogie des Römischen Senats, welcher ebenfalls die öffentlichen Lehrer ernannte[1424], auf den grossen Senat zu beziehen. Julian schreibt: er habe den Byzantinern die Galilaeischen Rathsherrn geschenkt[1425]. Das scheint zwar am natürlichsten von einer Ergänzung des Municipalsenats durch Christen zu erklären. Doch will ich Petavius Erklärung nicht verwerfen: Julian habe den Christen die Gleba, die eigenthümliche Last der Senatoren aufgebürdet.

Für die Römischen Senatoren war der Ehrentitel Clarissimus gebräuchlich[1426], ein Titel, der schon im classischen Latein zur besonderen Auszeichnung angewendet wird[1427]. Unter Constantin und seinen Nachfolgern ist Senator und Clarissimus identisch[1428]. Die Senatoren werden clarissimi, clarissimae domus, clarissimo nomine, honore, clarissimatus nomine, dignitate praediti, exornati[1429], der Senat selbst clarissimum consortium[1430] umschrieben; noch von Tribonian „senatores vel clarissimi“[1431], „senatores clarissimi viri“[1432]. Den Senatoren werden in Constantins Zeit Perfectissimi entgegengesetzt[1433]. Ebenso stehen

---

1422) Vales. ad Socrat. l. l. Wesseling ad Hierocl. p. 631.

1423) Liban. vita Vol. I, p. 27 ed. Reiske.

1424) Symmach. ep. I, 79.

1425) Julian. ep. 11 ad Byzant.

1426) S. z. B. L. 8 D. de senator. (Ulpianus). Lamprid. Antonin. Heliogab. 4. Al. Severus 21. Vopisc. Aurelianus 18 extr.

1427) Cic. Phil. XIII, 10, 22: „V. c.“ zuerst als Praedicat: Orelli n. 922. 934. 3721. 3764. „E. v.“ zwei Praefecten des M. Antonin. Grut. p. 531, 1. Vgl. Reimar. ad Dio Cass. LXXI, 3, §. 25.

1428) Exc. de v. Const. §. 39: „senatum . . . claros vocavit“. Constantius in Themist. or. p. 25, 24 ed. Dindorf: „λαμπρότατον ὑμῖν δέδωκα“. Zosimus II, 38, 9: „λαμπροτάτων“. Synes. ep. 38.

1429) L. 3 C. Th. de praed. senator. (6. 3). L. 4. 9. 11 C. Th. de praetor (6. 4). L. 7. 8. 9. 10 C. Th. de domest. (6. 24). L. un. C. Th. de praepos. lab. (6. 25). L. 16 C. Th. de prox. (6. 26). L. 74 in. §. 5. L. 180. 183 C. Th. de decur.

1430) Nov. Theod. II. tit. XV, §. 2 ed. Haenel.

1431) C. I. lib. 3. tit. 24 s. die Ueberschr.

1432) L. 2, §. 2 C. I. de his qui ven. (2. 45).

1433) L. un. §. 2 C. Th. de his qui ven. (2. 17). L. 3 C. Th. 1 I. de natural. fil. (4. 6 und 5. 27), vgl. Nov. Martiani tit. IV, §. 1 Haenel.

den Clarissimi Perfectissimi gegenüber[1434]. In einer Constitution des Honorius, wo Senator und Clarissimus sich entgegenstehen[1435], bezeichnet vermuthlich Senator den, welcher wirklich in dem Senate Sitz hat, Clarissimus den, welcher zwar den Senatorischen Rang hat, aber durch anderweite Dienstleistungen von der Theilnahme an dem Senat abgehalten wird; wie z. B. die Decuriones und Silentarii[1436], die Decemprimi der Domestici[1437] und wohl die meisten welche den Titel Clarissimi führten, daran verhindert waren. In entsprechender Bedeutung liest man: „senatores atque honorati, (verabschiedete Reichsbeamte), sed et hi, qui provincias administrant"[1438], „senator, vel alius clarissimus . . . a senatore vel solo clarissimo"[1439]. In einer zweiten Constitution des Honorius ist senator nullo munitus extrinsecus privilegio dignitatis den höheren Graden des Senats entgegengesetzt[1440]. Unter Diocletian, Constantin bis auf Valentinian I. scheint dagegen kein Ehrenpraedicat verliehen zu sein, das über Clarissimus stand. Während so manche andern bürgerlichen und militärischen Institutionen und Würden des sinkenden Reichs älter als Constantin sind, scheint im Gegentheil die Rangunterscheidung der Illustres, Spectabiles, Clarissimi, jünger als Constantin, von Gibbon[1441] nicht ganz passend auf dessen Zeit bezogen zu sein.

Sowie später Illustres, Spectabiles, Clarissimi, werden unter Constantin als gesetzlich anerkannte Rangstufen hervorgehoben: Clarissimi, Perfectissimi, Egregii[1442]; zuweilen Duce-

1434) L. 42 C. Th. de decur.

1435) L. 52 in. C. Th. de haeret. (16. 5).

1436) C. Th. lib. 6, tit. 23 C. I. 12. 16.

1437) L. 7—10 C. Th. de dom. et prot. (6. 24).

1438) L. 1 C. Th. quib. eq. us. (9. 30).

1439) L. 11 C. I. de dignitat. (12. 1).

1440) L. 54, §. 3. 4 C. Th. de haeret.

1441) Vol. III, ch. 17, p. 24.

1442) Lactant. inst. V, 14 extr.: „Nemo egregius, nisi qui bonus et innocens fuerit; nemo clarissimus, nisi qui opera misericordiae largiter fecerit; nemo perfectissimus, nisi qui omnes gradus virtutis impleverit". De mort. persec. 21: „Torquebantur ab eo (Galerio), non modo decuriones, sed primores etiam civitatum, egregii ac perfectissimi viri". Nach L. 11 C. I. de quaest. (9. 41) wären die Praedicate eminentissimi und perfectissimi viri (vgl. Orell. 3100) schon unter Marc. Antonin. in Gebrauch gewesen. Marini, atti II, p. 627 vermuthet aber mit Recht, Diocletian lege hier dem Marcus nur Ausdrücke seiner

narii, Centenarii noch zwischen Perfectissimi und Egregii eingeschoben[1443]. Letztere sind schwerlich verschieden von den obengenannten, auf die Officia übergegangenen militärischen Würden. Wie verhalten sich aber die Ducenarii, Centenarii, Sexagenarii, die als Steuererheber noch unter Constantin vorkommen, zu ihnen[1444]? Ich denke, ursprünglich sind die Ausdrücke sexagenar., centenar., ducenar., trecenar. oder tercenar., auch LX. C. CC. CCC. bezeichnet, auf die Gehalte der kaiserlichen Procuratoren zu beziehen[1445]. Diese Bedeutung scheinen jene Ausdrücke später verloren zu haben. Als militärische Würden bei Vegetius[1446], und schon in Inschriften der ersten Jahrhunderte der Kaiserherrschaft[1447] bezeichnen sie zugleich den Befehl über 100. 200 Mann u. s. w. Die Würden der Officialen sind aber vom Militär entlehnt.

Constantin nun sagt: die Palastbeamten und Provincialmagistrate trügen unter seiner Regierung die Ehrentitel der Perfectissimi und Egregii davon[1447]. Ammian: kein Dux sei unter Constantius zum Clarissimat erhoben: die Duces seien, wie er selbst sich erinnere, Perfectissimi gewesen[1449]. V. p., viri perfectissimi werden in dieser Periode ausser den Duces, wie den Comites militares[1450], die Praefecti Vigilum[1451]; die nunmehrigen

---

Zeit in den Mund. „V. p." unter Sever. und Gord. Grut. 272, 1. 32, 6 = 313, 6 unter Alex. Sev. 226 n. Chr. Fabretti inscr. ant. c. 4, n. 170. 171.

1443) L. 3 C. Th. de cohortal. (8. 4). L. 1 C. Th. de Caesarian. (10. 7). L. 1 C. Th. de murileg. (10. 20). L. 3 C. Th. de decurion. Or. 1010. 1014: „v. p. duc(e) duce(nario)". 1031 = 1535: „v̄ ē. duc." 5064. Henzen 6318. 6529.

1444) L. 1 C. Th. 1 C. I. de exact. trib. (11. 7 und 10. 19). L. 9 C. Th. eod. L. 2 C. Th. de annon. (11. 1).

1445) Dio Cass. LIII, 15 extr. Capitolin. Pertinax 2: „ducenum sestertium stipendium". Sueton. Claud. 24 Orelli n. 946. 2648. 3151 = 3183 extr. 3178. Henzen 6356. 6930. 6931. C. I. Gr. n. 3751. 4485. 4496 sq. 6627.

1446) II, 8.

1447) S. o. Anm. 1199.

1448) L. 5 in C. Th. de decur. vgl. L. 26. 42 eod.

1449) XXI, 16, 2. Dazu Valesius Note.

1450) Grut. 35, 4 = Henzen n. 6510. Muratori 722, 1.

1451) Fabretti inscr. ant. c. 4, n. 170. Orelli n. 1114. 3100. „V. c." 1088. „Viro spectabili" bei Paulus L. 3 in. D. de off. pr. vig. (1. 15) ist nicht im technischen Sinne gesagt.

Rationales[1452]), oder ehemaligen Procuratores Caesaris[1453]); der Comes Largitionum[1454]); Praefectus Annonae[1455]); selbst ein Vicarius des Praefecten, der Vicarius Africae[1456]); der Comes Dioeceseos Asianae[1457]); die Provinzstatthalter[1458]); v. c., viri clarissimi dagegen die Praefecti Praetorio[1459]) und Urbi[1460]), der Quaestor[1461]), der Magister Officiorum[1462]), der Comes Largitionum[1463]), Domesticorum[1464]) betitelt, die später insgesammt Illustres waren. Ebenso von den späteren Spectabiles der Proconsul Africae[1465]), der Vicarius Africae[1466]). Obwohl seltener als Perfectissimi treffen wir in dieser Periode doch auch Clarissimi bezeichnete Provinzstatthalter, insbesondere Correctores, an[1467]); — Reste der

---

1452) L. 1 C. Th. 2 I. de bon. vac. (10. 8 und 10. 10): „ad Aemilium v. p. rationalem". Or. 1090. 3764. Henzen 6556. Grut. 278, 6. Symm. ep. X, 62. Vgl. Euseb. h. eccl. 10, c. 6: „πρὸς Οὖρσον, τὸν διασημότατον καθολικὸν τῆς Ἀφρικῆς".

1453) Rubr. Dig. 1. 19. de officio procuratoris Caesaris, vel rationalis.

1454) L. 5 C. Th. 3 I. de exact. (11. 7 und 10. 19): „Nemesiano v. p. com. larg." Dazu J. Gothofr.

1455) „V. p." Or. 1084. „V. c." Or. 1091.

1356) Augustin. contra Crescon. n. 81. p. 476, T. IX ed. Benedict.

1457) L. 1 C. Th. 3 I. fin. regund. (2. 26 und 3. 39).

1458) L. 4 C. Th. 18 I. de poen. (9. 40 u. 9. 47). L. 2 C. Th. de censu (13. 10) = L. un. C. I. de cap. civ. (11. 48). Paneg. vet. ed. Arntzen. T. I, p. 173 sq. passim. Or. 139. 508. 1037 unter Florianus, 1059. 1064. Henzen suppl. 5259. 5260. 5522. 5556 unter Carus, 5576. 5578. 6905. 6922. Add. 7414 a β. 7416 ϑ. 7420 a β. 7420 a γ. 7420 a δ. Grut. 281, 7. 283. 5. 6. 9. „V. p. corrector", Or. 1087. 1126. Henzen 5588.

1459) L. 15 extr. C. Th. de praetor. (6. 4). L. 1 C. Th. de pasc. (7. 7). L. 7 C. Th. de extraord. (11. 16). Or. n. 1049. Henzen n. 5583.

1460) Fr. Vat. §. 273. 274. Or. n. 1046. 1077. 1100. 1101. 1124. Henzen 5584.

1461) L. 5 C. Th. de fide test. (11. 39).

1462) L. 8 C. Th. de cursu publ. (8. 5).

1463) L. 7 C. Th. de extraord. (11. 16).

1464) L. 38 C. Th. de decur.

1465) L. 4 C. Th. de susc. (12. 6). Vgl. unter Theodos II. L. 5 C. Th. de bon. vac. (10. 8): „v. s." vir spectabilis.

1466) L. 5 extr. C. Th. de vectigal. (4. 12). L. 2 C. Th. de concuss. adv. (8. 10).

1467) Orelli n. 1071. 1074. 1079. 1098. 1099. 3181. 3285. Henzen 5156 5567 5571. 5574, a. L. 1 C. Th. de temporum (2. 6).

Tradition, wonach ein Provincialmagistrat dem Senatorischen Stande angehört. Die angeführten Praedicate bedingten einen verschiedenen Gerichtsstand der Senatores oder Clarissimi vor dem Praefectus Urbi, der Perfectissimi vor dem Vicarius Urbis Romae [1468]). Ich füge zu alledem, meistentheils schon von Valesius hervorgehobenen, noch hinzu. Tribonian nahm davon zu verschiedenen Aenderungen in der Redaction älterer Constitutionen Anlass, dass Clarissimus später in obigen Fällen durch einen höheren Titel verdrängt wurde [1469]). — Böcking lässt unberücksichtigt, dass das Rang- und Titelwesen erst Schritt vor Schritt ausgebildet ist. 372 z. B. stellte der Kaiser Valentinian I. die Praefecti Urbi, Praetorio, Magistri Equitum und Peditum einander gleich [1470]). In demselben Jahre erhob er dagegen den Quaestor, Magister Officiorum, die Comites Largitionum und Rei privatae blos über die Proconsuln [1471]). Erst Theodosius der Grosse stellte 380 diese zweite Reihe den Vorgenannten gleich [1472]). 378 und 390 unter Gratian und Valentinian II. sind der Magister Officiorum und der Comes Rei privatae Spectabiles [1473]). Eine Reihe Jahre vor der Aenderung durch Valentinian I. s. o. bekleidete derselbe Ampelius, Praefect der Stadt Rom, an welchen obige Verfügungen Valentinian I. erlassen sind, zuerst das Amt des Magister Officiorum, erst nach diesem das doppelte Proconsulat von Africa (364) und Griechenland, darauf die Praefectur

---

1468) L. un. §. 2 C. Th. de his qui ven. (2. 17).

1469) L. 8 C. Th. de cursu publ. (8. 5): „clarissimum virum comitem et magistrum officiorum" = L. 3 C. I. eod. (12. 51). „illustrem virum com. et mag. off." L. 1 C. Th. de accus. (9. 1): „Quicunque clarissimae dignitatis" = L. 1 C. I. ubi senatores (3. 24); „quicunque non illustri sed clarissima dignitate praeditus". Aehnlich „v. c. comes domesticorum", L. 38 C. Th. de decur. Or. n. 1001, vgl. Boecking ad not. dignit. T. I, p. 262 = „vir illustris com. dom." L. 1 C. I. de silentiar. (12. 16). — Auch „spectabilis judicis" in einer Constitution des Constantin, L. 4 C. I. de jurisdict. (3. 13) ist wohl Emendation des Tribonian.

1470) L. 1 C. Th. de pr. pr. (6. 7).

1471) L. 1 C. Th. de quaestor. (6. 9).

1472) L. 2 eod. Vgl. die Ueberschrift L. 17 C. Th. de prox. (6. 26).

1473) L. 35 C. Th. de cursu publ. (8. 5). L. 7 C. Th. ad l. Jul. repet. (9. 27).

der Stadt Rom[1474]. Und das Amt des Magister Officiorum brachte erst Arcadius, unter welchem im Jahre 395, d. i. 15 Jahre nach obigem Gesetz des Theodosius, Rufinus Praefectus Praetorio war, dadurch, dass er die Waffenfabriken und Posten zu dessen Ressort hinzufügte, auf seinen nachmaligen Umfang[1475]. So belegen ausdrückliche Zeugnisse, der Magister Officiorum insbesondere habe ursprünglich eine verhältnissmässig untergeordnete Stellung eingenommen und erst im allmäligen Verlaufe der Zeit eine höhere erworben. — Allerdings sind die, welche die hohen Stufen der Illustres und Spectabiles erstiegen, noch ungleich später, namentlich in Inschriften: Clarissimi[1476], auch Clarissimi et Illustres, Clarissimi et Spectabiles[1477]) bezeichnet; wo Clarissimus Füllwort, adjectio honorifica, appellatio generalis ist[1478]. Ebenso sind Beamte der Officia Palatina u. s. w., welche längst Spectabiles waren, von Justinian u. a. Clarissimi bezeichnet[1479]. Hieraus scheint aber weniger zu folgen, „die Alten seien bei Anwendung dieser Praedicate nicht ängstlich verfahren“ [1480]; als der Titel Clarissimus behielt, neben der der nunmehrigen untersten Rangstufe, noch eine allgemeine Bedeutung, in welcher er fortwährend auch den höheren Beamten, wie den Senatoren in ihrer Gesammtheit ertheilt wird. Unter Constantin und seinen Söhnen ist hingegen Clarissimus neben Illustris selten[1481]); Illustris noch nicht bestimmt unterscheidende Bezeichnung der höchsten Würde[1482]; sondern

---

1474) Amm. Marcell. XXVIII, 4, 3. Dazu Valesius und J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 85, b. Ueber die gleichzeitige Erhöhung der Magistri Scriniorum, derselbe ad C. Th. T. II, p. 94, b ed. Ritter.

1475) Lydus. II, 10. III, 40.

1476) Or. n. 1129. 1137. 1140. 1146. 1151. 1186.

1477) L. 19 C. Th. de petit. (10. 10). L. 12 C. Th. de extraord. (11. 16). Or. n. 2. 14. 1147. 1154. 2355. 3188. Henzen 5593. Symmach. ep. X, 40. 43. 44. 48. 58. 64 etc.

1478) Boecking ad not. dign. II, p. 176. 602, „promiscue ponitur“, 514.

1479) S. o. S. 162 f. Anm. 1272. 1279. 1280. „Spectabilis dux“, L. 2, §. 2. 4. 10. 11. 16, „clarissimus dux“, §. 19, 23 C. I. de off. pr. pr. Afr. (1. 27).

1480) Boecking ad not. dign. I. p. 176: non ubique in his dignitatibus indicandis anxie scripserunt veteres“.

1481) L. 6 C. Th. de annona (11. 1). Henzen n. 5587.

1482) J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 50 ed. Ritter: „neque nomen istud illustrium eo et distincto sensu, proprioque summae dignitatis viris, affectatum“.

umgekehrt Clarissimus. Der Titel Perfectissimus endlich kommt in der Notitia Dignitatum als veraltet überhaupt nur ein einziges Mal vor[1483].

Waren dem Angeführten zufolge die Senatoren in Constantins Zeit Clarissimi, die Provincialmagistrate wenigstens zum Theil Perfectissimi, so kann man nicht sagen, dass die Provincialmagistrate in der angegebenen Periode als solche in dem Senat enthalten seien. Namentlich aufgeführt als Mitglieder des Senats werden in dieser Periode überhaupt nur die Proceres: gewesene Consules ordinarii, Praefecten und Proconsuln[1484]. Das Angeführte ergiebt sich dagegen für die spätere Zeit bestimmt aus folgenden Gründen.

Die kaiserlichen Constitutionen schildern als in dem Senat begriffen, zugleich als die unterste Stufe, von welcher aus man erst zu den höheren Stufen des Senats emporstieg, eine Würde, welche sie dignitas consularis, consularitas bezeichnen. So liest man mit Rücksicht auf die Besteuerung, welcher die bezeichnete Würde unterliegt: die, welche die Consularitas erlangen, sollen nicht eher von ihr Gebrauch machen, bis sie erklärt, sie erkennten in ihrer Person die Senatorische Würde an und besässen so oder so viel steuerbares Land[1485]. Offenbar bestand eine Veranlassung, diese Erklärung oder Angabe von ihnen zu verlangen, nur wenn sie so eben erst in Folge einer Standeserhöhung in den Senat aufgenommen worden waren, nicht wenn sie schon früher zu dem Senate gehörten. Die Consularitas, wie in früherer Zeit die Quaestur, war mithin der Anfang — ingressus et quasi primordium — des Senats. Als dessen unterste Stufe wird sie mit ausdrücklichen Worten: „a summo gradu usque ad consularitatem“[1486]) bezeichnet und ihr eine clarior atque sublimior

---

1483) Boecking not. occ. p. 127.

1484) L. 12 C. Th. de praetor. (6. 4).

1485) L. 8, §. 1 (L. 2) C. Th. de senator. (6. 2).

1486) L. 74, §. 4 C. Th. de decur. — Die Bedeutung des Wortes consularitas könnte nach dem Zusammenhang der Stelle zweifelhaft erscheinen, doch täuscht die schlechte Stylisirung. Der Sinn ist: bei wirklichem Verdienst, haud exiguis profecto meritis, sollen auch blose Ehrencodicille, relativ a summo gradu usque ad consularitatem, Geltung haben; die ceterae inferiores honorar. dign. sind ohne wirkliches Verdienst. Ueber consularitas s. noch L. un. C. Th. 6. 19. L. 7, §. 1 C. Th. 6. 22. L. 10 C. Th. 6. 27. L. 4 C. Th. 9. 26.

potestas entgegengesetzt[1487]). — Noch umfänglicher lässt sich darthun, dieselbe entspreche dem Clarissimat, als der nunmehrigen untersten Rangstufe des Senats, der Ducat stehe über ihr. Den Primicerii und den Zehn-Ersten der Domestici Protectores, desgleichen den Praepositi Laborum, wird die Senatorische Würde ertheilt. Das drückt eine Constitution aus: die Bezeichneten sollten Clarissimi sein; die meisten Constitutionen: sie sollten mit dem Rang (cum loci accessione) der Clarissimi unter die Consularen gezählt werden[1488]). Ja Tribonian sagt geradezu: „die consularische Würde, d. i. der Clarissimat“[1489]). Theodosius II. stellte nun die Primicerii oder Commandanten der beiden Scholae mit Ausschluss der ihnen untergeordneten Zehn-Ersten den Duces gleich[1490]). Diese waren zu seiner Zeit Spectabiles. Folglich stand der Ducat über der, dem Clarissimat entsprechenden, Consularitas. Auch die Vicarii, eben so wie die Duces Spectabiles, müssen über den Consulares gestanden haben. Nur die Hoheit der Einen, der Niedrigkeit der Andern gegenüber erklären, dass den unteren Beamten der sacra Scrinia nach 20jährigem Dienst die consularis[1491]), den Proximi schon von Gratian die vicaria[1492]); den Primicerii der verschiedenen Scrinia in dem Officium des Comes Largitionum die consularis, dem Primicerius des ganzen Officium dagegen die dignitas vicaria beigelegt[1493]); die den Principes der Agentes in Rebes ursprünglich verliehene Consularische Dignität[1494]), später zur Vicarischen erhoben wird[1495]). Ebenso stehen die Domestici und Notarii des Kaisers den Consularen gleich. Der Primicerius und der Secundocerius derselben werden nicht allein über die Vicarii gesetzt, sondern den Proconsuln gleichgestellt[1496]). Die gewesenen Fisci Patroni (Vorsteher

1487) L. 8, §. 2 (L. 2) C. Th. de senator.

1488) L. 7—10 C. Th. de dom. et prot. (6. 24). L. un C. Th. et I de praepos. lab. (6. 25 und 12. 18).

1489) L. 2 C. I. de dom. et prot. (12. 17): „consulari, id est, clarissimatus dignitate“.

1490) L. 11 C. Th. 2 I. de dom. et prot.

1491) L. 7. 8 C. Th. 3 I. de prox. (6. 26 und 12. 19).

1492) L. 2. 4. 10. 11. 17 C. Th. 1 I. de prox. L. 18 (12) C. Th. de senator.

1493) L. 19 C. Th. de palatin. (6. 30).

1494) L. 5. 6. 10. 12 C. Th. de ag. in reb. (6. 27).

1495) L. 20. 21. 22 eod.

1496) L. 2. 3 C. Th. de primicer. et notar. (6. 10).

des Advocatenstandes) bei den Gerichtshöfen der Spectabiles erhalten blos die Consularische[1497]), die bei den Gerichtshöfen der Praefecti Praetorio und Urbi entweder die Vicarische, oder die Würde eines Comes consistorianus, die sogenannte Comitiva consistoriana[1498]), welche der Proconsulischen, der Praefectur am nächsten stehenden, entspricht[1499]). Künstler von Rang, Curatores Operum publicorum und vermuthlich Curatoren der Städte (rerum publicarum procuratio) — gewiss sehr untergeordnete Würden auf der Stufenleiter der Beamten dieser Zeit — sollen, wenn sie die Würde eines Comes der ersten Classe erlangt haben, unter die gewesenen Consularen gezählt werden[1500]).

Hiernach geniessen Duces, Vicare, Proconsuln, Comites Consistoriani den Vorrang vor den Consularen. Dessenungeachtet stellt noch immer das Consulat die höchste Würde nach dem Kaiser in dem Römischen Reiche dar[1501]). Daraus ergiebt sich die Verschiedenheit der die unterste Stufe des Senats bildenden und den Clarissimi entsprechenden Consulares, von denjenigen Consulares, welche wirkliche Consuln gewesen sind und ursprünglich die oberste Stufe des Senats darstellten[1502]). Das Letztere war nichtsdestoweniger noch jetzt der Fall. Ich habe schon einer Stelle gedacht, welche die Proceres des Senats — entsprechend der clarior atque sublimior potestas, welche obige Stelle der Consularischen Würde oder Consularitas entgegensetzt, — heraushebt. Als solche werden bezeichnet, diejenigen welche wirkliche Consuln gewesen sind, die Praefectur geführt haben, die Proconsularische Würde besitzen[1503]). In ähnlicher Weise unterscheiden Valentinian und seine Mitkaiser Consularische und Praetorische Codicille, was auf Consuln und Praefecti Praetorio zu beziehen[1504]). Am ausführlichsten handelt über diese Spitzen des Senats Justinian in einer Novelle[1505]). In dem Senat sitzt

1497) L. 13 C. I. de adv. div. jud. (2. 7).

1498) Nov. Valentiniani III. tit. II, 2, §. 2 Haenel. L. 8 C. I. de adv. div. jud. (2. 7). L. 1. L. 4, §. 1 C. I. de adv. div. jud. (2. 8).

1499) L. 1 C. Th. et I. de comit. consist. (6. 12 und 12. 10).

1500) L. un. C. Th. de com. ord. primi (6. 20).

1501) L. un. C. Th. de consul. (6. 6). J. Gothofr. ad l. l.

1502) Tacit. ann. III, 28. 65.

1503) L. 12 in. C. Th. de praetor. (6. 4).

1504) L. 23 C. Th. de praetor. J. Gothofr. ad l. l.

1505) Nov. Justiniani 62, c. 2 ed. Osenbrüggen (Kriegel C. I.). Auch in Heimbach Authenticum 64.

der Praefectus Urbi in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Vorstand des Senats obenan. Folgen die Patricier, deren von Constantin neu geschaffene Würde[1506]) als eine besondere Auszeichnung mit dem Consulat und den andern höchsten Würden cumulirt sein konnte[1507]). Darauf erst die wirklichen, dann die Ehren-Consuln, beide einander gleichgestellt[1508]), nach der Reihe ihrer Consulate oder Codicille. Endlich der Stand der Praefecten, Magistri Militum und übrigen Illustres. Alle hier Genannten haben Stimmrecht in dem Senat. Ganz ähnlich lautet eine Stelle Ulpians, die aber wegen der Beziehung auf Patricier, Illustres, nicht als ächt, sondern als von Tribonian interpolirt angesehen werden muss[1509]). Offenbar beruht es auf mangelnder Unterscheidung, wenn der neueste Bearbeiter des Gegenstandes Stellen wie jene Constitution des Valentinian, welche die Consulares gerade als die unterste Stufe des Senats schildert, und die welche von den Consularen als der obersten Classe des Senats handeln, untereinandermengt[1510]); eine Verwechselung, welche durch daran geknüpfte Folgerungen, wovon weiterhin, noch andere Irrthümer hervorgerufen hat. Das ist klar, Consulat, „viri consulares“ des Justinianeischen Codex[1511]), „infulae consulares“ dem patriciatus honos verglichen[1512]), haben mit der Consularitas oder Consularischen Würde, von welcher wir hier handeln, nichts gemein, als den Namen. Eine Constitution umschreibt: dignitas exconsularis moderatoris provinciae die den obengenannten Beamten verliehene Würde[1513]). Andere Constitutionen vergleichen die ihr gegenüberstehende Vicarische denen, welche Vicarische Verwaltung erlangt haben, qui propraefectis dioeceses sibi credi-

1506) Zosimus II, 40. L. 1 C. Th. de ann. et trib. (11. 1).

1507) L. 1 C. Th. de consul. (6. 6). L. 1. 3 C. I. de consul. (12. 3).

1508) S. z. B. L. 3 in. C. I. ubi senatores (3. 24). L. 66 C. I. de decur. (10. 31). Nov. Justiniani 81, c. 1.

1509) L. 12, §. 1 D. de senator. (1. 9); „Senatores autem accipiendum est eos, qui a patriciis et consulibus, usque ad omnes illustres viros descendunt: quia hi soli in senatu sentetiam dicere possunt“. Die Praefecti Praetorio hatte Alexander Sev., unter welchem Ulpian lebte, erst aus Rittern, was sie bisher gewesen, zu Senatoren gemacht. Lamprid. Al. Sev. 21.

1510) Walter Gesch. des Röm. Rechts I, S. 444.

1511) Lib. 12 tit. 3.

1512) Nov. Valentiniani III. tit. XI, §. 1 Haenel.

1513) L. 13 C. I. de adv. div. jud. (2. 7).

tas temperarunt[1514]). Die Ueberschrift des Titels des Theodosischen Codex: de consularibus et praesidibus[1515]) meint die Magistrate der seit Diocletian immer mehr zerstückelten Provinzen. Consulares und Praesides — die wenigen Correctores, zwei im östlichen, drei im westlichen Reich[1516]), die andere Stellen den Genannten noch hinzufügen[1517]), sind hier übergangen, — werden unter der allgemeinen Bezeichnung ordinariae potestates[1518]), ordinarii judices[1519]) zusammengefasst. Die Consularischen Insignien stehen denen der Proconsuln und Vicare nach, aber über den Praesidialischen und den anderer noch tiefer stehenden Beamten[1520]). Die angeführten Stellen[1521]) und die Notitia zählen die Consularen vor den Praesides und Correctores auf.

So gelangt man zu den Schluss, Consulares in der hier berührten Bedeutung bezeichnet die dem Rang nach oberste Abtheilung unter den einfachen Provinzstatthaltern. Die Entstehung dieser Bedeutung des Wortes Consulares ist folgendermassen zu erklären. Ursprünglich bedeutet Consularis, d. i. consularis legatus[1522]), *ὑπατικὸς πρεσβευτής*[1523]), einen Legatus Augusti Propraetore, der das Consulat bekleidet hat. Ein solcher nannte sich, oder wurde angeredet, im Gegensatz zu dem legatus praetorius oder Legatus Augusti Propraetore, der die Praetur bekleidet hat: vir consularis. Allmälig verdrängte das Rangpraedicat gänzlich den Amtstitel; der leg. Aug. pr. pr. v. cons. wurde ein-

---

1514) L. 4 C. Th. de prox., vgl. L. 10. 17 eod.

1515) Lib. 6 tit. 19.

1516) Vgl. Notit. or. p. 5 sq. occ. p. 5 seq. ed. Boecking.

1517) L. 8 in. C. Th. de cohortal. (8. 4). L. 13 C. Th. de accus. (9. 1). L. 10 C. Th. de pagan. (16. 10).

1518) L. 7, §, 1 C. Th. de honorar. codicill. (6. 22).

1519) Nov. Valentiniani III. tit. XVIII, §. 7 Haenel.

1520) L. 5 C. Th. de honorar. codic. (6. 22). L. 4 C. Th. ad L. Jul. de amb. (9. 26).

1521) L. 7, §. 1 extr. C. Th. de honorar. codic. L. 8 in. C. Th. de cohortal. L. 13 C. Th. de accus. L. 10 C. Th. de pagan.

1522) Sueton. Tiber. c. 41. Orelli inscr. lat. n. 3666. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprozess S. 61 Anm. 4. Borghesi ann. inst. arch. 1856, p. 49.

1523) Z. B. Joseph. b. Jud. VII, 4, 3. C. I. Gr. n. 3771: „*τοῦ λαμπροτάτου ὑπατικοῦ πρεσβευτοῦ καὶ ἀντιστρατήγου τῶν Σεβαστῶν*". 3747. 3748. 4151. 4272. 4661 extr. Borghesi l. l. p. 51.

fach consularis bezeichnet[1524]. Und durch die Entstehung neuer Würden auf der einen, die Vermehrung der Statthalterschaften auf der andern Seite, sank diese Consularitas zuletzt so tief, dass sie, wie gezeigt, die unterste Stufe des Senats darstellte und daran, dass die Consulares, wie der Name besagt, das Consulat bekleidet oder wenigstens das Codicillarconsulat erlangt hätten, gar nicht mehr gedacht ward (quantunque non avessero mai seduto sulla maggiore curule, sagt Borghesi a. a. O.). Den Senatorischen Rang müssen diese Consulares dessenungeachtet gehabt haben. Denn sonst wäre nicht abzusehen, weshalb nach dem Namen, welchen sie führten, zugleich der Anfang und die unterste Stufe des Senats die Consularische benannt sei. Consulares, Duces, Vicarii, Proconsules, Comites Consistoriani sind sonach zugleich Abstufungen der Senatorischen Würde, den Abstufungen der Clarissimi und Spectabiles entsprechend. Die angeführten Beispiele ergeben als Regel, man bestimmte die Abstufungen der Senatorischen Würde nicht blos nach den allgemeinen Kategorieen der Clarissimi, Spectabiles, Illustres[1525], sondern noch schärfer nach dem höheren oder niederen Range einzelner Aemter, — der Duces, Vicarii, Proconsules, so auch Consulares — denen andere Aemter in Hinsicht des Ranges verglichen wurden[1526]. Der Analogie gemäss wage ich zu behaupten, „die unter einander gemengte und zahlreichste Classe des Senats“[1527] — vermuthlich alle Clarissimi — entlehnte den Namen von der den Namen Consulares führenden Abtheilung der Provincialmagistrate. Denn ge-

1524) Vgl. Mommsen Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852 S. 225. Z. B. L. 1 C. I. de general. abolit. (9. 43): „Antoninus A. Rutiliano consulari Ciliciae“. Henzen suppl. Or. n. 6919 unter Sev. und Antonin. „Cos. Dac. III.“ Trebell. Pollio XXX tyr. Censorin. 33: „consularis, legatus praetorius“. C. I. Gr. n. 4050. 4617. 4618, b. 4645. Borghesi l. l.

1525) „Clarissimis et spectabilibus universis“, L. 15 C. I. de dignit. (12. 1). „Nemo ex clarissimis et spectabilibus“ etc. L. 1 C. I. de praetor. (12. 2). L. 3 C. I. de decur. et sil. (12. 16): „inter viros illustres senatores“.

1526) So werden noch die gewesenen Comites und Tribunen der Scholae den gewesenen comites Aegypti vel Ponticae dioeceseos oder den duces gleichgestellt, L. un. C. Th. 6. 13, die Tribuni Praetoriani den Comites Orientis sive Aegypti, L. 3 C. Th. 6. 10, andere anderen.

1527) „ . . . passiva et frequentissima dignitas senatoria“. J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 11 ed. Ritter.

wiss waren zu Theodos' II. Zeit auch die Praesides, Correctores, so gut als die Consulares, Clarissimi[1528]) und Senatoren. Sogar ein Curial, welcher die Senatorische Würde erschleicht, unterliegt der Praetur, wie wir sehen werden, einer Last der Senatoren[1529]).

Der Titel Comes, schon öfter angeführt, ist bisher noch nicht erklärt. Schon in früheren Zeiten unterschied man Comites des Fürsten und der Provincialmagistrate, Amici des Fürsten erster zweiter dritter Ordnung[1530]). Eusebius schreibt die Einführung der Classification der Comites der ersten zweiten dritten Rangordnung dem Kaiser Constantin zu[1531]). Diese Classification war ein drittes Mittel den Rangunterschied der Senatoren und Beamten zu bestimmen. Der Titel Comes unterliegt rücksichtlich seiner Anwendung auf einzelne Beamtenclassen überhaupt einer dreifachen Bestimmung. Derselbe dient erstens in Verbindung mit dem Gegenstande, welchem der Beamte seine Thätigkeit widmet, als Bezeichnung des Amtes, so in „comes domesticorum," „largitionum," „privatarum," „comites consistoriani," „comites rei militaris," „comites, qui per provincias constituti sunt"[1532]), „comites provinciarum"[1533]). Unter Letzteren scheinen in Constantins Zeit die Mittelbehörden zwischen den Praefecti Praetorio und den Provinzstatthaltern[1534]), später meistens Vicarii benannt, begriffen zu sein. Ausser dem noch später sogenannten Comes Orientis, scheint der unter Constantin erwähnte Comes Hispa-

---

1528) L. 1 C. Th. de tempor. cursu (2. 6). Nov. Theodos. II. tit. XV, 2, §. 1 extr. Haenel. Der Statthalter der Provinz Phoenice Libani, worin Emesa lag, war Praeses, vgl. Hieroclis synecd. p. 717 Wesseling. Not. or. c. 1, 22, b. 3 Boecking.

1529) Nov. Theod. II. tit. XV, 1, §. 1. 3 Haenel. L. 48. 58 C. Th. de decur.

1530) Sueton. Tiber. 46. Lamprid. Al. Severus 20. Seneca de benefic. VI, 33. 54.

1531) Euseb. de v. Constantini l. IV, c. 1: „ . . . *Κωμήτων δ' οἱ μὲν, πρώτου τάγματος ἠξιοῦντο· οἱ δὲ, δευτέρου· οἱ δὲ, τρίτου*".

1532) L. 6 extr. C. Th. de off. rect. prov. (1. 16). L. 3 C. I. eod. tit. (1. 40).

1533) L. 7 C. Th. de off. rect. prov.

1534) S. noch L. 16 C. Th. 19 I. de appellat. (11. 30 und 7. 62). L. 1 C. Th. de his qui per met. (11. 34). L. 4 C. I. de juris dict. (3. 13).

niarum[1535]), später Vicarius Hispaniarum[1536]), mehr ein bürgerlicher, als ein militairischer Beamter. Ebenso der Comes dioeceseos Asianae[1537]), der Comes Macedoniae[1538]). Oder ergäben etwa Constantins Schreiben an den Comes Africae, die bürgerliche und militairische Gewalt seien in der angegebenen Instanz zu dessen Zeit noch nicht streng geschieden gewesen[1539])? — Zweitens wird der Titel Comes den in der Notitia verzeichneten höheren Beamten neben dem eigentlichen Amtstitel und neben anderen Praedicaten noch als ein besonderes Praedicat verliehen[1540]). Drittens wird derselbe dazu benutzt, um denjenigen, welche ausserordentlichen, in der Notitia nicht verzeichneten Geschäften oder Aemtern vorstehen, einen bestimmten Rang anzuweisen. Diese dritte Anwendung des Titels ist besonders zu berücksichtigen. Ich habe oben die Leibärzte des Kaisers, die Lehrer der Schulen in Rom und in Constantinopel, die Advocaten der höheren Gerichtshöfe, die ausgedienten Curialen ohne Weiteres dem Senate beigezählt. Diese alle, gleich den den Namen Comites der ersten Classe führenden Praefecten u. s. w., sind Comites der ersten oder der folgenden Classen und insofern zugleich Senatoren. Das Gesagte leidet ebenso Anwendung auf die Assessoren der höheren Magistrate[1541]); diejenigen, welche vom Kaiser mit der Besorgung von Bauten und dergl. beauftragt wurden[1542]); die welche die Grundstücke zum Behuf der Besteuerung nach ihrem Werthe abschätzten, die Rechnungen prüften, die

---

1535) L. 1 C. Th. de accus. (9. 1) = L. 1 C. I. ubi senatores (3. 24). L. 4 C. Th de decur. L. 6 C. I. de serv. fugitiv. (6. 1). L. 5 C. Th. 27 I. de donat. (8. 12 und 8. 54). L. 2 C. Th. de fid. test. (11. 39) = L. 14 C. I. de fid. instr. (4. 21). L. 3 C. Th. de matern. bon. (8. 18).

1536) Schon unter Diocletian, martyrol. 23. Oct.: „In Hispania ... in persecutione Diocletiani sub Viatore vicario" etc.

1537) L. 1 C. Th. 3 I. fin. reg. (2. 26 und 3. 39).

1538) L. 2 C. Th. sine censu (11. 3).

1539) L. 15 C. Th. de decur. L. 1 C. Th. quem adm. mun. (12. 5). Von den Jahren 326 u. 327. Doch finden sich von 313 ab schon Vicarii von Africa vor; Boecking ad not. dign. II, p. 445, vgl. 1205. Mommsen Röm. Feldmesser II, 202, Anm. 101.

1540) Vgl. Orelli n. 1187. 3161. 3162. 3184. 3191. 3192. 3672. Henzen suppl. 6472. 6473. 6480. 6487. 6916.

1541) L. un. C. Th. de com. qui inl. (6. 15).

1542) L. un. C. Th. de com. ord. prim. art. div. (6. 20). Symmach. ep. V, 76. X, 45. 46 ed. Parei: „Cyriades v. c. comes et mechanicus".

Peraequatoren, Inspectoren[1543]), Discussoren[1544]) u. s. w. Diese verschiedenen, sämmtlich mit dem Titel „Comites“ bekleideten Beamten, werden den Proconsuln, Duces, Vicaren oder Consularen verglichen[1545]). Indirect folgt schon daraus, das Praedicat schliesse die Senatorische Würde in sich. Das nämliche ergiebt sich aus der, aus dem Besitz dieses Praedicates abgeleiteten Exemtion von Senatorischen Lasten[1546]), eine Exemtion, welche in Rücksicht aller in Anerkennung ihrer amtlichen Wirksamkeit zum Senatorischen Stande erhobenen Beamten stattfindet. Cassiodor sagt geradezu: „die Comitiva der ersten Classe begreife die Senatorische Würde in sich: die, welche sich blos der Spectabilitas erfreuten, stünden ihr nach“[1547]). Einer jener Comites erster Classe wird „spectabilitas tua“ angeredet[1548]). Anastasius bezeichnet die Comites der ersten Classe Clarissimi[1549]), was sich zur Noth rechtfertigen lässt, da Clarissimus als Appellatio generalis auch auf Spectabiles angewendet werden kann. — Senatoren sind endlich auch die Comites der zweiten und der dritten Classe. Sie werden den Tribuni (Notarii) vacantes, allen Clarissimi gleichgestellt[1550]). Den Proximi der sacra Scrinia wird neben der Vica-

---

1543) Ueberschrift der L. 14. 15. 16 C. Th. de censitor. (13. 10). L. 10 eod.: „multos comites et peraequatores, nec non etiam discussores“. Das ἐποψία (inspectio) benannte Geschäft des περίβλεπτος (spectabilis) Φίλιππος bei Theodoret. ep. 42—47. Wie „viros spectabiles comites archiatrorum“, L. un. C. Th. qui a praeb. tir. (11. 18).

1544) L. 4 C. Th. ad l. Jul. de amb. (9. 26): „in discussionibus comitivas“.

1545) C. Th. lib. VI, tit. 12—18. 20. 21. Vgl. L. 54, §. 3 C. Th. de haeret. (16. 5).

1546) L. 2. 16 C. Th. de med. et prof. (13. 3): „ut universi qui in sacro palatio inter archiatros militarunt, cum comitivam primi ordinis, vel secundi adepti fuerint, . . . nulla senatoria, vel glebali adscriptione vexentur.“ L. 17. 18. 19 eod. tit.

1547) Cassiodor. var. VI, 12: Formula comitivae primi ordinis — quae senatorii quoque ordinis splendore censetur — te sequuntur omnes. qui spectabilitatis honore decorantur.

1548) L. 15. 16 C. Th. de censitor. Auch die den Peraequatoren gleichstehenden Inspectoren sind Spectabiles, Theodoret. ep. 42. 44. 47.

1549) L. 1 C. I. de adv. div. jud. (2. 8): „clarissimi primi ordinis comitis dignitate“ . . . „clarissimis connumerentur“.

1550) Nov. Valentiniani III. tit. VI, 3 extr. Haenel: „tribunos vero vacantes sive comites secundi vel tertii ordinis omnesque clarissimos“.

rischen Würde noch als zweites Praedicat die eines Comes der zweiten Classe, anstatt wie bisher der dritten, verliehen[1551]).

Das Ergebniss vorstehender Uebersicht lässt sich, wie folgt, praecisiren: alle Reichs-, d. h. durch den Kaiser ernannten Beamten, im Gegensatz der städtischen, besitzen Senatorischen Rang. — Unterschieden von dem Senatorischen Rang oder Stand ist jedoch die Theilnahme an der Versammlung, wie an den Verhandlungen des Senats. Auch in dieser Periode konnte einer, welcher Senatorischen Rang besass, folglich dem Senatorischen Stande angehörte, an den Verhandlungen des Senats keinen Theil haben; gleichwie zur Zeit der Republik ein Proconsul oder Praetor, welcher von dem Senat längere oder kürzere Zeit abwesend, in der Provinz Recht sprach, darum nicht weniger Mitglied des Senats war; oder wie der nachmalige Kaiser Pertinax, welcher, da er das Consulat abwesend bekleidet, die Römische Curie als Senator nie zuvor gesehn, erst nach Verwaltung von vier Consularischen Provinzen in dieselbe eintrat[1552]). Man muss hiernach den Senat als Stand und als Versammlung unterscheiden. Diese Unterscheidung ist schon früher von mir benutzt worden, um den Gegensatz von Clarissimus und Senator in einigen Stellen zu erklären. Justinian unterscheidet zwei Classen von Senatoren. „Der eine Theil unseres Senats," sagt er, „erprobt durch Führung von Verwaltungsämtern, administrationes, seine Geschicklichkeit; während der andere in Ruhe lebt und dem Staat auf andere Weise dient"[1553]). Auf dem angedeuteten Grunde, dass ihre Berufsgeschäfte, so lange sie denselben thatsächlich oblagen, sie an dem Senat Theil zu nehmen verhinderten, beruht es, dass wir lesen: Beamte, welche entweder des ersten Grades der Senatorischen Würde, der Illustres theilhaftig, oder doch überhaupt in dem Senat enthalten waren und noch dazu durch ihre Berufsgeschäfte in einer der beiden Hauptstädte, in der Umgebung des Kaisers festgehalten wurden, nähmen erst nach Abgang von ihrem Amte an dem Senate Theil. Das wird gesagt von dem Patricius, dem Praefectus Praetorio und Urbi, Consul, Magister Militum,

---

1551) L. 17. 18 C. Th. de prox. (6. 26).

1552) Capitolin. Pertinax 3.

1553) Nov. Justinian. 62, c. 1 ed. Osenbr. 64 Heimbach authenticum: „quatenus una quidem nostri senatus pars per administrationes suam ostendat sagacitatem, altera vero, quae in quiete degit, alio modo suum ingenium reipublicae valeat exhibere". Ibidem praefat. extr.

Magister Officiorum, Quaestor[1554]), Praepositus sacri Cubiculi[1555]), dann von den Decuriones und Silentarii[1556]), welche, wie nicht zu bezweifeln, schon zufolge ihres Amtes Senatorischen Rang hatten[1557]). In Beziehung auf diejenigen, welche durch ihre Amtsgeschäfte von dem Sitze des Senats entfernt gehalten wurden, erklärt sich das Gesagte ohnehin von selbst. Ohnstreitig hatten aber die grössere Anzahl aller Beamten in den Provinzen ihren Sitz und nahmen mithin an den Verhandlungen des Senats nicht Theil. Da der Senat schon seit Anfang der Kaiserregierung wesentlich aus den Provinzen hervorging, erklärt es sich, dass die Familie eines aus der Provinz abstammenden Senators im Falle seines Todes daselbst verblieb. Alle diese gehörten darum nicht weniger, als die Proconsuln und Praetoren der alten Zeit, dem Senatorischen Stande an.

Die angeführten Umstände erklären die den Ueberlieferungen der alten Zeit widersprechende Thatsache, dass die Römischen Senatoren oder ein Theil derselben jetzt ihren ständigen Wohnsitz in den Provinzen haben[1558]). Zosimus misst die Verödung

---

1554) L. 3 in. C. I. ubi senatores (3. 24). Von den Genannten: „quotiens post depositam administrationem senatorio ordini sociatus est".

1555) L. 1. und L. 5 C. I. de praepos. s. cubic. (12. 5): „qui post finitam militiam senatorio fuerint consortio sociati".

1556) L. 4, §. 1 C. Th. de dec. et sil. (6. 23): „cum optatam quietem acceperint, et inter senatores" — L. 3 C. I. eod. tit. „inter viros illustres senatores" — „coeperint numerari". Aehnlich L. 14 (8) C. Th. de senator. (62): „Qui in . . . palatio militarint, si coetui senatus consortioque fuerint sociati" etc. Von gewissen Comites, L. un. C. Th. (6. 20): „amoto officio quod susceperant".

1557) L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2): „qui silentiariorum praerogativa nostrorum aut etiam sacri consistorii decurionum militia muniuntur", . . . ceterique omnes, qui delatis sibi senatoriis dignitatibus fruuntur".

1558) L. 8, §. 1 (L. 2) C. Th. de senator. (6. 2): „larem habitationemque vel sedes certas in provincia atque oppido conlocasse". L. 11. 15. (5. 9) eod. „qui in provinciis larem fovent." L. 2 C. Th. de praetor. (6. 4): „qui post vicesimum aetatis suae annum trans mare positi, et in provinciis commorantes". L. 2 C. I. de off. praetor. (1. 39): „qui proprium larem in hac alma urbe habeant, non ex provinciis" etc. L. 2 C. I. ubi senatores (3. 24) „in provinciis, ubi larem fovent, aut ubi majorem bonorum partem possident, et assidue versantur". L. 14 C. I. de dignitat. (12. 1): „senatori in qualibet provincia constituto". L. 1 C. I. de praetor. (12. 2): „qui in provinciis degunt."

der Städte seit Constantin dem Zwang bei, dass jeder Vornehmere in denselben zu den Senatorischen Lasten herangezogen wurde[1559]. Nicht gerade in jeder einzelnen Stadt sind Senatoren, wie ein clarissimus puer in einem Municipium erwähnt wird[1560]. Defensoren des Senats „in den Städten"[1561] sind nach einer Constitution in jeder Provinz nur zwei[1562] und diese haben nur die Wahrnehmung der Gutsinteressen der einzelnen Senatoren zum Augenmerk. Dagegen sagt Constantius: die Clarissimi in Achaja, Macedonien, ganz Illyrienn besuchten selten oder niemals den Sitz ihrer Würde[1563]; anstatt dass man die Senatoren in früherer Zeit durch Wohnsitz, Grundbesitz in Rom zu fixiren suchte. Ebenso sagt Theodosius I.: die aus Macedonien, Thracien, würden dem Constantinopolitanischen Senat geboren[1564]. Sogar hinsichtlich der „Praefectorii", also Illustres, besteht die Voraussetzung, sie seien in den Provinzen gegenwärtig[1565]. Eine Constitution redet die Senatoren „provinciales nostri" an[1566]. Mehrere Constitutionen enthalten die Zusicherung: die mit der Senatorischen Würde Beliehenen könnten Erstere ebensogut in der Hauptstadt, als in der Provinz[1567], in der Versammlung des Senats, wie in Gegenwart des Provincialmagistrat's[1568], geltend machen. Eine Constitution stellt endlich dem Senat Zusammenkünfte als entsprechend gegenüber, welche die Theilnahme der Honorati erfordern[1569]. Welcher Art sind

---

1559) Zos. II, 38, 7—10.

1560) Orell. inscr. lat. n. 3717.

1561) L. 3 C. Th. de praed. senator. (6. 3): „qui per civitates defensorum senatus officium susceperint", wo auch curiales terrae und senatoria gleba unterschieden. Ebendarauf geht L. 7 C. Th. de op. publ. (15. 1): „Eos quoque senatores, quibus per diversas provincias fuerit sollicitudo commissa" etc.

1562) L. 2 C. Th. de defens. senat. (1. 28).

1563) L. 11 C. Th. de praetor. (6. 4): „raro vel nunquam sedem dignitatis propriae frequentantes".

1564) L. 9 (3) C. Th. de senator. (6. 2).

1565) L. 12, §. 1 C. Th. de legat. (12. 12).

1566) L. 21, §. 4 C. Th. de praetor.

1567) L. 24 C. Th. de palatin. (6. 30): „tam in hac alma urbe, quam in provinciis honore potiantur".

1568) L. 7 C. Th. de prox. (6. 26): „eumque honorem vel apud rectorem, vel in coetu amplissimi senatus optineat".

1569) L. 1 extr. C. Th. de com. ord. primi (6. 20): „frequentare

diese Zusammenkünfte? Welche Beziehung haben Honorati zum Senat?

Unter Honorati werden in den bei weitem zahlreichsten Stellen die verabschiedeten Beamten verstanden. Ich erwähnte früher, den verabschiedeten Palastbeamten sei als Belohnung ihrer Dienste die Würde eines Honoratus ertheilt worden. Honorati sind überhaupt Personen, welche höhere Reichswürden, sowohl bürgerliche, als militärische[1570]), Statthalterschaften[1571]), wie Palastämter[1572]), das Patriciat und Consulat mit eingeschlossen[1573]), bekleidet und niedergelegt haben. Diese Bedeutung tritt in der Umschreibung, deren Griechische Schriftsteller, wie Libanius, sich zu Bezeichnung solcher Personen bedienen: *οἱ ἐν ἀρχαῖς γεγενημένοι, οἱ ἄρξαντες*[1574]), noch deutlicher als in dem Lateinischen hervor, da *ἀρχή* in der angeführten Periode die ausschliessende Bedeutung von Reichswürden im Gegensatz zu städtischen besitzt. Andere wörtliche Uebersetzungen von honorati sind *οἱ ἐπ' ἀξίας, ἀξιωματικοί*[1575]). Nach einigen Stellen zwar gewinnt es den Anschein, Honoratus bezeichne überhaupt Personen, welche die Senatorische Würde erlangt haben. Es heisst z. B. die in der Schola der Agentes in Rebus bis zu dem Principat der Ducenarii, ihrer ersten Classe, in dem Officium des Magister Officiorum, welchem jene Schola untergeben war, bis zu dem Grad des Adjutor vorgerückt sind, fangen um diese Zeit an den honoratis

---

senatum aliosque hujuscemodi conventus, qui honoratorum frequentiam flagitant."

1570) L. un. C. Th. et I. de honorat. vehic. (14. 12 und 11. 29): „Omnes honorati, seu civilium, seu militarium dignitatum" etc.

1571) L. 9 C. Th. de privil. eor. (6. 35): „qui vel post administratam provinciam honorati auctoritate fulcitur". Nach L. 1 verglichen mit 2. 3 C. Th. ne quid publ. laet. (8. 11) sind Honorati „viri per provincias emerito jam honore pollentes". Ammian. Marcellin. XXIX, 1, 9: „virum praestabili scientia litterarum abundeque honoratum: Asiam quippe paulo ante rexerat pro praefectis".

1572) L. 7 C. Th. de privil. eor.: „constetque eos tunc temporis honoratos, cum a palatinis mitterentur obsequiis".

1573) Nov. Valentinian. III. tit. XI. de honoratis etc.

1574) Liban. or. ad Theodos. de sedit. Antioch. Vol. I, p. 637, 5. In Ellebichum Vol. II, p. 11, 16 sq. Reiske. Liban. ep. ad. Modestum 196 Wolf.

1575) Gregor. Nazianz. orat. 3 adv. Julian. (*στηλ. πρ.*) p. 89. Paris 1609. Epist. 22 ad Caesarienses, p. 786. Ep. 49, p. 810. Euseb. v. Constant. IV, 67.

viris zugezählt zu werden[1576]). Und es wird hinzugefügt, sie erlangen um die angegebene Zeit die Senatorische Würde[1577]); sodass sie beide die Senatorische und die Würde eines Honoratus als Praedicat des Amtes besitzen. Doch sind in der Regel nicht die gegenwärtigen, sondern die verabschiedeten Beamten darunter verstanden. Von Interesse ist es, dass wir Honorati ebenso in allen Provinzen und Städten des Römischen Reichs erwähnt finden; wie die Voraussetzung besteht, die Senatoren hätten ihren ständigen Wohnsitz in den Provinzen. Im Orient, worunter man Syrien verstand[1578]), in allen Provinzen von Africa, nicht minder Sicilien, Sardinien, Corsica[1579]), dem südlichen Gallien oder den sogenannten „sieben Provinzen“[1580]), einer Anzahl Italiänischer Provinzen[1581]), in Rom[1582]), Alexandria[1583]), Antiochia[1584]), Tridentum, Catania, Forum Julium, Parma[1585]), allen Städten, „quae sunt inhabitantium frequentia celebres“[1586]), werden als ein besonderer angesehener Stand neben Decurionen, Possessoren, Honorati aufgeführt. Da verabschiedete Reichsbeamte eben Senatoren sind, sind die Bezeichneten nichts anderes, als Senatoren und die Zusammenkünfte der Honorati in den Provinzen stehen zu der Versammlung des Senats in analo-

---

1576) L. 20. 21 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 5 C. I. de princ. ag. in reb. (12. 22). „ . . . eo tempore, quo jam honoratis viris coeperit adgregari“ etc.

1577) L. 21 (15) C. Th. de senator. (6. 2): „qui e schola agentium in rebus expletis stipendiis ad principatum ducenae pervenerunt, ... ceterique omnes, qui delatis sibi senatoriis dignitatibus fruuntur“. L. 6 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „qui ex agente in rebus princeps fuerit, sit senator.“ Vgl. L. 10 eod. Cassiodor. var. VI, 6.

1578) Ammian. Marc. XIV, 7, 1.

1579) L. 20 C. Th. de tiron. (7. 13). L. 1 C. Th. de mil. veste. (7. 6). L. 21 C. Th. de poen. (9. 40). L. 5 C. Th. de indulg. deb. (11. 28). L. 4 C. Th. de susc. (12. 6). Nov. Valentiniani III, tit. XXXIII, §. 1. 2. 3 Haenel.

1580) S. die Constitution des Honorius vom Jahre 418, herausgegeben von Wenck Cod. Theod. libri V priores append. III p. 371—384 und von G. Haenel Lips. 1845. Auch in Haubold monum. legal. p. 296.

1581) L. 1 C. Th. quibus eq. us. (9. 30).

1682) L. 6. §. 5 C. I. de postulando (2. 6).

1583) L. 43 C. Th. 18 I. de episc. (16. 2 u. 1. 2).

1584) Libanius l. l.

1585) Cassiodor. var. II, 17. III, 49. IV, 8. VIII, 29.

1586) Nov. Majoriani tit. III extr.

gem Verhältniss. Die Identität der Senatoren und der Honorati ergiebt auch folgender Umstand. Beiden, neben ihnen den Possessores, — Grundeigenthümern nicht Senatorischen Standes, lieget ob, Rekruten zu stellen, oder ein Geldaequivalent dafür zu entrichten. Weil beide Ausdrücke dasselbe bedeuten, übergehen einige Stellen bei Erwähnung dieser Verbindlichkeit die Senatoren, andere die Honorati[1587]). Zuweilen sind Senatoren und Honorati einander entgegengesetzt, wie in „senatores atque honorati; sed et hi, qui provincias administrant"[1588]), „*οἵ τ' ἐξ αὐτῆς συγκλήτου βουλῆς, οἵ τ' ἐπ' ἀξίας πάντες*"[1589]). Senatores wären verabschiedete Reichsbeamte, welche an dem Senat Theil nehmen, honorati, die in der Provinz wohnen; wozu noch die gegenwärtigen Beamten hinzukommen, welche durch ihre Berufsgeschäfte von der Theilnahme an dem Senat abgehalten werden. — Es versteht sich von selbst, da nach Obigem die meisten Senatoren oder Honorati in einer Stadt oder Provinz, in provincia atque oppido ihren ständigen Wohnsitz haben, dass durchschnittlich in denselben Städten Angehörige beider Corporationen, erstens des Reichssenat — Senatoren oder Honorati; zweitens des Ordo, des städtischen oder Municipalsenat, — Decurionen gegenwärtig sind. In ähnlicher Art unterscheidet Lactantius primores civitatum, egregii ac perfectissimi viri, wiewohl es aus dem schon angeführten Grunde zweifelhaft ist, ob diese dem Reichssenat angehörten, von den Decurionen[1590]). Man muss sich gleichwohl hüten, die Vorgenannten oder deren Zusammenkünfte irgendwie in eine organische Verbindung mit einander bringen zu wollen[1591]); wenn auch ausnahmsweise dieselben Personen, z. B. ausgediente Curialen, mit beiden dem Senat und dem Ordo in Verbindung stehen. Sie sind vielmehr einander entgegengesetzt, haben nichts

---

1587) L. 7, §. 2 C. Th. de tiron. (7. 13): „senator, honoratus, principalis, decurio, plebejus". L. 13. 14 eod.: „amplissimus ordo, senatus". L. 18. 20 eod.: „honorati". L. 2 C. Th. de decur. et sil. (6. 23). L. 13 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „honoratis". Nov. Valentiniani III. tit VI, 2, §. 1: „senatores vel universos possessores". Noch ausführlicher tit. VI, 3.

1588) L. 1 C. Th. quib. eq. usus (9. 30).

1589) Euseb. v. Constantini IV, 67.

1590) De mort. persec. 21.

1591) Raynouard hist. du droit municipal en France. Paris 1829. T. I, ch. 17, s. bes. p. 83.

mit einander gemein, als den zufälligen Aufenthalt in denselben Städten und verhalten sich wie Reichs-Adel und Städte-Adel.

Aus Allem ersieht man, das spätere Römische Staatswesen beruht gänzlich auf der Classe der Staatsbeamten. Die Bestimmung des Senats ist zunächst diesen Beamten eine ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren. Die Betheiligung des Senats in seiner Gesammtheit als einer berathenden Körperschaft an der Regierung und Verwaltung des Römischen Reichs, wie sie zu Anfang der Kaiserzeit bestand, hatte in dieser Periode ohne Zweifel längst aufgehört. Hören wir Justinians, auch auf die ihm vorangehende Periode zu-beziehenden, Ausspruch: „In alter Zeit wären alle innern und äussern Angelegenheiten des Staats durch gemeinsamen Beschluss des Senats verwaltet worden. Seit jedoch das Recht des Volks und des Senats auf den Kaiser übergegangen, stünden die, welche der Kaiser erwähle, den Staats-Geschäften, oder den Staats-Aemtern vor; die übrigen Senatoren (er will sagen: die inactiven Beamten, welche die Versammlung des Senats constituiren) lebten in Ruhe [1592]). In der That beschränkt sich die Theilnahme des Senats an der Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Reichs jetzt auf eine blose Form. Der Kaiser theilte dem Senat seine Entscheidung in wichtigen Fällen, namentlich bei Majestätsverbrechen, durch eine Oration, welche der Vorsitzende des Senats vortrug, mit [1593]). Zuweilen nahm er allerdings hierbei seine Mitwirkung ausdrücklich in Anspruch [1594]). Zwar deuten einzelne Aeusserungen der Kaiser auf eine umfassendere Theilnahme des Senats an den allgemeinen Regierungsgeschäften hin. So die Aeusserung: der Senat nehme an der Verwaltung der Städte Theil [1595]); die kundgegebene Absicht, alle

---

1592) Justinian. praef. Nov. 62 ed. Osenbr. 64 Authenticum ed. Heimbach.

1593) L. 3 C. I. de leg. (1. 14). Symmach. ep. X, 2, vgl. I, 95 ed. Parei. Der Vorsitzende des Senats war der Praef. U., früher in Constantinopel wahrscheinlich der obenerwähnte Proconsul, nicht die Consuln, Walter a. a. O. I, 441. Diese standen dem Range nach am höchsten, zählten aber nicht zu den wirklichen Beamten.

1594) Ammian. Marcellin. XXVIII, 1, 23. Symmach. IV, 4. Zosimus IV, 26 med. V, 11. 29 extr. 38.

1595) Nov. Theodos. II. tit. XV, 1 in. ed. Haenel: „Vos (patres conscripti) curiis perculiariter prospicere consuestis, siquidem vobis nostro judicio respublica solet gubernanda committi. Nam etsi otio

Gesetze vorerst im Senate berathen zu lassen[1596]. Sie haben jedoch praktisch um so weniger Gewicht, als aus den vornehmsten in der Hauptstadt anwesenden Senatoren oder Beamten ein engerer Ausschuss des Senats, das Consistorium Principis, gebildet war. Denn diesen, welche in solcher Beziehung Comites Consistoriani genannt wurden, war unabhängig von dem Senat die persönliche Berathung des Fürsten übertragen[1597].

Auf der andern Seite musste der Senat beträchtliche Steuern und Leistungen bestreiten, zu dem Behuf jeder Senator sein Vermögen angeben[1598]. Ueber Letzteres führten der Magister Census, welcher an die Stelle der alten Censoren getreten und dem Praefecten der Stadt Rom oder Constantinopel, als dem Vorstande des Senats, untergeben war, sowie dessen Censualen genaue Verzeichnisse[1599], welche der Praefect der Stadt vierteljährig an den Kaiser einsandte[1600]. Die Feststellung und Vertheilung der von uns angedeuteten Lasten nun bezeichnet den Hauptumfang der Geschäfte, welche der Versammlung des Senats als solcher in der Zeit, von welcher wir sprechen, noch vorbehalten blieben. Die Erfüllung der angegebenen Leistungen gab einzig und allein dazu Veranlassung, dass man die Senatoren aus den Provinzen in die Hauptstadt berief.

Als besondere Leistungen, welche Constantin dem Senat auferlegt habe, bezeichnet Zosimus die Praetur und den Follis[1601]. Unter der Praetur ist hauptsächlich die alte Verpflichtung der Römischen Magistrate zu Veranstaltung von Festspielen zu verstehen. Dass die Praetur jetzt als eine Last der Senatoren bezeichnet wird, ist daraus zu erklären. Der Römische Senat bot, ungeachtet derselbe jetzt in der Wirklichkeit durch die kai-

---

frui vos quodam tempore patiamur, ne labore videamini fatigari continuo" etc.

1596) L. 8 C. I. de leg. (1. 14). Vgl. Gesta in senatu U. R. vor Haenels C. Th. — Nov. Martiani tit. V in.

1597) Vgl. hierüber Bethmann-Hollweg Civilprozess S. 107 f. Walter Gesch. d. Röm. Rechts I, S. 445.

1598) L. 8 (2) C. Th. de senator. (6. 2).

1599) Dio Cass. LXXVIII, 4. Herodian V, 7, 13. Notit. dignit. occid. c. 4. L. 4 C. Th. de testament. (4. 4). L. 5 C. Th. de princ. ag. in reb. (6. 28). L. 3 C. I. de j. emphyt. (4. 66).

1600) Symmach. ep. X, 50. 66. 67.

1601) Zos. II, 38.

serlichen Beamten gebildet ward, in Anschung seiner inneren Organisation noch immer einen der früheren Zeit entsprechenden Anblick dar. Die alten Magistrate der Stadt Rom bestanden nämlich mit der angedeuteten und weiter folgenden Begrenzung ihrer Wirksamkeit noch zum Scheine fort, neben den kaiserlichen Behörden, welche die Verwaltung des gesammten Reichs zum Gegenstand haben. Diese: die Praefecten, Proconsuln, Vicare, Duces, Consularen bildeten als solche den Senat. Aus ihrer Mitte gingen durch Wahl des Kaisers oder des Senats die Consuln, Praetoren, Tribuni Plebis, Quaestoren, als reine Senatswürden, — proprium decus senatus[1602]), hervor. Nicht wenige Constitutionen des Theodosischen Codex führen die Ueberschrift: consulibus, praetoribus, tribunis plebis, senatui suo[1603]). Die neue Einrichtung des Senats in Constantinopel gab in Verbindung mit der Uebertragung der bezeichneten Magistraturen auf Constantinopel zu Hinausgabe specieller, die dortigen Praetoren betreffenden Vorschriften Anlass. Praetoren waren in Constantinopel erst zwei[1604]), dann drei, fünf, vier, acht[1605]), zuletzt wieder drei[1606]); deren jeder einen eignen Zunamen erhielt. Sie hatten noch einige Gerichtsbarkeit[1607]). Die Veranstaltung, editio, von Festspielen lag nur einem Theile von ihnen ob. Die übrigen steuerten zu den Bauten der Stadt Constantinopel bei[1608]). Das Maass der Unkosten war in der einen wie in der andern Beziehung gesetzlich bestimmt, um das gegenseitige Sichüberbieten zu verhindern[1609]). Dieses gesetzliche Maass sollte nicht überschrit-

1602) L. 74, §. 3 C. Th. de decur.

1603) L. 11 C. Th. de off. pr. U. (1. 6). L. 12 C. Th. de jurisdict. (2. 1). L. 2 C. Th. de libertis (4. 11). L. 1 C. Th. 1 I. de matern. bon. (8. 18 und 6. 60). L. 19 C. Th. de accusat. (9. 1) = L. 17 C. I. eod. (9. 3). L. 10 C. I. de calumniator. (9. 46). Nov. Valentiniani III, tit. I, 3 Haenel.

1604) Lydus de mag. II, 30. Vgl. L. 2 C. Th. de praed. minor. (3. 32). L. 18 C. I. de praed. minor. (5. 71). L. 17 C. I. de appell. (7. 62). Ueber Auf- und Unterschrift beider Stellen s. Haenel zu ersterer Stelle.

1605) L. 5. 13. 20. 25 C. Th. de praetor. (6. 4).

1606) L. 2 C. I. de off. praetor. (1. 39). Nov. Leonis 47.

1607) S. Anm. 1604. L. 16 C. Th. de praetor. L. 1. 2 C. I. de off. praetor.

1608) L. 13 in. 29. 30. 32 C. Th. de praetor. Zosim. II, 38, 7: „καὶ τῷ προκαλύμματι τῆς τιμῆς ἀργύρου σταθμὸν ἀπῄτει πολύν“.

1609) L. 5. 13. 25. 33 C. Th. de praetor. Symmach. ep. X, 28.

ten werden, was aber gleichwohl häufig geschah[1610]. Der Staat unterstützte die Pflichtigen durch Gewährung von prächtigen Gespannen[1611], wie bei der Harmatotrophie in den Municipalstädten; erliess die Portoria[1612], gestattete Evectionen, d. h., er gestattete den zum Ankauf von Pferden oder wilden Thieren Abgesandten die Post zu benutzen[1613]. Die Consuln und Quaestoren theilten zwar mit den Praetoren die Verpflichtung zu Veranstaltung von Festspielen[1614]; gleichwie die Consuln seit dem Kaiser Marcianus zu den Bauten in Constantinopel beisteuerten[1615]. Dessenungeachtet ist meistens blos von Praetoren die Rede; ohne Zweifel weil die Spiele der Quaestoren weniger kostspielig[1616]; die Consularischen, in Betracht, dass die zwei Consuln zwischen Rom und Constantinopel getheilt wurden[1617], ungleich seltener, als die der Praetoren waren.

Der Betrag der Unkosten, welche die einzelnen Praetoren gehalten waren sei es für Festspiele, sei es für Baulichkeiten aufzuwenden, war nach Verhältniss ihres Ranges — prima, prior, secunda, tertia praetura, praetores qui loco primo sunt, qui primos sequuntur, qui loco tertio numerantur, — verschieden bestimmt. Zur Zeit da drei Praetoren waren finden wir jenen Betrag in einer Constitution des Constantius zu 25000. 20000. 15000 Folles — einer kleinen Rechnungsmünze — und 50. 40. 30 Pfund Silbers, Letztere wohl zu Geldspenden, sportulae, bestimmt[1618], angegeben[1619]. Als die Zahl der Praetoren auf fünf

1610) L. 21, §. 7. L. 24. Gothofr. ad l. l. L. 33 C. Th. de praetor. L. 1 C. Th. de expens. lud. (15. 9).

1611) L. 19 C. Th. de praetor.

1612) Symmach. ep. V, 62. 65.

1613) Symmach. VII, 48. 105. 106. IX, 22.

1614) L. 1. 27 C. Th. de praetor. (6. 4). Symmach. ep. IV, 60 et passim.

1615) L. 2. 3 fin. L. 4 C. I. de consul. (12. 3). Vgl. über Marcianus, Marcellinus chronicon p. 42 in. in Scaliger thes. temp. Nov. Justinian. 105 praef. Nov. Leonis 94. Unter demselben Kaiser ist die allgemeine Verpflichtung der Senatoren zur Uebernahme der Praetur aufgehoben. L. 1 C. I. de praetor. (12. 2, wo die Ueberschrift falsch ist) verglichen mit L. 2 C. I. de off. praet. (1. 39).

1616) Symmach. IV, 8: „ludicris quaestorum praelusionibus".

1617) Procop. h. arcana c. 26. S. z. B. Socrates h. eccl. l. VI. c. 2 in fin. Walter Gesch. d. Röm. Rechts I. S. 438.

1618) L. 1 C. Th. de expens. lud. (15. 9). Symmach. ep. IX, 134: sportula eines Consul an einen Freund 1 Solidus.

1619) L. 5 C. Th. de praetor.

gestiegen war, trugen nach einer Vorschrift desselben Kaisers zwei von jenen zu den Bauten in Constantinopel je 1000 und 500 Pfund Silbers bei[1620]. Von acht Praeturen unter Theodos I. waren zwei zu 1000, zwei zu 1000? zwei zu 450, zwei zu 250 Pfund Silbers angeschlagen[1621]. Arcadius setzte diese Summen auf 300. 150 und 100 Pfund Silbers herab[1622]. Der Aufwand der Consuln für Bauten in Constantinopel ward auf 100 Pfund Goldes festgesetzt[1623]. Das vorgeschriebene Maass der Unkosten war im Allgemeinen auf diejenigen berechnet, welche nur mässig mit Glücksgütern gesegnet waren. Hinter ihm durfte Keiner zurückbleiben; wogegen aber auch Keiner es zu überschreiten gezwungen werden konnte. Enorm ward es nichts destoweniger von den Reicheren überschritten. Wir lesen von Aufwendungen der Consuln und Praetoren von 1200. 2000 und 4000 Pfund Goldes[1624]. Letztere Summen würden, das Verhältniss des Goldes zum Silber — 1 Pfund Goldes = 72 Solidi[1625], 1 Pfund Silbers = 5 Solidi[1626], — wie 1 = $14^2/_5$ gerechnet, in runder Zahl dem Betrag von 16800. 28000. 56000 Pfund Silbers gleichkommen.

Die Bezeichnung, Designation der Praetoren stand dem Senate zu, nach Analogie der früheren Kaiserzeit, indem schon Tiberius die Magistratswahlen dem Senat vorbehalten hatte[1627].

1620) L. 13 in. cod. tit.

1621) L. 25 eod.

1622) L. 30. 33 eod.

1623) L. 2. 3. 4 C. I. de consul. (12. 3).

1624) Olympiodorus in Photii bibliothec. T. I, p. 63, a ed. Bekker: „*Πρόβος ὁ παῖς Ἀλυπίου τελέσας τὴν οἰκεῖαν πραιτοῦραν κατὰ τὸν καιρὸν τῆς Ἰωάννου τυράννιδος, δώδεκα κεντηνάρια χρυσοῦ ἀνήλωσε. Σύμμαχος δὲ ὁ λογογράφος συγκλητικὸς ὢν τῶν μετρίων πρὶν ἢ τὴν πόλιν ἁλῶναι, τοῦ παιδὸς Συμμάχου πραιτοῦραν τελοῦντος εἴκοσι κεντηνάρια ἐδαπάνησε. Μάξιμος δὲ εἷς τῶν εὐπόρων εἰς τὴν τοῦ υἱοῦ πραιτοῦραν τεσσαράκοντα κατεβάλετο κεντηνάρια*". Procop. hist. arc. c. 26. Vgl. Vopisc. Aurelian. c. 15. — *Κεντηνάριον* = 100 Pfd. Stellen vollständig s. Jac. Gothofr. ad C. Th. T. III, p. 209, a ed. Ritter.

1625) L. 1 C. Th. de oblat. vot. (7. 24). L. 13 C. Th. 5 I. de susc. (12. 6 und 10. 70).

1626) L. un. C. Th. et J. de argenti pret. (13. 2 und 10. 76). Vgl. L. 13 C. Th. de tiron. (7. 13) mit L. 8 med. C. Th. de desertor. (7. 18) und Symmach. ep. VI, 64: 25 sol. = 5 librae arg.

1627) L. 8. 12. 13, §. 2. 15 extr. C. Th. de praetor. Nov. Theodosii II. tit. XV, 1, §. 3 Haenel. L. 2 C. I. de off. praet. (1. 39).

Dabei concurrirten namentlich diejenigen, welche schon Praeturen bekleidet hatten[1628]). Die Liste der Gewählten wurde dem Kaiser vorgelegt[1629]). Die Wahl erfolgte regelmässig, um die Abwesenden aufzusuchen, oder ihnen Zeit zum Sparen zu lassen, im zehnten Jahre voraus[1630]). Die Vertheilung der einzelnen Praeturen unter die Gewählten stand vermuthlich den Censualen zu[1631]). Dies aus dem Grunde, aus welchem auch die Vertheilung anderer Senatorischen Leistungen den Censualen übertragen war; weil nämlich die Censualen mit den Vermögensverhältnissen der Senatoren am genauesten bekannt waren[1632]). Den Censualen lag ferner ob die Spiele für die Abwesenden zu veranstalten. Die dafür ausgelegten Unkosten hatten Letztere später zu vergüten[1633]). Um die Abwesenden zu veranlassen, ihren Obliegenheiten nachzukommen, waren Strafen angeordnet. Schon Constantin hatte als Strafe des Ausbleibens die Einbringung einer bestimmten Quantität Waizen in die Vorrathshäuser der Stadt Rom vorgeschrieben[1634]). Später wurden dafür Geldstrafen gebräuchlich, deren Ertrag zu öffentlichen Bauten oder ähnlichen Zwecken bestimmt war[1635]).

Der subjective Zwang zur Uebernahme derselben unterscheidet dieses Amt der Praetur von der Praetur der früheren Zeit und begründet deren Uebereinstimmung mit andern ähnlichen Lasten des sinkenden Reichs. Die Praetur traf der Reihe nach jeden Senator[1636]), sofern er nicht besonders privilegirt oder davon ausgenommen war. Selbst Curialen, welche die Senatorische Würde erschleichen, unterliegen, wie erwähnt, der Praetur oder Quaestur[1637]). Frauen Senatorischen Standes werden rücksicht-

---

1628) L. 12. 14 C. Th. de praetor.

1629) Symmach. ep. X, 66. L. 21, §. 1 C. Th. de praetor.

1630) L. 13, §. 2. L. 21 in. L. 22 in. C. Th. de praetor.

1631) L. 13, §. 2. L. 26 C. Th. de praetor. Vgl. J, Gothofr. ad L. 8 eod. p. 41 ed. Ritter.

1632) L. 11. 12. 15 (5. 6. 9) C. Th. de senator. (6. 2).

1633) Symmach. ep. IV, 8. X, 43 in. L. 6 C. Th. de praetor.

1634) L. 1. 2. 3. 7. 18 C. Th. de praetor.

1635) L. 13, §. 1. 2. 4. L. 20. L. 21, §. 4 C. Th. de praetor.

1636) Zosim. II, 38, 7: „ἕκαστον εἰς τὴν τοῦ πραίτωρος ἀξίαν ἐκάλει".

1637) Nov. Theodos. II. tit. XV, 1, §. 1. 3 Haenel. L. 48. 58 in. C. Th. de decur.

lich ihres Erbtheiles zu den Unkosten jener Aemter herbeigezogen[1638]). In activem Dienst stehende Beamten[1639]) sollen dieselben entweder durch einen Stellvertreter verwalten lassen, oder zu deren eigner Verwaltung sich Urlaub erbitten. Es wird betont: Proconsuln, Vicare, Duces seien die Praetur zu übernehmen verbunden[1640]). Von der Praetur oder Editio befreit nur die Erhebung zum Consul oder Praefectus Praetorio[1641]). Von diesen beiden abgesehen, kann man sagen, es giebt nur ein Motiv, welches Personen, die zum Senatorischen Stande erhoben worden, von der Praetur befreit: die praerogativa militiae[1642]), d. i. das Vorrecht des Dienstes, eigentlich des beendeten Dienstes. „Die, welche auf Grund ihrer Verdienste die kaiserliche Wohlthat erlangen"[1643]), „in Anerkennung oder als Belohnung langjähriger Dienste in den Senat aufgenommen werden"[1644]), „die, welche die Ehre des Dienstes auszeichnet"[1645]), geniessen Befreiung wie von der Praetur, so häufig von andern Senatorischen Lasten. So erklärt Arcadius die Duces als solche der Praetur für empfänglich. In derselben Constitution nimmt er diejenigen Duces von der Verpflichtung zu deren Uebernahme aus, welche lange Jahre in activem Kriegsdienst gestanden[1646]). Ausgenommen davon sind ferner die ehemaligen Beamten der Officia palatina, welche nach

---

1638) L. 17 C. Th. de praetor.

1639) L. 21, §. 5 eod.: „quos ad praesens labor publicus officiumve detentat."

1640) L. 15, vgl. L. 13, §. 4. L. 28 C. Th. de praetor.

1641) L. 10, §. 1 C. Th. eod.: „. . . . quicunque cessante suffragio, inlustribus meritis, praetorii vel aliam meruerit dignitatem". L. 23: „. . . qui consulares ac praetorios codicillos suo excellenti merito ac nostro sunt beneficio consecuti". J. Gothofr. ad l. l. Die Bedeutung von „praetorii codicilli" in der zweiten Stelle kann nach der ersten „praetorii dignitas, illustribus meritis merita," keinem Zweifel unterliegen. Die Gleichstellung des Codicillarconsulats mit dem ordentlichen s. o. S. 191. Anm. 1508.

1642) Symmach. ep. VII, 96.

1643) L. 10, §. 1 C. Th. de praetor.: „quibus meriti setfragatio conciliat nostra beneficia."

1644) L. 8, §. 2 (2) C. Th. de senator.: „quos palatinae honore militiae et stipendiis approbatos debita potius quam postulata senatorii ordinis societas advocaverit".

1645) Symmach. ep. VII, 96: „His quippe tantum munia relaxari divalia constituta voluerunt, quos castrensis honor illuminat."

1646) L. 28 C. Th. de praetor. Vgl. L. 13 C. Th. de prox. (6. 26).

Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit zu Senatoren befördert werden[1647]); insbesondere die Decuriones und Silentarii[1648]), die Proximi der sacra Scrinia[1649]), die Agentes in Rebus[1650]) u. a. m. Wie wir wissen, wurden diese mit dem Rang der Duces oder Vicarii[1651]), welcher als solcher nicht von der Praetur befreit, zu Senatoren befördert. Folglich ist es der langjährige Dienst, nicht die Rangstufe, mit welcher sie befördert wurden, der ihnen, wie den Duces, Befreiung zusichert.

Auf die Befreiung von der Praetur ist die Benennung Allectio übertragen, so dass letztere Benennung zur Bezeichnung des angeführten Privilegium benutzt wird[1652]). Wenn gemeldet wird, die ebengenannten oder andere Beamten würden mit dem Vorzug der Allecti oder Immunes in den Senat aufgenommen[1653]), bedeutet das so viel, als sie brauchten die Praetur nicht zu übernehmen. Zur Erläuterung dient Folgendes. Man bezeichnete ursprünglich mit Allectio die Ernennung zu einem Magistrat des Römischen Volks, ohne die einschliessliche Verpflichtung die mit jenem verknüpften Geschäfte und Obliegenheiten, wie etwa die Veranstaltung von Festspielen, erfüllen zu müssen[1654]). In dem kaiser-

---

1647) Von diesen L. 14 (8) C. Th. de senator: „ad praeturae vero functionem atque onera non vocentur." L. 21 (15) eod. L. 7 C. Th. de privil. (6. 35): „ . . . . praerogativa concessi honoris utantur."

1648) L. 4, §. 1 C. Th. de decur. et sil. (6. 23): „nec praetoriano nomine pulsandi".

1649) L. 13 C. Th. de prox. (6. 26): „praeturae immunitate potiantur".

1650) L. 6 C. Th. de ag. in reb. (6. 27): „sed ut eum functio ulla non teneat". Functio im Gegensatz von collatio geht auf die Praetur.

1651) L. 1 C. Th. de decur. et sil. (6. 23). L. 2. 4. 10. 11. 17 C. Th. de prox. (6. 26). L. 1 C. I. eod. (12. 19). L. 20. 21. 22 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 5 C. I. de princ. ag. in reb. (12. 22).

1652) L. 10, §. 1 C. Th. de praetor.: „allectionis quaerendus est honor." L. 7, §. 1 C. Th. de privil. (6. 35): „... ita demum prosit allectio." Symmach. VII, 96: „praerogativa militiae, ut beneficio allectionis utatur."

1653) L. 1 C. Th. de dec. et sil.: „adlectos et immunes". L. 7. 8. 9. 10 C. Th. de dom. et prot. L. un. C. Th. de praepos. labor. L. 7. 8 C. Th. de prox. L. 3 C. I. de prox. (12. 19). L. 5 C. Th. de ag. in reb. L. 19. 24 C. Th. de palat.

1654) Capitolin. Pertinax 6: „Et cum Commodus allectionibus innumeris praetorios miscuisset, senatusconsultum Pertinax fecit jussitque eos, qui praeturas non gessissent, post eos esse, qui vere praetores

lichen Rom war nämlich der Gebrauch aufgekommen, ausser den Magistraten des Römischen Volks, welche diese Magistrate wirklich verwalteten, noch andere Personen zu denselben Magistraturen ohne die Verbindlichkeit ihrer wirklichen Verwaltung zu ernennen. Dadurch bezweckte man einer grösseren Anzahl von Personen den Zutritt zu den höchsten Staatswürden zu eröffnen, als bei der bemessenen Anzahl der städtischen Magistrate sonst hätte geschehen können. Nun ist die Befreiung von der Praetur oder die Allectio häufig verknüpft mit der Consularitas. Man hat die angeführte Erscheinung daraus hergeleitet, die Allecti Consulares hätten die Praetur übersprungen[1655]. Diese Erklärung ist lediglich eine Frucht der falschen Auffassung des mehrdeutigen Wortes Consulares. Sie hätte etwa einen Sinn, bedeuteten allecti Consulares soviel wie Consules honorarii, d. h., solche welche das Consulat zwar nicht wirklich verwaltet, aber das Codicillarconsulat erlangt haben, in Folge dessen sie den Consules ordinarii gleichgestellt sind[1656]. Die allecti Consulares werden im Gegentheil exconsularibus, anstatt exconsulibus, verglichen[1657], denen, welche die Consularitas, anstatt das Consulat, verwaltet haben[1658]. Die angeführte Erscheinung ist vielmehr daraus zu erklären. Die grosse Masse der auf Grund langjährigen Dienstes befreiten Beamten konnte mit Rücksicht auf die Stellung, welche dieselben, so lange sie im activen Dienst standen, in der Beamtenhierarchie eingenommen hatten, bei ihrer Aufnahme in den Senat

---

fuissent." S. die Erklärung dieser Stelle durch J. Gothofr. ad L. 10 C. Th. de praetor. Mehr bei Walter Röm. Rechtsgeschichte I, S. 349.

1655) Walter Gesch. des Röm. Rechts I, S. 444. 445, dem schon J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 42, b. ed. Ritter und selbst Valesius ad Amm. Marcellin. XXVI, 6, 5 vorangegangen war.

1656) Wie in L. 3 in. C. I. ubi senatores (3. 24): „consulari viro, quem tam ordinaria professio, quam sacra nostrae pietatis pariter sublimavit oratio". L. 66 C. I. de decur. (12. 1): „... infulis consulatus honorarii aut ordinarii fuerit ampliatus, ut vel consul, vel consularis efficiatur". L. 3 C. I. de consul. (12. 3): „qui honorarii consulatus insignibus principali munificentia decorantur ... ad similitudinem eorum, qui per annale tempus consularium editione munerum gloriantur." L. 4 eod. Nov. Just. 81, c. 1: „ordinarios consules ... nec non et iis, qui honorantur ab imperio per consulares codicillos."

1657) L. 8. 9. 10 C. Th. de dom. et prot. L. un. C. Th. de praepos. labor. L. 19. 24 C. Th. de palatin.

1658) L. 10 C. Th. de ag. in rebus.

blos auf den Rang der Consulares oder Clarissimi, wie wir wissen, der Anfang, ingressus et quasi primordium des Senats, Anspruch machen[1659]) .Andere neu ernannte, desselben Vorzugs der Allecti gewürdigte Senatoren traten der Natur der Sache nach in der Regel ebenfalls nur mit diesem untersten Grade in den Senat ein[1660]). Zu der vorherangeführten seltsamen Erklärung haben vielleicht Symmachus Worte Anlass gegeben. Er spricht von einer praerogativa consularis, als handele es sich um ein den Consularen eigenthümliches Privilegium[1661]). Die Wahrheit ist, manche der lange Jahre gedienten Beamten sind in Berücksichtigung ihrer bisherigen Stellung mit dem Range der Duces, Vicare, Proconsuln zu Senatoren befördert. Auf Grund langjähriger Dienste wird daher auch die Allectio z. B. mit dem Ducat, ebensogut, wie mit der Consularitas, verknüpft[1662]). Blos zufällig wäre es, legte keine Stelle den als Proconsuln, Vicare zu Senatoren Erhobenen die Rechte der Allecti bei. Die Vergleichung mehrerer hierher einschlagender Stellen indessen ergiebt, dass auch altgediente Vicare von Senatorischen Lasten befreit sind[1663]). — Fragt man nun was dazu Anlass gegeben habe, dass Symmachus für einen einfachen Professor der Philosophie, der gewiss nur Clarissimus war, vom Kaiser die praerogativa consularis in der angeführten Stelle erbittet; so weiss ich dafür keine andere Erklärung als die: Symmachus fasste die Befreiung von der Praetur, deren auch die unterste Classe der Senatoren empfänglich war, als abgeleitet aus dem ihrer obersten Classe gebührenden Privilegium auf, welchem zufolge die Codicillarconsuln und Praefecten von der Editio befreit waren[1664]). „Prono cursu in consulares legetur", hiesse soviel als: er soll unter die Codicillar-Consuln oder Praefecten gewählt werden. Letztere konnten allerdings die Praetur überspringen; die wirklichen Consuln oder

1659) S. die in den vorhergehenden Anm. angezogenen Stellen.

1660) Symmach. ep. VII, 96. X, 25.

1661) Symmach. X, 25. — Vgl. VII, 96: „praerogativa militiae ... beneficio allectionis ... prono cursu in consulares legetur".

1662) L. 1 C. Th. de dec. et sil.: „inter eos, qui ex ducibus sunt ... inter allectos et immunes" etc.

1663) L. 22 verglichen mit L. 20. 21 C. Th. de ag. in reb. L. ult. C. Th. de senator. — Namentlich auch von der glebatio senatoria. L. 18 (12) C. Th. de senator.

1664) L. 23 C. Th. de praetor. (6. 4).

Praefecten hatten sie in der Regel schon auf einer früheren Stufe ihrer Laufbahn verwaltet.

Nach Zosimus a. a. O. ging der Auflegung des Follis die Aufzeichnung der Besitzungen der Clarissimi voran. Und jene Constitution Valentinians II. kommt nach Hervorhebung der Nothwendigkeit, in welcher Senatoren sich befinden, jedwede einzelne Besitzung Behufs der Besteuerung anzugeben, auf duo folles zu sprechen[1665]. Schon aus diesen Meldungen ergiebt sich, der Follis sei eine auf die Besitzungen, d. h., Grundbesitzungen („praedium“) der Senatoren gelegte Steuer. Die Ausdrücke glebalia onera ferre und praebitiones follium implere werden in einer und derselben Constitution[1666], gleba und follis auch sonst als gleichbedeutend gebraucht[1667]; die Gleba ausdrücklich als eine Last der Besitzungen, nicht der Personen definirt[1668]. Auch dass zur Bezeichnung der Abgaben Senatorischer Grundstücke alternativ blos der eine oder der andere jener Ausdrücke angewendet wird, belegt die Identität der Ausdrücke gleba senatoria[1669] und follis senatorius[1670]. Für Auflegung der angeführten Steuer wird descriptio angewendet, daher glebalis descriptio[1671], descriptio senatoria[1672], blos descriptio[1673], scriptionis injuria[1674]; ebenso glebalis collatio[1675], glebalis auri collatio, sollutio[1676], oder blos collatio[1677] gleichbedeutend mit follis oder gleba. Nach der Constitution Valentinians wird auf Grund der Anzeige, professio, der

1665) L. 8 (2) C. Th. de senator. (6. 2).

1666) L. 10 (4) C. Th. eod.

1667) S. die Ueberschrift der tit. C. Th. 6. 2: De ... glebali vel follium septemve solidorum collatione und C. I. 12. 2: De ... gleba et folli et septem solidorum functione sublata. Ueber septem solidi weiterhin.

1668) L. 16 (10) C. Th. de senator.

1669) L. 19 (13) C. Th. de senator. L. 74, §. 1. L. 138 C. Th. de decur. Symmach. ep. IV, 61.

1670) Nov. Martiani tit. II, §. 4 de indulg. reliq. Vgl. L. 4 C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

1671) L. 1 extr. C. Th. de decur. et sil. (6. 23). L. 16 C. Th. de med. (13. 3).

1672) L. l. et L. 15 C. Th. de med.

1673) L. 21 (15) C. Th. de senator.

1674) L. 12 C. Th. de prox. (6. 26).

1675) L. 19 C. Th. de med.

1676) L. 17 (11) C. Th. de senator. L. 14 in. C. Th. de prox.

1677) L. 6 extr. C. Th. de ag. in reb. (6. 27).

einzelnen Besitzungen eines Senator eine Berechnung, instructio, angestellt. Diese ergiebt: welchen und wie grossen Zuwachs dem Aerarium die Besteuerung jener Besitzungen eintrage[1678]. Die Gleba oder der Follis war also je nach dem Umfang des Vermögens, der Grösse der Besitzungen verschieden bemessen. Das Angedeutete rechtfertigend gedenken verschiedene Stellen einer dreifachen Abstufung der Senatorischen Steuer. Zuerst Libanius, der in einem Briefe an Themistius von einem Freunde handelt, welcher von der Curie in Rom (μητρός im Gegensatze zu Constantinopel) zu der in Constantinopel übergegangen ist. Man hat ihn dort in die erste Steuerclasse versetzt; doch weder diese, noch die zweite, selbst nicht einmal die dritte vermag er zu tragen[1679]. Auf die nämlichen Abstufungen deuten die Worte Valentinians I.: cum duo folles, aut quatuor, aut certe amplius in professionem habebunt[1680]. Ein altes Glossar endlich zur Erklärung in den Basiliken vorkommender Ausdrücke enthält mit ausdrücklicher Berufung auf Hesychius Illustrius Milesius, welcher im 6. Buch der Geschichte, und auf Thalelaeus, welcher dasselbe melde: die erste Steuerclasse betrage acht Pfund Goldes, die zweite vier, die dritte zwei[1681]. Nach diesen sich gegenseitig ergänzenden und, wie es scheint, bestätigenden Meldungen wäre diejenige Steuer, welche der Follis Senatorius benannt wurde, — zum Unterschied von einer aus Obolen zusammengesetzten Rechnungsmünze dieses Namens[1682] — gleichbedeutend mit Pfunden Goldes und zerfiele in drei Abstufungen von acht, vier, zwei Pfund Goldes, je zu 72 Solidi. Zwei Folles, also zwei

---

1678) L. 8 (2), §. 1 C. Th. de senator.: „quibus quantisve nominibus quove in modo perennis aerarii emolumenta succreverint.“

1679) Liban. ep. 255 ad Themistium, vgl. ep. 254 ed. Wolf: „*Φασὶ δὲ αὐτὸν καὶ χορηγὸν ἐνηνέχθαι τῆς τὰ μέγιστα δαπανώσεως· ὁ δὲ οὔτε ταύτην, οὔθ᾽ ἣν δευτέραν νομίζετε, δύναιτ᾽ ἂν ἄρασθαι. Φαίην δ᾽ ἂν ὡς οὐδὲ τὴν τρίτην ἄνευ πόνου καὶ ταῦτ᾽ ἥν τις αὐτὸν κατὰ τὸν νόμον καλῇ.*“ Ebenso ep. 1361 ad Datianum: „*οὐκ ὀρθῶς ἐν τρίτοις ἠριθμῆσθαι.*“

1680) L. 21, §. 6 C. Th. de praetor. (6. 4).

1681) Veteres glossae in Everard. Otto. thes. j. R. T. III, p. 817: „*τοῖς μὲν τοῦ πρωτίστου τέλους, ὀκτὼ χρυσίου λίτραι, τοῖς δὲ τοῦ δευτέρου τέσσαρες, καὶ δύο τοῖς τρίτοις ... ἔστι δὲ καὶ ἕτερος φόλλις διαφόρους ἔχων ποσοτήτας: ἀπὸ γὰρ δύο χρυσίου λιτρῶν ἀρχόμενος εἰς ὀκτὼ προῄει κατὰ τὴν ἀξίαν καὶ τὴν εὐπορίαν τῶν ἀπαιτουμένων*“ etc.

1682) Vgl. über diese J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 38 ed. Ritter.

Pfund Goldes sollten selbst diejenigen Senatoren, welche kein Grundeigenthum besässen[1683]); ganz unvermögende die den drei Classen des Follis oder der Gleba entgegengesetzte Abgabe von sieben Solidi entrichten, oder auf ihre Würde verzichten[1684]). — Die Senatorischen Steuern flossen in die Schatzkammer der Largitiones des Kaisers. Darauf bezieht sich wohl die Erwähnung der palatina scrinia bei Gelegenheit der Censusangaben der Senatoren in der Constitution Valentinians[1685]), der palatini sacrarum munerationum in einem Brief des Symmachus[1686]). Die Censualen hatten nach zahlreichen und übereinstimmenden Zeugnissen, nächst Aufzeichnung der Senatorischen Besitzungen, die Ausmittelung des auf Grund der individuellen Vermögensaufnahme sich berechnenden Steuerbetrags (disquisitio, instructio), sowie dessen Beitreibung zu besorgen; sofern nicht mit Letzterer wegen Geschäftsüberhäufung der Censualen die Apparitores der Statthalter oder Curialen beauftragt wurden[1687]).

Befreiung scheint von dem Follis oder der Gleba an sich nicht zulässig. Denn diese trifft, wie erwähnt, nicht die Personen, sondern die Grundstücke. Eben deshalb unterliegen Senatoren, welche des Grundbesitzes ermangeln, oder solche welche ganz arm sind, entweder der niedrigsten Abstufung dieser Steuer, den zwei Folles, im Betrag nach Obigem von zwei Pfund Goldes, d. i. 144 Solidi; oder im andern Falle der ganz geringen Steuer der sieben Solidi. In der That entrichteten der Kaiser selbst[1688]), welcher für seine Person sich dem Senatorischen Stande angehörend bekennt[1689]), Frauen Senatorischen Standes[1690]), von ihren

1683) L. 8 (2), §. 2 C. Th. de senator.

1684) L. 10. 18 (4. 12) C. Th. de senator. L. 12 C. Th. de prox. Vgl. Symmach. ep. IV, 61.

1685) L. 8 (2), §. 1 C. Th. de senator.: „cujus indicio palatinis scriniis quaesito" etc.

1686) Symmach. ep. X, 50 in.

1687) Symmach. ep. X, 67: „trimestris instructio sollemniter sumpta de officio censuali." L. 11. 12. 15 (5. 6. 9) C. Th. de senator. L. 2. 3. 4 C. Th. de praed. senator. (6. 3).

1688) L. 17 (11) C. Th. de senator.

1689) L. 1 C. Th. de exhib. reis (9. 2) = L. 8 C. I. de dignitat. (12. 1): „senatorius ordo, in quo nos quoque ipsos numeramus." L. 3 in. C. Th. ad L. Cornel. (9. 14) = L. 5 C. I. ad l. Jul. majest. (9. 8): „senatorum, nam et ipsi pars corporis nostri sunt," etc. L. 180 C. Th. de decur.: „coetum amplissimum, cujus consortio gratulamur."

1690) L. 7 (1) C. Th. de senator. Dazu J. Gothofr.

Grundstücken die Gleba. Das Gesagte verhindert indessen nicht, dass auch in dieser Beziehung das Privilegium der Altgedienten sich geltend machte. Der Grundsatz: die Senatorische Würde, wenn sie als Lohn für langjährige Dienste ertheilt würde, solle Beamten frei von Lasten ertheilt werden, leidet im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Gleba nicht minder wie auf die Praetur Anwendung[1691]). In manchen Fällen werden zwar altgediente Beamte blos von der Praetur nicht von der Gleba befreit[1692]). Daher verzichteten die höheren Beamten der Largitiones und Res privatae, welche die Vicarische und Consularische Würde mit der Eigenschaft der Allecti erlangt hatten[1693]), mit Genehmigung des Kaisers, um der Gleba zu entgehen, freiwillig auf jene Würden[1694]). Gewissen Kategorien der bezeichneten Beamten wird nichtsdestoweniger Befreiung von der Gleba[1695]), sogar Befreiung von der die Stelle der Gleba vertretenden Steuer der sieben Solidi[1696]) ertheilt. Die Allecti werden öfters definirt: befreit von allen Senatorischen Leistungen[1697]). Und damit in dieser Beziehung kein Zweifel übrig bleibe, verbietet eine Constitution ausdrücklich, dass man die Vicarische Würde, mit welcher manche Beamte in den Senat befördert wurden, als einen Vorwand, um ihnen die Gleba oder die sieben Solidi aufzuerlegen, geltend mache[1698]).

Eine dritte Leistung, welche der Senat in ausserordentlichen Fällen, etwa bei Abschluss einer fünf-, zehn-, fünfzehnjährigen Regierungsperiode des Kaisers, bei Gelegenheit eines Siegs u. s. w. auf die einzelnen Senatoren ausschrieb und dem Kaiser darbrachte, ist das aurum oblaticium[1699]). Diese Leistung, als

---

1691) L. 8 (2) extr. C. Th. de senator. L. 6 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 7 extr. C. Th. de privil. (6. 35). Vom Jahre 383. 390. 367.

1692) L. 14. 21 (8. 15) C. Th. de sen. 397. 428.

1693) L. 19. 24 C. Th. de palatin. (6. 30).

1694) L. 21 (15) C. Th. de senator. 428. Aehnlich S. un. C. Th. de com. ord. primi (6. 20).

1695) L. 18 (12) C. Th. de senator., vgl. L. 12. L. 14 in. C. Th. de prox. 414. 401. 407. L. 1. L. 4, §. 1 C. Th. de decur. et sil. 415 und 437. L. 15. 17. 19 C. Th. de med. 393. 414. 428.

1696) L. 18 (12) C. Th. de senator.

1697) L. 7. 8. 9. 10 C. Th. de dom. et prot. (6. 24). 395—424. L. un. C. Th. de praepos. labor. (6. 25). 416.

1698) L. 18 (12) C. Th. de senator. 414: „ob dignitatem vicariam."

1699) L. 11. 15 (5. 9) C. Th. de senator."

eine freiwillig übernommene, steht dem Follis oder der Gleba, als einer regelmässigen Steuer entgegen. Sie wird daher auch einfach oblatio[1700]), promissio[1701]), sponsio[1702]), bezeichnet, im Gegensatz zu glebalis descriptio. Ungeachtet dieses Scheins der Freiwilligkeit war dieselbe durch das Herkommen geheiligt. In Rücksicht der Höhe ihres Betrags stand subjectiver Nöthigung ein weiter Spielraum offen[1703]). Bei Gelegenheit der Feier des zehnjährigen Regierungsantritts Valentinians II. verhiess der Römische Senat dem genannten Kaiser 1600 Pfund Goldes, oder 115,200, nach anderer Berechnung 134,400 Solidi[1704]). Schaalen mit je fünf Solidi kommen als Neujahrsgeschenke der Senatoren an den Kaiser vor[1705]). Das Beispiel der Proximi, welche von der Verheissung oder Promissio befreit sind[1706]), lehrt, dass die Befreiung der Langgedienten sich auch hierauf erstreckte. Von Erhebung dieser Steuer durch Censualen, gilt das nämliche, wie von der Gleba.

Der Römische Senat war, wenn auch verarmte Senatoren vorkamen[1707]), im Durchschnitt aus den reichsten Grundbesitzern zusammengesetzt[1708]). Man berechnete, die ersten Familien in Rom zögen ein jährliches Einkommen aus ihren Besitzungen von vierzig, die auf diese folgenden doch noch von fünfzehn, oder zehn Centnern Goldes; ungerechnet die Naturaleinkünfte von ihren Besitzungen, an Korn, Wein u. s. w., welche man auf den dritten Theil des Goldes anschlug[1709]). Der Senat war indessen

---

1700) L. 20 (14) C. Th. de senator.: „oblationem promissam." Symmach. ep. II, 57. X, 33. 50: „oblativa munera, functiones."

1701) L. 12 C. Th. de prox. (6. 26).

1702) Symmach. ep. X, 33.

1703) Symmach. II. 57.

1704) Symmach. X, 33.

1705) Symmach. X, 35.

1706) L. 12 C. Th. de prox.

1707) Symmach. IV, 61. L. 10. 18 (4. 12) C. Th. de senator.

1708) L. 11 (5) C. Th. de senator. (6. 2): „senatores ... licet habeant per longinquas provincias atque diversas, possessiones," wie L. 8, §. 1 (2) eod.: „certum professionis modum varias intra provincias possidere."

1709) Olympiodorus in Phot. biblioth. T. I, p. 63, a ed. Bekker: „ὅτι πολλοὶ οἶκοι Ῥωμαίων προσόδους κατ' ἐνιαυτὸν ἐδέχοντο ἀπὸ τῶν κτημάτων αὐτῶν ἀνὰ μ' (τεσσαράκοντα) χρυσοῦ κεντηνάρια, χωρὶς τοῦ σίτου καὶ τοῦ οἴνου καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων εἰδῶν, ἃ εἰς τρίτον συνέτεινεν,

was das in seinem Besitz befindliche Grundeigenthum anlangt als Stand nicht privilegirt, sondern theilte die Lasten aller übrigen Grundbesitzer. So erklärt sich die immerhin auffallende Erscheinung, dass der Römische Senat ausser den schon erwähnten, ihn als Stand betreffenden Lasten, noch einer zweiten Art von Steuern unterworfen war, solchen nämlich welche ohne Rücksicht auf das Standesverhältniss der Besitzer auf dem Grundbesitz eigenthümlich hafteten. Dahin gehört zunächst die Ausschreibung von Rekruten von Besitzungen der Senatoren und Honorati, von welcher schon geredet. Die Ausschreibung von Pferden für den Kriegsbedarf steht auf gleicher Stufe damit. Aber auch die eigentliche Grundsteuer traf die Senatorischen Besitzungen in gleichem Verhältniss wie alle übrigen. Hiergegen könnte man zwar einwenden, der Follis oder die Gleba Senatoria trete bei Besitzungen der Senatoren an die Stelle der Grundsteuer, welche Besitzungen der Eigenthümer nicht Senatorischen Standes entrichteten. In diesem Sinne würden z. B. curiales terrae und gleba senatoria unterschieden[1710]. Andern Falls würden die Grundstücke der Senatoren mit einer zwiefachen Steuer der nämlichen Art völlig zwecklos belastet sein, hätte ihnen ausser der Gleba noch dieselbe Steuer, wie allen übrigen, zu entrichten obgelegen. Die verhältnissmässig stärkere Heranziehung Senatorischer Besitzungen, als praesumtiver Zweck dieser doppelten Belastung, wäre durch deren höhere Ansetzung bei der Steuer leichter erreicht worden. — Hierauf kann man entgegnen, die spätere Römische Steuer-Verfassung bietet ausdrückliche Belege dazu dar, dass verschiedene sich mehr oder weniger parallel verhaltende Steuern neben einander bestanden. Eine Constitution Valentinians I. stellt eine Classification der Lasten auf, welche in dieser Beziehung Beachtung verdient: gewisse Lasten Weniger und allgemeine oder gleichmässige Aller[1711]. Zur ersteren Art gehörte die Gleba, sie traf nur Wenige, d. h., blos die Senatoren. Anstatt ihrer unterlagen Personen nicht Senatorischen Standes, namentlich die Decurionen, einer Abgabe, welche man

---

εἰ ἐπιπράσκετο, τοῦ εἰσφερομένου χρυσίου. τῶν δὲ μετὰ τοὺς πρώτους δευτέρων οἴκων τῆς Ῥώμης πεντεκαίδεκα καὶ δέκα κεντηναρίων ἡ πρόσοδος ἦν."

1710) L. 3 C. Th. de praed. senator. (6. 3).

1711) L. 3 C. Th. de ponderator. (12. 7): „... aut certa per paucos, aut uniformis in cunctos cogit indictio."

das aurum coronarium benannte. Nicht die Grundsteuer, sondern das aurum coronarium steht daher der Gleba als entsprechend gegenüber[1712]. Als entgegengesetzt einmal die annonaria functio d. i. ein Theil der Grundsteuer[1713]. Man kann überhaupt mit der Gleba die in dem Römischen Reiche bestehende Grundsteuer gar nicht vergleichen. Ihrem Wesen nach ruht die Erstere nicht auf den einzelnen Grundstücken als solchen, sondern auf dem Grundvermögen überhaupt. Je nach der Zahl und Grösse seiner Besitzungen wird der Eigenthümer in eine der drei Classen versetzt. Hätte die Gleba im Gegentheil auf den einzelnen Grundstücken als solchen geruht, so hätte es nicht erst einer künstlichen Berechnung durch die Censualen bedurft: quibus quantisve nominibus quove in modo aerarii emolumenta durch die Angabe jener Grundstücke succreverint[1714]? Im Gegensatze hierzu ruhte die Grundsteuer, capitatio, jugatio terrena[1715] auf dem Boden selbst „und nur weil dieser weder Geld hat, noch Hände, um Geld zu zahlen, wird nach dem Eigenthümer gefragt, damit derselbe für den Boden die Steuer bezahle“[1716]. Einen augenscheinlichen Beleg für diese Behauptung enthält die als die gewöhnliche (more solito) geschilderte Erhebungsart der Grundsteuer, wonach nicht der Eigenthümer selbst, sondern der zum Gut gehörige Colon oder Adscriptitius dieselbe entrichtete[1717].

Folgende Zeugnisse belegen, dass eine zwiefache Belastung, wie der Decurionen durch Kronengold und Grundsteuer, so der

---

1712) Tit. C. Th. de aur. cor. (12. 13), besonders L. 2: „... Omnes possessores aut inter decuriones coronarium aurum aut inter senatores glebalem praestationem deinceps recognoscant.“

1713) L. 4 C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

1714) L. 8 (2), §. 1 C. Th. de senator.

1715) L. 1 C. Th. de immun. conc. (11. 12): „jugorum capitationibus.“ L. 9 C. I. de act. emti (4. 49): „capitatio praedii venditi.“ L. 23, §. 2 C. I. de agric. (11. 47): „publicae functiones terrenae.“ L. 1 C. I. de colon. Thrac. (11. 51): „jugatio terrena.“

1716) Von Savigny Vermischte Schriften II, S. 203.

1717) L. 20, §. 3 C. I. de agric. (11. 47): „Et siquidem coloni more solito eas dependebant, ipsi maneant in pristina consuetudine, nullo praejudicio dominis generando, qui etiam quiescentibus colonis, et non contradicentibus, ad publicum tributarias functiones minime inferebant. Sin autem moris erat dominos totam summam accipere et ex ea partem quidem in publicas vertere functiones, partem autem in suos reditus habere“ etc. L. 25 C. Th. 10 I. de ann. et trib. (11. 1 und 10. 16).

Senatoren durch Gleba und Grundsteuer bestand und die Regel bildete. Eine schon in Bezug genommene Stelle erlässt Grundstücken in Italien, mit der rückständigen annonaria functio, auch die glebalis pensio; so dass gewisse Grundstücke in Italien zugleich der glebalis pensio und annonaria functio, d. i. der Grundsteuer, unterliegen[1718]). Ohne durch eine Hindeutung zu verrathen, er meine die durch das Standesverhältniss bedingten der Gleba oder des Follis, spricht Symmachus von publicae functiones — die auch in den Gesetzen für die Grundsteuer geläufige Bezeichnung[1719]) — Senatorischer Grundstücke[1720]). Die kaiserlichen Constitutionen endlich unterwerfen sämmtliche Grundeigenthümer ohne Berücksichtigung irgend eines Vorzugs derselben, wäre es auch der Besitz der höchsten Reichswürden, in den bestimmtesten Ausdrücken der Grundsteuer, annona et tributa[1721]). Dass die kaiserliche Domaine von der Grundsteuer frei ist, rührt wohl daher, dass der Kaiser deren Betrag ohnehin zu den öffentlichen Ausgaben einschliesst[1722]). Allen übrigen, vorhergenannten Lasten, wie der Gleba[1723]), so der Stellung von Rekruten[1724]), Pferden[1725]) ist auch sie in der Regel unterworfen. Doch am meisten beweisend für unsere Behauptung ist folgender Umstand. Ungeachtet die Privilegien der Altgedienten, wie überhaupt der höhere Staatsdienst häufig von Gestellung von Rekruten[1726]), Pfer-

---

1718) L. 4 C. Th. de indulg. deb. (11. 28).

1719) S. z. B. L. 36 extr. C. Th. de ann. et trib. L. 8. L. 20 in. §. 3. 4 C. I. de agric. (11. 47). L. 14 C. I. de o. a. des. (11. 58). L. 4 C. I. de apoch. (10. 22). „Publicae pensitationes“, L. 3 C. I. sine censu vel rel. (4. 47). L. 3 C. I. de col. fund. patr. (11. 64).

1720) Symm. ep. V, 87: „nos pro agris nostris functionibus publicis esse munificos“. IX, 40: „agri illustris feminae ... fessi onere munerum publicorum.“

1721) L. 1. 10. 13 C. Th. de ann. et trib. (11. 1). L. 18 eod.: „quisquis possessor, aut meximae dignitatis“, etc. L. 25 eod. „privilegia dignitatum“. L. 36 eod. „universos possessores ... indifferenter“ etc. L. 16 extr. C. Th. 7 I. de exact. (11. 7 und 10. 19): „cujuslibet dignitatis“. L. 12 C. Th. de exact.: „potentiorum possessorum domus“ etc.

1722) L. 1. 36 C. Th. de ann. = L. 5 C. I. de priv. dom. Aug. (11. 74). Dagegen L. 8 C. Th. de censu (13. 10).

1723) L. 17 (11) C. Th. de senator.

1724) L. 2. 12 C. Th. de tiron. (7. 13).

1725) L. 1 C. Th. de eq. conl. (11. 17).

1726) L. 2 C. Th. 2 I. de decur. et sil. (6. 23 und 12. 16). L. 14

den[1727]) befreien; erstreckten dieselben sich nicht auf die Grundsteuer. Diese wird vielmehr in Fällen der angegebenen Art ausdrücklich vorbehalten, zum Beweis, dass die Senatorischen Grundstücke derselben an und für sich unterworfen waren. In zwei Befreiungsurkunden altgedienter Decuriones-Silentarii und Proximi, welche, wie wir wissen, Senatoren waren, ist die Grundsteuer vorbehalten; in der zweiten derselben die Grundsteuer vorbehalten, die Gleba erlassen[1728]); so dass an eine Verwechselung beider ihrem Begriff nach verschiedenen Steuern gar nicht gedacht werden kann. — Abgesehen von positiven Zeugnissen belegen auch innere Gründe, dass der Senat ausser den ihn als Stand betreffenden Lasten noch die gewöhnlichen Lasten des Grundbesitzes trug. Die Befreiung der Altgedienten von allen oder den meisten den Senat betreffenden Lasten, erscheint nur, wenn sie wenigstens von ihren Besitzungen Grundsteuer zahlten, erklärlich. In dem entgegengesetzten Falle würden deren Grundstücke von allem und jedem Beitrag zu den Staatslasten befreit gewesen sein. Der Kaiser Martianus beschränkte die Verpflichtung zur Uebernahme der Praetur auf die in der Hauptstadt festangesiedelten Senatoren. Er hob die Gleba oder den Follis, die sieben Solidi, auf, ohne dass eine Andeutung, diese seien durch andere Steuern ersetzt, in den Quellen vorliegt[1729]. Das Eine

C. Th. 4 I. de prox. (6. 26 und 12. 19). L. 13 C. Th. de ag. in reb. (6. 27). L. 20 C. Th. 10 I. de palatin. (6. 30 u. 12. 24). L. un. C. Th. qui a praeb. tir. (11. 18).

1727) L. 2 C. Th. 2 I. de decur. et sil. L. 3. 14 in. 15 C. Th. 4 I. de prox. L. 2 C. Th. de privil. (6. 35). L. un. C. Th. qui a praeb. tir. L. 2 C. Th. de med. (13. 3). Dagegen sind ihr unterworfen die, welche blos den Titel höherer Würden erlangen: L. un. C. Th. de obl. eq. (7. 23). L. un. extr. C. Th. qui a praeb. tir. L. 138 C. Th. de decur. L. 15 C. Th. de navic. (13. 4).

1728) L. 2 C. Th. 2 I. de dec. et sil. (6. 23 und 12. 16): „nudam (C. I. nullam) collationem, quae plerumque poscitur, solvant." L. 14 C. Th. 4 I. de prox. (6. 26 u. 12. 19): „solumque canonicae indictionis praestent tributum: glebalis auri sollutionem nesciat labore dignitas conquisita" etc. „Canonicus" auf die gewöhnliche Steuer des Bodens bezüglich, L. 36 C. Th. de ann. = L. 5 C. I. de priv. dom. Aug. (11. 74). L. 4 C. Th. de episc. (16. 2) = L. 5 C. I. de sacros. eccl. (1. 2). Letztere Stelle bestätigt das angeführte Prinzip, dass bei allen Befreiungen die Grundsteuer vorbehalten wurde, in L. 4 C. Th. lib. 5 tit. 14 ed. Haenel wenigstens der annon. canon.

1729) L. 1. 2 C. I. de praetor. (12. 2). Die Ueberschrift der L. 1 dieses Titels, welche L. 2 wiederholt, ist nach L. 2 C. I. de off. praet. (1. 39) zu berichtigen und der Inhalt daraus zu erklären.

wie das Andere erklärt sich, wenn Senatoren gleich andern Bürgern Grundsteuer zahlten. Wären sie im Gegentheil vermöge ihres Standes davon befreit gewesen, so hätte die Aufhebung der vorhergenannten Lasten die Befreiung der Besitzungen gerade der reichsten Grundeigenthümer von allen Lasten überhaupt besiegelt.

Die Abgaben in dem römischen Reich von dem Grund und Boden waren doppelter Art, sie bestanden theils in Geld, theils in Früchten. Letztere dienten hauptsächlich zur Ernährung der Truppen[1730]. Wir lesen einmal, man könne sie ebenfalls in Geld veranschlagen und in Geld entrichten, nämlich nach dem fünfjährigen Durchschnitt ihres Betrags[1731]. Weil sie zu Bedrückungen Anlass gab, wird jedoch diese Umwandelung anderwärts verboten[1732]. Man bezeichnete die Geldsteuer praestatio auraria, auch aurum et argentum, die Früchte annonariae species[1733]. Nun ertheilen verschiedene Constitutionen den obersten Würdenträgern und andern Privilegirten Befreiung von der praestatio auraria oder dem aurum et argentum, ausserdem von der Gestellung von Rekruten, Pferden[1734]. Welche Bedeutung kommt jenen Ausdrücken in den bezeichneten Stellen zu? Im Widerspruch mit dem Vorherbemerkten würden die daselbst angeführten, die Spitzen des Senats umfassenden Kategorien, wäre man genöthigt, die angezogenen Ausdrücke durch Grundsteuer zu übersetzen, von der Grundsteuer befreit und es fürwahr nicht denkbar sein, dass die übrigen Senatoren ihr unterworfen waren. Sie auf die Grundsteuer zu beziehen, liegt aber von Allem Uebrigen abgesehen schon deshalb keine Veranlassung vor, weil

---

1730) L. 2 extr. C. I. de exact. trib. (10. 19). L. 2 med. C. I. ut nomini lic. (10. 27).

1731) L. 37 C. Th. de ann.

1732) Das ist der Sinn der dritten Inschrift von Orcistus, s. Voigt drei epigraphische Constitutionen Constantins. Leipzig 1860, S. 16. Vgl. Tit. C. Th. trib. in ips. spec. (11. 2).

1733) L. 19 C. Th. de ann.: „praestatio auraria." L. 2 C. I. ut nemini lic. (10. 27) passim. L. 2 C. I. de fund. patr. (11. 61): „pensitationem, seu aurariam, seu frumentariam." L. 2 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64): „auri speciem et frumenti." L. 32 C. Th. de ann.: „auri et argenti." L. 4 C. Th. lib. 5 tit. 14 ed. Haenel „auri sive argenti" etc.

1734) L. 1 extr. C. Th. qui a praeb. tir. (11. 18). L. 2 C. Th. de med. (13. 3).

sie der Sache ebenso wie den Worten nach auf jede in Geld zu entrichtende Steuer passen. So gut wie auf die Grundsteuer werden die angegebenen Ausdrücke z. B. auf die lustralis collatio, — auch eine bestimmte Abgabe Weniger, nämlich der Handeltreibenden, — angewendet[1735]. Sie sind nicht minder auf das aurum tironicum anwendbar, welches zuweilen von den Gutsbesitzern an Stelle von zu liefernden Körpern gefordert wurde[1736]. Dass in den angeführten Stellen letztere Bedeutung ihnen beiwohne, möchte wohl kaum zu bezweifeln sein[1737].

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass der Senatorische Stand, aus den reichsten Grundeigenthümern zusammengesetzt, für die Bedürfnisse des Staates aufzukommen auch vorzugsweise berufen war und theils durch die Menge, theils durch die Höhe der ihm aufgebürdeten Lasten vor andern Ständen schwer betroffen wurde. Tritt dessenungeachtet in den allgemeinen Schilderungen jener Zeit der auf ihm lastende Steuerdruck weniger auffallend als bei andern Ständen hervor und wurde er auch von den dadurch Betroffenen selbst vielleicht weniger empfunden; so rührt dies, wie ich eben sagte, nur daher, dass es die Reichsten sind, die er traf. Eingedenk der Anforderungen des innerlich verfallenden, nach Aussen von allen Seiten durch Barbaren bedrängten Reichs, muss ich es lediglich als ein Missverständniss betrachten, wenn ein Neuerer von Begünstigungen Privilegirter, von einer Aristokratie der Senatorischen Familien redet, „welche auf erblich werdender Steuerfreiheit beruhte“[1738]. Es ist ein Missverständniss, wenn man Immunitas, ἀτέλεια, in dem Römischen Recht durch Steuerfreiheit übersetzt[1739]. Diese Ausdrücke bedeuten etwas ganz Anderes als Steuerfreiheit, nämlich Befreiung von den Munera civilia, municipalia — d. i. Gemeindelasten, Lasten der Städte, im Gegensatz der Staatslasten. Von ersteren waren die Senatoren allerdings befreit. Es war altes Recht, von

---

1735) L. 1. 6. 8. 11. 13. 18. 19 C. Th. de lustral. conl. (13. 1). Nov. Valentiniani III. tit. XXIII ed. Haenel. Auch Zosimus II, 38: „ἡ εἰσφορὰ χρυσίου, καὶ ἀργύρου,“ „τὸ χρυσάργυρον.“

1736) L. 7 C. Th. de tiron. (7. 13). Synesius ep. 79 ad Anastasium.

1737) Gothofr. not. ad L. 2 C. Th. de med. und im paratitlon de re mil. T. II, p. 254 ed. Ritter. Vgl. L. 13 C. Th. de cohort. (8. 4).

1738) Burckhardt, Zeit Constantins. S. 453.

1739) A. a. O. S. 474. Anm. 1. Richtig dagegen S. 410.

dem ich nicht zweifle, dass es deshalb in den Pandekten Platz fand, weil es im Prinzip noch jetzt galt: die Erhebung zum Senator enthob, soweit die Munera in Betracht kamen, den Municipalbürger der Origo seiner Vaterstadt[1740].

Indessen hatten der Zeit gegenüber, in welcher dieser Grundsatz zuerst ausgesprochen wurde, die concreten Verhältnisse sich jetzt wesentlich geändert. Die Munera waren in der Curie concentrirt, diese selbst ein erblicher Stand geworden; in Folge dessen war die Verpflichtung zur Uebernahme der Munera civilia jetzt durch die erbliche Angehörigkeit an die Curie bedingt. Die Frage, auf welche bei Beurtheilung der Verhältnisse von Personen, welche in den Senatorischen Stand aufgenommen werden sollen, es vornehmlich ankommt, ist daher jetzt die: gehören sie der Curie durch Abstammung an oder nicht? Nun sollen diejenigen, welche ihre eignen Herren sind, keinen Verbindlichkeiten in den Provinzen unterliegen, wenn sie einmal die Würde eines Clarissimus erlangt haben, für immer dem Senatorischen Stande angehören[1741]. Das heisst, sie sind überhaupt nicht verbunden, die Munera zu übernehmen, und bedürfen einer speciellen Befreiung nicht. Denn die Bekleidung der Senatorischen Würde schliesst an sich Verpflichtungen der bezeichneten Art aus[1742]. Mit jener Zusicherung identisch ist das Verbot, Personen wie die angegebenen auf Grund des Incolats in die Curie zu berufen[1743], oder wie es einmal in Hinsicht der Palastbeamten ausgesprochen ist, denen als Lohn für langjährige Dienste die Senatorische Würde verliehen ward: „sie selbst, oder ihre Söhne und Enkel ad curiam vel honores, vel onera, munera municipilia, — corporalia et personalia munera zu berufen“ [1744].

Anders wenn Personen in den Senat aufgenommen werden, welche der Curie durch Abstammung angehören. Die consequente Anwendung des älteren Rechts hätte in diesem Falle mit Nothwendigkeit dahin geführt, dass solche Personen durch ihre Aufnahme in den Senat von der Curie emancipirt worden wären.

1740) L. 22, §. 5 D. ad munic. (50. 1).

1741) L. 74, §. 5 C. Th. de decur.: „indepti semel clarissimatus dignitatem perpetuo manebunt in ordine senatorum.“ L. 122 in. eod. tit.

1742) L. 180 extr. C. Th. de decur.

1743) Vgl. L. 52 extr. C. Th. de decur.

1744) L. 3 C. Th. 2 I. de priv. eor. qui in S. P. (6. 35 u. 12. 29). Vgl. o. S. 168. Anm. 1319.

Allein dieser Consequenz trat die Rücksicht auf die Erhaltung der Curien, auf deren Leistungsfähigkeit der ganze Gang der Staatsverwaltung beruhte, entgegen. Die Curialen trachteten ohnehin durch die Bewerbung um Staatsämter, welche gesetzlich in den Senat führten und deren neuere Vervielfältigung die Gelangung in den Senat ausserordentlich erleichterte, sich ihren angestammten Verbindlichkeiten zu entziehen. Die Kaiser konnten aus allgemeinen Gründen die Berechtigung dieses Strebens anzuerkennen, keinen Anstand nehmen. Denn der Stand der Curie schloss die wohlhabendsten und gebildetsten Staatsbürger in sich. Die städtische Verwaltung durfte man als Vorbereitung zu den eigentlichen Staatsämtern betrachten.

Auf Grund dieser Erwägungen haben denn nicht wenige unter den Kaisern sanctionirt: die, welche auf die angegebene Weise bis zu einer länger oder kürzer verstrichenen Frist in den Senat gelangt wären, sollten von der Curie frei sein[1745]). Gleichwohl zwang sie die nothwendige Rücksicht auf den Bestand der Curien für die Zukunft der Verwirklichung jenes Strebens nur unter folgenden Bedingungen Raum zu gewähren. Erstens, nicht eher sollten die Bezeichneten selbst in den Senat zugelassen werden, bevor sie nicht die städtischen Dienste in ihrer Gesammtheit erfüllt hätten[1746]). Zweitens, deren Söhne sollten in der Curie[1747]) und das Vermögen der Familie den Lasten der Curie unterworfen bleiben. — Das Nämliche ist hinsichtlich der Diener der christlichen Kirche verordnet. Auch diesen war ursprünglich vollkommene Befreiung von den Munera verliehen[1748]). Diese Befreiung wurde aber in der Folge in Betreff derjenigen Geistlichen, welche der Curie durch Abstammung angehörten, aus demselben Grunde und in derselben Weise, wie in Hinsicht der Senatscandidaten beschränkt[1749]). — Von der Regel, dass die Nachkommenschaft und das Vermögen der Curie haftbar blieben, ist nur in den allerseltensten Fällen, zu Gunsten besonders angesehener

1745) L. 18. 22. 38. 56. 74, §. 1. 90. 160. 187 C. Th. de decur. L. 64. 65 C. I. eod.

1746) L. 14. 29. 57. 58 in. nachgeborene Kinder befreit. 65. 69. 71. 74 in. 77. 106. 110. 130. 155. 187 C. Th. de decur.

1747) L. 14. 69. 74 in. 86. 93. 122 extr. 123, §. 4. 155 C. Th. eod.

1748) Tit. C. Th. de episc. (16. 2).

1749) L. 49. 50 in. 59. 99. 104. 115. 121. 123. 163. 172, §. 1 C. Th. de decur.

Beamten eine Ausnahme gemacht worden. Constantin, Constantius standen nicht an, die Söhne der Comites, Praesides, Rationales, Magistri Privatae der Curie zurückzugeben[1750]; Honorius wollte die der Illustres noch befreit wissen[1751]; Theodos II. nur gestatten, dass die der Spectabiles und Illustres durch einen Stellvertreter ihre municipalen Obliegenheiten erfüllen dürften[1752]. Seit Zeno und unter Justinian besassen lediglich Patricier, Consuln, Praefecten, Magistri Militum; zu welchen in Berücksichtigung des Alters ihrer Privilegien noch die Principes der Agentes in Rebus und die Proximi der sacra Scrinia hinzukommen, die vollständige Befreiung, welche auch das Vermögen miteinschliesst[1753]. Die Befreiung des Letzteren bezieht sich vornehmlich auf „calumniae", „munera sordida." Als solche sind angeführt: die Stellung von Transportmitteln, Currierpferden, ferner von Arbeitern, Künstlern, überhaupt Operae zum Bau oder zur Wiederherstellung öffentlicher Bauwerke, Wege, Brücken; dann der Beitrag zu den Reisekosten des Gesandten u. s. w.; im Ganzen also diejenige Classe der Munera municipalia, welche man eigentlich Munera Patrimonii, Reallasten bezeichnete. Nur die christlichen Kirchen und die Grammatiker und Rhetoren, beide in Ansehung ihrer Besitzungen, Letztere auch in Ansehung ihrer Angehörigen, theilten diese Befreiung mit den Spitzen des Senats[1754].

1750) L. 14. 26 C. Th. de decur.
1751) L. 155 eod.
1752) L. 187 eod.
1753) L. 64 sq. C. I. eod. tit.
1754) L. 15. 18 C. Th. de extraord. (11. 16).

IV.

Der städtische Senat in der früheren Zeit. Dessen veränderte Stellung zu der Gemeinde in der späteren Zeit.

Wir sind in dieser Untersuchung davon ausgegangen, dass die Verwaltung der Römischen Gemeinden und die aller freien Staaten des Alterthums überhaupt ursprünglich in Ermangelung eines eigenthümlichen Beamtenstandes auf dem Grundsatze beruhte, dass ein Jeder, welcher aus einer Stadt abstammte, oder darin wohnte, zu Erfüllung aller Obliegenheiten des gemeinen Wesens mit seiner Person und seinem Vermögen (munera quae personis cohaerent und patrimonii) in angemessener Reihenfolge mitzuwirken so verpflichtet als berechtigt war. Dawider streitet insbesondere nicht, dass in manchen Staaten des Alterthums nicht blos persönliche Auszeichnung, sondern auch — z. B. nach den Solonischen Schatzungen in Athen[1755]), — das Vermögen, wenigstens zu den höheren Würden befähigten; während nach dem älteren Begriffe der Oligarchie sogar die edeln Geschlechter dem Gemeinwesen ausschliesslich vorstanden. Bei Uebertragung der Munera ist wohl zu allen Zeiten auf Standes- und sonstige Verhältnisse Rücksicht genommen worden. Und so wenig z. B. ein Mitglied der glänzenden Römischen Nobilität das Amt eines Magister Vici der Stadt Rom bekleidete, — infimo generi nennt es Livius[1756]), e plebe cujusque viciniae electi bekleideten es nach Sueton[1757]); — so wenig war es auch umgekehrt für den auf

---

1755) Vgl. Boeckh Staatshaush. der Ath. I, 644 f. 2. Ausg. Wachsmuth Hell. Alterthumskunde I, 1, 255.

1756) XXXIV, 7, 2.

1757) Octavius 30.

einer untern Stufe des Lebens Stehenden leicht, sich zu den höchsten Würden aufzuschwingen. Dadurch wird jedoch der Grundsatz der freien Concurrenz aller einigermassen vermöglichen Gemeindeglieder bei Uebertragung der Munera und Honores nicht aufgehoben; am wenigsten in dem Zeitraume der vorgeschrittenen Demokratie, in welcher z. B. in Athen seit Aristides die Archonten aus allen Athenern erloost wurden[1758]). Das meiste Gewicht dürfte auf den Umstand zu legen sein, dass, wenngleich durch die Umwandelung der Demokratie in Oligarchie jener Grundsatz in mehreren Staaten des Alterthums eine Modification erfuhr, diese aus dem ebenangedeuteten Standpunkte aufgefasst sich als ganz irrelevant erweist. Die Alten verstanden unter Oligarchie im Gegensatze zur Demokratie die Herrschaft der Besitzenden, d. h. der Grundbesitzer, gegenüber der besitzlosen Menge[1759]). Man schrie wohl in Athens ruchlosester Zeit über Oligarchie, wenn Sklaven und Fremde an Abgebung ihrer Stimmen gehindert wurden[1760]). Der Römische Staat sogar wird einmal mit Rücksicht auf den Census „paucorum dominatus" bezeichnet[1761]). Der angegebenen Umwandelung wohnte im Durchschnitte keine andere Bedeutung bei, als die, es wurde den Besitzlosen das active Bürgerrecht entzogen. So ist durch den Rath der Vierhundert die Anzahl der Activbürger Athens auf 5000 herabgebracht[1762]), durch den der Dreissig auf 3000[1763]). Ebenso verminderte Antipater, als er den Besitz des activen Bürgerrechts von Athen an den Nachweis eines Vermögens von 2000 Drachmen knüpfte, deren Anzahl von 21,000 bis auf 9000; nach Diodor der Inbegriff derjenigen, welche an der städtischen Verwaltung und den Wahlen Antheil hatten[1764]). In allen diesen Fällen

1758) Plutarch. Aristid. 22. Boeckh Staatshaush. I, 660 — 662. 2. Ausg.

1759) Der „ἔχοντες τὰ χρήματα" Thuc. IV, 39. Vgl. Plato Politia VIII, 550, b. Bei Xen. h. gr. V, 2, 7 sind die Grundbesitzer, bei Strabo X, p. 447 die „προεστῶτες ἀπὸ τιμημάτων" Aristokratie. Vgl. Hermann Gr. Staatsalterth. §. 59. Anm. 8.

1760) Plutarch. Phocion 34.

1761) Liv. XXIV, 31, 17. 18.

1762) Thuc. VIII, 65. 72.

1763) Xen. h. gr. II, 3, 18.

1764) Diod. XVIII, 18 (Wesseling. ad l. l. Plutarch. Phocion 28 extr. Nach Diod. 74 setzte Cassander obige Summe auf die Hälfte herab.

wird lediglich als sich von selbst verstehend vorausgesetzt, dass, insofern als die Wahl oder Ernennung durch Stimmenabgabe nicht durch das Loos bewirkt wurde, die activ zur Wahl Berechtigten zugleich wahlfähig waren.

Seit dem Italischen Kriege wohnte unstreitig der Volksversammlung in den Italischen Städten ebenso wie in Rom die souveraine Gewalt bei. Das Volk wählte nicht nur die Magistrate, sondern in dessen Versammlung wurden auch eigentliche Gesetze gegeben und andre Beschlüsse gefasst[1765]. Das Eine wie das Andere, weit entfernt einen eigenthümlichen Vorzug der Italischen vor den Städten in den Provinzen darzustellen, litt sowohl auf die vor andern bevorzugten, als auf die im eigentlichen Verstande so zu bezeichnenden Provinzialstädte Anwendung[1766]. Dieser popularen Befugnisse ungeachtet geschieht in den Sicilischen Städten in Cicero's Zeit des Census als einer Bedingung der Wählbarkeit in den Senat[1767], schon früher in Thessalien und Achaja zugleich zur Magistratur und den Richterstellen Erwähnung[1768]. Mit der von Josephus gemeldeten Einführung der Aristokratie durch Gabinius in Judaea[1769] dürfte es keine andere, als die hier angedeutete Bewandtniss gehabt haben, dass dadurch der Census eingeführt sei. Ebenso in Hinsicht der Voraussetzung: dass die Römer die Verfassung der Italischen Städte in der Zeit der Punischen Kriege der Oligarchie angenähert hätten[1770]. In dem Gesetz für die Italischen Städte, welches auf der Tafel von Heraclea enthalten ist[1771] und wahrscheinlich von Caesar promulgirt wurde[1772], wird keines Census gedacht, ungeachtet es für die Wählbarkeit in den Senat sehr specielle Kriterien enthält[1773]. Später dagegen geschieht in einem Italischen Munici-

1765) S. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, Bd. I, S. 39 (2. Ausg.) und die dort angezogenen Stellen.

1766) Vgl. Cic. in Verr. II, 51; 126. 127. 52, 128. 53, 131. 68, 163. Pro Flacco 19 in. Ad fam. VIII, 1, 2. X, 32, 2. Ad Att. V, 2, 3.

1767) Cic. Verr. II, 49.

1768) Liv. XXXIV, 51 extr. Pausan. VII, 16, 6.

1769) Ant. Jud. XIV, 5, 4. B. Jud. I, 8, 5.

1770) Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. III, 620.

1771) Tab. Heracl. pars II, seu aes Neap., u. a. bei Göttling 15 Röm. Urk. Halle 1845, S. 59 f.

1772) Vgl. v. Savigny: der Römische Volksschluss der Tafel von Heraklea, dessen Vermischte Schriften Bd. III, S. 279.

1773) Lin. 34—51.

pium und einer Italischen Colonie eines Census der Decurionen, als der geringsten politischen Berechtigung in der Reichsverfassung, von 100,000 Sest., einem Viertheil des Rittercensus, Erwähnung[1774]). Und da die Tafel von Heraclea uns darüber belehrt, dass die Wählbarkeit zu der Magistratur von der in den Senat abhängig war[1775]), müsste dieser Census zugleich auf die Magistratur ausgedehnt werden, besagte, was nicht der Fall, selbst eine Inschrift das Gegentheil[1776]). Indessen war der allgemeine Zweck des zu Cicero's Zeit in Sicilien bestehenden Census, ebenso wie der späteren Attischen Schatzung des Nausinicus[1777]), die Entrichtung des Tributs[1778]), nicht Abwägung des Antheils der Einzelnen an der Verwaltung. Bei Cicero wie in den Digesten findet man häufig die Erwähnung einer Classe der nobiles, principes, honesti vor[1779]), dagegen mit Ausnahme einer einzigen Stelle in den Digesten nichts, was auf die ausschliessliche Befähigung einer einzelnen Classe zu Senat und Aemtern bezogen werden könnte. Eher könnte darin der Kreis derer, welchen diese zugänglich waren, gegen die vorangegangene Zeit erweitert erscheinen. Nach einer Stelle der Digesten ward eine Art des Quaestus, d. i. des niederen Broderwerbs, welcher ziemlich allgemein in dem Alterthum mit der Unfähigkeit zu höheren Würden belegt war[1780]), ausnahmsweise zu diesen zugelassen, in-

---

1774) Plinius Ep. I, 19. Petronius 44. Catullus 23, 26. Mehr bei Huschke: Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Röm. Kaiserzeit. Berlin 1847, S. 94.

1775) Lin. 58. 61—63. 65. 66. Entsprechend die lex Malacitana c. 54 extr., Mommsen, Abhandlungen der K. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. III, S. 363 f.

1776) Das decretum Tergestinum, col. II. v. 5, s. Göttling 15 Röm. Urk. Halle 1845, S. 75 f. enthält: „vita atque censu per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur", wo noch Orell. inscr. lat. 4040 las: „absque censu".

1777) Boeckh Staatshaush. I, S. 667 f. 2. Ausg.

1778) Cic. Verr. II, 53 in.

1779) Cic. Verr. II, I, 25, 64. 30, 76. II, 14, 35. 28, 68. 34, 83. 36, 89. 42, 102. 43, 106. III, 22, 55. 23, 56 etc. Pro Cluentio 5, 11. 39, 109. 69, 196. Plinius Ep. X, 83. L. 2, §. 2—6. L. 12 D. de decur.

1780) Aristot. polit. III, 2, 8. 3 besonders §. 4. Philostratus v. soph. l. I, 17, 4. Livius XXIII, 3, 11. Pol. XIII, 4, 4 sq. Verr. II, 49, 122 fin. Tab. Heracl. part. alt. lin. 20—22. Liban. or. Vol. II, p. 398 extr. Reiske.

sofern er nicht infam machte[1781]). Wo das vorkam, scheint die Annahme gerechtfertigt, dass die angegebene Befähigung wenigstens mit der Classe der Domini Praediorum, in der obenangegebenen Bedeutung als Cives im eminenten Sinne, zusammengetroffen sei. — Diesen Verhältnissen dürfte daher die unmittelbare Berufung der Gemeindeglieder zu den einzelnen Munera entsprochen haben. Sie bildete in der That in den Digesten im Ganzen den vorherrschenden Gesichtspunkt[1782]).

In mehreren Stellen der Digesten werden nun aber Kategorien der Bürger, von welchen gesagt wird, dass sie die ihrer Stellung entsprechenden Munera bekleiden, herausgehoben: neben Decurionen, Freigelassene, Bauern[1783]). Als der Stellung der Decurionen entsprechend, wird die Verwaltung im höheren Sinne bezeichnet[1784]). Insoweit es sich auf die Decuriones bezieht, dürfte dies mit den ebenangeführten Voraussetzungen nicht ganz zu vereinigen sein. Aber im Widerstreit mit der ganzen Ordnung der Dinge in der früheren Zeit steht, wenn ich nicht irre, die in einer andern Stelle der Digesten enthaltene allgemeine Vorschrift: „Kein Anderer als ein Decurio dürfe den Duumvirat oder einen andern Honor bekleiden"[1785]). Jene ältere Ordnung

1781) L. 12 D. de decur. Liban. or. Vol. II. p. 400 in. Reiske, bezieht sich auf den Senat in Constantinopel (ἡ μεγάλη βουλή) vgl. Liban. ep. ad Sophronium 842 et sq. ed. Wolf.

1782) L. 38 D. ad munic. (Papirius Justus): „Imperatores Antoninus et Verus rescripserunt, gratiam se facere jurisjurandi ei qui juraverat, se ordini non interfuturum, et postea duumvir creatus esset." Vgl. L. 3, §. 12. L. 4 in. D. de mun. et hon.

1783) L. 2 in. D. ad mun.: „universis muneribus, quae decurioni filio injunguntur". L. 1 D. de decur.: „muneribus congruentibus". L. 15 D. de mun. et hon.: „honores filio decurioni congruentes". L. 17, §. 1 eod. L. 5, §. 13 D. de j. imm. (50. 5); wie in L. un. extr. C. I. ad l. Visell. (9. 21): „muneribus ... quae congruunt hujusmodi (libertinae conditionis) hominibus", z. B. das Amt des Limenarcha, Scriba Reipublicae, Curator Annonae, L. 38 C. I. de liberali (7. 16). Mommsen I. N. 3942. 4250 (Or. 4001). Orelli 3914: „honoribus, quos libertini gerere potuerunt", z. B. der Augustales, seviri Augustales (vgl. A. W. Zumpt de Augustalibus et Seviris Augustalibus. Berol. 1846, p. 22 sq.); welche die jene Aemter Verwaltenden ebenfalls bekleideten. — L. 1, §. 2 D. de vac. et exc. „coloni praediorum ... minora munera".

1784) D. L. 2 in. D. ad mun.: „quidquid in republica gessit" §. 1: „Gestum autem in republ. accipere debemus, pecuniam publicam tractare" etc.

1785) L. 7, §. 2 D. de decur. (Paulus): „Is qui non sit decurio,

war, wenn nicht Alles trügt, die in der Zeit der Republik in Rom bestand. Man gelangte in den Italischen Städten in der Periode, in welcher die Lex Tabula Heracleensis erlassen wurde, gerade im Gegensatze zu dem, was Paulus sagt, erst durch die Wahl zur Magistratur in den Senat[1786]). In derselben Art, wie Cicero die Wahl der Römischen Senatoren auf das gesammte Volk[1787]), bezieht daher eine Stelle des erwähnten Gesetzes die Wahl der Senatoren oder Decurionen in den Municipalstädten auf die Volksversammlung, „comitiis conciliove", weil die Magistrate in derselben gewählt wurden[1788]). Und im Gegensatz zu der bei der Wahl durch den Censor gebräuchlichen Verlesung des Gewählten von der Liste des Senats, lectio in senatum, schreibt das erwähnte Gesetz vielmehr dem dem Senat vorsitzenden Magistrate die Befugniss zu, dem Gewählten den Eintritt in den Senat zu gestatten, in senatum ire jubere, sinere[1789]).

Die in der Zeit der Republik in Rom übliche Ordnung bestand noch zu Trajans Zeit in den Bithynischen Städten, Kraft der denselben von Pompejus und Augustus verliehenen Gesetze, in Wirksamkeit[1790]). Die gleiche Bewandtniss hatte es mit den Städten, welche vereinigt den Stand der späteren Latini ausmachten. Die Definition ihres Rechts misst den Bürgern der mit diesem Recht ausgerüsteten Städte die Fähigkeit bei, durch die Bekleidung der Würden eines Aedils oder Quaestors in ihrer Vaterstadt des Römischen Bürgerrechts theilhaft zu werden. Sie setzet folglich voraus, die Plebejischen Bürger dieser Städte seien der Magistratur empfänglich[1791]). Und die von Augustus der Römischen

---

Duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest; quia decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur".

1786) Tab. Heracl. part. alt. l. 63: „... duumviratum aliamve quam potestatem ex quo honore in eum ordinem perveniat".

1787) Pro Sest. 65, 137. Pro Cluent. 55, 150. 56, 153. In Verr. IV, 11, 25. De legib. III, 12, 27.

1788) L. 58.

1789) L. 55. 57.

1790) Plin. ep. X, 83: „... ut qui ceperint magistratum, sint in senatu". Vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. p. 135.

1791) Asconius ad Cic. Pisonianam p. 3 Orelli: „Pompejus ... veteribus incolis manentibus (also nicht blos einer einzelnen Classe derselben) jus dedit Latii ... ut petendi magistratus (sc. gratia) civitatem Romanam adipiscerentur." Str. IV, 186 extr. sq.: „ὑπηκόους γὰρ ἔχει (Νέμαυσος) κώμας τέτταρας καὶ εἴκοσι ... ἐχούσας (oder ἔχουσα) καὶ

Colonie Tergeste zugetheilten Carni Catali, ebenfalls Peregrinen, rüstete noch Antoninus Pius mit der Fähigkeit, Kraft ihres Census durch Bekleidung der Aedilität in den Senat von Tergeste gelangen und dadurch des Römischen Bürgerrechts theilhaft werden zu können, aus[1792]). Wie liesse sich da annehmen, die gleiche Befähigung könne Römischen Bürgern Plebejischen Standes, wenn sie den Census hatten, irgendwo gemangelt haben?

Die Analogie des Municipalsenates mit dem Römischen beschränkte sich jedoch nicht auf den ebenherausgehobenen Punkt, sondern hatte einen allgemeineren Charakter. Die Regierung der meisten Völker der alten Welt beruhte auf dem Grundsatze der Theilung der berathenden und der vollziehenden Gewalt. Beide, ob zwar in der Wirklichkeit in mehrfacher Beziehung zu einem Ganzen verschmolzen und sich wechselseitig durchdringend, waren doch dem Begriff nach einander entgegengesetzt. Die Erstere wurde durch den Senat (βουλή), die Letztere durch die Magistrate (ἀρχή) dargestellt[1793]). Der Grundsatz der Trennung der berathenden oder beschliessenden von der ausführenden Gewalt findet sich in der Periode gegen den Untergang der Römischen Republik, ja noch zur Zeit des Kaiser Domitian, in den Municipal- und Provinzialstädten ausgeprägt; und das Verhältniss des Senats und der Magistrate dieser Städte entsprach dem des Senats und der Magistrate der Römischen Republik und anderer Staaten des Alterthums.

Es ist bekannt, dass der Römische Senat nicht einmal sich versammeln, geschweige denn einen gültigen Beschluss fassen konnte, ohne dass seine Mitglieder zuerst durch einen Magistrat

---

τὸ καλούμενον Λατεῖον· ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν." Appian. b. civ. II, 26. Gajus I, 96 Ausführlichere Bestimmungen über dieses Recht enthalten c. 21—25 der l. Salpens., s. Mommsen die Stadtrechte von Salpensa und Malaca, im 3. Bde. der Abhandlungen der K. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch., vgl. S. 404 f.

1792) Die Anm. 1776 angeführte Stelle lautet vollständig: „ut . . . ni Catali, attribut. a divo Augusto . . . o ... ... cae nostrae, prout qui meruissent vita adque censu per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur ac per hoc civitatem Romanam apiserentur."

1793) Cicero Pro Sest. 19, 42: „consules, qui publici consilii duces esse deberent" etc. 65, 137: „... hujus ordinis auctoritate uti magistratus, et quasi ministros gravissimi consilii esse voluerunt."

zusammenberufen oder befragt worden wären[1794]. In der Tafel von Heraclea wird den Magistraten als der ausführenden Behörde die Befugniss „senatum habere, sententiam rogare, in senatum legere, ire jubere, sinere" u. s. w.[1795]), den Mitgliedern des städtischen Senats dagegen als solchen constant nur die „sententiam dicere, ferre"[1796]) zugeschrieben. In den Provinzstädten dieser Periode werden beide in ähnlicher Art einander entgegengestellt[1797]). Nach Plutarch überantworteten die *ἄρχοντες Μιντουρνήσιοι* den gefangenen Cajus Marius zuerst der Privatbewachung. Darüber, was mit ihm weiter geschehen solle, behielten sie die Entscheidung der Berathung mit dem Senat, *σύνεδροι Μιντουρνήσιοι*, vor[1798]). Ein Edict verordnet, dass der Magistrat in der Verwaltung der Wasserleitungen lediglich die Beschlüsse des Raths ausführen, nicht selbständig handeln solle[1799]). Und als einst in der Colonie Pisae wegen Streitigkeiten der Candidaten weder Magistrate noch Praefecten vorhanden waren, fassten die Decurionen und Colonen von Pisae einen Beschluss, dessen gesetzliche Promulgation (legitume id caveatur) den zu erwählenden Magistraten, von welchen er schlüsslich vollzogen ist, vorbehalten wurde[1800]). — Der Gegensatz der ausführenden Gewalt zu der berathenden und beschliessenden tritt noch in den Stadtrechten der Latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in Baetica in Spanien unter Domitian in alter Weise hervor. Diese unterscheiden genau die Fälle in welchen der Magistrat selbständig handeln und in welchen die Controle des Senats Platz greifen soll. Der Magistrat übt diejenigen Functionen seines Amtes,

---

1794) Gellius XIV, 7. 8.

1795) Lin. 32. 33. 54. 55. 57. 58.

1796) L. 22. 36. 51—60. Ebenso in den L. Malac. c. 68: „IIvir qui decuriones conscriptosve habebit, ad decuriones conscriptosve referto, ... iique decuriones conscriptive per tabellam jurati d(e) e(a) r(e) decernunto."

1797) Cic. Verr. IV, 62. 138 vom Senate von Syracus: „honorifice consurgitur: nos rogatu magistratus assidemus." 63, 141: „imperasse eum, qui summam potestatem haberet, ut decernerent", sc. senatores. IV, 39, 85: „Proagorus refert rem ad senatum: ... senatum non permittere."

1798) Marius 38. 39.

1799) Mommsen I. N. n. 4601, v. 35—40, vgl. desselben Röm. Urk. in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswsch. Bd. XV, S. 311.

1800) Orelli inscr. lat. n. 643.

zu deren Ausübung eine rein persönliche Gewalt erforderlich und ihm übertragen ist, die Freilassung[1801]) und Vormundsbestellung[1802]), das Multirungsrecht[1803]), die Leitung der Wahlen, wie der Senatsverhandlungen, die Verwaltung des Gemeindevermögens[1804]), selbständig aus. Die Entscheidung, Billigung oder Kenntnissnahme des Senats oder der Decurionen, als eines Consilium der Magistrate; wird dagegen in allen die ganze Stadt betreffenden Angelegenheiten, z. B. bei der Cooptation eines Patrons[1805]), der Bekanntmachung des städtischen Budgets[1806]), dem Verkauf der der Gemeindecasse gestellten Bürgen und Pfänder[1807]), der Abnahme von Gemeinderechnungen[1808]), dem Abbrechen eines Gebäudes in der Stadt[1809]); ferner bei der Freilassung des Sklaven durch einen Minorennen[1810]), bei obrigkeitlichen Vormundsbestellungen[1811]), bei der Appellation gegen obrigkeitliche Brüchten[1812]), erfordert.

Hiernach wäre ursprünglich unter dem Decurionatus blos der Sitz in dem Senate zu verstehen. Er war dem Begriff nach der Verwaltung eines Magistrats, einer Priesterwürde oder jedes andern Munus entgegengesetzt, weil keinerlei ausführende Gewalt mit ihm verbunden war, und bildete einen für sich bestehenden Honor. Als solcher wird er ausdrücklich noch in den Digesten anerkannt[1813]), gleich wie in Inschriften, welche der Würde des Decurio, der Wahl zum Decurio unabhängig von der Wahl zur

---

1801) L. Salpens. a. a. O. c. 28.
1802) L. Salp. 29.
1803) L. Malac. 66.
1804) L. Mal. 63.
1805) L. Mal. 61.
1806) L. Mal. 63.
1807) L. Mal. 64.
1808) Mal. 67. 68.
1809) Mal. 63.
1810) L. Salp. 28.
1811) L. Salp. 29.
1812) L. Mal. 66.
1813) L. 5 D. de vac. et exc. (50. 5): „A decurionatu, quamvis hic quoque honor est, ad alium honorem nullam vacationem tribuendam, Ulpianus respondit.“ Daher u. a. L. 12 D. de decur. (50. 2): „decurionatum, vel aliquem honorem“, d. i. Magistrat, Priesterwürde. Roth de re mun. Rom. p. 66: „Id ego non nego, multa quibus magistratus praefecti erant, a decurionibus geri esse solita: sed ipsi tamen magistratus non erant.“

Magistratur gedenken[1814]. Aus dem Beispiele des Römischen Senats ersieht man jedoch, dass, wenn Einer bereits in dem Senate sass und zu einem Magistrat erwählt wurde, er in diesem Falle Sitz und Stimme in dem Senate behielt.

Auch die Formen, unter welchen früher das Volk in den Municipalstädten an der Verwaltung des Gemeinwesens sich betheiligte, lebten in den ersten Zeiten der Kaiserherrschaft noch in alter Weise fort und spiegelten das Bild des Römischen Volks zur Zeit der freien Republik ab[1815], lange nachdem in Rom die Wahlen und allmälig auch alle übrigen Volksrechte von dem Volk auf den Senat übertragen worden waren. Modestinus beschränkt das Erlöschen des Gesetzes über Ambitus auf die Stadt, wo die Magistrate durch die Fürsorge des Fürsten, nicht durch Volksgunst ernannt würden[1816]. Die Verhältnisse der Municipien lassen sich den Römischen überhaupt nicht vergleichen. Anzunehmen, die hinsichtlich der Wahl der Römischen Magistrate getroffene Veränderung habe sich durch blose Nachahmung allmälig auch den Municipalstädten mitgetheilt[1817], bestand für mich schon früher kein Grund. Umgekehrt drängte sich mir die Vermuthung auf, die Uebertragung der Wahlen von dem Volk auf den Municipalsenat, die in einer nicht genauer bekannten Periode in den Municipalstädten gleichfalls Platz griff, stehe mit der andern, einen unleugbaren Riss durch die ganze alte Städteverfassung bildenden Aenderung in Verbindung, wonach die Wählbarkeit zur Magistratur auf die Mitglieder des Senats beschränkt wurde. Die Thatsache, dass noch unter Antoninus Pius Plebejer, ja Peregrinen, zur Magistratur und dadurch in die Curie von Tergeste gewählt worden sein; konnte von diesem Standpunkte als indirecter Beweis dagegen angesehen werden, dass die Bezeichneten durch die Curie anstatt in Comitien gewählt worden sein. Denn dass der Senat, einmal als Wahlkörper der Magistrate constituirt, andre als Mitglieder des Senats zu Magistraten gewählt haben würde, schien mir nicht denkbar. Und so war ich geneigt beide ange-

---

1814) Z. B. Orelli 3882: „... aedili, d. d. allecto gratis decurioni, pontifici, IIvir. censoriae pot. quinquennali". Andere Beispiele bei A. W. Zumpt comm. epigr. p. 135 sq.

1815) Gell. XVI, 13 extr. von den Colonien: „populi Romani ... effigies parva simulacraque."

1816) L. un. in. §. 1 D. de l. Jul. amb. (48. 14).

1817) Von Savigny, Gesch. des Röm. Rechts, I, S. 40.

gebenen Aenderungen in eine spätere Periode als die des Antoninus Pius herabzurücken[1818]. Allerdings liegen für die Erhaltung des Wahlrechts der Municipes in den Comitien, wie andrer Volksrechte, im Anfang der Kaiserherrschaft nur äusserst wenige directe Beweise vor[1819]. Ebenso spärlich jedoch sind Inschriften, welche die Magistrate als vom Ordo oder durch Decret des Ordo gewählt bezeichnen, — wie wir z. B. in einer Dacischen Inschrift lesen: „omnib. honorib. ab ordine municipi Sirmiatium honorato“ [1820]. Nur die Praefecti juri dicundo, welche eintraten, wenn es an Duumvirn fehlte, also vorzugsweise in dem Fall, wo man sich über die Wahl nicht rechtzeitig einigte[1821], werden ziemlich regelmässig als vom Ordo gewählt bezeichnet[1822]. Hielt man aber in diesem Falle für nothwendig, die Wahl durch Decret des Ordo auf dem Steine auszudrücken; und steht dagegen fest, dass unter den unzähligen Inschriften dieser Periode, in

---

1818) Ich entwickelte diese Ansichten in der Zeitschr. f. Alterthswsch. 1853, Sp. 146.

1819) Mommsen, Berichte der K. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1849. S. 295 (Or. 3882): „ ... (p)ontifici, IIvir. censoriae pot. quinquennal. in comitis facto, cura(t). pecuniae publicae“ etc., wo das Hervorheben der Comitien durch das vorhergehende „d(ecreto) d(ecurionum) allecto (g)ratis decurioni“ bedingt scheint. Or. 4020: „IIvir designatus ex postul. populi.“ Plin. ep. X, 111: „donata ... et bule et ecclesia consentiente.“ C. I. Gr. n. 2927: „*ἔν τε τοῖς ἄκτοις καὶ τοῖς ψηφίσμασι τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου.*“ 3162: „*ταμίας καὶ οἱ συνάρξαντες αὐτῷ κατὰ τὴν τοῦ δήμου χειροτονίαν.*“

1820) Bulletin. inst. arch. 1848, p. 157 = Henzen suppl. Orell. inscr. lat. n. 5280. Vgl. Bullett. 1846, p. 42, wo Vieles ungewiss. Or. n. 2287. Mit Rücksicht auf die Bezeichnung: „ab ordine electus IIviru,“ in Léon Renier inscriptions de l'Algérie Paris 1855 n. 4070, bemerkt Henzen in ann. inst. arch. 1860 p. 94: „segno che neppur allora (d. h. unter Severus, worauf das folgende „flamen Augg(g)“ deutet) questo vi era la regola, ma fino a quell' epoca le elezioni vi dipendavano dal popolo.“ „IIviru“ als Nominativ öfter in Algier'schen Inschriften: n. 1718. 1727. 1730. 1733. 1743. 1744.

1821) Am ausführlichsten handelt über diesen Gegenstand A. W. Zumpt comm. epigr. p. 50—66.

1822) Mommsen I. N. n. 1948: „ . . . praef. decurion. decreto juredicundo.“ 2250 (Or. 3679): „ . . . praef. j(uri) d(icundo) ex d(ecreto) d(ecurionum) lege Petron.“ Or. 3818: „ . . . praef. jur. dic. ab decurionib. creatus d. d.“ Ueber die L. Petron. vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 60. Nach c. 25 L. Salpens. ernennt der Magistrat, wenn er verreist, einen Praefecten als seinen Stellvertreter.

welchen überhaupt Municipalmagistrate verzeichnet werden, nur äusserst wenige das Wahldecret des Ordo anführen; so weiss ich nicht, ob nicht daraus folge, die Praefecten seien durch den Ordo, die Magistrate in Comitien gewählt. Jenes Stillschweigen der Inschriften ist um so bezeichnender, als die Wahl oder Verleihung durch die Curie oder durch Decret des Ordo bei der Wahl zum Augustalis[1823]), wie bei der Adlectio zum Decurio, d. h. bei der Wahl zum Decurio ohne vorausgegangene Wahl zu einem Magistrate[1824]); ferner bei Verleihung des blosen Titels eines Magistrats, zum Unterschied von dem wirklichen Magistrat[1825]); endlich bei Verleihung der Ornamenta decurionalia, besonders an Freigelassene[1826]), ebenfalls ziemlich regelmässig angemerkt wird.

So stand die Frage, als die Entdeckung zweier umfänglichen Bruchstücke des Stadtrechts zweier Spanischen Gemeinden aus der Zeit des Kaiser Domitian die Erwartung, dieselbe werde über die angegebenen Verhältnisse neues Licht verbreiten, rege machte: und diese Erwartung ist nicht getäuscht worden. Denn die uns vorliegende Wahlordnung des Municipium Malacitanum in Baetica bestätiget, dass in der angegebenen Periode das Volk, nach Curien, Stimmbezirken, abgetheilt, die Magistrate in den Comitien wählte; die amtführenden Magistrate, regelmässig der ältere unter den Duovirn, blos die Wahlen leiteten; der Senat, wie schon erwähnt, noch eine blos berathende oder controlirende Behörde darstellte[1827]). Indessen giebt die in dem Aes Malacitanum vorgesehene subsidiarische Praesentation oder Nomination von Candidaten durch den wahlleitenden Magistrat, zugleich einen Wink welcher es erklärt, unter welchen Umständen später die Wahlen vom Volk auf den Municipalsenat übergingen. Der Hergang bei den Wahlen in der späteren Zeit war bekanntlich der, dass ent-

---

1823) Mommsen I. N. 5640. 5643. 6129. Vgl. A. W. Zumpt de Augustalibus et Seviris Augustalibus p. 21. 22. 59.

1824) Mommsen I. N. 2243. Or. 3725. 3745. 4047. 4109. Henzen suppl. n. 7004. 7011. Vgl. hierüber A. W. Zumpt comm. epigr. 125 sq. 135.

1825) Mommsen I. N. 1888. Or. 3816. 3874. 4020. 4049. 4109. Henzen 6956. 7011. Grut. p. 461, A. Bulletin. inst. arch. 1848, p. 157. Vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 56. 57. 97. 127 sq.

1826) Mommsen I. N. 218. 4040. 7234. Or. 164. 884. 3942. 4043. Grut. 407, 5. 481, 3. Vgl. Zumpt l. l. p. 134.

1827) L. Mal. c. 51—59. Dazu Mommsen a. a. O. S. 409 f. 421 f.

weder der regierende Magistrat seinen Nachfolger praesentirte, oder der Statthalter der Provinz sich einmischte und einen begünstigten Decurio selbst praesentirte, nominatio; worauf die Curie den so Praesentirten wählte, creatio[1828]). Nach dem Aes Malacitanum nun nominirt der wahlleitende Magistrat in Fällen des Mangels einer hinreichenden Anzahl von fähigen Bewerbern, so viel Zwangscandidaten als Candidatenposten vacant sind, diese wieder die gleiche Anzahl von Candidaten, Letztere noch eine dritte Reihe derselben; und der Erstere bringt die Namen aller drei vorgeschlagenen Reihen von Candidaten, gleich als ob sie sich freiwillig zu der Wahl gemeldet hätten, auf die Wahlliste[1829]). Diese Praesentationsform beweist augenscheinlich, dass an der erforderlichen Anzahl von freiwilligen Bewerbern öfters Mangel war. Sie erklärt in Verbindung mit der Umwandelung der Gemeindeämter aus Ehren in Lasten das thatsächliche Verschwinden der Comitien. „War die Zahl der Candidaten nicht grösser als die der zu besetzenden Stellen, so war die Wahl eine Formalität, indem alle auf Nichtcandidaten lautende Stimmzettel ohne Zweifel nichtig waren; dieser Fall aber ward immer häufiger, je seltener die freiwillige Meldung erfolgte. Thatsächlich kam es jetzt allein an auf die Nominationen, und da bei diesen die Duovirn den Ordo zuzuziehen pflegten, so lag in späterer Zeit die Wahl der Beamten factisch allerdings in den Händen des Vorgängers und des Gemeinderaths, wenn auch das Volk noch hie und da befragt ward“ [1830]).

Ebenso wie das Verhältniss des Senats zu den Magistraten, die Comitien, waren ursprünglich in den Municipal- und Provinzial-Städten die übrigen Formen der öffentlichen Verwaltung denen der herrschenden Stadt nachgebildet. Die Tafel von He-

---

1828) Beide Handlungen sind jede besonders bezeugt: die Nominatio durch den Magistrat, L. 11, §. 1. L. 13. L. 15, §. 1 D. ad munic. L. 2, §. 7 D. de admin. rer. (50. 8). L. 1 C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5). L. 8 C. Th. 2 I. de susceptor. (12. 6 und 10. 70). Tit. C. I. de peric. nominat. (11. 33). L. 3 C. I. quo quisque ordine (11. 35). — Die Creatio durch den Senat, L. 1, §. 3. 4 D. quando appelland. (49. 4). L. 53 C. Th. 27 I. de appellat. (11. 30 und 7. 62). L. 84. 142 C. Th. 46 I. de decur. L. 20 C. Th. 8 I. de susceptor. Von Savigny a. a. O. S. 42. Roth l. l. p. 76.

1829) L. Malac. c. 51. 60 in.

1830) So Mommsen a. a. O. S. 424.

raclea gedenkt neben der Wahl der Senatoren durch das Volk zugleich der durch den Magistrat, und unterscheidet beide Handlungen durch dieselben Ausdrücke, welche dafür in Rom gebraucht wurden, indem sie die Eine creare, die Andere legere, cooptare, recitare bezeichnet[1831]. Auf diese doppelte Wahlhandlung gründete sich bekanntlich die Eintheilung der Mitglieder des Römischen Senats in Senatoren und solche, welche blos in dem Senat ihre Stimme abzugeben, sententiam dicere, befugt waren: worunter die verstanden wurden, welche seit dem Schluss des Lustrum einen Magistrat empfangen hatten, aber noch nicht zu Senatoren gewählt worden waren[1832]. Nach Spuren in der Tafel von Heraclea[1833] bestand die gleiche Eintheilung der Mitglieder des Senats in den Städten für welche jenes Gesetz erlassen ist. Noch zu Trajans Zeit bestand in den Bithynischen Städten die wahrscheinlich von Rom durch Pompejus entlehnte Einrichtung, dass selbst die, welche einen Magistrat verwaltet hatten, durch dessen Antritt sie das Recht zur Theilnahme an dem Senate erlangten, erst mittels Verlesung durch den Censor zu wirklichen Senatoren gewählt wurden[1834]. Nach dem Beispiele Roms schreiben die Tafel von Heraclea, das Stadtrecht von Malaca dem, welcher die Comitien hält, mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Befugniss zu, die Bewerbung des Candidaten zuzulassen oder abzuweisen, ejus rationem habere, so viel als nomen accipere[1835]; der Wahl selbst seine Sanction zu ertheilen oder zu versagen, creatum renuntiare[1836]. Von den Vorgängen bei der Wahl selbst giebt das Stadtrecht von Malaca ein so klares Bild, wie die uns bisher zugänglichen Berichte über diese Vorgänge in Rom nicht gewähren[1837]. Nach einer Andeutung der Tafel von Heraclea wurden die Comitien, ebenso wie in Rom schon seit der Zeit der Gracchen[1838], im Quinctilis ge-

---

1831) L. 12. 32. 58.

1832) S. Hofmann, der Römische Senat. Berlin 1847. S. 35 f.

1833) L. 22. 33. 35. 36. 51. 63.

1834) Plin. Ep. X, 83.

1835) L. Tab. Heracl. aeris Neap. l. 58. L. Malac. c. 54, l. 41. c. 60, l. 124. Vgl. Brissonius de formulis, p. 126.

1836) L. Tab. Heracl. aeris Neap. l. 26. 31. 58. 65. L. Malac. c. 56, l. 66. 76. c. 57, l. 89. c. 59, l. 102. Brisson. p. 127.

1837) Mommsen a. a. O. S. 426.

1838) Appian. b. civ. I, 14. Vgl. Cic. in Verr. act. I, c. 6—10. Pseudo-Asconius p. 134. ed. Orelli. Asconius in Scaur. p. 19 Or. Cic. ad

halten[1839]); während die Magistrate ihr Amt wie in Rom an den Calenden des Januar antraten[1840]). Folglich bestand auch in den Municipalstädten das Institut der designirten Magistrate[1841]), d. h. die Einrichtung, dass zwischen Wahl und Antritt der Magistrate ein längerer Zeitraum verfloss, zu Beseitigung der Einwendungen gegen eine vollzogene Wahl und andern Zwecken. In derselben Absicht bestimmte noch die spätere Verfassung, die Wahlen sollten drei Monate vor dem Antritt gehalten werden[1842]).

Die Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo der Municipien und Colonien sprachen zugleich Recht, leiteten die Verhandlungen des Senats, senatum consulere, und gaben dem Jahre den Namen[1843]). Sie verwalteten in jedem fünften Jahre ausser ihren regelmässigen Geschäften zugleich die Censur oder Quinquennalität und wurden Duumviri oder Quatuorviri juri dicundo quinquennales benannt[1844]). Das Stadtrecht von Malaca schreibt zugleich den Duumvirn die Verpachtung der städtischen Einkünfte und die Verdingung der öffentlichen Arbeiten, wie beide in Rom den Censoren oblagen, zu[1845]). Die bezeichneten Würden sind hiernach dem Consulat vor Absonderung der Praetur und Censur zu vergleichen. Die in den meisten Municipien und Colonien in der Regel noch ausser den Genannten vorkommenden Aedilen und Quaestoren entsprechen denen der herrschenden Stadt.

Nach Allem diesem dürfte die oben angezogene Vorschrift der Digesten: Kein Anderer als ein Decurio dürfe den Duumvirat oder einen andern Honor bekleiden; als der erste Schritt zu der von uns hervorgehobenen Veränderung zu betrachten sein. Möglich sogar, dass dieselbe erst zu Paulus Zeit oder kurz vor ihm

---

famil. VIII, 4, 3. Ad Qu. fr. II, 15, 5, vgl. §. 1. Ad Att. I, 1, 1. 16, 13. IV, 15, 7. 8. Zuweilen wurden sie freilich lange hinausgeschoben: Ad Qu. fr. II, 2, 2. 16, 3. Ad Att. II, 20, 6. IV, 13, 1.

1839) L. 24.

1840) L. 15.

1841) „Destinati censores", Plin. l. l. „IIvir designatus", Mommsen I. N. 82. 92. 1996. 2235. 3610.

1842) L. 8 C. Th. de decur. = L. 1 C. I. de mag. mun. (1. 56). Vgl. L. 10. 12. 19 C. Th. de appellat. (11. 30). L. 8 C. Th. de repar. appell. (11. 31). L. 2 C. Th. de decur.

1843) Vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. p. 166 sq.

1844) Vgl. Zumpt l. l. p. 93 sq.

1845) C. 63.

erlassen wurde[1846]). Eben diese Vorschrift erklärt, wie es zuging, dass der ursprünglich in den Municipalstädten, so gut wie in Rom, vorhandene Gegensatz des Senats und der Magistrate allmälig erlosch[1847]); dergestalt, dass der Name Magistratus municipalis in dem des Decurio aufging. Schon Ulpian sagt vom Decurio: dass er pecuniam publicam tractare, sive erogandam decernere, vectigalia locare[1848]), wo nur der amtführende Quaestor oder der Duumvir, später der Curator, gemeint sein kann[1849]). Dem Staatsrecht der alten Zeit, wo die Begriffe scharf gesondert, ist das ebenso widerstreitend, als wenn man einem Römischen Senator Handlungen, zu welchen die Potestas oder Administratio eines Römischen Magistrats erfordert wurde, zuschriebe[1850]). — Darin jedoch offenbart sich der grösste Abstand von der früheren Zeit. Man blieb nicht dabei stehen, dass die Fähigkeit der Gemeindeglieder, zu den höheren Würden, wie der Duumvirat, zu gelangen, insofern enger begrenzt wurde, als die Ersteren erst Decurionen werden mussten, ehe ihnen gestattet wurde sich um einen andern Honor zu bewerben. Sondern man hob um dieselbe Zeit an, einfache Curationes, ἐπιμέλεια (deren Zahl wahrscheinlich jetzt vermehrt wurde, anstatt dass früher die Magistrate sie grossentheils mit versahen) subsidiarisch neben Andern auch Decurionen zu übertragen. Darauf deutet die in einer Stelle Papinians enthaltene Anordnung: das Munus der Erhebung der Steuern könne, da es nichts Unanständiges in sich schliesse, auch Decurionen übertragen werden[1851]). Ja eine Aeusserung Ulpians, nach welcher die Decurionen gleich allen übrigen Stadtbürgern erst mit dem zurückgelegten 70. Lebensjahre von der Uebernahme der Munera civilia, in der früher dargelegten, den Ho-

1846) Vgl. die Stelle des Papirius Justus (Anm. 1782), unter Commodus?

1847) Von Savigny, Gesch. des Röm. Rechts, I, S. 42 zu Ende, 2. Ausg.

1848) L. 2, §. 1. 4 D. ad munic.

1849) Vgl. Cic. pro Flacco 19, 44: „... civitas in qua numus commoveri nullus potest sine quinque praetoribus, tribus quaestoribus, quatuor mensariis", wie nach L. Malacit. c. 60 de pecunia communi municipum caviren qui IIviratum quaesturamve petent.

1850) Roth de re mun. Rom. p. 66, s. o. Anm. 1813 trifft den Grund nicht.

1851) L. 17, §. 7 D. ad munic.: „Exigendi tributi munus inter sordida munera non habetur: et ideo decurionibus quoque mandatur."

nores entgegengesetzten Bedeutung von Munera personalia, befreit wären[1852]), enthält implicite die Andeutung, dass die Decurionen in dieser Periode in gleichem Verhältniss mit den übrigen Stadtbürgern zu Uebernahme sämmtlicher Munera civilia verpflichtet waren. Dass der Schriftführer einer Stadt in der Zeit der Antonine Mitglied des Senats ist und zu Gesandtschaften, Kornankäufen gebraucht wird, entspricht völlig der späteren Verfassung[1853]). So wich man mehr und mehr von der ursprünglichen Bedeutung von Decurio, nach der angegebenen Erklärung: Mitglied einer blos berathenden Versammlung, ab. Wir sind zwar nicht im Stande, die Phasen dieser Umwandlung im Einzelnen noch weiter zu verfolgen. Man scheint jedoch in dieser Richtung seit der angegebenen Periode immer weiter vorgeschritten zu sein. Denn unter den christlichen Kaisern tritt im Gegensatze zu der von uns vorausgesetzten ursprünglichen Ordnung das Resultat hervor, dass die Munera insgemein als eigenthümliche Oblasten des Standes der Decurionen betrachtet wurden.

Von dem Munus Sitoniae und der Beaufsichtigung eines öffentlichen Baues, sollte verschiedenen Stellen der Digesten zufolge entschuldigt werden, wer siebenzig Jahr alt oder Vater von fünf Kindern sei[1854]). Würde man dies blos auf Decurionen beziehen, es wäre nicht nur den Gesetzen gesunder Auslegung, sondern dem Sinn und Endzweck der angeführten Entschuldigung zuwider, welche, wie unter andern der Umstand bezeugt, dass sie sich auch auf die Tutel bezog[1855]), ganz allgemeine Anwendung fand. Der späteren Praepositura Pagorum, d. h. einem der untersten Gemeindeämter, entspricht das von Siculus Flaccus in den Italischen Städten seiner Zeit erwähnte Amt eines Magister Pagi[1856]). Die Annahme, dieses Amt sei in früherer Zeit — z. B. als Octavian den Tribunen und Centurionen seiner Legionen die Senatorische Würde in ihren väterlichen Städten verhiess[1857]), — von einem Senator bekleidet worden, würde ebensowenig als die glei-

---

1852) L. 2, §. 8 D. de decur.

1853) Fronto ep. II, 11.

1854) L. 3, §. 12. L. 4 in. D. de mun. et hon. L. 2 in. D. de vac. et exc.

1855) Vgl. u. a. L. 2 D. de exc. (27. 1). L. 1 C. I. qui num. lib. (5. 66).

1856) De cond. agr. p. 146. 164 extr. der Gromatici veteres.

1857) Appian. b. civ. V, 128. Dio Cass. XLIX, 14.

che Voraussetzung in Betreff des Amtes eines Magister Vici in der Stadt Rom mit den allgemeinen Verhältnissen zu vereinigen. Sie erscheint nmdestoweniger glaublich, als das Decretum Tergestinum noch unter Antoninus Pius die Aedilität als die Stufe bezeichnet, welche den Eintritt in die Curie eröffnete[1858]). Unter den christlichen Kaisern werden nicht nur die angeführten: die Erhebung der Steuern[1859]), das Geschäft der Scribae Civitatum[1860]), das Munus Sitoniae und die Cura eines Baues[1861]), bis zu den untergeordneten „sequentis meriti et gradus, inferiora munera", der Praepositura Mansionum, Pagorum oder Horreorum[1862]); sondern beinahe sämmtliche oben als personalia bezeichneten: die Uebernahme einer Gesandtschaft[1863]), die Ernährung der Equi curules[1864]), die Heizung der öffentlichen Bäder[1865]), die Erhebung[1866]) und die Vertheilung der Annona[1867]), die Cura ad cogendas Angarias[1868]), die Exhibitio des Cursus publicus[1869]), die verschie-

---

1858) Anm. 1792.

1859) L. 20 C. Th. L. 8 C. I. de suscept (12. 6 und 10. 70). L. 8 C. Th. de decur. = L. 1 C. I. de mag. mun. (1. 56).

1860) L. 3 C. Th. de tabular. (8. 2).

1861) Beide werden in L. 1 C. I. quib. mun. exc. (10. 55, s. den Griech. Text) neben andern Curialämtern genannt. Vgl. Nov. Justiniani 17, c. 4, §. 1 und in Nov. Just. 128, c. 16 sind die *πρωτεύοντες τῆς πόλεως* eben die Decurionen; dass die Possessores hier neben ihnen genannt werden, war eine neue Anordnung Justinians.

1862) L. 21. 49 in fin. C. Th. de decur. L. 2 C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5). L. 8 C. Th. 2 C. I. de susc. (12. 6 und 10. 70). — L. 2 C. Th. de protostasia (11. 23): „Prototypias, et exactiones in capitatione plebeja, curialium munera et quidem inferiora esse, minime dubitatur." Und Gregor. Nazianzen. or. 21 in laudem M. Athanasii, p. 382 ed. Colon. Weidmann bezeichnet die Erhebung des zur annona militaris gehörigen Schweinefleisches als *τὰ ἔσχατα ταύτης*, sc. *πολιτείας*.

1863) Libanius or. Vol. II, p. 541, 5 vgl. p. 224, ed. Reiske.

1864) Liban. or. Vol. I. 316, 11. II, 576, 13.

1865) Liban. or. Vol. I, 182, 10. 315 extr. II, 576, 11. 586, 12. Liban. ep. ad Aristaenetum 384 ed. Wolff. L. 131 C. Th. de decur.

1866) L. 8 C. Th. de decur. L. 1 C. I. de mag. mun. (1. 56).

1867) L. 32 C. Th. de erog. mil. ann. (7. 4). Basilius ep. 389 (84 ed. Benedictin.): „*οὐ γὰρ δή που τὸ παιδίον εἰς βουλευτὰς συντελέσει, ἢ ἐκλέξει τὰς εἰσφορὰς, ἢ στρατιώταις χορηγήσει τὸ σιτηρέσιον.*"

1868) L. 1 C. I. quemadm. mun. civ. (10. 42).

1869) L. 51 C. Th. 14 I. de cursu publ. (8. 5 und 12. 51).

denen Prosecutiones[1870]), namentlich die des Goldes[1871]), der Transport durch Kamele oder die καμηλασία[1872]), endlich in allgemeinem Betracht „munera civitatum, oppidanea“[1873]), „munera et magistratus“[1874]), „prosecutio vel munia civitatum“[1875]), als Lasten der Decurionen bezeichnet; gerade so wie die Honores schon in jener Stelle des Paulus ausdrücklich „Honores Decurionum“ genannt werden.

Der Drang der Verhältnisse, die allgemeine Auflösung des Römischen Reichs erklären, dass die Römische Regierung die gesammte öffentliche Gewalt in der Gemeinde in die Hand einer besondern einzelnen Classe der Gemeindeglieder, nämlich der Decurionen, niedergelegt und ihr dafür die Gefahr und Verantwortlichkeit für die Ausübung der ersteren aufgebürdet hat. Zur nämlichen Zeit, in welcher dies geschah, ist dem Decurionat der Stämpel einer auf Erblichkeit gegründeten städtischen Nobilität: in naturgemässer Entwickelung des schon zur Zeit des jüngeren Plinius adoptirten Grundsatzes, dass es besser sei, bei Ergänzungswahlen des Senats die Söhne jener obenerwähnten honesti homines, als Plebejer zu berücksichtigen[1876]); aufgedrückt worden. Wieder ist die Verantwortlichkeit, welche die Decurionen theils in Beziehung auf die eigene Verwaltung der ihnen übertragenen Munera, theils in Beziehung auf diejenige ihrer Collegen oder der von ihnen als Nachfolger in ihren Aemtern praesentirten Decurionen, zu übernehmen gezwungen waren[1877]), Veranlas-

---

1870) L. 161 C. Th. 51 I. de decur. L. 2 C. Th. de Jud. (16. 8).

1871) Synesius ep. 18. 19.

1772) L. 18, §. 11 D. de mun. (Charisius): „Hos ex albi (sc. decurionum) ordine vocare“ etc. Aur. Arc. Charisius war Zeitgenosse des Kaiser Constantin, vgl. Jac. Gothofr. ad L. 16 C. Th. de appell. T. IV, p. 250 ed. Ritter.

1873) L. 30 C. Th. de decur. L. 21 C. I. eod. (10. 31): „civitatum munera per eos (sc. decuriones) congrue compleantur.“ L. 46 C. Th. eod.: „ut ab eo munerum oppidaneorum (sc. dec.) functio secernatur.“ L. 53: „quos ad decurionum subeunda munera“ (für ut decuriones fierent) „splendidior fortuna subvexit“. L. 63 C. Th. 26 C. I. eod.: „desertis civitatum muneribus.“ L. 181 C. Th. eod.: „propria munia civitatis.“

1874) L. 77 C. Th. eod. extr.

1875) L. 161 C. Th. 51 I. eod.

1876) Plin. ep. X, 83.

1877) Vgl. von Savigny, a. a. O. S. 45 f. Roth l. l. p. 139 sq.

sung geworden, dass die Würde des Decurionats, ursprünglich auf Ehre und Auszeichnung, auf Belohnung für dem gemeinen Wesen geleistete Dienste angelegt, in der späteren Zeit als eine Last betrachtet wurde, welcher Jeder sich zu entziehen bestrebt war.

In Folge dieser Umwandelung musste die Stellung des Senats zu der Gemeinde, wie umgekehrt die Stellung der Gemeindeglieder nothwendig eine ganz andere werden, als sie ursprünglich gewesen waren. Die Verwaltung der Munera wurde in der späteren Zeit als das charakteristische Merkmal der Würde eines Decurio betrachtet und verdrängte immer mehr den Begriff des Senator. Machte doch z. B. die Praepositura Pagorum die Theilnahme an dem Senate, dessen Sitz die Civitas selbst war, geradehin unmöglich! S. auch die lange Abwesenheit des Steuererhebers von dem Senat[1878])! Der Senat oder die Curie erhielt jetzt thatsächlich das Gepräge eines Beamtenstandes (und noch dazu eines erblichen): und die Decurionen werden in dieser Periode, wie schon von Dio von Prusa, häufig Beamte, *πραγματευόμενοι*[1879]), *πολιτευόμενοι, πολιτευταί*[1880]) bezeichnet. Anzahl und Stufenfolge (gradus) der Munera in jeglicher Curie waren genau bestimmt, die Verbindlichkeit der Decurionen nach dem Dienstalter geordnet. Dass ein Decurio eine und dieselbe Function zu wiederholtenmalen verwaltete, erachtete man im Allgemeinen nicht für erforderlich[1881]); versuchte er, ehe er der angegebenen Verbindlichkeit genügt hatte, von der Curie oder ihrem Dienst sich frei zu machen, so musste er gewärtigen, dass man ihn zu Uebernahme der rückständigen Munera anhielt[1882]). Anspruch darauf, in der Curie unbelästigt und geehrt Sitz zu nehmen, hatte nur, wer sämmtliche Munera seiner Vaterstadt der Reihe nach durchlaufen hatte[1883]). — Die Söhne der Decu-

---

1878) L. 14 C. Th. 5 I. de exact. (11. 7 und 10. 19): „ne longinqui itineris diversitate susceptor abductus et curiae suae desit" etc.

1879) Asta conciliorum. Tom. II. p. 566 ed. Harduin.

1580) So unter andern in Ed. Justiniani XIII, c. 12, §. 1. c. 24 in. Durchgehends bei Libanius.

1581) L. 3 C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5). L. 52 C. I. de decur.

1882) L. 58 in. 65. 69. 71. 90. 129 C. Th. de decur.

1783) L. 5 in. 75. 109. 127. 189 C. Th. 56 C. I. de decur. L. 3 C. I. quemadm. mun. civ. (10. 42).

rionen wurden sogleich wie sie geboren waren wieder Decurionen[1884]). Unterschieden von den im jugendlichen Alter in den Ordo Gewählten[1885]), findet man die häufige Erwähnung von jugendlichen Decurionen[1886]). Die Bezeichneten begannen mit Antritt des 18. oder 19.[1887]), anstatt wie früher des 25. Lebensjahres[1888]), ihrer Stadt activen Dienst zu leisten. Sie blieben auch in den gar nicht seltenen Fällen, wo ihre Väter nach Beendigung ihrer städtischen Dienstes-Obliegenheiten zu einem Staatsamt erhoben wurden, in dem Verband der Curie. Davon befreiten, wie gezeigt, überhaupt nur die höchsten Staatsämter der Praefecti Praetorio, Magistri Militum und einige andere die Kinder, welche nach Gelangung ihrer Väter zu diesen Würden geboren waren[1889]). Mannichfaltige Anordnungen in Beziehung auf die Veräusserung von Grundstücken, die Verheirathung der Töchter, die Legitimirung natürlicher Kinder von Curialen, bezweckten das Vermögen der zum Ordo gehörigen Familien nach Kräften beisammen zu halten[1890]).

Libanius unterscheidet von denen welche die Munera oder Liturgien besorgten, die welche das Befohlene mit dem Körper ausführten[1891]). Je nachdem er die Letzteren der Curie zurechnet oder nicht, giebt er in einer unbestimmten früheren Zeit der Curie von Antiochia 1200 oder 600 Männer, von welcher zu seiner Zeit kaum 60 übrig wären[1892]). Der Kaiser Julian, unter dessen Regierung doch auch nicht alle Pflichtigen in die Curie von Antiochia eingeschrieben wurden[1893]), sagt nur: er habe deren

---

1884) „. . . qui statim ut nati sunt, decuriones esse coeperint.“ L. 122 C. Th. de decur.

1885) Mommsen I. N. n. 2243 (Or. 3745). 2577. 2780. (Or. 3747. 3749). L. 21, §. 6 D. ad munic. = L. 1 extr. C. I. de mun. et hon. (10. 40).

1886) Liban. or. T. II, p. 222, 16. 286, 2. 581, 13 ed. Reiske. Basilius ep. 389 vel 84 ed. Benedictin. in Op. T. III. Paris 1730.

1887) L. 7. 19. 58 C. Th. de decur.

1888) L. 8 D. de mun. L. 2 in. D. de vac. et exc.

1889) L. 64—66 C. I. de decur.

1890) Vgl. hierüber Walter Gesch. des Röm. Rechts I, S. 469—472.

1891) Orat. Vol. II, p. 527, 9 Reiske: „οὗτοι μὲν ἐλειτούργουν τοῖς οὖσιν, ἕτεροι δὲ τοσοῦτοι τὸ κελευόμενον ἐποίουν τοῖς σώμασι“.

1892) Vol. I, 182, 7. II, 527, 9. 528, 2. 540, 5. 575, 18 R.

1893) Liban. or. Vol. II, p. 535 in. R.

Anzahl auf 200 gebracht[1894]). In den Italischen Städten war die gewöhnliche Anzahl der Decurionen die von 100[1895]); die von Antiochia gemeldete Zahl von 600 und 200 dürfte sich vielleicht durch die Grösse von Antiochia erklären[1896]). Auch die von Libanius erwähnte[1897]) allmälige Verringerung der von ihm gemeldeten ursprünglichen Anzahl der Decurionen von Antiochia scheint keine Uebertreibung. So lesen wir von Alexandria in Cilicien: Celsus habe die Anzahl der dortigen Curialen von einem bis auf fünfzehn, die er von den Bergen oder aus den Betten aufgejagt, erhöht[1898]). — Sind etwa unter denen, „welche das Befohlene mit dem Körper ausführten", die Vollbringer solcher untergeordneten Dienstleistungen (munera sordida corporalia), wie der von Libanius den *εἰρηνοφύλακες* zugesellten Keulenträger[1899]), oder des den Eimer tragenden Badewärters, dessen Geschäft der Decurio einer kleinen Stadt, welcher die Liturgie der Bäder verwaltete, einst mit übernahm[1900]), zu verstehen? Und waren diese eins mit den Collegiati des Westens, welche mehrere Constitutionen als zu besondern niedrigeren, denen der Angeführten entsprechenden Diensten verpflichtet mit den Decurionen verbinden; wie die mancipes salinarum oder thermarum, qui populi Romani lavacris inserviunt[1901]), zu den Corporati der Stadt Rom

---

1894) Misopogon p. 367 ed. Spanh.

1895) Von Savigny Geschichte des Röm. Rechts. I, 92, 2. Ausg. A. W. Zumpt comm. epigr. p. 128. Henzen annal. inst. arch. 1859 p. 205.

1896) Indessen scheinen die Senate in den östlichen Ländern von jeher zahlstärker gewesen zu sein. Vgl. über den Senat von Gaza Joseph. ant. XIII, 13, 3, von Prusa Dio Chrys. or. XLV, Vol. II, p. 206 med. Reiske, von Tiberias in Galilaea, Joseph. b. Jud. II, 21, 9 extr. Seleucia am Tigris, Tac. ann. VI, 42.

1897) Vgl. noch Liban. or. Vol. II, p. 586, 9 R.

1898) Libanius ep. ad Celsum 608 ed. Wolf. Vgl. über den Senat von Carthago L. 27 C. Th. de decur., von Caesarea in Cappadocien Basilius ep. 76, p. 171, c. ed. Benedictin., vgl. ep. 74, 3. 75, p. 170, a. d. — Ammian. Marcellin. XXVII, 7, 7: „. . . ternos per ordines urbium interfici plurimarum. Et quid agetur, ait, si oppidum aliquod curiales non haberet tantos?"

1899) Liban. or. II, 530, 16.

1900) Liban. or. I, 182, 9 sq. II, 568, 9.

1901) L. 3 C. Th. de collat. donat. (11. 20). Vgl. L. un. C. Th. de mancip. therm. (14, 5). J. Gothofr. ad l. l. Symmachus ep. IX, 103. X, 34. 65.

gerechnet werden? In diesem Falle würde es sich erklären, dass die Collegiati von den Collegien der Handwerker geschieden waren. — Abgesehen von den Genannten erwähnen die Rechtsbücher noch eine andere gleich den Curialen, Collegiati an das Amt gebundene Classe von städtischen Beamten: nämlich die tabularii, scribae, logographi, censuales[1902]), d. i. die Schreiber und Rechnungsführer der Städte. Sie werden officia municipalia[1903]), viliora[1904]) bezeichnet. Ihr Dienst ist ohne öffentliche Ehre und schliesst von der Curie aus[1905]). Erst nach vollendeter Dienstzeit können sie in die Curie gewählt werden[1906]).

Vergegenwärtigen wir uns auf der andern Seite das Verhältniss der Masse des Volks oder der Gemeindeglieder. In seiner Lobrede auf Antiochia stellt Libanius Senat und Volk von Antiochia einander gegenüber. Während er an jenem die Opferwilligkeit in Erfüllung der Liturgien, die Weisheit in den Verhandlungen der Rednerbühne preist, weiss er an dem Volke, merkwürdiger Weise, nur seine Zurückhaltung von innern Bewegungen und Aufständen zu rühmen[1907]). — Darüber kann kein Zweifel sein, in Beziehung auf das Verhältniss der Masse des Volks oder der Gemeindeglieder hatte die angedeutete Umwandelung gerade eine dem Verhältniss der Decurionen entgegengesetzte Folge. Für das passive Wahlrecht, die freie Concurrenz der Gemeindeglieder, insonderheit der Domini Praediorum, bei Uebernahme der Munera und Honores, einst das Palladium der Verfassung der Römischen Gemeinden, wie der aller freien Staaten des Alterthums[1908]); blieb jetzt kaum noch Raum übrig. An

---

1902) C. Th. l. 8 tit. 2. C. I. 10. 69.

1903) L. 1 C. Th. 1 I. de tabular. etc. = L. 31 C. Th. de decur.

1904) L. 8, §. 1 C. Th. de cohortal. (8. 4).

1905) L. 4 C. Th. de tabular. L. 2. 4 C. I. eod.

1906) L. 2 C. Th. de tabular. L. 8, §. 1 C. Th. de cohortal.

1907) Or. Vol. 1, p. 315 sq. 321, 6 Reiske.

1908) Vgl. z. B. „*ἄνδρα τῶν ἐν τέλει, πατρὸς καὶ προγόνων ἀρχικῶν καὶ λιτουργῶν*“: C. I. Gr. n. 2774. „*ἄνδρα ἀπὸ προγόνων φιλότειμον περὶ τὴν πατρίδα*“, etc. 2787. 2788. „*ἀνδρὸς πρωτεύσαντος ἐν τῇ πόλει ἡμῶν γένει τε καὶ ἀξιώματι, ἐκτελέσαντος πάσας ἀρχὰς καὶ λιτουργίας*“: 2817. „*υἱὸς καὶ ἔκγονος ἀρχιερέων, στεφανηφόρων, προφητῶν, ἀρχόντων, γυμνασιάρχων*“: 2881, v. 22. 2885. 3462 — mit dem späteren „*ἀνδρὸς βουλευτοῦ* (vgl. *ἀνδρὸς βουλευτικοῦ τάγματος*“ n. 4411. 4412, b) *καὶ πάσας ἀρχὰς καὶ λειτουργίας ἐκτετελεκότος*“ n. 3885. 3952.

die Stelle ihrer unmittelbaren Betheiligung an der öffentlichen Verwaltung durch Uebernahme der Munera und Honores, trat die Wahl in den Senat mit der einschliesslichen Verbindlichkeit, der Verwaltung der wichtigsten und mühevollsten Munera in dessen Namen und Auftrage sich unterziehen zu müssen[1909]). In Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Munera gingen die Gemeindeglieder als solche frei aus. Von deren Verpflichtung wie in früherer Zeit zu alljährlicher Uebernahme der Munera ist in dieser Periode so gut wie keine Spur anzutreffen. So oft dagegen das Bedürfniss sich geltend machte, schritt man zu Ergänzung des Ordo aus der Zahl der Gemeindeglieder oder vacantes, welche mit den erforderlichen Mitteln zu Erfüllung der städtischen Oblasten ausgerüstet waren[1910]); in welcher Beziehung eine Constitution einen Census von 25 Jugera[1911]); eine andere den von 300 Solidi aufstellt[1912]). — Diese veränderte Stellung der Gemeindeglieder giebt dazu Anlass, dass die Excusationen und Immunitäten, welche in früheren Zeiten gewissen Personen und Classen verliehen waren, jetzt nicht nach dem der Zeit ihrer Abfassung entsprechenden Wortlaut derselben, mit welchem sie in Justinians Compilation aufgenommen wurden, sondern nach Analogie der geschilderten Verhältnisse aufgefasst werden müssen. Man vergleiche nur in dieser Beziehung den die Privilegien der Aerzte und Gelehrten betreffenden Brief des Antoninus Pius in der Constitution des Commodus[1913]), mit der Erneuerung der Privilegien der Aerzte durch den Kaiser Julian, der Waffenschmiede durch Leo und Anthemius. Nach ihrer ursprünglichen Abfassung kündigen jene Privilegien, dem passiven Wahlrecht der Gemeindeglieder entsprechend, sich als Befreiung von den Magistratus und Curationes an. Man drückte dies jetzt „Befreiung von den Munera Decurionum" aus[1914]). Und wie Philostratus es als eine An-

---

1909) Vgl. z. B. L. 96 C. Th. de decur.: „Concessum curialibus ... ut si quos e plebe idoneos habent, ad decurionatus munia devocent." Ammian. Marcell. XXI, 12, 23, „... municipalium ordinum, ad quorum favorem propensior, injuste plures muneribus publicis innectebat."

1910) L. 13 C. Th. de decur.: „substantiam muneribus aptam possidens." L. 53. 102. 133. 137. 179 eod. tit.

1911) L. 33 C. Th. de decur.

1912) Nov. Valentiniani III. tit. III, §. 4 ed. Haenel.

1913) L. 6, §. 8 D. de excus. (27. 1).

1914) Julian. ep. 26, p. 398 ed. Spanh.: „τῶν βουλευτικῶν λειτουργη-

fechtung der Privilegien der Aerzte und Lehrer bezeichnet, wenn ihnen eine Liturgie übertragen wird[1915]; so Libanius, wenn man sie in den Rath oder die Curie beruft[1916]. — Die Veränderung des Ausdrucks wie der Verhältnisse zeigt sich in vielen anderen Fällen. Der allgemeine Grundsatz, infames, z. B. schimpflich entlassene Soldaten zwar von Bekleidung der Honores, nicht aber der Munera civilia auszuschliessen[1917]; wird nunmehr so ausgedrückt: die Bezeichneten seien unter Ausschliessung von den Honores zu den Munera curialia oder civilia anzuhalten[1918]; gerade als ob diese im Gegensatz zu den Honores das vorzugsweise von den Curialen zu Erfüllende darstellten. Schon zu Ulpians Zeit suchte Mancher evitandorum munerum causa den Kriegsdienst[1919]. Und später war es ganz gewöhnlich, dass Curialen, um sich den eigenthümlichen Verpflichtungen ihres Standes zu entziehen, im Heere Dienst nahmen. Die Erhebung des Bürgers einer Municipalstadt zu der Würde eines Römischen Senators zog in früherer Zeit, soweit die Munera in Betracht kamen, dessen Enthebung von seiner Origo nach sich[1920]. Zu Constantins Zeit eximirte die nämliche Handlung den Municipalbürger von der Curie seiner Vaterstadt[1921]. Wer in der Zeit nach Constantin zu dem Beruf eines Soldaten, Waffenschmiedes sich meldete, hatte vor seiner ordentlichen Gerichtsbehörde den Beweis dafür beizubringen, dass er durch seine Abstammung dem Stand der Curie nicht angehöre. Dieser Beweis wurde dem, dass er keinerlei Verpflichtung gegen seine Vaterstadt habe, als gleichstehend an-

---

μάτων ἀνενοχλήτους ἡμᾶς (τοὺς ἰατροὺς) τοὺς λοιποὺς χρόνους διάγειν." L. 2 C. Th. de med. et prof. (13. 3): „a muneribus curialium, senatorum et comitum perfectissimorumque muneribus et obsequiis, quae administratione perfunctis saepe mandantur." L. 16 C. Th. 11 I. eod. tit.: „nulla municipali, nulla curialium conventione." L. 6 C. I. de fabricens. (11. 9): „civilibus vel curialibus muneribus"; wie in L. 1 C. Th. de cohortal. (8. 4): „civilibus officiis et curiae necessitatibus ... civilia munera vel curiae."

1915) V. soph. I, 8, 2. II, 30.

1916) Ep. 635. 824 ed. Wolf.

1917) L. 1 C. I. de his qui non impl. (10. 54) Antoninus.

1918) L. un. C. I. de infam. (10. 57). Diocletianus.

1919) L. 2, §. 2 D. de his qui not. (3. 2).

1920) L. 22, §. 5. L. 23 D. ad munic.

1921) L. 5. 14. 36 et passim. C. Th. de decur.

gesehen[1922]). Was zuletzt das active Wahlrecht der Gemeindeglieder zu den Munera anlangt, so erklärt es sich, dass jenes von selbst erlosch, da die Wahl zu den Honores und Munera Decurionum den Decurionen überlassen war. Daher ist bis auf Justinian, unter welchem eine principielle Aenderung Platz greift: — Zuziehung der κτήτορες und πολῖται, des Bischofs und der Geistlichkeit[1923]), wie schon früher bei der Wahl des Defensor Civitatis[1924]), — von dem Volke wenig mehr die Rede[1925]).

Dies war die obenangedeutete, die durchgreifendste Veränderung, welche die Organisation der Städte in dem Alterthum erfahren hat. Das Verhältniss der Gemeindeglieder in dem Theodosischen Codex erscheint gegen die Digesten gehalten wesentlich verändert. In der obenangeführten Schrift von Roth ist jedoch der Zustand der Römischen Gemeindeverfassung in der späteren Zeit von dem in der älteren nicht gehörig geschieden, der Uebergang von dem früheren zu dem späteren Zustande nirgends genauer nachgewiesen worden. Nach dem Theodosischen Codex sollen Alle, welche ein bestimmtes Vermögen besitzen, sei es in Rücksicht ihrer Abstammung oder ihres Wohnsitzes, in den Ordo gewählt werden und diese Wahl anzunehmen verbunden sein[1926]). Davon findet sich in den Digesten keine Spur. In diesen herrscht noch die Vermuthung vor, die Wahl in den Ordo werde als eine Auszeichnung von dem Plebejer gesucht oder verdient. Der Gesichtspunkt, von welchem die Digesten ausgehen, ist umgekehrt der: das charakteristische Merkmal eines Gemeindemitgliedes bilde die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera und Honores, daher könne entweder auf Grund seiner Abstammung oder seines Wohnsitzes Jeder zu deren Uebernahme gezwungen werden. Die-

1922) L. 2 C. Th. quid. prob. deb. (7. 2). L. 6 C. Th. 4 I. de fabricens. (10. 22 und 11. 9): „... sese non avo, non patre curiali progenitum, nihil ordini civitatis debere, nulli se civico muneri obnoxium."

1923) L. 26, §. 1. 3 C. I. de episc. aud. (1. 4). Nov. Justiniani 128, c. 16.

1923) L. 8 in. C. I. de def. civ. (1. 55). L. 19 C. I. de episc. aud. (1. 4). Nov. Majoriani tit. III ed. Haenel de def. civ.

1925) L. 12 D. de appellat. (49. 1). L. 1 C. Th. quemadm. mun. civ. (12. 5).

1926) Guizot, essais sur l'histoire de France, I, p. 48: „Tout habitant possesseur d'une fortune qui garantit son indépendance et ses lumières, est curiale, et comme tel, appellé à prendre part à l'administration des affaires de la cité."

ser Gesichtspunkt musste nothwendig in dem Theodosischen Codex in den Hintergrund treten, weil jetzt die Munera insgemein Lasten der Decurionen waren. Er kommt daher hier nur in den wenig zahlreichen Fällen, in welchen, ebenso wie den Decurionen selbst die Verwaltung der Honores und Munera Decurionum, einzelnen Personen und Ständen die gewisser von den so bezeichneten verschiedener Munera eigenthümlich übertragen war, in Betracht. So hafteten z. B. auf den Collegiati, Krämern, Wirthen, überhaupt den untersten Schichten der Bevölkerung die operae oder ministeria ad prosecutionem equorum, animalium[1927]), deren Beaufsichtigung eben eine Last der Decurionen war[1928]); auf den Grundbesitzern die Prosecutio Specierum[1929]). — Man muss in den Digesten genau unterscheiden, was etwa blos der Zeit der Abfassung der einzelnen Fragmente derselben angehört, oder noch für die Justinians von Bedeutung ist. Die Folgerungen z. B., welche sich aus den Beweggründen der Abstammung und des Wohnsitzes ergeben, sind lediglich aus dem Grunde, weil sie noch später für die Berufung in den Ordo massgebend blieben, in die Digesten aufgenommen worden. Der Schwerpunkt der aus ihnen abgeleiteten Theorie beruhte nach der Auffassung des Theodosischen Codex und der späteren Zeit überhaupt, nicht in der Verbindlichkeit zu Uebernahme eines bestimmten einzelnen Munus, sondern in der Wahl zu dem Decurionat. Denn in dem Theodosischen Codex, welcher den Zustand des sinkenden Reichs treu abspiegelt, in dem Alles unmittelbar aus dem Leben geschöpft, für dasselbe berechnet ist, hat einzig und allein die Wahl zu dem Decurionat dazu Veranlassung gegeben, dass der Abstammung und des Wohnsitzes, der Cives und Incolae darin überhaupt Erwähnung gethan wird. Diese der Veränderung, welche mit dem Ordo vorgegangen war, entsprechende Auffassung des Theodosischen Codex erklärt sich meines Erachtens nur mit Rücksicht auf die angeführte Umwandelung.

Der Theodosische Codex anerkennt, zum Theil mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Folgerungen, welche in früherer Zeit aus jenen Beweggründen abgeleitet worden, Abstammung und

---

1927) Tit. C. Th. ne operae a conl. (11. 10), vgl. L. 4 C. Th. de exc. artif. n. 8 (13. 4). L. 1 C. I. ne rustic. ad ull. obseq. (11. 54).

1928) S. Anm. 552.

1929) L. 2. 21 C. Th. 8 I. de ann. et trib. (11. 1 und 10. 16).

Wohnsitz als gleich triftige Gründe, aus welchen man in die Curie berufen werden könne[1930]). Neben ihnen wird zwar auch des Grundbesitzes als eines selbständigen Motivs zu der Berufung in die Curie[1931]), anscheinend im Widerspruch mit anderen Vorschriften[1932]), gedacht. In der That finden wir aber schon in den Digesten Spuren, dass zuweilen der blose Titel des Grundeigenthums zufolge eines einer einzelnen Stadt verliehenen Privilegiums die Pflichtigkeit zu den Munera bedingte[1933]). Ungeachtet die Befugniss, seinen Wohnsitz in eine fremde Stadt zu verlegen, dem Decurio, ebenso wie dem Plebejer beiwohnte, konnte der Erstere doch ebensowenig als der Civis seiner Heimath, der Verbindlichkeiten, welche aus dem Decurionatsverhältniss seiner Vaterstadt hervorgingen, sich entschlagen. Er musste vielmehr, im Fall er von jener Befugniss Gebrauch machte, wie früher der Incola die Munera, die Lasten des Decurionats beider, seiner Vater- und seiner Wohnstadt übernehmen[1934]).

Der Umstand, dass die Verwaltung der Munera in der späteren Zeit als das charakteristische Merkmal eines Decurio betrachtet wurde, hat, wie früher angedeutet, dazu Veranlassung gegeben, dass der Ausdruck Municipes nunmehr häufig für die Decurionen allein gebraucht wurde. Wir begegnen diesem Sprachgebrauch schon in den Digesten[1935]), häufiger noch in dem Theodosischen Codex[1936]). Er bezeugt, dass den Kategorien der Cives

---

1930) L. 46 C. Th. de decur.: „si civico nomine aut vinculo incolatus oppidanea necessitas eum detinet obligatum." L. 53 eod.: „plebejos ejusdem oppidi cives, quos ad decurionum subeunda munera splendidior fortuna subvexit." L. 137: „Incolas etiam et vacantes, qui tamen idonei sunt, jubemus adstringi." L. 141: „Inconcussa volumus permanere, quae de incolatus jure antiquitus sunt constituta."

1931) L. 5 eod.: „Eum quoque qui originis gratia, vel incolatus, vel ex possidendi ratione vocatur ad curiam" etc. L. 72 eod.

1932) L. 17, §. 13 D. ad mun. L. 52 C. Th. de decur. med. L. 4 C. I. de inc.

1933) L. 17, §. 5 D. ad munic. L. 6 C. I. de incol.

1934) L. 52 C. Th. de decur.: „Non obstat curialium petitioni, quod ii quos incolas dixerunt, alibi decuriones esse dicantur: poterunt enim et apud eos detineri, si eorum patitur substantia". L. 12 eod. seu L. 5 C. I. de munic. et orig.

1935) L. 14 D. ad munic.

1936) Vgl. Jac. Gothofr. paratitl. C. Th. de dec. T. IV, p. 353 in. ed. Ritter. Beispielsweise L. 89 l. l.: „Omnes quos paterna obsequia

und Incolae in der späteren Zeit nur noch eine auf den Ordo beschränkte Bedeutung beiwohnte. Der Ausdruck Incolae verlor in gleicher Weise seine ursprüngliche Bedeutung, nach welcher er die bezeichnete, welche in einer Stadt sesshaft waren, im Gegensatze zu den Abkömmlingen derselben. In den kaiserlichen Constitutionen werden die Incolae den Ordines, wie früher den Cives, entgegengesetzt[1937]: der Ausdruck „Habitatores“ wird als Umschreibung der ganzen Civitas gebraucht[1938]; wie wir von „Einwohnern“ einer Stadt sprechen[1939]. Zum Unterschied von den Cives Romani kommt dergleichen schon früher vor[1940]. Es passte aber vortrefflich zu der veränderten Bedeutung des Ausdrucks Municipes. Denn wenn die Munificentia vorzugsweise ein Merkmal der Curialen geworden war, blieb für die Masse des Volkes nur das der Ansässigkeit oder des Wohnens übrig. Noch häufiger werden jedoch in dem Byzantinischen Reiche die Bewohner der Stadt in die Kategorien derer, welche in dem Gebiet der Stadt blos ihren Wohnsitz haben, oder zugleich Grundeigenthum besitzen, geschieden[1941]. — Schlüsslich erklärt der gemeldete Umstand, dass die Verbindlichkeit zu Uebernahme der Munera municipalia auf die Decurionen beschränkt war und die grosse Mehrzahl der Bürger gar nicht traf, dass in der späteren Zeit keine Veranlassung mehr bestand, die Gründe, auf welchen die Angehörigkeit der grossen Mehrzahl an die Gemeinde beruhte, einer genaueren Controle zu unterziehen, wie solche

---

municipes fecerunt.“ 105: „Ob penuriam Aedesenorum municipum.“ 143 auch „civium“. S. auch L. 12 C. Th. de off. vicar. (1. 15). L. 2 C. Th. quid. prob. deb. (7. 2). L. 3 C. Th. de testim. ex tribun. (7. 21). L. 8, §. 1 C. Th. de cohortal. (8. 4). L. 5, §. 1 C. Th. de iis quae admin. (8. 15). L. 5 C. Th. de conl. fund. (10. 3). L. 17 C. Th. de lustr. conl. (13. 1). L. 16. 34 C. Th. de navicular. (13. 5). L. 41 C. Th. de oper. publ. (15. 1). L. 6 C. Th. de episc. (16. 2). Nov. Valentin. III. tit. III in. et §. 3.

1937) „Ut sciant ordines atque incolae urbium singularum“, L. 34 C. Th. 12 I. de oper. publ. (15. 1 und 8. 12).

1938) „Nicensium civitati seu habitatoribus“, L. 6 C. I. de div. praed. urb. (11. 69).

1939) „... fugientibus incolis civitatum“, Nov. Majoriani tit. III de def. civ. in.

1940) Hirtius de b. Afric. 7. 8. 20 fin. 65. 74 fin. 87. 90 in. Tac. ann. XIII, 39 extr.

1941) Vgl. o. Anm. 147.

früher bei der allgemeinnen Verpflichtung zu den Munera nothwendig gewesen war. Dass Einer in einer Stadt geboren sei oder den Wohnsitz habe[1942]), genügte in dieser Beziehung, um festzustellen, welcher Gemeinde er angehöre.

1842) L. 2 C. Th. quid prob. deb. (7. 2). L. 6 C. Th 4 I. de fabricens. (10. 22 und 11. 9): „... in ea urbe qua natus est, vel in qua domicilium conlocavit“.

V.

Die übrigen Stände.

Coloni, Possessores, Negotiatores.

In dem Vorhergehenden ist darüber gesprochen, welche Kategorien der Individuen, Classen der Bevölkerung in Hinsicht ihrer Stellung zu der Gemeinde privilegirt, d. h., von den Munera befreit, welche im Gegentheil diese zu übernehmen vorzugsweise verpflichtet waren? Es bleibt uns jetzt noch übrig von denen zu reden, welche weder die Munera zu übernehmen grundsätzlich verpflichtet, noch von ihnen ausdrücklich befreit, sich zu der Gemeinde gewissermassen passiv oder inactiv verhielten. Die angedeuteten Kategorien sind die Bauern und Grundbesitzer, coloni und possessores; dann die unter der Gesammtbenennung negotiatores, mercatores in dem späteren Römischen Reich begriffen werden, im Gegensatz zu Callistratus, welcher die Benennung negotiatio auf die Kornschiffer zu beschränken scheint[1943]. Je grösser die Bedeutung ist, welche in allen Staaten den hiergenannten Abtheilungen der Bevölkerung beiwohnt; desto nöthiger ist es in Erwägung zu ziehen, auf welchen Anlässen die passive oder inactive Stellung derselben zu der Gemeinde beruhte?

Ich beginne mit dem Colonat, welcher erst durch eine Abhandlung Savignys ans Licht gezogen ist[1944]. Der Römische Colonat tritt in der doppelten Beziehung der Zubehörigkeit des Colonen an das Grundstück und seiner Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Staat schon in einer Constitution des Constantin

1943) L. 5, §. 7. 8 D. de j. imm. (50. 6).

1944) Sie ist zuletzt abgedruckt in dessen Vermischte Schriften Bd. II, S. 1.

ganz in der nachherigen Weise hervor[1945]). Aufwärts von Constantin lässt sich das Vorhandensein des Colonatsverhältnisses in seiner späteren Gestalt zwar mit ziemlicher Sicherheit im Allgemeinen darthun mit Bezug auf einzelne Aeusserungen des Marcianus[1946]), Alexander Severus[1947]), deren wörtliche Authenticität vorausgesetzt; die Ausdehnung und Verbreitung des Colonatsverhältnisses in dem Römischen Reiche in der früheren Zeit aber nicht bestimmen. Ich kann es nicht als zufällig betrachten, dass die Anzahl der kaiserlichen Constitutionen, welche den Colonat betreffen, noch in dem Theodosischen Codex nur unbedeutend, weiter gegen Justinians Regierung hin dagegen in stetem Zunehmen ist; und folgere daraus, dieses Verhältniss sei erst in der Zeit der Auflösung des Römischen Reichs zu wachsender Ausdehnung gelangt und seit dieser Zeit allmälig über das gesammte Reich verbreitet worden. Anlangend seine erste Entstehung ist dieselbe entweder ungewiss, oder gestattet die allereinfachste, durch die Analogie anderer Stände, ausser Zusammenhang mit welchen den Colonat zu betrachten nicht gestattet ist, gerechtfertigte Erklärung.

Es wird sich ergeben, dass die Gebundenheit der Colonen an ihren Stand wie an den Boden das Wichtigste in dem Rechtsverhältniss der späteren Colonen sei, woraus sich zugleich alle einzelnen Eigenthümlichkeiten desselben erklären[1948]). Diese Gebundenheit nun entspricht lediglich der gleichen Gebundenheit des Standes der Curie, der Collegiati, der Angehörigen des Soldaten- und Offizianten-Standes, der Münzknechte, Purpurfärber, Schwerdtfeger, der Kornschiffer, Viehhändler und Bäcker in den beiden Hauptstädten. Wir wissen, dass alle hiergenannten und welche von ihnen abstammten, an ihren Stand oder ihre Herkunft mehr oder minder fest in der Art gebunden waren, dass sie den ersteren vindicirt werden konnten, in welches Verhält-

---

1945) L. 1 C. Th. de fug. col. (5. 9).

1946) L. 112 in. D. de legat. 1 (30): „Si quis inquilinos sine praediis, quibus adhaerent, legaverit, est inutile legatum.“

1947) L. 1 C. I. de infant. expos. (8. 52): „Si invito vel ignorante te partus ancillae vel adscriptitiae tuae expositus sit, repetere eum non prohiberis.“ Derselbe Kaiser gebraucht das Wort colonus für freie Zeitpächter, L. 5. L. 9 C. I. de locato et conducto (4. 65).

1948) So Huschke, Census und Steuerverfassung der Kaiserzeit. Berlin 1847, S. 146.

niss sie sich immer begeben mochten. Wir wissen aber auch, diese Gebundenheit ist in den Rechtsquellen bestimmt ausgeprägt erst von Constantin abwärts und in früherer Zeit liegen nur entferntere, oder vereinzelte Ansätze dazu vor. Setzen wir einmal den Fall, der Stand der kleinen Leute auf dem Lande, der neben dem Sklavenstande in dem ganzen Alterthum weitverbreitet[1949], — Miether, Pächter, ländliche Arbeiter, auf welche man die Lateinischen Worte coloni, inquilini übertrug, — geriethen um dieselbe Zeit und aus demselben Grunde, wie jene Ersteren, in eine ähnliche Gebundenheit; so würde meines Erachtens die Entstehung des späteren Colonats durch diese Annahme erklärt.

In der That erscheint, gegenüber der allgemeinen Auflösung der Verhältnisse, wie sie seit dem dritten Jahrhundert der Kaiserherrschaft hervortritt, unnachsichtiger Zwang allein als geeignet, das Bestehende zu erhalten und das Verfallende zu stützen. Meine Meinung geht hiernach dahin, dieser Zwang erkläre hinreichend die Umwandelung des Zustandes der ackerbauenden Classe aus einem freien in einen an das Grundstück gebundenen. Und diese Erklärung erhält dadurch, dass der nämliche Zwang ohnstreitig in Ansehung aller übrigen Stände angewendet ist, eine ausdrückliche Bestätigung. Einen speciellen Beweis für das Gesagte könnte man dem Umstande entnehmen. In einer einzelnen Provinz, nämlich Palaestina, ist die Gebundenheit der Colonen an die Scholle erst durch eine von Valentinian II. Theodosius und Arcadius, also gegen das Ende des vierten Jahrhunderts erlassene Constitution ausdrücklich vorgeschrieben, mit dem Hinzufügen: die daraus fliessende Begünstigung der Gutsbesitzer, obwohl in andern Provinzen schon durch Anordnung der Vorfahren festgestellt, sei den Gutsbesitzern der Provinz Palaestina früher nicht zu Theil geworden[1950]. Soviel dürfte sich ergeben, diese Stelle bietet eine ungesuchte, einfache Erklärung der Entstehung des Colonats dar, die uns der Mühe überhebt, weithergeholte Er-

1949) Vgl. Varro de re rust. I, 17. Columella de re rust. I, 7. Agennius Urbicus in Gromat. vet. ed. Lachmann p. 85: „in Africa habent in saltibus privati non exiguum populum plebejum“ etc. Joseph. ant. XIV, 7, 2 nach Strabo in Cyrene γεωργοί den πολῖται entgegengesetzt. C. I. Gr. n. 4957, v. 23 „δημόσιοι γεωργοί“ in Aegypten.

1950) L. 1 C. I. de col. Pal. (11. 50): „Cum per alias provincias ... lex a majoribus constituta colonos quodam aeternitatis jure detineat ... neque id Palaestinae provinciae possessoribus suffragetur“ etc.

klärungen zu suchen: wie der Colonat eigentlich anfangen konnte; ob in irgend einer unbekannten Zeit Colonen angesetzt, später deren Zahl geschlossen sei u. s. w.[1951]). Es handelt sich, wie man sieht, blos darum, dass einmal gesetzlich festgestellt wurde, die bisherigen Bebauer des Bodens dürften diesen nicht verlassen. Von dem Augenblick an, da dies zuerst in irgend einer Landschaft des Römischen Reichs geschah, war auch der spätere Colonat der Sache nach daselbst vorhanden; da das Angeführte nach dem Obenbemerkten gerade der wichtigste Punct in dem Rechtsverhältniss der Colonen war.

Es lässt sich trotz alle dem nicht verkennen, dass zugleich ein specieller historischer Grund zu jener Umwandelung vorliegt, der ihr zur Seite geht und vielleicht in manchen Theilen des Römischen Reichs dazu mitwirkte. Dieser Grund ist die wiederholte Ansiedelung einer Masse von Barbaren in den Römischen Provinzen. Solche Ansiedelungen von Barbaren werden schon unter Augustus[1952]) und Nero[1953]) erwähnt. In dem Marcomannenkriege des M. Aurel wird hervorgehoben: die in diesem Kriege unterworfenen Völker (dedititii) seien auf das Römische Gebiet verpflanzt und zur Bebauung des Landes angehalten worden[1954]); anstatt dass man in früheren Zeiten die Gefangenen als Sklaven verkaufte und das eroberte Land zur Provinz machte. Unter der Regierung des Claudius[1955]), Probus[1956]), Diocletian und Maximian[1957]), Constantius Chlorus[1958]), Constantin[1959]), Constantius[1960]), Valentinian[1961]), Gratian[1962]) u. s. f. werden Vorgänge der ange-

---

1951) Savigny a. a. O. S. 45 f.

1952) Sueton. Aug. 21. Tiber. 9. Eutrop. VII, 9 (5).

1953) Orelli inscr. lat. n. 750.

1954) Capitolin. M. Antonin. 22. 24. Dio Cass. LXXI, 11: „γῆν ἔλαβον," wie Sueton. Aug. 21: „in proximis Rheno agris collocavit."

1855) Trebell. Pollio Claudius 9.

1956) Vopisc. Probus 18, vgl. 15. Zos. I, 68 extr. 71.

1957) Eumen. paneg. Constantio dict. c. 21 in. Eutrop. IX, 25 (15). Oros. VII, 25. Euseb. chron. ad a. 295. Ammian. XXVIII, 1, 5.

1958) Eumen. paneg. Constantio dict. c. 1, 4. c. 8, 4. c. 9, 21. Eumen. paneg. Constantino d. c. 6 in. ed. Arntzen.

1959) Zosimus II, 22 in. Exc. de Constantino (hinter Ammian) §. 32. Euseb. v. Constantini IV, 6.

1960) Ammian. XVII, 13, 3. XIX, 11, 6.

1961) Ammian. XXVIII, 5, 15.

1962) Ammian. XXXI, 9, 4.

zeigten Art wiederholt gemeldet. In diesen Zeiten taucht zuerst der Ausdruck „knechtischer Dienst“ 1963) als Bezeichnung der rechtlichen Seite des Verhältnisses der angesiedelten Barbaren auf und gestattet den Schluss, die Bebauung des Landes beruhe von ihrer Seite nicht auf dem freien Willen, sondern einem mehr oder weniger scharf ausgeprägten, gesetzlichen Zwang. Der in dieser Zeit gleichfalls auf sie angewendete Ausdruck tributarius 1964) bezeichnet neben adscriptitius und censitus in den Gesetzen regelmässig die Steuerverpflichtung der Colonen gegen den Staat. Er lässt sich durch die Voraussetzung rechtfertigen, die Genannten seien zu Colonen gemacht. Nicht minder die Andeutung, sie würden als Rekruten benutzt 1965); was mit den Colonen gleichfalls geschah. Endlich wird von gefangenen Chamaven, Friesen in den Gallischen 1966), Sarmaten in den Donau-Provinzen 1967), den gefangenen Scyren 1968) u. s. w. mehr oder weniger direct bezeugt, sie seien zur Bebauung des Landes unter die Gutsbesitzer vertheilt. Ein Neuerer betrachtet daher diese Ansiedelungen als den eigentlichen Entstehungsgrund des Spätrömischen Colonats 1969). Die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen der-

1963) Trebell. Pollio Claudius 9: „Gothum servum triumphali quodam servitio.“ Eumen. paneg. Constantio d. 5, 1: „gens, pene cum solo nomine relicta, quo serviat.“ 8, 4; „ut quae fortasse ipsi quondam depraedando vastaverant, culta redderent serviendo.“ Ammian. XVII, 13, 3: „servitium.“

1964) Ammian. XVII, 13, 3: „tributum annuum.“ XIX, 11, 6: „tributariorum onera et nomen.“ XXVIII, 5, 15: „ubi fertilibus pagis acceptis jam tributarii circumcolunt Padum.“

1965) Trebell. Pollio Claudius 9. Eumen. paneg. Constantio d. 9, 5: „si ad dilectum vocetur, accurrit.“ Eumen. paneg. Constantino d. 6, 2: „pacem cultu juvarent, et arma delectu.“ Ammian. XVII, 13, 3: „delectum validae juventutis.“ XIX, 11, 7: „tirocinia validissima.“ XXXI, 4, 4: „tot tirocinia.“

1966) Eumen. paneg. Constantio d. 9, 1: „atque hos omnes provincialibus vestris ad obsequium distributos, donec ad destinatos sibi cultus solitudinum ducerentur.“

1967) Zosimus II, 22: „Διανείμας δέ τούτους ταῖς πόλεσιν,“ wobei zu erinnern, dass die Grundeigenthümer die Substanz der Städte bildeten, o. S. 32, die οἰκήτορες ὧν τις ἐστὶ καὶ λόγος. Huschke a. a. O. S. 154.

1968) L. 3 C. Th. de bon. milit. (5. 4), p. 460 Haenel. Sozomenus h. eccl. IX, 5. Vgl. Zosim. IV, 34. V, 22.

1969) A. W. Zumpt, Ueber die Entstehung des Colonats, Rhein. Mus. III. Jahrgg. 1845 S. 12 f. Huschke a. a. O. S. 158.

artige Ansiedelungen in das Leben traten, mussten indessen in M. Aurel's Zeit nothwendig andere sein, als in der Zeit der späteren Kaiser. Der Mangel an Nachrichten schliesst die Annahme nicht aus, der Entstehungsgrund des Colonats sei von jenen Ansiedelungen dennoch ein verschiedener. Man habe etwa die mit innerer Nothwendigkeit aus der allgemeinen Lage des Reichs sich entwickelnden Rechtsbestimmungen, nur auf die gefangenen und im römischen Reich angesiedelten Barbaren gleichmässig angewendet. Warum sollten z. B. Alexander Severus, unter dessen Regierung bereits das Verhältniss der Curien wesentlich verändert war, oder Marcianus Erwähnungen einer adscriptitia, von inquilini, qui praediis adhaerent, gerade auf eingewanderte Barbaren zu beziehen sein? Die gemeldeten Ansiedelungen beschränken sich ferner ausschliesslich auf die Gallischen und Donau-Provinzen, sowie auf das nördliche Italien oder das Pothal. Nur in seltenen und späteren Fällen reichen sie nach Kleinasien hinüber[1970]). Sie erklären daher das Bestehen des Colonats in den übrigen Provinzen nicht; in denen, wie die obenangezogene Stelle beweist, die unzertrennliche Verbindung der Colonen mit dem Grundstück ohnehin zum Theil erst später eingeführt wurde.

Wie die Decurionen und Collegiati durch die Geburt zum städtischen Dienst bestimmt waren, die Soldaten zum Waffenhandwerk, die Cohortalen zum Dienst in der Cohorte u. s. f., so die Colonen zur Bebauung des Bodens, auf welchem sie geboren sind, solum genitale, solum, cui debebantur, locus, cui natus est[1971]). Darauf, dass die Colonen an diesen ihren Geburtsboden, der auch origo heisst[1972]), durch Geburtsrecht, originario jure[1973]) geknüpft waren, beziehen sich die Ausdrücke colonus originalis[1974]), colonus originarius[1975]), oder blos originarius, welcher Ausdruck ne-

---

1970) Claudian. in Eutrop. l. II, v. 153. Vgl. Zos. IV, 26. Amm. XXXI, 16, 8. S. auch L. 3 C. Th. de bon. milit.: „in provinciis transmarinis.“ Sozomenus l. l. „Βιϑυνία.“

1971) L. un. C. Th. de inquilin. (5. 10). Augustinus de civitate dei l. X, c. 1.

1972) L. 1 C. Th. de fugitiv. col. (5. 9): „origini suae restituat.“

1973) L. un. C. I. de col. Thrac. (11. 51).

1974) L. un. in. C. Th. de inquilin. L. 4 C. I. de agric. (11. 47). L. 1 C. I. de agric. et mancip. (11. 67).

1975) L. 11 C. I. de agric. (11. 47). Nov. Valentiniani III. tit. 30 in. tit. 34, §. 3. 6 ed. Haenel.

ben den obenangeführten tributarius, adscriptitius, censitus, auf die Colonen speciell angewendet wird[1976]. In concreto ist darunter die Besitzung, possessio ihres Herrn zu verstehen. Die Colonen nämlich ermangelten in der Regel gänzlich des eigenen Grundbesitzes und sassen auf einem fremden Grundstück. Für dessen Benutzung entrichteten sie dem Herrn desselben einen bestimmten Antheil von dem Ertrage des Grundstücks[1977], annuae functiones[1978], reditus[1979], sei es in Früchten, sei es in Geld[1980]. Unterschieden wird von Bebauung des Ackers gegen Ablieferung von Früchten der blose Dienst um Lohn[1981]; dagegen sogut als der Landbau die Rechnungsführung als Beschäftigung der Colonen angegeben[1982]. Die grossen Gutsbesitzer, die wie die Römischen Senatoren, oder der Kaiser selbst, häufig in verschiedenen und entlegenen Provinzen ausgedehnte Ländereien besassen, hatten nämlich zu deren Bewirthschaftung ihre Actoren, Procuratoren, Conductoren, die häufig selbst Colonen waren[1983]. Diese

---

1976) L. un. §. 1 C. Th. de inquil. L. 10, §. 1 C. Th. L. 7, §. 1 C. I. de murileg. (10. 20 und 11. 7). L. 7 C. I. de agric. Nov. Valentiniani III. tit. 26, §. 6 Haenel.

1977) L. 8 C. I. de agric.: „... partem fructuum pro solo debitam dominis praestiterunt, caetera proprio peculio reservantes."

1978) L. 2 C. I. in quib. caus. col. (11. 49).

1979) L. 20. L. 23, §. 1 C. I. de agric.

1980) L. 5. L. 20, §. 2 C. I. de agric.

1981) L. 8 C. I. de agric.: „sive aliqua ab iisdem sibi injuncta noverunt ... vel quibuscunque operis impensis mercedem placitam consecuti sunt."

1982) L. 2 C. I. de agric. et mancip. (11. 67): „Colonos nostros ... vel ad ratiocinia gerenda, vel ad colendos agros" etc.

1983) L. 11 (5) C. Th. de senator. (6. 2). L. 13. 14 C. Th. de ann. (11. 1). L. 8 C. Th. de desert. (7. 18). L. 21 52, §. 1. 54, §. 6. 65, §. 3 C. Th. de haeret. (16. 5). L. 8, §. 3 C. I. eod. (1. 5). Nov. Valentiniani III, tit. 6, 1, §. 1. Nov. Majoriani tit. 7, §. 1. 4. 5: „originarius." Ein specielles Beispiel s. Sozomenus h. eccl. IX, 17: „*Χαφὰρ Ζαχαρία κώμη ἐστὶν ἐν ὁρίοις Ἐλευθεροπόλεως τῆς Παλαιστίνης. ἐπετρόπευε δὲ ταύτην Καλήμερός τις ὁμόδουλος τῷ ἀγρῷ· εὔνους μὲν τῷ κεκτημένῳ*" *κ. τ. λ.* — Ursprünglich wurden dazu die gewandtesten Sklaven genommen, L. 37 D. de legat. I (30). Daher das Verbot, die Actoren in gewissen Fällen zu veräussern oder freizulassen, L. 8. 30. 46, §. 7 D. de j. fisci (49. 14). Die Procuratoren sind ursprünglich den Actoren übergeordnet, Dig. l. l. Plin. ep. III, 19.

berechneten ihnen die Erträgnisse ihrer Landgüter und lieferten dieselben in der Hauptstadt an sie ab[1984]).

Die Gesetze vergleichen das Band der Angehörigkeit, welches den Colonen an das Landgut seines Herrn, mit dem, welches den Decurio an seine Stadt fesselte[1985]). Die Colonen waren an das Grundstück, von dessen Früchten sie sich nährten, durch ein immerwährendes, ewiges Recht[1986]) gebunden. Sklaven des Bodens selbst, welchem sie durch die Geburt angehörten, hafteten sie an ihm als dessen Bebauer[1987]) und durften ihn unter keiner Bedingung verlassen. Sie durften also weder zu irgend einem andern Geschäft oder Beruf übergehen[1988]), noch selbst die Bebauung des Gutes eines andern Herrn übernehmen[1989]). In dem einen wie in dem andern Falle stand dem ursprünglichen Besitzer das Recht zu, seine Colonen zurückzufordern, wie der Civitas, ihre Decurionen oder Collegiati; wer aber einen fremden Colonen auf seinem Gute aufnahm, verfiel in eine schwere Geldstrafe[1990]). — Auf der andern Seite durfte auch der Herr den Colonen nicht von dem Gute trennen. Zwar konnte er mit dem Gute sich seines Besitzes durch Verkauf oder auf andere Weise entäussern[1991]). Dagegen war ihm gesetzlich ebensowenig gestat-

1984) L. 11 (5) C. Th. de senator. (6. 2). Symmach. ep. V, 87 ed. Parei.

1985) L. 23 in. C. I. de agric. L. 1 C. I. de fugit. col. (11. 63). L. 1 C. Th. de bon. cler. (5. 3). Nov. Valentiniani III. tit. 34, §. 3 Haenel.

1986) L. un. C. I. de col. Pal. (11. 50): „quodam aeternitatis jure."

1987) L. un. C. I. de col. Thrac. (11. 51): „servi terrae ipsius, cui nati sunt" etc. L. 15 C. I. de agric.: „glebis inhaerere praecipimus." L. 23 in. §. 1 eod.: „terrae inhaereant, quam semel colendam ... susceperunt." L. un. C. I. de col. Ill. (11. 52): „rure, in quo eos originis agnationisque merito certum est immorari . . . Inserviant terris nomine et titulo colonorum." Sozomenus l. l.: „ὁμόδουλος τῷ ἀγρῷ."

1988) L. 6. 11. 19 C. I. de agric. L. 4 C. I. de mancip. et col. (11. 62). L. 1. 3 C. I. de fug. col. (11. 63). L. 1. 2. 3 C. I. de agric. et mancip. (11. 67). L. 1 C. I. ne rei domin. (7. 38).

1989) L. 1 C. Th. de fug. col. (5. 9). L. un. C. Th. de inquil. (5. 10).

1990) L. 2 C. Th. de fug. col. L. 12. L. 23, §. 2 C. I. de agric. L. un. extr. C. I. de col. Thrac. L. un. C. I. de col. Ill. L. 2 C. I. de fug. col.

1991) L. 21 C. I. de agric.: „... dominus possit adscriptitium cum

tet, das Gut zu verkaufen und die Colonen zurückzubehalten, um sie anderswo anzusetzen[1992]; als umgekehrt die Colonen ohne das Gut zu verkaufen[1993]. Sie zu vertauschen war ihm nachgelassen[1994]. Hatte von mehreren Gutscomplexen eines und desselben Besitzers der eine Ueberfluss, der andere Mangel an Colonen, so war es dem Besitzer erlaubt, eine Anzahl Colonen von dem einen auf das andere Gut zu versetzen. Und diese Versetzung blieb dann unveränderlich, wenn später eines der Güter veräussert wurde[1995]. Alle diese Bestimmungen sind offenbar durch die Sorge für die Landescultur bedingt. Und daraus erklärt sich deren gleichförmige Anwendung auf Sklaven, welche zur Landwirthschaft bestimmt, als solche in die Steuerlisten eingetragen waren[1996]; eine Classe, deren neben den Colonen auch sonst vielfach Erwähnung gethan wird[1997].

Vorstehenden Bestimmungen zufolge waren also die Colonen gleichsam ein Inventarienstück, ein Zubehör des Gutes, welches sie bebauten[1998]. Das ist, wie ich sagte, die eine Seite, das wichtigste in dem Rechtsverhältniss der Colonen. Darin beruht

---

terra dominio suo expellere." L. 2 C. I. in quib. caus. col. (11. 49): „a quibus ipsos, utpote dominis, una cum possessionibus distrahi posse non dubium est."

1992) L. 2 C. I. de agric. Nov. Valentiniani III. tit. 30, §. 4 Haenel.

1993) L. 7 C. I. de agric.: „... originarios absque terra ... vendi omnifariam non licebit."

1994) Nov. Valentiniani III. tit. 30, §. 4. Vgl. L. 11 C. I. comm. utr. (3. 38).

1995) L. 13, §. 1 C. I. de agric. Nov. Valentiniani III. tit. 34, §. 18.

1996) D. L. 7 C. I. de agric.: „ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licebit."

1997) L. un. C. Th. de comm. div. (2. 25): „servorum", interpolirt in L. 11 C. I. Comm. utr. (3. 38): „servorum, vel colonorum adscriptitiae conditionis, seu inquilinorum" etc. Gab es in Constantins Zeit noch keine Colonen der letzteren Art in Sardinien? Vgl. L. 3 C. Th. ad S. C. Claud. (4. 11). — L. 3 C. Th. 10 I. de re mil. (7. 1 und 12. 36). L. 2 C. Th. sine censu (11. 3). L. 12 extr. C. I. de fund. patr. (11. 61). L. 2. 3 C. I. de mancip. et col. (11. 62).

1998) „Membra terrae", L. 23 in. C. I. de agric.; „servi terrae", L. un. C. I. de col. Thrac.; „agrorum juris pars", L. un. §. 2 C. Th. de inquil. (5. 10). L. 10, §. 1 C. Th. de murileg. (10. 20). Huschke a. a. O. S. 147 Anm.

auf der andern Seite das unterscheidende Merkmal des Colonats von der Sklaverei: die Colonen waren ihrem Herrn, welchem das Gut gehörte, nur mittelbar unterworfen[1999]. Allerdings vergleichen manche Stellen die Verpflichtung der Colonen gegen ihre Herrn mit der Sklaverei[2000]. Andere Stellen dagegen heben die persönliche Freiheit der Colonen deutlich hervor[2001]: oder beurkunden wenigstens die Verschiedenheit der Colonen speciell von den Sklaven dadurch, dass sie die Colonen den Sklaven entgegensetzen[2002]. Zahlreiche Stellen gebrauchen zwar auch libertas, liberi als Gegensatz des Colonats und der Colonen. Allein diese Ausdrücke sind hier nicht nothwendig technisch zu nehmen, sondern als Freiheit von der Colonatsverpflichtung zu erklären[2003]. Wie in andern Fällen, handelt es bei dieser Institution des spätrömischen Reichs sich nicht um die alten Rechtsbegriffe, sondern um neue, durch despotischen Zwang geschaffene Zustände. Man hat früher wohl die Umwandelung, kraft welcher die Colonen an die Scholle gefesselt und mittelbar ihrer Freiheit beraubt wurden, als juristisch schwer erklärlich betrachtet[2004]. Man übersah dabei, dass die Beraubung der Freiheit auch auf andere

---

1999) Augustin. de civitate dei 10, 1 drückt dies erschöpfend aus: „coloni, qui conditionem debent genitali solo propter agriculturam sub dominio possessorum.“ L. 2 C. I. in quib. caus. col.: „his quibus annuis functionibus et debito conditionis obnoxii sunt.“ Sozomenus l. l.: „εὔνους τῷ κεκτημένῳ.“

2000) L. 2 C. I. in quib. caus. col. (11. 49): „... pene est, ut quadam dediti servitute videantur.“ L. 21 C. I. de agric.: „Quae enim differentia inter servos et adscriptitios intelligatur, cum uterque in domini sui positus sit potestate.“

2001) L. un. C. I. de col. Thrac.: „... et licet conditione videantur ingenui.“ L. 1, §. 1 C. Th. de fugit col. „officia, quae liberis congruunt.“ Nov. Valentiniani III. tit. 30, §. 5: „salva ingenuitate, licentiam non habeat recedendi.“ Und in Nov. Majoriani tit. 7, §. 4 heisst derjenige actor procuratorve „ingenuus“, welcher §. 5 originarius bezeichnet wird.

2002) L. 7. 21 C. I. de agric. L. un. C. I. extr. de col. Ill. L. 3 C. I. de agric. et mancip. Nov. Valentiniani III. tit. 26, §. 4. Tit. 30, §. 6. Hier nexus colonarius und conditio servitutis. Tit. 34, §. 3. 6. Nov. Majoriani tit. 7, §. 2, 5.

2003) L. 22 in. C. I. de agric. §. 1 daselbst „si in libera conversatione morabatur.“ L. 16. 21. 24 eod. L. 4 C. I. de agric. et mancip. Nov. Valentiniani III. tit. 30 in. Majoriani tit. 7 in.

2004) Savigny a. a. O. S. 40. Huschke a. a. O. S. 147.

Classen Anwendung leidet, was sich auf die obenangegebene Weise erklärt. Gerade auf den Punct, von welchem wir sprechen, leidet was ich oben sagte specielle Anwendung: es sei nicht gestattet, den Colonat ausser Zusammenhang mit den übrigen Ständen zu betrachten. Auch die Collegiati, die Münzknechte und Gewandtweber der kaiserlichen Münzstätten und Gewandtfabriken standen den Sklaven nahe. Freie, welche eine Verbindung mit Personen der angegebenen Kategorien schlossen, gingen der angeborenen Freiheit verlustig[2005]. Demohnerachtet waren die Genannten sowenig Sklaven im alten Sinne, wie die Colonen. Sie waren nur, gleich den Colonen, Sklaven ihres Gewerbes oder Berufes[2006]. Geringschätzende Bezeichnungen der Colonen selbst in Gesetzen sind unter diesen Umständen ganz erklärlich[2007]. Denn die Colonen bildeten die unterste Abtheilung der ländlichen, wie die Vorgenannten der städtischen Bevölkerung.

Die Colonen waren selbst ihren Herrn gegenüber durch das Gesetz geschützt, mit Rücksicht auf den höheren Zweck, welchem sie dienten, nämlich den der Landescultur. Das Erstere äussert sich vornehmlich in Beziehung darauf, was sie von dem Ertrag der von ihnen benutzten Äcker an ihre Herrn abgaben. Denn es war dem Herrn verboten, ihre Leistungen gegen das bisherige Herkommen zu erhöhen. In diesem Falle stand sogar dem Colonen eine privatrechtliche Klage gegen den Herrn zu[2008]. — Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Frage: ob die Colonen des Eigenthums fähig waren? Manche Stellen scheinen zwar nach Analogie der Sklaven eignen Besitz ihnen abzusprechen[2009]. Was

2005) Nov. Majoriani tit. 7, §. 2 Haenel. L. 3. L. 10 in. C. Th. 3 7 C. I. de murileg. (10. 20 und 11. 7): „decus nativae libertatis amittat."

2006) Wo Sozomenus h. eccl. I, 8, *ἢ γυναικείοις, ἢ λινυφίοις ὑπηρετεῖν*, sagt Euseb. v. Constantini l. II, 20 extr. *δουλεύειν*. L. 2. L. 9 C. Th. de murileg. bezeichnet die gynaeciarii „mancipia", Euseb. v. Const. II, c. 34 „*οἰκέται τοῦ ταμείου.*"

2007) Z. B. Nov. Valentiniani III. tit. 26, §. 1 Haenel: „emeritos viros trahi ad laqueos vilissimi colonatus." Salvianus de gub. dei l. V, c. 8 (num. 159): „jugo inquilinae abjectionis."

2008) L. 1. 2 C. I. in quib. caus. col. (11. 49). L. 23, §. 1 C. I. de agric.

2009) L. 2 C. I. in quib. caus. col.: „ . . . et cujus ipsi sunt, ejusdem omnia sua esse cognoscant .... quem nec propria quidem leges sui juris habere voluerunt, et . . . domino et acquirere et habere voluerunt." L. 18 C. I. de agric.

sie besitzen, wird wie bei den Sklaven Peculium genannt. Das Erstere ist indessen nicht buchstäblich zu nehmen. Es war den Colonen nur untersagt, ihr Vermögen ohne Einwilligung des Gutsbesitzers zu veräussern[2010]. Man hat eine Strafe, welche für ketzerische Colonen verordnet ist, nämlich den Verlust des dritten Theils von ihrem Peculium[2011], als Beweis, dass sie eignes Vermögen besassen, geltend gemacht[2012]. Den Hauptbeweis für die Eigenthumsfähigkeit der Colonen giebt eine Stelle, welche den Verkauf von Parzellen der kaiserlichen Domaene an Colonen des Kaisers betrifft und diesen Verkauf als etwas Gewöhnliches darstellt[2013]. Umgekehrt wird des Falles gedacht, dass Besitzer nicht unbeträchtlichen Grundeigenthums, um der Berufung in die Curie zu entgehen, unter dem Titel des Colonats, colonatus jure, Domaenenland erwarben, also eigentlich kaiserliche Colonen wurden[2014]. Denn die gewöhnlichste Benutzungsart der kaiserlichen Domaene war die, die Ländereien derselben wurden gegen eine bestimmte Abgabe, canon, an Privatbesitzer, welche in der Regel wieder ihre Colonen hatten, überlassen. Die Zuletztangeführten wären hiernach freilich im strengen Sinne keine coloni alicui competentes, aut adscriptitii[2015], vielleicht nicht einmal omnino coloni, *ὅλως κολωνοί*, wie Justinian sagt[2016], sondern, wie wir weiter unten sehen werden, freie Pächter. Indessen fehlt es auch sonst nicht an Stellen, welche voraussetzen, man-

---

2010) L. 1 C. Th. ne colon. (5. 11). Hier „ut et si qua propria habeant." L. 2 C. I. in quib. caus. col. „ne quid de peculio suo ... ignorante domino praedii ... alienare liceret."

2011) L. 54, §. 8 C. Th. de haeret. (16. 5).

2012) Savigny a. a. O. S. 30.

2013) L. 6 C. I. de agric. et mancip. „Quotiens alicui colonorum agrum privati patrimonii nostri placuerit venundari" etc.

2014) L. 33 C. Th. de decur.

2015) Nov. Justiniani 128, c. 14. Namentlich Justinian gebraucht adscriptitius in dem obenangegebenen Sinne, technisch im Gegensatz der freien Colonen. Adscribere geht nicht blos, wie oben bemerkt, auf die Eintragung des Colonen in die Steuerrolle, censibus adscripti, sondern auch auf die Angehörigkeit an das Gut des Herrn: L. un. C. Th. de bon. cler. = L. 20 C. I. de episc. (5. 3 und 1. 3): „possessionis, cui quis eorum fuerat adscriptus." L. 26 C. Th. de ann. (11. 1): „praedium, cui certus plebis numerus fuerit adscriptus."

2016) Nov. Justinian. 162, c. 2.

che Colonen besässen neben dem von ihnen bewirthschafteten Gute ihres Herrn noch ein eignes Gut[2017]).

In Folge der wechselseitigen Berührung andrer Stände mit dem Colonat entstand im Fortgange der angedeuteten Verhältnisse, wenn man will, eine neue Art von Colonen. Je trostloser der Zustand der mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung in dem Römischen Reiche war, um so leichter konnte es geschehen, dass Individuen, welche ihrer Herkunft nach von der Colonatsverpflichtung frei waren, selbst ärmere Eigenthümer, wie Salvianus andeutet[2018]), doch zu dem Colonat ihre Zuflucht nahmen, weil ihnen derselbe als ein vergleichungsweise wenig beachtetes, dem Drucke von oben wenig ausgesetztes Loos erschien. Die Gesetzgebung beförderte durch ausdrückliche Begünstigungen und Zusicherungen den Eintritt solcher Personen in den Colonat, insofern sie nicht durch andere Verpflichtungen gefesselt waren. Valentinian III. verordnete: jeder, welcher als Colon auf einem Gute sich niederlasse, sollte diese Absicht vor Gericht erklären und unter Vorbehalt der persönlichen Freiheit dann für immer auf dem Gute bleiben[2019]). Anastasius setzte zuerst fest: wenn ein Freier 30 Jahre als Colon eines Gutsbesitzers gelebt habe, solle in Kraft der Verjährung das thatsächliche Verhältniss in ein rechtliches verwandelt werden und der Bezeichnete für immer auf dem Gute bleiben[2020]). Justinian endlich wollte, im Gegensatze zu dem was ältere Gesetze darüber vorschrieben, dass auch die Kinder aus der Ehe eines Adscriptitius mit einem freien Weibe der angedeuteten Begünstigungen theilhaftig würden[2021]). Diese Begünstigungen nun bestanden in der Gewährleistung der

---

2017) L. 20 C. I. de agric. Nov. Justiniani 128, c. 14: „... sed etiam si contingat, agricultores alicui competentes aut adscriptitios propriam habere possessionem." Nov. 162, c. 2: „nisi si domini fiant possessionis cujusdam propriae" etc. Hierher gehört auch L. 4 C. I. de agric. Ueber deren Erklärung vgl. Savigny Vermischte Schriften, II, S. 80.

2018) De gubernatione dei lib. 5, c. 8. 9 (num. 159).

2019) Nov. Valentiniani III. tit. 30, §. 5 Haenel.

2020) L. 18 C. I. de agric. Darauf bezieht sich L. 22, §. 1. L. 23, §. 1 eod.

2021) L. 24 C. I. de agric. Nov. Justiniani 54. 162, c. 2. Const. Justinian. de adscriptitiis. Const. Justini de fil. liberar. Const. Tiberii de fil. col.

persönlichen Freiheit[2022]) und eignen Vermögens, so dass das Letztere nicht einmal Peculium werden sollte[2023]). Auf diese Weise bildete sich eine Classe von Colonen, welche im Gegensatz der adscriptitii oder *ἐναπόγραφοι*, „liberi“ bezeichnet werden. Ohnstreitig leidet auf diese als „freie“ bezeichneten Colonen in verstärktem Grade Anwendung, was in dem Vorhergehenden über den Unterschied der Colonen von den Sklaven und die Fähigkeit der Ersteren zu eignem Vermögen gesagt ist. Sieht man indessen genau zu, so gewinnt es den Anschein, die vorstehenden Anordnungen bezweckten nicht sowohl ein neues Recht zu begründen, als vielmehr das schon von Anfang gültige Recht nen zu befestigen. Denn die persönliche Freiheit und den Besitz eignen Vermögens sichern ja schon Constitutionen, welche im 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts erlassen sind, den Colonen zu, wenn auch weniger unumwunden, als dies jetzt geschieht. Ein wesentlicher Gegensatz der freien gegenüber den Colonen der früheren Art wird umsoweniger angenommen werden dürfen; als in Betreff der freien Colonen und deren Nachkommen das Verbot, dass sie ihre Grundstücke niemals verlassen sollten, nicht minder streng festgehalten wurde, wie in Betreff der Colonen der früheren Art[2024]).

Den Colonen steht der Stand der Grundeigenthümer gegenüber. Diese werden jetzt possessores, *κεκτημένοι* bezeichnet, wie in Ciceros Zeit aratores. Mitenthalten in dem Stand der Possessores sind der Kaiser, die Senatoren, Honorati, Decurionen, verschiedene Corporationen und Communitäten. Denn alle diese besitzen in der Regel nicht nur Grundeigenthum und Colonen zu dessen Bebauung; sondern sie sind gerade zum Theil die reichsten Grundeigenthümer. Sie versehen indessen neben dem Grundbesitz zugleich besondere und höhere Functionen in dem Staate, welche jene Benennungen andeuten. Das ist der

2022) Nov. Valentiniani III. tit. 30, §. 5 „salva ingenuitate.“ L. 18 C. I. de agric. „ . . . liberi manentes.“ . . . L. 23, §. 1 „liberos permanere . . . liberos colonorum esse liberos.“ Nov. 162, c. 2 „*μενοῦσι μὲν ἐλεύθεροι*“ etc.

2023) L. 18 C. I. de agric. „liberi manentes cum rebus suis.“ Nov. 162, c. 2: „*καὶ τὰ παρ' αὐτῶν κτηθέντα ὑπ' αὐτοῖς ἔσται, καὶ οὐ πεκούλιον γενήσεται τῶν δεσποτῶν.*“ Const. Justini de fil. liberar.

2024) L. 18 C. I. de agric. L. 23, §. 1 eod. „non autem habere facultatem terra derelicta in alia loca migrare“ sq., wo dasselbe von den Kindern. De const. Justini et Tiberii.

Grund, warum manche Stellen die Possessores schlichthin, die nur durch den Grundbesitz zu dem Staate in Beziehung stehen, von ihnen unterscheiden[2025]).

Um von den Verhältnissen des Grundbesitzes in dem späteren Römischen Reiche eine speciellere Anschauung zu vermitteln, genügt es nicht, an den enormen Grundbesitz z. B. mancher Senatorischen Familien zu erinnern. Zeugnisse, die in dem Abschnitte über den Senat angeführt sind, geben eine Vorstellung davon. Von gleicher Wichtigkeit sind vielmehr die, freilich höchst spärlichen, Andeutungen, welche über die verschiedenen Arten und Formen, oder die Vertheilung des Grundeigenthums Aufschluss geben. Libanius unterscheidet zunächst zwei Arten des Grundbesitzes. „Es giebt", sagt er, „grosse Dörfer, welche vielen Eigenthümern gehören, von welchen jeder nur ein unbeträchtliches Stück Land besitzt. Und wieder andere Dörfer, die Einen Herrn haben und von Miethlingen — Colonen bebaut werden. Die Illustres besitzen solche Dörfer"[2026]). Die „vielen Eigenthümer" in den zuerst bezeichneten Dörfern sind offenbar freie Bauern: die nämlichen, welche eine Constitution agricolae vel vicani propria possidentes bezeichnet[2027]). Dass Libanius deren Wohnplätze „grosse Dörfer" umschreibt, könnte Zufall sein; „grosses Dorf" indessen auch auf *μητροκωμία* gehen, wie *μητρόπολις* eine relativ grosse Stadt bedeutet. Denn Metrocomien sind in der That Dörfer freier Eigenthümer, zufolge der Restriction: Keiner, der nicht als Bewohner derselben eingeschrieben,

---

2025) L. 4 C. Th. de naufrag. (13. 9): „... possessoribus, vel senatoribus, vel privatis." Nov. Valentinian. III. tit. 6, 2, §. 1: „senatores vel universos possessores". L. 5 C. Th. de indulg. deb. (11. 28). Vgl. die Constitution des Honorius von 418. Nov. Val. III. tit. 33, §. 1. 2: „honorati et possessores." L. 6 C. Th. ad l. Jul. repet. (9. 27). Vgl. L. 19 C. I. de episc. aud. (1. 4). Cassiodor. var. II, 17. III, 9. 49. IV, 8. VI, 24. VII, 27. VIII, 29: „honorati, decuriones, possessores." L. 7, §. 2 C. Th. de tiron. (7. 13): „senator, honoratus, principalis, decurio, plebejus."

2026) Liban. or. *περὶ τῶν προστασιῶν*, Vol. II, p. 501, 3 ed. Reiske: „*εἰσὶ κῶμαι μεγάλαι, πολλῶν ἑκάστη δεσποτῶν.*" P. 507, 9: „*τὸ δὲ ζητεῖν προστάτην, οὐ μόνον ἐκείνων ἐστὶ τῶν ἀγρῶν οἵ πολλῶν εἰσὶ τῶν ἐχόντων, ἑκάστου μέρος οὐ πολὺ κεκτημένου, ἀλλὰ καὶ οἷς εἷς ὁ δεσπότης, καὶ οὗτοι τὸν μισθωτὸν προστίθενται ... καίτοι καὶ τῶν ἐπιφανῶν εἰσὶν αἱ κῶμαι*" etc.

2027) L. 5 C. Th. de patrocin. vic. (11. 24).

dürfe ein Gut darin besitzen oder erwerben[2028]. Diese Restriction ist beiläufig der Grund, weshalb die Metrocomien bei Nichtbezahlung der Steuern von der Confiscation zum Besten der Curie ausgenommen sind[2029]. Denn ohne dies würden Besitzungen in den Metrocomien in die Hände von Curialen gelangt sein, d. h., Personen, welche nicht als Bewohner der ersteren eingeschrieben waren. — Geriethen Metrocomien wegen Erschöpfung einzelner Besitzer oder Besitzungen in Abnahme, so ergänzte man sie aus volkreichen, blühenden[2030]. Man bezweckte durch die angeführten, denen über den Colonat und andere Stände analogen Bestimmungen, in Rücksicht des Steuerinteresses, welches sich daran knüpfte, einen Stamm freier Bauern zu erhalten. — Eine Constitution schreibt, offenbar wie Libanius: im Gegensatze zu solchen Dörfern, die nur Einen Herrn haben, welcher die Höfe seiner Colonen dem Staat gegenüber vertritt; den Metrocomien jus publicum et integrum, gleichsam immediates Recht, zu[2031]. In entsprechendem Sinne redet Justinian von *freien* Dörfern[2032] und versteht darunter ebenfalls die Freiheit von einem Dominus. Publici vici in der angeführten Constitution[2033] könnten Dörfer bezeichnen, welche den Metrocomien untergeordnet[2034]; wodurch sich vielleicht der Name der Letzteren „Mutterdörfer" im Verhältniss zu den Genannten, erklären liesse. Aus allem würde hervorgehen, die Metrocomien stellen in der That in gewissen Provinzen, z. B. Aegypten, Syrien[2035], in welchen sie immerhin zahlreich gewesen sein mögen, eine eigenthümliche

---

2028) L. un. C. I. non lic. habitator. (11. 55). L. 6, §. 1 C. Th. de patrocin. vic.

2029) L. 8 C. I. de exact. trib. (10. 19) ein anderes Capitel der L. un. cit. C. I. non lic. habitator.

2030) L. 6, §. 4 C. Th. de patrocin. vic. „ex florentibus".

2031) L. 6, §. 1 C. Th. de patrocin. vic.

2032) Nov. Just. 89, c. 2, §. 2: „*ἐκ χωρίου δέ τινος ἐλευθέρου ἢ κώμης*" etc.

2033) L. 6, §. 6. 8 C. Th. de patrocin. vic.

2034) Du Cange gloss. med. et inf. Graec. p. 930: „*τὰ ὑπὸ τὴν αὐτὴν μητροκωμίαν χωρία.*"

2035) S. noch C. I. Gr. 4551. 4562. Epiphan. Anaceph. T. II, p. 145 ed. Colon. 1682: „*τὴν Βάκαθον, μητροκωμίαν τῆς Ἀραβίας τῆς Φιλαδελφίας*" = Nicetas thes. orthod. fidei l. IV, p. 210, Paris 1589: „Bacatha metrocomia, hoc est primarium oppidum ejus Philadelphiae, quae in Arabia trans Jordanem sita est."

Form des Grundeigenthums dar. Indessen wird auch anderswo, ohne dass dabei die Beziehung auf die Metrocomien hervortritt, der kleine von dem grossen und mittlern Grundbesitz unterschieden[2036]).

Jacob Gothofredus zieht aus einer Stelle, in welcher er eine Erwähnung von Besitzungen der Curialen in den Metrocomien zu entdecken glaubt, den Schluss, die Metrocomien als solche hätten Curialen besessen[2037]). Darauf lässt sich entgegnen: wären wirklich, wie es den Anschein hat, Besitzungen der Curialen in den Metrocomien gelegen, so könnten Curialen nur im Widerspruch mit dem angeführten Gesetz und dem bestehenden Recht in deren Besitz gelangt sein. Aber die Frage hat noch eine andere Seite. Wie wir wissen, besitzen entweder Curialen der Städte oder Reichssenatoren das meiste Land in den Komen. So wenig aber daraus folgt, dass die Komen als solche Curialen oder Senatoren besitzen; so wenig würde auch aus der Erwähnung von Besitzungen der Curialen in den Metrocomien gefolgert werden können, die Metrocomien als solche hätten Curialen, oder eine Curie besessen. Die Ausnahme von der Confiscation zum Vortheil der städtischen Curie ergiebt meines Erachtens im Gegentheil, die Metrocomien sind, gleich andern Komen, der Curie einer Civitas untergeben. Sie haben weder eigne Curien, noch Curialen und sind von den Komen schlechthin nur agrar- nicht staats-rechtlich unterschieden.

Auf einen andern Unterschied deutet der Gegensatz: tam privatae, quam emphyteuticae glebae possessor[2038]), colonus privatus und colonus patrimonialis[2039]). Der Ausdruck emphyteutica gleba bezieht sich auf die Benutzung gewisser Grundstücke durch Vererbpachtung, conductio perpetua. Von conductio perpetua sind die Benennungen: jus perpetuum, perpetuarius, fundi perpetuarii abgeleitet und diese gleichbedeutend mit jus emphyteuticum, fundi emphyteutici, emphyteuticarius[2040]). Der Vererb-

---

2036) L. 12 C. Th. de exact. (11. 7). L. 4 C. Th. de extraord. (11. 16). Salvianus de gubernatione dei, l. V, c. 8. 9.

2037) D. L. 6, §. 5 C. Th. de patr. vic. J. Gothofr. ad C. Th. T. IV, p. 189 ed. Ritter. Ihm folgt Voigt, drei epigraphische Constitutionen Constantins. Leipzig 1860, S. 227.

2038) Nov. Valentiniani III. tit. 18, 1 in. Haenel.

2039) L. 2 C. Th. de fugitiv. col. (5. 9).

2040) L. 1 C. I. de off. com. S. P. (1. 34); „... totius perpetuarii,

pachtung sind vorzugsweise unterworfen sowohl die Grundstücke der kaiserlichen Domaene, — wie oben erwähnt, wurden Domaenenländereien in der Regel gegen einen Pachtzins, pensio, canon, an Privatbesitzer eigenthümlich überlassen, — als auch städtische und Tempelgrundstücke, fundi publici, civiles oder reipublicae und templorum[2041]). Die Tempelgrundstücke waren jedoch nach Einführung der christlichen Religion zu der kaiserlichen Domaene geschlagen oder sonst veräussert[2042]); und auch die städtischen nicht sehr bedeutend[2043]); daher bezeichnen im Durchschnitte fundi emphyteutici und perpetuarii speciell Grundstücke der kaiserlichen Domaene, dominici juris[2044]). Als solche, denen Domaenengrundstücke, werden Senatoren[2045]), als solche, denen städtische Grundstücke in Erbpacht verliehen wurden, Decurionen, Collegiati, Corporati genannt[2046]). Die Emphyteuticarii und Perpetuarii wurden Possessores der Grundstücke, welche sie erstanden, Kraft ihres Meistgebotes[2047]); ungeachtet das Gebot in der Regel (bei den Erbpachtgütern im Gegensatz der Erbzinsgüter) nur auf den Canon ging[2048]). Die Ersteren werden jetzt mit Rücksicht auf das Grundstück Domini bezeichnet, so gut, wie Privatbesitzer[2049]); während sie nach älterem Recht nur Posses-

hoc est, emphyteuticarii juris." L. 33 C. Th. l. 5 tit. 13 ed. Haenel: „Jus emphyteuticum, quo juris patrimonialis vel reipublicae praedia possessoribus sunt adjudicata perpetuariis" etc. D. Nov. Valentinian. III. tit. 18 in. einige Zeilen weiterhin.

2041) L. 3 C. I. de loc. praed. civ. (11. 70).

2042) L. 8 C. Th. de j. fisci (10. 1). L. 4. 5 C. Th. de loc. fund. juris (10. 3). L. 41 C. Th. de op. publ. (15. 1). L. 19, §. 2. L. 20, §. 1 C. Th. de pagan. (16. 10).

2043) L. 13 C. I. de vectigal. (4. 61).

2044) L. 2 C. I. ne rei dominicae (7. 38).

2045) L. 15 C. Th. l. 5 tit. 13 Haenel: „Emphyteutica praedia ... senatoriae fortunae viris ... ita ... elocata, ut certum vectigal annuum ex his aerario penderetur." L. un. C. Th. qui cond. rei priv. (10. 5): „comites consistoriani."

2046) L. 4. 5 C. Th. de loc. fund. jur. (10. 3), entgegengesetzt der L. 2 eod. L. 41 C. Th. de op. publ. (15. 1). L. 5. 6 C. I. de o. a. des. (11. 58).

2047) L. 4 C. I. de div. praed. urb. (11. 69).

2048) L. 3 C. I. de loc. praed. civ. (11. 70). L. 15. 18 C. Th. 5. 13 Haenel.

2049) Z. B. L. un. C. Th. de comm. div. (2. 25). L. 6 (5) C. Th. de censitor. (13. 11). L. 12 extr. C. I. de fund. patr. (11. 61). L. 2 C.

sores[2050]), nicht Domini wurden[2051]). Sie konnten unter Vorbehalt des Canon ihre Grundstücke vererben, verkaufen, verschenken[2052]); verwirkten aber deren Besitz, commissi vitium, wenn sie die Entrichtung des Canon verabsäumten und man schritt in einem solchen Falle zu einer neuen Licitation des betreffenden Grundstücks[2053]). — Dass die Fundi emphyteutici ausser dem Canon auch noch Grundsteuer zahlten, halte ich, ungeachtet der auf sie angewendeten Ausdrücke: „tributa et canonem"[2054]), „salvo scilicet canone et tributariis collationibus"[2055]), für undenkbar. Es wird bestimmt ausgesprochen: die angegebenen Grundstücke hätten keine collationes auri sive argenti, d. i. Grundsteuer, sondern blos den Canon zu entrichten[2056]). Dieser scheint bei Erbgütern als dieselbe Stelle einnehmend, wie die Grundsteuer bei andern Gütern, betrachtet zu sein. Beide Abgaben hatten auch das Uebereinstimmende, dass sie in der Regel zugleich in Gold und Früchten bestanden[2057]).

Der Ausdruck patrimonialis, welcher in der zweiten Stelle dem privatus gegenüber steht, ist von gleicher Bedeutung wie emphyteuticus: sowohl fundi emphyteutici, als patrimoniales be-

---

I. de manc. et col. (11. 62). L. 2 C. I. de fund. priv. (11. 65). L. 4. 5 C. I. de div. praed. urb. (11. 69): „dominium in perpetuum." L. 5 C. I. de loc. praed. civ. (11. 70): „possidentem jure perpetuo dominum vocari."

2050) L. 15, §. 1 D. qui satisd. (2. 8).

2051) L. 1, §. 1 D. si ager vectigal. (6. 3).

2052) L. 5 C. I. de loc. praed. civ. (11. 70): successione, donatione, venditione.

2053) L. 15. 16. 18 C. Th. (5. 13) Haenel. L. 4 extr. C. Th. (5. 14) = L. 3 C. I. de fund. priv. (11. 65).

2054) L. 30 C. Th. (5. 13) = L. 7 C. I. de o. a. des. (11. 58).

2055) L. 2 C. I. de praed. tam. (11. 68). In L. 4 C. Th. (5. 14) = L. 2 C. I. de fund. priv. (11. 65) geht hingegen „capitationis aut canonis augmentum" auf die Steuer von Sklaven und Vieh, welche zu dem fund. emph. dazu erworben sind.

2056) D. L. 4 C. Th. (5. 14). L. 13 C. Th. de extraord. (11. 16).

2057) L. 1 C. Th. de extraord. = L. 2 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64): „et auri speciem et frumenti plurimum." L. 13 C. Th. de extraord. „quos praeter annonarias functiones aestimata perpetuo pensionum praerogativa nexuerint." L. 3 C. Th. de coll. fund. patr. (11. 19) „annonaria solutio ... aurum." L. 2 C. I. de fund. patr. (11. 61) „seu aurariam, seu frumentariam." D. L. 4 C. Th. (5. 14) blos „annonaria ... ratione canon sollennis." L. 11 C. Th. (5. 15): „annonarii canonis vectigal."

zeichnen Grundstücke der kaiserlichen Domaene. Und zwar deutet patrimonialis darauf hin, in wessen Eigenthum die Letzteren stehen: das patrimonium, von welchem die fundi patrimoniales den Namen führen, ist kein anderes, als das des Fürsten[2058]). Daraus, dass in manchen Stellen emphyteuticus, patrimonialis neben einander stehen[2059]), folgt mit nichten, dass beide eine verschiedene Bedeutung haben. Auch fundi patrimoniales sind in Erbpacht gegeben. Jene Ausdrücke bezeichnen vielmehr dieselbe Sache nur mit verschiedenen Worten; wie wenn jus emphyteuticum, perpetuum, patrimoniale neben einander stehen[2060]). Indessen scheinen manche Fundi patrimoniales nicht verpachtet, sondern mit Vorbehalt des Canon verkauft zu sein: Erbzinsgüter[2061]). Daher werden fundi patrimoniales salvo canone privato jure concessi unterschieden von solchen, qui in conditione propria constituti sunt[2062]). Andere wieder waren ad tempus locati[2063]) und standen unter der Bewirthschaftung von Actoren, Conductoren[2064]).

Was ist dagegen in obigen Stellen unter gleba privata und colonus privatus zu verstehen? Jac. Gothofredus hat in einer ganzen Reihe von den angeführten entsprechenden Stellen[2065])

2058) L. 8 C. Th. de j. fisci (10. 1): „patrimonium, quod privatum nostrum est.“ L. 6 C. I. de agr. et manc. (11. 67). L. 3 C. I. de fund. priv. (11. 65).

2059) L. 17 in. L. 19. 20. 21 C. Th. l. 5 tit. 13 Haenel. L. 4 C. Th. de ann. et trib. (11. 1) = L. 2 C. I. de o. a. des. (11. 58). L. 2. 9. 17 C. Th. de extraord. (11. 16). L. 12 in. et extr. C. I. de fund. patr. (11. 61): „possessores vel emphyteuticarii patrimoniales.“ L. 4 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64).

2060) Nov. Valentinian. III. tit. 26, 1 in. et §. 4 Haenel.

2061) Darauf beziehen sich die Ausdrücke „pretium“, „comparare“, „emere“, „distrahi“, „venditio“ in L. 39 C. Th. (5. 13). L. 1. 2. 8 C. Th. (5. 14). L. 9. L. 12 C. I. de fund. priv. (11. 65) = Nov. Theodos. II. tit. 19. L. 2 C. I. de praed. tam. (11. 68). L. 4 C. I. de div. praed. (11. 69). Soviel als „ad jus transferre privatum“, Nov. Theodos. II. tit. 5, 2, §. 1 Haenel.

2062) L. 10 C. I. de fund. patr. (11. 61).

2063) L. 5 extr. C. I. de loc. praed. civ. (11. 70).

2064) L. 12. L. 20 C. Th. de extraord. (11. 16) = L. 15 C. I. de exc. mun. (10. 47). L. 4 C. Th. de coll. fund. patr. (11. 19): augmentum bei actores, die also ebenfalls Pächter. L. 3 C. I. de fund. priv. (11. 65). L. 54, §. 5 C. Th. de haeret. (16. 5).

2065) L. 4 C. Th. de ann. et trib. (11. 1) = L. 2 C. I. de o. a. des.

die Erklärung festgehalten, privatus bezeichne das Privatvermögen des Fürsten κατ' ἐξοχήν, die sogenannten res privatae[2066]). Ich halte diese Erklärung für unrichtig. Nicht allein deshalb, weil emphyteuticus, patrimonialis ebenfalls dem Kaiser zugehörige Gegenstände bezeichnen, folglich mit Gegenständen der Res privatae identisch sind; sondern auch deshalb, weil patrimonium in diesem Sinne so gut wie res privatae technisch gebraucht wird. Sowohl die Umschreibung patrimonium nostrum privatum[2067]); als die abwechselnde Anwendung beider Ausdrücke zum Theil in denselben Stellen bezeugt das. So liest man: possessio rei nostrae privatae, sogleich darauf patrimonii nostri[2068]); canon patrimonialium fundorum, sogleich darauf canon rei privatae[2069]); actor, conductor rei privatae[2070]); anderswo patrimonii nostri[2071]). Aber nicht nur den Worten, auch der Sache nach ist kein Unterschied zwischen jenen Benennungen. Nicht nur fundi patrimoniales, emphyteutici, sondern auch rei privatae sind an Perpetuarii verliehen[2072]). Und wie fundi perpetuarii den Res privatae angehören[2073]), so auch fundi emphyteutici, patrimoniales[2074]). Comites Consistoriani nehmen fundi rei privatae in Erbpacht[2075]): emphy-

---

(11. 58). L. 19 C. Th. de exact. (11. 7): „canon fundorum privatorum et emphyteuticorum." Hier ist canon auf fundi privati uneigentlich, aber durch emph. veranlasst, angewendet. Man sagte wohl auch von der Grundsteuer „certum quem tributorum canonem", L. 11 C. I. de o. a. des. (11. 58). Vgl. L. 8 in. C. Th. de extraord. — L. 2 C. Th. 3 I. de conl. fund. patr. (11. 19 und 11. 64): „patrimoniales fundi und privatorum." L. 6 in. C. Th. de collat. donat. (11. 20): „jugorum . . . privati juris, vel patrimonialis, sive civilis, sive templorum." L. 16 C. Th. de indulg. deb. (11. 28): „tam curiis quam possessori privato ac patrimoniali, divinae quin etiam domus."

2066) Not. or. p. 43 sq. occ. p. 52 sq. ed. Boecking.

2067) L. 8 C. Th. de j. fisci (10. 1). L. 6 C. I. de agr. et manc. (11. 67).

2068) L. 3 C. I. de fund. priv. (11. 65).

2069) L. 5 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64).

2070) Rubrica et tit. C. Th. 10. 4.

2071) L. 12 C. Th. de extraord. (11. 16).

2072) L. 4 C. Th. de conl. fund. patr. (11. 19).

2073) L. 14 C. Th. de tiron. (7. 13) = L. 3 C. I. de priv. dom. Aug. (11. 74): „fundi perpetuarii rei nostrae privatae." Vgl. L. 1 C. I. de loc. praed. civ. (11. 70).

2074) L. 17. 19 C. Th. lib. 5. tit. 13.

2075) L. un. C. Th. qui cond. rei priv. (10. 5).

teutica praedia, welche Senatoren in Erbpacht haben, sind von jenen nicht verschieden[2076]). Mit einem Worte, es giebt keine, von den Patrimonialgütern verschiedenen, Güter der Res privatae, man müsste denn Paläste[2077]), Weiden[2078]) darunter verstehen. Von dem Comes der Res privatae ressortirte ursprünglich, wie das kaiserliche Vermögen (substantia) überhaupt, so auch das ganze Wesen der Erbgüter[2079]). Nicht wenige der auf Erbgüter Bezug habenden Constitutionen sind an den Comes der Res privatae speciell erlassen[2080]). Erst Anastasius setzte für diesen Verwaltungszweig einen besondern Comes Patrimonii ein[2081]).

Gleba privata und colonus privatus in obigen Stellen bedeutet vielmehr: Grundstücke und Colonen, welche Privatpersonen gehören, im Gegensatz zu solchen, welche dem Kaiser gehören. Ich habe nicht nöthig hinzuzufügen, dass privatus in der von uns recipirten Bedeutung, „des öffentlichen Charakters ermangelnd", häufig angewendet wird. So werden privatus und res privata cujusquam den res nostrae, i. e. principis[2082]), privatum dominium der res privata nostra[2083]), conductores domus nostrae den conductores privatorum ... dominorum[2084]), coloni juris privati den coloni juris perpetui, emphyteutici, patrimonialis, rei publicae entgegengesetzt[2085]). Dieselbe Bedeutung hat ad jus referre priva-

---

2076) L. 15 C. Th. lib. 5. tit. 13.

2077) L. 4 C. Th. lib. 5 tit. 14: „palatiis tantum ... in rei privatae sollicitudine retentandis." C. Th. lib. 10, tit. 2.

2078) C. Th. lib. 7, tit. 7. C. I. 11. 60.

2079) L. 1 C. Th. de off. com. r. pr. (1. 11): „ ... omnium rerum nostrarum et totius perpetuarii juris exactio" etc. Cassiodor. var. I, 8. Formula comitivae privatarum. „ ... habes quoque per provincias de perpetuario jure tributorum non minimam quantitatem." L. 5 in. C. I. de loc. praed. civ. (11. 70): „Praedia domus nostrae ... jure perpetuo ... auctoritate comitis aerarii privati, apud aliquem ... collata."

2080) Z. B. L. 4 C. Th. lib. 5, tit. 14 = L. 2 C. I. de fund. priv. (11. 65). L. 3. 4. 6. 7 C. Th. de loc. fund. j. emph. (10. 3). L. 12. L. 20 C. Th. de extraord. (11. 16). Nov. Theod. II. tit. 5, 1 und tit. 19 Haenel. L. 6 C. I. de fund. patr. (11. 61).

2081) Lydus, de mag. II, 27. L. 1 C. I. lib. 1, tit. 34. Cassiodor. var. VI, 9. Formula comitiva patrimonii. Mehr bei Boecking ad not. occ. II, p. 375 sq.

2082) L. 2 C. I. de agr. et manc. (11. 67).

2083) L. 33 C. Th. de decur. (12. 1).

2084) L. 54, §. 5 und 6 C. Th. de haeret. (16. 5).

2085) Nov. Valentiniani III. tit. 26, §. 4 vgl. §. 6.

tum[2086]). — Vielleicht hat der Umstand, dass zuweilen fundi patrimoniales, emphyteutici, rei privatae nebeneinander genannt werden[2087]), wie nach dem Vorhergehenden emphyteutici, patrimoniales; J. Gothofredus zu obiger Erklärung Anlass gegeben. Er folgerte daraus eine verschiedene Bedeutung jener Ausdrücke[2088]). Aber der eine oder der andere Ausdruck steht eben so oft allein[2089]). Ich sehe darin nur Häufung tautologischer Benennungen, Schnörkel des Geschäftsstyls.

Wenn auch der Besitz der bezeichneten Güter meistentheils den Reichen, den Senatoren zu Gute gekommen sein dürfte, dürfte der Stand der kaiserlichen Erbpächter dennoch ein zahlreicher gewesen sein. Dies lässt sich daraus schliessen, dass solche nach den angezogenen Stellen fast in allen Provinzen angetroffen wurden; in Sardinien, der Aemilia, Liguria, Italien und den suburbicarischen Regionen, in Africa, Byzacium, Numidia, Mauretania, der Asianischen, Pontischen Dioeces, dem Tractus Armeniae, Orientis, den Provinzen Mesopotamia, Osdroëne.

Es scheint in der Natur der Sache begründet, dass der grosse Grundbesitz dem Druck und der Vergewaltigung weniger ausgesetzt war, als der kleine. Denn die Macht befand sich überall im Durchschnitt bei den Reichen (Senatoren, Decurionen). Wider Recht und Gesetz taucht in diesem höchst sorgfältig geordneten Gemeinwesen, wie im Mittelalter bei rechtlosen Zuständen, ein Schutzverhältniss der Starken über die Schwachen auf. Die kleinen Eigenthümer nämlich, durch den unerträglichen Druck der Steuern bewogen, übergaben sich und ihre Habe der Obhut, dem patrocinium eines Mächtigen, etwa eines höheren Magistrats[2090]). Wie Salvian versichert, gingen sie in Folge dessen im Fortgange der Zeit ihres Eigenthums ganz und gar verlustig[2091]).

2086) Nov. Theodos. II. tit. 5, 2 Haenel = L. 13 C. I. de fund. patr. (11. 61).

2087) L. 3 C. Th. ad S. C. Claud. (4. 11). Rubrica et L. 4 C. Th. lib. 11 tit. 19.

2088) Paratitlon ad tit. C. Th. lib. 10, tit. 2.

2089) Z. B. Nov. Valentinian. III. tit. 18 in. et §. 5. L. 15 C. Th. (5. 13). L. 13 C. Th. de extraord. L. 54, §. 5 C. Th. de haeret.

2090) Ein solcher war z. B. der Valerianus Emisenae civitatis curialis, der die Würde eines Illustris erschlichen: Nov. Theodos. II. tit. 15, §. 1 Haenel.

2091) Salvian. de gubernat. dei c. 8 (num. 156 extr. — 158). Vgl.

Schliesslich gedenke ich der Negotiatores, Mercatores. Diese stellen ebenfalls einen besondern Stand dar, insofern als nach den Gesetzen eigenthümliche Vorschriften auf sie Anwendung leiden. Man sieht dies besonders aus den Ausnahmen, welche zu Gunsten gewisser Classen von Kaufleuten oder Verkäufern von den gedachten Stand betreffenden Vorschriften gemacht wurden. Kornschiffer, Navicularii z. B. sind mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, welche in ihrer Betracht zur Geltung gelangen, von denselben ausgenommen. Die Navicularii nämlich sind ursprünglich blos als Handeltreibende aufzufassen. Callistratus wendet negotiare, negotiatio auf die Navicularii speziell an[2092]. Ja noch in der Zeit der christlichen Kaiser ist davon die Rede, dass die Navicularii zu ihrem Privatvortheil Handel treiben. Von Staats wegen ist aber in dieser Zeit den Navicularii zugleich die Verpflichtung, die öffentlichen Vorräthe zu verschiffen, auferlegt. Und diese Verpflichtung ist andrerseits der Grund, weshalb die auf die eigentlichen Mercatores Bezug habenden gesetzlichen Anordnungen auf die Navicularii keine Anwendung leiden; vielmehr die Navicularii im Gegensatz der Mercatores eine allseitige Immunität geniessen[2093]. Auch Veteranen, wenn sie Handel treiben, geniessen mit Rücksicht auf langjährige, früher geleistete Dienste Immunität bis zu einer gewissen Summe des zu ihrem Geschäft verwendeten Capitals[2094]. Auf Gutsbesitzer und Colonen, welche die selbst erzeugten Früchte verkaufen[2095]; Cleriker, welche durch Kauf und Verkauf dürftige Kleidung und Nahrung gewinnen, oder die

---

überhaupt Liban. περὶ τῶν προστασιῶν. C. Th. l. 11 tit. 24. C. I. 11. 53.

2092) L. 5, §. 7. 8 D. de j. imm. (50. 6).

2093) L. 6 C. I. de vectig. (4. 61): „Vectigalium ... functio ... debet ab omnibus, qui negotiationis seu transferendarum mercium habent curam, aequa ratione dependi: exceptis naviculariis, cum sibi rem gerere probabuntur.“ L. 16, §. 2 C. Th. de navic. (13. 5): „Quod vero ad negotiationis commodum advehendasque merces spectat ac respicit, in eo solers cura competentium judicum providebit, ut obtentu nominis vestri non passim ac sine consideratione negotiatorum lateat immunitas“ etc. L. 23. 24 eod.

2094) L. 3. 9 C. Th. de veteran. (7. 20). L. 3 C. Th. de testimon. (7. 21). L. 2. 7. 14 C. Th. de lustr. coll. (13. 1).

2095) L. 3. 6. 8. 10. 12. 13 C. Th. de lustr. coll. Es kommt auch vor, dass Colonen, gleich wie Russische Leibeigene, als Kaufleute leben, L. 10 eod.

Unterstützung der Armuth bezwecken[2096]), erstrecken die die Negotiatores betreffenden Vorschriften sich so wenig als auf die Vorgenannten. Dem Stand der Handeltreibenden im prägnanten Sinne gehören hingegen an und dessen Lasten sind unterworfen Alle, seien sie auch höher gestellt, mit Würden geschmückt, potiores, omnium dignitatum[2097]), welche durch Handels- oder auch Geldgeschäfte[2098]) eine Vermehrung ihres Vermögens bezwecken. Die Bezeichneten wurden in eine Matrikel eingeschrieben[2099]) und erwählten die nöthigen Beamten zur Vertheilung und Erhebung der ihnen auferlegten Geld- oder sonstigen Leistungen aus ihrer eignen Mitte[2100]).

Ich komme zurück auf das, was ich oben äusserte: die Coloni, Possessores und Negotiatores seien sowenig zu Uebernahme der städtischen Munera grundsätzlich verpflichtet, als von ihnen ausdrücklich befreit. Diese Bemerkung unterliegt jedoch in mehrfacher Beziehung noch einer Beschränkung oder bedarf einer genaueren Bestimmung.

Wie wir wissen, besassen Senatoren, Honorati, Decurionen mit seltenen Ausnahmen Grundeigenthum und zwar in bedeutendem Masse. Senatoren und Honorati wurden jedoch principiell von städtischen Munera befreit; die Decurionen andrerseits gerade vorzugsweise dazu in Anspruch genommen. Naviculare, Veteranen, welche zugleich Kaufleute sind, werden ebenso ausdrücklich befreit. Jene Bemerkung leidet daher buchstäblich nur Anwendung erstens, auf Possessores schlichthin, oder die, welche nur durch den Grundbesitz zu dem Staat oder der Gemeinde in Beziehung stehen; zweitens, auf die eigentlichen Mercatores. — Die Colonen des Kaisers auf den Staatsdomänen wurden nach Papirius Justus und Callistratus von den Munera befreit, oder nur soweit, als es das fiscalische Interesse zuliess, zu denselben angehalten[2101]).

2096) L. 11 C. Th. de lustr. coll. L. 8. 10. 14 in. 15, §. 1 C. Th. de episc. (16. 2).

2097) L. 5. 6. 21 C. Th. de lustr. coll.

2098) L. 18 C. Th. de lustr. coll.

2099) L. 15, §. 1 C. Th. de episc.

2100) L. 17 C. Th. de lustr. coll. L. 29 C. Th. de susc. (12. 6).

2101) L. 28, §. 1 D. ad munic. (50. 1): „Item rescripserunt, colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere.“ L. 5, §. 11 D. de j. imm. (50. 6): „Coloni quoque Caesaris a muneribus (municipalibus) liberantur, ut idoniores praediis fiscalibus habeantur.“

Aber colonus bedeutet im Durchschnitt bei den classischen Juristen einen freien Miether oder Pächter. Noch Constantius drückt Bebauung von Domänenland durch Privatbesitzer colonatus aus[2102]. Und noch später wird die von den Emphyteuticarii an den Staat oder den Kaiser zu entrichtende Abgabe als Grund der Befreiung der Emphyteuticarii, wie früher der Coloni Caesaris angeführt[2103]. Hiernach dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, die von Papirius Justus und Callistratus erwähnten Coloni Caesaris haben nichts zu schaffen mit den Colonen der späteren Zeit, sondern entsprechen den späteren Domänenpächtern, den emphyteutici und patrimoniales possessores.

Eine andere Beschränkung jenes Ausspruchs beruht darin. Wenn es den Anschein gewinnt, als würden Possessores und Negotiatores für die Zwecke der städtischen Verwaltung gar nicht in Anspruch genommen, ist lediglich die Geringfügigkeit ihres Vermögens Ursache davon. Das Verhältniss ändert sich indessen angemessen, wenn der Stand ihres Vermögens ein günstiger ist. In diesem Falle sind, wenn z. B. die Umstände eine Ergänzung des Ordo nöthig machen, Grundeigenthümer[2104], desgleichen Kaufleute, welche von dem Gewinn ihres Handels Grundeigenthum erworben haben[2105], die Wahl in die Curie anzunehmen verbunden, allen Lasten derselben unterworfen. — Endlich wurden alle früher Bezeichneten zu gewissen untergeordneten Leistungen mit in Anspruch genommen. Die Colonen, mit sorgsamer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Interesses[2106], zu Operae, Angariae. Deren Verpflichtung lautete zwar auf die Grundeigenthümer[2107]. Letztere können sich jedoch zu deren Erfüllung nur ihrer Colonen bedient haben. Die Grundbesitzer zu dem Trans-

2102) L. 33 C. Th. de decur. (12. 1).

2103) L. 1 C. Th. de extraord. (11. 16) = L. 2 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64): „Patrimoniales fundos extraordinariis oneribus . . . fatigari non convenit, cum eosdem et auri speciem et frumenti plurimum modum constet persolvere.“ L. 13 C. Th. de extraord. = L. 10 C. I. de exc. mun. (10. 47): „... quos praeter annonarias functiones aestimata perpetuo pensionum praerogativa nexuerint.“

2104) D. L. 33 C. Th. de decur. Nov. Valentiniani III. tit. 3, §. 4 Haenel.

2105) L. 72 C. Th. de decur.

2106) L. 4 C. Th. de extraord. L. 1 C. I. de agric. (11. 47).

2107) Sic. Flacc. de condic. agr. in Lachmann Gromatici vet. p. 146, 9. L. 18, §. 21 D. de mun. (50. 4).

port der von ihren Besitzungen erhobenen Naturalabgaben bis an den Ort ihrer Verwendung, d. i. der Prosecutio Specierum [2108]. Von der entsprechenden Verpflichtung war selbst das kaiserliche Haus nicht befreit [2109]. Ebenso waren die Grundbesitzer der ganzen Reihe von Reallasten unterworfen, von denen an einem früheren Orte gesprochen ist. Ja auch die Kaufleute gingen nicht frei aus. In mehreren Stellen nämlich werden als zu dem Transport von Thieren, der sogenannten Prosecutio Animalium, verpflichtet angegeben erstens, die Collegiati, zweitens, die tabernarii oppidorum, — qui tabernaria lucrum familiare sectantur [2110]. Nun hat unsere Untersuchung über die Collegiati zu dem Ergebniss geführt, dass die Collegiati selbst aus dem Stande der Kleinkrämer hervorgingen [2111]. Die Kaufleute aber werden ausdrücklich definirt: qui in exercitio usuque tabernarum versantur [2112].

Unter diesen Beschränkungen also blieben die bezeichneten Classen im Wesentlichen mit Municipallasten verschont. Als das stillschweigende Motiv dieser Exemtion ist die Herbeiziehung derselben zu den Staatslasten in Verbindung mit dem Umstande zu betrachten, dass ihre öconomischen Verhältnisse, wie ihre ganze sociale Stellung ihnen ein Mehreres als jene aufzubürden nicht gestatteten. Eine Constitution drückt das Gesagte mit den Worten aus: die Patrimoniales Fundi seien mit ausserordentlichen Lasten, — wie wir wissen, einer Gattung der Municipallasten — zu verschonen; indem sie sowohl Gold als Getraide in hinreichender Masse entrichteten [2113]. — Hiernach ist die Rücksicht auf die Sufficienz der Possessores zu den Staatslasten der Grund ihrer Verschonung mit Municipallasten, ihrer, dass ich so sage, ruhenden Stellung in der Gemeinde. Und man kann die Possessores, im Gegensatz der Senatoren und Decurionen, definiren: Gutsbesitzer, welche lediglich den gewöhnlichen Lasten des Grundbe-

2108) L. 2. 21 C. Th. 8 I. de ann. et trib. (11. 1 und 10. 16).

2109) L. 2 C. Th. et I. de excoct. (7. 5 und 12. 39).

2110) L. 1. 2 C. Th. ne op. a conl. (11. 10).

2111) O. S. 81.

2112) L. 8 C. Th. de lustr. coll. L. 10 C. Th. de episc. (16. 2): „quaestus, quos ex tabernaculis atque ergasteriis colligunt.“ L. 14 eod. „id quod ex eorundem ergasteriis vel tabernis conquiri potuerit.“

2113) L. 2 C. I. de coll. fund. patr. (11. 64) = L. 1 C. Th. de extraord. (11. 16).

sitzes, d. h. der Grundsteuer oder dem Canon, der Stellung von Rekruten, Lieferung von Pferden u. s. w. unterliegen.

Die Benennungen tributarius, censitus, adscriptitius, censibus adscripti, welche, wie ich oben sagte, auf die Colonen speciell angewendet werden[2114]), ergeben, dass neben der Angehörigkeit an das Grundstück, die Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Staat für die Colonen als wesentlich und charakteristisch betrachtet wurde[2115]). Die Steuer, welche die Colonen an den Staat zu entrichten haben, ist die Kopfsteuer. Diese wird in der Regel wie die Grundsteuer Capitatio bezeichnet; zuweilen auch von der capitatio praedii, capitatio jugorum, terrena jugatio, durch den Zusatz humana[2116]), oder plebeja capitatio[2117]) unterschieden. Man könnte vielleicht auch die eventuelle Verpflichtung zu dem Kriegsdienste als eine Last der Colonen betrachten. „Doch wurde die Rekrutirung des Heeres von den Grundeigenthümern, je nach dem Werth ihrer Grundstücke, gefordert und da keine Sklaven angenommen wurden, war ohne allen Zweifel besonders darauf gerechnet, dass die Gutsbesitzer ihre Colonen als Rekruten stellen würden“ [2118]). — Die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Kopfsteuer ruhte auf der Person des Colonen selbst. Man ersieht dies daraus: die Colonen, welche zum Kriegsdienste ausgehoben wurden, befreiten durch den Eintritt in das Heer, oder durch eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren sich selbst, ihren Vater, ihre Mutter oder ihre Frau von der Kopfsteuer[2119]). War indessen die Kopfsteuer gleich eine eigne Last des Colonen, so hatte doch der Gutsherr die Kopfsteuer seines Colonen zu vertreten und für ihn

---

2114) Belegstellen bei Savigny, d. Röm. Colonat, Verm. Schriften II, S. 33.

2115) L. 23 C. I. de agric. „inhaereat terrae . . . et sit suppositus una cum omni sobole sua ... hujusmodi fortunae, et capitali illationi.“ Auch in L. un. C. I. de col. Thrac. und L. un. C. I. de col. Ill. (11. 51 und 52) „tributariae sortis nexus“ und „jus originarium“.

2116) L. un. C. I. de col. Thrac. (11. 51). L. 6 in. C. Th. de coll. donat. (11. 20).

2117) L. 4, vgl. L. 6 C. Th. de censu (13. 10). L. 2 C. Th. de protostasia (11. 23). L. 36 C. Th. de decur. (12. 1). Von Savigny, Ueber die Römische Steuerverfassung, Verm. Schriften Bd. II, S. 71 handelt ausführlich über diese Steuer.

2118) Savigny, d. Röm. Colonat a. a. O. S. 21.

2119) L. 4 C. Th. de veteran. (7. 20). L. 6 in. L. 7, §. 3 C. Th. de tiron. (7. 13).

auszulegen[2120]. Im Gegensatze zu der Kopfsteuer des Colonen war die Grundsteuer von der Hufe desselben eine ausschliessliche Last des Gutsherrn. Eine Verschiedenheit bestand hier nur in der Art der Entrichtung, indem nach willkührlicher Uebereinkunft bald der Colone die Entrichtung besorgte, bald der Gutsherr. Im ersteren Falle war dann ein geringerer, im zweiten ein höherer Grundzins an den Gutsherrn zu entrichten[2121].

Die Kopfsteuer stellte ursprünglich eine allgemeine Abgabe des Plebejischen Standes dar. Dies besagt der Ausdruck capitatio plebeja. Die äusserste Grenze gegen den Plebejerstand machte aber der Decurionat aus[2122]. Vielleicht waren daher ursprünglich auch die Kaufleute zu Entrichtung der Kopfsteuer verpflichtet gewesen. Jedoch wurde unter Diocletian und Licinius die Kopfsteuer der plebs urbana erlassen[2123]; deren Entrichtung auf die plebs rusticana extra muros beschränkt[2124]. In den Thracischen und Illyrischen Provinzen wurden noch später aus unbekannten Gründen auch die Colonen von ihr befreit[2125]. Alle diese Verordnungen sind in Justinians Constitutionensammlung aufgenommen; die ihnen entgegenstehenden, namentlich die auf die Entrichtung der Kopfsteuer durch die städtischen Plebejer Bezug habenden, Verordnungen darin weggelassen[2126], oder diese Beziehung unterdrückt[2127]. Man darf daraus wohl den Schluss ziehen, in Justinians Zeit hatte die Entrichtung der Kopfsteuer in den Städten, und — in den Thracischen und Illyrischen Provinzen — auch auf dem flachen Lande, aufgehört. In dem ganzen übrigen Reiche wurde sie dagegen von den Colonen, die das Land be-

---

2120) Savigny, Röm. Steuerverf. Verm. Schriften Bd. II, S. 77 f.

2121) L. 20, §. 3 C. I. de agric.

2122) S. L. 7, §. 2 C. Th. de tiron. (7. 13): senator, honoratus, principalis, decurio, plebejus. Vgl. L. 2, §. 2—6 D. de decur. (50. 2).

2123) L. 2 C. Th. de censu (13. 10) abgekürzt in L. un. C. I. de capit. civ. (11. 48).

2124) L. 1 C. I. ne rusticani (11. 54).

2125) L. un. C. I. de col. Thrac. L. un. C. I. de col. Ill. (11. 51 und 52).

2126) Z. B. L. 3 C. Th. de numerar. (8. 1). L. 4. 6 C. Th. de censu (13. 10). L. 4 in. C. Th. de exc. artif. (13. 4).

2127) So in L. 36 C. Th. de decur. = L. 4 C. I. de legation. (10. 36).

bauten, forterhoben. Denn eine Anzahl von Constitutionen[2128], darunter mehrere von Justinian selbst erlassenen[2129], bezeichnen ausdrücklich die Verpflichtung der Colonen zu deren Entrichtung als fortbestehend. Auch liest man bei einem Schriftsteller des Römischen Oriens: der Kaiser Anastasius habe denen in den suburbia und pagi von Edessa Wohnhaften nach einer grossen Hungersnoth ausnahmsweise die Kopfsteuer erlassen[2130].

Was schliesslich die Leistungen, welche den Kaufleuten auferlegt waren, anlangt, hatten diese an den Staat theils Zölle, theils eine directe Abgabe zu entrichten. Zu Bezeichnung dieser letzteren Abgabe werden folgende Ausdrücke gebraucht: Chrysargyrum[2131], Aurum et Argentum[2132]. Lustralis Collatio, weil sie blos in jedem fünften Jahre, d. h., nach Ablauf von je vier Jahren erhoben wurde[2133]. Auch Aurum Negotiatorum, weil sie den Kaufleuten als solchen auferlegt war[2134]. Schon unter Alexander Severus geschieht dieser Abgabe Erwähnung. Es fragt sich daher, mit welchem Recht Zosimus deren Einführung erst Constantin beimesse? Anastasius hob dieselbe in dem ge-

---

2128) L. 3 in. D. de censib. (50. 15). L. 11. 16 C. I. de episc. (1. 3). L. 4 C. I. de agric. = L. 14 C. Th. de ann. (11. 1). L. 8 C. I. de agric. L. 2 C. I. in quib. caus. col. (11. 49).

2129) L. 22 in. C. I. de agric.: „vel ex publici census adscriptione." L. 23 in. eod. „et sit suppositus una cum omni sobole sua . . . capitali illationi." §. 2 eod. „publicas functiones, sive terrenas, sive annales," austatt animales.

2130) S. Assemani bibl. or. T. I, p. 271: „Edessenis tantum condonavit, ne aquam Romanis (militibus) afferrent, iis vero qui in suburbiis pagisque habitabant, tributa capitatim exigi solita." Auch bei Sozom. h. eccl. V, 4 med. die Censibus Adscriptio auf *κῶμαι* beschränkt.

2131) Zosimus II, 38. Evagrius h. eccl. III, 39 sq.

2132) L. 72 C. Th. de decur. L. 1. 6. 8 C. Th. de lustr. coll. (13. 1).

2133) C. Th. l. 13 tit. 1. Nov. Theodos. II. tit. 18 in. ed. Haenel. Zosim. Evagr. l. l. Cedrenus I, p. 627 Bonn: „*τοῦ τετραετοῦς, ἀνὰ τετραετηρίδα, τετραετηρικοῦ.*" Zonaras ann. XIV, T. II, p. 54 Paris: „*τέλος ἐτήσιον*" ist falsch.

2134) Lampridius Alexander Severus c. 32 extr. „aurum negotiatorium". Liban. or. *κατὰ Φλωρεντίου,* Vol. II, p. 477, 6 Reiske: „*ὄνομα μὲν γὰρ εὐπρεπὲς ἀπὸ τῶν ἐμπόρων τῷ πόρῳ τούτῳ.*" L. 4 C. Th. de exc. art. (13. 4): „negotiatorum collatio." L. 10 C. Th. de episc. (16. 2): „negotiat. dispendia."

sammten Reiche auf[2135]. In Justinians Sammlung ist daher auf sie keine Rücksicht genommen.

Syrische Chronisten bezeichnen das Subject dieser Steuer durch ein Wort, welches Assemani artifices übersetzt; Josua Stylites die Steuer selbst: die Abgabe eines Aureus, welche die Artifices in jedem vierten Jahre entrichteten[2136]. Dieser Schriftsteller fügt noch hinzu, in Edessa seien in jedem angegebenen Zeitraume durch diese Abgabe 140 Pfund Goldes aufgebracht worden[2137]. Die angeführte Summe weiset, da ein Pfund Goldes = 72 Aurei, für Edessa 10,080 Zahlungspflichtige nach. Es ist klar, dass hierunter nicht blos die Kaufleute in der Stadt, sondern auch in dem Gebiete von Edessa zu verstehen sind. Der Erhebung dieser Abgabe in den Territorien der Städte, den Häfen, Vici und Besitzungen von Privatpersonen geschieht ausdrücklich Erwähnung[2138]. Zonaras, Cedrenus, Constantinus Manasses, zum Theil auch Zosimus und Evagrius melden im Gegensatz zu dem Angeführten: Huren und Hurer, Bettler, Arme, Sklaven, Freigelassene, Pferde, Rinder, Maulthiere, Esel, Hunde hätten das Chrysargyrum zu entrichten gehabt, oder seien mit davon betroffen worden. Von jedem Menschen, Pferd, Rind, Maulthier sei ein Silberstück, von einem Esel, Hund seien je sechs Folles oder sechs Obolen beigetrieben. Es scheint doch gerathen, diese Meldungen im Verhältniss zu den vorherangeführten nicht einfach als auf Uebertreibung, Missverständniss beruhend anzusehen. Entrichtete männiglich, wie der Syrer sagt, ein Goldstück; wie erklärt man die zur Bezeichnung der Steuer angewendeten Ausdrücke Chrysargyrum, Aurum et Argentum? Wäre etwa die

---

2135) Evagr. l. l. Zonaras l. l. Cedrenus l. l. Constantinus Manasses p. 133 Bonn. C. I. l. 11, tit. 1: De naviculariis .... et de tollenda lustralis auri collatione.

2135) Chron. Edess. in Assemani bibl. or. T. I, p. 406: „Anno 809 (498) remissum fuit aurum artificibus universae terrae." Josua Stylites l. l. T. I, p. 268: „Anastasius imperator vectigal unius aurei, quod artifices quarto quoque anno persolvere persueverant, cunctis subditis condonat" etc.

2137) Jos. Sylit. l. l.: „... Hoc Edessenorum vectigal singulis quatuor annis libras auri centum et quadraginta conficiebat."

2138) L. 18 C. Th. de lustr. coll.: „in territoriis sive civitatibus." Nov. Valentiniani III. tit. 23 Haenel: „per vicos portusque quam plures possessionesque diversas."

gesammte niedere Classe der Stadtbewohner nach Aufhebung der Kopfsteuer, gewissermassen als Ersatz für dieselbe, zu der Lustralis Collatio unter Modificationen mitherangezogen; mit letzterer Abgabe zugleich auch die alte Capitatio Animalium [2139]) in den Städten verschmolzen worden?

2139) L. 6 C. Th. de collat. donatar. (11. 20).

Schluss.

Ich glaube nicht zuviel gesagt zu haben, wenn ich zu Anfang vorstehender Schrift behauptet habe, dass der Begriff der Römischen Gemeindeverfassung auf dem Grundsatze der Abgeschlossenheit, ja Selbständigkeit der Communalitäten beruhte. Ueberblicken wir die Resultate der vorangehenden Untersuchungen, so finden wir in der That, eine jede Stadt des Römischen Reichs stellte der andern gegenüber ein in sich abgeschlossenes Gemeinwesen dar.

Dies war dadurch begründet. Wer aus einer Stadt des Römischen Reichs oder dem Gebiet einer solchen abstammte, mochte er in derselben Stadt oder in einer andern den Wohnsitz haben, wurde als Angehöriger der Ersteren beurtheilt, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, zu gemeinen Lasten von ihr herangezogen. Denn es stand nach den Satzungen des Römischen Staatsrechts fest, die Gewalt welche einer Stadt in Beziehung auf die Personen ihrer Abkömmlinge beiwohne, würde keineswegs dadurch aufgehoben, dass diese ihren Wohnsitz veränderten. Sie äusserte sich vielmehr in Ansehung derjenigen, welche in der nämlichen Stadt, aus welcher sie abstammten (Patria), wie in Ansehung derjenigen, welche in einer andern als in ihrer Vaterstadt angesessen waren, in völlig gleicher Weise. So waren Joseph und Maria genöthigt, ihren Wohnort Nazareth zu verlassen und sich nach Bethlehem, dem Orte, aus welchem Josephs Geschlecht abstammte, zu begeben, um sich daselbst censiren zu lassen[2140].

Hierdurch ist begründet: einer jeden Stadt des Römischen Reichs wohnte eine Gewalt in Beziehung auf die Personen ihrer Abkömmlinge bei, derjenigen entsprechend, welche den freien und unabhängigen Gemeinwesen des classischen Alterthums zustand. Diese Gewalt wurde sogar in der angedeuteten Beziehung von jener noch strenger gehandhabt, als von diesen. Der Gebundenheit des Abkömmlings an seine Vaterstadt entspricht aber

2140) Ev. Lucae, c. 2, v. 3 sq.

die Abgeschlossenheit der Städte gegen einander. Derjenige, welcher einer Stadt weder durch die Abstammung, noch durch den Wohnsitz angehörte, konnte sowenig durch den Magistrat dieser Stadt zum Vormunde bestellt[2141]), als von ihr zur Mitleidenheit zu gemeinen Lasten herangezogen werden. Die Bürger der verschiedenen Städte des Reichs standen, da sie dem Begriffe nach von einander gesondert waren, in einem ganz ähnlichen Verhältnisse zu einander, wie die Angehörigen fremder Staaten.

In der Zeit, welche wir bei dieser Untersuchung vornehmlich im Auge haben, waren sämmtliche Gemeinden des Römischen Reichs zugleich Gemeinden des Römischen Volks, deren Bürger Römische Bürger geworden. Diese Veränderung des früheren Zustandes modificirt jedoch das Angeführte nicht. Vielmehr zog die erstere Veränderung, wie ich dies bei anderer Gelegenheit ausführlicher begründen werde, blos die Folge nach sich, ein jeder dieser verschiedenen Gemeindekörper ging für sich betrachtet mit der Stadtgemeinde Roms eine ideelle Verbindung ein[2142]), verharrte hingegen im Verhältniss zu allen übrigen Gemeinden in seiner abgesonderten Stellung. Wenngleich in abstracto mit der Römischen Bürgerschaft zu einem organischen Ganzen verschmolzen, verharrten die Bürger dieser verschiedenen Gemeindekörper nichtsdestoweniger in der geschilderten unauflöslichen Verbindung mit ihrer jedesmaligen besondern Vaterstadt. Die Veränderung des ursprünglichen Verhältnisses hat daher lediglich zur Folge, die Genannten gehören gleichsam zweien Staaten an: so der Athener zugleich dem Römischen und dem Atheniensischen Staate.

Man denke sich an der Stelle der Schweizerischen Tagsatzung einen Senat und einigen Fürsten und man kann sich eine Vorstellung von den Verhältnissen des Römischen Reichs bilden. Die Vergleichung ergiebt, dass das Römische Reich von dem

2141) L. 5 C. I. qui dare tut. (5. 34).

2142) L. 33 D. ad munic. (50. 1): „Roma communis nostra patria est.“ L. 9 D. de vac. et exc. (50. 5): „Eos qui Romae profitentur, proinde in patria sua excusari muneribus oportere, ac si in patria sua profiterentur.“ L. 6, §. 11 D. de excus. (27. 1): „Romae philosophantem ... remissionem habere promulgatum est ... ita ac si in propria patria doceret. Quibus promulgationibus potest quis illam rationem adducere, quoniam in regia urbe, quae et habetur et est communis patria, decenter utique utilem se ipsum praebens, non minus, quam in propria patria, immunitate fruetur.“ §. 12 „Legum doctores ... Romae docentes, a tutela et cura remittuntur.“

Ozean bis zu dem Pontus Euxinus aus Gemeinden zusammengesetzt war, deren staatsrechtliche Stellung derjenigen der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprach. Oft sind in Letzteren selbst die blosen Gemeinderechte „ausschliesslich, erblich und auf ewige Zeiten selbst durch Jahrhunderte des Aufenthalts einer Familie im Auslande unverjährbar“ [2143]). Wie die Angehörigen der verschiedenen Cantone der Schweiz standen die Bürger der Römischen Gemeinden einander gegenüber.

Die Vergleichung des Entwickelungsganges in der Geschichte gebildeter Stämme weist öfters entsprechende Erscheinungen nach. Schon Andere haben auf die Gestaltung der freien städtischen Gemeinwesen in dem reiferen Mittelalter als dem Alterthum entsprechend Bezug genommen. Die Städte des Burgundischen Reichs sowohl vor, als nach seiner Vereinigung zu einem Ganzen unter einem einigen Fürsten, gewähren eine Parallele der Römischen [2144]). Sie bildeten in Verbindung mit Adel und Geistlichkeit gleichsam mittelbare Staaten — denn Staaten nannte man sie — und regierten sich selbst. Jede Stadt enthielt eine Anzahl edler Geschlechter. Diese zerfielen in Familien, deren manches Geschlecht zwanzig bis dreissig zählte. Durch das Band der natürlichen Abstammung auf das festeste an das Gemeinwesen geknüpft, waren diese Geschlechter und Familien noch damals, und früher ausschliesslich, zu Aemtern befähigt [2145]). Das Recht der übrigen Bürger war jedoch nicht minder ein durch die Abstammung bedingtes. Mit dem zwanzigsten Jahre seines Alters trat der gemeine Bürger von Antwerpen in die bürgerlich-kriegerische Einung der Gilden [2146]); wie in den demokratischen Cantonen der Schweiz der Landmann mit sechszehn Jahren Stimmrecht auf der Landsgemeinde erlangte. Die Einmischung des Fürsten oder seiner Stellvertreter in die innern Angelegenheiten der bezeichneten Städte beschränkt sich in der Regel auf die Wahl der höheren Raths- oder Magistrats-Mitglieder aus einer doppelten Liste, welche, theilweise unter Zuziehung der amtführenden Magistrate entworfen, jenem vorgelegt wurde. In dieser Liste bezeichnete der

2143) Allgem. Preuss. Staatszeitung 7. Mai 1840 über Neuchatel. Von Savigny, System des heut. Röm. Rechts, VIII, 94.

2144) Vgl. die Schrift des Luigi Guicciardini: Belgicae sive inferioris Germaniae descriptio. Amst. 1662, besonders die Zusätze.

2145) S. a. a. O. II, p. 105 additamentum, 126 add. 171 extr. 216 fin. — 221.

2146) P. 184 med.

Fürst soviel Personen, als zu dem neuen Rath erforderlich waren und schlug diesem zwei unter den von ihm Bezeichneten zur Wahl als Bürgermeister vor[2147]. So ernannte in dem Römischen Reiche der Proconsul den Irenarcha in den Städten Asiens aus zehn ihm von jeder Stadt dazu vorgeschlagenen angesehenen Bürgern[2148]. So pflegten hinwiederum die Statthalter der Provinz dem Ordo Candidaten aus dessen Mitte Behufs der Wahl zur Magistratur und andern städtischen Aemtern vorzuschlagen[2149]. — In verschiedenen Municipalcorporationen des altgeschichtlichen Englands erhielt sich bis auf die neueren Reformen ein der Verfassung der Römischen Gemeinden ebenfalls entsprechendes Verhältniss: — in den corporirten Stadtgemeinden mit Freemen und Burgesses, in denen die Rechte der Freisassen erblich waren und durch Geburt, wohl auch durch Heirath erworben worden. Ja ich bin davon unterrichtet, dass in Wismar unter der wechselnden Hoheit verschiedener Staaten ähnliche Verhältnisse sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt haben.

Man kann die angeführte Erscheinung in dem Römischen Reiche nur durch die Voraussetzung erklären, die Städterepubliken der früheren Periode des classischen Alterthums, deren Verfassung auf den nämlichen Grundlagen, wie die der Gemeinden des Römischen Reichs beruhte, bestanden unter der Herrschaft der Römer noch in ihrer Integrität fort. Die geschichtliche Begründung und Motivirung dieser Voraussetzung würde sowohl auf die innere Entwickelung des Staates welchem jene Gemeinwesen angehörten, als auf diese selbst ein anschauliches Licht werfen. Sie dürfte „die Autonomie“, „die vaterländische Demokratie“, deren manche der Angehörigen des Reichs auf Münzen oder in Inschriften sich rühmten, nicht als die Eigenthümlichkeit weniger bevorzugten Gemeinden, sondern ein, unter Beschränkung auf die innern Angelegenheiten ihrer Stadt, allen gemeinsam zustehendes Recht aufzufassen gestatten. Es scheint daher gerechtfertigt, dass wir den Verfügungen der Römer über die ihrer Herrschaft unterworfenen Völker, durch welche in dem Gange der Entwickelung des Römischen Staates die angeführte Erscheinung bedingt ward, gegenwärtig noch eine eingehendere Betrachtung widmen.

2147) P. 126 add. in. 172 extr. sq. 343 add.
2148) Aristides sacr. serm. IV, T. I, p. 523 ed. Dindorf.
2149) L. 1, §. 3 D. quando appell. (49. 4).

Die

städtische und bürgerliche

Verfassung des Römischen Reichs

bis auf die Zeiten Justinians.

Von

Dr. Emil Kuhn.

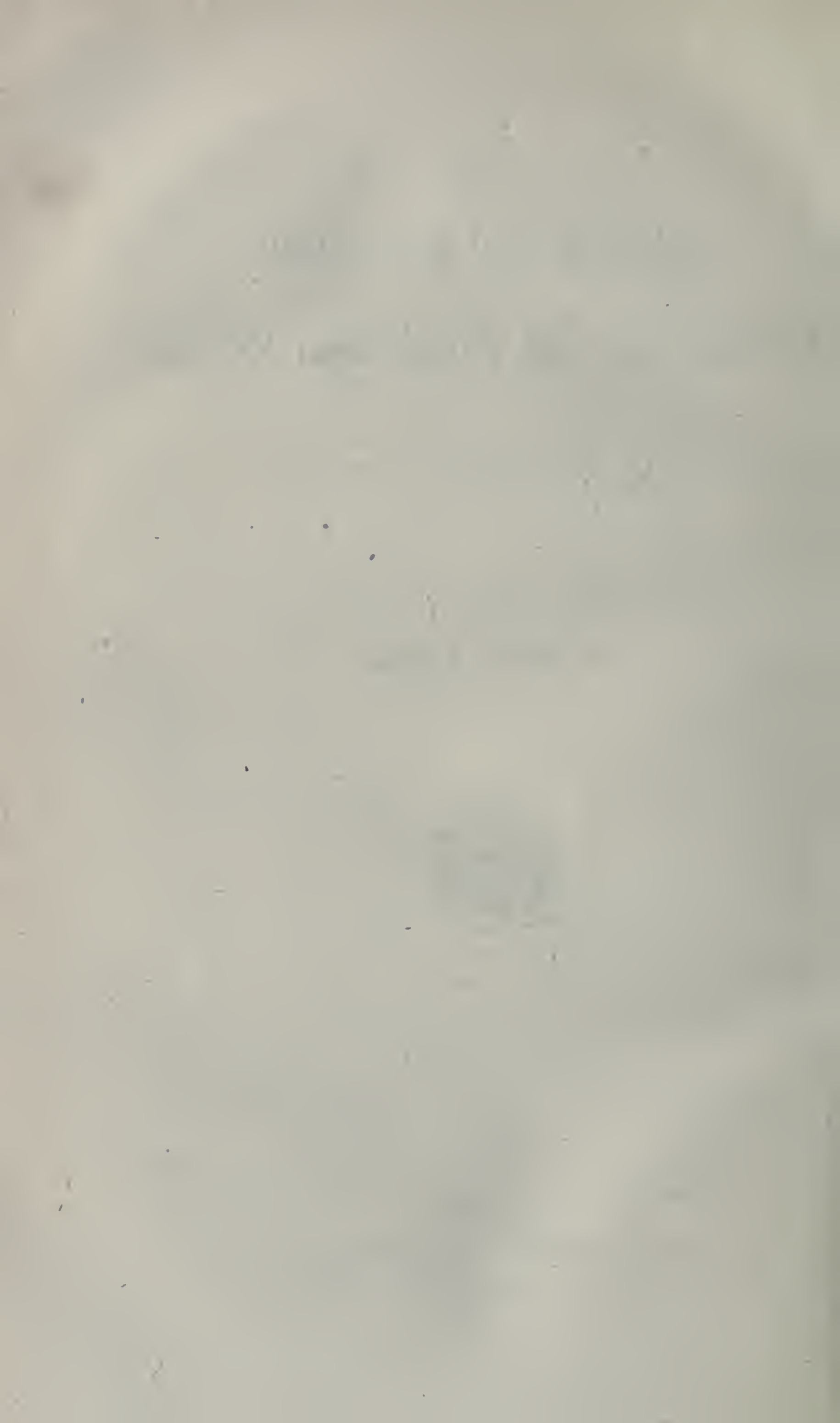


Zweiter Theil.

Leipzig.

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1865.



Inhalt.

Zweiter Theil.

I.

II.

III.

I.

Verhältniss der Römer gegenüber den Unterworfenen.

Allgemeine Betrachtung.

Ich gehe, in Erwägung der zu Ende des ersten Theils angedeuteten Umstände, sogleich auf die ersten Motive der angeführten Erscheinung zurück. So paradox es lautet, ist es dennoch aus einem höheren und allgemeineren Standpunkte betrachtet, eine nicht abzuleugnende Thatsache, dass das Verhalten der Römischen Regierung den Gemeinwesen der unterjochten Völker gegenüber ein wesentlich conservatives Gepräge an sich trug. Zwar waren die Mittel, deren sich die Römer zu der Befestigung ihrer Herrschaft im Grossen bedienten, durch den erfolgreichsten Nachdruck bezeichnet. Die zusammenhaltenden, beherrschenden Institutionen dieses Staates bethätigten zu allen Zeiten eine wahrhaft unwiderstehliche Gewalt. Dies hinderte jedoch nicht, dass der Römische Staat, seinem inneren Wesen nach unberührt von dem Streben, welches die Verschmelzung der einzelnen Theile des Staatskörpers zu einem Ganzen bezweckte, vielmehr den vorgefundenen, geschichtlich begründeten Bestand dieser einzelnen Theile des Staatskörpers mit Ausnahme weniger Fälle von freien Stücken anerkannte.

Die Beweggründe, welche ihn schon von Anbeginn zu diesem Verfahren bestimmten, gehen, wenn ich nicht irre, schon aus der Stellung des Römishen als eines herrschenden Volkes und Freistaates im Verhältniss zu den der Herrschaft der Römer unterworfenen Völkern und Staaten mit innerer Nothwendigkeit hervor. Diese Stellung bedingt den Grundsatz der Theilung und

Vereinzelung der Unterworfenen: „spalte um zu herrschen.“ Sie widerstreitet schon an sich dem Begriffe der Uniformität, wie wir ihn in neueren Staaten vorfinden. Der Römische Staat verharrte in der geschichtlich durch den Gegensatz, welchen die erwähnten Gebietstheile und Völkerschaften zu Rom bildeten, begründeten Anordnung seiner Verhältnisse, selbst bis zu einem von den ursprünglichen Beweggründen, welche ihn zu dieser Anordnung bestimmten, weit entlegenen Zeitraume hinab; indem selbst dann noch die Idee eines über das gesammte Gebiet des Römischen Reichs sich erstreckenden Principates der Stadt Rom sich in äusserer Anerkennung behauptend, noch in formeller Beziehung als wirksam erhielt.

Richten wir zunächst den Blick auf die frühere Periode des Römischen Staates. Die Römer individuell und von den unterworfenen Völkern abgesondert betrachtet, mussten vor Allem darauf denken, wie sie ihrem besonderen Staate und Vaterlande das erlangte Uebergewicht erhielten und die Zügel der Weltherrschaft in ihren Händen befestigten. Nur durch den überlegenen Geist, welcher die eigenthümliche Entwickelung Roms bezeichnete, hatte dieses sich zu der Herrschaft über die Völker Italiens, der alten Welt aufgeschwungen. Die erhabene Stellung, welche es einnahm, konnte von den Römern in keiner Weise behauptet werden, es sei denn, dass sie diese Völker ebenso von der Theilnahme als Bürger an dem Rechte ihres eigenen Staates ausgeschlossen hielten, als des ihnen früher zustehenden völlig unabhängigen Rechts beraubten. Die Erhaltung der Individualität des Staates der Sieger und Herren in einer durch die Natur der Verhältnisse gebotenen, fortdauernden Absonderung von den Unterworfenen bildete das erste Erforderniss, auf welchem der Begriff der Römischen Herrschaft beruhte.

Diese Voraussetzung einer strengen Oberherrschaft, einem einzelnen Volksstamm zustehend, gleichsam in ihm verkörpert, schliesst nothwendig zugleich die Anforderung in sich, dass die dem ersteren untergebenen Gebietstheile und Völkerschaften nach Massgabe ihrer jedesmaligen primitiven Zusammengehörigkeit von seiner Seite gleichmässig anerkannt und ihnen den Genuss einer, wenn auch bloss äusseren und formellen Selbständigkeit zugesichert würde. Nicht dass es mit dem geschichtlichen Gange der Ereignisse oder den Verhältnissen einer so ausgedehnten Herrschaft, wie die Römische, vereinbar erschiene, dass die Römer

sich auf die Ausübung eines blos hegemonischen Uebergewichts über ihre Untergebenen beschränkten. Das Beispiel von Athen ergiebt, dass Hegemonie alle Gehässigkeit der Gewaltherrschaft besitze, ohne die Vortheile derselben zu gewähren. Der Instinct des Römischen Staates fasste unstreitig die wahre Natur der Dinge mit einer grösseren, ich möchte sagen rohen, Energie auf, als der Atheniensische. In dem Maasse jedoch als die Römer bestrebt waren, jeglichen Geist der Selbständigkeit in den ihrer Herrschaft unterworfenen Ländern auszurotten, jede unabhängige Kraft, welche ihrer eignen Gewalt in denselben entgegentrat, zu vernichten oder doch unschädlich zu machen, musste sich ihnen zugleich die Nothwendigkeit aufdrängen, die in diesen Ländern vorgefundenen einzelnen Gemeinwesen, in welchen wir die geschichtlich gegebenen Elemente des Römischen Staats erkennen, ihrer äusseren Form oder ihrem geschichtlichen Bestande nach zu erhalten, anstatt sie aufzuheben oder etwas Neues an ihre Stelle zu setzen.

Sie konnten nicht daran denken, die durch Natur und Geschichte begründeten Sonderungen dieser von ihnen zu einer mehr oder weniger strengen Unterwürfigkeit verurtheilten Ortschaften oder Gebietstheile zu verwischen oder aufzuheben. Erschiene das überhaupt als ausführbar, es hiesse dem ihnen als herrschendem Volke einwohnenden Prinzipe zuwidergehandelt. Man vergegenwärtige sich nur, welches Gewicht die Aeusserungen oder Rückwirkungen dieser Verschiedenheiten und Sonderungen in Beziehung auf die allgemeine Gestalt der Dinge, insbesondere auf die eigene Stellung der Römer ihren Untergebenen gegenüber in die Wagschale legten? Eine grössere Concentrirung jener Gemeinwesen würde ihnen auf der einen Seite frische Kräfte zugeführt, auf der andern die Vereinzelung der Römer Allen nur desto bemerkbarer gemacht, das gegenseitige Verhältniss der Ueberwinder zu den Unterjochten zu einem desto schärferen und widersprechenderen Gegensatze ausgeprägt haben.

Die Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen ein Theil jener Gemeinwesen in die Abhängigkeit von Rom versetzt war, verdient hier noch besonders in Anschlag gebracht zu werden. Denn sie legte den Römern die Pflicht einer schonenden Berücksichtigung derselben auf. Es scheint einleuchtend, dass selbst völlig unterjochte Bevölkerungen um desto eher für die neue Herrschaft gewonnen, sowie die Widerstrebenden gezähmt und diesen selbst die fremde Herrschaft um desto weniger fühlbar

gemacht wurde, je mehr die Institutionen derselben, welche ihre Verhältnisse am nächsten und unmittelbarsten berührten und durch örtliche Ueberlieferungen geheiligt waren; die Spitzen der bestehenden Organismen, ihre Obrigkeiten und bürgerlichen Ordnungen; von jener geachtet, in fortdauernder Wirksamkeit erhalten, den Zwecken der neuen Herrschaft dienstbar gemacht, zu Erfüllung ihrer Anforderungen mit herangezogen wurden. Das Erstere erklärt sich auf der andern Seite ohnehin von selbst bei denjenigen, welche, wenn sie gleich die Hoheit Roms anerkannten, doch ihrer Selbständigkeit nicht verlustig gegangen waren, sondern den Römern der Form nach gleichstanden.

Die Römer mussten endlich auch um desto geneigter sein, dem Grundsatze der Corporationsverfassung, einer beschränkten Autonomie der einzelnen Theile des Staates, in Absicht auf die Organisation und die Verwaltung des Römischen Reichs die Sanction gesetzlicher Anerkennung zu ertheilen, eine je ausgedehntere Anwendung diesem Grundsatze in Absicht auf die Organisation ihres Staates, wie allen alten Staaten von Ursprung an verliehen war. Denn der Römische Staat war gleich sämmtlichen übrigen Volksorganisationen des Alterthums ursprünglich in feste Formen getheilt, welche immer tiefer hinab gegliedert, das regste corporative Leben in ihm entfalteten. Die durch diese Formen verbundenen Individuen wurden durch den gemeinsamen Zweck ihrer Verbindung, gemeinsame Vorschriften, Leistungen, Gottesdienst, Vorsteher u. s. w., auf das engste unter sich verknüpft. Hausstände, die Geschlechter der Patricier, die Stämme der Bürger, die Vereine der Pagi und der Montes[1]), die Societates Vectigalium[2]), die Zünfte der Gewerbtreibenden wie die Vereine des späteren Cultus, endlich die Municipien und Colonien Römischer Bürger stellten im Kleinen eben solche gemeine Wesen im Sinne der Corporationsverbindung innerhalb des Römischen Staates selbst dar, wie die Bestandtheile des Römischen Reichs, die Civitates oder Municipien in der späteren Bedeutung, im Ganzen und Grossen,

So dürfte es sich erklären, dass die Römer, wie ich oben bemerkte, den vorgefundenen, geschichtlich begründeten Bestand der einzelnen Theile des Reichskörpers ohne tiefgehendere Um-

---

1) Oratio pro domo 28, 74.

2) Cic pro Sest. 14, 32. In Vatin. 3, 8.

gestaltungen anerkannten. Diese Theile des Reichskörpers sind die Civitates oder Respublicae, wie die Römischen Juristen sie bezeichnen[3]). Und das hat mich veranlasst, die Untersuchung über die Städte der Darstellung der Verfassung des Römischen Reichs gleichsam zu Grunde zu legen. Einen ganz andern, den Städten entgegengesetzten Charakter tragen jene grösseren Abtheilungen des Reichs: die Provinzen, Conventus juridici, Amtsbezirke der verschiedenen Procuratoren u. s. w. in der früheren; Präfecturen, Diöcesen, Provinzen in der späteren Zeit, an sich. Nicht Gliederungen des innern Organismus, gleich den Städten; sondern Bezirke, lediglich zum Behuf der oberen Leitung der Verwaltung je aus einer bestimmten Anzahl von Städten gebildet; Collective von Städten, gleich den *ἔθνη*, *κοινά*, gentes, communia, clientelae, zu welchen wir die meisten jener Gemeinwesen schon von jeher und noch unter den Römern verbunden finden; bezeichnen die unter obigen verschiedenen Benennungen begriffenen Abtheilungen des Reichs. Man sehe z. B., wie die Schriftsteller der späteren Zeit dieselben auffassen. Libanius umschreibt sei es das gesammte Reich oder einzelne Abtheilungen des Reichs: „die Städte," „*πόλεις*, *ἔθνη*" (populi, Liv.)[4]). So fasst er auch die Vorsteher, sei es der angeführten Haupttheile, oder der andern Abtheilungen des Reichs, als „Vorsteher der Städte" auf[5]). Die

---

3) Vgl. von Savigny, Syst. des heut. Röm. Rechts, Bd. II, S. 249.

4) Or. Vol. I, p. 180, 8 Reiske: „*καὶ τότε μὲν φάσκειν εὐδαίμονας εἶναι τὰς πόλεις, νυνὶ δε δυστυχεῖν.*" 433, 4: „*τὰς ὑπὲρ τῶν πόλεων φροντίδας*" (des Kaisers). 490, 14: „*ὧν ἄρχει* (*ὁ Ἰουλιανὸς*) *πόλεων*". 523, 8: „*κοινὸν γὰρ τοῦτό γε τῶν πόλεων* (sc. orbis Rom.) *κέρδος ἡγούμην.*" 536, 15: „*κατὰ θέαν τὰ ἔθνη.*" 559, 23: *ἀνεγίνωσκε μὲν πόλεσι, ἀνεγίνωσκε δὲ στρατοπέδοις,*" wie I, 438, 14: „*τὰ τῶν στρατιωτῶν … τὰ τῶν πόλεων;*" III, 285, 20: *τοῖς μαχίμοις, καὶ ταῖς πόλεσιν.*" I, 582, 26: „*τὴν ἀπαιδίαν τὴν αὐτοῦ τῆς εἰς τὰς πόλεις λύμης κουφοτέραν.*" 586, 8: „*τῶν πόλεων ὠφελείᾳ ὑψηλήν τε ᾤετο τὴν βασιλείαν ποιεῖν.*" I, 381, 8: „*τῶν βαρβάρων πόλεις μὲν πέντε δεούσας πεντήκοντα καθῃρηκότων* wie II, 43, 7: „*ἀπόλωλεν ἡμῖν ἔθνη πέντε καὶ εἴκοσι.*" III, 314, 4: „*πόλεων κρατεῖν.*" 318, 26: „*ἐν ταῖς Παιόνων πόλεσιν.*" 321, 17: „*ταῖς ἐκεῖ* (*ἐν Βρεττανίᾳ*) *πόλεσιν.*" 440, 18: „*εἰ δὲ μὴ πονηρὸς δαίμων ἐφθόνησε ταῖς πόλεσιν.*"

5) Or. Vol. I, p. 556, 17 Reiske: „*ἄρχοντας τε ἐπὶ τὰς πόλεις ἐξέπεμπεν* (*ὁ Ἰουλιανός*). 575, 4. II, 239, 7. II, 301, 3: „*οἳ πόλεων ἄρξαντες καὶ ἔθνη διωκηκότες.*" Der *ἀπὸ τῆς Χαλκηδόνος μέχρι τῶν πρὸς Κιλικίαν ὅρων ἄρχων*, II, 536, 2 heisst a. a. O. lin. 11 *κρατῶν*

Städte also stellen die organischen Grundbestandtheile des Römischen Reichs dar. Das ergiebt sich aus Stellen, wie die, welche von 67 oder 66 Sicilischen[6]), 60 oder 64 Gallischen[7]), 500 Asiatischen[8]), 11 Pontischen[9]), 17 Syrischen Städten[10]) reden; inschriftlichen Anzeichnungen, wie „leg. ad census accipiendos civitatum XXIII Vasconum et Vardulorum," „civitates XXXXIIII ex provin. Africa, quae sub eo censae sunt"[11]). Die Auffassung der angeführten Abtheilungen als zum Behuf der oberen Leitung der Verwaltung mehr oder weniger willkührlich gebildete Bezirke, Collective von Städten, ergiebt, deren Verfassung, insoweit sie durch die eigenthümlichen Institutionen der einzelnen Länder bedingt wurde, sei in der Verfassung der Städte mit zu berücksichtigen. Insoweit sie hingegen auf den Anordnungen des Römischen Volks oder der Kaiser beruhte, ist darüber in der Verfassung des Reichs als solches zu handeln.

Auf die angedeutete Verschiedenheit, ein hierdurch bedingtes, thatsächlich durchgeführtes System der Absonderung stützte sich der Bau der Römischen Herrschaft in deren materiellen Grundlagen; auf der rein historischen, die Individualität jedes einzelnen Gemeinwesens anerkennenden Construction desselben beruhte die Zusammensetzung, der Zusammenhalt jenes Reichs und seiner Bestandtheile[12]). So dürfte es kein unnützes Bemühen sein, wenn wir hier noch genauer auszuführen versuchen, die Tendenz des Römischen Volkes, schon von der ersten Erweiterung des ihm ursprünglich angehörenden Gebietes an, sei dahingegangen, die mit dem Schwert bezwungenen, ihm als fremd-

---

τῶν τῶν πόλεων, d. i. nicht der Proconsul, sondern der Vicarius Asiae, vgl. Eunap. v. soph. Max. p. 60 ed. Boissonade. III, 231, 2: „τὸν ἐφεστηκότα ταῖς ἑώαις πόλεσι," d. i. den Comes Orientis. 329, 14: „ἄρχοντας τοίνυν τοὺς εἰς τὰς πόλεις ἐκπεμπομένους."

6) Diod. Ecl. XXIII, 5. Liv. XXXVI, 40, 14.

7) Str. IV, 192 in. Tacit. ann. III, 44 in. Vgl. Appian. de reb. Gall. 4. Joseph. b. Jud. II, 16, 4 (T. II, p. 188 Havercamp): 400 und 305 ἔθνη?

8) Philostr. ep. Apollon. Tyan. 58 extr. V. soph. II, 1, 3. Joseph l. l.

9) Str. XII, 541 in.

10) Liban. ep. ad Caesarium 1454 extr. ed. Wolf.

11) Kellermann. Vigil. Rom. laterc. Coelim. Append. 252. 256.

12) Roth de re mun. Rom. p. 7: „Neque enim exaequari omnia debere Romani existimabant, sed ipsa diversitate constare imperium."

artig entgegengesetzten Bestandtheile des Staates von einander getrennt zu erhalten, und auf diese Weise die eigene Herrschaft zu sichern, auf unerschütterlichen Grundlagen zu befestigen. Dass das Römische Volk wirklich von diesem Grundsatz geleitet wurde, ergiebt sich deutlich schon aus den Maassregeln, welche es in Rücksicht auf die im Kriege überwundenen Völkerschaften Italiens, Siciliens, Griechenlands u. a. m. in Anwendung brachte. Man sieht daraus zugleich, mit welcher schneidenden Schärfe es bei Geltendmachung jenes Grundsatzes zu Werke ging.

Anordnungen der Römer in Beziehung auf die überwundenen Völker Italiens, Siciliens, Griechenlands u. s. w. Concilia, Connubia, Commercia.

Die Völker der alten Welt waren, wie wir wissen, aus Gemeinden zusammengesetzt. Diese standen bald in abgeschlossener Persönlichkeit andern gegenüber, bald in wechselseitig gleichem Bündniss mit andern, bald in einem untergeordneten Verhältnisse zu andern oder zu einem Könige. Als Grundbestandtheile der Völker Italiens werden ebenfalls Gemeinden angegeben. Diese werden entweder mit dem Namen Städte, oder wegen mangelnder Befestigung, oder weil sie nicht an einem einzigen Orte zusammengezogen waren, mit einem andern Namen: Plaga, Tribus, bezeichnet[13]). Wir wollen sie Orte, Gemeinden bezeichnen.

Ein jeder dieser Orte bildete eigentlich ein Gemeinwesen für sich, welches Populus benannt wurde und seine eigenen Obrigkeiten, einen Senat und Magistrate besass[14]). Die Anzahl der zu einem Volke gehörigen Orte war wohl, ebenso wie die der einzelnen Theile, *μέρη*, aus welchen die Griechischen Völker zu-

---

13) Livius IX, 41, 15. XXXI, 2, 6. XXXIII, 37 in. Lepsius, inscr. Umbricae et Oscae. Lipsiae, 1841, p. 9. Das Verhältniss der in den Eugubinischen Tafeln (Leps. p. 17) erwähnten Tribus ist ungewiss; doch nennt Plinius h. n. III, 14 (19) unter den untergegangenen Umbrischen Orten auch „Curiates“.

14) „*Βουλή*“ von Alba: Dionysius III, 30. Derselbe VIII, 4 von den Volskern: „*ἐξ ἁπασης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι.*“ Livius XXV, 16, 10: „praetores populorum omnium (nominis Lucani).“

sammengesetzt waren, in der Regel fest bestimmt[15]). Sie wurden durch Abordnungen und Nationalversammlungen, Concilia, zu einem Ganzen verbunden; und diese Gesammtheit ward durch einen sämmtliche Orte gemeinschaftlich umfassenden Staatsverein, welcher in vielen Fällen eben so fest war, als derjenige, durch welchen die einzelnen Abtheilungen des Römischen Volks zu einem festverschlungenen Ganzen unter sich verbunden waren, zu einem gegen andere Völker abgeschlossenen, wahrhaft einigen Volke ausgeprägt, welches Gens, Concilium oder ebenfalls Populus benannt wurde[16]).

Die Latiner, die Herniker, Volsker, Umbrer, Lucaner u. a. wurden durch eine Menge von gleichberechtigten Orten der angegebenen Art gebildet. Livius, welcher lehrt, dass das Nomen Lucanum durch eine Anzahl von in sich selbständigen Gemeinden gebildet wurde, stellt gleichwohl die Lucaner den Atellanen, Calatinen, welche nur je einen einzelnen Ort darstellten, als einigen Populus gegenüber[17]). Dies erklärt sich eben dadurch, dass die verschiedenen Orte der Lucaner durch organische Einrichtungen der angegebenen Art zu einem festen Ganzen verbunden waren[18]). Durch ähnliche gemeinschaftliche Bande, nur von minder fester Beschaffenheit, als durch welche sie in sich selbst zusammengehalten wurden, waren mehrere Völker, von welchen jedes aus einer bestimmten Anzahl von Orten bestand, noch zu einer Art von grösserer Eidgenossenschaft vereinigt. So die Marser, Marruciner, Peligner, Vestiner[19]); so die Samniter, welche ebenfalls aus vier Völkern bestanden[20]).

Dass nun die Römer, nachdem sie diese Völker durch die Gewalt der Waffen besiegt hatten, ihnen Concilia oder Nationalversammlungen zu halten verboten, um durch deren Unterdrückung

15) Niebuhr Röm. Geschichte I, 131, 3. Ausg. 124 f. 4. Ausg. II, 21—23. 97 f.

16) Vgl. z. B. Niebuhr „Der Latinische Staat“, Röm. Gesch. II, besonders 27 f.

17) XXII, 61, 11.

18) Strabo VI, p. 254: „(*Οἱ δὲ Λευκανοὶ*) *τὸν μὲν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο· ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ᾑρεῖτο βασιλεὺς, ὑπὸ τῶν νενομένων ἀρχάς*“, und Livius XXIV, 16, 5: A jam anno in magistratu erat; ab eisdem illis (parte Lucanorum) creatus praetor.“

19) Niebuhr I, 112 (106).

20) Niebuhr I, 120 (113). Anm. 336. II, 96. III, 122 f.

die verschiedenen Orte, welche durch sie zu einem politischen Ganzen verschmolzen wurden, unter sich zu vereinzeln und von einander zu trennen, würde mit Rücksicht auf das Angeführte sich von selbst erklären. Wir lesen, dass sie es bei den Latinern und Hernikern thaten[21]); und wenn es anderntheils bei manchen Sabellischen Völkern nicht geschehen zu sein scheint, dürfen wir nichts desto weniger annehmen, dass nur die einzelnen Völker, z. B. die Samnitischen, als solche erhalten wurden, was hingegen diese zu einer gesammten Nation vereinte, abgeschafft wurde[22]). Ihre Anordnungen zielten jedoch nicht blos darauf ab, die überwundenen Völker politisch zu trennen, sondern vielmehr deren Nationalität, welche der ihrigen entgegengesetzt war und einer grösseren Ausbreitung derselben im Wege stand, auf immer in der Wurzel zu zerstören. Sie wichen selbst nicht davon zurück, die Bande wechselseitiger Gemeinschaft, welche, durch die Natur geknüpft, die verschiedenen Theile eines Volkes seit Anbeginn zu einem Ganzen verschlangen, zu durchschneiden, indem sie dieselben auch in bürgerlicher Beziehung von einander abschlossen und ihnen gegenseitig als fremd gegenüber stellten.

Zu dem Ende theilten sie die jedem Volke zu Grunde liegenden einzelnen Bestandtheile desselben nach verschiedenen Kategorien ein. Denjenigen, welche der Römischen Politik von ihren Stammgenossen zu trennen und auf ihre eigene Seite hinüber zu ziehen, gelungen war, verliehen sie vortheilhaftere Bedingungen. Dagegen untersagten sie den Bürgern der übrigen, welchen häufig auch ein Theil ihres Landes genommen wurde, alle Verbindung mit anderen Orten durch Heirath oder Ankauf von Grundstücken (C o n n u b i u m, C o m m e r c i u m), und beschränkten so das Recht gültiger Ehen wie des Landeigenthums auf die Bürger jedes einzelnen Ortes dieser Kategorie[23]). Aehnliche Kategorien sind zuweilen unter den Bürgern einer einzelnen Stadt, z. B. den Campanern, gemacht worden[24]). In Agrigent und ande-

---

21) Liv. VIII. 14, 10. IX, 43, 24.

22) Niebuhr III, 619,

23) Liv. VIII, 14, 10: „Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.“ IX, 43, 24: „Anagninis quique ... concilia connubiaque adempta.“

24) Liv. XXVI, 34, 10 von einem Theile derselben: „ne ipsi

ren Städten Siciliens waren zu den ursprünglichen Einwohnern Colonen aus anderen Sicilischen Städten hinzugekommen. Diese hatten mit ersteren kein Commercium, wiewohl der Senat aus beiden gemischt war[25]. — Da nun kein Bürger des einen Ortes dieser Kategorie in einem andern mehr Grundstücke erwerben konnte, würden diese oft unverkäuflich geblieben sein, wären nicht von jenem Verbote die Bürger der zuerst bezeichneten Orte, ebenso wie natürlich die Römischen Bürger selbst ausgenommen gewesen. Die ausgebotenen Ländereien fielen also entweder in die Hände der Bürger solcher begünstigten Städte oder Römischer Bürger, denen hierdurch Gelegenheit zur Erwerbung ausgedehnten Grundbesitzes gegeben wurde.

Das gleiche Verbot erging auch in Sicilien nach dessen Unterwerfung unter die Römische Herrschaft. Die Vergegenwärtigung des Zustandes Siciliens in Cicero's Tagen kann uns von den stillen aber unaufhaltsamen Veränderungen, welche Anordnungen dieser Art nach Verlauf einer längeren Periode bewirkten, einen anschaulichen Begriff geben.

Cicero führt in einer der Reden gegen Verres die Anzahl der Grundeigenthümer an, welche vor Verres' Praetur in vier Sicilischen Städten vorhanden war. Sie ist fürchterlich gering: 88 in Leontini, 188 in Mutyce, 257 in Herbita, 250 in Agyrium[26]. Der geringen Anzahl der einzelnen Besitzungen entspricht auf der andern Seite die Grösse derselben. Verres liess als Ertrag der Erndte von den Aeckern eines einzigen Landwirthes 7000 Medimnen, 42000 Römische Modii Weizen mit Beschlag belegen[27]. M. Antonius schenkte einem Arzte 3000, einem Rhetor, Sex. Clodius, 2000 Jugera in dem Gefild von Leontini[28]; — das wäre, bei einem Betrag der Professionen des Letzteren zu Verres Zeit von 30000 Jugera[29], der sechste Theil des zum Anbau benutzten Bezirks dieser Stadt. Und da selbst in diesem, dem gesegnetsten der ganzen Insel — er erstreckte sich von dem einem der

posterive eorum uspiam pararent haberentve, nisi in Vejente aut Sutrino, Nepesinove agro" etc.

25) Cicero in Verrem II, 50.

26) III, 51, 120.

27) 21, 54.

28) Cicero Philipp. II, 17, 43. 39, 101. III, 9, 22. Dio Cass. XLV, 30.

29) Verr. III, 47 extr.

beiden Thore der Stadt gegen Norden[30]), — das Jugerum auf das Medimnum Aussaat höchstens das zehnfache Korn ertrug[31]), könnten obige 7000 Medimnen ungefähr den Erwachs von Grundstücken, welche tausend Jugera maassen, darstellen. Indessen gab es in Sicilien neben den grossen doch auch kleinere Eigenthümer oder Pächter[32]), Die 88 Landgüter, welche das Gefilde von Leontini jener Angabe zufolge enthielt, waren nicht einmal das Eigenthum der Bürger von Leontini selbst. Das Erstere war vielmehr gleich dem von Capua Eigenthum des Römischen Volks[33]). Dasselbe scheint auch nicht von den Leontinern durch Pachtung benutzt zu sein: — mit Ausnahme einer einzigen Familie besass kein Leontiner in dem Gebiet seiner Stadt auch nur eine Scholle[34]), — sondern entweder von Römischen Bürgern, welche sich in Sicilien niedergelassen hatten[35]), oder von Bürgern anderer Sicilischen Städte, welchen, wie den Bürgern von Centuripae u. a. gestattet war, Landeigenthum in einer fremden Mark zu erwerben, oder die gemeinen Ländereien des Römischen Volks gleich den Römern selbst zu benutzen. Wir erwähnten früher, dass die Centuripiner den grössten Theil des Leontinischen, wie des Aetnensischen Gefilds bebauten, ja, die Besitzungen derselben sich fast über die ganze Insel erstreckten, indem sie fast in jedweder Sicilischen Mark Landgüter besassen[36]), Es dürfte nur im Hinblick auf diese den Centuripinern verliehene Begünstigung zu erklären sein, dass Centuripae, zu Cicero's Zeit die grösste und blühendste Stadt Siciliens[37]), 10000 Bürger zählte[38]): wenn auch

---

30) Pol. VII, 6. 4.

31) D. c. 47.

32) 11, 27: „Quid, qui in singulis jugis arant, qui ab opere ipso non recedunt, quo in numero magnus ante te praetorem numerus, magna multitudo Siculorum fuit." Pro Scauro 2, 25: „Adii casas aratorum; a stiva ipsa homines mecum colloquebantur."

33) Cic. Philipp. II, 39, 101. III, 9, 22: „in agro publico populi Romani campi Leontini," etc. VIII, 8, 26.

34) Cic. Verr. III, 46, 109.

35) 14, 36. 24, 60. 25. 40 fin. 41, 97. V, 7, 15. 64, 165. Daher überhaupt die häufige Erwähnung Römischer Aratoren in Sicilien: Verr. II, 3, 6. 64, 155. III, 5, 11. 11, 28 fin. 12, 30.

36) 45, 108. 48, 114.

37) Verr. IV, 23, 50.

38) Verr. II, 68, 163.

gewiss der geringere Theil von diesen Grundeigenthum in dem Gebiete ihrer eigenen oder einer fremden Stadt besass.

Aus den früher entwickelten Bedingungen der Gemeindeangehörigkeit ergiebt sich von selbst, dass die Bürger solcher begünstigten Städte, wie Centuripae, wenn sie kraft der ihnen zustehenden Befugniss in dem Gebiete einer fremden Stadt Grundstücke erwarben und auf ihren Landgütern sich niederliessen, als Incolae dieser Stadt beurtheilt wurden[39]). Da sie als solche, wie gezeigt, aller Rechte und Pflichten eines Gemeindemitglieds empfänglich waren, konnte kein Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Stadt daraus erwachsen, wenn, wie das Beispiel von Leontini darthut, in Folge dessen, dass die früheren Eigenthümer von den Römern ihres Landes beraubt, vielleicht selbst es von dem Römischen Volke zu pachten für unfähig erklärt worden waren, der Stand der eigentlichen Gemeindeglieder, d. h. der Cives oder Abkömmlinge dieser Stadt, in Betracht ihrer Anzahl oder in Hinsicht auf ihr persönliches Gewicht immermehr zusammenschmolz[40]). Man brauchte dann anstatt der Cives nur die Incolae zu den Munera zu berufen. Doch überwog bei denjenigen, welche sich in dem Gebiete einer fremden Stadt niedergelassen hatten, die Rücksicht auf ihre gemeinschaftliche Herkunft die auf das Domicilium, nach dem Grundsatze: die Origo stehe höher als das Domicilium[41]). So erklärt es sich, dass die Bürger von Centuripae sowohl im Verhältniss zu der Stadt, in deren Gebiete die ihnen zugehörigen Besitzungen gelegen waren, als auch in der Zerstreuung über die gesammte Insel, sich zuweilen als eine geschlossene Körperschaft constituirten, zu Wahrnehmung ihrer eigenthümlichen Interessen gemeinschaftliche Beschlüsse fassten, Gesandtschaften abordneten u. s. w.[42]).

Nach demselben Grundsatze, welchen die Römer in Beziehung auf manche Theile Italiens wie auf Sicilien befolgten, verfuhren sie auch in Griechenland und Macĕdonien. Schon bei dem Ausbruche des Kriegs des Perseus gaben ihnen die getheilte Ansicht und die Parteiung mehrerer Orte der Boeoter einen passenden Vorwand an die Hand, um das gemeinsame Concilium dieses Vol-

---

39) Verr. III, 40, in.
40) Verr. II, 66, 160: Leontinis, misera in civitate atque inani."
41) L. 17, §. 4 D. ad munic. (50. 1): „... potior est originis causa."
42) Verr. III, 45, 108. 48, 114.

kes aufzuheben und anstatt seiner mit den verschiedenen Boeotischen Städten besonders zu verhandeln[43]. Nach der Einnahme und Zerstörung von Corinth lösten sie nicht nur die uralten Bündnisse der Achaeer, Phocenser, Boeoter auf, sondern verboten auch den Wohlhabenden des einen Ortes Landeigenthum in dem Umfange des Gebietes eines andern zu erwerben[44]. Nach kurzer Frist hoben sie jedoch dieses Verbot wieder auf und stellten auch jene Verbindungen wieder her; daher noch später die zahlreichen Erwähnungen der Bündnisse der Achaeer[45], Strategen derselben[46]; der Boeoter[47], Boeotarchia[48]; der Phocenser[49], Phocarches[50], Strategen der Phocenser[51]; der Locrer, Euboeer[52]; Aetoler[53]; der Thessaler, Strategen[54]; Eleutherolakonen, Strategen[55]; Nesioten[56]; Amphictyonen[57]. — Macedonien wurde nach der Gefangennehmung seines Königs Perseus, ebenso wie Illyrien nach der des Gentius, jedes in drei oder vier Regionen getheilt, und so unter den Bevölkerungen dieser Länder, welche wenigstens in Macedonien eine lange Zeit vereinigt durchlebt hatten,

---

43) Polybius XXVII, 1, 2. Liv. XLII, 38, 5. 43. 44.

44) Pausanias VII, 16, 6. 7: „καὶ οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες ἐκωλύοντο ἐν τῇ ὑπερορίᾳ κτᾶσθαι.“ Vgl. Boeckh C. I. T. I. n. 1543.

45) Paus. V, 12. 4. VII, 24, 3. Bockh C. J. T. I, n. 1318. 1396. 1625, v. 20. 1718. Keil syll. inscr. Boeot. Lips. 1847, n. 31 passim.

46) C. I. Gr. n. 1124 v. 8.

47) Paus. IX, 34, 1. X, 8, 3. Keil l. l. n. 31, v. 1. 22. 51. 70. 74. 95.

48) Plut. reip. ger. praec. T. IX, p. 240 ed. Reiske. C. J. Gr. n. 1058. 1738. 2463, e. in Add. Vol. II. C. I. T. I, p. 729.

49) Paus. X, 5, 1. Ross inscr. Gr. ined. fasc. I, n. 85. Keil syll. inscr. Boeot. n. 26. 31.

50) C. I. Gr. n. 1738.

51) Ulrichs Inschr. v. Tithora, Rhein. Mus. f. Philol. II, 554. 555.

52) Keil l. l. n. 31, v. 1. 23.

53) Paus. X, 38, 2.

54) Niebuhr kl. hist. Schr. I, S. 241—249. L. 37 D. de judic. (5. 1). L. 5, §. 1 D. ad l. Jul. de vi (48. 6). Auch die Perrhaeber waren 558 als ein besonderer Staat anerkannt, Pol. XVIII, 29, 5. XXIV, 1, 10. Liv. XXXIII, 32, 5. XXXIX, 24, 11; Strategen der Perrh. s. d. Inschr. in Rhein. Mus. 1863, S. 540. Später waren sie mit Thessalien vereinigt.

55) C. I. Gr. n. 1389. Ross inscr. Gr. ined. fasc. I, p. 16. Auch κοινὸν Λακεδαιμονίων genannt, C. I. Gr. n. 1335. Münze In bullett. inst. arch. 1861, p. 111.

56) C. I. Gr. n. 2334. Add. Vol. II, 2283, c.

57) Paus. VII, 24, 3. X, 8, 3. C. I. Gr. n. 1121. 1718.

künstlich eine Scheidewand, gleich der durch den Gegensatz der Stämme oder Städte bedingten, aufgerichtet. Denn in Macedonien wurde jedem ausserhalb seiner Region zu freien oder Grundstücke zu erwerben untersagt[58]).

Verbündete freie und unterthänige Gemeinden.

Eine ähnliche Verschiedenheit des Rechts unter den den Römern untergebenen Völkern und ihrer Behandlung durch die Römer, wie in der angedeuteten Beziehung, machte sich auch in Rücksicht auf andere Punkte bemerklich. Es ist schon berührt, dass den zu einer strengeren Unterwürfigkeit unter die Römische Herrschaft verurtheilten Ortschaften oder Gebietstheilen andere gegenüberstanden, welche, wenn sie gleich die Hoheit des Römischen Volks anerkannten, dennoch ihrer Selbständigkeit nicht verlustig gegangen waren, sondern den Römern der Form nach gleichstanden. Die Letzteren wurden in verbündete und freie, foederati und liberi Populi oder Civitates unterschieden[59]).

Das Verhältniss der Verbündeten, Foederati, auch Socii benannt[60]), war durch einen Vertrag (Foedus) begründet. Dieser anerkannte die Selbständigkeit des fremden Volks, entweder als mit dem Römischen gleichverbündet, oder mit der Clausel: es solle die Hoheit des Römischen gern und willig ehren[61]); und stellte die gegenseitigen Verpflichtungen fest[62]). So standen z. B.

---

58) Livius XLV, 26. 29, 10. 30 (vgl. Diod. fr. II, 643 ed. Wessel.): ,,neque connubium, neque commercium agrorum aedificiorumque inter se placere cuiquam extra fines regionis suae esse.“

59) Vgl. Spanhemii orbis Romanus. Hal. et Lips. 1728. Exerc. II, c. 9—18.

60) S. Tacit. ann. II, 53: ,,Athenae, socia urbs“. XV, 45: provinciae, socii populi, civitates liberae.“ Hist. IV, 70: ,,in Mediomatricos, sociam civitatem.“ Sueton. Octav. 44: ,,liberarum sociarumque gentium“, wie Caligula 3 ,,libera ac foederata oppida.“ Cicero pro Fontejo 1, 3 (Massilia), pro Flacco 29, 71 (Apollonidenses). Pro Balbo 9, 24: ,,socii“ entgegengesetzt den ,,stipendiarii“.

61) ,,Majestatem populi Rom. comiter conservato“: Cic. pro Balbo 16, 35. L. 7, §. 1 D. de capt. et postlim. (49. 15).

62) Vgl. Appian. Hispan. 43: ,,ὅρκους τε ὤμοσεν αὐτοῖς καὶ ἔλαβεν.“ C. I. Gr. 2485. v. 37. 2737, a, v. 25. ,,ὅρκιον“.

Massilia[63]), Athen[64]) in gleichem Bündniss mit Rom. Das erste Bündniss der Aetoler[65]), die früheren Bündnisse der durch Judas Maccabaeus von der Syrischen Herrschaft befreiten Juden[66]), das Bündniss der Astypalaeenser mit den Römern, Letzteres fast wörtlich mit dem ersten Bündniss der Juden übereinstimmend[67]), waren von dieser Art. Der Friedensvertrag, in welchem nach ihrer Besiegung die Aetoler sich der Hoheit des Römischen Volks unterwarfen[68]), die Bündnisse, welche T. S. Gracchus mit den Hispanischen Völkern schloss[69]), gewähren die characteristischsten Beispiele einer ungleichen Verbindung, eigentlich der durch eine Uebereinkunft gesicherten Ergebung oder Dedition[70]). Durch eben eine solche Uebereinkunft ist bei Gades, welches sich den Römern ergeben hatte[71]) und später doch verbündet erscheint[72]), die Ergebung als gesichert zu denken. Nach Cicero war L. Marcius, welchem die Gaditaner sich ergaben[73]), der Erste, welcher ein Bündniss mit ihnen schloss[74]). Das Verhältniss vieler Gallischen Völker zu Rom beruhte noch später auf Verträgen der angegebenen Art[75]).

Als freie Völker, liberi Populi, bezeichneten die Autoren solche, welche schon vor Alters frei und selbständig von den Römern, als diese zur Herrschaft gelangten, ohne Bündniss als

---

63) Justin. XLIII, 5 fin.: „et foedus aequo jure percussum."

64) Tacit. ann. II, 53.

65) Livius XXVI, 24. XXXIII, 13, 10.

66) Joseph. Ant. Jud. XII, 10, 6. XIII, 5, 8. 7, 3 extr. 9, 2.

67) C. I. Gr. n. 2485.

68) Pol. XXII, 15, 2. Liv. XXXVIII, 11.

69) Appian. Hispan. 43. 44. 48.

70) So z. B. Appian. b. civ. I, 102: „πόλεις ὅσαι ἑαυτὰς ἐγκεχειρίκεσαν ἐπὶ συνθήκαις ἔνορκοι."

71) Liv. XXVIII, 37 extr. XXXII, 2, 5.

72) Cic. pro Balbo 8. Pro Scauro 45. Schol. Bob. pro Scauro p. 376 Orell. Walter Rechtsgesch. I, S. 104, Anm. 49. 2. Ausg.

73) Liv. XXXII, 2, 5.

74) Pro Balbo 15, 34.

75) Tacit. ann. XI, 23: „Gallia comata ... foedera pridem assecuti." 25: „Aedui ... foederi antiquo." Hist. IV, 67: „Lingones ... foederis Romani monumenta," „civitates ... foedera respicere." Plin. h. n. III, 4, 37. VII, 78: „Vocontiorum civitas foederata." Str. IV, 203 fin. Plin. h. n. IV, 17, 106. 18, 107: „Lingones, Remi, Aedui, Carnuti foederati." Orell. inscr. lat. n. 3841: „civit. Remi foederata." Henzen suppl. Or. inscr. lat. n. 5212. Derselbe 5221: „civitas Vellavor. libera."

frei anerkannt wurden; sowie solche, welchen die Freiheit von den Römern zum Geschenk verliehen ward[76]). Im Allgemeinen werden auch föderirte Völker liberi bezeichnet[77]). Erstere sind freie, deren Freiheit durch ein Foedus gewährleistet ist: die Libertas ist was das Foedus verbürgt[78]). Dio Cassius fasst wieder beide Classen unter ἔνσπονδον, συμμαχικόν zusammen[79]); und auch Strabo, Appian berücksichtigen die angeführte Unterscheidung, wie sie in der That eine blos zufällige ist, in den angezogenen Stellen nicht. Die Rhodier gesellten sich 140 Jahre lang den grössten Thaten der Römer als deren Verbündete zu, bevor sie einen sie ausdrücklich bindenden Vertrag mit Rom schlossen[80]); nachher standen sie in gleichem Bündniss mit demselben[81]). Eifrige Verfechter ihrer Unabhängigkeit noch dem König Antiochus gegenüber, erfreuten sich die Chier, Smyrnaer, Erythraeer der Anerkennung derselben durch das Römische Volk[82]); während die Lampsacener unter dessen Verbündete eingeschrieben sein sollen[83]). Ein Senatsbeschluss nach dem Mithridatischen Kriege verlieh nicht zuerst[84]), sondern bestätigte nur den Chiern die Freiheit[85]); wogegen Cicero die Lampsacener „servi fortuna" bezeichnet[86]). Die Selbständigkeit (αὐτονομία) der Tyrier und Sidonier wurde, wie von den Syrischen Königen, so von dem Römischen Volke anerkannt[87]). Dieses vindicirte den Griechischen Völkern

76) Str. XVII, 839 extr. Appian. b. civ. I, 102.

77) So heisst Astypalaea bei Plin. h. n. IV, 12, 71 civitas libera, und Amisus, nach Plin. ep. X, 92, vgl. 93, et libera et foederata, bei Plin. h. n. VI, 2, 7 liberum, auf Münzen ἐλευθέρα, Ekhel doctr. num. II, 347. 348.

78) Proculus in L. 7, §. 1 D. de capt. et postlimin. (49. 15).

79) XXXVIII, 36 med. XLI, 55 med. XLVII, 39 med. LII, 19 med. 27 in. LIII, 10 med. LIV, 9 in. LXIX, 5.

80) Pol. XXX, 5, 6 sq. Liv. XLV, 25, 9.

81) Appian. b. civ. IV, 66: „ἀλλήλοις συμμαχεῖν" 70: „Ῥωμαίους καὶ Ῥοδίους ἐν ταῖς χρείαις ἀλλήλοις ἀμύνειν," 68, der gegenseitige Eidschwur — setzt formelle Gleichheit des Rechts voraus und findet sich nur in gleichen Bündnissen wieder, vgl. Anm. 62.

82) Liv. XXXIII, 38. XXXV, 42. XXXVII, 35. 54 in. XXXVIII, 39, 11. Pol. XVIII, 33, 7. 34, 9. 35. XXI, 10, 3. 11, 2. XXII, 5, 4. 27, 6.

83) Liv. XLIII, 6, 7 sq.: „in sociorum formulam."

84) Appian. b. Mithr. 61.

85) Boeckh. C. I. n. 2222 v. 15.

86) Verr. act. II. l. I, c. 32, 81.

87) Joseph. Ant. Jud. XV, 4, 1 extr. Str. XVI, 757 med.

in Europa und Asien, welche dem Illyrischen, Macedonischen und Syrischen Reiche zinsbar geworden waren, die Freiheit und legte dadurch den ersten Grund zu seiner Herrschaft in den östlichen Gegenden. Die Corcyraeer, Apollonier, Epidamnier (Dyrrhachiner) waren z. B. der Gewalt der Illyrischen Könige aus der Dynastie des Agron anheimgefallen; sie ergaben sich ebenso wie die Illyrischen Ardiaeer, Parthiner, Atintanen den Römern. Diese emancipirten die Genannten von der Gewalt jenes Königshauses und erklärten sie für frei[88]). Ungeachtet der von den Römern ihnen verliehenen Selbständigkeit blieben sie fortan in dem Unterthanenverbande mit Rom[89]). Die Macedonischen Orester, welche im Verlaufe des zweiten Macedonischen Kriegs sich den Römern angeschlossen hatten, die Corinthier, Phocenser, Locrenser, Euboeenser, Magneten, Thessaler, Perrhaeber, Achaeer-Phthioten, welche unbeschadet ihrer individuellen Selbständigkeit einen integrirenden Bestandtheil des Macedonischen Reichs bildeten; die Griechischen Städte in Kleinasien, welche dem Syrischen Reiche zinsbar, in dem Kriege des Antiochus die Partei der Römer ergriffen hatten; emancipirten sie in derselben Art von der Gewalt der Macedonischen und Syrischen Könige und erklärten sie für frei und selbständig[90]). Unter dem Titel als freie Völker unterwarfen sie nach der Gefangennehmung der Könige von Illyrien und Macedonien auch den Rest der Illyrier, die eigentlichen Macedonier ihrer Herrschaft[91]), gleichwie sie die Hispanischen Völker zuerst durch Verträge fesselten. Erst im weiteren Fortgange der Begebenheiten wurden alle diese eigentliche Provinzen. In ähnlicher Weise hatten sie durch Bündnisse, welche sie mit den bedeutendsten Gallischen Völkern abschlossen, der Eroberung von Gallien durch Caesar vorgearbeitet[92]).

Josephus erzählt: Pompejus habe die Juden in ihre Grenzen einschliessend, die Coelesyrischen Städte, welche sie zur Zeit der

88) Appian. Illyr. 7. 8: Corcyra, Apollonia. Pol. II, 11. 12. Dio Cass. fr. p. 63. ed. Reim.

89) Pol. III, 16, 3: „*τὰς κατὰ τὴν Ἰλλυρίδα πόλεις τὰς ὑπὸ Ῥωμαίους ταττομένας.*“ Vgl. VII, 9. 13. 14. XVII, 1, 14. 18, 10. Liv. XVII, 30, 13. XXIX, 12. XLIV, 30.

90) Pol. XVIII, 29, 5. 30, 6 sq. XXII, 27. Liv. XXXIII, 32. 5. 34. XXXVIII, 39, 7 sq.

91) Liv. XLIV, 26. 29.

92) S. Caesar b. Gall. I, 35.

Maccabaeer erobert hatten[93]), dann Gadara, Hippus, Scythopolis, Pella, Dium, Samaria, Marissa, Azotus, Jamnia, Arethusa im Innern des Landes, Gaza, Joppe, Dora, Stratonis Turris an der Küste, aus dem Unterthanenverbande mit Judaea abgelöst, dieselben für frei erklärt und zur Provinz Syrien geschlagen[94]). In der That werden Gadara und Dora auf Münzen derselben, Gaza in einer Inschrift[95]) als autonom bezeichnet. Die Münzen von Gadara, Dora, Gaza enthalten zugleich die Andeutung einer Aera, deren Berechnung auf das Jahr 690 — bei Gaza 693 d. St. —, in welchem jene Verfügungen getroffen wurden, als Ausgangspunkt hinweist[96]). Eine Aera, welche ihre Freierklärung zum Ausgangspunkte hat, zum Theil ausdrücklich darauf zurückgeführt wird, findet sich auch auf Münzen anderer Asiatischen Städte angegeben. Die Annahme, die genannten Städte seien, seit ihnen Pompejus die Freiheit verliehen, in dem ununterbrochenen Besitze derselben geblieben, hätte gar keine Schwierigkeit, berichtete nicht derselbe Josephus von Gadara, Gaza und einigen andern, nachdem, wie es scheint, schon Antonius sie der Cleopatra geschenkt hatte[97]), hätte sie Augustus dem von ihm zum König von Judaea ernannten Herodes geschenkt[98]). Sie müssten also entweder in der Unterordnung unter die genannten die Freiheit behauptet, oder bei Berechnung der Jahre ihrer Aera die

93) Vgl. Joseph. Ant. Jud. XIII, 15, 4. B. Jud. I, 4, 2. 3.

94) Ant. Jud. XIV, 4, 4 extr. B. Jud. I, 7, 7 — spricht nur von Zurückgabe dieser Städte an ihre früheren Bewohner.

95) C. I. Gr. n. 5892.

96) Vgl. Eckhel doctr. num. III, p. 350. 363. 452 und über Gaza: Eusebius *χρονικὸς κανών* p. 195 in Scaliger Thesaurus temporum. Chronicon Alexandrinum seu Paschale p. 185 (Paris). Ausführlicher handelt darüber Noris: annus et epochae Syromacedonum, Florent. 1691. Dissert. III, c. 9, §. 1. IV, c. 5, §. 4. V, c. 3. Auf manchen Münzen von Gadara erscheint der Name des Pompejus, der die kurz vor ihm zerstörte Stadt zu Ehren seines Freigelassenen, Demetrius Gadarensis, wieder aufbaute, Joseph. l. l. Die Pompejanische Aera von 690 findet sich auch auf den Münzen von Epiphanea, Abila, Antiochia ad Hippum (Hippus?), Canatha, Dium, Pella, Philadelphia: Eckhel, l. l. p. 313. 346—351, vgl. Euseb. *χρονικὸς κανών* p. 195 bei Scaliger. Eine Ascalonische Aera vom Jahre 696 bezieht Eckhel p. 447 auf den Neubau von Ascalon durch Gabinius, zweiten Statthalter von Syrien, Jos. Ant. XIV, 5, 3.

97) Ant. XV, 4, 1. B. Jud. I, 18, 5.

98) Ant. XV, 7, 3. B. Jud. I, 20, 3.

Dauer ihrer Abhängigkeit nicht in Anschlag gebracht haben. Josephus berichtet noch: bei der Theilung des Jüdischen Reichs nach Herodes' Tode unter seine Söhne habe Augustus Gadara, Gaza und Hippus als Griechische Städte von dem erstern getrennt und von neuem mit der Provinz Syrien vereinigt[99]).

Wieder andern Völkern wurde die Freiheit als Lohn für ihre Verdienste um den Römischen Staat von den Römern zum Geschenk verliehen. So werden die Africanischen Städte, welche in dem dritten Carthaginiensischen Kriege die Römer durch Zufuhr unterstützt hatten: Hadrumetum, Leptis, Thapsus, Utica, Achilla[100]), ausdrücklich schon in dem Ackergesetz des Sp. Thorius[101]), ebenso wie in späteren Mittheilungen[102]) als frei bezeichnet. Elatea in Phocis[103]), Cyzicus[104]), Magnesia am Sipylus[105]), Apollonis[106]), die Lycier[107]) wurden wegen ihres Widerstandes gegen Mithridates, Seleucia in Syrien wegen Ausschliessung des Tigranes für frei erklärt[108]); die den Iliensern durch das Römische Volk wegen ihrer Verwandtschaft mit diesem schon von dem König Seleucus ausgewirkte Freiheit ihnen durch spätere Beschlüsse gewährleistet und erweitert[109]). Pompejus verlieh nach Porphyrius den Antiochensern die Freiheit für Geld[110]); wogegen Andere Julius Caesar als Urheber dieser Befreiung bezeichnen[111]). Mit der Ver-

99) Ant. XVII, 11, 4. B. Jud. II, 6, 3.

100) Appian. Pun. 94.

101) Lin. 79. S. Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. X S. 183: „... populorum leiberorum Uticensium, Hadrumennorum, Tampsitanorum, Leptitanorum, Aquillitanorum, Usalitanorum, Teudalensium" etc.

102) Hirtius de bello Africano 7. 33. Plin. h. n. V, 4 (3).

103) Paus. X, 34, 2.

104) Str. XII, 576. Sueton. Tiber. 37.

105) Appian. Mithr. 61. Str. XIII, 621 extr. Tacit. ann. III, 62.

106) Cic. pro Flacco 29.

107) Appian. Mithr. 61.

108) Str. XVI, 751. Eutrop. VI, 14. Aera vom Jahre 690, Eckhel l. l. p. 327.

109) Str. XIII, 595. Sueton. Claud. 25. Tacit. ann. XII, 58. L. 17 §. 1 D. de exc. (27. 1). Boeckh. C. I. T. II. n. 3610.

110) Thesaurus temp. Euseb. Pamph. opera Scaligeri. Amst. 1658. *χρονικῶν λόγος πρῶτος* p. 62 = Euseb. Armen. p. 193 ed. Zohrab: „*ὁ (Πομπ.) δὲ λαβὼν παρ' Ἀντιοχέων χρήματα, ... αὐτόνομον δὲ τὴν πόλιν εἴασε.*

111) Chronicon Paschale p. 187 (Paris). Joannes Malalas chron. l. IX, p. 278, beide beinahe mit denselben Worten: „*καὶ προσετέθη ἐν Ἀν-*

leihung oder Bestättgung der Freiheit durch Caesar hob die Aera der Antiochenser an[112]). Die Anhänglichkeit der Laodicenser an Caesar wird durch den Doppelnamen Ἰουλιέων Λαοδικέων, Ἰουλιέων τῶν καὶ Λαοδικέων auf vielen ihrer Münzen belegt. Die Laodicenser besiegelten diese Anhänglichkeit an Caesar durch ihren Widerstand gegen Cassius, der sie dem Untergange nahe brachte[113]). Die Aera der Laodicenser hob Ein Jahr nach der der Antiochenser an[114]). Dies Alles begründet die Vermuthung, dass nicht erst Antonius nach der Schlacht von Philippi[115]), sondern Caesar, als er auf dem Wege durch Syrien gegen Pharnaces in allen bedeutenden Städten, jede nach ihrem Verdienst ehrend, verweilte[116]), den Laodicensern und vielleicht noch mehreren die Freiheit verlieh[117]). Auch Amisus befolgte eine Aera von seiner Freierklärung durch Augustus nach der Actischen Schlacht[118]). Den Samiern ward als Gastgeschenk des Augustus

---

τιοχείᾳ τῇ μεγάλῃ ἡ ἐλευθερία αὐτῆς, ὅτε καὶ ὑπὸ Ῥωμαίους ἐγένετο, τῇ κ τοῦ Ἀρτεμισίου μηνὸς πεμφθεῖσα παρὰ τοῦ αὐτοῦ Ἰουλίου Καίσαρος." Malalas enthält zugleich die Anfangsworte von Caesars Edict an die Antiochier. Daher berechnete Evagrius hist. eccl. II, 12 zwei Erdbeben, welche Antiochia unter den beiden Kaisern Leo und Trajan verwüsteten: „ἐκεῖνος μὲν γὰρ ἔννατον δὲ πεντηκοστὸν καὶ ἑκατοστὸν ἀγούσης τῆς πόλεως ἔτος τῆς αὐτονομίας γέγονεν· ὁ δέ γε ὑπὸ Λέοντος ἕκτον καὶ πεντακοσιοστόν." Vgl, IV, 1.

112) Euseb. χρονικὸς κανών p. 196 Scaliger. Chron. Paschale l. l. Hieronymus' Uebersetzung des Eusebius p. 152 bei Scaliger, ad Ol. 183, 1 „ab hoc loco Antiocheni sua tempora computant," und p. 177 ad Ol. 264, 2: „secundo anno Probi juxta Antiochenos CCCXXV" etc. Vgl. Scaliger canon. isagog. p. 301 et anim. ad Euseb. p. 156. Ausführlich Noris annus et ep. Syromaced. diss. III, c. 4. 5 und p. 173, wo er untersucht, weshalb die Ant. statt von Caesars Dictatur 707, wo die Chronologen den Beginn ihrer Aera ansetzen, vom Herbst 705 zu zählen anfingen. Eckhel III, p. 268.

113) Dio Cass. XLVII, 30. Appian. b. civ. IV, 62.

114) Euseb. χρονικὸς κανών p. 196. Chron. Paschale p. 187. Hieronymus' Uebersetzung des Eusebius p. 177: „Secundo anno Probi ... juxta Laodicenos CCCXXIV" etc.

115) Appian. b. civ. V, 7.

116) Hirtius b. Alex. c. 65.

117) Noris l. l. diss. III, c. 8, §. 2. Eckhel III, p. 318. Dieselbe Aera findet sich auf den Münzen von Gabala, Rhosus, Ptolemais, Eckhel, p. 314. 324. 425.

118) Appian. b. Mithr. 83. Dio Cass. XLII, 46. 48. Str. XII, 547 med. vgl. Eckhel II, p. 349.

die Freiheit[119]), den Coern durch Claudius die Immunität verliehen[120]). Manche Städte verdankten die Verleihung oder die Erhaltung der Freiheit der Verwendung eines ihrer Bürger, welcher sich der besondern Gunst eines der Römischen Gewalthaber erfreute; so Mytilene dem Theophanes Lesbius[121]), Tarsus dem Athenodorus, Lehrer des Augustus[122]), Dio's Grossvater schmeichelte sich, Prusa das Geschenk der Freiheit von dem damaligen Fürsten zu verschaffen[123]).

Die Römer ertheilten den freien und verbündeten Völkern, den mit Rom verbündeten Königen, dann einzelnen Personen, welchen sie für sich und ihr Geschlecht die Freiheit und Immunität verliehen[124]), die officiellen Titel: Freunde, — Brüder, Verbündete der Römer[125]). Hier ist zweierlei zu bemerken. Erstens, der Ausdruck socius in Verbindung mit amicus pop. Rom. schliesst keine nothwendige Beziehung auf ein Bündniss in sich. Die angeführten Bezeichnungen werden ebensowohl auf die Thermenser (lies Termessenser), die besiegten Juden, deren Freiheit auf einseitiger Verleihung durch einen Volks- oder Senatsbeschluss der Römer gegründet war; als auf die Plarasenser und Aphrodisienser, die vielleicht zu Rom in einem Vertragsverhältniss standen, angewendet. Daher unterscheidet Cicero in Beziehung auf ihr

---

119) Dio Cass. LIV, 9. Euseb. χρον. λόγος πρῶτος p. 76 Scaliger. Plin. h. n. V, 31 (37).

120) Tacit. ann. XII, 61.

121) Vellej. II, 18. Plutarch. Pompej. 42. S. später Plin. h. n. V, 31, §. 139. Dio Chrys. Vol. I, 621. 622 R. 342. 313 Mor.

122) Lucian. macrobii 21.

123) Dio Chrysost. XLIV, Vol. II, p. 196. 199 extr. Reiske.

124) C. I. Gr. n. 5879.

125) Orelli inscr. lat. n. 3673: „Thermeses majores Pisidae ... leiberi, amicei, sociei populei Romani.“ C. I. Gr. n. 2222, v. 16: „Χείοις ... Ῥωμαίων φιλίᾳ.“ N. 2737, b. v. 10: (τὸν δῆμον τὸν Πλαρασέων, καὶ Ἀφροδεισιέων) φιλή τε καὶ σύμμαχος οὖσα, v. 14. N. 5879. v. 10: „ἄνδρας ... φίλους“ 24: „εἰς τὸ τῶν φίλων διάταγμα.“ N. 5885: „Μοψουεστία τῆς Κιλικίας ... ἐλευθέρα, ... καὶ αὐτόνομος καὶ φίλη καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων,“ Cic. pro Scauro §. 44: „amicam p. R. ac liberam civitatem“ und passim. Tacit. ann. XI, 25: Aedui ... soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Rom. usurpant.“ Ueber Hyrcanus und die Juden vgl. Jos. ant. XIV, 8, 5. 10, 2. 8. 20. 22. 23. Ueber die reges socii atque amici überhaupt Brissonius de formulis 2, p. 216 (219). Walter a. a. O. I, S. 101.

Bündniss „socii foederati“[126]). Andererseits bezeichnete man selbst die den Römern schlichthin Untergebenen socii[127]). — Zweitens. Jene Bezeichnungen sind an und für sich, d. h., ohne einen die Freiheit besonders heraushebenden Zusatz, noch kein Beweis, dass der so Bezeichnete, oder die so bezeichnete Stadt frei waren. Cicero macht von der Bezeichnung socii atque amici pop. Rom. den allerausgedehntesten Gebrauch. Er wendet dieselbe an erstens, auf foederirte Völker: Massilienser[128]), Gaditaner, Saguntiner[129]), Mamertiner[130]). Zweitens auf Völker, welche, wie er ausdrücklich sagt, „sine foedere immunes ac liberi“ waren[131]): Halesiner[132]), Centuripiner[133]), Segestaner[134]). Drittens, auf Völker, welche zwar des unvergessenen Vorzugs genossen, dass sie den Römern immer die Treue und Freundschaft gewahrt hätten[135]), die aber nichts desto weniger steuerpflichtig und den Römern schlechthin unterworfen waren: Thermitaner[136]), Tyndaritaner[137]). Viertens auf solche, welche selbst nicht als Beispiel erprobter Anhänglichkeit an die Römer, wie die Herbitenser[138]); sondern des entgegengesetzten Verhaltens aufgeführt, von wirklichen socii atque amici der Römer unterschieden werden[139]); Syracusaner[140]). Auf Thermitaner, Tyndaritaner angewandt deutet der Titel socii atque amici pop. Rom. offenbar nur das relativ befreundetere Verhältniss dieser Bürgerschaften zu Rom an. Und der gleiche Titel durch Cicero den Lampsacenern[141]), die er doch servi for-

---

126) Cic. pro Balbo 9, 24.

127) So Cicero Verr. pass. die Siculer. Suet. Octav. 23 med., wohl auch Caesar 54 in.

128) Pro Fontejo 3, 5. 10, 22.

129) Pro Balbo 9, 22. 23.

130) Verr. IV, 8, 18.

131) Verr. III, 6, 13.

132) II, 49, 122 extr.

133) II, 68, 163. 164. III, 23, 57.

134) IV, 33, 72. 36, 80.

135) II, 37, 90. V, 47, 124. Vgl. Diod. IV, 83 extr., aus welcher Stelle sich die richtige Lesart der letzteren Stelle des Cicero ergiebt.

136) II, 36, 88.

137) IV, 40, 86. 41, 88.

138) III, 34, 79.

139) V, c. 32. 50, 131.

140) S. Verr. act. II, l. I, 4, 11 (vgl. IV, c. 58, 131), V, 52, 137 (vgl. 12, 31. 31, 81. 82).

141) Verr. II, I, 30, 76. 31, 78. 32, 82.

tuna bezeichnet[142]), einem Sicyonier ertheilt[143]), würde in Ermangelung anderer Beweise für die Selbständigkeit der Genannten kein ausreichender Grund sein, dieselben in Cicero's Zeit für frei zu erklären. — Auch die Stadt Nicomedia nennt sich in Inschriften *φίλη καὶ σύμμαχος ἄνωθεν τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων*[144]); ungeachtet sie eine Provinzial- d. i. den Römern untergebene Stadt war[145]). Wenn endlich eine Münze der Sagalassenser, unter Valerian, d. i. zu einer Zeit, wo alle Gemeinden des Römischen Reichs das Römische Bürgerrecht besassen (daher *Ῥωμαίων Σαγαλασσαίων*) und kaum von praktischen Wirkungen der Autonomie, wo sie einer Stadt nach früherem Recht zustand, noch die Rede sein konnte, ohne der Autonomie zu gedenken, den Sagalassensern jenen Titel verleiht[146]); so ist klar, dass er eine blosse Formel ist, ähnlich den leeren Titeln, um welche die Asiatischen Städte wetteifernd sich bewarben: *μητρόπολις, πρώτη, μεγίστη, νεωκόρος, ναυαρχίς* u. s. w.[147]).

In der Periode, in welcher die staatsrechtlichen Verhältnisse des Römischen Reichs sich völlig fixirt hatten, äusserte sich die Selbständigkeit eines freien oder verbündeten Volks im Wesentlichen dadurch, dass dasselbe den Befehlen der Römischen Obrigkeiten, der Römischen Statthalter in den Provinzen, nicht unterworfen war[148]); sondern vielmehr nach einer schon in der

---

142) 32, 81.

143) Verr. II, I, 17, 45.

144) C. I. Gr. 1720. 3771.

145) Plin. ep. X, 42. 43.

146) Eckhel doctr. num. Vol. IV, p. 271. Vgl. C. I. Gr. n. 4368.

147) Eckhel IV, 273 sq. Vgl. Marquardt, Handb. d. Röm Alterth. III, I, S. 141. 142.

148) Cic. Verr. II, 66, 160: „Taurominitani ... qui maxime ab injuriis nostrorum magistratuum remotissimi consuerant esse, praesidio foederis.“ De prov. cons. 3, 6. Plut. Pomp. 10. Str. IV, 181 med.: *ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ὑπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν (τὴν Μασσαλίαν) μήτε τοὺς ὑπηκόους.*“ C. I. Gr. n. 2222, v. 16. 17: „*ἵνα τε ὑπὸ μηθ' ᾡτινι (οὖν) τύπῳ ὦσιν ἀρχόντων ἢ ἀνταρχόντων* (sc. *οἱ Χεῖοι*). Philostratus v. Apollon. l. VIII, c. ult. extr. p. 372 ed. Olear.: „*Τύανα δὲ βασιλείοις ἐκπεποιημένα τέλεσιν,*“ vgl. die Anm. des Olearius. Ein specielles Beispiel giebt Cic. ad Att. I, 19, 9. De prov. cons. 4, 7: freie Völker sollten zu Zahlungen an Römer durch Römische Magistrate nicht gerichtlich angehalten werden. — Ueberhaupt pop. nullius alterius populi potestati subjectus,“ Proculus L. 7, §. 1 D. de capt. et postlim. (49. 15).

früheren Geschichte öfters angewendeten Umschreibung[149]), sich seiner eigenen Gesetze bediente[150]). Eine Urkunde sagt von den innerhalb der Grenzen eines freien Volks sich aufhaltenden Römischen Bürgern: sie seien dessen Gesetzen unterworfen[151]); und einen Verurtheilten dem Cn. Piso frei zu geben, weigerte sich der Areopag in Athen[152]). Missbrauch der von freien Völkern über Römer ausgeübten Strafgewalt gab später häufig Veranlassung, jenen die Freiheit zu entziehen[153]). Neben der Autonomie wird zuweilen die Befreiung von einer Römischen Besatzung[154]), die Befugniss zu Auflegung von Land- und Seezöllen in dem ihm zugehörigen Gebiete[155]), einem freien Volke besonders gewährleistet. Völker der angegebenen Art wurden deshalb im Verhält-

---

149) Pol. IV, 25, 7: „*πολιτείαις καὶ νόμοις χρομένους τοῖς πατρίοις.*" Plutarch. Timol. 23. 39. Pol. XV, 24, 2. 3. Ross inscr. Gr. ined. fasc. II, n. 166. Livius IX, 4, 4.

150) Dio Cass. LIV, 9 in. Boeckh C. I. n. 2222, v. 15. 16: „*ὅπως νόμοις τε καὶ ἔθεσιν καὶ δικαίοις (χρῶν)ται (ἃ) ἔσχον ὅτε τῇ Ῥωμαίων (φι)λίᾳ προσῆ(λ)θον.*" 2737 b) v. 1. 2: „*Πλαρασεῖς καὶ Ἀφροδεισιεῖς.*" 3800 v. 12: „*Ἡρακλεῶται.*" 4239: „*τὸ Λυκίων ἔθνος.* Orell. inscr. lat. n. 3673: „Thermeses majores Pisidae." Plin. Ep. X, 93. 94: „Amisenorum civitas." Dio Chrysost. orat. XXXIV, Vol. II, p. 36 Reiske: *δεύτερος Καῖσαρ ... ὑμῖν (Ταρσεῦσι) παρέσχε χώραν, νόμους, τιμὴν*" *κ. τ. λ.* Es ist übrigens kein Gewicht darauf zu legen, wenn eine und dieselbe Stadt an demselben Orte zugleich *ἐλευθέρα* und *αὐτόνομος* genannt wird, wie Mopsuestia (Anm. 125), Sebaste in Cilicien (Eckhel III, 82). Da *νόμοι*, *αὐτονομία* dem *νόμοις χρῆσθαι τοῖς πατρίοις* entspricht, Eckhel IV, p. 264, vgl. Pol. XVIII, 29, 5. Liv. XXXIII, 32, 5. Plutarch. Flaminin. 10. Aemil. Paul. 28. Paus. IV, 35, 2; sind *ἐλευθέρα* und *αὐτόνομος* nur den Worten nach verschieden: frei und selbständig.

151) C. I. Gr. n. 2222, v. 17. 18: „*οἵ τε παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμαῖοι τοῖς Χείων ὑπακούωσιν νόμοις.*" Darauf geht l. 57—61 des plebiscitum de Thermensibus, bei Dirksen Versuche zur Kritik S. 182, und Göttling 15 Röm. Urk. S. 12.

152) Tacit. ann. II, 55.

153) Dio Cass. LIV, 7 extr. LVII, 24. Tacitus ann. IV, 36. Sueton. Tiber. 37. Dio Cass. LX, 24.

154) Pol. XVIII, 29, 5, Plutarch. Flamininus 10 von den Griechen: „*ἀφρουρήτους.*" Liv XLV, 26, 12 von den Illyriern: „senatum populumque Rom. praesidia ex omnibus oppidis, arcibus, castellis deducturum." Plebiscitum de Thermensibus l. 45—52. Joseph. ant. Jud. XIV, 10, 2 extr. und §. 6 (*παραχειμασία*).

155) Liv. XXXVIII, 44, 4. Plebisc. de Thermens. l. 70—75. Jos. ant. Jud. XIV, 10, 22.

niss zu dem Römischen Volke eigentlich als Externi betrachtet[156]) und von dem sie etwa umgebenden Römischen Staatsgebiete, den Römischen Provinzen, ausdrücklich unterschieden[157]). Daher sagt Cicero: die freien Völker Griechenlands gehörten nur zufolge der „lex cupiditatis suae" zu den „fines provinciae" des Statthalters von Macedonien[158]). Und bei einer andern Gelegenheit: dass wenn allen Cretischen Städten die Freiheit verliehen werden sollte, keine Provinz Creta mehr vorhanden sein würde[159]).

Dieser rechtlich und urkundlich begründeten steht eine Auffassung gegenüber, welche den thatsächlichen Zustand berücksichtigend die freien Völker im Wesentlichen als Glieder des Römischen Reichs ansieht[160]). Der allgemeinen Vorstellung des Alterthums galten das Bündniss eines Mindermächtigen mit einem Mächtigeren, die Abhängigkeit des Ersteren von diesem, der Einbezirkung in dem Gebiet desselben als gleichstehend; wie Napo-

---

156) Aelius Gallus postliminium receptum bei Festus p. 218 ed. Mueller; „cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita, uti cum hostibus." L. 7 in. D. de capt. et post lim. Vgl. Cic. divinat. in Caecil. 20, 66: „ab exteris nationibus, quae in amicitiam pop. Rom. ditionemque essent." Verr. II, I, 22, 59. 27, 68. III, 96, 223. IV, 59, 132. V, 48, 127,

157) Sueton. Caesar 25: „Galliam . . . praeter socias ac bene meritas civitates, in provinciae formam redegit." Colum. XI, 3, segm. 26 ed. Gessner: „ut in provincia Baetica et finibus Gaditani municipii." Cic. Verr. III, 89, 207: „Lugent omnes provinciae: queruntur omnes liberi populi: regna denique" etc. V, 65, 168: „jam omnes provincias, jam omnia regna, jam omnes liberas civitates." Contra Rull. I, 3, 8. 4, 11: „provincias, civitates liberas, socios, amicos, reges." II, 6, 15. 13, 34. 36, 98. Pro Balbo 4, 9. Pro Dejot. 5, 15: „omnes reges, . . . omnes liberos populos, omnes socios, omnes provincias." Sueton. Vesp. 8: „sed et proviciae civitatesque liberae, nec non et regna." Tac. ann. XV, 45. Ebenso unterscheidet Dio Cassius stets genau das ἔνσπονδον, συμμαχικόν von dem ὑπήκοον, s. Anm. 79. Str. XVII, 839 extr.

158) In Pis. 16, 37.

159) Philipp. II, 38, 97: „Nuper fixa tabula est, qua civitates locupletissimae Cretensium liberantur, statuiturque, ne post M. Brutum proconsulem, sit Creta provincia."

160) Cic. pro Balbo 17, 39: „quorum (Gaditanorum) moenia, delubra, agros . . . majores nostri imperii ac nominis populi Romani terminos esse voluerunt?" Tacit. ann. XIV, 21: „possessa Achaja." 29: „receptae Armeniae." XV, 5: „vim provinciae illatam," — ist Armenien gemeint. C. I. Gr. n. 3800, 10: „τήν τε ἐλευθερίαν καθότι καὶ ταῖς ἄλλαις πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπίαν ἔδωκαν."

leon den Abkömmling eines Rheinbundstaates seinen Unterthanen nennt[161]). Die Abhängigkeit der erwähnten Völker von dem Römischen Staate steht aber, auch wo sie nicht schon durch den Buchstaben der Verträge begründet war, thatsächlich fest. Cicero anerkennt die Freiheit der Griechischen Völker, der Athener, Lacedaemonier, Achaeer, Thessaler, Boeoter[162]); er stellt die Genannten als freie Völker den Provinzen gegenüber[163]). Dessenungeachtet ist die Rede von Ernennung temporärer und ausserordentlicher Befehlshaber für dieselben, — Legaten des Statthalters von Macedonien[164]); von gerichtlichen Zeugnissen, Prozessen, der Achaeer gegen Römische Magistrate oder Legaten wegen Erpressungen u. dgl.[165]); von Eingriffen, wenn auch widerrechtlichen[166]), des Statthalters von Macedonien in ihre Verhältnisse[167]).

---

161) Ségur, hist. de Napoléon pendant l'année 1812. T. II, p. 144.

162) In Pis. 16, 37 „... populi liberi ... Achaja, Thessalia, Athenae" etc. vgl. de prov. cons. 4, 7. declam. pro domo 9, 23. In Verr. II, I, 17, 45. Ad Att. I, 19, 9.

163) Pro Flacco 40, 100.

164) Athen. V, 213 f. Cic. pro Flacco 26: „Adsunt Athenienses, ... Lacedaemonii ... ex Achaia cuncta ... Boeotia, Thessalia: quibus locis nuper legatus L. Flaccus, imperatore Metello praefuit," vgl. pro Plancio 11, 27: „in ea provincia legatus fuit ... L. Flaccus." Metellus führte als Statthalter von Macedonien den Cretischen Krieg. Vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. Vol. II, p. 186—188. Obgleich L. Flaccus Legat des Metellus genannt wird, war die Gewalt, welche er in den Griechischen Ländern ausübte, doch wohl eine ausserordentliche und vielleicht durch den Cretischen Krieg, den Metellus führte, veranlasst (Zumpt l. l. p. 190 in.). „*Σισέννας ὁ τῆς Ἑλλάδος ἄρχων*," Dio Cass. XXXVI, 1, Legat des Pompejus im J. 686. vgl. Appian. b. Mithr. 95. A. W. Zumpt l. l. p. 189. Andere hierhier gehörige Beispiele bei Zumpt l. l. p. 215. 216. 226 sq. Cic. ad famil. XIII, 17—28.

165) Cic. divinat. in Caecil. 20, 64. In Verr. act. I, 2, 6 vgl. Pseudo-Ascon. ad l. l. p. 128 Orell. Schol. Gronov. p. 388 Or. Plutarch. Caesar 4: „(*Καῖσαρ*) *Δολοβέλλαν* (Statthalter von Macedonien) *ἔκρινε κακώσεως ἐπαρχίας, καὶ πολλαὶ ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος τῶν πόλεων μαρτυρίας αὐτῷ παρέσχον ... ὁ δὲ Καῖσαρ, ἀμειβόμενος τὴν Ἑλλάδα τῆς προθυμίας, συνηγόρευσεν αὐτῇ Πόπλιον Ἀντώνιον διωκούσῃ δωροδοκίας, ἐπὶ Λευκούλλου τοῦ Μάρκου, Μακεδονίας στρατηγοῦ.*" Das Letztere erklärt Ascon. in orat. in toga cand. p. 84 ed. Orell.: „nam is (C. Antonius) multos in Achaia spoliaverat, nactus de exercitu Sullano equitum turmas," etc. Vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 160. 177—179. 182 sq.

166) Cic. de prov. cons. 4, 7.

167) Cic. in Pis. 16, 37. 40, 96: „Achaja exhausta: Thessalia

In Betreff anderer freien Völker: Massilienser [168]), Dyrrhachiner [169]), Byzantier [170]), liegen ähnliche Meldungen desselben vor; und schon Polybius nennt die freien Städte in Illyrien den Römern untergeordnet [171]). — Mag immerhin auf den Buchstaben der Verträge etwas zu geben sein, thatsächliche Verletzungen der Privilegien der Foederirten, z. B. der Mamertiner, Netiner, sind gerade so gewöhnlich, wie der Freien [172]): in diesem Betracht waltete zwischen beiden kein Unterschied ob. Zugeständnisse, wie die Befreiung von einer Römischen Besatzung, die Ausübung des Zollregals, durch den Begriff der Selbständigkeit an sich bedingt, unterlagen oft schon nach dem Buchstaben der Verträge erheblichen Beschränkungen [173]). Endlich finden sich unter den Städten, in welchen die Provinzstatthalter sich längere Zeit aufzuhalten und daselbst über die Bewohner der Provinz oder in der Provinz eingesessene Römer Gericht zu halten (forum, conventum agere) pflegten, nicht wenige freie Städte: so Gades [174]), Utica [175]), Hadrumetum, Thapsus [176]), Panormus [177]), Tarsus [178]), Alabanda in

---

vexata: laceratae Athenae." De prov. cons. 3, 5: „Achaeos ingentem pecuniam pendere L. Pisoni quotannis" (in Pis. 37, 90: „ut in Achaeorum centum talentis"). 4. 7. Pro Sest. 43, 94: „spoliare Thessalos, certam Achaeis in annos singulos pecuniam imperavisse." Declam. pro domo 9, 23.

168) Cic. pro Flacco 26, 63: „Massilia ... quae L. Flaccum militem quaestoremque cognosti."

169) Vgl. über deren Freiheit noch Cic. ad Famil. XIV, 1, 7. De prov. cons. 3, 5: „vectigal et portorium Dyrrhachinorum totum in hujus unius quaestum esse conversum." Pro Sest. 43, 94: „cogere pecunias maximas a Dyrrhachinis."

170) Cic. de prov. cons. 3, 6: „jurisdictio in libera civitate." In Pis. 35, 86. Pro Sest. 26, 56: „reducti exsules Byzantium condemnati tum, cum indemnati cives e civitate ejiciebantur." 39, 84: „rerum capitalium condemnatos in liberas civitates per legatos nostros reduceret?"

171) III, 16, 3.

172) Plutarch. Pomp. 10. Cic. Verr. V, 19, 50.

173) Liv. XXXVIII, 44, 4. Das plebiscitum de Thermensibus l. 50. 73—75.

174) Sueton. J. Caesar 7 in. Plin. h. n. III, 1, 7.

175) Caesar de b. civ. II, 36. Hirtius de b. Afric. 68 extr.

176) Hirtius de b. Afr. 97.

177) Cic. Verr. II, 26, 63. V, 7, 16. 54, 140.

178) Cic. ad Famil. III, 6, 4. 8, 6, ad Att. V, 16, 4. Philostratus v. Apoll. I, 12.

Carien[179]. Dem Statthalter von Syrien diente sogar die freie Stadt Antiochia zum gewöhnlichen Aufenthalt[180].

Das Verhältniss der freien Völker ist hiernach allerdings nicht pure als das der Selbständigkeit, sondern der Selbständigkeit de jure und Abhängigkeit de facto zu bezeichnen. Diese Duplicität, die Vereinigung einander widersprechender Praedicate in Einem Gemeinwesen, wenn auch nicht ohne Abstraction zu fassen, ist doch keine Erdichtung, sondern durch den Begriff des Bundesstaates begründet. Denn gesetzt, die Glieder, welche diesen bilden, wären nicht de jure selbständig, sondern unselbständig, so wäre das Ganze eben kein Bundes-, sondern ein Einheits-Staat. Eingriffe, wie sie sich die Römer in die inneren Angelegenheiten der freien Völker erlaubten, sind unter ähnlichen Verhältnissen immer vorgekommen. Sie stehen auf gleicher Stufe mit den Vergewaltigungen, welche freie Städte des Deutschen Reichs in der Zeit der Religionskriege, oft mit Gutheissen der höchsten Gewalt im Reich erduldeten; oder, um ein neueres Beispiel anzuführen, mit den von Napoleon in Rheinbundsländern ausgeübten. Nur die mangelnde Anschauung eines durch das Bundesverhältniss modificirten Verhältnisses der Selbständigkeit könnte verkennen, dass vor dem Untergange der Römischen Republik in keinem einzigen Falle eine Verletzung der eigenthümlichen Gerechtsame der freien Völker gemeldet wird, ohne dass dieselbe mehr oder weniger zugleich als eine Anomalie bezeichnet würde. — Die Abhängigkeit der freien Völker von Rom erfuhr aber im Verlauf der Zeit noch eine stete Steigerung. Dass Rom in der früheren Zeit blos eine hervorragende Macht neben andern Staaten, in der späteren hingegen beinah der ausschliessende Staat und selbst in dem Kaiser verkörpert war, musste nothwendig einen Unterschied begründen[181]. Der Statthalter mischte sich unter den Kaisern oft in die innersten Angelegenheiten der freien Städte[182]. Unter Hadrian kommt neben dem Proconsul von Asien[183] noch ein besonderer Vorste-

---

179) Plin. h. n. V, 29, 109.

180) Joseph. ant. Jud. XVII, 5, 7.

181) S. z. B. die veränderte Auffassung des Postliminium zwischen Römern und freien Völkern bei Aelius Gallus und Proculus, Anm. 156.

182) Vgl. z. B. Plin. ep. X, 52. 53. 93. 94. 111. L. 7. §. 2 D. de capt. et postlimin. (49, 15): „At fiunt apud nos rei ex civitatibus foederatis, et in eos damnatos animadvertimus."

183) Philostr. v. soph. II, 1, 8.

her der freien Städte der Provinz Asien vor[184]). Diese Würde scheint der Würde der Curatoren oder Logisten — διορθωτής und λογιστής auf den Vorsteher einer Provinz angewendet[185]) — welche zunächst, wie erwähnt, den Municipien und Colonien Römischer Bürger in Italien zur Ordnung ihres Haushalts von den Kaisern gegeben wurden, zu entsprechen. Hiernach wären also die freien Städte den Municipien und Colonien Römischer Bürger ungefähr gleichgeachtet. Dass mehreren Städten Ein Curator[186]), im Fortgange der Zeit auch unterthänigen Städten ein Logistes vom Kaiser gegeben wurde, kommt häufig vor. Wahrscheinlich bekleidete Dio Cassius in den Städten Smyrna und Pergamum, welche beide nicht autonom waren[187]), dasselbe Amt[188]). Und so finden wir unter den Kaisern häufig, neben dem Statthalter der Provinz, ausserordentliche Beamten erwähnt, deren discretionäre Gewalt nach den Umständen ebensowohl freie, als unterthänige Städte umfasst zu haben scheint[189]). Die Amtsgewalt des erst unter den Kaisern urkundlich nachzuweisenden Statthalters von Griechenland[190]), zugleich des διορθωτής, erstreckte sich in ähnlicher Weise über die dort befindlichen freien Städte[191]).

---

184) Philostr. v. soph. I, 25, 6. II, 1, 3. 8. „διωρθοῦτο," „ἦρχε." Vgl. C. I. Gr. n. 3187.

185) C. I. Gr. n. 4033. 4034: „πεμφθέντα εἰς Βιθυνίαν διορθωτὴν καὶ λογιστὴν ὑπὸ θεοῦ Ἀδριανοῦ." Dio Cass. LXIX. 14. Vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. Vol. II, p. 10. sq. Borghesi in ann. inst. arch. 1853, p. 216.

186) Mommsen I. N. n. 190. 250. 1317. 1426. 3919. 4060. 4548. 4771. Orelli n. 798. C. I. Gr. n. 3497.

187) Vgl. über Smyrna: Philostr. v. soph. I, 25, 2.

188) Dio Cass. LXXIX, 7 extr.

189) Orelli inscr. lat. n. 2273: „leg. Aug. p. p. region. transpadanae," unter Trajan. Henzen suppl. Or. n. 6482: „(legato Aug.) ad corrigendum statum Italiae." Henzen n. 6450: „auctoritate Aug. Caesaris et S. C. misso ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri." 6483: „legato divi Hadriani Athenis, Thespiis, Plateis, item in Thessalia ... legato divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas." 6484: „logiste Syriae." 6506: „quaestori Siciliae provinciae, curatori civitatium universarum provinciae Siciliae."

190) Dio Cass. LV, 27.

191) Plin. ep. VIII, 24: „missum ... ad ordinandum statum liberarum civitatum." Der διορθωτὴς τῶν ἐλευθέρων πόλεων, Arrian. Epicteti diss. l. III, c. 7 — vgl. C. I. Gr. 1624 „ὑπατικὸν, ἐπανορθωτὴν Ἀχαΐας," n. 1341 und Borghesi l. l. p. 214 — sagt §. 30. 32 Schweigh. von

In den die freien Städte betreffenden Angaben ist daher die Zeit, aus welcher Letztere herrühren, besonders zu berücksichtigen. Josephus Meldung: die freien Städte in Syrien seien zu der Provinz Syrien geschlagen[192]), ist, wenn man sie nicht auf die blos von der Jüdischen Herrschaft emancipirten, sondern die wirklich freien bezieht, der Anschauung der Periode, in welcher er sie mittheilt, wohl nicht entsprechend, vom Standpuncte der, wo er schrieb, erklärlich. Die Freiheit war in der That zuletzt nicht mehr als ein Schatten oder Name[193]); wie Dio Chrysostomus die Tarsenser mit deren Nachbarn unter „*ὁμόδουλοι*“ zusammenfasst[194]); Aristides Rhodus „das schönste Besitzthum des Fürsten“[195]), „des Einen Herrn der ganzen Erde“[196]), nennt. Nichtsdestoweniger kommen *ἐλεύθερα*, *αὐτόνομος*, auch nach der allgemeinen Ertheilung des Römischen Bürgerrechts durch Caracalla z. B. auf Münzen vor[197]). — Was schlüsslich die abhängigen Königthümer und Dynastenreiche anlangt, werden diese ebenso, wie die freien und verbündeten Völker, bald von dem Römischen Staatsgebiete unterschieden[198]), bald in dasselbe miteingeschlossen[199]).

Die freien nicht nur, sondern auch die verbündeten Völker, obwohl in manchen Fällen von den gewöhnlichen und regelmässigen Leistungen der Provinzialen, ebenso wie von der Botmässigkeit des Römischen Statthalters befreit und hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften, des Commercium, begünstigt; waren doch zu ausserordentlichen Leistungen, als Stellung von Mannschaften und Schiffen, Beiträgen von Geld und Getraide ver-

---

sich: „*ἀλλὰ καὶ κριτής εἰμι τῶν Ἑλλήνων — Καίσαρ μοι κωδίκελλον ἔγραψε — δύναμαι, ὃν θέλω, εἰς φυλακὴν βαλεῖν — δύναμαι ξυλοκοπῆσαι ὃν θέλω.*“

192) Anm. 94.

193) Plin. ep. VIII, 24: „umbra et residuum libertatis nomen.“ Dio Chrysost. or. XLIV, Vol. II, p. 200 in. Reiske: „*εὖ γὰρ ἴστε, ὅτι τὴν μὲν λεγομένην ἐλευθερίαν, καὶ τὸ ὄνομα τοῦθ', ὃ παρὰ τῶν κρατούντων καὶ δυναμένων ἐνίοτε γίγνεται, οὐ δυνατὸν κτήσασθαι.*“

194) Or. XXXIV, II, 60 (428, 7) R.

195) Vol. I, p. 819 ed. Dindorf.

196) Pag. 834.

197) Eckhel III, 53. 65.

198) Vgl. Anm. 157.

199) Str. XVII, 839 extr. 840 extr. Mehr bei Huschke. Ueber den Census zur Zeit der Geburt Jesu Christi. Breslau 1840, S. 99.

pflichtet[200]); und das litt auch auf die Könige Anwendung[201]). Theoretisch sind jedoch diese Leistungen nicht mit den Leistungen der Unterworfenen, sondern nach Strabo's Andeutung, welcher von den Spartiaten sagt: sie seien den Römern zu Nichts, als zu *λειτουργίαι φιλικαί* verbunden[202]); etwa mit den Leistungen der alten mit Rom verbündeten Staaten, des Hiero, Masinissa, oder der Carthaginienser[203]) zu vergleichen.

In verschiedenen Stellen wird von dem Tribut der freien Städte sowie der Könige als von etwas Thatsächlichem geredet[204]). Das dürfte jedoch fast in allen jenen Stellen von solchen, überdies durch ausserordentliche Umstände bedingten, Anforderungen zu verstehen; oder als eine Unregelmässigkeit, Erpressung, gleich der angemassten Jurisdiction des Statthalters, — sonst hätte es keinen Sinn wenn ihre Immunität hervorgehoben wird — keineswegs als „eine ganz gangbare Sache"[205]) aufzufassen sein. Nach Appian hätte M. Antonius die Könige, welche er in den östlichen Ländern eingesetzt hatte, mit der Erhebung der von Letzteren zu entrichtenden Tribute beauftragt[206]). Im Allgemeinen eine bedeutsame Zugabe der Selbständigkeit[207]) war die Freiheit von Besteuerung gleichwohl nicht immer mit jener verbunden. Man unterschied Völker, welche frei und steuerfrei, liberi et immunes, *αὐτόνομοι καὶ φόρων ἀτελεῖς;* und solche, welche zwar frei, aber der Besteuerung unterworfen waren. Frei und steuerfrei waren die meisten Griechischen[208]), einige Illyrische Völ-

---

200) Cic. Verr. III, 73. 77, 180. IV, 9, 20. 21. 34, 76. 67, 150, vgl. III, 6, 13. V, 19—23. Plebiscitum de Thermens. l. 52—56. Str. VIII, 365 extr.

201) Cic. pro Dejotaro 5, 14. 8, 22. 9, 24. 25. Philipp. II, 37, 94. extr. IX, 12, 31. 13, 34. Tac. ann. XIII, 7.

202) VIII, 365 extr.

203) Liv. XXII, 37. XXXI, 19. XXXII, 27. XXXVI, 4. XLII, 29. 35. XLIII, 6. XLV, 13.

204) Sallust. Jug. 31, 9. Cic. ad Att. VI, 1, 3. Caesar b. civ. III, 3. Appian. b. civ. I, 102. V, 6 extr. Tacit. ann. XV, 45.

205) Walter a. a. O. I, S. 104, Anm. 53.

206) B. civ. V, 75.

207) Appian. b. civ. I, 102. Seneca de benef. V, 16. Schol. Bob. pro Scauro p. 375 Orelli: „aliae civitates sunt stipendiariae, aliae liberae" etc. Servius ad Virgil. Aen. III, 20: „Nam apud majores aut stipendiariae erant, aut foederatae, aut liberae."

208) Pol. XVIII, 29, 5: „*ἐλεύθεροι, . . . ἀφορολόγητοι.*" Liv.

ker[209]), die Rhodier[210]), die Plarasenser und Aphrodisienser[211]), die Alabandenser[212]), die Ilienser[213]), acht Sicilische Städte[214]), die Leptitaner und Acillitaner[215]), die Atrebaten[216]), die Bataver[217]) u. a. Der grösste Theil der Illyrier, die Macedonier dagegen wurden nach ihrer Besiegung zwar für frei erklärt, aber der Besteuerung unterworfen[218]). Die Juden, ihr Oberpriester Hyrcanus, wie das gesammte Volk, nach ihrer Unterwerfung durch Pompejus als Verbündete der Römer anerkannt[219]), wurden gleich den Illyriern, Macedoniern in mehrere Bezirke zerrissen[220]) und der Besteuerung unterworfen[221]). Ein Decret Caesars giebt den Betrag ihrer Steuern an[222]). Die Thessaler im Jahr der Stadt 556 von den Römern für frei und steuerfrei erklärt[223]), wieder von Cicero mit Achaeern, Massiliensern, Rhodiern, Dyrrhachinern

---

XXXIII, 32, 5: „liberi, immunes." Nach dem Achaeischen Kriege wurde es anders, Paus. VII, 16, 6. Mommsen Röm. Gesch. II, S. 48. Anmerk. (3. Aufl.). Doch lässt der Mangel einer ausdrücklichen Hindeutung auf regelmässige Besteuerung der Hellenen (decumae, stipendium u. s. w.), die sich wohl kaum umgehen liess, wenn sie bestanden hätte, bei Cic. in Pis u. s. w. s. Anm. 162 f. — das dort Berichtete hat vielmehr den Charakter der Anomalie und frumentum imperatum auch bei steuerfreien Städten in Sicilien, Verr. V, 22, 56 — sowie Seneca de benef. V, 16: „Achaeis, Rhodiis . . . libertatem cum immunitate," Zweifel bestehen, ob Hellas im Ganzen in Cicero's Zeit steuerpflichtig war? Ueber die spätere Zeit s. weiter unten.

209) Liv. XLV, 26, 13. 14: „non solum liberos, sed etiam immunes."

210) Seneca l. l.

211) C. I. Gr. n. 2737, b. v. 7: „ἐλευθερία καὶ ἀτέλεια."

212) Eckhel d. num. II, 371: „ἀτελείας."

213) Str. XIII, 595 in.: „ἐλευθερία καὶ ἀλειτουργησία."

214) Cic. in Verr. III, 6, 13. V, 22, 56.

215) Hirtius b. Afr. 7, 33: „civitas libera et immunis."

216) Caesar b. Gall. VII, 76. Plin. h. n. IV, 17, 106 schweigt darüber.

217) Tac. hist. IV, 17. V, 25. Germania 29.

218) Liv. XLV, 26, 12—15. 29, 4. Die Macedonier zahlten jährlich 100 Talente: Plut. Aemil. Paul. 28.

219) Joseph. ant. Jud. XIV, 8, 5. 10, 2. 8. 20. 22. 23.

220) Jos. ant. Jud. XIV, 5, 4.

221) Jos. ant. Jud. XIV, 4. 4. Vgl. Huschke a. a. O. S. 108 f.

222) Jos. ant. Jud. XIV, 10, 6. Vgl. Cic. de prov. cons. c. 5. — Toparchie in Batanaea frei und besteuert: Jos. ant. Jud. XVII, 2, 2.

223) Pol. XVIII, 29, 5. Liv. XXXIII, 32, 5,

welche, wie erwähnt, freie Staaten bildeten, zusammengenannt[224]), dürften doch zu irgend einer Zeit nach dem Perseischen Kriege[225]) eine Verschlimmerung ihres Zustandes erfahren haben, da Caesar nach der Schlacht bei Pharsalus ihnen neuerdings die Freiheit, vermuthlich die Atelie verlieh[226]). Ebenso erhielten die Lycier, ein Bund freier Städte, erst nach der von Philippi die Immunität[227]). Unter Tiberius scheinen die Aeduer, alte Verbündete der Römer[228]), die oben erwähnten Magneten am Sipylus, Apollonidenser als tributpflichtig bezeichnet zu werden[229]). Die Byzantier, nach Cicero eine freie Civitas[230]), lebten noch unter Tiberius mit den umwohnenden Thraciern, welche nicht Provinz waren, auf dem Kriegsfusse[231]); sie hatten wohl ebenfalls nicht aufgehört frei zu sein; dennoch werden sie unter Claudius als tributpflichtig bezeichnet[232]). Die freie Stadt Antiochia[233]) zahlte noch als Colonie unter Caracalla Tribut[234]): und die Summe, welche Herodes für die freie Stadt Chius[235]) bezahlte, könnte die Rückstände ihres gewöhnlichen Tributes darstellen[236]). So würde es sich erklären, „dass Städte, welche nachweislich (Tyrus, Laodicea) liberae Civitates waren, erst lange nach dem Geschenk der Freiheit von ihrer Steuerpflicht entbunden wurden“[237]).

Den freien und verbündeten Völkern stehen die völlig unterjochten, zu einer strengeren Unterwürfigkeit unter die Römische Herrschaft verurtheilten: dem *ἔνσπονδον, συμμαχικόν*, das *ὑπή-*

224) Pro Flacco 26, 62 sq. 40, 100. Pro Sest. 43, 94. In Pis. 16, 37. 40, 96.

225) Ob nach dem Abfall Macedoniens unter Andriscus? S. Niebuhrs kleine historisch-philologische Schriften I, S. 247.

226) Plutarch. Caesar 48. Appian. b. civ. II, 88.

227) Appian. b. civ. V, 7. Vgl. früher Cic. Verr. I, 38, 95.

228) Tacit. ann. XI, 25 in. vgl. III, 40.

229) Tacit. ann. II, 47.

230) Cic. de prov. cons. 3, 5. 6.

231) Tacit. ann. II, 64 sq. III, 38 sq. IV, 46 sq. Dagegen hist. I, 11.

232) Tacit. ann. XII, 62. 63.

233) S. noch Plin. h. n. V, 21, 79.

234) L. 8. §. 5 D. de censib. (50. 15). Vgl. Eckhel III, 302.

235) S. noch Plin. h. n. V, 31, 136.

236) Joseph. ant. Jud. XVI, 2, 2 extr.

237) Höckh Röm. Gesch. I, 2, S. 245 mit Bezug auf fr. 1 und 8 D. de censib. (50. 15).

κοον[238]), ἀρχόμενον[239]), οἱ ὑποτεταγμένοι Ῥωμαίοις[240]), von Cicero, Sueton gewöhnlich mit dem vieldeutigen Ausdruck socii bezeichnet, gegenüber. Diese nicht nur ebenso, wie die freien und verbündeten, von der engeren Gemeinschaft mit dem Römischen Volke ausgeschlossen, sondern noch weit ungünstigeren Verfügungen als die Letzteren unterworfen, bildeten ohne Zweifel den entschiedensten Gegensatz zu Rom. Die angeführte Unterscheidung hat daher keinen Bezug auf die nähere oder entferntere Angehörigkeit der Bezeichneten an den Römischen Staat als solchen. — Es wird berichtet, dass Bevölkerungen, welche in der Masse der Römischen Untergebenen schlichthin begriffen waren, nicht nur ihre Stadt und ihr Gebiet, sondern auch ihre Gesetze — die Autonomie zurückgegeben seien.

Der Ursprung dieser Formel ist erklärlich, wenn die Römer aus einem überwundenen Lande ihre Kriegsmacht zurückzogen; etwa wie im November 1808 Napoleon die seine aus dem Königreich Preussen[241]). Sie wird in der Römischen Geschichte zum erstenmal auf die Hernikischen Städte, denen nach der Besiegung, als der Senat über das Schicksal der Nation entschied, die Autonomie zurückgegeben ward, angewendet[242]). Man könnte voraussetzen, dass der Ausdruck: einem Volke seine Gesetze zurückgeben, gerade vorzugsweise auf die freien Völker angewendet sei, denen ja eben, im Gegensatze der Unterworfenen, der Gebrauch ihrer eigenthümlichen Gesetze als eine charakteristische Besonderheit zugeschrieben wurde. Dieselbe Bewandtniss hat es mit den Zusicherungen „ihrer Stadt, ihres Gebietes, ihrer Inseln, Dorfschaften, Befestigungen, Grenzen, Einkünfte,“ die wiederholt in den Befreiungsurkunden freier Völker aufgeführt werden[243]). — Hat-

238) Dio Cass. vgl. Anm. 79.

239) Aristides orat. in Romam, Vol. 1, p. 346. ed. Dindorf.

240) Joseph. ant. Jud. XII, 10, 6.

241) So lesen wir nach dem zweiten Punischen Kriege Liv. XLII, 24 extr.: „Carthaginiensibus victis se et urbes et agros concessisse.“ Von den Macedoniern XLV, 29, 4: „habentes urbes easdem agrosque, utentes legibus suis“ etc. Caesar b. Gall. II, 28: „(Nervios) suisque finibus atque oppidis uti jussit.“ VII, 76: „(Atrebatibus) jura legesque reddiderat.“

242) Liv. IX, 43, 23.

243) Der Macedonier Liv. XLV, 29, 4. Plebiscitum de Thermens. l. 15 sq. SCtum über Aphrodisias, C. I. Gr. 2737, v. 13.

ten dagegen die Römer eine Stadt mit dem Schwert erobert, so ging kraft des Eroberungsrechts Alles in selbiger enthaltene in die Gewalt des Römischen Volks über. In vielen Fällen gaben indessen die Römer den Bewohnern solcher eroberten Städte, ebenso wie denen der blos in vorläufigen Beschlag genommenen Länder, oder denen, die sich gänzlich ihrer Entscheidung dahingegeben hatten[244]), ihre Stadt, ihr Gebiet und sogar ihre Gesetze zurück[245]) und begnügten sich damit, ihnen „als Lohn des Siegs und Strafe der Niederlage,“ wie Cicero sagt[246]), Steuern, entweder Theile der Früchte, oder bestimmte Geldabgaben (stipendium), aufzuerlegen, — daher stipendiariae civitates, die allgemeine Bezeichnung der schlechthin Unterworfenen[247]), — und sie unter die Befehle eines Statthalters zu stellen. — So ist es zu erklären, dass der Ausdruck: einem Volke seine Gesetze zurückgeben, auf Städte übertragen ist, welche, wie Syracus, Thermae, weder frei noch verbündet, sondern von den Römern mit dem Schwert erobert und zu einer strengeren Unterwürfigkeit unter die Befehle des Römischen Statthalters verurtheilt waren.

Syracus erhielt erst durch Augustus eine Römische Colonie[248]). Die Freiheit, von welcher Plutarch redet, kann sich daher nur auf die Personen seiner Bürger, dass sie nicht wie die Corinthier als Sklaven verkauft wurden, beziehen. Mit der Freiheit der Personen gab Marcellus den Syracusanern ihre Gesetze und was von ihren Besitzthümern übrig zurück[249]). Und aus Ciceros Aus-

244) Z. B. den Carthaginiensern vor Ausbruch des dritten Carthag. Kriegs. Pol. XXXVI, 2, 4: „*τὴν τ' ἐλευθερίαν, καὶ τοὺς νόμους, ἔτι δὲ τὴν χώραν ἅπασαν, καὶ τὴν τῶν ἄλλων ὑπαρχόντων κτῆσιν, καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν.*“

245) So unter andern den Phocaeensern, Liv. XXXVII, 32 extr. XXXVIII, 39, 12. Diese sind vielleicht als frei zu denken, aber nur deshalb, weil damals die Römer ganz Asien, anstatt es zur Provinz zu machen, verschenkten. Später verlieh ihnen Pompejus die Freiheit, Dio Cass. XLI, 25. Lucan. Pharsal. V, 53.

246) „Quasi victoriae praemium et poena belli,“ Verr. III. 6, 12; „census, quem Trajanus, Dacis assidue rebellantibus, poenae gratia victor imposuit,“ Lactant. de mort. persec. 23.

247) Schol. Bob. pro Scauro p. 375 Orelli. Servius ad Virg. Aen. III, 20.

248) Dio Cass. LIV, 7.

249) Plut. Marcellus 23 extr.: „*καὶ τὴν ἐλευθερίαν, ἣν ἀπέδωκεν αὐτοῖς, καὶ τοὺς νόμους, καὶ τῶν κτημάτων τὰ περιόντα κ. τ. λ.*

drücken muss man schliessen, dass auch Thermae zu den Gemeinden gehörte, welche nachdem ihr Land zufolge des Eroberungsrechts Eigenthum des Römischen Volks geworden war, — Thermae wurde in dem ersten Carthaginiensischen Kriege von den Römern erstürmt[250], — wegen ihres späteren Wohlverhaltens ihre Stadt, ihre Ländereien, gegen Entrichtung eines Zehnten[251], und die städtischen Gerechtsame von dem Römischen Senate und Volke zurückerhalten hatten[252]. So viel wir wissen, standen sämmtliche im Kriege bezwungenen Sicilischen Städte, etwa solche wie Leontini ausgenommen, mit den angeführten auf gleicher Stufe. Cicero gedenkt jedoch in der allgemeinen Schilderung des staatsrechtlichen Zustandes der Städte Siciliens nur der Zurückgabe ihrer Ländereien, weil er nur beabsichtiget, deren Besteuerung darzulegen[253]. In ähnlicher Art schreibt er als Statthalter von Cilicien den Städten seiner Provinz die Autonomie zu, darauf Bezug nehmend, dass dieselben sich ihrer eignen Gesetze und Gerichte bedienten[254]. Beides wird aber ebenso von denen anderer Provinzen gemeldet[255]. Die meisten Völker der Asiatischen Halbinsel, welche Pompejus auf Grund eigenthümlicher Gesetze neu constituirt hatte, bedienten sich der Letzteren noch zu Dio Cassius Lebenszeit[256]. Man kann nicht umhin, bei dessen Worten an die von Pompejus den Bithynern und Pontikern verliehene Städteordnung zu denken; deren meiste Städte sind dessen ungeachtet staatsrechtlich von denen anderer Provinzen durch nichts unterschieden.

---

250) Pol. I, 39, 13. Diod. ecl. XXIII, T. II, p. 506 Wesseling.

251) Die Thermitaner entrichteten den Zehnten, Verr. III, 42, 99. 43, 100.

252) Cic. Verr. II, 37, 90: „cum senatus populusque Romanus Thermitanis quod semper in amicitia fideque mansissent, urbem, agros, legesque suas reddidisset.“ Diese Stelle ist noch von Walter S. 282, Anm. 112 irrig als Beispiel einer freien Stadt gewählt.

253) Verr. III, 6, 12. 13.

254) Cic. ad Att. VI, 1, 15: „in quo sibi libertatem censent Graeci datam, ut Graeci inter se disceptent suis legibus . . . quod peregrinis (i. e. suis, non Romanis, Ern. in adnott. und vgl. Dio Cass. LI, 20 „ξένοις“ von den Asiaten) judicibus utuntur.“ 2, 4: „omnes civitates suis legibus et judiciis usae, αὐτονομίαν adeptae.“

255) Z. B. in Sicilien Verr. II, 13, 32: „quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus.“

256) Dio Cass. XXXVII, 20: „τά τε πλείω ἔθνη τῶν ἐν τῇ Ἀσίᾳ τῇ

Hiernach ist klar, die Bewohner der den Römern unterworfenen Städte bedienten sich nicht minder, als die der freien und verbündeten, ihrer eigenthümlichen Gesetze und Institutionen, welche von den Römern nicht selten ausdrücklich bestätigt; auch wohl durch deren Bevollmächtigte neu verfasst oder revidirt wurden[257]. Allein man darf nicht etwa daraus, dass dieselben Ausdrücke auf den Römern unterworfene oder Provinzial-Städte angewandt werden, mit welchen, wie wir oben sahen, das Recht der freien und verbündeten umschrieben wird: Gebrauch eigener Gesetze, den Schluss ziehen, die Libertas sei ein leerer Name, das Verhältniss der Freien, Verbündeten von dem der Unterworfenen nicht verschieden gewesen[258]. Jene Ausdrücke sind auf Unterworfene offenbar erst nach Analogie der freien Völker mit rednerischer Grosssprecherei, zum Theil durch jüngere Schriftsteller angewendet. Sie sind wörtlich, nicht solenn und technisch zu verstehen, und Cicero ist der Einzige, welcher (ironisch) das Angeführte Autonomie bezeichnet. Denn dass örtliche Richter örtliche Gesetze anwenden, genügt wohl bei keinem Volk, um diesen Begriff zu erfüllen. In Betreff der unterworfenen Städte ist im Gegentheil darauf Gewicht zu legen. Dieselben waren in Beziehung auf die Handhabung ihrer eigenthümlichen Gesetze und Einrichtungen an das Gebot und die Aufsicht des Römischen Statthalters gewiesen und — ohne eine Ausnahme — der Besteuerung unterworfen. Denn diese Zwei sind was den Zustand einer Provinz bezeichnet[259].

Cicero in der erwähnten Uebersicht der Sicilischen Städte gedenkt zweier Städte, Messana (Mamertini), Tauromenium, welche

---

ἠπείρῳ ..., νόμοις τε ἰδίοις καὶ πολιτείαις κατεστήσατο καὶ διεκόσμησεν· ὥστε καὶ δεῦρο αὐτοὺς τοῖς ἀπ' ἐκείνου νομισθεῖσι χρῆσθαι." Ἡ Ἀσία ἡ ἤπειρος bei Dio stets die kleinasiatische Halbinsel, vgl. XLVIII, 24 in. L, 6. 28 in.

257) Vgl. noch Walter a. a. O. S. 269, Anm. 6. S. 376, Anm. 46, 2. Ausg.

258) A. W. Zumpt comm. epigr. Vol. II, p. 156 extr. 198 extr.

259) Paus. VII, 17, 2. Als Nero den Hellenen zum letztenmal die Freiheit verlieh, ist die von Augustus errichtete, abgesonderte Statthalterschaft von Achaja aufgehoben, vgl. Zumpt l. l. p. 269, als die Römer die Macedonier zwar der Besteuerung unterwarfen, aber für frei erklärten, überhaupt kein Statthalter für Macedonien bestellt worden, Zumpt l. l. p. 161. 162.

mit Rom verbündet waren und keine Steuern zahlten[260]. Fünf, Centuripae, Halesa, Segesta, Halicyae, Panormus, waren ihm zufolge frei und steuerfrei. Er sagt von ihren Bürgern: „agros immunes liberosque arant“[261]: anderweiter Befreiungen derselben geschieht keine Erwähnung; auch von Diodor nur der Steuerbefreiung der Halesiner[262]. Nach Cicero wären sehr wenige Städte Siciliens im Krieg erobert; deren Feldmark zum Römischen Ager publicus geschlagen worden; später denselben zurückgegeben. (Beispiele zeigen, gegen Entrichtung einer Abgabe, des Zehnten), welcher durch die Römischen Censoren verpachtet wurde[263]. Das Land aller übrigen, wiewohl Eigenthum seiner Besitzer[264], war ebenfalls zehntenpflichtig. Die Zehnten von den Ländereien der Letzteren, im Gegensatze der vorher angegebenen, wurden durch den Statthalter der Provinz in Sicilien selbst, und zwar in Syracus, dem gewöhnlichen Sitz des Statthalters[265], nach der Lex Hieronica verpachtet. — Mit der hier von Cicero gegebenen Uebersicht scheint jedoch der Inhalt seiner Reden nicht allenthalben übereinzustimmen. Zwar wenn man liest: Verres habe von den Segestensern unter dem Vorwand des Zehnten 5000 Modii, d. i. 820 Medimnen Weizen erpresst[266]; mag man immer mit Garatoni auf den Namen einer andern Stadt rathen, wozu schon die ungewöhnliche Form Segestenses, anstatt Segestani, Anlass giebt. Denn der angeführte Betrag kommt dem der von manchen der kleineren Städte der Insel durch jenen erpressten Zehnten nahe oder gleich[267] und wird nur durch den Kaufpreis der Zehnten der grösseren unter ihnen (bei Petra bis auf 3000, bei Enna, Thermae bis auf 8000, bei Agyrium, Aetna und Leontini aber bis auf 33,000, 36,000 und 50,000 Medimnen steigend) erheblich überschritten. Er kann daher unmöglich

---

260) Verr. III, 6, 13: „quarum decumae venire non soleant,“ s. noch V, 21, 52 „frumentum Mamertinos non debere.“

261) Verr. II, 69, 166.

262) XIV, 16.

263) Verr. III, 6, 13. V, 21, 53.

264) Verr. III, 6, 13: „Praeterea omnis ager Siciliae civitatum — er war also deren Eigenthum — decumanus est.“

265) Verr. III, 64, 149.

266) Verr. III, 36, 83.

267) Von Lipara 600 Medimnen, von Tissa 12000 Modii, von Amestratum 800 Medimnen: III, 37, 84. 38, 86. 39, 89.

blos von solchen erhoben sein, welche wie der Panormitaner Diocles, oder der Römische Senator, Annejus Brocchus[268]), als Incolae an der Steuerexemption ihres Wohnortes keinen Antheil hatten[269]). Der von den Incolae der Halicyenser zu erhebende Zehnten ist blos auf 100 Medimnen veranschlagt[270]). — Man liest ferner: dass Niemanden gestattet worden wäre, in dem Gebiet von Segesta Grundeigenthum zu erwerben[271]). Das ist unerklärlich bei einer freien, von den Römern begünstigten Stadt, deren Bürger als den Römern verwandt galten; und wohl ebenfalls durch Schuld der Abschreiber zu erklären. Das Verbot, dass Niemand in zweien Gemeinden zugleich Grundbesitz erwerben dürfe, bezieht sich ja nur auf die unterdrückten Gemeinden; die Centuripiner z. B. sind daran nicht gebunden. Und hätte dieses Verbot die Sicilischen Gemeinden ohne Ausnahme betroffen, so war wahrlich kein Grund dasselbe als eine Besonderheit (in eo agro) von Segesta herauszuheben, blos um zu constatiren, dass Jemand dort ein Landgut gepachtet, nicht gekauft habe. — Dass Netum ebenfalls mit Rom verbündet, mit Messana und Tauromenium auf gleicher Stufe stand[272]), verschweigt jene Uebersicht. — Man hat bisher die Stellen über die im Krieg eroberten Städte[273]) so verstanden: die Römischen Censoren hätten die Erhebung der von jenen zu entrichtenden Zehnten an die Generalpächter verpachtet[274]). Aber diese Annahme widerlegt so gut das Beispiel von Thermae, Leontini, als das von Amestratum, Enna; die zu wiederholten Malen erobert, ihre Bewohner niedergemacht, oder als Sklaven verkauft worden waren[275]). Bei Verkauf ihrer Zehnten

268) III, 40, 92 sq.

269) Vgl. III, 40, 91.

270) III, 40, 91.

271) III, 40, 93: „nam commercium in eo agro (Segestano) nemini est."

272) V, 22, 56. 51, 133.

273) Verr. III, 6, 13: „quarum ager, cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet." V, 21, 53: „Qui publicos agros arant, certum est, quid e lege censoria debeant."

274) Niebuhr Röm. Gesch. II, 159. III, 729. Walter Gesch. d. Röm. Rechts I, S. 274, Anm. 49. Göttling Gesch. d. Röm. Staatsverfassung S. 417.

275) Pol. I, 24, 11 sq. 39. 13. Diod. ecl. XXIII, 9. 14, T. II, p. 503. 506 Wesseling. Liv. XXIV, 30 in. 39.

ist gerade so wie in andern Städten von Sicilien verfahren[276]. Die hieraus von einem Neueren gemachte Folgerung, alle Städte, welche Cicero nicht unter den von Verres ungerecht behandelten anführe, seien für Censorische zu halten, welche mit der Verwaltung des Praetors in Betreff der Abgaben nicht zu thun gehabt hätten[277]; widerlegt jedoch nicht minder der Umstand, dass die Feldmark von Amestratum, gleich der von Leontini, Eigenthum des Römischen Volks war[278]. Nach der scharfsinnigen Vermuthung eines neueren Forschers[279] sind vielmehr die Worte des Cicero: is ager a censoribus locari solet, von der Verpachtung der Grundstücke selbst zu verstehen, welche in jedem Lustrum bei vacant gewordenen Gütern sich erneuert hätte. Derselbe begründet und belegt diese Erklärung durch das Beispiel des Ager Campanus, welcher ebenfalls publicus des Römischen Volks war[280]. Auf diese Weise wären sowohl die Ausschliessung der Leontiner von der Benutzung des Campus Leontinus, als die Besitzesanweisungen in dem Leontinischen Gebiet durch M. Antonius zu erklären. Nach der hier gegebenen Erklärung müsste freilich Cicero die Ausdrücke „Censorische Location," „Lex Censoria," in einem von dem gewöhnlichen abweichenden Sinne gebraucht[281]; ja es müsste mit der Zurückgabe ihrer Ländereien an die Thermitaner und die Leontiner, mit der staatsrechtlichen Natur des ager redditus selbst eine verschiedene Bewandtniss gehabt haben. Nach dem wie sonst von den Thermitanern geredet wird, ist nicht zu bezweifeln, die Zurückgabe ihrer Ländereien[282] sei von dem Eigenthum an denselben zu verstehen. Die Feldmark von Leon-

---

276) Verr. III, 30, 72. 39, 90. 42, 99. 100. C. 44—50.

277) Cic. Verr. III, 39, 89: „ex agro (sc. Amestr.) populi Romani." Philipp. III, 9, 22: „in agro publico populi Romani, campi Leontini duo millia jugera immunia." Vgl. Phil. II, 39, 101.

278) C. T. Zumpt ad Cic. Verr. III, 6, 13.

279) Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, II, S. 142, Anm. 730.

280) Liv. XLII, 19 in. „ . . . M. Lucretius tribunus plebis promulgavit, ut agrum Campanum censores fruendum locarent: quod factum tot annis post captam Capuam non fuerat, ut in vacua vagaretur cupiditas privatorum."

281) Vgl. Verr. III, 6, 12. 7, 18. Ad Qu. fr. I, 1, 12. 35. Ad Att. I, 17, 9: „Asiani qui de censoribus conduxerant, questi sunt in senatu, se cupiditate prolapsos nimium magno conduxisse: ut induceretur locatio postulaverunt." Widerspricht dem pro Flacco 37, 91?

282) S. Verr. II, 37, 90.

tini dagegen ist, ungeachtet Livius ausdrücklich sagt: Marcellus habe nach der Eroberung von Leontini den Leontinern all das Ihre zurückgegeben[283]); fortwährend Eigenthum des Römischen Volks geblieben. Und wenn dieselbe etwa ursprünglich den Leontinern als Pächtern zurückgegeben war, hatte sich zu Ciceros Zeit selbst dies geändert und Erstere war allmälig in andere Hände übergegangen.

Gebietsverleihungen der Römer an einzelne Gemeinden. Unterordnung einzelner Gemeinden unter andere. Betheiligung der Römischen Untergebenen an den innern Bewegungen der Römischen Republik.

Sowie die Römer häufig Gemeinden, welche ihnen einen besonders hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt hatten, entweder ihres Gebiets beraubten, wie das eben erwähnte Leontini, oder ganz einzogen; verliehen sie auf der andern Seite solchen, welche im Kriege ihre Partei ergriffen hatten, oder ihnen behülflich gewesen waren, ihre Stammgenossen zu bekämpfen, nicht selten einen Theil des eroberten Landes zum Geschenk. Das von den Römern wieder hergestellte Sagunt erhielt als zinspflichtig die Aecker der Bevölkerungen zugewiesen, deren Hader mit ihm Hannibal den Vorwand zu seiner Zerstörung geliehen hatte[284]). Als die Oxybischen und Deceatischen Ligurer zwei Städte der Massilienser, Antipolis und Nicaea belagerten, entriss ihnen der Römische Consul Q. Opimius, so viel des Landes als er vermochte, um dasselbe den Massiliensern, den ältesten und treuesten Verbündeten der Römer ausserhalb Italiens, zu schenken[285]). Der Proconsul Sextius eröffnete einen Weg aus Italien nach Massilia durch das Land der räuberischen Salluvier, welche er bis auf die

---

283) Liv. XXIV, 30, 7.

284) Livius XXVIII, 39, 12: „vectigal ex agro eorum capimus." Den richtigen Namen jener Bevölkerungen dürfte (so befremdend auch Appians constante Verwechselung von Sagunt mit Carthago nova ist, Hispan. 12. 19. 75) Appian Hisp. 10 erhalten haben: „*Τορβολῆται*" statt Turditani oder Turduli.

285) Liv. Epit. XLVII; Pol. XXXIII, 4. 7. 8.

Entfernung von einer bis zu einer und einer halben Millie von der Küste zurückdrängte: — die semita Galliae des Cicero[286]). Das eroberte Land schenkte er ebenfalls den Massiliensern[287]). Diesen verlieh auch, zum Lohn für ihre Hülfe gegen Ambronen und Toygener, Marius einen Canal zum Eigenthume, welchen er ausgraben und in denselben den grössten Theil des Rhodanus hatte leiten lassen, für dessen Benutzung die Massilienser einen Zoll, der ihnen reiche Einkünfte abwarf, erhoben[288]). Nach dem Kriege des Perseus erfreuten sich die Athener der Belehnung mit dem Gebiet der zerstörten Boeotischen Stadt Haliartus[289]) und vielleicht schon nach dem Frieden mit Philippus[290]) — des Geschenks mehrerer Inseln des Aegaeischen Meeres: Scyrus, Imbrus, Lemnus, Delus[291]). Die Delier, welche mit ihren Habseligkeiten die Insel Delus zu räumen genöthigt wurden, begaben sich in den Peloponnes[292]), worauf die Athener Delus besetzten[293]). M. Antonius schenkte Athen die Inseln Aegina, Icus, Ceos, Sciathus und Peparethus für die einzige Insel Tenus, welche den Rhodiern übergeben wurde, zum Ersatz[294]). Hadrian verlieh ihm aus besonderer Gunst die ganze Insel Cephallenia[295]), und noch der Kaiser Constans, dessen Herrschaft seit dem Ausgange des Dalmatius Athen mit untergeben war[196]), auf die Bitte des Sophisten Proäresius das Geschenk mehrer ansehnlicher Inseln[297]). Die ange-

---

286) De prov. cons. 13, 33.

287) Liv. Ep. LX, LXI. Str. IV, 180. 203.

288) Str. IV, 183.

289) Pol. XXX, 18 und exc. Vatic. Pol. T. II, p. 437. Str. IX, 411 fin.

290) Liv. XXXIII, 30 extr. Die Römer schenkten schon damals die Insel Audrus dem König Attalus: Liv. XXXI, 45, 7.

291) Pol. l. l. Vgl. über Lemnus Vitruv. de architectura VII, 7, über Imbrus Boeckh C. I. n. 2156.

292) Pol. XXXII, 17 in. Vgl. Paus. VIII, 33, 1. Boeckh C. I. n. 2309.

293) Daher „τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων τῶν ἐν Δήλῳ“: Boeckh C. I. n. 2270. Aristides Panathenaic. Vol. I, p. 308 ed. Dindorf.

294) Appian. b. civ. V, 7. Vgl. über Sciathus und Peparethus C. I. Gr. n. 2153. 2154. 2154, c. (Add.) Boeckh. ad l. l.

295) Dio Cass. LXIX, 16.

296) Gibbon T. III, ch. 18, p. 112.

297) „Εἰς ἀπαγωγὴν φόρου καὶ σιτηρέσιον,“ Eunap. v. soph. Proaeres. p. 90 ed. Boissonade.

führten Umstände erklären es, dass Delus[298]), Ceos[299]), Haliartus[300]) u. a. in der Römischen Zeit unter der Verwaltung Athenischer Statthalter, *ἐπιμεληταί*, standen; neben welchen auch andere Athener: „*ἐπὶ τὸ ἐν Δήλῳ γυμνάσιον*,“ „*ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν τὴν ἐν Δήλῳ*,“ „*κήρυξ εἰς Δῆλον*,“ und verschiedene Priester sich vorfinden[301]). Die Chier, Smyrnaeer, Erythraeer erhielten für die Unterstützung der Römer in dem Kriege des Antiochus[302]) einen Zuwachs an Gebiet[303]). Der grösste Theil des Corinthischen Gebiets ward nach der Zerstörung von Corinth den Sicyoniern zugetheilt[304]), das Gebiet des zerstörten Numantia den benachbarten Völkern[305]). Nach der Zerstörung von Carthago wurde jeder der mit den Römern verbündeten, früher Carthaginiensichen Städte ein bestimmter Antheil an dem eroberten Gebiet, so unter andern der Stadt Utica, welche schon vor dem Ausbruch des dritten Carthaginiensischen Kriegs von Carthago abgefallen war[306]), der ganze Landstrich zwischen Carthago und Hippo zum Geschenk verliehen; wogegen die Städte, welche hartnäckig an Carthago festgehalten hatten, zerstört wurden[307]). Ein grosses Gebiet des schönsten Landes erhielt durch die Römer Segesta, eine der fünf freien Städte Siciliens[308]); Ilium als die Wiege

---

298) C. I. Gr. n. 2286. 2287. 2288. 2293. 2298. 2306. 2306, b. (Add. Vol. II).

299) C. I. Gr. 2371.

300) S. die Inschrift in annali dell' inst. arch. 1848, p. 55 und die Ergänzung des Anfangs derselben durch Bergk, Zeitschr. f. Awschaft 1855, S. 163.

301) Meier, comm. epigr. Halis 1852 et 1854, n. 31. 34. 43, vgl. n. 23. 24, 14. 26 comm. II.

302) Vgl. Liv. XXXVII, 11, 14. 16.

303) Pol. XXII, 27, 6. Liv. XXXVIII, 39, 11.

304) Str. VIII. 381.

305) Appian. Hisp. 98 extr.

306) Appian. Pun. 75.

307) Appian. Pun. 135: „*ὅσαι δὲ πόλεις συμμεμαχήκεσαν τοῖς πολεμίοις ἐπιμόνως, ἔδοξε καθελεῖν ἁπάσας· καὶ ὅσαι Ῥωμαίοις βεβοηθήκεσαν, χώραν ἔδωκαν ἑκάστῃ τῆς δορικτήτου, καὶ πρῶτον μάλιστα Ἰτυκαίοις τὴν μέχρι Καρχηδόνος αὐτῆς καὶ Ἱππῶνος ἐπὶ θάτερα.*“ L. 81 des Ackergesetzes des Sp. Thorius (Rudorff Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. X, S. 184) erwähnt ausdrücklich den „ager, quem Xviri Uticensibus reliqueirunt, adsignaverunt;“ vgl. A. W. Zumpt. comment. epigraph. I, p. 232.

308) Cic. Verr. V, 47, 125.

des Julischen Geschlechts von C. Jul. Caesar[309]; Cyzicus wegen seiner Standhaftigkeit im Mithridatischen Kriege[310]; die Stadt Amisus am Pontus von Lucullus ein Gebiet von 120 Stadien zum Geschenk[311].

Nicht selten trug es sich zu, dass ein überwundenes Volk oder Land von den Römern unter die Hoheit eines verbündeten oder für frei erklärten, auch wohl eines Königs gestellt, oder mit dem verbündeten vereinigt wurde[312]. Besonders wenn das erstere entlegener von den Römern wohnte und ihnen schwieriger zu behandeln und zu bewachen däuchte, bedienten die Römer sich gern der mittelbaren Gewalt eines benachbarten Staates, um es zu allmäligem Gehorsam zu zwingen[313]. So liessen sie geschehen, dass Masinissa, welchem sie schon zu seinem eignen Lande das Reich des Syphax verliehen hatten[314], dem geschwächten, durch hinterlistige Vertragsbestimmungen gefesselten Carthago einen Landstrich nach dem anderen, bei einer Gelegenheit auf einmal 70 Städte und Flecken entriss, und so allmälig seine Herrschaft von dem dem Ocean benachbarten Mauretanien über das Binnenland bis gegen Cyrene hin ausdehnte[315]. Mit dem durch T. Quinctius von der Macedonischen Herrschaft befreiten Thessalien wurde das Land der Phthiotischen Achaeer[316] und nach der Besiegung der Aetoler der nordöstliche Theil von Aetolien vereinigt. Nur über Thebae-Phthiae und Pharsalus in Achaja-Phthiotis hatten sich die Römer 556 noch die Entscheidung vorbehalten[317]. 567 sehen wir jedoch die Thessaler vor den Bevollmächtigten des Römischen Senats darüber Beschwerde führen, dass Philipp von

309) Str. XIII, 595 in.

310) Str. XII, 576.

311) Plut. Lucull. 19.

312) So wäre z. B. „Calagurritani cum Oscensibus contributi," Caesar b. civ. I, 60 zu verstehen. Calagurris hatte im Kriege des Sertorius viel durch Hunger gelitten: Florus III, 22. Valer. Max. VII, 6 extr. 3.

313) Tacit. Agric. 14: „... pop. Rom. consuetudine, ut haberet instrumenta servitutis et reges."

314) Liv. XXX, 44 extr.

315) Liv. XXXIV, 62 (Pol. XXXII, 2). XL, 17. 34. XLII, 23. Appian. Pun. 67—70. 106 in. Vgl. Rudorff, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, X, S. 86 f.

316) Pol. XVIII, 30, 7. Liv. XXXIII, 34, 7.

317) Pol. Liv. l. l.

Macedonien den Handel von Thebae-Phthiae willkührlich nach Demetrias ablenke[318]). Das Erstere muss also damals den Thessalern gehört haben. Sein Besitz verlieh ihnen eine unmittelbare Verbindung mit dem Meer: denn die Landschaft Magnesia, in welcher Demetrias lag und welche schon seit 561 wieder in Philipps Hand gefallen war[319]), trennte das eigentliche Thessalien von dem Meere. Thaumaci, Lamia, Heraclea am Oeta waren noch 561 Aetolisch. Von den Römern erobert[320]), wurden sie von den Aetolern in dem Frieden, welchen die Aetoler 563 mit Rom schlossen, förmlich abgetreten[321]). In einer Lamischen Staatsurkunde steht der Name des Strategen der Thessaler, Theodorus aus Atrax, als oberste Staatsbehörde voran[322]), und aus der Armenischen Uebersetzung des Eusebius ergiebt sich, dass dieser 569 sein Amt verwaltete[323]). In diesem Jahre gehörte folglich Lamia zu Thessalien. Hypata[324]) blieb zunächst noch Aetolisch[325]), und Heraclea wurde in den Achaeischen Bund aufgenommen[326]): später gehörten auch diese zu Thessalien[327]). Nach der Besiegung des Antiochus verliehen die Römer ihren Verbündeten, den Rhodiern die Herrschaft über die der Insel Rhodus gegenüber liegenden Ortschaften des Asiatischen Festlandes, Carien und Lycien; dem ebenfalls mit ihnen verbündeten Könige von Pergamum, Eumenes, die über sämmtliche Städte diesseits des Taurus, welche sich nicht vor Antiochus Besiegung den Römern angeschlossen

---

318) Liv. XXXIX, 25, 9.

319) Liv. XXXVI, 33. XXXIX, 23, 12.

320) Liv. XXXVI, 14 fin. 15. 16. 22—24. 26—29. XXXVII, 4—7.

321) Pol. XXII, 15, 13. Liv. XXXVIII, 11 extr.

322) Stephani Reise in das nördl. Griechenland, S. 50, n. 27.

323) Euseb. Armen. p. 181 ed. Zohrab., vgl. Niebuhr Kleine histor. Schriften I, S. 244, C. Fr. Hermann Göttinger Anz. 1844, S. 136. Er war der 13. Strateg seit der Stiftung oder Erneuerung des Thessalischen Bundes durch T. Quinctius, Liv. XXXIV, 51, 4 sq.

324) Liv. XXXVII, 6, 2.

325) Liv. XLI, 25, 3 sq.

326) Paus. VII, 14, 1. 15, 2.

327) Str. IX, 429. Ptol. III, 13. Boeckh C. I, n. 1717. Hierocl. synecdemus p. 642 ed. Wesseling. Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass nicht erst Augustus diese Völker zu Thessalien schlug, sondern nur verordnete, dass sie bei den Versammlungen der Amphictyonen mit den Thessalern gemeinschaftlich stimmen sollten: Paus. X, 8, 2 extr.

hatten[328]). Wegen ihrer Hinneigung zu Perseus gingen zwar die Rhodier jener Erwerbungen alsbald wieder verlustig[329]). Sulla belohnte dagegen ihre im Mithridatischen Kriege bewiesene Ausdauer durch die Zurückgabe von Caunus und mehreren Inseln[330]). In Cicero's Zeit bildete Caunus einen geographischen Bestandtheil der Provinz Asien[331]); die Rhodier besassen indessen immer noch einen Strich Landes auf dem Festlande[332]); und selbst die Caunier könnten des angeführten Umstandes ungeachtet zugleich den Rhodiern unterworfen gewesen sein[333]). Dio Chrysostomus berichtet in der That: die Caunier gehorchten nicht nur den Rhodiern, sondern auch den Römern[334]); und wir wissen ja, dass die Theorie, welche die freien Städte, selbst deren Untergebene[335]), als der Botmässigkeit der Römischen Statthalter enthoben, von dem Körper einer Provinz trennte, in der Wirklichkeit mannichfachen Beschränkungen unterlag. Dem ebengenannten Schriftsteller zufolge beherrschten die Rhodier noch zu dessen Zeit viele zinspflichtigen Städte, Carien, einen Theil von Lycien, Caunus, Calymna, Carpathus und andere Inseln[336]). Als das Pergamenische Reich durch den Tod des letzten seiner Könige den Römern durch Erbschaft anheimfiel, machten sie nur den dem Aegaeischen Meere zunächst liegenden Theil desselben sofort zur Provinz und belehnten von Neuem mit dem Uebrigen die verbündeten Könige, den König von Pontus, Mithridates, mit Grossphrygien, die Söhne des Königs Ariarathes von Cappadocien mit Lycaonien und Cilicien; zum Lohne für die Hülfe, welche die Genannten ihnen bei Bekämpfung des Kronprätendenten Aristonicus geleistet hatten[337]). Jenes entzogen sie wieder dem unmündigen Sohne des Ersteren,

---

328) Pol. XXII, 27, 8 sq. Liv. XXXVIII, 39.

329) Pol. XXX, 5, 12. XXXI, 7. 16. 17.

330) Cic. ad Qu. fr. I, 1, 11, 33.

331) Cic. ad div. XIII, 56, 3.

332) Cic. ad div. XII, 15, 4. „Ἡ τῶν Ῥοδίων περαία," Str. XIV, 651.

333) Str. XIV, 652 in.

334) Orat. XXXI, Vol. I, p. 633 (349, 13) Reiske: „οἵγε (Καυν.) δουλεύουσιν οὐχ ὑμῖν (Ροδ.) μόνοις, ἀλλὰ καὶ Ῥωμαίοις."

335) Str. IV, 181.

336) Dio Chrys. l. l. p. 591 (324 extr.). 592 (325, 26). 593 (326, 7). 620 (341, 31) R. Vgl. Aristides Rhod. Vol. I. p. 807 ult. ed. Dindorf.

337) Justin. XXXVII, 1.

Mithridates, welcher nachmals zu so grosser Macht gelangte[338]). In derselben Art wurden die besiegten Gallischen Völker der Bojer und Moriner den Aeduern und Atrebatern untergeben; die Volcae-Arecomicer und Helvier unter die Hoheit der Stadt Massilia gestellt[339]); — nicht wie die Delier, ihrer Aecker zu deren Gunsten enteignet; wir finden sie von ihr emancipirt wenig später in dem ungekränkten Besitze derselben[340]). Auch die Palenser, der vierte Theil der Cephallenier[341]), deren Insel Hadrian den Athenern geschenkt haben soll[342]), unterzeichnen unter einer dem Hadrian gewidmeten Bildsäule sich als frei und selbständig[343]). — Derartige Clientelverhältnisse bestanden in grosser Ausdehnung unter den Gallischen Völkern vor Galliens Eroberung durch Caesar. Dieser suchte durch Verstärkung der Clientelen der mächtigsten unter ihnen, besonders der Aeduer und Remer, mit deren Hülfe er in Gallien selbst Fuss gefasst hatte, den Römischen Einfluss in Gallien zu verstärken[344]). Auf dem Triumphbogen, welchen der König Cottius in seiner Residenz Segusio (Susa) dem Augustus zu Ehren erbauen liess, werden als jenem untergeben die Namen mehrerer Völker verzeichnet, welche in der durch den älteren Plinius uns erhaltenen Inschrift des Tropaeum Alpium als von Augustus unterworfen aufgeführt sind[345]). Wahrscheinlich fügte daher Augustus nach Unterwerfung der Alpenvölker 737 — 740[346]) die dortgenannten den nicht feindlichen XII Cottianae civitates, dem eigentlichen Reich des Königs Cottius noch hinzu. Besonders häufig kommt die Zutheilung kleiner barbarischer Völkerschaften an ein benachbartes Municipium, eine Colonie oder unterthänige Stadt vor: ein Moment, welches durch die ganze alte Geschichte sich fortziehend, die Organisation compakter städtischer

---

338) Justin. XXXVIII, 5. Appian. Mithrid. 11. 12. 56, 57.

339) Caesar b. Gall. I, 28. VII, 9. 10. 76. Civ. I, 35.

340) Str. IV, 187.

341) Paus. VI, 15 extr., vgl. Liv. XXXVIII, 28, 6. Str. X, 455 fin.

342) Dio Cass. LXIX, 16,

343) Boeckh C. I. Tom. I, n. 340.

344) Caesar b. Gall. VI, 12: „Aeduis . . . veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis . . . ii, qui propter veteres inimicitias nullo modo cum Aeduis conjungi poterant, se Remis in clientelam dicabant."

345) Orell inscr. lat. n. 626, vgl. Plinius h. n. III, 20 (24).

346) Dio Cass. LIV, 20. 22. 24.

Körperschaften bezweckte[347]). — In welchem Verhältniss die mittelbar abhängigen Völker zu ihren Gebietern stehen sollten, ergiebt sich im Allgemeinen aus dem, was die Römer den Rhodiern gegen die Lycier zur Pflicht machten[348]). Dass sie ihnen in der Regel Geld- und andere Einkünfte einbrachten, nicht etwa blos die Tribute, welche sie den Römern zu entrichten hatten, von ihnen vertreten wurden, ist dabei wohl von selbst verstanden[349]).

Während so die Römer die Einen ihrer Untergebenen vergrösserten, schmälerten sie den Besitz der Anderen[350]). Der Lacedaemonische Staat erfuhr von Seiten der Römer eine ganz entgegengesetzte Behandlung wie Athen, Thessalien, Rhodus. Derselbe ward im Gegensatze zu den früher erwähnten völkerschaftlichen Vereinen des eigentlichen Griechenlands, welche durch eine bestimmte Anzahl von in sich selbständigen Orten gebildet wurden, durch Gemeinden gebildet, welche zu Sparta in einem unter-

---

347) Livius XXXVIII, 39, 10. Caesar b. civ. I, 60 in. Plin. h. n. III, 3 (4). 20 (24). Paus. VII, 17, 3. 18, 5. 22, 1. 4. X, 38, 5. Str. X, 460. Gromatici veteres p. 232. Vgl. Orelli n. 128. Plin. h. n. XIV, 6, 8, 62. Or. 4040 = Henzen suppl. 7168 circa med.

348) Liv. XLI, 6 extr. (vgl. Pol. XXIV, 7, 8): „. . . ita sub Rhodiorum simul imperio ac tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint.“

349) Da Rhodus der Form nach ein unabhängiger Staat war, ist zu der Annahme Puchta's, Curs. d. Inst. I, 254, h. kein Grund, vgl. Pol. XXXI, 7, 7. Dio Chrys. XXXI, I, 620 (341, 31) R. „*καὶ τὴν Καρίαν καρποῦσϑε, καὶ μέρος τι τῆς Λυκίας, καὶ πόλεις ὑποφόρους κέκτησϑε*“ *κ. τ. λ.* Aristides Rhod. Vol. I. p. 808 in. ed. Dindorf: „*Κάρπαϑον καὶ Κάσον . . . παρ' ὧν φόρον ἐκλέγειν ὑμῖν πρὸ τοῦ μικρὸν ἦν.*“ Vitruv. VII, 7: „Lemno, cujus insulae vectigalia Atheniensibus senatus populusque Romanus concessit fruenda.“ Dio Cass. LIV, 7: „*Ἀϑηναίων δὲ τήν τε Αἴγιναν καὶ τὴν Ἐρέτρειαν, ἐκαρποῦντο γὰρ αὐτὰς*“ *κ. τ. λ.* Auch der reditus pecuniarius (Orell. 4040 = Henzen 7168) ist wohl von Einkünften der Colonie zu verstehen. Der König von Judaea, Herodes, entrichtete der Cleopatra die Abgaben für denjenigen Theil seines Gebiets, welchen Antonius ihr geschenkt hatte: Joseph. Ant. Jud. XV, 4. 4.

350) Liv. XXXVIII, 48, 4: „libertatem immunitatemque civitatibus datis, aliis fines adjicitis, alias agro multatis, aliis vectigal imponitis: regna augetis, minuitis, adimitis.“ Str. XII, 541: „*ἄλλους καὶ ἄλλους ἐποιήσαντο μερισμοὺς, βασιλέας τε καὶ δυνάστας καϑιστάντες, καὶ πόλεις τὰς μὲν ἐλευϑεροῦντες, τὰς δὲ ἐγχειρίζοντες τοῖς δυνάσταις, τὰς δ' ὑπὸ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων ἐῶντες.*“ Appian. b. Mithrid. 61. 114.

thänigen Verhältnisse standen. Die Römer lösten eine Anzahl dieser Gemeinden bereits nach dem zweiten Macedonischen Kriege aus dem Unterthanenverbande mit Sparta ab und gestatteten ihnen ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Sie wurden deshalb zum Unterschied von den in Sparta's Pflicht Verbliebenen Eleutherolaconen benannt[351]). Weil die Aetoler an dem Perseischen Kriege nicht unbetheiligt geblieben waren, lösten die Römer nach dessen Beendigung auch die Amphilocher von dem Aetolischen Bunde ab[352]). Die Sicilischen Städte, welche früher zu dem Königreich Syracus gehört hatten, nahmen nach der Ermordung der königlichen Familie ihre Selbständigkeit in Anspruch[353]). Sie blieben von Syracus für alle Folgezeit getrennt. Es ist schon berührt, dass Pompejus nach Erstürmung des Tempels von Jerusalem die von den Juden zur Zeit der Asamonaeer eroberten Landstriche von Judaea trennte[354]).

Es kann hier nicht meine Absicht sein, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, inwiefern diese Verfügungen oder Beleihungen der Römer von Dauer waren, oder durch spätere Bestimmungen zurückgenommen wurden. An der Stelle mancher zerstörten Stadt, wie Corinth, Carthago, wurden später Römische Colonien gegründet. Die abhängigen Königsthümer und Dynastenreiche verschwanden eines nach dem andern zum Theil durch die nämliche Einwirkung, durch welche sie entstanden waren, in Folge der sich immer consequenter entwickelnden Idee der Römischen Universalherrschaft. Auch den föderirten Völkern wurden häufig die für kriegerische Auszeichnung oder aus andern Gründen verliehenen Vorrechte wegen häuslicher Uebergriffe entzogen, zuweilen wieder zurückgegeben und nochmals entzogen[355]). Das ergiebt sich deutlich aus dem Angeführten, dass die Römischen Reichs-

351) Liv. XXXIV, 29 in., vgl. 35, 10. 36 in. 40, 4. 43 in. Str. VIII, 366. Eine Ungenauigkeit, wie seine oft rhapsodische Darstellung manche verschuldet, ist, dass Pausanias. III, 21, 6, im Widerspruch mit Livius und Strabo Augustus als Urheber ihrer Freiheit nennt.

352) Diod. fr. T. II, p. 643 ed. Wesseling.

353) Liv. XXIV, 29, 6 sq.

354) Joseph. Ant. Jud. XIV, 4, 4. B. J. I, 7, 7.

355) So den Cyzicenern: Dio Cass. LIV, 7 extr. 23. LVII, 24. Sueton. Tib. 37. Tacit. ann. IV, 36; den Lyciern und den Rhodiern: Dio Cass. LX, 17. 24. Tacit. ann. XII, 58. Sueton. Claud. 25. Nero 7. Eine genauere Erwägung nimmt Sueton. Vespas. 8, wiederholt von

genossen das wahre Gepräge von Vasallenstaaten an sich trugen. Diesem Begriff entspricht auch, dass sie bei den innern Bewegungen des Römischen Staats häufig durch die Umstände genöthigt wurden, selbständig eine Entschliessung zu fassen und ihr Gewicht in die Wagschale der einen oder der andern der streitenden Parteien zu werfen.

So rieth Cato, welcher nicht wollte, dass eine den Römern untergebene Stadt zerstört würde, bei Caesar's Annäherung den Syracusanern, die Partei des Stärkern zu ergreifen[356]. Die Stadt Thermae in Sicilien stand in dem Sullanischen Bürgerkriege auf der Seite der Marianischen Partei; an ihrer Spitze jener Sthenius, welcher dadurch, dass er freiwillig die Schuld seiner Bürger auf sich nahm, Pompejus' Zorn entwaffnete[357]; der nämliche, dessen Cicero in einer der Reden gegen Verres gedenkt[358]. Das waren, wie wir wissen, nicht freie oder verbündete, sondern gewöhnliche Provinzialstädte. Das Bündniss der Mamertiner mit

---

Eutrop. VII, 19. Oros. VII, 9. Hieronymus Uebersetzung des Eusebius (S. 163 bei Scaliger) ad Ol. 213, d. i. dem 5. J. der Regierung Vespasians: „Achaja, Lycia, Rhodus, Byzantium, Samus, Thrachea Cicilia, Commagene, quae liberae antea, et sub regibus amicis erant, in provinciam redactae“ — in Anspruch. Es ist zwar, was Rhodus und Byzanz betrifft, kein Gewicht darauf zu legen, dass Plin. h. n. IV, 11, 18. V, 31, 36. Dio Chrys. Vol. I, p. 622 (343, 2). 625 (344, 46 sq.) 679 (377, 24) Reiske beide noch als frei bezeichnen. Dio scheint die Reden an die Rhodier und die Alexandriner zu Anfang der Regierung Vespasians gehalten zu haben (s. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 145, Anmerk. 56). Er spricht darin von Nero als einem der eben erst vom Schauplatz abgetreten: 625 (344, 25). 644 (355, 8). 645 (355, 35. 37) und von Vespasian als einem der jüngst zur Herrschaft gelangt: 683 (380, 9). Aber auch Aristides Ῥοδ. zur Zeit des grossen Erdbebens unter Antoninus Pius, weiss nichts von einer Veränderung des politischen Zustandes von Rhodus. Or. XLIV, Vol. I, p. 830. 831 in. Dind. bezeichnet Rhodus als frei. Ebenso Dio Cass. LXXIV, 14 Byzanz noch zur Zeit des Severus. Wie nun nach den vorhergehenden Angaben schon Claudius die Lycier zur Provinz Pamphylien geschlagen haben soll; dürfte vorstehenden, Rhodus und Byzanz betreffenden, Angaben vielleicht ebenfalls der Charakter der Dauer gemangelt zu haben. Ueber Achaja vgl. noch Dio Cass. LXIII, 11. Sueton. Nero 24. Plin. h. n. IV, 6, 22. Philostr. v. Apoll. V, 41. Paus. VII, 17, 2.

356) Plutarch. Cato minor 53.

357) Plutarch. Pompejus 10.

358) II, 46, 113.

dem Römischen Volke schützte sie jedoch ebensowenig davor, dass Pompejus sein Tribunal unter ihnen aufrichtete[359]). — Bei dem Aufstande des Aristonicus, des Pergamenischen Thronprätendenten, schickten die Städte Asiens aus Furcht vor den Römern selbst Truppen gegen ihn aus. Die Ephesier besiegten ihn in einer Seeschlacht bei Cumae[360]), und die Phocaeenser, welche für ihn Partei genommen, entgingen nur durch die Fürsprache der Bürger ihrer Tochterstadt Massilia der drohenden Vernichtung[361]). — Die Massilienser, im Besitz eines ausgedehnten Gebietes, geübter Seeleute, trefflicher Soldaten, welche die ihnen seit alter Zeit untergebenen, benachbarten barbarischen Bergvölker, namentlich die Albici ihnen lieferten, hierzu eines unermesslichen Kriegsmaterials zur Vertheidigung ihrer Stadt[362]), durften einen Augenblick den Gedanken fassen, in dem Kampfe zwischen Caesar und Pompejus neutral zu bleiben. Bald genug ergriffen sie Partei gegen Ersteren und hielten eine lange Belagerung durch einen Theil seiner Truppen aus, deren Wechselfälle selbst auf die Wendung des Kriegs in Spanien Einfluss übten[363]). Die directen Nachrichten melden blos: Caesar habe den Massiliensern wegen ihrer Auflehnung gegen ihn „Alles ausser der Freiheit genommen"[364]). Es geht aber aus unsern Quellen zugleich indirect hervor, dass sie nicht nur die Hoheit über die Volcae Arecomici und Helvier, welche ihnen Pompejus verliehen, damals wieder verloren haben; sondern auch ihre alten Besitzungen: Avenio, Cabellio in dem Land der Cavares[365]), Antipolis in dem Land der Deciatischen Ligurer[366]). Denn alle die Genannten oder in diesen enthaltenen Städte führen Plinius, der aber die betreffenden Angaben aus den amtlichen Aufzeichnungen des Augustus und Agrippa schöpfte[367]), zum Theil auch Strabo bereits als selbständige Gemeinwesen Latinischen Rechts auf[368]). Und da nicht bekannt ist, was unter

359) Plut. Pomp. l. l.
360) Str. XIV, 646. Justin. XXXVI, 4.
361) Justin. XXXVII, 1.
362) Caesar b. civ. I, 34. 56. 58. II, 2.
363) Dio Cass. XLI, 21.
364) Dio Cass. XLI, 25. Florus IV, 2, 27. Orosius VI, 15.
365) Steph. Byz. v. *Αὐενιών*, *Καβελλιών* nach Artemidor.
366) Ptol. II, 10, §. 8 Nobbe. Pompon Mela II, 5.
367) Vgl. hierüber A. W. Zumpt comm. epigr. p. 196—199.
368) Plin. h. n. III, §. 35—37 Sillig. Str. IV, 184 extr. 187.

Augustus Regierung zu einer Veränderung der Massilischen Grenzen Anlass gegeben haben könnte, scheint die Vermuthung gerechtfertigt, diese Veränderung rühre schon von Caesar her[369]). — Auf die Nachricht, Caesar habe Valerius zum Statthalter von Sardinien ernannt, vertrieben die Caralitaner freiwillig den vom Senat eingesetzten Statthalter, M. Cotta, aus ihrer Stadt[370]). Wegen gleicher Hinneigung zu Caesar wurden die Uticenser von den Pompejanern aus ihrer Stadt ausgetrieben, ihr Senat in derselben bewacht[371]). In diesen Zeiten wurde auch der Senat in Gades durch Aufständige theils getödtet, theils vertrieben[372]). Bei den Bewegungen, welche in dem jenseitigen Hispanien gegen einen von Caesar eingesetzten Statthalter entstanden, ergriffen nach eigener Bestimmung zugleich mit den an dessen Befehle gewiesenen Legionen die Städte der Provinz und deren aufgebotene Mannschaft, Auxilia, für oder wider jenen Partei[373]). — Sulla führte, aus dem Orient heimkehrend, Peloponnesier und Macedonier gegen die Bürger in Italien [374]). In der Schlacht bei Pharsalus kämpften die Acarnanen, Aetoler, Dolopen als leichte Truppen in Caesar's Heere. In dem des Pompejus die Lacedaemonier, nach Appian unter Führung ihrer eigenen Könige, die übrigen Peloponnesier, die Boeoter, Athener, Macedonier; ihrer Kriegsübung wegen des Ehrenplatzes zur Seite der Italiker gewürdigt, ausser der Schlachtordnung der Tross der übrigen Auxilia[375]). Die Thracier wollten noch unter Tiberius nur nach eignem Gutdünken und unter ihren eigenen Befehlshabern den Römern Kriegsdienste leisten[376]). Nach Caesar's Ausgange traten fast alle Griechen auf Brutus Seite[377]). Dieser bildete aus Macedoniern zwei Legionen, welche er in den Künsten der Römischen Taktik unterweisen

369) Vgl. Mommsen Röm. Gesch. III, 537 (3. Aufl.). Herzog de praetor. Gall. Narb. Lips. 1862, p. 23.

370) Caesar b. civ. I, 30.

371) B. Afric. c. 87.

372) Cic. ad famil. X, 32, 2.

373) B. Alexandrinum c. 48—64.

374) Appian. b. civ. I, 79.

375) Appian. b. civ. II, 70. 75.

376) Tacit. ann. IV, 46.

377) Dio Cass. XLVII, 20 extr. 21. Plutarch. Brutus 24 sq. Um die Zeit da bei Philippi gekämpft wurde, schickten Antonius und Octavian eine Legion auf Fouragirung nach Achaja: Appian. b. civ. IV, 122, vgl. 100. 108.

liess[378]). Er hatte Thessalische Reiter[379]); die Parthener um Dyrrhachium bezeigten ihm besonders grosse Anhänglichkeit[380]). Die Lacedaemonier dagegen fochten in den Reihen seiner Gegner[381]). Die Pergamener gaben Dolabella Geld[382]); die Tarsenser in Cilicien, die Laodicenser in Syrien beriefen diesen zu sich und liessen ihn aus der Bevölkerung ihrer Städte ein Heer ausheben; die Antiochenser wiesen ihn ab[383]). Die Tarsenser, die Laodicenser, die Rhodier, die Lycier, durch die Wohlthaten des älteren Caesar gefesselt, — die Tarsenser hatten ihrer Stadt ebenso wie die Laodicenser den Namen Juliopolis gegeben — verweigerten Brutus und Cassius die Mitwirkung ihrer Land- und Seemacht und mussten ihnen gezwungen sich anschliessen[384]); wogegen die Sidonier, Tyrier, Aradier ihnen bereitwillig ihre Schiffe zur Verfügung stellten[385]). Auf die Nachricht, dass Tarsus und Rhodus unterlagen, brachen Antonius und Octavian, welche geglaubt hatten, dass der Krieg sich länger hinziehen würde, aus der Stadt zu den Heeren in Macedonien auf[386]). — Nach der Schlacht bei Munda belohnte Caesar die ihm freundlich gesinnten unter den Hispanischen Städten durch Befreiung von Tribut, Gebietsvergrösserung, Ertheilung des Rechts eines Römischen Municipium oder einer Colonie; die ihm feindlich gegenüber stehenden strafte er durch Erhöhung des Tributs, Schmälerung ihres Gebietes[387]). Den Tarsensern und Laodicensern verlieh Antonius als Schadloshaltung für die erduldeten Trübsale die Freiheit und die Immunität; den Rhodiern das Geschenk der Inseln Andrus, Tenus, Naxus, Myndus, deren Besitz diese aber bald wieder verscherzten[388]). Mün-

---

378) Appian. b. civ. III, 79 extr. IV, 75 med.

379) Appian. l. l. IV, 88.

380) Appian. l. l. V, 75.

381) Plut. Brut. 41 extr., vgl. 46 in.

382) Plut. Brut. 2.

383) Cic. ad Famil. XII, 13, 4. 14, 4.

384) Dio Cass. XLVII, 26. 30—34. Appian. b. civ. IV, 60—62. 64 sq. 75 sq. Plut. Brut. 30 sq. Cic. ad Famil. XII, 15. Vgl. über den älteren Caesar: b. Alexandr. 65. 66.

385) Appian. b. civ. IV, 61.

386) Dio Cass. XLVII, 36.

387) Dio Cass. XLIII, 39.

388) Appian. b. civ. V, 7. Nach Dio Chrys. XXXIV, Vol. II, p. 36 (415, 30) R. Lucian. macrobii 21 hätte vielmehr Augustus den Tarsensern Freiheiten, Gebietszuwachs u. s. w. verliehen.

zen der Thessalonicenser mit der Aufschrift *ἐλευθερίας* und auf der Rückseite *M. Ἀντ(ώνιος)* und *Γ. Καῖ(σαρ)* und dem Bild der Siegesgöttin[389]), scheinen anzudeuten, dass auch die Thessalonicenser das Geschenk der Freiheit[390]) der Unterstützung des Antonius und Octavianus im Philippensischen Kriege verdankten, welche wohl Ursache des Gerüchts war, Brutus habe den Seinen die Plünderung von Thessalonice und Lacedaemon verheissen[391]). Octavian brachte zum Lohn für die Dienste, welche ihm die Centuripiner bei Bekämpfung des S. Pompejus geleistet hatten, ihre Stadt wieder in Aufnahme[392]); beschränkte dagegen nach dem Perusinischen Kriege das Gebiet von Perusia auf den Umfang von $7^1/_2$ Stadien[393]). Unter die Griechischen Völker, welche unter seinen Fahnen gefochten hatte, vertheilte er nach der Schlacht bei Actium Belohnungen und strafte die der Gegenpartei angehörten[394]).

Bekanntlich wurde in der Zeit ihrer Unabhängigkeit die Politik der einzelnen Griechischen Staaten häufig durch nachbarliche Eifersucht bestimmt; und nicht blos Athen und Theben, Sparta und Argos, die Acarnanen und Aetoler standen die meiste Zeit einander feindlich gegenüber; selbst die kleineren Gemeinwesen waren oft durch entgegengesetzte Bündnisse unter sich getheilt. So hatten die Messenier in dem dritten Bürgerkriege aus alter Feindschaft gegen die Lacedaemonier, welche es mit Octavian hielten, die Partei des Antonius ergriffen[395]); die Mantinenser dagegen waren, durch das Beispiel der Lacedaemonier bewogen, dem Octavian zugezogen, während die übrigen Arcader Antonius Banner folgten[396]). Octavian unterwarf aus diesem Grunde neuerdings Theile von Messenien der Hoheit der Lacedaemonier in Sparta[397]). Aehnliche Motive der Anziehung oder des

389) Eckhel Vol. II, p. 79. Mionnet descr. de médaill. ant. Vol. I, p. 495. Vgl. Tafel de Thessalonica. Berol. 1839, p. XXVI sq.

390) Plin. h. n. IV, 10, 17: „Thessalonice liberae conditionis.

391) Appian. b. civ. IV, 118. Plutarch. Brutus 46.

392) Str. VII, 272 in.

393) Dio Cass. XLVIII, 14 extr.

394) Plut. Anton. 69. Dio Cass. LIV, 7: Lacedaemon, Athen. LI, 2, Cydonier und Lampaeer für frei erklärt, XLIX, 14 extr. Gnossus um Land gestraft.

395) Paus. IV, 31, 2.

396) Paus. VIII, 8, 6. 9, 3.

397) Paus. III, 26, 5. IV, 30, 2. 31, 2.

Hasses bedingten schon von jeher die wechselseitigen Beziehungen besonders der im Osten gelegenen Gemeinwesen; auch jetzt machten sie sich fortwährend geltend. Die Tarsenser überzogen unter dem Vorwande, sie begünstige Cassius, die ihnen benachbarte und von jeher feindlich gesinnte Stadt Adana mit Krieg[398]); und wegen ihrer Streitigkeiten mit ihren Nachbarn geisselt die Tarsenser noch Dio Chrysostomus; wie die Nicomedienser wegen der mit den Nicaeensern, die Prusaner mit den Apamensern, die Apamenser mit den Antiochensern, die Smyrnaer mit den Ephesiern[399]). Die Oenandenser, die Nachbarn der Xanthier, mit diesen eben so verfeindet, halfen Brutus Xanthus erobern, bei dessen Erstürmung sie die Vordersten waren[400]). Die alte Uneinigkeit der Lugdunenser und Viennenser wurde durch den Krieg des Julius Vindex neu angefacht, welcher, Gallier von Abstammung aus Aquitanischem Königsgeschlecht, unter Nero Statthalter von Gallien, gegen diesen aufstand. Heftiger als es die Parteiung für Nero oder Galba erklärlich macht, entbrannten beide Römische Colonien, nur durch den Rhodanus geschieden, gegen einander. Die Viennenser belagerten Lugdunum; die Lugdunenser reizten noch die Soldaten des Vitellius gegen die Viennenser auf. Galba, der auf die Einkünfte der Lugdunenser zum Vortheil des Fiscus Beschlag legte, überhäufte dagegen die Viennenser mit Ehrenbezeigungen[401]); die auch von Otho bei Ernennung eines Consuls durch besondere Rücksichtsnahme ausgezeichnet[402]), noch später von den Vitellianern gefürchtet wurden[403]). Den andern Gallischen Städten, welche sich gegen Nero erhoben, Aeduern, Sequanern u. a. erliess Galba den vierten Theil ihres Tributs oder ertheilte ihnen das Römische Bürgerrecht: den Treverern, Lingonen u. a., welche den Standlägern der Germanischen Legionen zunächst gelegen, mit diesen an Nero festgehalten hatten, nahm er einen Theil ihres Landes und erhöhte ihren Tri-

---

398) Dio Cass. XLVII, 31.

399) Or. XXXIII, Vol. II, p. 25 (409, 21). XXXIV, p. 37 (416, 19) sq. 47 (421, 16). 59 (427, 36): „περὶ ὄνου σκιᾶς, φασὶ, διαφέρονται.“ Or. XXXVIII, p. 141 in. XL, 170 sq. XLI, 183 (501, 13).

400) Appian. b. civ. IV, 79.

401) Tacit. hist. I, 65.

402) I, 77.

403) II, 66.

but[404]). — Noch als das Heer des Severus nach der Schlacht bei Cyzicus sich über Asien ergoss, erhoben sich, wie Herodian sagt, nicht sowohl aus Eifer oder Feindschaft für oder gegen Niger oder Severus, als vielmehr aus Hass, Neid, Eifersucht gegen ihre Stammgenossen, die bedeutendsten Städte Asiens wider einander. Die Nicaeenser nahmen aus Hass gegen die Nicomedienser, welche sich Severus angeschlossen hatten, Niger's Heer in ihre Mauern auf. Die Laodicenser, die Tyrier fielen von Niger ab aus Hass gegen ihre Nachbarn, die Antiochenser, deren junge Mannschaft sein Heer verstärkte, und die Berytier[405]). Die Byzantier blieben dagegen der Partei des Niger noch nach dessen Tode treu[406]). Severus erklärte nach der Einnahme von Byzanz dasselbe für steuerpflichtig, zog das Vermögen seiner Bürger ein, und verlieh, indem er ihm mit der Freiheit, *ἐλευθερία* — es hatte diese und dazu die Steuerfreiheit zu irgend einer Zeit nach Vespasian zurück erhalten — zugleich die städischen Gerechtsame, *τὸ ἀξίωμα τὸ πολιτικόν*, entzog, Stadt und Gebiet von Byzanz als einen abhängigen Ort (*κώμη*) den Perinthiern zum Eigenthum[407]). In ähnlicher Weise schenkte er Antiochia den Laodicensern[408]). Auch Neapolis in Palaestina, dem alten Sichem, entzog er das Recht eines selbständigen Gemeinwesens, jus civitatis[409]). Den Bewohnern von Tyrus, Heliopolis, Laodicea, Sebaste, fr. Samaria, verlieh er aus derselben Veranlassung besondere Begünstigungen[410]). Auf die Verwendung seines Sohnes Caracalla gab er jedoch den Byzantiern, Antiochensern, Neapolitanern die früheren Rechte zurück[411]).

---

404) I, 8: „finibus ademptis." 51. 53: „damno finium." Sueton. Galba 12 in.

405) Herodian. III, 2, 13. 3, 3. 4, 2. 13.

406) Dio Cass. LXXIV, 14.

407) Dio Cass. l. l.: „*ἔπαυσε δὲ τὴν πόλιν τῆς τε ἐλευθερίας καὶ τοῦ ἀξιώματος τοῦ πολιτικοῦ· καὶ δασμοφόρον ἀποφήνας, τάς τε οὐσίας τῶν πολιτῶν δημεύσας, αὐτήν τε καὶ τὴν χώραν αὐτῆς Περινθίοις ἐχαρίσατο, καὶ αὐτῇ ἐκεῖνοι οἷα κώμῃ χρώμενοι οὐδὲν ὅ,τι οὐχ ὕβριζον.*"

408) Herodian. III, 6, 19.

409) Spartianus Severus c. 9. Vgl. Noris ann. et ep. Syromac. dissert. V, c. 5, §. 2, p. 447 sq. ed. Florent.

410) L. 1 in. §. 2. 3. 7. L. 8, §. 4 D. de censib. (50, 15).

411) Spartian. Antonin. Carac. 1. Severus 14. Vgl. die Münze von Neapolis mit dem Bild des M. Aur. Antoninus bei Noris l. l., über

Aus Allem diesem ersieht man, wie oben angedeutet, dass die Römer weit entfernt waren, die unterthänigen Gemeinwesen der besiegten Völker nach gleichförmigen Grundsätzen zu behandeln und sie mit einander zu verschmelzen. Durch Begünstigungen der mannichfaltigsten Art: als Gestattung des Ankaufs von Grundstücken in fremden Territorien (Commercium), Befreiung vom Tribut und von der Botmässigkeit des Statthalters, den täuschenden Schein der Selbständigkeit, — Erweiterung ihres Gebiets oder Ertheilung der Hoheit über andere Gemeinden, endlich durch die Aufnahme in die Gemeinschaft der Römer durch die Ertheilung des Rechts eines Municipium oder einer Colonie, suchten sie die Einen an sich zu fesseln, und trennten sie zugleich vermöge des entgegengesetzten Interesses, welches sie ihnen verliehen, von der grossen Mehrzahl der übrigen. Diese selbst aber unterwarfen sie der Besteuerung und den Befehlen eines Statthalters, welcher mit der Gewalt über Leben und Tod ausgerüstet war; beschränkten sie auf sich und hemmten sie zum Theil in jeder Bewegung und freien Entwickelung.

Daraus ergiebt sich auf der andern Seite, dass auch nicht entfernt der Gedanke in ihnen auftauchen konnte, in Beziehung auf die Form des gemeinen Wesens der ihnen untergebenen Völker erhebliche Aenderungen oder Umgestaltungen zu treffen. Diese Form war nur der Ausdruck des eigenthümlich modificirten Rechtsstandes, in welchen sie ein jedes dieser Gemeinwesen versetzt hatten. Dadurch, dass sie dieselbe zerstörten, wären sie mit dem Prinzip, von welchem sie bei jenen Verfügungen geleitet wurden, in Widerspruch getreten; denn das hiess die Schranken aufheben, in welchen sie die Gemeinwesen der unterjochten Völker eingeengt hielten. So erklärt es sich, dass jene ihrer äussern Form nach unverändert in früherer Weise fortbestanden.

Die Staatshandlung gegen Verres gewährt die umfassendsten Aufschlüsse über den innern Zustand einer Römischen Provinz. Es giebt kein Land, in welchem die Erhaltung aller von den Römern in demselben vorgefundenen einzelnen Gemeinwesen bis zu den verödetsten und herabgekommensten Flecken hinab[412]), ihrer

---

Byzanz Malalas chron. p. 294 ed. Bonn., Hesychii Milesii patria Constantinop. Lugd. Bat. 1613, p. 52; über Antiochia noch L. 8, §. 5 Dig. de censib.

412) Verr. II, 5, 14: „miserrima desertissimaque oppida."

äussern Form und ihrem geschichtlichem Bestande nach im Detail erschöpfender nachgewiesen werden könnte, als in Sicilien und in Griechenland.

Die Gemeinden Siciliens.

Cicero hebt die Legationes, Mandata, Postulata, Litterae, Testimonia, Leges sämmtlicher Städte Siciliens überhaupt[413], gleichwie die Leges[414], Decreta[415], Testimonia[416], Pactiones[417]) mehrerer von ihnen insbesondere hervor. Er gedenkt in einzelnen Fällen ihres Senats, ihrer Magistrate und Priesterwürden[418]; und aus derselben Veranlassung, aus welcher wir sie in Italien erwähnt finden, des Magistrats und der Decem- oder Quinque-Primi[419]). Eine Eigenthümlichkeit, welche wir in manchen Sici-

---

413) Divinat. 4, 14. Act. I in Verr. 3, 7. Act. II, l. II, 42, 103. 46, 114. 49, 120. 59, 146. 64, 155. IV, 62, 138. V, 24, 61. 39, 103.

414) „Bidinorum" II, 22, 53. „Thermitanorum" 37, 90. „Halesinorum" 49, 122. „Agrigentinorum" 50, 123. „Heracliensium" 125. „Agyrinensium" III, 31, 73. „Catinensium" IV, 45, 100. „Calactinorum" Cic. ad Fam. XIII, 37.

415) „Centuripinorum senatus decrevit, populusque jussit" Verr. II, 67, 161. „Senatus Amestratinorum, Imacharensium, Syracusanorum consultum" III, 39, 89. 42, 100. IV, 64, 143 sq.

416) „Agyrinensium" III, 31, 74. „Segestanorum" 36, 83. „Liparensium" 37, 85. „Tissensium" 38, 87. „Amestratinorum" 39, 89. „Thermitanorum" 42, 99. „Imacharensium" 100. „Aetnensium" 44, 106.

417) „Hyblensium", „Menenorum" III. 43, 102.

418) „Senatus Syracusanus", „senatum populumque Syracusanorum," „curia, quem locum illi buleuterium vocant," „prytaneum" II, 21 in. IV, 57, 125. 61, 137. 62, 138. „Senatus, senatores Centuripini" II, 27, 66. 67, 161. „Senatus Thermitanorum" 36, 88. „Agyrinensis" III, 31, 73. „Amestratinus" 39, 88. „Magistratus Aetnensis" 44, 105. „Senatus Halesinorum" 73, 170. „In senatu Entellino" 87, 200. „Senator, senatus, magistratus Mamertinus" IV, 8, 17. 18. V, 17, 44. 62. 160. „Magistratus, senatus Segestanus" IV, 34, 75. 76. „Senatus Tyndaritanus" 39. 40. „Catinae sacerdotes Cereris, magistratus, senatus, curia" 45, 99. 100. „Senatum Panormitanum cum magistratibus, sacerdotibusque publicis" V, 8, 21.

419) „Centuripinum magistratum et decemprimos" II, 67, 162. „Agyrio magistratus et quinque primi" III, 28 in.

lischen, gleichwie in mehreren Griechischen Staaten[420]) antreffen, ist die Würde eines obersten Priesters, welcher der Form nach an der Spitze des ganzen Gemeinwesens stand, und mit dessen Namen die öffentlichen Acten und die Jahre bezeichnet wurden, z. B. des Amphipolos des Olympischen Zeus in Syracus[421]). In den Decreten der Gelenser, Agrigentiner, Melitenser, sämmtlich aus Römischer Zeit, und der Segestaner wird ein Hierapolos oder Hierothytes als eponymus aufgeführt[422]); in mehreren Acrensischen Inschriften ein Priester der Aphrodite[423]), in einer Centuripinischen der „*Διΐ ὡρίῳ ἀμφιπολεύσας*"[424]). Dem Bezeichneten zur Seite stand ein oberster Magistrat, welcher den Namen „Proagorus" führte[425]). Neben den Genannten werden Gymnasiarchen[426]), Aedilen und Quaestoren erwähnt[427]). Später ist der Name „*δεκοριῶνες*" auf Sicilien übertragen[428]). Alle diese wurden von dem Volke erwählt: die Senatoren „suffragiis"[429]), wie

420) Boeckh C. I. Vol. I, n. 1297. 1513, cf. Boeckh p. 701. 708. n. 1543 in. Vol. II, n. 1793 in. 2905, I. fin. 3597 in. Ross Inscr. ined. fasc. I, p. 1. 5. Demosth. de cor. 255. Pol. IV, 52. Joseph. Ant. Jud. XIV, 10, 23.

421) Nach Diod. XVI, 70 stiftete Timoleon „*τὴν κατ' ἐνιαυτὸν ἐντιμοτάτην ἀρχὴν, ἣν ἀμφιπολίαν Διὸς Ὀλυμπίου οἱ Συρακόσιοι καλοῦσι . . . διετέλεσαν οἱ Συρακόσιοι τοὺς ἐνιαυτοὺς ἐπιγράφοντες τούτοις τοῖς ἄρχουσι*" caet. Vgl. Cic. in Verr. II, 51, 126: „Syracusis Jovis sacerdotem ... quod apud illos amplissimum sacerdotium putatur." IV, 61, 137: „qui sacerdos Jovis fuisset, qui honos apud Syracusanos est amplissimus." II, 52, 128: „Cephaledi . . . sacerdotem maximum."

422) C. I. Gr. n. 5475. 5476. 5491. 5546. 5752.

423) C. I. Gr. n. 5425 sq.

424) C. I. Gr. n. 5742, vgl. Cic. Verr. IV, 57, 128.

425) Cic. Verr. IV, 23 in. „Catinam . . . proagorum, hoc est summum magistratum." 39, 85: „Tyndaride . . . proagoro Sopatro." 40, 86: „summo magistratu praeditum." Vgl. 61, 137: „is qui tum magistratum Syracusis habebat." 63, 141: „cum qui summam potestatem haberet," und in dem Eingange des Decrets der Agrigentiner, C. I. Gr. 5491, nach Bezeichnung des Hierothytes: „*προαγοροῦντος Διοκλέος τοῦ Διοκλέος*;" in dem der Melitenser, n. 5752, „*ἀρχόντων*" etc.

426) Cic. Verr. IV, 42, 92: „Demoliendum curavit . . . gymnasiarchus, quod is eo loco praeerat." C. I. Gr. n. 5475. 5641. 5642.

427) Cic. Verr. II, 67, 161: „(statuas) quaestores demoliendas locarent." IV, 43, 93: „Agrigenti . . . ab illis qui principes in ea civitate erant praecipitur ... quaestoribus et aedilibus." „*Ταμίαις*": C. I. 5491, v. 26. 5640 passim.

428) C. I. n. 5495.

429) Verr. II, 49, 120. 122.

es scheint durch Cooptation[430]; die Priester „suffragiis", „comitiis"[431], — vgl. über die Mitwirkung der minor pars populi bei der Priesterwahl in Rom[432], — in Syracus „ex tribus generibus," worunter Göttling[433] die drei altdorischen Phylen versteht, die auch in Agrigent[434] zur Zeit der Römer erwähnt werden. Von der Censur: „mandatur a populo"[435]. In dessen Versammlung wurden auch die nur erwähnten Beschlüsse gefasst oder bestätigt[436]. Derselben Quelle, aus welcher die meisten dieser Angaben herrühren, gehört die an: die Anzahl sämmtlicher Sicilischen Censoren belaufe sich auf hundert und dreissig. Es wurden aber in Cicero's Zeit in jeder Sicilischen Stadt ebenso wie in Rom aller fünf Jahre zwei Censoren gewählt[437]. Das Angeführte dient daher zum Beleg, dass Sicilien in dem angegebenen Zeitpunkte in fünf und sechzig in sich abgeschlossene und sich selbst verwaltende Gemeinden getheilt war. Es möge dahin gestellt bleiben, ob unter dieser Anzahl die in seiner Nachbarschaft gelegenen Inseln, welche Cicero u. a.[438] allerdings als zu Sicilien gehörig betrachten, mitbegriffen waren.

Cicero hat uns die Namen von fünfzig dieser Gemeinden, die Inseln Melita und Lipara mit einbegriffen, erhalten. Nur um drei höher als Cicero giebt Plinius die Anzahl sämmtlicher Sicilischen Gemeinden an, unter welchen jedoch die von ihm erwähnten kleinen Inseln offenbar nicht mit begriffen werden; nämlich mit Hinzurechnung von fünf Colonien, zu acht und sechszig; ebenso viele — wenn man nämlich Selinus und Drepana, die zweimal angeführt werden, einfach zählt, — führt er mit Namen

430) Verr. l. l. vgl. Marquardt Handb. der Röm. Alterth. III, I, Anm. 2363 zu Ende.

431) Verr. II, 51, 126. 127. 52, 128.

432) Cic. contra Rull. II, 7, 18 sq.

433) Röm. Staatsverfassung S. 419.

434) C. I. Gr. n. 5491, v. 4. 5.

435) Verr. II, 53, 131.

436) Von einem Decret der Centuripiner: „eos omnes (sc. decem millia civium Centuripinorum) statuisse" 68, 163; wie in Pisa unter Augustus (vgl. v. Savigny Gesch. d. Röm. Rechts I, 39. 2. Ausg.): „universi decuriones colonique . . . inter sese consenserunt."

437) II, 56, 139: „Quinto quoque anno Sicilia tota censetur." II, 53, 133: „censores binos in singulas civitates." II, 55, 137: „censores CXXX facti sunt."

438) Silius Italicus Punic. XIV, 251. 272.

an[439]). Ptolemaeus zählt in Sicilien acht und fünfzig Städte auf[440]). Die meisten der von den genannten Auctoren angezogenen werden als selbständige Gemeinden schon von Diodor, Livius und Polybius, am vollständigsten von Silius Italicus[441]) angeführt. Ja, der Erstere hebt in anscheinender Uebereinstimmung mit vorstehenden Angaben schon in dem ersten Punischen Kriege sieben und sechszig[442]); Livius in dem zweiten sechs und sechszig Sicilische Gemeinden heraus[443]). Die Gestaltung der rein territorialen Verhältnisse Siciliens scheint hiernach in dem ganzen Alterthume keine bedeutende Veränderung erfahren zu haben.

Es ist interessant, die Namen der uns durch Cicero erhaltenen Sicilischen Gemeinden mit denen in den Verzeichnissen des Plinius und des Ptolemaeus angeführten zu vergleichen. In dem einen wie in dem andern dieser Verzeichnisse sind etliche von jenen ausgefallen. Dessenungeachtet kann man mit Ausnahme von Apollonia alle von Cicero erwähnten, ohne bedeutend zu ändern, entweder in dem einen oder dem andern dieser Verzeichnisse sicher nachweisen, indem die, welche in dem einen fehlen, in dem andern enthalten sind. Sie folgen nach alphabetischer Ordnung:

„Acherini[444]), Aetnenses[445]), Agrigentini, Agyrinenses, Amestratini[446]), Apollonienses[447]), Assorini, Bidini, Calactini, Capi-

439) H. n. III, 8, 14.

440) L. III, c. 4.

441) L. XIV, 193—277.

442) Diod. Ecl. XXIII, 5.

443) XXVI, 40, 14. Jene 17 Sicilischen Gemeinden, auf deren Treue kein Vorwurf haftete: Verr. V, 47, 124. Diod. IV, 83 fin., vgl. Liv. XXV, 40, 4 könnten unter denen „qui voluntaria deditione in fidem venerunt" mit verstanden sein. Im Wesentlichen beendet wurde der Krieg durch Streifzüge der Pöner, welche die Verbindung unter den einzelnen Orten abschnitten: Liv. XXVI, 21, 14. 40 in., unterhalten; dies könnte Livius veranlasst haben, die Gesammtzahl der Sicilischen Gemeinden anzugeben.

444) Ptol. „Ἄγκρινα." Um desto weniger ist jenes mit Cluver (Sicilia antiqua) in „Scherini" zu ändern, vgl. Ernesti ind. geogr. v. v.

445) Der neuere Name für „Ἴνησσα."

446) So auch auf Münzen, vgl. Torremuzza Sic. vet. nummi. Panormi 1781. Plinius und eine Lesart bei Cicero: „Mutistratini." Diod. Polyb. „Μυτίστρατον."

447) Steph. Byz. v. v. „Ἀπολλωνία," Haluntinern und Galactinern benachbart.

tini, Catinenses, Centuripini, Cephaloeditani, Citarini, Drepanitani, Enguini (Eggyna), Elorini, Ennenses, Entellini, Gelenses, Halentini (Haluntini), Halesini, Halicyenses[448]), Heraclienses[449]), Herbitenses, Hyblenses[450]), Imacharenses, Letini[451]), Leontini, Lilybaetani, Liparenses, Mamertini (Messana), Megarenses[452]), Melitenses, Meneni[453]), Morgantini[454]), Mutycenses, Netini[455]), Panormitani, Petrini, Phintienses, Segestani, Soluntini[456]), Syracusani, Tauromenitani, Thermitani, Tiracini[457]), Tissenses, Triocalini, Tyndaritani."

Folgende zwölf, von Plinius und von Ptolemaeus zugleich angeführt, kann man noch zu den ebenangezogenen hinzufügen: Acrenses, Agathyrnitani, Camarinenses, Cacyrini, Echetlenses[458]),

---

448) Der Lage nach verschieden von dem „Alete, Ἄλητα ἢ Ἀῆτα" des Ptolemaeus, — zwischen Entella und Lilybaeum: Steph. Byz.

449) Grenzte mit den Agrigentinern Pol. I, 18, 2.

450) Das Hybla der Römischen Zeit, zwischen Agrigent und Syracus: Itinerarium Antonini p. 89 ed. Wesseling, Tab. Peutinger. ed. Mannert, Lips. 1824, tab. VI, e „Hible", vgl. Diod. Ecl. XXII, 2 und Silius Italicus XIV, 200 (der es mit Selinus verbindet) — in derselben Gegend wo nach Itinerar. Anton. p. 96 „Hereo," das „Ὕβλα Ἥρα" des Steph. Byz. Daher Cic. ad Att. II, 1, 5: „quum in Sicilia, Herae, aedilitatem se petere dictitasset."

451) Verr. III, 43, 103. Ptolem.: „Ἀῆγον ἢ Ἀῆτον." Plin. „Ietenses," eine Lesart „Letenses." Durch Diod., Steph. v. Byz. und Münzen steht „Ἰετῖνοι," „Ἰαιτῖνοι" fest.

452) Nach Cluver. derselbe Ort mit Ὕβλα Γελεᾶτις, auch Μέγαρα Ὕβλα, Μεγαρεῖς Ὑβλαῖοι: Thuc. VI, 4. 62 extr. 63. 75. 94. VII, 25. Steph. Byz. v. Ὕβλα und Μέγαρα. Str. VI, 2, 2 in. (267 fin.) Serv. ad Virg. Ecl. I, 55. Auch ein φρούριον τῆς Μεγαρίδος „Ὕβλα" benannt, Steph. Byz. v. Ὕβλα und Στύελλα. Alle Späteren bezeichnen Megara nur mit diesem Namen, Pausanias V, 23, 5 sagt: „Hybla Gereatis heisse noch jetzt so, und sei eine Kome der Katanaeer." Auffallend wäre, dass Thuc. denselben Ort bald „Hybla Geleatis," bald „Megara" benannt hätte. Wären beide verschieden und blos benachbart gewesen?

453) Ptol. „Μέναι," Diod. auch „Μέναινον." Davon Plin. „Menanini." Münzen: „Μεναινοι" und „Μεναινινοι."

454) Ptol. „Σεργέντιον." Cluver vermuthete in diesem die „Ergetini" des Plinius und Silius Italicus XIV, 250.

455) Ptol. Diod. und Münzen: „Νέητον."

456) Ptol.: Ὀλουλὶς ἢ Σολοῦς."

457) Verr. III, 56, 129: „Dyrrachinum," s. Ernesti in adnott., eine Lesart wie oben. Plin. „Tiracienses." Steph. Byz. „Τυρακῖναι." Eine Münze: „Τυρα . . . ".

458) Lesarten bei Plinius: „Echetlenses, Echestienses, Echetienses,

Hadranitani[459]), Herbessenses[460]), Ichanenses[461]), Magellini, Mylaetani, Scherini, Symaethii[462]). — Auch die übrigen von Plinius angeführten sind uns zum Theil durch Münzen und anderweit bekannt. Es käme indess eine grössere Anzahl als acht und sechszig heraus, wollte man die bei ihm fehlenden zu den von ihm angeführten noch hinzurechnen; und es gewinnt den Anschein, dass unter denen, welche er anführt, einige nicht mehr bestanden: wie „Himera cum fluvio" und daneben Thermae, welches an die Stelle des Ersteren getreten war: „*αἱ Θερμαὶ αἱ Ἱμεραῖαι*"[463]). Ptolemaeus erwähnt ebenso zwei oder drei, von denen sich weder bei Cicero noch bei Plinius eine Spur findet. — Die grösste Veränderung zeigt sich, wenn man die Angaben des Cicero mit denen des Plinius vergleicht, in der Stellung der begünstigten Städte. Messana, nach Cicero eine mit den Römern verbündete Stadt, war nach Plinius ein Römisches Municipium. Tauromenium hatte zu des Letzteren Zeit eine Römische Colonie erhalten; ebenso Tyndaris, Thermae, Syracusae, Catina. Anstatt der Freiheit besassen, vermuthlich seit Caesar[464]), Centurîpae, Netum, Segesta das Latinische Recht; Halesa und Halicyae waren hingegen der Besteuerung unterworfen worden. Aus Münzen und Inschriften ergiebt sich jedoch, dass auch Panormus und Lilybaeum in Plinius Zeit entweder Municipien oder Colonien waren[465]).

Escletienses." Vielleicht das *Ἐλκέθιον* des Ptolem. Nach Polyb. I, 15, 10 an der Grenze der Gebiete von Carthago und Syracus.

459) „*Ἄδρανον*" unter dem Gipfel des Aetna: Diod. XIV, 37. Ptol. „*Ὕδρα καὶ Λυδία.*"

460) Den Leontinern benachbart, Liv. XXIV, 30. Ptol. Ein anderer Ort „*Ἐρβησσός* bei Agrigent Pol. I, 18.

461) Vgl. Steph. Byz. Des Ptolem. „*Ἴνα ἢ Ἦνα*" in derselben Gegend. Cluver.

462) Ptol. „*Δύμηθος.*" Cluver.

463) Pol. I, 24, 4. Cic. Verr. II, 35, 86.

464) Cic. ad Att. XIV, 12, 1.

465) Vgl. Henzen in ann. inst. arch. 1857 p. 115 sq.

Die Gemeinden und völkerschaftlichen Vereine Achajas.

In ähnlicher Art wie die Fortdauer der Sicilischen lässt sich die Fortdauer der einzelnen Griechischen Staaten unter Römischer Hoheit von der Zeit der Republik bis tief in die Kaiserzeit in fast ununterbrochenem Zusammenhange verfolgen. Was insbesondere die eigenthümlichen organischen Einrichtungen der Griechischen Staaten, ihre Phylen, Gerichtshöfe, Magistrate, Senate u. s. w. anlangt, treffen wir unter den Kaisern noch die Erwähnung der drei altdorischen Phylen: Hylleer, Dymanen, Pamphylen in Megara und Argos an. Daneben in Argos eine Phyle der Hyrnathier[466]; in Megara die der Adrianidae, zu Ehren des Kaisers Hadrian[467]; Letztere auch in Athen[468]. In Sparta nahmen die örtlichen Phylen der Limnaer, Pitanaten, Mesoaten, Cynosurer, als deren Unterabtheilungen die Oben scheinen bezeichnet zu werden, die Stelle der erstgenannten ein[469]. Die Gerusia, die Ephoren, Nomophylaces, Bidiaeer[470], die Volksversammlungen in der Skias[471] werden noch in Sparta erwähnt; dessen junge Mannschaft unterzog sich noch immer den Proben des Geisselns, im Freien Schlafens und den Uebungen des Faustgefechts[472]. Ebenso bestanden in Athen der jährlich wechselnde Ausschuss der dreizehn Phylen[473], — d. i. der Rath der Fünfhundert, der Areopag, die Heliaea und die übrigen Gerichtshöfe fort[474]; unter den Magistraten der *στρατηγὸς ἐπὶ τῶν ὅπλων*, schon bei Demosthenes erwähnt[475], jetzt auf das aedilicische Geschäft der Brodversorgung beschränkt[476], bis auf den Kaiser Constantin, welcher diesen

466) Boeckh C. I. Vol. I, p. 579.
467) Boeckh l. l. p. 566.
468) Paus. I, 5, 5.
469) Boeckh l. l. p. 609.
470) Paus. III, 11, 2, der aber die eingetretenen Veränderungen übersieht. Boeckh l. l. p. 605—609. Mehr bei Hermann, Gr. Staatsalterth. §. 50, Anm. 19. 20.
471) Paus. III, 12, 8.
472) Dio Chrys. XXV, Vol. I, p. 520 (281, 29) R.
473) Boeckh add. ad C. I. Vol. I, p. 902 ad n. 123.
474) Aristides Panathenaic. Vol. I, p. 171. 309 ed. Dindorf. Paus. I, 3, 4. 28, 8—11 und bei Hermann §. 176.
475) Demosth. 238, 13. 265, 8 R. Vgl. Athen. V, 213, c.
476) Philostr. v. soph. I, 23, 1. II, 16 in. 20, 1.

Magistrat selbst verwaltete[477]). Es lässt sich ferner von sämmtlichen Landschaften Griechenlands, Acarnanien, Aetolien, und Thessalien ausgenommen, aus Pausanias' Beschreibung von Griechenland mit völliger Authenticität nachweisen, welche von den darin gelegenen Ortschaften zu Pausanias' Zeit als Städte fortbestanden, in vielen Fällen zugleich, wie weit deren Gebiet sich erstreckte, endlich welche von ihnen blosse Komen oder den ersteren untergeben waren. Wir wollen hier die Städte Griechenlands ebenso wie die Siciliens mit Namen aufführen. Bei ihrer Aufzählung folgen wir der natürlichen Ordnung der Landschaften, nach welcher sie von Pausanias aufgeführt werden. Bei den kleineren unter ihnen fügen wir, so weit sie uns vorliegt, die Nachweisung ihrer Magistrate, Senate, Volksversammlung, der unter ihrem Namen geprägten Münzen hinzu.

Athenienses, Megarenses. — Argivische[478]) Cantone; Corinthii, Sicyonii[479]), Phliasii, Cleonaei, Argivi[480]), Epidaurii[481]), Aeginetae[482]), Troezenii[483]), Hermionensis. — Laconische: Lacedaemonii[484]). Die ursprünglich 24, später 18 Gemeinden der Eleutherolakonen: Gytheatae[485]), Acrienses, Geronthratae[486]), Marienses, Asopii[487]), Boeen-

477) Julian. orat. I, p. 8, c. Spanh. vgl. Spanh. observat. ad Jul. or. I, p. 76.

478) Ausgedehntere Bedeutung des Namens Argos: Paus. II, 1 in. 25, 5. X, 9, 4.

479) Paus. II, 5, 2. 5 in. 12, 2. 25, 5 extr.

480) II, 38, 5. 7.

481) II, 26, 1.

482) Boeckh C. I. n. 2110: „ἁ πόλις, σύνεδροι καὶ ὁ δᾶμος, ἀγοράνομος." Münzen bei Eckhel doctr. num. Vol. II, p. 225.

483) Auffallende Spuren selbständiger Organisation der Inseln Calauria und Methana bei Boeckh n. 1188—1192 und *Μεθαναιων* auf Münzen der Kaiser bei Eckhel II, 291, während Paus. II, 33 in. 34 in. sie zur Troezenia rechnet.

484) Vgl. Dio Cass. LIV, 7. Paus. III, 24, 6. 26, 5. IV, 30, 2. 31, 2. Die zuletzt erwähnten Thuriaten scheinen später von Sparta wieder getrennt zu sein, da wir aus der Zeit des Severus Münzen unter ihrem Namen finden, Eckhel p. 277.

485) „Τίτον Κοΐγκτιον . . . ὁ δᾶμος, ἁ πόλις, πολείτης, ἱερεὺς τῶν Γυθεατᾶν." C. I. Gr. n. 1325. 1336. 1391. 1392. „ἀγορανόμος, βουλὴ" Ross inscr. Gr. ined. fasc. I, n. 51.

486) 'Η πόλις, ἔφοροι τῶν Γερονθρατῶν." C. I. Gr. n. 1334.

487) „Ἀσωπειτων" Münzen aus der Zeit des Severus. Eckhel II, p. 284.

ses[488]), Epidaurii Limerenses, Zaracenses, Brasienses[489]), Lasii[490]), Pyrrhichii, Teuthronienses, Caenepolitani, fr. Taenarii[491]), Oetylenses[492]), Thalamenses, Leuctrici, Gerenii, Alagonii. Noch der Synecdemus des Hierocles erwähnt Geronthrae, Asopolis, Acreae[493]: danach hätten diese bis in die Zeit der Byzantinischen Herrschaft ihre Selbständigkeit behauptet. — Messenische: Abeatae[494]), Messenii, Coronaei, Colonidenses[495]), Asinaei, Methonaei, Pylii[496]) (Coriphasion), Cyparissenses[497]). — Eleische: Lepreatae, Elei. — Achaeische: Patrenses[498]), Aegienses[499]), Cerynenses, Buraei[500]), Aegirenses[501]), Pellenenses[502]). — Arcadische: Mantinenses[503]), Orchomenii[504]), Pheneatae[505]), Cynaethenses, Clitorii[506]), Stymphalii, Aleatae[507]), Caphyenses[508]), Psophitii[509]), Thelpusii[510]), Heraeen-

---

488) Ebendas. „*Βοιατων.*"

489) „*Πρασιεύς*" C. I. Gr. n. 1504, nicht gerechtfertigt, wenn zu Sparta gehörig (vgl. C. I. Gr. II, n. 219 extr.); desgl. „*Βιανδινουτολείταν*" n. 1336, Ptol. III, c. 15, §. 9 ed. Nobbe: „*Βιάνδινα*". Auch Münzen der *Λογγοσταλητων* (vgl. Paus. III, 20, 5) bei Eckhel p. 285.

490) „*Λαων*", Eckhel ebenda.

491) Paus. III, 25, 6, Ptol. trennt beide. C. I. Gr. n. 1317 (M. Aur. Antoninus), 1321 (Caracalla), 1322 (Gordianus III.), 1393, 1394: „*Ἁ πόλις, βουλή, ἔφοροι, πολείτης Ταιναρίων.*"

492) „ . . . *Γορδιανόν . . . ἡ πόλις ἡ Βειτυλέων δι' ἐφόρων*" n. 1323.

493) P. 647 ed. Wesseling.

494) „ . . . *Ἀδριανόν . . . ἡ πόλις τῶν Ἀβεατῶν,*" C. I. Gr. n. 1307. 1457: „*Ἀβειᾶται, Ἀβειᾶτις,*" 1463. Vgl. Pol. XXV, 1, 2.

495) Plut. Philopoemen 18 „*Κολωνίδης*", damals *κώμη*, Ptol.: „*Κολώνη*". „*Κολωναων*" Eckhel 276. Mionnet suppl. T. IV, p. 209.

496) „*Πυλιων*" Münzen aus der Zeit des Severus, Eckhel II, p. 277.

497) Pol. XI, 18, 2. „*Κυπαρισσιέων*", Eckhel p. 276.

498) Paus. VII, 17, 3. 18, 5. 22, 1. 4. X, 38, 5.

499) „*Αιγιεων*" Münzen aus der Kaiserzeit, Eckhel II, 236.

500) „*Βουραιων*" ebendas. 237.

501) „*Αιγειρατων*" Mionnet suppl. T. IV, p. 21.

502) „*Πελληνεων*" Eckhel 253.

503) „*Μαντινεων*" Münzen aus der Zeit des Severus, Eckhel p. 295.

504) „*Ορχομενιων*" p. 296.

505) „*Φενεατων*" p. 297.

506) „*Κλειτοριων*" Mionnet suppl. T. IV, p. 277.

507) „*Αλεων*" Eckhel p. 294.

508) „*Καφυιατων*" ebendas.

509) „*Ψωφειδιων*" p. 297.

510) „*Θελπουσιων*" p. 300.

ses[511]), Alipherenses, Megalopolitani[512]), Lycosurenses, Phigalienses[513]), Pallantienses, Tegeatae. — Boeotische: Plataeenses, Thebani, Tanagraei[514]), Anthedonii, Acraephii[515]), Larymnaei[516]), Copaei, Holmonii, Hyettii[517]), Cyrtonii, Corseenses, Halaei[518]), Thesbienses, Thisbenses[519]), Tiphaenses, Coronaei, Orchomenii, Lebadenses, Chaeronenses. — Phocensische: Panopenses, Daulienses[520]), Delphii, Tithorenses[521]), Ledontii, Lilaeenses[522]), Charadraei, Amphicleenses[523]), Tithronienses[524]), Drymaei, Elatenses[525]),

---

511) „*Ηραεων*" p. 295.

512) Paus. VIII, 27, 3—5.

513) „*Φιαλεων*" Eckhel p. 297.

514) Paus. IX, 19, 5 extr.

515) Paus. IX, 23, 3. Dagegen „*Ἀκραιφιεύς*" C. I. Gr. n. 1587, v. 12. „*ἄρχοντες καὶ σύνεδροι,*" „*ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλὴ,*" n. 1625, v. 41. 84. „*ἡ πόλις*" n. 1629. „*ἄρχοντες, πρεσβευτὴς βουλὴ, δῆμος Ἀκρηφιέων,*" Keil syll. inscr. Boeot. n. 31, v. 2. 3. 52. 79. Aus Keil p. 120 ergiebt sich, dass n. 31 der Zeit des Caligula angehört und C. I. n. 1625 wenig älter als dieser ist.

516) „*Λαρυμνεύς*" C. I. Gr. n. 1590, v. 11.

517) Der „*σατυρογράφος Μ. Αἰμίλιος Ὑήττιος*" C. I. Gr. n. 1585 fin., ein andrer „*Ὑέττιος*" in einer Inschrift von Oropos, s. Preller Ber. der K. Sächs. Gesellschaft d. Wissensch. zu Leipzig 1853, S. 153, „*Ἀρέσκοντος Ὁλμωνίου,*" C. I. Gr. 1755, v. 11, erregen Zweifel an dem, was Pausan. IX, 24, 3. 34, 5 fin. 36, 4 über Olmones, Hyettus aussagt. Jede der acht grösseren Städte Boeotiens (s. auch Keil l. l. n. 31 v. 8. 18: „*ἐκ τῶν μειζόνων πόλεων*") führte nach Paus. IX, 3, 4 an dem Feste der grossen Daedalen eins von den vierzehn Eichenbildern der Hera auf den Gipfel des Cythäron; die sechs übrigen wurden von den kleineren Orten in Syntelien getragen. Der Letzteren müssen also mehr als sechs gewesen sein; oder unterthänige Orte hätten an dem Fest selbständig Theil genommen.

518) Plutarch Sulla 26 extr.

519) C. I. Gr. 1626: „*βουλὴ καὶ δῆμος.*"

520) Paus. X, 4, 7. C. I. Gr. n. 1732 unter Hadrian: *οἱ ἔγδικοι τῆς Δαυλιέων πόλεως.*"

521) C. I. Gr. n. 1732 b. in subscr. „*Τιθορεύς.* 1733 „... *Νέρβαν ... ἡ πόλις Τιθορέων.*" Ulrichs Inschr. v. Tith., Rhein. Museum, neue Folge II. 553 f. „*ἄρχοντος ἐν Τιθόρρᾳ.*"

522) „*Λιλαιέος*" Ulrs. a. a. O. n. 2, v. 2.

523) „*Βουλὴ καὶ δῆμος, ἀρχιερεύς, ἄρχων, λιτουργίαι*" C. I. Gr. n. 1738.

524) „*Τιθρωνίου*" Ulrs. a. a. O. n. 3, v. 2.

525) „... *Μ. Αὐρ. Ἀντωνεῖνον ... ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Ἐλατέων.*" C. I. Gr. n. 1735.

5*

Abaei, Hyampolitani, Stiritae[526]), Ambryssenses[527]), Anticyrenses[528]), Bulidii.

Das Verhältniss der einzelnen Griechischen Völker zum Römischen Staat wird zwar nirgends mit dem Anspruch auf erschöpfende Genauigkeit dargestellt, mit welcher Cicero in der oben angeführten Stelle das der Sicilischen erörtert. Bis gegen das Ende der Republik scheint jedoch Griechenland kaum als eine Römische Provinz betrachtet werden zu können[529]). Allerdings sind einzelne Gebiete desselben schon früher zu Macedonien geschlagen, der Jurisdiction seines Statthalters und der Besteuerung unterworfen worden. Eine Urkunde meldet dies von Euböea[530]), und wahrscheinlich ist es auch mit Boeotien geschehen[531]). Dagegen wird, abgesehen von Athen und Lacedaemon, namentlich Achaja (über die geographische Bedeutung des Namens sogleich) und Thessalien mit den bestimmtesten Ausdrücken die Freiheit zugeschrieben[532]); ein Sicyonischer Magistrat mit dem von Cicero zwar auch auf Thermitaner, Tyndaritaner, Herbitenser angewandten, hier aber wohl streng zu nehmenden Ausdrucke

---

526) „Θεοῖς Σεβαστοῖς καὶ τῇ πόλει," n. 1730. „(ἡ Σ)τιριέων πόλις, ἐπὶ ἀρχόντων," Ross I, n. 76.

527) ... Τραϊανόν ... Κόμοδον ... Αὐρ. Σεου. Ἀλέξανδρον ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Ἀμβρωσσέων ... ἐπὶ τῆς ἀρχῆς. C. I. Gr. n. 1734. 1736. 1737.

528) „Fines Anticyrensium et Delphorum", n. 1711 b. „Ἀντικυρεύς" 1732 b. in subscr.

529) Diese Meinung hat K. Fr. Hermann in den Verhandlungen Deutscher Philologen in Basel 1847 S. 36 f. und Gesammelte Abhandlungen, Göttingen 1849 S. 349 zuerst ausgesprochen und in der Defensio disputationis de Graeciae post captam Corinthum conditione. Gotting. 1852 gegen Marquardt (Handb. d. Röm. Alterth. Th. III Abth. I, S. 121 f.) vertheidigt. Gegen Hermann trat A. W. Zumpt in dessen comm. epigr. Vol. II, Berol. 1854, p. 151 sq. in die Schranken. S. auch Mommsen Röm. Gesch. II, S. 48 Anm. (3. Aufl.)

530) C. I. Gr. n. 5879, v. 23. 29. Auch der ager populi Rom. in Euboea war sehr ausgedehnt, Plutarch. Sulla 23.

531) Plutarch. Cimon 2. Cic. de nat. deor. III, 19, 49, vgl. Plut. Sulla 19 extr.

532) Cic. in Pis. 16, 37: „... populi liberi ... Achaja, Thessalia, Athenae" etc. Caesar b. civ. III, 3: „liberis Achajae populis." Seneca de benef. V. 16 extr. „(Roma) quae Achaeis, Rhodiis et plerisque urbibus claris jus integrum libertatemque cum immunitate reddiderat."

„socius populi Romani atque amicus“ bezeichnet[533]. K. Fr. Herman[534] hat darauf hingewiesen, dass, ungeachtet nach einem Senatsbeschlusse „freie Völker“ zu Zahlungen an Römische Bürger nicht gerichtlich angehalten werden sollten[535]; der Statthalter von Macedonien, L. Piso, sich wenige Jahre später durch Clodius die Befugniss auswirkte[536], seine Gerichtsbarkeit für solche Fälle auch über die freien Staaten Achaja, Athen, Thessalien auszudehnen[537]. Cicero bezeichnet diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Statthalters von Macedonien als eine willkührliche Erweiterung der Grenzen seiner Provinz[538], die den Gesetzen widerstreite — nicht blos dem neueren Gesetz des Caesar, sondern vielen älteren Senatsbeschlüssen, — welche verlangten, die freien Völker sollten „plane et vere liberi“ sein[539]. Noch eine andere Stelle ergiebt, dass das beneficium legis Juliae die freien Völker (speciell die Uticenser) Caesarn zu Dank verpflichtete[540]. In diesem Zusammenhange liegt der überzeugende Beweis, dass die in Ciceros Zeit zu Recht bestehende Meinung — und bei Feststellung staatsrechtlicher Zustände muss von dieser, wie bedingt sie immer sei, doch ausgegangen werden[541], — die freien Völker, wie oben berührt, als Externi und dem Statthalter nicht unterworfen ansah. Denn die angeführten Worte können nichts anderes besagen, als die Genannten sollten weder zu der Provinz Macedonien gehören, noch überhaupt Provinz sein. Ich füge noch hinzu, dass Appian, welcher oft vorzügliche Quellen ver-

---

533) Cic. Verr. II, I, 17, 45 vgl. ad Att. I, 19, 9.

534) Gesammelte Abhandlungen S. 367.

535) Cic. ad Att. I, 19, 9.

536) Cic. de prov. cons. 4, 7.

537) Cic. in Pis. 16, 37. 40, 96. De prov. cons. 3, 5. Pro Sest. 43, 94. Or. pro domo 9, 23.

538) In Pis. 16, 37: „Obtinuisti provinciam consularem finibus iis, quos lex cupiditatis tuae, non quos lex generi tui pepigerat.“ 24, 57: „ut . . . Macedonia tibi ob eam rem, quibus tu finibus velles, redderetur.“

539) In Pis. 16, 37: „Nam lege Caesaris justissima atque optima populi liberi plane et vere erant liberi.“ Declam. pro domo 9, 23: „ . . . populos liberos, multis senatusconsultis, etiam recenti lege generi ipsius liberatos.“ Eben darauf geht de prov. cons. 4, 7 in. und weiterhin „contra senatus consulta et contra legem generi tui.“

540) Hirtius b. Afric. 87.

541) Anders fasst A. W. Zumpt l. l. p. 197 extr. sq. die Sache auf

arbeitet, Sulla in der Anrede an Mithridates sagen lässt: du bist in Macedonien eingefallen, welches uns gehört (d. h., unsere Provinz ist) und hast die Hellenen der Freiheit beraubt[542])! — Den angeführten Zeugnissen gegenüber ist auf verschiedene Beispiele von Prozessen wegen Bedrückungen der Achaeer durch Römische Magistrate[543]) um desto weniger Gewicht zu legen, als eine der angezogenen Stellen selbst andeutet, dass Erpressungen auch gegen socii und amici der Römer verübt werden konnten[544]): — Bezeichnungen die, wie oben gezeigt, für Freie und Verbündete solenn[545]), auf Unterworfene von Cicero nur mit rednerischer Freiheit übertragen sind; daher deren Beziehung auf Erstere sich im Zweifel wohl rechtfertigen lässt; — und eine andere Stelle in specieller Anwendung auf die Hellenen ein Beispiel solcher durch keinen rechtlichen Grund veranlassten Bedrückungen enthält[546]). Am wenigsten dürfen allgemeine oder ungenaue Ausdrücke, wie der — des nämlichen Pausanias, der den Eleutherolaconen erst durch Augustus die Freiheit zu Theil werden lässt! —: die Römer hätten bis auf seine Zeit einen Statthalter dorthin geschickt[547]); des Strabo: nach verschiedenen Gegenden seien verschiedene Heerführer entsandt worden[548]); oder selbst der praetor Achaicus bei einem Scholiasten von geringer Auctorität, der durch den Achaicus inquisitor des Cicero veranlasst scheint[549]), uns zu einer entgegengesetzten Auffassung bestimmen. Die Achaeer müssen vielmehr zu irgend einer Zeit nach dem Achaeischen Kriege die Freiheit zurückerhalten haben. Selbst die Kornlieferungen in Boeotien, welche L. Piso ausschrieb, werden mit den von ihm in Byzanz ausgeschriebenen zusammengestellt[550]). Und

542) App. Mithr. 58: „*Μακεδονίαν τε ἡμετέραν οὖσαν ἐπέτρεχες, καὶ τοὺς Ἕλληνας τὴν ἐλευθερίαν ἀφῃροῦ.*“

543) S. o. Anm. 165.

544) Civ. div. in Caecil. 20, 65: „Etenim cum lex ipsa de pecuniis repetundis sociorum atque amicorum populi Romani patrona sit,“ etc. Vgl. K. Fr. Hermann Ges. Abhandl. S. 363. A. W. Zumpt l. l. p. 178.

545) Cic. Verr. V, 50, 131: „praefuisse . . . sociis atque amicis (i. e. Centuripinis, Segestanis, c. 33 in.) Syracusanum . . . dico.“ Ausführlicher c. 32.

546) Ascon. in orat. in toga cand. p. 84 ed. Orelli.

547) VII, 16, 6.

548) VIII, 381.

649) Schol. Gronov. p. 388 Orelli.

550) Cic. in Pis. 35, 86.

wir können nicht ganz bestimmt sagen, ob sie nicht etwa die Eigenschaft von φιλικαὶ λειτουργίαι, dergleichen selbst freie Staaten, wie Sparta[551]), den Römern darbringen mussten, gehabt haben. — Anders gestaltete in Folge der Bürgerkriege sich das Verhältniss der Griechischen Staaten unter den Kaisern. Unter Augustus erscheinen sie selbständig als Provinz constituirt[552]). Und wenn Plinius unter Trajan deren Verhältnisse gerade so wie Cicero aufzufassen scheint[553]), ist dazu kein genügender Grund vorhanden, er hätte denn blos die Hauptstaaten, Athen, Lacedaemon u. A. gemeint[554]). Denn aus dem älteren Plinius und Pausanias wissen wir, dass einzelnen Griechischen Völkern besondere Begünstigungen verliehen waren: Nicopolis, Lacedaemon, Athen, Delphi, Thespiae, Tanagra, Pharsalus, Mothone, Patrae, Abae die Freiheit, den Ozolern, Amphissa, Pallantium, Elatea die Steuerfreiheit[555]); wogegen der Tributszahlung Aegiums[556]), wie der ganzen Provinz in der Zeit des Tiberius[557]), bis auf Nero, und wieder seit Vespasian[558]) ausdrückliche Meldung gethan wird. Daraus geht unwidersprechlich hervor, dass die Mehrzahl der Griechischen Städte der angegebenen Begünstigungen entbehrte. Deren Verhältniss Rom gegenüber war von dem anderer Römischen Provinzen mit nichten verschieden.

In den Bundesverhältnissen der Griechischen Völker sind in der Periode der Römischen Herrschaft im Vergleich mit den ursprünglichen Stammverbindungen derselben, nach deren Ordnung ihnen Pausanias ihre Stelle angewiesen hat, bedeutende Veränderungen vorgegangen. Die Gründe dieser Veränderungen beruhten indessen meistens in Ereignissen, welche älter

---

551) Str. VIII, 365 extr. Ich erinnere an frumentum imperatum Taurominitanis, Netinis," Verr. V, 22, 56.

552) Dio Cass. LV, 27.

553) Ep. VIII, 24 an Maximus: „Cogita te missum in provinciam Achajam, . . . ad ordinandum statum liberarum civitatum."

554) S. d. folgende: „Athenas esse, quas adeas; Lacedaemonem esse, quam regas" und Aristides orat. in Romam, Vol. I, p. 363 extr. ed. Dindorf: „τῶν Ἑλλήνων . . . τοὺς μὲν ἀρίστους καὶ πάλαι ἡγεμόνας ἐλευθέρους καὶ αὐτονόμους ἀφεικότες αὐτῶν."

555) Plin. h. n. IV, 1—8 (1—15). Paus. IV, 35, 2. VII, 18, 5. VIII, 43, 1. X, 34, 2. 35, 2.

556) Tac. ann. IV, 13.

557) Tac. ann. I, 76.

558) Paus. VII, 17, 2.

waren als die Unterwerfung Achajas unter die Römische Herrschaft.

Gegen das Ende der Republik finden sich Spuren eines Sprachgebrauchs, nach welchem die Römer unter Graeci, Graecia nicht nur das eigentliche Griechenland, sondern auch die mehr oder weniger hellenisirten Völker und Landstriche in Macedonien, Illyrien begreifen[559]). Den Ausdruck Achaja gebrauchen die Römischen Schriftsteller gegen das Ende der Republik häufig als gleichbedeutend mit Peloponnes[560]). Sie unterscheiden Achaja einerseits von Aetolien und Acarnanien, andrerseits von Thessalien, zuweilen auch von Boeotien[561]). In Vergegenwärtigung der Verhältnisse unmittelbar vor Auflösung des Achaeischen Bundes benannten die Römer die erst durch Augustus selbständig organisirte Provinz nicht Hellas, sondern Achaja[562]). Die Abeaten in Messenien[563]) errichteten; „zufolge eines Beschlusses der Achaeer,"

---

559) So Caesar b. civ. III, 11 die Parthiner um Dyrrhachium, c. 102 alle Angehörigen der Provinz Macedonien unter Graeci, Cic. Philipp. XI, 11, 26 Appollonia, Byllis, Amantia, Epirus, Illyricum unter Graecia. Ebenso ist Philipp. X, 5, 11 Macedonia in Graecia mitenthalten, nicht umgekehrt Graecia in Macedonia, A. W. Zumpt. comm. epigr. Vol. II, p. 229. Philipp. X, 11, 25. 26 heisst es: „provincia Macedonia, Illyricum, cuncta Graecia."

560) Abgesehen von Pol. II, 38, 1. 4: „*ἐπεκράτησε . . . τὸ τῶν Ἀχαιῶν ὄνομα κατὰ πάντων Πελοποννησίων.*" S. auch Liv. XXVII, 31, 10. XXXI, 26, 1. XXXIV, 50, 7. Cic. ad Fam. XIII, 28, 5. In Verr. act. I, 2, 6: „in Achaiam" (vgl. act. II, I, 11, 30), „ille Achaicus inquisitor." Das „Achaicum negotium," Cic. ad Fam. IV, 4, 2 wird VI, 6, 10 „Sulpicium Graeciae praefecit" erläutert, und nach Appian. b. civ. V, 77 beanspruchte S. Pompejus die Provinz Peloponnesus, d. i. nach Dio Cass. XLVIII, 36. 39. 46 Achaja.

261) Caesar b. civ. III, 55: „Aetolia, Acarnania, Amphilochis . . . receptis tentandam sibi Achajam." Ebenda c. 4. Cic. ad Att. III, 8, 1. Pro Flacco 26, 63. 40, 100: „Rhodii, Lacedaemonii, Athenienses, cuncta Achaja, Thessalia, Boeotia," vgl. in Verr. II, I, 21, 55. Pro Sext. 43, 94: „spoliare Thessalos, certam Achaeis pecuniam imperavisse." In Pis. 16, 37: „omnis erat tibi Achaja, Thessalia, Athenae, cuncta Graecia addicta." 40, 96: „Achaja exhausta, Thessalia vexata." Achaja und Graecia de prov. cons. 4, 7. Verr. V, 48, 127. Liv. XXXIV, 50, 7. Auch später kommt das vor. Plin. h. n. IV, 9 (16): „Epiri, Achaiae, Atticae, Thessaliae in porrectum longitudo" etc.

562) Paus. VII, 16, 7.

563) Vgl. Pol. XXV, 1, 2.

dem Kaiser Hadrian ein Denkmal[564]), und ein Argiver bekleidete unter M. Aurelius und L. Verus die Würde eines Strategen des Achaeischen Bundes[565]). Hiernach dürften die Argiver, wiewohl sie ein eigenes Synedrium bildeten[566]), und die Messenier in der angeführten Periode den Achaeern zugezählt werden; gleich wie dies vor Auflösung des Achaeischen Bundes der Fall gewesen war. Der Achaeische Bund, nach seiner durch Pausanias gemeldeten Wiederherstellung durch die Römer[567]), würde, die kleinen Confoederationen der Argiver, Messenier, wohl auch der Arcader, Lacedaemon (?) mit in sich begreifend, in der Ausdehnung, welche er vor seiner Auflösung besessen hatte, bis in die Zeiten der Römischen Kaiser fortgedauert haben.

Mit Zustimmung der Achaeer waren die Megarenser schon einmal in der Zeit des Antigonus Doson in den Boeotischen Bund getreten, von welchem sie sich aber später ab und dem der Achaeer wieder zuwandten[568]). In Kraft dessen, dass seine Vaterstadt zu dem Boeotischen Bunde gehörte, bekleidete ein Megarenser in der Zeit des Kaisers Hadrian wiederholt die Würde eines Boeotarchen[569]). Man hat daraus, dass die Megarenser sich in Urkunden der Achaeischen Jahreszählung bedienten, die von der Unterwerfung Achajas unter die Römische Herrschaft anhob[570]), geschlossen, dass sie den Achaeern zugezählt worden[571]). — 196 v. Chr. schenkten die Römer die Landschaft Triphylien, welche Philipp von Macedonien Ol. 140, 2 216 v. Chr. den Eleern ent-

---

564) C. I. Gr. n. 1307: „κατὰ τὸ τῶν Ἀχαιῶν δόγμα.“

565) C. I. Gr. n. 1124, vgl. Boeckh I, p. 792.

566) Paus. VIII, 23, 1.

567) VII, 16, 7.

568) Pol. XX, 6, 7 sq.

569) C. I. Gr. n. 1058: „βοιωταρχήσαντα ἀπὸ τῆς πατρίδος τὸ β'.“ Die Lateinischen Vornamen in dieser und der folgenden Inschrift (Flavier), der πρῶτος Πανέλλην, der πατὴρ deuten auf die angeführte Epoche.

570) Vgl. Boeckh ad C. I. Vol. I, p. 640. II, p. 55. 175.

571) C. I. Gr. n. 1053. 1062 und vgl. Boeckh ad C. I. I, p. 640. Diese Jahresrechnung findet sich nicht blos in Inschriften Griechischer Städte im engern Sinne, ausser den angezogenen in einer Hermionensischen n. 1203, Aeginetischen 2140, Lacedaemonischen 1395, Messenischen 1297, sondern auch in einer Thessalonicensischen n. 1970; weil Macedonien, nachdem es unter Andriscus von den Römern abgefallen war, in demselben Jahre, wie Achaja, wieder unterworfen ward.

rissen hatte[572]), dem Achaeischen Bunde[573]). Vermuthlich schlossen die Triphylier sich damals ihren Nachbarn, den Arcadern, welche ein Theil der Achaeer waren, an: die Lepreaten bildeten unter den Römern, wie vorübergehend schon in früheren Perioden[574]), eine Abtheilung der Arcader[575]). Obwohl Arcader von Abstammung, hatten die Aleaten und Stymphalier sich nichts desto weniger den Argivern angeschlossen[576]). Aus welchem Grunde Philostratus Messene, Elis in Arcadien setzt[577]), ist mir unbekannt.

Schon vor Hadrian wird die Erwähnung eines *κοινὸν τῶν Πανελλήνων*, auch *σύνοδος τῶν Ἑλλήνων*[578]) angetroffen. Diese Versammlung hatte in Argos ihren Sitz[579]). Ein *ἀρχιερεύς* und *Ἑλλαδάρχης τῶν Ἀχαιῶν* — die *Πανέλληνες* oder *πάντες οἱ Ἕλληνες* werden auch einfach *οἱ Ἀχαιοί* genannt[580]), — stand ihr auf Lebenszeit vor[581]). Eine Inschrift, welche der Periode des Regierungsantritts des Kaisers Caligula angehört[582]), begreift als die Gesammtheit der Hellenen: Achaeer, Boeoter, Locrenser, Euboeer, Phocenser[583]); unter den Achaeern werden wahrscheinlich die Peloponnesier verstanden. Es entsteht die Frage: war die Gesammtheit dieser Völker mit dem Umfange der Provinz Achaja gleichbedeutend; in dem Sinne, dass die Römer dieser gleich anfänglich die angegebene Begrenzung verliehen hätten? Man könnte es mit Rücksicht auf die eben angezogene Inschrift voraussetzen, zöge Strabo nicht die Grenzen der Provinz da, wo

---

572) Pol. IV, 77, 10 sq. Er schon beabsichtigte sie den Achaeern zu schenken: Liv. XXVIII, 8, 6. XXXII, 5, 4.

573) Pol. XVIII, 25, 7. 30, 10. Liv. XXXIII, 34, 9.

574) Xen. h. gr. VII, 1, 26. Scylax periplus p. 16 ed. Hudson. Cic. ad Att. VI, 2, 3.

575) Paus. V, 5, 3. Plin. h. n. IV, 6, 10: „... Epium ... Lepreon Arcadiae ... Macistum."

576) Paus. VI, 12 fin. VIII, 22, 1. 23, 1.

577) V. Apoll. VII, 42 circa med. Icon. II, 33. Vgl. Suidas v. *Επίκουρος*.

578) Keil Syll. inscr. Boeot. n. 31, v. 15.

579) C. I. Gr. n. 1625, 20: „*ἐν τῷ τῶν Ἀχαιῶν καὶ Πανελλήνων συνεδρίῳ ἐν Ἄργει.*" v. 26: „*ἐν ταῖς Πανέλλησι τειμὰς ἔλαβεν.*" Keil l. l. 31, 99: „*ἐν τῷ κοινῷ τῶν Πανελλήνων τῷ ἀχθέντι ἐν Ἄργει.*"

580) Keil n. 31, v. 98.

581) Boeckh C. I. n. 1718.

582) Keil l. l. p. 120.

583) Keil n. 31, v. 1. 22.

die Grenzen von Thessalien, Aetolien, Acarnanien die von Macedonien und Epirus berühren[584]); besässen wir nicht einen Brief des Cicero, worin er dem Statthalter von Achaja, Ser. Sulpicius, einen Larissaeer, wie in zwei andern Briefen zwei Patrenser empfiehlt[585]); bezeichnete nicht Tacitus Nicopolis in Epirus als in Achaja gelegen[586]). Vielleicht ist aber bei diesem und in der frühern Zeit überhaupt der Ausdruck Achaja gar nicht als Benennung einer in bestimmte Grenzen eingeschlossenen Provinz im staatsrechtlichen Sinne, sondern als die geographische Bezeichnung der Gesammtheit der Griechischen Länder aufzufassen. Bekanntlich gehorchten damals oft zwei bis drei Provinzen Einem Statthalter[587]): so unter Tiberius Moesien, Macedonien und Achaja dem Sabinus Poppaeus[588]). Dass Thessalien ein selbständiges Glied des Reichs bildete, dürfte man bestimmt behaupten. Mit eigner Verfassung[589]) bereits vor Besiegung der Achaeer in der Begrenzung, welche es immer behalten hat, organisirt; — Thaumaci, Lamia waren schon nach der Besiegung der Aetoler zu Thessalien geschlagen[590]); grenzte das Römische Thessalien unmittelbar mit Locris und Phocis, wovon in der früheren Geschichte keine Spur ist. Epirus aber, sagt Dio Cassius ausdrücklich, sei selbständig mit Achaja[591]); Strabo: es sei mit Macedonien verbunden worden[592]); und wie in andern kleineren, einen entlegenen Theil einer grösseren bildenden Provinzen, geschieht eines besondern Procurator (ἐπίτροπος) von Epirus Erwähnung[593]), der-

584) XVII, 840.

585) Ad div. XIII, 25, vgl. 19. 20.

586) Ann. II, 53.

587) Dio Cass. LIII, 12.

588) Tacit. ann. I, 76. 80. V, 10. Dio Cass. LVIII, 25 extr. Vgl. Sueton. Claudius 25. Dio Cassius LX, 24. Unter Galba gehorchten Galatien und Pamphylien, Tacit. hist. II, 9, beide Mauretanien, c. 58, unter Hadrian Pannonien, Dacien, Aegypten Einem Statthalter: Spartian. Hadrian. 6. 7. Pontus und Bithynien, Creta und Cyrenaica waren nach Str. XII, 541. Sueton. Vespas. 2: „Cretam et Cyrenas provinciam," Mommsen I. N. 4759: „(pro)vinciam Cretam et Cyrenas," zu Einer Provinz vereinigt.

589) Liv. XXXIV, 51, 4 sq.

590) S. o. S. 45.

591) LIII, 12.

592) XVII, 840.

593) Arrian. Epictet. dissert. III, 4 in. C. I. Gr. n. 1813, b. Vol. II, p. 983.

selbe Fall könnte auch hinsichtlich Thessaliens, Achajas obgewaltet haben[594]. — Ich wage nicht zu entscheiden, ob Pausanias Achaja mit Bewusstsein in dem oben angedeuteten Umfange aufgefasst habe[595]? In der späteren Zeit war die Provinz auf den Peloponnes und den angrenzenden Theil des nördlichen Griechenlands beschränkt. Ptolemaeus rechnete Thessalien zu Macedonien, Acarnanien zu Epirus[596]; Trebellius Pollio unterscheidet das erstere von Achaja[597]. Das Itinerarium des Antoninus setzet Naupactus in Achaja, die Oxeae, eine Inselgruppe unfern der Mündung des Achelous, in Epirus[598]. Der Synecdemus des Hierokles stimmt mit der angedeuteten Begrenzung überein[599]. Hierher gehört auch Suidas: Sicyon, jetzt Hellas genannt[600]; Isidor: zwei Provinzen zählt Hellas, Boeotien und den Peloponnes[601].

Hadrian stiftete in Athen das Fest der Panhellenien[602]. Darauf bezieht sich die Würde der von sämmtlichen Griechischen Staaten in Europa und Asien nach Athen geschickten Vertreter derselben, der *Πανέλληνες*[603]; des *Ἑλληνοταμίας* und des *Ἑλλαδάρχης τῶν Ἑλλάνων*, neben welchem ein *Ἑλλαδάρχης τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀμφικτυόνων* erwähnt wird[604].

Mehrere Aeusserungen insbesondere des Strabo in Betreff des Zustandes verschiedener der in obigen Verzeichnissen als noch unter den Kaisern bestehend angeführten Städte verdienen hier noch um deswillen eine umständlichere Erwähnung, weil sie dieser Voraussetung zu widersprechen scheinen. Nimmt man sie

---

594) S. den „proc. Severi Alexandri . . . prov. Achaiae et Epiri et Thessaliac," bei Grut. p. 474, 4 = Orelli 2952.

595) Vgl. VII, 16, 6. Ob er über Euboea schrieb? S. Siebelis praef. ad Paus. p. XLVII.

596) III, c. 13. 14.

597) Gallieni duo 2.

598) P. 488 ed. Wessel.

599) P. 643 ed. Wessel.

600) Suidas v. *Σικυών.*

601) Isidor. orig. XIV, 4, 11.

602) Dio Cass. LXIX, 16. Philostratus v. sophist. II, 1, 5 init. II, 17.

603) C. I. Gr. n. 351, 7. 484, 1. 1058, 12. 1124, 17. 1192, 2. 1256, 12. 1738, 9. 2910, 2. 3832, 1. 23. 3833, 1. 3. 3834, 7. 8.

604) C. I. Gr, n. 1124. Die Erwähnung der *Ἀντινοεία* zeigt, dass die Inschrift nicht älter als Hadrian ist. Vgl. 1318. 1396. 1718. 4021.

buchstäblich, so wären z. B. zu Strabo's Zeit in Arcadien nur Tegea in gehörigem Stande, hingegen Mantinea, Orchomenus, Heraea, Clitor, Pheneus, Stymphalus, Maenalus, Methydrium, Caphyiae, Cynaetha entweder nicht mehr vorhanden, oder kaum noch Spuren von ihnen übrig gewesen[605]. Theben hatte ihm zufolge das Ansehen eines kaum bemerkenswerthen Fleckens. Denn die Unterstadt war verlassen, die Cadmea allein bewohnt, wurde Theben benannt, so berichten übereinstimmend Pausanias[606] und Dio Chrysostomus[607]. Mit Theben verglichen, waren Tanagra und Thespiae in Boeotien noch in leidlichem Stande erhalten; von den übrigen Städten in Boeotien nur Namen oder Trümmer übrig[608]. — Auch Megara in Sicilien war nach Strabo verlassen und zerstört, gleich dem Sicilischen Naxus. Nicht mehr bestand Morgantia; mit Ausnahme der Städte Agrigent und Lilybaeum war die Westküste der Insel gänzlich verlassen, Enna von Wenigen bewohnt. Gela wird mit Himera und andern längst untergegangenen Städten zusammengestellt. Das Innere des Landes diente den Hirten zahlreicher Heerden zum Aufenthalte, welchen die Römischen Eigenthümer das wüste Land zur Weide überlassen hatten. Leontium war verwüstet[609].

Diese Aeusserungen des Strabo, ähnliche des Seneca[610] sind meines Erachtens zu vag und unbestimmt, — nur der Schilderung des Ser. Sulpicius im Jahre 709[611], manchen Angaben des Dio von Prusa[612] liegen thatsächliche Momente zu Grunde, — als dass man sie buchstäblich nehmen dürfte. Wir versuchen sie auf das richtige Maass zurückzuführen. Aus Cicero ergiebt sich zuvörderst, dass viele der oben von uns angeführten Sicilischen

---

605) Str. VIII, 388.

606) VIII, 33, 1. IX, 7, 4.

607) Orat. VII, Vol. I, p. 263 (123, 17) R.

608) Str. IX, 403 in. 410. — Vgl. auch VII, 322. 327 fin. Dio Chrys. or. XXXI, I, 650 in. R.: „*ἀλλ' οἱ λίθοι μᾶλλον ἐμφαίνουσι τὴν σεμνότητα καὶ τὸ μέγεθος τῆς Ἑλλάδος, καὶ τὰ ἐρείπια τῶν οἰκοδομημάτων.*“

609) VI, 267 med. u. fin. 270 med. 272. 273.

610) Epist. 91.

611) Cic. ad Famil. IV, 5, 4.

612) Orat. VII. Vol. I, p. 232 sq. XXXIII, Vol. II, p. 11 extr. R.: „*οὐχ ὁ Πηνειὸς δι' ἐρήμου ῥεῖ Θετταλίας, οὐχ ὁ Λάδων διὰ τῆς Ἀρκαδίας ἀναστάτου γενομένης*“ *κ. τ. λ.*

Städte schon zu dessen Zeit sich in einem ganz verrotteten und verfallenen Zustande befanden[613]. So sagt er von Bidis, Thermae, Lipara, Tissa, Amestratus, Citaria, Acherum: sie wären klein, sehr klein[614]; gerade wie Stephanus von Byzanz Tyracinae eine kleine aber beglückte Stadt nennt. Schon früher ist angedeutet, wie es zu Ciceros Zeit mit Leontium stand. Was er von der Stadt Assorus erzählt: ihre Bürger wären zu Verhinderung der nächtlichen Beraubung eines in ihrem Gebiet gelegenen Tempels durch ein mit einer Seemuschel gegebenes Zeichen von ihren Aeckern herbeiberufen worden[615], gewährt ein anschauliches Bild von den einfachen Verhältnissen gewiss eines grossen Theils jener Städte. Von manchen Griechischen wird Aehnliches berichtet. Pausanias schildert Panopeus in Phocis als aus einzelnen zerfallenen Bedachungen, ärmlichen Gebirgshütten ähnlich, bestehend, ohne öffentliche Gebäude, Curie, Gymnasium, Theater, Forum, Brunnenhaus; in seinem Gebiete ein Tempel, ebenso in Stiris, aus ungekochten Ziegeln erbaut[616]. Die Ledontier, 70 an der Zahl, hatten zu Pausanias Zeit sich am Cephissus niedergelassen und dieser Ansiedelung den Namen Ledon gegeben[617]. Auch Daulis war spärlich bevölkert[618]; Hyampolis zeigte doch die Gestalt des vormaligen Marktplatzes und hatte einen Brunnen[619]. Eine ansehnliche Stadt in Phocis war nur Elatea[620]. Tithora blühte nach Plutarch erst unter den Kaisern bedeutend auf[621]. Chaeronea, Plutarchs Vaterstadt, war nach seinem eignen Geständniss gering und wenig geachtet[622]; der Tempel der bundesgenössischen Aphrodite in Mantinea, einst zum Gedächtniss der in der Schlacht bei Actium dem Augustus geleisteten Hülfe erbaut, schon zu Pausanias Zeit verfallen[623]. Diese Meldungen enthalten nichts, was uns besonders überraschen könnte, da in Sicilien,

613) Verr. II, 5, 14: „miserrima desertissimaque oppida."
614) II, 22, 53. 46, 112. III, 37, 85. 38, 86. 39, 89. 43, 103.
615) IV, 44, 96.
616) Paus. X, 4, 1. 3. 35, 5.
617) Paus. X, 33, 1.
618) 4, 5.
619) 35, 4.
620) 34.
621) Sulla 15.
622) Cimon 1.
623) Paus. VIII, 9, 3.

Boeotien, Phocis, ebenso wie in manchen andern Gegenden, z. B. dem grössten Theile von Thessalien, die Zusammenziehung der kleinen Orte in grösseren Städten niemals planmässig durchgeführt worden ist. Nachdem die Phocensischen Städte durch Philipp, Amyntas Sohn, zerstört worden, mögen sie immer nur gering und ärmlich gewesen sein. Livius nennt sie deshalb Castella in der significanten Bedeutung, welche dieser Ausdruck in der Römischen Sprache besitzt[624]. — Ferner sind zwar die meisten Sicilischen, viele Griechischen Städte wiederholt zerstört worden. Es ist jedoch eine Thatsache, dass sich immer wieder eine Bevölkerung in ihnen sammelte. Plutarch erzählt z. B.: Fischer hätten Sulla während seines Badeaufenthalts in Aedepsus vorzügliche Fische dargebracht. Vernehmend, dass sie Halaeer wären, rief jener voller Verwunderung, weil er nach der Schlacht von Orchomenus Halae, Anthedon und Larymna zerstört hatte: ist noch ein Halaeer am Leben? Mit seiner Erlaubniss hätten sie ihre Stadt wieder herzustellen begonnen[625]. Aehnliches wird von Xanthus berichtet, dessen Bürger bis auf wenige bei der Zerstörung durch Brutus den Tod gefunden hatten[626]. Reichte die Anzahl der überlebenden Bürger zu Bildung einer Gemeinde nicht aus, so wurde sie wohl aus andern Orten durch Deduction ergänzt: so die der Agrigentiner durch T. Manlius, wie einst durch Timoleon[627], die der Heracleenser in Sicilien durch P. Rupilius aus Bürgern anderer Sicilischen Städte[628]. Darum gereichte nach Polybius die Schenkung des Gebietes der zerstörten Boeotischen Stadt Haliartus durch die Römer den Athenern bei ihren Landsleuten zu so grosser Unehre, weil sie das Wiederaufleben einer der ältesten Städte Griechenlands für immer unmöglich machte[629].

Im Wesentlichen dürften jene Aeusserungen des Strabo gerade so aufzufassen sein, wie die des Cicero und Pausanias. Es handelte sich in beiden Fällen um die rotten boroughs des Römischen Reichs. Strabo ignorirt diese zum Schein, doch die

---

624) XXXII, 18, 9.
625) Sulla 26.
626) Appian. b. civ. V, 7.
627) Plut. Timol. 35.
628) Cic. Verr. II, 50.
629) Pol. XXX, 18. Exc. Vatic. Pol. Tom. II, p. 437.

Maxime des Römischen Staates nicht weniger als Altenglands war, das verfassungsmässig Bestehende unverändert zu erhalten[630]. Deshalb schickten Panopeus und Ledon, ärmlich und gering, dennoch ihre Repräsentanten zum Phocicum, wählte auch die kleinste Sicilische Stadt ihre eignen Censoren. Sogar Orte, die fast die ganze frühere Geschichte hindurch mittelbar abhängig von andern gewesen waren: z. B. Leontini u. a. die zu dem ehemaligen Königreich Syracus gehört hatten (S. 49); die Landstädte Laconiens, Acraephia, Holmones, Hyettus in Boeotien (S. 65f.); erscheinen unter den Römern als selbständige Gemeinden. Das Fortbestehen der Städte Arcadiens, Boeotiens, welche nach Strabo nicht mehr vorhanden waren, wird durch Münzen und Inschriften aus der Kaiserzeit ebenso wie durch Pausanias beurkundet. Trotz allem dem soll der Verfall im Ganzen und Grossen nicht geleugdet werden. Und wenn mit der Stadt, welche Dio Chrysostomus beschreibt: innerhalb deren Thore man säete und weidete, und deren ausser den Thoren befindliches Land zu zwei Drittheilen unbebaut lag[631], Athen gemeint wäre, hätten die Rhodier nicht so unrecht gehabt, wenn sie sich über dasselbe erhaben dünkten[632].

Anordnungen des Augustus in Beziehung auf Aegypten.

Nach dem Ausgange des Antonius und der Cleopatra fiel Aegypten dem Caesar Octavianus zu. Dieser stand nach dem Siege bei Actium als alleiniger Gebieter der Römischen Welt da. Er betrachtete daher Aegypten als seine Privaterwerbung und beschloss, indem er es als Provinz constituirte, die uneingeschränkte Verfügung darüber sich und seiner Familie vorzubehalten[633].

---

630) Dio Prus. XXXIII, 402: „καίτοι μένει τὰ χωρία τῶν πόλεων, ὧν εἶπον, καὶ τῶν ἐθνῶν, οἷς καὶ πρότερον ἦν“ κ. τ. λ.

631) Dio Chrys. Εὐβοϊκός, Vol. I, p. 232 (105, 30), 233 (106, 19) R. Ebenda (106, 23) vgl. 240 (110, 8), über die Lage jener Stadt: das Caphareische Vorgebirg an der Südostspitze der Insel Euboea, ἐν τοῖς ἐσχάτοις τῆς Εὐβοίας.

632) Dio Chrys. Ῥοδ. Vol. I, p. 622 (343, 3) R.

633) Tacit. hist. I, 11: „provinciam . . . domi retinere,“ wie ann. XIII, 4: „discretam domum et remp.“ Hist. I, 15: „successor in

In seinen Anordnungen in Beziehung auf Aegypten vereinigten sich Berechnungen monarchischer Vorsicht mit den Beweggründen, welche das Verhalten der Römer, gegenüber den unterworfenen Völkern, schon von jeher als massgebend bestimmten. Caesar hatte Anstand genommen, Aegypten zur Provinz zu machen, aus Furcht es möchte in den Händen eines angesehenen Consularen zum Bollwerke wider ihn erhoben werden[634]). Dieser Gefahr suchte Augustus dadurch zu begegnen, dass er die Leitung der neuen kaiserlichen Provinz nicht, sowie die der meisten übrigen kaiserlichen oder Senats-Provinzen, einem Römischen Senator übertrug. Ihre abgesonderte, schwer zugängliche Lage, der Reichthum ihres Bodens, die Befürchtung, dass Rom und Italien durch die Hemmung der Zufuhren aus ihr bedroht werden könnten[635]), ihre zahlreiche, durch Fanatismus und Muthwillen uneinige und bewegliche Bevölkerung, liessen es ihm im Gegentheil rathsam erscheinen, die oberste Leitung ihrer Verwaltung weniger angesehenen, nur von ihm abhängigen Männern anzuvertrauen. Er beschloss mit derselben Römische Ritter zu beauftragen[636]). Unter denen, welche seine Nachfolger dazu

---

domo . . . in rep.“ Daher Philo adv. Flacc. II, 520, 27 ed. Mangey: „ἡ πόλις Ἀλεξανδρέων, ἣν τετίμηκεν μὲν ἐξ ἀρχῆς ἅπας ὁ Σεβαστὸς οἶκος.“ 510, 19: „τὸ μέγιστον αὐτοῦ (Τιβερίου) τῶν κτημάτων Αἴγυπτος“ und Amm. Marcellin. XXII, 16 fin. „Aeg. . . . provinciae nomen accepit ab Octaviano Augusto possessa.“ — Domi in der zuerst angeführten Stelle auf provinciam bezogen, stünde müssig, da eine Provinz andere als häusliche Beziehungen ihrem Begriff nach nicht hat. Speciellere Umstände, die bezeugen, dass Aegypten zu dem Hause des Augustus in einer näheren Beziehung stand, als andere kaiserliche Provinzen, s. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, II, S. 199.

634) Suetonius Julius 35.

635) Tacit. ann. II, 59: „ne fame urgeret Italiam quisquis eam provinciam, claustraque terrae ac maris, quamvis levi praesidio adversus ingentes exercitus insedisset.“

636) Tacit. hist. I, 11: „Aegyptum copiasque, quibus coerceretur, jam inde a D. Augusto equites Romani obtinent loco regum. Ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem ac mobilem, insciam legum, ignaram magistratuum, domi retinere.“ Dio Cass. LI, 17: „Πρός τε γὰρ τὸ πολύανδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας, καὶ πρὸς τὸ ῥᾴδιον τό τε κοῦφον τῶν τρόπων αὐτῶν, τήν τε σιτοπομπείαν καὶ τὰ χρήματα, οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν“ etc. Arrian. exp. Al. III, 5 fin.: „καὶ Ρωμαῖοί μοι δοκοῦσι παρ᾽ Ἀλεξάνδρου μαθόντες ἐν φυλακῇ ἔχειν Αἴ-

bestimmten, befinden sich, ausser einem Freigelassenen des Tiberius, Iberus oder Severus[637]), ursprünglich aus dem Peregrinenstande Hervorgegangene, als Beweis engsten Vertrauens ihrer Vollmachtgeber mit dieser Sendung betraut. So Claudius Balbillus[638]), dessen Vater und Mutter eine Inschrift der Memnonsstatue als Abkömmlinge von Königen bezeichnet[639]); Tiberius Julius Alexander, Jüdischer Abkunft[640]); Avidius Heliodorus, früher Rhetor und Geheimschreiber des Kaiser Hadrian[641]), dessen Sohn, Avidius Cassius, Dio einen Syrer aus Cyrus, d. i. Cyrrhus, nennt[642]); Dinarchus, dessen Nachfolger[643]),

Mit dem Angeführten steht zum Theil auch der den Ernannten ertheilte geringe Titel: Praefectus, in Verbindung. Bekanntlich wird der Titel Praefect in der früheren Römischen Geschichte auf die vom Volk oder vom Praetor ernannten Vorsteher man-

---

γυπτον καὶ μηδένα τῶν ἀπὸ βουλῆς ἐπὶ τῷδε ἐκπέμπειν ὕπαρχον Αἰγύπτου, ἀλλὰ τῶν εἰς τοὺς ἱππέας σφίσι ξυντελούντων." Daher „τῷ ἱππαρχοῦντι κατὰ τὴν Αἴγυπτον," Joseph. ant. Jud. XIX, 5, 2.

637) Dio Cass. LVIII, 19. Philo adv. Flacc. T. II, p. 517, 13 ed. Mangey. Die Bemerkung Letronnes (Rec. des inscr. de l'Egypte T. I, p. 235, vgl. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 210, Anm. 1502) ändert in der Sache nichts, dass Unterbeamte des Statthalters oder die ihm zur Seite stehen, namentlich proc. Aug., dessen Stelle einnehmen, kommt häufig vor. S. Marini arv. p. 547. Orell. 3631: (C. Minucius Italus) proc. provinciae Asiae, quam mandatu principis vice defuncti procos. rexit." Ruinart acta mart. p. 95 (Amst.): „Hilarianus procurator, qui tunc (anno 202 p. Chr.) loco proconsulis Minucii Timiniani defuncti jus gladii acceperat" (in Carthago). P. 231 (um 260 p. Chr.) „rapti sumus ad procuratorem, qui defuncti proconsulis partes administrabat." Henzen suppl. Or. 5530. 6923. 6932. Marini arv. II, p. 766, n. 38. Eine scharfe Grenzlinie zwischen Procuratoren aus dem Ritter- und aus dem Freigelassenen-Stande (Dio Cass. LIII, 15. Tac. hist. V, 9 extr.) dürfte schwer zu ziehen sein.

638) Tacit. ann. XIII, 22. Letronne Recueil. T. II, n. DXXVII. C. I. Gr. n. 4699.

639) Letr. Rec. n. CCCXLIV. C. I. Gr. n. 4730.

640) Tacit. hist. I, 11. Joseph. ant. Jud. XX, 5, 2, vgl. XVIII, 8, 1.

641) Dio Cass. LXIX, 3.

642) LXXI, 22. Ueber Vulcatius Gallicanus, Avidius Cassius 1 in., s. Letronne Rec. I, p. 129. Daher bei Jul. Capitolinus M. Antoninus 25: Cyprus. Vgl. die Griechischen Namen seiner Kinder, Heliodoros und Alexandra, Capitolin. 26.

643) Malalas chronogr. l. XI, p. 280 ed. Bonn.

cher Italischen Städte[644]); ebenso auf die von Provinzstatthaltern in Provinzstädte Abgeordneten[645]), angewendet. Unter den Kaisern kommt Praefectus theils in letzterer Bedeutung[646]), theils als zweite Bezeichnung der Statthalter der kleineren Provinzen vor[647]). Die kleineren Provinzen nämlich — Alpes maritimae, Alpes Cottiae, Raetia, Noricum, die beiden Mauretaniae u. s. w. — wurden grossentheils unter ähnlichen Umständen, wie Aegypten, von den Kaisern direct erworben und constituirt. Sie wurden von Procuratoren verwaltet, die wie der Praefect von Aegyp-

---

644) Festus v. praefecturae.

645) Livius XXXII, 2, 5. XLII, 2 extr. Caesar b. civ. III, 32. Unbegründet ist was Walter, Röm. Rechtsg. I, S. 280, Anm. 100, gegen Ernesti und Manutius anführt. Der Befehl über ein Paar Turmen Reiter wird von dem Auftrag des Praefecten unterschieden: Cic. ad Att. V, 21, 10. VI, 1, 4. 6. 2, 8. 3, 5. 6. Ich halte aber dafür, dass „Ciliciae praefeci," „misi in Cyprum . . . ne cives Rom. (also der conventus) jus sibi dictum negarent" ad Att. V, 21, 6, „non solum urbibus, sed paene vicis castellisque singulis cum imperio praeficiebantur," Caesar l. l., ebensogut Umschreibungen der Praefecten sind, als „pecunia ita tractatur, ut praeda, a praefectis," ad famil. II, 17, 4, „praefecti in oppida sua ad pecunias cogendas," Liv. XLIII, 2 extr. „differta praefectis atque exactoribus," Caesar l. l., vgl. Cic. in Verr. III, 32, 75. Man sieht daraus, dass solche Praefecten zu den mannichfaltigsten Aufträgen verwendet wurden. In dieser allgemeinen Bedeutung werden sie divin. in Caecil. 17, 55. Verr. II, 10, 27. 11, 29, pro Rabir. Post. 6, 13. 7, 19 aufgefasst, als ministri muneris provincialis gleich den Legaten, in Vatinium 15, 35, mit welchen und den Tribuni militares sie häufig verbunden werden: Verr. II, I, 29, 73. Pro Cluent. 36, 99. Ad fam. III, 8, 7. V, 20, 47. Ad Att. V, 17, 2.

646) Henzen suppl. Orell. n. 6938: „praef. civitatium Moesiae et Triballiae, praef. civitat. in Alpib. maritumis." N. 5420: „praef. civitatis Maeze" . . . Grut. 490, 2: „praef. ripae Danuvi et civitatium duarum Boior. et Azalior." Diese Bedeutung scheint in die folgende überzugehen, wie in Henzen 5277: „praefuit Japudiai et Liburn."

647) Vgl. hierüber Henzen in ann. inst. arch. 1860, p. 44. S. z. B. Orell. 4929: „proc. Aug. n. praef. prov. Sard(iniae)", vgl. 5192. 5193. 5195. — Henzen 6940: „praef. pr. Sardiniae." C. I. Gr. 6771: „*ἐπιτρόπῳ καὶ ἡγεμόνι τῶν παραθαλασσίων Ἄλπεων*." Gruter 287, 7: „praefectus Alpium maritimar." Spartian. Hadrian. 6 extr. „praefectura Mauretaniae," anstatt des gewöhnlichen Procurator. Henzen 6937: „praefectus Asturiae," Grut. 498, 10: „prae(f). Gallaeciae." Henzen 6923. Muratori 768, 1: „praef. Mesopotamiae."— „Praef. pro legato insular. Baliar.," Orelli 732, wie „proc. pro leg. provinc. Mauretaniae

ten aus den Rittern hervorgingen[648]), zuweilen, wie erwähnt, ebenfalls Praefecten bezeichnet werden. Aegypten steht ungeachtet seiner Grösse, in Betracht seines eigenthümlichen Verhältnisses zu dem Hause des Augustus mit den kleineren Provinzen auf gleicher Stufe, und der Praefectus Aegypti theilt ungefähr den Rang der Procuratores der kleineren Provinzen, wie der Procuratores Augusti überhaupt. Beide die Praefectur von Aegypten und das Amt der Procuratores Augusti, dann des Praefectus Annonae, Praefectus Praetorio, stellen eine identische Reihe von Aemtern dar, welche das Gemeinsame haben, dass sie von Augustus gestiftet, denen aus der alten republikanischen Zeit herrührenden gegenüber stehen und unmittelbar durch den Kaiser besetzt werden. Eine Inschrift bezeugt, dass Bassaeus Rufus, nach Verwaltung von verschiedenen Procuratorischen Aemtern und kleineren Procuratorischen Provinzen, Praefectus Annonae, Praefectus Aegypti, endlich Praefectus Praetorio wurde[649]). Von verschiedenen Andern wissen wir aus Inschriften, dass sie nach Verwaltung einer Anzahl, denen von Bassaeus Rufus bekleideten analogen Aemtern ebenfalls zu der Praefectur von Aegypten emporstiegen. So Tiberius Julius Alexander[650]), C. Minicius Italus[651]), T. Haterius Nepos[652]), Flavius Titianus[653]), M. Petronius Honoratus[654]), M. Aurelius Papirius[655]), L. Valerius Proculus[656]). Ob die späteren

---

Ting." 3570. — „Praef. Raetis Vindolicis Vall. Poeninae?" Henzen 6939, vgl. „procur. Augustor. et pro leg. provinciai Raitiai et Vindelic. et Vallis Poenin." Orell. 488.

648) Z. B. Str. IV, 203 fin. Dio Cass. LX, 9 extr. Plin. h. n. V, §. 11 Sillig. S. auch Dio Cass. LV, 28 in. und vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. II, 267 extr.

649) Orelli n. 3574, berichtigt Henzen suppl. p. 372.

650) Früher Procurator von Palaestina, Joseph. ant. XX, 5. 2.

651) Orelli 3651.

652) Henzen 6947, vgl. Letr. Rec. n. CCCXXXV, T. II, p. 340 = Or. 522.

653) Der Procurator dieses Namens von Noricum, s. Seidl Sitzungsberichte d. philos. hist. Cl. d. Wiener Acad. Bd. XIII, S. 72—77, scheint identisch mit dem Praef. von Aeg. d. Jahrs 166, Letr. Rec. I, p. 226 = C. I. Gr. n. 4701.

654) Reinesius cl. VI, n. 123.

655) Marini arval. II, 798.

656) Henzen suppl. Or. n. 6928, vgl. Add. p. 522 und n. 7420, e.

Praefecti Praetorio, Macrinius Vindex[657]) und Furius Victorinus[658]), vorher die Praefectur von Aegypten bekleidet, ist ungewiss; die Anzahl derjenigen, welche, wie Bassaeus Rufus, nach einander zugleich Praefecten von Aegypten und des Praetorium waren, demohnerachtet nicht gering: Sejus Strabo[659]), Marcius Turbo[660]), Petronius Mamertinus[661]), Metius Laetus[662]), Julianus, Basilianus[663]), ein Ungenannter[664]). Hiernach stellte also die Praefectur von Aegypten eine der höheren Stellen in der Reihe der lediglich vom Kaiser abhängigen Beamtungen dar, welche mit dem Commando einer Cohorte oder einer Ala anhoben und mit der Praefectur des Praetorium abschlossen.

Augustus stellte zwar den Praefecten von Aegypten den Statthaltern der übrigen Provinzen äusserlich gleich, indem er ihm das Imperium und die übrigen Amtshandlungen der Römischen Magistrate verlieh[665]). Dessenungeachtet trat der Praefect in Aegypten nicht als ein Magistrat des Römischen Volks, sondern als Nachfolger der Ptolemaeischen Könige auf[666]); wie auch die Procuratoren der Provinz Noricum bis auf Gordian häufig proc. regni Norici bezeichnet werden[667]). Ersteres war aber nicht minder auf die Volkseigenthümlichkeit der Aegypter sorgfältig berechnet. Die ange-

---

657) Dio Cass. LXXI, 3 extr., vgl. Seidl a. a. O. S. 66. Dagegen Borghesi ann. instit. arch. 1855, p. 31, n. 2.

658) Capitolin. M. Antonin. 14, vgl. Franz C. I. Gr. Vol. III, p. 312 und n. 4863.

659) Dio Cass. LVII, 19.

660) Euseb. h. eccl. IV, 2. Spartian. Hadrian. 7. 9. Dio Cass. LXIX, 18. Orelli n. 831. Letr. Rec. I, p. 121. 164.

661) Letr. Rec. n. CCCLV, T. II, p. 375. Fabretti III, n. 68.

662) Euseb. h. eccl. VI, 2. Muratori 351, 1.

663) Dio Cass. LXXVIII, 15. 32. 34. 35. Franz C. I. Gr. Vol. III, p. 313.

664) Henzen suppl. Or. n. 6923.

665) L. 1 D. de off. praef. Aug. (1. 17): „... imperium, quod ad similitudinem Proconsulis lege sub Augusto ei datum est.“ Tac. ann. XII, 60: „Nam D. Augustus apud equestres, qui Aegypto praesiderent, lege agi decretaque eorum proinde haberi jusserat, ac si magistratus Romani constituissent.“

666) Tacit. hist. I, 11: „equites Romani obtinent loco regum.“ Str. XVII, p. 797: „ὁ μὲν οὖν πεμφθεὶς τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν.“

667) Vellej. II, 109. Sueton. Tib. 16. Orelli 495. 2348. 3574. Renier inscr. de l'Algérie n. 3889.

führten Zeugnisse, manche andere beweisen[668]), dass jenes Alexandrinisch-Aegyptische Wesen den Römern nicht geringe Scheu einflösste; so sehr auch im Ganzen unsere Nachrichten in dessen Verwerfung übereinstimmen. Die Aegyptier waren der Handhabung der Gesetze ebenso ungewohnt, wie der Formen der Römischen Magistratur[669]); sie duldeten nicht bei sich die Römische Kleidung[670]); der Anblick der Römischen Fasces erregte ihren Ingrimm[671]). Der Glaube, dass die königliche Gewalt in der Person des Praefecten fortlebe, konnte daher schon um der religiösen Beziehungen willen, welche sich daran knüpften, den Römern nicht unwichtig sein[672]).

Indem Augustus Aegypten als seine grosse Privatdomaene behandelte, schloss er es zugleich ab. Der blosse Eintritt in die Provinz sollte Senatoren und vornehmen Rittern ohne ausdrückliche Erlaubniss verboten sein. Umgekehrt sollte kein Aegyptier in den Römischen Senat gelangen[673]). Durch die Bestimmung: die Aegyptier sollten nur mittels der vorausgegangenen Erwerbung des Alexandrinischen Bürgerrechts des Römischen Bürgerrechts theilhaftig werden, wurde ihnen dessen Erwerbung ungemein erschwert; denn die Kaiser waren dann mit Verleihung des Ersteren um so sparsamer[674]). Noch lesen wir, können aber nicht sagen, inwiefern dies auf ausdrücklicher Bestimmung, oder

---

668) S. noch Hirtius b. Alex. 3 et passim.

669) Tac. l. l.: (prov.) insciam legum, ignaram magistratuum.

670) Cic. pro Rabir. Post. 9 fin. sq.

671) Caesar b. civ. III, 106 fin.

672) Plin. h. n. V, 9, §. 57: „Quum crescit (Nilus), reges aut praefectos navigare eo nefas." Seneca nat. quaest. IV, 2: „In haec ora (Nili) stipem sacerdotes et aurea dona praefecti, quum solemne venit sacrum, jaciunt." Trebell. Pollio XXX tyr. de Aemiliano 21 extr.

673) Tac. ann. II, 59: „Nam Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis illustribus, seposuit Aegyptum." Dio Cass. LI, 17: „*οὐδενὶ βουλευτῇ . . . ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἂν μή τινι αὐτὸς ὀνομαστὶ συγχωρήσῃ· οὐ μέντοι οὐδ' ἐκείνοις βουλεύειν ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐφῆκεν.*"

674) Plinius ep. X, 5. 22. 23. Joseph. contra Apion. II, 6: „Nam Aegyptiis neque regum quisquam videtur jus civitatis (sc. Alexandrinae) esse largitus, neque nunc quilibet imperatorum," und c. 4 von Apion, der, obwohl ein Aegyptier, es dennoch erlangt hatte: „*ὡς μετέχειν ἀξιῶν αὐτὸς, ὧν τυχεῖν ἐκωλύετο.*"

blos subjectiver Auslegung beruht: die Römer hätten die Aegyptier mit der allgemeinen Unfähigkeit, irgend einem fremden Gemeinwesen beigezählt zu werden, gezeichnet[675]).

Das ebenangeführte erste Verbot des Augustus fordert uns zur Vergegenwärtigung des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Gewalten der Römischen Republik in der Zeit des Augustus auf. Seit Sulla den Quaestoren kraft ihres Amtes Zutritt zu dem Senat, nach Abgang von ihrem Amt die Senatorische Würde verliehen hatte[676]), fasste der Römische Senat alle diejenigen in sich, welche einen der angeseheneren Magistrate der Stadt Rom bis herab zur Quaestur entweder gegenwärtig führten oder früher einmal geführt hatten. Die Senatorische Würde beruhte auf der Wahl zu einem Magistrate des Römischen Volks: der Römische Senat bildete eine durch das Volk, wie aus dem Volke auf Lebenszeit gewählte Versammlung, nicht einen von dem Volke streng geschiedenen Stand[677]). Die Fähigkeit in den Senat zu gelangen, hatte die Wählbarkeit zu einem Magistrat der Stadt Rom, sowie diese den Besitz des Römischen Bürgerrechts, da jeder Römische Bürger als solcher der Wahl zur Magistratur empfänglich war, zur Voraussetzung. Nach einer Anordnung des Augustus sollte in beiden, den Provinzen des Senats, wie des Kaisers, kein anderer als ein Senator die Statthalterwürde bekleiden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel war die erwähnte, dass zu der Verwaltung von Aegypten, wie der später erworbenen Procuratorischen Provinzen, Ritter ausersehen wurden[678]).

---

675) Joseph. l. l. c. 4: „*καίτοι μόνοις Αἰγυπτίοις οἱ κύριοι νῦν Ῥωμαῖοι τῆς οἰκουμένης μεταλαμβάνειν ἡστινοσοῦν πολιτείας ἀπειρήκασιν.*“

676) Tac. ann. XI, 22. Dio Cass. LII, 32. LIII, 15. Vellej. Paterc. III, 111. Vgl. Walter Gesch. des Röm. Rechts I, S. 138.

677) Cic. pro Sest. 65, 137: „(Majores nostri) cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae praeponerent sempiternum: deligerentur autem in id consilium ab universo populo, aditusque in illum summum ordinem civium industriae ac virtuti pateret,“ und pro Cluent. 55, 150: „senator . . . cum altiorem gradum dignitatis, beneficio populi Romani esset consecutus,“ 56, 153: „se potuisse judicio populi Romani in amplissimum locum pervenire;“ in Verr. IV, 11, 25: „populo Romano, cujus beneficio nos in hunc ordinem venimus.“ De leg. III, 12, 27.

678) Dio Cass. LIII, 13: „*κἀκ τούτου πρῶτον μὲν αὐτοὺς τοὺς βουλευτὰς ἑκατέρων τῶν ἔθνων* (sc. *τῆς γερουσίας καὶ τοῦ Καίσαρος*), *πλὴν*

Augustus untersagte hiernach auf der einen Seite in den Personen der Römischen Senatoren allen gewesenen oder im Amte befindlichen Magistraten der Stadt Rom, ebenso den Provinzstatthaltern, d. h., mit Hinzurechnung der vornehmeren Ritter allen angeseheneren Männern Roms den Eintritt in die Provinz. Dieses Verbot besiegelte den obenangeführten Grundsatz, dass der Staat der Römer, der Sieger und Herren, von dem unterthänigen Gemeinwesen der Aegyptier geschieden sei. Und weil er dieses Verbot übertreten hatte, war selbst Germanicus nicht gegen die Ahndung des Tiberius geschützt[679]). Die Rechtsbeständigkeit dieses Verbotes anlangend, hebt noch Dio Cassius als etwas auffallendes hervor: unter Macrinus habe Marius Secundus einiges in Aegypten verwaltet, ungeachtet Macrinus denselben zum Senator und Statthalter von Phoenicien ernannt habe[680]). — Das zweite Verbot des Augustus, welches die Aegyptier der Senatorischen Würde für unempfänglich erklärte, ist dagegen der prägnanteste Ausdruck dessen, dass Erstere in allen Stücken von der Theilnahme an den Befugnissen des Römischen Staates ausgeschlossen wurden. Denn dieses Verbot erklärte sie zugleich für unfähig, zu einem Magistrat der Stadt Rom gewählt zu werden, durch welchen sie eben in den Senat gelangt sein würden. Aus dem nämlichen Verbote ergiebt sich, dass kein Aegyptier Statthalter einer Römischen Provinz werden konnte. Ja die Aegyptier wurden dadurch indirect von dem Römischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Denn die Wählbarkeit oder Ernennbarkeit in den Senat und zu Aemtern bildete einen wesentlichen Bestandtheil des Letzteren.

So besassen zur Zeit des Kaisers Claudius Einzelne von dem hohen Adel in dem durch Caesar eroberten Theile von Gallien das Römische Bürgerrecht ohne die Fähigkeit zu Senat und Aemtern. Das nennt Tacitus: vocabulum civitatis[681]). Der Kaiser Claudius in seiner in dem Senat gehaltenen Rede, welche auf den Erztafeln von Lyon zu lesen ist[682]), bezeichnet die durch ihn

---

Αἰγυπτίων ἄρχειν κατέδειξεν· ἐκείνοις δὴ γὰρ καὶ μόνοις τὸν ὠνομασμένον ἱππέα, δι᾽ ἅπερ εἶπον, προσέταξεν.“

679) Tacit. ann. II, 59. Sueton. Tiberius 52.

680) Dio Cass. LXXVIII, 35: „. . . *καίπερ βουλευτής τε ὑπὸ τοῦ Μακρίνου γεγονὼς, καὶ τῆς Φοινίκης προστατῶν.*“

681) Ann. XI, 23 fin.

682) Sie ist in mehreren Ausgaben des Tacitus abgedruckt. Neuer-

den Galliern ertheilte Befugniss, welche Tacitus „decora magistratuum“, „jus adipiscendorum in urbe honorum“ umschreibt[683]: „senatores habere, mittere“.

Die Anordnungen des Augustus scheinen selbst nach der allgemeinen Ertheilung des Römischen Staatsbürgerrechts an alle in dem Römischen Reiche vorhandenen Latinen und Peregrinen durch M. Aurelius Antoninus noch in Kraft geblieben zu sein. Dio Cassius berichtet: sie würden zum Theil noch zu seiner Zeit beobachtet; nur wären zuerst durch M. Aur. Antoninus Bürger von Alexandria in den Römischen Senat eingeschrieben worden[684]; und belegt dies im Fortgange seiner Geschichte durch das Beispiel des Coeranus, welchen der genannte Kaiser „zuerst von den Aegyptiern“ zum Römischen Senator und Consul erhoben habe[685]. Die eine Behauptung des Dio kann der andern nicht widersprechen. Die Einschreibung in den Römischen Senat muss daher auf die Alexandriner beschränkt geblieben sein. Diese Stadt trug ein völlig Griechisches Gepräge an sich: von Aegypten dem Recht nach von jeher geschieden, gehörte sie gewissermassen blos in geographischer Beziehung zu ihm. Die Aegyptier scheinen im Gegensatze der Alexandriner noch im fünften Jahrhundert nach Chr., ebenso wie die Römischen Bürger in der Gallia comata vor Claudius, der Ernennbarkeit zu allen Würden der Römischen Republik ermangelt zu haben.

Der Presbyter Isidor Pelusiota schreibt an den Praefectus Praetorio Rufinus: „das Gesetz schliesse die Aegyptier als ungeeignet von der Magistratur aus, die Cappadocier, ungeachtet sie noch schlechter als die Aegyptier wären, welche, da sie einen Cappadocier zum Praefecten, deren verwerflichen Charakter durch eigene Erfahrung erprobt hätten, nicht; deshalb möge er, welcher die Entschlüsse des Kaisers nach seinen Rathschlägen lenke, sich dafür verwenden, dass ein Cappadocier wenigstens nie in

---

lich in Boissieu inscr. ant. de Lyon IV, p. 133 suiv. Vgl. auch Niebuhr, kleine philol. Schriften II, S. 42.

683) Ann. XI, 23.

684) LI. 17: „*καὶ σφῶν οὕτω τότε ταχθέντων, τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ, . . . καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ, ἐπ’ Ἀντωνίνου . . . πρῶτον ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.*“

685) Dio LXXVI, 5. Vgl. Marini arvali tab. LX, p. 777.

einem anderen als in seinem eignen Lande, einen Magistrat bekleiden dürfe"[686]). Offenbar zielt diese Vorstellung darauf ab, dass die Cappadocier und die Aegyptier einander gleich, diese wenigstens nicht schlechter als jene gestellt werden sollten, welchen die Verwaltung einheimischer Magistraturen ausdrücklich vorbehalten wird. Das Gesetz hätte hiernach die Aegyptier nur gehindert, einen Magistrat, welcher einen allgemeineren, auf das gesammte Reich sich beziehenden Charakter an sich trug, nicht, wie man wohl aus dieser Stelle gefolgert hat[687]), eine einheimische, *ἐπιχωρία ἀρχή*, wie die Strategie eines Nomos, zu bekleiden. Die Magistratus Populi Romani sind Magistrate der ersteren Art. Dieselben werden, gleich dem Magistrat, welchen jener Cappadocier in Aegypten verwaltete, in Gesetzen und von Schriftstellern des späteren oder Byzantinischen Reichs, schlichthin *ἀρχαί* genannt[688]); wogegen für Municipalmagistrate *στρατηγός* gebraucht wird[689]). Libanius z. B. gebraucht *ἄρχειν, ἄρχων*, nie in einer andern Bedeutung, als „einer Provinz vorstehen",

686) Ep. I, 489: „*Αἰγυπτίους μὲν δι' ἀπήνειαν νόμος εἴργει ἀρχῆς, Καππαδόκας δὲ τοὺς χείρους ἐκείνων, οὐκ ἔτι. Ἐπειδὴ τοίνυν ἡμεῖς μὲν ἄρχοντι Καππαδόκῃ χρησάμενοι, πολλὴν πεῖραν τοῦ διαβόλου ἔθνους ἐσχήκαμεν, ὑμεῖς δὲ τὴν βασιλέως γνώμην πρὸς ὅ βούλεσθε ἔχετε, ἐνώσατε Αἰγυπτίοις καὶ τούτους: μή ποτε καὶ ἄλλης ἄρξῃ χώρας Καππαδόκης, εἰ μὴ μόνης τῆς οἰκείας, ὡς πρέπει ὑπ' ἀλλήλων αὐτοὺς τὴν πάτριον ποτίζεσθαι πικρίαν.*" Der erwähnte Cappadocier wird, bevor er angestellt ward, „*ἐπὶ στρατοπέδου*," „in castris" bezeichnet, Is. Pelus. I, 483. Das geht auf den Hof des Fürsten, wie „militia" auf den Hofdienst, L. 15 C. Th. de priv. eor. (6, 35): „Quid enim tam in castris est, quam quod . . . prope sub conspectibus nostris" etc.; von welchem der „Castrensis", „die Castrensiani einen besondern Zweig bildeten, Jac. Gothofr. ad L. 1 C. Th. de castrensianis (6. 32), T. II, p. 226 Ritter, L. 1 in. C. Th. de tractor. (8. 6). Denn der Fürst stellte damals mit seiner Umgebung gleichsam die Römische Republik dar. — Ein „*Ἀρμένιος Ἀρμενίου Καππαδόκης . . . ἡγεμὼν τῆς ἐπαρχίας*," bei Letronne Recueil des inscr. Gr. et Lat. de l'Egypte, Tome II, p. 312 scheint älter, als der hier erwähnte.

687) S. Rudorff: Gn. Verg. Capit. Ed. Berol. Dümmler p. 9.

688) L. 18. 25. 30. 32 C. I. de episc. aud. (1. 4). Nov. Justiniani 15 praef. extr. *ἄρχων*. Vgl. Jac. Gothofr. ad L. 1 C. Th. de off. jud. civ. T. I, p. 59, a, ed. Ritter. Bethmann-Hollweg, Civilprozess S. 42.

689) Schon in L. 6, §. 16. L. 15, §. 9 D. de excus. (Modestinus). L. 30 C. I. de episc. aud. Euseb. h. eccl. L. VIII, c. 11 und de martyr. Palaest. c. 9. L. IX, c. 1.

„Vorsteher einer Provinz“; auf Dienstverrichtungen der Decurionen wendet er λειτουργεῖν an[690]. Mit einem Magistrat der zuerst angegebenen Art war der Senatorische Rang verbunden. Denn hatte gleich die Bedeutung des Senats in der späteren Zeit sich geändert, so blieb doch die Anordnung des Augustus: dass nur ein Senator eine Provinz verwalten, oder irgend ein höheres Staatsamt bekleiden dürfe, insofern in Kraft, als alle publicae Administrationes, worunter man vorzugsweise die Statthalterschaft einer Provinz verstand[691], die Senatorische Würde verliehen.

Der Magistrat, von dessen Führung die Aegyptier gesetzlich ausgeschlossen waren, war hiernach ein solcher, mit welchem der Senatorische Rang verbunden war; das Gesetz, welches dies vorschrieb, vielleicht kein anderes, als das obenangeführte des Augustus. Rom hielt den Grundsatz, der Abschliessung der Aegyptier selbst nach der Ertheilung seines Staatsbürgerrechts an die Aegyptier aufrecht; wie es einst den Gemeinden der Italiker, Sicilier, Griechen und den Regionen Macedoniens allen wechselseitigen Verkehr abschnitt. Nichts deutet dagegen auf das Verbot der Verwaltung einheimischer, örtlicher Magistraturen durch die Aegyptier hin. Wir werden in der Folge sehen, dass der Zustand von Aegypten unter den Römern im Allgemeinen den Bedingungen der Römischen Municipalverfassung entsprach; wenn auch die nationalen Institutionen Aegyptens, die politischen Befugnisse seiner Bewohner in mancher Hinsicht als minder umfassend, wie die der Bewohner anderer Provinzen, sich darstellen.

---

690) Liban. or. Vol. I, p. 182, 12. 315, 13. 316, 2. 7. 13. 17. 429, 16. 457, 18. 571, 4. II, 227, 8. 252, 7. 286, 5. 352, 1. 527, 10. 529. 17. 540, 5. 574, 2. 581, 11 Reiske.

691) L. 36. 52 extr. 77. 155. 159. 160 C. Th. de decur. (12. 1).

II.

Die Asiatischen Länder, Macedonien, Africa.

Vorderasien unter Persischer und Macedonischer Herrschaft.

Früher ist dargethan worden, dass jedweder Stadt des Römischen Reichs eine den freien und unabhängigen Gemeinden des Alterthums entsprechende Gewalt in Beziehung auf die Personen ihrer Abkömmlinge zustand.

Zu dessen Begründung ist von uns darauf hingewiesen worden, dass die Städterepubliken der alten Zeit, des classischen Alterthums, deren Verfassung auf den nämlichen Grundlagen, wie die der Gemeinden des Römischen Reichs beruhte, unter der Herrschaft der Römer noch in ihrer Integrität fortbestanden. Wir sahen in dem Vorhergehenden, dass dies bis zu einem gewissen Punkte in Ansehung der Gemeinden Siciliens, Griechenlands wirklich der Fall war. In Beziehung auf diejenigen Gemeinden, in deren Betracht das Angeführte in unmittelbarer Uebertragung und nicht blos als Fiction durch alle Zeiten hindurch genau nachgewiesen werden könnte, würde obige Erscheinung sich daher von selbst erklären. Die angegebene Erklärung scheint dagegen auf Länder, welche, so wie Aegypten, Macedonien, und die von den Römern beherrschten Theile von Asien, bevor sie dem Römischen Reiche einverleibt wurden, Monarchien oder Theile von solchen gebildet hatten, keine Anwendung zu erleiden. Seit unerdenklichen Zeiten beruhte in diesen Ländern die oberste Gewalt nicht auf den Bürgern, sondern auf den Fürsten und dessen Regierung. Die gleichförmige Unterordnung unter den Fürsten nahm

in denselben die Stelle der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Rechte ein, wie sie in einer Menge von einander unabhängigen Rechtssphären, Völkern und Staaten, ausgeprägt war. Damit fiel der vornehmste Beweggrund hinweg, welcher in den zuerst erwähnten Ländern zu einer strengen Absonderung der Angehörigen der einzelnen Orte von einander Veranlassung gab. — Nichts desto weniger stehet fest, dass sich in den bezeichneten Ländern ebenfalls geschlossene Körperschaften vorfanden, deren Begriff und Existenz auf der Pflichtigkeit ihrer Bürger beruhte. Unter diesen herrschte ein ähnlicher Gegensatz, dasselbe Prinzip der Absonderung vor, wie unter den vorhergedachten. Das Merkwürdigste, wenn wir die Geschichte dieser Länder und der in denselben enthaltenen Gemeinden genauer ins Auge fassen, ist jedoch die Wahrnehmung, dass deren Zustand unter den Römern von dem in der ganzen früheren Zeit gar keine auffallende Verschiedenheit offenbare.

Diese Bemerkung leidet vor Allem auf die Asiatischen Länder und Reiche, insoweit als deren Gebiet ein Theil des Römischen geworden ist, und denen zugleich in culturgeschichtlicher Beziehung eine vorwiegende Bedeutung beiwohnte, Anwendung. Die Kenntniss der staatsrechtlichen Grundstätze, auf welchen die Verfassung der Gemeinden Siciliens, Griechenlands beruhte, durfte ebenso wie die der geschichtlichen Bedingungen, aus welchen sie hervorgingen, als dem Leser vertraut vorausgesetzt werden. Die angegebene Voraussetzung leidet dagegen auf die den genannten Ländern entsprechende Entwickelung der Länder des Ostens, zunächst der Asiatischen in um so geringerem Grade Anwendung, einen je fragmentarischeren Charakter die Nachrichten, welche über die früheren Zustände dieser Länder Zeugniss geben, im Vergleich mit jenen ersteren an sich tragen. Will man daher das Uebereinstimmende in dem Zustande der bezeichneten Länder in der Periode der Römischen Herrschaft mit dem in früheren Perioden entwickeln, so ist man genöthigt, auf die frühere Geschichte dieser Länder zurückzugehen. Dies hat mich veranlasst, den historischen Verhältnissen der Asiatischen Gemeinden eine eingehende Untersuchung zu widmen.

Die Ergebnisse, zu welchen diese Untersuchung geführt hat, sind in Kürze folgende. Mehrere Hauptgebirgszüge von Nord-Westen nach Süden und von Süd-Westen nach Osten laufend, trennen die Küstenlandschaften des Aegaeischen und Pamphyli-

schen Meeres von dem Binnenlande Kleinasiens. Die Völker und Gemeinwesen, welche im Westen und Süden der durch jene Gebirgszüge bezeichneten Linien und weiterhin längs des Phoenicischen Meeres in Syrien gelegen, waren den im Westen des Aegaeischen Meeres angesiedelten von Ursprung völlig entsprechend organisirt. Sie hatten die Vorzüge ihrer unabhängigen Gemeindeverfassung unter Persischer und Macedonischer Herrschaft ungeschmälert behauptet. Forscht man insbesondere, welche Gestalt den Gemeinwesen, die in jenen Ländern angetroffen wurden, verliehen war, so ergiebt sich, dass diese nicht anderer Art waren, als die, denen wir allenthalben in dem Alterthum unter dem Namen der Städte begegnen. Es wird von den Städten dieser Länder geredet, als bildeten sie den Staat, wie auf ihnen die Macht des Fürsten beruhte[692]). Sie waren häufig zu grösseren Bundesstaaten mit einander verschmolzen. Nicht ohne rühmliche Kämpfe und heldenmüthige, jedoch vergebliche Anstrengungen, die verlorene Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, waren sie dem Despotismus unterlegen. Zahlreiche Werke der Kunst und Architektur, den Griechischen vergleichbar und mit ihnen verwandt, schmückten sie. — Einen Gegensatz zu den im Westen und Süden der bezeichneten Gebirgszüge gelegenen Völkern bildeten die Bewohner des nördlichen und östlichen Theils der Asiatischen Halbinsel, die Phryger auf der Höhe u. s. w. Sie hatten keine freien Städte und bei ihnen war ein Asiatisches Wesen. Aber dem ähnlich war es auch bei manchen Europaeischen und selbst Griechischen Völkern[693]).

---

692) Vgl. z. B. Plutarch. Demetr. c. 5: „*Ἀντίγονος Πτολεμαῖον δ' ἀκούσας ἐν Κύπρῳ διαβάντα πορθεῖν Συρίαν καὶ τὰς πόλεις ἀπάγειν καὶ βιάζεσθαι,*“ eod. extr.: „*καὶ τὰς πόλεις διὰ χειρὸς εἶχε, καὶ τοὺς ἀθροιζομένους ἐγύμναζεν.*“ C. 35: „*Λυσίμαχος ἀφῃρημένος αὐτοῦ τὰς ἐν Ἀσίᾳ πόλεις.*“ 46: „*μετὰ τὸν γάμον εὐθὺς ἐπὶ τὰς πόλεις τρέπεται,*“ und seine letzten Verfügungen c. 51: „*Ἀντιγόνῳ τὰς πόλεις καὶ τὰ λοιπὰ πράγματα διαφυλάττειν;*“ „*καὶ συνεδέοντο ταῦτα πόλεις τε πολλαὶ καὶ δυνάσται.*“ Aehnlich über die Verhältnisse im eigentlichen Griechenland, c. 33. Umfassender C. I. Gr. n. 3137, l. 11: „(*Σέλευκος*) *ἔγραψεν δὲ καὶ πρὸς τοὺς βασιλεῖς καὶ τοὺς δυνάστας καὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη.*“ Als Achaeus den Königstitel in Kleinasien annimmt, Pol. V, 57, 5: „*ἐτόλμησε ... γράφειν πρὸς τὰς πόλεις.*“ Diod. XIX, 57 med. Teles. ap. Stob. Vol. II, p. 72, ed. Lips. C. I. Gr. n. 2957: „*πόλεις καὶ ἔθνη.*“

693) Niebuhr, Vorträge über alte Geschichte, II, 461.

Man wäre völlig im Irrthum, wenn man glaubte, das Angeführte, oder ein Theil davon, leide blos auf die Griechischen Colonien in den Küstenlandschaften von Kleinasien Anwendung. Deren Bewohner, Dorischer, Jonischer und Aeolischer Abkunft, hatten einst diese Landschaften von den angrenzenden Landschaften Carien, Lydien, Phrygien abgerissen und dadurch zur Entstehung der Benennungen: Doris, Jonien, Aeolien, welche noch bis in die Zeit der Römischen Kaiser in Gebrauch blieben, Anlass gegeben. Sie unterlagen zuerst der Lydischen, dann der Persischen Uebermacht. Aber so gelind war die Abhängigkeit, in welcher namentlich die Perser sie hielten, dass ein neuerer Schriftsteller ihre Städte als die freien Reichsstädte der Persischen Monarchie bezeichnen konnte[694]). Die Jonier blieben nach ihrer Unterwerfung durch Cyrus, so berichtet Herodot, in ihren verschiedenen Städten und gehorchten den Persischen Befehlen. Ungeachtet des Verlustes ihrer Unabhängigkeit versammelten sie sich zum Panionion[695]); wie die Dorier bei dem Tempel des Triopischen Apollon[696]). Als Seeleute, unter ihren eigenen Befehlshabern, welche als Fürsten, gleich den Tyrannen des eigentlichen Griechenlands, ihre Städte beherrschten und von dem Perserkönig bestätigt wurden, dienten sie den Persern[697]). Bei Gelegenheit des Zuges des Darius gegen die Scythen werden diese Fürsten namentlich angeführt[698]). Nach dem Aufstande des Aristagoras führte Mardonius in den Städten Joniens sogar die Demokratie ein[699]). Deren officielle Einbezirkung in das Gebiet des Königs verhinderte nicht, dass sie zur Zeit des Peleponnesischen Kriegs mit Athen[700]), später mit Sparta[701]) verbündet waren; wie die Cnidier zur Zeit des Darius Hystaspis im Bunde mit Tarent standen, oder doch mit ihm befreundet waren[702]). Dem Namen

694) Ernst Curtius, Naxos. Berlin 1846. S. 16.
695) Her. I, 169. 170.
696) I, 144.
697) IV, 89.
698) Her. IV, 97. 137. 138.
699) Her. VI, 43.
700) Thuc. II, 9. VII, 57.
701) S. die φιλία χώρα, ξύμμαχοι bei Xen. h. gr. III, 1, 10. 16. 20. 2, 1. IV, 2, 3.
702) Her. III, 138.

nach Unterthanen des Perserkönigs[703]), entrichteten sie die Steuern, welche einst der Persische Satrap Artaphernes nach dem Aufstande des Aristagoras ihnen auferlegt hatte[704]), und welche die Athener sie den Persern zu entrichten verhinderten[705]), jetzt an die Athener[706]). Was wir schon aus den Geschichtsschreibern wissen, belegen noch genauer die neuentdeckten Tributlisten der Athener[707]). Später heisst es: die Jonischen Städte, welche dem Tissaphernes, dem sie der König gegeben, vor Alters gehörten, seien zu Cyrus, des Königs Bruder, abgefallen[708]); sie hätten den Tissaphernes, welchen der König nach Cyrus Ausgange zum Satrapen über sie bestellt, nicht bei sich aufgenommen u. s. w.[709]). — Dieses schwankende Verhältniss dauerte[710]), nur dass in der letzten Stunde der Persischen Macht allenthalben Tyrannen in den Städten sich erhoben[711]), bis Alexander jene zertrümmerte und den Griechen in Kleinasien wie andern Völkern die Freiheit gab. Darüber, in welchem Sinn das Letztere zu verstehen, kann kein Zweifel sein, wenn man liest, wie allenthalben die Tyrannen den Städten ausgeliefert, die Verbannten zurückgerufen, die Oligarchie aufgelöst, Demokratie eingeführt wurde[712]). Verträge der Griechischen Städte in Kleinasien mit Alexander und den Hellenen, die auf Stelen, Säulen eingegraben,

---

703) Thuc. VIII, 18. 37. 46: „ὅσοι ἐν τῇ βασιλέως Ἕλληνες“ und wieder c. 48: „τάς τε συμμαχίδας πόλεις,“ nämlich der Athener. C. 58.

704) Her. VI, 42.

705) Thuc. VIII, 5 extr. K. Ottfr. Müller Dor. I, 187, 1. Ausg. Boeckh, Staatshaush. d. Ath. II, 662, 2. Ausg.

706) Deren Argyrologen Thuc. II, 69. III, 19. IV, 75. Xen. Hell. I, 1, 8, vgl. 20. 21. 3, 8. 9. 4, 9. Plutarch. Alcibiades 30.

707) Boeckh. Staatshaush. d. Ath. II, 369 f.

708) Xen. exp. Cyri, I, 1, 6.

709) Xen. h. gr. III, 1, 3 sq. Vgl. auch IV, 8, 1. 2. 5. 14. 17. 21. Diod. XV, 90.

710) Vgl. über Cyzicus Diod. XV, 81 extr. Cornel. Nepos Timoth. 1. Demosth. in Mid. 570, 15—19, in Polycl. 1207, 20 sq. Diod. XVII, 7. Ueber Abydus Demosth. in Aristocr. 672, 24. 687, 29. Heropythus befreite Ephesus, dessen Bürger errichteten Philipp von Macedonien im Tempel der Diana eine Statue: Arr. exp. Al. I, 17, 11.

711) Diod. XVI, 52. Demosth. 213, 18 Reiske. Schäfer Demosthenes I, 435.

712) Arrian. exp. Al. I, 17, 4. 10. 18, 1. 2. II, 5, 8. III, 2, 3 sq. C. I. Gr. n. 2166.

in ersteren aufgestellt wurden[713]), besiegelten dies Verhältniss. — In den Kämpfen unter Alexanders Nachfolgern war das Loos der Griechischen Städte in Kleinasien wenigstens nicht härter, als das der im eigentlichen Griechenland. Diese wurden ebenso häufig als jene gezwungen, eine Macedonische Besatzung einzunehmen. Aber gerade den bedeutenderen, Rhodus, Cyzicus, Byzanz gelang es, gleich anfangs dieses Loos von sich abzuwenden[714]); wogegen andere in den Besitz der Macedonischen Machthaber übergingen.

Die Beweggründe, welche die Römer bewogen, zuerst den Hellespont zu überschreiten und nach Kleinasien hinüber zu ziehen, rufen den Kampf der Interessen in das Gedächtniss, mit welchem die beglaubigte Geschichte jener Länder anhebt. Die Befreiung der Küstenlandschaften von Kleinasien gab den Vorwand dazu, — den nämlichen Vorwand, unter welchem in früheren Zeiten die Hellenen, Alexander der Grosse das Persische Reich bekriegt hatten; der noch später in dem Kriege des Demetrius gegen Cassander wieder auftauchte[715]). Antiochus der Grosse nämlich, König von Syrien und Beherrscher von Kleinasien, nahm auf Grund der durch seinen Vorfahren, Seleucus, ererbten Rechte die oberste Gewalt über die in den bezeichneten Landschaften gelegenen Städte in Anspruch, — es handelte sich besonders um Smyrna, Lampsacus, die Städte am Hellespont[716]). Die Römer verlangten, er solle diesen Städten ebenso die Freiheit zurückgeben, wie die Römer selbst Griechenland von der Herrschaft des Königs Philipp von Macedonien befreit hätten[717]). Seine Weigerung, diese Forderung zu erfüllen, gab Veranlassung zum Ausbruch des Kriegs. Da, noch ehe die Römer in der Schlacht von Magnesia am Sipylus den König aufs

713) Arr. exp. Al. II, 1, 4. 2, 2.

714) Diod. XVIII, 8. 51. XIX, 77 extr.

715) Diod. XX, 111: „*τὰς Ἑλληνίδας πόλεις ἐλευθέρας ὑπράχειν, οὐ τὰς κατὰ τὴν Ἑλλάδα μόνον, ἀλλὰ καὶ τὰς κατὰ τὴν Ἀσίαν.*“

716) Livius XXXIII, 38 in. 40, 4: „qua Lysimachi quondam regnum fuerit (quo victo omnia quae illius fuissent, jure belli Seleuci facta sint), existimare suae ditionis esse.“ Vgl. XXXIV, 58. XXXV, 16. 42, 2.

717) XXXIV, 58, 12: „Sicut a Philippo Graeciam liberavit (sc. pop. Rom.), ita et ab Antiocho Asiae urbes, quae Graii nominis sint, liberare in animo habet.“

Haupt geschlagen, sahen wir sie von Neuem die Forderung an ihn richten: er solle nicht blos den bezeichneten, sondern „sämmtlichen Städten in Kleinasien“ die Freiheit zurückgeben[718]).

In welchem Verhältniss standen aber damals die Städte in Kleinasien zu ihrem Fürsten? An Nachrichten, welche einen Anhalt zu Beantwortung dieser Frage wenigstens in Betreff eines guten Theils derselben geben, fehlt es weder in der angegebenen, noch in früheren Perioden. So gleich die Darstellung, welche Livius von dem Zug des Römischen Consul, Cn. Manlius, in das Innere von Asien gegen Pisidien, Pamphylien zu giebt, ist geeignet, uns über die Bedingungen des staatsrechtlichen Zustandes der von ihm berührten Länder näheren Aufschluss zu geben.

Den Sommer, nachdem Antiochus, zufolge des mit ihm abgeschlossenen Stillstandes, den grössten Theil von Vorderasien geräumt hatte[719]), noch ehe die Entscheidung des Römischen Senats, welche einen Theil seiner Länder an den König von Pergamum, Eumenes, überwies[720]), bei ihm eingetroffen war, trat der Römische Consul, Cn. Manlius, diesen Zug an[721]). Derselbe liess durch eine abgeordnete Hülfsschaar den Alabandensern ein von ihnen abgefallenes Castell zurückerobern. Seine Ankunft nöthigte die Termessenser und Philomelienser, welche die Stadt Isionda belagerten, die Belagerung aufzuheben. Alles Land war in Stadtgebiete eingetheilt, nur Cibyra und einige andere Städte bildeten ein grösseres Gebiet, welches ein Tyrann beherrschte. Von freien Stücken schickten einige der Orte, welche der Consul berührte, Gesandte an ihn ab, ihm ihre Unterwerfung anzubieten: andere fand er bei seiner Ankunft von ihren Bewohnern verlassen. Die Bürger von Tabae wagten die Römer in dem Augenblicke, als sie ihr Gebiet betraten, mit Reiterei anzugreifen, die von Sagalassus ergaben sich den Römern erst als sie ihr Gebiet verheerten. Fast alle diese Völker mussten sich zu Geldzahlungen von 25, 50, 100 Talenten an den Consul verstehen. Unter den von ihm berührten Orten geschieht nur in Perge einer

---

718) Liv. XXXVII, 35, 9: „. . . non Ionia modo atque Aeolide deduci debere praesidia regia: sed sicut Graecia omnis liberata esset, ita quae in Asia sint, omnes liberari urbes.“

719) XXXVII, 45.

720) XXXVII, 55. 56. XXXVIII, 39. Pol. XXII, 27.

721) Liv. XXXVIII, 12 extr. – 15. Pol. XXII, 17–19.

Besatzung von Soldaten des Antiochus Erwähnung[722]. Wollte man behaupten, das Alles sei Folge der Räumung des Landes durch Antiochus Heer gewesen, so widerspricht dem zwar nicht, dass Antiochus noch später Pamphylien, als jenseits des Taurus gelegen, in Anspruch nahm[723]. Denn nicht der Küstenlandschaft Pamphylien, sondern der oberhalb derselben gelegenen Pisidischen Hochlande, welches in dem von Antiochus abgetretenen und geräumten Theile von Asien mitbegriffen war[724], gehörten die meisten der genannten Städte an. Wohl aber steht diesem der dem geschilderten entsprechende Zustand des Landes in früheren Zeiten entgegen.

So in Antiochus Jugendzeit, 27 Jahre vor den berührten Vorgängen. Damals belagerten die Bürger von Selge in Pisidien das ebenfalls Pisidische Pednelissus. Achaeus, den Antiochus zum Statthalter der vorderen Lande ernannt hatte, der sich aber für unabhängig erklärt und den königlichen Titel angenommen hatte[725], sandte auf ihre Bitten den Pednelissensern ein Herr unter Garsyeris zu Hülfe; und der Letztere lud, indem er sie auf das Uebergewicht von Selge aufmerksam machte, die Pamphylischen und Pisidischen Städte ein, sich mit Achaeus zu verbinden und den Pednelissensern ebenfalls Hülfstruppen zu senden. Die Etennenser, in den Gebirgen oberhalb Sides, liessen achttausend, die Aspendier viertausend schwergerüstete Krieger zu seinem Heere stossen. Die Sidenser verweigerten, weniger aus Loyalität für Antiochus, — dieser hatte sie später selbst zu bekämpfen[726], — als weil sie mit den Aspendiern verfeindet waren, jede Mitwirkung. Es kam zu einer entscheidenden Schlacht. In dieser fielen zehntausend Selgenser und Selge musste sich glücklich preisen, als ihm Achaeus gegen sofortige Zahlung von vierhundert und später noch dreihundert Talenten den Frieden gewährte[727].

Und einen ähnlichen Zustand, wie zur Zeit des Königs Antiochus, beurkunden die Nachrichten über Pamphylien, Pisidien

722) Liv. XXXVIII, 37, 9. Pol. XXII, 25 in.
723) Liv. XXXVIII, 39, 17. Pol. XXII, 27, 11.
724) Pol. XXII, 5, 14. Liv. XXXVII, 54, 11.
725) Pol. IV, 48. V, 40, 7. 57, 5.
726) Liv. XXXV, 13, 5.
727) Pol. V, 72—76.

zur Zeit Alexander des Grossen. Alexander überzog das Erstere von Carien und Lycien kommend. Von den Gränzen Cariens bis zu der Amanischen Pforte schützten schwache Besatzungen von Truppen ausländischer Abkunft nur einige kleinere Orte. Die grösseren Städte waren nur auf sich und den Muth ihrer Bürger angewiesen, um die Frage, ob sie dem fremden Eroberer muthig entgegentreten, oder sich ihm anschliessen sollten, zu entscheiden. Die Aspendier ordneten eine Gesandtschaft der Vornehmsten, *δυνατώτατοι*, an Alexander ab, über ihre Unterwerfung zu verhandeln. Als er ihnen jedoch eine Kriegssteuer auferlegte, begannen sie ihre Habseligkeiten von dem Lande in die Stadt zu schaffen, wurden in dieser eingeschlossen und genöthigt, weit härtere, als die ihnen zuerst auferlegten Bedingungen einzugehen. So mussten sie sich gerichtlichem Ausspruche hinsichtlich eines Landstrichs, welchen man sie ihren Nachbarn mit Gewalt entrissen zu haben beschuldigte, unterwerfen. Die Telmisenser, die Sagalassenser warteten dagegen die Angriffe der Macedonier nicht erst hinter den Mauern ihrer Städte ab, sondern versuchten ihnen im offenen Kampfe den Weg durch ihr Land zu versperren. Als Alexander der Stadt Telmissus nahte, welche die Engpässe beherrschte, durch welche der Weg in die Landschaft Milyas führte[728]), suchte ihn eine Gesandtschaft der Selgenser auf, um, da die Selgenser die Erbfeinde der Telmissenser waren, sich mit Alexander in gutes Vernehmen zu setzen. Er schloss mit den Selgensern ein Bündniss, welchem diese unverbrüchlich treu blieben. Als er in der Hoffnung getäuscht, Telmissus in der Schnelligkeit einzunehmen, von da gegen Sagalassus aufbrach, eilten umgekehrt die Telmissenser zu Unterstützung der Sagalassenser herbei[729]).

Alexander setzte über das Land einen Satrapen oder Statthalter[730]), der im Kampf gegen die Pisidischen Städte, Laranda und Isaura, seinen Tod fand. Alexanders Nachfolger verbrannten die erstere. Die Isaurier, nachdem sie drei Tage alle Stürme der Macedonier abgeschlagen hatten, zündeten ihre Stadt an und stürzten sich selbst in die Flammen, aus deren Schutt Massen

728) Str. XIV, 666 fin., der sie Termessus nennt.
729) Arrian. exp. Al. I, 26—29.
730) Arrian. exp. Al. II, 12, 2 ed. Müller.

Goldes und Silbers, auf langes Wohlbefinden deutend, ausgegraben wurden[731]. — Sechstausend Pisider hielten noch, als alle übrigen von ihm abgefallen waren, bei Alcetas, Perdiccas Bruder, aus[732].

Schon zu Alexanders Zeit beseelte also diese Städte der kriegerische Geist, von welchem die obengemeldeten Auftritte Zeugniss gaben. Schon damals, wie später, waren sie unter sich getheilt. Die Einen mit einander verfeindet, befehdeten sich gegenseitig; während die Anderen gegen die Angriffe Dritter einander hülfreichen Beistand leisteten. Das berechtigt uns, die Grundlagen des geschilderten Zustandes derselben auf die Periode der Persischen Oberherrschaft zurückzuführen. In der That schildern die Griechen die Pisider als frei. Sie berichten: diese bewohnten, wie die Myser, die Lycaonier, ihre Grenznachbarn, wider Willen des Persischen Königs in dessen eignem Lande viele grosse und reiche Städte; sie streiften oft in die Ebenen hinab, nähmen die festen Plätze ein und eigneten sich die Früchte des Landes zu[733]. Häufig ist die Rede von Expeditionen, welche Persische Satrapen, um sie im Zaume zu halten, wider sie unternommen hätten[734]. Zur Zeit des Artaxerxes Mnemon errichtete Acoris, König der empörten Aegyptier, ein Bündniss mit den Pisidern[735]. Die Pisidisch-Pamphylische Nation, die kriegerischste von allen Asiatischen, ist also dem Persischen Reich nie eigentlich unterthänig gewesen. Jene Momente bezeichnen gleichsam die Höhepunkte ihrer Entwickelung, wie ihrer Einwirkung auf den Gang der Geschichte. Unvermögend den Mangel genauerer historischer Erkenntniss der ersteren zu ersetzen, genügen sie zum Beweise, dass dieser Theil des früheren Persischen, später Syrischen Reichs, ebenso wie Sicilien, Griechenland, aus Republiken zusammengesetzt war.

Diese Republiken, Städte bezeichnet, hatten häufig, wie Cibyra, Alabanda, wieder kleinere Ortschaften unter sich. Andere bestanden vermuthlich, wie die Etennenser, aus einer Anzahl von

---

731) Diod. XVIII, 22.

732) C. 45 sq.

733) Xen. exp. Cyri III, 2, 23. Memorab. III, 5, 26.

734) Xen. exp. Cyri I, 1, 11. 2, 1. 9, 14. II, 5, 13. H. gr. III, 1, 13.

735) Theopompus in Photii bibliotheca, T. I, p. 120b, v. 4, ed. Bekker.

kleinen Orten. Alle verwalteten ihre inneren Angelegenheiten mit völliger Selbständigkeit, gegen den äusseren Feind benahmen sie sich, als erfreuten sie sich vollkommener Unabhängigkeit. So wenig die Angelegenheiten der allgemeinen Politik, als die inneren Bewegungen des grossen Reichs, welchem sie angehörten, blieben ihrer Erwägung fremd; sie fassten danach ihre Beschlüsse oder ergriffen Partei. Zwar sagt Polybius: durch ihre Befreiung von Antiochus Herrschaft seien die Städte Kleinasiens einige vom Tribut, andere von einer Besatzung, alle von dem Zwange, seinen Geboten Folge leisten zu müssen, befreit worden[736]. Von den Pisidischen wenigstens ergiebt sich aus dem Mitgetheilten, dass sie nur vorübergehend der augenblicklichen Uebermacht des gegenwärtigen Gewalthabers sich beugten. Wo durch Achaeus repräsentirt die centrale Gewalt in den Vordergrund tritt, wird die Kriegsmacht der Städte von der seinen unterschieden. Aber nirgends tritt hervor, auf welchen von ersteren unabhängigen Elementen die Letztere beruhte?

Welche Anzahl von Schwergerüsteten stellten die Selgenser[737]), die Etennenser, die Aspendier in das Feld! Welche Summen mussten Selge u. a. bezahlen! Strabo berichtet ohne genauere Zeitangabe: Cibyra habe zwei Stimmen in einem Vereine von vier Städten, welchem es angehörte, abgegeben, weil es 30,000 M. Fussvolk und 2000 Reiter ins Feld zu stellen vermochte[738]). Es unterstützte noch später das Bestreben der Caunier sich der Rhodischen Herrschaft zu entziehen[739]). Von den Städten Caunus und Stratonicea zogen aber nach Polybius die Bhodier 120 Talente im Jahre[740]). Das sind charakteristische Beispiele, wie reich an Geld und Menschen, im Gegensatz zu Griechenland, Asien unter den Macedoniern war; wie selbst noch in der ersten Zeit der Römischen Herrschaft. Sie wären nicht erklärlich, wären jene Städte nicht innerlich selbständig gewesen. Der Achaeische Bund dagegen, wiewohl Polybius einmal sagt. er könne wohl 30,000—40,000 streitbare Männer ins Feld stellen[741]),

736) Pol. XXII, 24, 2.
737) Auch Str. XII, 570: „Σέλγη . . . δισμυρίανδρός ποτε."
738) XIII, 631.
739) Pol. XXX, 5. 14.
740) XXXI, 7, 7.
741) XXIX, 9, 8.

vermochte zum Behuf der Landesvertheidigung, wenn man von den gemietheten Söldnern absieht, kaum 3000 M. Fussvolk und 300 Reiter zusammenzubringen[742]. Den Preis für die als Sklaven Verkauften mitgerechnet, ertrug der Verkauf der Beute des eroberten Mantinea nicht mehr als 300 Talente[743].

Wir richten unsern Blick zunächst auf Lycien, das Nachbarland Pamphyliens. Lyciens Zustände dürften denen Pamphyliens und Pisidiens entsprochen haben; wenn wir auch voraussetzen dürfen, der Verein der Lycischen Städte sei enger geschlossen gewesen, als der Pamphylischen. Isocrates Wort: der Perser habe niemals Lycien bewältigt[744]; verräth, wie schwache Bande Lycien an das Persische Reich fesselten. Eine Lycische Inschrift gedenkt „des Sohnes des Harpagus, welcher das Königthum begründete"[745]; und Herodot hebt unter den auf Xerxes Flotte befindlichen Vertretern verschiedener den Persern zinspflichtigen Völker, welche er an andern Orten Könige oder Tyrannen bezeichnet[746], den Lycier Cyberniscus hervor[747]. In dem zwölften Buche von Theopompus Geschichte war ausführlich beschrieben, wie zur Zeit des Artaxerxes Mnemon die Lycier unter Führung ihres Königs Pericles die Telmissenser bekriegt hätten[748]. Kurze Zeit vor Alexander dem Grossen beherrschte Mausolus, Tyrann von Carien, durch einen Praefecten zugleich Lycien[749].

Berechtigt gleich kein ausdrückliches Zeugniss zu der Annahme, der Bund der Lycischen Städte habe in der Form wie ihn Strabo in der Römischen Periode darstellt[750], bereits in der Zeit der Persischen und Macedonischen Herrschaft bestanden; so spricht doch auch nichts gegen dieselbe. Man könnte daher vermuthen, die ebengenannten Könige und Herrscher seien nur als Oberhäupter (Lyciarchen) des Lycischen Bundes aufzufassen; die

742) Pol. V, 91, 6; vgl. II, 65, 3.
743) Pol. II, 62, 11. 12.
744) Paneg. 49.
745) C. I. Gr. n. 4269, cf. Franz ad l. l.
746) V, 37. 104. 115. 118. VIII, 11. 87.
747) VII, 98.
748) Photii bibliotheca T. I, p. 120 b, v. 13 ed. Bekker.
749) Aristot. oeconom. p. 1348 ed. Bekker. Nach Lucian. dialog. mort. 24 hätte Mausolus über einen Theil von Lydien geherrscht, Jonien bekriegt, vgl. Xen. Agesilaus 2, 26.
750) XIV, 664 extr. sq.

zu diesem gehörigen Städte ebenso selbständig, wie die Pisidischen und andere dieser Gegend gewesen. Was die letztere Vermuthung zu bestätigen scheint, ist insbesondere die Art, wie Alexander Lyciens sich bemächtigte. Alexander nahm die Lycischen Städte, welche er auf seinem Zuge persönlich berührte, durch Verträge ein, die er mit den einheimischen Obrigkeiten derselben abschloss, — das folgt aus der mangelnden Erwähnung der Perser. Die übrigen schickten unaufgefordert Gesandte an ihn ab, welche über ein Bündniss mit ihm unterhandeln sollten. Er war den Phaseliten zu Wiedereroberung einer Veste behülflich, welche die Pisider in deren Gebiet erbaut hatten, von wo sie den Phaseliten bei Bebauung ihres Landes grossen Schaden zufügten[751].

Die Perser hatten also den Lyciern, gleich den Pisidern, ihre nationalen Rechte gelassen, und in ihre wechselseitigen Streitigkeiten sich zu mischen fiel ihnen nicht ein. „Lycien und Pamphylien hatten republikanische Verfassung und wurden von den Persern wie die Griechischen Städte in Ionien behandelt." „Die vorliegenden Völker in Kleinasien waren entweder selbst Europaeischen Stammes oder Europaeischen Stämmen verwandt; bei fast allen diesen Völkern waren Institutionen, wie bei den Griechen, durchaus republikanisch"[752]. Was hätte aber die Perser bewogen, dass sie den Genannten grössere Begünstigungen als andern von ihnen beherrschten Völkern gewährten? Herodot hebt als einen sie charakterisirenden Zug hervor: „sie bewiesen den Söhnen der Könige viele Achtung, so dass sie sogar solchen, deren Väter von ihnen abgefallen waren, die Krone zurückgegeben hätten." Er belegt dies durch das Beispiel zweier unbekannten Könige[753]. Ich sehe darin einen Fingerzeig, dass die verschiedenen Völker bei der ersteren Eroberung durch die Perser ihre innere Verfassung und ihre bisberigen Beherrscher behielten.

Das war unleugbar der Fall in Carien, welches nach seiner Unterwerfung unter die Persische Oberherrschaft in eine Menge kleiner Fürstenthümer getheilt erscheint. So begegnen wir mehreren Söhnen des Ibanolis, Tyrannen von Mylasa[754], einem Sohn des Tymnes, Herrscher von Termera[755], einer kleinen Carischen

751) Arrian. exp. Al. I, 24.
752) Niebuhr, Vorträge über alte Geschichte, II, 459. 461.
753) III, 15.
754) Her. V, 37. 121.
755) V, 37, vgl. VII, 98.

Stadt in der Nähe von Myndus[756]), die auch in den Attischen Tributlisten vorkommt[757]); dem Aridolis, Tyrannen von Alabanda[758]), dem Damasithymus, König von Kalynda in Carien[759]), Pigres des Seldomus Sohn, dessen Herrschersitz nicht angegeben ist[760]), vielleicht Syangela, da Συαγγελῆς ὧν ἄρχει Πίτρης (= Πίγρης) in den Attischen Tributlisten vorkommt[761]). — In diesen Verhältnissen scheint jedoch später eine Aenderung eingetreten zu sein. Herodot führt zur Zeit des Darius Hystaspis einen Pixodarus, des Mausolus Sohn, Tochtermann des Cilicischen Königs Syennesis, aus Kindye[762]), einem kleinen Ort zwischen Mylasa und Halicarnass, der ebenso wie Termera in den Attischen Tributlisten vorkommt und damals bedeutender als unter den Römern war[763]), sowie unter Xerxes eine Fürstin Artemisia an, welche nach dem Tode ihres Mannes während der Minderjährigkeit ihres Sohnes die Herrschaft verwaltete und über Halicarnassus, Cos, Nisyrus, Calydnae gebot[764]). Suidas nennt ihre Nachfolger bis ins dritte Glied[765]). Pigres war nach Suidas und Eudocia Bruder, nach Plutarch[766] vielleicht Sohn der gleichzeitigen Artemisia. Der obengenannte Mausolus, Tyrann von Carien und Lycien, dessen eigentliches Herrschaftsgebiet aber Carien war, war der Sohn des Hecatomnus und Oberhaupt eines Geschlechts, dessen gleichzeitige Glieder — Artemisia, seine Schwester und Gemahlin, Idrieus, Pixodarus, seine Brüder, Ada, zweite Schwester des Mausolus, — Strabo und Arrian erwähnen[767]). Wie nun in den Dynastengeschlechtern des Ostens fast regelmässig dieselben Namen wiederkehren, hat man daraus, dass hier dieselben Namen in

---

756) Str. XIV, 657 med. Plin. h. n. V, 29, 107.

757) Vgl. Boeckh Staatsh. d. Ath. Bd. II, S. 738.

758) Her. VII, 195.

759) VII, 98. VIII, 87. Ueber Kalynda Str. XIV, 651 med. Plin. h. n. V, 27, 103.

760) Her. VII, 98.

761) S. Boeckh Staatshsh. d. Ath. II, 733 f.

762) V, 118.

763) Str. XIV, 658. S. Boeckh Staatshsh. II, 698.

764) VII, 99. Kalydna = Kalymna, Str. X, 488. 489. Boeckh Staatshsh. II, 693.

765) V. Ἡρόδοτος.

766) De Herodoti malignitate, Vol. IX, p. 465 Reiske.

767) Str. XIV, 656. Arr. exp. Al. I, 23, 7. 8.

derselben Gegend wiederkehren, geschlossen, dass die Genannten der nämlichen Dynastie angehörten[768]. In Mylasa, nach Strabo[769] der Heimath und Königsburg dieser Dynastie, sind drei sie betreffende Inschriften aus der Zeit des Artaxerxes Mnemon und Ochus gefunden[770]. Mausolus vergrösserte dagegen Halicarnassus dadurch, dass er sechs Lelegische Orte in dasselbe hineinzog[771]. Das ist gewiss, des Hecatomnus Haus übte die Herrschaft über Carien ausschliesslich aus. Isocrates[772], Aristoteles[773], Diodor[774], Strabo[775], Lucian[776] bezeichnen ihn und seine Nachfolger als Beherrscher von ganz Carien, *Καρίας ἁπάσης*; indem sie ihnen bald die Titel König, Tyrann, bald, wie jene Inschriften, Satrap, *ἐπίσταθμος* ertheilen. Ada, von ihrem Bruder Pixodarus der Herrschaft beraubt, behauptete sich in Alinda, der festesten Stadt von Carien, welche sie Alexander übergab.

Gleichwie die Carischen Städte, behielten auch Cilicien, Cypern, Phoenicien bei der ersten Eroberung durch die Perser ihre früheren Beherrscher. Xenophon berichtet sogar: „weil in einem Feldzuge gegen die Carer die Cilicier und Cyprier den Persischen Befehlen bereitwillig gefolgt wären; hätte Cyrus niemals einen Persischen Satrapen über sie gesetzt, sondern ihnen immer ihre eigenen Könige, welche ihm nur zur Tributzahlung und Heeresfolge verpflichtet waren, gelassen[777].

Die ältesten Angaben über die Könige der Cilicier und Cyprier, welche wir besitzen, sind die Herodots. Nach ihm bestand schon zur Zeit der Höhe der Lydischen Macht ein selbständiges Ciliciscbes Königreich[778]. Der Cilicier Syennesis und der Babylonier Labynetus, nach Herodot der Vater des Labynetus, letzten Königs von Babylon, des Nabonnedus des Berosus[779], vermittelten

768) Boeckh C. I. Vol. II, p. 470.
769) XIV, 659 med.
770) C. I. Gr. n. 2691, c. d. e.
771) Str. XIII, 611.
772) Paneg. c. 48.
773) Oeconom. p. 1348 ed. Bekker.
774) XIV, 98. XV, 2. 90. XVI, 36.
775) XIV, 656.
776) Dialog. mort. 24.
777) Cyri discipl. VII, 4, 1. 2. VIII, 6. 8. Zonaras an. II, 26.
778) Her. I, 28.
779) Her. I, 77. 188. Joseph. contra Apion. I, 20. Vgl. Niebuhr kl. hist. u. philol. Schriften, I, 209.

den Frieden zwischen Babylonien und Medien[780]). Herodot sagt: „der Halys ströme aus den Armenischen Bergen durch Cilicien“[781]); „der Euphrat bilde die Grenze zwischen Armenien und Cilicien“[782]). Von der Grösse dieses Reichs zeugt ausserdem, dass Cilicien, nach dem Emporkommen der Perser ein Bestandtheil des Persischen Reichs und daher von Herodot in dem Verzeichniss der den Persern zinspflichtigen Länder oder Satrapien mit aufgeführt, für sich allein eine Satrapie bildete[783]). Dessenungeachtet hatten die Perser demselben seine eignen, den ihren zinspflichtigen Könige gelassen, deren Verhältniss dem der abhängigen Könige des Römischen Reichs entsprach. Der Könige von Cilicien, welche alle den Namen Syennesis führten[784]), wird häufig gedacht. Sie begleiteten die Persischen Könige auf ihren Feldzügen: so der Cilicier Syennesis Xerxes auf dem Zuge gegen Griechenland[785]). Epyaxa, die Gemahlin des Syennesis, des Zeitgenossen des jüngeren Cyrus, kam im Gefolge einer Cilicischen und Aspendischen Leibwache in des Letzteren Lager, um ihm Geld zu Bezahlung seiner Truppen zu überbringen[786]). Die Grenzen beider Reiche, des Cilicischen und des Persischen, waren genau unterschieden. Den Engpass, welcher zwischen Cilicien und Syrien am Ufer des Meeres hinführte und die Cilicische und Syrische Pforte benannt wurde, schlossen zwei Festungen, die eine drei Stadien von der andern entfernt. Die nach innen gegen Cilicien zu gehörte dem Syennesis und hatte eine Cilicische, die äussere gegen Syrien eine Besatzung von Soldaten des Persischen Königs[787]). Später, insbesondere in der Zeit Alexander des Grossen, ist von diesen Verhältnissen nicht weiter die Rede, sondern Cilicien scheint unter einem Persischen Satrapen gestanden zu haben[788]).

Nach Diodor zählte die Insel Cypern neun grössere Städte. Die kleineren Städte der Insel waren je einer unter den neun

780) Her. I, 74.
781) I, 72.
782) V, 52, vgl. 49.
783) Her. III, 90. V, 49.
784) S. noch Her. V, 118.
785) Her. VII, 98.
786) Xen. exp. Cyri I, 2, 12. 23. Vgl. Diod. XIV, 20.
787) Xen. exp. Cyri I, 4, 4.
788) Her. IX, 107. Diod. XVI, 42. Curt. III, 4. Arrian. exped. Al. II, 4, 5. 6 ed. Müller.

grösseren untergeben. Jede von diesen hatte einen König, welcher die Stadt und das ihr zugehörige Gebiet verwaltete, aber dem Perserkönig untergeben war[789]). Dass die Zahl der Königssitze, deren Namen: Salamis, Amathus, Soli, Curium, Paphus, Cittium, Maria, Lapethus, Cerynia, sich aus mehreren Stellen des Herodot und des Diodor ergeben; neun war, bezeugen übereinstimmend mit Diodor auch Plinius und Pomponius Mela[790]). Salamis, deren König zuweilen König von Cypern[791]), oder der Cyprier[792]), auch blos „der König" oder mit seinem Namen bezeichnet wird[793]); während den Namen der Beherrscher der kleineren Städte regelmässig der Name der von ihnen beherrschten Stadt hinzugefügt wird; war die grösste und mächtigste unter den von uns angeführten Städten[794]). Die Könige der vier auf Salamis folgenden waren die mächtigeren nach dem Salaminischen[795]). Eine Schrift des Alexander Polyhistor über Cypern gedenkt eines Königs von Chytri: nach ihr wäre den Chytriern ein Ort übergeben[796]). Das veranlasst einen neueren Schriftsteller das Königreich Chytri dem von Curium zu substituiren[797]). Welche Bewandtniss es auch mit jener Angabe habe, dass Curium Königssitz,

---

789) Diod. XVI, 42: „*ἐν γὰρ τῇ νήσῳ ταύτῃ πόλεις ἦσαν ἀξιόλογοι μὲν ἐννέα, ὑπὸ δὲ ταύτας ὑπῆρχε τεταγμένα μικρὰ πολίσματα, τὰ προσκυροῦντα ταῖς ἐννέα πόλεσι. ἑκάστη δὲ τούτων εἶχε βασιλέα, τῆς μὲν πόλεως ἄρχοντα, τῷ δὲ βασιλεῖ τῶν Περσῶν ὑποτεταγμένον.*"

790) Plin. h. n. V, 31, 129: „Cyprum . . . quondam IX regnorum sedem." Pomponius Mela II, 7: „Cyprus . . . ingens, ut quae aliquando novem regna ceperit."

791) Plutarch. v. X or. Vol. IX, p. 336, ed. Reiske: „*παρὰ Νικοκρέοντι, τῷ Κύπρου τυράννῳ.*" Diog. Laert. IX, 10, 2: „*Νικοκρέοντα, τὸν Κύπρου τύραννον.*"

792) Paus. I, 3, 1. II, 29, 4. Lucian. pro imaginib. 27. Plutarch. l. l. p. 333. Athen. VIII, 352, d.

793) So Arrian. exp. Al. II, 20, 6. 22, ed. Müller: *Πνυταγόρου τοῦ βασιλέως.*" Athen. IV, 167, c blos „*Πνυταγόραν.*" Dagegen Curtius IV, p. 75, ed. Bip.: „Pnytagoras rex Cypriorum." Derselbe war nach Arrian. Ind. 18, 8 König von Salamis, nach den übereinstimmenden Urtheil der Neueren (vgl. Perizonius ad Aelian. var. VII, 2. Wesseling ad Diodor. XVI, 46) ein Sohn des Königs Evagoras von Salamis.

794) Diod. XIV, 98: „*Σαλαμῖνος, μεγίστης οὔσης καὶ δυνατωτάτης τῶν ἐν Κύπρῳ πόλεων.*" XVI, 42: „*τὴν μεγίστην τῶν πόλεων.*"

795) Diod. XIX, 59 in.

796) Steph. Byz. v. *Χυτροί.*

797) Droysen Gesch. d. Hellenism. I, S. 339. Anm. 8.

ist nichtsdestoweniger ausser Zweifel. Dasselbe wird auf Cureus, den Sohn des Cinyras, des Archegeten der Cyprier zurückgeführt[798]; ebenso wie Amathus auf Cinyras Mutter, Amathusa[799], Paphus auf Cinyras selbst[800]. Herodot erwähnt bei Gelegenheit des Aufstandes der Cyprier gegen Darius Hystaspis den Tyrannen — abwechselnd nennt er die Könige der Cyprier Tyrannen[801] — von Curium[802]; Arrian in der Seeschlacht vor Tyrus den Thurier — schr. Curier — Pasicrates[803]. Dieser ist nicht mit dem Fürsten von Soli, Pasicrates, zu verwechseln[804], da Herodot beide Städte als gesonderte Fürstenthümer auffasst[805] und Fürsten verschiedener Städte auch sonst zuweilen denselben Namen führten[806]. Ebenso bezeichnet Herodot Paphus, dem ein anderer neuerer Schriftsteller Chytri als Königreich substituirt[807], als selbständigen Staat, wenn er auch dessen Strategen Penthylus nicht ausdrücklich König nennt[808]. Diodor und eine Münze stellen das Königthum der Paphier ausser Zweifel[809].

Die Könige der Insel Cypern standen zum Persischen Reiche

---

798) Steph. Byz. v. *Κούριον*.

799) Steph. Byz. v. *Ἀμαθοῦς*, Theopompus in Photii bibliotheca. T. I, p. 120 a, v. 20, ed. Bekker.

800) Apollodor. III, 14, 3. Tacit. hist. II, 3.

801) V, 109 wie Strab. XVI, 684: „*ἐτυραννοῦντο*."

802) V, 113,

803) Exp. Al. II, 22, 2.

804) Plutarch. Alexander 29. Arrian. Ind. 18, 8. Droysen, Hellenism. I, 404, Anm. 12.

805) V, 110. 113. 115. Plutarch. Solon. 26.

806) Nicocles, König von Salamis: Isocrates Nicocles und Evagoras passim. Athen. XII, 531. d. Plutarch. in v. Isocratis nennt ihn zuerst Nicocles, darauf Nicocreon. Er ist nach Perizonius ad Aelian. var. VII, 2, nicht zu verwechseln mit dem weit jüngeren Nicocreon, wahrscheinlich des Pnytagoras Sohn, aus derselben Familie: Arrian. Ind. 18, 8 (wo nach Droysen, I, 404, Anm. 12 Nicocreon für Nitaphon zu lesen). Plutarch. Alexander 29. Diog. Laert. II, 18, 4. IX, 10, 2. Diod. XIX, 59. Nicocles König von Paphus: Diod. XX, 21; s. Droysen Hellenism. I, 404, Anm. 12 und vgl. die Münze bei Eckhel Num. Vet. p. 238. Ein Paphier Nicocles bei Plin. h. n. XI, 37, 167 scheint von Pollux l. II, c. 4, segm. 95 als Salaminier bezeichnet zu werden. Nicocles, Sohn des Königs Pasicrates von Soli (Arrian. Ind. 18, 8); von dem ungewiss, ob er zur Regierung gelangte.

807) Movers, das Phoenicische Alterthum, Th. II, S. 221, Anm. 36, a.

808) VII, 195.

809) Anm. 806.

in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die von Cilicien. Der König Gorgus von Salamis, und der einer andern Cyprischen Stadt, Timonax, werden unter den vornehmsten Theilnehmern am Zuge des Xerxes genannt[810]). Begierig das Persische Joch abzuschütteln, betheiligten sich die Cyprier an dem Aufstande der Ionier gegen Darius Hystraspis[811]), wie an dem der Phoenicier gegen Artaxerxes Ochus[812]). Nachdem er die durch einen Phoenicier seinem Hause entrissene Gewalt wieder gewonnen[813]), hatte sich schon früher Evagoras, vom Stamm der Könige von Salamis, gegen Artaxerxes Mnemon empört. Der Macht des Persischen Reiches zehn Jahre hindurch Trotz bietend, verbündet mit Acoris, dem König der empörten Aegyptier, bemächtigte er sich fast ganz Cyperns, überwältigte Phoenicien, nahm Tyrus ein, bewog die Städte Ciliciens zum Aufstande gegen den König, welchem er sich endlich nur unter der Bedingung unterwarf, dass er dessen Gebote selbst ein König befolge[814]). — Nach der Schlacht bei Issus stellten die Könige der Cyprier sich und ihre Flotten Alexander zur Verfügung[815]). In den Kämpfen unter dessen Nachfolgern ergriffen einige derselben für Ptolemaeus, andere für Antigonus Partei[816]).

Die Cyprischen Staaten waren Gründungen der Phoenicier, die königliche Würde — eine alte Phoenicische und Canaanitische Verfassungsform — vermuthlich auf Cypern von Phoenicien aus übertragen[817]). Die Nachrichten über die Könige von Phoenicien reichen über die Periode der Assyrischen und Babylonischen Herrschaft bis auf die Zeit der Jüdischen Könige David und Salomo hinauf. Ursprünglich kein in sich abgeschlossenes Land, sondern ein Theil des Landes Canaan in der weiteren Bedeutung dieses Namens, tritt das spätere Phoenicien erst nach

810) Her. VII, 98. VIII, 11.

811) Her. V, 104. 108—115.

812) Diod. XVI, 42. 46.

813) Isocrates Nicocles, I, p. 38 ed. Tauchnitz. Evagoras c. 8. 20. Diod. XIV, 98.

814) Diod. XIV, 110. XV, 2—4. 8—9. 47 extr. Theopompus in Photii bibliotheca T. I, p. 120 a. v. 16. ed. Bekker. Isocrates paneg. 43. Evagoras 23.

815) Arrian. exp. Al. II, 20, 3. Curt. IV, 3. Plut. Al. 24.

816) Diod. XIX, 57. 59. 62. 79. XX, 21. Athen. XIII, 576, e.

817) Movers, das Phoenicische Alterthum II, 221.

der Ausbreitung der Juden über den südlichen Theil des Landes Canaan im Gegensatz zu Palaestina, wie zu dem östlich von Phoenicien sesshaften Canaanitischen Stamm der Hamathither, von Hamath, später Epiphania, welcher sich eine Zeit lang als selbständig erhielt[818]), später in der einheimischen Bevölkerung des inneren Syriens auflöste[819]), hervor. Die Griechen übersetzen „Sidon", „Sidonier" durch „Phoenicien", „Phoenicier"[820]). Und die Aeusserungen Homers über die kunstreichen Werke Sidonischer Frauen, Erzarbeiten der Männer[821]); Ausdrücke wie Sidonische Sprache[822]), Sidonische Götter[823]), Frauen[824]), Sidonische Kaufleute in Tyrus[825]), in den Schriften der Juden belegen, dass vorzugsweise an Sidon geknüpft ward, was Phoenicien seit alter Zeit eigenthümlich war. Dessenungeachtet umfasste der Name Sidonier niemals sämmtliche Bewohner des späteren Phoeniciens. Die Mosaischen Völkertafeln führen Zidonier, Arvadier (Aradier), Arkiter, von Arce, Siniter, den Arkitern benachbart, Zamariter, von Simyra, als gesonderte Stämme der Canaaniter auf[826]). Die zwischen Sidon und Aradus wohnhaften Gibliter, mit den Städten Byblus und Berytus, werden dagegen von den Canaanitern unterschieden[827]). Jedoch blieben die Namen Sidon, Sidonier selbst nach dem Aufblühen der Stadt und des Staates Tyrus in einer weiteren, Tyrus und die Tyrier mit einschliessenden, Bedeutung in Gebrauch. So bittet Salomo Hiram, den König von Tyrus, wie derselbe in den Schriften des alten Testaments und nach Phoenicischen Berichten genannt wird[828]), ihm

818) 2. Sam. 8, 9.

819) 2. Kön. 17, 24. 30. 18, 34. 19, 13. Jes. 10, 8. 9. Amos 6, 2. Zach. 9, 2.

820) Suid. *Σιδόνιος*, *Φοίνιξ*. Hesych. *Σιδόνιοι*, *Φοίνικες*. Schol. in Hom. Odyss. XIII, 285: „*Σιδονίην*, *τὴν τῆς Σιδῶνος χώραν*, *τὴν Φοινίκην*." Die LXX drücken Jes. 23, 2 Sidon durch *Φοινίκη* und 5. Mose 3, 9 Sidonier durch *Φοίνικες* aus. Mehr bei Movers, das Phoen. Alterthum I, 94.

821) Il. VI, 290. XXIII, 743. Od. IV. 84. 618. Vgl. Str. I, 40 sq.

822) 5 Mose 3, 9.

823) 1 Kön. 11, 5. 33. 2 Kön. 23, 13.

824) 1 Kön. 11, 1.

825) Jes. 23, 2.

826) 1 Mose 10, 15–19.

827) Jos. 13, 5. 1 Kön. 5, 32 (18). Movers a. a. O. I, 103 f.

828) 2 Sam. 5, 11. 1 Kön. 5, 15 (1). 9, 11. Jos. ant. Jud. VIII, 5, 3, contra Apion. I, 17. 18.

Sidonier zum Behauen des Holzes für den Bau des Tempels zu schicken[829]. So bezeichnet das erste Buch der Könige[830], auch die LXX, einen der Nachfolger des Königs Hiram, den Ithobal: „König der Sidonier" (Sidonim, Σιδονίων, nicht wie unsere Uebersetzungen „König zu Sidon"). Josephus erklärt dies „König der Tyrier und Sidonier"[831], wie er „Sidonische Frauen", „Sidonierinnen und Tyrierinnen" umschreibt[832]; der Verfasser der Chronika dem Namen „Sidonier" die Namen „derer von Sidon und Tyrus" substituirt[833]; und das Gebiet von Tyrus und Sidon noch in den Schriften des neuen Testaments als ein engverbundenes Ganzes angesehen wird[834]. Aus Allem diesem folgert ein neuerer Schriftsteller[835], im alten Testament heisse dieses Gebiet Sidon[836]; Sidonier sei in älteren Schriften des alten Testaments stets Bezeichnung des Stammes[837], nicht der Bewohner der Stadt Sidon. Letztere würden vielmehr stets Bewohner von Sidon bezeichnet[838], und dadurch von den Sidoniern als Stamm unterschieden. Jene weitere Bedeutung der Namen Sidon, Sidonier, scheint mit einer engeren der Namen Canaan[839], Canaaniter[840], von welcher Spuren noch in den Schriften des neuen Testaments[841], zusammenzufallen.

Das erste Buch der Könige[842] bezeichnet die „Giblim" als Unterthanen des Königs Hiram, Eupolemus[843] diesen als König

---

829) 1 Kön. 5, 20 (6). Nach ihm Jos. ant. VIII, 2, 6.
830) 16, 31.
831) VIII, 13, 1. IX, 6, 6.
832) VIII, 7, 5.
833) 1 Chron. 22 (23), 4.
834) Matth. 11, 21. 22. Marc. 3, 8. 7, 24. 31. Luc. 10, 13. 14.
835) Movers a. a. O. I, 92. 98.
836) Jes. 23, 2. 4.
837) Jos. 13, 4. 6. Richt. 3, 3. Ezech. 32, 30 u. a.
838) Richt. 1, 31. Ezech. 27, 8.
839) Jes. 23, 11.
840) In Stellen wo unter den alten Landesbewohnern Palaestinas die Canaaniter mit Uebergehung der Sidonier als einzelner Stamm angeführt werden: 1 Mose 15, 21. 2 Mose 3, 8. 17. 13, 5. 23, 23. 28. 33, 2. 34, 11. 5 Mose 7, 1. Jos. 3, 10. 11, 3. Richter 3, 3. 5. Esra 9, 1. Nehemia 9, 8. Besonders 4 Mose 13, 30. Jos. 11, 3, vgl. mit Richter 18, 7. 28. Movers a. a. O. S. 9. Winer Bibl. Realwörterb. I, 208.
841) Matth. 15, 22, vgl. mit Marc. 7, 26.
842) 1 Kön. 5, 32 (18).
843) In Euseb. praep. evang. IX, 30. 34 in der Ueberschrift.

von Tyrus und Phoenicien, von Tyrus und Sidon und Phoenicien. Und wenn der Beweisgrund der ersteren Stelle durch eine Variante unbrauchbar gemacht ist: so lag der Wald wo Hiram Holz fällte, wenigstens zwei Tagereisen von Beirut, nahe beim nördlichsten, höchsten Gipfel des Libanon[844]). Die Meldung des Menander von Ephesus, welcher aus Tyrischen Archiven eine Tyrische Geschichte schrieb: des Hiram Nachfolger, Ithobal, habe die Stadt Botrys in Phoenicien, nördlich von Byblus, gegründet[845]), weiset darauf hin, dass des Letzteren Gewalt sich weiter als über das Gebiet von Tyrus und Sidon erstreckte. Der König von Tyrus, Elulaeus, unternahm anderthalb Jahrhundert nach Ithobal einen Zug über das Meer, um die von seiner Herrschaft abgefallenen Cittier — Chettim nannten Juden und Phoenicier die Bewohner der Insel Cypern[846]), — zum Gehorsam zurück zu führen. Darauf fielen, als Salmanassar, der König von Assyrien, die Tyrier bedrängte, Ace, Sidon und viele andere Städte von Tyrus ab[847]). Wieder ein Jahrhundert später begegnen wir den Aeusserungen des Ezechiel: die von Sidon und Arvad (Aradus) seien Ruderknechte von Tyrus, die von Gabal (Byblus) Schiffszimmerleute desselben, die von Arvad in dem Heere und auf den Thürmen und Mauern von Tyrus[848]). Dies Alles scheint darzuthun, dass Tyrus in dieser Periode an der Spitze eines ganz Phoenicien umfassenden Bundesstaates stand. Gestattet indessen die Bezeichnung Ithobals als Königs der Tyrier und Sidonier[849]) vielleicht anzunehmen, dass Sidon, nicht aber dass auch die übrigen Städte Phoeniciens zu des Ersteren Zeit keine eignen Fürsten hatten; deren Existenz, wenn sie vielleicht auch dem Tyrischen König unterworfen waren, dürfte durch die Aeusserungen des Ezechiel nicht widerlegt werden. Jeremias in der Zeit Nebucadnezars, auf welche sie sich beziehen, führt einen König von Sidon neben dem von Tyrus, aber in der bedeutungsvollen Stelle nach diesem, als mit dem König der Juden, Zedekia, gegen

844) Vgl. hierüber Hitzig, die Grabschrift des Eschmunazar. Leipzig 1855. S. 46.

845) Jos. ant. VIII, 13, 2.

846) Jos. ant. I, 6, 1.

847) Jos. ant. IX, 14, 2.

848) 27, 8. 9. 11.

849) Jos. ant. VIII, 13, 1. IX, 6, 6.

Babylon verbündet an[850]. Die Aufzeichnungen der Persischen Geschichte gestatten keinen Zweifel, dass, wie Strabo sagt, vor Alters jede Phoenicische Stadt ihren eignen Fürsten hatte[851]. In der ersten Stelle des Jeremias, welche nicht blos allen Königen von Tyrus und allen Königen von Sidon, sondern auch den Königen der Inseln jenseits des Meeres eine siebenzigjährige Dienstbarkeit ankündigt, sind mit Rücksicht auf die Stellung neben Phoenicien, in dessen Schicksal sie eingeschlossen werden, wahrscheinlich die Cyprischen Könige gemeint[852]. Schlüsslich berichtet Menander: Tyrus sei dreizehn Jahr durch Nebucadnezar umlagert, später seien Richter an die Stelle der Könige von Tyrus gesetzt worden, bis dann wieder die Tyrier sich Könige aus Babylon geholt hätten[853]. Das gestattete keine andere Auslegung, als dass das Geschlecht der Könige von Tyrus, gleich dem Jojachims, Königs der Juden, nach Babylon entführt war.

Nach dessen Einnahme durch Cyrus Ol. 60, 1 unterwarf sich Phoenicien freiwillig der Gewalt der Perser[854]. Die Tyrier werden seit dieser Periode im alten Testament nicht mehr Sidonier, sondern Tyrier genannt, und dieser Name ward erst jetzt gebräuchlich[855]. Die Namens-Sonderung erklärt, dass der in der Persischen Zeit lebende Verfasser der Chronika dem Stammesnamen der Unterthanen des Königs Hiram die Namen derer von Sidon und Tyrus substituirt[856]. Sidon stand aber jetzt wie in den ältesten Zeiten unter den Phoenicischen Städten obenan. Das geht aus unseren Quellen deutlich hervor. So werden als die Vornehmsten auf Xerxes Flotte der Reihe nach der Sidonier Tetramnestus, der Tyrier Mapen, der Aradier Merbal u. s. f. aufgeführt[857]; und der König von Sidon nimmt bei den Berathungen mit den übrigen Befehlshabern der Flotte vor Salamis unter diesen die oberste Stelle ein und wird zuerst um seine Meinung

850) Jerem. 27, 3, vgl. 25, 22.

851) XVI, 754. Ein König der Berytier, Abelbaal, Zeitgenoss des Sanchoniathon, vor der Troischen, nahe Moses Zeit, nach Porphyrius bei Euseb. praep. evang. I, 9. X, 9.

852) Movers a. a. O. II, 233.

853) Jos. contra Apion. I, 21.

854) Her. III, 19.

855) Esra 3, 7. Neh. 13, 16.

856) 1 Chron. 22, 4. Movers I, 96.

857) Her. VII, 98.

befragt, nach ihm der König von Tyrus, dann die übrigen[858]). Ein Sidonischer Fürst wird als Befehlshaber der Phoenicischen Flotte bezeichnet[859]). Sidon, rühmt Diodor, habe an Reichthum und Macht alle übrigen Städte Phoeniciens übertroffen; seine Bürger hätten durch den Handel die grössten Reichthümer erworben. Die Persischen Satrapen und Befehlshaber hatten in Sidon ihre Residenz: die Perserkönige hielten in dem königlichen Lustgarten daselbst zuweilen Hof[860]). Der Nachblüthe von Sidon machte der Aufstand gegen Artaxerxes Ochus ein Ende. Denn in Folge desselben wurde Sidon von Grund aus zerstört. Der Könige der übrigen Städte wird hier neben dem Sidonierkönig Tennes nur im Allgemeinen gedacht[861]). Zu Alexanders Zeit dagegen des Königs der Aradier Gerostratus und seines Sohnes Strato, des Königs der Byblier Enylus, des Königs der Tyrier Azelmichus[862]). Curtius gedenkt des Sidonierkönigs Strato[863]), — der König der Aradier Strato[864]) ist wohl eine Verwechselung mit dem Sohne des Gerostratus; — wogegen Arrian die Sidonsichen Dreidecker dem Geschwader des Gerostratus und des Enylus folgen lässt. Des Ersteren Erzählung: wie Alexander Hephaestion einen Andern an die Stelle des Königs von Sidon zu ernennen beauftragt, die aber, welchen Hephaestion die Krone antrug, erklärt hätten, nur die königliche Abstammung berechtige sie zu tragen, und einen auf der niedersten Stufe stehenden, aber entfernt dem königlichen Geschlechte verwandten Mann als dazu geeignet bezeichnet hätten, versetzen Diodor und Plutarch nach Tyrus und Paphus[865]); daher ein neuerer Schriftsteller die Existenz des Sidonierkönigs in Zweifel zieht[866]). In den Kämpfen um den Besitz von Cypern und Phoenicien zwischen Antigonus und Ptolemaeus geschieht der Könige von Phoenicien zum letztenmal Erwähnung[867]).

858) Her. VIII, 67.

859) Diod. XIV, 79 extr.

860) Diod. XVI, 41. 44 extr. Pompon. Mela I, 12.

861) Diod. XVI, 40: „τῶν Φοινίκων . . . βασιλέων.“

862) Arrian. exp. Al. II, 13, 7. 15, 7. 20, 1. 24, 5.

863) Curt. IV, 66 Bip.

864) IV, 65.

865) Justin. XI, 10. Diod. XVII, 47. Plutarch. de fort. Alex. T. VII, p. 342 ed. Reiske.

866) Droysen, Geschichte Alexander des Grossen, S. 181, Anm. 30.

867) Diod. XIX, 58: „τοὺς βασιλεῖς τῶν Φοινίκων.“

So bestätigt die Untersuchung das Urtheil, das ein neuerer Schriftsteller über das Persische Reich fallt[868]: „seine Einheit war eine rein mechanische; nur Unterwerfung wurde gefordert, sonst blieb das nationale.“ Als Symbol und Ausdruck dieser Verhältnisse erscheint, dass bei grossen, kriegerischen Unternehmungen den einheimischen Anführern jeglichen Volks als obere Anführer Perser vorgesetzt wurden[869]). Das Persische Reich war nur ein Aggregat von in sich abgeschlossenen, durch die gemeinsame Unterwerfung unter dessen Hoheit mehr oder weniger fest verbundenen Gemeinwesen. Die von uns herausgehobenen Länder, Carien, Cilicien, Cypern, Phoenicien, waren von erblichen Dynasten, Unterthanen des Perserkönigs, beherrscht; oder in eine bestimmte Anzahl von Gemeinwesen getheilt, welche von erblichen, den Persern unterworfenen Dynasten beherrscht wurden. — Stünde aber deren Existenz dem Gebrauch freier Institutionen von Seiten der Bewohner der angeführten Länder entgegen? Man kann nicht daran denken. In dieser Beziehung ist das Verhältniss, welches sich aus jenen Inschriften von Mylasa herausstellt, besonders merkwürdig. Die falsche Anklage bei ihm ahndet der Perserkönig mit dem Tode[870]). Ueber Vergehen gegen Mausolus Person, oder an dem Bild seines Vorfahren Hecatomnus begangen, entscheidet dagegen in allen Formen einer souveraenen Griechischen Bürgerschaft die Volksversammlung der Mylasenser durch Einziehung des Vermögens der Schuldigen. Das Vermögen, oder der durch Verkauf dafür erlangte Preis fällt im ersteren Falle dem Mausolus, im zweiten der Stadt, welche das Bildniss geweiht hat, zu[871]). Eine Inschrift aus der Zeit des Idrieus, Bruders des Mausolus, — wenn sie aus dessen Zeit herrührt, — enthält einen ähnlich gefassten Beschluss der Trallianer über das Asylrecht[872]). Die Phoenicischen Städte ergaben sich, während ihre Könige mit dem Persischen Flottenbefehlshaber Autophradates schifften, an Alexander[873]). Ihren Königen blieb nichts weiter übrig, als An-

---

868) Droysen Hellenismus, II, 26.
869) Her. VII, 81 extr. 96. Diod. XVI, 47.
870) C. I. Gr. 2691, c, v. 8.
871) C. I. Gr. 2691, c, d, e.
872) C. I. Gr. 2919.
873) Arrian. exp. Al. II, 13, 7. 8. 15, 6. 7. Curtius IV, p. 64 66 Bip.

tophradates zu verlassen und sich gleichfalls mit Alexander zu verbinden[874]). Das giebt keine hohe Vorstellung von dem Umfange der Gewalt, welche deren Königen über sie zustand. Begränzt wie in Lacedaemon, bildete, wie es scheint, die fürstliche Gewalt nur einen integrirenden Bestandtheil der allen diesen Ländern zustehenden selbständigen Institutionen. Zu Alexanders Zeit wird von Tyrus wie von einem Freistaate geredet. Die Gesandtschaft an Alexander wird von dem *κοινόν* der Tyrier abgeordnet[875]). Die Tyrier beschliessen den Krieg[876]). Jene Gesandtschaft bestand aus den Vornehmsten (*τῶν ἐπιφανῶν ἐν Τύρῳ*), unter ihnen des Königs Sohn, da der König selbst mit Autophradates schiffte. So zog der König von Sidon, Tennes, mit den *ἐπιφανέστατοι τῶν πολιτῶν ἑκατὸν ὡς σύμβουλοι* zu der gemeinschaftlichen Tagsatzung der Phoenicischen Städte nach Tripolis aus; und eine zweite Gesandtschaft, aus 500 der ersten Sidonier bestehend, kam mit Oelzweigen, dem Zeichen der Schutzflehenden, zu Ochus[877]). Dadurch wird klar, was wir lesen: in Tyrus sei Alles durch den Rath der Aelteren geleitet[878]). Wir treffen die Sitte, die Vornehmsten — longe primi civitatis[879]) — als Gesandte abzuordnen, auch in andern Phoenicischen, oder von Phoeniciern gegründeten Städten an. Die Marathier sandten noch in der Seleucidenzeit *δέκα πρεσβευτὰς, ἐπιφανεστάτους τῶν πρεσβυτάτων* an die Aradier[880]). In der Carthagischen Geschichte werden die decem Poenorum principes, welche Justin sogleich nach der Gründung von Carthago anführt[881]), abwechselnd mit den triginta seniorum principes[882]), triginta legati[883]), namentlich als Gesandte an die Römer erwähnt. Sie waren ein engerer Ausschuss des Carthagischen Senats[884]). Polybius unterscheidet

---

874) Arrian. l. l. II, 20, 1.

875) Arrian. II, 15, 6. 7.

876) Curtius IV, p. 71 Bip.

877) Diod. XVI, 45.

878) Curtius IV, 77: „seniores . . . quorum consilio cuncta agebantur."

879) Liv. XXX, 42, 11.

880) Diod. exc. de legat. c. 29, T. II, p. 628 ed. Wesseling.

881) XVIII, 6 in., vgl. Liv. XXX, 36, 4. Oros. IV, 12.

882) Liv. XXX, 16, 3, vgl. XLII, 24, 3.

883) Liv. XXX, 36, 9. Epit. l. XLIX, vgl. Diod. exc. de legat. c. 27, T. II, 627 Wesseling. Curt. IV, p. 76 extr. Bip.

884) Liv. XXX, 16, 3: „Carthaginienses oratores ad pacem peten-

γερουσία und *σύγκλητος*[885]). Das gestattet einen feststehenden, schärfer als bei andern Völkern ausgeprägten Dualismus; nicht wie in den deni principes, decem primi bezeichneten Abgeordneten des Senats in der Römischen und Italischen Geschichte[886]), eine anscheinend blos für augenblickliche Zwecke getroffene Anordnung darin zu erblicken. Und gerade wie in Carthago unterscheidet schon Justins Bericht über die Flucht der Elissa in Tyrus die principes von den senatorum agmina[887]). Als ein dem Carthagischen Senat entsprechendes Collegium wären danach jene seniores in Tyrus, durch deren Rath alles geleitet wurde, zu denken; gleichwie Livius sagt: seniores bezeichne den Senat der Carthager[888]). Als Eintheilung des Carthagischen Volks, vergleicht Aristoteles die Hetaerien, auch Eintheilung des Cretischen Volks[889]), mit den Spartiatischen Syssitien[890]). Eine weitere Combination dürfte gestatten, jene triginta principes der Carthager als Vertreter der Hetaerien aufzufassen und diese Eintheilung ebenfalls auf Tyrus zurückzuführen[891]). In der von Sidon, Tyrus und Aradus gemeinschaftlich begründeten, eigentlich aus drei Städten bestehenden und danach Tripolis benannten Bundesstadt hielten in der Persischen Zeit Sidon, Tyrus und Aradus regelmässige Berathungen *περὶ τῶν μεγίστων*. Unter diesem Vorwande zog der König Tennes mit den hundert vornehmsten Rathsherren der Sidonier

---

dam mittunt triginta seniorum principes. Id erat sanctius apud illos concilium maximaque ad ipsum senatum regendum vis." Pol. I, 87, 3 nennt sie *τριάκοντα τῆς γερουσίας*, vgl. 68, 5. Diod. exc. de legat. c. 27.

885) Pol. X, 18, 1: „*Δύο μὲν γὰρ ἦσαν κατειλημμένοι τῶν ἐκ τῆς γερουσίας, πέντε δὲ καὶ δέκα τῶν ἐκ τῆς συγκλήτου.*" XXXVI, 2, 6: „*τριακοσίους ὁμήρους . . . τοὺς υἱοὺς τῶν ἐκ τῆς συγκλήτου καὶ τῆς γερουσίας.*"

886) Dionys. VI, 84, vgl. VIII, 76. 37. Nieb. Röm. Gesch. I, 339. 3. Ausg. Liv. VIII, 3, 8. XXIX, 15, 5. XLV, 29, 1. Cic. pro Roscio Amer. 9, 25 in. Verr. II, 67, 162. III, 28 in. Orelli inscr. lat. 642. Joseph. b. Jud. II, 21, 9. Vita §. 13. 57.

887) XVIII, 4 med. et extr.

888) Liv. XXXIV, 61, 15.

889) Athen. IV, p. 143. Cretische Inschrift Sp. 3, v. 38 in Philologus IX, S. 694 f.

890) Aristot. polit. II, 8, 2. Vgl. Movers a. a. O. I, S. 493.

891) Movers a. a. O. und überhaupt I, 488 f.

nach Tripolis aus[892]). Lässt es sich da bezweifeln, dass dort zugleich die Völker, deren Senate verhandelten?

Straffer als die Perser hielten die Macedonischen Machthaber die Zügel. Unter Kämpfen, wie sie die Welt nicht gesehen, welche den Schauplatz seiner Thaten auf das gewaltsamste erschütterten und durchwühlten, sind die neuen Staaten begründet, die aus Alexanders Reich erwuchsen. Anders als die Perser sehen wir Alexander und seine Nachfolger den Plan verfolgen, den Osten mit Griechischer Bildung zu durchdringen. Bis in das Innerste von Asien hinein, vorzugsweise aber in dem nördlichen Syrien, Mesopotamien, den späteren Hauptsitzen der Seleucidischen Macht, entstehen neue städtische Gemeinwesen, durch den Fürsten hervorgerufen, nach Griechischen Mustern gebildet. In jenen Kämpfen sind die städtischen Königthümer untergegangen, von welchen früher gesprochen ist. Anstatt der Könige der Cyprischen Städte begegnen wir unter der Herrschaft der Ptolemaeer den „ἐπὶ τῆς πόλεως“[893]), „Phrurarchen“[894]). Ihnen entsprechen „ἐπιστάται πόλεως“[895]), „ἀκροφύλακες[896]) in dem Seleucidenreiche. Unter Fürsten aus Persischem oder einheimischem Stamme erhoben sich im Norden der Halbinsel die neuen Königreiche Bithynien, Pontus, Cappadocien, Armenien. Innerhalb der Gränzen der obenbezeichneten Länder waltete die Macedonische Macht.

Es ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung zu zeigen, deren Anerkennung sei mit der Fortdauer freier städtischer Verfassungen wohl zu vereinigen. Das Ergebniss dieser Untersuchung dürfte demjenigen entsprechen, welches wir früher in Pamphylien, Pisidien zur Zeit Antiochus des Grossen nachwiesen. Zunächst dürften die Nachrichten, welche von Eroberungen Ptolemaeischer Könige in diesen Gegenden Kunde geben, auf ein sehr bescheidenes Maass zurückgeführt werden.

Theocrit bezeichnet Ptolemaeus II. Philadelphus als Herrscher aller Pamphylier, wie der tapferen Cilicier, der Lycier, der streit-

892) Diod. XVI, 41. Str. XVI, 753 extr.

893) C. I. Gr. n. 2617. 2621 von Citium, Ross Inschr. v. Cypern, Rhein. Mus. 1850, n. 12, S. 518 von Amathus.

894) C. I. Gr. n. 2614 Citium. 2625: „γραμματεύς τῶν δυνάμεων,“ Salamis. Creter, Samier? als Besatzung, Ross a. a. O. n. 14. 15, S. 519. 520.

895) Pol. V, 48, 12.

896) Pol. V, 50, 10.

baren Carier u. s. w.[897]); und die Inschrift von Adule nennt Cilicien, Pamphylien, Ionien, als neue Eroberungen Ptolemaeus III. Evergetes[898]). Das wird auf einige Seestädte an der Pamphylischen, wie an der Cilicischen Küste zu beschränken sein. Das vor und nach den hier gemeldeten Vorgängen oben Mitgetheilte gestattet den Schluss, die inneren Städte jenes Volks, Pisidien in dem obenangegebenen Sinne, blieben auch jetzt frei und unabhängig[899]). Nicht anders in Cilicien. 198 v. Chr. entriss Antiochus III. im Einverständniss mit Philipp von Macedonien[900]) dem unmündigen Könige von Aegypten, Ptolemaeus V. Epiphanes, Coelesyrien und schickte 197 v. Chr. sich an, auch alle Aegyptischen Besitzungen in Cilicien, Lycien, Carien zu erobern. Bei dieser Gelegenheit werden in Cilicien die Städte: Coracesium, Zephyrium, Soli, Aphrodisias, Corycus, Selinus namentlich angeführt[901]). Sie liegen alle an der Küste. Die spätere Geschichte — wenn irgend, dürfte es in diesem Falle erlaubt sein von Späterem auf Früheres zu schliessen — bezeugt, dass die Orte im Innern von Cilicien ihre barbarische Selbständigkeit unter den Macedoniern ungeschmälert behauptet haben müssen. So die Orte der Eleutherocilicier am Amanus, welche noch M. Tull. Cicero bekriegte, der ausdrücklich sagt: sie hätten niemals den Königen gehorcht[902]); so die der westlichen, sogenannten *Κιλικία τραχεῖα.* Letztere mit der oberhalb derselben gelegenen Isauria[903]) war der eigentliche Heerd[904]) des Seeräuberkriegs, einer Episode des Mithridatischen, dessen glückliche Beendigung eins der schönsten Blätter in Pompejus Kranz flocht. Die traditionelle Geschichtsauffassung

---

897) Idyll. XVII, v. 88 f. Vgl. Droysen Hellenism. II, 289.

898) C. I. Gr. n. 5127, a.

899) Niebuhr kleine philol. Schriften I, S. 293.

900) Pol. III, 2. 8. XV, 20. Liv. XXXI, 14, 5. S. Hieronymus in Daniel. c. XI, v. 13. 14. T. V, p. 707 ed. Veron.

901) Liv. XXXIII, 19, 8. 20, 4. S. Hieronymus in Daniel. c. XI, v. 15. 16. T. V, p. 709 ed. Veron.

902) Cic. ad fam. XV, 4, 10: „qui ne regibus quidem unquam paruissent,“ daher vermuthlich der Name, vgl. Diod. III, 55 med. Hatte das königliche Haus des Tarcondimotus, vgl. Cic. ad fam. XV, 1, 2, welches zu Strabos Zeit, XIV, 676 med. über den Amanus herrschte, früher auch Besitzungen in *Κιλικία τραχεῖα*? Vgl. Dio Cass. LIV, 9 mit Str. XII, 535 in.

903) Liv. ep. XCIII: „in Cilicia Isauros,“ vgl. Str. XIV, 668.

904) Appian. Mithr. 92.

sieht in diesem Kriege ein vereinzeltes Ereigniss. Doch ist er nur der Ausgangspunkt von Kämpfen, welche durch alle späteren Zeiten der Römischen Geschichte unter längeren oder kürzeren Unterbrechungen fortwährten[905]). Wie wir mitten im Persischen Reiche Völkerschaften finden, die dem Könige nicht gehorchen, so in dem Römischen[906]). Die Römer erachteten die genannten Länder der friedlichen Verwaltung eines Römischen Magistrats für unempfänglich und stellten sie zunächst unter die Verwaltung von Königen[907]). Aber diese so wenig, als die spätere Provinzialverfassung waren im Stande sie dauernd zu beruhigen. Die Isaurier wurden beim Sinken des Römischen Reichs vollkommen unabhängig. Und den Römern blieb nichts übrig, als sie durch einen Limes oder Grenzcordon einzuschliessen, welchen jene aber häufig durchbrachen, um die angrenzenden Provinzen auszuplündern[908]). Nun ist die Provinz Isauria der Byzantiner keine andere, als die *Κιλικία τραχεῖα* des früheren Alterthums[909]): und der Zuname *τραχεῖα*, welcher schon früher der Hauptstadt der *Κιλικία τραχεῖα*, Seleucia ertheilt wird[910]), wird jetzt der Isauria ertheilt[911]). Deren an Pisidien, Pamphylien unmittelbar angrenzenden Bevölkerung fiel somit im Römischen Reiche eine ähnliche Rolle zu, wie den zuerstgenannten im Persischen Reiche. Die natürliche Beschaffenheit aller dieser Länder, — auch des angrenzenden Lycaonien, von welchem weiterhin, — Verzweigungen

---

905) Dio Cass. LV, 28. Tacit. ann. VI, 41. XII, 55. Treb. Pollio XXX tyr. c. 25. Vopisc. Prob. c. 16. Zosimus I, 69. 70. IV, 20. V, 25. Ammian. XIV, 2. XIX, 13. XXVII, 9, 6 sq. Malalas chron. XIV, p. 363 ed. Bonn.

906) Niebuhr Vortr. üb. alte Geschichte II, 378.

907) Str. XIV, 671 med.

908) Treb. Pollio l. l.: „in medio Romani nominis solo . . . novo genere custodiarum, quasi limes includitur." Vopisc. Prob. l. l. Ammian. XIV, 2, 13: „ubi conduntur nunc usque commeatus, distribui militibus omne latus Isauriae defendentibus assueti."

909) Hieroclis synecdemus p. 708 sq. ed. Wesseling. Ammian. XIV, 8 in. Daher Zosimus IV, 20: „*Ἴσαυροι, καλοῦσι δὲ αὐτοὺς, οἳ μὲν* (Diod. XVIII, 22) *Πισίδας, οἳ δὲ Σολύμους, ἄλλοι δὲ Κίλικας ὀρείους.*"

910) Ptol. V, 8, 5 Nobbe: „*Σελεύκεια τραχεῖα.*" Plin. h. n. V, 22, 93: „Seleucia Tracheotis." Auch „*Ἀφροδισι(εὺς) τῆς Τραχήας,*" C. I. Gr. n. 1779.

911) Photius bibl. 79. T. I, p. 55, 15 Bekker: „*Ἰσαυρίας τῆς τραχείας.*" Steph. Byz.: „*Τραχεῖα. οὕτως ἡ Ἰσαυρία πᾶσα.*"

des Taurus, von Natur unzugänglich, stimmten, wie der Charakter ihrer Bewohner, die gewöhnlich Räuber genannt werden, wesentlich überein.

Im Gegensatz zu den Worten des Dichters und der Inschrift sagt Polybius von den obengenannten Aegyptischen Herrschern: sie hätten sich des Besitzes der bedeutendsten Punkte, Städte und Häfen längs der ganzen Küstenstrecke von Pamphylien bis zum Hellespont erfreut[912]. S. Hieronymus nennt bei obiger Gelegenheit in Lycien die Städte Andriace, Limyra, Patara, Xanthus, von deren Lage dasselbe gilt, was von den Cilicischen Städten gesagt ist. Nur in Carien, wo Pedasa, Euromus, ausser den Küstenstädten Bargylia, Jassus aus Aegyptischem in Macedonischen Besitz übergingen[913]; Rhodus die Freiheit von Caunus, Myndus, Halicarnassus begründete[914]; erstreckte die Aegyptische Herrschaft sich tiefer landeinwärts. — In den Theilen von Syrien, welche damals noch zu Aegypten gehörten, wo Aegypten und seine geordnete Verwaltung vor Augen standen, förderte die Zeit das Wachsthum einer monarchischen Gesinnung. Polybius sagt: wenn es der menschlichen Natur gemäss sei, dass nach einer grossen Entscheidung alles dem Sieger zujauchze; hätten in solchem Falle die Völker Coelesyriens es allen übrigen zuvorgethan, und dem Hause der Alexandrinischen Könige von jeher zugethan, mit Kränzen, Opfern und Altären kein Uebermass der Huldigung gescheut[915]. In Syrien, Phoenicien, Judaea, Samaria ist die gleichmässige Unterwerfung[916], die Einführung eines regelmässigen Besteuerungssystems[917] nicht zu bezweifeln; wenn auch über die Organisation der Behörden — ein Meridarch über Samaria erst unter den späteren Seleuciden[918] — nichts authentisches vorliegt. Das hinderte nicht, dass die genannten Länder ebenso, wie zur Zeit der Perser, unter ihnen gegenseitig eine gewisse innere Selbständig-

---

912) Pol. V, 34, 7.

913) Pol. XVII, 2. 3. XVIII, 27, 4. Liv. XXXII, 33, 7. XXXIII, 30, 3.

914) Liv. XXXIII, 20, 12, vgl. 20, 11: „civitatium sociarum Ptolemaei."

915) Pol. V, 86, 9. Vgl. über Gaza XVI, 40, 6, 7.

916) Jos. ant. XII, 4, 1 extr. sq.

917) Jos. ant. XII, 4, 5: Ascalon, Scythopolis. Ueber die Juden XII, 4, 1 extr., vgl. 3, 3 extr.

918) Jos. ant. XII, 5, 5.

keit genossen, wie Judaea ein tributaerer Priesterstaat war. Und ähnlich wie in Coelesyrien war es in allen Ländern, welche der Aegyptischen Herrschaft gehorchten. Die Stadt Jassus in Carien, welche Philipp von Macedonien, offenbar in Folge jener Verabredung mit Antiochus III., weil sie Aegyptisch war, angriff[919]), verlieh nach Inschriften ihren Proxenen „Freiheit von allen Abgaben, über welche sie zu entscheiden hatte“[920]), d. h., mit Vorbehalt derer, welche dem Aegyptischen Könige zu entrichten waren.

Im Gegensatze zu den angeführten Ländern entsteht die Frage: welche Länder als Glieder des von den Seleuciden begründeten Reichs anzusehen sind? Woran sich die knüpft: enthüllen vielleicht noch irgend authentische Zeugnisse das wahre Verhältniss von Fürst und Unterthanen?

Zwei Inschriften verdienen hier vor allem Beachtung, von denen die eine, früher die Sigeische genannt, ein Decret der Stadt Ilium zu Ehren Antiochus I., Seleucus Sohn, enthält[921]). Auf den Umfang der Gewalt, welche die Seleuciden über die Griechischen Städte in Kleinasien ausübten, aus den in diesem Decret enthaltenen Umständen einen allgemeinen Schluss ziehen, hiesse zu weit gehen. Ueber das Verhältniss der Stadt Ilium zu Antiochus I. legt jenes ein gewichtiges Zeugniss ab. Es beginnt mit der Erzählung: „der König seinem hohen Beruf gemäss, habe sogleich beim Antritt seiner Regierung den vom Aufruhr heimgesuchten Städten — eben jenes neucolonisirten nördlichen Theills von Syrien, der Seleucis[922]), den Frieden und das alte Glück zurückgebracht; die väterliche Herrschaft, nachdem er gegen die, welche ihn feindselig angriffen, — die Aegyptier[923]) — ausgerückt war, zu ihrem früheren Bestande zurückgeführt. Darauf habe er auch diesseits des Taurus, im Kampfe mit Nicomedes und Antigonus Gonatas[924]), den Städten den Frieden bereitet und

919) Pol. XVI, 12. XVII, 2, 3. Liv. XXXII, 33, 7.

920) C. I. Gr. n. 2673. 2675. 2676. 2677.: „ἀτέλειαν πάντων, ὧν ἡ πόλις κυρία ἐστίν.“

921) C. I. Gr. 3595. Vgl. Droysen über die Sigeische Inschrift in der Zeitschrift f. Awsch. 1843, Sp. 59 f.

922) Str. XVI, 749. 750 in. Eine andere Seleucis in Cappadocien, Appian. Syr. 55, kann hier der Lage nach nicht gemeint sein.

923) Vers. 7. Vgl. Droysen Hellenism. II, 230.

924) Vers. 14. Vgl. Memnon c. 15. 18 ed. Orelli.

zugleich das Reich zu einer grösseren und glänzenderen Stellung erhoben. Sowie nun schon früher, als der König die Regierung übernahm, Rath und Volk von Ilium für ihn Opfer und Gebete zu den Göttern geschickt, beschliessen beide, ihm die Fortdauer der nämlichen Gesinnung darzulegen. Die Priesterin, Priester und Prytanen sammt des Königs anwesenden Gesandten sollen die Ilische Athene anrufen, auf dass sein Aufenthalt diesseits des Taurus von günstigem Erfolge begleitet sei; die andern Priester, mit dem Priester des Antiochus, Strategen, Bürgern und Beisassen ähnliche Gebete an Apollo richten, Opfer darbringen, Kränze tragen u. s. w. Dem Könige solle eine goldene Bildsäule mit einer Inschrift, die ihn als Wohlthäter und Erretter der Stadt preise, errichtet; drei Ilier, ihm dies alles zu verkünden, als Gesandte an ihn abgeschickt werden."

Die Inschrift enthält also keine Spur von einer Beschränkung der Selbständigkeit der Ilier; wie etwa in den von Aegypten aus beherrschten Städten, die Erwähnung eines Befehlshabers, einer Besatzung des Königs nicht selten ist[925]). Was sie enthält sind Huldigungen einer moralischen, nicht materiellen Hingebung der Stadt an den König. Freundlicher Verkehr durch beiderseitige Gesandten vermittelt, ein Priester des Antiochus in Ilium, Widmung einer Statue! — Gerade so erzählt Phylarch: weil Seleucus sie Lysimachus Herrschaft entrissen, hätten die in Lemnus angesiedelten Athener Ersterem und dessen Sohne Antiochus Tempel, bei Gastmählern noch einen besondern Becher geweiht[926]). Dass die Ilier schon in der bedrängten Zeit des Regierungsantritts des Königs diesen anerkannten, zeugt von ihrer Hingebung. Es giebt keinen Grund zu bezweifeln, als hätte es nicht in ihrer Macht gestanden, so oder anders zu handeln. Hatte doch die Hinrichtung des edlen Sohnes des Lysimachus, Agathocles, durch seinen Vater nur wenige Jahre früher allgemeine Erbitterung gegen diesen hervorgerufen. Die Städte fielen von ihm ab[927]),

---

925) Athen. XIII, 593, a. b: Ptolemaeus und Sophron, beide *ἐπὶ τῆς Ἐφέσου*, vgl. über jenen Trog. prolog. XXVI. — Polyaen. II, 27: Callicratidas in Magnesia. Pol. V, 35, 11. Ueber die Cyprischen Städte, s. Anm. 893 und 894.

926) Athen. VI, 255, a.

927) Memnon c. 8 ed. Orelli: „*τῶν πόλεων ἀφισταμένων αὐτοῦ.*“

Parteiungen Seleucidisch-Gesinnter bestanden in denselben[928]). Auch Heraclea am Pontus benutzte, nach vieljährigem Wechsel der Herrschaft, diese Gelegenheit sich frei zu machen, und ein von Seleucus abgeschickter Dioiket berichtete, die übrigen Städte der Gegend, nicht aber die Heracleoten seien ihm zugethan. Da liess der König ihre Gesandten hart an; aber seine Drohungen schreckten sie nicht[929]).

Auf eine etwas spätere Periode bezieht sich die zweite von uns berührte Inschrift. Antiochus II. Theos hatte seine bisherige Gemahlin Laodice, die Mutter seiner Söhne, Seleucus und Antiochus, um Berenicès, der Tochter des Aegyptischen Königs Ptolemaeus Philadelphus willen verstossen[930]). Nach Antiochus II. Tode (nach dem Armenischen Eusebius Ol. 133, 3) liess Seleucus, später Callinicus genannt, auf Laodices Rath seine Stiefmutter Berenice mit ihrem kleinen Sohne ermorden[931]). Die Städte Asiens rüsteten sich, eingedenk des Vaters und der Vorfahren Berenices, um diese zu retten, und übergaben, zu spät kommend, um sie zu rächen, sich deren Bruder Ptolemäeus III. Evergetes. Dieser nahm beinahe Seleucus ganzes Reich in Besitz. Die Inschrift von Adule zählt Ptolemaes Evergetes Eroberungen am vollständigsten auf: alle Länder diesseits des Taurus, Cilicien, Pamphylien, Jonien, den Hellespont, Thracien, dazu Mesopotamien, Babylonien, Susiana, Persien, Medien bis Bactrien[932]). Gegen die Abgefallenen rüstete Seleucus eine ungeheure Flotte. Als aber ein Sturm, dem er selbst mit Mühe entkam, diese vernichtete, fielen die Städte aus Mitleid ihm wieder zu, dass er es wagen konnte Ptolemaeus anzugreifen[933]).

Um diese Zeit ist die Inschrift verfasst, welche die Ver-

---

928) Polyaen. VIII, 57: „τῶν Σελευκιζόντων.“ Droysen Hellenism. I, 639.

929) Memnon 9 und 11.

930) S. Hieronymus in Daniel. c. XI, v. 6, T. V, p. 705 ed. Veron.

931) Justin. XXVII, 1. Die näheren Umstände: Athen. XIII, 593, Hieron. in Daniel. l. l. Plin. h. n. VII, 12, 53. Valer. Max. IX, 10, 3. 14, 6. Polyaen. VIII, 50. Vgl. Appian. Syr. 65 und überhaupt Niebuhr kleine histor.-philolog. Schriften I, S. 271 f. Droysen Hellenism. II, 339 f.

932) C. I. Gr. n. 5127, a. Vgl. Hieron. in. Daniel. c. XI, v. 7—9, p. 706 ed. Veron. Justin. Polyaen. App. l. l.

933) Justin. XXVII, 2 in.

934) C. I. Gr. n. 3137.

träge zwischen Smyrna und Magnesia enthält[934]). Seleucus war, nachdem er bereits früher einmal dorthin gezogen[935]), — ohne Zweifel damals, als die Städte von ihm abfielen, der Aegyptier die Lande in Besitz nahm — wieder nach der Landschaft Seleucis hinübergegangen[936]). Grosse Gefahren, feindliche Angriffe, Verlust und Zerstörung des Eigenthums erduldete Smyrna aus ersterem Anlass[937]). Denn es hielt treu der von Anfang befolgten Politik an Seleucus fest, der es dafür und weil es des Königs Vater, Antiochus, und des Letzteren Mutter, Stratonice, geehrt, durch Anerkennung seiner Freiheit und volksthümlichen Verfassung belohnte[938]). Magnesia am Sipylus, welches in dem früheren Kriege auf der entgegengesetzten Seite gestanden[939]), war in Folge des Umschwungs, welchen Justin andeutet, auf die des Seleucus getreten. Seine Bewohner, *κάτοικοι*[940]), — für Truppen ausländischer Abkunft auch sonst nicht ungebräuchlich[941]), — Reiter und Fussvölker, beide in der Stadt und im Lager, stellen eine jener neubegründeten Militaercolonien dar. Der Vertrag unterscheidet von den Genannten die Civilbevölkerung, *οἰκηταί*[942]); vermeidet die Bezeichnung *πολῖται*; sei es weil, wie in Römischen Colonien, die Krieger das Uebergewicht hatten, oder die frühere Bevölkerung von Magnesia irgendwo in dessen Nähe auf das Land verpflanzt[943]), folglich *κάτοικοι*, wie *οἰκηταί*, neue Ansiedler waren. — Um Magnesia desto fester mit Seleucus zu verbinden, beabsichtigten die Smyrnaeer seine Bewohner durch Vertrag in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Alle gegenseitigen Anklagen der Angehörigen beider Städte von der Kriegszeit her werden niedergeschlagen. Durch ihre Beamten reichen beide Abtheilungen der Bewohner von Magnesia Verzeichnisse der zu

---

935) V. 1.

936) V. 13.

937) V. 2—5. Vgl. 89—91.

938) V. 6—12.

939) V. 41—43, vgl. Boeckh ad l. l. p, 698, b.

940) V. 14. 21. Vgl. 35. 43. 44. 46. 49. 59. 71. 74. 84. 92.

941) Pol. V, 65, 10. C. I. Gr. n. 4698. Peyron pap. Taurin. I, p. I, v. 7. Forshall greek papyri of the Brit. mus. I, v. 4.

942) V. 35. 36: „*τοῖς οἰκοῦσι τὴν πόλιν.*“ 45. 47. 50. 51. 60. 72. 74. 92.

943) Dies folgert Boeckh. p. 699, b aus v. 101: „*ἐὰν προσορισθῇ ἡ χώρα, ἣν ἔχουσιν οἱ πρότερον ὄντες ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι, τῇ πόλει τῇ ἡμετέρᾳ.*“

ihnen gehörigen Mannschaften ein. Die verzeichneten Namen tragen Beamte der Smyrnaeer in die Phylen von Smyrna und in die Wahllisten der Smyrnaeer Beamten ein. Die Eingetragenen erwerben das beste Recht der Smyrnaeer, auch zur Magistratur[944]). Um die Stadt für den König zu bewachen, empfängt ein vom Volk bestellter Magistrat die Schlüssel von Magnesia[945]). — Die den Flecken Palae-Magnesia Bewohnenden[946]), — unter ihnen eine Abtheilung der Phalanx des Königs unter Timon, Perser unter Omanes[947]), — treten dem Bündniss unter gleichen Bedingungen, wie die Uebrigen hinzu, übergeben einem von Smyrna bestellten Magistrat die Schlüssel ihrer Stadt und nehmen eine Smyrnaeer Besatzung bei sich auf.

Hiernach sind — wenn man von den königlichen Truppen in Palae-Magnesia absieht — die Befehlshaber, die Besatzung, welche Magnesia und Palae-Magnesia für den König bewachen, nicht vom König, sondern vom Volk der Smyrnaeer bestellt. Smyrnas und Magnesias Verhältniss zum König ist völkerrechtlicher Natur. Ihr Gemeinwesen, Magistrate, Einkünfte u. s. w. sind durchaus abgesondert. Dunkel ist nur, dass das Volk den Unterhalt der königlichen Truppen aus des Königs Mitteln zu besorgen verspricht[948]). Huldigungen, denen ähnlich, welche wir früher in Ilium hervorhoben, sind die Verehrung der zu Ehren der Grossmutter des Königs, Stratonice, so benannten Stratonicischen Venus in Smyrna[949]); die Aufstellung der Bilder der Könige, Vorfahren des Seleucus, auf dem Markte von Magnesia[950]).

Auf solche Thatsachen gestützt redet ein Neuerer von der Freiheit Joniens, als sei sie eine exceptionelle gewesen[951]). An einem andern Orte sagt derselbe ohne Beschränkung: „die Städte hatten über das, was am Hofe geschah, ihr eigenes Urtheil und handelten demgemäss"[952]). So folgere ich, dass sie eine Organisation gehabt haben, welche ihnen die nöthige Freiheit der Be-

944) V. 77.
945) V. 55.
946) V. 94. 95.
947) V. 103.
948) V. 106.
949) V. 70.
950) V. 85.
951) Droysen Hellenism. II, 230. 299. 316. 342.
952) Droysen II, 60.

wegung liess. Wie in der Digression über Achaeus nirgends hervortritt, auf welchen von den Städten unabhängigen Elementen seine Macht beruhte; dasselbe unter den Pergamenischen Königen der Fall ist; glaube ich, das Wesen der königlichen Macht ist in einer die Städte frei umfassenden Gewalt zu suchen. Memnon bemerkt: der Einbruch der Gallier habe die Städte zu schädigen gedroht, sei jedoch zum Guten ausgeschlagen. Denn da die Könige den Städten die Freiheit nehmen wollten, hätten die Gallier diese befestigt, indem sie jenen zu schaffen machten[953]).

Nach S. Hieronymus übergab Ptolemaeus III. Evergetes Cilicien seinem Freund Antiochus zur Verwaltung, Xanthippus die Länder jenseits des Euphrat[954]). Vermuthlich ist unter Ersterem Antiochus Hierax zu verstehen, welchen der Aegyptische König seinem Bruder, Seleucus Callinicus entgegengestellte[955]). Des Letzteren siegreiches Wiedervordringen bezeichnen die Gründung von Callinicum an der Mesopotamischen Seite des Euphrat Ol. 134, 1[956]), der Entsatz von Damascus und Orthosia, der alten Grenzfesten gegen das Reich der Ptolemaeer, Letztere Ol. 134, 3[957]), sein Heereszug nach Babylon[958]). Er fügte einen neuen Stadttheil zu Antiochia hinzu[959], Auch Seleucia in der Nähe der Orontesmündung hat er wieder genommen[960]); wiewohl Polybius sagt: es sei seit jenem Krieg um Berenicen Aegyptisch geblieben, was es nur bald wieder wurde[961]). Von Phoenicien gehörte nur Aradus zum Syrischen Reich; die Meldung, auch die übrigen Phoenicischen Städte hätten in Freundschaft unter den Königen Syriens gestanden[962]), bezieht sich auf eine spätere Zeit. Nach einigen bildete der Eleutherus, südlich von Aradus, die Grenze

---

953) Memnon 19.

954) In Daniel. IX, 7.

955) Nieb. kleine hist.-phil. Schr. S. 277.

956) Chronicon paschale I, p. 330 Bonn.

957) Euseb. Armen. ed. Zohrab. p. 186. Droysen Hellenism. II, 353. 357.

958) Agatharchides bei Joseph. contra Apion. I, 22, p. 457 extr. ed. Haverkamp: „*τὴν ἀπὸ Βαβυλῶνος στρατίαν.*“

959) Str. XVI, 750 in.

960) Agatharchides l. l.

961) Pol. V, 58, 10. 11. Droysen II, 421.

962) Str. XVI, 754 med.: „*ὑπήκονον τῶν Συριακῶν βασιλέων, ἅτε φίλων.*“

der Landschaft Seleucis[963]). Und Polybius nennt das Vordringen des Syrischen Königs südwärts von Aradus einen Einfall, εἰςβολή, in das feindliche — das Gebiet des Aegyptischen Königs[964]). Von Seleucus, dem es im Kriege gegen Antiochus Hierax getreu beigestanden, bedingte sich Aradus das unschätzbare Vorrecht, alle Verbannten im Syrischen Reiche bei sich, ohne sie ausliefern zu müssen, aufnehmen zu dürfen, und gelangte dadurch zu grosser Blüthe[965]). Ja als Antiochus III. gen Phoenicien zog, kamen die Aradier, als wären sie ein unabhängiger Staat, zu ihm, um ein Bündniss mit ihm abzuschliessen[966]). — In seiner schwersten Bedrängniss hatte Seleucus, um sich gegen Ptolemaeus zu stärken, Kleinasien an seinen Bruder Antiochus abgetreten[967]). Daher empfing Rhodus, in grosser Gunst bei Antiochus und Seleucus, die Stadt Stratonicea in Carien aus Beider Händen[968]). Auch an die Römer wandte sich Seleucus, die ihm Freundschaft und Bündniss versprachen, wenn er ihre Verwandten, die Ilier, von allen Lasten befreien würde[969]).

Die convulsivischen Erschütterungen, welche vor Allem die Asiatische Halbinsel im Kampf mit innern und äussern Feinden erfuhr, erklären wohl, dass die Seleucidische Macht in Kleinasien niemals zu einem entsprechenden Ausdruck ihrer Superiorität gelangte. Allerdings mit Ausnahme eines völlig monarchischen Kerns in Lydien, Sardes, Theilen von Phrygien[970]), nicht Mysien, Lycaonien[971]). In den zuerstgenannten Ländern finden sich fast ebensoviel Griechisch-Macedonische Colonien, Gründungen der Seleuciden, wie in Seleucis selbst[972]): und diese werden in einem

963) Str. XVI, 753 fin.

964) Pol. V, 68, 8.

965) Str. XVI, 754 med.

966) Pol. V, 68, 7.

967) Justin. XXVII, 2.

968) Pol. XXXI, 7, 6.

969) Sueton. Claud. 25.

970) Joseph antiq. XII, 3, 4, Brief des Antiochus. Ueber Sardes: Euseb. Armen. p. 185 sq. Pol. V, 77, 1.

971) Pol. XXII, 5, 14. 27, 10. Liv. XXXVII, 54, 11. 56, 2. XXXVIII, 39, 15. Vgl. zu letzterer Stelle Str. XII, 563 extr.

972) Apamea Cibotus, Laodicea ad Lycum, Antiochia Pisidiae. Bei Schriftstellern oder auf Münzen als Macedonisch, Griechisch bezeichnet: Synnada, Docimeum, Peltae, Blaundus, Cadi (Cadueni), Thyatira, Nacrasa, Mysomacedones, Macedones-Hyrcani. Ebendort gründete Eu-

ähnlichen Verhältnisse zu ihrem Fürsten gestanden haben, wie die in Seleucis. Gross-Phrygien soll Seleucus Callinicus als Mitgift seiner Schwester Mithridates IV., König von Pontus, verliehen oder versprochen haben[973]. — Zweiundsiebenzig Satrapien standen unter Seleucus Nicator[974]. Seleucis, ebenso Coelesyrien waren je in vier Satrapien getheilt[975]. In der Halbinsel kennen wir nur einen Satrapen von Lydien[976]. Syrer, Phryger, Lyder werden als Antiochus III. Soldaten gegen die Römer genannt[977]. Dass neben diesen auch Pisider, Pamphylier, Lycier aufgeführt werden[978]; in Lycien die Patarenser den Römern und deren Verbündeten lebhaften Widerstand entgegensetzten [779]; ist einestheils Folge des Aufschwungs, welchen Antiochus III., der noch 193 v. Chr. gegen die Pisider in der Gegend von Side zu Felde zog[980], der Syrischen Macht gegeben. Anderntheils wissen wir aus dem vor und nach dem angegebenen Zeitpunkte Gemeldeten und früher Mitgetheilten wie wenig es den genannten Völkern mit der Unterwerfung unter das Syrische Reich im Ganzen Ernst war. — Mit Lycaonien, welches dem Namen nach ebenfalls zu Syrien gehörte[981], scheint derselbe Fall wie mit dem angrenzenden Pisidien gewesen zu sein. Die Lycaonier waren, wie die Pisider, in der Persischen Zeit durch ihre Unbotmässigkeit und verheerenden Einfälle berüchtigt[982]. Die von Diodor Pisidische genannten Städte, Laranda und Isaura, welche den von Alexander eingesetzten Satrapen tödteten[983], lagen in Lycaonien. Und jene Isaurice, mit der Ortschaft Isauron oder Isaura[984],

---

menes, der Erbe der Seleucidischen Macht in Kleinasien, Eumenia. Stellen vollständig bei Droysen Hellenism. II, 664 f. 674 f.

973) Justin. XXXVIII, 5. Vgl. Euseb. Armen. p. 185 ed. Zohrab. Droysen II, 354.

974) Appian. Syr. 62.

975) Str. XVI, 750 in. Vgl. C. I. Gr. n. 4474, v. 25.

976) Polyb. XXI, 13, 4.

977) Liv. XXXVII, 40, 11.

978) Liv. XXXVII, 40, 13.

979) Liv. XXXVII, 15, 6. 16, 7 sq.

980) Liv. XXXV, 13, 5.

981) Pol. XXII, 5, 14. 27, 10. Liv. XXXVII, 54, 11. 56, 2. XXXVIII, 39, 16.

982) Xen. exp. Cyri III, 2, 23.

983) Diod. XVIII, 22. Dazu Wesseling. Steph. Byz. v. *Ἰσαυρία* und *Λάρανδα*.

984) Str. XII, 568 extr.

von deren Einnahme P. Servilius Vatia, Pompejus Vorgänger im Seeräuberkrieg, den Namen des Isaurischen erhielt[985]), bildete einen Theil von Lycaonien. Strabo spricht dort nur von Raubnestern. Plinius erwähnt noch 44 in den Bergen versteckte Castelle der Homonaden[986]). Und wir bemerkten schon, dass die Isaurier in der Geschichte des Römischen Asien sich ähnlich verhalten, wie die Pisider, Lycaonier, in der Persischen Zeit. Obwohl der Name Isauria später auf *Κιλικία τραχεῖα* überging, setzet noch Hierocles, wie Strabo, die Orte Laranda, Isaura in Lycaónien[987]). Weiterhin gegen Pisidien zu bezwang erst Sulpicius Quirinus unter Augustus die Castelle der Homonadenser, nachdem Amyntas, König von Galatien, vor ihnen das Leben gelassen[988]).

Was soll man nun davon denken, wenn man bei Polybius liest: Seleucus Callinicus habe den Rhodiern Freiheit von Schiffszöllen auf seinem Gebiet verliehen[989]). Gewinnt es doch nach dem Bisherigen den Anschein, dass alle Küsten des Syrischen Reichs — selbst Seleucia am Orontes und Aradus in Phoenicien — Aegyptisch oder frei waren. Und müssen wir doch annehmen, die „Freiheit" schliesse ebenso, wie in dem Römischen Reiche, die Benutzung des Zollregals für eigne Rechnung der Städte in sich. Oder wäre etwa mit jener Meldung Cilicien gemeint? Wir sahen oben, dass zu der Zeit, von welcher Polybius handelt, in Cilicien die Küstenstädte grossentheils in Aegyptischem Besitz, während die Orte im Innern gewiss grossentheils frei waren. Beachtung verdient jedoch, dass die Reihe der Städte in Cilicien, welche Livius, S. Hieronymus als Aegyptische aufzählen, erst mit Zephyrium, Soli beginnt. Dies könnte die Vermuthung begründen, dass der Küstenstrich von Seleucia am Orontes bis Zephyrium, Soli, also Issus, Aegaeae, Mallus, Tarsus u. s. w., die sogenannte Cilicia campestris, zu Syrien gehörten. Es bliebe hiernach denkbar, dass Seleucus Callinicus in Cilicien Besitzungen hatte; — und Seleucia am Calycadnus, mehrere Antochiae sind alte Gründungen der Seleuciden in Cilicien[990]); — denkbar selbst,

985) Florus III, 6. Orosius, V, 23 extr. Str. XVI, 671.

986) Plin. h. n. V, 27, §. 94.

987) Synecdemus p. 675 Wessel.

988) Str. XII, 569 extr. Tac. ann. III, 48.

989) Pol. V, 89, 8.

990) Vgl. Droysen Hellenism. II, 679—682.

dass Polybius in der früher mitgetheilten Stelle[991]) die Herrschaft der Aegyptischen Könige deshalb nicht schon von Cilicien, sondern erst von Pamphylien aus bis gegen den Hellespont reichen lässt.

Seleucus und Antiochus Krieg um Kleinasien bot den Fürsten von Pergamus, welche um den Elaitischen und Adramyttenischen Busen eine selbständige Dynastie bildeten[992]), zuerst Gelegenheit ihre Macht weiter auszudehnen. Attalus, Sohn des Attalus, zweiten Bruders des Gründers dieser Dynastie, Philetaerus, besiegte die Gallier, die einen grossen Theil von Asien überschwemmten und nahm den Königstitel an[993]). Er und schon vor ihm Eumenes, Sohn des älteren Bruders des Philetaerus und dessen unmittelbarer Nachfolger, suchten vereinigt die durch den Krieg der königlichen Brüder gleichsam erledigte Herrschaft Asiens an sich zu bringen[994]). Sie verjagten Antiochus Hierax nach Thracien[995]) und nahmen Asien bis zum Taurus in Besitz[996]). Nach Antiochus und Seleucus Tode (nach dem Armenischen Eusebius Ol. 138, 2, 227 oder 226 v. Chr.) zog des Letzteren Sohn, Seleucus Ceraunus, über den Taurus, um Asien wieder zu erobern[997]). Er fiel ermordet. Achaeus, Neffe des Seleucus Callinicus, eigentlich seiner Gemahlin Laodice[998]), entriss für des Ermordeten unmündigen Bruder, später Antiochus III.[999]), Attalus das Gewonnene und schloss ihn in Pergamus ein[1000]). Darauf um die Zeit da Achaeas jenen Krieg gegen Selge führte, dessen Resultat, un-

991) Pol. V, 34, 7.

992) Vgl. Str. XIII, 623 sq.

993) Polyaen. IV, 19. — Frontin. I, 11, 15 nennt irrig Eumenes, II, 13, 1 richtig Attalus (Droysen II, 416). Str. XIII, 624. Pol. XVIII, 24, 7. Liv. XXXVIII, 16 extr. Paus. I, 4, 5.

994) Justin. XXVII, 3: „Interea rex Bithyniae Eumenes," sp. Bithynus Eumenes, mit Bezug auf die Abstammung der Familie aus Tieum in Bith. Str. XII, 543 — „sparsis consumtisque fratribus bello intestinae discordiae, quasi vacantem Asiae possessionem invasurus." Str. 624: „ἐνίκησε Ἀντίοχον τὸν Σελεύκου," sc. Bruder.

995) Euseb. Armen. p. 186. Vgl. Pol. V, 74, 4.

996) Justin. l. l.: „cum Eumenes," nach Pol. IV, 48, 7 Attalus, „majorem partem Asiae occupasset."

997) Pol. IV, 48, 6 sq.

998) Pol. IV, 51, 4. VIII, 22, 11.

999) Pol. V, 40, 5.

1000) Pol. IV, 48, 10. 11.

geachtet es Achaeus nicht gelang, Selge einzunehmen, Polybius dahin angiebt: er habe sich die Landschaft Milyas und den grössten Theil von Pamphylien unterworfen[1001]); überzog Attalus die Aeolischen und angrenzenden Städte, welche sich Achaeus aus Furcht soeben wieder unterworfen hatten, zum zweitenmal. Die meisten traten, ihrer Neigung folgend, freiwillig auf seine Seite, gegen wenige durfte er Gewalt anwenden. So Cyme, Smyrna, Phocaea, Aegae, Temnus. Teus und Colophon schickten Gesandte, sich und ihre Städte ihm zu übergeben. Alle nahm er unter denselben Vertragsbedingungen wie früher wieder auf, Smyrna, weil es am festesten in Treue zu ihm gehalten, besonders auszeichnend. Er war auf dem Weg in das Innere von Mysien, wo eines von Achaeus zurückgelassenen Strategen gedacht wird. Da nöthigte ihn die Weigerung seiner Gallischen Söldner, ihm weiter zu folgen, sie zu entlassen und sich gegen den Hellespont zu wenden, wo er mit Lampsacenern, Alexandriner-Troern, Iliern, weil sie ihm die Treue bewahrt, freundlichen Verkehr pflog[1002]).

Fürwahr eine Umwandelung, die vor allem geeignet ist, den Zustand der Städte Asiens zu vergegenwärtigen! Das also war der Sinn jener von Polybius, Justinus gemeldeten ersten und der wiederholten Besitznahme von Kleinasien durch Eumenes und Attalus, dass alle hiergenannten Städte, in Wirklichkeit so frei, wie Smyrna unter Seleucus, nur das Syrische mit dem Pergamenischen Bündniss vertauschten? Dass es sich nur um deren moralische Hingebung, nicht Unterwerfung, ein völkerrechtliches Bundesverhältniss, welches seiner Natur nach wandelbar war, mit Attalus, wie früher mit Seleucus handelte? Wird doch Smyrna, welches sich oben seiner Hingebung an Seleucus Callinicus rühmte, jetzt wegen ähnlicher Hingebung an Attalus belobt! Die Städte waren selbständig zu handeln gewöhnt und mit den kriegerischen Mitteln ihren Beschlüssen Nachdruck zu geben ausgerüstet. Das ergiebt der energische Entschluss der Alexandriner-Troer. Zwei Jahr später, als jene von Attalus entlassenen Gallier, welche seitdem die Städte am Hellespont bedrängt hatten, Ilium belagerten, entsetzten sie dasselbe mit 4000 Mann und verjagten die Gallier aus ganz Troas[1003]). Und 24 Jahr später sind die nämlichen Orte, welche wir zweimal mit Attalus sich verbinden sahen, ja

1001) Pol. V, 77, 1.
1002) Pol. V, 77. 78.
1003) Pol. V, 111, 1—4.

noch viel mehre, alle Griechischen der Küste, ohne dass des früheren Verhältnisses zu Attalus die leiseste Erwähnung geschieht, mit Rom verbündet.

Ich habe früher erwähnt, wie Antiochus III., der seine Herrschaft consolidirt, die Syrische Macht zum Gipfel erhoben hatte, nachdem Ptolemaeus IV. Philopator, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes gestorben war, sich mit Philipp von Macedonien gegen Aegypten verband. Wie Philipp der Aegyptischen Besitzungen im Chersones, Thracien, Carien; bemächtigte sich Antiochus des Aegyptischen Syrien, der Cilicischen und Lycischen Küstenstädte, von denen oben die Rede war, zuletzt der Stadt Ephesus[1004]. Er setzte seine Angriffe gegen die Griechischen Städte der Küste fort, auch nachdem Philipp den Römischen Waffen unterlegen. Seine Unternehmungen gegen jene zogen die Einmischung der Römer herbei. Smyrna, Alexandria-Troas, Lampsacus setzten am energischsten sich ihm entgegen[1005]. Gleich unabhängig wie diese, nur weniger im Stande sich seiner zu erwehren, waren die übrigen[1006]. Manche von ihnen, heisst es, wären früher in Philipps, in Ptolemaeus Gewalt gewesen, andere hätten sich viele Jahre hindurch ohne Widerstreit frei erhalten[1007]. So waren die Caunier, Myndier, Halicarnassier, Samier sociae civitates des Ptolemaeus gewesen. Die Rhodier, im Bunde mit Rom beriefen die Genannten zur Freiheit[1008]. Elaeus, Dardanus, Rhoeteum schlossen sich freiwillig, Sestus ohne Widerstreben den Verbündeten an[1009]. Chius hatte mit Rhodus, Byzanz, Athen, Ptolemaeus Philopator schon 208 v. Chr. den Frieden zwischen Philipp und den Aetolern zu vermitteln gesucht[1010]. Es war nicht

---

1004) „ . . . et ad extremum Ephesus." S. Hieronymus in Daniel. c. XI, v. 15. 16, T. V, p. 709 ed. Veron. Vgl. Liv. XXXIII, 19, 8 sq.

1005) Liv. XXXIII, 38, 3. XXXV, 42, 2.

1006) Liv. XXXIII, 38, 2: „Et ceteras quidem, aut quia locis planis positae erant, aut quia parum moenibus armisque ac juventuti fidebaut, haud difficulter videbat jugum accepturas." XXXVII, 8, 5: „Filium Seleucum in Aeolide reliquerat cum exercitu ad maritimas continendas urbes." 25, 2: „ne opprimerentur urbes maritimae."

1007) Liv. XXXV, 16, 10: „alias earum in Philippi, alias in Ptolemaei fuisse potestate, alias per multos annos nullo ambigente libertatem usurpasse."

1008) Liv. XXXVIII, 20, 11. 12.

1009) Liv. XXXVII, 9, 7 sq.

1010) Pol. V, 24, 11. 28, 1 sq. 100, 9. Liv. XXVII, 30, 4.

Aegyptisch, sondern eine freie Stadt, und eröffnete jetzt ebenso, wie Samus, den Römern und deren Verbündeten seine Häfen[1011]). Mit beiden vereinigt kämpften die Schiffe der Smyrnaeer[1012]), Coer[1013]), Erythraeer[1014]), Cnidier[1015]), Mitylener[1016]). Milet, Myndus, Halicarnassus, Cos, Cnidus vollführten emsig was sie ihnen übertrugen[1017]). Teos, welches Syrisch war, und für welches ein Syrischer Gesandter einen Auftrag an die Römer besorgte[1018]) schloss sich nichtsdestoweniger den Verbündeten an[1019]). Nur Cyme unterlag Antiochus Sohne, Seleucus[1020]), und in Phocaea zog eine Syrische Partei die Bürgerschaft nach sich[1021]). Auch Jassus vermochte nicht einer Syrischen Besatzung sich zu erwehren[1022]), wie doch in unmittelbarer Nähe von Ephesus den Colophoniern in Notion gelang[1023]). Das sind die freien Städte, welche die Römer Antiochus anzugreifen warnten[1024]): — soviel mehre als bei jenem Zug des Attalus sich an Attalus anschlossen! Die endgültige Entscheidung, welche den vorderen Theil der Halbinsel an Eumenes und die Rhodier überwies, erkannte noch mehrere, wie Mylasa, Clazomenae, selbst Cyme, Phocaea als frei an[1025]). Um dieselbe Zeit gewann vermuthlich auch Heraclea am Latmus der Römer Anerkennung seiner Freiheit[1026]). Ihr Bündniss mit Rom unterscheidet die Genannten von den veteres stipendiariae des Attalus[1027]), der seinem Sohne Eumenes, wie ausdrücklich

---

1011) Liv. XXXVII, 13. 27, 1 sq. 31, 5 sq.

1012) Liv. XXXVII, 16 in. §. 8 auch Landsoldaten.

1013) 11, 13. 22, 2.

1014) 11, 14.

1015) 22, 2.

1016) 12, 5. Die Syrer verheeren das jenseitige Land, Peraea, der Mityl. 21, 5.

1017) 16, 2.

1018) C. I. Gr. n. 3045.

1019) Liv. XXXVII, 27, 3. 28 in. et §. 9.

1020) 11, 15.

1021) 9 in. 11, 15.

1022) 17, 3. 5.

1023) 26, 5 sq. 31, 3.

1024) Pol. XVIII, 30, 1. 33, 7. 34, 19. Liv. XXXIII, 34, 2.

1025) Pol. XXII, 27, 4. 5. 7. Liv. XXXVIII, 39, 8. 9, 12. Gesandte der Clazomenier in Alexandria: Pol. XXVIII, 16, 5.

1026) S. Henzen in ann. dell' inst. arch. 1852, p. 138 sq.

1027) Liv. XXXVII, 53, 3. Pol. XXII, 2, 9: „*τοὺς πρότερον ἡμῖν ὑποταττομένους.*“

gesagt wird, nur wenige und kleine Städte[1028]): Elaea, Canus, Pergamum, Adramyttium, das Gefild von Thebe hinterliess[1029]), schon Thyatira in Lydien war Syrisch[1030]). Eine Inschrift von Nacrasa in Lydien, vom ersten Jahr da Attalus als König über dasselbe herrschte, fällt wahrscheinlich in die Periode, wo Attalus auf Kosten des Antiochus Hierax und Seleucus Callinicus sein Gebiet erweiterte[1031]). Ebenso werden als Syrisch bezeichnet: Apamea (zwischen Ephesus und Side, d. i. Apamea-Cibotus oder Celaenae), Thyatira, Magnesia am Sipylus und am Maeander, Sardes, Tralles u. a.[1032]) — d. i. Phrygien, Lydien. Aber der entscheidende Grund die Genannten der Freiheit zu berauben ist blos, dass sie es mit Antiochus gehalten[1033]). Auffallend sagt Tacitus: die Sardianer hätten um die Zeit des Macedonischen Kriegs im Bund mit Rom gestanden[1034]). Denn gerade diese möchte man denen beizählen, welche der Persönlichkeit gegen das Ausland ermangelten. Das zweideutige Verhalten der Tejer mag, obwohl im Widerspruch mit dem Prinzip der Römischen Entscheidung[1035]), Anlass gegeben haben die Tejer Eumenes zu untergeben[1036]).

Werfen wir noch einen Blick auf den Norden der Halbinsel. Wir treffen in der Zeit der Diadochen um die Propontis und den Pontus herum ein System von Griechischen Städten an, welche ihre Freiheit behauptet haben und in der Geschichte der benachbarten Länder selbstthätig eingreifen, zuletzt allerdings grösstentheils den benachbarten barbarischen Königreichen zur Beute fallen. Cyzicus hat von der Zeit gegen das Ende des Peloponnesi-

---

1028) Pol. XXXII, 23, 3.

1029) Liv. XXXVI, 43, 12. XXXVII, 12, 4. 19, 7 sq. Vgl. Pol. XVI, 1, 7. Str. XIII, 624 extr.

1030) „Hostium ager, qui circa Thyatira est." Liv. XXXVII, 8, 7.

1031) C. I. Gr. n. 3521.

1032) Liv. XXXV, 13, 5, vgl. 15, 1. XXXVII, 10, 12. c. 11 in. c. 44. 45. In Tralles später ein Palast der Attalischen Könige, Vitruv. II, 8, 9 Schneider.

1033) Pol. XXII, 4, 11. Liv. XXXVII, 53, 28. 54, 26: „at enim quaedam civitates cum Antiocho senserunt."

1034) Ann. IV, 55 extr.

1035) Pol. XXII, 7, 8. Liv. XXXVII, 56, 2. S. jedoch Pol. XXII, 27, 3.

1036) C. I. Gr. n. 3067 sq. Boeckh. ad l. l.

schen Kriegs[1037]) bis auf Tiberius seine Freiheit behauptet; nur Mithridates Eupator ernsthaft dessen Unabhängigkeit bedroht. Chalcedon, einst gross und blühend, soll in einer Schlacht gegen Zipoetes von Bithynien 8000 Mann verloren haben[1038]). Heraclea erscheint früher als ein ansehnliches Fürstenthum, dem auch Tius (Ticum), Amastris u. s. w, zugehörten[1039]). Durch eigne Kraft zur Freiheit sich erhebend, knüpfte es Verbindungen an über alle Gestade des Pontus, mit Byzanz, Chalcedon, dem Pontischen Mithridates[1040]), mit seiner Colonie Calatis an der Thracischen Küste[1041]), den Scythen des Chersones, Theodosia und den Tyrannen des Bosporus, deren vertragsmässige Hülfe es noch in der Stunde seines Unterganges in Anspruch nahm[1042]). Heraclea legte in den Kämpfen der Diadochen das Gewicht seiner Flotte — einmal bis 40 Vierruderer — in die Wagschale[1043]). Der Vertrag, kraft dessen Nicomedes von Bithynien die Gallier aus Europa nach Asien übersetzte, bedang, sie sollten dieselben Freunde und Feinde mit ihm, mit Byzanz, Tius, Heraclea, Chalcedon, Cierus haben[1044]). Neben Ptolemaeus und Antigonus setzte derselbe Nicomedes die genannten Städte als Garanten der Erbfolge seiner nachgebornen Kinder ein[1045]). Noch weiter gegen Osten erstreckten sich die Gebiete der Griechischen Städte Sinope und Amisus, deren erstere einst auch über Harmene, die von ihr gegründeten Cotyora, Cerasus, Trapezus gebot[1046]). — Den Städten gegenüber erhoben sich die benachbarten Fürsten.

Zunächst in Bithynien, welches in der Persischen Zeit der Wohnsitz barbarischer Stämme[1047]), erst in der Macedonischen hellenisirt ward, im Wesentlichen durch sein angestammtes Für-

1037) S. o. Anm. 710 und 714. Vgl. Pol. V, 63, 5. XXVI, 6, 13. XXXIII, 11 in.

1038) Plutarch. qu. gr. T. VII, 207 Reiske.

1039) Memnon c. 7 ed. Orelli.

1040) Memnon c. 11.

1041) Memnon c. 21.

1042) Polyaen. V, 23 (Tynnichus). Memnon c. 49.

1043) Memnon c. 13. 18. 23.

1044) Memnon c. 19.

1045) Memnon c. 22.

1046) Xen. exp. Cyri V, 5, 10. VI, 1, 15.

1047) Xen. h. gr. III, 2, 2—5. Vgl. auch IV, 1, 2. Exp. Cyri IV, 4, 2 sq., vgl. 2, 17. 3, 1.

stenhaus. Wir können desselbe bis auf Didalsus aufwärts verfolgen. Unter diesem, einige Menschenalter vor Alexander, erstand die alte Megarische Colonie Astacus zu neuem Leben[1048]. Als eine Griechisch-Macedonische Niederlassung, ob nach Soldaten Alexanders, Bürgern des Locrischen Nicaea[1049], ob nach Lysimachus Gemahlin, Nicaea, benannt[1050], erscheint Nicaea. Zipoetia am Liparus gründete Zipoetes[1051]; Nicomedia, Astacus gegenüber, welches Lysimachus zerstört, Nicomedes I., des Zipoetes Sohn, die übriggebliebenen Bewohner von Astacus in die neue Stadt verpflanzend[1052]. Prusias I., des Erstgebornen des Nicomedes, des Zeilas Sohn[1053], gewann durch Hülfe seines Schwagers Philipp von Macedonien Cius und Myrlea an der Propontis, welche dieser verwüstet[1054]. Er richtete sie trotz anfänglichen Einspruchs der Römer[1055] wieder auf und benannte die erstere nach seinem Namen Prusias — so noch bei Ptolemaeus[1056], doch kehrt auf Münzen der Kaiser[1057] und bei Hierocles[1058] der frühere Name Cius wieder, — die zweite Apamea nach seiner Gemahlin, Philipps Schwester, wie man annimmt[1059]. Derselbe Prusias bemeisterte sich der Vasallenstädte Heraclea's, Cierus und Tius, deren Besitz die Heracleenser zur Zeit ihrer grössten Blüthe unter Nicomedes I. wiedergewonnen hatten[1060] und benannte die erstere ebenfalls Prusias[1061], zum Unterschied von jener *πρὸς θαλάσσῃ* genannten: *πρὸς Ὑπίῳ*[1062]. Memnons Aeusserung:

1048) Memnon c. 20. Str. XII, 563 med.

1049) Memnon c. 41.

1050) Str. XII, 565 extr.

1051) Memnon c. 20 extr.

1052) Memnon c. 20 in. Str. XII, 563 med.

1053) Valesius bei Schweigh. ad Pol. XXXVIII, 2, 1.

1054) Pol. XV, 21—23, besonders 23, 10. XVII, 3, 12. 4, 7. 5, 4.

1055) Pol. XVIII, 27, 5. Liv. XXXIII, 30, 4.

1056) V, 1, 4 Nobbe.

1057) Eckhel d. num. II, 436.

1058) Synecdemus p. 692 ed. Wesseling.

1059) Str. XII, 563 extr. Vgl. Ptol. V, 1, 4 Nobbe. Ueber Steph. Byz. v. *Ἀπάμεια*, vgl. Droysen Hellenism. II, 657. Etymol. magn. v. *Ἀπάμεια*. Eckhel II, 405: *Απαμεων των Μυρλεανων*.

1060) Memnon c. 16.

1061) Memnon c. 27.

1062) Eckhel II, 433, 434, der aber hier irrig. Ptol. V, 1, 13: „*Προῦσα πρὸς τῷ Ὑππίῳ ποταμῷ.*" Plin. h. n. V, 32, §. 148: „Prusa altera sub Hypio monte."

Prusias habe die Heracleenser vom Meer zum Meer eingeengt, verwechselt vielleicht Cierus mit der vorhergenannten Stadt Cius an der Propontis, bis zu welcher Heracleas Herrschaft sich nie erstreckte. Thatsache ist, dass Heraclea seit diesem Prusias immer mehr in Abnahme gerieth[1063]). Er hätte es eingenommen, wäre ihm nicht beim Sturm auf dasselbe der Schenkel zerschmettert worden[1064]). Auch Prusa am Olympus ist ungleich wahrscheinlicher von ihm[1065]), als von einem älteren Prusias in Cyrus oder Crösus Zeit, den Niemand kennt, begründet[1066]).

Aehnlich verhielt es sich in den Gegenden, welche ursprünglich unter dem Namen Cappadocien mit begriffen[1067]), später Pontus, oder Cappadocien am Pontus[1068]), der Cappadocische Pontus[1069]) benannt wurden. In diesen Gegenden war schon seit Darius ein Haus mächtig, das auf einen der sieben Perser, welche den Smerdis getödtet, zurückgeführt wird[1070]). Einem Fürsten dieses Hauses, dem Ariobarzanes, übergab der Tier Eumenes das ihm wahrscheinlich von Lysimachus anvertraute Amastris, welches die Heracleenser wiederzugewinnen sich vergeblich geschmeichelt hatten[1071]). Ariobarzanes unmündiger Sohn, Mithridates, erhielt, als er von den Galliern bedrängt wurde, in Amisus Zufuhren durch die Heracleenser[1072]). Die Kunde ergiebt, dass bereits auch Amisus seinem Hause zugefallen war. Weil die Sinopenser den Angriff des Königs Mithridates befürchteten, sandte Ol. 139, 4 Rhodus den Sinopensern Vorräthe aller Art[1073]). Sinopes Missgeschick zu beklagen, welches Pharnaces, des Mithridates Sohn, unterlegen war, erschien dagegen Ol. 149, 1 eine Rhodische Gesandtschaft vor dem Römischen Senat[1074]). Sinope

1063) Memnon c. 28.
1064) D. c. 27.
1065) Vgl. Dio Chrysost. Vol. II, p. 198, 5 Reiske.
1066) Str. XII, 564. Steph. Byz. v. v.
1067) Vgl. Diod. XX, 110 extr. Plutarch. Demetr. 4 extr. Appian. Mithr. 9. Noch b. Pol. V, 43, 1.
1068) Str. XII, 534.
1069) Dio Cass. LI, 2.
1070) Pol. V, 43, 2. Diod. XIX, 40. Appian. Mithr. 9 in.
1071) Memnon c. 16. Droysen Hellenism. II, 230. 659.
1072) Memnon c. 24. Droysen II, 355 Anm.
1073) Pol. IV, 56.
1074) Pol. XXIV, 10, 2. Liv. XL, 2, 6. Str. XII, 545.

verblieb jenem Hause und Mithridates Eupator wurde dort erzogen. Die Stadt Pharnacia am Pontus gründete vermuthlich der nämliche Pharnaces und bevölkerte sie durch Bürger des alten Cotyora[1075]). Am längsten bewahrte Heraclea, welches im Krieg des Antiochus in Bund mit Rom getreten war[1076]), seine Unabhängigkeit von den Pontischen Fürsten. Dasselbe gehört zu den Staaten, welche sich dem erst zur Herrschaft aufstrebenden Rom unter dem Namen der „Freien" oder „Verbündeten" als Schützlinge befahlen[1077]). Noch im Marsischen Kriege unterstützte es die Römer kraft seines Bündnisses mit zwei bedeckten Vierrudrern[1078]); und scheute im ersten Mithridatischen sich nicht, Pontische Schiffe anzugreifen, welche gefangene Chier vorbeiführten, und die Chier bei sich aufzunehmen[1079]). Im zweiten Krieg des Mithridates liess es sich bethören, Mithridates mit fünf Schiffen zu unterstützen[1080]), und fiel endlich durch Verrath eines Bürgers in seine Gewalt[1081]). Die Römer bestraften es streng. Wir finden es nicht unter denen, welche nach Befestigung der Römischen Herrschaft von ihr als Freie ausgenommen waren[1082]).

Noch wurde im Innern der Halbinsel ein Reich bedeutend, dessen Dynastie ebenfalls auf einen der sieben Perser, welche den Smerdis getödtet, zurückgeführt wird[1083]). Dieses Reich, Cappadocien, bestand, während die Dynastie öfters wechselte, als ein von den Römern abhängiges Königreich bis auf Tiberius fort. Die Könige von Cappadocien hatten ihr Land in zehn Strategien getheilt[1084]) und die von Strabo angegebenen zehn Strategien finden wir als Eintheilung der Römischen Provinz noch bei Ptole-

---

1075) Str. XII, 548, nicht *Κύτωρος*.

1076) Memnon 26.

1077) C. I. Gr. n. 3800, 10: „*συγχωροῦμεν δὲ ὑμῖν τήν τε ἐλευθερίαν, καθότι καὶ ταῖς ἄλλαις πόλεσιν, ὅσαι ἡμῖν τὴν ἐπιτροπίαν ἔδωκεν.*" Doch gehört die Inschrift nicht Heraclea am Pontus, sondern Heraclea am Latmus: Henzen ann. dell' inst. arch. 1852, p. 138 sq.

1078) Memnon 29.

1079) Memnon 33.

1080) Memnon 38.

1081) Memnon 42 sq.

1082) Vgl. Seneca ep. 91: „provinciis et inserta et excepta."

1083) Diod. l. XXXI, ecl. 3. T. II, p. 517 Wesseling.

1084) Str. XII, 533 extr. sq. 534 extr.

maeus wieder[1085]), — so feste Wurzeln hat die Eintheilung geschlagen! Einige von ihnen, wie die Strategien Cataonia, Melitene, Cilicia, Tyanitis sind offenbar von Cilicien zu Cappadocien herübergenommen. Wir kennen die grosse Ausdehnung des Cilicischen Reichs oder der Cilicischen Satrapie unter Darius Hystaspis. Der Euphrat trennte Cilicien von Armenien, der Halys durchströmte es[1086]). Die Strategie Cataonia ist das Land oberhalb der späteren Cilicia campestris[1078]), am oberen Lauf der Flüsse Sarus und Pyramus, welche durch Cilicien in den Issischen Busen strömen: sein vornehmster Ort die spätere Comana Cappadocica[1088]). Nach Cornelius Nepos gewinnt es den Anschein, Cataonien sei schon unter Artaxerxes Mnemon von Cilicien getrennt gewesen[1089]). Dasselbe war, oder wurde später, dem angrenzenden Cappadocien in Sprache und Sitte gleich[1090]). Cataonien scheint jedoch ursprünglich einen grösseren Landumfang, als die spätere Strategie eingenommen zu haben; nach Strabo umfasste es das Land bis zum Euphrat, die nachmalige Strategie Melitene namentlich mitbegriffen[1091]). Noch Seleucus Nicator hatte bei den Verhandlungen mit dem verjagten König Demetrius über Cataonien verfügen können[1092]). Ariarathes, der zuerst als König von Cappadocien begrüsst wurde, eroberte nach Strabo Cataonien und schlug es zu seinem Reiche[1093]). Jener ist, wie man annimmt, der Sohn des Dynasten, welchen Perdiccas ans Kreuz geschlagen. Er war vor Perdiccas nach Armenien geflohen, aber nach Perdiccas und Eumenes Tode in das Land seiner Väter zurückgekehrt[1094]). Die Strategie Melitene zwischen Cataonien und dem Euphrat, diesseits des Euphrat an Commagene grenzend[1095]), fällt

1085) V, 6. 7. Noch Basilius ep. 427 (83 ed. Benedict.) erwähnt die Chamanene, Name einer der Strategien.

1086) Herod. I, 72. V, 52.

1087) Cornel. Nepos Datames 4: „Cataoniam, quae gens jacet supra Ciliciam, confinis Cappadociae.“

1088) Str. XII, 535. 536.

1089) Cornel. Nepos l. l. „Dana“ in „Cappadocien,“ Xen. exp. Cyri I, 2, 20?

1090) Str. XII. 534 in.

1091) Str. XII, 533 extr.

1092) Plutarch. Demetr. 48.

1093) XII, 534 in.

1094) Diod. XVIII, 13. Ecl. XXXI, 3. Droysen II, 74.

1095) Str. XII, 533 extr.

ebenso, wie die Strategie Tyanitis nach der Lage ihrer Hauptstadt Tyana, in den Bereich des Herodoteischen Cilicien. Und der Hauptort der Strategie Cilicia, zugleich des Cappadocischen Reichs, Mazaca[1096]), von den Römern Caesarea umbenannt, lag nicht fern vom Halys[1097]). Das dient wohl als Bestätigung, dass Cilicien einmal bis zum Halys gereicht habe. Cilicien schmilzt hiernach zu einer Küstenlandschaft von mässigem Umfange zusammen, Cappodocien dehnt sich in der Macedonischen Zeit südwärts weiter aus. Es mag indessen sein, dass ein Landstrich in diesen Gegenden wenigstens eine Zeit lang in Seleucidischem Besitz war, weil unter den Besitzungen des Seleucus Nicator auch eine Seleucis benannte Cappadocia aufgeführt wird[1098]).

Neuen Zuwachs an Gebiet erhielt zu verschiedenen Zeiten Cappadocien durch die Römer. Nach Strabo hätten diese in späterer Zeit den Vorfahren des letzten Cappadocischen Königs, Archelaus, eine eilfte Strategie von Cilicien zugetheilt: die Gegend von Castabala und Cybistra, bis zu dem Sitz des Räubers Antipater[1099]), der, wie wir erfahren, über Derbe, Laranda in Lycaonien gebot[1100]). Nach Justin hätten sie den Söhnen des Königs Ariarathes von Cappadocien, welcher im Kriege des Aristonicus ihnen beigestanden und den Tod gefunden, Lycaonien und Cilicien verliehen[1101]). Man könnte hierunter die eilfte Strategie des Strabo verstehen. Doch sind die von Justin berührten Verfügungen, oder deren Dauer ungewiss, auch zu weit von Strabo rückwärts entlegen. „Πρὸ Ἀρχελάου“ könnte wörtlich doch nur die Fürsten aus dem Haus des Ariobarzanes bezeichnen. Durch die Römer verschenkt könnte bei jener Gelegenheit nur etwa das westliche Cilicien sein. Das eigentliche Cilicien blieb unter Syrischer Herrschaft auch nach Antiochus III. Besiegung: erst Pompejus eroberte dasselbe[1102]). Zum Ueberfluss meldet Appian: nach Beendigung des Mithridatischen Kriegs habe Pompejus dem wiederhergestellten König Ariobarzanes von Cappa-

---

1096) Str. XII, 537 extr. sq. Ptol. V, 6, 15 Nobbe.
1097) Wesseling ad Hierocl. synecd. p. 699.
1098) Appian. Syr. 55. Droysen II, 662.
1099) Str. XII, 534 extr. 537 extr.
1100) Str. XII, 569 in.
1101) Justin. XXVII, 1.
1102) Str. XIV, 668. Appian. Syr. 48 sq. Mithr. 105. 106.

docien Castabala sowie andre Städte in Cilicien geschenkt[1103]. — Augustus verlieh dem letzten König Archelaus noch die ganze *Κιλικία τραχεῖα*, welche Cleopatra und der König Amyntas von Galatien vorher als Geschenk des Antonius besessen hatten[1104]. Daher später die Cliten in Cilicia aspera als frühere Unterthanen des Archelaus[1105]. Somit beschränkte Augustus Cilicien auf Cilicia campestris[1106], ἡ πεδιάς, ἡ περὶ τὴν Ἰσσόν[1107], auch ἡ ἰδίως Κιλικία[1108]. Einem Vorgänger desselben Archelaus, Ariobarzanes III. hatte schon Caesar das von den Römern sobenannte Kleinarmenien[1109], im Nordosten von Cappadocien, am rechten Ufer des Euphrat, zum Geschenk verliehen[1110]. Augustus verlieh dasselbe ebenfalls dem Archelaus[1111].

1103) Appian. Mithr. 105. Ueber Ariob. Herkunft s. ausser Str. Justin. XXXVIII, 2.

1104) Str. XII, 535 in. XIV, 671. Dio Cass. LIV, 9, ohne des früheren Besitzes des Amyntas und der Cleop. zu gedenken. Nach Plut. Anton. 36 gab Anton. der Cleop. „*Κιλικίας πολλήν.*“ Str. IV, 669: Hamaxia.

1105) Tacit. ann. VI, 41. XII, 55.

1106) Curtius III, 4.

1107) Str. XIV, 668. 671 extr.

1108) Ptol. V, 8, 4 Nobbe.

1109) Appian. Mithrid. 90: „*Ἀρμενίαν, ἣν δὴ νῦν Ῥωμαῖοι βραχυτέραν Ἀρμενίαν καλοῦσιν.*“

1110) Dio Cass. XLI, 63. XLII, 48.

1111) Dio LIV, 9. Str. XII, 555 extr.

Provinzen des Römischen Asien.

a) In Kleinasien.

Die Vergrösserung des Cappadocischen Reichs hauptsächlich auf Kosten des Umfangs von Cilicien ist Ursache der Grösse der Römischen Provinz Cappadocien; wie die Vergrösserung des Galatischen, von dem sogleich weiter gesprochen werden wird, gegen den Pontus wie gegen den Taurus hin, Ursache der Grösse der Römischen Provinz Galatien.

Cilicien wurde vorübergehend gegen das Ende der Republik durch Hinzufügung benachbarter Landschaften auf das Maass einer Provinz gebracht[1112]), darauf längere Zeit dem angrenzenden Syrien zugetheilt[1113]). Es behielt auch als selbständige Provinz nur einen geringen Umfang. Cappadocien stellte sogleich, nachdem es Tiberius zur Provinz gemacht[1114]), eine grosse, den ganzen Osten der Halbinsel umfassende, wenn auch zunächst blos procuratorische[1115]), ebenso wie Cilicien in ausserordentlichen Fällen an den Statthalter von Syrien gewiesene Provinz[1116]) dar.

Die Grenzen dieser Provinz nach Ptolemaeus bildeten im Westen: Galatien und ein Theil von Pamphylien; im Süden: Cili-

---

1112) Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, 164—168.

1113) Vgl. A. W. Zumpt. comm. epigr. Vol. II, p. 95—98, cf. p. 135. 143.

1114) Tac. ann. II, 42. 56. Dio Cass. LVII, 17. Sueton Tiber. 37 extr. Calig. 1. Str. XII, 534 extr.

1115) Dio Cass. LVII, 17. Tacit. ann. XII, 49. Vgl. A. W. Zumpt. l. l. p. 126.

1116) Tac. ann. XII, 45. 49. A. W. Zumpt. l. l. p. 127.

cien längs der Kette des Taurus bis zum Amanusgebirge, und ein Theil von Syrien vom Amanus bis zum Euphrat; im Osten: der Lauf des Euphrat und das gegenüberliegende unabhängige, sogenannte Grossarmenien; im Norden: der Theil des Pontus Euxinus, welcher sich von Amisus gegen Osten erstreckt[1117]). Plinius allgemeine Beschreibung stimmt mit diesen Angaben überein[1118]). Die Ausdehnung bis zum Euphrat, welche Ptolemaeus bezeugt, bekundet schon Tacitus, der unzweideutig den Euphrat als Grenze der Römischen Herrschaft gegen Osten angiebt[1119]). Indessen war von Pompejus Zeit her Kleinarmenien diesseits des Euphrat abwechselnd an den Römern völlig untergebene Fürsten verschenkt. Durch Pompejus an Dejotarus, Tetrarchen von Galatien[1120]), durch Caesar an Ariobarzanes III., König von Cappadocien[1121]), durch Antonius an Polemo, König von Pontus[1122]), durch Augustus an Archelaus, König von Cappadocien[1123]), durch Caligula an Cotys, aus Thracischem Fürstengeschlecht[1124]), durch Nero an Aristobulus, den Sohn des Königs Herodes von Chalcis, Urenkel des Königs Herodes von Judaea[1125]). — Das eigentliche Kleinarmenien, d. i. die Gegend von Nicopolis, Satala macht zwar Ptolemaeus unter Hinzufügung von fünf Cappadocischen Strategien zu einer besondern Landabtheilung mit Namen Kleinarmenien, welche nach seiner Anordnung auf Cappadocien folgt. Dass er aber dieser Landabtheilung keine besonderen Grenzen anweist, sondern sie in den Grenzen von Cappadocien mitbegreift, beweist wohl, dass sie nach Römischer Bestimmung zu Cappadocien gehörte[1126]). So bezeichnet Plinius Melitene und Claudiopolis, welche Ptolemaeus jene in die Strategie Melitene, diese in die Strategie Cataonia der Abtheilung Kleinarmenien setzet[1127]), nichtsdesto-

1117) Ptol. V, 6, §. 1 Nobbe.

1118) H. n. VI, §. 24.

1119) Ann. XV, 7: „. . . Armeniam intrat. In transgressu Euphratis“ etc.

1120) Str. XII, 547 in. Hirtius b. Alex. 34. 67.

1121) Dio Cass. XLI, 63. XLII, 48.

1122) Dio XLIX, 25. 33. 44.

1123) Dio LIV, 9, vgl. Str. XII, 555 extr.

1124) Dio LIX, 12. Joseph. ant. XIX, 8, 1. Tac. ann. XI, 9.

1125) Tac. ann. XIII, 7, vgl. XIV, 26 extr. Joseph. ant. XX, 8, 4, b. Jud. II, 13, 2. Vgl. Eckhel d. n. III, p. 481.

1126) Ptol. V, 7, vgl. mit c. 6, §. 1.

1127) Ptol. V, 7, §. 5. 7.

weniger Melitene Cappadociae, Claudiopolis Cappadociae[1128]). — Indirect geht das Gesagte auch daraus hervor. Vespasian verlieh der Provinz Cappadocien mit einem Consular als Statthalter Legionen[1129]; die 12. Fulminata und die 15. Apollinaris. Von ihnen hatten jene seit Vespasian[1130]), diese wenigstens seit Hadrian[1131]) bis auf die Zeit der christlichen Kaiser ihr Standlager in Melitene[1132]) und in Satala[1133]), welches Letztere in Kleinarmenien lag. Dio sagt: die Nicopoliten in Kleinarmenien, von Pompejus deducirt zum Gedächtniss eines dort von ihm erkämpften Siegs, gehörten zum Cappadocischen Nomos, d. i. Provinz[1134]). Appian zufolge stand unter dem Statthalter von Cappadocien auch Sophene und Gordyene[1135]), welche die Römer von dem unabhängigen oder Grossarmenien am linken Ufer des Euphrat dazu erobert hatten, — vermuthlich unter M. Aurelius und L. Verus, da Trajans dortige Eroberungen keine Dauer hatten.

Auch dass ein Theil von Pontus zu Cappadocien gehörte, deutet Tacitus an. Die ihm untergebene fünfte Legion habe Paetus, der Statthalter von Cappadocien, fern in den Pontus verlegt[1136]). Plinius rechnet Cappadocien zu den den Pontus berührenden Ländern[1137]). Ptolemaeus unterscheidet den zu Cappadocien gehörigen Pontus in den Galatischen, Polemonischen, Cappadocischen[1138]). Warum Ptolemaeus dasjenige Stück des

1128) Plin. h. n. V, §. 84. 85.

1129) Sueton. Vesp. 8. Vgl. Tac. II, 81.

1130) Joseph. b. Jud. VII, 1, 3. Dio Cass, LV, 23.

1131) Arriani acies contra Alanos §. 5. 6. 24 ed. Müller. Dio Cass. LV, 23.

1132) Joseph. l. l. Dio Cass. LXXI, 9. Euseb. h. eccl. V, 5. Not. orient. c. 35, §. 1. 4. Procop. de aedif. III, 4.

1133) Itinerar. Antonin. p. 183 ed. Wesseling: „Satala leg. XV. Apollinaris." Not. or. c. 35. §. 1, 3.

1134) XXXVI, 33 extr. „*καὶ νῦν Νικοπολῖται . . . ἐς τὸν Καππαδοκικὸν νομὸν συντελοῦντες.*" Dio gebraucht *νομός* wie Provinz, vgl. XLII, 45 extr. XLVIII, 12. LI, 22. LIII, 26. LX, 17.

1135) Appian. Mithr. 105: „*Σωφηνὴ καὶ Γορδυηνὴ . . . στρατηγεῖται νῦν ἅμα τῇ Καππαδοκίᾳ καὶ τάδε.*"

1136) Ann. XV, 10: „Ibi Paetus . . . quintam legionem procul in Ponto habebat." C. 26. Cf. hist. II, 6: „Cappadocia Pontusque, et quidquid castrorum Armeniis praetenditur."

1137) H. n. VI, §. 24: „Cappadocum gens longissime Ponticarum omnium introrsus recedens.

1138) V, 6, §. 2—7. 9—11.

Pontus, in welches er namentlich Pharnacia und Trapezus setzet, Cappadocicus nennt und von dem Pontus Polemoniacus, zu welchem Pharnacia und Trapezus doch jedenfalls gehörten[1039]), unterscheidet, weiss ich nicht. Der Geschichtschreiber Arrian, der unter Hadrian die Würde eines Statthalters von Cappadocien bekleidete[1140]), bestätigt, dass die Küste von Trapezus bis zum Phasis und über diesen hinaus zu jener Provinz gehörte[1141]). Der Polemonische, auch der gegen Cappadocien zu gelegene Pontus[1142]), empfing den Namen von Polemo, dem Sohn des Laodicenischen Redners Zeno. Weil der Letztere seine Stadt gegen Labienus in Bewegung gesetzt und so Antonius Gunst erworben hatte, erhob Antonius seinen Sohn Polemo zum König von Pontus und von Kleinarmenien[1143]). Augustus erkannte denselben an[1144]) und Agrippa verlieh ihm noch das Bosporanische Reich[1145]). Polemos Gemahlin, Pythodoris, folgte ihm in der Herrschaft des Pontus, nicht des Bosporus; vermählt in zweiter Ehe mit Archelaus von Cappadocien, diesem etwa Kleinarmenien zubringend[1146]). Deren und Polemos Sohn, Polemo II. erkannte Cajus als König von Pontus und Bosporus an[1047]). Für den Bosporus verlieh ihm Claudius einen Theil von Cilicien[1148]). Nero machte in dem Jahre, in welches obige Meldung des Tacitus fällt, 816 d. St. 63 n. Chr. den Pontus Polemoniacus zur Provinz. Die in dem Pontus Polemoniacus begriffenen Städte Neocaesarea, Trapezus, Zela führen eine auf dieses Ereigniss bezügliche Aera, deren Anfang auf das genannte Jahr 816 fällt[1149]). Gegen Westen scheint der

---

1139) Str. XI, 499. XII, 555 extr.

1140) Dio Cass. LXIX, 15.

1141) Arrian. periplus Ponti Euxini 1, 2. 2, 1. 3, 1. 6, 2. 9, 3. 5. 10, 3. 17, 2 ed. Müller.

1142) Dio LIV, 24. LI, 2.

1143) Str. XII, 578. XIV, 660 in. Dio XLIX, 25. 44. Vgl. Eckhel d. num. II, p. 368 f.

1144) Dio LIII, 25.

1145) Dio LIV, 24.

1146) Str. XII, 555 extr. vgl. XI, 499.

1147) Dio LIX, 12.

1148) Dio LX, 8. Vgl. Joseph. ant. XX, 7, 3.

1149) Eckhel doctrin. num. II, 356. 358. 359. Nach Strabo besass Pythodoris, Polemo's Wittwe, ausser Pharnacia und Trapezus, dem Land der Tibarener und Chaldaeer (Anm. 1139), die Landschaften Phanaroea

Pontus Polemoniacus in der That nicht weiter gereicht zu haben, als Ptolemaeus angiebt. Denn die von Ptolemaeus in den Pontus Galaticus gesetzte Stadt Amasia hat eine Aera vom Jahr 747 = 7 v. Chr.[1150]), um welche Zeit dieselbe vermuthlich Provinz wurde[1151]). Folgendes dient zum Beweis, dass Ptolemaeus Darstellung, wonach Pontus Galaticus, Polemoniacus, Cappadocicus, d. i. das Land vom Halys bis zum Phasis, zu Cappadocien gehörte, eine exacte sei. Schon Plinius bezeichnet Neocaesarea am Lycus, Amasia am Iris, Sebastia in Colopene, Sebastopolis, Magnopolis, Zela als „Cappadocische" Städte[1152]); wie Josephus den Amasenser Strabo durchweg den „Cappadocier"[1153]). Die genannten Städte liegen insgesammt entweder in dem Galatischen oder Polemonischen Pontus oder in Kleinarmenien[1154]) und können nur in Folge der Verschmelzung dieser Landschaften mit Cappadocien Cappadocische benannt sein.

Galatien ist in ähnlicher Weise wie Cappadocien erst unter den Römern zu der Ausdehnung erwachsen, welche es später als Römische Provinz besass. Es empfing den Namen von den Galatern, welche in drei Stämme getheilt sich in Grossphrygien niedergelassen. Jeder Stamm zerfiel in vier Theile. Diesen vier Theilen standen Fürsten vor, welche nach der Zahl der Theile Tetrarchen benannt wurden und deren ursprüngliche Zahl zwölf

---

mit Cabira, Zelitis, Megalopolitis, XII, 557 in. 559. Cabira hält man für das spätere Neocaesarea, wie Megalopolis für das spätere Sebastia.

1150) Eckhel II, p. 345.

1151) Str. XII, 561. 562.

1152) H. n. VI, c. 3, §. 8. 9. Auch das chron. paschale, welches p. 64 in. ed. Bonn Amasia, Melitine, Iconium, Nicopolis, Neocaesarea, Satala in Cappadocien anführt, stimmt völlig mit Ptolemaeus.

1153) S. z. B. Jos. ant. XIV, 3, 1. 6, 4. 7, 2. 8, 3.

1154) Ptol. V, 6, §. 9 et 10 setzet Sebastopolis in den Pontus Galat., Sebastia in den Pontus Polemon., Hierocl. synecd. p. 703, vgl. Itinerar. Antonin. p. 205 Wesseling, beide in Armenia prima. Manche halten das Cabira des Mithridates, von Pythodoris Sebaste umbenannt, 150 Stadien südlich vom Zusammenfluss des Lycus und des Iris, von welchem Amasia ebenso weit westlich lag, Str. XII, 556. 557 in. ed. Kramer, für das Ptolemaeische Sebastopolis. Die *Κουλουπηνή*, nach Str. XII, 560 in. Kleinarmenien und der Cappadocischen Strategie Laviansene benachbart. Sebastia am obern Halys, dessen Quellen Strabo (546) in Cappadocien nächst Pontus, Spätere ebenfalls in Armenien setzen, vgl. Wessel. ad Hierocl. l. l. und p. 699.

sich allmälig auf drei, zwei, einen, Dejotarus, welchem Amyntas folgte, verminderte[1155]). Dejotarus, der die Tetrarchie des Stammes der Tolistobogii von seinen Vorfahren ererbt[1156]), setzte sich allmälig in Besitz auch der übrigen Tetrarchieen[1157]). Von Eroberungen des Mithridatischen Kriegs empfing er durch Pompejus erstens, Landschaften auf dem rechten Ufer des Halys[1158]). Hier setzt Ptolemaeus den Pontus Galaticus an, welcher zu seiner Zeit zu Cappadocien geschlagen war[1159]). Man darf daher wohl annehmen, die angeführte Bezeichnung rühre daher, dass dieser Theil des Pontus von Pompejus dem Galatischen Könige geschenkt und längere Zeit mit Galatien verbunden war. Zweitens die Gegend von Pharnacia und Trapezus, d. i. der Pontus Cappadocicus des Ptolemaeus[1160]). Drittens das Königreich Kleinarmenien[1161]). Letzteres entzog Caesar zwar dem Dejotarus, soll ihn aber dafür anderweit entschädigt haben[1162]). Zu allem diesem erhielt durch Antonius Amyntas, ursprünglich Geheimschreiber des Dejotarus, dann Erbe seines Reichs, noch einen Theil von Lycaonien und Pamphylien[1163]), ferner das rauhe Cilicien[1164]), so dass Galatien nunmehr vom Pontus bis an den Taurus und über den Taurus hinweg bis an das Pamphylische Meer reichte. Strabo führt als einstige Besitzungen des Amyntas in dem Theile von Grossphrygien, welchen er *Φρυγία ἡ παρώρειος* oder *πρὸς Πισιδίαν* nennt[1165]), das Land von Antiochia-Pisidiae bis Apollonias unfern von Apamea Cibotus an. Ferner am Taurus die Isaurice, nach Beseitigung des Antipater Derbetes durch Amyntas, Derbe, beide in Lycaonien; Sagalassus, Selge, was das übrige Alterthum Pisidien genannt hat. Die Isaurice, zwei Komen gleichen Namens

---

1155) Str. XII, 566 extr. 567 in.

1156) Str. XII, 547 in.

1157) Hirtius b. Alex. 67. 68, vgl. 78 und Cic. Phil. II, 37, 95.

1158) Str. XII, 547 in., vgl. 541 in.

1159) Ptol. V, 6, §. 3 et 9.

1160) Str. l. l. Ptol. V, 6, §. 5 et 11.

1161) Hirtius l. l. Dio XLII, 45 extr.

1162) Dio XLI, 63.

1163) Dio XLVII, 48. XLIX, 32. Plutarch. Anton. 61: „*Ἀμύντας ὁ Λυκαόνων καὶ Γαλατῶν βασιλεύς.*" Appian. b. civ. 75: „*Πισιδῶν*" sc. *βασ.*

1164) Str. XIV, 671.

1165) Str. XII, 569. 576 extr. 577 in. XIV, 663.

Ἴσαυρα παλαιά und *εὐερκής*, daneben andere Komen jenen untergeordnet, das Ganze also ein Complex von Komen, oder kleinen Ortschaften, gleich den Homonaden[1166]), in deren einer Amyntas sich ein Schloss erbaute. Um den Einfällen der aus dem Taurus hervorbrechenden Cilicier und Pisider in sein Gebiet ein Ende zu machen, bewältigte Amyntas Cremna und viele früher noch nie eroberte Vesten und verlor das Leben als er die Homonadenser bekriegte[1167]). Soweit Strabo. Auch Ptolemaeus setzet übereinstimmend mit Strabo die Städte Antiochia-Pisidiae, Apollonias in dem von ihm *Πισιδία* genannten Theil von Galatien[1168]); wofür, wie bei Strabo, auch anderswo, *Φρυγία Πισιδίας*[1169]). Ebenso die Isauria in Galatien[1170]). Einem *ἐπίτροπος Γαλατικῆς ἐπαρχείας* des Claudius und des Nero weiht die Stadt Iconium in Lycaonien eine Inschrift[1171]). Man könnte daraus schliessen, Lycaonien sei unter den früheren Kaisern noch in administrativer Verbindung mit Galatien verblieben; wogegen in Ptolemaeus Zeit der grössere Theil desselben mit Iconium, Derbe, Laranda zu Cappadocien gezogen war[1172]).

Augustus machte nach Amyntas Tode alles Land, welches Amyntas besessen, zu einer eignen Provinz[1173]). Dies geschah nach Dio 729[1174]), auf welches Jahr auch die Aera der Galatischen Stadt Tavium deutet[1175]). Den ersten Statthalter von Galatien, M. Lollius, erwähnen Eutropius[1176]), Sext. Rufus[1177]), Eusebius[1178]). Eine Münze des Kaisers Claudius, in Pessinus in

---

1166) Plin. h. n. V, §. 94.

1167) Str. XII, 568 extr. — 571 med. passim.

1168) Ptol. V, 4, §. 11. Ebenso das chron. pasch. p. 63. Bonn.

1169) Ptol. V, 5, §. 4.

1170) Ptol. V, 4, §. 12.

1171) C. I. Gr. n. 3991.

1172) Ptol. V, 6, §. 16. 17.

1173) Str. XII, 567: „*νῦν δ' ἔχουσι Ῥωμαῖοι, καὶ ταύτην (τὴν Γαλατίαν), καὶ τὴν ὑπὸ τῷ Ἀμύντᾳ γενομένην πᾶσαν εἰς μίαν συναγάγοντες ἐπαρχίαν.*“ 569: „*Σαγαλασσὸς δ' ἐστὶν ὑπὸ τῷ αὐτῷ ἡγεμόνι τῶν Ῥωμαίων, ὑφ' ᾧ καὶ ἡ Ἀμύντου βασιλεία πᾶσα.*“ 571: „*Σελγεῖς . . . νῦν δὲ ὑπήκοοι . . . ἐν τῇ ὑπὸ Ἀμύντᾳ τεταγμένῃ πρότερον.*“

1174) Dio LIII, 26.

1175) Eckhel III, p. 182. C. I. Gr. n. 4099. 4112. Cavedoni in Bullettino dell' inst. arch. 1845, p. 94.

1176) VII, 10.

1177) C. 11.

1178) Hieronymus p. 155 ed. Scaliger.

Galatien geprägt, giebt den Namen des Statthalters von Galatien *Αφρεινος*[1179]), welcher nach Borghesi ein Praetorischer ist[1180]). Von dem Procurator von Galatien des Claudius und des Nero ist schon geredet. — Indessen empfingen nach Dio nur Galatien und Lycaonien einen Römischen Statthalter; die Orte, welche Amyntas in Pamphylien besessen, wären dessen eigenem Bezirk, *νομός*, zugewiesen worden. Eine Meldung, die wie die spätere: der Kaiser Claudius habe die Lycier zu dem Pamphylischen Bezirk geschlagen[1181]), voraussetzt, Pamphylien habe, ehe Galatien Provinz ward, später unabhängig von diesem, als ein besonderer Bezirk bestanden. Einen Statthalter für sich hat aber Pamphylien, wie wir sehen werden, bis nach Licinius[1182]) nie gehabt. Gegen das Ende der Republik bildete es einen Bestandtheil bald der damaligen Provinz Cilicien in ihrer ephemeren Ausdehnung[1183]), bald der Provinz Asien[1184]). Auch Augustus wird dasselbe dem Statthalter einer anderen Provinz übergeben haben. P. Sulpicius Quirinus bezwang in Cilicien ungefähr 4 v. Chr.[1185]) die Homonadenser[1186]). Quirinus war Statthalter von Syrien, zu welchem Cilicien damals gehörte[1187]). Der Statthalter von Galatien hatte kein Heer[1188]). Hätte Augustus die genannten Gebirgsländer einschliesslich Pamphyliens zu Syrien geschlagen, weil er einsah, sie bedürften, wegen Unbotmässigkeit ihrer Bewohner der Obhut eines mit Truppen versehenen Statthalters[1189])? Die Homonadenser

---

1179) S. Ann. dell' inst. arch. 1847, p. 281, pl. P, n. 6.

1180) Bullett. dell' inst. arch. 1849, p. 24.

1181) Dio LX, 17.

1182) S. die Ueberschrift der l. 2 C. Th. de censu (13. 10): „ad Eusebium v. p. praesidem Lyciae et Pamphyliae," im Jahre 313.

1183) Cic. in Verr. act. II, l. I, 16, 44, vgl. mit 38, 95. Ad. Att. V, 21, 9. S. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 165 f.

1184) Cic. ad fam. XII, 15, 5.

1185) A. W. Zumpt. comm. epigr. Vol. II, p. 104.

1186) Tac. ann. III, 48.

1187) A. W. Zumpt. comm. epigr. Vol. II, p. 98.

1188) Zumpt. l. l. p. 94 extr.

1189) Zumpt. l. l. p. 95 extr.: „Aug., constituta nova provincia Galatia, quam exercitu ornare vel nollet vel nequiret, relictas esse sensit in Cilicia gentes quasdam feras, quae sine armis non facile continerentur." — Zumpts Erklärung, l. l. p. 139, des nach Tac. ann. XIII, 33 von den Ciliciern repetundarum angeklagten Cossutianus Capito: es sei ein zur Provinz Asien gezogener Theil von Cilicien gemeint, kann ich nicht

scheinen noch weiter westlich als die Isaurier[1190]), folglich in Pisidien, was die Römer Pamphylien nannten, gewohnt zu haben. — Unter Galba ist Pamphylien zu Galatien gezogen[1191]). Und da Mucianus, Eprius Marcellus „Statthalter in Lycien" [1192]), welches Claudius zu Pamphylien gefügt hatte, bezeichnet werden, könnte das Erstere vielleicht schon früher der Fall gewesen sein. Nach kurzer Unterbrechung durch Nero sind Lycien und Pamphylien seit Vespasian dauernd zu Einer Provinz, unter Einem Statthalter verbunden worden[1193]). Ebenso seit Vespasian[1194]), das rauhe und das ebene Cilicien[1195]), in welchen nach Archelaus von Cappadocien noch verschiedene Dynasten: Philopator, aus dem Haus des Tarcondimotus[1196]), reguli Cilicum[1197]), — etwa aus dem Haus des Teucer in Olba[1198]), der Cappadocier Archelaus, wohl ein Nachkomme des letzten Königs[1199]), — Antiochus von Commagene[1200]), Polemo von Pontus[1201]) vorkommen. Die Münzen

zustimmen, da die Provinz Lycien-Pamphylien Asien von Cilicien trennte.

1190) Str. XIV, 668: „*μέχρι καὶ τῶν προςβόρων πλευρῶν (τοῦ Ταύρου) τῶν περὶ Ἴσαυρα, καὶ τοὺς Ὁμοναδέας μέχρι τῆς Πισιδίας.*" Plin. h. n. V, 94.

1191) Tac. hist. II, 9.

1192) Plin. h. n. XII, 1, 10. XIII, §. 88. Tac. ann. XIII, 33. Zumpt. l. l. p. 147 sq.

1193) C. I. Gr. n. 4270. 4271, vgl. n. 3532. 3558. 4238 d. Henzen suppl. incr. lat. n. 5451. Mehr bei Marquardt Hdb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 163.

1194) S. Hieronymus b. Scaliger thes. temp. p. 163.

1195) Henzen suppl. Orelli inscr. lat. n. 6483 Grut. 1102, 9. Dio Cass. LXIX, 1. LXXII, 7. L. 3, §. 1. D. de test. (22. 5). L. 2, §. 1 D. de j. imm. (50. 6). L. 1 C. I. de general. abol. (9. 43). Vopisc. Aurelian. 42. Carus 4.

1196) Tac. ann. II. 42. Vgl. Marquardt a. a. O. S. 170.

1197) Tac. ann. II, 78. 80.

1198) Eckhel d. num. III, 62—64, vgl. Appian. b. civ. V, 75. Str. XIV, 672.

1199) Tac. ann. VI, 41.

1200) Dio LIX, 8. LX, 8. Joseph. ant. XIX, 5, 1. Tac. ann. XII, 55. XIII, 7. 37. Joseph. b. Jud. VII, 7, 1—3. Vgl. Eckhel III, 254—258. Auf einer Münze bei diesem heisst Antiochus König der Lycaonier und einen damals zu Cappadocien gehörigen Theil von Lycaonien mit Derbe, Laranda, bezeichnet noch Ptol. V, 6. §. 17: „*Ἀντιοχειανή*. Bezieht sich hierauf Plin. h. n. V, §. 95: „Datur et tetrarchia ex Lycaonia, qua parte Galatiae contermina est, civitatium XIV, urbe celeberrima Iconio"?

1201) Dio LX, 8. Joseph. ant. XX, 7, 3.

von Flaviopolis in Cilicien enthalten die Andeutung einer Aera vom fünften Jahre der Regierung Vespasians; auf welches Jahr Eckhel die Einrichtung der neuen Provinz Cilicien zurückführt[1202]. So waren die beiden den Norden und das Innere der Halbinsel umfassenden Provinzen, Galatien und Cappadocien, durch zwei kleinere, durch die südlichen Abhänge des Taurus gebildete: Lycien-Pamphylien und Cilicien begrenzt.

Ptolemaeus sagt: Galatien grenzt im Westen an Bithynien, im Norden an den Pontus Euxinus, in einer Ausdehnung, die er genauer angiebt[1203]. Untersuchen wir zuvörderst, um seine Angaben zu bestätigen, wie weit die an Galatien grenzende Provinz Pontus-Bithynien gegen Osten reichte? Hören wir Strabo's Bericht, so schenkte Pompejus nach Mithridates Ueberwindung und Auflösung des Pontischen Reichs den mitstreitenden Fürsten die Länder gegen Armenien und Colchis; und verschmolz das übrige, in eilf Stadtgebiete gesondert, mit Bithynien, welches durch Testament des letzten Königs Nicomedes III. dem Römischen Volke anheimgefallen war, zu Einer Provinz[1204]. Hiernach steht fest, der Ausdruck des Strabo „Pontische Provinz“ bezeichnet blos dasjenige Stück des Pontus, welches mit Bithynien vereinigt war; keineswegs die Küstengestade des Pontus überhaupt, so weit sie durch Pompejus Römischer Verfügung anheimgefallen waren; in welchem Sinne Strabo Pontus gebraucht, wenn er sagt: der Iris habe seine Quellen in dem Pontus selbst[1205]. Der genannte Schriftsteller bemerkt mit Rücksicht auf seine Zeit: die Römer hätten die Pontische Provinz bis zum Halys, also bis nahe an Amisus ausgedehnt[1206]. Der Name eines der ersten Statthalter dieser neuen Provinz, von denen wir überhaupt Kunde haben, C.

1202) Eckhel III, 56.

1203) Ptol. V, 4, §. 1.

1204) Str. XII, 541 in.: „καὶ δὴ καὶ Πομπήϊος καταλύσας ἐκεῖνον, ἐν τούτοις τοῖς ὅροις οὖσαν τὴν χώραν ταύτην παρέλαβε· τὰ μὲν πρὸς Ἀρμενίαν καὶ τὰ περὶ τὴν Κολχίδα τοῖς συναγωνισαμένοις δυνάσταις κατένειμε, τὰ δὲ λοιπὰ εἰς ἕνδεκα πολιτείας διεῖλε, καὶ τῇ Βιθυνίᾳ προσέθηκεν, ὥστ' ἐξ ἀμφοῖν ἐπαρχίαν γενέσθαι μίαν.“ 543 in.: „ἡ δὲ πόλις (Ἡράκλεια) ἐστὶ τῆς Ποντικῆς ἐπαρχίας τῆς συντεταγμένης τῇ Βιθυνίᾳ.“

1205) XII, 547.

1206) Str. XII, 544: „καὶ μέχρι δεῦρο τοῖς Ῥωμαίοις ἡ Ποντικὴ ἐπαρχία ἀφώρισται.“

Papirius Carbo, findet sich in der That auf einer Münze von Amisus[1207]). Man schloss daraus, dass Amisus zu dessen Provinz gehörte[1208]). Dasselbe dürfte als der östlichste Punkt der von Pompejus gebildeten Provinz zu betrachten sein. Es wird namentlich angeführt bei der Gelegenheit, da Pharnaces des Mithridates Sohn, während des Kriegs zwischen Caesar und Pompejus mehrere Städte des mit Bithynien vereinigten Pontus angriff[1209]). Weiter nach Osten, als Amisus gelegen war, kann dagegen Pompejus die Grenzen jener Provinz deshalb nicht geführt haben, weil er Landschaften auf dem rechten Ufer des Halys, das Land gegen Pharnacia, Trapezus dem Dejotarus schenkte. Das ist auch die Meinung von Marini, der mit Recht erinnert[1210]): nach Strabo wären in der von Augustus zur Senatsprovinz erklärten Provinz Pontus-Bithynien nur „einige Theile des Pontus"[1211]), wie Dio Cassius sage, „der an Bithynien angrenzende Pontus"[1212]), begriffen. Man wäre selbst veranlasst, die Pontiker, denen in Verbindung mit den Bithynern Pompejus gemeinschaftliche Gesetze verlieh[1213]), sofern nicht Pompejus Orten Gesetze verlieh, die er an Dejotarus verschenkte, in diesem beschränkten Sinne aufzufassen. Indessen ordnete und constituirte Pompejus erst die Gegenden des Pontus, ehe er sie an Dynasten verschenkte. Er gründete namentlich Städte darin und kann denselben bei dieser Gelegenheit zugleich seine Gesetze verliehen haben[1214]).

Statthalter der angegebenen Provinz unter Trajan berichtet Plinius an Trajan sowohl über Bithynische als Pontische Städte[1215]). Unter Letzteren nennt er Tium, Heraclea[1216]), Amastris[1217]),

---

1207) Dio Cass. XXXVI, 23.

1208) Eckhel d. num. II, 347, vgl. 399.

1209) Dio Cass. XLII, 45 extr. 46.

1210) Atti de' fratelli arvali II, p. 766, b.

1211) Str. XVII, 840 extr.: „. . . *τοῦ Πόντου τινῶν μερῶν*."

1212) Dio Cass. LIII, 12: „*Βιθυνία μετὰ τοῦ προσκειμένου οἱ Πόντου*."

1213) Plin. ep. X, 84 Gierig. 112: „Lex Pompeja, domine, qua Bithyni et Pontici utuntur." 114. L. 1, §. 2 D. ad munic. (50. 1).

1214) Str. XI, 512. XII, 556 med. 557 in. 560 in sq.

1215) Plin. ep. 108. 109 Gierig: „et Bithynas et Ponticas civitates."

1216) Plin. ep. X, 80 Gierig.

1217) X, 98. 99.

Sinope[1218]), Amisus[1219]). Das sind fünf Stadtgemeinden von den eilf, welche Pompejus Bithynien hinzufügte, dazu wohl nicht Cromna, Cytorus[1220]), aber Abonnuteichos[1221]), Prusias am Hypius[1222]), Mastia in Paphlagonien, von dem eine Münze den Namen des Statthalters C. Papirius Carbo zeigt[1223]), Pompejopolis ebenda[1224])? Mit Gewissheit lässt sich darüber nicht reden, denn über die Ausdehnung der Provinz im Inneren erfahren wir nichts. — Dagegen meldet Strabo: Pompejus habe den Nachkommen des Pylaemenes, d. h. den einheimischen Königen von Paphlagonien, welche häufig von dem Homerischen Pylaemenes[1225]), den Namen entlehnten[1226]), einiges im Inneren von Paphlagonien zu beherrschen überlassen[1227]). Die Römer zogen nach Ausgang dieses Geschlechts die von ihnen beherrschten Gebiete ein[1228]). Die Münzen von Gangra-Germanicopolis, Andrapa-Neoclaudiopolis zeigen die Aera vom Jahre 747, wie die von Amasia im Pontus Galaticus. Man vermuthet, die Genannten seien in jenem Jahre Provinz geworden[1229]), während Galatien dies schon 729 geworden war. Die Frage ist nun: theilte Augustus Paphlagonien der Provinz Pontus-Bithynien, wie man gewöhnlich annimmt[1230]), oder vielmehr Galatien zu? Plinius gedenkt keines Paphlagonischen Ortes als zu seiner Provinz gehörig; erwähnt gägegen einen Procurator des Kaisers in Pontus-Bithynien, welcher in Paphlagonien Korn einkaufte[1231]). Von demselben sagt Trajan: er reist und kehrt zurück, nämlich nach Pontus-Bithynien[1232]); so dass Paphlagonien einer anderen Provinz, als Pontus-Bithynien, scheint

---

1218) X, 90. 91.
1219) X, 92. 93. 110.
1220) Ptol. V, 1, §. 7.
1221) Ptol. V, 4, 2.
1222) Ptol. V, 1, §. 13.
1223) Eckhel II, 388, vgl. 399.
1224) Str. XII, 562.
1225) Il. II, 851.
1226) Eutrop. IV, 20. V, 5. VI, 14. Justin. XXXVII, 4. Appian. Mithrid. 114. Str. XII, 562. Plutarch. Anton. 61. Dio Cass. L, 13. C. I. Gr. n, 4039, l. 14.
1227) Str. XII, 541.
1228) Str. XII, 562: „νῦν δ' ἔχουσι Ῥωμαῖοι."
1229) Eckhel II, 387 extr. 389.
1230) Eckhel II. 346. Vgl. 388. 399.
1231) Plin. ep. X, 51 Gierig.
1232) X, 52.

angehört zu haben. Lucian berichtet: die Paphlagonier stünden unter der Gerichtsbarkeit des Statthalters von Galatien[1233]), während Amastris unter dem Statthalter von Pontus-Bithynien stehe[1234]). Beides stimmt mit Ptolemaeus Angaben auf das genaueste überein. Als die Grenze der Provinz Galatien im Norden bezeichnet dieser den Theil des Pontus Euxinus, welcher sich von Cytorus östlich bis Amisus erstreckt[1235]). Nach seiner Angabe grenzte Bithynien im Osten an Galatien, zunächst an Paphlagonien[1236]). Er sagt; das Land an der Küste der Provinz Galatien haben die inne, welche Paphlagonien bewohnen[1237]). Ja schon der ältere Plinius begreift unter Paphlagonien die Küstengestade von Cromna bis Amisus[1238]); dessen Einmischung der Cappadocier nur eine Erinnerung an die alte Volksgrenze der Syrer, Leucosyrer, d. i. Pontischen Cappadocier des Herodot und Strabo am Halys darstellt[1239]). Den zu Bithynien gehörigen Pontus beschränkt dagegen Ptolemaeus auf Heraclea, Tium, Amastris, Cromna, Cytorus[1240]).

Die Summe ist, zu Pompejus Zeit und noch zur Zeit von Plinius Verwaltung gehörte derjenige Theil des Pontus, welcher sich von Cytorus bis Amisus erstreckt und die Städte Amisus und Sinope enthält, zu Pontus-Bithynien. Später ist derselbe zu Galatien geschlagen, man möchte vermuthen kurz nach Plinius Verwaltung. Denn mehrere Inschriften, darunter eine aus Trajans Zeit erwähnen Procuratoren von Galatien und Pontus[1241]), Galatien, Paphlagonien und Pontus[1242]). Daraus folgerte schon Ma-

1233) Lucianus Alexander seu Pseudomantis 44.

1234) Alexander 57.

1235) Ptol. V, 4, §. 2. 3.

1236) Ptol. V, 1, §. 9: „. . . *Γαλατία κατὰ Παφλαγονίαν.*“

1237) Ptol. V, 4, §. 5: „*καὶ κατέχουσι τὰ μὲν ἐπὶ θαλάσσῃ οἵ κατὰ τὴν Παφλαγωνίαν.*“ Wie Ptol. rechnet auch das chron. pasch. p. 63 Bonn Sinope, Pompejopolis zu Galatien.

1238) Plin. h. n. VI, §. 6.

1239) Her. I, 72. Str. XII, 541 extr. 544 in., vgl. 534.

1240) Ptol. V, 1, §. 7.

1241) Muratori 907, 4: „. . . proc. prov. Galat. item vice praesidis ejusd. prov. et Ponti.“

1242) Murat. 453, 3 = 706, 3 = 2026, 4: „. . . proc. Lyc. Pamph. Galat. Paphl. Pisid. Pont.“ Grut. 402, 4: „proc. fam. glad. per Asiam, Galat., Cappadoc., Lyciam, Pamphyl., Cilic., Cyprum, Pontum, Paphlag.“ Folgende Inschriften scheinen auf eine Abänderung der Pro-

rini: es sei hier ein anderer Theil des Pontus gemeint, als der mit Bithynien vereinigte[1243]). Dieser Theil scheint auch nicht für die Dauer wieder mit Pontus-Bithynien vereinigt zu sein; im Gegentheil der zu Bithynien gehörige Pontus den angegebenen engen Umfang bis auf die christlichen Kaiser beibehalten zu haben. Denn Pontus-Bithynien stellte nach Abtrennung des vorher angegebenen Stücks des Pontus nur eine der kleineren Provinzen dar. Dieselbe blieb, ebenso wie Lycien-Pamphylien, aus diesem Grunde noch unter den ersten christlichen Kaisern ungetheilt. Noch unter Constantin kommt ein consularis Ponti et Bithyniae vor[1244]). Theodos II. (I.) trennte den Pontus von Bithynien und benannte ersteren seinem Oheim (Sohn) Honorius zu Ehren Honorias um[1245]). Der Umfang der von ihm gebildeten Provinz Honorias entspricht aber im Ganzen dem des in Ptolemaeus und Lucians Zeit zu Bithynien gerechneten Stücks des Pontus[1246]).

Während der neueste Bearbeiter der Römischen Alterthumskunde, welcher freilich Ptolemaeus allenthalben unberücksichtigt lässt, selbst den Pontus Polemoniacus als zur Provinz Pontus-Bithynien gehörig betrachtet[1247]), ergeben die Resultate der vorangehenden Untersuchung, der gesammte Pontus wurde in drei Theile zerlegt, je einer dieser verschiedenen Theile den angrenzenden Provinzen Bithynien, Galatien, Cappadocien hinzugefügt. Mit dieser Theilung des Pontus hängt vielleicht zusammen, dass jeder Theil seine eigene, *μητρόπολις Πόντου* benannte, Metro-

---

curatorischen Bezirke zu deuten, von denen übrigens auch sonst feststeht (vgl. Henzen indices p. 115 sq.), dass sie nicht nothwendig den Grenzen einer Provinz entsprachen. Henzen n. 5530 aus der Severe Zeit: „proc. prov. Bithyniae Ponti Paphlagon. tam patrimoni quam rat. privatar. ibi vice proc. XXXX." Henzen n. 6940: „proc. Augg. ad vectig. XX her. per Pontum et Bithyniam et Pontum mediterraneum et Paphlagoniam, proc. Augg. item ad vectig. XX her. per Asiam, Lyciam, Phrygiam, Galatiam, insulas cycladas." Ist der Pontus mediterraneus der worin Amasia lag, der Pont. Galat. des Ptolem.? Der Pont. Polemon. scheint nie anders als so benannt zu sein.

1243) Marini, Atti II, p. 766, b.

1244) Henzen suppl. Or. n. 6480.

1245) Jo. Malalas l. XIV, p. 365 ed. Bonn. Nov. Justinian. 29, c. 1.

1246) Vgl. Hierocl. synecd. p. 694.

1247) Marquardt Hdb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 146 f.

1248) Eckhel II, 386: „*Αμαστριανων μητροπολειτων.*" C. I. Gr. n. 4149.

polis besass; nämlich das zu Bithynien gehörige Stück die Metropolis Amastris[1248]), Paphlagonien Pompejopolis[1249]), das Land jenseits des Halys Amasia[1250]), endlich der Pontus Polemoniacus die Metropolis Neocaesarea[1251]).

Eine neuentdeckte Inschrift aus Vespasians Zeit bestätigt in authentischer Weise die hauptsächlich nach Ptolemaeus gegebene Uebersicht der Bestandtheile der Provinzen Galatien und Cappadocien, ihre, einer festen Einheit ermangelnde, willkührliche und conglomeratische Zusammensetzung — „plurumis superfusa populis" sagt Plinius von Cappadocien[1252]). Sie erwähnt einen „leg. Aug. propr. — nach Borghesis Ergänzung Bellicius Sollers, Consul suffectus unter Vespasian — provinc. Gal(atiae) Pisid. Phryg. Lyc(aoniae). Isaur. Paphlag. Ponti Gala(tici). Ponti Polemonian. Arm(eniae minoris)"[1253]). Kürzer gefasst ist die Bezeichnung des A. Caesennius Gallus unter Domitian: „leg. propr. . . . provinciaru(m) Galatiae Cappadociae Ponti Pisidiae Paphlagoniae Lycaoniae Armeniae minoris"[1254]). Fast ohne Ausnahme sämmtliche Districte, welche wir als Theile der Provinzen Cappadocien und Galatien durch Ptolemaeus kennen, zählt die erstere Inschrift auf. Das Wort Cappadocia ist wohl durch Versehen des Steinmetzen ausgefallen; denn blos an einen Statthalter von Galatien zu denken, gestatten die Worte Ponti Gala Ponti Polemonian Arm. nicht. Beide Inschriften deuten zugleich an, Galatien und Cappadocien stünden unter der gemeinsamen Verwaltung Eines Statthalters. Schon früher hat man diese Verschmelzung für Nero's Zeit aus Tacitus gefolgert[1255]). Ja für die Zeit von Vespasian bis auf Trajan herab aus dem Umstande: Galatische und Cappadocische Münzen, zugleich Münzen Galatischer und Cappadocischer Städte,

---

1249) C. I. Gr. n. 4153. 4154: „*ἡ μητρόπολις τῆς Παφλαγονίας Πομπηϊόπολις.*" Eckhel II, 389.

1250) Eckhel II, 344: „*μητροπ. Ποντου.*"

1251) Eckhel II, 355: „*μητ. Ποντου.*"

1252) H. n. VI, §. 24.

1253) Henzen n. 6912. Add. p. 521.

1254) Henzen n. 6913.

1255) Tac. ann. XIII, 35: „Sed Corbuloni . . . Et habiti per Galatiam ac Cappadociam delectus." XV, 6: „simul Pontica, et Galatarum Cappadocumque auxilia Paeto obedirent." A. W. Zumpt. comm. epigr. Vol. II, p. 140. Und Agrippa bei Joseph. b. Jud. IV, 16, 4 med. nennt nur Cappadocien, nicht Galatien.

Ancyra's, Neocaesarea's und Tyana's, führen den Namen derselben Statthalter, M. Neratius Pansa und T. Pomponius Bassus, an[1256]. Münzen von Caesarea geben die Jahre an, in welchen die Bezeichneten dem mit Galatien vereinigten Cappadocien vorstanden. M. Neratius Pansa im 10. Jahre des Vespasian, A. Caesennius Gallus im 3. des Titus, Tit. Pomponius Bassus im 14. und 15. des Domitian, 3. des Trajan[1257]. So erhält Dio's Bemerkung: je zwei oder drei der Provinzen seiner Zeit hätten früher zusammen einen Statthalter gehabt[1258], neue Bestätigung. Ptolemaeus, Herodian[1259] unterscheiden dagegen Galatien und Cappadocien, Lucian den Statthalter von Galatien[1260] und den Statthalter von Cappadocien[1261]. Beide Länder scheinen demzufolge nach Trajan wieder getrennt zu sein und jedes einen besonderen Statthalter erhalten zu haben. Die Statthalter von Galatien — C. Jul. Scapula unter Hadrian und Antonin[1262], Plotius Romanus unter M. Aurel[1263], L. Fabius Cilo[1264], L. Fulvius Aemilianus unter Severus[1265], — und von Cappadocien — Julius Quadratus[1266], Marcus Junius[1267] vor und unter Trajan, Flavius Arrianus[1268], L. Burbulejus[1269], L. Aemilius Carus[1270] unter Hadrian und Antoninus Pius, Severianus[1271], Statius Priscus[1272], Mar-

---

1256) Eckhel III, 190.

1257) Mionnet descr. T. IV, p. 412. 413, n. 45. Suppl. T. VII, p. 662. 663. 665. 669. Vgl. Borghesi in ann. inst. arch. 1852. p. 8.

1258) Dio Cass. LIII, 12.

1259) L. III, c. 3, §. 1, vgl. Dio Cass. LXXVIII, 39. LXXIX, 4 extr.

1260) Alexander 44.

1261) Alexander 55. Eine besondere Provinz Cappadocien nach Dio Cass. XXXVI, 33 extr. Appian. Mithr. 105.

1262) C. I. Gr. n. 4022. 4023.

1263) Orelli n. 3044.

1264) Grut. 406, 10. 407, 1. 2.

1265) C. I. Gr. n. 4012. — Borghesi ann. inst. arch. 1852, p. 28 entnimmt noch einen aus Hamilton researches app. n. 115.

1266) C. I. Gr. n. 3532. 3548.

1267) Dio Cass. LXVIII, 19.

1268) Dio Cass. LXIX, 15.

1269) Henzen suppl. Or. 6484. Borghesi sull' iscr. di L. Burbulejo Napoli 1838 p. 56.

1270) Henzen n. 6049. Borgh. Burbul. p. 57.

1271) Dio Cass. LXXI, 2. Vgl. Lucianus Pseudomantis 57. Quomodo conscr. sit hist. 21. Borghesi in ann. inst. arch. 1852, p. 36.

1272) Henzen n. 5480. Vgl. Capitolin. M. Antonin. 9 in. Ver. 7.

tius Verus unter M. Aurel[1273]), Sulla unter Macrinus[1274]), Q. Atrius Clonius gegen Alexander Severus Zeit[1275]), — werden jetzt einfach leg. Aug. pr. pr. provinc. Galatiae, oder prov. Cappadociae bezeichnet; ebenso der proc. provinc. Cappadociae[1276]). Auch der Arrius Antoninus einer Inschrift von Amasia[1277]) muss für einen Statthalter von Cappadocien, nicht von Bithynien[1278]) angesehen werden; indem Amasia nach den übereinstimmenden Andeutungen des Plinius, Ptolemaeus, Josephus, s. o., der Provinz Cappadocien angehörte. Fast sämmtliche abgesonderten Districte, welche Ptolemaeus und obige Inschrift aufzählen, wurden unter den christlichen Kaisern zu selbständigen Provinzen erhoben; das eigentliche Galatien, Cappadocien, ferner Klein-Armenien je in zwei Provinzen gespalten, und diese durch Zahlen die erste, zweite Cappadocia, Armenia unterschieden[1279]).

Die sechste Provinz der Asiatischen Halbinsel ist die das eigentliche oder Proconsularische Asien benannte. Der Gebietsumfang des proconsularischen Asien entspricht der Ausdehnung des früheren Pergamenischen Reichs; wie der Gebietsumfang der Römischen Provinzen Galatien und Cappadocien durch die Ausdehnung des Galatischen und Cappadocischen Reichs, aus welchen sie erwachsen, zu erklären sind. Die genannte Provinz, die reichsten Länder und blühendsten Städte in sich schliessend, hatte doch im Verhältniss zu andern Provinzen einen nichts weniger als übermässigen Umfang.

1273) Dio Cass. LXXI, 14. 23. S. ebenda Suidas p. 1201 ed. Reimar.

1274) Dio Cass. LXXIX, 4.

1275) Grut. 1091, 5.

1276) Henzen n. 6928.

1277) C. I. Gr. n. 4168.

1278) Borghesi ann. inst. arch. 1853, p. 224.

1279) Hierocl. synecd. p. 695 sq.

b) In Syrien.

Ehe ich über die Anordnungen der Römer in Syrien rede, will ich kurz berühren, was sich unter den späteren Seleuciden daselbst zugetragen hat. Syrien zerfiel als es unter Römische Herrschaft kam in eine grosse Anzahl von ganz oder beinah unabhängigen Staaten. Das war die Folge des nie aufhörenden gegenseitigen Kampfs der Könige, seit die Römer Alexander Balas, angeblichen Sohn des Antiochus Epiphanes, nach Syrien zurückgeschickt hatten[1280]. Er löste das unförmliche Reich mehr und mehr in seine Bestandtheile auf und diese Wirkungen erstreckten sich bis in die Zeit der Römischen Herrschaft. Zwar behaupteten die Seleuciden Antiochus III. Eroberung, das Aegyptische Syrien. Aber das von den Maccabaeern wiederhergestellte Jüdische Gemeinwesen erstarkte namentlich in den Kämpfen des Alexander und des Tryphon gegen Demetrius I. und II. Dessen Unabhängigkeit war bereits völlig gesichert zur Zeit des Antiochus Grypus und Cyzicenus, der feindlichen Brüder von der gemeinschaftlichen Mutter abstammend[1281]. Auch Antiochia nahm gegen Demetrius eine fast unabhängige Stellung in Anspruch[1282]. Der Hülfe und Anlehnung bedürftig, sah sich Damascus hierhin und dorthin gezogen und der Araberfürst, Aretas, herrschte über Coelesyrien[1283]. Ascalon, Gaza, Ptolemais u. a., unter den Ptolemaeern als Muster monarchischer Gesinnung aufgeführt[1284], treten selbständig auf[1285]. Tyrus begann mit dem Jahre Roms 628, 126 v. Chr., d. i. dem Anfang des Alexander Zebina, eine neue Aera; wir können nur vermuthen, was zu ihrer Begründung Anlass gegeben[1286]. In vielen Städten treffen wir Tyrannen, das

---

1280) Pol. XXXIII, 14, 1. 16, 6. Appian. Syr. 67 sq. Justin. XXXV, 1 sq. Joseph. ant. XIII, 2 sq.

1281) Joseph. ant. XIII, 10, 1.

1282) Justin. l. l. vgl. XXXVII, 1. Diod. exc. T. II, p. 592 ed. Wesseling. Jos. ant. XIII, 4, 7. 5, 3.

1283) Joseph. ant. XIII, 15, 1. 2. 16, 3. B. Jud. I, 4, 8. 5, 3. 20. 4.

1284) Pol. V, 86, vgl. XVI, 40.

1285) Joseph. ant. XIII, 5, 5. 10 extr. 7, 1 extr. 12, 2 sq. 13, 3: 500 Buleuten der Gazaeer. Vgl. Stark: Gaza. Jena 1852. S. 476.

1286) Noris ann. et ep. Syromaced. diss. IV, c. 3. Vgl. Clinton fasti Hell. 2. Oxford 1830, p. 333.

sichere Anzeichen der Schwäche der centralen Gewalt. So in Philadelphia Zeno, genannt Cotylas[1287]), dessen Sohn Theodorus, der über Amathus am Jordan[1288]), Zoilus, der über Stratonis Turris und Dora[1289]), Straton, der über Beroea gebot[1290]), den Tripolitaner Dionysius, Silas, Beherrscher von Lysias bei Apamea[1291]), Demetrius von Gamala[1292]), noch andre Dynasten des Libanon und Trachon[1293]), von welchem zum Theil noch zur Zeit der Römer gehandelt wird. Denn diesem Zustande machte die Römische Eroberung nicht sofort ein Ende. Vielmehr verstrich eine längere Periode, ehe der erstere der gleichförmigen Herrschaft Römischer Institutionen wich. Appian berichtet: Pompejus habe in dem Seleucidischen Syrien eine Menge von Fürsten eingesetzt[1294]). Und Plinius giebt in Syrien für seine Zeit noch 17 Tetrarchieen, welches Wort er für von Fürsten beherrschte Gebiete gebraucht, an[1295]). Es wäre leicht erklärlich, dass Städte, welche vielleicht von Alters her frei geblieben waren, wie Tyrus und Sidon[1296]), sich die angeführten Umstände dadurch zu Nutze gemacht hätten, dass sie ihr Gebiet zu erweitern suchten. Zur Zeit der Römer lesen wir von Grenzstreitigkeiten der Sidonier mit den Damascenern[1297]); von einer Tyrischen Kome Cydoessa unweit Gischala in der Mitte von Galilaea[1298]). Die Gebiete der Phoenicischen Städte erstreckten ursprünglich sich wohl nur die Küste entlang, nicht jenseits des Libanon. Dass jene einen Gebietszuwachs im Binnenlande zur Zeit der Anarchie gegen Ausgang der Seleuciden, ist wahrscheinlicher, als dass sie ihn bei späteren Gelegenheiten zur Zeit der Römer erhalten hätten. Hängt die spätere Ausdehnung Phoeniciens landeinwärts damit zusammen?

1287) Joseph. ant. XIII, 8, 1 extr. 15, 3.

1288) Joseph. ant. XIII, 13, 3. 5.

1289) Joseph. ant. XIII, 12, 2.

1290) Joseph. ant. XIII, 14, 3.

1291) Joseph. ant. XIV, 3, 2. Vgl. Eckhel III, 373.

1292) Jos. ant. XIII, 15, 3. B. Jud. I, 4. 8.

1293) Joseph. ant. XIII, 16, 5. XIV. 8, 1. Bell. Jud. I, 9, 3.

1294) Appian. Syr. 49.

1295) Plin. h. n. V, 23, §. 82: „Reliqua Syria ... praeter tetrarchias in regna descriptas barbaris nominibus XVII."

1296) Joseph. ant. XV, 4, 1 extr. Str. XVI, 757 med.

1297) Jos. ant. XVIII, 6, 3.

1298) Jos. b. Jud. IV, 2, 3. Ueber die frühere Zeit: Scylax periplus p. 227 Klausen.

Der Jüdische Staat, durch die Maccabaeer neu begründet und erweitert, ist das bedeutendste unter den von den Römern anerkannten Gemeinwesen. Ihm stand ein Fürst jenes Hauses als Oberpriester, ἀρχιερεύς, vor, bis Aristobulus den königlichen Titel annahm[1299]; in der Zeit des Hyrcanus und des Aristobulus, der beiden Neffen des Letzteren, die Römer das Land in Besitz nahmen. Seitdem erscheinen die Juden als ein unter Roms Hoheit stehendes freies Volk, welches den Römern Steuern zahlte[1300]. In Beziehung darauf stellte Caesar dem Hyrcanus, welchen Pompejus zum Oberpriester und Landeshaupt ernannt, den Idumaeer Antipater als Procurator zur Seite. Der Letztere setzte seine Söhne Phasaëlus und Herodes in gleicher Eigenschaft über den Bezirk von Jerusalem und über Galilaea[1301]. Galilaea ist, da Hyrcanus Gebiet an dasjenige von Tyrus grenzte[1302], als integrirender Theil des Jüdischen Staates des Hyrcanus zu denken. Samarias, Galilaea, Peraea waren schon von den Seleuciden als Toparchien zu Judaea geschlagen worden[1303]. Unter den fünf Bezirken, in welche Gabinius das Jüdische Volk theilte, sind die Hauptorte von drei: Sepphora in Galilaea, Gadara und Amathus, jenseit des Jordan, für Samaria und Peraea[1304]. Und wenn Pompejus Gadara und Samaria von Judaea trennte, das Jüdische Volk auf sein nationales Gebiet in dessen engstem Umfang beschränkte[1305], kann das nicht lange gedauert haben. Oder vielmehr — und das deucht mir nach genauer Erwägung ungleich wahrscheinlicher — was Pompejus von dem nationalen Gebiet der Juden trennte, sind blos unjüdische oder gemischte Gemeinden; Samaria bezeichnet blos die Stadt, nicht das Land; Gadara das hellenisirte Gadara in Coelesyrien. Die Hauptorte der Conventus hingegen bezeichnen ausschliesslich Jüdische Gebiete: Gadara nicht das Coelesyrische, sondern einen Ort gleiches Namens in der Nähe von Azotus, davon später. — Herodes, welchen schon S.

1299) Joseph. ant. XIII, 11, 1.

1300) Joseph. ant. XIV, 4, 4 extr., vgl. 10, 6. B. Jud. I, 7, 6. 7.

1301) Joseph. ant. XIV, 8, 5, vgl. 9, 2. 3. 11, 2.

1302) Joseph. ant. XIV, 12, 4.

1303) Joseph. ant. XIII, 2, 3. 4, 9.

1304) Joseph. ant. XIV, 5, 4. B. Jud. I, 8, 5.

1305) Joseph. ant. XIV, 4, 4. B. Jud. I, 7, 7. Vgl. über die Grenzen des eigentlichen Judaea b. Jud. I, 6, 5.

Caesar[1306]) und Cassius[1307]) zum Strategen von Coelesyrien bestimmt hatten, erhob Antonius erst zum Tetrarchen[1308]), dann zum König von Judaea[1309]). In dieser Würde erkannte ihn Augustus an[1310]), und vergrösserte zugleich sein Reich durch Gadara, Hippus, Samaria und die Städte der Seeküste, — welches Alles er vermuthlich vorher an Cleopatra hatte abtreten müssen[1311]), — ferner Trachon, Batanaea und Auranitis, später noch durch das Land des Zenodorus zwischen Trachon und Galilaea[1312]). Fast alle diese Länder hatten schon zur Zeit der Maccabaeer unter Judaea gestanden[1313]). Bei der Theilung des Jüdischen Reichs nach Herodes Tode unter seine Söhne erhielt Archelaus unter dem Titel als Ethnarch Idumaea, Judaea und Samaria, Herodes Antipas Galilaea und Peraea, d. i. das Land jenseits des Jordan, Philippus Batanaea, Trachon, Auranitis[1314]). Archelaus wurde schon 6 n. Chr. nach Vienna verbannt, sein Reich zur Provinz Syrien geschlagen[1315]). Das Gleiche geschah nach Philippus Tode, im 20. Jahre des Tiberius, 33 n. Chr., mit dessen Tetrarchie[1316]). Indessen verlieh Caligula nach seinem Regierungsantritte 37 n. Chr. die Tetrarchie des Philippus sammt der Königswürde von neuem dem Herodes Agrippa, Enkel Herodes des Grossen von dessen älterem Sohne Aristobulus[1317]), und fügte, 39 n. Chr., noch die Tetrarchie des Antipas, den er nach Lugdunum verbannte, dazu[1318]). Claudius verlieh dem Agrippa noch Judaea und Samaria und erhob Agrippas Bruder Herodes zum König von Chalcis[1319]), von dessen Lage nachher. Als jedoch Agrippa, der auf

---

1306) Joseph. ant. XIV, 9, 5.
1307) Jos. ant. XIV, 11, 4.
1308) XIV, 13, 1.
1309) XIV, 14, 4. Dio Cass. XLIX, 22 extr.
1310) Jos. ant. XV, 6. 7.
1311) Jos. ant. XV, 7, 3, vgl. XV, 4, 1 extr. B. Jud. I, 18, 5.
1312) Jos. ant. XV, 10, 1. 3. B. Jud. I, 20, 4. Dio Cass. LIV, 9.
1313) Ant. XIII, 9, 1. 11, 3 extr. 13, 3. 15, 3. 4.
1314) Ant. XVII, 11, 4. B. Jud. II, 6, 3.
1315) Ant. XVII, 13, 2. 5 extr. Dio Cass. LV, 27. Daher Tacit. ann. II, 42 extr.: „provinciae Syria atque Judaea."
1316) Ant. XVIII, 4, 6.
1317) Ant. XVIII, 5, 4 und c. 6. B. Jud. II, 9, 6. Dio Cass. LIX, 8. Vgl. den Stammbaum des Herodes, Eckhel III, p. 481 sq.
1318) Ant. XVIII, 7, 2.
1319) Ant. XIX, 5, 1. 8, 1. B. Jud. II, 11, 5. Dio Cass. LX, 8.

diese Weise alle Länder seines Grossvaters wiedervereinigte, schon 44 n. Chr. starb, sein Sohn noch nicht herangewachsen war, wurde sein Reich zum zweitenmal Provinz, d. h., Procuratoren untergeben, welche dem Statthalter von Syrien verantwortlich waren[1320]. Dem Sohne Agrippa's I. verlieh Claudius nach dem Tode des Königs Herodes von Chalcis, zuerst Chalcis, vertauschte jedoch dasselbe später gegen die ehemalige Tetrarchie des Philippus, sammt der Stadt Abila Lysaniae, welches Gebiet Nero noch etwas erweiterte[1321]. Der Linie des jüngeren Herodes scheint Chalcis damals zurückgegeben zu sein; denn Josephus erwähnt noch im 4. Jahre Vespasians einen König Aristobulus von Chalcidice[1322]. Dieser und Agrippa II. überlebten die Zerstörung von Jerusalem und den Untergang ihres Volks[1323]. Bis dahin war, ob Provinz, ob Königreich, noch immer ein gemeinschaftlicher Oberpriester der Juden ernannt worden[1324].

Neben dem Königreich Judaea wird zweitens ein Königreich Arabien erwähnt. Ihr beide zu schenken lag Cleopatra Antonius wiederholt an[1325]. Die Angehörigen des Arabischen Reichs werden bald Araber, bald Nabataeer genannt[1326]. Während der 27jährigen Regierung des Jüdischen Königs Alexander aus der Familie der Maccabaeer herrschten in Arabien „Aretas“, „Obedas oder Obodas“, „Aretas“[1327]; während der neunjährigen seiner Gemahlin Alexandra und der siebenjährigen ihres Sohnes Aristobulus „der König Aretas“[1328]; in der Zeit des Herodes,

---

1320) Jos. ant. XIX, c. 8. 9. B. Jud. II, 11, 6. Tacit. ann. XII, 23. Hist. V, 9 extr. Verz. der Proc. v. Jud. b. Marq. Hdb. der Röm. Alterth. III, 1, Anm. 1322 u. 1342.

1321) Jos. ant. XX, 5, 2. 7, 1. 8, 4. B. Jud. II, 12, 1 in. 8. 13, 2. Vgl. III, 9, 7. Nach b. Jud. IV, 1, 1. Vita Jos. §. 11 erstreckte sich Agr. II. Reich bis Gamala; auch über Arcaea in Phoenicien, b. Jud. VII, 5, 1.

1322) B. Jud. VII, 7, 1.

1323) Eckhel d. num. III, 493—496.

1324) Jos. ant. XVIII, 2, 1. 4, 3 extr. 5, 3. XX, 1, 3. 5, 2. 8, 8. 11.

1325) Jos. ant. XV, 4, 1. Dio Cass. XLIX, 32 extr.

1326) Jos. ant. XIV, 2, 3. 3, 3. 4. Str. XVI, 767. 779 sq. Appian. b. Mithr. 106. Plin. h. n. VI, §. 144.

1327) Jos. ant. XIII, 13, 3. 5. 14, 2. B. Jud. I, 4, 4. Ant. XIII, 15, 2.

1328) Jos. ant. XIII, 16, 2 extr. XIV, 1, 4. 2, 3. 5, 1. B. Jud. I, 6, 2. 3. Dio Cass. XXXVII, 15. Appian. b. Mithr. 106. 117.

sowie des Antonius und der Cleopatra „der König Malchus“[1329]; in den späteren Jahren des Augustus: „der König Obodas“, „dessen Procurator Syllaeus“[1330], des Obodas Nachfolger „Aeneas, der den Namen in Aretas ändert“[1331], derselbe gegen Ende der Regierung des Tiberius[1332]; unter Nero „Malchus“[1333]. Arabien war Judaea benachbart[1334]; Petra, von welchem König, Land und Volk auch „die Petraeischen“ heissen[1335], im Süden von Judaea gelegen, die Residenz aller hier genannten Fürsten[1336]. Doch sind die Grenzen ihres Reichs mit nichten in jener Richtung beschränkt. Judaea umfassend dehnen sie sich zugleich östlich und nordöstlich von Judaea aus. Von Judaea wich der König Aretas nach Philadelphia (Rabbath-Ammon) nordöstlich zurück[1337]. Die, welche sich von Jerusalem nach Arabien begeben wollten, schlugen häufig die Richtung nach dem Asphaltitischen See oder dem todten Meere ein[1338]. Das Land jenseits des todten Meeres, die spätere Peraea, früher Moabitis, Galaaditis benannt, hatte der Jüdische König Alexander erobert[1339], dann aber an den Araberkönig Obedas abtreten müssen[1340].

1329) Jos. ant. XIV, 14, 1. 6. XV, 4, 1, vgl. b. Jud. I, 14, 1. 15, 1. 18, 4 extr. Ant. XV, 6, 2. Dio Cass. XLVIII, 41. XLIX, 32. Hirtius b. Alexandr. 1. Plutarch. Anton. 61.

1330) Joseph. ant. XVI, 7, 6. 9, 1. B. Jud. I, 24, 6. Str. XVI, 780—782.

1331) Jos. ant. XVI, 9, 4. 10, 8. 9. XVII, 3, 2, vgl. b. Jud. I, 29, 3. Ant. XVII, 10, 9.

1332) Ant. XVIII, 5, 1 sq.

1333) B. Jud. III, 4, 2.

1334) Jos. ant. XIV, 1, 4: „ἔστι δὲ ὅμορος τῇ Ἰουδαίᾳ ἡ Ἀραβία.“

1335) Jos. ant. XVII, 10, 9. XVIII, 5, 1. Str. XVI, 779 extr. Ptol. V, 15, 6. 16, 1. 17, 1 Nobbe. Plutarch. Pomp. 41. Anton. 69: „οἱ περὶ τὴν Πέτραν Ἄραβες.“ Dio Cass. LXVIII, 14 extr.: „τὴν Ἀραβίαν τὴν πρὸς τῇ Πέτρᾳ.“ Plin. h. n. XXXVII, §. 121. Joseph. b. Jud. IV, 8, 2.

1336) So des Aretas, Zeitgenossen des Pompejus, Jos. ant. XIV, 1, 4. 5, 1. B. Jud. I, 6, 2. Plutarch. Pompejus 41; des Malchus um die Anfänge des Herodes XIV, 13, 8, vgl. 14, 1; des Obodas und des Aretas gegen Ausgang des Augustus XVII, 3, 2. B. Jud. I, 29, 3.

1337) Jos. b. Jud. I, 6, 3. Vgl. über Philadelphia Steph. Byz. v. v., Pol. V, 71, 4.

1338) Jos. ant. XV, 6, 2. XVIII, 5, 1.

1339) Ant. XIII, 13, 5.

1340) Ant. XIII, 14, 2. Nach Pol. V, 71, 2 erstreckte sich Galatis lies Galaaditis bis Abila, nach Kieperts Karte auf gleicher Höhe mit dem See Genezareth.

Jenseits des todten Meeres wird ein fester Ort Machaerus, als bei den Arabischen Bergen gelegen[1341]), sowie als Grenzpunkt der Reiche des Jüdischen und des Arabischen Fürsten, zuweilen im Besitz des Letzteren[1312]) bezeichnet. Wahrscheinlich den ganzen Lauf des Jordan entlang, oder parallel mit demselben; denn jenseits des Jordan werden nach Herodes Tode auch ehemalige Unterthanen des Herodes angeführt[1343]); dehnte sich das Arabische Reich aus. Gegen die nämlichen Petraeischen Araber, welche einen Theil ihres Landes an Cleopatra hatten abtreten müssen und für welche Herodes als Bürge eingetreten war[1311]), zog Herodes jenseits des Jordan zu Felde[1345]). Als der Ort, wo das Arabische Heer sich versammelte, wird einmal Cana oder Canatha in Coelesyrien angeführt, nach Stephanus und Eusebius in der Nähe von Bostra[1346]). Der König und dessen Name Malchus wird zwar nicht bei Gelegenheit des Feldzugs, aber bei Erwähnung der Cleopatra angeführt[1347]). Erwägt man nun, dass der Asphaltitische See zwischen Petra und Bostra ungefähr in der Mitte liegt, so wird man erklärlich finden, dass Diodor denselben in das Gebiet der Nabataeer setzet[1348]); nur dass freilich Judaea westlich an den See grenzt. — Die an Trachon angrenzenden Araber gehörten nicht minder dem Arabischen Reiche an, dessen Fürsten in Petra sassen. Augustus hatte den Landstrich Trachon Herodes geschenkt, damit dieser seine Bewohner, welche das Land bis Damascus verheerten, im Zaume hielte[1349]). Die benachbarten Araber, an welche Zenodorus, ein Dynast dieser Gegend, sein in Auranitis gelegenes Besitzthum verkauft hatte[1350]),

---

1341) Ant. XIV, 5, 2: „*Μαχαιροῦντα πρὸς τοῖς Ἀραβίοις ὄρεσιν.*“

1342) Ant. XVIII, 5, 1: „. . . *Μαχαιροῦντος. μεθόριον δέ ἐστι τῆς τε Ἀρέτα καὶ Ἡρώδου ἀρχῆς. . . . Μαχαιροῦντα, τότε πατρί αὐτῆς* (dem Aretas) *ὑποτελῆ.*“ Vgl. b. Jud. VII, 6, 2.

1343) Ant. XVII, 10, 2. 6.

1344) Vgl. XV, 5, 3 med. mit 4, 2. 4.

1345) Ant. XV, 5, 4: „*ἐπὶ τοὺς Ἄραβας, διαβὰς τὴν Ἰορδάνην ποταμόν.*“ Ebenso in der Richtung nach Philadelphia, b. Jud. II, 19, 5.

1346) Ant. XV, 5, 1. B. Jud. I, 19, 2; dazu die Note bei Havercamp. Plin. h. n. V, §. 74. Ptol. V, 15, 23. Hierocl. Synecd. ed. Wesseling p. 723.

1347) Ant. XV, 4, 1: „*βασιλεύοντας.*“ Joseph. b. Jud. I, 18, 4 extr. „*Μάλιχον.*“ sc. *βασ.*

1248) Diod. II, 48. Dies ist Diod. XIX, 98 zu berücksichtigen.

1249) Jos. ant. XV, 10, 1.

boten den von Herodes Verfolgten eine Zufluchtsstätte. Ihren Widerstand leitete Syllaeus, der Procurator des Königs Obodas in Petra[1351]). Schlüsslich gedenke ich noch der Streitigkeiten in Betreff der Grenzen des Gebiets der Stadt Gamala zwischen dem Tetrarchen von Peraea und Galilaea, Herodes Antipas, und dem Araberkönige Aretas, dem Nachfolger des Obodas[1352]). Dass auch Damascus in dieser ganzen Zeit dem Petraeerkönig unterthan war, wird man erklärlich finden, wenn man annimmt, die Ausdehnung des Arabischen Reichs, welche Josephus bezeugt, habe schon zur Zeit der Maccabaeer bestanden und auch später nach Josephus fortgewährt. Zur Zeit des Jüdischen Königs Alexander herrscht Aretas, von den Damascenern gerufen, über Coelesyrien[1353]). Auf die Herrschaft seines Hauses über Damascus deutet eine Stelle des Hieronymus[1354]). Paulus, der Apostel, berichtet von einem Ethnarchen des Königs Aretas in Damascus wenige Jahre nach Herodes Antipas Streitigkeiten mit Aretas[1355]). Dass wir in Damascus einmal eine Römische Besatzung finden[1356]), wie in Judaea selbst[1357]), steht dem nicht entgegen. Die Nabataeer gehorchten wie die Syrer den Römern[1358]): Römische Besatzungen in von Rom abhängigen Staaten sind ganz gewöhnlich. Nordöstlich von Damascus lag als ein neutrales Gebiet zwischen dem Römischen und Parthischen Reich Palmyra[1359]). — 105 n. Chr. liess Trajan Arabien durch den Statthalter von Syrien, Cornelius Palma, in Besitz nehmen[1360]) und erhob es zu einer eigenen Provinz unter dem Namen **Arabien**. Deren Statthalter wer-

1350) Ant. XV, 10, 2. 3.

1351) Ant. XVI, c. 9.

1352) Ant. XVIII, 5, 1.

1353) Ant. XIII, 15, 2. B. Jud. I, 4, 8.

1354) In Isaiam c. 17: „Alii existimant de Romana captivitate praedici, quando et Judaeorum a Pompejo captus est populus, et Damascus, cui imperabat Areta, similem sustinuit servitutem.“

1355) Ep. ad Corinth. II, 11, 32: „*ἐν Δαμασκῷ ὁ ἐθνάρχης Ἀρέτα τοῦ βασιλέως ἐφρούρει τὴν Δαμασκηνῶν πόλιν.*“

1356) Jos. XIV, 11, 7.

1357) Jos. ant. XV, 3, 7: „*τοῦ Ῥωμαϊκοῦ τάγματος, ὃ τότε περὶ τὴν πόλιν ἐπὶ φρουρᾷ τῆς βασιλείας ἐστρατοπέδευεν.*“ Vgl. b. Jud. V, 5, 8.

1358) Str. XVI, 779: „*νῦν δὲ Ναβαταῖοι Ῥωμαίοις εἰσὶν ὑπήκοοι καὶ Σύροι.*“

1359) Appian. b. civ, V, 9. Plin. h. n. V, c. 25.

1360) Dio Cass. LXVIII, 14.

den seitdem oft erwähnt[1361]). Sie hatte ungefähr den Umfang wie das Arabische Königreich nach Josephus und erstreckte sich von Petra bis Bostra[1362]). Die Bewohner beider Städte begannen mit dem Jahre 105 eine neue Zeitrechnung[1363]). Damascus wurde nicht zu Arabien, sondern zu Syrien geschlagen. Darauf beziehe ich des Justinus Martyr (unter Antoninus Pius) Aeusserung: „Damascus war und ist ein Theil von Arabien, wenn es auch jetzt zu der sogenannten Syrophoenice gehört“[1364]). Septimius Severus Arabische Kriege und Eroberungen[1365]), wegen deren er den Beinamen Arabicus annahm[1366]), beziehen sich nicht, wie Neuere voraussetzen[1367]), auf das Petraeische oder Nabataeische, sondern auf das Mesopotamische Arabien, den König von Atra[1368]), die Scenitischen Araber[1369]), gegen welche allein Severus Krieg geführt hat. Unter den christlichen Kaisern ward Arabien in zwei Provinzen gespalten; die südliche Hälfte mit Petra „die dritte Palaestina“ benannt; während der nordöstliche Theil mit Bostra den Namen Arabien behielt[1370]).

Eine dritte Dynastie im Römischen Syrien ist die des Ptolemaeus, des Mennaeus Sohn, welcher schon zur Zeit der letzten Seleuciden Damascus bedrängte und gegen welchen der Jüdische König aus der Familie der Maccabaeer, Aristobulus, Alexanders Sohn, einen Feldzug unternahm[1371]). Anderthalb Jahrhunderte früher erwähnt Polybius in derselben Gegend einen Mennaeus, vielleicht ein Vorfahr des Genannten[1372]). Ptolemaeus, des Mennaeus Sohn, herrschte nach Josephus über Chalcis am Liba-

---

1361) Orell. inscr. lat. n. 3044. 3392. Henzen suppl. n. 5530. 6049. 6911. 6915. C. I. Gr. n. 5366. Dio Cass. LXXIX, 3.

1362) Ptol. l. V. c. 17.

1363) Chron. paschale I, p. 472 ed. Bonn. Eckhel d. n. III, p. 502.

1364) Justin. Martyr. dialog. c. Tryphonem Jud. c. 78, Paris 1742. Aehnlich Tertull. adv. Marcionem III, 13, adv. Judaeos c. 9.

1365) Dio Cass. LXXV, 1. Eutrop. VIII, 18. Spartian. Severus 9. 18.

1366) Spartian. Sev. 9. Eckhel d, n. VII, p. 172.

1367) Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 202. A. W. Zumpt ad C. I. Gr. n. 5366.

1368) Herodian III, 1, 4. 6. 9, 1. 6. Dio Cass. LXXV, 10 sq.

1369) Zosimus I, 8.

1370) Hieroclis synecdemus p. 721 sq. ed. Wesseling.

1371) Jos. ant. XIII, 15, 2. 16, 3. Mionnet suppl. VIII, 119, n. 20.

1372) Pol. V, 71, 2.

non[1373]), nach Strabo über Heliopolis, Chalcis, den Marsyas und das Gebirgsland der Ituraeer[1374]). Pompejus überschritt von Lysias, Apamea, Heliopolis und Chalcis kommend, ein Coelesyrien durchschneidendes Gebirg[1375]). Antiochus III., ebenfalls von Apamea aus in südlicher Richtung, erreichte über Laodicea (am Libanon) den Marsyas. Diesen beschreibt Polybius als die Hohlung zwischen dem Libanon und Antilibanon, die von den genannten Bergen immer mehr verengt werde[1376]). Aehnlich Strabo: der Marsyas beginnt bei Laodicea am Libanon; auf dem gebirgigen Theil desselben liegt, wie dessen Burg, Chalcis; einen Theil des Marsyas bis zu den Orontesquellen hat Agrippa der Colonie Berytus zugetheilt[1377]). Dunkler ist eine andere Stelle des Strabo, welche eine Parapotamie und die vom Marsyas sich erstreckende Chalcidice von Apamea östlich angiebt[1378]). Ein Neuerer[1379]) bezieht das auf das Land zwischen dem Orontes und dem Euphrat, wo auch ein Chalcis, nach dem Itinerar Antonins 18 R. M. von Beroea entfernt[1380]), von Heliopolis in der Nähe von Chalcis am Libanon aber 173 R. M.[1381]). Doch deutet wohl die Erwähnung des Marsyas in jener Stelle auf Chalcis am Libanon. So auffallend es ist, dass spätere Schriftsteller blos Chalcis bei Beroea, frühere blos Chalcis am Libanon kennen; genügt das Angeführte nach Noris scharfsinniger Erörterung[1382]), um Chalcis am Libanon von dem bei Beroea zu unterscheiden. Ob Chalcis am Belus[1383]) von jenem verschieden[1384]), wage ich nicht zu bestimmen. Denn unsere Kenntniss der Geographie des Landes ist überhaupt zu trümmerhaft, als dass wir sagen könnten, welche Oertlichkeit —

1373) Jos. ant. XIV, 7, 4: „*δυναστεύων Χαλκίδος τῆς ὑπὸ τῷ Λιβάνῳ ὄρει.*“ B. Jud. I, 9, 2.

1374) Str. XVI, 753 in.

1375) Jos. ant. XIV, 3, 2.

1376) Pol. V, 45, 7 sq.

1377) Str. XVI, 755 med. 756 in.

1378) Str. XVI, 753: „*Ὅμορος δ᾽ ἐστὶ τῇ Ἀπαμέων πρὸς ἕω* etc.

1379) Droysen Hellenism. II, 693.

1380) Itinerar. Antonini p. 194 Wesseling. Vgl. Plin. h. n. V, §. 89 Sillig.

1381) It. Ant. p. 194, vgl. p. 199.

1382) Ann. et epoch. Syromaced. diss. III, c. 9, §. 3, in der 2. Ausg. Lips. 1696, p. 318. Op. Th. II, p. 330.

1383) Plin. h. n. V, §. 81 Sillig.

1384) Droysen Hellenism. II, 692. 694.

wir können nur ein Flüsschen Belus bei Ptolemais[1385]) — zu jenem Beinamen Anlass gegeben habe. Ptolemaeus, des Mennaeus Sohn, starb nach einem bewegten Leben[1386]). Seinen Sohn Lysanias[1387]) tödtete Antonius und schenkte sein Land der Cleopatra[1388]). Dio nennt Lysanias „König der Ituraeer"; wie Strabo das Gebirgsland der „Ituraeer" unter den Besitzungen des Ptolemaeus, des Mennaeus Sohn, Tacitus und Dio Cassius das Gebiet von Emesa nördlich von Chalcis ebenfalls „die Ituraeer" „Ituraeischen Araber" bezeichnen[1389]). Auf beide hier genannten Gebiete wenden Polybius[1390]), Cicero[1391]), Strabo[1392]), Dio Cassius[1393]) die Namen „Arabien", „Araber" an, und Plinius sagt: der Arabische Stamm reicht mitten in Syrien bis zum Libanon[1394]). In der früheren Zeit des Augustus hat ein Zenodorus das Haus des Lysanias — wohl die Herrschaft des von Antonius hingerichteten Lysanias? — gepachtet[1495]). Die bei dieser Gelegenheit genannten Oertlichkeiten, alle südlich von Chalcis, bezeichnen vermuthlich das eigene, nicht das erpachtete Land des Zenodorus. Im 14. Jahre des Tiberius dagegen erwähnt der Evangelist Lucas[1496]) „Lysanias, Tetrarchen von Abilene". Dessen Existenz wird mehrfach bezeugt. Abila, wo eine Inschrift desselben[1397]), auf der Strasse von Heliopolis nach Damascus[1498]), wurde später zu seinem Gedächtniss, wie zur Unterscheidung von andern Or-

1385) Jos. b. Jud. II, 10, 2 und die Note bei Havercamp.

1386) S. nach Jos. ant. XIV, 7, 4. 12, 1.

1387) XIV, 13, 3. B. Jud. I, 13, 1. Mionnet suppl. VIII, 119, n. 21.

1388) Ant. XV, 4, 1. Dio Cass. XLIX, 32 extr.

1389) Dio Cass. LIX, 12. Tac. ann. XII, 23.

1390) V, 71, 1.

1391) Ad fam. XV, 1, 2.

1392) XVI, 753, §. 11. 755, §. 18.

1393) L, 13 extr. LIV, 9. LIX, 12.

1394) Plin, h. n. VI, §. 142.

1395) Jos. ant. XV, 10, 1—3.

1396) C. 3, v. 1.

1397) C. I. Gr. n. 4521.

1398) Itinerar. Antonini p. 198. 199 ed. Wesseling. Hieroclis synecdemus p. 717 Wess. Steph. Byz. v. v. Hudson, Spanheim, s. Jos. ant. VIII, 12, 4 ed. Havercamp halten „*Ἀβελλάνη*", Droysen, Hellenism. II, 695 „*Πέλλα*", statt „*Ἀβέλλα*", b. Jos. ant. XIV, 3, 2 für diese Stadt, da der ursprüngliche Name „Abel" war.

ten dieses Namens, Abila in Galaditis oder Peraea[1399]), Abila (Abel Sittim) am Jordan[1400]): Ἄβιλα Λυσανίου genannt[1401]). Dem Agrippa schenkte Cajus nach seiner Thronbesteigung ausser der ehemaligen Tetrarchie des Philippus zugleich die Tetrarchie des Lysanias[1402]); Claudius nach einer andern Stelle aus seinem, des Kaisers, Eigenthum „Abila, welches dem Lysanias gehört hatte und was auf dem Libanon lag, — das Reich, *βασιλεία*, welches das des Lysanias genannt wurde," — und überdies alle Länder seines Grossvaters[1403]); dem jüngeren Agrippa anstatt des ihm zuerst zuerkannten Fürstenthum Chalcis die ehemalige Tetrarchie des Philippus und „Abila, welches die Tetrarchie — das Reich des Lysanias gewesen war"[1404]). Chalcis, welches zuerst Agrippa I. Bruder Herodes erhielt, dann der jüngere Agrippa verlor, als er die Tetrarchie des Lysanias erhielt, kann demnach in Letzterer nicht begriffen sein. Wäre der angegebene Lysanias ein Nachkomme des von Antonius hingerichteten, so wäre derselbe für Chalcis durch Abila entschädigt. Die gegenseitige Berührung aller dieser Länder, auch durch öftere Verbindung der Tetrarchie des Philippus und des Lysanias belegt, verbürgt, dass das erwähnte Chalcis das am Libanon. Wie vermuthet war der im vierten Jahre Vespasians erwähnte König von Chalcidice, Aristobulus[1405]), ein Sprössling der jüngeren Linie der Jüdischen Könige. Die Aera der Stadt Flavia Chalcis fällt in das Jahr der Stadt 845; man kann daher annehmen, jene Linie habe bis dahin fortbestanden[1406]).

Unter den von Pompejus eroberten Ländern nennt Appian Ituraea[1407]). Cicero gedenkt eines Vectigal vom Antilibanon, wel-

---

1399) Pol. V, 71, 2. XVI, 39, 3. Joseph. b. Jud. II, 13, 2. IV, 7, 6. Hieroclis synecd. p. 720 Wess. Euseb. onomasticon ed. Larsow et Parthey v. Ἄβελ, östlich von Gadara.

1400) IV Mos. 33, 49. Joseph. ant. IV, 8, 1. V. 1, 1. Steph. Byz. v. Euseb. Hieron. onomast. v. Ἀβελσατγείν, Abelsatim.

1401) Ptol. V, 15, §. 22 Nobbe. Vgl. d. folgenden Stellen des Jos.

1402) Jos. ant. XVIII, 6, 10 extr. B. Jud. II, 9, 6 übergeht Letztere.

1403) Jos. ant. XIX, 5, 1. B. Jud. II, 11, 5.

1404) Ant. XX, 7, 1. B. Jud. II, 12, 8.

1405) B. Jud. VII, 7, 1. Derselbe, welchem Nero Kleinarmenien verliehen?

1406) Noris ann. diss. III, c. 9, §. 3. Eckhel d. n. III, 265.

1407) Mithrid. 106.

ches Pompejus errichtet[1408]. Er bezeichnet öfters Pompejus spottweise Sampsiceramus[1409]; so seltsam klang dieser Name den Römern, die ihn wahrscheinlich bei Pompejus Triumph zuerst vernahmen. Der Dynast von Emesa und Arethusa, Sampsiceramus und sein Sohn Jamblichus, leisteten nach Caesars Ausgange dem Caecilius Bassus Beistand[1410]. Antonius verfügte einmal über Arethusa[1411]: Jamblichus[1412] liess er vor der Schlacht bei Actium als Verräther hinrichten[1413]. Dessen Bruder und Ankläger bestrafte Augustus[1414] und setzte in der Folge Jamblichus Sohn, Jamblichus, wieder ein[1415]. Caligula ernannte zum König der Ituraeischen Araber 39 n. Chr. Soēmus[1416]; und 66 n. Chr. wird ein Procurator des jüngern Agrippa Varus oder Noarus als Abkömmling des Soēmus, Tetrarchen des Libanon, erwähnt[1417]. Tacitus lässt Soēmus, König der Ituraeer, ungefähr 50 sterben und sein Land Provinz werden[1418]. Das stimmt nicht mit Josephus, der den König von Emesa Sampsiceramus als Zeitgenossen des älteren Agrippa (37—44)[1419], dann den König Azizus, Gemahl der Schwester des jüngeren Agrippa, Drusilla[1420], und im ersten Jahre des Nero dessen Bruder Soēmus aufführt[1421]. Um dieselbe Zeit finden wir bei Tacitus Soēmus zum König von Sophene in Grossarmenien ernannt[1422]; und doch Soēmus, König

1408) Ad. Att. II, 16. 2.

1409) Ad. Att. II, 14, 1. 16, 2. 17, 2. 23, 3. Vgl. Noris ann. et ep. diss. II, c. 2, §. 3, p. 94 ed. Lips. Opera II, p. 97.

1410) Str. XVI, 753, vgl. Dio Cass. XLVII, c. 26—28. Ueber die Lage beider Orte: Itinerar. Antonin. p. 187. 188 ed. Wesseling. Zosimus I, 52.

1411) Plutarch. Anton. 37. Es ist nur ein bedeutender Ort dieses Namens in Syrien, auf welchen auch Gregor. Nazianz. or. 3. adv. Julian. p. 87, Paris 1609, Sozomenos h. eccl. V, 10 — Heliopolis, Gaza, Arethusa — zu beziehen. Areth. in Palaestina scheint nur bei Joseph. ant. XIV, 4, extr. b. Jud. I, 7, 7 vorzukommen.

1412) S. noch Cic. ad fam. XV, 1, 2. Joseph. ant. XIV, 8, 1.

1413) Dio Cass. L, 13 extr.

1414) LI, 2.

1415) LIV, 9.

1416) Dio Cass. LIX, 12.

1417) Joseph. vita §. 11 med. B. Jud. II, 18, 6.

1418) Ann. XII, 23.

1419) Jos. ant. XVIII. 5, 4. XIX, 8, 1.

1420) Ant. XX, 7, 1.

1421) Ant. XX, 8, 4.

1422) Ann. XIII, 7.

von Emesa am Ausgang von Nero's Regierung, wo er erst dem Cestius Gallus[1423]), dann dem Vespasian eine Hülfsschaar zuführt[1424]), und im vierten Jahr Vespasians[1425]) wieder.

Die alten Schriftsteller dehnen die Grenzen von Syrien bis an oder über den Euphrat aus. Commagene, diesseits des Euphrat an die Cappadocische Strategie Melitene grenzend, gehörte unleugbar zu Syrien. Dessen Könige, gegen Ende des Mithridatischen Krieg's zuerst erwähnt, mögen nach dem Beispiele anderer Dynasten in der Zeit der Auflössung des Syrischen Reichs Commagene an sich gerissen haben. Ihre späten Abkömmlinge führten ihr Geschlecht auf Seleucus Nicator zurück[1426]). Diese Verwandtschaft muss durch die Verbindung einer Frau vom Seleucidenstamme mit einem Vorfahr der genannten Könige veranlasst sein. Denn in demselben Capitel, unterscheidet Appian Antiochus, König von Commagene, und Antiochus, Sohn des Antiochus Pius, des letzten der Seleuciden[1427]); fasst also beide als verschiedene Dynastien auf. Lucullus und Pompejus bestätigten den Erstgenannten[1428]), Cicero erwähnt ihn[1429]). Derselbe sandte in der Schlacht von Pharsalus Pompejus Hülfsvölker[1430]) und hielt sich nach der von Philippi gegen Antonius[1431]). In der von Actium erscheint Mithridates von Commagene[1332]). Antiochus von Commagene, wie vermuthet, Bruder dieses Mithridates, liess Augustus hinrichten[1433]) und schenkte später das Reich einem jüngeren Mithridates, dessen Vater der frühere König getödtet hatte[1334]). Tiberius machte 17 n. Chr. Commagene zur Provinz nach dem Tode des Königs Antiochus, der auf Mithridates gefolgt zu sein

---

1423) Jos. b. Jud. II, 18, 9.

1424) Jos. b. Jud. III, 4, 2. Tac. hist. II, 81. V, 1.

1425) Jos. b. Jud. VII, 7, 1.

1426) C. I. Gr. n. 362. 4471. Vgl. Marini atti II, p. 724. 730. Boeckh. ad n. 362.

1427) Appian. b. Mithr. 106, vgl. Clinton fasti Hell. 2, Oxford 1830, p. 343.

1428) Dio Cass. XXXV, 2. Appian. Mithr. 106. 117. Plut. Pomp. 45.

1429) Ad famil. XV, 1, 2. 3, 1. 4, 3.

1430) Caesar b. civ. III, 4. Appian. b. civ. II, 49.

1431) Dio Cass. XLIX, 22. Plutarch. Anton. 34.

1432) Plutarch. Anton. 61.

1433) Dio Cass. LII, 43.

1434) Dio Cass. LIV, 9. Clinton a. a. O. 344.

scheint[1435]). 20 Jahre später 38 n. Chr. gab Caligula dem Sohne jenes Antiochus das väterliche Reich mit einem Küstenstrich in Cilicien zurück[1436]) und entsetzte ihn wieder. Claudius gab jenem sein Reich nochmals zurück[1437]) und Nero fügte ein Stück von Armenien dazu[1438]) An die Restauration durch Cajus Germanicus erinnert der Name der Stadt Germanicia in Commagene[1439]), auf Münzen *Καισαρε Γερμανικεων*. Diese Stadt scheint eine darauf bezügliche Aera von 791 oder 792 geführt zu haben[1440]). Der genannte König, „Antiochus Epiphanes Magnus“ auf Münzen[1441]), und „der reichste der unterthänigen Könige“ bezeichnet, sandte noch im Jüdischen Kriege Cestius Gallus und Vespasian Hülfstruppen[1442]). Allein schon 825 oder 72 n. Chr. zog Vespasian sein Königreich definitiv ein[1443]). Mit dem genannten oder dem vorhergehenden Jahre begannen die Commagener und Samosatener ihre neue Zeitrechnung. Samosata empfing den Beinamen „Flavia“ und den Titel Metropolis von Commagene[1444]). Ptolemaeus schliesst Commagene in die Grenzen von Syrien mit ein[1445]) und eine Inschrift nennt *Συρία Φοινίκη Κομμαγήνη* als Verwaltungsgebiete eines Legatus Propraetore des Trajan[1446]); gleichwie obige Inschriften die Districte von Galatien, Cappadocien gesondert aufzählen. So bezeichnet eine Inschrift „Syriam et Ph(oenicen)“ als Verwaltungsbezirke eines „legatus divi Augusti“[1447]), von wel-

---

1435) Joseph. ant. XVIII, 2, 5. Tac. ann. II, 42. 56. Str. XVI, 749 med. Vgl. A. W. Zumpt. comm. epigr. II, 127.

1436) Dio Cass. LIX, 8. Sueton. Caligula 16. Clinton a. a. O.

1437) Dio Cass. LX, 8. Jos. ant. XIX, 5, 1. 8, 1. XX, 7, 1.

1438) Tac. ann. XIV, 26, vgl. XIII, 7. 37. Eckhel d. n. III, 257.

1439) Ptol. V, 15, §. 10. Hierocl. synecd. p. 713 Wessel.

1440) Noris ann. diss. II, c. 4, p. 140 ed. Lips. Op. II, 148. Eckhel III, 251.

1441) Eckhel d. n. III. 255.

1442) Jos. b. Jud, II, 18, 9. III, 4, 2. Tac. hist. II, 81. V, 1. Sein Sohn Antiochus Epiph. Tac. hist. II, 25. Jos. ant. XX, 7, 1, b. Jud. V, 11, 3. Eckhel III, 258.

1443) Jos. b. Jud. VII, 7, 1. Euseb. bei Scaliger thes. temp. p. 163.

1444) Chronic. Pasch. Vol. I, p. 464 ed. Bonn. Euseb. b. Scaliger *Χρον. καν.* p. 206. *Επιτ. χρον.* p. 266. Noris ann. p. 138 sq. Lips. Eckhel III, p. 252.

1445) Ptol. V, 15, §. 10. 11 Nobbe.

1446) Mommsen Berichte d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1850 S. 223.

1447) Henzen suppl. Or. n. 5366, vgl. ebend. add. p. 496.

cher Zeit nicht der geringste Zweifel, dass Syrien und Phoenicien unter Einem Statthalter standen; Tacitus, „provinciae Syria atque Judaea“[1448]), ungeachtet die Procuratoren von Judaea dem Statthalter von Syrien untergeordnet waren.

Seit M. Aurel und Septimius Severus ist auch Syrien jenseits des Euphrat in den Bereich der Römischen Macht getreten. Eine Anzahl unabhängiger Fürstenthümer hat auch hier inmitten der Römischen und Parthischen Macht sich lange behauptet. In früherer Zeit begegnen wir in jenen Gegenden dem Araberfürsten Alchaudonius, von Strabo König der Rhambaeer bezeichnet, welcher Crassus mit verrieth und Caecilius Bassus unterstützte[1449]). Bedeutender ist das Fürstengeschlecht, welches Dio sogleich bei seinem Auftreten „das Osroënische“ bezeichnet, dessen Oberhäupter in dem von den Macedoniern begründeten Edessa residirend, meistens den Namen Abgarus oder Agbarus führten. Ein Abgarus stürzte Crassus ins Verderben[1450]); ein andrer Agbarus, mit ihm verbunden der König von Adiabene, Izates, den Parthischen Praetendenten Meherdates in der Zeit des Kaiser Claudius[1451]). Izates hatte den Jüdischen Glauben angenommen. Seine Verwandten besassen in Jerusalem königliche Paläste; die Juden betrachteten sie als Angehörige ihres Volks und sie kämpften den Jüdischen Krieg unter Nero mit durch[1452]). Da Izates, ungeachtet Adiabene jenseits des Tigris lag, von seinem Vater Carrae erhalten hatte[1453]), weiss ich nicht ob sein Haus nicht auch gegen den Euphrat hin herrschte? In der Zeit des Trajan treffen wir den Osroëner Augarus, Beherrscher von Edessa, den Araberfürsten Mannus, einen Phylarchen von Anthemusia, das Gemeinwesen von Atra, den König von Adiabene an[1454]). Die meisten

1448) Ann. II, 42. Zumpt. comm. epigr. II, 127.

1449) Dio Cass. XXXV, 2 extr. XL, 20. XLVII, 27 Str. XVI, 753 in.

1450) Dio Cass. XL, 20 sq. S. auch Ἄβγαρος τοπάρχης Ἐδέσσης unter Tiberius, Euseb. h. eccl. I, 13.

1451) Tacit. ann. XII, 10 sq.

1452) Jos. ant. XX, c. 2—4. B. Jud. II, 16, 4 fin. 19. 2. IV, 9, 11. V, 6, 1. VI, 6, 4. Euseb. h. eccl. II, 12.

1453) Jos. ant. XX, 2, 3.

1454) Dio Cass. LXVIII, 18. 21 sq. Suidas v. Ἔδεσσα.

dieser Namen kehren unter der Regierung des M. Aurel und Lucius Verus, des Commodus[1455]) und des Severus[1456]) wieder.

Ich gehe nun auf denjenigen Theil von Syrien über, der direct unter den Römern stand. Gegen das Ende der Republik und unter den früheren Imperatoren eine einzige ungetheilte Provinz, deren Kern die unter den Seleuciden Seleucis benannte Landschaft mit der Hauptstadt Antiochia bildete und wozu auch gehörte was damals in Coelesyrien und Phoenicien unter den Römern stand. Die Seleucis benannte Landschaft wurde auch das obere Syrien, ἡ ἄνω Συρία bezeichnet[1457]), wofür man auch wohl je nach Verschiedenheit des Standpunktes — Manche rechneten, wie erwähnt, auch Mesopotamien zu Syrien[1458]) und das innere Asien heisst durchweg „das obere" — ἡ κάτω Συρία sagte[1459]). Entgegengesetzt dem oberen Syrien ist das hohle Syrien, ἡ κοίλη Συρία[1460]), eigentlich das Land zwischen dem Libanon und Antilibanon[1461]), wo jetzt die Fürstensitze Chalcis, Emesa, Abila. Man nannte aber auch das Land bis Aegypten mit Einschluss namentlich von Phoenicien[1462]): Coelesyrien[1463]). Raphia, Rhinocolura, Gaza heissen bei Polybius Coelesyrische Städte[1464]); und die noch später vorkommende Unterscheidung zweier Syrien[1465]) entspricht insbesondere den Verhältnissen der Macedonischen Periode, in welcher der nördliche Theil des Landes längere Zeit unter Syrischer, das übrige Land unter Aegyptischer Herrschaft standen. Polybius und der Verfasser der Bü-

---

1455) Eckhel d. n. III, p. 512 sq.: Abgarus, Mannus.

1456) Dio Cass. LXXV, 1, 9 sq. Herodian. III, 1, 4. 9, 1: der König von Atra, Barsemius. 9, 4: Augarus.

1457) Diod. XVIII, 6. XIX, 79. 93. XX, 47. Jos. ant. VIII, 6, 1. XIII, 7, 2 in.

1458) Arrian. exp. Al. V, 25, 4. VII, 9, 8. Plin. h. n. V, §. 66. Mela I, 11.

1459) Jos. ant. XII, 3, 1 in. Str. XV, 692. XVI, 742.

1460) Diod. XIX, 93 in., auch c. 80 in., vgl. mit 79 extr.

1461) Str. XVI, 754 extr. 756 med. Plin. h. n. V, 67: „Qui suptilius dividunt circumfundi Syria Phoenicen volunt."

1462) Diod. XVIII, 6: „ἡ κοίλη Συρία καθ' ἣν ἡ Φοινίκη περιείληπται." Pol. V, 68, 1, vgl. 7 sq.

1463) Str. XVI, 756 med. Liv. XXXIII, 19, 8. XLII, 29, 5. 7. XLV, 11, 9. Pol. XXVIII, 17.

1464) Pol. V, 80, 3. 86, 8—10. XVI, 40 in.

1465) Dio Cass. XXXVIII, 38: „Σύρους ἀμφοτέρους."

cher der Maccabaeer umschreiben jedoch dieses früher Aegyptische Syrien umständlicher: Coelesyrien und Phoenicien[1466]; Josephus: Coelesyrien, Samaria, Judaea und Phoenicien[1467]. Noch verdient hervorgehoben zu werden, dass während Phoenicien in alter Zeit gegen Süden nur bis Tyrus und Ace (Ptolemais) reichte, bei Schriftstellern der Römischen Epoche die ganze Küstenstrecke von Orthosia bis Pelusium Phoenicien genannt[1468]; Rhinocolura[1469], Raphia[1470], Caesarea, welches Herodes an der Stelle von Stratonis Turris erbaut, Dora, Joppe[1471], Gaza[1472], die nach Polybius u. a. in Coelesyrien lagen, von Strabo, Livius, Josephus, Stephanus von Byzanz als in Phoenicien gelegen angegeben werden. Das spätere Jüdische Gemeinwesen war umgeben von Hellenischen Städten[1473]. Diese Thatsache dient zugleich zur Erklärung des angeführten Sprachgebrauchs. In Hinsicht auf Verfassung, Abstammung ihrer Bewohner hatten die vorher genannten Städte mehr mit Phoenicien gemein, als mit ihrem Palaestinensischen Hinterlande. Indem Pompejus nach der Einnahme von Jerusalem die Juden auf ihr nationales Gebiet beschränkte, löste er die Coelesyrischen Städte, welche sie zur Zeit der Maccabaeer erobert hatten, d. i. Gadara, Hippus, Scythopolis, Pella, Dium, Samaria, Marissa, Azotus, Jamnia, Arethusa im Innern des Landes, Gaza, Joppe, Dora, Stratonis Turris an der Küste, aus dem Unterthanenverbande mit Judaea ab und vereinigte sie mit der Provinz Syrien[1474]. Augustus fügte zwar Gadara, Hippus, Samaria, Gaza, Anthedon, Joppe, Stratonis Turris von neuem zu Herodes Reiche hinzu[1475]; löste jedoch Gaza, Gadara, Hippus

---

1466) Pol. III, 2, 8. V, 66, 6. 67, 10. VIII, 19, 11. XXVIII, 1, 2. Macc. II, c. 3, v. 5. 8. c. 8, v. 8.

1467) Jos. ant. XII, 4, 1. 4. 10. Es sind die nämlichen, welche Pol. XXVIII, 17 unter Coelesyrien begreift.

1468) Str. XVI, 756 med.

1469) Str. XVI, 781 med.

1470) Liv. XXXV, 13, 4: „Raphiae in Phoenice," nach Pol. V, 80, 3 in Coelesyr.

1471) Jos. ant. XV, 9, 6. Vita §. 8. Dora nach Claudius Julius, Steph. Byz. v. *Δῶρος*, Phoenicischen Ursprungs, nach Charax, s. ebenda, in Coelesyrien. Steph. Byz. v. *Ἰόπη*.

1472) Steph. Byz. v. *ἄζα*. Derselbe v. *Ἰάμνια. Σώζουσα.*

1473) Macc. II, 6, 8.

1474) Jos. ant. XIV, 4, 4 extr. B. Jud. I, 7, 7.

1475) Jos. ant. XV, 7, 3. B. Jud. I, 20. 3.

nach dessen Tode als Griechische Städte von Archelaus Portion wiederum ab und vereinigte sie mit Syrien[1476]). Die genannten Städte, mit selbständigen Territorien: so z. B. Hippene, Gadaris, Philadelphene, Gerasis u. s. w.[1477]), selbständiger Verfassung nach Griechischem Vorbilde ausgerüstet, standen im schärfsten Gegensatz zum Jüdischen Volk, der beim Aufstand der Juden unter Nero durch erklärte Feindschaft sich kundgab[1478]).

Alle Nachrichten deuten darauf hin, dass Cilicien, soweit es direct unter den Römern stand, von dem Augenblicke, da Augustus Cypern und Cilicien trennte, das Erstere dem Senat zurückgab[1479]), der Leitung des Statthalters von Syrien untergeben war. Ich vermuthete, mit Pamphylien sei kurze Zeit derselbe Fall gewesen. Es finden sich Andeutungen, die Procuratoren der neu errichteten Provinz Cappadocien seien dem Statthalter von Syrien untergeordnet. Nicht minder die Procuratoren von Judaea nach Archelaus und Agrippa I. Ausgange[1480]). Auch die übrigen kleinen, früher selbständigen Fürstenthümer, von denen vorher gesprochen ist: Abila, Chalcis, Emesa, Commagene, sind im allmäligen Verlauf der Zeit der Provinz Syrien einverleibt; und so noch viele andere ganz unbedeutende, von deren Existenz nur Plinius eine allgemeine Andeutung enthält[1481]). Die Lage von Syrien an der Grenze des Parthischen Reichs, der ausgedehnte Wirkungskreis seines Statthalters waren Ursache, dass Syrien immer von Consularen verwaltet wurde und als die vornehmste der Römischen Provinzen galt[1482]).

Nero gab beim Aufstande der Juden Judaea in der Person Vespasians einen eignen Statthalter[1483]). Die principielle Abtren-

---

1476) Jos. ant. XVII, 11, 4. B. Jud. II, 6, 3. Vgl. „Ἑλληνίδας πόλεις" bei Nicol. Damasc. de v. s. fr. 5, s. Müller fr. h. gr. T. III, p. 354. Dora nicht zu Agrippa I. Reich, Jos. ant. XIX, 6, 3.

1477) Vgl. Jos. b. Jud. III, 3, 1. 3 extr.

1478) Jos. b. Jud. II, 18, 1.

1479) Dio Cass. LIV, 4. Vgl. A. W. Zumpt comm. epigr. II, 95. 96.

1480) Jos. ant. XVIII, 4, 2. 3. XX, 6, 2. 3. B. Jud. II, 12, 5 sq. Tacit. ann. XII, 54, dazu Ernesti. Jos. b. Jud. II, 14, 3.

1481) Plin. h. n. V, 18, §. 74. 23, §. 81. 82.

1482) Tacit. Agricola 40: „majoribus reservatam." Jul. Capitolin. Pertinax 2 extr. Ueber die Statthalter von Syrien von Augustus bis auf Vespasian handelt A. W. Zumpt comm. epigr. II, 71—150.

1483) Tac. hist. I, 10. II, 5. Joseph. b. Jud. III, 1, 3.

nung Judaeas von der Masse der Syrischen Länder, nachdem die Einverleibung von Judaea in die Provinz Syrien zu dem Jüdischen Krieg unter Nero Veranlassung gegeben hatte, war eine natürliche Folge der Entlegenheit Judaeas von Antiochia, dem Sitz des Statthalters aller Syrien, und ermangelte nicht entsprechender Vorgänge in der früheren Geschichte. Schon seit den ersten Imperatoren verschwinden durch Theilung immer mehr die grossen unter der Verwaltung eines Statthalters verbundenen Ländermassen.

So scheint Hispania ulterior schon zu Caesars Zeit[1484]) in zwei Provinzen, Baetica, jetzt auch allein Hispania ulterior, oder Hisp. ult. Baetica[1485]), und Lusitania, getheilt zu sein. Mit Hinzurechnung von Hispania citerior oder Tarraconensis zählte Iberien fortan drei Provinzen[1486]). Schon Augustus und Tiberius trennten Pannonien und Moesien von den Provinzen Illyrien und Macedonien; aus ähnlichen Gründen wie Nero und Vespasian Judaea von Syrien. Valerius Messalinus, den Vellejus praepositus Illyrico[1487]), Dio Cassius mit Namen der zu seiner Zeit bestehenden Provinzen *τῆς Δαλματίας καὶ τῆς Παννονίας ἄρχων* bezeichnet[1488]), verwaltete noch 759 beide hier genannten gemeinschaftlich; nach ihm Vibius Postumus[1489]). 767 bei Tiberius Regierungsantritt war dagegen Illyricum bereits in zwei Provinzen getheilt, nämlich in Illyricum inferius oder Pannonia und Illyricum superius oder Dalmatia. Junius Blaesus befehligte in dem genannten Jahre die Legionen in Illyricum (inferius), welche Tacitus die Pannonischen nennt[1490]). P. Cornelius Dolabella verwaltete gleichzeitig die Provinz Illyricum maritimum, wie Vellejus[1491]), Illyricum superius, wie eine Inschrift sie bezeichnet[1492]).

1484) Marquardt Hdb. d. R. Alterth. III, I, S. 82. Vgl. Mommsen bei Henzen inscr. suppl. Or. n. 6928.

1485) Marqu. a. a. O. S. 84.

1486) „Hispaniarum trium," Inschr. bei Marini, atti II, p. 785, b.

1487) Vell. Pat. II, 112.

1488) Dio Cass. LV, 29.

1489) Vell. Pat. II, 116: „praepositus Dalmatiae." Dio Cass. LVI, 15 extr. Florus IV, 12.

1490) I, 15 extr.

1491) II, 125: „legiones, quae in Illyrico erant . . . Drusus adjutore usus Junio Blaeso . . . Dolabella . . . in maritima parte Illyrici." S. zu Letzterem Kritz. Vgl. Borghesi in ann. inst. arch 1844, p. 319 sq.

1492) Orell. 2365: „P. Cornelio Dolabellae . . . civitates superioris provinciae Hillyrici." Auch Plin. h. n. III, §. 147: „Illyricum supra."

So Borghesi. Wogegen A. W. Zumpt, weil Illyricum noch in Augustus Testament 13 n. Chr.[1493]) und in den Fasten von Ostia 20 n. Chr.[1494]) als Provinzbenennung vorkommt; Junius Blaesus und Dolabella als unmittelbare Legaten des Augustus und Tiberius betrachtet, die Theilung von Illyricum in zwei Provinzen erst nach 20 n. Chr. datirt[1495]). — Gegen Ende der Republik und unter Augustus hatte die Unterwerfung der angrenzenden Völker im Norden von Macedonien, wie im Norden von Illyrien fortgewährt[1496]). Vielleicht 16 v. Chr.[1497]) sind die Völker im Norden von Macedonien zu einer selbständigen Provinz unter dem Namen Moesien verbunden worden. 6 n. Chr. wird ein Statthalter von Moesien, Caecina Severus erwähnt[1498]). Von Einem Statthalter sind gleichwohl Moesien, dieses mit Unterbrechungen, Macedonien, Achaja fast die ganze Regierungszeit des Tiberius hindurch verwaltet[1499]). Später theilten wieder Domitian und Trajan Moesien und Pannonien je in ein Ober- und Unter-Moesien, Ober- und Unter-Pannonien (vgl. w. u.). Augustus hatte die acht Legionen in Germanien dem Germanicus anvertraut[1500]). Tiberius theilte nach Germanicus Abberufung in den Orient Germanien und die Heere in die zwei Statthalterschaften von Ober- und Unter-Germanien[1501]). Doch bezeichnete man zunächst diese Statthalterschaften nicht Provinzen, sondern mit Rücksicht auf den damit verbundenen Befehl über die Legionen: Heere, exercitus. Denn man fasste ganz Gallien noch immer als in vier Provinzen: Narbonensis, Lugdunensis, Aquitanica, Belgica getheilt; die beiden Germanien noch als Theile der Provinz Belgica, zu welcher sie ursprünglich gehörten, auf[1502]).

1493) Monum. Ancyr. V, v. 44.

1494) Henzen suppl. Or. 6443.

1495) A. W. Zumpt, Studia Romana. Berol. 1859, p. 114 sq.

1496) Eutrop. VI, 2. 8. Liv. epit. 92. 97. 134. 135. Flor. IV, 12, 15. Appian. Ill. 30. Dio Cass. LI, 23 sq. LIII, 7.

1497) A. W. Zumpt comm. epigr. II, p. 253 sq.

1498) Dio Cass. LV, 29.

1499) Tac. ann. I, 80. Dio Cass. LVIII, 25. LX, 24. Sueton. Claud. 25. Vgl. A. W. Zumpt l. l. p. 257 sq.

1500) Tac. ann. I, 3. 31. Vellej. II, 123. Sueton. Calig. 1. Dio Cass. LVII, 3.

1501) Borghesi in ann. inst. arch. 1852. p. 27. Tac. ann. III, 41. IV, 73. VI, 30. XIII, 53. Hist. I, 9. Ausführlich A. W. Zumpt stud. Rom. p. 126 sq.

1502) Mommsen Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852,

In der Wirklichkeit bestand freilich Belgica aus drei Provinzen, deren jede ihren eignen Statthalter besass[1503]). Caesar hatte nach der Schlacht bei Thapsus das Numidische Reich zur Provinz gemacht, die zum Unterschied von dem alten das neue Africa genannt wurde[1504]). Damals wurden in beide Africa besondere Statthalter gesandt[1505]), doch nicht unter Augustus und Tiberius[1506]). Caligula übergab mit dem Befehl über die dritte Legion das neue Africa einem Legatus Propraetore[1507]), welcher noch bis auf Severus Africae, von da an Numidiae hiess[1508]). Nach Ueberwindung des Clodius Albinus theilte Severus Britannien in zwei Statthalterschaften[1509]), — ohne Zweifel Ober- und Unter-Britannien. Denn nach Dio Cassius hatten drei von den ursprünglichen Legionen des Augustus in Dio Cassius Zeit in Ober- und Unter-Britannien ihre Standläger[1510]). Unter Caracalla und Julia Pia kommt ein Statthalter der. pr. H. n. c. Antoninianae post division(em) provinc(iae) primus ab eo m(issus) vor[1511]). Ohne Zweifel ist der leg. imp. Antonini Aug., d. i. des Caracalla, Asturiae

---

S. 230 f. und dessen Kritik durch A. W. Zumpt stud. Rom. p. 94 sq. 132 sq.; der auch p. 105 sq. in der früheren Zeit den Procurator von Raetien als dem Legaten von Obergermanien untergeordnet betrachtet.

1503) Dio Cass. LIII, 12.

1504) Dio Cass. XLIII, 9. Plin. h. n. V, 4, 25.

1505) Dio Cass. l. l. XLVIII, 21. Auct. b. Afr. 97. Appian. b. civ. II, 100. IV, 53.

1506) Tac. hist. IV, 48. Str. XVII, 840.

1507) Tac. l. l. Dio Cass. LIX, 20.

1508) Mommsen Berichte 1852. S. 213 f. Was Zumpt stud. Rom. p. 141 sq. dagegen sagt, ist unwahrscheinlich, erklärt auch Ptolemaeus nicht. Drei Africanische Provinzen und nicht mehr: Mauritania Tingitana, Mauritania Caesariensis, Africa zählt auch Agathemerus p. 225 ed. Gronov., wie er drei Hispanische, vier Gallische nennt, p. 220 sq. Und Tab. Peut. segm. 1: „Tucca (nach Plin. h. n. V, §. 21 an der Mündung des Ampsaga) fines Affrice et Mauritaniae.“ Anders der geogr. Rav. p. 153 Pinder et Parthey.

1509) Herodian. III, 8, 4: „εἰς δύο ἡγεμονίας.“ Eutrop. VIII, 19 (10): „receptas provincias.“

1510) LV, 23. Henzen suppl. Or. n. 7414 β in Add. „prov. Britt. infer.“

1511) Henzen suppl. Orell. n. 6914. Brief von Borghesi b. Marquardt zur Statistik d. Röm. Prov. Leipzig 1854. S. 5.

et Gallaeciae[1512]) ein Nachfolger des Vorhergenannten: H(ispania) n(ova) c(iterior) ein und dasselbe Verwaltungsgebiet, welchem schon früher ein procur. Hispaniae citerioris Asturiae et Gallaeciarum vorsteht[1513]). Die Bezeichnung leg. Aug. juridicus oder legatus et juridicus Ast. et Gall.[1514]) deutet darauf hin, dass der genannte Beamte neben dem Truppenbefehl auch die Jurisdiction in Asturia und Gallaeciae verwaltete. A. W. Zumpt betont: Caracalla habe Asturia und Gallaecia von Hispania citerior definitiv getrennt, nachdem schon Pius und Marcus Asturia und Gallaecia von Hispania citerior vorübergehend getrennt hätten; unter welchen bereits Legati Augusti und Juridici von Asturia und Gallaecia erwähnt werden[1515]); was jener auf scharfsinnige Weise erklärt[1516]).

Ptolemaeus führt Palaestina als eine von Syrien getrennte Landabtheilung oder Provinz auf[1517]) und Aurelius Victor sagt: Vespasian habe die Palaestina benannte Syria zur Provinz gemacht[1518]). Münzen und Schriftsteller der folgenden Zeit nach Vespasian fügen den Namen mehrerer in Palaestina gelegenen Ortschaften, wie Caesarea[1519]), Neapolis, fr. Sichem[1520]), Scythopolis[1521]) u. s. w. zur Unterscheidung von gleichnamigen Orten in andern Provinzen oder zur Bezeichnung ihrer Lage den Beinamen

---

1512) Orelli n. 77. S. noch Marini, Atti I, p. 341.

1513) Grut. 193, 3. Orelli 3331. 3574. Henzen 5212.

1514) Henzen suppl. Or. n. 6489. Grut. 463, 4. Muratori 716, 5. Borgh. a. a. O. S. 6 f. „Leg. Aug. jurid. Ast. et Gall.“ um das Jahr 149 bei Henzen Add. n. 7420, a, vgl. Borghesi ann. inst. arch. 1852, p. 23 sq.

1515) Henzen l. l. n. 7420, a = Renier inscr. de l'Algérie n. 19, vgl. n. 17. 18. 20. 1410. Henzen l. l. n. 6489. Grut. 463, 4. Orelli 77. Mommsen I. N. 4033.

1516) A. W. Zumpt stud. Rom. p. 143—151.

1517) L. V, c. 16.

1518) De Caesarib. c. 9. Epit. c. 9.

1519) Eckhel III, p. 432: „metr. p. S. P. oder pr. S. Pal.“ i. e. provinciae Syriae Palaestinae.

1520) Eckhel III, 435. Justin. martyr. apol. II, in.: „*Φλ(αουίας) Νεασπόλεως Συρίας Παλαιστίνης*.“ Ebenso Euseb. h. eccl. IV, 12. Spartian. Severus 9: „Neapolitanis Palaestinensibus.“

1521) Aristides II, p. 470 Dindorf: „*ἤκουσα δὲ ἔγωγε καὶ τῆς Παλαιστίνης Συρίας ἐν Σκυθῶν πόλει περὶ τὸν τόπον*,“ die aber Ptol. V, 15, 23 in Colesyrien setzt. Vgl. Galen. de simpl. medic. IV, 20 in

Συρίας Παλαιστίνης hinzu. Schon Masson[1522]), neuerdings Borghesi[1523]), Henzen[1524]) nehmen demzufolge an, mit Vespasian beginne die Reihe der Legati Augusti Propraetore von Judaea oder Palaestina, auch Syria Palaestina; welcher Name wahrscheinlich in Folge der letzten Besiegung der Juden durch Hadrian an die Stelle des ersteren getreten ist[1125]). Als Titus 71 nach Rom zurückkehrte, blieb die 10. Legion nebst einigen Alen und Cohorten in Judaea zurück[1526]). Zunächst unter Cerealis Vitellianus, welchem Lucilius Bassus als Statthalter, *πρεσβευτής*, folgte[1527]), dem in der Person des Liberius Maximus ein Procurator zur Seite stand[1528]), wie früher M. Antonius Julianus dem Titus[1529]). Auf Lucilius Bassus folgte Flavius Silva[1530]). Als Legatus Propraetore betrachtet Henzen auch mit Recht den Cn. Pompejus Longinus in Judaea unter Domitian[1531]). Unter Trajan erwähnt Joannes Antiochenus *Τιβεριανὸς ἡγεμονεύων τοῦ πρώτου* (unrichtig von seiner auf Trajans Zeit übertragen) *Παλαιστίνων ἔθνους*[1532]). Dieselbe Würde bekleideten Pompejus Falco, nach Borghesi's Ergänzung[1533]), Lucius Quietus unter Trajan[1534]).

Dagegen nimmt der Statthalter von Syrien, nicht der von Palaestina, Arabien in Besitz und ein *ὑπατικὸς Ἀττικός* lässt den zweiten Bischof von Jerusalem, Symeon, Cleopas Sohn, un-

---

medic. Graec. op. Vol. XI, p. 690 ed. Kühn: „*τὸ δὲ τῆς ἐν Παλαιστίνῃ Συρίᾳ λίμνης ὕδωρ*," das todte Meer.

1522) Collectan. hist. de Aristidis vita VI, 7, vor Jebb's Aristides.

1423) Sopra un' iscriz. del cons. L. Burbulejo. Napoli 1838, p. 58.

1524) Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunde im Rheinlande XIII, S. 38.

1525) S. Henzen a. a. O. S. 39.

1426) Jos. b. Jud. VII, 1, 3. Dio Cass. LV, 23.

1427) Jos. b. Jud. VII, 6, 1.

1428) VII, 6, 6.

1429) VI, 4, 3.

1430) VII, 8, 1.

1531) Henzen suppl. Or. n. 5433. Derselbe in der angezeigten Schrift S. 38.

1532) Fr. 111 bei Müller fr. h. gr. IV, p. 580.

1533) Henzen suppl. Or. n. 5451.

1534) Dio Cass. LXVIII, 32 extr.: „*τῆς τε Παλαιστίνης ἄρξαι.*" Euseb. h. eccl. IV, 2: „*Ιουδαίας ἡγεμών*", was Hieronymus p. 166 bei Scaliger, Rufinus fälschlich „procurator Judaeae" übersetzen.

ter Trajan hinrichten[1535]. Ὑπατικός, d. i. ὑπατικὸς πρεσβευτής[1536]), bezeichnet einen Consularischen Legaten, wie der von Syrien war[1537]). Diesen Rang hatte der Legat von Judaea in der Regel nicht, sondern nur Praetorischen. Flavius Silva z. B. erhielt das Consulat erst 834 durch Titus und eine Inschrift von Gerasa bezeichnet den Legaten C. Allius Fuscianus als designirten Consul[1538]). Indessen findet sich „ὑπατικός" auf andern Inschriften, welche Palaestinensische Statthalter erwähnen, vor[1539]). Man könnte vermuthen, der Statthalter von Syria Palaestina unter M. Antoninus, Boethus, welchen Galen erwähnt (vgl. w. u.), sei Consular gewesen. Denn Galenus spricht unmittelbar vorher von einem Consular Boethus[1540]). Hier schalte ich die Bemerkung ein: die Römische Geschichte bietet dazu, dass mehrere dem Begriff nach selbständige Provinzen vorübergehend unter Einem Statthalter verbunden sind, zahlreiche Belege dar. Wie erwähnt, war das mit Galatien und Cappadocien in der Zeit von Vespasian bis auf Trajan der Fall gewesen. Ein anderes Beispiel geben die beiden Pannonien: von Augustus abwärts eine einzige ungetheilte Provinz, welche zuletzt Glitius Agricola bis nach Beendigung von Trajans erstem Dacischen Krieg 856=104 n. Chr. verwaltete[1541]). Nach Beendigung des zweiten Dacischen Kriegs 859=107 n. Chr. wurde Hadrian zum Praetor ernannt, als Legatus Praetorius nach Unter-Pannonien geschickt[1542]). Ungeachtet seitdem Ober- und Unter-Pannonien zwei verschiedene Provinzen geblieben sind, waren dennoch beide häufig der Verwaltung eines und desselben Statthalters untergeben. So des

1535) Euseb. h. eccl. III, 32. S. hierüber Masson. l. l. Noris ann. et epoch. diss. V, c. 1. Op. II, p. 495. 496.

1536) Joseph. b. Jud. VII, 4, 3.

1537) Appian. Syr. 51. Suet. Tib. 41. Orelli n. 3666: „legatus consularis Syriae."

1538) Vidua inscr. ant. Paris 1826. Tab. 21, 2.

1539) C. I. Gr. n. 4151. 4661. Cf. 4617. 4618, b.

1540) Galen. de libris propriis c. 1, in medic. Graec. op. T. XIX, ed. Kühn p. 16, vgl. 13.

1541) Henzen suppl. Orell. n. 5449, vgl. 5442, auch C. I. Gr. n. 6763. Borghesi in ann. inst. arch. 1852, p. 13.

1542) Spartian. Hadrian. 3.

Aelius Caesar[1543]), Pontius Laelianus[1544]), Septimius Severus[1545]) und dessen Bruder Septimius Geta[1546]). Schon Domitian oder Trajan zerlegte auch die Provinz Moesien in zwei Provinzen: Ober- und Unter-Moesien[1547]). Nach dem Zeugniss der Inschriften und Schriftsteller sind nichtsdestoweniger die Provinzen Dalmatien, Pannonien und Ober-Moesien unter Domitian[1548]), Ober- und Unter-Moesien unter Marc. Aurel und L. Verus[1549]), beide Moesien unter Marc. Aurel[1550]), die drei Dacien, d. i. die aus drei so benannten verschiedenen Districten zusammengesetzte Eine Provinz Dacia und die Provinz Ober-Moesia unter Marc. Aurel[1551]), Dacien und Unter-Moesien unter Macrinus[1552]) vorübergehend von Einem Statthalter verwaltet. Ebenso Dalmatia und Pannonia superior unter Alexander Sev.[1553]), Germania inferior und Belgica unter Severus[1554]), Galatia und Cilicia[1555]), die beiden Mauretanien[1556]) u. s. w.

Wie nun auch in obigen Fällen das Eingreifen des Corn.

1543) Spartian. Hadrian. 23. Vgl. die Münze „Pannonia" Eckhel d. n. VI, 526. Orelli 814 = 827. Borghesi ann. inst. arch. 1855, p. 24.

1544) Orelli inscr. lat. n. 3186.

1545) Herodian. l. II, c. 9 in. Ueber Spartian. Sever. c. 4, s. Borghesi l. l.

1546) Spartian. Severus c. 8, vgl. Orelli n. 936. S. noch Trebell. Pollio XXX tyr. c. 8 in.

1547) Henzen suppl. Orell. n. 6857 vom Jahr 106: „in Moesia inferiore." Vgl. Spartian. Hadrian. 2. Darauf geht L. 3 D. de off. ass. (1.22). Die Theilung erfolgte aber früher als 106 nach Henzen ann. inst. arch. 1857, p. 18 f. schon unter Domitian.

1548) Henzen suppl. Orell. n. 5431. Ueber das in dieser und den folgenden Inschriften wiederkehrende item, et s. Borghesi in ann. inst. arch. 1852, p. 28.

1549) Orelli n. 2274.

1550) Capitolin. Pertinax 2 extr.

1551) Henzen suppl. Orell. n. 5478. 5479.

1552) Borghesi ann. inst. arch. 1855, p. 33, s. Marcius Agrippa Dio Cass. LXXVIII, 13. Eckhel II, p. 16 und 17.

1553) Dio Cass. XLIX, 36, wonach LXXX, 1 zu erklären. Borghesi ann. inst. arch. 1839, p. 141 fin.

1554) Henzen n. 5502.

1555) Hamilton researches append. n. 115.

1556) Tacit. hist. II, 58. Bullett. inst. arch. 1859, p. 49. Marini, atti, p. 807, n. 95: „leg. pr. pr. utriusq. Mauretan." Renier inscr. Alg. 3891.

Palma und des Atticus zu erklären sei; Legaten von Palaestina, welche von dem Legaten Syriens unabhängig, tauchen noch unter Trajans Nachfolgern auf: Tineius Rufus unter Hadrian[1557]), Boethus[1558]), Cajus Julius Severus[1559]), Martius Verus[1560]) unter den Antoninen. Erst nach dem Partherkriege des L. Verus vereinigte M. Aurel, wie Borghesi annimmt[1561]), die Verwaltung von Syrien und Palaestina, um diese Länder besser gegen die Parther zu schützen, in der Hand des Avidius Cassius. M. Aurel setzte nämlich Avidius Cassius, wie Dio sagt, über ganz Asien[1562]); was Tillemont durch *ἀνατολῆς ἁπάσης* erklärt, denn diese Bezeichnung des späteren Tractuś „Orientis" findet sich schon bei Herodian[1563]). Ein von Avidius Cassius gemeldeter Krieg mit den Bukolen, Hirten in den Sumpfniederungen Aegyptens[1564]), scheint anzudeuten, dass sein Oberbefehl auch über Palaestina sich erstreckte. Ebenso war Pescennius Niger nach Herodian Statthalter von „ganz Syrien bis zum Euphrat, Phoenicien mit eingeschlossen"[1565]); Spartian scheint Palaestina hinzuzufügen[1566]). Der in diese Zeit gehörige C. Nigrinus Curiatius Maternus wird leg.

1557) Hieronymus chron. p. 167 bei Scaliger: „tenente provinciam Tenio Rufo." Euseb. h. eccl. IV, 6: „*Ῥοῦφος ἐπάρχων τῆς Ἰουδαίας.*" Syncellus p. 660 ed. Bonn u. A.

1558) Galen. de libris propriis 1 extr. in medic. Graec. op. ed. Kühn Vol. XIX, p. 16: „*Βοηθὸς . . . ἄρξων τότε τῆς Παλαιστίνης Συρίας.*"

1559) C. I. Gr. n. 4029.

1560) C. I. Gr. n. 4601. S. noch 4151. 4662, b. Ferner 4551. 4617. 4618, b, vgl. Borghesi ann. inst. arch. 1856, p. 51.

1561) Borgh. Burb. p. 59.

1562) Dio Cass. LXXI, 3. Vgl. Tillemont hist. des emp. II, p. 377, Paris 1720.

1563) II, 7, 10. III, 1, 9 Irmisch. 2, 4. 10: *κατὰ τὴν ἀνατολὴν καὶ πᾶσαν τὴν Ἀσίαν.* 8, 12. 9, 2.

1564) Dio Cass. LXXI, 4. Jul. Capitolin. M. Ant. 21. Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 6.

1565) Herodian. II, 7, 7: „ . . . *Συρίας ἡγεῖτο πάσης. πολλὴ δὲ ἦν καὶ μεγίστη ἀρχὴ τότε, τοῦ δὴ Φοινίκων ἔθνους παντὸς καὶ τῆς μέχρις Εὐφράτου γῆς ὑπὸ τῇ Νίγρου ὄντων ἐξουσίᾳ.*"

1566) Spartian. Pescenn. Nig. 7: „Hic erga milites tanta fuit censura, ut, quum apud Aegyptum ab eo limitanei milites vinum peterent, responderit: Nilum habetis, et vinum quaeritis? . . . Idem Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur, . . . respondit: ego vero etiam aerem vestrum censere vellem." Borgh. Burb. 69. Aurel. Victor de Caesar. 20, 9. Eutrop. VIII, 10 (18) sprechen auch von Aegypten.

Aug. cunc(tae) Syriae[1567], wie Niger a. a. O. *Συρίας πάσης* bezeichnet. Borghesi nimmt ferner an, Severus habe Palaestina zu der Provinz Syria Phoenice geschlagen, welche, wie wir sehen werden, durch Severus von Syrien getrennt wurde; die gemeinschaftliche Verwaltung beider durch einen Statthalter bis auf Constantin fortbestanden[1568]. Er sagt zuerst: Dio wo er die Provinzen in der Zeit des Augustus aufzähle, „deren jede zu seiner Zeit einen Statthalter habe," übergehe Palaestina[1569]. Allein in dem Zeitpunkte von Augustus Regierung, wo Dio von den Provinzen redet, war ja Judaea noch gar nicht Provinz, sondern Fürstenthum; ebenso wie Galatien, Cappadocien, welche Dio aus demselben Grunde übergeht. Umgekehrt, wo dieser die Standläger, welche die Legionen nicht zu Augustus, sondern zu seiner Zeit inne hatten, angiebt, erwähnt er Judaea, wie Cappadocien[1570]. Auf der andern Seite sagt Dio allerdings: Marius Secundus unter Macrinus, obwohl Senator und Statthalter von Phoenice, habe neben dem Praefectus Augustalis einiges in Aegypten verwaltet[1571]. Das gestattet vielleicht, wie die analogen Meldungen von Avidius Cassius, Pescennius Niger, anzunehmen, er habe als Statthalter von Phoenice zugleich über Palaestina geboten. Borghesi bemerkt weiter: nach Malalas habe Constantin die dritte Palaestina constituirt[1572]; und erklärt dies: als dritte Syrische Provinz hergestellt. Diese Deutung legt jenem Schriftsteller wohl zu viel Gewicht bei. Die uns erhaltenen Zeugnisse geben nicht den entferntesten Anhalt für jene Vermuthung und lassen, etwa vorübergehende Aenderungen abgerechnet, kaum einen Zweifel aufkommen, Palaestina sei immer eine selbständige Provinz, unabhängig von Syrien, wie von Phoenicien geblieben. Widerlegt wird jene Vermuthung zwar nicht durch eine Inschrift aus Gordians Zeit[1573],

---

1567) Muratori 343, 1. Consul 185 ?

1568) Borgh. Burb. p. 61.

1569) Dio Cass. LIII, 12.

1370) Dio Cass. LV, 23.

1571) Dio Cass. LXXVIII, 35: „ . . . *διῆγε δέ τινα καὶ Μάριος Σεκοῦνδος, καίπερ βουλευτὴς δὲ ὑπὸ τοῦ Μακρίνου γεγονὼς, καὶ τῆς Φοινίκης προστατῶν.*"

1572) L. XIII, p. 319 ed. Bonn: „*Ὁ δὲ αὐτὸς βασιλεὺς καὶ τρίτην Παλαιστίνην ἐποίησεν ἐπαρχίαν.*"

1573) C. I. Gr. n. 4585. Vgl. Henzen suppl. Or. n. 5530: „proc. prov. Syriae Palaestinae."

aber durch Eusebius, welcher zur Zeit der grossen Christenverfolgung unter Diocletian zwei Statthalter von Palaestina[1574]), Urbanus und Firmilianus, anführt. Zuletzt nimmt Borghesi Bezug auf die Aeusserung Ulpians: die Praesides Syriarum, Daciarum seien befugt, Schuldigen den Aufenthalt in vielen Provinzen zu untersagen[1575]). Verwechselt dieselbe gleich untergeordnete Districte der nämlichen Provinz, wie die drei Dacien, oder Syrien, Phoenicien, Commagene (s. o.) waren, mit selbständigen Provinzen, welche eine abgesonderte Verwaltung und einen eignen Statthalter haben; so setzt sie doch voraus, zu Ulpians Zeit gehorchten verschiedene Syrien, nach Borghesi Syria Phoenice und Syria Palaestina, Einem Statthalter. In dem Vorhergehenden untersucht Ulpian, ob einem Schuldigen der Aufenthalt in einer Menge Provinzen: als der Provinz seiner Herkunft, seines Wohnorts, Verbrechens, untersagt werden könne? Hier mag ihm beigefallen sein, es gebe Provinzen, welche, ungeachtet sie in selbständige, wohl gar, wie die genannten, durch dieselben Namen ausgezeichnete Districte zerfielen, doch unter Einem Statthalter stünden. Die Gewohnheit eine Menge Syrien zu unterscheiden, ist aber durch die Jahrhunderte geheiligt. Herodot redet von Syria Palaestina[1576]), Diodor von Syria Phoenice[1577]), Pomponius Mela, Plinius von Damascene, Mesopotamia, Babylonia, Adiabene als Syrischen Landschaften[1578]). Diesem Sprachgebrauch trägt Ulpian Rechnung, wobei dahin gestellt bleiben möge, ob man zu seiner Zeit officiell drei oder blos zwei Syrien, deren jede ihren eignen Statthalter hatte, unterschied.

Die Abtrennung Phoeniciens von Syrien schliesst sich den angeführten Beispielen der Zerlegung einer Provinz in mehrere Provinzen an. Schon Hadrian soll aus Widerwillen gegen die

---

1574) Euseb. h. eccl. de mart. Pal. c. 3. 7: „*ὅλον τε τοῦ Παλαιστίνων ἔθνους ἐπάρχοντα.*“ 8: „*πρὸς τὸν Παλαιστίνης ἡγούμενον.*“ Auch h. eccl. l. VIII extr. p. 356 Vales. „Flavianus.“

1575) L. 7 §. 14, D. de interdict. (48. 22): „Quibusdam tamen praesidibus, ut multis provinciis interdicere possint, indultum est: ut praesidibus Syriarum et Daciarum.

1576) II, 104. 106. VII, 89. Auch Plin. h. n. XII, §. 79 Sillig.

1577) XIX, 93 extr.

1578) Pompon. Mela I, c. 11. Fast mit denselben Worten Plin. h. n. V, §. 66. Vgl. Appian. Syr. 50 in. Mithr. 106. 118.

Antiochenser dieselbe beschlossen haben[1579]. Ungeachtet des Unterschiedes zwischen dem Beschluss und der Ausführung begründet Noris[1580], welchem die Meisten folgen[1581], durch diese Meldung seine Annahme: Hadrian sei Stifter der Provinz Syria-Phoenice. Er beruft sich zugleich dafür auf die schon angeführte Stelle in dem einige Zeit nach Hadrians Jüdischem Krieg geschriebenen Dialog des Justinus Martyr[1582], und die entsprechende Tertullians, welche besagen: Damascus sei neuerlich der Syrophoenice zugetheilt[1583]. Ferner auf Suidas: Paulus Tyrius habe als Gesandter an Hadrian Tyrus zur Metropolis gemacht[1584]. — Ich deutete bereits an, in welchem Sinne die Stelle des Justinus Martyr aufzufassen sein dürfte: „Damascus, obwohl in früherer Zeit zu Arabien gehörig, ist gegenwärtig zu Syrien geschlagen." In der That giebt der blose Name Syrophoenice in der Zeit der Antonine kein Recht auf die Existenz einer Provinz dieses Namens in ihrer Zeit zu schliessen. Wie schon Herodot Syria Palaestina[1585], Diodor Syria Phoenice aufführt[1586], Clemens Romanus das Chananitische Weib[1587] „Syrophoenicierin" umschreibt[1588]; erhält der angeführte Ausdruck seine Rechtfertigung als landschaftliche Bezeichnung durch die alte Gewohnheit, innerhalb

1579) Spartian. Hadrian. 14: „Antiochensis inter haec ita odio habuit, ut Syriam a Phoenice separare voluerit, ne tot civitatum metropolis Antiochia diceretur."

1580) Ann. et ep. diss. IV, c. 1 und 3, p. 354. 396, ed. Lips. Op. II, 372. 415. Schon J. Gothofr. ad C. Th. T. II, p. 386 not.

1581) Böcking not. dign. I, p. 129. Marqu. Hdb. d. Röm. Alterth. III, I, S. 196. Vgl. derselbe, zur Statistik d. R. Prov. S. 25.

1582) Justinus Martyr. dialog. c. Tryphonem Jud. Paris 1742, c. 1: „ . . . εἰμὶ δὲ Ἑβραῖος ἐκ περιτομῆς, φυγὼν τὸν νῦν γενόμενον πόλεμον" etc.

1583) Justinus l. l. c. 78: „*ὅτι δὲ Δαμασκὸς τῆς Ἀραβικῆς γῆς ἦν καὶ ἔστιν, εἰ καὶ νῦν προςνενέμηται τῇ Συροφοινίκῃ λεγομένῃ.*" Tertull. adv. Marcionem III, 13: „et Damascus Arabiae retro deputabatur, antequam transscripta erat in Syrophoenicen ex distinctione Syriarum." Das Letztere geht noch bestimmter auf eine Lostrennung. Aber Tertullian lebte unter Sever.

1584) V. v. „*Παῦλος, Τύριος, ῥήτωρ . . . ὃς ἐπὶ Ἀδριανοῦ τοῦ βασιλέως πρεσβεύσας μητρόπολιν τὴν Τύρον ἐποίησεν.*"

1585) Anm. 1576.

1586) Anm. 1577. Appian. Mithr. 106.

1587) Ev. Matth. 15, 22.

1588) Clem. homil. II, c. 19, p. 59, v. 8 ed. Schwegler. Ev. Marc. 7, 26.

„Gesammtsyriens“[1589]) eine Menge von Syrien zu unterscheiden. Dazu erwäge man, Phoenicien hat bereits in der Zeit der Antonine die ausschliessende Bedeutung einer Küstenlandschaft verloren und erstreckt sich landeinwärts. Ptolemaeus führt Caesarea Paneas[1590]), unfern der Quellen des Jordan[1591]), unter den binnenländischen Städten Phoeniciens mit auf. Schon bei Appian heisst Laodicea am Libanon[1592]): Laodicea in Phoenicien[1593]). Ich erinnere zur Bestätigung der Ausdehnung Phoeniciens landeinwärts an die Grenzstreitigkeiten der Sidonier mit den Damascenern[1594]); die Tyrische Kome Cydoessa unfern Gischala in Galilaea[1595]); den von Agrippa den Berytiern zugetheilten Besitz eines Theils des Marsyas bis zu den Orontesquellen[1596]). Hiernach sehe ich nichts Unglaubliches darin, dass man schon zur Zeit der Antonine in Gedanken auch Damascus zu Phoenicien rechnete; ebenso wie Palmyra, deren neue Erbauung durch Hadrian, wie der Beiname *Ἀδριανὴ Πάλμυρα* bekunden, dass sie unter ihm Provinz ward[1597]). Zwar begreift Ptolemaeus Damascus, sowie mehrere der späteren Provinz Phoenicien zugetheilte Städte, unter dem von ihm „Coele Syria decapolis“ benannten Districte[1598]). Thatsache ist jedoch, dass sowie im allmäligen Verlauf der Zeit das obere Syrien unter den Römern Coelesyrien umbenant ist, so der ganze bei Polybius, Strabo Coelesyria benannte mittlere Theil von Syrien: Phoenicien. Plinius setzet Apamea, Hierapolis, Chalcis, Cyrrus u. a., insgesammt Städte des ehemals so benannten oberen Syrien, in Syria Coele[1599]). Dieser Name ist also schon zu Plinius Zeit von der Mitte des Landes auf das nördliche Syrien übertragen. Welche andere Benennung könnte anstatt sei-

---

1589) „*Ἡ πᾶσα, ἡ ὅλη Συρία,*“ Diod. XIX, 94. Pol. V, 67, 8.

1590) L. V, c. 15, §. 21 Nobbe.

1591) Joseph. ant. XVIII, 2, 1. B. Jud. II, 9, 1.

1592) Str. XVI, 755. Eckhel III, 336.

1593) App. Syr. 57. Hierocl. synecd. p. 717 ed. Wesseling. Indessen scheint auch Laodicea am Meer so genannt zu sein. Vgl. darüber Movers, das Phoenicische Alterthum, I, S. 11.

1594) Jos. ant. XVIII, 6, 3.

1595) Jos. b. Jud. IV, 2, 3.

1596) Str. XVI, 756 in.

1597) Steph. Byz. v. *Πάλμιρα*. C. I. Gr. n. 6015. C. I. Gr. n. 4485: „*μητροκολώνεια.*“

1598) L. V, c. 15, §. 22 Nobbe.

1599) Plin. h. n. V, §. 81 Sillig.

ner auf den mittleren Theil von Syrien angewendet sein, als Phoenicien, Syrophoenicien, oder wie bei Aristides zu lesen: *ἡ κατὰ Φοινίκην Συρία*[1600])? „*Συρία κοίλη δεκάπολις*“ des Ptolemaeus wäre danach die letzte Spur der Anwendung jenes Wortes in seiner alten Bedeutung. Der früheste urkundliche Beweis, dass der Name Phoenicien auf das gesammte Hinterland von Phoenicien bis zur Arabischen Wüste ausgedehnt sei; die Meldung Ulpians: Heliopolis, Emesa, Palmyra seien in der Provinz Phoenicien gelegen[1601]).

Dass Tyrus nach Suidas unter Hadrian den Titel Metropolis erhielt, — wenn anders erst unter Hadrian und nicht vielmehr schon früher[1602]), — beweiset so wenig, als der schon nach Hadrian vorkommende Name Syrophoenice, Hadrian habe Phoenicien zu einer selbständigen Provinz erhoben. Jenen Titel führten oft verschiedene Städte in der nämlichen Provinz, ja in einzelnen Districten einer und der nämlichen Provinz. So je zwei, Amasia und Neocaesarea (s. o.) in dem zu Cappadocien gehörigen Pontus, Melitene und Nicopolis in Kleinarmenien. Ebenso in Lycien drei: Tlos, Xanthus, Patara[1603]) und ein Rescript des Caracalla spricht von mehreren Metropolen der Provinz Asien[1604]). In Obersyrien werden Antiochia[1605]), Laodicea[1606]), Samosata so bezeichnet, in Phoenicien ausser Tyrus auch Damascus[1607]) und Palmyra[1608]). Unter den christlichen Kaisern wird allerdings Metropolis in ausschliessender Bedeutung auf die Stadt angewendet, in welcher der Statthalter und der Bischof einer Provinz ihren Sitz haben[1609]). Folgerecht konnte in jeder Provinz dann auch nur Ein Ort die Rechte einer Metropolis haben, wenngleich es

---

1600) II, p. 473 Dindorf.

1601) L. 1, §. 2. 4. 5 D. de censib. (50. 15).

1602) Vgl. Eckhel. d. num. III, p. 386. Josephi vita. §. 66.

1603) Marqu. Hdb. d. Röm. Alterth. III, 1. S. 159. 163.

1604) L. 4, §. 5 extr. D. d. off. procons. (1. 16). Marqu. a. a. O. S. 139.

1605) Eckhel, III, 302.

1606) C. I. Gr. n. 4472. Eckhel III, 317 sq.

1607) Eckhel III, 331.

1608) C. I. Gr. n. 4485.

1609) Vgl. z. B. Nov. Justinian. 28, c. 2. 29, c. 1 und besonders 31. c. 1. Daselbst in. „*ἡ μητρόπολις Βαζανὶς, ἤτοι Λεοντόπολις. ἥνπερ, καὶ ἀνθυπατείᾳ* (durch den Sitz des Proconsul) *τετιμήκαμεν.*“ Act.

vorkommt, dass noch mehrere Orte den Titel Metropolis führten[1610].

Der Name der Provinz Syria ist unter Hadrian und den folgenden Kaisern noch unverändert. Die Statthalter, Leg. Aug. Pr. Pr. von Syrien unter Antonnius Pius und seinen Nachfolgern: L. Burbulejus[1611], Julius Verus[1612], Atidius Cornelianus[1613], Avidius Cassius[1614], Martius Verus[1615], Pontius Laelianus[1616], später Pertinax[1617], Pescennius Niger[1618], werden alle, wie ihre Vorgänger, einfach Statthalter von Syrien, ohne einen auf die Theilung in mehrere Provinzen deutenden Zusatz genannt. Daraus schliesse ich, dass Syrien und Phoenicien noch eine einige Provinz bildeten. Pescennius Niger verwaltet zum Ueberfluss „ganz Syrien bis zum Euphrat, mit Einschluss von Phoenicien", derselbe und Avidius Cassius wahrscheinlich auch Palaestina. Und Ptolemaeus stellt Syrien, Phoenicien, Commagene, Palmyrene als Bezirke einer und der nämlichen Provinz dar; da er doch Palaestina, Arabien zu besonderen Landabtheilungen macht. In zwei Provinzen Syria Coele und Syria Phoenice finden wir jene Provinz erst in der Zeit des Septimius Severus getheilt[1619]. Syria Coele in der vorher entwickelten neuen Bedeutung des Namens, sodass Laodicea (am Meere) eine Colonie[1620], Antiochia die vor-

---

concil. T. II, p. 504 ed. Harduin: „ἐν κολωνίᾳ Τύρῳ λαμπροτάτῃ μητροπόλει ὑπατικῇ". Spanheim de usu et pr. num. II, p. 611.

1610) Noris ann. diss. IV, c. 3, p. 400 ed. Lips. Op. T. II, p. 419.

1611) Henzen suppl. Or. n. 6484.

1612) Orelli n. 4997,

1613) Capitolin. M. Ant. 8. Inschr. b. Borgh. Burb. p. 63. C. I. Gr. n. 4661 extr.

1614) Dio Cass. LXXI, 31: „ἡγεμονεύων ἐν τῇ Συρίᾳ." Vulcat. Gallic. Av. Cass. 4.

1615) Dio Cass. LXXI, 29: „Βῆρος (vgl. c. 25, d. i. Martius Verus, damals Statthalter von Cappadocien, s. o.) εἰς τὴν Συρίαν, ἧς καὶ τὴν ἀρχὴν ἔλαβε, προπεμφθείς."

1616) Orelli n. 3186.

1617) Capitolin. Pertinax 2 extr.

1618) Herodian. II, 7, 7. Dio Cass. LXXIII, 14 med. LXXIV, 6. Spartian. Pesc. Niger 1 extr.

1619) Dio Cass. LIII, 12. LV, 23, vgl. mit LXXIX,7 in. Reimar. ad l. l. Muratori 351, 1: „in provinc. Syria Foinicia . . . dedic. impp. M. Aurelio Antonino II it. P. Septimio Geta coss."anno 205.

1620) L. 1, §. 3 D. de censib.: „Est et Laodicena colonia in Syria

nehmste Stadt in Syria Coele genannt werden[1621]), reichte, wie die ungetheilte Provinz Syria in der Zeit des Trajan und Pescennius Niger, bis zum Euphrat und schloss Commagene mit ein. Noch auf der Nicaenischen und Antiochenischen Synode, 325 und 341, unter Constantin und Constantius sind die Bischöfe von Hierapolis, Samosata, Doliche, Zeugma, Cyrrus unter den Bischöfen von Syria Coele mit aufgeführt[1622]). Commagene wurde erst in Constantius Zeit eine selbständige Provinz. Als dies geschah, verlor sie auch den Namen und wurde Euphratensis benannt. Eines Provincialbeamten von Commagene geschieht daher niemals Erwähnung. Die Provinz Syria Phoenice erstreckt sich, wie erwähnt, gegen N. und O. bis Emesa und Palmyra[1623]), d. h., weiter als des Ptolemaeus Coelesyria decapolis. Die Bischofsverzeichnisse und die Notitia belegen, dass die Grenzen beider Provinzen fortan unverändert blieben. Auch nachdem Syrien und Phoenicien je in zwei Syrien und in zwei Poenicien getheilt worden waren, gehörten Emesa und Palmyra der zweiten Phoenice an[1624]). — Die angegebene Veränderung nun zeigt sich sogleich im 6. Regierungsjahre des Severus, in welchem Q. Venidius Rufus, der auch als Legat von Cilicien vorkommt[1625]), leg. Augg. pr. pr. praeses provinc. Syriae Phoenic. genannt wird[1626]); welchem Marius Secundus τῆς Φοινίκης προστατῶν unter Macrinus[1627]), Crispinus praeses provinc. Phoeniciae unter Diocletian[1628]), Mar-

---

Coele" etc. Vgl. Epiphanius adv. haeres. L. III, T. I, p. 845 ed. Petav. Col. 1682: „Λαοδικείας, τῆς πρὸς Ἀντιόχειαν Δάφνης, ἤγουν κοίλης Συρίας," entgegengesetzt der Λαοδ. ἡ πρὸς Λιβάνῳ, Str. XVI, 755, Σκαβίωσα Λαοδ. Ptol. V, 15, 20, Λαοδ. ἡ ἐν τῇ Φοινίκῃ, App. Syr. 56.

1621) L. 37 D. de reb. auct. (42. 5) „Antiochensium Coele-Syriae civitati." Eunap. v. Liban. in. „Ἀντ. τῆς κοίλης καλουμένης Συρίας πρώτη πόλεων." Socrates h. eccl. VI, 3. S. Hieron. in c. 47 Ezechiel.

1622) Collectio concilior. T. I, p. 314. 590 ed. Harduin.

1623) L. 1, §. 4. 5 D. de censib.

1624) Hierocl, synecd. p. 717 Wessel. S. noch Itinerar. Hierosol. p. 582 Wesseling: „Gavala Balaneas. Finis Syriae Coelis et Foenicis" = Ptol. V, 15, 3 sq.

1625) Grut. p. 79, 2. L. 2, §. 1 D. de j. imm. (50. 6). Marini atti II, p. 751, 129.

1626) Orelli n. 905.

1627) Dio Cass. LXXVIII, 35.

1628) L. 3 C. de div. rescr. (1. 23).

cellinus praeses Phoeniciae unter Constantin[1629]) und die im Theodosischen Codex bis auf Theodosius I. erwähnten[1630]), entsprechen. Leg. Augg. pr. pr. provinciae Syriae Co(e)lae heissen dagegen Marius Maximus, Feldherr des Severus[1631]), Simonius Proculus Julianus, von Borghesi nachgewiesen[1632]), C. Ael. Helv. Dionysius[1633]), Q. Ael. Januarius[1634]) und die späteren im Theodosischen Codex[1635]). Q. Atrius Clonius, gegen Alexander Severus wird leg. Aug. pr. pr. Syriae majoris, wie Syria Coele noch jetzt mit Recht genannt werden konnte, bezeichnet[1636]); wogegen *Συρία μεγάλη* bei Galen[1637]) die ungetheilte Provinz Syria und Phoenice, im Gegensatz zu Palaestina, bezeichnet.

Ich sagte oben, seit M. Aurel und Sept. Severus sei auch Syrien jenseits des Euphrat, oder Mesopotamien, in den Bereich der Römischen Macht getreten. In der That gründete schon M. Aurel in Mesopotamien die Colonien Carrae und Singara, die von ihm *Αυρ.* zubenannt wurden[1638]). Severus, wie er sich rühmte, eroberte einen weiten Landstrich dazu, erhöhte Nisibis[1639]) — nämlich zur Colonie, ebenso wie Rhesaena[1640]), — und wies zwei neuerrichteten Legionen, der 1. und 3. Parthischen, in Mesopotamien ihre Standläger an[1641]). Caracalla lockte Augarus, König

---

1629) L. 1 C. de formul. (2. 85).

1630) L. 52 C. Th. de decur. mit der Unterschrift „dat. Antiochiae acc. Tyro." L. 83 eod.: „Petro consulari Foenicis, Damasco." L. 9 C. Th. de fil. mil. (7. 22) ebenso L. 9 C. Th. de lustr. coll. (13. 1) „pp. Byrito." L. 11 C. Th. de tiron. (7. 13) „dat. Tyro metropoli, pp. Byrito."

1631) Henzen suppl. n. 5502.

1632) Borgh. Burb. p. 61. Derselbe ann. inst. arch. 1853, p. 208. Vgl. Mommsen Röm. Feldmesser, S. 192, Anm. 67.

1633) Orelli n. 60 = Fabretti c. III, n. 517 = c. X, n. 215.

1634) Grut. 346, 1.

1635) L. 11 C. Th. de cohortal. (8. 4). L. 6 C. Th. de j. fisci (10. 1). L. 7. 8 C. Th. quor. appell. (11. 36): „cons. Syriae Coeles."

1636) Grut. 365, 7 = 1091, 5. L. 7, §. 2 D. de susp. tutor. (26. 10).

1637) De antidot. l. I, c. 2. in med. gr. op. Vol. XIV, p. 8 ed. Kühn: „*κομίζεται γάρ μοι μὲν ἐκ τῆς μεγάλης Συρίας, τὰ δ' ἐκ τῆς Παλαιστίνης.*"

1638) Eckhel III, 507 und 519.

1639) Dio Cass. LXXV, 3. S. auch Henzen ad Suppl. Or. n. 5501.

1640) Eckhel III, 517. 518. Beide *Σεπ.* zubenannt.

1641) Dio Cass. LV, 24. Die 3. Parthische in Resaena, Eckhel 518.

der Osroëner, nach Rom und beraubte ihn seiner Herrschaft[1642]. Er machte Edessa zur Colonie[1643]. Unter Gordian III. erscheint nichtsdestoweniger noch ein König Abgarus, vermuthlich ein Sohn des Vorhergenannten, welchen Gordian wiederhergestellt[1644]. Die Epitomatoren schreiben merkwürdigerweise Severus die Errichtung einer Provinz in „Arabien" zu[1645]. Wie nämlich manche alten Schriftsteller Mesopotamien zu Syrien rechneten, bedienen die der Römischen Zeit zur Bezeichnung von Mesopotamien sich am häufigsten der Ausdrücke „Arabien", „Araber"[1646]. Plinius nennt im speciellen Sinne im Gegensatz zu Mesopotamien das Land am linken Ufer des Euphrat, Commagene gegenüber, worin Edessa, Carrae lagen, „Arabien" mit einem nicht sicher zu bestimmenden Beinamen[1647]. Der wahre Name der von Severus errichteten oder erweiterten Provinz ist Mesopotamia, deren Statthalter seit Severus zuweilen erwähnt werden[1648]. Osroëne ist von ihr erst später getrennt, daher wohl proc. Chosdroe . . .[1649] blos auf einen Theil der Provinz zu beziehen.

Die fünf Provinzen, von welchen in dem Vorhergehenden gesprochen ist, — drei, Syria Coele, Phoenice, Palaestina im eigentlichen Syrien, zwei, Arabien und Mesopotamien gegen Aegypten und jenseits des Euphrat, — bestanden unter Constantin und noch zu Anfang des Constantius in unveränderter Gestalt fort; wenn auch der Natur der Sache nach die Grenze von Mesopotamien immer unsicher blieb[1650]. Die Antiochenische Synode 341, d. i. im 5. Jahr des Constantius, ist nach den uns vorliegenden

---

1642) Dio Cass. LXXVII, 12.

1643) Eckhel III, 510.

1644) Eckhel III, 516.

1645) Eutrop. VIII, 18 (10): „Arabas eo usque superavit, ut etiam provinciam ibi faceret." Aurel. Victor de Caesarib. 20: „Arabas in ditionem redegit, provinciae modo." Sext. Rufus 21: „Arabas interiores obtinuit, et Arabiam provinciam fecit."

1646) Xen. exp. Cyri I, 4, 19. 5, 1. Plutarch. Crassus 21. Appian. Parth. p. 34 ed. Schweighäuser. Str. XVI, 747 extr. Dio Cass. LXVIII, 31. LXXV, 1. 11. 12. Spartian. Severus 18 in. Zosimus I, 8.

1647) H. n. V, §. 85. 86.

1648) Dio Cass. LXXX, 4. Herodian. VI, 2, 2. Zosimus I, 60. Henzen suppl. Or. n. 6923. 6930. Muratori 768, 1. C. I. Gr. n. 4602. 4603.

1649) Grut. p. 346, 1.

1650) Dio Cass. LXXV, 3. S. Rufus 14.

kirchlichen Aufzeichnungen „aus den Provinzen Syria Coele, Phoenice, Palaestina, Arabia, Mesopotamia, Cilicia, Isauria zusammengebracht“[1651]; d. i. der Inbegriff der Länder, welche von nun an „Tractus oder Dioecesis Orientis“ genannt, unter dem Comes Orientis, dem Stellvertreter oder Vicarius des Praefecten des Oriens, standen. In administrativer Beziehung waren jetzt Cilicien und Syrien wieder verbunden, wie unter den ersten Kaisern. Früher aüsserte ich: die Isauria des späteren Reichs entspreche der *Κιλικία τραχεῖα* des Alterthums. Jedoch schliesset die Provinz Isauria in der Zeit des Nicaenischen Concils 325 im 20. Jahr des Constantin ausser Ortschaften der früheren *Κιλικία τραχεῖα* auch Orte der als besondere Provinz in dieser Zeit noch nicht vorkommenden Lycaonia[1652] in sich. Die Bischöfe von Barata, Coropassus, Vasa(ga)da, Laranda, Lystra, Orte der späteren Provinz Lycaonia[1653], werden 325 als der Provinz Isauria angehörig bezeichnet[1654]. Diocletian[1655] oder ein Früherer hat wahrscheinlich aus Cilicia aspera, getrennt von Cilicia, und einem Theil von Lycaonia, getrennt von Cappadocien, oder einer andern Provinz, eine besondere Provinz mit eignem Statthalter unter dem Namen Isauria gebildet, um den unruhigen Geist der Bevölkerungen der genannten Gegenden zu zügeln. Als später Lycaonia, von welchem die Isaurice ursprünglich ein Theil war[1656], zu einer selbständigen Provinz mit Namen Lycaonia gemacht wurde, blieb der Name Isauria auf Cilicia aspera allein ruhen. — Die Abtrennung der Euphratensis oder Euphratesia von Syria Coele und der Osrhoëne von Mesopotamia bezeichnen die erste Abänderung vorstehender Eintheilung. Jene fällt in die Regierungszeit des Con-

---

1651) S. die Ueberschrift in collect. concil. T. I, p. 589 ed. Harduin. Ebendort p. 671 wenige Jahre später in der Ueberschrift: Palaestina, Arabien, Phoenicien, Syrien, Mesopotamien, Cilicien, Isaurien.

1652) Doch erwähnen die acta Cyrici et Julittae die 16. Junii Tom. III. Junii p. 26 einen Comes von Lycaonien unter Diocletian.

1653) Hierocl. synecd. p. 675. Wess.

1654) Collect. concil. I, 317 extr. sq. Harduin.

1655) Wesseling ad Hierocl. p. 708 citirt einen Praeses Isauriae? unter Diocletian in dem Brief des Theodorus Iconiensis act. sanct. T. III. Junii p. 26, nicht Jul. wie Hierocl. l. l. vgl. p. 674 und bei Böcking not. or. p. 126 vgl. 142 fälschlich gedruckt steht. Aber der Praeses Alexander in Seleucia ist auch Praeses in Tarsus.

1656) Str. XII, 568 extr.

stantius zwischen 341 und 353: vielleicht nicht lange bevor Ammian die Worte niederschrieb: Commagene, nunc Euphratensis; und Malalas irrt, der sie Constantin beimisst[1657]. Schon oben ist bemerkt, die Bischöfe von Hierapolis. Samosata, Doliche, Zeugma, Cyrrhus in Commagene und Cyrrhestice seien auf den Synoden von 325 und 341 noch denen von Syria Coele zugezählt. Dagegen führt Ammian 353 die Provinz Euphratesia an[1658]. Die Bischöfe einiger der genannten Städte unterzeichnen 359 auf der Seleucienschen Synode sich von Euphratesia[1659]. Die der übrigen werden auf der oekumenischen Constantinopolitanischen 381 unter Theodos I. als Bischöfe der Provinz Augusta-Euphratesia aufgeführt[1660]. — Auch Osrhoëne scheint zwischen 441 und 353 von Mesopotamien getrennt zu sein; nicht Mesopotamien durch Trajan von Osrhoëne, wie Malalas sagt, der übersieht, dass Trajans Eroberung der Ersteren gar keinen Bestand hatte[1661]. Der Bischof von Edessa ist auf den Synoden 325 und 341 den Mesopotamischen Bischöfen zugezählt. 353 scheint dagegen Ammian Osroëne und Mesopotamia zu trennen[1662]. 375 erkennt Valens Osdroëne als selbständige Provinz an[1663]. Als solche ist sie mit Edessa, Carrae, Batnae neben Mesopotamien aufgeführt in den Acten des Constantinopolitanischen Concils 381, in welchen auch Isauria und Lycaonia, genau mit dem Umfang, wie in dem Reisegefährten des Hierocles, von einander getrennt erscheinen[1664]. Sämmtliche übrigen Orientalischen Provinzen, mit Ausnahme der Genannten, bestanden dagegen zur Zeit der Synode von 381 noch in ihrer Integrität fort. Dies ergiebt die Uebersicht ihrer auf jener Synode anwesenden Bischöfe und die ihrer Magistrate. Von Letzteren sind die der Provinzen Syria Coele und Phoenicien bereits nachgewiesen. Ein Praeses von Arabien kommt noch unter Constantius vor[1665], der Consular,

1657) L. XIII, p. 317 ed. Bonn.

1658) Amm. Marc. XIV, 8, 7.

1659) Collect. conc. I, 725 Harduin.

1660) L. l. p. 815.

1661) Malalas l. XI, p. 274 ed. Bonn.

1662) Amm. Marc. XIV, 3 in. 8, 7.

1663) L. 79 C. Th. de decur = L. 5 C. J. de cohortal. (12. 58). Vgl. L. 105 C. Th. de decur.

1664) Coll. conc. I, 815. 816 Harduin.

1665) L. 4 C. Th. 18. J. de poen. (9. 40 und 9. 47). Vgl. Ammian XIV, 8, 13.

später Proconsul der Einen, der gesammten Palaestina noch 363. 383. 384. 385. 387[1666]), der Praeses von Cilicia 348. 358. 365[1667]). Das Verzeichniss Römischer Provinzen, welches man früher das Schonhovische nannte, Gronov unter der Bezeichnung libellus provinciarum Romanarum besonders herausgab[1668]), gehört ungefähr in die angedeutete Periode. Dasselbe zählt folgende zehn Provinzen des Oriens auf: Syria Ciliciae (anstatt Coele oder Cil. vicina), in qua est Antiochia, Syria Palaestina, Syria Phoenice, Isauria, Cilicia juxta montem Taurum, Cyprus, Mesopotamia inter Tigrim et Euphratem, Euphratesia, Osdroëne, Sophane?

Aus Vorstehendem ergiebt sich, die Voraussetzung, unter Diocletian oder Constantin sei plötzlich eine Zerstückelung der Provinzen in das Leben getreten, ermangele in Beziehung auf die Orientalische Dioeces jeder Bestätigung. Vielmehr ist erst von Constantius ab, zuletzt durch Arcadius eine Abänderung der vorherangeführten Eintheilung bewirkt worden.

Eine Constitution Theodos II. vom Jahre 409 erwähnt die erste, zweite, dritte Palaestina[1669]). Und Hieronymus sagt in einer Schrift, deren Abfassung nach einem zuverlässigen Kriterion vor 411 fällt: Palaestina salutaris, d. i. die nunmehrige dritte Palaestina, sei vor nicht langer Zeit durch Theilung entstanden[1670]). Mit Recht folgert Noris aus dem Umstande, dass das

---

1666) L. 55 C. Th. de decur. L. 28 C. Th. quor. appell. (11. 36). L. 42 C. Th. de appell. (11. 30). L. 4 C. Th. de fisci debitor. (10. 16). Zosimus IV, 41 extr.: „Ἰλάριος ἄρχειν ἐτάττετο Παλαιστίνης ἁπάσης," wie Justinian praef. Nov. 103: „ἀνθύπατος . . . μιᾶς μέντοι ἔμπροσθεν τῆς ὅλης οὔσης Παλαιστίνης." Amm. XIV, 8, 11. S. auch die an Cynegius, Praef. Praet. des Oriens 384—389 (J. Gothofr. prosopograph. C. Th. s. v.) erlassene L. 1 C. I. de col. Pal. (11. 50): „Palaestinae provinciae," „per Palaestinam."

1667) L. 24 C. Th. de appell. L. 1 C. Th. de inoff. dot. (2. 21). L. 5 C. Th. de susc. (12. 6). Amm. XIV, 8, 3. XXIII, 2, 5.

1668) Gronov. varia geogr. p. 15. Auch in Havercamp's und Verheyk's Ausgaben des Eutropius.

1669) L. 30 C. Th. de erog. mil. ann. (7. 4).

1670) S. Hieron. quaest. in genes. c. 21: „quae provincia ante non grande tempus ex divisione praesidum Palaestinae, salutaris est dicta." Noris ann. et ep. diss. V, c. 1, p. 474 ed. Lips. Op. II, 498. Procop. de aedific. V, 8: „Ἐν δὲ τῇ πάλαι μὲν Ἀραβίᾳ, νῦν δὲ Παλαιστίνη τρίτη καλουμένῃ" κ. τ. λ. „Palaestina salutaris," not. or. p. 56 ed. Böcking.

Jahr 409 das erste der Regierung Theodos II., das achte seines Lebens ist: nicht er, sondern sein Vater Arcadius habe Palaestina in drei Provinzen getheilt[1671]). Nach dem Kriterion, welches der neueste Herausgeber der Notitia Dignitatum in Beziehung auf die Zeit ihrer Abfassung geltend macht, ist die Notitia jedenfalls nicht vor 398 und wahrscheinlich nicht nach 405, also ungefähr zwischen 400 und 404 verfasst[1672]). Die Notitia führt ebenfalls drei Palaestina, ausserdem zwei Syrien, zwei Phoenicien, zwei Cicilien auf[1673]) Die Anordnung der genannten Provinzen scheint daher vor den bezeichneten Jahren angesetzt werden zu müssen. Damit vergleiche man Folgendes. Innocentius, welcher 402 zum päpstlichen Sitz erhoben wurde, nimmt in einem Schreiben an den Bischof Alexander von Antiochia auf eine Theilung der Orientalischen Provinzen Bezug, welche unlängst durch Beschluss des Kaisers vollzogen sei[1674]). Auch eine Stelle in dem Schmähgedicht des Claudian auf Eutropius deutet auf eine Theilung der Provinzen im Anfang der Regierung des Arcadius[1675]). Denn Eutropius wurde schon 399 nach Cypern verbannt[1676]). Wäre in der Constitution des Arcadius vom Jahr 396, wie J. Gothofredus und Böcking vorschlagen, anstatt Phrygia Hygia (d. i. salutaris) Palaestina zu lesen[1677]), so führte dies auf den Zeitpunkt, in welchem nach Theodos I. Tode 395 die Orientalischen und Occidentalischen Provinzen von neuem unter seine Söhne getheilt wurden. — Im Widerspruch mit alledem schreibt Malalas die Verdoppelung der Palaestina und der Phoenice Theodos I., die der Syria und der Cilicia, wie die Lostrennung der Honorias von Bithynia Theodos II. zu [1678]). Malalas Angaben verdienen, das

---

1671) Noris l. l.

1672) Böcking über die Notitia Dignitatum. Bonn 1834, S. 119.

1673) Not. or. l. l.

1674) Innocent. ep. 18, c. 2 in collect. concil. T. I, p. 1013 ed. Harduin: „Nam quod sciscitaris, utrum divisis imperiali judicio provinciis“ etc. Noris ann. diss. IV, c. 1, p. 357 ed. Lips. Op. II, p. 376.

1675) Claudian. in Eutropium l. II, v. 586 sq.: „. . . provincia quaeque superstes | Dividitur . . . Hac arte reperta | Rectorum numerum terris pereuntibus augent.

1676) L. 17 C. Th. de poenis (9. 40).

1677) L. 3 C. Th. de protostasia (11. 23). J. Gothofr. ad l. l. Böcking notit. or. p. 512.

1678) Malalas l. XIII, p. 345. 347, l. XIV, p. 365 ed. Bonn.

geht aus allem hervor, geringe Beachtung. Daher scheint fraglich, ob mit der Annahme geholfen ist, er verwechsele den zweiten mit dem ersten Theodos? Der Libellus Provinciarum Romanarum, welcher blos Eine Palaestina, Phoenice, Syria kennt, erwähnt gleichwohl die Provinzen Honorias und Arcadia in Aegypten. Dass Theodos I. diese Provinzen, wie Noris sagt[1679]), nach seinen Söhnen, ist wahrschsinlicher, als dass sie Arcadius zu seines und seines Bruders Namens Ehre benannt habe. Beider Anordnung scheint sonach Theodos I. anzugehören und danach die Anführung der Stelle des Malalas an einem früheren Orte zu berichtigen.

Bis zu einem gewissen Grade leidet dagegen, wie es scheint, jene Voraussetzung einer Zerstückelung der Provinzen durch Diocletian oder Constantin auf andere Theile des Römischen Reichs Anwendung. Wie ich oben die Veränderungen in der Eintheilung der Provinzen unter den früheren Kaisern dargelegt habe, ergreife ich die Gelegenheit, um in Folgendem, was in Beziehung auf letzteren Punkt sich vorfindet, noch kurz zusammenzufassen.

Successive Aenderungen in der Eintheilung der übrigen Provinzen.

Abgesehen von den Provinzen der Orientalischen Dioeces waren noch die Bischöfe folgender, den angrenzenden Dioecesen angehörigen Provinzen auf der Nicaenischen Synode 325 gegenwärtig: Cappadocia, Armenia Minor, Armenia Major, Pontus Polemoniacus, Pontus Paphlagoniae, Galatia, Asia, Lydia, Phrygia, Pisidia, Lycia, Pamphylia, Insulae, Caria, Bithynia, Europa, Mysia d. i. Moesia[1680]). Sämmtliche hiergenannten Provinzen gehören der nunmehrigen Pontischen, Asianischen, oder Thracischen Dioeces an. Von diesen waren die erstere aus den ehemaligen Provinzen Pontus-Bithynien, Galatien, Cappadocien; die zweite aus dem Proconsulari-

1679) L. l. p. 360 ed. Lips. Op. II, 379 in.
1680) Collect. conc. I, p. 315 sq. ed. Harduin.

schen Asien und der Provinz Lycia-Pamphylia; die dritte aus den alten Provinzen Thracia und Moesia inferior gebildet.

Die oben in Inschriften aus Vespasians und Domitians Zeit aufgeführten, selbständigen Districte der alten Provinzen Galatien, Cappadocien, nicht minder die ihnen entsprechenden Districte des Proconsularischen Asien, der Provinz Thracien, sind mithin bereits vor 325 zu abgesonderten Provinzen erhoben worden! Die Namen folgender, in dem Verzeichniss der Nicaenischen Synode zum Theil noch nicht mitangeführten Provinzen: Bithynia, (Paphlagonia Cod. Just), Lydia, Hellespontus, Insulae, Phrygia salutaris, Europa, Rhodope, Haemimontus, Thracia finden sich in einer Constitution des Constantius vom Jahr 361 und in einer Inschrift aus der Regierungszeit dieses Kaisers vor[1681]).

Ich hebe von den ebengenannten Provinzen zuerst die Inseln, Carien, den Hellespont heraus. Praesides der Provinz der Inseln[1682]), der Provinz Carien[1683]) kommen schon unter Diocletian vor. Wie Lactantius Diocletian eine Zerstückelung der Provinzen beimisst[1684]); könnte jener Umstand vielleicht zum Beleg dienen, das Pronconsularische Asien sei schon unter Diocletian in seine Bestandtheile zerlegt. — Indessen würde die Zurückführung des Praeses Insularum auf den genannten Kaiser doch nur unter der Voraussetzung Bestand haben, dass nicht schon Vespasian die Inseln und den Hellespont zu Provinzen in dem Sinne, dass jede einen eignen Statthalter erhielt, gemacht hätte[1685]). Denn in letzterem Falle hätte ja der unter Diocletian vorkommende Praeses Insularum der Sache nach ebenfalls schon früher bestanden. Ich halte die geäusserte Vermuthung nicht für begründet, glaube vielmehr, die Inseln, wie der Hellespont, wurden in früherer Zeit zu dem Proconsularischen Asien gerechnet. — So will Rufus offenbar blos sagen: Rhodus und die Inseln seien ursprünglich frei gewesen, nachher unter Vespasian Provinz geworden und drückt das mit einer, in Rücksicht auf seine Zeit erklärlichen, Wort-

---

1681) L. 1 C. Th. de off. pr. U. (1. 6 Haenel) = L. 23 C. J. de appell. (7. 62). Vgl. L. 10 C. Th. de off. pr. U. — Orelli n. 3672: „consulari provinciae Europae et Thraciae." In der Anm. lies 340.

1682) L. 5 C. I. ubi causa (3. 22). Orell. inscr. lat. n. 1059.

1683) Neuentdeckte Inschrift von Halicarnass in Bullett. dell'inst. arch. 1860, p. 170.

1684) De morte persec. c. 7.

1685) Marquardt Hdb. d. R. Alth. III, I S. 119 f. 145.

veränderung aus: sub Vespasiano principe insularum provincia facta est[1686]). Denn Rufus verfährt durchgängig auf die Weise: er überträgt sogleich auf Gebiete, welche Römischer Verfügung anheimgefallen, die Benennungen der Provinzen, welche in späterer Zeit aus ihnen errichtet wurden. So lässt er Augustus die Regio Savensis, Secunda Pannonia, Valeria unterwerfen; Aurelian, anstatt einer neuen Dacia diesseits der Donau, sogleich zwei Dacien errichten, weil zu seiner Zeit zwei waren[1687]); — wie Dio Cassius unter Tiberius von „beiden Moesien" spricht[1688]). — Unter Vespasian kommt ferner ein proc. provinc. Hellespont. vor[1689]). Hellespontus bedeutet hier die Landschaft, die Asiatische, nicht Europaeische Küste des Hellespont, die auch das Hellespontische Phrygien benannt wird[1690]). Der proc. provinc. Hellespont. entspricht dem proc. Augg. etc. per insulas Cycladas[1691]), dem *ἐπίτροπος Φρυγίας*[1692]), *ἐπιτρ. ῥεγιῶνος Φιλαδελφηνῆς*[1693]). D. h., alle diese sind einfache Verwalter der Finanzgeschäfte des Kaisers in der Senatsprovinz Asien, von welcher der Hellespont, die Inseln, Phrygien, Lydien ein Theil waren. Noch auf der Nicaenischen Synode werden die Bischöfe von Cyzicus, Ilium in der späteren Provinz Hellespontus, den Bischöfen der Provinz Asien zugezählt[1694]). Cyzicus war früher eine der zahlreichen Metropolen der Provinz Asien, zugleich einer der Orte, wo das *κοινὸν Ἀσίας* gefeiert wurde[1695]). Plinius bezeichnet die Apolloniaten am Rhyndacus, Erizier, Miletopoliten, Poemanener u. A., die sämmtlich vom Hellespont gegen Bithynien zu wohnten, als zu dem Asiatischen Convent von Adramyttium gehörig[1696]); und

---

1686) Rufus. 10 extr.

1687) Rufus 7 extr. 8.

1688) Dio LVIII, 25.

1689) Orelli n. 3651.

1690) Thuc. II, 9. Xen. h. gr. I, 7, 2. Str. XII. 535: „*Ἑλλησποντία*". 566: „*Ἑλλησπόντιοι*", vgl. II, 129 extr. XII, 543. 563. 566. 571.

1691) Henzen suppl. Or. n. 6940. Der später so genannte prov. insularum heisst noch auf der Synode von Sardica *νήσων Κυκλάδων*, Theodoret. h. eccl. II, c. 8 in. Collect. conc. I, p. 671 Harduin.

1692) C. I. Gr. n. 3888.

1693) C. I. Gr. n. 3436.

1694) Collect. conc. I, p. 316 extr. sq. Harduin. Dasselbe geschieht im chron. paschale p. 63 ed. Bonn.

1695) Marquardt Hdb. d. R. Ath. III, I. S. 139. 141.

1696) Plin. h. n. V, §. 123 ed. Sillig.

der Redner Aristides, der aus Hadriani in Mysien an der Grenze von Bithynien herstammte, erzählt: der Statthalter von Asien habe auf den Vorschlag einer kleinen Mysischen Stadt ihn, Aristides, zum Irenarchen derselben ernannt[1697]. Je mit Rücksicht auf die überwiegende Grösse einer Provinz kommen Procuratores Augusti blos für einen Theil der Provinz auch sonst vor, z. B. von Asturia und Gallaecia, einem Theil der Provinz Hispania citerior: proc. Asturiae et Gallaeciae[1698], auch proc. Hispaniae citerioris per Asturiam et Gallaeciam bezeichnet[1699]; proc. Aug. Daciae Apulensis[1700], proc. tractus Carthaginiensis[1701], centenaria procuratio pro. Hadrimetinae[1702], proc. tractus Thevestini[1703], proc. ad dioecesin Alexandr.[1704], proc. Aug. epistrategiae septem nomor. et Arsinoitae[1705]. Der Zusatz provinc. zu Hellespont. bedeutet also nicht, der Procurator besorge die gesammte Verwaltung seines Bezirks[1706]; oder, wie man gewöhnlicher sagte, er sei mit dem Amt, der Vollmacht des Praeses in seiner Provinz bekleidet, qui partibus, vice praesidis fungitur, agit, vicem praesidis tuetur[1707]; der angedeutete Bezirk folglich eine selbständige Provinz unter einem Procurator als Statthalter; in welchem Sinne Judaea mit Recht Provinz genannt wird[1708]. Er legt nur davon Zeugniss ab, dass man auch Landschaften, welche nicht für sich einen Statthalter hatten, sondern nur in Gemeinschaft mit andern, zuweilen Provinz bezeichnete. So liest man in obiger Inschrift aus Domitians Zeit „provinciaru(m) Galatiae Cappadociae Ponti Pisi-

---

1697) Sacr. serm. IV, T. I, p. 523 ed. Dindorf.

1698) Orelli n. 3574. Suppl. 5212.

1699) Orelli 3331. Grut. 193, 3, vgl. Marqu. Zur Statistik d. Röm. Prov. S. 6, Anm. 17.

1700) Orelli 3888.

1701) Henzen suppl. Or. 6935.

1702) Henzen 6931.

1703) Henzen 6934.

1704) Muratori 453, 3 = 706, 3 = 2026, 4.

1705) Orelli 516.

1706) Wie Paulus L. 35, §. 2 D ex quib. caus. (4. 6) unterscheidet: „Procurator Caesaris non solum cui rerum provinciae cujusque procuratio mandata erit, sed et is, cui rerum, quamvis non omnium.“

1707) Coll. leg. Mos. tit. XIV, 3. L. 23, §. 1 D. de appell. (49. 1). L. 1 C. J. de jud. ped. (3. 3.). L. 3 C. J. ubi causae fisc. (3. 26). L. 4 C. J. ad L. Fab. (9. 20). L. 2 C. J. de poen. (9. 47).

1708) Tac. ann. II, 42: „provinciae Syria atque Judaea.“

diae Paphlagoniae Lycaoniae Armeniae minoris"[1709]); auf Münzen und in einer Inschrift von Tarsus des Severus, des Caracalla und Alexander Sev., unter deren Regierung an eine Zersplitterung der Provinzen nicht zu denken ist „*Ταρσὸς μητροπ.* oder *κοινὸς* (sc. *ἀγὼν*) *τῶν γ̄ ἐπαρχειῶν Καρίας Ισαυρίας Λυκαονίας*"[1710]); ferner (leg.) Aug. proviciar(um) A(sturiae) et (G)alleicae[1711]); pro(vincia) Hadrimetina[1712]); provincia Apulensis[1713]), prov. Dac. Apul(ensis)[1714]), prov. Dac. Malu(ensis)[1715]), welche mit einer dritten, der Dac. auraria, zusammen die III Daciae bildeten, aber immer unter einem Legatus Augusti standen[1716]). S. auch provincia Alpes maritimae im Jahr 181[1717]), von welchen letzteren im Gegentheil zweifelhaft scheint, ob sie nicht vielmehr mit demselben Recht, wie Judaea, so bezeichnet werden, weil sie einen selbständigen Procuratorischen Bezirk, wie die Alpes Cottiae[1718]) auf der Grenzscheide von Gallien und Italien bildeten[1719])? Mit jenen Beispielen contrastirt um so mehr, dass man früher den

---

1709) Henzen suppl. Or. n. 6913.

1710) Eckhel III, p. 75. Mionnet T. III, p. 360, n. 451, p. 634, n. 478. Suppl. T. VII, p. 265, n. 429. Bullet. inst. arch. 1854 p. XXVII.

1711) Marini arvali I, p. 341.

1712) Henzen suppl. Or. n. 6931.

1713) Grut. 433, 2. Bullett. inst. arch. 1848, p. 152.

1714) Ibidem p. 155 = Henzen suppl. Or. n. 6932.

1715) Grut. 433, 5.

1716) Borghesi in ann. inst. arch. 1855, p. 135.

1717) Orelli n. 2214, vgl. Tac. hist. II, 12. III, 42.

1718) Str. IV, 203 fin.: „*ὕπαρχος τῶν ἱππικῶν ἀνδρῶν.*" Orelli 3331. 5040 = Henzen 6928. Spon. miscell. p. 161. C. I. Gr. n. 6771. — Orelli 2156. Henzen 6939, a. Grut. 493, 7 = Murat. 768, 1.

1719) Das Reich des Cottius, aus welchem die späteren Provinzen Alpes Cottiae und Alpes maritimae hervorgingen, umfasste Völker beide auf der Gallischen und Italischen Seite der Alpen. Str. IV, 179 in. Or. 626. Plin. h. n. III, §. 137, wo Brodiontii, wohl dieselben, welche §. 37 Bodiontici mit der Stadt Dinia. Städte der späteren Provinz Alp. marit., sämmtlich in den heutigen Depts. Hautes und Basses Alpes und Var, s. civit. prov. Gall. in Gronov. var. geogr. p. 56. Dinia soll Galba der Narbonensis zugetheilt haben, Plin. III, §. 57, vgl. Ptol. II, 10, 19. Die übrigen setzt Ptol. III, 1, 39 sq., vgl. Plin. III, §. 47 in Italien, etwas abweichend das Itinerar. Antonini p. 296, vgl. It. Hierosol. p. 555. 556. Wessel. Die Alp. mar. umfassten vermuthlich auch Albium Intemelium und Albium Ingaunum, Tac. hist. II, 13. Vopisc. Proculus 12.

beiden Germanien, wie Numidien, die Bezeichnung Provinz vorenthielt. Was schliesslich Eustathius Meldung betrifft: Vespasian habe Thracien vom Hellespont an zu Asien gerechnet[1720]; nahm man sonst an, Vespasian habe Thracien vorübergehend mit Bithynien verbunden[1721].

Die spätere Thracische Dioeces zählte sechs Provinzen: Thracia, Haemimontus, Moesia (inferior), Scythia, Europa, Rhodope[1722]. Unterm 11. Juli erwähnt in Diocletians Zeit eine im zehnten Jahrhundert veranstaltete Sammlung von Martyrien, das von Canisius herausgegebene Menologium Graecorum: Priscus, Proconsul von Europa[1723]. Doch weiss ich nicht, ob vorbenannte Provinzen als solche nicht etwa noch weiter als Diocletian hinaufreichen? In einem Schreiben des Kaiser Claudius an Aurelian finden sich nämlich schon jene früher nie gebrauchten Provinz-Benennungen vor: „die Gothen sind aus den Thracien zu vertreiben; sie überschwemmen Haemimontus und Europa"[1724]. Entweder ist das ein Anachronismus und das Schreiben erdichtet. Oder es begründet die Vermuthung, die ursprünglich von Procuratoren[1725], später von Legati Augusti[1726] verwaltete, ehemalige Provinz Thracien sei schon unter Claudius Gothicus in kleinere Provinzen, denen man jene Namen willkührlich beilegte, getheilt gewesen. Denn es scheint nicht glaublich, dass man Letztere erfunden, lediglich in der Absicht, um untergeordnete Verwaltungsbezirke der grösseren Provinz zu bezeichnen. Anderswo wenigstens eignete man solchen die Namen von Land-

1720) Eustath. ad Dionys. perieg. v. 270. 323.

1721) Marqu. III, I, 119—120. Plin. ep. X, 52. Ueber Orell. 1172 vgl. jedoch Mommsen in ann. inst. arch. 1854, p. 42.

1722) Amm. Marc. XXVII, 4, 12. 13. Rufus 9. Not. or. c. 2, e. Hieroclis synecd. in. Theodoret. h. eccl. V, 28. Itinerar. Hierosol. (um 333) p. 567 ed. Wesseling: „Thracia", p. 602: „Europa" et Rhodopea". S. noch Vales. ad Socrat. h. eccl. II, 41.

1723) H. Canisius. thes. monum. eccl. T. III. Amst. 1725, p. 448: „temporibus Diocletiani et Prisci proconsulis Europae."

1724) Vopisc. Aurelian. 17: „Gothi a Thraciis amovendi. Eorum enim plerique Haemimontum Europamque vexant." „Thraciae" jetzt wie Syriae, Daciae, Galliae, Vopisc. l. l. c. 10. 22. 32. Probus 16. 18 in. Trebell. Pollio Gallieni duo 5 extr. S. jedoch Vopisc. Benosus 15 den „legatus Thraciarum"?

1725) Tac. hist. I, 11.

1726) Orelli n. 822. 4984. Henzen 5501. C. I. Gr. n. 3708. 3751.

schaften oder Städten zu, z. B. dioecesis, tractus, pro(vincia), regio Numidiae[1527]), Carthaginiensis[1728]), Hadrimetina[1729]), Hipponiensis[1730]), Thevestinus[1731]), conventus Asturicensis, Asturum[1732]), Carthaginiensis[1733]) u. s. w. Derselbe Schriftsteller, welcher jenen Brief des Claudius an Aurelian mittheilt, führt auch den Dux Scythici Limitis in einer Rathssitzung des Kaiser Valerian, deren Schilderung völlig das Gepräge der Authenticität hat, mit auf[1734]); — ein Name, der füheren Zeit ebenso fremd, wie die Namen Haemimontus und Europa, an die spätere Thracische Provinz Scythia, *ἡ ἐν Θράκῃ, κατὰ Θράκην Σκυθία*[1735]), wie *οἱ ἐν Θράκῃ Μυσοί*[1736]), erinnernd. „Dux Scythici Limitis" bedeutet „Befehlshaber der Gothischen Grenze", oder welches Volk man sonst etwa unter diesem Namen begriff[1737]). Die Griechischen Schriftsteller, z. B. Zosimus, übertrugen bekanntlich den Namen der Scythen auf die jenseits des Ister in dem alten Herodoteischen Scythien angesiedelten Gothen. Und dieser Umstand erklärt, dass die nordöstliche Provinz der Thracischen Dioeces, die der heutigen Dobrutscha dem Umfange nach entspricht, später den Namen Scythien empfing. Mit alledem ist die geäusserte Vermuthung noch nicht erwiesen. In Beziehung auf dieselbe gebe ich noch zu erwägen. Das halbe Jahrhundert von Alexander Severus bis auf Diocletian ist das dunkelste der Römischen Kaisergeschichte. Neuerungen in der Verwaltung der Provinzen stehen an seiner Schwelle: so die Verwandlung vieler Legatorischen Provinzen in Praesidialische[1738]). Wie der Fortgang der Geschichte darthut, ist das so zu verstehen, an die Stelle der bis-

---

1727) Grut. 404, 7.

1728) Henzen 6012. 6498. 6935.

1729) Henzen 6931.

1730) Mommsen I. N. 1433. Henzen 6482.

1731) Henzen 6934. Auch blos „proc. Aug. praediorum saltuum Hipponiensis et Thevestini," Renier inscr. de l'Algérie 2715.

1732) Orelli 1688. Henzen 5212.

1733) Orelli 3663.

1734) Vopisc. Aurelian. 13.

1735) Zosimus IV, 40. V, 10.

1736) Zos. III, 10.

1737) Plin. h. n. III, §. 149. IV, §. 41. 44 Sillig.

1738) Lamprid. Alexander Sev. 24: „provincias legatorias praesidiales plurimas fecit."

her die Legionen befehligenden Consularischen oder Praetorischen Legati Augusti Pro Praetore traten Praesides Viri Perfectissimi, also von niedrigerem Rang, welche auf die Civilverwaltung beschränkt waren. Der Befehl über die Legionen wurde besonderen Militaerbefehlshabern übertragen[1739]. Neuere Untersuchungen schreiben Aurelian die dauernde Eintheilung Italiens in Districte, denen Correctores vorstanden, zu[1740]. Aurelian errichtete das diesseitige Dacien zwischen Ober- und Unter-Moesien, indem er die romanisirte Bevölkerung von dem linken Ufer der Donau auf das rechte verpflanzte[1741]. Die Tendenz, von welcher Claudian spricht, Territorialverluste durch Verkleinerung der Provinzen zu verhüllen, bestand also schon in dieser Periode, der Niemand die Fähigkeit, eine neue Eintheilung der Provinzen zu treffen, absprechen wird.

Vergleichen wir schlüsslich noch einige der aus dem Verzeichniss der Synode von 325 resultirenden Angaben mit denen in obiger Constitution des Constantius von 361 und anderswo enthaltenen. Phrygia, ursprünglich ein Bestandtheil des Proconsularischen Asien[1742], reichte mit Rücksicht auf die Sprengel seiner auf jener Synode aufgeführten Bischöfe von Laodicea an der

---

1739) Vgl. Mommsen I. N. n. 1420: „M. Caecilio Novatilliano . . . praesidi prov. Moes. sup." mit Trebell. Pollio Claudius c. 15: „Desine conqueri, quod adhuc Claudius est tribunus . . . Dux factus est, et dux totius Illyrici. Habet in potestatem Thracas, Moesos, Dalmatas, Pannonios, Dacios exercitus." Zosimus I, 21 zwingt Philippus den Decius den Befehl über die Moesischen und Pannonischen Legionen zu übernehmen, welche einst unter vier Leg. Aug. Pr. Pr. standen. Borghesi in annal. inst. arch. 1853, p. 201. S. noch Zos. c. 19 extr. 28 über Priscus, Severianus, Valerianus. — Vgl. V(ir) P(erfectissimus) P(raeses) P(rovinciae) N(umidiae) bei Henzen suppl. Or. 5522 = 6922. Add. 7416. ϑ. 7420 a β. 7420 a γ. 7420 a δ mit Trebell. Pollio XXX tyr. 28: „Afri, auctore Vibio Passieno, proconsule Africae, et Fabio Pomponiano, duce limitis Libyci" etc. Mommsen Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. 1852, S. 223. Vgl. auch die schon angezogene Stelle Vopisc. Aurelian. 13. — Henzen in ann. inst. arch. 1860, p. 39 will jene Veränderung nach dem Zeugniss der Steine bis auf die Zeit Aurelians hinabrücken. Bei Renier inscr. de l'Algérie 3897: „cos. et duci III Daciarum."

1740) Borghesi annal. inst. arch. 1853, p. 220 f. Mommsen Röm. Feldmesser II, S. 196.

1741) Vopisc. Aurelian. 39. S. Rufus 8. Malalas XII, 301 Bonn.

1742) Ptol. V, 2, 22 sq.

Grenze von Carien[1743]) bis Dorylaeum an der Grenze von Bithynien[1744]). Die Constitution des Constantius erwähnt im Gegensatz zu Phrygia schlichthin: Phrygia salutaris, ebenso der Brief der Synode von Sardica 347 unter Constantius und Constans[1745]): *ἡ ἄλλη Φρυγία.* Phrygia salutaris ist der Theil von Phrygien, welcher sich gegen Bithynien hin erstreckte[1746]). Dieser Theil war also inmittelst (zwischen 325 und 347=361) von dem gegen Carien sich erstreckenden, der *Καροφρυγία Πακατιανή*, wie sie ungefähr 371 zuerst genannt wird[1747]), getrennt. Aus dem einen District des Proconsularischen Asien sind im Verlaufe der Zeit zwei selbständige Provinzen, *Φρύγες ἑκάτεροι*, s. noch Basilius[1748]), die Aufzeichnungen der Constantinopolitanischen Synode[1749]) und den Libellus Prov. Rom., erwachsen. In dem Verzeichniss der Nicaenischen Synode steht unter den Bischöfen der Provinz Asien obenan der Bischof von Cyzicus, auf ihn folgt der von Ephesus, dann der von Ilium, Smyrna u. s. w. Der Hellespont (Cyzicus, Ilium) war also zur Zeit jener Synode von der Provinz Asien noch nicht getrennt. Zwei Inschriften zu Ehren des Anicius Paulinus, Consul im Jahr 334, bezeichnen diesen „procos. (consul) prov. Asiae et Hellesponti“[1750]). Die Constitution des Constantius von 361, ja schon die Meldungen über die Synode von Sardica unter Constantius und Constans 347[1751]), endlich eine vetus orbis descriptio, welche nach J. Gothofredus ebenfalls um die Zeit der Synode von Sardica verfasst ist[1752]), führen den Hellespont als eine besondere Provinz auf. Ungeach-

---

1743) Vgl. über jenes Str. XII, 576 extr. 578. 580 in.

1744) Galenus l. I de aliment. facult. p. 312 in medic. Gr. op. ed. Kühn, Vol. VI, p. 515: „*Δορύλαι . . . ἐσχάτη τῆς Ἀσιανῆς Φρυγίας πόλις,*“ des zur Provinz Asien gehörigen Phrygien.

1745) Theodoretus h. eccl. II, c. 8 in.

1746) Hierocl. synecd. p. 676 sq. Wesseling.

1747) Theodoret. h. eccl. l. IV, c. 8. 9, auch bei Harduin. I, 793: „*ἐπισκόποις διοικήσεως Ἀσιανῆς, Φρυγίας, Καροφρυγίας Πακατιανῆς.*“ Städte der Letzteren bei Hierocles 665. Wess.

1748) Ep. 204, 7. Op. T. III. Paris 1730.

1749) Collect. conc. T. I, p. 816. 817 ed. Harduin.

1750) Orelli n. 1082. Vgl. 1090, 19. Vgl. Borghesi Bullett. inst. arch. 1858 p. 22 sq.

1751) Theodoret. h. eccl. II, 8 in.

1752) Ed. Jac. Gothofredus 1628, p. 26.

tet die Inseln, Lydien, Carien, beide Phrygien, zuletzt der Hellespont davon abgetrennt waren, erstreckte sich das Proconsularische Asien noch immer vom Ida bis zum Maeander[1753]: und zählte noch 42 Städte[1754]). — 313 schreibt Licinius noch an den gemeinschaftlichen Praeses von Lycien-Pamphylien[1755]). Zur Zeit der Synode von 325, wie nach der vetus orbis descriptio[1756]), waren, wie man sieht, Lycien-Pamphylien in zwei Provinzen getheilt. Die Trennung fällt also in die Zwischenzeit. Ein Praeses von Cappadocien kommt noch in einem Rescript des Constantinus und Licinius[1757]), die Provinz Cappadocia in dem Verzeichniss 325, wie in der vetus orbis descriptio[1758]) vor. Was bis dahin Eine Provinz gewesen war, theilte Valens ungefähr 371 in zwei: die erste und zweite Cappadocia[1759]). Indessen da der Libellus Prov. Rom. und das Verzeichniss der Synode von 381 nur Eine Cappadocia anführen[1760]), scheint diese Anordnung unter Theodos' I. widerrufen zu sein. Auf den Synoden von 325 und 381 begegnen uns dieselben Namen, wie die der Districte in obigen Inschriften aus Vespasians und Domitians Zeit: die Provinzen Armenia Minor, auch Armenia Major, Pontus Polemoniacus, Galatia. Armenia Minor, *Ἀρμενία μικρά* erwähnen Ammian[1761]), Basilius[1762]), Letzterer zugleich ihren Statthalter[1763]). Dies scheint nur erklärlich, wenn jene noch ungetheilt war. Armenia Major hat auch der Libellus. Zu dem Pontus Polemoniacus, vgl. Am-

---

1753) Eunapius Maximus p. 106 Commelini: „. . . *τῆς νῦν ἰδίως Ἀσίας καλουμένης· αὐτὴ δὲ ἀπὸ Περγάμου τὸ ἁλιγενὲς ἐπέχουσα πρὸς τὴν ὑπερκειμένην ἤπειρον ἄχρι Καρίας ἀποτέμνεται*“ caet.

1754) Hierocl. synecd. p. 659 sq. Wesseling.

1755) L. 2 C. Th. de censu (13. 10) = L. un. C. J. de capit. civ. (11. 48). Die Verschmelzung erklärt, dass Zosimus I, 69 Cremna in Lycien setzt.

1756) P. 26.

1757) L. 41 C. J. de libral. causa (7. 16).

1758) P. 22.

1759) Gregor. Nazianz. or. XX, p. 355 ed. Paris. 1609. Vita, segm. 21 extr.: „*διαιρεῖται εἰς δύο ἡ Καππαδοκῶν, μέχρι τότε μία τέως γνωριζομένη.*“ Ep. 31—33. Basilius ep. 94. 75. Malalas XIII, 342 Bonn.

1760) S. darüber Noris l. l. p. 360 ed. Lips. Op. II, 379 in.

1761) XIX, 9, 12. XX, 11, 4.

1762) Ep. 195. 263. Paris 1730.

1763) Ep. 112. S. die Ueberschrift und Sebastia.

mian[1764]), fügt das Verzeichniss von 381[1765]) und der Libellus noch den Pontus Amasiae: derselbe welcher früher Pontus Galaticus, später Helenopontus benannt wurde, dessen Metropolis Amasia war. Das Itinerarium Hiersolymitanum, um das Jahr 333, das 28. des Constantin, unter dem Consulat des Dalmatius und Zenophilus[1766]), gedenkt, gleich der vetus orbis descriptio[1767]), nur der Provinz Galatia, wie der Provinz Cappadocia[1768]). Eine im Theodosischen Codex enthaltene, laut Unterschrift im Jahr 386 an Cynegius, Praefectus Praetorio des Oriens von 384—389[1769]), erlassene Constitution, erwähnt „urbes Comanensium et Ariarathensium (et) Armeniae secundae, Amasenorum Helenoponti, et Diocaesariensium Cappadociae secundae"[1770]); und in der Notitia und später in Urkunden des Ephesischen Concils sind Cappadocien, Galatien, Armenien je in eine erste und zweite gespalten. Ihre Theilung fällt also in die Zeit zwischen der Synode von 381 und das Jahr 386, in welchem Cynegius Praefect war; diejenige von Galatien auch nach Malalas in die Regierungszeit Theodosius I.[1771]).

Hiernach wären die verschiedenen zu den alten Provinzen Asien, Galatien, Cappadocien gerechneten Landschaften schon zu Diocletians Zeit, — die Beispiele der Praesides Insularum, Cariae, Cappadociae machen es in hohem Grade wahrscheinlich, — die zu Thracien gerechneten vielleicht schon vor Diocletian zu selbständigen Provinzen erhoben worden. Aber Dioclotians Nachfolger, von welchen wir diesen Anordnungen entsprechende Verfügungen in der Orientalischen Dioeces zuerst wahrnahmen, fuhren die so verkleinerten Provinzen in immer kleinere Theile zu zerschneiden fort. Die Zerstückelung der Provinzen, wie sie in der Notitia vorliegt, ist nicht das Werk einer Regierung, sondern einer successiven Reihe von Regierungen. Auch die Anordnungen, welche

---

1764) XVII. 12, 9.

1765) Collect. concil. I, 818 Harduin.

1766) P. 571 ed. Wesseling.

1767) P. 24.

1768) P. 574. 576 Wess.

1769) J. Gothofr. Prosopographia Cod. Theod. s. v.

1770) L. 2 C. Th. de censitor. (13. 11) ed. Haenel = L. 10 C. J. de agric. (11. 47). Ueber jene Prov. und Städte s. Hierocl. synecd. p. 703. 701 und über Diocaes., fast identisch mit Nanzianzus, Plin. h. n. VI, §. 8. Ptol. V, 6, §. 14. Wesseling. ad Hierocl. p. 700.

1771) Mal. chron. l. XIII, p. 348 Bonn.

zu derselben Zeit in andern Theilen des Römischen Reichs getroffen wurden, führen zu einem dem angedeuteten entsprechenden Resultat.

Wie früher erwähnt, zählte Gallien seit Augustus vier Provinzen: Narbonensis, Aquitanica, Lugdunensis, Belgica. Letztere drei, von Caesar erobert, nannten sich verbunden, die drei Gallien[1772]). Getrennt von Belgica, übergab Tiberius die beiden Germanien zwei Consularischen Legaten. Von da an zählte Gallien, wenn auch noch nicht dem Namen, doch der Sache nach sechs Provinzen. Im 4. Jahrhundert war es dagegen erst in vierzehn, darauf in siebenzehn Provinzen getheilt. Schon auf dem Arelatischen Concil 314 im 8. Jahr des Constantin unterzeichnen die Bischöfe von Massilia, Arelate, Vienna, Vasio, Arausio, sämmtlich in der ehemaligen Narbonensis gelegen, sich Bischöfe von Viennensis[1773]) und 319 oder nach Gothofred 312 schreibt Constantin an den Praeses von Lugdunensis prima[1774]). Dürfte man vielleicht voraussetzen, die Eintheilung in vierzehn Provinzen rühre bereits aus der Zeit vor Constantin her; wie Lactantius die Zerstückelung der Provinzen an die Theilung des Reichs durch Diocletian wenigstens äusserlich anknüpft[1775])? Ammian erwähnt in der Geschichte des Constantius zwei Belgicae, zwei Germaniae, die Sequani (Maxima Sequanorum), zwei Lugdunenses, Alpes Grajae und Poeninae. In Aquitanien, von Gallien getrennt, eine Aquitanica, eine Novempopulana; zuletzt eine Narbonensis und eine Viennensis[1776]). Vielleicht ist seine Uebersicht unvollständig und sind noch Alpes maritimae und eine zweite Aquitanica mit Rücksicht auf Rufus[1777]) hinzuzufügen. Doch findet sich ein Praeses von Aquitanica schlichthin, der unter Valentinian und Valens Praefect wird, vor [1778]) und die Bemerkung:

1772) Mommsen Berichte d. Sächs. Ges. der Wiss. 1852, S. 247. Or. 184 = 185. 3650. 3653. Henzen 5967. 5968. 6393. 6928. 6944. 6949. 6950.

1773) Coll. concil. T. I, p. 267 Harduin. Vgl. Marca diss. de primatib. num. 64. Grut. 166, 7 ist interpolirt, Mommsen Berichte a. a. O. S. 208 und dessen inscr. Helvet. n. 239.

1774) L. 1 C. Th. sine censu (11. 3).

1775) De mort. persec. c. 7.

1776) Amm. l. XV, c. 11.

1777) C. 6.

1778) Orelli n. 3192.

Ammian übergehe die erste Aquitanica[1779], trifft nicht zu, da er in der Provinz Aquitanica die Arverni erwähnt, welche das Verzeichniss der Civitates Provinciarum Gallicarum in die erste Aquitanica setzet[1780]. Die Vermehrung der Provinzen auf siebenzehn scheint dem Kaiser Gratian zuzuschreiben. Zuerst in einem Schreiben des Aquilejensischen Concils 380 unter Gratian findet man die Unterscheidung der ersten und zweiten Narbonensis[1781]. Die zweite getrennt von Viennensis, so jedoch dass Massilia bei Viennensis blieb; weshalb der Bischof von Massilia Metropolitanrechte über die Bischöfe der zweiten Narbonensis beanspruchte[1782]. Die dritte Lugdunensis und die vierte oder Lugdunensis Senonia, welche von der zweiten und ersten getrennt wurden, begegnen uns erst in dem Libellus und in der Notitia. Man unterschied im 4. Jahrhundert die Gallicanae von den quinque oder septem provinciae, wie früher die tres Galliae von Gallia Narbonensis. Der bezeichnete Complex ist nicht mit dieser letzteren identisch, sondern umfasst das südliche Gallien, mit Einschluss von Aquitanien. Im 4. Jahrhundert, als die angeführte Unterscheidung aufkam, wurden quinque provinciae die genannt[1783], welche im 5., wo die Theilung der Provinzen weiter vorgeschritten, septem provinciae hiessen[1784]. Unverkennbar bezeichnen der vicarius quinque[1785] und der septem provinciarum[1786] im 4. und Anfang

1779) Marca l. l. n. 62 extr.

1780) Gronov. var. geogr. p. 50.

1781) Collect. concil. I, 835 Harduin: „. . . episcopis provinciae Viennensium et Narbonensium primae et secundae."

1782) Conc. Taurin. canon. 1 bei Harduin I, 957.

1783) Conc. Valentinum anno 374, Harduin I, 795 und Taurinate anno 395, Harduin 957: „dilectissimis fratribus per Gallias et quinque provincias constitutis episcopis." Andere Stellen bei J. Gothofr. ad C. Th. T. VI, p. 313 ed. Ritter.

1784) Briefe der Päbste Zosimus und Bonifacius I. aus den Jahren 417 und 419 bei Sirmond concil. Gall. I, p. 42. 48 und Harduin I, p. 1238: „episcopis per Gallias et septem provincias constitutis." Notitia provinciar. Gallicar. von Sirmond herausgegeben: „In provinciis Gallicanis . . . item in provinciis septem."

1785) L. 15 C. Th. 3 J. de pagan. (16. 10 u. 1. 11): „Procliano vic. quinque provinciarum" anno 399. Henzen suppl. Or. n. 6471: „vicario quinque provinciarum," zugleich Consul 363.

1786) L. 15 C. Th. de off. vic. (1. 15): „Virum spectabilem, vicarium septem provinciarum" anno 400. Notit. dign. II, p. 4 et 72

des 5. Jahrhunderts dieselbe Behörde. Nun gehörten die zweite Aquitanica und Novempopulana der Constitution des Honorius von 418 zufolge[1787]) zu den sieben Provinzen. Ammian und Andere trennen Aquitanien von Gallien[1788]), die Verzeichnisse der Gallischen Provinzen die Gallicanischen von folgenden, die im Sirmondschen Verzeichniss ausdrücklich septem provinciae heissen: der ersten und zweiten Aquitanica, Novempopulana, ersten und zweiten Narbonensis, Viennensis, Alpes maritimae[1789]). Je nachdem man Aquitanica und Narbonensis einfach oder doppelt zählte, ergaben sich fünf oder sieben Provinzen.

Britannien, welches Severus in Ober- und Unter-Britannien getheilt hatte, ist wahrscheinlich, ebenso wie Gallien, unter Diocletian oder Constantin in vier Provinzen, nach Rufus: Maxima Caesariensis, Flavia, Britannia prima und secunda getheilt worden[1790]). Ein Vicarius Britanniarum schon 319[1791]). Den Namen Maxima Caesariensis, wie Maxima Sequanorum, wendet Rufus schon unter Valens an, im Widerspruch mit der Herleitung dieser Namen von Maximus, dem Gegenkaiser des Gratian[1792]). Theodosius, Vater Theodos' des Grossen, fügte 369 eine fünfte Provinz, die er als Befehlshaber Valentinian I. in Britannien zurückeroberte und Valentia nannte, den genannten noch hinzu[1793]). — Die Veränderungen in Hispanien beschränken sich auf Hispania citerior Tarraconensis. Auf die stattgefundene Verkleinerung dieser Provinz deutet der schon 316 erwähnte Praeses von Tarraconensis[1794]), an der Stelle des Consularischen Legatus Augusti Pro Praetore, der noch 283 unter Carus vorkommt[1795]). Die ge-

---

Böcking: „vicarius septem provinciarum." Henzen n. 6910: „vicario per Gallias septem provinciarum" vor 438. „Sub dispositione" desselben stand ganz Gallien, vgl. Böcking l. l. II, p. 476.

1787) Herausgegeben von Haenel Lips. 1845.

1788) Vgl. Vales. ad Amm. XV, 11, 13. It. Ant. p. 458. 461. Wess.: „De Aquitania in Gallias."

1789) Vgl. Böcking l. l. II, 470 sq.

1790) Rufus. c. 6.

1791) L. 2 C. Th. de exact. (11. 7).

1792) Vgl. Böcking not. dign. II, p. 490. 505 sq. 808 sq. 822.

1793) Ammian XXVIII, 3, 7. Lib. prov. Rom. p. 38 ed. Gronov. Not. occ. c. 22.

1794) L. 1 C. Th. de temp. cursu (2. 6). Vgl. Grut. 346, 1. 283, 9.

1795) Orell. n. 1045.

nannte Provinz zerfiel wegen ihrer grossen Ausdehnung ursprünglich in drei besondere Verwaltungsgebiete, denen drei Unterlegaten des Lagatus Augusti von Hisp. cit. vorstanden: nämlich Asturia und Gallaecia, das Land gegen die Pyrenaeen und das Binnenland[1796]). Nachdem Caracalla Asturia und Gallaecia zu einer besonderen Provinz mit eignem Legatus Augusti gemacht, sind aus dem südlichen Theil mit Carthago nova, und aus den Balearen noch zwei Provinzen, mit Baetica und Lusitania zusammen sechs[1797]), gebildet. Als eine siebente ward Mauretania Tingitana von Africa zu Hispania herübergenommen[1798]). — Unter Claudius waren nämlich den Amtsbezirken des Proconsul und des Legatus Augusti von Africa (s. o.) noch hinzugetreten, die zwei, regelmässig von Procuratoren[1799]), zuweilen auch von Legati Augusti[1800]) verwalteten Provinzen, Mauretania Tingitana und Caesariensis. Kirchlichen Aufzeichnungen zufolge bestanden Africa, Numidien und die beiden Mauretanien 258 unter Valerian zur Zeit des heiligen Cyprian noch ungetheilt[1801]). 321 finden wir dagegen einen Q. Aradius Valerius Proculus, Praeses der Provinz Val(eria) Byzacene erwähnt[1802]). Morcelli[1803]) schloss daraus, die Provinz Byzacene sei von Africa proconsularis in Diocletians Zeit getrennt, nach dessen Familiennamen Valeria zubenannt. In den Worten Constantins bei Eusebius[1804]): „κατὰ πάσας ἐπαρχίας

1796) Str. III, 166 extr. 167 in.

1797) Das Schreiben des Pabstes Siricius an Himerius, Bischof von Tarr. Harduin I, p. 181 erwähnt ausser dessen Dioecese Carthaginienses, Baeticos, Lusitanos atque Gallicos, l. Gallaecios.

1798) Not. occ. c. 20. Rufus c. 5. Lib. prov. Rom. p. 29.

1799) Dio Cass. LX, 9. Plin. h. n. V, 1, §. 2. 11. Tac. hist. I, 11. II, 58. Orelli 485. 3570 lies: „pro leg.," Henzen suppl. Or. p. 372. Proc. noch unter Alexander Sev. Bullett. inst. arch. 1859, p. 48 sq. Eine Uebersicht der in früherer Zeit, wie neuerlich durch Reniers Sammlung bekannt gewordenen Procuratoren beider Provinzen giebt Henzen in ann. inst. arch. 1860, p. 44.

1800) Orelli 3570. Marini, atti II, p. 807, n. 95.

1801) Cyprian ep. 48 ad Cornel. Ox. 1682 p. 91: „Sed quoniam latius fusa est nostra provincia: habet enim Numidiam et Mauretanias duas cohaerentes." Harduin. I, 159: „episcopi plurimi ex provincia Africa, Numidia, Mauretania."

1802) Grut. 362, 2. 363, 1. 3 = Orell. 1079. 3058 = Mommsen I. N. 6791. 6792.

1803) Vgl. Böcking not. dign. II, p. 451.

1804) Euseb. h. eccl. X, 6.

τάς τε Ἀφρικὰς καὶ τὰς Νουμιδίας καὶ τὰς Μαυριτανίας," ist der Ton auf alle Provinzen des κατ' ἐξοχήν sogenannten Africa zu legen, also Africa proconsularis, Byzacene, Tripolitana zu verstehen. Das Schreiben Constantins an Ablavius 314 führt Byzacene, Tripolitana, Numidiae, Mauretaniae mit Namen auf[1805]). L. Aradius Valerius Proculus, Consul 340, nicht 390, früher ebenfalls Praeses von Byzacene, während 363 und 372 Consulare von Byzacene erwähnt werden[1806]), sprach an des Kaisers Stelle (vice sacra judicans idemque judicio sacro perfunctus) Recht in den Provinzen Africa proconsularis, Numidia, Byzacium, Tripolis, Mauretania Sitifensis und Caesariensis[1807]). Dass hier anstatt Mauret. Tingitana Sitifensis, beweist, erstere sei bereits 340 zu Hispania gezogen, Sitifensis dafür von Caesariensis abgetrennt. Letztere Veränderung fällt in der That, wie die übrigen Veränderungen in der Eintheilung der Africanischen Provinzen, bereits in der Zeit des Diocletian. Ein Praeses von Mauretania Sitifensis schon unter dem Caesar Flavius Claudius Constantius (Chlorus)[1808]). — Nach Zosimus hätte Constantin Creta und Libyen an verschiedene Praefecti Praetorio gewiesen[1809]). Schon unter Constantin sind Creta-Cyrene, auch Aegypten in ihre Theile aufgelöst. Die Aufzeichnungen des Nicaenischen Concils gedenken zweier Provinzen Ober- und Unter-Libyen, von welchen erstere an die Stelle von Cyrene getreten ist. Sie unterscheiden die Bischöfe von Aegypten und Thebais[1810]). Eine Inschrift zu Ehren Constantins gedenkt des mag. privat. Aeg. et Lib.[1811]). Und von fünf Aegyptischen Provinzen, welche Ammian zählte: Aegyptus, Thebais, Augustamnica, Libya pentapolis und siccior[1812]); sind später noch andere abgetrennt.

1805) Harduin. I, 260.

1806) L. 1 C. Th. de collat. donat. (11. 20). L. 12 C. Th. de div. off. (8. 7).

1807) Orelli 3672, über „judicio sacro," vgl. Henzen bullet. inst. arch. 1857, p. 41. Rufus c. 4 extr. Lib. prov. Rom. p. 28. Not. occ. c. 17. 19.

1808) Renier inscr. de l'Algérie n. 32—84.

1809) Zos. II, 33.

1810) Harduin. I, 313. 314, vgl. 553 in. 569 med. Euseb. v. Const. IV, 43.

1811) Orelli 3660.

1812) Amm. XXII, 16, 1. „Αὐγουστονική", Harduin I, 725.

Wie Rom von Italien, wird Italien in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft von den Provinzen unterschieden. Es bestand aus freien Städten. Wie in den Provinzen die freien Städte[1813]), die Colonien Römischer Bürger[1814]) und des späteren Latium[1815]) keinem Römischen Magistrate unterworfen sind, so die Städte in Italien. Zwar theilte Augustus Italien in eilf Regionen[1816]). Aber diese Eintheilung scheint gar nicht für unmittelbar praktische Zwecke gemacht zu sein, sondern mehr zur statistischen Uebersicht gedient zu haben. Nichtsdestoweniger sind in Italien schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft für die Verwaltung der Res privatae, Wege, Alimenta, Erhebung der Erbschaftssteuer u. s. w. Districtsbeamte eingesetzt[1817]); seit Hadrian und M. Aurel auch für die Rechtspflege. Der Erstere theilte ganz Italien in vier Jurisdictionsbezirke, denen Consularen vorstanden[1818]). Diese Einrichtung erlosch nach Hadrians Tode[1819]). Aber M. Aurel erneuerte sie, indem er in Italien Juridici von Praetorischem Rang, der Zahl nach wahrscheinlich fünf, einsetzte[1820]). Nach Inschriften haben diese Juridici bis auf Valerian und Gallien fortbestanden. Von den regiones, quae sunt sub juridicis wird die urbica dioecesis unterschieden. In Letzterer hatten die städtischen Praetoren die specielle Competenz in der Oberleitung der Fideicommisse und Vormundschaftssachen, für welche vorzugsweise in dem übrigen Italien die Juridici eingesetzt wurden[1821]). Tuscien, Campanien, d. i. die siebente und die erste Region des Augustus, in welchen keine Juridici erwähnt werden, gehörten also wohl zu der urbica dioecesis. Im Uebrigen waren die Jurisdictionsbezirke der Juridici je aus einer bis drei der von

---

1813) S. o. Anm. 148.

1814) Seneca ep. 91. Plin. epist. X, 56. 57 (53. 54).

1815) Str. IV, 187 in.

1816) Plin. h. n. III, §. 46 sq.

1817) Vgl. hierüber Mommsen Röm. Feldmesser. in Gromat. vet. ed. Lachm. II, S, 190 f. auf den ich auch für das Folgende verweise.

1818) Spartian. Hadrian. 22 extr. J. Capitolin. Antonin. Pius 2 extr.

1819) Appian. b. civ. I, 38.

1820) Capitolin. M. Antonin. 11. Vgl. Borghesi iscrizione di Concordia, in ann. inst. arch. 1853 p. 196 sq.

1821) Vat. fr. §. 205. 232. 241. Mommsen a. a. O. S. 193. Derselbe Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. 1852, S. 268. L. 41, §. 5 D. de fideicomm. lib. (40. 5).

Plinius angeführten Regionen des Augustus willkührlich combinirt. Einen solchen Bezirk bildete erstens die Regio transpadana[1822]). Sie entspricht der zehnten und eilften Region des Augustus und schliesst die Augusteische Region Venetia mit ein. Letzteres folgerte Borghesi[1823]) aus der Identität des juridicus per Italiam regionis transpadanae primus einer Inschrift[1824]), mit dem Arrius Antoninus, der nach Fronto eine in der Stadt Concordia in Venetia anhängige Sache entschied[1825]). Einen zweiten Bezirk bildete die Aemilia und Liguria[1826]), entsprechend der neunten und achten Region. Einen dritten Apulia und Calabria[1827]), auch abgekürzt blos Apulia[1828]), der zweiten Region entsprechend. Lucania und Brittia, der dritten entsprechend, lässt sich nicht als ein selbständiger juridischer Bezirk nachweisen. Dagegen werden eines Theils Picenum und Apulia[1829]), andern Theils Calabria, Apulia, Brittii[1830]) combinirt. Der fünften und sechsten Region des Plinius entspricht der Bezirk Flaminia und Umbria[1831]). Doch finden sich auch Flaminia, Umbria, Picenum combinirt[1832]); wogegen die vierte Region des Plinius, Samnium, mit in Picenum enthalten scheint[1833]). Für die Verwaltung Italiens mit Einschluss der urbicarischen Districte setzte schon Aurelian, nicht, wie man früher annahm, erst Diocletian Correctoren ein, mit gleichen Befugnissen, wie die Statthalter der Provinzen; wiewohl dieser Name den Italischen Regionen damals noch nicht ertheilt wurde. Aurelian ernannte Tetricus zum Corrector von Lucanien[1834]), nicht

---

1822) Orell. 3143, aus der Zeit Gordians. Henzen 6485. 6486. Muratori 704, 6 und die Inschriften b. Borgh. l. l. p. 197. 208.

1823) L. l. p. 199 extr. p. 224 sq.

1824) Vgl. Henzen 6485.

1825) Fronto ep. ad amicos l. II, ep. 11 der Niebuhrschen Ausg.

1826) Orell. 3044. 6482.

1827) Orell. 1178. Marin. arv. p. 180.

1828) Orell. 2377 = 2702. 6492. Borgh. l. l. p. 202.

1829) Grut. 465, 5. 6.

1830) Henzen 6745.

1831) Orelli 3177. 3851. Henzen 6487 = 7420.

1832) Orell. 3174 aus der Zeit von Valerian und Gallien, vgl. 3392. Ueber diesen Stein Henzen suppl. p. 335. Borgh. l. l. p. 209. Muratori 716, 5?

1833) Borgh. l. l. p. 205 sq.

1834) Vopisc. Aurelian. 39. Eutrop. IX, 13 (9). Aurel. Victor de Caesar. 35, epitome 35. Euseb. chron. p. 177 ed. Scaliger.

wie Trebellius Pollio irrig sagt, von ganz Italien[1835]). Schon unter Carinus, Diocletians Vorgänger, begegnen wir dem Corrector von Venetia[1836]), einem Corrector der, früher zur Urbica Dioecesis gehörigen, Campania[1837]). Alle Districtsvorsteher Italiens, selbst solcher Districte, welche später unter Beamten andern Namens stehen, auch der Magistrat von Sicilien[1838]), scheinen bis auf Constantin nur jenen Titel geführt zu haben, der gleich dem Griechischen διορθωτής, wie man sich erinnert, die Einwirkung bezeichnet, welche die Kaiser in den früheren Jahrhunderten Kraft ihres Oberaufsichtrechts durch ihre Beauftragten auch in Hinsicht auf freie Gemeinwesen ausübten. Begründete hiernach Aurelian zuerst eine bleibende Districtseintheilung Italiens, so steht doch fest, dass das System der Zerstückelung der Provinzen später auch in Italien angewendet ist. So deutet der corrector Venetiae et Histriae, den wir von Carus bis auf Constantin[1839]), der consularis Venetiae, oder Venetiae et Histriae, den wir seit 365 finden[1840]), auf die Trennung von Venetia und Transpadana. Jenem steht ausser dem einmal unter Diocletian aufgeführten corrector Italiae transpadanae[1841]), der corrector Italiae, auch utriusque Italiae[1842]) — so bezeichnete man jetzt das vereinigte trans- und cispadanische Land[1843]), — gegenüber. Der Titel des Genannten wäre bei Einsetzung des Vicarius Italiae in consularis Aemiliae et Liguriae[1844]), zuweilen mit Weglassung der zweiten blos Aemiliae[1845]), geändert. Vor 396 ist dieser combinirte Bezirk in zwei Provinzen, die Provinz Aemilia und die Provinz Liguria getheilt[1846]), der Name Provinz zuerst in dieser Zeit auf

---

1835) XXX tyr. c. 24.

1836) Aur. Victor. Caesar. 39, 11.

1837) Henzen n. 6481 = Mommsen I. N. 2497. 6328.

1838) Orelli 1071. Vgl. Euseb. h. eccl. X, 5 extr. = Harduin I, p. 262.

1839) S. noch Orell. 1050. 2285. 3191. 3764. 6476.

1840) L. 1 C. Th. de exsecut. (8. 8). L. 10 C. Th. de exact. (11. 7). Orelli n. 68.

1841) Orell. 1194. Der Consul 301.

1842) S. d. Stellen Böcking ad not. II, p. 1181, n. 1 u. 2.

1843) J. Gothofr. ad L. 6 C. Th. de ann. (11. 1).

1844) Mommsen Feldmesser S. 204. Orell. 1181. L. 2 C. Th. de extraord. (11. 16). L. 4 C. Th. de denunt. (2. 4).

1845) L. 1 C. Th. de vectigal. (4. 12). L. 3 C. Th. de censu (13. 10).

1846) L. 4 C. Th. unde vi (4. 22) im Jahr 396. Orell. 3649. Diese

die Italischen Districte angewendet[1847]). Der gleiche Fall ist mit Tuscia, früher zur Urbica Dioecesis gehörig, und Umbria. Beide durch Festspiele und gemeinschaftliches Priesterthum zu Einem Bezirk verbunden[1848]), standen bis 366 unter Correctoren[1849]), seit 370 unter Consularen[1850]). Sie sind noch in dem Libellus und in der Notitia combinirt. 459 dagegen ist dem südlichen Theil, Tuscia suburbicaria, ein besonderer Consular zugetheilt[1851]). Auch Flaminia und Picenum, oder kurzweg blos Picenum, bildeten einen einzigen grossen Bezirk, der von Ravenna bis Tibur reichend, bis 350 unter Correctoren[1852]), später bis wenigstens 365 unter Consularen stand[1853]). Der Name Picenum wurde für den ganzen Bezirk gebräuchlich. Noch Procopius dehnt Picenum bis Ravenna aus[1854]), welches eigentlich Hauptort des nördlichen Theils oder der Flaminia, gleichwohl caput Piceni provinciae[1855]), wie Cremna, eine Stadt Lyciens, anstatt Lyciens und Pamphyliens, heisst[1856]). Im Libellus ist der angegebene Bezirk in zwei Provinzen, die Provinz Flaminia und die Provinz Picenum; in der Notitia in drei, Flaminia und Picenum annonarium, auch blos

---

Inschrift passt nicht auf den Consul 359, auf den sie Mommsen a. a. O. S. 210, Anm. 131 bezieht, wohl aber auf den Praef. unter Arcad. und Honor. Prosopogr. C. Th. p. 52 ed. Ritter. — Lib. prov. Rom. p. 24. 25 ed. Gronov. Not. occ. p. 5. 65 Böcking. Vgl. Mommsen a. a. O. Anm. 106.

1847) Orelli 3649: „. . . praedictae provinciae (Aemiliae) . . . . Piceni caput provinciae.“ 3648: „provinciales“, nach 366 zu setzen, Mommsen a. a. O. S. 207, Anm. 117. Früher unterschied man z. B. Henzen 6507: „cos. provinc. Sicil. cos. Camp.“ Orell. 3165: „corr. regionum duarum.“

1848) Henzen suppl. Or. 5580. Vgl. Mommsen Berichte d. Sächs. Gesellsch. 1850, S. 199 f. Orelli 2170 = 3866.

1849) Orelli 1100. 1181. 2285. 2354. 5130. 6904. C. Th. VIII, 1, 6. II, 1, 4. XII, 1, 61. 65. IX, 1, 8.

1850) Orell. 3648. C. Th. XII, 1, 72. II, 4, 5. Vgl. Böcking II, 431. Mommsen a. a. O. S. 207. 208.

1851) Nov. Majorian. tit. IX Haenel, die Ueberschrift.

1852) Vat. fr. §. 35. Orell. 603. 1099. 3172. 3969. 6475.

1853) Amm. Marcellin. XV, 7, 5. C. Th. IX, 2, 2. 30, 4. XV, 1 17 vom Jahr 365.

1854) Procop. b. Goth. I, 15. III, 37 extr. Mommsen a. a. O. Anm. 124.

1855) Orell. 3649.

1856) Zosim. I, 69.

Flaminia[1857]), Picenum suburbicarium, oder blos Picenum[1858]), und Valeria[1859]) getheilt. Das Jahr jener ersten Theilung ist nicht zu bestimmen und unentschieden, ob der 370 erwähnte consularis Piceni der getheilten oder ungetheilten Region angehört[1860]), da der Libellus die, nicht vor 369[1861]) errichtete, Provinz Valentia in Britannien und die Provinzen Arcadia und Honorias, welche nicht vor Honorius Geburt 385 errichtet sein können, anführt. Campanien ist, gleich der ersten Region des August, von der Tiber bis zum Silarus ausgedehnt und hat zuerst Correctoren, die wir von Carinus (s. o.) bis gegen die Regierung Constantins, darauf Consularen, die wir von 333 bis in die Ostgothische Zeit nachweisen können[1862]). Der einzige „Proconsul von Campanien", Anicius Bassus[1863]), verwaltete gleichzeitig, uno eodemque tempore, die Praefectur der Stadt[1864]). Da die Proconsuln von Asien und Africa dem Prafectus Praetorio nicht unterworfen waren[1865]), die Proconsuln überhaupt den Praefecten im Rang zunächst folgten[1866]), mag der Genannte ersteren Titel blos für seine Person erhalten haben[1867]). Samnium endlich hat einen Praeses[1868]). Lucanien und Brittien, Apulien und Calábrien blieben stets combinirt und haben stets Correctoren. In Lucanien können diese von Aurelian (s. o.) bis in den Anfang des 6. Jahrhunderts[1869]), in Apulien von Diocletian bis auf Theodos' I. nachgewiesen wer-

---

1857) Not. occ. p. 5. 65 Böcking. Zosim. V, 27. 37.

1838) Not. occ. p. 5. 64. C. Th. XI, 28, 12. Orell. 3171. Nov. Majoriani tit. V, 1, §. 2 Haenel.

1859) Not. occ. p. 6. 64. C. Th. IX, 30, 5.

1260) C. Th. XII, 1, 71. Mommsen a. a. O. Anm. 141.

1261) Ammian. XXVIII, 3, 7.

1262) Mommsen a. a. O. S. 205. Böcking ad not. II, p. 1169—1174. S. noch Henzen indices p. 113 correctores und consulares.

1263) C. I. Gr. n. 2597. Mommsen I. N. n. 1418. 1419. Orelli n. 105. Muratori p. 464, 7. Reines cl. VI, n. 4, p. 395. Gud. 114, 1. Vgl. Garrucci in Bullett. inst. arch. 1859 p. 90 sq.

1264) Reines. Gud. l. l.

1265) Eunapius Maximus p. 106 Commelin. Böcking ad notit. I, p. 167. II, 418 sq.

1266) L. 7 C. Th. de honor. cod. (6. 22).

1267) Garrucci l. l.

1868) Henzen suppl. Or. 6904. Mommsen 206.

1869) Böcking II, 1181.

den[1870]). In dem Libellus und der Notitia sind noch Alpes Cottiae, erste und zweite Raetia, Sicilien, Sardinien, Corsica zu Italien gerechnet.

Schon zur Zeit der Königin Teuta und des Königs Gentius hatten die Römer Besitzungen jenseits des Adriatischen Meeres in Illyrien erworben, die aber ursprünglich keine besondere Provinz, sondern einen Zubehör der angrenzenden Provinzen Macedonia oder Gallia cisalpina scheinen gebildet zu haben[1871]). 59 v. Chr. z. B. erhielt Caesar auf fünf Jahre die Verwaltung von Gallia cisalpina und Illyricum. Offenbar deshalb, weil dieses nicht eine Provinz für sich, sondern in Gallia cisalpina begriffen war, übergehen einige Schriftsteller Illyricum[1872]). Macedonien verwaltete um dieselbe Zeit 57 und 56 v. Chr. L. Piso und Cicero bezeichnet Dyrrhachium, Apollonia, die Parthiner, Bullidenser, als zu dessen Provinz gehörig[1873]). 46 v. Chr. übertrug Caesar P. Sulpicius[1874]), 45 und 44 P. Vatinius[1875]) die Verwaltung von Illyricum, dessen südlichen Theil mit eingeschlossen[1876]). Nach Caesars Tode wurde Macedonien mit Illyricum, M. Brutus[1877]), bei der Theilung der Provinzen zwischen Antonius und Octavian, Illyricum bis Scodra dem Octavian übergeben[1878]). Denkbar ist, wenn auch die Quellen darüber schweigen, dass der nördliche Theil Illyriens schon vor Caesar mit Gallien[1879]); wie der südliche Theil von Lissa bis Aulon — obwohl Cicero einmal Dyrrhachium, Apollonia von den Grenzen von Macedonien ausschliesst[1880]), — schon früher, wie später dauernd, mit Macedo-

---

1870) Böcking II, 435.

1871) Vgl. hierüber A. W. Zumpt comm. epigr. II. p. 221 sq.

1872) Vgl. die Stellen und Zumpt l. l. p. 218 sq.

1873) Cic. de prov. sons. 3, 5, in Pison. 34, 83. 35, 86. 38, 93. 40, 96.

1874) Cic. ad fam. XIII, 77. Zumpt l. l. p. 230.

1875) Cic. ad fam. V, 9—11. Appian. Illyr. c. 13. Dio Cass. XLVII, 21. Zumpt l. l.

1876) Cic. Philipp. X. 5, 11.

1877) Appian. Ill. c. 13.

1878) Dio Cass. XLVIII, 28. Appian. b. civ. V, 65.

1879) Zumpt. l. l. p. 223: „Neque negabo partem aliquam eorum populorum imprimis qui proximi essent, Galliae provinciae jam tunc fuisse attributam" etc.

1880) Cic. Philipp. X, 5, 11.

nien verbunden waren[1881]). Illyrien war 27 v. Chr. Senats-[1882]), 11 v. Chr. kaiserliche Provinz[1883]). Es wurde im Anfang von Tiberius Regierung, wie oben erwähnt, in zwei Provinzen, Dalmatien und Pannonien getheilt, worauf es aufhört als Provinzbenennung gebraucht zu werden, oder, wenn dies noch geschieht, Dalmatien bezeichnet[1884]). Die Römer übertrugen jedoch auf die Gesammtheit der Länder, welche sich einerseits von Italien und Griechenland gegen Norden, andrerseits von der Grenze Galliens in östlicher Richtung bis zum Pontus Euxinus erstrecken, den Namen, welchen sie bei den Griechen für deren nördliche Grenznachbarn in Gebrauch fanden und bezeichneten nicht blos die eigentlichen Illyrier, im Norden von Epirus, sondern auch die Raetier, Noriker, Pannonier, Moesier: Illyrier[1885]). Zu dessen Beweis führt Appian an: sie fassten das Zollgebiet der genannten Länder als ein Ganzes auf und begriffen die daraus bezogenen Einkünfte unter Einer Benennung: *τέλος Ἰλλυρικόν*[1886]). So finden wir von Abgaben der Provinz Moesien „fructus Illyrici"[1887]), in einer Inschrift derselben Provinz „conductorum p(ortorii) p(ublici) Illyrici et ripae Thraciae . . . proc. und Caesns. ser. vilicus vectigal. Illyrici"[1888]); auf Steinen in Poetovio in Pannonien „vect(igal) Illr."[1889]), „conductor portorii Illyrici"[1890]) gebraucht. Nach Vorgang jener Moesischen Inschrift sind auch die in Inschriften von Orten der Provinz Noricum vorkommenden Abkürzungen C. P. P. c(onductor) p(ortorii) p(ublici), nicht P(annonici) zu er-

---

1881) Dio Cass. XLI, 49. Plin. h. n. III, §. 145. Ptol. III, (13) 12, §. 3 Nobbe.

1882) Dio Cass. LIII, 12 (*τὸ Δαλματικόν*). Str. XVII, 840 extr.

1883) Dio LIV, 34.

1884) Orelli 2365, s. o. 3128: „leg. divi Claud. in Illyrico." Marini arvali I, p. 159: „cur. Illyr. et Histriae."

1885) Appian. Illyr. 6. Auch Str. VII, 313: „*τὰ Ἰλλυρικὰ . . . μεταξὺ τῆς Ἰταλίας καὶ τῆς Γερμανίας, ἀρξάμενα ἀπὸ τῆς λίμνης τῆς κατὰ τοὺς Οὐϊνδελικοὺς καὶ Ῥαιτοὺς καὶ Τοινίους.*" Joseph. b. J. II, 16, 4: „*Ἰλλυριοὶ τὴν μέχρι Δαλματίας ἐκτεινομένην ἐν δὲ Ἰστρῷ κατοικοῦντες.*" Sueton. Tiber. 16 extr. Nach Zonaras VIII, 19, Vol. II, p. 171 Bonn das Land zwischen Inn, Ister und Pontus Euxinus, also ohne Raetien.

1886) Appian. l. l.

1887) Henzen suppl. Or. n. 6429, v. 23. Derselbe in ann. inst. arch. 1854, p. 67 sq.

1888) Annal. inst. arch. 1859, p. 109 sq.

1889) Henzen 6658.

4890) Henzen 6655.

gänzen[1891]). An das die Donauprovinzen vom Ursprunge des Flusses bis zum Pontischen Meer umfassende, Illyrische Zoll- und Steuergebiet, stiess gegen Westen dasjenige der an Erstere grenzenden Gallischen Provinzen, welche ebenfalls ein Ganzes bildeten, vgl. z. B. die stationes XL. Gall(iarum)[1892]). In der angegebenen, wie in anderer Beziehung lebte also der Name Illyricum, auch nachdem derselbe aufgehört hatte, Name einer einzelnen Provinz zu sein, als Gesammtbenennung der angegebenen Länder fort[1893]). Und wenn noch Rufus und der Libellus die Illyrischen Provinzen, Letzterer mit Hinzurechnung der Griechischen Länder, als ein Ganzes auffassen[1894]); konnte das um so eher geschehen, als deren Theilung zwischen dem östlichen und westlichen Reich erst später fällt[1895]).

Nach jener Theilung des Augustus und Tiberius waren fünf Illyrische Provinzen: Raetia, Noricum, Dalmatia, Pannonia, Moesia. Das eigentliche Illyrien gehörte theils zu Dalmatien, theils, wie schon angedeutet, zu Macedonien. Trajan fügte Dacien hinzu, Domitian und Trajan theilten Moesien und Pannonien je in ein Ober- und Unter-Moesien, Ober- und Unter-Pannonien, so stieg die Zahl der Provinzen auf acht. Raetien und Noricum, durch Drusus und Tiberius unter Augustus unterworfen[1896]), standen anfänglich unter Procuratoren. Eine Reihe von Procuratoren von Noricum begegnen uns namentlich in der Zeit von Trajan bis auf M. Aurel[1897]). Noricum behielt, weil es früher unter Königen gestanden[1898]), die Bezeichnung regnum neben provincia bis ge-

---

1891) Orelli 1876. Henzen 5562. 6656. Vgl. darüber Henzen in ann. inst. arch. 1859 p. 111.

1892) Orelli 459 = Mommsen I. Helvet. 236. Orelli 3343. 4965. Henzen 6648. Vgl. Mommsen, die Schweiz in Römischer Zeit S. 8. Henzen a. a. O. S. 112. Marq. Hdb. d. R. Ath. III, 2, S. 207.

1893) S. z. B. Herodian. II, 9, 12. VI, 7, 4. 5 et passim. Trebell. Pollio Claudius 15. Vopisc. Aurelian. 13.

1894) Rufus c. 8. Lib. prov. Rom. p. 8 ed. Gronov.

1895) Böcking ad notit. II, 141.

1896) S. Marqu. Hdb. d. R. Ath. III, I, S. 100. 101.

1897) Tac. hist. I, 11. Proc. in Raetien: Orell. 179. 485. 488? Ueber die in Noricum und die Zeit ihrer Verwaltung s. Seidl, Sitzungsberichte d. philos. hist. Cl. d. Wiener Academie XIII, S. 61. Orell. 3574. 6938. Grut. 1028, 6 und die von Seidl a. a. O. bekannt gemachten. S. auch Dio Cass. LXXVI, 9.

1898) Caesar b. civ. I, 18.

gen Gordian hin bei[1899]). Später traten an die Stelle der Procuratores, Legati Augusti, die wir in Noricum unter Valerian[1900]), in Raetien nach Borghesi[1901]) unter Gordianus Pius genannt finden[1902]). Doch vermuthet Borghesi[1903]), mit Rücksicht auf eine Stelle Capitolin's[1904]), schon M. Aurel habe beide Provinzen zu Legatorischen erhoben. Ober- und Unter-Pannonien, Ober- und Unter-Moesien und die zu einer Provinz verbundenen III Daciae hatten anfänglich zum Theil Praetorische, später durchgängig Consularische Legaten[1905]). Zuweilen gehorchten, wie früher erwähnt, mehrere der Genannten nur Einem Legaten. Die Griechischen Länder sind: „Macedonien, Achaja und das selbständig von einem Procurator verwaltete Epirus[1906]). — Aurelian bewirkte die erste Aenderung dieser Eintheilung durch Räumung des linken Donauufers und Einrichtung einer neuen Dacia zwischen Ober- und Unter-Moesien[1907]). Noch 321 schrieb Constantin, zum Beweis gegen Wesseling und Böcking[1908]), diese Provinz sei damals noch ungetheilt gewesen, an den Praeses von Dacia schlichthin[1909]). Das Itinerarium Hierosolymitanum 333 weiss nur von einer Dacia zwischen Moesia und Thracia[1910]); wie es auch nur eine Galatia, Cappadocia, Macedonia angiebt. Lactantius hätte nicht in Daciam novam geschrieben[1911]), wenn schon Aurelian zwei

---

1899) Vellej. II. 109. Sueton. Tib. 16. Orelli 495. 2348. 3574. Renier inscr. de l'Algérie 3889.

1900) Grut. 51, 1 und Borghesi ann. inst. arch. 1855, p. 45. Orelli 798, s. dazu Henzen suppl. Or. p. 78. Derselbe Add. 7414 γ und in ann. inst. arch. 1855 p. 43 sq. Borghesi a. a. O. über Eutrop. IX, 6.

1901) L. l.

1902) Orell. 1943 und die welche Böcking. notit. II, p. 756 aus Velserus Opp. p. 363 und 406 anführt.

1903) Ann. inst. arch. 1855, p. 34, a.

1904) Pertinax c. 2.

1905) S. die ausführlichen Untersuchungen Borghesis in ann. inst. arch. 1885, p. 24—26 und 31—35.

1906) Arrian. Epictet. diss. III, 4 in. Der proc. bei Orell. 2952 ist anderer Art.

1907) Vopisc. Aurelian. 39.

1908) Ad notit. I, p. 135.

1909) L. 2 C. Th. de inoff. test. (2. 19) = L. 28 C. J. eod. (3. 28). Vgl. Harduin. coll. conc. I, p. 320.

1910) P. 565. 567 ed. Wesseling.

1911) De mort. persec. 9.

Dacien errichtet[1912]). Aurelians Abkunft aus Dacia ripensis[1913]) ist ein Anachronismus, wie er sich häufig findet. Δακία und ἡ ἄλλη Δακία werden zuerst unterschieden und Dacia ripensis namentlich angeführt bei Gelegenheit der Synode von Sardica 347 unter Constantius und Constans[1914]). Dac. mediterranea lag gegen Dardania[1915]), welches schon zur Zeit des Nicaenischen Concils Provinz[1916]) und von Ober-Moesien abgetrennt war[1917]). Die Provinz Valeria, zum Unterschied von der in Italien auch Valeria Pannoniae[1918]), benannte Galerius, welcher dem Plattensee einen Abfluss in die Donau gab, seiner Gemahlin, Diocletians Tochter, zu Ehren[1919]). Sie umfasst das Land zwischen der Donau und der Drau[1920]). Nördlich erstreckt sie sich bis zur Raab, welche von Alters her Unter- von Ober-Pannonia, jetzt erster Pannonia, schied[1921]). Zwischen Drau und Sau lagen die späteren Provinzen Savia und die zweite Pannonia[1922]): jene mehr oberhalb, da Siscia, am Zusammenfluss der Kulpa und Sau[1923]), die Hauptstadt der Savia[1924]); Sirmium[1925]), Bassia-

---

1912) Rufus 8. Malalas XII, p. 301 Bonn.

1913) Vopisc. Aurelian. 3. Eutrop. IX, 9. Auch Aurel. Victor epit. 40. So schreibt Capitolin. Pertinax. 2: „Raetias", Gordian. tert. 28. Max. et Balbin. 7: „Thraciae".

1914) Harduin. I, 651 sq. S. auch Theodoret. h. eccl. II, c. 8 in.

1915) Rufus 8.

1916) Harduin. I, 319. 320. Ihre Bischöfe auf der Synode von Sardica, Harduin. I, 651 sq. passim.

1917) Vgl. Ptolem. III, 9, §. 6 mit Hierocl. synecd. p. 655 Wessel.

1918) Amm. Marcell. XXVIII, 3. 4.

1919) Amm. Marcell. XIX, 11, 4. Aurel. Victor de Caesar. 40.

1920) Rufus 8: „ . . . de locis Valeriae, quae sunt intra Danubium et Dravum."

1921) Ptol. II, 14 (15).

1922) Rufus 7 extr. „Amantinis inter Savum et Dravum prostratis (Ptol. II, 15 (16) §. 3), regio Savensis et Secundorum Pannoniorum loca obtenta sunt."

1923) Plinius h. n. III, §. 148.

1924) Not. occ. c. 10, c.: „praepositus thesaurorum Siscianorum Saviae." Vgl. Böcking II, p. 352.

1925) L. 6 C. Th. de veteran. (7. 20). Amm. Marcell. XV, 3, 7. XXI, 10, 6. Cassiodor. var. III, 23. Nov. Justiniani tit. XI. Itinerar. Hierosol. p. 563. 564 Wesseling, welches aber die Benennungen Pann. inf. und sup. verkehrt anwendet. Not. occ. c. 10, e: „procurator gynaecii Sirmiensis Pannoniae secundae."

ni[1926]) Hauptorte der zweiten Pannonia. Ob Savia von Ober-Pannonien in derselben Zeit abgetrennt ist, in welcher Valeria von Nieder-Pannonien, wissen wir nicht. Das Itinerarium Hierosolymitanum vom Jahr 333, dem 28. des Constantin, welches die Strasse auf dem rechten Ufer der Drau von Poetovio bis Mursa verfolgt[1927]), leitet unmittelbar von Ober- nach Unter-Pannonien, etwa weil Savia erst auf der Wasserscheide der Drau und Sau anhub? Wenigstens blieben die Benennungen „Ober- und Unter-Pannonien[1928]), wie Ober- und Unter-Moesien"[1929]) neben „erster und zweiter" noch später in Gebrauch. Bei Athanasius unter Constantius begegnet uns wiederholt Siscia in der Reihe der Illyrischen Provinzen[1930]), wo die Ueberschrift des Briefs bei Harduin offenbar verschrieben Tuscia giebt[1931]). In den Unterschriften daselbst: Marcus ab Asia de Sciscia oder Fissia, d. i. ab Savia de Siscia[1932]). Noricum dagegen ist schon in Diocletians Zeit in ein ripense und mediterraneum getheilt. Praesides von Nor. mediterr. im achten Consulat des Maximian (311) und unter Constantin[1933]). Damals wird auch Raetia, bei Capitolinus, Vopiscus, Ammian stets Raetiae[1934]), in eine erste und zweite getheilt sein, die aber seitdem zu Italien gerechnet sind. Zuerst unter Valentinian und Valens findet sich Epirus nova im Gegensatz zu Alt-Epirus[1935]). Jene,

1926) Not. occ. c. 10, e: „procurator gynaecii Bassianensis Pannoniae secundae translati Salonis."

1927) P. 561 sq. Wesseling. Vgl. die Orte bei Ptol. II, 14 (15) §. 4 ed. Nobbe.

1928) S. noch Orell. inscr. n. 508.

1929) Not. or. c. 37. 38 extr.: „Moesia inferior, Moesia superior." Rufus 9 extr. und der Libellus.

1930) Athanas. apol. contra Arianos 1, hist. Arian. ad monachos 28, T. I. p. 98. 122. 285 ed. Patav. 1772.

1931) I, 656.

1932) Harduin. I, 653 in. 656.

1933) Orelli 1064. Henzen suppl. 5259. 5260 und die Inschrift bei Böcking II, 1196.

1934) Capitolin. Pertinax. 2. Vopisc. Probus 16. Ammian. Marc. XV, 4 in. XVI, 12, 16. XVII, 6 in. XXVIII, 2, 1.

1935) C. Th. XVI, 2, 22. VI, 31, 1. XII, 10, 1. Indessen findet sich in der Aufschrift des Briefs der Synode von Sardica 347, Harduin. I, 656, vgl. Theodoret. h. eccl. II, 8 in. auch Athanasius l. l.: „Ἠπείρων", während beide Dacien, Phrygien getrennt aufgeführt werden. Malalas XIII, 347 Bonn. ist falsch.

das Illyrische Land um Dyrrhachium, Bullis[1936]), ist, wie Thessalien, von des Ptolemaeus Macedonia; deren Rest noch später in eine erste und zweite Macedonia getheilt wurde; abgetrennt. So ist von des Ptolemaeus Illyrien oder Dalmatien die Provinz Prebalis mit Scodra, Lissa getrennt[1937]).

Alle ächten Aufzeichnungen des vierten Jahrhunderts erwähnen nur eine Macedonia. So das Itinerarium Hierosolymitanum[1938]), die Aufzeichnungen der Sardicensischen Synode[1939]), Sextus Rufus[1940]), der Libellus Provinciarum Romanarum; selbst noch die Briefe der Päpste Innocentius 402[1941]), Bonifacius 472[1942]). Zwar führt eine Stelle der Notitia Dignitatum eine Macedonia salutaris an[1943]). Aber diese war einer andern Stelle der Notitia zufolge damals zwischen Epirus nova und Prebalis getheilt[1944]). Erst in den Aufzeichnungen der Räubersynode von Ephesus 449 und der Chalcedonischen 451 treten die erste und die zweite Macedonia hervor[1945]) Im Widerspruch mit dem Bemerkten unterschreibt 325 in des Cyzicener Gelasius Aufzeichnungen über das Nicaenische Concil der Bischof Alexander von Thessalonice zugleich für die ihm untergebenen Kirchen der ersten und zweiten Macedonia[1946]). Das ist ein Anachronismus, welcher den gelehrten Verfasser des Buchs über Thessalonica getäuscht hat[1947]). Die

---

1936) Ptol. III, 13, §. 3—5 Nobbe und Hier. synecd. p. 653 Wess.

1937) Vgl. Ptol. II, 16 (17), §. 5. 12 mit Hier. synecd. p. 656. Procop. b. Goth. I, c. 15, p. 80, 5 Bonn.

1938) P. 603. 607 Wesseling.

1939) Harduin. I, 655 Ueberschrift des Synodalschreiben, I, 651. 655 die Unterschriften. Theodoret. h. eccl. II, 8 in. Athanas. apol. contra Ar., hist. Ar. ad monachos, T. I. p. 98, a. 122, e. 285, a ed. Patav.

1940) C. 8 (9).

1941) S. die Ueberschrift der ep. VII und XVI, Harduin. I, p. 1007 und 1011.

1942) S. die Ueberschrift bei Harduin. II, p. 1125 in.

1943) Not. or. c. 1, p. 7 fin. Böcking.

1944) Not. or. c. 3, p. 13. 14 Böcking.

1945) Harduin. II, 85. 224 extr. 270: vier Städte *Μακεδονίας πρώτης*, II, 66. 283 in der Uebersetzung, Macedoniae primae, Macedoniae secundae, p. 400 *Μακεδονίας πρώτης*, bei Stoboi, Bargala *δευτέρας* weggelassen.

1946) Harduin. I, p. 424. 452.

1947) Tafel de Thessalonica. Berol. 1839, p. 45.

angeführte Stelle des Gelasius enthält ausser anderm Unbegründeten noch Spuren eines ähnlichen Anachronismus. Dort unterschreibt der Bischof Eustathius von Antiochia für beide Cilicien; da wir doch 348. 358. 365 noch Praesides der einen Cilicia begegnen[1948]. Gelasius, der unter dem Tyrannen Basiliscus, welcher den Zeno vertrieb, schrieb und dessen Schrift nur geringe Auctorität geniesst[1949], hat die Provinzialeintheilung seiner Zeit willkührlich auf die Zeit des Nicaenischen Concil übertragen; wie Dio Cassius unter Tiberius von beiden Moesien[1950]; Rufus unter Augustus von einer Regio Savensis, secunda Pannonia, Valeria spricht[1951].

1948) L. 1 C. Th. L. un. C. J. de inoff. dot. (2. 21 und 3. 30). L. 24 C. Th. de appellat. (11. 30). L. 5 C. Th. de susc. (12. 6).

1949) Vgl. Le Quien oriens christianus, T. III, p. 568 sq. über Gelasius III.

1950) Dio Cass. LVIII, 25.

1951) S. Rufus c. 7. 8.

Städte des Römischen Asien.

a) Der Pontischen Dioeces.

Die Anzahl der Städte in dem Römischen Asien überhaupt oder in einer einzelnen Provinz desselben kann, ausser etwa in der letzten Epoche der Römischen Herrschaft, nicht mit der Genauigkeit oder annähernden Gewissheit, wie die der Städte in Sicilien, Griechenland, von uns angegeben werden. Einestheils ist es eine natürliche Folge der Grösse und Verschiedenheit der Länder, welche den Römern in Asien gehorchten, dass nicht allenthalben genauere Angaben über die darin enthaltenen Städte vorhanden sind. Anderntheils entziehet uns der Umstand, dass in einem grossen Theile dieser Länder städtische Corporationen, wie wir sie in Sicilien, Griechenland antreffen, ursprünglich gar nicht vorhanden waren, deren vollständigen Ueberblick.

Ich habe, was letzteren Punkt anlangt, schon zu Anfang dieser Untersuchungen eine scharfe Grenzlinie gezogen zwischen den westlichen und südlichen Theilen der Asiatischen Halbinsel, oder den Küstenlandschaften des Aegeischen und Pamphylischen Meeres, und dem an diese angrenzenden Binnenlande, welches die östlichen und nördlichen Theile der Halbinsel umfasst. In ersteren entfalteten sich frühzeitig die Blüthen städtischen Lebens, wie bei den Griechen. Doris, Jonien, Aeolien waren völlig Griechisch. Und der staatsbürgerliche Zustand von Carien, Lycien, Pisidien, Cilicien in der Zeit der Persischen und Macedonischen Herrschaft stimmte, ungeachtet der nationalen Verschiedenheit der Bewohner dieser Länder von den Hellenen, doch, wie ich gezeigt zu haben glaube, mit dem der eigentlich Griechischen Länder wesentlich

überein. Anders dagegen der Osten und Norden der Halbinsel. Hier waren keine freien Städte, vielmehr ein Asiatisches Wesen. Die Art desselben, zugleich das Wesen dieser Verschiedenheit anschaulicher zu beleuchten, erscheinen besonders die Meldungen des Strabo über die eigenthümlichen Verhältnisse Cappadociens als geeignet.

Strabo berichtet: „Cappadocien sei von seinen Königen in Strategien getheilt"[1952]) und „ermangele der Städte"[1953]). Strategie kann, als Theilstück eines Landes betrachtet, nur die Bedeutung haben, die gesammte Verwaltung des so bezeichneten Bezirks sei einem Strategen übertragen. In Strategien, wie Cappadocien, waren auch Thracien[1954]), Grossarmenien[1955]) getheilt. Man kann auch Aegypten den Ländern beizählen, welche in Strategien zerfielen, da in einem jeden der Nomen, in welche Aegypten eingetheilt war, ebenfalls einem Strategen die oberste Leitung der Verwaltung zustand. Das letztere Beispiel beweist, dass in den verschiedenen Ortschaften eines solchen Bezirks ausser dem Strategen keine andern Beamten, als Schreiber, *γραμματεῖς*, vorhanden sind. Denn in den kleinen Ortschaften von Aegypten werden in Fällen, wo deren, wenn sie vorhanden, nothwendig hätten angeführt werden müssen, nur Grammateis angeführt[1956]). Dasselbe, oder ein ähnliches Verhältniss wie in Aegypten waltete unstreitig in Cappadocien ob. Die Definition: der Strateg sei das Organ der Verwaltung seines Bezirks, ergiebt, neben jenem sei die Wirksamkeit von Behörden, wie wir sie in den Städten des Römischen Reichs antreffen, dem Begriff nach undenkbar. Städtische Organismen beruhen auf Selbstverwaltung durch einen Senat und Magistrate, unter Zuziehung der Gemeinde. Die Meldungen des Strabo: Cappadocien sei in Strategien getheilt und ermangele der Städte, bestätigen und ergänzen sich hiernach gegenseitig.

Allerdings sagt Strabo: zwei von den Cappadocischen Strategien enthielten ausnahmsweise Städte, nämlich die Strategie Tya-

---

1952) XII, 533 extr. sq. 534 extr.

1953) XII, 537.

1954) Plin. h. n. IV, §. 40. Ptol. III, 11, §. 8—10 Nobbe.

1955) Plin. h. n. VI, §. 27.

1956) C. I. Gr. n. 4699, v. 12—15. Peyron, papyri Graeci reg. Taurin. mus. Aeg. Taurin. 1826—27. Vol. II, pap. VIII, v. 51—62.

nitis die Stadt Tyana und die Strategie Cilicia die Stadt Mazaca[1957]. Von diesen beiden Städten gilt, was von den Städten Aegyptens, Alexandria, Ptolemais, Antinoë: sie standen fremd, gleichsam abgesondert neben der Organisation des übrigen Landes. Dies lässt sich daraus abnehmen. Strabo berichtet: Tyana führe auch den Namen Eusebeia am Taurus[1958], Mazaca den Eusebeia am Argaeus[1959]. Auf Münzen von Mazaca erscheint mit dem Bilde des Bergs der Name *Ευσεβειας*[1960]. Hiernach wären Tyana und Mazaca, alte Cappadocische Flecken, von einem Cappadocischen König mit Namen Ariarathes Eusebes[1961], — die Wahl schwankt zwischen dem, welcher Hellenischer Erziehung theilhaftig und den Geist durch Philosophie nährend, Cappadocien zuerst Hellas erschloss, und dessen Vater[1962] — Eusebeia umbenannt, wie der zweite dieser Orte später zu Ehren des Römischen Kaisers: Caesarea[1963]. Jener König muss die Genannten nach Griechischem Muster neu gestaltet haben; ähnlich wie die Bithynischen Könige die Griechischen Städte in Bithynien, von denen oben gesprochen ist. Denn auch jene waren vollkommen Griechisch organisirt. Philostratus nennt Tyana eine Hellenische Stadt im Cappadocischen Lande[1964] und Strabo berichtet: der König von Armenien, Tigranes, habe in die von ihm erbaute Stadt Tigranocerta die Bewohner von zwölf durch ihn verwüsteten Hellenistischen Städten[1965], — nach einer andern Stelle eben die Bewohner von Mazaca[1966] — zusammengeführt. Auf gleichen Ursprung wie die genannten, deuten die Namen der Städte Ariarathia und Archelais in Cappadocien, welche Strabo noch nicht erwähnt: jene auf Aria-

---

1957) XII, 537 extr.

1958) Str. XII, 537 extr.

1959) 538 in.

1960) Eckhel III, 187.

1961) Eckhel III, 198.

1962) Diod. l. XXXI, ecl. 3, T. II, p. 517 Wesseling. Droysen Hellenism. II, S. 661.

1663) Eckhel III, 187: „*Ευσεβειας (Καισ)αρειας*."

1964) Philostr. v. Apollon. I, 4.

1965) Str. XI, 532.

1966) Str. XII, 539. Vergleiche über diese Vorgänge Appian. Mithr. 67. Plutarch. Lucull. 21. 26.

rathes, Eidam des Antiochus[1967])? diese auf den letzten König, Archelaus[1968]).

Strabo macht, ausser in der Strategie Tyanitis und in der Strategie Cilicia, noch in einigen andern Strategien von Cappadocien einzelne Orte namhaft. Er bezeichnet aber, im Gegensatze zu ersteren Strategien und zu Bekräftigung seiner Behauptung, dass nur jene wirkliche Städte enthielten, die in diesen Strategien aufgeführten Orte ausdrücklich als Vesten oder Flecken (φρούρια, πολίχνιον, ἔρυμα, κωμόπολις). So Azamora, Dastarcum, Herpa, Argos, Nora oder Neroassus, Cadena, Garsaura, Venasa[1969]); und anderswo Dasmenda, Gareathyra, Soandus, Sadacora[1970]). Unter den hier genannten Orten treten nur diejenigen, welche ursprünglich unter Hoheit des Königs einem Priester untergeben, die Mittelpunkte priesterlicher Gemeinwesen bildeten, besonders hervor. So Comana, zum Unterschied von dem Orte gleiches Namens im Pontus: Comana Cappadocica benannt, mit dem Tempel der Bellona, zu welchem 6000 Hierodulen, Männer wie Weiber, gehörten[1971]); Dastarcum mit dem Tempel des Cataonischen Apoll; Venasa mit dem des Zeus, dessen geweihtes Gebiet dem Priester 15 Talente eintrug und zu welchem 3000 Hierodulen gehörten[1972]). — Gegenüber den Angaben des Strabo werfen wir nunmehr einen Blick auf Ptolemaeus. Ptolemaeus hebt in Cappadocien und dem nach Römischer Bestimmung mit diesem verbundenen Kleinarmenien wohl über hundert Orte heraus[1973]). Um so auffallender erscheint das Ergebniss, zu welchem man gelangt, wenn man die Angaben des Ptolemaeus mit denen des Strabo und Anderer vergleicht. Nicht nur findet sich unter den von Strabo in Cappadocien angeführten Orten, mit Ausnahme von Comana und den von Cilicien herübergenommenen, Castabala und Cybistra[1974]), kein einziger bei Ptolemaeus vor, — auch in dem

---

1967) Steph. Byz. v. Ἀριαράθεια. Droysen II. 661.

1968) Ptol. V, 6, §. 14. Itinerar. Antonin. p. 144 Wess. Man vermuthet darunter Garsaura b. Str. XII, 537. 539. 568. XIV. 663 fin. Kramer.

1969) Str. XII, 537.

1970) Str. XII, 540. 568 fin. XIV, 633 fin.

1971) Str. XII, 535 extr.

1972) Str. XII, 537 med.

1973) L. V, c. 6, §. 12 sq. C. 7.

1974) Str. XII, 537 vgl. 535 in.

Itinerar Antonin's nur das einzige Soandus[1975]). Sondern auch fast alle von Ptolemaeus angeführten, mit Ausnahme eines kleinen Theils derselben, die in dem Itinerar Antonin's erwähnt werden: Phiara[1976]), Ciacis[1977]), Arasaxa[1978]), Archama[1979]) in Cappadocien; Sinibra[1980]), Analibla[1981]), Zimara[1982]), Dascusa[1983]), Domana[1984]), Arana[1985]), Godasa[1986]) in Kleinarmenien, sind uns ebenso unbekannt. Hier sieht man, welche Bedeutung es hat, dass Ptolemaeus Cappadocien noch immer, wie zu Strabos Zeit und zur Zeit der Könige, als in Strategien getheilt darstellt! Blieb doch auch die Verwaltung der verschiedenen Nomen, in welche Aegypten eingetheilt war, noch unter den Kaisern Strategen übertragen! Offenbar beruhte die Eigenthümlichkeit dieser Länder im Gegensatz zu andern Provinzen darauf. In beiden Ländern waren eine bestimmte Anzahl von Orten zu einem Bezirk vereinigt, deren collective Verwaltung einem Strategen übertragen; weil erstere einer geordneten Verfassung und eigner Behörden ermangelten. Diese Orte waren so klein, als zahlreich, daher hebt der eine Schriftsteller diese, der andere jene heraus. Welcher staatsrechtlichen Kategorie gehören nun diese Orte an? Es waren Komen, Vici. Ptolemaeus selbst giebt uns Veranlassung, die Ortsverzeichnisse, welche er in verschiedenen Provinzen mittheilt, aus einem entgegengesetzten Standpunkte aufzufassen. Nichts spricht dagegen, alle Zeugnisse bestätigen, dass die Orte, welche er in Sicilien, Griechenland aufführt, Städte in der staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes waren. Dagegen unterligt es nach dem schon Angedeuteten, wie nach dem Folgenden keinem Zweifel, dass die, welche er in Cappadocien, Kleinarmenien heraushebt, mit wenigen Ausnahmen des städtischen Ranges entbehrten.

.1975) P. 202 Wesseling.
1976) Ptol. V, 6, 13 = Itinerar. Ant. p. 205.
1977) Ptol. V, 7, 6 = It. Ant. p. 209.
1978) Ptol. V, 7, 8 = It. Ant. p. 180. 210. 211.
1979) Ptol. V, 6, 15 = It. Ant. „Armaxa" p. 172.
1980) Ptol. V, 7, 2 = It. Ant. p. 208.
1981) Ptol. V, 7, 4 = It. Ant. l. l.
1982) Ptol. V, 7, 2 = It. Ant. l. l. Plin. h. n. V, §. 83. 84.
1983) Ptol. V, 7, 2 = It. Ant. 209.
1984) Ptol. V, 7, 3 = It. Ant. p. 217.
1685) Ptol. V, 7, 4 = It. Ant. p. 177.
1986) Ptol. V, 7, 4 = It. Ant. „Gundusa" p. 182.

Ptolemaeus schickt nämlich dem Verzeichniss der Orte dieser Provinz, wie andrer Provinzen, die mit Cappadocien auf gleicher Stufe stehen, namentlich Galatien[1987]), Arabien[1988]), so auch Aegypten[1989]), die Worte voraus: im Innern von Cappadocien sind Städte und Komen[1990]); d. h. Orte, welche nach der Bedeutung, die in dem Römischen Staatsrecht ihnen beiwohnet, einer eignen Curie und selbständiger Beamten ermangeln. Darauf bezieht sich noch die späte Notiz: Anastasius habe „die grossen Komen" in Cappadocien zum Schutz gegen die Feinde mit Mauern versehen[1991]). Strabos Wort: Cappadocien ermangele grossentheils der Städte, bedeutet hiernach soviel als, die Cappadocier lebten in Komen.

Nichtsdestoweniger sind eine Anzahl von Orten der hier charakterisirten Art unter Römischer Herrschaft im allmäligen Verlauf der Zeit zu Städten erhoben worden; ähnlich wie zur Zeit der Könige Tyana, Mazaca-Caesarea, Ariarathia, Archelais. So Melitene in der Strategie Melitene und das schon erwähnte Comana in der Strategie Cataonia. Strabo sagt: „weder das Cataonische Gefild, noch Melitene hat eine Stadt"[1992]): er gedenkt selbst nicht einer Ortschaft Melitene. Procopius dagegen berichtet: die Römer hätten einen Ort Melitene in dem vormaligen Kleinarmenien, nicht fern vom Euphrat gelegen, zum Standlager einer Legion bestimmt und an einer erhabenen Stelle als Aufenthalt der Truppen und Aufbewahrungsort der Feldzeichen, ein viereckiges Castell errichtet, welches Trajan — ob er, oder etwa ein anderer ist gleichviel, — zu einer Stadt erhob, in Folge dessen allmälig Tempel, Magistratsgebäude, Fora, Bäder, Theater, kurz alles was einer grossen Stadt eignet, in dessen Umgebung entstanden[1993]). In ähnlicher Art führt Satala in Kleinarmenien in dem Itinerar die Bezeichnung der dort stehenden Legion[1994]),

---

1987) Ptol. V, 4. 5. Dass auch §. 7 sq. καὶ κῶμαι zu suppliren, wird die genauere Untersuchung über Galatien darthun.

1988) Ptol. V, 17, 4.

1989) Ptol. IV, 5, §. 4. 28. 31. 34.

1990) Ptol. V, 6, 9 Nobbe. Natürlich ist das ebensowenig wie in den vorhergehenden Stellen auf §. 9 beschränkt.

1991) Malalas XVI, p. 406 ed. Bonn.

1992) Str. XII, 537.

1993) Procop. de aedif. III, 4.

1994) Itin. Ant. p. 183.

Comana, wenn anders das Cappadocische, auf einer Münze die Bezeichnung Colonie[1995]). Capitolin erzählt: M. Antonin habe einen Vicus Halalas auf den Wurzeln des Taurus, wo Faustina starb, zur Colonie gemacht, oder daselbst eine Stadt erbaut[1996]). Und in den Itinerarien und bei Hierocles treffen wir dort eine Stadt Faustinopolis an[1997]). Verschiedene Orte führen den Eigennamen: Colonia. In Cappadocien die colonia Claudi Caesaris Archelais[1998]), die, wie schon Wesseling bemerkt, mit der civitas Colonia des Itinerarium Hierosolymitanum — die Entfernungen stimmen genau überein[1999]) — und wahrscheinlich auch mit der Colonia benannten Stadt der secunda Cappadocia[2000]) identisch ist. Desgleichen eine Stadt in Kleinarmenien[2001]). Pompejus gründete aus Veteranen, mit denen sich in der Folge Landeseingeborene verbanden, die Stadt Nicopolis in Kleinarmenien[2002]); während die Namen der Städte Sebastia und Sebastopolis[2003]) deren Entstehung oder Benennung in der Kaiserzeit beurkunden. Die Lage von Sebastia und Sebastopolis ergiebt sich noch genauer als aus dem Itinerar durch Combination folgender Stellen. Plinius setzt beide in Colopene[2004]). Strabo verbindet einestheils Colopene und Camisene als Kleinarmenien benachbarte Landschaften[2005]), anderntheils sagt er: die Quellen des Halys lägen in Grosscappado-

1995) Eckhel d. num. II, 351.

1996) Capitolin. M. Antonin. 26. A. W. Zumpt. comm. epigr. 1850, p. 429.

1997) Itin. Antonin. p. 145. Hierosol. p. 578. Hierocl. syneed. p. 700.

1998) Plin. h. n. VI, §. 8. Ptol. V, 6, §. 14.

1999) P. 576, vgl. Itin. Anton. p. 144,

2000) S. z. B. Harduin. II, p. 751. Unter den Städten von Cappadocia erscheint Colonia schon auf dem Nicaen. und Constantinopol. Concil, Harduin. I, 315. 316. 815. Später „Daniel Coloniae secundae Cappadociae", Harduin I, 1353, vgl. 1367. 1424. 1530. „Aristomachus Coloniae civitatis Capp. II", T. II, 62 vgl. 280. 364. 367. 393. 460. 473.

2001) Harduin. II, 743. Hier. Syneed. p. 703 Wesseling, dessen Note nach Obigem zu berichtigen. „Callinicus ep. Coloniae Armeniae", Harduin. III, 1256. 1305. 1329 extr. 1357, sq. 1409. 1706. Die Stadt lag nach Basilius, ep. 228 „ἐν ἐσχατιᾷ τῆς Ἀρμενίας," daher *Σινὶς κολωνία* in Melitene b. Ptol. V, 7, §. 5 von ihr wohl zu unterscheiden.

2002) Dio Cass. XXXVI, 33. Str. XII, 555. Plin. VI, §. 26. Ptol. V, 7, 3. It. Ant. 183. 207.

2003) It. ant. 176. 178. 204. 205. 207. 213. 214.

2004) Plin. VI, §. 8.

2005) Str. XII, 560 in.

cien, nahe Cappadocien am Pontus, in Camisene[2006]). Das Itinerar Antonin's giebt Sebastia an 27 R. M. von Camisa entfernt[2007]). Mit diesen Angaben lässt es sich wohl vereinigen, dass Ptolemaeus Sebastopolis in den Pontus Galaticus[2008]), Sebastia in den Pontus Polemoniacus setzet[2009]). Wenigstens sagt Strabo wiederholt von der Gegend, wo Sebastia lag, alles Land umher gehöre der Pythodoris, der Erbin von Polemos Reich[2010]). Nur dass Plinius Kleinarmenien bis zum Lycus in der Nähe von Neocaesarea erstreckt[2011]), scheint einestheils der Ausdehnung von Grosscappadocien bis zu den Quellen des Halys, der gegen Südwesten sich immermehr vom Lycus entfernt; anderntheils des Pontus Polemoniacus bis Sebastia zu widersprechen. Vielleicht meint er blos, ein Stück von Kleinarmenien sei soweit von Osten, von Nicopolis her, gegen Westen ein- oder vorgeschoben.

Endlich geschieht noch einer Anzahl von Orten in der Geschichte der christlichen Kirche und in dem Synecdemus des Hierocles als Sitze von Bischöfen oder, was damit identisch, als Städte Erwähnung, welche früher weder bei Strabo, noch bei Ptolemaeus, sondern zuerst in den Itinerarien vorkommen: Parnasus[2012]), Natianulus[2013]) oder Anathiango[2014]), d. i. Nazianzus, Sasima[2015]), Podandus[2016]), Therma[2017]), Nyssa[2018]), Cocu-

2006) Str. XII, 546.

2007) P. 207, dazu Wesseling p. 213.

2008) V, 6, §. 9.

2009) V, 6, §. 10.

2010) XII, 560: „. . . *τὴν Μεγαλόπολιν· συνθεὶς ταύτην τε εἰς ἓν τήν τε Κουλουπηνὴν καὶ τὴν Καμισηνήν.*“ 559: „*Τὴν δὲ κύκλῳ πᾶσαν ἔχει Πυθοδωρὶς, ἧς . . . ἡ Μεγαλοπολῖτις.*“ Ebenso 557 in. Wir werden später sehen, dass Megalopolis das spätere Sebastia ist.

2011) VI, §. 9: „A Neocaesarea supradicta minorem Armeniam Lycus amnis disterminat.

2012) Itin. Ant. p. 144. 206. Itin. Hierosol. p. 576 ed. Wesseling. Vgl. jedoch Pol. XXV, 4. 8, dazu Schweigh. „Parnassus“ steht nicht nur in dem Manuscript, sondern passt auch in den Text des Polybius.

2013) Itin. Antonin. p. 144.

2014) Itin. Hierosol. p. 577. Auch Philostorgius h. eccl. VIII, 11 (T. III, p. 473 Vales.) schrieb *Ναδιανδός*. Wesseling ad synecd. p. 700 vermuthet allerdings, es sei das *Νανεσσός* des Ptol. V, 6, 14.

2015) Itin. Antonin. p. 144. Hierosol. p. 577.

2016) Itin. Ant. p. 145. Hierosol. p. 578.

2017) It. Ant. p. 202.

2018) Itin. Ant. p. 206. Ein *Νύσσα* b. Ptol. V, 7, 8?

sus[2019]), Arcas[2020]), Arabissus[2021]), Verissa[2022]). Die genannten standen mit den in dem Vorhergehenden charakterisirten Orten ursprünglich auf gleicher Stufe. Sie können nur aus besonderen Gründen im Verlauf der Zeit zu grösserer Bedeutung gelangt und zu Städten erhoben sein. Das Itinerarium Hierosolymitanum bezeichnet Parnasus, Anathiango, Sasima, Opodando: mansiones[2023]), Suidas, Philostorgius[2024]), Gregor von Nazianz[2025]), Nazianzus, Sasima: *σταθμός*. Also Stationsorte längs der Römischen Heerstrassen waren die Genannten, die in dieser Eigenschaft eine Bedeutung gewonnen haben mögen, wegen deren sie mit der Zeit zu Städten erhoben und mit einer Curie und einem Bischof ausgerüstet wurden; was natürlich nicht dadurch widerlegt wird, dass kirchliche Schriftsteller sie zum Theil noch zu ihrer Zeit als verlassene oder verfallene Orte schildern[2026]). So nennt Basilius Doara „Kome" und erwähnt ihren Bischof[2027]). Hierocles setzt den Namen mehrerer der Genannten das Wort *ῥεγε* vor: *Ῥεγεποδανδός*, *Ῥεγεδόαρα*, *Ῥεγεμωκισσός*[2028]); dadurch andeutend, dieselben seien vor nicht allzulanger Zeit Vici gewesen. Denn *ῥεγε*, d. i. *ῥεγεών* bezeichnet in dem Byzantinischen Latein einen Ort, welcher einer selbständigen Verfassung ermangelt, unter der Curie eines andern steht[2029]). Hierocles setzt über-

---

2019) Itin. Ant. p. 176. 178. 180. 211. 213.

2020) Itin. Ant. p. 178. 211. 215.

2021) Itin. Ant. p. 181. 210. 213. 214. 215.

2022) Itin. Ant. p. 205. 214.

2023) P. 576—578.

2024) Suidas v. *Γρηγόριος*.

2025) Carmen de vita sua, T. II, p. 7 etr. Colon. 1680.

2026) Greg. Naz. über Sasima l. l. und or. XXV, T. I, p. 435 ed. Colon.: „*μικρά σοι, φησὶν, ἡ πόλις, καὶ οὐδὲ πόλις, ἀλλὰ χωρίον ξηρὸν, καὶ ἄχαρι, καὶ ὀλίγοις οἰκούμενον.*" J. Chrysostomus ep. 30 von Cucusus „*χωρίον ἐρημότατον καὶ πάσης τῆς καθ' ἡμᾶς οἰκουμένης ἐρημότερον.*" Vgl. ep. 87. 119. Theodoret. h. eccl. II, 5: „*πόλις δὲ αὐτὴ μικρά.*" Socrat. h. eccl. IV, 11 extr. 26 med. von Nazianz *πόλις εὐτελής*.

2027) Ep. 239. Vgl. Gregor. Naz. or. 30.

2028) P. 699. 700. 701 ed. Wesseling. In Beziehung auf Pol. XXV, 4, 8, dazu Schweigh., scheint mir Wesseling mehr als Reiske das Richtige gesehen zu haben. Auf das Gebiet einer Strategie lässt sich *χώρα* passend anwenden. *Μωκισσέων χώρα* würde dagegen ein städtisch-organisirtes Gemeinwesen mit eignem Territorium voraussetzen, zu dessen Annahme in jener Zeit nichts berechtigt.

2029) Sic. Flacc. in Gromat. vet. ed. Lachmann p. 135, 4: „regiones

haupt den Namen von zehn Städten in Kleinasien ῥεγε vor. Wir können nur sagen, dass alle diese kleine, früher unbekannte Orte waren, welche erst in der späteren Zeit zu einiger Bedeutung gelangt sind: deren Eigenschaft als Städte in dieser Zeit bestimmt bezeugt wird. Nun sagt Basilius: Curialen von Caesarea seien nach Podandus versetzt[2030]). Dies könnte andeuten, Podandus sei eben damals aus einem Vicus zur Stadt erhoben worden. Denn in derselben Weise führt der Bischof Anastasius von Nicaea, die Veränderung, welcher zufolge die ῥεγεών Basilinopolis in Bithynien zur Stadt erhoben sei, auf die Thatsache zurück, dass Curialen von Nicaea nach Basilinopolis versetzt wären[2031]).

Wie die Verpflanzung von Curialen von Caesarea nach Podandus, steht die Creirung eines neuen Bischofsitzes für Gregorius von Nazianzus in Sasima[2032]), anscheinend in Verbindung mit der Theilung von Cappadocien durch Valens in zwei Provinzen. Diese Theilung habe Basilius den Grossen, vorher Metropolit der Einen, ungetheilten Cappadocia, bewogen, seine Einbusse auszugleichen und den anderweit erlittenen Schaden durch Errichtung neuer Bisthümer zu heilen[2033]). Doch hat der Umstand, dass die

---

autem dicimus intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus jusdicendi cohercendique est libera potestas." Dies ist später auf die darin gelegenen einzelnen Orte selbst angewandt. L. 8, §. 4 C. J. de haeret. (1. 5): „civitate, vel vico, aut regione." Collect. conc. T. II, p. 565 ed. Harduin: „ἐγὼ δὲ δείκνυμι Βασιλινούπολιν ἀεὶ ὑπὸ Νίκαιαν γενομένην· καὶ γὰρ ῥεγεὼν ἦν αὐτῆς. ταῦτα τὰ βουλευτήρια οἶδε. καὶ εἴποι, ὑπὸ τίνα ἦν Βασιλινούπολις, εἰ μὴ ῥεγεὼν ἦν Νικαίας" etc.

2030) Basil. ep. 74, 3: „μέρος τῆς βουλῆς." 75: „πολλῶν μὲν γὰρ πρότερον αὐτῆς (scil. Caes.) ἀφαιρεθέντων τῶν πολιτευομένων, νῦν δὲ σχεδὸν ἁπάντων εἰς τὴν Ποδανδὸν μετοικισθέντων."

2031) Collect. conc. ed. Hard. l. l. „ . . . ὥσπερ Ταττάϊος καὶ Δωρὶς ῥεγεῶνές εἰσιν ὑπὸ τὴν Νίκαιαν, οὕτως ἦν πρὸ τούτου καὶ Βασιλινούπολις ὑπὸ τὴν Νίκαιαν· βασιλεύς τις Ἰουλιανὸς, ἢ οὐκ οἶδά τις πρὸ αὐτοῦ, ἐποίησαν αὐτὴν πόλιν, καὶ λαβὼν ἀπὸ Νικαίας πραγματευομένους κατέστησεν ἐκεῖ. καὶ τὸ ἔθος ἀπὸ τότε ἕως νῦν τοῦτο κρατεῖ. ἐὰν λείψῃ ἐν Βασιλινουπόλει πραγματευόμενος, ἀπὸ Νικαίας πέμπεται ἐκεῖ. καὶ πάλιν ἀπὸ Βασιλινουπόλεως μεθίσταται ἐν Νικαίᾳ· καὶ ἡ πρότερον οὖσα ῥεγεὼν, πάλιν μετὰ ταῦτα ἐγένετο πόλις" etc.

2032) Vita Greg. Naz. segm. 22: „Γρηγόριος ἰσχυρότερος ἐπισκοπῆς καινουργηθείσης ἀντιλάβεσθαι." Carmen de vita sua T. II, p. 8 in. ed. Colon. 1690 „τὴν καθέδραν καινίσας."

Römer eine Anzahl von kleinen Ortschaften in der Provinz Cappadocien zu Städten erhoben, zugleich eine allgemeinere Bedeutung. Wie in Cappadocien, so auch in Thracien, Aegypten sind später die Strategen verschwunden; an deren Stelle ist die Decurionatsverfassung eingeführt worden. Ich werde an seinem Orte darauf Bezug nehmen, dass nach dem Kaiser Philippus keine Strategen in Aegypten mehr vorkommen, der Theodosische Codex aber davon Zeugniss giebt, dass in den bedeutenderen Ortschaften der Nomen später ein Ordo und Curialen vorhanden waren. Diese Veränderung, möchte man annehmen, gehöre in Cappadocien derselben Periode, wie so viele andere Umgestaltungen der Römischen Reichs- und Heeresverfassung, von Alexander Severus bis auf Constantin an. Die Verwaltung des Römischen Reichs in ihrer später entwickelten Form setzt voraus, dass in jeder Stadt ein Ordo vorhanden sei zur Verwaltung der Stadt und des ihr untergebenen Gebiets. Hiernach hängt der Umstand, dass die Römer eine Anzahl von kleinen Ortschaften in der Provinz Cappadocien zu Städten erhoben, mit der allgemeinen Einführung der Decurionatsverfassung als Mittels der städtischen Verwaltung in sämmtlichen Provinzen des Römischen Reichs zusammen. Denn in sämmtlichen Theilen des Römischen Reichs, die wie Cappadocien von Haus aus städtischer Institutionen ermangelten, ist diese Massregel im allmäligen Verlauf der Römischen Herrschaft durchgeführt worden. Die städtische Verwaltung, d. i. Wege-Brückenbauten, die Erhebung der Steuern, das Transportwesen u. dgl., bezeichnen aber die Hauptzwecke, in deren Betracht die Decurionatsverfassung allgemein eingeführt wurde; nicht die Jurisdiction, welche principiell der Statthalter verwaltet. Und so will ich hier die Vermuthung nicht zurückhalten, man habe vornehmlich an solche, von den Römern neubegründete Städte zu denken, wenn kaiserliche Constitutionen in manchen Gemeinden das Dasein von Magistratus municipales verneinen[2034]. Einem altrepublikanischen, von jeher selbständigen Gemeinwesen hat dagegen schwerlich eine richterliche Behörde gefehlt. Dass die kleineren

2033) Vita Greg. Naz. l. l. „... *ἵνα κοινοποιήσας τὸ σχίσμα, τὴν ἄλλοθεν αὐτῷ παραγενομένην ζημίαν ἐντεῦθεν ἰάσηται. καὶ ἅμα τὴν χώραν ἐπισκόποις καταπυκνώσας, ἐπιμέλειαν ταῖς ἐκκλησίαις μᾶλλον χαρίσηται.*“

2034) Th. I, S. 39 zu Ende.

Ortschaften einer Provinz von den Römern denjenigen zugetheilt wurden (attribuebantur), welche sie durch Verleihung einer Curie zu Städten erhoben, versteht sich von selbst.

An die politische Organisation schloss sich die Organisation der christlichen Kirche auf das engste an, wenigstens im Oströmischen Reich. Diese Uebereinstimmung ergiebt, die vorhergenannten, in dem Synecdemus des Hierocles aufgeführten Orte stellten wirkliche Städte dar. Die Eintheilung in Dioecesen, Provinzen, Städte leidet auf beide die kirchliche und politische Ordnung gleichmässig Anwendung. In politischer Beziehung war jede Dioeces einem Vicarius oder Propraefectis, in kirchlichen Dingen einem Primaten untergeben[2035]. Jede Provinz in ersterer Beziehung einem Statthalter, in religiöser einem Metropoliten. Jede Stadt wurde durch eine eigene Curie vertreten. Eine Constitution des Kaiser Leo erklärt auf das bestimmteste: jede Stadt solle auch ihren eignen Bischof haben[2036]. Anfänglich bestanden in den kleineren Ortschaften, *κῶμαι*, *χώραι*, sogenannte *χωρεπίσκοποι*, welche dem Bischofe der Stadt, unter welchem die *χώρα* stand, unterworfen waren[2037]. Später dagegen bestimmten die Synoden von Sardica und Laodicea: in dergleichen Orten sollten keine Bischöfe, sondern Presbyter oder Periodeutae ernannt werden; die früher ernannten, die Chorepiskopoi, nichtsdestoweniger dem Bischof der Stadt unterworfen sein[2038]. Die Synode von Chalcedon aber sanctionirte den Grundsatz, den die sechste in Trullo wiederholte: „wenn eine neue Stadt durch kaiserliche Anordnung entstanden sei oder hinfort entstünde, solle der Veränderung der weltlichen die entsprechende Aenderung der kirchlichen Organisation nachfolgen“[2039].

2035) Vgl. hierüber Phil. Berterius, Pithanῶν diatribae duae. Tolos. 1608. Diatr. II, ecclesiae politia, p. 141 sq.

2036) L. 36 C. J. de episc (1. 3): „Una quaeque civitas proprium episcopum habeto“ etc. Ausnahmen in zwei Provinzen, a. a. O. vgl. Sozomenus h. eccl. VI, 21. Zu jenen gehört auch, wenn in einem Stadtgebiete zwei Bischöfe sind, Sozomenus V, 3 extr.

2037) Conc. Antioch. canon 10. T. 1, p. 597 Harduin: „. . . . τοῦ ἐν τῇ πόλει ἐπισκόπου, ᾗ ὑπόκεινται αὐτός τε καὶ ἡ χώρα.“

2038) Conc. Sard. canon 6, conc. Laod. canon 57, Harduin. I, 641 und 791. Ausnahmen hiervon in Arabien, Cypern, Phrygien, Sozomenus h. eccl. VII, 19.

2039) Conc. Chalced. can. 17, in Trullo can. 38, Harduin. II, 607

Folgender Umstand bestätigt in besonderer Beziehung auf die Städte die wesentliche Uebereinstimmung der bürgerlichen und kirchlichen Eintheilung und Verfassung im östlichen Reich. Zu Sicherung der Integrität und zu Verstärkung der Controle der Verwaltung führen mehrere von Justinian und seinen Vorgängern für das östliche Reich erlassenen Constitutionen in den Städten die Mitwirkung der Grundeigenthümer und des Bischofs ein bei der Wahl der höheren Beamten, bei Beaufsichtigung oder Verwendung der für gemeinnützige Zwecke gemachten öffentlichen Stiftungen u. dgl.[2010]). Alle diese Stellen setzen voraus, jeglicher Ort welcher eine abgesonderte städtische Verwaltung besitze, also überhaupt Gegenstand der betreffenden Verfügungen sei, besitze auch einen eignen Bischof, ohne den Fall auch nur als möglich anzunehmen, dass der Bischof irgendwo fehlen könne.

Hiernach ist es für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung eines Ortes von gleicher Bedeutung, ob ihm irgendwo der Besitz eines eignen Bischofs, oder einer Curie zugeschrieben wird. Die Erwähnung eines Bischofs reicht hin, um die Existenz einer Stadt zu begründen. Durch vielfältige Vergleichung der Bischofsverzeichnisse der Concilien habe ich die Ueberzeugung gewonnen, in den von Hierocles in dem Synocdemus angeführten Orten waren im Durchschnitt Bischöfe vorhanden; von Orten, welche Hierocles nicht anführt, werden mit geringen Ausnahmen auch keine Bischöfe angeführt. Jene Sammlung mag daher betrachtet werden als ein annähernd genaues Verzeichniss der Orte im Oströmischen Reich, denen zur Zeit ihrer Abfassung die Qualification einer Stadt zukommt. Mehrere Novellen Justinians bekräftigen, indem sie die Städte einzelner Provinzen aufzählen, noch die Authenticität derselben.

---

fin. III, 1676: „εἰ δέ τις ἐκ βασιλικῆς ἐξουσίας ἐκαινίσθη πόλις, ἢ αὖθις καινισθείη, τοῖς πολιτικοῖς καὶ δημοσίοις τύποις καὶ τῶν ἐκκλησιαστικῶν παροικιῶν ἡ τάξις ἀκολουθείτω.“ Die alte Uebersetzung: „si qua vero civitas novata est, aut si protinus innovetur,“ Berterius l. l. p. 258: „si qua nunc et in posterum nova fiat principali anctoritate civitas“ etc.

2040) So bei der Wahl des Sitones, L. un. 3 C. J. ut nem. lic. (10. 27). L. 17 C. J. de episc. aud. (1. 4), des Defensor Civitatis, L. 8 C. J. de def. civ. (1. 55), L. 19 C. J. de episc. aud. Nov. Justiniani 15 epil., Pater Civitatis, Nov. Justinian. 128, c. 16. S. auch L. 26 C. J. de episc. aud. L. 2 C. J. publ. laetit. (12. 64). L. 1 C. J. de aleat. (3. 43).

Hierocles führt als Städte in der ersten Cappadocia auf: Caesarea, Nyssa, Therma, Regepodandus; in der zweiten Tyana, Faustinopolis, Cybistra, Nazianzus, Sasima, Parnasus, Regedoara, Regemucissus. In der ersten Armenia: Sebastia, Nicopolis, Colonia, Satala, Sebastopolis; in der zweiten: Melitene, Arcae, Arabissus, Cucusus, Comana, Ariarathia[2041]). Im Vergleich hiermit ergeben die Briefe der Bischöfe an den Kaiser Leo[2042]) in der ersten Cappadocia folgende Städte: Caesarea, Nyssa; in der zweiten Tyana, Paternus (anderswo Parnasus), Nazianzus, Colonia, Cobistulia (anderswo Cybistra), Sasima, Faustinopolis, Doara. In der ersten Armenia: Sebastia, Nicopolis, Sebastopolis, Barissa, Colonia, Satala; in der zweiten: Melitene, Arca, Arabissus. Die theilweise Unvollständigkeit dieses Verzeichnisses ist aus andern Verzeichnissen leicht zu ergänzen[2043]).

Die zweite Armenia war aus Theilen des alten Cappadocischen Königreichs, nämlich aus den Strategien Melitene (Stadt Melitene), Cataonia (Comana Cappadocica), und Theilen der Strategie Sargarausene (Ariarathia, s. Ptol.) zusammengesetzt. Arcas, nur 28 R. M. von Melitene entfernt[2044]), lag in Melitene, Arabissus und Cucusus — jenes nicht allzuweit von Cucusus[2045]), dieses in den Wüsten des Taurus[2046]) — lagen in Cataonien. Die Uebertragung des Namens Kleinarmenien oder zweite Armenia auf einen Theil von Cappadocien, erinnert an die Uebertragung des Namens der dritten Palaestina auf das Petraeische Arabien, scheint jedoch wenigstens in Hinsicht eines Theils jener Orte älteren Ursprungs, als die endgültige Theilung von Cappadocien und Kleinarmenien in je zwei Provinzen, welche, wie man sich erinnert, unter Theodos' I. nach 381 stattfand. Sieht man auch davon ab, dass schon Ptolemaeus das ganze südliche Cappadocien unter der Ueberschrift Kleinarmenien mit begreift; so setzen doch

---

2041) Hier. p. 698 sq. 702 sq. Wesseling.

2042) Harduin. II, 743 sq.

2043) Z. B. Harduin. II, 473: Ariarathia, Comana, Arabissus, Cucusus Arce. Ueber Mucissus s. Harduin. III, p. 111.

2044) It. Ant. p. 178. 211. 215.

2045) It. Ant. p. 214. 215.

2046) Athanas. hist. Arian. ad monachos 7, T. I, p. 275 ed. Patav. 1777 „περὶ τὰ ἔρημα τοῦ Ταύρου."

verhältnissmässig schon früh Ammian[2047]), Suidas[2048]), Philostorgius[2049]), Melitene und Arabissus in Kleinarmenien. Die Bischöfe dieser Städte werden auf der Synode von 381, wo Cappadocien und Kleinarmenien noch unzerstückelt, Bischöfe von Kleinarmenien bezeichnet[2050]). Ebenso einstimmig bezeichnen dagegen die Schriftsteller der Kirche bei Gelegenheit der Verbannung des Bischofs Paulus von Constantinopel unter Constantius nach Cucusus, dieses als in Cappadocien gelegen[2051]). Cucusus, vielleicht auch Comana, Ariarathia mögen daher erst bei der neuen Eintheilung durch Theodos' I. zu Armenien gezogen sein.

Schlüsslich gedenke ich der Anordnungen Justinians, welcher, indem er eine Anzahl Städte der beiden Provinzen Helenopontus und Pontus Polemoniacus und einige den Römern unterworfene Völker, ἔθνη, in Grossarmenien, zu Armenien zog, vier Armenien schuf[2052]). Seiner Anordnung zufolge zählte die erste Armenia sieben Städte: eine, früher Bazanis, auch Leontopolis genannt, welcher der Kaiser seinen eignen Namen ertheilte, Theodosiopolis, Satala, Nicopolis, Colonia, Trapezus, Cerasus. Trapezus und Cerasus waren dem Polemonischen Pontus entnommen. Wesseling hat die Identität von Leontopolis, von der Justinian anderswo sagt: sie könne bereits den Städten zugezählt werden[2053]), mit Zalichus, welches Hierocles unter den Städten von Helenopontus aufführt, erwiesen[2054]). Von Theodosiopo-

---

2047) XIX, 8, 12. XX, 11, 4.

2048) V. Εὐδόξιος.

2049) H. eccl. IV, 4. T. III, p. 455 ed. Vales.

2050) Harduin. I, p. 815.

2051) Athanas. apol. de fuga sua, 3 T. I, p. 255: „ἐν Κουκουσῷ τῆς Καππαδοκίας," hist. Arian. ad monachos 7, T. I, p. 275 Patav. 1777: „εἰς Κούκουσον τῆς Καππαδοκίας." Martyrolog. Notkeri in Bibl. vet. patr. ed. Galland. T. XIII, p. 792 „apud civitatulam quamdam Cappadociae, Cucusum nomine." Theodoret. h. eccl. II, 5: „. . . μετῴκισαν δὲ εἰς Κουκουσόν. πόλις δὲ αὕτη μικρὰ, πάλαι μὲν εἰς τὸ Καππαδοκῶν ἔθνος τελοῦσα, νῦν δέ γε τῇ Ἀρμενίᾳ τῇ δευτέρᾳ συναριθμουμένη."

2052) Nov. Justiniani 31, vgl. noch L. 5 C. J. de off. mag. mil. (1, 29).

2053) Nov. Justiniani 28 praef.

2054) Ad. Hier. synecd. p. 701. Vgl. Harduin. IV, p. 121: „Ἀνδρόνικος πρεσβύτερος, καὶ ἐκ προσώπου Λεοντοπόλεως, ἤτοι Ζαλίχου." Auch Eutychius, der unter Justinian und seinen Nachfolgern lebte, war

lis[2055]), Satala, Nicopolis, Colonia, deutet Justinian an: sie hätten schon früher zur ersten Armenia gehört. Die zweite Armenia zählte nach Justinian fünf Städte: Sebastia und Sebastopolis von der ehemaligen ersten: Comana Pontica, Zela und Brisa, vom Pontus herübergenommen. Die dritte Armenia, entspricht der vormaligen zweiten und enthielt nach Justinian übereinstimmend mit Hierocles sechs Städte: Melitene, Arca, Arabissus, Ariarathia, Comana Cappadocica oder Chrusa, Cucusus. Die vierte Armenia ist aus den unter Römischer Botmässigkeit stehenden Landschaften von Grossarmenien gebildet.

Der Pontus oder Cappadocien am Pontus war von Ursprung Grosscappadocien entsprechend constituirt. Zwar hatte das ungastlich-gastliche Meer hier, anders als in Grosscappadocien, die Hellenen schon frühzeitig eingeladen, eine Anzahl von Colonien an seinen Gestaden zu gründen. Das hinderte aber nicht, dass die Bevölkerung im Innern in Flecken zerstreut blieb. Wie in Grosscappadocien treten einige dieser Flecken als Sitze priesterlicher Gemeinwesen besonders hervor. Die Identität der Nation erklärt, dass das priesterliche Gemeinwesen von Comana Pontica dem gleichbenannten in Grosscappadocien völlig entsprechend constituirt war[2056]). Ihm zur Seite standen die Tempelstaaten von Cabira, zugleich Mithridates Residenz[2057]), und Zela. Aber selbst diejenigen Orte des Pontus, denen von Ursprung an eine besondere Bedeutung beiwohnte, haben eine solche nur in Absicht auf gottesdienstliche und religiöse Verhältnisse. So sagt Strabo von Zela: die Könige hätten sich dieses Ortes nicht als einer Stadt, sondern als eines Tempels Persischer Gottheiten bedient[2058]), und

---

früher zum Bisch. *τῆς τῶν Λαζιχηνῶν, Λαζίχων, Λαζίχου πόλεως*, deren Metropolis Amasia war, designirt. V. Eutychii c. 2, acta sanctor. 6. April. Die notitiae episcopatuum Graecorum ed. Goar unter den Byzantinern hinter Codinus europal. ed. Venet. p. 296. 320. 331: „*Ζαλίχου, ἤτοι Λεοντοπόλεως.*“

2055) Vgl. Nov. Theodosii II, tit. 5, 3. §. 1 Haenel. „Theodosiopolis Armeniae,“ Harduin. II, 173. Man könnte denken, es sei das als Bischofsitz oftgenannte Verissa. Doch scheint dessen Lage, It. Ant. p. 205. 214, von der Ersteren verschieden, Procop. de aedif. p. 255 Bonn.

2056) Str. XII, 557.

2057) Str. XII, 556, 557. Plutarch. Lucull. 14.

2058) Str. XII, 559: „*οὐχ᾽ ὡς πόλιν, ἀλλ᾽ ὡς ἱερὸν διώκουν τῶν Περσικῶν θεῶν τὰ Ζῆλα.*“ Der Name der Gottheit, welcher der Tempel geweiht war, war Anaïtis, vgl. noch Str. XI, 512. 532 extr. XV, 733.

Appian bezeichnet Comana Pontica blos als „die grösste Kome“ des Mithridates[2059]). Die Abwesenheit von städtischen Institutionen erscheint überhaupt als die charakteristische Eigenthümlichkeit der ursprünglichen, von den Griechischen Pflanzstädten an der Küste unberührten Cultur- und Landesart dieser Gegenden. Appian erzählt: „nachdem Murena über den Halys gegangen, überfiel er 400 Komen des Mithridates“[2060]). Eine Ebene bei Amasia führte den Namen χιλιόκωμον „tausend Dörfer“[2061]). Mithridates erbaute in den Gebirgen oberhalb Pharnacia und Trapezus, zur Aufbewahrung seiner Schätze, 75 Castelle, φρούρια[2062]); oder rüstete dieselben mit künstlichen Befestigungen aus. Strabo's Grossvater übergab dem Lucullus 15 Castelle des Mithridates[2063]). Der Erstere musste über diese Gewalt haben, wie ein Strateg in Aegypten oder Grosscappadocien über eine bestimmte Anzahl von Flecken gebot. Den Bewohnern der östlichen Gebirgsländer gegen Colchis und Armenien ist das unterscheidende Gepräge der Wildheit aufgedrückt. Strabo erzählt, einige von jenen wohnten auf Bäumen oder kleinen Thürmen, daher die Alten sie Mosynoeken, d. i. Bewohner hölzerner Thürme benannten[2064]). Das vergegenwärtigt uns die Erzählung des Xenophon. Dieser schildert die Städte der genannten Völker, die eine von der andern je 80 Stadien, mehr oder weniger, entfernt. Entstand in der einen ein Geschrei, so hörte man es in der andern[2065]). Ihre Metropolen mit hölzernen Thürmen und Umpfählungen, aus Holz erbauten Häusern, welche die Griechen unschwer durch Feuer bewältigten[2066]). Wie die Sitten haben sich zum Theil zu Strabo's Zeit auch die Namen der Völker, welche Xenophon anführt, erhalten: Chalyber, oder Chaldaeer, Tibarener u. a.[2067]). Mit den

---

2059) Appian. Mithr. 64: „Κόμανα, κώμην ὑπὸ τῷ Μιθριδάτῃ μεγίστην.

2060) Appian. Mithrid. c. 65.

2061) Str. XII, 561 med.

2062) Str. XII, 555.

2063) Str. XII, 558 in.

2064) Str. XII, 549 in. Vgl. Pompon. Mela I, 19, l. 70.

2065) Xen. exp. Cyri V, 4, 31.

2066) Xen. exp. Cyri V, 2, 5. 25—27. 4, 26.

2067) Str. XII, 548 extr. 555 extr. Pompon. Mela I, 19, l. 69. Vgl. Xen. exp. Cyri V, 5, 1. 2.

Griechischen Städten der Küste zum Theil von jeher befreundet[2068]), sind dieselben im Verlauf der Zeit Bestandtheile ihrer Territorien geworden. Ohne dass wir von Verträgen lesen, wie der, welcher die Mariandynen in die Gewalt des Pontischen Heraclea gab[1669]), ist später alles Land längs der Küste den Städten Trapezus, Cerasus, weiterhin Amisus, Sinope zugetheilt.

In diesen Gegenden gründete wahrscheinlich der Eroberer von Sinope, Pharnaces, der Sohn des Mithridates (s. o.), die Stadt Pharnacia. Er bevölkerte sie unter andern durch Bürger des alten Cotyora[2070]). Arrian sagt: Xenophon nenne Cotyora „Polis", zu Arrians Zeit stelle sie eine „Kome" dar[2071]). Ersteres verhält sich zu Letzterem wie Ursache und Wirkung. Mit dem was die Alten Gründung einer Stadt bezeichnen, hat es in der Regel folgende Bewandtniss. Obrigkeiten und Grundbesitzer einer Mehrzahl von Orten sind in einem einzigen Orte zusammengezogen. Während nun dieser zur Stadt erhoben wurde, ist den Orten, deren meiste oder vornehmste Bewohner in ersteren gezogen, die Eigenschaft einer Kome beigelegt, d. h., eines Ortes, welcher der Stadt unterworfen ist[2072]). Ein solcher, Pharnacia unterworfener, in dessen Territorium miteinbezogener Ort muss Cotyora schon zu Strabo's Zeit gewesen sein, wie es denn auch später nie als Stadt oder Bischofsitz vorkommt. Strabo deutet an: die Gebiete der Städte Amisus und Pharnacia stiessen unmittelbar an einander an, keine andere Stadt liege zwischen beiden[2073]). Vielleicht sind auch die Bürger von Cerasus in die

2068) Xen. exp. Cyri IV, 8, 24. V, 2, 2. 5, 14. 7, 13 sq. *Χωρία* der Cotyoriten V, 5, 6. 11, der Cerasuntier V, 7, 13.

2069) Plato Leg. VI, 776 D. Athenaeus VI, 263 E. Str. XII, 542. Pollux III, 83.

2070) Str. XII, 548: „*Κύτωρος* (l. *Κοτύωρα*) *πολίχνη, ἐξ ἧς συνῳκίσθη ἡ Φαρνακία.*"

2071) Peripl. 16, §. 3 ed. Müller.

2072) L. 30 D. ad munic. (50. 1). Nov. Theodos. II, tit. XXII, 1, §. 7 = L. 3 C. J. de natural. lib. (5. 27): „civitatis, sub qua vicus ille vel possessio censeatur." Nov. Justiniani 89, c. 2, §. 2: „*τῇ πόλει, ὑφ' ἧ τὸ χωρίον ἢ τὰ τῆς κώμης τελοίη.*" L. 8 C. J. de exact, trib. (10. 19) „civitatis sub qua vincti (vici) sunt." L. 28, §. 4 C. J. de episc. (1. 3) „civitatis, sub qua vicus vel territorium esse dignoscitur." L. 26, §. 1 C. J. de agric. (11. 47) „civitatis sub qua possessio sita est." Gromatici vet. ed. Lachmann p. 85 in. 165 in.

2073) Str. XII, 548: „*Μετὰ δὲ τὴν Θεμίσκυραν ἔστιν ἡ Σιδηνή ...*

neuerbaute Stadt Pharnacia gezogen. Strabo nennt das Cerasus des Xenophon, von welchem das später entstandene Pharnacia acht Tagemärsche weiter westlich lag[2074]), eine *κατοικία* (d. i. *κώμη*) *μετρία*[2075]) und verbindet wiederholt Pharnacia und Trapezus als einzige von Amisus östlich gelegene Städte[2076]). Auch Stephanus deutet an, keine andere Stadt sei zwischen Pharnacia und Trapezus eingeschoben[2077]). Aus dem von mir angeführten Grunde würde es sich erklären, dass Cerasus zuerst aufhört, eine Stadt bezeichnet zu werden, der Name Cerasus den Namen Pharnacia verdrängend später an die Stelle von Pharnacia getreten ist. Bei Arrian tritt schon die Meinung zu Tage, Pharnacia sei das Cerasus des Xenophon[2078]). Dasselbe geschieht bei dem ungenannten Verfasser eines Periplus des Pontus Euxinus, dessen Texte allein Lucas Holstenius die Verse entnahm[2079]), welche dem grösseren Fragment des Scymnus Chius angehängt zu werden pflegen. Derselbe identificirt Pharnacia mit dem Cerasus des Xenophon[2080]), führt aber Letzteres gleichfalls an[2081]). Weiterhin, unter den Byzantinern, in der Geschichte der Kirche scheint Pharnacia nicht mehr vorzukommen, sondern bis heute Cerasus benannt zu sein[2082]).

Als Gründer zahlreicher Städte in diesen Gegenden tritt

μέχρι μὲν δὴ δεῦρο Ἀμισηνή ... Μετὰ δὲ τὴν Σιδηνὴν ἡ Φαρνακία ἐστὶν." 556: „*Τῇ γὰρ Φαρνακίᾳ συνεχής ἐστιν ἡ Σιδηνὴ, καὶ ἡ Θεμίσκυρα.*"

2074) Xen. exp. Cyri V, 5, 1: Chalyber. Str. XII, 549: „*Χάλυβες τὸ παλαιὸν ... καθ' οὓς μάλιστα ἡ Φαρνακία ἵδρυται.*" Eisenwerke.

2075) Str. XII, 548. Auch Plin. h. n. VI, §. 11. Ptol. V, 6, §. 5 führen es, Letzterer am unrichtigen Orte an.

2076) Str. VII, 320. XI, 499. XII, 547. 548. 555.

2077) Steph. Byz. v. *Φαρνάκεια ... προσεχὴς τῇ Τραπεζοῦντι.*"

2078) Peripl. 15, §. 4 ed. Müller.

2079) S. Letronne fragments de Scymnus de Chio. Paris 1840, p. 45. 46. Meineke Scymni Chii perieg. p. VII.

2080) Hudson geogr. Gr. min. Vol. III, p. 12. Vgl. die Fragmente des Scymnus bei demselben Vol. II, v. 174, bei Letronne v. 920, bei Meineke v. 913. Es ist hier von einer *νῆσος Ἄρεως*, auch Aretias, Chalceritis, die Rede, welche nach allen Zeugnissen Pharn. gegenüber lag. Scylax b. Hudson l. l. Vol. I, p. 33. Arr. peripl. 16, §. 4. Plin. VI. §. 32, der Anonymus b. Hudson Vol. III, p. 13.

2081) Hudson l. l. p. 13.

2082) Vgl. Forbiger Handb. der alten Geogr. II, S. 423.

Pompejus hervor. Er gab ihnen zugleich Gesetze, wie Scipio und P. Rupilius verschiedene Sicilische Gemeinden neu constituirten und denselben Gesetze gaben[2083]). Neun und dreissig Städte begründete Pompejus im Osten. Deren Inschriften wurden seinem Triumph vorgetragen[2084]). Darunter waren nach Appian acht in Cappadocien[2085]), doch wohl in Cappadocien am Pontus, da Grosscappadocien seine Könige behielt und von Gründungen des Pompejus daselbst keine Spur ist. Strabo macht fünf Orte des Pontus, welche Pompejus zu Städten erhob, namhaft: Magnopolis, an dem Zusammenfluss des Lycus und des Iris[2086]); das Heiligthum des Men-Pharnaces, Cabira, welches Pompejus Diopolis, Pythodoris, die es nachher besass, Sebaste benannte[2087]); Zela, Megalopolis[2088]), Neapolis[2089]). Unstreitig hat es mit allen diesen Städten die vorher von mir angegebene Bewandtniss. Es heisst, Pompejus habe Magnopolis Land und Einwohner[2090]); Zela viele Eparchieen[2091]); in einer andern Stelle, er habe Zela ein bedeutendes Stück Landes hinzugefügt, dessen Bewohner in den Ort hineingezogen und diesen so zu einer Stadt gemacht[2092]). Er habe Megalopolis und die Coulonpene und Camisene in eins zusammengezogen[2093]). Da nun Plinius Sebastia eben in Colopene setzet, ist es fast gewiss, die spätere Hauptstadt der Armenia prima ist eben jene von Pompejus begründete Megalopolis. In derselben Art vermuthet man, Cabira sei das spätere Neocaesarea[2094]). Auch Comana Pontica ist nach Strabo zu zwei verschiedenen malen ein Gebiet von 2 und 4 Schönen, 60 und 120 Stadien, hinzugefügt[2095]). Als eine bedeu-

2083) Cic. Verr. II, 50.

2084) Plutarch. Pomp. 45 „κατοικίαι δὲ πόλεων μιᾶς δέουσαι τεσσαράκοντα.“ Dio Cass. XXXVII, 20 ist hier ungenau.

2085) App. Mithr. 117 „Καππαδοκῶν ὀκτώ.“

2086) Str. XII, 556.

2087) Str. XII, 557.

2088) Str. XII, 559 extr. 560 in.

2089) Str. XII, 560 med.

2090) Str. XII, 556 „προσθεὶς χώραν καὶ οἰκήτορας.“

2091) Str. XII, 560 in „πολλὰς ἐπαρχίας προςώρισε τῷ τόπῳ.“

2092) Str. XI, 512: „προςθεὶς χώραν ἀξιόλογον, καὶ τοὺς ἐν αὐτῇ συνοικίσας εἰς τὸ τεῖχος μίαν τῶν πόλεων“ etc.

2093) Str. XII, 560 in.: „συνθεὶς ταύτην (τὴν Μεγαλόπολιν) εἰς ἕν, τήν τε Κουλουπηνὴν καὶ τὴν Καμισηνήν.“

2094) Forbiger a. a. O. II, 428. 429.

2095) Str. XII, 558.

tende Stadt an der Küste findet sich später Polemonium vor. Strabo erwähnt sie noch nicht, sie muss nach seiner Zeit von einem Mitgliede der Familie des Polemo gegründet sein. Plinius[2096]), Ptolemaeus[2097]), Arrian[2098]) und der Anonymus[2099]) bestimmen ihre Lage: der Erstere da, wo nach Strabo der Ort Side, eben in der Landschaft Sidene, die, nach der obenangezogenen Stelle, zu Strabo's Zeit noch einen Theil des Gebietes von Amisus bildete. Erst in der christlichen Zeit taucht die Stadt Ibora auf. Wesseling setzt mit Rücksicht auf die Worte des Sozomenus voraus: sie liege ebenfalls an der Küste[2100]). Da indessen keiner der verschiedenen Küstenfahrer, welche sonst auch die kleinste Oertlichkeit nicht übergehen, sie dort erwähnt, scheint Letzteres unmöglich. Das Itinerar Antonin's führt auf der Strasse von Ancyra nach Sebastia Sibora an[2101]). Dort wird die genannte Stadt mit Kiepert anzusetzen sein.

Bekanntlich führt Ptolemaeus Amisus, Sinope, Andrapa in der Provinz Galatien unter Paphlagonien an[2102]). Später wurden diese Orte zu dem Pontus Galaticus, Pontus Amasiae, Helenopontus gerechnet; mit der früheren Zeit verglichen Helenopontus gegen Westen erweitert. Andrapa lag vermuthlich gegen Amasia zu. Sieben Städte macht Hierocles in Helenopontus namhaft: Amasia, Ibyra, Zela, Saltus Zaliche, Andrapa, Amisus, Sinope; fünf im Polemoniacus: Neocaesarea, Comana, Polemonium, Cerasus, Trapezus[2103]). Die Briefe an Kaiser Leo ergeben in ersterer Provinz: Amasia, Ibora, Amisus, Sinope, Tilum (Zela), Andrapa; in der zweiten Neocaesarea, Comana, Polemonium, Cera-

---

1096) H. n. VI, §. 11 Sillig.

1097) V, 6, §. 4.

2098) Peripl. 16, 2.

2099) Bei Hudson Vol. III, p. 11. Unrichtig ist, dass Forbiger II, 422 hier den Scymnus citirt. Ein Gedicht, welches König Nicomedes anredet, konnte Polemoniums noch nicht gedenken.

2100) Wesseling ad Hierocl. p. 701. Sozomenus h. eccles. VI, 30: „Ἰβήρων πολίτης πρὸς τῷ καλουμένῳ Εὐξείνῳ Πόντῳ.“ Vales. ad l. l. Pontus wird häufig für das Land oder die Provinz und ohne weiteren Zusatz für Helenopontus gebraucht. Greg. Nyss. de v. Macrinae, Paris 1638 T. II, p. 182 „ὁ Ἶρις μέσον διαῤῥέων τὸν Πόντον.“ Acta S. Basilei 26. April „Ἀμασία μητρόπολις τῆς Ποντικῆς ἐπαρχίας.“

2101) P. 204 Wessel.

2102) Ptol. V, 4, 3. 6.

2103) Hierocl. synecd. p. 701. 702.

sus[2104]). Trapezus fehlt hier nur durch Zufall und das Fehlen von Saltus Zaliche erklärt sich durch die Annahme, erst Leo habe diese zur Stadt gemacht, wie sie denn anderwärts Leontopolis heisst. Justinian fügt noch Euchaita, welches in der That erst seit Justinian vorkommt[2105]), zu den Städten von Helenopontus hinzu, wie Hierocles Saltus Zaliche. In der Vorrede der 28. Novelle zählt der Erstere acht Städte in Helenopontus auf: Amasia, Ibora, Euchaita, Zela, Andrapa, Sinope, Amisus, Leontopolis. Im Polemoniacus, mit Hierocles übereinstimmend fünf: Neocaesarea Comana, Trapezus, Cerasus, Polemonium. „Denn“, fügt er hinzu, „die (weiter nach Osten gelegenen) Orte, Pityus und Sebastopolis[2106]), sind eher unter die *φρούρια*, als unter die Städte zu rechnen. Auf sie folgt unsere Lazica, in welcher Petra durch uns gewürdigt ist, eine Stadt zu sein und genannt zu werden; die grossen und alten *φρούρια* Archaeopolis und Rhodopolis, wie die den Persern abgenommenen, Scandis, Sarapanis, Murisius, Lysiris; endlich das Land der Tzani, welches von uns zuerst unterworfen, theils Städte schon empfangen hat, theils noch empfangen wird“. Berechtigt der Nachdruck, welchen Justinian hier auf das Wort Stadt im Verhältniss zu *φρούριον* legt, die, denen er letzteren Namen ertheilt, als verfassungslose Orte zu betrachten; dergleichen in der Regel wegen ihrer Kleinheit dem Verwaltungsbezirk einer grösseren Stadt hinzugefügt, von dieser durch einen der Curie entnommenen Praepositus Pagi, *πάγαρχος*, verwaltet wurden? Auch Procopius bezeichnet mehrere der Genannten *φρούρια*[2107]). Wie es scheint, aus keinem andern, als dem hier angedeuteten, Grunde nennt Strabo in Cappadocien einzig Tyana und Mazaca Städte, andere Oertlichkeiten in Cappadocien zum Theil ebenfalls *φρούρια*. Stephanus gebraucht *φρούριον* als Bezeichnung eines in das Gebiet einer Stadt einbezogenen Ortes, in gleichem Verhältniss wie *κώμη*, *χωρίον*[2108]). Castellum we-

---

2104) Harduin. II, 755 sq.

2105) Harduin. III, 1405: „*Ἐπιφάνιος τῶν Εὐχαϊτηνῶν πόλεως τῆς Ἑλενοποντίων χώρας*. 1429. 1701 et passim. Hard. IV, 460. 741. 749: Theophylactus Bisch. v. Euch. V. Eutychii c. 8.

2106) Vgl. Ptol. V, 6, §. 6. 7.

2107) De b. Pers. II, 29. Vol. I, p. 289 Bonn: „*τὸ Πιτυοῦντος φρούριον*.“ Goth. IV, 2, II, 465 Bonn: „*κώμη τις, Ἀθῆναι ὄνομα*.“ IV, c. 13, p. 526: „*φρούρια . . . Σκάνδα καὶ Σαραπανίς*.“

2108) Steph. Byz. v. *Ἀντιγόνεια . . . ἔστι καὶ φρούριον τῆς Κυζικη-*

nigstens zählt die Lateinische Definition unbedingt den Orten der angegebenen Art bei[2109]). Uebrigens verschmolz Justinian die beiden Pontus zuerst zu einer einzigen Helenopontus, benannten Provinz: in der Folge verband er eine Anzahl der genannten Städte mit Armenien. Beides hat aber keinen Bestand gehabt, wie die späteren Notitiae beweisen.

Ueber die Maassen ausgedehnt erscheinen, im Vergleich mit Sicilien, Griechenland und, wie ich zeigen werde, den westlichen und südlichen Theilen der Halbinsel, die Territorien der Städte, in den bisher besprochenen Provinzen, der räumliche Wirkungskreis der Curien derselben. Cappadocien, Armenien, Pontus, je zwei, zusammen sechs Provinzen, dem Flächeninhalt nach wohl den dritten Theil der Halbinsel umfassend, zählten ungefähr vier und dreissig Städte; die übrigen Provinzen der Pontischen Dioeces: die beiden Galatiae, Paphlagonia, Honorias, Bithynia nicht viel mehre. Auf diese Dioeces passt Lactantius Wort: einzelnen Regionen, fast möchte man sagen Städten, hätten Statthalter vorgestanden[2110]). Gregor von Nazianz spricht sogar nur von 50 Chorepiskopoi, welche Basilius untergeben wären[2011]). Gregor bezeichnet die Bischöfe der gesammten Pontischen Dioeces so, wie angegeben, weil diese sich zu dem Bischof der Dioeces gerade so verhielten, wie die Bischöfe der Flecken oder Dörfer zu dem Bischof der Stadt. Basilius, als Bischof von Caesarea, war nämlich zugleich Bischof der Pontischen Dioeces[2112]). Deren Bi-

---

νῆς. V. *Ζέλεια . . . ἔστι καὶ Ζέλεια φρούριον Κυζίκου*. Vgl. Str. XII, 583: „*ἡ Ζέλεια τῶν Κυζικηνῶν*“. Steph. v. *Κορώνεια . . . ἔστι δὲ καὶ φρούριον τῆς Ἀμβρακίας*. V. *Λίγγος, φρούριον Κασσανδρέων*. V. *Πλημμύριον, φρούριον Συρακουσῶν*. Wie *Φαμιζών, κώμη τῆς Ἀμισίας*. *Κράνεια χωρίον Ἀμβρακιωτῶν*. Und Str. XII, 568 extr. nennt erst *Κοροπασσὸς κώμη, Γαρεάθυρα πολίχνιον*, auf der folgenden Zeile beide *φρούρια*.

2109) Isidor. orig. l. XV, c. 2, 11: „Vici, castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur.“

2110) De mort. persec. 7: „praesides singulis regionibus ac paene jam civitatibus inhiare.“

2111) Greg. Naz. carmen de vita sua. T. II, p. 8 in. Col. Ed. Caillau Paris 1842, T. II, p. 698, v. 447: „*Τούτοις* (*Σασίμοις*) *μ' ὁ πεντήκοντα χωρεπισκόποις στενούμενος δέδωκε*.“ Valesius ad Socrat. h. eccl. IV, 11 spricht von 60 Bischöfen.

2112) „*Τοὺς τῆς Ποντικῆς* (*διοικήσεως ἐπισκόπους*)“ canon 2 conc. Constantinop. Harduin. I, p. 810.

schof wird erst später Primat, ἔξαρχος, ἔπαρχος τῆς Ποντικῆς διοικήσεως bezeichnet[2113]. Die angeführte Zahl deutet auf 50 Städte. Manche Orte sind in der That erst zu Basilius und nach seiner Zeit zu Bischofsitzen und Städten erhoben. Die ausgedehnte kaiserliche Domaene, die Domus divina per Cappadociam[2114], deren Ursprung wahrscheinlich bis auf die Zeit der Könige hinaufreicht, mit Rücksicht auf welche Justinian Cappadocien in einen freien und einen fiscalischen Theil getrennt schildert[2115], erklärt den Mangel an Städten nicht. Dieselbe geringe Anzahl von Städten zeigt sich in allen den Pontus berührenden Provinzen, Paphlagonien, Honorias, nicht minder Galatien und Armenien.

Gerade in den beiden Pontus liegen specielle Andeutungen in Betreff der räumlichen Ausdehnung des Gebietes mancher der darin enthaltenen Städte vor. So z. B. erstreckte sich nach Arrian das Gebiet von Sinope von dem Flecken Harmene bis zum Halys, in einer Küstenausdehnung von 640 Stadien[2116]. Xenophon[2117] und Strabo[2118] bezeichnen Harmene: eine Kome der Sinopenser; die späteren Küstenfahrer Harmene ebenfalls: Kome[2119]. Der Halys schied nach übereinstimmenden Berichten das Gebiet von Sinope von dem von Amisus[2120]. Carusa und Zagora, zwischen Sinope und dem Halys, können daher nicht Städte, sondern nur

---

2113) Canon 9 et 17 conc. Chalc. Harduin. II, p. 605. 607. Vgl. Harduin. III, p. 1404. Es ist übrigens falsch, dass Berterius Pithanῶν diatr. II, p. 161 den Primat der Pont. und Asian. Dioeces erst hier beginnen lässt. Die Bisch. von Caes. und Eph. stehen auf allen Concilien den Metropoliten voran; ob auch canon 28 conc. Chalc. Harduin. II, p. 613 dem Bischof von Constantinopel gewisse Rechte in ihren Dioecesen ertheilt.

2114) Not. orientis p. 37, vgl. 232 Böcking. So wurden Gallus und Jullian auf einer kaiserlichen Villa am Argaeus unfern von Caesarea auferzogen, Sozomenus h. eccl. IV, 2.

2115) Nov. Justiniani 30, c. 1. *Πόλις* nennt hier Justinian, wie c. 7, §. 1, c. 8 in. die Gesammtheit der Provinz, nicht die Stadt Caesarea.

2116) Peripl. 14, §. 4 ed. Müller.

2117) Xen. exp. Cyri VI, 1, 15: „*Ἁρμήνη τῆς Σινώπης.*“

2118) Str. XII, 545 „*Ἁρμένη. Ἔστι δὲ κώμη τῶν Σινοπέων.*“

2119) Hudson Vol. I. Marcianus Heracleota p. 72. Vol. III Anonymus p. 7. Steph. Byz. v. v.

2120) Str. XII, 546 extr. sq. Arrian. peripl. 15, 1: „*ὁρίζει τὰ Σινωπέων καὶ Ἀμισηνῶν ἔργα.*“ Der Anonmus p. 9.

Komen der Sinopenser, gleich Harmene, gewesen sein; wie sie denn Marcianus ausdrücklich *χωρία* bezeichnet[2121]. Vom Halys bis zu der Landschaft Sidene[2122], wo später Polemonium entstand, in einer Küstenausdehnung von 1350 Stadien[2123], erstreckte sich ursprünglich die Amisene. An selbe schlossen sich die Gebiete von Pharnacia und Trapezus. Dasjenige von Trapezus reichte von dieser Stadt noch zwei Tagereisen weiter gegen Osten bis zu den Komen Susurmaena und Rhizaeum[2124]. Das Gebiet von Amasia, Strabo's Vaterstadt, reichte gegen Norden 500 Stadien weit bis zum Halys, gegen Süden bis zu dem Gebiet von Zela, oder der Zelitis, und bis zu den Grenzen der Trocmer in Galatien[2125]; dasjenige von Neocaesarea, wie es scheint, weit über das den Lycus von dem Iris trennende Gebirg; da Neocaesarea nach Plinius am Lycus[2126], das grossmütterliche Haus des Basilius und Gregor von Nyssa, und das Kloster, in welchem sie aufwuchsen, am Iris lagen[2127].

Die Landschaft Galatien, durch Eroberung der Gallier aus ursprünglich Phrygischen und Cappadocischen Landschaften gebildet, ermangelte von Haus aus ebenfalls der Städte; das Bild, welches Strabo von Galatien entwirft, entspricht seiner Schilderung von Cappadocien. Strabo bezeichnet selbst Tavia und Ancyra, die Hauptorte der Galatischen Stämme der Trocmer und Tectosagen, nicht minder die er sonst noch bei den Trocmern und die er in dem Gebiete des dritten Stammes, der Tolistobogier, nächst Pessinus, heraushebt: Mithridatium, Danala, Blucium, Pejum, insgesammt *φρούρια*; zwei andere hierhergehörigen Orte, Gordium und Gorbeius: *κῶμαι*[2128]. Nichtsdestoweniger ist in

---

2121) Plin. h. n. VI, §. 7. Arrian. peripl. 14, 5. Ptol. V, 5, 5. Marcian. Heracl. und der Anon. bei Hudson I, p. 73. III, p. 8.

2122) Str. XII, 548. 556.

2123) Arr. peripl. 15. 16.

2124) Procop. de b. Goth. IV, 2, Vol. II, p. 463 extr. Bonn.

2125) Str. XII, 561: „... *μέχρι τοῦ Ἅλυος. Ταῦτα μὲν τὰ ἀρκτικὰ μέρη τῆς τῶν Ἀμασέων χώρας, μῆκος ὅσον πεντακοσίων σταδίων ... πρὸς νότον ἐπί τε τὴν Ζηλῖτιν καὶ τὴν μεγάλην Καππαδοκίαν μέχρι τῶν Τρόκμων.*“

2126) H. n. VI, §. 8. 9.

2127) Ep. Basil. 210 in. 223, §. 5. Paris 1730. T. III, p. 339. Wesseling ad Hierocl. p. 702.

2128) Str. XII, 567. 568 in.

einer Galatischen Inschrift aus Tiberius Zeit abwechselnd und in gleicher Bedeutung mit *τρία ἔθνη*[2129]), von „Städten"[2130]) die Rede. Darunter kann nichts anderes verstanden werden, als die Centralpuncte jener drei Völker, die also schon damals für Städte galten. Sie hatten unter Augustus die Namen *Σεβαστή*, *Σεβαστηνοί* angenommen; daher *ἡ Σεβαστὴ Τεκτοσάγων Ἄγκυρα*[2131]), *Σεβαστηνοὶ Τολιστοβώγιοι Πεσσινούντιοι*[2132]), *Σεβαστηνοὶ Τρόκμοι Ταουιανοί*[2133]). Zu diesen drei Städten kommt noch die zuerst auf Münzen des Commodus[2134]) und von Ptolemaeus[2135]) erwähnte Colonie Germa, *Γερμηκολώνεια* in Goars Verzeichnissen[2136]). Von diesen Orten wissen wir, dass sie Städte waren. Die Angabe von 195 Populi in Galatien[2137]) begreift dagegen, wenn nicht Cappadocien, welches unter Vespasian mit Galatien verbunden, doch die Landschaften Lycaonia, Pisidia, Phrygia Pisidiae, Isauria, welche, wie oben berührt, zu dem früheren Königreich und der nunmehrigen Provinz Galatien geschlagen waren; theils alle namenlosen Orte mit in sich. Die in dem Gebiet der Troemer und der Tolistobogier aufgeführten *φρούρια*, Mithridatium, Danala, Blucium — etwa das castelium Lucejum des Cicero[2138])? — Pejum, kennen weder Ptolemaeus noch ein Anderer. Und ebenso unbekannt sind die meisten der Orte, welche Ptolemaeus in dem Gebiet der drei Stämme heraushebt[2139]). Wir erfahren, dass Vindia, Corbeius, Orosologia u. a. Stationsorte längs der Römischen Heerstrassen waren[2140]). Aber nur Petenissus und Cinna bei Ptolemaeus[2141]), Aspona, Lagania, Mnizus in den Itine-

---

2129) C. I. Gr. 4039, v. 42. 49.

2130) C. I. Gr. 4039, v. 57.

2131) C. I. Gr. n. 4010. 4011.

2132) C. I. Gr. n. 4085.

2133) Eckhel III, p. 178. Mionnet IV, p. 402, n. 171. Suppl. VII, p. 651. 653.

2134) Eckel III, p. 178. Mionnet IV, p. 390. A. W. Zumpt comm. epigr. p. 419.

2135) V, 4, 7.

2136) L. l. p. 297. 321. 332.

2137) Plin. h. n. V, §. 146.

2138) Pro rege Dejotaro 6, 17. 7, 21.

2139) Ptol. V, 4, 7 sq.

2140) It. Ant. p. 143. 202. 205. 206. Hierosol. p. 575.

2141) V, 5, 10.

rarien[2142]), werden in der späteren Zeit als Städte bezeichnet. In dieser Zeit sind auch einige Orte, welche alle Früheren den angrenzenden Provinzen Bithynien und Asien (Phrygien) zutheilen, zu Galatien gezogen, so Juliopolis[2143]), Amorium[2144]). Auch Orcistus in Phrygien wird jetzt als Stadt der zweiten Galatia genannt[2145]). Die Eigenschaft einer Stadt scheint Orcistus schon früher besessen[2146]), später aber verloren zu haben; so dass Constantin, der viele Komen zu Städten erhob[2147]), dasselbe neuerdings zur Stadt erheben konnte[2148]).

Nach Hierocles[2149]) zählte die erste Galatia folgende Städte: Ancyra, Tabia, Aspona, Cinna, Regenagalia, lies Iagania, welche

---

2142) It. Ant. p. 142. 143. 206. Hierosol. p. 574. 575.

2143) Plin. h. n. V, §. 143. 149. Ep. X, 82 (81). Ptol. V, 1, 14. Dagegen Harduin. coll. conc. I, p. 315. 316 unter Galatia, Itin. Hierosol. p. 574 Wesseling.

2144) Str. XII, 576 extr. Ptol. V, 2, 23, verglichen mit den späteren Notitiae.

2145) Conc. Chalc. bei Harduin. II, 61. 280. 253. 476: *Ὀρκίστου*, *Ὀρχίστου*, in den meisten dieser Stellen stehen die Bisch. der 2. Gal. vereinigt neben einander. Conc. in Trullo, Harduin. III, 1708: *Ὀρκοσετοῦ* (für *Ὀρκιστοῦ*) *τῆς δευτέρας τῶν Γαλατῶν ἐπαρχίας*. Notitiae episcopatuum unter den Byzantinern hinter Codinus europal. ed. Venet. p. 297 „*Ὀρκιστοῦ*“, p. 333 „*Ὀρνισθοῦ*“.

2146) C. I. Gr. n. 3822, b. Add. Vol. III, n. 3822, b. 2 und 3.

2147) Socrat. h. eccl. I, 18 fin.: „*κώμας πολλὰς πόλεις ἀπέδειξεν.*“

2148) In Voigt, drei epigraph. Constitutionen Constantins, Leipz. 1860, Inschr. II, S. 13 sagt Constantin: „Quibus enim studium est, urbes vel novas condere vel longaevas erudire vel intermortuas reparare . . . ita conseruerunt enim vicum suum spatiis prioris aetatis oppidis splendore floruisse, ut et annus magistratom fascibus ornaretur essetque curialibus celebre et populo civium plenum“ etc. In den Constitutionen der Kaiser deutet das Prooemium öfters den Inhalt an. Orcistus wird hier vicus, v. 16 mansio genannt. Inschr. III, S. 17 liest man ordini civitatis Orcistanorum. Jenes ist also zur Stadt erhoben und Inschr. II handelt vielleicht davon. Der Wiederherstellung und Erklärung der Letzteren durch Voigt kann ich um so weniger beistimmen, als sich durch jene und theilweise durch die ganze Schrift eine falsche Auffassung der Vici im Römischen Reich, welche diesen den Besitz einer Curie und andere Vorzüge der Städte zuschreibt, hindurchzieht. Was der Auffassung, vici, *κῶμαι* seien verfassungslose Orte, welche unter der Curie einer Stadt stehen, widerspricht, erscheint vielmehr als Ausnahme von der Regel.

2149) P. 696 sq. Wesseling.

später Anastasiupolis umbenannt wurde[2150]), Regemnizus, Heliopolis, lies Juliopolis. Galatia salutaris: Pisinus, Regemaurecium, Petinesus, Aiorium, lies Amorium, Claneus, Regetnakade, lies trocnadae, oder trocmadae, Eudoxias, Myricium, Germa. Fast alle diese sind in den Verzeichnissen der Concilien als Bischofsitze oder Städte bezeichnet. So ausser den Metropolitenstädten, auf dem Chalcedonischen Concil: Mnizus, Tabia, Juliopolis, Aspona, Cinna, Lagania, Therma, Eudoxias, Amorium, Trocnadae, Orcistus[2151]). Auf dem dritten Constantinopolitanischen und dem in Trullo: Juliopolis, Aspona, Cinna, Anastasiopolis, Mnizus, Tabia und die vermuthlich neubegründete Verinopolis in der ersten; Claneus, Amorium, Trochnadae, Therma oder Germa, Orcistus, Synnada! in der zweiten Galatia[2152]). Myricium, Eudoxias kommen noch in Goars Verzeichnissen vor[2153]).

In Paphlagonien nennt Strabo das φρούριον Gangra des Morzeus Residenz[2154]). Ein Paphlagonischer König Morzeus war im 6. Jh. d. St. verbündet mit Rom[2155]). Gangra ist nach Justinian identisch mit Germanicopolis[2156]), bei Ptolemaeus Germanopolis[2157]); wie Andrapa nach Ptolemaeus identisch mit Neoclaudiopolis[2158]). Pompejus gründete Pompejopolis in Paphlagonien[2159]). Ausser den alten Staaten Sinope, Amisus, und wenn man Amastris hierherrechnet, gehört von den Küstenstädten hierher Abonuteichos. Obwohl Strabo[2160]), Arrian[2161]), Stephanus von Byz.[2162]). Abonuteichos πολίχνιον, πόλις σμικρά bezeichnen, muss dieser Ort doch immer eine städtische Verfassung besessen haben, da er ohne andere Veränderung als die seines Namens als städti-

---

2150) Wesseling l. l.

2151) Harduin. II, z. B. 473. 476.

2152) Harduin. III, 1408. 1429. 1704. 1708.

2153) L. l. p. 297 ed. Venet.

2154) Str. XII, 562 extr.

2155) Liv. XXXVIII, 26, 4. Pol. XXVI, 6, 9.

2156) Nov. 29, c. 1: „Γερμανικοπόλεώς τε τῆς πρὸς Γάγγραν. Vgl. Eckhel II, p. 386.

2157) Ptol. V, 4, 5.

2158) V, 4, 6. Eckhel II, 388.

2159) Str. XII, 562.

2160) XII, 545 in.

2161) Peripl. 14, 3.

2162) V. v.

sches Gemeinwesen bis in die späteren Jahrhunderte fortbestand[2163]). Alexander, der falsche Prophet, berichtet Lucian, habe bei dem Kaiser ausgewirkt, dass seine Vaterstadt Abonuteichos Jonopolis umbenannt würde[2164]). Wie nun in der späteren Zeit Sinope, Amisus, Andrapa zu dem Helenopontus, ist dafür Amastris zu Paphlagonien gezogen. Einige früher unbekannte Orte wurden zu Städten erhoben. Nach Hierocles[2165]) und Justinian, dessen Aufzählung der Orte im Hinblick auf die des Hierocles zu interpretiren ist[2166]), hatte Paphlagonien sechs Städte: Gangra, Pompejopolis, Sora, Amastris, Jonopolis, Dadybra.

Anlangend die Anzahl der Städte der vereinigten Provinz Bithynien und Pontus liegen in früherer Zeit zwei Angaben vor. Zuerst sagt Plinius von Bithynien: es zähle jetzt zwölf Civitates, von denen er aber blos zwei mit Namen anführt[2167]). Es ist am natürlichsten die zwölf Städte innerhalb der Grenzen des alten Bithynischen Königreichs zu suchen; (obgleich die Römer nach Strabo[2168]) alles von Heraclea ostwärts gelegene Land dem mit Bithynien vereinigten Pontus zugerechnet hätten). Sieben Städte habe ich oben angeführt, welche die Beherrscher Bithyniens grösstentheils neu begründeten, nach Art und im Geist der Macedonischen Periode, d. h., als innerlich freie, republikanische Gemeinwesen, wenn auch äusserlich dem König untergeben: Nicaea, Nicomedia, Cius oder Prusias am Meer, Apamea, Tius oder Tieum, Prusias am Hypius, Prusa am Olympus. Dazu Chalcedon mit der Kome Chrysopolis[2169]) und einem bis zum Fluss Hypius reichenden Territorium[2170]). Zu diesen schon aus der früheren Geschichte bekannten acht Städten muss man noch folgende hinzurechnen. Erstens Bithynium. Eine Münze von Bithynium giebt den Namen eines der ersten Statthalter der vereinigten Provinz,

---

2163) Marcianus Heracl. b. Hudson I, p. 72. Anonymus ebenda III, p. 6 extr.

2164) Lucian. Alexander c. 58.

2165) P. 695, dazu Wesseling.

2166) Nov. Justinian. 29, c. 1.

2167) Plin. h. n. V, §. 143.

2168) XII, 541 fin.

2169) Str. XII, 563 med. Socrat. h. eccl. I, 4. Ephorus bei Steph. Byz. v. Χρυσόπολις.

2170) Das besagen wohl die Worte des Ptol. V, 1, 11.

C. Papirius Carbo, an[2171]). Jenes mag daher ein städtisches Gemeinwesen schon zur Zeit der Könige gebildet haben. Es wurde später Claudiopolis genannt, unter welchem Namen es schon der jüngere Plinius erwähnt[2172]). Strabo[2173]) und das Itinerar[2174]) geben seine Lage an: oberhalb von Tius, 25 R. M. von Cratia entfernt. Letztere, auf Münzen stets Cratia-Flaviopolis[2175]), etwa von einem Flavier zur Stadt erhoben? An der Grenze, in capite Bithyniae, gegen Galatien zu, lag die kleine Stadt Juliopolis[2176]), früher Gordukome, Gordiukome benannt[2177]). Schwerlich etwas anderes, als Gordium, der alte Sitz des Phrygerkönigs Gordius[2178]). Wie Strabo Gordium ausdrücklich Kome bezeichnet[2179]), ist *κώμη* später Gordium als Theil des Namens hinzugefügt. Ein gewisser Cleon, der unter Antonius und Octavian in diesen Gegenden ein bedeutendes Besitzthum gewann, war dort geboren. Er machte den Ort zur Stadt und nannte ihn Juliopolis[2180]). Auf Münzen einer Stadt Caesarea findet sich der Name des Veïdius Pollio, eines Freigelassenen[2181]) und Freundes des Augustus[2182]). Dieser Umstand liess in Verbindung mit einer falsch gelesenen Inschrift,

---

2171) Eckhel II, 416.

2172) Ep. X, 48 (33): „buleutae". Ptol. V, 1, 13: „*Κλαυδιόπολις ἡ καὶ Βιθύνιον.*" Dio Cass. LXIX, 11.

2173) XII, 566.

2174) It. Ant. p. 200.

2175) Eckhel II, 413: *Κρητιεων Φλαουιοπολειτων.* Auch Ptol. V, 1, 14: *Φλαουϊόπολις ἡ καὶ Κράτεια.* Ob identisch mit *Κρῆσσα*: Steph. Byz. v., *Κράσσου*: Galen. de alim. facult. 312? Droysen Hellenism. II, 659.

2176) Plin. ep. X, 81 (82). Vgl. Itinerar. Antonin. p. 142. Hierosol. 574. Ptol. V, 1, 14.

2177) Str. XII, 574. Plin. h. n. V, §. 143.

2178) Arrian. exp. Al. 1, 29, 3. II, c. 3 und 4 in. Steph. Byz. v. *Γορδίειον*. Dass Plin. h. n. V, §. 146 Gordium zu Galatina rechnet, bezieht sich nicht auf die Römische Eintheilung. Vgl. Liv. XXXVIII, 18, 10.

2179) XII, 568 in.

2180) Str. XII, 574. Wesseling ad Itin. Ant. p. 142 nimmt zwei Juliopolis in Bithynien an. Allein Strabo sagt keineswegs, Gorducome liege am Olymp, sondern die Erzählung von Cleon ist eingeschoben. Auch Plin. V, §. 143 und §. 149 bezeichnet denselben Ort.

2181) Dio Cass. LIV, 23 in.

2182) Plin. h. n. IX, §. 77 Sillig.

welche jenen als Caesarenser zu bezeichnen schien[2183]), Eckhel vermuthen[2184]), der Genannte habe bei Augustus bewirkt, dass Smyralea oder Smyrdiane Caesarea benannt würde[2185]). Jedenfalls gedenkt schon Dio Chrysostomus der Caesarenser als einer kleinen, achtbaren, anscheinend im Mittelpuncte des Landes gelegenen Gemeinde[2186]). Zu diesen zwölf Städten kommt eine dreizehnte, das schon aus Persischer Zeit bekannte Dascylium, welche Plinius den zwölf beizuzählen scheint[2187]) und ausser Ptolemaeus[2188]) auch Hierocles[2189]) und die Verzeichnisse der Concilien erwähnen[2190]). Vergleicht man diese Uebersicht mit Ptolemaeus, so ergiebt sich, Ptolemaeus hebe auch in Bithynien, wie in Cappadocien und Galatien, eine grössere Anzahl von Orten heraus, welche auf den Namen einer Stadt keinen Anspruch haben; von denen zum Theil, wie von Dablis, Dadastana, wohl auch Eriboea (Hyribolum), Protomacrae (Protunica) durch die Itinerarien feststeht, sie bezeichneten lediglich Stationen der Römischen Heerstrassen[2191]).

Eine zweite Angabe des Strabo hat insbesondere die Anzahl der Städte in der von ihm so benannten „Pontischen Provinz" zum Gegenstand. Strabo berichtet: Pompejus habe die Theile des Pontus, welche er nicht an Dynasten verschenkte, in eilf städtische Gemeinwesen gesondert, mit Bithynien verschmolzen[2192]). Es wird sich kaum bestimmt ausmachen lassen, ob diese eilf Gemeinwesen sämmtlich, mit Ausnahme von Amisus, diesseits des Halys lagen, oder auch einzelne Landstriche jenseits des Flusses darunter begriffen waren? Pompejus verschenkte das Land jenseits des Halys an Dynasten — auch Amasia hat unter Königen

---

2183) Orell. 2509 = Mommsen I. N. 1406. Vgl. Marini arvali II, 384.

2184) Eckhel num. vet. Vienn. 1775, p. 177. Vgl. doctr. num. II, p. 409.

2185) Ptol. V, 1, 14: *Καισάρεια ἡ καὶ Σμυράλεια ἢ Σμυρδιανή.*

2186) Or. XLVII, II, 226 Reiske, 526, 13 Morelli.

2187) Plin. V, §. 143.

2188) V, 1, 4.

2189) P. 693 Wess.

2190) Harduin. III, p. 1408. 1432. 1703. IV, p. 116. 117.

2191) Ptol. V, 1, 13. 14 Nobbe. It. Ant. p. 141. 142. Hierosol. p. 573. 574 Wesseling und die dort angeführten Stellen.

2192) XII, 541 in.

gestanden[2193]). Die Städte, welche er dort begründete, Magnopolis, Diopolis, Zela, Megalopolis, Neapolis gehörten zu Strabos Zeit grösstentheils zu dem Polemonischen Reich. Diesseits des Halys eilf selbständige Gemeinwesen nachzuweisen, scheint dagegen unmöglich. Man kann die Küste entlang, da Tius altbithynisch eigentlich nur Heraclea, Amastris, Abonuteichos, Sinope, Amisus hierherbeziehen. Cromna und Cytorus von jener Zahl auszuscliessen, bestimmen mich folgende Gründe. Strabo erzählt: „Amastris aus Persischem Geschlecht, Gemahlin des Tyrannen Dionysius von Heraclea, zog aus vier Flecken, Sesamus, Cytorus, Cromna, Tius die Stadt ihres Namens zusammen. Tius machte sich schnell wieder aus der Verbindung los, die andern blieben zusammen und Sesamus wurde die Burg von Amastris"[2194]). Nach dem was oben über die Folgen der Zusammenziehung verschiedener Orte in einen bemerkt ist, müssen mithin Cromna und Cytorus Komen von Amastris geworden sein. Und das bestätigt die spätere Zeit, in der sich nirgends eine Andeutung findet, dass Cromna und Cytorus der Vorzüge der Städte genossen. Weder Kaisermünzen nennen ihre Namen, noch Hierocles oder die Verzeichnisse der Bischöfe. Dagegen bezeichnen Marcianus Heracleota und der Anonymus sie ausdrücklich *χωρία*[2195]). Stephanus sagt: „Cromna, das jetzige Amastris" (etwa weil sie mit Letzterer nach Strabo zusammenblieb?), „nach einigen ein *χωρίον* von Amastris"[2196]). So ist es nicht willkührlich, sondern beruht auf genauer Kunde, dass von der Einfahrt in den Pontus beginnend Arrian blos Heraclea, Tius, Amastris, Abonuteichos das Praedicat Polis ertheilt; allen übrigen Orten, soviel er ihrer aufzählt, darunter die auch Stephanus *χωρίον, κώμη, πολίχνιον* bezeichnet: Psylla, Aegialus, Aeginetes[2197]), dieses Praedicat versagt[2198]).

Ebensowie schon Ptolemaeus zufolge Abonuteichos, Sinope,

2193) Str. XII, 566 extr.

2194) Str. XII, 544 extr. Plin. h. n. VI, §. 5.

2195) Marcian. Hudson I, p. 71. Anon. III, p. 6.

2196) Steph. Byz. v. *Κρῶμνα*.

2197) Menippus bei Steph. Byz. v. *Τίος* und *Ψύλλα*: „*Ψύλλα χωρίον.*" V. *Αιγιαλος: „ . . . μετὰ τὴν Κάραμβιν ἄκραν. ἔχει δὲ καὶ κώμην ὁμωνυμον.*" Ebenso Str. XII, 545 in. Steph. v. *Αἰγινήτης, πολίχνιον Παφλαγονίας*. S. auch Marcian. Heracl. und der Anonymus beide a. a. O.

2198) Arr. peripl. 13, 3. 5. 14, 1. 3.

Amisus von Bithynien und Pontus an Galatien (Paphlagonien)[2199], sind in der christlichen Zeit die an der Grenze von Galatien gelegene Juliopolis (Gordiukome) von Bithynien an die erste Galatia, Amastris an Paphlagonien übergegangen. Theodosius I. bildete aus der combinirten Provinz Bithynien und Pontus zwei Provinzen, Bithynien und Honorias. Hierocles führt ausser den schon in dem Vorhergehenden von mir genannten in beiden noch folgende Städte an, welche theils wieder von der Provinz Asien zu Bithynien herübergenommen, theils erst in späterer Zeit, d. h. nach der Zeit des älteren Plinius zu Städten erhoben sind: Prinetus, Helenopolis, Basilinopolis, Apollonia, Neocaesarea, Hadriani, Regetatajus, Regodoris, Hadrianupolis[2200]. — Apollonia, genannt am Rhyndacus[2201], ist von Asien zu Bithynien herübergenommen. Plinius bezeichnet sie als zu dem Asiatischen Convent von Adramyttium[2202], Ptolemaeus als zu dem Mysien benannten Bezirk der Provinz Asien gehörend[2203]. Ebenso wie Apollonia ist Hadriani, von Hadrian angelegt oder benannt, erst später zu Bithynien gezogen. Suidas nennt sie „eine Stadt in Mysien, jetzt in Bithynien“[2204]. Nach dem was Aristides über die Lage seiner Vaterstadt angiebt, lag „Hadriani am Olympus“[2205] auf der südlichen, Mysischen Abdachung dieses Gebirgs[2206], wie Prusa am Olymp[2207] auf seiner nördlichen. Hadrianopolis muss dagegen, weil es später zu Honorias gerechnet wird, gegen den Pontus hin gelegen haben. Die Verzeichnisse unterscheiden genau Hadriani in Bithynien und Hadrianopolis in Honorias[2208]; so auch Caesarea und Neocaesarea beide in Bithynien[2209]. Prenetus, nach einer nationalen Gottheit der Bithyner benannt, lag am Astaceni-

2199) Ptol. V, 4, 2. 3.

2200) P. 691 Wesseling.

2201) C. I. Gr. n. 2981. 3960: „„Ἀπολλωνιατῶν πρὸς τῷ Ῥυνδάκῳ.“

2202) H. n. V, § 123 Sillig.

2203) Ptol. V, 2, 14 Nobbe.

2204) Suidas „Ἀδριανοὶ πόλις Μυσίας, τῆς νῦν Βιθυνίας.“

2205) Eckhel II, 414.

2206) Collectanea histor. de Aristidis vita §. 3 vor Jebb's Aristides.

2207) C. I. Gr. n. 4155: „Προυσαέως τῆς πρὸς Ὄλυμπον.“

2208) Z. B. Conc. Const. III, Harduin. III, 1408: Ἀδριανῶν, 1409: Ἀδριανουπόλεως Ὀνωριάδος.

2209) Harduin. III, 1409 in., vgl. 1704. IV, p. 276. 448: Καισαρείας ... Νεοκαισαρείας, ἤτοι Ἀρίστης. Goar l. l. p. 295. 318. 330.

schen Meerbusen Nicomedia gegenüber[2210]). Unweit von Prenetus, an der Mündung des Busens, Drepane, welches Constantin auf Antrieb seiner Mutter, den heiligen Lucian zu ehren, der dort begraben, zur Stadt erhob und nach Ersterer Helenopolis nannte[2211]). Die Worte, mit welchen die Acta S. Luciani dies erzählen, vergegenwärtigen noch die Vorgänge des alterthümlichen Synoikismus. Die Bewohner der umligenden Landschaft wurden in den Ort einbezogen[2212]), diesem ein Gebiet, nach dem Chronicon paschale, soviel als man von der Stadt aus überblicken konnte, sowie Steuerfreiheit verliehen[2213]). Procopius Aeusserung: Constantin habe Helenopolis blos Namen und Rang einer Stadt verliehen[2214]), ist nicht streng zu nehmen, wenn auch Helenopolis später in Verfall gerieth[2015]). Ueber Basilinopolis Erhebung zur Stadt, deren Bischof seitdem regelmässig angeführt wird[2216]), berichtet die oben[2217]) angeführte Stelle, die zugleich Tattajus und Doris in der Zeit des Concils von Chalcedon 451 „Regionen unter Nicaea" nennt. Eine Constitution des Theodosius vom Jahr 388, welche Tottajus und Doris Curialen zuschreibt[2218]), schliesst aber den Gedanken an Unterordnung unter ein fremdes Gemeinwesen aus. Wäre in dem angegebenen Falle blos Unterordnung in kirchlicher Beziehung zu verstehen? Thatsache ist, dass weder ein Bischof von Tattajus, noch von Doris vorkommt. Von 22 Städten, welche Hierocles in den beiden Provinzen Bithynien und Honorias aufführt, kommen 16 auf

---

2210) Steph. Byz. v. *Πρόνεκτος*. Socr. h. eccl. VI, 16. Vales. ad Socr. l. l.

2211) Steph. Byz. v. *Δρεπάνη*. Amm. Marc. XXVI, 8, 1. Euseb. chron. ad ann. 328. Socr. h. eccl. I, 18. 39. Philostorg. h. eccl. II, 12. — Nach Malalas XIII, p. 323 ed. Bonn hiess der Ort früher Suga.

2212) Acta S. Luciani c. 5. VII. Januar. T. I, p. 362: „... veneranda Helena, quando revertebatur Hierosolymis, locum honorans in eo condidit civitatem convocatisque habitatoribus ex iis, quae circa circum erant, regionibus et effectis operibus publicis, validis eam cinxit moenibus" etc.

2213) Chron. paschale p. 527 Bonn.

2214) Procop. de aedif. 5, 2.

2215) Glycas annal. P. IV, p. 327.

2216) Harduin. II, 480. III, 1704. IV, 276.

2217) Anm. 2031.

2218) L. 119 C. Th. de decur. (12. 1).

2219) Nov. Justinian. 29, c. 1.

Bithynien und 6 auf Honorias. Und Justinian, der Honorias mit Paphlagonien verschmolz, zählte in Honorias ebenfalls sechs: Claudiopolis, Prusias am Hypius, Heraclea, Tius, Cratia, Hadrianupolis.

---

b) Der Asiatischen Dioeces.

Die Asiatische Dioeces zählte, wenn man das Proconsularische Asien dazu rechnet, ebensoviel wie die Pontische, eilf Provinzen. Zwar verwaltete der Proconsul von Asien das spätere Proconsularische Asien unabhängig von dem Praefecten des Oriens[2220]). Dasselbe von dem übrigen Asien geographisch zu trennen, ist jedoch hier, wie bei Theodoretus[2221]), kein Grund. Hierocles zählt in der Asiatischen Dioeces 326, in der Pontischen nur 78 Städte; ungeachtet die Asiatische, von Bithynien bis Cilicien ausgedehnte Dioeces nur ungefähr den dritten Theil der Halbinsel umfasste; die Pontische, die sich im Innern der Halbinsel und gegen den Pontus, vom Taurus bis zum Bosporus erstreckt, fast doppelt so gross ist. Dies bestätigt was ich über die reiche Entfaltung des städtischen Lebens in den westlichen und südlichen, gegenüber den östlichen und nördlichen Theilen der Halbinsel bemerkte.

Die Römische Provinz, das alte Proconsularische Asien, welche den westlichen Theil der Halbinsel fast ganz ausfüllt, steht in Beziehung auf die grosse Anzahl blühender Städte, welche sie enthielt, allen übrigen Provinzen voran. Von 326 Städten, welche Hierocles in der Asiatischen Dioeces aufzählt, entfallen auf die Provinzen, welche etwa den Umfang der alten Proconsularischen Provinz entsprechen, noch 206. Zu den Griechischen Städten, welche wir seit Anfang der Geschichte dort antreffen — Aeolis, Jonien, Doris — kommen die Gründungen der Macedonischen und Pergamenischen Könige, die sich von dem Innern Lydiens und Cariens bis in das Herz Phrygiens erstreckten, hinzu. Die Spuren dieser Ansiedelungen — s. die von Fürsten oder Fürstinnen entlehnten Namen der Städte Apamea, Laodicea, Stra-

---

2220) Böcking ad notit. or. p. 167.
2221) H. eccl. V, 28.

tonicea, Antiochia, Attalia, Eumenia, Philadelphia, Apollonis; den Zusatz *Μακεδόνων*, auch *Ἰώνων*, *Δωριέων*, zu den Namen der Städte Synnada, Docimeum, Peltae, Blaundus, Cadi (Cadueni) Thyatira, Nacrasa u. s. w. — verfolgt der Geschichtschreiber des Hellenismus[2222]. Die Römer fanden das Pergamenische Asien schon ganz mit Städten angefüllt. Sie hatten wenig oder keinen Anlass dort neue Städte zu gründen. So gut wie keine neuen Städteanlagen der Römer finden sich in dem Proconsularischen Asien; bei Ptolemaeus nur drei von Fürsten entlehnte Namen: Trajanopolis[2223], Tiberiopolis, Juliopolis vor. Erst in dem Synecdemus des Hierocles und in den Verzeichnissen der Bischöfe werden in ähnlicher Weise, wie dies in Galatien, Cappadocien geschieht, in den verschiedenen Provinzen, in welche die alte Proconsularische Provinz aufgelöst war, eine Anzahl dem früheren Alterthum ganz unbekannter Orte als Städte bezeichnet; eine Reihe anderer, von denen oft ungewiss, ob sie erst jetzt zu dieser Würde erhoben, oder blos umbenannt waren, mit Namen von Kaisern belegt.

Nach Cassiodor theilte Sulla im vierten Consulat des L. Cinna und zweiten des Cn. Papirius, d. h., nach Beendigung des ersten Mithridatischen Kriegs, Asien in vierzig Regionen[2224]. Was bedeutet hier Regio? Einen zum Behuf der Rechtspflege (Conventus juridicus), der Steuererhebung, besonders abgegrenzten, grösseren Complex von Städten? Das Territorium einer einzelnen Stadt? Oder endlich eine einzelne Ortschaft, welche der Verwaltung der städtischen Curie untergeben ist? Zu jeder dieser drei Bedeutungen sind in dem Vorhergehenden Belege enthalten. Hier kann nur die erste gemeint sein. Mit Rücksicht auf die Steuer, welche er ebendamals zur Strafe ihnen auferlegte, theilte vermuthlich Sulla die Städte der Provinz Asien in vierzig Steuerbezirke. Auf keinen Fall ist darin eine bleibende Einrichtung zu suchen. Denn in keinem ähnlichen Falle werden so zahlreiche und so kleine Abtheilungen, wie jene hiernach gewesen sein müssen, erwähnt.

2222) Droysen Hellenism. II, 663 f.

2223) Ptol. V, 2, §. 14. 15. Vgl. C. I. Gr. Vol. III. Add. n. 3865, b „*ἡ Τραϊανοπολείτων πόλις*."

2224) Cassiodor. chron. Vgl. Marquardt Hdb. d. R. Ath. III, I, S. 134.

Ferner ist bei Josephus[2225]), Philostratus[2226]) die Rede von 500 Städten Asiens, welche Ein Statthalter, der Proconsul, verwalte. Ungeachtet in der Lebenszeit der genannten Schriftsteller der alterthümliche Sprachgebrauch nur in seltneren Fällen Platz greift, welcher Strabo Polybius gegenüber zu der Rüge Anlass giebt: dieser verwechsele Städte mit Burgen, πύϱγοι[2227]); besitzt die angeführte Zahl kaum eine grössere Auctorität, als die von 1000 Städten, welche Statius derselben Provinz zutheilt[2228]). Dass in der angeführten Periode deren Anzahl nicht so gross, wie hier angegeben, gewesen sein könne, belegt die Prüfung der concreten Angaben über Orte der Provinz Asien, welche eine Curie, βουλή, besassen, Münzen prägten u. s. w.

Ptolemaeus z. B. giebt, einige die er als Demen bezeichnet und die Inseln mitgerechnet, ungefähr 158 an[2229]). Von deren bei weitem grösseren Theil bezeugen ausser Schriftstellern und Inschriften besonders Kaisermünzen — 112 von jenen 158 können wir allein in Eckhels Sammlung nachweisen[2230]), — dass sie in der angegebenen Periode der Würde eines selbständigen Gemeinwesens theilhaft waren. Indessen begreift Ptolemaeus Verzeichniss, selbst wenn man die von ihm angeführten ohne Ausnahme als Städte betrachtet, keineswegs sämmtliche zu seiner Zeit vorhandenen Städte des Proconsularischen Asien in sich, anders als sein Verzeichniss der Orte in Cappadocien, Galatien, Bithynien, unter denen sogar eine Menge von Vici, Mansiones. Theils mit genauer Angabe der Convente zu welchen sie gehörten, theils ohne dieselbe, führt Plinius eine grössere Anzahl von Orten an, welche bei Ptolemaeus fehlen. Und durch Münzen und andere Zeugnisse steht im Durchschnitt fest, dass diese von Plinius angeführten und bei Ptolemaeus fehlenden Orte ebenfalls selbständige Gemeinwesen waren.

So vermissen wir bei Ptolemaeus von denen die Plinius in

2225) De b. Jud. II, 16, 4 med.

2226) V. soph. l. II, 1 Herodes §. 3. Ep. Apollon. 58 extr. Op. Philostr. p. 403 Olear.

2227) Str. III, 163 in.

2228) Sylvae V, 2, 57.

2229) Ptol. l. V, c. 2.

2230) S. die Münzen unter Mysia, Troas, Aeolis, Jonia, Caria, Lydia, Phrygia bei Eckhel d. num. II, 448 sq. III, 90—178.

den drei Phrygischen Conventen[2231], die Namen Hydrelitae[2232], Appiani[2233], Dionysopolitae[2234], Euphorbeni[2235]; die er ohne bestimmte Angabe, zu welchem Convent sie gehörten, heraushebt, neben einigen ganz unbekannten, das alterthümliche Colossae[2236], Tyriaeum[2237]. Ebenso in den Alabadensischen Convent[2238], ausser einigen zweifelhaften oder sonst nicht genannten[2239], Termera, Eurome[2240], Orthronienses, Coscinus[2241]. In dem Sardianischen[2242]: Loveni, Maconii[2243], Apollonhieritae[2244], Mesotymelitae[2245]. In dem Ephesischen[2246], abgesehen von Caesarienses, etwa Ptol. Hierocaesarienses[2247]? die Cilbiani inferiores und superiores[2248], Mastaurenses[2249], Briulitae[2250]. Aus einer Inschrift

2231) Plin. h. n. V, §. 105. 106.

2232) Eckhel II, 583. Liv. XXXVII, 56, 3. Str. XIV, 650.

2233) Cic. ad fam. III, 7, 2. 9, 1. C. I. Gr. 3857, e Add. Vol. III: *Ἀππία.* Hierocles p. 668 *Ἀπία.* Vgl. Pol. V, 77, 9. Str. XIII, 616.

2234) Cic. ad Qu. fr. I, 2, 2, 4. Eckhel III, 150.

2235) Tab. Peutinger. ed. Mannert Lips. 1824 tab. IX, e: Euforbio, zwischen Synnada und Apamea.

2236) Plin. h. n. V, §. 145. Vgl. Her. VII, 30. Xen. exp. Cyri I, 2, 6. Str. XII, 576 extr. Eckhel III, 147. Hierocles p. 666.

2237) Plin. h. n. V, §. 95: Tyrienses. Vgl. Xen. exp. Cyri I, 2, 14. Str. XIV, 663. Etwa *Τετράδιον* Ptol. V, 4, 10? Hierocles p. 672: *Τυράϊον.*

2238) Plin. h. n. V, §. 107—109, vgl. 103—105.

2239) Pitaium, vgl. Steph. Byz. *Πιτάου πόλις*, oder *Πισύη*, *Πιτύη*. Eumenia, Steph. Byz. v. Droysen Hellenism. II, 666. 677. Pyrra, Steph. Byz. *Πύρνος*, Eckhel II, 590. Xystis, Steph. Byz. v. = *Πύστος*. Ptol. V, 2, 20?

2240) Eckhel II, 581. „Euromensium urbs", Liv. XXXII, 33, 7. Pol. XVII, 2, 3. „Euromensium oppida," Liv. XLV, 25, 11, 13. Pol. XXX, 5, 11 sq.

2241) Str. XIV, 650: *Κοσκινία.*

2242) Plin. h. n. V, §. 111.

2243) C. I. Gr. 3440: *Μηΐονες* und Boeckh zu 3438. Eckhel III, 105. Hierocles p. 670.

2244) Eckhel III, 93. Hierocl. p. 670.

2245) Hierocl. p. 671: *Μεσοτύμελλος.*

2246) Plin. V, §. 120.

2247) Ptol. V, 2, 16. Eckhel III, 103. Tac. ann. II, 47. III, 62.

2248) Eckhel III, 97. Rechnet man die bei Eckhel a. a. O. f. erwähnten Nicaeer und Pergamener *εν Κιλβιανω* dazu, so sind überhaupt vier Gemeinden *εν Κιλβιανω*, welche Ptolemaeus übergeht.

2249) Eckhel III, 108. Hierocl. p. 659.

2250) Eckhel III, 96. Hierocl. p. 659.

wo ein Mastaureiter die Würde eines Priesters der Roma und des Augustus in Nysa bekleidet, folgerten Boeckh und Droysen, Mastaura habe zu dem Gebiet von Nysa gehört[2251]. Vielmehr ist Mastaura als ein selbständiges Gemeinwesen, der Bezeichnete als Incola von Nysa zu betrachten. Denn hätte Ersteres zu dem Gebiete von Nysa gehört, so würde jener als Nysaeer, nicht als Mastaureiter aufgefasst, oder die übrigen dort genannten Personen ebenfalls nach ihrer Herkunft bezeichnet sein, wie dies z. B. in einer Rhodischen Inschrift[2252] und in vielen Attischen geschieht, in welchen den Namen der Bürger zugleich die ihrer Demen hinzugefügt sind. Dass Strabo Mastaura, Briula, gleich dem ausdrücklich als Kome der Nysaeer bezeichneten Acharaca[2253] und auf dem andern Ufer des Maeander Coscinia, Orthosia; *κατοικίαι*[2254], wie selbst Tavium und Ancyra: *φρούρια*, Docimia: *κώμη*[2255], Perperena: *κατοικία*[2256], Coropassus oder Coropissus in Lycaonien: *κώμη* bezeichnet[2257], ist von einem zu hohen Standpunkte aus gesprochen. Es kann kein Zweifel sein, dass jeder dieser Orte eine Curie besass. — In dem Smyrnaeischen Convent[2258] finden wir noch bei Plinius, aber nicht bei Ptolemaeus: Macedones Hyrcani[2259]. In dem Adramyttenischen[2260]:

2251) C. I. Gr. n. 2943. Boeckh l. l. Droysen Hellenism. II, 676.

2252) Ross inscr. Gr. ined. fasc. III, p. 277.

2253) Str. XII, 579 in. XIV, 649.

2254) XIV, 650.

2255) XII, 577.

2256) XIII, 607. Vgl. C. I. Gr. 3142, v. 24: *Περπερήνιος*, *Περπερήνια*. Eckhel II, 474.

2257) Str. XII, 568. Vgl. Mionnet III, 533. Suppl. VII, 145: *Κοροπισσεων*.

2258) Plin. V, §. 120.

2259) Tac. ann. II, 47. Mommsen I. N. n. 2486. Eckhel III. 104. C. I. Gr. n. 3181: *Ὑρκανῶν πόλις*. 3450: *Ὑρκάνιος*.

2260) Plin. V, §. 123. Dass der Convent nach Adramyttium, anstatt nach Cyzicus benannt wurde — beide liegen von dessen Mitte gleich weit entfernt — rührt doch wohl daher, dass zum Sitz des Römischen Gerichts ein freier Staat. wie Cyzicus, anfänglich nicht geeignet schien.

Erizii[2261]), Miletopolitae[2262]), Poemaneni[2263]), Macedones Asculacae, d. i. Scylace[2264]), Polichnaei[2265]), Pionitae[2266]), Cilices Mandacadeni[2267]), Abrettini, Ferner Scamandria[2268]), Arisbe[2269]), Priapus[2270]). Vielleicht kann man auch Conisium hierher beziehen[2271]). Ungeachtet die Parianer mit Zulassung der Attalischen Könige, um welche sie sich verdient gemacht, vieles von der diesen unterworfenen Priapene abgeschnitten hatten[2272]), gedenken sowohl Strabo[2273]) als Plinius, eine Münze des Gordian[2274]) der Priapener noch als eines selbständigen Gemeinwesens, welches aber später weder bei Hierocles, noch in den kirchlichen Verzeichnissen weiter vorkommt. In dem Pergamenischen Convent endlich[2275]) erwähnt Plinius: Mossyni[2276]), Mygdones, Bregmeni, Hierocometae, Tiareni, Hierolophienses, Hermocapelitae[2277]), Attalen-

---

2261) Nicht zu verwechseln mit Eriza an der Carischen Grenze: Liv. XXXVIII, 14, 1. Plin. h. n. X, 43, 124. Ptol. V, 2. 20: *Ἐρίζηλοι.* Eckhel II, 581. Hierocles p. 689: *Ἔρεζος.*

2262) C. I. Gr. n. 3673: *Μειλητοπολείτης.* Eckhel II, 458. Str. XII, 575. Steph. Byz. v.

2263) Aristides sacr. serm. IV, I, 321 Jebb. Eckhel II, 476. Hierocl. p. 662.

2264) Scylace, Plin. V, §. 142 Sillig. Herod. I, 57. Hecataeus bei Steph. Byz. v. v. Pompon. Mela I, 19. Vgl. Droysen Hellenism. II, 670 f.

2265) Str. XIII, 603. 607. Hierocl. 662.

2266) Str. XIII, 610. Eckhel II, 475. Hierocl. 663.

2267) Hierocl. 663: *Μανδακάδα.*

2268) Plin. V, §. 125: Scamandria civitas parva. C. I. Gr. n. 3597. Hierocl. *Σκάμανδρος.*

2269) Plin. V, §. 125. Eckhel II, 482. Nach Pol. V, 111, 5 gehört es zu dem Gebiet von Abydus. Hierocl. p. 662: *Παρίσπη?*

2270) Plin. V, §. 141. IV, §. 75.

2271) Plin. V, §. 126. Etwa *Κονιοσίνη* bei Hierocl. p. 663, nach Wesselings Conjectur?

2272) Str. XIII, 588.

2273) Str. XII, 565: „*ἡ νῦν Κυζικηνὴ ἡ πρὸς Πριάπῳ.*“ XIII, 587: „*ἔχουσι δὲ Κυζικηνοί τε καὶ Πριαπηνοί . . . ἐν δὲ τῇ μεθωρίᾳ τῆς Κυζικηνῆς καὶ τῆς Πριαπηνῆς.*“ Also in der Mitte zwischen Cyzicus und Parium, 588 in.

2274) Mionnet Suppl. T. V, p. 494.

2275) Plin. V, §. 126.

2276) C. I. Gr. n. 3577. Hierocl. 665.

2277) Eckhel III, 101. Hierocl. 670.

ses[2278]), Panteenses, Apollonidienses[2279]), dazu Aegae[2280]). Durch Hinzuzählung dieser 43 Gemeinwesen zu jenen 158 des Ptolemaeus würde die Anzahl der uns bekannten Städte der Provinz auf 201 gebracht. Und zu diesen 201 kann man noch 20 bis 30 hinzurechnen, die, weder von Ptolemaeus, noch von Plinius erwähnt, dennoch durch Kaisermünzen und zum Theil erst neuerlich bekannt gewordene Inschriften gesichert werden. In Phrygien: Alia[2281]), Attaea[2282]), Attuda[2283]), Cidra oder Cidramus?[2284]), Hyrgalea[2285]), Mantalus?[2286]), Mococlia oder Diococlia, Cocleo?[2287]), Otrus[2288]), Sebaste[2289]), Soene[2290]), Lacina[2291]), Briana[2292]), Sibi-

2278) Eckhel III, 10. C. I. Gr. 3441: *Ἀτταλεῖς.* Steph. Byz. v. *Ἀττάλεια.* Hierocl. 670.

2279) Cic. pro Flacco c. 29 sq. Str. XIII, 625. XIV, 646. Tac. ann. II, 47. Chron. Hieronymi in Scaliger. thes. temp. p. 157. Mommsen I. N. 2486. Eckhel III, 92. Hierocl. 671. Diese Apollonis oder Apollonidea in Lydien ist wohl zu unterscheiden von Appollonia in Carien, Plin. V, §. 109. Ptol. V, 2, 19, mit dem Zunamen *ἀπὸ Σαλβάκης*, C. I. Gr. n. 2761, dazu Boeckh; und einer zweiten in Lydien, die nur Strabo und Stephanus erwähnen.

2280) Plin. V, §. 121. Eckhel II, 491.

2281) Eckhel III, 130. Hierocl. 668.

2282) Eckhel III, 141.

2283) Eckhel III, 142. C. I. Gr. 3950: *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Ἀττουδέων*, sq. Hierocl. 665.

2284) Eckhel III, 146. Mionnet T. IV, p. 265. Vgl. Goar l. l. p. 298. 322. 334: *ὁ Κινδράμων.*

2285) Eckhel III, 157.

2286) Eckhel III, 167.

2287) Eckhel III, 168. Mionnet T. IV, p. 280, vgl. p. 344. Tab. Peuting. segm. 9: Cocleo, bei Agmonia.

2288) Eckhel III, 169. Plutarch. Lucull. 8. Hierocl. 676.

2289) C. I. Gr. 3884 cf. 3871, b in Add.: *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ὁ Σεβαστηνῶν.* 3872, b: *Αὐρ. Μεσσάλας β Σεβαστηνός.* Hierocl. 667. Mionnet suppl. T. VII, p. 616.

2290) C. I. Gr. 3857 l. Add. Vol. III. Vgl. Bullett. inst. arch. 1861, p. 163: *βουλή καὶ δῆμος Σοηνῶν* unter Trajan.

2291) C. I. Gr. 3956, b: *τῷ Λακινέων δήμῳ,*" jetzt Jarisli in der Nähe des alten Cybira, s. Kieperts Karte bei Franz, Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien. Berlin 1840. Liv. XXXVIII, 15, 2: Lagon. Später *Λαγήνων, Λάγνων πόλις* und zu Pamphylien gerechnet, Harduin. III, 1709 extr. IV, 449 extr. 469 in. 757. Goar l. l. p. 300. 324. Unterschieden von Lagania in Galatien und Lagina in dem Gebiet von Stratonicea, Str. XIV, 660. 663.

2292) Mionnet T. IV, p. 244. Suppl. T. VII, p. 523: *Βριανων,* unter Julia Donna. Hierocl. p. 667.

dunda[2293]). In Lydien: Acrasus[2294]), Anineta[2295]), Apollonia[2296]), Asia[2297]), Aureliopolis[2298]), Bagae[2299]), Blaundus[2300]), Daldis[2301]), Silandus[2302]), Tabala[2303]), Tmolus[2304]), Temnus[2305]). In Mysien: Mysi Abbaeti[2306]), Astyra. Münzen der Astyrener mit dem Kopf des Antoninus Pius[2307]), werden dem in der Nähe von Adramyttium gelegenen Orte, welchen Strabo zwar „Kome", doch als selbständig bezeichnet, in dessen Gebiet der Tempel der Astyrenischen Diana[2308]), nicht Astyra bei Abydus gehören. Denn Letztere war schon zu Strabos und Plinius Zeit zerstört und dem Gebiet von Abydus zugetheilt[2309]); gleichwie die Paesener mit den Lampsacenern vereinigt waren[2310]). In der späteren Zeit wird weder die eine, noch die andre erwähnt. In Carien: Aba[2311]),

2293) Mionnet Suppl. VII, 616.

2294) Eckhel III, 91. Hierocl. 670. Verschieden von Nacrasa, Eckhel III, 109. C. I. Gr. 3522.

2295) Eckhel III, 91. Hierocl. 659.

2296) Eckhel III, 92? Nach Steph. und Str. XIII, 625 eine doppelte Appoll. in Lydien.

2297) Eckhel III, 93. Steph. Byz. v.

2298) Eckhel III, 94. Hierocl. 670.

2299) Echel III, 94. C. I. Gr. 3449: τῆς λαμπρᾶς Βαγηνῶν πόλεως. Hierocl. 671.

2300) Eckhel III, 95. C. I. Gr. 3866: *Βλαυνδέων Μακεδόνων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος*. Etwa *Βλέανδρος*, Ptol. V, 2, 25?

2301) Eckhel III, 99. Boeckh ad C. I. Gr. 3427. Suidas v. *Ἀρτεμίδωρος*.

2302) Eckhel III, 118. Regelmässig in den Notitiae.

2303) Eckhel III, 119.

2304) Eckhel III, 123. C. I. Gr. n. 3142, 3, v. 20: *Τμωλίτου*. Tac. ann. II, 47. Nach Plin. h. n. V, §. 110 auch Timolus, daher C. I. Gr. 3451: *Τυμωλίς*

2305) Cic. pro Flacco c. 18 sq. Eckhel II, 496. C. I. Gr. 3214: *ὁ δῆμος ὁ Τημνειπῶν*.

2306) Eckhel II, 448: C. I. Gr. 3849, vgl. Add. Vol. III: *ὁ δῆμος ὁ Μυσῶν Ἀββαειτῶν*, wonach Str. XII, 576. XIV, 625: *Ἀβασίτιδος*, *Ἀβλίδων*, zu berichtigen.

2307) Eckhel II, 450. Mionnet T. II, p. 525. Suppl. T. V, p. 296.

2308) Str. XIII, 606 extr. 613 extr. Vgl. Xen. h. gr. IV, 1, 41. Scylax p. 88 ed. Gronov. Pompon. Mela I, 18. Paus. IV, 35, 6.

2309) Str. XIII, 591 extr. Plin. h. n. V, §. 122.

2310) Str. XIII, 589. XIV, 635.

2311) Eckhel II, 571. Steph. Byz. v.

Cyum[2312]), Evippe[2313]), Pedieis[2314]), Tabae[2315]). Denn Daedala, welches Münzen sicherstellen[2316]), rechnet Ptolemaeus zu Lycien[2317]). In Inschriften der Römischen Zeit kommt einigemal *Χρυσαορεύς*, *Χρυσαορίς* vor[2318]). Chrysaoris war nicht nur der alte Name der Stadt Stratonicea in Carien[2319]), sondern auch der einer Genossenschaft von Komen, die ursprünglich unter den in der Nähe der ersteren Stadt gelegenen Tempel des Chrysaorischen Zeus geordnet, später meistens dem Gebiet benachbarter Städte, wie Stratonicea, Ceramus[2320]), wohl auch entfernteren Orten, wie Antiochia am Maeander, zugetheilt wurden[2321]). Hätte unabhängig von den genannten Städten ein Theil jener Komen als ein selbständiges Gemeinwesen fortbestanden? — Stephanus endlich führt eine Menge von Orten, welche uns sonst nicht bekannt, als in Carien, Lydien, Phrygien, Jonien, Mysien gelegen an. Ob aber diese als Städte und unter den Kaisern fortbestanden? Von Gambrium in Aeolis z. B. ist das nicht bezeugt[2322]); des von Polybius[2323]) und Stephanus erwähnten Prinassus in Carien wird später nicht gedacht; Cisthene, worauf eine Münze deutet[2224]), rechnen Strabo[2225]) und Plinius[2226]) zu den untergegangenen Orten. Sollte indessen auch noch von einem oder dem andern in Vorstehendem nicht benannten Orte nachgewiesen werden können, dass er unter den Kaisern des Vorzugs der Städte genoss;

2312) Eckhel II, 581. Steph. Byz. v.

2313) Steph. Byz. v. *Εὐίππη*. Mionnet III, 345. Suppl. VI, 489.

2314) *Θεα Ρωμη ... Πεδιατων*. Ann. inst. arch. 1861, p. 352. Steph. Byz. *Πεδιεῖς*.

2315) Eckhel II, 591. C. I. Gr. 2765: *τὸν λαμπρότατον δῆμον Ταβηνῶν*. Liv. XXXVIII, 13, 11.

2316) Mionnet III, 344. Suppl. VI, 488: *Δαιδαλεων*.

2317) Ptol. V, 3, 2.

2318) Boeckh ad C. I. Gr. Vol. II, p. 473. Vgl. Keil. syll. inscr. Boeot. Lips. 1847, p. 66 sq. Droysen Hellenism. II, 678.

2319) Paus. V, 21, 5.

2320) Str. XIV, 660.

2321) C. I. Gr. n. 1591, v. 44 u. 56: *Χρυσαορεὺς ἀπ' Ἀντιο(χείας)*, vgl. Keil. l. l.

2322) C. I. Gr. n. 3562. Xen. h. gr. III, 1, 6. Steph. Byz. v. v.

2323) Pol. XVI, 11.

2324) Mionnet T. II, p. 526.

2325) XIII, 606.

2326) H. n. V, §. 122.

das Resultat, worauf diese Untersuchung hindeutet, dürfte in Folge dessen nicht wesentlich geändert werden. Hierocles giebt den verschiedenen Provinzen, in welche die ältere Proconsularische Provinz aufgelöst war, nur 206 Städte. Darunter sind wohl über 50, deren Namen in der christlichen Zeit zuerst auftauchen. Wo wären, hätte die Gesammtzahl der Städte Asiens 500 betragen, die übrigen zwei Drittheil geblieben? Umgekehrt beträgt die Zahl, welche unsere Untersuchung ergiebt, kaum die Hälfte von 500. Die Angabe des Plinius: man zähle vom Lycischen Busen bis zur Mündung des Bosporus, also in Asien mit Einschluss von Bithynien, 282 Populi[2327]; stimmt daher mit dem Ergebniss unserer Untersuchung vortrefflich zusammen; und ich möchte dieselbe im Verhältniss zur ersteren Zahl als authentisch betrachten.

Ich will nun diejenigen Städte, welche von den altberühmten, von Strabo, Plinius, Ptolemaeus angeführten in der christlichen Zeit noch vorhanden, ebenso wie diejenigen, welche in der christlichen Zeit zuerst auftauchen, in der Ordnung, welche die spätere Provinzialeintheilung ergiebt, aufführen. Die alten Landes- und Volksgrenzen waren durch die Eintheilung der Conventus juridici zerrüttet[2328]. Die spätere Provinzialeintheilung stellte jene zwar wieder her, doch nicht ohne Aenderungen im Einzelnen. Wir sahen, dass in der Pontischen Dioeces die früheren Grenzen der Landschaften gegen Westen und Süden weiter vorgeschoben sind. So z. B. sind zu Helenopontus verschiedene Städte von Paphlagonien, zu Paphlagonien und Galatien Städte von Bithynien, zu Bithynien von Mysien, zu Galatien von Phrygien geschlagen. In derselben Art wurden in der Asiatischen Dioeces Carische Orte, wie Laodicea am Lycus, Attuda, Trapezopolis, Caunus, theils zu Phrygien, theils zu Lycien, umgekehrt das früher zu Phrygien gerechnete Cibyra zu Carien geschlagen; Lydische Städte sind mit in Asien enthalten; der Apamenische Convent, oder vielmehr das sogenannte Pisidische Phrygien machte eine besondere Provinz mit Namen Pisidien aus.

In der an Bithynien grenzenden, vermuthlich von Constantius errichteten Provinz **Hellespontus**, welche Troas, das Hellespontische Phrygien, Mysien in sich schliesset, führt Hierocles, von Cyzicus anscheinend zunächst die Küste in westlicher Rich-

2327) Plin. h. n. V, 32, §. 150 Sillig.
2328) Str. XIII, 629 in.

tung verfolgend, 33 Städte an[2329]): Cyzicus, dessen ausgedehntes Gebiet, das vielleicht in früherer Zeit, in der Zeit der Persischen und Macedonischen Oberherrschaft, noch ausgedehnter war[2330]), das 190 Stadien von Cyzicus entlegene Zeleia in sich schliesset[2331]); Proeconnesus, Ile Exoria, Barispe, Parium, Lampsacus, Abydus, Dardanum, Ilium, Troas. Die kirchlichen Verzeichnisse kennen kein Barispe, wohl aber ein Baris[2332]). Dardanum, erzählt Strabo, sei so verachtet gewesen, dass die Könige dessen Bürger bald nach Abydus versetzt, bald in die alte Stadt zurückgeführt hätten[2333]). Diese blieb dessenungeachtet bis in die späteste Zeit eine Stadt. Ilium, bis auf Alexander den Grossen eine Kome mit kleinem Tempel der Athene, suchte schon Alexander zu heben. Nach ihm besonders Lysimachus, der die im Umkreise gelegenen, dem Verfall entgegengehenden kleinen Städtchen — Strabo deutet namentlich auf Sigeum und Rhoeteum hin[2334]); nach Livius war Rhoeteum noch 562 eine Stadt und ging erst 564 an Ilium über[2335]) — in dasselbe hineinzog. Ilium blieb demohnerachtet unansehnlich: als die Gallier nach Kleinasien überschifften, besetzten sie nach Hegesianax Ilium, verliessen es aber wieder, weil es unbefestigt[2336]). Zur Zeit Attalus I. wurde es von den Galliern belagert, von den Troer-Alexandrinern entsetzt[2337]). Antigonus begründete Antigonia, später Alexandria-Troas, oder blos Troas, und zog die kleinen Städte der Umgegend, Cebrena, Neandrus, Scepsis u. a. in sie hinein. Die Erstgenannten und deren Gebiet blieben in dem Gemeindeverbande mit Troas[2338]), den Scepsiern erlaubte Lysimachus in die Heimath zurückzukehren[2339]). Wir

---

2329) P. 661 Wesseling.

2330) Str. XII, 575 med. 576. 582: „ἡ νῦν Κυζικηνὴ, ἡ περὶ τὸ Δασκύλιον, als ob Placia, Scylace dazu gehörten. Vgl. auch Steph. Byz. v. *Ποιμανηνόν*.

2331) Str. XIII, 583. 587 in. 589 in.

2332) Harduin. II, 484. 636. 741. Goar l. l. p. 294. 318. 329.

2333) Str. XII, 595. Liv. XXXVIII, 39, 10.

2334) Str. XII, 600. 602 in.

2335) Liv. XXXVII, 9, 7. 37 in. XXXVIII, 39, 10. S. auch Str. XIII, 595.

2336) Str. XIII, 593. 594.

2337) Pol. V, 111.

2338) Str. XIII, 593. 597. 604.

2339) Str. XIII, 597. 607.

finden daher später wohl bis in die späteste Zeit eine Stadt Scepsis, aber keine Stadt Cebrena, Neandrus vor. — Von Troas wendet sich Hierocles landeinwärts zu Scamandrus, Polichna (s. o.), dann bis nahe an die Bithynische Grenze: Poemanentos, Artemea — etwa des Stephanus und der Tributlisten Ἀρταία, Ἀρταίων τεῖχος ἐπὶ τῷ Ῥυνδάκῳ ποταμῷ[2340])? denn das viel südlicher, in der Nähe von Pergamum gelegene Atarneus, nach Plinius zu den verschollenen Orten zählend[2341]), kann es nicht sein — Receta, Bladus, offenbar das Blaudus des Strabo in der Nähe der Macestusquellen, das heutige Bolat[2342]); wohl zu unterscheiden von Blaundus an der Lydisch-Phrygischen Grenze, heut Kobek bei Suleimanli, wo obige Inschrift von Blaundus gefunden ward. Scelenta (Plinius Scylace, Asculacae?), Molis (Miletopolis), Germae unfern von Cyzicus[2343]), Aptaus, Cerge, Sagara, Adrianu(kae)-therae[2344]), Pionia (Strabo Plinius), Coniosine (Plinius Conisium?), Argiza (Plinius-Erizii, oder vielmehr „Argesis" der Tab. Peuting.?), Xios Trados, Mandacada, Ergasterium. Eine Kome Ergasterium bei Galen zwischen Cyzicus und Pergamum[2345]). Mandrae, Hippi, O Cisideron, lies Oce Sideron, Scepsis. Die kirchlichen Verzeichnisse enthalten, ungeachtet der Metropolit auf dem Chalcedonischen Concil auch die Abwesenden verzeichnet; die Unterschriften des Briefes an Kaiser Leo, wie Goars Verzeichnisse gleichfalls die Vermuthung der Vollständigkeit für sich haben[2346]); nur die bekannteren unter den alten Städten, mit Ausnahme von Scamandrus, Polichna, Mandacada, Scylace. Von den in früherer Zeit nicht genannten blos Baris und Oce. Dagegen als Ersatz der Fehlenden neben Adrianutherae noch ein Adriania oder Adrania, unterschieden von Hadriani in Bithynien[2347]). Auf dem zwei-

2340) Steph. Byz. v. Ἀρταία. Boeckh. Staatshaush. II, S. 672.

2341) Plin. h. n. V, §. 122, vgl. XXXVII, §. 156 Sillig. Paus. VII, 2, 7 extr.

2342) Str. XII, 567. Vgl. Kiepert bei Franz, Fünf Inschriften und fünf Städte in Kleinasien, S. 32 Anm.

2343) Ptol. V, 2, 14: Ἱερὰ Γέρμη. Socrates h. eccl. IV, 11: Γέρμης τῆς Ἑλλησπόντου. Steph. Byz. v. Γέρμη, πόλις Ἑλλησποντία πλησίον Κυζίκου.

2344) Dio Cass. LXIX, 10. Spartian. Hadrian. 20 extr.

2345) De simpl. medic. facult. l. IX, p. 127. Vol. XII, p. 230 ed. Kühn.

2346) Harduin. II, 484. 636. 741. Goar l. l. p. 294. 318. 329.

1347) Harduin. II, 61. 280. 461. 475. III, 1391. 1408. 1432. 1701. IV, 273 und 276. 463.

ten Nicaenischen Concil noch ein Palaea in der Provinz Hellespontus, neben Palaeapolis in der Provinz Asien[2348]). Erstere könnte identisch sein mit der an der Grenze beider Provinzen von Strabo erwähnten *Παλαιὰ κατοικία*[2349]).

Das spätere Proconsularische Asien, aus Aeolischen, Jonischen, Lydischen Gemeinden zusammengesetzt, zählte deren noch 42[2350]). Von Ephesus, der Hauptstadt, beginnend wendet sich Hierocles zuerst südlich längs der Küste zu Anaea, Priene, von da das rechte Ufer des Maeander aufwärts und in das Thal des Caystrus: Magnesia am Maeander, Tralles, Nyssa, Briulla, Mastaura, Aninета, Hypaepa, Ar(ca)dinpolis, Dios Hieron, der Lage nach (vgl. Kieperts Karte) verschieden von dem Seestädtchen zwischen Lebedus und Colophon[2351]), in der Zeit des dritten Constantinopolitanischen Concils Christopolis genannt[2352]): Evaza, Colose, lies Coloë oder Caloë, „an den Abhängen des Tmolus, um die Quellen des Caystrus, welcher das Cilbianische Gefild durchströmt"[2353]), daher wohl nicht zusammenfallend (Kiepert) mit dem gleichbenannten See bei Sardes[2354]). In der früheren Zeit in demselben Cilbianischen Gefild, um die Quellen des Caystrus: die Cilbiani inferiores und superiores, neben ihnen Nicaeenser, Pergamener *εν Κιλβιανω* (Plinius, Münzen); daher die Vermuthung, der ich schon an einem früheren Orte Ausdruck gegeben habe: die Genannten, wiewohl als selbständige Gemeinwesen organisirt, seien als zerstreute Ansiedelungen zu betrachten; eigentliche Städte, wie Caloë, erst später an deren Stelle getreten[2355]). Auch die Ephesier hatten einst dort Besitzungen: agri Ephesiorum Cilbiani[2356]). Algiza, Nicopolis, Palaeapolis, Baretta,

2348) Harduin. IV, p. 32. 276. 448. 464.

2349) Str. XIII, 614.

2350) Hierocles synecd. p. 658.

2351) Thuc. VIII, 19. Steph. Byz. v.

2352) Harduin. III, 1392. 1429. 1587. 1701.

2353) Leo Diaconus hist. I, 1, p. 5 Bonn: *πατρὶς δέ μοι Καλόη, χωρίον τῆς Ἀσίας τὸ κάλλιστον, παρὰ τὰς κλιτῦς τοῦ Τμώλου ἀνῳκισμένον, ἀμφὶ τὰς πηγὰς τοῦ Καϋστρίου ποταμοῦ, ὃς δὴ τὸ Κελβιανὸν παραῤῥέων* etc. Plin. h. n. V, §. 115 Sillig: Caystro in Cilbianis jugis orto, vgl. XXXVIII, §. 114. Str. XIII, 629. — „Choloe"? Euseb. Armen. p. 186 ed. Zohrab.

2354) Str. XIII, 626.

2355) Theil I, S. 22.

2356) Vitruv. VII, 8 in. 9, 4 ed. Schneider.

Aulin Kome, Neauche, lies Nea Aule, sämmtlich früher unbekannt. So nördlich von Ephesus wieder zur Küste gelangend: Colophon, Metropolis, genannt in Jonien[2357]), zum Unterschied von Metropolis in Phrygien; Lebedus, Tius d. i. Teos, Smyrna, Clazomenae, Sathrote, Schreibfehler für Erythrae, dessen Bischof regelmässig erwähnt wird, Magnesiasupolis, lies ad Sipylum, Apae, lies Aegae, Temnus, Phocaea, Myrina, Myce, lies Cyme, Pergamus, Elaea, Pittane, Tianae, Theodosiupolis, nach dem ersten Verzeichniss bei Goar identisch mit Perperine[2358]), schon landeinwärts gelegen. Strabo verbindet Trarium[2359]), Plinius Tiareni, Tiare[2360]) mit Perperena. Steckt das in Tianae? Eine Handschrift liest in der That „Tiarae“ anstatt Tianae[2361]). Und Canae, woran man etwa denken könnte, bezeichnet Plinius als untergegangen[2362]). Adramyttium, mit dem Zusatz „einst Lyrnesus“, wie umgekehrt Stephanus: „Cromna jetzt Amastris“; weil, wie Cromna zu dem Gebiet von Amastris, das Homerische Lyrnessus, 88 Stadien von Adramyttium entfernt, zu dem Gebiet von Adramyttium gehörte[2363]). Endlich an der Nordseite des Adramyttischen Busens: Atandrus, lies Antandrus, Gadarae, lies Gargara, Assus. Die genannten Städte finden sich beinahe vollständig in den Acten des Chalcedonischen Concils, in den Unterschriften der gegenwärtigen Bischöfe[2364]), wie da, wo der Bischof von Ephesus für die Abwesenden unterzeichnet[2365]). Von Nicopolis, Tiarae kommen keine Bischöfe, schon seit dem Ephesischen Concil an deren Statt regelmässig ein Bischof von Sia (*Σιῶν*) vor[2366]).

Die Provinz der Inseln oder der Cycladen schliesset die Inseln des Aegeischen Meeres, insoweit diese zu der Asiatischen Dioeces gerechnet wurden, in sich. Nach jener alten Erdbeschreibung aus Constantius und Constans Zeit waren (die kleineren mitgerechnet) 53 Inseln der Cycladen, welche zusammen Einem Statt-

---

2357) Eckhel II, 530.
2358) Goar l. l. p. 294: *Θεοδοσιουπόλεως ἤτοι Πεπερίνης.*
2359) Str. XIII, 607.
2360) H. n. 5, §. 126. Vgl. XIX, §. 37 Sillig.
2361) Wesseling proleg. in Hier. p. 630.
2362) H. n. V, §. 122.
2363) Str. XIII, 612.
2364) Harduin. II, p. 61. 229. 239. 280. 475.
2365) Harduin. II, 485. Vgl. Goar l. l. p. 293. 316 sq. 328.
2366) Harduin. I, 1356. 1425.

halter gehorchten[2367]). Hierocles[2368]) giebt der Provinz zwanzig Städte: Rhodus, Cos, Samus, Chius, Mitylene, Methymna, Petelus — Wesseling vermuthet Telus und eine andere, sonst sind blos 19 — Tenedus, Proselene[2369]), Andrus, Tenus, Naxus, Parus, Syphnus, Melus, Jus, Thera, Amurgus, Astypalaea. Der gewöhnliche Sitz des Statthalters war Rhodus; doch sollte derselbe wegen Unsicherheit der Schiffahrt im Winter hinwiederum in einer der fünf vornehmsten Städte der Provinz überwintern[2370]). Wie öfters im Alterthum[2371]), sind in dieser Constitution Städte und Inseln als gleichbedeutend gebraucht. Etwa weil, wie Galen meldet, die meisten Inseln des Aegaeischen Meers, Samus, Chius, Cos, Andrus, Tenus u. a. in der That nur eine mit der Insel gleichbenannte Stadt zählten[2372])? Eine Ausnahme hiervon machte jedoch, ausser der von Galen erwähnten Insel Lemnus mit den Städten Myrina und Hephaestias, auch die Insel Lesbus. Dieser giebt Hierocles noch zwei Städte, Mitylene und Methymna; während sie nach Galen drei zählte: Mitylene, Eressus, Methymna[2373]). Ptolemaeus fügt noch Pyrrha und — ohne zu berücksichtigen, dass Antissa schon seit dem Perseischen Krieg in Methymna aufgegangen ist[2374]) — Antissa hinzu[2375]). Auf Amurgus führt Ptolemaeus ebenfalls drei Städte: Arcesine, Begialis, lies Aegialis, Minyia, lies Minoë, an[2376]). Inschriften gedenken in der That eines besondern *δῆμος Μειλησίων τῶν κατοικούντων Ἀμοργόν Αἰγιάλην* oder *ἐν Αἰγιάλῃ τῆς Ἀμοργίας*, mit Archonten, Bule, Strategen, De-

---

2367) Vetus orbis descriptio ed. Jac. Gothofredus 1628, p. 42: *πεντήκοντα τρεῖς, αἳ πᾶσαι ἑαυτῶν· κριτὴν ἔχουσι.*

2368) P. 685 Wess.

2369) Ptol. V, 2, 5: *Πορoσελήνη.*

2370) L. 6 C. I. de off. rect. prov. (1. 40).

2371) Stellen bei Wesseling ad Itinerar. Antonin. p. 523, s. noch Str. VIII, 356.

2372) Galen. de simpl. medic. facult. l. IX, p. 117 oder in med. Gr. op. ed. Kühn, Vol. XII, 172.

2373) Galen. de method. med. l. XII, p. 166 od. T. X, p. 832 Kühn. „*Ερεσι* . . .“ unter Hadrian, Mionnet III, 37. Suppl. VI, 52.

2374) Liv. XLV, 31, 15. Plin. h. n. V, §. 139.

2375) Ptol. V, 2, §. 29 Nobbe.

2376) L. l. §. 31.

caproten[2377]), und daneben eines δῆμος Μεινοητῶν[2378]), oder ὁ δῆμος ὁ Ἀμοργίων τῶν κατοικούντων Μινώαν[2379]). Ob in Aegiale neben der (eingewanderten) Gemeinde der Milesier noch eine der Amorginer anzunehmen, bleibt dahingestellt[2380]). Auch auf der Insel Rhodus führt Ptolemaeus drei Städte an: Camirus, Lindus, Jelyssus[2381]); ungeachtet Aristides bemerkt: man zeige die Stätte, wo Jalysus und Camirus gestanden[2382]). — Man muss alle jene drei für eine Stadt zählen. Diese, Rhodus genannt, war nämlich als Inbegriff der drei, früher auf der Insel vorhandenen in der Zeit des Peloponnesischen Kriegs erbaut[2383]). Ueber die politischen und Communal-Verhältnisse der Insel liegt ein Material vor, geeignet, die Folgerungen, welche aus der Zusammenziehung verschiedener Orte in Einen sich ergeben, noch eingehender zu belegen. In den zahlreichen Inschriften von Lindus ist nur von einem πλῆθος, nicht von einem δᾶμος τῶν Λινδίων die Rede[2384]). In mehreren dieser Inschriften wird τὸ πλῆθος τῶν Λινδίων dem σύμπας δᾶμος entgegengesetzt[2385]). Unter σύμπας δᾶμος ist der Gesammtstaat der Rhodier zu verstehen. Unter πλῆθος die Bevölkerung — die κατοικεῦντες καὶ γεωργεῦντες ἐν Λινδίᾳ πόλει[2386]); geradeso wie Livius von Capua nach dem Hannibalischen Kriege, da es aufhörte ein Corpus Civitatis zu sein, sagt: urbs servata, ut esset aliqua a r a t o r u m sedes . . . Ceterum h a b i t a r i tantum Capuam etc.[2387]), — nicht der politische Volkskörper von Lindus, denn ein solcher existirt nicht mehr. Jene Bevölkerung mochte auf ihre Localinteressen, Heiligthümer be-

---

2377) C. I. Gr. n. 2264. Ross. Inscr. Graec. ined. fasc. II, n. 120. 121.

2378) C. I. Gr. n. 2264, p. in Add. Vol. II.

2379) Ross. inscr. Gr. ined. fasc. III. n. 314.

2380) Ross. ad inscr. Gr. ined. fasc. II, n. 122.

2381) Ptol. V, 2, §. 34.

2382) Aristidis Rhod. I, 808 Dindorf: „καὶ τὸν τόπον δεικνύειν ὡς τὸν Ἰαλύσου καὶ Καμείρου νῦν."

2383) Diod. XIII, 75. Str. XIV, 654.

2384) Ross, Inschriften von Lindos im Rhein. Mus. 1846 n. 1. 22, S. 166. 193.

2385) Ross, Rhein. Mus. a. a. O. n. 21. 24, S. 191. 194. Vgl. Ross, Hellenika, Halle 1846, I, II, S. 115, n. 47, v. 6.

2386) Ross, Hellenika I, II, S. 115, n. 47, v. 18.

2387) Liv. XXVI, 16, 7—9.

zügliche Ehrendecrete erlassen[2388]; wie Einer von den Lindiern, Jalysiern bekränzt, von den Lindiern zum *ἱεροταμίας* erwählt wird[2389]. Politische Befugnisse konnte sie nicht geltend machen. Denn ὁ *δᾶμος ὁ Ῥοδίων καὶ ἁ βουλά*[2390] stellten nach Aussen eine Einheit dar. In diesem Sinne nennen die Lindier die schöne Rhodus ihre erlauchte Vaterstadt[2391]; heben als den grössten Ehrentitel an einem Lindier hervor, derselbe sei Eponymus in der grossen Stadt Rhodus gewesen[2392]. Bedenken erregen „*μάστροι καὶ Λίνδιοι.*" *Μάστροι* nannten die Rhodier die Senatoren: wo Ein *δᾶμος* kann doch auch nur Ein Rath sein[2393]. Doch sind auch in den Landbezirken der Städte des Römischen Reichs Magistri Pagorum, obwohl von der städtischen Curie ausgegangen[2394]; in den Komen Aegyptens Komogrammateis und Topogrammateis, obwohl Organe des Strategen[2395]. Man muss hiernach auch jene *μάστροι* als von dem Rath der grossen Stadt ausgegangen, nicht als einen besonderen Rath auffassen. — Etwas später als die Rhodier waren auch die Coer in eine Stadt zusammengezogen[2396]. Auf die ländlichen Abtheilungen der Coer ist, wie in Attica und im Gegensatz zu Rhodus, der Name *δᾶμος* ausdrücklich angewendet: *ὁ δᾶμος ὁ Ἁλισαρνᾶν, Ἰσθμιωτᾶν, Ἀντιμαχιδᾶν, Αἰγηλιῶν, Ἀρχιδᾶν*[2397]. Die diesen Abtheilungen vorgesetzten Damarchen[2398] vertreten ebenfalls die städtische Synarchie.

Von der, erst der Zeit der vollständigen Ausbildung der Verfassung der orientalischen Kirche angehörenden Regel, dass jede Stadt ihren eignen Bischof habe, griffen ursprünglich weit zahl-

---

2388) Ross, Rhein. Mus. n. 1. 21 sq. S. 166. 190 f.

2389) Ross, Hellenika S. 99, n. 23, v. 15. 22.

2390) C. I. Gr. n. 2529. Ross, Hellenika n. 35. 36, S. 106. 107.

2391) Ross, Rhein. Mus. n. 19, S. 189.

2392) Ross a. a. O. n. 26, v. 5, S. 197.

2393) Ross a. a. O. n. 26, v. 1, vgl. n. 15, v. 5. Hellenika n. 47, v. 4, S. 115. Vgl. Hesychius v. *μάστροι*.

2394) L. 21 C. Th. de decur. (12. 1). L. 2 C. Th. quemadm. mun. (12. 5).

2395) S. Anm. 1956 und später.

2396) Diod. XV, 76.

2397) Ross inscr. Gr. ined. fasc. II, n. 176. 177, vgl. p. 61. III, n. 303—308. Hellenika II, n. 15. 21, S. 94. 97.

2398) Ross, Hellenika n. 14, S. 94.

reichere Ausnahmen Platz, als obige Constitution des Kaiser Leo[2399]) errathen lässt. Insbesondere hatten von den zwanzig Städten der Provinz der Inseln anfänglich immer mehrere zusammen einen Bischof. In der Zeit des Ephesischen Concils begegnet uns Johannes, Bischof von Lesbus[2400]), auch totius Lesbi[2401]) und Lesboselenensis[2402]), offenbar von Lesbus und Pordoselene; so dass jener zugleich den Städten Mitylene, Methymna und Proselene vorstand. Neben ihm je ein Bischof von Rhodus, Cos, Tenedus[2403]). Auf dem Chalcedonischen Concil: *Φλωρέντιος ἐπισκ. Τενέδου, Λέσβου, Προσελήνης καὶ τῶν Αἰγιαλῶν*[2404]), auch abgekürzt *Λέσβου, Τενέδου*[2405]) und blos *Τενέδου*[2406]): für *Αἰγιαλῶν* schlug Wesseling *Αἰολίδων* vor[2407]). Auf dem Constantinopolitanischen unter Menas, ausser den Bischöfen von Naxus und Carpathus, *Θεόδωρος ἐπισκ. Παρίων, Σιφνίων καὶ Ἀμουλγίων τῶν πόλεων*[2408]). Auf die angegebene Weise würde es sich vielleicht erklären, dass, wie oben angedeutet, Tatajus und Doris in der Provinz Bithynien, ohne dass dies gerade in den Unterschriften der Concilien ausgedrückt ist, unter dem Bischof von Nicaea standen. Vielleicht auch, warum von so vielen Orten in der Provinz Hellespontus, welche Hierocles als Städte aufzählt, dennoch keine Bischöfe angeführt werden. Auch noch in anderen, als den hiergenannten Provinzen, war anfänglich eine Mehrzahl von Städten Einem Bischof untergeben. In einem Bittgesuch der Bischöfe der Provinz Europa an die Ephesische Synode heisst es z. B.: seit Alters bestehe in dieser Provinz die Gewohnheit, dass jeder Bischof zwei oder drei Bischofsitze unter sich habe; so der von Heraclea Heraclea und Panium, der von Byze Byze und Arcadiopolis, der von Coele Coele und Callipolis, der von Sabsadia Sabsadia und Aphrodisias[2409]). Um dieselbe Zeit in der

2399) L. 36 C. J. de episc. (1. 3).
2400) Harduin. I, 1429.
2401) Harduin. I, 1351.
2402) Harduin. I, 1528.
2403) Harduin. I, 1351: Anastasius episcopus Tenedi Cycladum.
2404) Harduin. II, 374. 632.
2405) Harduin. II, 481.
2406) Harduin. II, 357.
2407) Ad Hierocl. p. 686.
2408) Harduin. II, 1404.
2409) Harduin. I, 1628. — II, 629: *Λουκιανὸς ἐπίσκοπος Βύζης καὶ Ἀρκαδιουπόλεως.*

Provinz Haemimontus: Athanasius, Bischof von Develtus und Sozopolis[2410]); in der Provinz Neu-Epirus: Felix, Bischof von Apollonia und Bellias oder Belis, d. i. Bullis oder Byllis[2411]). In der Provinz Pamphylien 431 Timotheus, Bischof von Termessus und Eudocias[2412]), 448 Sabinianus, Bischof von Termessus, Eudocias und Jobia[2413]). Noch das Schreiben an den Kaiser Leo unterzeichnen, von dem Bischof von Byze abgesehen, blos vier Bischöfe von Heraclea, Ciele, lies Coele, Aphrodisias und Theodosia nova[2414]). Daher es den Anschein gewinnt, als bestände noch unter dem genannten Kaiser die frühere Einrichtung. Dagegen unterzeichnen Eusebius, Bischof von Apollonias und Philochares, Bischof von Bullis[2415]); Auxentius, Bischof von Termessus und Innocentius, Bischof von Eudoxias[2416]) die Briefe der Epirotischen und Pamphylischen Bischöfe an den genannten Kaiser. Besondere Bischöfe von Heraclea[2417]) und von Panium[2418]), von Callipolis und von Madytus oder Coele — Madytus und Coele lagen nahe bei einander[2419]) — von Develtus und von Sozopolis[2420]), auf der dritten Constantinopolitanischen und zweiten Nicaenischen Synode; auf welchen nun auch besondere Bischöfe von Mitylene und Methymna[2421]), von Naxus, Tenus, Thera, Melus, Lerus, Samus, Andrus, ausser den schon früher erwähnten von Rhodus, Cos, Chius, Parus u. s. w. vorkommen[2422]).

In Carien führt Hierocles[2423]) zuerst die Städte der Küste an und schreitet von der Küste allmälig weiter in das Innere des Landes vor. Milet, die alte Hauptstadt von Jonien[2424]), zwar in

---

2410) Harduin. I, 1429. — 448 Jobinus, Bischof von Debeltus: Harduin. II. 169. 373.

2411) Harduin. I, 1353. 1424. Vgl. Wesseling ad Hierocl. p. 652. 653.

2412) Harduin. I, 1432. 1528.

2413) Harduin. II, 169.

2414) Harduin. II, 705—707.

2415) Harduin. II, 767.

2416) Harduin. II, 733. Auch II, 1401. III, 1712. IV, 469 Bischöfe von Eudocias allein.

2417) Harduin. III, 1404. IV, 268.

2418) Harduin. III, 1408. IV, 273.

2419) Harduin. IV, 273. 448. 461.

2420) Harduin. IV, 121. 280. 469.

2421) Harduin. III, 1405. 1429. 1701 in. IV. 460. 461.

2422) Harduin. III, 1393. 1412. 1433. IV, 468. 469.

2423) P. 687 Wessel.

2424) C. I. Gr. n. 339. Plin. h. n. V, §. 112 Sillig.

der christlichen Zeit mit dem Ehrentitel einer Metropolis geschmückt, doch nie eigentliche Metropolis der Provinz Carien. Die altionische Gemeinde von Myus auf der andern Seite des Latmischen Busens war schon zu Strabos Zeit mit ihr verschmolzen[2425]). Heraclea Ogmu, lies Latmi[2426]), Amyndus, lies Myndus, Halicarnassus, Cnidus, Ceramus. Nach Callisthenes berichtet Strabo: Mausolus habe von acht Städten der Landschaft Pedasis sechs mit Halicarnassus verschmolzen, so dass nur Syangela und Myndus von jenen acht selbständig blieben[2427]). Vielleicht kann man die Meldung des Plinius: Alexander der Grosse habe Halicarnassus sechs Städte: Theangela, Sibde, Medmasa, Euralium, Pedasum, Telmissum zugetheilt[2428]), als eine Bestätigung oder Erneuerung der Anordnung des Mausolus betrachten. Wenn die genannten Orte Komen, *φρούρια* wurden, widerspricht dem Angeführten nicht schlechthin, dass Pedasa später von Philipp von Macedonien besetzt gehalten wird[2429]). Eine Münze von Euralium mit dem Bild des Antonin wäre durch seine Wiederherstellung als städtisches Gemeinwesen zu erklären[2430]). — Mylasa, Stratonicea, Amyzon, Alinda, Alabanda, Orthosias[2431]), Harpasa, Neapolis[2432]), Hylarima, Antiochia[2433]), die Metropolis Aphrodisias. Der Bischof von Aphrodisias wird in der Reihe der Metropolitanbischöfe regelmässig an einer bestimmten Stelle aufgeführt; denn in den kirchlichen Verzeichnissen stehen sämmtliche Metropolitanbischöfe den gewöhnlichen Bischöfen voran. Seit dem dritten Constantinopolitanischen Concil erscheint an der bezeichneten Stelle der

---

2425) Str. XIV, 636. Paus. VII, 2, 7. Philipp von Maced. hatte Myus früher den Magneten geschenkt: Pol. XVI, 24, 9 nach Athen. III, p. 78 f.

2426) Ptol. V, 2, 9: *Ἡράκλεια πρὸς Λάτμῳ.*

2427) Str. XIII, 611. Nach Vitruv. II, 8, 11 Schneider wählte Mausolus, in Mylasa geboren, Halicarnassus seiner Lage wegen zur Residenz.

2428) Plin. h. n. V, §. 107. Vgl. Steph. Byz. v. *Θεάγγελα*, *Σίβδα*, *Μέδμασα*, *Πήγασα*. Suidas, Etymolog. magn. v. *Τελμισσεῖς*. Attische Tributlisten, Boeckh Staatshsh. II, S. 705. 720. 736.

2429) Polyb. XVIII, 27, 4. Liv. XXXIII, 30, 3.

2430) Mionnet suppl. VI, p. 489.

2431) Dessen Lage ausser Str. XIV, 650: Liv. XLV, 25, 13.

2432) Mionnet III, 175. Suppl. VI, 282.

2433) Ptol. V, 2, 18: *Ἀντιόχεια πρὸς Μαιάνδρῳ.* C. I. Gr. n. 1584, v. 4. 4155. Eckhel II, 574.

Bischof von Stauropolis[2434]), welche Letztere aus Tauropolis, wie Christopolis aus Dios Hieron, in der christlichen Zeit umbenannt ist. Tauropolis war Name einer alten Carischen Stadt[2435]). Nach Apollonius von Aphrodisias kämpften einst Tauropoliter, Plarasenser, Chrysaorier als Verbündete zusammen[2436]). Die Plarasenser waren mit den Aphrodisiensern, wie Smyrna und Magnesia zufolge des berühmten Vertrags, zu einer politischen Einheit verschmolzen, nach einer Inschrift und Münzen bis zur Combination ihrer Namen[2437]); auf Münzen der Kaiser ist der erstere Name weggelassen und erscheint blos Aphrodisias. Die Letztere selbst aber wird in einer Inschrift Tauropolis bezeichnet[2438]); sei nun dieses, wie Böckh glaubt, nur ein anderer Name für Aphrodisias, oder, wie Plarasa, einer besondern, mit Aphrodisias verschmolzenen Gemeinde. Heraclea Albaconos, lies Salbaces, Tabae, Apollonias[2439]), Sebastopolis. Nun Jassus an der Westküste, Erezus (oben Livius, Ptolemaeus) an der Phrygischen Grenze und wahrscheinlich in derselben Gegend Marcianupolis, Anastasiupolis, Chora Patrimonia, Cibyra, Coctemalicae. Von den genannten begegnen uns Antiochia, Alinda, Jassus, Eriza, Heraclea Latmi und Heraclea Salbaces, Stratonicea, Amyzon, Apollonias, Alabanda, Cnidus, Halicarnassus, Harpasa, Orthosia, Myndus auf dem Chalcedonischen Concil[2440]), Anastasiupolis, Tabae, Cibyra auf dem zweiten Constantinopolitanischen[2441]), Miletus, Hylarima auf dem in Trullo[2442]), Neapolis, Mylasa, Bargylia, von Hierocles übergangen, Ceramus und — Stadia, für Cnidus, auf dem zweiten Nicaenischen[2443]). Sebastupolis, Marcianupolis, Chora Patrimonia, Coctemalicae sucht man auch bei Goar[2444]) vergebens.

2434) Harduin. III, 1404, vgl. z. B. früher III, 203.

2435) Steph. Byz. v. *Ταυρόπολις.*

2436) Steph. Byz. v. *Χρυσαορίς.*

2437) C. I. Gr. n. 2737. Eckhel II, 575. Mionnet III, 321. Suppl. VI, 453.

2438) C. I. Gr. n. 2745. 2746. So auch Constantin. Porph. de themat. I, p. 38, 13 ed. Bonn.

2439) C. I. Gr. n. 2761: *Ἀπολλωνιατῶν τῶν ἀπὸ Σαλβάκης.*

2440) Harduin. II, 64. 480.

2441) Harduin. III, 205. 206: „ . . . episc. Anastasiopoleos Cariae provinciae.

2442) Harduin. III, 1701 in. 1708.

2443) Harduin. IV, 277. 468. Ueber Stadia Goar l. l. p. 334 am Rand.

2444) Goar l. l. p. 298. 322. 333.

Der Provinz L y d i e n, d. i. dem Land an dem obern Hermus und dessen Zuflüssen, giebt Hierocles[2445]) folgende Städte: Sardes Philadelphia, Tripolis, Thyatira, Sitae, lies Settae (*Σαΐτται*), Maeonia, Julianupolis, Tralles, Aureliupolis, Attalia, Hermocapelia, Acrasus, Apollonoshieron, Talaza, lies Tabala u. s. o., Bagis, Cerase, Mesotymellus, Apollonis, Hierocastelleia, lies Hierocaesarea, Mystene, Satala, Gordus, Mostina; zusammen 23, oder da Mostina offenbar nur Randglosse zu Mystene ist, 22. Zerstreut in den Concilien, vereinigt bei Goar finden sich alle mit Ausnahme von Julianopolis vor. Die zahlreich vorkommenden Verschreibungen sind durch Vergleichung dieser Verzeichnisse leicht zu berichtigen. So in dem Brief an den Kaiser Leo[2446]) Areopolis in Aureliopolis, Senus in Settus. Anstatt Beanae oder Beas a. a. O. liest das dritte Goarsche Verzeichniss Baes, wo das erste und zweite Bages[2447]). Uebereinstimmend aber geben Lydien alle drei Verzeichnisse Goars 27 Städte, nicht, wie Hierocles, 23 oder 22. Unter denen die sie mehr anführen, als dieser, ist keine, die sich nicht auch in den Verzeichnissen der Concilien wiederfände. Schon das Ephesische, wie alle späteren, erwähnen Daldis[2448]), Stratonicea in Lydien, unterschieden von Stratonicea in Carien[2449]), wie Tralles in Lydien von Tralles in dem Proconsularischen Asien unterschieden wird; das Chalcedonische und das ihm unmittelbar vorausgehende von 448 die alten Städte Hyrcania[2450]), Blandus, d. i. Blaundus, Silandus[2451]), das zweite Nicaenische Sala[2452]).

Phrygia zerfiel jetzt mit Einschluss der *παρώρειος* oder *Φρυγία πρὸς Πισιδίαν* in drei Provinzen: Phrygia Pacatiana, Phrygia salutaris und die jetzt Pisidia benannte. P h r y g i a P a c a t i a n a ist der westliche Theil von Phrygien, der sich als ein schmaler Streifen von der Grenze Cariens längs der Provinzen

---

2445) P. 669 Wess.

2446) Harduin. II, 730.

2447) L. l. p. 294. 318. 330.

2448) Harduin. I, 1351. 1528. 1432 fehlerhaft *Δαρδάνης*. Vgl. III, 1408. 1432. IV, 32. 116. 276. 464.

2449) Harduin. I. 1351. 1432. 1529. II, 61. 281 in., wo auf derselben Seite Strat. in Carien, ebenso p. 477 und 480. IV, 116. 276.

2450) Harduin. II, 169. Vgl. IV, 32. 116. 276. 464.

2451) Harduin. II, 61 extr. 281. 477. IV, 32. 116. 276. 464.

2452) Harduin. IV, 32. 116. 276. Ist es das *Σάλα* des Ptol. V, 2, 26. Eckhel III, 171?

Lydien und Hellespontus bis in die Nachbarschaft von Bithynien erstreckt. Hierocles[2453]) schreitet von Süden gegen Norden und beginnt mit Laodicea. Dieselbe führt den Namen von dem sich unfern von Laodicea in den Maeander ergiessenden Lycus[2454]), und war die Metropolis von Phr. Pacatiana. Hierapolis, ebenfalls in der Nähe des Maeander[2455]), Mosyna, Attuda, Trapezopolis, Colassae für Colossae, Ceretapa, Themisonius, Valentia, Sanaus. Laodicea am Lycus rechnen Strabo und Plinius zu Phrygien, Ptolemaeus und Philostratus[2456]) aber zu Carien. Diesem zählen Plinius und Ptolemaeus Trapezopolis zu. Colossae, Themisonium, Sanaus, Hierapolis bezeichnet Strabo als Laodicea benachbart[2457]); Plinius hingegen die Mossyner als zu dem Convent von Pergamum gehörig[2458]). Des Letzteren Entfernung von der Grenze Cariens könnte Zweifel erregen, ob das Mosyna des Hierocles mit den Mossyni des Plinius zu identificiren sei? Die nun folgende Coniupolis, Conna bei Ptolemaeus[2459]), Conium bei Plinius[2460]), Conni nach der Tab. Peut. halbwegs zwischen Nacolia und Eucarpia[2461]), ungefähr in der Mitte des Landes. Ich will die in ihrer Nähe, meistens südlich von Conna gelegenen Städte als die mittlere Gruppe bezeichnen: Situpolis? Crasus, Lunda, Molpe, Schreibfehler für Peltae, Eumenia, jetzt Ischekli[2462]), Siblia, Plin., Ptol. *Σίλβιον*, Münze *Σειβλιανῶν*[2463]), auch Sublia, am Ursprung des Maeander, d. h., seines nördlichen Armes, nicht des bei Apa-

---

2453) P. 665 Wess.

2454) Ptol. V, 2, 18: *Λαοδίκεια ἐπὶ Λύκῳ.* Orell. inscr. lat. n. 3036 = C. I. Gr. n. 5881. 5893. Daher das Laudicium pilicum der tab. Peut., Laoditia Pillicon des geogr. Ravennas p. 106, 15 ed. Pinder et Parthey.

2455) Eckhel III, 155. C. I. Gr. 3926.

2456) V. soph. I, 25, 1, vgl. dagegen §. 7.

2457) XII, 576 extr. über Colossae noch 578 med. Hierap. XIV, 629. Paus. X, 32, 3: *Θεμισώνιον ὑπὲρ Λαοδικείας.*

2458) H. n. V, §. 126 Sillig.

2459) V, 2, 33 Nobbe.

2460) V, §. 145.

2461) Vgl. Kiepert bei Franz, Fünf Inschriften u. s. w. und die dazu gehörigen Kärtchen, auf welche ich auch für die folgenden verweise.

2462) C. I. Gr. n. 3884 sq.

2463) Mionnet suppl. VII, p. 617.

mea[2464]); Pepuza, Briana (o. Mionnet), Sebaste (bei Segiklar s. o.), Iluza, Acmona bei Ahatkoi[2465]), Adii, lies Alii, Jucharatax? Eine dritte Gruppe, die nördliche, von der Nachbarschaft Bithyniens bis zu den Grenzen Lydiens: Dioclia, Aristium, Cidyssus, nach Ptol. gegen Bithynien zu, Apia[2466]), Eudocias, Azani, sonst auch Aezani, am Ursprung des Rhyndacus[2467]), Tiberiupolis, Cadi, von einigen zu Mysien gerechnet[2468]), folglich ebenfalls gegen die Hellespontische Grenze hin, wo jetzt Gedis; Theodosia, Ancyra, am Ursprung des Macestus[2469]), Synnaus, jetzt Simav oder Simaul[2470]), Temenuthyrae, Tanupolis, lies Tranupolis d. i. Trajanopolis, Pulcherianupolis. An den Verhandlungen des Chalcedonischen Concil nahmen, ausser dem Metropoliten, persönlich Theil die Bischöfe von Cadi, Sebaste, Aristium, Siblia, Dionysiopolis, Trapezopolis, Acmonia, Theodosiopolis, Mossyna, Dioclia[2471]). Als abwesend geschieht der von Attuda, Chaeretapa, Colassae, Iluza, Themisus, Sanaus, Atanassus, Synnaus, Cidyssus, Alia, Temenuthyrae, Peltae, Philippopolis Erwähnung[2472]). Dionysiopolis, s. o. Plinius, und Atanassus, beide von Hierocles übergangen, auch in den Acten des zweiten Constantinopolitanischen und Nicaenischen Concils[2473]), wie bei Goar[2474]); von Philippopolis keine Spur, dafür eine Metellopolis. Aus den übrigen Concilien zeichne ich noch auf: Briana[2475]), Valentia[2476]), Hierapolis[2477]), Aezani, Ana-

---

2464) Cinnamus p. 174 Paris, 298 Bonn: „*φρούριόν τι περὶ πρώτας που τοῦ Μαιάνδρου ἱδρύμενον ἐκβολάς* (*Σούβλαιον ὄνομα αὐτῷ*).

2465) C. I. Gr. 3858.

2466) Dessen Lage C. I. Gr. 3857, b sq. Add. Vol. III.

2467) Str. XII, 576.

2468) Str. l. l. Steph. Byz. *Κάδοι, πόλις Μυσίας.*

2469) Str. l. l. Chron. paschale p. 63 Bonn: Ancyra in Grossasien und Ancyra in Galatien.

2470) C. I. Gr. 3847, o Add. Vol. III.

2471) Harduin. II, 64. 281. 480.

2472) Harduin. II, 484 extr.

2473) Harduin. III, 206. IV, 32. 120. 122. 280. 281. 449. 452.

2474) L. I. p. 298. 301. 322. 325. 334. 340.

2475) Harduin. II, 1189. 1236. 1245 extr.: *Μακεδονίου Βριάνων.*

2476) Harduin. I, 1352. IV, 32. 120. 277. 449. 468.

2477) Harduin. I, 1351. 1429. III, 1405. 1428. 1444: *ἐπίσκ. τῆς Ἱεραπολιτῶν μητροπόλεως τῆς Φρυγῶν Πακατιανῶν.* Vgl. auch II, p. 691. Aus Goar ersieht man, dass Phryg. Pac. später in zwei Prov. getheilt

stasiopolis[2478]), Appia, Tiberiopolis, Ancyra[2479]), Eumenia, Lunda, Chona, neuerer Name für Colossae[2480]). Als ausgemacht betrachte ich, dass Tanupolis, oder Tranupolis nur Abkürzung des häufig erwähnten Trajanopolis[2481]) sei; ungeachtet auf dem zweiten Nicaenischen Concil erst Leo, Bischof von Trajanopolis[2482]), in den späteren Sitzungen Philippus von Tranopolis[2483]) aufgeführt werden. Hierocles führt Tanupolis an der Lydischen Grenze neben Temenuthyrae in derselben Gegend, wo die Inschrift von Trajanopolis gefunden ist[2484]), an. Trajanopolis und Tranopolis findet man sonst nie neben einander; die andere Uebersetzung des angeführten Concils bezeichnet Leo, wie Philipp Bischof von Tranopolis[2485]). Crasus und Pepuza[2486]) hat Wesseling aus Schriftstellern nachgewiesen.

Phrygia salutaris, der nordöstliche Theil des alten ungetheilten Phrygien, in der Constitution des Constantius von 361 zuerst genannt, erstreckt sich gegen Süden ungefähr bis zu der mittleren Gruppe der Städte von Phrygia Pacatiana. Hierocles[2487]), im Süden beginnend, nennt Eucarpia, Hierapolis, unterschieden von Hierapolis in Phrygia Pac., Ostrus, lies Otrus, Sectorium, lies Stectorium, Bruxus, lies Bruzus, Cleros Orines, Cleros Politices, Debalacia? Lysias, Synnada, Hauptstadt der Provinz, wie früher des Convent. Prymnesus[2488]), Ipsus, Polygotus für Polybotus, Docimium, Metropolis. Nach Stephanus[2489]) zwei Metropolis in Phrygien, von denen die zweite, bei Apamea gelegen[2490]), jetzt

---

war und der Bischof von Hierapolis der Provinz Phryg. Pac. II. vorstand.

2478) Harduin. II, 1328. III, 206 unterschieden von Anastasiop. in Carien.

2479) Harduin. III, 1412. 1433. 1708. 1709.

2480) Harduin. IV, 32 extr. 120. 280. 449, in den letzten beiden Stellen *Ψόνων* (anstatt *Χώνων*) *ἤτοι Κολασσῶν.* So auch heute.

2481) Harduin. II, 1265. 1401. III, 1700.

2482) Harduin. IV, 32. 120.

2483) Harduin. IV, 277. 468.

2484) C. I. Gr. 3865, b. Add. Vol. III.

2485) Harduin. IV, 534. 577. 599. 656. 744. 755.

2486) S. noch Euseb. h. eccl. V, 18.

2487) P. 676 Wess.

2488) C. I. Gr. 3818.

2489) V. *Μητρόπολις.*

2490) Str. XII, 576 extr. XIV, 663. Ptol. V. 2, 25.

zu Pisidien gehört, s. u. Merus, Nacolia, Doryllaeum, Medaeum für Midaeum, Demu Lycaon, Demu Auracleia, Demu Alamassu, Demu Propniassa. *Δήμου*, wie *ῥεγέ*, deutet an, dass diese erst kürzlich zu Städten erhoben. Dass einige Stellen der Concilien *'Αυλοκρῶν*, anstatt des gewöhnlichen *'Αυροκλῶν*, *'Αβροκλῶν* lesen, berechtigt nicht an Aulocrene in der Nähe des, jetzt zu Pisidien gerechneten, Apamea[2491]) zu denken. Für Alamassus geben die Concilien Amadassus[2492]). Von Propniasa, in jenen Praepenissus, scheint des Ptolemaeus Prepenissus[2493]) zu weit abzuliegen. Die Bischöfe von Synnada, Dorylaeum[2494]), Ipsus, Lysias, Midaeum, Hierapolis, Eucarpia, Docimium, Aurocla, Nacolia, Polybotus werden auf dem Chalcedonischen Concil als gegenwärtig[2495]), die von Tectorium, Amadassus, Praepenissus, Cinnaborium, Bryzus, Prymniasse, Otrus als abwesend aufgeführt[2496]). Cotyaeum's, welches Hierocles übergeht, geschieht öfter Erwähnung[2497]). Das zweite Nicaenische Concil und Goars Verzeichnisse geben noch Merus, ausser Cinnaborium, die sonst gleichfalls unbekannten Phytia, Augustopolis, endlich Promysus[2498]), nach der Lesart Prymesa[2499]) wohl identisch mit Prymnesia; alle drei Verzeichnisse Goars das auch durch Plinius und Ptolemaeus bekannte Lycaon (Lycaones); das dritte Verzeichniss desselben Orine in Phrygia Pac., Gordorinia und Cleros in Phrygia salutaris.

Die Provinz Pisidien begreift ausser dem ehemaligen Pisidischen Phrygien und Theilen des alten Pisidien, die unmittelbare Umgebung von Apamea Cibotus in sich; der grösste Theil des einst nach dieser Stadt benannten Conventus gehört hingegen jetz zu Phrygia Pacatiana. Hierocles[2500]) beginnt mit der Metropolis Antiochia. Schon Plinius theilt dieselbe Pisidien zu[2501]);

2491) Plin. h. n. V, §. 106. 113. XVI, §. 270.
2492) Harduin. II, 481. III, 208.
2493) Ptol. V, 2, 14.
2494) Harduin. II, 276. 629.
2495) Harduin. II, 64. 281. 480.
2496) Harduin. II, 484.
2497) Harduin. I, 1429. III, 1436. 1709. IV, 32 extr. 120 sq.
2498) Harduin. IV, 32. 120 sq. Goar l. l. p. 298. 322. 334.
2499) Harduin. IV, 280.
2500) Pag. 672 Wess.
2501) H. n. V, §. 94.

daher Antiochia Pisidiae[2502]), auch *κολώνεια Ἀντιόχεια*[2503]). Neapolis, Limenae, Sabinae? Atmenia? Pappa, Sinethandus, lies Siniandus, Laodicea kekaumene, Tyraeum, Hadrianupolis, Philomelium, Zozopolis für Sozopolis, Tymand(r)us, Metropolis, Opamia für Apamea, Eudoxiupolis, Agalassus, — so hin und wieder auch in den Concilien, noch heut: Aglasan — für Sagalassus, nach einer Münze am (oberen) Cestrus, der unweit von Perge ins Meer fliesst, gelegen[2504]); Baris, Seleucia sidera, Timbriada, Themisonius? etwa Theodosiupolis? Justinianupolis, Mallus, Odada für Adada, Zorzila, Tityassus. In den verschiedenen Provinzen, zu welchen sie früher gehörten, führen die Mehrzahl der Genannten schon die alten Autoren an[2505]): darunter Neapolis, Pappa, Seleucia Pisidiae auch Claudio-Seleucia[2506]), Baris, heut Isbarta[2507]), Adada, Tymbrias[2508]), Pityassus wohl = Tityassus[2509]), Dyrzela = Zorzila u. s. w. — Apollonia[2510]), früher Mordiaeum[2511]), durch Alexander begründet[2512]), mit einer Lycisch-Thracischen Colonie[3513]), die früher oft und noch in der Tafel und vom Geographus Ravennas neben Antiochia-Pisidiae genannt wird, fehlt da-

---

2502) Ptol. V, 4. 11: *Ἀντιόχεια Πισιδίας*. Str. XII, 557. 569. 577: *πρὸς Πισιδίαν* oder *Πισιδίᾳ*.

2503) C. I. Gr. n. 2811, b. Add. Vol. II. Vgl. n. 1586, v. 23. 33: *Κολωναντιοχεὺς*. Eckhel III, 18. Orelli inscr. lat. suppl. n. 6156. 6157. 7069.

2504) Eckhel III, 23.

2505) Vgl. Ptol. V, 2, §. 25. 3, §. 6. 4, §. 10, 11. 12. 5, §. 4. 5. 8 ed. Nobbe. Plin. h. n. V. §. 147 Sillig.

2506) Eckhel III, 23.

2507) C. I. Gr. n. 3976, b. Mionnet Suppl. VII, 111: *Βαρηνων*.

2508) Str. XII, 570: „*ἀδαδάτην βριάδα*", nach Wesselings schöner Conjectur *Ἄδαδα Τηνβριάδα*. Plin. V, §. 95 „Tymbriani". Mionnet suppl. VII, 628: *Τιμβριαδεων*.

2509) Str. l. l. Mionnet suppl. VII, 141: *Τιτυασσεων*.

2510) Str. XII, 569. 576 extr. Ptol. V, 4, §. 11. Geogr. Rav. p. 106, 2 ed. Pinder.

2511) Steph. Byz. v. Athenaeus III, 81, b.

2512) Eckhel II, 578. Mionnet III, 132, n. 169. 170. 171. Suppl. VI, 169. Droysen Hellenism. II, 595. Homonoia dieser Apollonia mit Perge, Lysias, den Lyciern, Mionnet a. a. O.

2513) Eckhel III, 2: *Ἀπολλωνιατῶν Λυκίων*. C. I. Gr. 2811, b. *Ἀπολλωνιατῶν Λυκίων Θρᾳκῶν*. 3969. 3970: *Ἀπολλωνιατῶν Λυκίων Θρᾳκῶν Κολωνῶν*.

gegen unter diesem Namen nicht nur bei Hierocles, sondern auch in den kirchlichen Verzeichnissen. Nicht minder Oroanda, wenn dies anders eine Stadt bezeichnet. Livius[2514]), Cicero[2515]) scheinen zwar Oroanda als solche aufzufassen; Plinius spricht zugleich von einem oppidum Oroanda und einem Oroandicus tractus[2516]); Ptolemaeus dagegen von dem Volk der Orondicer mit den Städten Pappa und Misthium[2517]), von welchen die zweite jetzt zu Lycaonien gerechnet wird. Auch Paralais übergeht Hierocles. Antiochia, Tymandus[2518]), Adada, Philomelium, Apamea, Tyraeum, Metropolis, Siniandus, Paralais, Seleucia, Sozopolis, Sagalassus, Neapolis, Laodicea, Hadrianopolis, Limenae[2519]), dazu acht deren Namen ausgefallen sind[2520]), begegnen uns auf dem Chalcedonischen Concil. Der Brief an Kaiser Leo fügt noch Malinopolis = Mallus, wie Limenopolis = Limenae, Theodosiopolis, auch in einer Stelle des Chalcedonischen Concils[2521]), Gortynae oder Gortenus, etwa Zorzila? und ebenfalls Paralais zu jenen hinzu[2522]). Das Letztere, obwohl weit östlich von den übrigen bei Lystra in Lycaonien gelegen[2523]), setzen, neben Baris, auch Goars Verzeichnisse constant in Pisidien[2524]). Dem dritten Constantinopolitanischen Concil entnehme ich noch[2525]) Conana oder Manna[2526]), Tibrias, d. i. Tymbrias[2527]), Vindens, etwa Ptol. Vinzela[2528])?

2514) Liv. XXXVIII, 18, 2. 19, 1. 37, 11. 39, 1. Pol. XXII, 25, 7.

2515) De l. agrar. II, 19, 50: „agrumque Agerensem et Oroandicum (Cod. Orindicum) et Gedusanum.

2516) Plin. h. n. V, §. 94. 147 Sillig.

2517) V, 4, 12 Nobbe.

2518) Harduin. II, p. 174.

2519) Harduin. II, 64. 284. 480 extr.

2520) Harduin. II, 485.

2521) Harduin. II, 481.

2522) Harduin. II, 724. 729.

2523) Ptol. V, 6. 16. Eckhel III, 33.

2524) L. l. p. 299. 323. 355. S. auch diese Provinz bei Harduin. I, p. 816.

2525) Harduin. III, 1412. 1432. 1433. 1709.

2526) S. Ptol. V, 5, §. 5: *Κονάνη*. Mionnet III, 506. Suppl. VII, 115: *Κονανεων*. Harduin. I, 816. III, 1432: *Κοσμᾶς ἐπ. Κωνανῶν ἤτοι Μανούων*. 1709: *Σισίννιος ἐπ. Μανοπόλεως τῆς Πισιδῶν ἐπαρχίας*. IV, 33: *Κωνσταντίνος ἐπ. Κονάνης*, p. 120 extr. 280. 449. Goar p. 299. 335.

2527) So namentlich Harduin. IV, 468.

2528) Ptol. V, 5, §. 8.

wohl zu unterscheiden von Vindia zwischen Pessinus und Ancyra[2529]). Dem zweiten Nicaenischen[2530]) Pappa, (Tityassus, Baris, den Verzeichnissen Goars Justinianopolis und Zorzila.

Der Provinz Lycaonien giebt Hierocles achtzehn Städte[2531]): die Metropolis Iconium, einst Claudiconium und Colonie[2532]), Lystra, Misthia, Amblada, Ouasada, Oumanada, sonst Homonada, Histra, Laranda, Derbae, Barate, Hyde, Isauropolis. Während Strabo die Isaurice, Plinius Homonada als Complexe von Komen auffassen; bezeichnen jetzt beide Isauropolis oder Isaura[2533]) und Homonada Städte. Und ungeachtet die Oertlichkeit, auf welcher der Name Isaura ruht, einer Provinz den Namen gegeben, gehört jene Lycaonien, nicht der nach ihr benannten Provinz an. — Corna, Sabatra, auch Soatra[2534]), Pterna, lies Perta, Carna, lies Canna, Glauama, Rignum. Von den Angeführten sind nur die letzten zwei unbekannt oder zweifelhaft. Alle übrigen mit Ausnahme von Histra werden schon von Ptolemaeus und Plinius[2535]), die nämlichen mit Einschluss von Histra in den Acten des Chalcedonischen Concils aufgeführt[2536]). Dort steht unter den Abwesenden noch ein Bischof von Tdmanta, welches oder Galbana, Galmana bei Goar[2537]) man mit Glauama vergleichen kann.

Lycien zählte nach Plinius in alter Zeit 70, zu Plinius Zeit blos 36 Städte[2538]). Mit der Angabe über das einstmalige Bestehen von 70 Lycischen Städten ist Arrians Bericht wohl zu vereinigen. Diesem zufolge nahm Alexander zuerst die Städte des westlichen Lycien, Telmissus, Pinara, Xanthus, Patara und 30

2529) Ptol. V, 4. 7. It. Antonin. p. 201. 202 Wess.

2530) Harduin. IV, 33. 120. 280. 449. 468.

2531) P. 674 Wess.

2532) C. I. Gr. 3991. 3993. Eckhel III, 30 sq.

2533) C. I. Gr. 4382: Ἰσαυρέων ἡ βουλή. 4393: Ἰσαυροπαλαιείτης. Mionnet III, 531. Suppl. VII, 144: μητροπολεως Ισαυρων.

2534) Str. XII, 568. C. I. Gr. 4034: Σαουατρεῖς.

2535) Ptol. V, 6, 16 sq.: Canna, Iconium, Corna, Baratta, Derbe, Laranda. V, 4, 10 sq. Uasada, Perta, Amblada (Mionnet suppl. VII, 88), Savatra, Lystra (Plin. V, §. 147), Isaura, Misthium. Plin. V, 94: Homanada, 95: Hyde.

2536) Harduin. II, 64. 281 extr. 480 extr. cf. p. 484. S. auch I, 816. III, 1709.

2537) L. l. p. 299. 323. 334.

2538) Plin. h. n. V, §. 101.

andere ein. Zu diesen 34 Städten müsste man jedoch noch die Städte der Landschaft Milyas und des „unteren“ Lycien hinzurechnen. Denn Alexander begiebt sich mitten im Winter aus dem westlichen Lycien in die Landschaft Milyas (das nordöstliche Lycien), wo er die Gesandten der Phaseliten und des „unteren (südöstlichen) Lycien“ empfängt und mit diesen gleichfalls Verträge schliesst[2539]). Im Gegensatz zu beiden Schriftstellern zählt Strabo überhaupt 23 Städte, denen in der Versammlung des Lycischen Bundes das Stimmrecht zustehe[2540]). Indessen die Theilnahme einer beschränkteren Anzahl am Lycischen Bunde hebt die Möglichkeit des Bestehens einer grösseren Anzahl als Städte nicht auf. Strabo selbst berichtet: Phaselis bestehe für sich, gehöre nicht zu dem Lycischen Bunde[2541]). Und von vorn herein erscheint glaublich und wird bis zu einem gewissen Puncte durch Zeugnisse bestätigt, mit den Städten der Landschaft Milyas sei derselbe Fall, wie mit Phaselis, gewesen. Die ebengenannte Landschaft wird in alter und zum Theil noch in späterer Zeit als ein von Lycien verschiedenes Land bezeichnet. Sie erstreckte sich nach einigen Stellen in nordöstlicher Richtung bis tief in Pamphylien (Pisidien) hinein[2542]); während sie nach Plinius gegen Süden bis Arycanda hinunterreicht[2543]). Folgende Umstände begründen die Vermuthung, sie sei in der früheren Periode der Römischen Herrschaft nicht in dem Lycischen Bunde enthalten; dieser auf das westliche und die Küstenstriche des östlichen Lyciens beschränkt gewesen. Die Römer hatten nach Besiegung des Antiochus Lycien den Rhodiern, Milyas dem Eumenes verliehen[2544]). Später erlangte Lycien die Freiheit[2545]). Milyas, wahrscheinlich

---

2539) Exp. Al. I, 24, 4—6.

2540) Str. XIV, 664 extr.

2541) Str. XIV, 667 in.

2542) Arrian. exp. Al. l. l. Pol. V, 72, 5. Str. XII, 570 in. XIII, 630 in. et extr. XIV, 666. 667. 678 in. Plin. h. n. V, §. 95. 147 Sillig, der sie besonders weit ausdehnt. Ptol. V, 2. 12 Nobbe meint wohl nur die Landschaft Milyas, nicht die V, 5, 6 erwähnte Stadt.

2543) Plin. h. n. V, §. 95. Vgl. Athen. XII, 527 extr. „Ἀρυκανδεῖς, ὅμοροι ὄντες Λιμυρεῦσι.

2544) Pol. XXII, 27, 10. Liv. XXXVIII, 39, 16.

2545) Pol. XXX, 5, 12. Liv. XLV, 25, 12. Appian. Syr. 44, Mithr. 62.

das Schicksal der übrigen Länder des Attalischen Königshauses theilend, ward Provinz. Cicero unterscheidet das Commune Milyadum von Lycien[2546]). In Ptolemaeus und wahrscheinlich schon in Plinius Zeit ist dagegen eine Landschaft Milyas im engern Sinne allerdings mit in Lycien begriffen[2547]). Wie es sich nun in der früheren Zeit der Römischen Herrschaft auch verhalten haben möge, in der Periode der Römischen Kaiser lässt sich mit Evidenz nachweisen, dass die Anzahl der Städte Lyciens nicht, wie man etwa aus Strabo folgern könnte, auf 23, sondern wenigstens, wie Plinius sagt, auf 36, wenn nicht noch höher, sich belaufen habe.

Kein alter Schriftsteller theilt ein vollständiges Verzeichniss der Städte Lyciens in der Periode der Römischen Kaiser mit. Plinius und Ptolemaeus heben jeder nur etwa 30 Städte, darunter mehrere, deren Namen oder rechtliches Verhältniss zweifelhaft, heraus. Die Inschriften dagegen bieten einen Ersatz für die unvollständigen Angaben insbesondere des Plinius und des Ptolemaeus dar. Lycien ist in neuerer Zeit nach allen Seiten durchforscht und durch diese Nachforschungen sind eine Menge von Städten, von denen einige so wenig von Plinius oder Ptolemaeus, als meines Wissens überhaupt von einem alten Schriftsteller genannt werden, bekannt geworden. Die in dem Corpus Inscriptionum nachgewiesenen Städte in der Ordnung, wie sie dort aufgeführt werden, sind: Telmissus[2548]), Cadyanda[2549]), Tlos[2550]), Elgus[2551])? Pinara[2552]), Sidyma[2553]), Xanthus[2554]), Patara[2555]), Cyaneae[2556]), Myra[2557]), Aperrhae[2558]) oder Aperlae[2559]), Antiphel-

2546) Verr. I, 38, 95.

2547) Ptol. V, 3, §. 7 vgl. mit Plin. V, §. 101.

2548) C. I. Gr. 4198 sq.

2549) C. I. Gr. 4228 extr. sq. „τῷ Καδυανδέων δήμῳ."

2550) 4235 sq.

2551) 4243.

2552) 4253 sq.

2553) 4264 sq.

2554) 4268 sq.

2555) 4280 sq.

2556) 4287 sq. Pausan. VII, 21, 6. Mionnet Suppl. T. VII, p. 9—11.

2557) C. I. Gr. 4288. 4300, d: „Μυρίσση." 4300, q. 4303, e sq. Add. Vol. III.

2558) C. I. Gr. n. 5543. Ptol. V, 3, §. 3.

2559) C. I. Gr. n. 4288. 4289. 4290. 4300. Cf. Franz. ad C. I. Gr. Vol. III, p. 1126 extr. Daher bei Goar „Aprilae".

lus[2560]), Olympus[2561]), Arycanda[2562]), Rhodiapolis[2563]), Phaselis[2564]), Limyra[2565]), Araxa[2566]), Arsa[2567]), Phellus[2568]), Simena[2569]), Arneae[2570]), Candyba[2571]), Corydalla[2572]), Gagae[2573]), Acalissus[2574]), Edebessus[2575]). Dazu die drei der Cabalia: Balbura[2576]), Oenoanda[2577]), Bubon[2578]), welche von Strabos Zeit[2579]) bis in die christliche Periode stets zu Lycien gerechnet sind. Von den angeführten dreissig, oder — da Elgus unsicher — neun und zwanzig Städten vermissen wir in den Verzeichnissen des Plinius und Ptolemaeus sechs: Arycanda, welches jedoch Plinius in der kurz zuvor angezogenen Stelle heraushebt, Cadyanda, Arsa, Arneae, Acalissus, Edebessus; Arsa und Cadyanda auch bei Hierocles und Stephanus. In den Verzeichnissen der erstgenannten Schriftsteller finden sich dagegen anstatt der vermissten noch Podalia, Choma, Combe, Nysa vor. Von diesen sind zwar keine Inschriften be-

---

2560) C. I. Gr. 4299 sp.

2561) 4305. 4323. Add. Vol. III, 4325, c. sq.

2562) 4311 et passim. Eckhel III, 2. Mionnet III, 433. Suppl. VII, 6. Bei Harduin. IV, 32. 277. 449. 465 und bei Goar l. l. p. 297. 333 „Orycanda“.

2563) C. I. Gr. 4324. Add. Vol. III, 4315, n. Ptol. V, 3, 6 „Ῥοδία“.

2564) C. I. Gr. 4324. 4332 sq.

2565) 4336. Add. Vol. III, 4304, b sq.

2566) Add. Vol. III, 4224, g: Ἀραξέων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος.

2567) 4278, k: „Ἀρσαδέων ὁ δῆμος.“ „Ἀρσαδέα.“

2568) 4300, f. 4300, n.

2569) 4300 t: Ἀπερλῖτις ἀπὸ Σιμήνων.“ Cf. Franz ad l. l. Plin. h. n. V, §. 100. Stadiasmus (Marcianus, Menippus, Stad.) ed. Hoffmann Lips. 1841, p. 241. Steph. Byz. v.

2570) C. I. Gr. Add. Vol. III, 4303, h, 9: Ἀρνεάτην... Ἀρνεατ(ῶ)ν πόλ(εως).

2571) 4303, h, 10: Κανδύβισσα . . . Κανδυβέων τοῦ δήμου. Ptol. V, 3, §. 7: Κόνδυκα. Harduin. IV, 277: Κάνδικα. In allen drei Verzeichnissen Goars: Candena oder Cardena?

2572) C. I. Gr. 4315, o.

2573) 4315, q.

2574) 4315, r.

2575) 4315, t. 4315, u: Ἀκαλισσεὺς ἀπὸ Ἰδεβησσοῦ. Steph. Byz. Ἐδεβησός.

2576) C. I. Gr. 4380, h. Add. 4380, k, 2.

2577) C. I. Gr. n. 4380 i sq.

2578) C. I. Gr. Add. 4380, k, 4.

2579) Str. XIII, 631. Plin. Ptol. l. l. Vgl. über Cabalia: Her. III, 90. VII, 77.

kannt. Ich trage aber demohnerachtet kein Bedenken, sie obiger Anzahl noch hinzuzufügen, weil sie durch Aufzeichnungen der späteren Zeit, des Hierocles, Stephanus, der Concilien und Notitiae, Podalia auch durch Münzen[2580]) gesichert werden. Plinius und Ptolemaeus bezeichnen auch Andriace: Stadt, welche Appian den Hafen von Myra nennt[2581]). Ist Letzteres ein hinreichender Grund, ihr jene Eigenschaft abzusprechen? Konnte man nicht einen Ort so bezeichnen in Rücksicht des Verkehrs, welcher demohnerachtet städtisches Recht besass? Doch wird Andriace in der späteren Zeit unter diesem Namen nicht angeführt. Acarassus, welches kirchliche Verzeichnisse[2582]) und Stephanus erwähnen, identificiren Neuere[2583]) mit Acalissus. Ich halte beide für verschiedene Städte. Denn Goars Verzeichnisse unterscheiden Acrassus und Acalissus; auch der Brief an Kaiser Leo Acalanda etwa = Acalissus, und Acrassus[2584]). Mit den zuletzt genannten sind 35 oder 36 Städte.

Hierocles[2585]) giebt Lycien 34 Städte, führt aber blos 32 mit Namen an. Streckenweise immer zuerst die Städte der Küste, dann die in dem Innern des Landes gelegenen anführend, schreitet er, vgl. Kieperts neuere Karte, von den östlichen Grenzen Lyciens allmälig bis zu den westlichen vor. Wesseling sah, die erste Stadt „Phasydes“ sei Phaselis. Hätte er das geographische Verhältniss der Orte zu einander berücksichtigt, so würde er gefunden haben, das folgende „O Anapos“ sei ebenfalls verschrieben (*A* für *Λ*) anstatt Olympus. Dieses, schon in den Berichten über die Thaten des Servilius Isauricus[2586]), wie später[2587]) mit

2580) Eckhel III, 7. Mionnet III, 444.

2581) App. b. civ. IV, 82.

2582) Harduin. II, 61 extr. 281. 477. Wohl zu unterscheiden von Acrassus in Lydien.

2583) S. Franz C. I. Gr. Vol. III, p. 1149.

2584) Harduin. II, 736.

2585) P. 682 Wess.

2586) Cic. contra Rull. II, 19, 50. Pseudoascon. in act. II. Verr. p. 173 extr. Orelli. Florus III, 6. Str. XIV, 666 med., der auch 671, wo er eine Stadt Olympus in Cilicien fingirt, wenigstens am unrechten Orte erwähnt, Olympus, Phaselis, Corycus verbindet.

2587) Ptol. V. 3, 3. C. I. Gr. 3142, col. 3, 42 ist wohl älter. Geogr. Rav. p. 104, 7. 360, 6. 526, 23 ed. Pinder: . . . Olivia, Faselis, meint das Olbia des Ptol. V, 5, 2.

Phaselis zusammengenannt, grenzte unmittelbar mit Phaselis. Plinius Wort, wohl mit Beziehung auf die Zerstörung durch Servilius Isauricus: oppidum Olympus fuit[2588]), worin wieder der Anlass zu der Umschreibung des Solinus zu suchen[2589]); findet keine Bestätigung. Abgesehen von schon berührten Zeugnissen wird Olympus auch in kirchlichen Verzeichnissen regelmässig angeführt[2590]). Es folgen bei Hierocles: Gagae, Acalissus, Elebessus für Edebessus, Limyra, Arycanda, Podalia, Choma, Regkylias? etwa Rhodiapolis? die Metropolis der Provinz Myra, Arnea, Cyaneae, Aperlae, Phellus, Antiphellus — d. i. das Antefillon, Antiphiron, Antifilon, Antisilon der Tafel und des Geographus Ravennas[2591]) — Candyba, Eudocias, Patara, Xanthus, Combe, Misae, lies Nysa, Pinara, Sidyma, Tlos, Telmisus, Caunus, Araxa, Bubon, Enoanda, Bal(b)ura, Comistaraus? Die Bischofsverzeichnisse geben noch Corydalla, Acarassus, Rhodiapolis[2592]), Zenonopolis u. s. w.

Alle älteren Autoren verstehen unter Pamphylien blos den schmalen Küstenstrich von Phaselis bis Side. Pisidien nennen sie was über diesen hinaus gegen Norden, gegen den Taurus zu liegt. In der Römischen Zeit macht sich dagegen früh[2593]) eine veränderte Auffassung bemerkbar. Der Name Pamphylien allein ist als Bezeichnung einer Provinz, oder des Theiles einer Provinz angewendet, in welchem, abgesehen von andern Landschaften, das ehemalige Pisidien im Ganzen mitbegriffen ist[2594]). Ptolemaeus zufolge bildeten das ehemalige Pisidien und das sogenannte Pisidische Phrygien die Hauptbestandtheile der Provinz Pamphylien. Nachdem im Beginn der christlichen Aera das Pisidische Phrygien als besondere Provinz mit Namen Pisidien von jener Provinz abgetrennt ist; blieb demohnerachtet noch in der christlichen Periode der grösste Theil des ehemaligen Pisidien mit Pamphylien zu Einer Provinz vereinigt.

2588) V, §. 100.

2589) 39, 2: „Olympus quoque inter alia ibi oppidum fuit nobile, sed intercidit: nunc castellum est.“

2590) Harduin. I, 1432 extr. II, 736. 1328 und bei Goar.

2591) P. 104, 11. 360, 10. 527, 1 Pinder et Parthey.

2592) Harduin. II, 1328.

2593) Schon bei Liv. XXXVIII, 39, 17, der übrigess etwas anderes sagt, als Pol. XXII, 27, 11.

2594) Dio Cass. XLIX, 32. LIII, 27. LIV, 34. LX, 17.

Hierocles zählt in der Provinz Pamphylien 45 Städte auf[2595]), von welchen jedoch ein grosser Theil unbekannt ist. Je dürftiger über diese Gegenden Plinius, um so reichhaltiger ist Ptolemaeus, der in der nämlichen Provinz von jenen fünf und vierzig, drei und zwanzig anführt. Er gruppirt zugleich die einzelnen Orte nach den Landschaften, in welchen sie gelegen sind. Und die Vergleichung beider ergiebt, auch Hierocles befolge eine Anordnung, welche auf dem geographischen Zusammenhange beruht. Dadurch fällt immerhin einiges Licht auf manche weniger bekannte, von Hierocles angeführten Orte.

Theils an der Küste, theils unfern davon hebt Ptolemaeus in dem alten, eigentlichen Pamphylien Olbia, Attalia, Magydus, Side, Perge, Silnum, Münzen *Σιλλυεων*[2596]), nach Eustathius = *Σύλαιον*[2597]), Aspendus heraus[2598]). Hierocles beginnt mit der Metropolis der Provinz, Perge, Syllaeum, Magydus, Attalia. Er übergeht Aspendus, dessen städtischen Charakter in der früheren Kaiserzeit Münzen[2599]), in der späteren Bischöfe beurkunden. Side dagegen ist wahrscheinlich das weiter unten, wo Hierocles sich wieder der Küste nähert, von ihm angeführte Sodi. Syllaeum lag in geringer Entfernung von Perge. Das ergiebt ausser dem Zeugniss des Ptolemaeus, Arrian[2600]) und Strabo — die von diesem erwähnte, 40 Stadien über dem Meer liegende, von Perge aus sichtbare Stadt[2601]), hält man für Syllaeum — die Verknüpfung beider Namen in der späteren Zeit in dem Titel des Metropoliten von Pamphylia II.: *ὁ Πέργης ἤτοι Συλαίου*[2602]). Das gedachte Syllaeum ist hiernach von einem möglicher Weise bei Cibyra gelegenen, blos von Polybius[2603]) und Livius[2604]) erwähnten Syleum, mit welchem Ausleger es verwechseln, wohl zu

---

2595) P. 679 Wess.

2596) Eckhel III, 17. Mionnet III, 448. Suppl. VII, 83. C. I. Gr. 4342, c. 2.

2597) Eust. ad Dionys. perieg. v. 815.

2598) Ptol. V, 5, §. 2 und 7 ed. Nobbe.

2599) Eckhel III, 9. Mionnet III, 446. Suppl. VII, 27.

2600) Exp. Al. I, 26, 5 ed. Müller: *Σύλλιον*.

2601) Str. XIV, 667.

2602) Goar l. l. p. 300. 324. 336.

2603) XXII, 17, 11.

2604) XXXVIII, 14, 10.

unterscheiden. Attalia hiess früher Coryeus, welches Attalus II. Philadelphus durch Hinzufügung eines neuen Stadttheils vergrösserte und Attalia benannte[2605]). Die Gründung von Attalia an der Küste von Pamphylien bezeugt, die Frage: ob Pamphylien diesoder jenseit des Taurus liege, welche bei dem Frieden mit Antiochus noch unentschieden blieb[2606]), müsse später zu Gunsten der Pergamenischen Könige entschieden sein und diese den Besitz eines Theils von Pamphylien erlangt haben.

Es folgen bei Hierocles: Demu Ouliambos? Etwa des Strabo und Ptolemaeus Olbia? Tresena? Demu Canaura? Zobia, lies Jobia, Thermesus kai Eudocia, Demu Menedeo, Demu Sokla, lies Pokla, Sinda, auch Isinda, Berbe, Sindaunda, an Sibidunda erinnernd, welches aber Mionnet, s. o., in Phrygien setzet, Myodia? Choriomyliadica, Olbasa, Palaeapolis, Lysenara, lies Lysinia, Comana, Colbasa, wohl identisch mit Corbasa. — Lysenara ist wahrscheinlich aus Lysinaia, wie es zuweilen geschrieben wird[2607]), entstanden. Polybius[2608]) und Livius[2609]) geben Lysinoe, Ptolemaeus[2610]) und Münzen[2611]) Lysinia. Ptolemaeus führt Lysinia in derjenigen Landschaft der Provinz Pamphylien auf, welche er das Pisidische Phrygien nennt; deren meiste Städte, von denen früher gesprochen ist, jetzt zu der Provinz Pisidien gehörten. Damit stimmt überein, dass der Consul Manlius von Lysinoe nach Sagalassus in der jetzigen Provinz Pisidien gelangte. In eine von ihm Cabalia benannte Landschaft der Provinz Pamphylien setzet dagegen Ptolemaeus Pogla, Menedemium, Pisinda, lies Isinda, Milyas (des Hierocles Choriomyliadica?), Termessus, Corbasa[2612]). Die Pamphylische Cabalia, gleichen Namens mit derjenigen Cabalia, welche nach Ptolemaeus und andern Schriftstellern zu Lycien gehörte und die Städte Oenoanda, Balbura, Bubon, nach Strabo auch das jetzt Carische Cibyra enthielt, muss an Letztere, die

---

2605) Str. XIV, 667 (s. Kramer), vgl. mit Steph. Byz. v. *Ἀττάλεια* der freilich dies Coricus mit dem Cilicischen verwechselt

2606) Pol. XXII, 27, 11. Liv. XXXVIII, 39, 17.

2607) Harduin. II, 65. 481 extr.

2608) XXII, 19, 2.

2609) XXXVIII, 15, 8.

2610) V, 5, §. 5.

2611) Mionnet suppl. VII, 120: *Λυσινιεων*.

2612) Ptol. V, 5, §. 6.

Lycische Cabalia, sich östlich angeschlossen haben. Dazu passet nicht schlecht, dass Stephanus Menedemium in Lycien setzet. Denn die zu Pamphylien gerechnete Cabalia liegt hiernach nördlich von der Landschaft Milyas im engern Sinne. Pisinda, anstatt Isinda[2613]), ist unstreitig das Isionda des Polybius[2614]) und Livius[2615]). Die Thermessenser bekriegten einst in Verbindung mit den Philomeliensern Isionda. Solche Kämpfe sind nur unter Benachbarten denkbar. Isionda scheint nicht allzuweit von Termessus, etwa in der Mitte zwischen Termessus und Philomelium gelegen zu haben. Es muss von Sinda bei Cibyra[2416]) verschieden sein, obwohl Artemidor bei Strabo auch Isinda „Sinda" zu bezeichnen scheint[2617]). In der von ihm Pisidia genannten Landschaft der Provinz Pamphylien — d. i. der alten, eigentlichen Pisidia, östlich von der Cabalia, in der Mitte zwischen des Ptolemaeus *Φρυγία Πισιδίας* oder der nunmehrigen Provinz Pisidia und der eigentlich so benannten Pamphylia — erwähnt Ptolemaeus das von Hierocles angeführte Olbasa[2618]). In obiger Gruppe des Hierocles befinden sich endlich noch zwei, Ptolemaeus wie allen früheren Autoren unbekannten Städte, Berbe und Palaeapolis. Münze mit Brustbild der Julia Mamea: *Ουερβιανων*[2619]). Dass diese ungefähr in der nämlichen Gegend, wie die Vorhergenannten, zu suchen sein, scheint folgender Umstand zu bestätigen. Pamphylien zerfiel laut Goars Verzeichnissen in der späteren Zeit in zwei Provinzen: eine östliche mit der Metropolis Side und eine westliche mit der Metropolis Perge-Sylaeum. Und alle drei Verzeichnisse Goars führen in dem westlichen, gegen Lycien und Pisidien zu gelegenen Theile der alten Provinz, folglich in der Nachbarschaft der Vorhergenannten, Barbe und Berbaena, das erste und zweite auch Palaeapolis auf[2620]).

2613) Mionnet III, 456. Suppl. VII, 40: *Ισιν.*

2614) XXII, 18, 2.

2615) XXXVIII, 15, 4. Ist es Zufall, dass in den Acten des Ephesischen Concils wiederholt Isioda steht? Harduin. I, 1352. 1432. 1528.

2616) Liv. XXXVIII, 15, 1.

2617) Str. XII, 570, vgl. XIII, 630. 631 extr. u. f. Steph. Byz. v. *Αμβλαδα.*

2618) Ptol. V, 5, §. 8. Eckhel III, 20. Mionnet III, 509: Col. Olba(sa).

2619) Annal. inst. arch. 1861, p. 353.

2620) Goar l. l. p. 300. 324. 336.

Es folgen bei Hierocles: Cremna, Panemuteichus, Ariasus, Maximianupolis, Ktema Maximianupoleos, Rege salamara? Limobrama? Codrula, Demusia? Demu Sabaeon? Pastolerisus? vermuthlich Pednelissus, Selpe, lies Selge, Von diesen führt Ptolemaeus Cremna, Pednelissus, Selge in dem eigentlichen Pisidien, Ariassus, bei Artemidor Aarassus[2621]), auf Münzen Ariassus[2622]), in der Pamphylischen Cabalia an, die nach Obigem an das eigentliche Pisidien grenzte. An einem früheren Orte schilderte ich, wie einst die Selgenser die Pednelissenser bekriegten[2623]) und bemerkte eben, dergleichen Kämpfe seien nur bei der Nachbarschaft der Orte erklärlich. Auch Ptolemaeus setzt Pednelissus nahe bei Selge, und ich halte, da Hierocles Pastolerisus ebenfalls mit Selge verbindet, Pastolerisus für verstümmelt aus Pednelissus, welches bis in die spätesten Zeiten als Stadt von Pamphylien aufgeführt wird[2624]). — Panemoteichus — ungeachtet davon eine Münze der Julia Domna vorliegt[2625]) — übergeht Ptolemaeus. Dasselbe scheint bedeutend westlicher als Selge und Pednelissus, die in das Flussgebiet des Eurymedon und des Cestrus gehören[2626]), nämlich mehr gegen Cremna und Sagalassus hin gelegen zu haben. Man ersieht dies daraus, dass Constantinus Porphyrogenitus eine Linie von Westen nach Osten, von Milet über Stratonicea Tauropolis (Aphrodisias), Tlos, Oenoanda, Podalia, Anemoteichus (sic) bis nach Sagalassus zieht[2627]). Die nun bei Hierocles folgen: Trimupolis, lies Primupolis, Sodi, lies Side, Serna, auch Semna, Senna, Lybre, Cassa, lies Casa, Cotana, lies Cotenna, Orymna, Coracesium, Syedra, Carallia, Colybrassus, liegen alle theils in dem östlichsten Theile des eigentlichen Pamphylien, entweder an der Küste, oder nicht weit davon; theils in dem westlichen Cilicien, dessen ursprüngliche Grenze gegen Pamphylien nach Strabo Coracesium bildete[2628]). Und

2621) Str. XII, 570.

2622) Eckhel III, 8. Mionnet III, 445. Suppl. VII, 25: *Αριασσεων*.

2623) Pol. V, 72 sq.

2624) Harduin. I, 816 „Pentenessensis". Goar p. 300. 324. 336 *Πελτινίσσου*.

2625) Eckhel III, 12. Mionnet III, 459.

2626) Str. XIII, 571.

2627) De thematibus l. I, p. 38, 15 ed. Bonn.

2628) XIV, 667 extr.

schon Ptolemaeus führt in einem Bezirk der Provinz Pamphylien, welchen er *Κιλικία Τραχεῖα* nennt, Coracesium, Sysdra, lies Syedra, Casae, Lyrbe, Colobrassus an[2629]. Der angegebene Theil von Cilicien ist folglich schon in Ptolemaeus Zeit zu Pamphylien gezogen: die östliche Grenze der früher mit Lycien combinirten Provinz von den Zeiten der Antonine bis auf Justinian unverändert geblieben. Nur in den Acten des Chalcedonischen Concils ist einmal Syedra zu Isaurien[2630]; gerade wie umgekehrt bei Goar das Isaurische Dalisandus zu Pamphylien gezogen[2631].

Wie wir sahen, leidet hier und da auch auf den südlichen Theil der Halbinsel Anwendung was ich in Betracht von Ptolemaeus Topographie des Proconsularischen Asien bemerkte. Ptolemaeus übergeht eine Menge bedeutender Städte in den südlichen, wie in den westlichen Theilen der Halbinsel: während er im Gegentheil im Innern und im Norden derselben eine Unmasse von Orten aufzählt, denen keinerlei staatliche Berechtigung zusteht. So ausschliesslich verfolgt er den Zweck, blos topographische Punkte zu fixiren! So übergeht er in dem ebenbezeichneten östlichen Theile unserer Provinz das in obiger Gruppe von Hierocles mitangeführte Cotana oder Cotenna, nach Strabo Catenna, in der Gegend von Selge und Homonada[2632]. Sowohl Ptolemaeus als Hierocles übergehen die einst 8000 streitbare Männer gegen Selge ins Feld stellte, „Etenna, oberhalb Side"[2633], — „Side, Itenna", auch beim Geographus Ravennas[2634] — von welcher Münzen aus der Kaiserzeit vorliegen[2635]. Irriger Weise nimmt Forbiger[2636] mit Mannert an, Cotenna sei eins mit Etenna. Auf dem Ephesischen Concil unterzeichnen Acacius von Cotenna und Eutropius von Etenna[2637]; auf dem Chalcedonischen Eudoxius von Etenna und Eugenius von Cotenna[2638]. Auch das obengenannte

2629) Ptol. V, 5, §. 3 und §. 9.
2630) Harduin. II, 57. 277.
2631) Goar p. 295. 320. 331.
2632) Str. XIII, 570 in.
2633) Pol. V, 73, 3.
2634) P. 103, 14 ed. Pinder et Parthey.
2635) Eckhel III, 12. Mionnet III, 445. Suppl. VII, 38.
2636) Handb. d. alten Geogr. II, S. 330.
2637) Harduin. I, 1356. 1369. 1372.
2638) Harduin. II, 65. 284. 484.

Carallia, von dem Münzen der Kaiser[2639]; Sandalium[2640], Lalassus[2641], Coropissus oder Coropassus[2642], von welchen das Gleiche gilt; übergeht Ptolemaeus. Sandalium wird indessen in der späteren Zeit nicht erwähnt; der Bischof von Coropissus auf dem Nicaenischen Concil den Bischöfen von Isaurien, wohin auch Lalassus gehört, zugezählt[2643]. Zwei von Ptolemaeus in der Pamphylischen Landschaft Pisidia angeführten Städte: Prostama, auf Münzen Prostanna[2644] und Commacum[2645], finden sich — ob durch Interpolation? — noch in den Acten des ersten Constantinopolitanischen Concil, jene in der gegenwärtigen Pisidia, diese in der gegenwärtigen Pamphylia[2646].

Von den fünf und vierzig Städten des Hierocles — mit Hinzurechnung von Aspendus und Etenna, welche er übergeht, sieben und vierzig — können wir in den kirchlichen Verzeichnissen vier und dreissig bestimmt nachweisen: Perge, Side, Aspendus, Cotenna, Etenna[2647], Primupolis, Selge, Colybrassus, Senna, Carallia, Coracesium, Lyrbe, Attalia, Orymna, Termessus, Eudocias, Isioda oder Isinda, Palaeapolis, Maximianopolis, Casa[2648]; Ariassus, Sillyum, Lysenaea, Codrula, Pugla, Magydus[2649], Comana und Panemoteichus[2650], Syedra, Colbasa[2651], Cremna[2652]. Dazu Peltenissus, Barbe oder Berbaena, wenn das nicht zwei sind, von

2639) Eckhel III, 28. Mionnet III, 530: *Καραλλιωτων*.

2640) Mionnet III, 517. Str. XII, 569. Steph. Byz. v.

2641) Plin. V, §. 94. Mionnet III, 532.

2642) Str. XII, 568. XIII, 663: *Κοροπασσος*. Mionnet III, 533. Suppl. VII, 145: *Κοροπισσεων*. — *Κόταινα*, *Ζοροπασσός*, Ptol. V, 7, 8 gehören wohl nicht hierher.

2643) Harduin. I, 317. 318.

2644) Mionnet III, 510. Suppl. VII, 121.

2645) Ptol. V, 5, §. 8.

2646) Harduin. I, p. 816.

2647) Harduin. I. 1353 und 1356.

2648) Harduin. I, 1425 extr. sq. 1432, Vgl. 1528. 1529: Palaeapolis auf derselben Seite unterschieden von Palaeap. in Asien. 1530.

2649) Harduin. II, 65. 284. 481 extr. sq.

2650) Harduin. II, 733. Hier sind viele arg verstümmelt: Tebenna statt Etenna, Codri etwa Codrula? Pelle etwa Berbe? Gilsata? So ist Codrula bei Goar p. 300. 324. 336 zu Corydala verstümmelt.

2651) Harduin. II, 1265. 1401. 1404.

2652) Harduin. IV, 32. 33 — Pamphylien war schon damals in zwei Prov. getheilt — 121 extr. 277 in. und 280. 449 in. et extr. 469 in.

welchen vorher, und Jobia, von dessen Verbindung mit Termessus und Eudocias schon bei einer früheren Gelegenheit geredet ist. Als derselben Provinz angehörig begegnen uns noch Hadrianopolis, gewöhnlich Adriane[2653]; die erst später vorkommenden, Lagina, Lagnon Polis[2654]). wie früher erwähnt (s. oben Lacina), gegen Phrygien zu gelegen; Andida[2655]), oder Sandida[2656]). An Hierocles „Demu Canaura" erinnert *Δικιοτάναβρα* bei Goar[2657]). *Μύλων*, *Μυλόμης* bei diesem[2658]) auf Milyas, Choriomyliadica zu beziehen, oder in *Μανδέων*, *Ουμάνδων* eine Abkürzung von Comana zu sehen, hindert deren Anführung in der gegen Cilicien zu gelegenen Pamphylia I., während Milyas und Comana weiter westlich lagen.

---

c) Der Dioeces des Oriens.

Soviel kleiner auch der Umfang des Römischen Cilicien war, als der des Cilicien des Herodot; und obwohl dieser beschränktere Umfang noch von den Römern zu Gunsten Cappadociens geschmälert worden war; — nach der Vereinigung des rauhen mit dem ebenen Cilicien unter Vespasian stellte das Römische Cilicien noch immer eine ansehnliche Provinz dar. Dieselbe wurde in der christlichen Periode allmälig in drei Provinzen getheilt; zuerst die rauhe Cilicia unter dem Namen Isauria zu einer besondern Provinz erhoben; dann das übrige in die erste und die zweite Cilicia gespalten. Schon in den Urkunden des Concilium von Nicaea 325 wird der Provinz Isauria gedacht. Damals scheint dieselbe jedoch einen grösseren Umfang als später gehabt zu haben, indem ihr dort die Städte Barate, Panemoteichos, Syedra, Laranda, Vasada, Lystra u. a. zugezählt werden, welche nach spä-

---

2653) Harduin. II, 484 unter den Pamphylischen Bischöfen „ὁ Ἀδραμετηνῆς." III, 1712 „πόλεως Ἀδριανῆς τῆς Παμφυλίας." IV, 121 extr. 449 extr. 469 in. Goar 300. 324. 336.

2654) Harduin. III, 1709 extr.

2655) Harduin. IV, 33. 121 in. 280.

2656) Goar 300. 324. 336.

2657) L. l.

2658) Goar p. 320. 331.

teren, übereinstimmenden Berichten zu Lycaonien und Pamphylien gehörten[2659]. Erst in den Acten der Synode von 381 erscheint die Provinz in ihrem späteren, auf das rauhe Cilicien beschränkten Umfange[2660].

Ptolemaeus lässt das rauhe Cilicien in mehrere Landschaften zerfallen[2661]: die rauhe Selentis, vermuthlich nach der Stadt Selinus, wie Lamotis nach der Stadt und dem Fluss Lamus benannt; Cetis, deren Lage die Angabe des Basilius Seleuciensis bestimmt: der Calydnus oder Calycadnus strömen aus den innersten Gegenden von Cetis[2662] u. a. m. In den angegebenen Landschaften hebt Ptolemaeus von den Städten, welche Hierocles in Isaurien anführt, zwölf hervor; nämlich an der Küste: Jotape, Selinus, Antiochia, Anemurium, Celenderis; im Innern des Landes: Caystrus, Domitiopolis, Philadelphia, Seleucia, Diocaesarea, Olbasa, d. i. Olbe, Lamus. Doch fallen in den Umfang dieser Provinz auch die von Hierocles nicht angeführten, von Ptolemaeus, wie von andern Schriftstellern erwähnten Küstenstädte Aphrodisias[2663], Arsinoe; sowie die Städte Claudiopolis, Dalisandus in der ehemaligen Strategie von Cappadocien (Kleinarmenien) Cataonia[2664]. Aus der Ansetzung der Zuletztgenannten würde folgen, dass sie auf dem Scheitel des Taurus zu suchen seien. Ob des Ptolemaeus Irenopolis in das eigentliche Cilicien oder hierher gehört, kann ich nicht sagen.

Hierocles[2665] giebt Isaurien 23 Städte: die Metropolis Seleucia „am Calycadnus", auch „ἡ Τραχεῖα" genannt, von Seleucus Nicator aus kleinen Städten zusammengefügt, oder, wie Plinius sagt, vom Meere, wo sie Holmia, Holmoe, oder Holmi hiess[2666],

---

2659) Harduin. I, 318. 319.

2660) Harduin. I, 815. 816.

2661) V, 8, §. 2. 3. 5. 6 Nobbe.

2662) Basil. Seleuc. Mirac. S. Theclae. Antwerp. 1608. L. I, p. 120: „Κάλυδνος ὄνομα τῷ ποταμῷ — so nannten nämlich nach Steph. Byz. v. Τρία Manche den Calycadnus — ἐρχομένῳ μὲν ἄνωθέν ποθεν ἀπὸ τῶν τῆς Κητίδος μυχαιτάτων χωρίων."

2663) C. I. Gr. n. 1779: Ἀφροδισιεὺς τῆς Τραχήας.

2664) Ptol. V, 7, §. 7 Nobbe. Ueber die Lage von Claudiop. s. noch Theophanes chronogr. I, p. 214 Bonn.

2665) P. 708 Wess.

2666) Plin. h. n. V, §. 92. 93 Sillig. Str. XIV, 670 in. Marcian. Menipp. Stadiasm. ed. Hoffmann. Lips. 1841, p. 218.

nach einem Ort Hyria landeinwärts versetzt[2667]). Celesdere, lies Celenderis, Anemurium, Titiupolis, Lamus, Antiochia, Juliosebaste. Nur eine Antiochia, von Theophanes *ἡ Ἀντιόχεια τῆς Ἰσαυρίας* bezeichnet[2668]), geben dem rauhen Cilicien oder Isaurien Ptolemaeus, Hierocles, Stephanus, die Bischofsverzeichnisse. Die Beinamen, welche die Genannten Antiochia ertheilen, die Lage welche sie ihr anweisen, oder anzuweisen scheinen, deutet auf zwei verschiedene Städte dieses Namens in derselben Provinz hin. Ptolemaeus führt *Ἀντιόχεια ἐπὶ Κράγῳ*[2669]) an der westlichen Grenze der Provinz an, in der Gegend, wo nach Strabo und dem Stadiasmus des grossen Meeres der Berg Cragus[2670]). Dorthin setzt der Geographus Ravennas seine Antiochia epi Tragon[2671]), Constantinus Porphyrogenitus, so scheint es, seine *Ἀντιόχεια ἡ μικρά*[2672]). Stephanus und eine Unterschrift des Chalcedonischen Concils heben eine *Ἀντιόχεια ἡ Λαμωτίς* hervor[2673]). Wie schon angedeutet, gebraucht Ptolemaeus Lamotis als Bezeichnung einer Landschaft, welcher die Stadt (bei Strabo *κώμη*) und der Fluss Lamus gehören[2674]); die im Gegensatze zu Cragus gegen die östliche Grenze der Provinz in der Nachbarschaft von Soloe zu suchen sind[2675]). Zur Bestätigung dieser Lage von Lamotis dient, dass den Brief der Isaurischen Bischöfe an den Kaiser Leo ein Bischof Latmi et Calendri mitunterzeichnet[2676]). Denn Latmi et Calendri ist offenbar verschrieben aus Lami et Calanthiae. Der Stadiasmus aber führt in derselben Gegend, wo Strabo und Ptolemaeus Lamus, die Kome Calanthia, 50 Stadien westlich von Soli, an[2677]); und Schreibfehler anstatt Celenderis kann Ca-

---

2667) Steph. Byz. v. *Σελεύκεια* und *Ὑρία*.

2668) Chronogr. I, p. 214 Bonn.

2669) Ptol. V, 8, 2.

2670) Str. XIV, 669. Marcian. Menipp. Stadíasm. ed. Hoffmann p. 223.

2671) P. 103, 6. 359, 12. 526, 10 ed. Pinder et Parthey.

2672) De themat. p. 38, 2 Bonn.

2673) Steph. Byz. v. *Ἀντιόχεια . . . τεσσαρεσκαιδεκάτη Ἰσαυρίας, ἡ Λαμωτὶς λεγομένη.* Harduin. II, 373: *Ἀκάκιος Ἀντιοχείας τῆς Λαμωτίδος.* II, 472: *Ἀκάκιος Ἀντιοχείας Ἰσαυρίας.*

2674) Ptol. V, 8, §. 6 Nobbe.

2675) Str. XIV, 671. Ptol. V, 8, §. 4. Ist es die *Λάμια* (v. v.) *Κιλικίας* des Stephanus?

2676) Harduin. II, 723.

2677) Bei Hoffmann l. l. p. 214.

lendri nicht sein, weil der Bischof von Celenderis unmittelbar vor dem von Latmus und Calendrus steht. Le Quiens Vermuthung, Calendrus sei verschrieben aus Charadra [2678]), ist ganz unstatthaft. Die Vereinigung zweier Städte unter der Verwaltung eines Bischofs erklärt sich blos durch die unmittelbare Nachbarschaft derselben. Das beweisen alle Beispiele, die ich entweder schon angeführt habe, oder noch anführen werde. Charadrus liegt aber anstatt in der Nachbarschaft von Lamus gerade an dem Lamus entgegengesetzten Ende der Provinz, ebenfalls gegen den Berg Cragus zu [2679]). Auch der Umstand, dass Hierocles ebenso, wie Goars Verzeichnisse [2680]), Antiochia in der Mitte zwischen Lamus und Juliosebaste, oder Heliusebaste anführen, von dessen Lage an der östlichen Grenze der Provinz sogleich die Rede sein wird, scheint die Lage von Antiochia an der östlichen Grenze zu fixiren. Daher würde die Voraussetzung nichts nützen, die ganze Küste von Isaurien sei später Lamotis benannt [2681]). Eher könnte die Frage entstehen, war auch an der östlichen Grenze, wie an der westlichen und in Lycien [2682]), ein Berg mit Namen Cragus und verwechselte Ptolemaeus diese Berge mit einander? In diesem Falle müsste man jedoch nicht blos Ptolemaeus, sondern auch den Geographus Ravennas, der dreimal Antiochia epi Tragon in der nämlichen Gegend, wie Ptolemaeus, zwischen Anemurium und Selinus; und Constantinus Porphyrogenitus, der Antiochia *μικρά* neben Anemurium anführt, des Irrthums zeihen. Juliosebaste, welche nun folgt, wird dadurch räthselhaft, weil auch in der ersten Cilicia eine Stadt Sebaste, unfern von Corycus, lag, welches Letztere, ebensowie Sebaste, westlich von Lamus und Calanthia angegeben wird [2683]). Also zwei Sebaste, die eine zu Isaurien, die andere zu Cilicien gehörend, in derselben Gegend! Welche von beiden war nun des letzten Cappadocischen Königs Archelaus

---

2678) Le Quien oriens christianus, T. II, p. 1017.

2679) Str. XIV, 669. Stadiasm. bei Hoffmann p. 222.

2680) L. l. p. 308. 342.

2681) Mannert Geogr. d. Gr. u. R. VI, II, S. 89.

2682) Ptol. V, 3, §. 4. 5 Nobbe. Eckhel III, 3. Mionnet III, 434. Suppl. VII, 8: *Λυκιων Κραγ.*

2683) Str. XIV, 670 extr. Pompon. Mela I, 13, 15. Ptol. V, 8, §. 4 Nobbe. Stadiasm. bei Hoffmann l. l. p. 215.

Schöpfung und Residenz, die frühere Elaensa[2684])? Vielleicht liesse sich denken, Juliosebaste bei Hierocles sei verschrieben aus Heliusebaste bei Goar, dieses eine Verbindung des neuen Namens Sebaste mit dem alten Elaensa. Beide, Heliusebaste und Sebaste seien zwar einander benachbart, doch verschiedene Orte gewesen, wie der Stadiasmus anzudeuten scheint[2685]). Es verdient wenigstens angeführt zu werden, dass Plinius in Cilicien keine Sebaste, wohl aber eine Eleusa heraushebt[2686]); noch auf einer Münze des Commodus *Ελαιουσιων* zu lesen ist[2687]). Man möge diese Erklärung verwerfen und der einen oder andern Sebaste eine verschiedene Stelle anweisen. Gewiss ist die, durch die Corycische Höhle bekannte, Stadt der ersten Cilicia, Corycus, lag, getrennt von den übrigen Städten der ersten Cilicia, gegen Westen von den Isaurischen Städten Lamus und Calanthia. Die Geschlossenheit der Verwaltungsbezirke in der späteren Zeit steht fest. Doch finden sich Beispiele, dass eine einzelne Stadt von dem Hauptkörper einer Provinz getrennt ist; wie Paralais in der Provinz Pisidien von den übrigen Städten Pisidiens weit ab bei Lystra und Iconium in Lycaonien liegt. — Es folgen: Cestri, welches man für das Caystrus des Ptolemaeus hält[2688]), Selinus, Jotape, Diocaesarea, nicht zu verwechseln mit Diocaesarea in Cappadocien, welche Letztere identisch mit Nazianzus[2689]). Die Isaurische Diocaesarea bezeichnen Münzen *μητρο(πολις) Κεννατω(ν)*[2690]), was von Wichtigkeit für deren Lage und eine indirecte Widerlegung dessen ist, was Suidas[2691]) und Malalas[2692]) über sie aussagen.

2684) Str. XIV, 671. Joseph. ant. Jud. XVI, 4, 6. Steph. Byz. v. *Ἐλαιοῦσσα . . . ἡ νῦν Σεβαστὴ πρὸς τῇ Κωρύκῳ*. V. *Σεβαστὴ . . . ἡ πρὸς τῇ Κωρύκῳ χερρόνησος*.

2685) Bei Hoffmann l. l. p. 214.

2686) H. n. V, §. 93.

2687) Mionnet suppl. VII, 294. Dagegen ebenfalls unter Commodus T. III, p. 660, wie es scheint, *Σεβασ(τη)*.

2688) Ptol. V, 8, 5 Nobbe.

2689) Wesseling ad Hierocl. p. 700.

2690) Eckhel III, 54. Mionnet III, 577. Suppl. VII, 209.

2691) V. *Ἀνάζαρβος*.

2692) Am Ende des 10. Buchs. Beide verwechseln wohl Caesarea als Beinamen von Anazarbus, vgl. Plin. h. n. V, §. 93. Ptol. V, 8, §. 7, mit Diocaesarea. Wesseling ad It. Ant. p. 213.

Olbe, nach Strabo von Soloe landeinwärts[2693]), nach dem Bischof Basilius von Seleucia nicht allzuentlegen von Seleucia[2694]), einst der Sitz eines *αρχιερευς Κεννατ. Ολβεων Λαλασσεων*[2695]). Claudiopolis, Hierapolis, unterschieden von Hierapolis am Pyramus, nach Münzen ein Zuname von Castabala[2696]); Dalisandus, Germanicopolis, Irenopolis, unterschieden von Irenopolis in der zweiten Cilicia[2697]), Philadelphia, Moloe, Darasus, lies Adrasus, Zeede, lies Zibide, Neapolis, Lauzadus.

Der Bischöfe von Seleucia, Celenderis, Germanicopolis, Diocaesarea, Antiochia, Cestri, Selinus, Jotape, Philadelphia, Claudiopolis geschieht auf dem Chalcedonischen Concil als gegenwärtig[2698]); der von Nephelis, Anemorium, Charadra, Olbe, Dometiopolis, Dalisandus, Hierapolis, Irenopolis, (Zi)bide oder Sbide als abwesend[2699]); der von Latmus und Calendrus, anstatt Lamus und Calanthia, und von Sebaste in dem Brief an Kaiser Leo[2700]), der von Leontopolis, Cotrada, Zenonopolis, Silvanum? Adrasus, Titupolis auf dem dritten Constantinopolitanischen[2701]); der von Pracana, Syce, Cardabunda, Musbada, Lauzanda, auf dem zweiten Nicaenischen Erwähnung[2702]). Das sind mit Ausnahme von Neapolis, dessen aber Suidas[2703]), Constantinus Porphyrogenitus[2704]), Goars Verzeichnisse, vielleicht eine Inschrift[2705]); sowie von Moloe, dessen Goars Verzeichnisse gedenken; sämmtliche von Hierocles angeführten und noch einige darüber. Die Lage von Nephelis[2706])

2693) Str. XIV, 672.

2694) Basil. Seleuc. Mirac. S. Theclae. L. II, c. 8, p. 152: „*ἀστυγείτων πόλις.*"

2695) Str. l. l. Eckhel III, 62. Mionnet III, 597 sq. Suppl. VII, 237 sq.

2696) Mionnet III, 583. Suppl. VII, 215.

2697) Daher Basil. Seleuc. l. l. l. II, c. 18, p. 182 extr. „*τὴν καθ' ἡμᾶς Εἰρηνούπολιν.*"

2698) Harduin. II, 57. 277. 472.

2699) Harduin. II, 484.

2700) Harduin. II, 723.

2701) Harduin. III, 1405. 1433 extr. 1700 extr. 1701. 1705, wo Irenop. in der 2. Cil. und Irenop. in Isaur.

2702) Harduin. IV, 33. 121. 280. 449 extr. sq. 469.

2703) V. *Ἴνδακος* extr.: *εἰς Νεάπολιν Ἰσαυρίας,*

2704) De themat. I, p. 36 Bonn.

2705) C. I. Gr. n. 4430.

2706) Liv. XXXIII, 20, 2. Ptol. V, 8, 2. Stadiasm. bei Hoffmann p. 223.

und Charadra[2707]) an der Küste kennen wir durch die alten Autoren. Der Kaiser Leo, offenbar deren Urheber — vor ihm wird sie nicht genannt — bezeichnet Leontopolis in Isaurien als eine der zu seiner Zeit bestehenden Ausnahmen von der Regel, dass jede Stadt ihren Bischof habe. Er sagt: die Stadt Leontopolis in Isaurien sei dem Isauropolitischen Bischof untergeben[2708]). Da Isaurien keine Stadt Isauropolis besitzt, kann das nur heissen: dem Bischof der Provinz Isaurien, also dem von Seleucia. In ähnlicher Weise unterzeichnet in dem Brief an Kaiser Leo ein Bischof Maras sich episcopus vestrae Mesopotamiae[2709]) und Constantinus Porphyrogenitus nennt *τὴν Λυκίων πόλιν* neben Telmissus, Patara, Xanthus und meint Myra[2710]). Der Cilicischen oder Isaurischen Stadt Syce gedenken Athenaeus[2711]), Stephanus[2712]), der Geographus Ravennas, der sie an die Küste setzt[2713]). Der Stadt Musbanda in der Cappadocischen Landschaft Antiochiane neben Derbe, Laranda, Olbasa; das wäre auf den Höhen des Taurus weiter westlich als Claudiopolis, Dalisandus, Ptolemaeus[2714]). Pracana ist neuerer Name von Diocaesarea[2715]).

Wie erwähnt galt Isaurien den Angehörigen des Römischen Reichs als das Land der Räuber. Es hatte einen besonderen Comes Rei militaris, bei welchem aber die Notitia ausnahmsweise keine Garnisonsorte angiebt[2716]). Vermuthlich weil die Bewohner Isauriens die Römische Kriegsmacht von denselben ausgeschlossen hielten.

2707) Str. XIV, 669. Stadiasm. bei Hoffmann p. 222.

2708) L. 36 C. I. de episc. (1. 3).

2709) Harduin. II, p. 717.

2710) De themat. p. 37 ed. Bonn. Wie die Metropolis und der Metropolit nach der Provinz, wird auch umgekehrt die Provinz nach der Metropolis genannt. So die provincia Mabugensis bei Josua Stylites in Assemani bibl. or. I, p. 282. Hierapolis die Metropolis der Prov. Euphratesia hiess Syrisch Mabog: Plin. h. n. V, §. 81 Sillig.

2711) L. III, p. 78, b.

2712) V. *Συκαί.*

2713) P. 102, 12 ed. Parthey et Pinder: Anemurion, Arsinoe, Sicae, Celenderis. Gronov. ad Scylac. peripl. p. 96.

2714) V, 6, §. 17 Nobbe.

2715) Harduin. IV, 449 extr. „*Μάνζωνος ἐπισκόπου Διοκαισαρείας Πρακάνων.*“

2716) Not. or. c. 26.

Das ebene Cilicien theilte, wie früher gezeigt, gleichzeitig mit den verschiedenen Syrischen Provinzen, erst Arcadius in eine westliche und östliche Hälfte, die erste und zweite Cilicia. Jener, der ersten Cilicia, giebt Hierocles[2717]) acht Städte: Tarsus, Pompejopolis, Sebaste, Corycus, Adana, Agusia, lies Augusta, Malchus, lies Mallus, Zephyrium. Dieser, der zweiten Cilicia, neun Städte: Anazarbus, Mopsuestia, Aegeae, Epiphania, wahrscheinlich durch Antiochus IV. Epiphanes begründet, an Stelle eines älteren Ortes Oeniandus[2718]), Alexandria, mit dem Beinamen *κατὰ Ἰσσόν*[2719]), auch scabiosa[2720]), Rhosus, Irenopolis, auch mit anderm Namen Neronias noch von christlichen Schriftstellern bezeichnet[2721]), Flabias, Castabala. Die Angeführten, meistens altberühmte Städte, welche allen Wechseln der Zeiten und der Schicksale widerstanden, — in mehreren derselben siedelte Pompejus die unschädlichen Ueberreste der Seeräuber an[2722]) und damals empfing das Cilicische Soloe oder Soli den neueren Namen Pompejopolis[2723]) — finden sich sämmtlich bei Ptolemaeus[2724]); mit Ausnahme von Irenopolis und Flabias schon bei Plinius vor. Alle und keine darüber werden in den Acten des Chalcedonischen Concil[2725]) und bei Goar[2726]); die der zweiten Cilicia auch in den Acten des Mopsuestenischen Concil 550 angeführt[2727]).

Zu der Orientalischen Dioeces gehört auch die Insel Cypern.

2717) P. 704 sq. Wess.

2718) H. n. V, §. 93 ed. Sillig.

2719) Ptol. V, 15, §. 2 Nobbe. C. I. Gr. 3487, v. 19. Tab. Peuting. Geogr. Ravennas 358, 9. 525, 19 Pinder.

2720) Itin. Hierosol. p. 580 Wesseling. Chron. Paschale I, p. 321 Bonn.

2721) Athanas. apol. contra Arian. Patav. 1777, T. I, P. I, p. 122, c. „*Νάρκισσον ἀπὸ Νερωνιάδος*,“ p. 131, a. Apol. de fuga sua, p. 253 c. Vgl. Harduin. I, 315. 316. 590. Socrates h. eccl. II, 26. Theodoret h. eccl. I, 7: „*ὁ Νερωνιάδος Νάρκισσος . . . ἣν νῦν Εἰρηνούπολιν ὀνομάζομεν.*“ Sozomenos h. eccl. III, 10. Irenop. hat eine Aera, über deren Veranlassung s. Eckhel III, 57.

2722) Appian. Mithrid. c. 96. Plutarch. Pompej. c. 28. Dio Cass. XXXVI, 20.

2723) Str. XIV, 665. 671. Appian. Mithr. 115.

2724) V, 8, §. 4. 6. 7 Nobbe.

2725) Harduin. II, 57. 277. 472. 684.

2726) L. l. p. 307.

2727) Harduin. III, 124. 132. 133.

Bis in die Macedonische Zeit hinein trafen wir in Cypern neun, oder wenn man das Königreich Chytri mitrechnet, zehn Königreiche an. An deren Stelle war, wie es scheint, schon im Anfang der Kaiserherrschaft eine nicht genauer zu bestimmende, grössere Anzahl von Stadtgemeinden getreten. Die kleineren Städte der Insel waren diesen verschiedenen Stadtgemeinden, wie früher den Königstädten, untergeben. Plinius giebt, im Gegensatze zu den ehemaligen Königreichen, der Insel 15 oppida und führt wirklich 15 Orte mit Namen auf[2728]). Indessen besagt das nicht, die welche er aufzählt, bildeten ebensoviel selbständige Gemeinwesen. Unter den 15 von ihm angeführten werden zwei: Epidarum und Golgoe, jenes überhaupt von keinem Andern, dieses nur in mythologischen Erzählungen genannt[2729]). Zwei andre, Neapaphos und Palaepaphos heben Plinius, Ptolemaeus[2730]) und der Geographus Ravennas[2731]) zwar als besondere Orte heraus. Nach Inschriften, Schriftstellern[2732]) und den Notitiae der späteren Zeit bildeten jedoch beide nur Ein Gemeinwesen. Man muss sich das Verhältniss von Altpaphus zu Neupaphus ungefähr so, wie das des *πλῆθος* der Lindier zu dem *σύνπας δᾶμος* der Rhodier denken. Anstatt fünfzehn sind demzufolge bei Plinius nur zwölf Städte, zu welchen eine dreizehnte aus Ptolemaeus hinzukommt. Es sind erstens die zehn alten Städte: Paphus, Curias oder vielmehr Curium[2733]), Citium[2734]), Corineum oder Cerynia, Salamis[2735]), Amathus[2736]), Lapethus, Soloe, Chytri, Arsinoe. Dazu kommen drei: Tamasus[2737]), Carpasia[2738]), Tremethus[2739]), die in der äl-

2728) H. n. V, §. 130 Sillig.

2729) Paus. VIII, 5, 2. Theocrit. 15, 100. Catull. epithal. Pel. v. 96.

2730) V, 14, §. 1 Nobbe.

2731) P. 393 ed. Pinder et Parthey.

2732) C. I. Gr. n. 2620: *ἡ πόλις Παφίων.* 2629: *Σεβαστῆς Πάφου ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος.* Vgl. Dio Cass. LIV, 23. Seneca ep. 91. Nat. qu. VI, 26.

2733) C. I. Gr. n. 2622. 2632: *Κουριέων ἡ πόλις.*

2734) Ross Inschriften von Cypern, Rhein. Mus. 1850, S. 513 f. n. 1. 3. 6: *ἡ πόλις . . . Κιτιέ(ων).*

2735) C. I. Gr. 2634: *ἡ πόλις.* 2638 *(Σα)λ(α)μινίων.* 2639: *ἡ κατὰ Σαλαμῖνα γερουσία.*

2736) Ross a. a. O. n. 12: *(Ἀ)μαθουσίους.*

2737) Vgl. Str. XIV, 684. Ptol. V, 14, §. 6.

2738) C. I. Gr. n. 1591, v. 58: *Καρπασεώτης α(πὸ Κύπρου)?* Vgl. Ptol. V, 14, §. 4. Scylax peripl. p. 97 ed. Gronov. Diod. XX, 47.

2739) Ptol. V, 14, §. 6.

teren Geschichte noch nicht als besondere Gemeinwesen bezeichnet werden. Von den gedachten Orten steht zum Theil durch Inschriften, durchgängig aber aus den späteren Verzeichnissen fest, dass sie unter den Kaisern des Ranges der Städte genossen. Arsinoe ist das alte Marium[2740]), welches der erste der Ptolemaeer, als er die Insel in Besitz nahm, zerstörte und dessen König Stasioecus gefangen fortführte[2741]). Ptolemaeus II. Philadelphus wird die Stadt wiederhergestellt und zu Ehren seiner ersten oder zweiten Gemahlin, welche beide Arsinoe hiessen, Arsinoe benannt haben. In ähnlicher Weise hat in späterer Zeit die alte Hauptstadt Salamis, welche bis in das 9. Jhh. die Metropolis von Cypern blieb, den Namen in Constantia geändert[2742]). Dieser Name kommt meines Wissens in den Acten des Ephesischen Concils zuerst vor[2743]). In denen des Nicaenischen[2744]) und bei Ammian[2745]) steht noch Salamis. Malalas, der den Namen auf Constantius Chlorus zurückführt[2746]), wird hier ebenso fehlgreifen, wie bei dem grösseren Theil seiner anscheinend genauen, doch in Wahrheit unrichtigen Angaben.

Nach Hierocles[2747]) und Constantinus Porphyrogenitus[2748]) zählte die Insel 15 Städte. Hierocles nennt ausser den angeführten 13 noch Cirboea und Leucusia; wogegen Constantin Cermia als identisch mit Leucusia und als 15. Stadt Nemevus anführt. Von Nemevus wie von Cirboea oder Cermia wissen wir sonst nichts weiter. Von Leucusia bemerkt Wesseling mit Recht: sie scheine verschiedene Namen geführt zu haben. Den heiligen Triphyllius, welcher, nach Suidas[2749]) ein Schüler des heiligen Spyridon, Bischofs von Trimithus, vornehmlich unter Constantius blühte, nennt Sozomenus: *ἐπ. Λεδρῶν*[2750]); S. Hieronymus: Le-

---

2740) Steph. Byz. v. *Ἀρσινόη* und *Μάριον*.
2741) Diod. XIX, 79.
2742) Steph. Byz. v. *Κωστάντεια*.
2743) Harduin. I. 1423.
2744) Harduin. I, 319. 320.
2745) XIV, 8, 14.
2746) L. XII, p. 313 Bonn.
2747) P. 706 Wess.
2748) De themat. l. I, p. 39 Bonn.
2749) V. *Τριφύλλιος*.
2750) H. eccl. l. I, c. 11.

drensis sive *Λευτεῶνος* episc.[2751]); das Leben des heiligen Spyridon: *ἐπ. τῆς Καλλινικήσεων πόλεως ἤτοι Λευκῶν Θεῶν*[2752]); endlich das Leben des heiligen Triphyllius selbst: *Λευκωσίας, τῆς νῦν* (das Leben ist im 9. Jhh. verfasst) *μητροπόλεως Κύπρου*, und *τῆς Καλλινικήσεων μὲν πρὶν, νῦν δὲ Λευκωσίας ἐπ.*[2753]). Es ist Nicosia, die heutige Hauptstadt von Cypern, welche Goars Verzeichniss[2754]) auffallender Weise übergeht.

Die Bischöfe der Cyprischen Städte finden sich in den Concilien nur zerstreut vor[2755]). Zwei Städte, deren Bischöfe in einer Stelle des Chalcedonischen Concil als abwesend aufgeführt werden: von Carteriopolis und Tiberiopolis[2756]), scheinen aus Carpasiopolis und Trimithopolis verschrieben.

Der nördliche Theil von Syrien, auf welches ich nun übergehe, begreift das Land in sich, welches ehedem: das obere Syrien, unter den Seleuciden: Seleucis und Cyrrhestice[2757]), unter den Römern: Syria — seit Plinius Coelesyria — und Commagene genannt wurde. Dieses Land tritt der Betrachtung zuerst etwas näher in der Macedonischen Periode. Denn in dieser Periode hat das nördliche Syrien zuerst historische Bedeutung erlangt uud zugleich sein späteres bleibendes Gepräge erhalten. Das angegebene Land war nämlich das Hauptland der Seleuciden. Es verband ihre Besitzungen in dem oberen Asien mit denen auf der Halbinsel und empfing den mächtigsten Eindruck von ihrer Herrschaft. Unter ihrer Anleitung, besonders unter der des Stifters der Dynastie, Seleucus Nicator, erstanden, bis in Mesopotamien hinein, aus ländlichen Wohnplätzen Städte in Griechischer Weise, wie sie früher in diesen Gegenden ganz unbekannt waren[2758]). Macedonische und Griechische Ansiedler übertrugen die

---

2751) Hieron. catalogus scriptor. ecclesiast. c. 92.

2752) In Lambecii biblioth. Vindob. l. VIII ed. alt. 1782 p. 663.

2753) Acta Sanctor. 13. Jun. T. II Jun. p. 682, c. 1 und c. 3 — nicht T. II Jul., wie p. 708 bei Wesseling durch einen Druckfehler steht, der wahrscheinlich Ursache ist, dass Mannert und Forbiger mit den betreffenden Citaten nicht zurecht kommen.

2754) L. l. p. 312.

2755) Harduin. I, 319. 320. 816. 1423. 1425. II, 65. 284. 481. III, 1405. 1425. 1429. IV, 31. 116. 273. 448.

2756) Harduin. II, 485.

2757) Pol. V. 50, 7. 57, 4.

2758) Amm. Marc. XIV, 8, 5: „Seleucus Nicator . . . abusus mul-

Namen ihrer heimathlichen Landschaften, Städte und Flüsse auf die bezeichneten Gegenden[2759]. Das Nähere darüber ist uns meistens ganz unbekannt. Am ausführlichsten wird verhältnissmässig über Antiochia Epidaphnes[2760], ἐπὶ Δάφνῃ[2761], oder πρὸς Δάφνην[2762] geredet. Ottfried Müller hat dieser Stadt eine eingehende Untersuchung gewidmet[2763]. Dieselbe war die Hauptstadt der Syrischen Länder, — des Oriens, in seiner schon von Herodian geographisch scharf begrenzten Bedeutung[2764], nach Rom und Alexandria die dritte Stadt des Römischen Reichs[2765]. Schon Antigonus hatte, etwas östlich von dem späteren Antiochia, am Orontes eine Stadt Antigonia gegründet[2766]. Seleucus Nicator erbaute dieselbe zum zweitenmal, d. h., er verpflanzte deren Bewohner aus der Stadt Antigonia an die Stelle des späteren Antiochia, fügte den genannten noch einen andern Stadttheil hinzu und nannte die neue Stadt nach seinem Vater: Antiochia[2767]. Antigonia wird nichtsdestoweniger noch später erwähnt[2768], wie denn Orte, welche zur Erbauung einer grösseren Stadt mitverwandt worden, bei weitem am häufigsten als Komen fortbestanden. Noch eine dritte Stadt fügten dann Seleucus Callinicus oder Antiochus der Grosse[2769], eine vierte Antiochus Epiphanes zu den

---

titudine hominum, quam tranquillis in rebus diutius rexit, ex agrestibus habitaculis urbes construxit, multis opibus firmas et viribus" etc.

2759) Appian. Syr. 56. Vgl. C. O. Müller antiq. Antioch. p. 211.

2760) Plin. h. n. V, §. 79 Sillig.

2761) Str. XVI, 749 extr. Jos. ant. XVII, 2, 1.

2762) Mionnet T. V, p. 36. Hierocl. synecd. p. 711 Wessel. Müller l. l. p. 246.

2763) De antiquitatibus Antiochenis in comm. soc. Gotting. recent. Vol. VIII, p. 205 sq.

2764) Zosimus I, 27: „τῆς ἑώας πάσης μητρόπολιν." Jo. Chrysost. homil. ad Ant. II, T. II, p. 23 ed. Montfaucon. Procop. b. Pers. I, 17 p. 87 ed. Bonn. II, 8, p. 189. Arcana 18, p. 111.

2765) Joseph. b. Jud. III, 2, 4. Leo Diaconus hist. IV, 11. Müller l. l. p. 206.

2766) Diodor. XX, 47.

2767) Str. XVI, 750. Cedrenus T. II, p. 292 Bonn. Syncellus I, 520 Bonn: „ἐπέκτισεν."

2768) Dio Cassius XL, 29. Droysen Hellenism. II, 688. Müller l. l. p. 231 extr. giebt zuviel auf Malalas.

2769) Str. l. l. Libanius Ἀντιοχικός, Vol. I, p. 309, 13 Reiske. Müller l. l. p. 255. Droysen a. a. O. 422.

älteren Theilen hinzu, jede mit einer besonderen, alle mit einer gemeinschaftlichen Mauer versehen[2770]. In den verschiedenen Perioden, so lautet die mehr oder weniger glaubwürdige Ueberlieferung, zogen Macedonier, Argiver, Athener, Cyprier, Aetoler, Creter, Euboeer[2771], Juden[2772] nach Antiochia. Die Genannten wurden organisirt wie ein Griechisches Gemeinwesen. Noch Libanius gedenkt der Eintheilung des Volkes in 18 Phylen[2773]; obwohl bei der zu dessen Zeit bestehenden Decurionatsverfassung Erstere, wie alle Erwähnungen von Phylen, die sich etwa noch in der späteren Zeit vorfinden[2774], einer höheren Bedeutung ermangelten. Sie scheinen damals blos noch als Districtseintheilung gedient zu haben. So hatte jede Phyle ihre eignen Bäder[2775] und sandte zu den Festen der Artemis einen besondern Faustkämpfer[2776]. Bei Gelegenheit des Aufstandes der Antiochenser unter Theodosius führten die Vorsteher der Phylen die Voruntersuchung[2777] und dem Hellebichus weihte aus derselben Veranlassung jede Phyle ein Bildniss[2778].

Vorstehenden Angaben zufolge ist Antiochia, gleich andern Gründungen des Seleucus Nicator, ein durchaus Griechisches Gepräge aufgedrückt. Doch wissen wir aus andern Nachrichten, dass die Hellenisirung die unteren Schichten nicht durchdrang. Apollonius von Tyana bezeichnet bei Philostratus die Menge, welche zu den Festen in Daphne zusammenströmte, als „halbbarbarisch“[2779]. Die Landleute um Antiochia sprachen noch zu Johannes Chrysostomus Zeiten Syrisch[2780] und die Dörfer um die

---

2770) Str. l. l. Malalas 205. 234 Bonn. Müller p. 258.

2771) Liban. *Ἀντιοχικός* p. 301 in. 309, 19. Malalas p. 201. Bonn.

2772) Joseph. ant. Jud. XII, 3 in.

2773) *Πρὸς Θεοδόσιον περὶ τῆς στάσεως*, I, 651, 18 Reiske: „*τῶν οκτωκαίδεκα τῶν παρ' ἡμῖν.*“

2774) Die von Marquardt, Zeitschr. f. Awsch. 1850, S. 54 angeführten Beispiele sind meistens aus früherer Zeit.

2775) Liban. *Ἀντιοχικός* I, 354, 12 Reiske.

2776) Liban. *Ἄρτεμις* I, 236, 12 R.

2777) Liban. *Κατὰ τῶν πεφευγ.* II, 298, 21 R.

2778) Liban. *Πρὸς Ἑλλέβιχον* II, 25, 13 R.

2779) Philostr. v. Apoll. I, 16, p. 19 Olear.

2780) Joh. Chrysost. homil. 19, T. II, p. 189, b, de sanct. mart. T. II, p. 651 ed. Montfaucon. Theodoret. hist. religiosa 14, T. III, Vol. II, p. 1216 ed. Schulz: *Μαισυμᾶς. Σύρος μὲν τὴν φωνήν.* 5, p. 1163 extr.

Stadt hatten grösstentheils Syrische Namen[2781]. Was von dem Land um Antiochia, gilt auch von dem übrigen Lande. Der Charakter einer doppelten Nationalität ist überhaupt allen Syrischen Ländern aufgedrückt. Ammian sagt, die durch Seleucus begründeten Städte behielten ihre einheimischen Namen neben den Griechischen bei[2782]. Wir werden sehen, dass fast alle Städte in diesen Gegenden zugleich einen Griechischen und einen einheimischen Namen führten. So nannten nach Stephanus die Syrer die Syrische Larisa: Sizara[2783] und dieselbe heisst noch jetzt Seidschar; Epiphania, nach Josephus an der Stelle des alten Hamath wahrscheinlich durch Antiochus IV. Epiphanes angelegt[2784], noch heut Hamath. Larisa 16 R. M. aufwärts von Apamea am Orontes[2785]; Epiphania 16 R. M. aufwärts von Larisa[2786], in der Nachbarschaft von Raphanea[2787]. — Von den übrigen Städten des Seleucus Nicator nenne ich: Seleucia „Pieria“ oder „in Pieria“, an der Küste unterhalb von Antiochia, nach der sie umgebenden Landschaft benannt[2788]. Laodicea „am Meer“[2789], an der Stelle wo nach Malalas ein früherer Ort „Mazabda“[2790], nach Stepha-

---

2781) S. den pagus Charandama, Gandigora oder Gandigura, Ghisira u. a., welche Müller l. l. p. 233 not. aus den acta sanct. Maii T. V, p. 409. 414. 415. 416, Assemani bibl. or. Vol. II, p. 323 u. s. w. anführt. Die Komen Talada, Theodoret. hist. relig. l. l. p. 1151, vgl. 1267, Immai 1173, Marata 1199, Capersana 1231, Tillima 1253, Tagala 1254. Die Stationen Niaccaba, Caperturi, Wesseling ad Itin. Antonin. p. 187.

2782) Amm. Marc. XIV, 8, 5: „quarum (urbium) ad praesens pleraeque licet Graecis nominibus adpellentur, quae iisdem ad arbitrium imposita sunt conditoris, primogenia tamen nomina non amittunt, quae iis Assyria lingua institutores veteres indiderunt.“

2783) Steph. Byz. v. *Λάρισαι.*

2784) Joseph. ant. I, 6, 2 extr.

2785) Itin. Antonin. p. 187 Wessel. Tab. Peuting. Plin. h. n. V, §. 82. Ptol. V, 15, §. 16.

2786) It. Ant. p. 188. Tab. Peuting. Plin. Ptol. l. l. Theophanes p. 669 Bonn: „*Ἐπιφάνειαν τὴν κατ᾽ Ἀπάμειαν τῆς Συρίας.*“

2787) Steph. Byz. v. *Ἐπιφάνεια.* Vgl. über Raphanea Jos. b. Jud. VII, 1, 3. 5, 1.

2788) C. I. Gr. n. 3497, v. 12. 18. 4423. Str. XVI, 749 extr. Plin. h. n. V, §. 79. Ptol. V, 15, 2. Eckhel III, 324.

2789) Eckhel III, 316. C. I. Gr. n. 1693, v. 14.

2790) Malal. VIII, p. 203 Bonn.

nus, Eustathius „Ramitha“, „Ramantha“[2791]). Sie erhielt unter Severus eine Römische Colonie, das Jus Italicum und den Titel Metropolis[2792]). Von ihrer Nebenbuhlerschaft mit Antiochia ist schon früher geredet. Apamea, vorher Pharnace[2793]), nach Seleucus Gemahlin Apama benannt. Auch dieser Anlage des Nicator war, wie der von Antiochia, schon eine frühere vorausgegangen. Wegen der Aehnlichkeit der Lage mit dem Macedonischen Pella und der Nachbarschaft eines grossen Sees, der späteren *λίμνη Ἀπαμεῖτις*[2794]), welcher die Stadt zur Hälfte umschloss, nannten die ersten Macedonier, welche sich dort niederliessen, den Ort Pella und Cherronesus[2795]), ein Flüsschen dabei Axius[2796]).

Der ganze Landstrich, in welchem die angeführten Städte lagen, führt noch bei Strabo denselben Namen, wie zur Zeit der Seleuciden: Seleucis. Die Seleucis wurde von den vier Städten: Antiochia, Seleucia, Laodicea, Apamea, welche man die Schwestern bezeichnete, tetrapolis benannt, ungeachtet sie noch mehrere Städte als die angeführten enthielt. Die Seleucis zerfiel unter den Seleuciden nach den vier Städten in vier Satrapien[2797]). Der Satrapie von Apamea gedenkt noch eine Inschrift[2798]). In Betreff der Frage: hat die Eintheilung nach vier Städten noch unter den Römern fortgewährt? giebt die Eintheilung jener Gegenden, welche Ptolemaeus vertritt, keinen Aufschluss. Diese Eintheilung wird durch andere Ueberlieferungen nicht gesichert. Nur die Binnen- nicht die Küstenstädte[2799]) sind ihr zufolge nach Landschaften bezeichnet und geordnet; Städte und Komen in diesen Landschaften, wie in Cappadocien, untereinandergemengt. Nicht in dem angegebenen Sinne, das glaube ich versichern zu können,

---

2791) Steph. Byz. v. *Λαοδίκεια.* Eustath. comm. in Dionys. perieg. v. 915.

2792) L. 1, §. 3 D. de cens. (50. 15). Eckhel III, 319. Daher C. I. Gr. n. 4472: *Κολων(ος) Λαοδικεὺς Μητροπολείτης.*

2793) Malal. l. l. Eutath. v. 918.

2794) Aelian. de nat. animal. 12, 29.

2795) Diod. exc. Vol. II, p. 561 Wesseling. Plutarch. Demetrius c. 50. Steph. Byz. v. *Ἀπάμεια.* Str. XVI, 752.

2796) Eckhel III, 309. Sozomenus h. eccl. VII, 15.

2797) Str. XVI, 749 extr. 750 in.

2798) C. I. Gr. 4474, v. 25: *τῆς περὶ Ἀπάμειαν σατραπείας.*

2799) Ptol. V, 15, §. 2. 3. Nobbe.

sondern als Kome der Antiochenser, heisst Pagrae bei Strabo: Ἀντιοχίδος[2800]). Doch würde, wenn bei Theophanes wirklich anstatt „Skeuokobolus“ „Seleucobelus“ zu lesen ist[2801]), die Anwendung der Praedicate „Kome“ „im Apamensischen Land“ auf Seleucobelus oder Seleucia ad Belum[2802]) nur unter der ersteren Voraussetzung zu entschuldigen sein. Denn Seleucobelus war so gut wie Apamea Stadt und Bischofsitz. Die vier Frauen, welche Laodicea auf einer Münze des Heliogabal umgeben[2803]), sind wohl eher auf die der späteren Colonie vorübergehend ertheilten Metropolitanrechte, als auf die alte Eintheilung zu beziehen.

Syria Coele, seit der Theilung durch Severus der Name der nördlichsten der drei Syrischen Provinzen, umfasste, wie ich an einem früheren Orte dargethan, zur Zeit des Concilium von Nicaea noch das ganze Land von dem Meer bis zum Euphrat. Unter Constantius wurde Commagene oder Euphratesia davon getrennt. Der Rest von Syria Coele blieb bis auf Arcadius ungetheilt. Libanius bezeugt in einer Rede, welche in die Regierungszeit Theodosius des Grossen, dessen Praefectus Praetorio, Cynegius, sie anführt, fällt, dass damals noch Chalcis, in der späteren ersten Syria und Apamea, die spätere Metropolis der zweiten Syria, einem und demselben Magistrat gehorchten[2804]). Libanius ist auch der erste, welcher eine bestimmte Andeutung enthält, wieviel Städte Syria Coele zu seiner Zeit zählte? Er sagt nämlich in einem Briefe: die Anzahl der Städte, welche den Spielen des Syriarches oder des Provinzialpriesters von Syrien zuschauten, belaufe sich auf siebenzehn[2805]). Und unsere Quellen würden uns allerdings eine Berechtigung geben, diese Anzahl, wenigstens in einer von der Lebenszeit des Libanius nicht allzuentfernten Periode, als eine genau zutreffende zu bezeichnen. Bei Hierocles sind zwar, rechnet man die Städte der ersten und

---

2800) Str. XVI, 751 med.

2801) Theoph. p. 533 Bonn. Wesseling ad Hierocl. p. 712.

2802) Vgl. Plin. h. n. V, §. 82. Ptol. V, 15, §. 16.

2803) Mionnet V, p. 260, n. 794.

2804) Liban. περὶ τοῦ μὴ ληρεῖν, I, p. 216 Reiske, über Cynegius 214, 17.

2805) Liban. ep. 1454 extr. ed. Wolf. ad Caesarium: „καὶ ὅσον ἂν ἐπὶ τὰς τούτων μάχας συνδράμωσιν. Ἔσονται δὲ σχεδὸν ἑπτακαίδεκα πόλεις“ etc.

zweiten Syria zusammen, blos fünfzehn Städte[2806]). Und weder mehrere, noch andere Städte, als Hierocles, giebt Goars Verzeichniss diesen Gebieten[2807]). Dagegen führen Stellen des Chalcedonischen und des ihm angeschlossenen Antiochenischen Concils, sowie der Brief an Kaiser Leo noch zwei mehr an. Erstere nennen ausser den von Hierocles angeführten Städten in der ersten Syria noch eine Stadt Anasarthus oder Onosarthus[2808]); die Unterschriften des Briefes an Kaiser Leo ausser Anasarthus noch eine Stadt Gabbe[2809]). Auch Plinius gedenkt eines Volkes Gabeni gegen die Cyrrhestice hin[2810]), einer Stadt Gabbe, ohnstreitig in derselben Gegend und identisch mit jenem Volke[2811]). Diese sind genau zu unterscheiden von der Stadt Gabe in Syria decapolitana[2812]), deren Lage im nördlichen Palaestina oder Galilaea[2813]) Münzen mit der Aufschrift *Κλαυδι. Φιλιπ. Γαβηνων*, auf den Tetrarchen Philippus, Sohn des Herodes deutend[2814]), sowie die spätere Erwähnung von Gabae als einer Stadt der zweiten Palaestina[2815]), sicherstellen. Die Annahme, Anasarthus und Gabbe seien nach Kaiser Leo zerstört oder sonst wie eingegangen, würde das Fehlen beider Städte bei Hierocles und in Goars Verzeichniss erklären.

Den Synoden von Nicaea und Antiochia 325 und 341 wohnte unter den Bischöfen von Syria Coele auch ein Bischof von Gindarus bei[2816]). Gindarus rechnet Strabo zur Cyrrhestice[2817]). 325 und 341 gehörte die Cyrrhestice noch zu Coelesyrien, später war

---

2806) P. 711 Wess.

2807) L. l. p. 308. 309.

2808) Harduin. II, 57. 276. 469. Vgl. 580 sq.

2809) Harduin. II, 713. Auch auf dem Nicaenischen Concil „Bassonus Gabenus", Harduin. I, 316.

2810) Plin. h. n. V, §. 81 Sillig.

2811) Plin. h. n. XII, §. 79. Zwischen Carrae und Syria Palaestina.

2812) Plin. h. n. V, §. 74.

2813) Steph. Byz. *Γάβα, πόλις Γαλιλαίας.* Dagegen *Γάββα, πόλις Συρίας.* Joseph. ant. XV, 8, 5: *χωρίον ἐπί τε τῇ Γαλιλαίᾳ Γάβα καλούμενον.* B. Jud. III, 3, 1. Vita §. 24.

2814) Eckhel III, 344.

2815) Hierocl. p. 720 Wessel. Concil. Hieros. bei Harduin. II, p. 1417.

2816) Harduin. I, 313. 314. 590.

2817) Str. XVI, 751: *πόλις Γίνδαρος, ἀκρόπολις τῆς Κυῤῥηστικῆς.* Ptol. V, 15, 15 rechnet sie zu Seleucis.

sie mit in Euphratesia begriffen. Wäre Gindarus später mit der übrigen Cyrrhestice zur Euphratesia geschlagen, so gehörte Gindarus dem Umkreis der späteren ersten oder zweiten Syria gar nicht an. Theodoretus sagt im Gegensatz hierzu: Gindarus sei eine der grössten Komen, verpflichtet unter Antiochia zu steuern[2818]. Das Letztere ist eine bekannte Definition der Komen[2819]) und wörtlich nicht auf die Unterordnung unter den Statthalter und Metropoliten der ersten Syria, sondern unter die Stadt Antiochia zu deuten. Wäre Theodoretus Angabe begründet, Gindarus eine Kome von Antiochia, so widerspräche die Erwähnung eines Bischofs von Gindarus dem Verbot, in Orten dieser Art sollten keine Bischöfe ernannt werden.

Die Städte der ersten Syria sind nach Hierocles ausser Antiochia: Seleucia, Laodicea, Gabala, Paltus, längs der Küste, Beroea, Chalcis im Innern südöstlich von Antiochia. Die der zweiten Syria: Apamea, Epiphania, Arethusa, Larissa, Mariamme, Balanea, Raphanea, Seleucobelus. Justinian trennte die Küstenstädte Laodicea, Gabala, Paltus von der ersten, Balanea, die einzige, die Küste berührende von der zweiten Syria und machte aus diesen vier Städten eine besondere Provinz mit Laodicea als Metropolis, die er zu Ehren seiner Gemahlin Theodora, Theodorias benannte[2820]).

In der Provinz Euphratesia ist, wie eben berührt, ausser Commagene zunächst die Cyrrhestice mit begriffen; dass Aurelius Victor[2821]), Ammianus[2822]), Procopius[2823]) die Euphratesia mit Commagene identificiren, daher nicht ganz richtig. Commagene war in der That nur ein kleines Land[2824]), längs der oberen Biegung des Euphrat. Sie erstreckte sich von Samosata bis Doliche[2825])

2818) Theodoret. hist. religiosa c. 2, T. III, Vol. II, p. 1126 ed. Schulz: ἐν τοῖς περὶ τὴν Γίνδαρον χωρίοις, κώμη δὲ αὕτη μεγίστη τελεῖν ὑπὸ τὴν Ἀντιόχειαν τεταγμένη.

2819) S. z. B. Nov. Justiniani 89, c. 2, §. 2.

2820) Malalas l. XVIII, p. 448 Bonn. Goar l. l. p. 309. Harduin. III, 203 extr.: Laodicea Theodorianorum.

2821) Epit. 9 Vespasian.

2822) XIV, 8, 7. XXIII, 6, 21.

2823) B. Pers. I, c. 17, p. 81 und 85. II, c. 20, p. 240. De aedif. II, c. 8, p. 231 Bonn.

2824) Str. XVI, 749: „μικρά τις“.

2825) Ptol. V, 15, §. 10. 11. Ueber Doliche It. Ant. p. 184. 189 191. 194.

und hinauf zum Taurus, wo vermuthlich der König Antiochus von Commagene zu Ehren des Caligula, der ihm sein väterliches Erbtheil zurückgegeben, die Stadt Caesarea Germanicia, welche die Syrer Adata nannten[2826]), an den Grenzen von Cilicien, Syrien und Cappadocien[2827]), angelegt hat. Auch Perre, 24 R. M. nördlich von Samosata[2828]), gehört später zu Euphratesia. Gegen Süden und Westen grenzte an Commagene die Cyrrhestice. Diese erstreckte sich nach Strabo von der Grenze des Antiochensischen Gebietes[2829]) ebenfalls bis zum Euphrat und schloss nach Ptolemaeus[2830]) die Städte Hierapolis, Cyrrhus oder Cyrus, dann die am Euphrat gelegenen, Urima, Zeugma, Europus in sich. Hierapolis war später die Metropolis von Euphratesia. Sie wurde von den Arabern und Syrern Bambyce oder Mabog genannt[2831]), daher provincia Mabugensis; und lag, zwei Tagereisen von Beroea, vier oder fünf von Antiochia entfernt[2832]), nicht unmittelbar an dem Euphrat, wie man etwa aus den Aeusserungen einiger Schriftsteller folgern könnte[2833]), sondern nur in nicht zu grosser Entfernung[2834]), vier Schoenen? vom Euphrat[2835]), nach der Tafel 25 R. M. von Zeugma entfernt. Die Stadt Cyrus, zwei Tagereisen von Antiochia[2836]), nach Theodoretus „verlassen und von wenigen bewohnt"[2837]). Das Gebiet derselben war demohnerachtet so aus-

---

2826) Glycas ann. IV, p. 549 Bonn. Mehr bei Böcking ad not. or. p. 225.

2827) Theodoret. h. eccl. II, 25. — Haeret. fab. IV, 2: am Taurus. Vgl. It. Ant. p. 184 sq. Wess. Eckhel III, 250.

2828) It. Antonin. p. 210. 215. Wesseling.

2829) Str. XVI, 751: *ἡ Κυῤῥηστικὴ μέχρι τῆς Ἀντιοχίδος.*

2830) Ptol. V, 15, §. 13. 14.

2831) Plin. h. n. V, §. 81. Str. XVI, 748 in. Plutarch. Anton. 37. Wesseling ad Hierocl. p. 713.

2832) Zosimus III, 12. Procop. de b. Pers. II, 7, p. 181 Bonn.

2833) Procop. de b. Pers. I, 13, p. 61: *ἐν Ἱεραπόλει τῇ πρὸς τῷ Εὐφράτῃ ποταμῷ.* I, 17, p. 85: *Εὐφρ. παραῤῥεῖ τὴν Ἱερὰν πόλιν.* Zosimus l. l. Dagegen Amm. XXIII, 2. 7.

2834) Lucian. de dea Syria c. 1. Vol. III, p. 511 ed. Jacobitz: *οὐ πολλὸν ἀπὸ τοῦ Εὐφρήτεω ποταμοῦ.*

2835) Str. XVI, 748, wo natürlich das beigefügte Edessa falsch ist.

2836) Theodoret. hist. religiosa c. 2, T. III, Vol. II, p. 1135 ed. Schulz.

2837) Ep. 32 extr.

gedehnt — gegen Westen bis zur Cilicischen Grenze[2838]), — dass dem Bischof 800 Parochien untergeben waren[2839]). Nach Theodoretus 40 R. M. lang und eben so breit, enthielt dasselbe 50,000 ζυγὰ ἐλευθερικὰ und 10,000 ζυγὰ ταμιακά, wörtlich die im freien, d. i. Privateigenthum, und die im Staatseigenthum befindlich sind; doch ist vielleicht noch eine andere Auslegung gedenkbar[2840]). Ausser Commagene, Cyrrhestice, gehört endlich noch der gegen den Euphrat zu gelegene Theil der Landschaft Palmyrene des Ptolemaeus, mit den Städten Sura, Resapha[2841]), der späteren Euphratesia an.

Diese Provinz, auch Augusta-Euphratesia genannt, enthielt nach Hierocles[2842]) folgende Städte: Hierapolis, Cyrus, Samosata, Doliche, Zeugma, Germanicia, Perre, Nicopolis, Scenarchaea, Salgenoratixenon? Syrima, lies Urima, Europus. Nicopolis, Scenarchaea werden in den Concilien nicht angeführt, stehen aber in Goars Verzeichniss, wo anstatt Salgenoratixenon: Santon[2843]). Nicopolis unter Anastasius durch ein Erdbeben zerstört[2844]); Scenarchaea an die Scenitischen (von σκηνή Zelt) Araber, diesseit des Euphrat erinnernd[2845]). Im Gegensatz zu diesen drei, von andern selten oder gar nicht genannten, hat Hierocles sehr bekannte Städte in dieser Provinz übergangen: Neocaesarea oder Caesarea und Sura, beide am Euphrat, Sergiopolis eine Strecke südlich vom Euphrat. Auf dem Nicaenischen und Antiochenischen Concil tritt Paulus von Neocaesarea unter den Bischöfen von Syria Coele, wozu es damals gehörte, auf[2846]). Auf dem

---

2838) Hist. religiosa 25 l. l. p. 1265: ἐν μεθορίῳ τῆς ἡμετέρας καὶ τῆς Κιλικῶν χώρας.

2839) Ep. 113.

2840) Ep. 42. Huschke, Steuerverf. d. Röm. Kaiserzeit S. 102 versteht darunter 50000 steuerfreie und 10000 steuerpflichtige Hufen, wahrscheinlich wegen des Folgenden.

2841) Ptol. V, 15, §. 25, vgl. §. 24. Ueber Sura Plin. V, §. 89 und wohl auch 87, wo Ura steht.

2842) P. 712 Wess.

2843) L. l. p. 308.

2844) Josua Stylites in Assemani bibl. or. T. I, p. 270. Chron. Edess. ebenda p. 406.

2845) Str. XVI, 749. 753. 765. Plin. h. n. V, §. 87.

2846) Harduin. I, 313. 314. 590. Theodoret. h. eccl. I, 7: Παῦλ. ὁ Νεοκαισαρείας, φρούριον δὲ τοῦτο ταῖς τοῦ Εὐφράτου παρακείμενον ὄχθαις. Mehr bei Le Quien or. christ. II, 947.

Ephesischen: Meletius von Caesarea in Augusta-Euphratesia[2847], auf dem Chalcedonischen: Patricius von Neocaesarea[2848], dem zweiten Constantinopolitanischen: Johannes von Neocaesarea in Euphratesia[2849]. Auch Procopius und die Notitia führen Neocaesarea als Festung und Garnisonsort der Provinz an[2850]. In den Acten des Chalcedonischen Concils ist Uranius von Sura unter den abwesenden Bischöfen von Euphratesia verzeichnet[2851]. Ein Bischof von Marianupolis daselbst nicht hinlänglich beglaubigt[2852]. Bei Procopius ein anderer Bischof von Sura[2853]; der Bischof Candidus von Sergiopolis[2854], welches man für das Resapha des Ptolemaeus, der Tafel hält[2855]. Caesarea, Sergiopolis auch bei Goar.

Längs der Provinz Euphratesia in deren ganzen Ausdehnung und noch weiter gegen Südosten, bis wo der Chaboras in den Euphrat mündet, zog sich an dem andern Ufer des Euphrat die Provinz Osrhoëne hin. Hierocles giebt dieser folgende Städte[2856]: Edessa, Constantia, Theodosiupolis, Carrae, Batnae, Nea Valentia, Leontopolis früher Callinicum, Birtha. Edessa, die grosse und berühmte Metropolis von Osrhoëne[2857], wird unter den Städten des Seleucus Nicator mit aufgeführt[2858]. Sie liegt im Norden der Provinz, nach dem Itinerar 45 R. M. östlich von Zeugma, 12 südlich von Samosata[2859], eine Tagereise von Batnae entfernt[2860].

2847) Harduin. I, 1352.

2848) Harduin. II, 57. 276. 469, etwas getrennt von den übrigen Bisch. von Euphr. p. 60. 277. 473.

2849) Harduin. III, 53. 205.

2850) Proc. de aedif. II, 9, p. 235. 237 Bonn. Not. or. c. 32.

2851) Harduin. II, 485.

2852) Aus „Cosmas von Marianupolis" bei Harduin. II, 485 werden II, 635 zwei Bischofsnamen: Cosmas, Marinus.

2853) Proc. de b. Pers. II, 5, p. 172 sq. De aedif. II, 9, p. 234 Bonn. Not. or. c. 32.

2854) Proc. de b. Pers. II, 5 und 20, p. 175 und 239. De aedif. II, 9, p. 235.

2855) Not. or. c. 32. Dazu Böcking p. 390, n. 22.

2856) P. 714 Wess.

2857) Theophanes chron. p. 263 Bonn.: Ἔδ. πόλις μεγάλη καὶ περιβόητος, τῆς Ὀσροηνῆς ἐπαρχίας μητρόπολις. Theodoret. hist. religiosa c. 8. T. III, Vol. II, p. 1176 in. Schulz: μεγίστη καὶ πολυάνθρωπος.

2858) Appian. Syr. 57. Cedrenus I, 292 Bonn. Syncellus 520 Bonn.

2859) It. Ant. p. 185 sq. Wess.

2860) Procop. b. Pers. II, 12, p. 209 Bonn.

Sie ward auch Antiochia und Kallirrhoe[2861]), Edessa, nach dem Macedonischen, wegen des Wasserreichthums zubenannt[2862]). Bei den Eingebornen führte sie denselben Namen wie ihre Umgebungen: Orroe = Osroe, und Orroa[2863]), daher der neuere Name Orfa. Ein Fluss, den die Einheimischen Daisan[2864]), die Römer Scirtus, d. i. Springer, Tänzer nannten[2865]), mit welchem 25 Bergströme ihre eigenen und fremden Wässer vereinigten, durchströmte sie und verursachte oft gefährliche Ueberschwemmungen. Edessa hätte nach einer Mittheilung des Josua Stylites 10,080 Bürger gezählt, welche von der Steuer des Aurum negotiatorium betroffen wurden[2866]). — Constantia, gewöhnlicher Constantina geschrieben, nach Ammian 100 R. M. westlich von der, gegen Nisibis zu gelegenen, Villa Bebasa, in wasserloser Gegend[2867]). Nach der einen Angabe des Theophanes 56? Stadien westlich von Nisibis und ebensoviel nördlich von Amida[2868]), nach einer andern 700 Stadien südwärts von Amida[2869]). Auf die beschriebene Lage passt im Allgemeinen die Bezeichnung „bei Edessa", welche Stephanus und nach Stephanus Suidas Constantina oder Constantia ertheilen. Aber Stephanus führt diese Constantina bei Edessa unter Nicephorium, und mit Berufung auf Uranius als identisch mit Nicephorium an[2870]). Nicephorium, das öfter genannte, von Alexander angelegte dagegen, liegt an dem, Constantina und Edessa entgegengesetzten, Ende der Provinz, ungefähr in der Gegend,

---

2861) Plin. h. n. V, §. 86 Sillig, Steph. Byz. *Ἀντιόχεια . . . ὀγδόη ἡ ἐπὶ τῆς Καλλιρρόης λίμνης.* Münzen: *Αντιοχεων των επι Καλλιροηι*, Eckhel III, 305. Ueber diese Buttmann, Mythologus I, S. 243 f.

2862) Steph. Byz. *Ἔδεσσα . . . διὰ τὴν τῶν ὑδάτων ῥύμην οὕτω κληθεῖσα, ἀπὸ τῆς ἐν Μακεδονίᾳ.*

2863) Dionysius patriarcha in Assemani bibl. or. T. I, p. 388 not. Procop. b. Pers. I, 17, p. 85 Bonn: *Ἔδεσά τε ξὺν τοῖς ἀμφ' αὐτὴν χωρίοις Ὀσροηνή* etc.

2864) Chron. Edess. in Assemani bibl. or. I, 392: „quod in Daisanum 25 torrentes cum suis alienisque aquis undique confluerent."

2865) Malalas p. 418 Bonn. Theophanes p. 263 Bonn. Cedrenus I, 639 extr. Bonn. Procop. de aedif. II, 7, p. 228 Bonn.

2866) Bibl. or. p. 268.

2867) Amm. Marc. XVIII, 7, 9.

2868) Theoph. chron. p. 223 Bonn.

2869) Theoph. chron. p. 54 Bonn.

2870) Steph. Byz. „*Νικηφόριον. οὕτως ἡ Κωνσταντῖνα ἡ περὶ Ἔδεσσαν πόλις, ὡς Οὐράνιος.*" Suidas v.

wo der Bilechas, Belichas oder Belias in den Euphrat mündet[2871]). Man müsste demnach, um nicht geradezu Irrthum von Seiten der Genannten vorauszusetzen, Nicephorium = Constantina von Nicephorium in der Nähe des Belichas unterscheiden und ersteres mit Böcking als Epithetum ornans von Constantina erklären[2872]). Constantina ist gleichzeitig mit Amida von Constantius neuerbaut, an Stelle eines früheren Ortes, welchen die Einheimischen Tela nannten, welcher aber auch den Namen Antoninupolis, nach Malalas Maximianupolis, führte[2873]). Wegen verschiedener Schreibung des Namens Constantina und Constantia, verschiedener Angaben der Entfernungen u. dgl. mit Le Quien[2874]) zwei verschiedene Städte in Osrhoëne und Mesopotamien vorauszusetzen, ist kein hinreichender Grund. Die Theodosiopolis des Hierocles ist die alte Rhessaina an dem oberen Chaboras, welche Theodosius der Grosse wiederherstellte und nach seinem Namen benannte[2875]). Die Lage von Carrae und Batnae ist aus dem Itinerar bekannt[2876]). Nach Ammian[2877]) lag Batne in der Landschaft Anthemusia; wo-

---

2871) Isidori Characeni mansiones Parthicae in Periple de Marcien etc. ed. Miller p. 248: „Νικηφόριον παρ' Εὐφράτην, πόλις Ἑλληνὶς, κτίσμα Ἀλεξάνδρου βασιλέως.“ Plin. h. n. VI, 119: „In vicinia Euphratis ... Alexander jussit condi propter loci opportunitatem.“ Nach Appian. Syr. 57 von einem Sieg des Seleucus so genannt. Ptol. V, 18, 6 Nobbe. Der Belichas des Isidor ist der Belias des Ammian XXIII, 3, 7.

2872) Böcking ad not. or. p. 409.

2873) Chron. Edess. Assem. bibl. or. I, p. 395: „Anno 661 (i. e. anno Christi 350) aedificavit etiam Constantius (vorausgeht Amidam) Telam urbem, quae olim Antipolis dicebatur.“ Dionys. patriarch. l. l. not. „Tela Constantinopolis.“ Josua Stylites bibl. or. I, p. 273: „usque ad Constantinam seu Telam urbem.“ Amm. Marc. XVIII, 19, 1: „Hanc (sc. Amidam) ... Constantius ... eo tempore, quo Antoninupolim oppidum aliud struxit.“ Theophanes p. 54 Bonn: „Κωνστάντιος Ἄμιδαν ... Κωνσταντίαν, τὴν πρώην Ἀντωνίου πόλιν λεγομένην,“ etc. Mal. XIII, p. 323 Bonn.

2874) Or. christ. II, p. 967, vgl. 1006. Böcking l. l. p. 411.

2875) Chron. Edess. l. c. p. 399: „Anno 692 (382) Theodosius magnus Rhesainam urbem in Osrhoëna aedificavit. Steph. Byz. Ῥέσινα πόλις περὶ τὸν Ἄβορον ποταμόν. Procop. de b. Pers. II, 19, p. 236 Bonn: „Θεοδοσιούπολιν τὴν πρὸς τῷ Ἀβόρρᾳ.“ De aedif. II, 5, p. 224 Bonn. Vgl. Ptol. Tab. Peut. Amm. Marc. XXIII, 5, 17.

2876) It. Antonin. p. 190 sq. Wesseling.

2877) XIV, 3, 3.

gegen Strabo und Ptolemaeus die Anthemusia um den Aborrhas[2878]) und gegen Armenien hin[2879]) verlegen; eine Inschrift Anthemusia von Armenien und Osrhoëne unterscheidet[2880]). Die Stadt Anthemusia, unfern vom Euphrat, wird in der späteren Zeit sowenig als das, gewöhnlich mit ihr zusammengenannte, Nicephorium erwähnt[2881]). Wesseling hebt mit Recht hervor, dass Carrae später auch *Ἑλλήνων πόλις* hiess; wie denn alle bedeutende Städte dieser Gegend zugleich einen einheimischen und fremden Namen führten[2882]). Das Nichtvorkommen von Callinicum bei älteren, von Nicephorium bei späteren Autoren hat Einige bestimmt, beide Orte für identisch anzusehen[2883]). Callinicum lag nach Procopius in geringer Entfernung von der Euphratesischen Stadt Sura auf dem ihr entgegengesetzten Ufer des Euphrat[2884]). Droysen[2885]) bemerkt, Ptolemaeus setze Sura weiter westlich und südlich, als Nicephorium an[2886]); während Callinicum Sura ungleich näher liege, als Nicephorium. Nach dem Chronicon paschale ist Callinicum von Seleucus Callinicus angelegt[2887]), wie Nicephorium von Alexander. Libanius Meldung: der erstere Name rühre von einem Sophisten Callinicus her, welcher dort hingerichtet wurde und nach Suidas unter Gallienus lebte[2888]), hat den Anschein des Bestrebens, Längstvergessenes durch spätere Kunde zu ersetzen. Eine Constitution führt Callinicum unter den Römischen Grenzstädten, auf welche der Handel mit Persien gesetzlich beschränkt war, mit an[2889]). Durch Leo wurde Callini-

---

2878) Str. XVI, 747 extr.

2879) Ptol. V, 18, §. 4 Nobbe.

2880) Henzen suppl. Or. 5478.

2881) Isidori Characeni mans. Parth. l. l. p. 247. Str. XVI, 748 in. Tac. ann. VI, 41. Plin. h. n. V, §. 86 Sillig. Eckhel III, 506. Mionnet V, p. 592. Suppl. VIII, p. 389 bis Maximin.

2882) Bei Harduin. II, 516: *Δανιήλου ἐπισκόπου τῆς Καῤῥήνων πόλεως* und 517 extr. *Δανιῆλον ἐπίσκοπον τῆς Ἑλλήνων πόλεως*.

2883) Mannert Geogr. d. Gr. u. R. V, 11, S. 286.

2884) Pers. I, 18, p. 91 Bonn.

2885) Droysen Hellenism. II, 705. Böcking ad not. or. p. 397.

2886) Ptol. V, 15, 25 vgl. mit 18, 6 Nobbe.

2887) P. 330 Bonn. Droysen Hellenism. II, 351.

2888) Lib. ep. 20 Aristaeneto ed. Wolf. Valesius ad Amm. Marc. XXIII, 3, 7.

2889) L. 4 C. J. de commerc. (4. 63).

cum Leontopolis umbenannt[2890]), doch schreibt Procopius Callinicum. Ein Castrum Birtha am Euphrat, — nicht dessen westlicher Seite, wie das Castrum Europus[2891]), — bei Josua Stylites[2892]). Wie mochte da Assemani an des Procopius Byrthum bei Amida[2893]); ein Anderer an Birtha oder Virtha am Tigris oder im äussersten Mesopotamien denken[2894])? Möglicherweise hängt Contrabintha der Notitia damit zusammen[2895]).

Constantina, Theodosiopolis[2896]), Edessa, Callinicum, Carrae, Batnae[2897]) finden sich auch in den Concilien, Nea Valentia und Birtha (Birba!) nur noch bei Goar vor[2898]). Ausser diesen werden die von Hierocles übergangenen: Himerium, Marcopolis, Circesium als Osrhoënische Städte auch bei Goar bezeichnet. Auf zufälliger Ungenauigkeit beruht wohl, wenn es bei Procopius den Anschein hat, als gehöre Himerium zu Euphratesia[2899]). Die Concilien, abgesehen von Goar, bezeugen, dass Himeria zu Osrhoëne gehörte[2900]). Mit Marcopolis[2901]), Circesium, an der Einmündung des Chaboras in den Euphrat, ist derselbe Fall, wie mit Hime-

---

2890) Chron. Edess. l. l. p. 405: „Anno 777 (466) aedificavit Leo Callinicum in Osrhoëna, quam de suo nomine Leontopolim appellavit."

2891) Bibl. or. I, p. 282: „Castro item Europo, quod in provincia Mabugensi ad occidentem Euphratis situm est."

2892) Bibl. or. I, p. 281: „Sergius episcopus Birtae castri, quod ad Euphratem jacet" etc.

2893) Procop. de aedif. II, 4, p. 223, 11 Bonn.

2894) Ptol. V, 18, 8 Nobbe. Amm. XX, 7, 17.

2895) Not. or. c. 33. Böcking p. 403.

2896) Harduin. II, 57. 276. 469: *Σωφρονίου Κωνσταντίνης.* Vgl. Harduin. II, 580 sq. Evagrius h. eccl. I, 10. Valesius ad l. l., nach Assemani bibl. or. I, 273 not. verwechselt Constantina (vielmehr Constantia) in Phoenicien mit dem in Osrhoëne. Harduin. III, 53. 205: Thomas Constantinae Osrhoënorum. — Harduin. II, 510: Joannem Theodosiopolitanum episcopum. Vgl. Harduin. II, 580 sq.

2897) Harduin. II, 714.

2898) L. l. p. 309.

2899) De aedif. II, 9, p. 235 Bonn.

2900) Harduin. II, 85. 225. 271: *Οὐράνιος ἐπίσκοπος Ἱμερίας ἐπαρχίας Ὀσροήνων.* Vgl. Harduin. II, 361. 373. Desgleichen II, 509 extr. 580 sq. III, 205: Sergius ep. Himereos.

2901) Harduin. II, 60. 277 extr. 473: *Καιουμᾶ Μαρκουπόλεως*, 397 mit dem Zusatze *ἐπαρχίας Ὀσροήνης.* Martyropolis, dessen Bischof vorhergeht, rechnet Justinian S. 5 C. J. de off. mag. mil. (1. 29). Nov. Justinian. 31, c. 1, §. 3 zu Armenia.

rium[2902]. Noch fünf Orte bei Goar, die in den Concilien fehlen, darunter das Macartha oder Machartha der Tafel, Manacarta des Geogr. Ravennas[2903], zwischen Resaina und Nisibis. Dausara, nach Stephanus eine Stadt bei Edessa, nach Procopius eines der um Theodosiopolis gelegenen Castelle[2904]. Nichtsdestoweniger kommt ein Bischof Nonnus von Dausara vor[2905].

Einige der genannten Städte mögen bald Osrhoëne, bald Mesopotamien zugezählt sein; die Beamten dieser beiden Provinzen, welche durch die Perser bedroht, unter sich und vom Persischen Reich durch keine natürliche Grenze geschieden waren, gelegentlich über ihr eigentliches Verwaltungsgebiet hinübergegriffen haben. Constantina und Resaina = Theodosiopolis, die am weitesten von den Städten Osrhoënes gegen Osten, gegen Mesopotamien zu lagen, führt die Notitia Dignitatum, im Gegensatz zu Hierocles und den kirchlichen Notitiae, unter den Garnisonstädten von Mesopotamien[2906]; Constantina und Imeria das erste Constantinopolitanische Concil als Städte von Mesopotamien mit auf[2907]. Constantina war in der That seit dem Verlust von Nisibis und ehe Anastasius Daras gegen die Perser erbaute, der gewöhnliche Aufenthalt des Dux von Mesopotamien[2908]. Der Dux und der Civilmagistrat von Mesopotamien bewirkten bei einem Einfall der Perser in das Römische Gebiet die Räumung der Osrhoënischen Stadt Carrae[2909]. Und doch geschieht bei anderer Gelegenheit des Dux von Osrhoëne gleichfalls Erwähnung[2910].

Da das ganze nordwestliche Mesopotamien den Namen Osrhoëne führte, blieb für die im engern Sinne so benannte Provinz Mesopotamia blos der nordöstliche Strich gegen Armenien hin übrig. Hierocles[2911] führt blos deren Metropolis Amida

---

2902) Amm. Marc. XXIII, 5, 1. Zosim. III, 12. Procop. de aedif. II, 6 in. De b. Pers. II, 5, p. 171 Bonn. — Harduin. II, 60. 277 extr. 473. P. 392: Ἀβραάμος ἐπ. Κάστρου Κιρκενσίου. P. 715.

2903) P. 79, 13 ed. Pinder et Parthey.

2904) Steph. Byz. v. Proc. de aedif. II, 6, p. 228, 1 Bonn.

2905) Harduin. III, 53, vgl. 205 extr.

2906) Not. or. c. 34.

2907) Harduin. I, 815.

2908) Procop. b. Pers. I, 22, p. 111. II, 15, p. 216 Bonn.

2909) Amm. Marc. XVIII, 7, 3.

2910) Amm. Marc. XXIV, 1, 2.

2911) P. 715 Wess.

an, doch zählte jene noch mehrere Städte. So das Cepha der Notitia[2912]), Cipha des Procopius, zwischen Amida und Daras[2913]), deren Bischof, Noës, das Chalcedonische Concil anführt[2914]). Letzterem geht Stephanus, Bischof der Sarazenen voran, vielleicht hierher gehörig. Ein orientalischer Schriftsteller erwähnt den ersten und zweiten Bischof[2915]) der von Anastasius zum Schutz der Grenze neuerbauten Stadt Daras[2916]). Einen desgleichen Procopius[2917]) und Le Quien bezieht Stephanus ep. metropolis Justinianae novae, sive Darasi hierher[2918]). Ueber Maronopolis und Valarsecopolis lässt sich nichts bestimmen[2919]). Der Brief an Kaiser Leo giebt 8 oder 9 Bischöfe ohne Namen der Städte[2920]), Goars Verzeichniss noch eine grössere Anzahl von Castra an[2921]).

Ich wende mich nun dem mittleren Theile von Syrien, d. i. der Phoenicischen Küste, dem ehemaligen Coelesyrien und den Landschaften von Damascus, Palmyra zu. Wie früher gezeigt, ist seit dem zweiten Jahrhundert der Kaiserherrschaft der Gesammtheit dieser Länder die allgemeine Benennung Phoenicien ertheilt; in Verbindung damit die Benennung Coelesyrien von dem mittleren auf das nördliche Syrien übertragen worden. Als Septimius Severus aus dem nördlichen und mittleren Syrien zwei gesonderte Provinzen machte, benannte er diese, den veränderten Sprachgebrauch anerkennend: Syria Coele und Syria Phoenice. Arcadius spaltete die Syria Phoenice in zwei Theile und machte aus der Küste, der eigentlichen Phoenice, auch *Φοινίκη πάραλος*[2922]) und dem Binnenlande, Phoenice Libani, Libanesia, auch

---

2912) Not. or. c. 34, p. 93 Böcking: „Praefectura legionis secundae Parthicae Cephae." Böcking p. 415.

2913) Proc. de aedif. II, 4, p. 222, 16 Bonn.

2914) Harduin. II, 60. 277 extr. 473, vgl. 361. 373.

2915) Zacharias Melitinens. in Assem. bibl. or. II, p. 58 extr.

2916) Proc. de b. Pers. I, 10, p. 49. De aedif. II, 1, p. 210 sq. Josua Stylites in Assem. bibl. or. I, 281.

2917) De b. Pers. I, 26, p. 138 Bonn.

2918) Harduin. III, 208. Le Quien or. christ. II. 998.

2919) Harduin. II, 485. Le Quien p. 1006 bezieht Valarsecopolis auf Vologesocerta, vgl. Plin. h. n. VI, §. 123 Sillig.

2920) Harduin. II, 715.

2921) L. l. p. 309.

2922) Evagrius h. eccl. III, 33. Malalas XIII, p. 345 Bonn.

παρὰ Λίβανον, *ἐπὶ Λιβάνου* genannt[2923]), zwei verschiedene Provinzen.

Die Anzahl von 14 Städten, welche Hierocles Phoenice maritima giebt[2924]), ist einestheils um eine oder zwei zu reduciren, anderntheils um einige zu vermehren. Tyrus, die Hauptstadt der Provinz. Ptolemais, 32 R. M. südlich von Tyrus, 15 R. M. = 120 Stadien nördlich von dem Berg Carmel gelegen[2925]), früher Ace, Hebraeisch Acco, unter diesen Namen schon in dem Buch der Richter[2926]) und in dem Bericht des Menander über die Expedition des Assyrischen Königs Salmanassar gegen Tyrus erwähnt[2927]). Anfänglich nur klein, wie alle Städte der Vorzeit, und auf die nachmalige Burg beschränkt, erhielt Ace durch die Anlage des Ptolemaeus erst einen Umfang, welcher dem einer späteren Stadt entsprach. Dies besagt die Meldung: blos die Burg von Ptolemais habe den Namen Ace geführt[2928]). Sie ist zu erklären wie die, die Burg von Athen führe den Namen Polis[2929]). Hierocles zählt dann die übrigen Städte der Küste im Norden von Tyrus genau in der Ordnung, wie sie in dieser Richtung auf einander folgen, auf: Sidon, Berytus, Biblus, sonst Byblus, Bostrys, gewöhnlich Botrys, von Ithobal, dem Nachfolger des Königs Hiram, gegründet[2930]), Tripolis, Arcae, früher Arce oder Arca[2931]), Arki (Arkiter) der Bibel[2932]). Nach den Itinerarien Arcas 16 R. M. nördlich von Tripolis, 32 R. M. südlich von Antaradus[2933]). Josephus spricht erst von „Arce auf dem Libanon"[2934]), dann wieder von einer *παραλία* bei Arce[2935]). Man hat daraus

---

2923) Procop. de aedif. II, 11, p. 243, 13. V, 1. p. 309, 6 Bonn.

2924) P. 715 sq.

2925) It. Ant. p. 149. Hieros. p. 584 Wess. Joseph. b. Jud. II, 10 (9), 2.

2926) 1, 31.

2927) Joseph. ant. IX, 14, 2. S. auch Diod. XIX, 93 extr.

2928) Etymol. magn. Harpocration v. *Ἄκη*.

2929) Thuc. II, 15 extr.

2930) Joseph. ant. VIII, 13, 2.

2931) Steph. Byz. v. *Ἄρκη ... ἡ νῦν Ἄρκαι καλουμένη*. Socrates h. eccl. VII, 36 „*Ἀρχαι.*" Wesseling ad It. Hieros. p. 583.

2932) I. Mos. 10, 17. I. Chron. 1, 15.

2933) It. Ant. p. 148. Hieros. p. 583 Wess.

2934) Ant. I, 6, 2 extr.

2935) Ant. VIII, 2, 3. Dagegen sagt allerdings Jos. ant. V, 1, 22 Actipus führe den Namen Arce, *Ἀρκή ... ἣ καὶ Ἀκτιπούς*. Letzteres, das

mit Unrecht zwei Städte gemacht. Arca lag auf dem westlichen Abhange der nördlichen Spitze des Libanon unfern vom Meer. Ptolemaeus rechnet sie zu den Binnenstädten Phoeniciens[2936]) und sie wurde noch später von dem Libanon zubenannt. Denn unstreitig ist die Arca und Caesarea benannte Stadt, in welcher Alexander Severus geboren wurde[2937]), die Caesarea Libani, von welcher Münzen vorliegen[2938]). Josephus nennt Arcaea eine Stadt des jüngeren Agrippa[2939]), Plinius Arce, Paneas, Abila, Gabe, Trachonitis: Tetrarchien, welche Fürstenthümern zugetheilt wären[2940]). Alle diese Orte gehörten zu Plinius Zeit dem jüngeren Agrippa, welchem unter andern die Tetrarchie des Philippus, also Paneas, Gabe[2941]), Trachonitis[2942]), die Stadt Abila, welche dem Lysanias gehört hatte[2943]), sowie eine andere Stadt Abila in der Peraea[2944]), zugetheilt waren. Es folgt Orthosias, einst Grenzpunct des Syrischen und Aegyptischen Reichs. Aradus, Antaradus, Constantina, lies Constantia. Aradus, die Stadt und Insel hatte blos 7 Stadien im Umfange; daher die Aradier, wie aus gleichem Grunde die Tyrier, Häuser mit vielen Stockwerken bewohnten[2945]). Carnus, der Hafen der Aradier auf dem Festlande[2946]), lag etwas weiter gegen Norden, als Aradus; die Aradus in der Entfernung von 20 Stadien oder 1 Stunde gegenüberliegende Küste war steil und felsig[2947]). Strabo und Plinius[2948]) nennen

---

Achsib der Bibel, Richter 1, 31, Josua 19, 29, das Ecdippa, zwischen Ptolemais und Tyrus, des Plin. h. n. V, §. 75 Sillig. Ptol. V, 15, 5 Nobbe. It. Hieros. p. 584 Wess. Ἐκδίππων, Joseph. b. Jud. I, 13, 4.

2936) V, 15, 21 Nobbe.

2937) Aurel. Victor de Caesar. 24. Lamprid. Alex. Sev. c. 13. C. 1 und 5 „urbs Arcena“.

2938) Eckhel III, 360. Mionnet V, 356. Suppl. VIII, 255.

2939) B. Jud. VII, 5, 1.

2940) H. n. V, §. 74 Sillig.

2941) Eckhel III, 344: Κλαυδι. Φιλιπ. Γαβηνων.

2942) Joseph. ant. VII, 11, 4. XX, 7, 1. B. Jud. II, 6, 3. 12, 8. Ev. Luc. 3, 1. Zwischen Ituraea und Trachonitis liegt der Ort Akraba, wo eine Inschrift „im 17. Jahr des Königs Agrippa“, Wetzstein ausgewählte Inschriften Berlin 1864 n. 179, vgl. n. 30.

2943) Jos. ant. XX, 7, 1. B. Jud. II, 12, 8.

2944) Jos. b. Jud. II, 13, 2, vgl. IV, 7, 6.

2945) Str. XVI, 753 extr. Pompon. Mela II, 7, 47.

2946) Str. l. l. und Artemidor bei Steph. Byz. v. Κάρνη.

2947) Str. l. l. Nach Clement. homil. XII, 12 war das spätere Antaradus „nicht ganze 30 Stadien“ von Aradus entfernt.

2948) H. n. V, §. 79.

Carnus oder Carne, wo Ptolemaeus[2949]) Antaradus. Plinius scheint jedoch Contra Aradus von Carne zu unterscheiden[2950]). Strabo sagt: Aradus liege in der Mitte zwischen Carnus und Marathus. Die alte Stadt Marathus, südlich von Carnus, hatten die Aradier zur Zeit des Alexander Balas zerstört[2951]), das Gebiet derselben unter sich getheilt[2952]). Man kann eine Stelle des Strabo so verstehen, dass auch die nachmals zu der ersten und zweiten Syria gerechneten, selbständigen Gemeinden, Balanea, Paltus, zu Strabos Zeit den Aradiern untergeben waren[2953]). Antaradus wurde von Kaiser Constantius umgebaut und Constantia benannt[2954]). Daher bezeichnen bei Hierocles Antaradus Constantina dieselbe Stadt, und nennt Goars Verzeichniss[2955]) keine Constantia, blos Antaradus. Ob Aradus und Antaradus zwei verschiedene, oder wie Alt- und Neupaphus, nur ein Gemeinwesen bildeten, bleibt zweifelhaft. Gewiss ist nur, dass beide geraume Zeit Einen Bischof hatten. Dieser wird bald nach beiden Städten[2956]), bald nach der einen oder der andern Stadt[2957]), einmal ep. Aradiae Constantiae bezeichnet, wo Constantia auf Antaradus geht[2958]). — Pogonas, Paneas. Ersteres an „Gonasi oder Salton", bei Goar in Phoenice maritima, „Salton Gonaiticon" in Phoenice Libanesia; saltus gonatici — Domaenencomplexe — in einer Constitution des

---

2949) V, 15, 16.

2950) H. n. V, §. 78.

2951) Diod. exc. de virtut. et de legat. p. 593 und 628 Wesseling.

2952) Str. l. l. Steph. Byz. „*Μάραθος, πόλις Ἀκαρνανίας*," statt *Ἀραδίας*.

2953) Str. l. l. vgl. 754 med.

2954) Theophanes chronogr. p. 57. 10: „*Κωνστάντιος . . . καὶ πόλιν ἔκτισεν ἐν τῇ Φοινίκῃ, ἣν Κωνσταντίαν κέκληκεν, τὴν πρότερον καλουμένην Ἀντάραδον.*" Cedrenus I, 523 Bonn: „*καὶ τὴν Ἀντάραδον ἐν Φοινίκῃ ἔκτισεν, ἣν Κωνσταντείαν ὠνόμασε.*" Euseb. v. Constantini IV, 39, Sozomenus h. eccl. II, 5 (mit gewöhnlicher Verwechselung: Constantina) führen die Ertheilung des Namens auf die Annahme der christlichen Religion unter Constantin zurück.

2955) S. Codinus Curopalata ed. Venet. p. 311.

2956) Harduin. I, 1456: *Μουσαῖος Ἀργάδου καὶ Ἀνταράδου.* 1560: Mus. ep. Aradi et Antaradi. 1533. 1578: Mus. ep. Aradi.

2957) Harduin. II, 57 extr. 363. 472 extr. 629: *Παῦλος Ἀράδου.* Dagegen 373 Paulus Aradae. 580: *Παύλου Ἀνταράδου.* 584 wieder *Ἀράδου.* 375: *Ἀλέξανδρος ἐπ. Ἀνταράδου?*

2958) Harduin. II, 718: Atticus episcopus Aradiae Constantiae.

Zeno erinnernd[2959]). Die Stadt Paneas, unfern von den Quellen des Jordan, also landeinwärts, ungefähr eine Tagereise von Sidon[2960]), 32 R. M. nach der Tafel von Tyrus entlegen. Der Name rührt von einem benachbarten Berge her, in welchem sich eine Höhle befand, aus welcher ein Arm des Jordan entsprang. Berg und Höhle waren dem Pan gewidmet[2961]). Das umliegende Land, zwischen Trachon und Galilaea, da es früher einem gewissen Zenodorus gehörte, hatte schon Augustus dem Herodes geschenkt. Dieser erbaute dort dem Augustus einen Tempel[2962]). Der Tetrarch Philippus, Herodes Sohn, aber gründete dort eine Stadt, welche er dem Augustus zu Ehren Caesarea benannte[2963]); welche Caesarea zum Unterschied von andern Städten dieses Namens: Caesarea Augusta am Panium[2964]), auch Caesarea Panias[2965]), Caesarea Philippi[2966]) bezeichnet wird. Unter dem jüngeren Agrippa, welcher sie später besass, erhielt sie für kurze Zeit den Namen Neronias[2967]). Die Schriftsteller der Kirche bestätigen, dass sie später blos Paneas genannt wurde[2968]). Es bleibt immerhin denkbar, dass die Städte der Küste, Tyrus, Sidon, Berytus, da andere Städte, welche zwischen jenen und Damascus, Abila in Phoenice Libanesia in der Mitte liegen, jetzt sowenig als früher bekannt sind, ihre früher[2969]) gemeldete, grosse Territorialausdehnung bis gegen Damascus, den Ursprung des Orontes u. s. w. später beibehalten haben. Wie der Berg Carmel, nach Josephus

---

2959) L. 2 C. J. de praed. tam. (11. 68).

2960) Joseph. ant. V, 3, 1. Vgl. b. Jud. III, 10, 7. Plinius h. n. V, §. 71 Sillig.

2961) Philostorg. h. eccl. VII, 3 extr. C. I. Gr. 4537.

2962) Jos. ant. XV, 10, 3. B. Jud. I, 21, 3.

2963) Jos. ant. XVIII, 2, 1. B. Jud. II, 9, 1.

2964) Eckhel III, p. 341: *Καισ. Σεβ. υπ.* oder *πρ. Πανειω.* Die Aera der Stadt deutet auf das Jahr 751 als das ihrer Erbauung, Eckhel p. 342.

2965) Eckhel III, 341. C. I. Gr. 4750. Plin. h. n. V, §. 74 Sillig. Steph. Byz. v. *Καισάρεια.* Tab. Peuting.

2966) Matth. 16, 13. Marc. 8, 27. Joseph. vita §. 13. B. Jud. III, 9, 7. VII, 2, 1. Euseb. h. eccl. VII, 17. Sozom. V, 21. Philostorg. l. l.

2967) Joseph. ant. XX, 9. 4. Eckhel III, 343.

2968) Hieron. in Matth. c. 16, T. IV, p. 73 ed. Martianay: „Caesaream, quae nunc Paneas dicitur.“ Euseb. Sozom. Philostorg. l. l.

2969) S. ob. S.. 162. 191.

den Tyriern gehörig[2970]), durch die Landschaft von Ptolemais von Tyrus geschieden war; mögen die Besitzungen der genannten Städte zum Theil zerstreut gelegen haben.

Es folgt Phoenice Libanesia. Emissa, einst Sitz der Ituraeischen Dynastie der Sampsiceramus und Soaemus, im Norden der Provinz an dem oberen Orontes[2971]); Laodicea „am Libanon"[2972]), auch „in Phoenice"[2973]) und „scabiosa"[2974]), Damascus, an dem Fluss Chrysorrhoas[2975]), die Metropolis der Provinz[2976]). Denn Emisa führt diesen Namen nur auf Münzen des Elagabal, als blosen Ehrentitel[2977]). Heliopolis, Abila, einst des Lysanias, Palmyra. — Hierocles Verzeichniss der Städte beider Provinzen ist indessen ebenso unvollständig, wie sein Verzeichniss der Städte von Euphratesia, Osrhoëne, Mesopotamien. Die Concilien heben in Phoenice maritima noch Porphyrium heraus[2978]), zwischen Sidon und Berytus, den alten Autoren wohlbekannt[2979]). Goars Verzeichniss fügt u. a. noch Trieris, Gigartha, ebenfalls an der Küste[2980]), zu jenen hinzu. In Phoenice Libani treffen wir ausser den vorgenannten als Sitze von Bischöfen noch Evaria an[2981]), vielleicht Averia in Palmyrene bei Ptolemaeus[2982]); Danaba[2983]), ebendort Ptol.; Abida, gleichwie Abila, in Decapolis[2984]); Co-

2970) Jos. b. Jud. III, 3, 1.

2971) Ptol. V, 15, §. 19.

2972) Str. XVI, 755 med. Plin. h. n. V, §. 82. Eckhel III, 336.

2973) Appian. Syr. 57. C. I. Gr. add. Vol. II, n. 2322, b, 23?

2974) Ptol. V, 15, §. 20. Tab. Peuting. Vgl. über die Lage dieser Städte It. Ant. p. 198 Wess.

2975) Ptol. V, 15, §. 9. Plin. h. n. V, §. 74.

2976) Besonders Conc. Chalced. und den Brief des Kaiser Leo, Harduin. II, 690.

2977) Eckhel III, 311.

2978) Harduin. II, 57 extr. 277. 472. 1264. 1353. 1401.

2979) Scylax p. 100 ed. Gronov. Pol. V, 68, 6. It. Hieros. p. 583 Wess. Procop. de aedif. l. V, c. 9. Arcana 30, p. 164, 5 ed. Bonn mit der Anm. des Alemann.

2980) Pol. V, 68, 8. Str. XVI, 754 extr. Plin. h. n. V, §. 78.

2981) Harduin. II, 60, 277. 473. 632. 720. Goar l. l. Notit. or. p. 84 Böcking: „Euhari"?

2982) V, 15, §. 24.

2983) Harduin. II, 720. III, 53. Not. or. p. 85 Böcking. Tab. Pent. „Danova".

2984) Harduin. II, 720. Ptol. V, 15, 22.

rada[2985]; Chonachara oder Chomoara[2986], was Le Quien[2987] κώμη Χαῤῥάν erklärt und damit Vicum Carra des Geographus Ravennas, unfern von Caesarea Panias[2988], verbindet; Jabruda[2989], unfern von Laodicea scabiosa[2990]; Salamias[2991] etwa=Salaminias bei Emissa[2992].

Der dritte Haupttheil von Syrien umfasst Palaestina und das angrenzende Arabien. Palaestina begreift in der früheren Periode der Römischen Herrschaft den Jüdischen Staat in sich, ein erst unter Roms Hoheit stehendes freies, später ihm unterworfenes Land und Volk. Ich will vor Allem das Bild dieses, durch seine eigenthümlichen Schicksale, seine Organisation und Grösse (im Verhältniss zu anderen) besonders merkwürdigen Gemeinwesens etwas genauer, als bisher geschehen, zu zeichnen versuchen, ehe ich auf die Zeit nach dessen Auflösung übergehe. Einen Anlass dazu bietet die zwar nicht allenthalben gleich genaue, aber an besonderen und charakteristischen Zügen reiche Darstellung des Josephus dar.

Palaestina zerfiel in der Zeit der Maccabaeer und im Anfange der Römischen Herrschaft in zwei wesentlich verschiedene Theile: das eigentlich Jüdische Gebiet und die Griechischen, vielmehr Syrischen Städte, von welchen das erstere fast auf allen Seiten umgeben war. Als Theile des eigentlich Jüdischen Gebietes werden schon in der Zeit der Maccabaeer ausser Judaea: Samaria, Galilaea und Peraea, welche als Toparchien zu Judaea geschlagen waren, angegeben[2993]. In der Eintheilung nach Conventus juridici (σύνοδοι) durch Gabinius ist das ganze hier angedeutete Gebiet begriffen[2994]. Auch Josephus fasst in der Beschreibung des Jüdischen Landes, welche er im Beginn des Jüdischen Krieges mittheilt, das erstere in dem hierangedeuteten

2985) Harduin. II, 486. 720. III, 53.
2986) Harduin. II, 486. 720.
2987) Or. christ. II, 848.
2988) P. 85, 7. 8 ed. Pinder et Parthey.
2989) Harduin. II, 486. Goar l. l. p. 311: κλίμα Ἰαμβρούδων.
2990) Ptol. V, 15, §. 20.
2991) Goar l. l.
2992) It. Ant. p. 197 Wess.
2993) Joseph. ant. XIII, 2, 3. 4, 9, vgl. I. Macc. 10, 30. 38. 11, 28.
2994) Jos. ant. XIV, 5, 4. B. Jud. I, 8, 5. Letztere Stelle ist genauer als erstere gefasst.

Umfange auf[2995]. Die Bewohner der genannten Länder waren ihrer Nationalität nach Juden. Und wiewohl Josephus sie in der Regel nach den einzelnen Landschaften: Galilaeer, Samariter, Peraeer benennt; wendet er auf die Bezeichneten doch auch nicht selten, namentlich im Gegensatz der Römer, den allgemeinen Namen der Juden an[2996]. Josephus zählt ebenso bei verschiedenen Gelegenheiten[2997] die Griechischen oder Syrischen Städte, welche Jerusalem umgaben, auf: Gadara, Hippus, Scythopolis, Pella, Dium, Gerasa, Silbonitis oder Sebonitis, wohl das Hesbun der Schrift, auch Essebon, Essebonitis von Josephus genannt[2998], Philadelphia, sämmtlich gegen Peraea zu; Ptolemais, Dora, Stratonis Turris, Apollonia, Jamnia, Azotus, Ascalon, Gaza, Anthedon, Raphia, Rhinocolura, längs der Küste gelegen. Die erstere Gruppe kann man auch zu Coele Syria decapolis rechnen, welche nach Eusebius um Hippus, Pella, Gadara[2999]; während die Städte der zweiten Gruppe, wie oben berührt, gewöhnlich Phoenicische bezeichnet werden. Zum Theil waren zwar die genannten Städte vorübergehend Jüdischen Herrschern untergeben und zählten selbst viele Juden unter ihren Bewohnern[3000]. Jedoch beruht ihre Organisation auf wesentlich verschiedenen Prinzipien von derjenigen des Jüdischen Volks; und ihre Bevölkerung erscheint mit aus diesem Grunde als den Juden fremd und feindlich. Das Erstere zeigt sich darin. Josephus bezeichnet einige der genannten ausdrücklich „Hellenische Städte"[3001]. Aber diese Bezeichnung, wie in gleicher Weise die Bezeichnung „Hellenen", von ihm häufig auf die Bewohner der angegebenen, wie andrer Städte, im Gegensatze zu den Ju-

---

2995) B. Jud. III, c. 3.

2996) B. Jud. III, 6, 1. 3 extr. 7, 3. 4. 5. 9, 7. 10, 3. 10. IV, 1, 8. Ebenso Plin. h. n. V, §. 70 Sillig.

2997) Jos. ant. XIII, 15, 4. XIV, 4, 4. B. Jud. I, 7, 7. 8, 4. II, 18, 1. 5. III, 3 passim.

2998) Jos. ant. XII, 4, 11 extr. XIII, 15, 4. XV, 8, 5. Später Ἐσβοῦς, Euseb. onomasticon v. Ἐσσεβών und acta conc. jenseit des Jordan, parallel mit Jericho, Euseb. l. l. unweit von Philadelphia, Euseb. v. Ἰαζήρ, mit welcher (Philadelphia) Jos. a. a. O. Silbonitis und Sebonitis verbindet.

2999) Euseb. onomast. v. Δεκάπολις, vgl. Ptol. V, 15, §. 22. Plin. h. n. V, §. 74.

3000) Z. B. II. Macc. 12, 29. 30.

3001) Jos. ant. XVII, 11, 4. B. Jud. II, 6, 3.

den, angewendet[3002]), deutet nicht sowohl auf die Abstammung der Ersteren von Griechen, als vielmehr auf Organisation dieser Städte nach Griechischem Muster. Denn wo er genauer spricht bezeichnet Josephus die Bewohner dieser Städte ausdrücklich: Syrer, Phoenicier[3003]). Dagegen lesen wir bei ihm von einem Strategen, 500 Buleuten der Gazaeer[3004]), den obersten Magistraten der Doriten[3005]), zum Beweise, dass diese Städte Griechische Verfassung hatten. Die meisten derselben waren übrigens schon seit der Macedonischen Zeit als Griechische Städte organisirt. Daher versteht es sich auch von selbst, dass jede von ihnen nach Art der Griechischen Städte mit einer entsprechenden Landschaft ausgerüstet war[3006]).

Wollte man versuchen, im Gegensatz zu den genannten Städten die staatsbürgerliche Verfassung des eigentlich Jüdischen Landes mit zwei Worten auszudrücken, so könnte man sagen: dieses Land war als ein einziges Gemeinwesen, gleichsam eine einzige Civitas organisirt. In seiner obenangedeuteten Ausdehnung von dem Asphaltitischen See bis zu dem Libanon, mit seinen zahlreichen Dörfern, Flecken, Städten, — nach Josephus zählte Galilaea allein zwei oder drei Städte[3007]) und 204 Komen[3008]) — war dasselbe dem König oder Oberpriester, dem Rath und Tempel in Jerusalem in derselben Weise untergeben, wie die Landschaft Attica der Stadt des Theseus. Diese einheitliche Organisation, gleich unabhängig von den religiösen Verhältnissen, wie von der Theilung des Landes in verschiedene Fürstenthümer und der wiederholten Umwandelung einzelner Theile oder des Ganzen in Römische Provinz; unterliegt nur einer theilweisen Modification in Beziehung auf die Städte, welche die Fürsten aus dem Hause des

3002) Jos. ant. XIX, 5, 2 in. 6, 3 med. 7, 3. B. Jud. II, 13, 7. 14, 4. III, 9, 1. Vita §. 12 extr.

3003) Jos. ant. XIII, 15, 4. XX, 8, 7. 9. B. Jud. II, 13, 7. Vita §. 11. In den vier letzteren Stellen heissen dieselben Caesarienser Syrer, die b. Jud. II, 14, 4. III, 9, 1 Hellenen genannt werden.

3004) Jos. ant. XIII, 13, 3.

3005) Jos. ant. XIX, 6, 3.

3006) Joseph. vita §. 9: *Γαδαρηνῶν καὶ Ἱππηνῶν κώμας . . . Σκυθοπολιτῶν γῆ.* §. 31: *ἡ μεθώριον τῶν Ἱππηνῶν.* B. Jud. III, 3, 1. 3 extr. IV, 8, 2: *Ἱππηνὴ, Γαδαρὶς, Φιλαδελφηνή* etc.

3007) Joseph. vita §. 9. 25, vgl. 40. 65, Anfang der Rede.

3008) Joseph. vita §. 45 extr.

Herodes nach dem Vorgange anderer Asiatischen Fürsten nach Hellenischem Muster neu begründeten.

Das eigentliche Judaea, dessen Grenze gegen Samaria Josephus bei Coreae angiebt[3009]), zerfiel nach Josephus und Plinius in eine bestimmte Anzahl von Toparchien. Eusebius und Hieronymus in dem Onomasticon oder dem Buch über Orte der heiligen Schrift gedenken noch wiederholt dieser Eintheilung in Toparchien, neben derjenigen der Stämme Israels[3010]). Die erstere Eintheilung kann daher nicht blos vorübergehend bestanden haben und ist wohl spätestens in die Zeit der Maccabaeer zu setzen. Nach Josephus waren zehn Toparchien und ein eilfter Theil, in welchem Jerusalem[3011]). Plinius hingegen setzt Jerusalem in eine der zehn: Orine, die sonst nicht genannt wird[3012]). Josephus verwirrt die Aufzählung der Toparchien durch die Einschiebung von Pella, welche gar nicht hierher gehört, Idumaea und der Länder des Agrippa. Deren Erwähnung dient gleichwohl die Gesammtheit der Jüdischen Länder, von welchen das angezogene Capitel dieses Autor eine Uebersicht giebt, zu vervollständigen. Gophna, Acrabata, Thamna, oder die Gophnitische, Acrabatische, Thamnitische Toparchie, Lydda, Ammaus, Herodium, Hierichus, endlich Joppe finden sich bei beiden Schriftstellern. Mit Joppe verbindet Josephus die benachbarte Jamnia. Gehörten etwa beide derselben Toparchie an? Streicht man bei Josephus Pella und setzt die an einem andern Orte von ihm selbst[3013]), gleichwie von Plinius angeführte Bethlepthephische Toparchie an deren Stelle, so stünden neun fest. Blos bei Josephus finden sich noch Engadda und an einem andern Orte Narbata, oder die Narbatenische Toparchie, in unmittelbarer Nähe der früher Stratonis

3009) Joseph. ant. XIV, 3, 4. B. Jud. I, 6, 5.

3010) Onomasticon urbium et locorum sacrae scripturae, seu liber de locis Hebraicis ab Eusebio graece primum deinde ab Hieronymo latine scriptus — ich benutzte die Ausgabe von Bonfrerius (Josue, Judices, Ruth et onom. S. Scr. Paris 1631) vgl. auch op. S. Hieronymi ed. Martianay, Paris 1699, T. II, p. 385—494. Die neue Ausgabe von Larsow und Parthey, Berlin Nicolai 1862, mit Text und reichhaltigen Indices. — Vgl. z. B. Hieronym. in Adasa, Euseb. in *Ἄδδαρα, Βαιθσαρισάθ, Ἰανώ, Σιλώ, Σώναμ* etc.

3011) B. Jud. III, 3, 5.

3012) H. n. V, §. 70 Sillig.

2013) Jos. b. Jud. IV, 8, 1.

Turris, später Caesarea benannten Stadt[3014]. Lag etwa diese Toparchie ausserhalb der bezeichneten Grenzen? Alle vorbemerkten Toparchien sind von Orten benannt, welche in dem eigentlichen Judaea liegen. So bildete die Acrabatische Toparchie die Grenze gegen Samaria[3015]; nach Eusebius lag ein Theil des Ackers der späteren Sebaste, welche früher Samaria hiess, in der Acrabattine[3016]. An die Acrabatische gegen Süden stiess die Gophnitische Toparchie von der Stadt Gophna benannt[3017]. Von Thamna, einem Flecken, der später zu dem Gebiet von Diospolis, dem alten Lydda, gehörte[3018], führt die Thamnitische Toparchie den Namen[3019]. Von Antipatris her: Thamna, Lydda, Ammaus, die Bethlepthephische Toparchie[3020]. Gegen den Jordan zu, 150 Stadien oder 18 R. M. von Jerusalem entfernt: Hierichus, Jericho[3021]; am Asphaltitischen See, 300 Stadien entfernt von Jerusalem: Engadda[3022]; von da aufwärts gegen Jerusalem, 60 Stadien von diesem entfernt: Herodium[3023]. In früherer Zeit werden, wie gedacht, Samaria, Galilaea, Peraea: Toparchien von Judaea bezeichnet[3024]; der Name Toparchien auf einzelne in diesen enthaltene Orte auch noch später angewendet[3025].

Der Begriff einer Toparchie beruht auf der Zusammenfassung

3014) B. Jud. II, 14, 5. 18, 10.

3015) Jos. b. Jud. III, 3, 4.

3016) Onomast. *Σωνάμ ... ἐν ὁρίοις Σεβαστῆς ἐν τῇ Ἀκραβαττινῇ.* Vgl. Hieron. l. l. in Selo.

3017) Jos. b. Jud. I, 11, 2. IV, 9, 9. V, 2, 1. VI, 2, 2. Vgl. Ptol. V, 16, 7 Nobbe.

3018) Euseb. *Θαμνά*, Hieron. Thamna: „ostenditur hodieque praegrandis vicus in finibus Diospoleos euntibus Aeliam in tribu Dan, sive Juda."

3019) V. Addara: „ . . . in finibus Diospoleos, juxta Thamniticam regionem, quae a Thamna villa (*ἀπὸ Θαμνὰ κώμης* Eus.) usque hodie sic vocatur."

3020) Jos. b. Jud. IV, 8, 1.

3021) Jos. b. Jud. IV, 8, 3 extr. Itin. Hieros. p. 596 Wesseling.

3022) Jos. ant. IX, 1, 2 in. vgl. VI, 13, 4. B. Jud. IV, 7, 2. Euseb. Hieron. v. v. Ptol. V, 16, §. 8.

3023) Jos. ant. XIV, 13, 9 in. XV, 9, 4. B. Jud. I, 13, 8. 21, 10. Die 200 Stadien, b. Jud. I, 33, 9. vgl. ant. XVII, 8, 3 sind von Hierichus aus gerechnet.

3024) Jos. ant. XIII, 2, 3. 4, 9.

3025) Jos. b. Jud. II, 13, 2.

einer bestimmten Anzahl von Orten unter einem Hauptorte. Die Eintheilung eines Landes in Toparchien deutet daher auf den Mangel einer organischen Gliederung der zu ersteren gehörigen Ortschaften hin. Josephus bezeichnet Ammaus als Metropolis, offenbar der Toparchie[3026]). Man liest: „fast alle Toparchien wurden wüste gelegt“[3027]), für: alle in den einzelnen Toparchien enthaltenen Ortschaften. Von Galilaeern[3028]), Samaritern[3029]), jenseit des Jordan Wohnhaften oder Peraeern[3030]), redet Josephus fast immer in collectiver Bedeutung. Dies deutet auf ein ähnliches Verhältniss, wie das der Toparchien; der Mangel einer organischen Gliederung auf den Mangel einer politischen Organisation der einzelnen Orte hin. Bekanntlich existirte in dem Alterthum eine Classe von Ortschaften, deren Bestimmung war, blos bewohnt zu werden, denen welche das Land bauten, als Aufenthalt zu dienen[3031]). So sagt Josephus: „die Bewohner des Flecken Gischala in Galilaea waren darum der Parteiung fremd, weil sie im Wesentlichen aus Ackerbauern bestanden“[3032]). Für solche Orte, wie die angegebenen, wird als charakteristisch herausgehoben, sie hätten einer bürgerlichen Verfassung, einer Raths- und gesetzmässigen Volksversammlung, selbst der Magistrate ermangelt[3033]). Das Angeführte dürfte auf die verschiedenen Ortschaften des Jüdischen Landes Anwendung leiden. In der ganzen weitschichtigen Darstellung des Josephus wird keine Spur einer politischen Organisation jener Ortschaften angetroffen. Ueberall wo Josephus von dem Lande als solchem im Gegensatz zu Jerusalem redet,

---

3026) Jos. b. Jud. IV, 8, 1 med.

3027) B. Jud. II, 14, 2 extr.

3028) S. z. B. Joseph. b. Jud. III, 7, 31. Jos. vita §. 42. 48 sq.

3029) Ant. XVIII, 4, 1. XX, 6, 1 sq. B. Jud. II, 12, 3 sq. III, 7, 32. Vita §. 52. Es sind die Bewohner des Landes, nicht der Stadt Samaria. Letztere hiess jetzt Sebaste.

3030) Ant. XVII, 10, 2, 6. XX, 1, 1: „*τὴν Περαίαν κατοικοῦντας Ἰουδαίους.*“

3031) Liv. XXVI, 16, 7: „. . . ut esset aliqua aratorum sedes. §. 9: Ceterum habitari tantum, tamquam urbem, frequentarique placuit.“ Ross Hellenika I, II, S. 115 n. 47, v. 18: „*τῶν κατοικεύντων καὶ γεωργεύντων ἐν Λινδίᾳ πόλει.*“

3032) B. Jud. IV, 2, 1.

3033) Liv. XXVI, 16, 9: „corpus nullum civitatis, nec senatus, nec plebis concilium, nec magistratus esse.“

erwähnt er blos die Angesehenen, Oberen, Mächtigsten[3034]), deren vergleichungsweise in jedem Orte vorhanden[3035]); niemals eine Obrigkeit im technischen Sinne des Landes und seiner Ortschaften[3036]), es sei denn in den neubegründeten Städten, von denen weiterhin genauer geredet werden wird. Indem er den „Rathsherren“ von Tiberias die „Ersteren“ eines Ortes der angegebenen Art gegenüberstellt[3037]), hebt er den Gegensatz einer Griechischen Stadt, wie die von Herodes Antipas angelegte Tiberias war, zu einem verfassungslosen Orte der angegebenen Art besonders heraus. Ein Gegensatz der sich im Wesentlichen auch in Aegypten findet und zu welchem eine Inschrift dieses Landes eine Parallele giebt[3038]). Hiernach erscheint es denn von vorn herein als glaublich, die zahlreichen Ortschaften des Jüdischen Landes nahmen im Verhältniss zu diesem eine ähnliche Stellung ein, wie die Komen oder Demen in anderen Staaten des Alterthums.

In dieser Vermuthung bestärkt mich insbesondere eine Aeusserung, welche uns Josephus aufbewahrt, und die mit Be-

---

3034) Z. B. Ant. XIV, 15, 10: *Γαλιλαῖοι τῶν παρὰ σφίσι δυνατῶν.* XV, 7, 9: *Ἰδουμαῖος, ἀξιώματος τῶν πρώτων παρ' αὐτοῖς.* XX, 1, 1: *τῆς Περαίας . . . τῶν πρώτων.* 6, 1: *τῶν Γαλιλαίων οἱ πρῶτοι.* 2: *Σαμαρέων οἱ πρῶτοι.* B. Jud. I, 33, 6: *τοὺς ἀφ' ἑκάστης κώμης ἐπισήμους ἄνδρας ἐξ ὅλης Ἰουδαίας.* II, 12, 5: *τῶν Σαμαρέων οἱ δυνατοί.* 21, 3: *τῷ δυνατωτάτῳ τῶν Ταριχαιατῶν.* Vita §. 25: *πρωτεύων μὲν τῆς πόλεως Γαβάρων.* §. 26: *δύο τοὺς πρώτους.* §. 32: *τοὺς πρώτους τῶν οἴκων* der Tarichaeer.

3035) Jos. ant. XX, 5, 4: *τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν κωμῶν*, b. Jud. IV, 7. 5: *οἱ δυνατώτεροι τῆς κώμης*, wie L. 2 C. J. ut nemo (11. 53): una cum decem primoribus vici.

3036) *Τοὺς δ' ἐν τέλει τῶν Γαλιλαίων, ὅσον ἑβδομήκοντα πάντας:* vita §. 14, sind die 70 Alten, *τῶν μὲν γηραιῶν ἑβδομήκοντα* der Galilaeer, welche Josephus sich selbst als Beirath erwählte, s. b. Jud. II, 20, 5. — „*Τῆς παρ' ἑκάστοις βουλῆς,*“ b. Jud. II, 14, 1, „*οἱ γνώριμοι σὺν τοῖς ἄρχουσιν,*“ II, 21, 5, schliesst jene Städte mit ein. Ant. XVIII, 4, 2: *Σαμαρέων ἡ βουλή?* Bildlich, oder ist Sebaste gemeint?

3037) Jos. vita §. 61: *τοὺς ἐκ τῆς βουλῆς τῶν Τιβεριέων, τούς τε πρωτεύοντας Γαβάρων.* Und doch zählt Josephus Gabara zu den drei grössten Städten von Galilaea, vita §. 25; was zu beschränken wie ant. XX, 6, 2: *κώμην τινὰ Λύδδαν λεγομένην, πόλεως τὸ μέγεθος οὐκ ἀποδέουσαν.*

3038) C. I. Gr. n. 4679: „ . . . *Ἑρμούπολις ἡ μεγάλη καὶ ἡ βουλὴ ἡ Ἀντινοέων νέων Ἑλλήνων.*“ Die erstere hat also keine Bule. S. Letronne rech. p. serv. à l'hist. de l'Égypte p. 294.

rücksichtigung der Analogie das Dunkel zu erhellen geeignet sein dürfte, welches in Betreff der Organisation und Verwaltung des platten Landes von Judaea besteht. Den Söhnen des Herodes von dessen zweiter Gemahlin Mariamne, der Tochter des Alexander, des Sohnes des letzten Jüdischen Königs aus dem Hause der Asmonaeer, Aristobulus, legt Herodes die Aeusserung in den Mund: sie würden, zur Regierung gelangt, ihre Stiefbrüder von andern, weniger vornehmen Frauen ihres Vaters als Schreiber in den Komen, *κωμογραμματεῖς* verwenden[3039]. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit darauf hingewiesen, dass in den kleinen Ortschaften in Aegypten unter den Ptolemaeern, wie zur Zeit der Römischen Kaiser keine andere öffentliche Behörde, selbst in Fällen, wo eine solche, wenn sie vorhanden, nothwendig hätte angeführt werden müssen, als Komo- und Topogrammateis erwähnt werden[3040]. Letztere vertraten offenbar die Stelle einer Obrigkeit, *ἀρχή*, magistratus in den bezeichneten Ortschaften, da sie selbst eine solche nicht waren (*τρόπον τινὰ ἐπιστάτου κ.τ.λ.*). Vorausgesetzt diese Einrichtung habe in beiden Ländern nicht schon in viel früherer Zeit in Wirksamkeit bestanden, wäre es ganz erklärlich, dass wir dieselbe ebenso, wie in Aegypten, auch in den kleinen Ortschaften des Jüdischen Landes wiederfinden; da Judaea über ein Jahrhundert unter derselben Regierung, wie Aegypten, gestanden hat. Demzufolge dürfte die Verwaltung des platten Landes von Judaea in der Art geordnet gewesen sein, dass in Ermangelung der Magistrate, Schreiber, welche offenbar die unterste Stufe in der Hierarchie des Jüdischen Staates eingenommen haben müssen, den öffentlichen Geschäften in den Komen vorstanden.

Auf der andern Seite fehlt es ebensowenig an Zeugnissen, welche Jerusalem eine Stellung vindiciren, derjenigen entsprechend, welche einer regierenden Stadt dem platten Lande gegen-

---

3039) Jos. ant. XVI, 7, 3 extr. B. Jud. I, 24, 3.

3040) Peyron, Papyri graeci regii Taurinensis musei. Taurin. 1326—1827. II, Pap. VIII, v. 51 sq. „*Ἐριέως τοῦ Ἀρβήκιος, ὃς ἦν τοπογραμματεὺς Πωέως . . . καὶ τρόπον τινὰ ἐπιστάτου τ' ἄλλα τῆς Πωέως καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐμοῖ ἀποδιεσταλμένων κωμῶν, καὶ μάλιστα τῶν ἐν τῇ Πωέι πραγματικῶν.*“ C. I. Gr. n. 4699, v. 12—15: „*ἔδοξε τοῖς ἀπὸ κώμης Βουσείρεως . . . καὶ τοῖς ἐν αὐτῇ καταγεινομένοις τοπογραμματεῦσι καὶ κωμογραμματεῦσι, ψηφίσασθαι*“ etc.

über in dem Alterthum zukommt[3041]. Im eminenten, um nicht zu sagen ausschliessenden Sinne wendet Josephus auf Jerusalem, seine Bewohner und Behörden die Ausdrücke *πόλις*[3042], *πολῖται*[3043], *δῆμος*[3044], *κοινόν*[3045], *βουλή*[3046], *συνέδριον*[3047], *ἄρχοντες*[3048] an. Ohne dass Jemand an beabsichtigte Nachbildung Griechischer Verfassungsformen zu denken berechtigt wäre, lediglich als Folge der Concentration, auf welcher in gleicher Weise, wie die Griechischen Politien, der Jüdische Staat beruhte; wiederholt sich in der angedeuteten Beziehung, Jerusalem ist gleichsam der verfassungsmässige Ausdruck des gesammten Landes und schreibt diesem den Inhalt seiner Lebensbethätigung vor. Auch dazu giebt Josephus Belege.

Als der König Agrippa II. jene merkwürdige Anrede an die Juden beendet hatte, an deren Schluss er diese aufforderte, die abgebrochenen Säulengänge des Antonia benannten Thurmes oder Castells wiederherzustellen und den rückständigen Tribut an den Kaiser zu entrichten, gewann es einen Augenblick den Anschein, als würde das Volk seinen Ermahnungen Folge leisten. „Man begann“, sagt Josephus, „den Säulengang wieder aufzubauen. Die Männer des Rathes und die Magistrate zerstreuten sich in die Komen, sammelten den Tribut ein und brachten in Kürze das Rückständige, 40 Talente zusammen“[3049]. Da ein Rath und Magistrate, wie ebengedacht, nur in Jerusalem erwähnt werden, ist kein Zweifel, dass die Behörden von Jerusalem diejenigen waren, welche, in die Dörfer vertheilt, den Tribut erhoben. Das Angeführte entspricht aber nicht nur der Analogie des Alterthums überhaupt, sondern auch insbesondere der Einrichtung, welche zu

---

3041) Jos. b. Jud. III, 3, 5: „... *ὧν ἄρχει μὲν ὡς βασίλειον τὰ Ἱεροσόλυμα, προανίσχουσα τῆς περιοίκου πάσης, ὥσπερ ἡ κεφαλὴ σώματος.*“ IV, 2, 1.

3042) Vita §. 26. 46. Ant. XIV, 10, 6.

3043) Vita §. 40. 41. Ant. XV, 7, 10 med. 8, 3. 4.

3044) Vita §. 42 extr. 60. B. Jud. II, 17, 1 in. 21, 7 med.

3045) Vita §. 12. 13 med. 38. 49. 52. 65, Anfang der Rede. 70.

3046) B. Jud. II, 15, 6. 16, 2. 17, 1.

3047) Vita §. 12. Ant. XIV, 9, 3. 4. 5. XX, 9, 6.

3048) Ant. XX, 1, 2: „*Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι, βουλῇ, δήμῳ, Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει.*“ B. Jud. II, 17, 1. 21, 7 med.

3049) Jos. b. Jud. II, 17, 1: „ ... *εἰς δὲ τὰς κώμας οἵ τε ἄρχοντες καὶ οἱ βουλευταὶ μερισθέντες τοὺς φόρους συνέλεγον*“ sq.

allen Zeiten in dem Römischen Reich mit Rücksicht auf die Erhebung der Abgaben bestanden hat. Diese stellt, wie bekannt, ein städtisches Munus dar[3050]), dessen Erfüllung seit der Concentrirung fast aller Munera in dem städtischen Senat den Decurionen oblag. So bezweckt eine Constitution dem vorzubeugen, „dass nicht in Folge der Langwierigkeit und Verschiedenheit der Wege der Erheber der Abgaben längere Zeit von seiner Curie abwesend sei“[3051]). Ausführlich schildert Libanius: wie die Dörfer, von Mächtigeren beschützt, durch deren Beistand sicher gemacht, die Entrichtung der Steuern an die zu ihnen kommenden Erheber verweigern. „Durch dieses Verfahren“, fährt er fort, „werden nicht blos die Curien verletzt, sondern auch die Städte, durch den Schaden, welcher den Curien zugefügt wird“[3052]); so dass also jene Erheber Mitglieder der städtischen Curie sind. Das Römische Recht drückt die feststehende Gewohnheit, dass das platte Land die Abgaben an die aus dem städtischen Senat deputirten Erheber entrichtet: unter einer Stadt die Steuern entrichten, aus[3053]). Und schon Caesar schreibt in einer von ihm an die Juden ausgestellten Urkunde: diese sollen über — oder unter — der Stadt Jerusalem den Tribut bezahlen[3054]). Darum genügte es von Pompejus zu sagen: er habe Jerusalem den Römern tributpflichtig gemacht[3055]), weil Judaea **unter** Jerusalem den Tribut bezahlte.

Ein anderer Beweis, dass die Stadt Jerusalem dem Jüdischen Lande, wie ich sagte, gleichsam den Inhalt seiner Lebensbethäti-

---

3050) L. 18, §. 8 d. De mun. (50. 4).

3051) L. 14 C. Th. 5 J. de exact. (11. 7 und 10. 19): „ne longinqui itineris diversitate susceptor abductus et curiae suae desit“ etc.

3052) Liban. orat. *περὶ τῶν προστασιῶν*, Vol. II, p. 504 Reiske: „*ἔρχονται ἐπὶ τὰς κώμας ταύτας τὰς διὰ τῶν στρατηγῶν τετειχισμένας, οἱ κομιούμενοι τὸν φόρον, ἔργον τοῦτο ἔχοντες καὶ λειτουργίαν κ. τ. λ.* Und p. 507: *οὐκοῦν βλάπτονται μὲν αἱ βουλαὶ ταῖς καλαῖς προστασίαις, βλάπτονται δὲ ταῖς βλάβαις τῶν βουλῶν αἱ πόλεις.*“

3053) Nov. Justiniani 89, c. 2, §. 2: *τῇ πόλει, ὑφ᾽ ἣν τὸ χωρίον ἢ τὰ τῆς κώμης τελοίη*, sub qua civitate villa aut vicus tributa persolvit. Theodoret. o. Anm. 2818. Ueberhaupt „*μηδὲ συντελεῖν ἄλλοις, καθάπερ οἶμαι, κώμην*, Dio Prus. or. XL, Vol. II, 163 (488 extr.).

3054) Jos. ant. XIV, 10, 6: „*ὅπως τελῶσιν ὑπὲρ τῆς Ἱεροσολυμιτῶν πόλεως.*“

3055) Jos. ant. XIV, 4, 4 extr.: „*καὶ τὰ μὲν Ἱεροσόλυμα ὑποτελῆ φόρον Ῥωμαίοις ἐποίησεν.*“ B. Jud. I, 7, 6 extr.

gung vorschreibt, ist folgender. Das Jüdische Volk, d. h., das *κοινόν* und das *συνέδριον* der Hierosolymiter, sandte, als dasselbe zum Kriege gegen Rom entschlossen war, eine Anzahl Männer, ausgerüstet mit discretionaerer Gewalt in die verschiedenen Landschaften, um in diesen die nöthigen Vorbereitungen zu dem Kriege zu treffen. Josephus aber in solcher Eigenschaft nach Galilaea entsandt, cooptirte sich als Gehülfen bei Ausführung seines Auftrags 70 der angesehensten und erfahrensten Galilaeer und rüstete diese mit obrigkeitlicher Gewalt über ganz Galilaea aus[3056]. So liest man auch von denen, welche er mit der Verwaltung von Tiberias betraute[3057], von Einem, den er zum Strategen von Tiberias ernannte[3058]. Wie schon bemerkt, war Tiberias zwar eine Griechische Stadt und besass als solche ihre selbständige Verwaltung. Jene Ernennungen waren aber demohnerachtet durch die Nothwendigkeit motivirt, in welcher das Jüdische Volk sich befand, auch in Betreff solcher Orte, wie Tiberias, seine nationalen Hoheitsrechte geltend zu machen. In entsprechender Weise hatte der ältere Agrippa, welchem Caligula die Tetrarchie des Herodes Antipas geschenkt hatte[3059], einen Eparchos oder Exarchos über Tiberias gesetzt[3060]; ähnlich der jüngere Agrippa einen Bevollmächtigten über Caesarea Philippi[3061]. Ebenso Herodes einen Archon über Idumaea und Gaza[3062], welche Letztere ebenfalls eine Griechische Stadt war.

Eine Ausnahme von obiger Regel, wonach die einzelnen Ortschaften des Jüdischen Gebietes den Komen in andern Staaten des Alterthums entsprechend organisirt waren, bildeten die Städte, welche Herodes und seine Nachfolger nach Hellenischem Muster neubegründeten. Was ich an einem früheren Orte in Betreff der Griechischen Städte in Cappadocien: Eusebeia am Taurus, Eusebeia am Argaeus — mit andern Namen Tyana, Mazaca; und der Untersuchung vorgreifend in Betreff der Griechischen Städte

---

3056) Jos. b. Jud. II, 20, 4. 5.

3057) Jos. vita §. 16: *τοῖς τῆς Τιβεριάδος τὴν διοίκησιν ὑπ' ἐμοῦ πεπιστευμένοις.*

3058) Jos. vita §. 17. 53. B. Jud. II, 21, 6.

3059) Jos. ant. XVIII, 7, 2. B. Jud. II, 9, 6.

3060) Jos. vita §. 9.

3061) Jos. vita §. 13.

3062) Jos. ant. XV, 7, 9.

Alexandria, Ptolemais, Antinoe u. a. in Aegypten bemerkte: sie stünden gewissermassen ausserhalb der Organisation des Landes, in welchem sie erbaut worden; gilt im Allgemeinen auch von den Städten des Herodes und seiner Nachfolger. Die Motive jedoch, welche den Zuletztgenannten zu jenen Städtegründungen den Anlass gaben, waren von denen, welche die ebenbezeichneten und andere Städteanlagen in den Hellenistischen Ländern hervorriefen, zum Theil etwas verschiedener Art. Die Könige aus Macedonischem, Bithynischem, Cappadocischem, Pontischem Stamm bezweckten nämlich durch die Anlage Griechischer Städte ihr Volk allmälig Griechischer Cultur zuzuführen. Herodes konnte bei der Starrheit des Jüdischen Volkscharakters hieran nicht denken. Seine Städteanlagen haben vielmehr eine gegen dieses Volk selbst gerichtete, politische, nicht eine rein culturhistorische Bedeutung. Durch seine Hingebung an die Römischen Machthaber und die Institute der Römer, durch seine ganze, zwar glänzende, aber das Volk aussaugende Regierung, sah sich Herodes mehr und mehr in einen entschiedenen Gegensatz zu seinem Volk und dessen Satzungen gebracht. Er sicherte seine Person durch fremde Söldner — Thracier, Germanen, Gallier[3063]), — sein Haus und den Tempel durch Befestigungen[3064]). So befolgte er auch bei seinen Städtegründungen oder Erweiterungen den Plan, sich gegen jenes auf fremde Elemente zu stützen. Als Bollwerke, sagt Josephus, gegen die Stadt Jerusalem und das gesammte Land, erbaute er Sebaste = Samaria und Caesarea = Stratonis Turris[3065]). Er eignete Caesarea der Provinz zu[3066]). Das heisst nichts anderes, als er sonderte sie von dem eigentlich Jüdischen Gebiete ab. Denn gerade so sind die Phoenicischen und Coelesyrischen Städte, welche seit den Maccabaeern zu Judaea gehört hatten, von Judaea wiederholt abgesondert und zur Provinz geschlagen. Es liegt ferner auch darin, dass Caesarea der Freiheit genoss, d. h., den Behörden von Judaea nicht untergeben war; denn das Wesen

---

3063) Jos. ant. XV, 7, 3. XVII, 8, 3. B. Jud. I, 20, 3 extr. 23, 9. Vgl. Ant. XV, 9, 3 (s. Str. XVI, 780 fin.) XVII, 10, 4. B. Jud. II, 4, 1.

3064) Jos. ant. XV, 8, 5. 11, 4 extr. sq. B. Jud. I, 21, 1. V, 5, 8.

3065) Ant. XV, 8, 5 und vgl. überhaupt über Herodes Stellung: l. l. §. 1 sq. XV, 9, 5. XVI, 5, 4. XIX, 7, 3.

3066) B. Jud. I, 21. 7: *ἀνέθηκε δὲ τῇ μὲν ἐπαρχίᾳ τὴν πόλιν,*

einer Griechischen Stadt beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung. Und gerade so sind nach den angezogenen Stellen die zuletzt bezeichneten Städte für frei erklärt, d. h., der Einwirkung der Behörden von Judaea enthoben, der eignen Verwaltung ihrer Bürger zurückgegeben[3067]). — Man kann sich daher nicht wundern, dass Sebaste, Caesarea u. a. den Bedingungen ihres Ursprungs gemäss, im Fortgang der Ereignisse genau in denselben Gegensatz zu dem Jüdischen Volk traten, wie die Phoenicischen und Coelesyrischen Städte, von welchen Judaea umgeben war. In Bezug auf ihre bürgerliche Verfassung, die Abstammung, Religion und Sitte des grössten Theils ihrer Bewohner, fühlten jene sich dem Jüdischen Volk eben so fremd, wie den Letzteren verwandt. Da die Juden mit Rücksicht auf deren Erbauer Herodes, zu dessen Reich sie früher gehört hatten, Ansprüche auf vorwiegende Bedeutung in denselben erhoben; offenbarten sie dem ganzen Jüdischen Wesen gegenüber einen wo möglich noch höheren Grad von Gehässigkeit[3068]) und nationaler Feindseligkeit, als die letzteren Städte schon immer gezeigt hatten. 3000 Sebastener, welche als die streitbarsten unter Herodes Söldnern genannt werden, schlugen sich bei den nach Herodes Tode entstandenen Unruhen auf die Seite der Römer[3069]). Caesarea, Sebaste und Gaba befanden sich unter den Städten, gegen welche beim Ausbruche des Kriegs unter Nero die Juden von Rache getrieben anstürmten[3070]). Vorzugsweise die Caesarenser hatten durch ihr Verhalten die Juden zum Aufstande gegen die Römer angereizt[3071]).

Diejenige Stadt, welche Herodes zuerst neubegründete und erbaute, die schon Strabo, der die andern nicht kennt, anführt[3072]), war Sebaste = Samaria, nach Josephus eine Tagereise nördlich von Jerusalem. Die auf abschüssiger Höhe gelegene, früher nur unbedeutende Stadt umgab Herodes mit einer Mauer in dem erweiterten Umkreis von 20 Stadien, so dass der eingeschlossene Raum dem einer grossen Stadt entsprach. Er verlieh ihr 6000

3067) Ant. XIV, 4, 4 extr. XVII, 11, 4 extr. B. Jud. I, 7, 7. II, 6, 3.

3068) Ant. XIX, 9.

3069) B. Jud. II, 3, 4. Vgl. ant. XVII, 10, 3.

3070) B. Jud. II, 18, 1.

3071) Ant. XX, 8, 7. 9. B. Jud. II, 13, 7. 14, 4 sq. 18, 1.

3072) Str. XVI, 760 extr.

neue Bürger, theils Veteranen, die in den Kriegen mitgekämpft hatten, theils Bewohner der umliegenden Orte; sowie ein beträchtliches Territorium[3073], welches später wenigstens einen Theil der früheren Acrabatischen Toparchie mit einschloss, s. o. Demnächst erbaute er innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren an der Stelle der verfallenen Stratonis Turris, an der hafenlosen Küste zwischen Dora und Joppe, seine neue Stadt Caesarea, mit einem prächtigen Hafen, grösser als der Piraeeus[3074]. Diesen Hafen benannte er Sebaston[3075] und von ihm führt Caesarea auf Münzen den officiellen Titel: *ἡ πρὸς Σεβαστῷ λιμένι*[3076], sonst auch zum Unterschied von Caesarea Panias: *παράλια*[3077] oder *ἐπὶ τῇ θαλάττῃ*[3078]; bei Ptolemaeus[3079], Clemens Romanus[3080]: *Καισ. Στράτωνος*. Nur ungenau oder fehlerhaft wird sie Caesarea Sebaste genannt[3081]. Der Name *Αὐγοῦστα Καισάρεια*, nicht *Καισ. Αὐγ.*, den sie in einer Inschrift führt[3082], bezieht sich dagegen auf die Colonie, welche Vespasian dorthin deducirte[3083], deren vollständiger Titel col. prima Flavia Augusta Caesaria lautet[3084]. Die Mehrzahl der Bevölkerung von Caesarea bestand aus Heiden[3085]. Hatte doch Herodes, der Jude, dem Augustus in Sebaste und Caesarea Tempel geweiht, in vielen andern Städten Caesarea errichtet[3086], den Tempel des Augustus in Caesarea mit den colossalen Bildsäulen der Roma und des Augustus geschmückt[3087] und zu Ehren des Augustus in Caesarea in jedem fünften Jahre wiederkehrende Spiele gestiftet[3088]. Ein Theil der neuen Bevölkerung von Caesarea war wahrscheinlich, ähnlich wie

---

3073) Ant. XV, 8, 5. B. Jud. I, 21, 2.
3074) Ant. XV, 9, 6. B. Jud. I, 21, 5 sq.
3075) Ant. XVII, 5, 1. B. Jud. I, 31, 3 extr.
3076) Eckhel III, p. 428.
3077) Jos. ant. XIII, 11, 2 extr. B. Jud. III, 9, 1. 7.
3078) Jos. b. Jud. VII, 1, 3 extr. 2, 1.
3079) V, 16, §. 1. VIII, 20, §. 14 Nobbe.
3080) Homil. I, c. 15. 20. V, c. 1. XIII, c. 7.
3081) Jos. ant. XVI, 5, 1. Philo de legat. ad Caj. p. 590. Eckhel l. l.
3082) C. I. Gr. n. 4472, v. 9.
3083) Plin. h. n. V, §. 69 Sillig. L. 8, §. 7 D. de censib. (50. 15).
3084) Eckhel III, 430 sq.
3085) Jos. b. Jud. III, 9, 1.
3086) Jos. b. Jud. I, 21, 4 extr.
3087) Jos. ant. XV, 9, 6. B. Jud. I, 21, 7.
3088) Ant. XVI, 5, 1. B. Jud. I, 21, 8.

der von Sebaste, kriegerischer Herkunft. Wie 3000 Sebastener als Kern der königlichen Truppen nach Herodes Tode[3089]; werden später auch in den Römischen Heeren, die sich ja mehrentheils aus den Bewohnern der Provinzen rekrutirten, in welchen sie in Garnison lagen[3090], Caesarenser und Sebastener häufig angeführt[3091]. Ihre Lage am Meere, ihre gewissermassen neutrale Stellung zwischen Römern und Juden und ihre Hinneigung zu Ersteren, machten Caesarea zum Sitz der Römischen Verwaltung besonders geeignet. Nachdem daher Archelaus Gebiet zu einer besondern Procuratorischen Provinz gemacht worden, war Caesarea der Sitz des Procurator[3092] und ebenso nach Jerusalems Zerstörung, des Legatus Augusti Propraetore von Judaea oder Syria Palaestina[3093]. Dass Josephus Caesarea die grösste Stadt von Judaea nennt[3094], ist aber natürlich erst von der Zeit nach Jerusalems Zerstörung zu verstehen. Noch der 7. Canon des Concilium von Nicaea[3095], Hierocles und Justinian in der Vorrede zu der 103. Novelle anerkennen die Rechte Caesareas als Metropolitanstadt. — Wo er sagt: Herodes habe sein Volk auf allen Seiten mit Wachtposten eingeschlossen, nennt Josephus auch Gaba in Galilaea und Esebonitis in Peraea[3096]. Ueber Esebonitis liegt nichts Specielleres vor. In Gaba siedelte Herodes ausgediente Reiter an, daher man sie die Stadt der Reiter nannte[3097]. Diese Stadt berührte den Berg Carmel, d. h., dessen südliche Ausläufer[3098]. Sie lag nicht weit von der sobenannten „grossen Ebene“,

---

3089) Jos. b. Jud. II, 3, 4.

3090) Jos. b. Jud. II, 13, 7. IV, 1, 5 extr. Ant. XIV, 15, 10.

3091) Ant. XX, 8, 7. S. die *ἴλη τῶν Σεβαστηνῶν*, Ant. XX, 6, 1. B. Jud. II, 12, 5. Vgl. ant. XIX, 9. 2. Act. apost. 27, 1: *σπείρης Σεβαστῆς*?

3092) Act. apost. 23, 23. 33. 24, 27. 25, 1. Joseph. ant. XVIII, 3, 1. XX, 6, 4. B. Jud. II, 9, 2. 12, 2. 14, 4 extr. 15, 6 extr. 17, 1.

3093) Tac. hist. II, 79.

3094) Jos. b. Jud. III. 9, 1.

3095) Harduin. coll. conc. I, p. 325.

3096) Ant. XV, 8, 5. Auch Stephanus setzt Gaba in Galilaea.

3097) B. Jud. III, 3, 1. Wahrscheinlich ist das *χωρίον ἐν τῷ μεγάλῳ πεδίῳ*, welches ant. XV, 8, 5 mit auserlesenen Reitern bevölkert wird, keine andere als die erwähnte Gaba, welche, wie wir sehen werden, ebenfalls in der grossen Ebene lag.

3098) B. Jud. l. l.

20 Stadien von der Stadt Besara, Letztere an der Grenze des Gebietes von Ptolemais[3099]. Auf dieselbe Gegend der „grossen Ebene“ deutet die Anführung von Gabe bei Eusebius, mit dem Zusatze: Gabe sei 16 R. M. von Caesarea entfernt, offenbar in nordöstlicher Richtung[3100]. Endlich hebt Josephus Gaba verbunden mit Ptolemais und Caesarea als eine besondere Gruppe unter den den Juden feindlichen Städten heraus[3101] und Hierocles führt Gabae hinter Diocaesarea, früher Sepphoris, und Maximianopolis an, welche Letztere ebenfalls in der grossen Ebene liegt[3102]. Wie wir lesen, hatte die Königin Berenice, die Schwester Agrippa II., Korn aus den in der Nachbarschaft von Gaba gelegenen Dörfern angehäuft[3103]. Damit stimmt überein, dass Plinius Gabe zu den Tetrarchien rechnet[3104]. Auffallend erscheint, dass Gaba nach Münzen den Beinamen *Φιλιπ.* — von Philippus, Herodes Sohn? — angenommen hatte[3105]; weil, soviel wir wissen, die Tetrarchie des Philippus im Norden, ausserhalb von Galilaea lag. Seinem Vater Antipater zu Ehren erbaute Herodes an der Stelle des alten Chabarzaba die Stadt Antipatris[3106], deren Lage, 26 R. M. von Caesarea, 42 von Jerusalem entfernt, an der grossen Strasse von Caesarea nach Jerusalem, durch das Itinerar genauer, als die von Gaba, bekannt ist[3107]. Herodes stellte auch die Stadt Anthedon wieder her und benannte sie nach dem Freund des Augustus Agrippias[3108], welcher Name ihr aber nicht auf die Dauer blieb.

3099) Jos. vita §. 24.

3100) Onomast. v. *Γαβαθών:* „ . . . *πολίχνη Γαβὲ καλουμένη, ὡς ἀπὸ σημείων ισ΄ τῆς Καισαρείας, παρακειμένη τῷ μεγάλῳ πεδίῳ τῆς Λεγεῶνος,*“ dann eine Kome des Namens in dem Gebiet von Diocaesarea. Das ist von Hieronymus wohl nicht richtig verändert.

3101) B. Jud. II, 18, 1.

3102) P. 720 ed. Wesseling.

3103) Jos. vita §. 24.

3104) H. n. V, §. 74 Sillig.

3105) Eckhel III, 344.

3106) Jos. ant. XIII, 15, 1. XVI, 5, 2. B. Jud. I, 4, 7. 21, 9. Chron. paschale p. 367 Bonn: *καὶ Περσαβίνην* anstatt *Καπαρσαβινην*, nach Wesseling ad Itin. Hieros. p. 601 und schon Reland Palaestina p. 690.

3107) It. Hieros. p. 600 ed. Wesseling.

3108) B. Jud. I, 21, 8. Ant. XIII, 13, 3. Chron. paschale l. l.

Herodes Söhne, die Tetrarchen, Herodes Antipas in Galilaea und Peraea, und Philippus, der hauptsächlich in Trachon gebot, befolgten das Beispiel ihres Vaters. Der Erstere befestigte die Städte Sepphoris und Betaramphtha. Jene machte er zur Hauptstadt von Galilaea, diese benannte er nach Augustus Gemahlin Julias um. Philippus gründete Caesarea Paneas in Trachon und machte aus dem Dorf Bethsaïda eine Stadt, indem er ihr eine vermehrte Bevölkerung zuführte und sie nach Augustus Tochter ebenfalls Julias umbenannte[3109]. Die letztere Julias, etwas aufwärts von der Einmündung des Jordan in den See Gennesareth[3110], auf dem östlichen Ufer des Jordan gelegen[3111], erwähnen ausser Plinius, auch Ptolemaeus[3112] und der Geographus Ravennas[3113]. In der späteren Zeit ist sie verschwunden, wie manche andere dieser Gegend. Die aus Betharamphtha umbenannte Julias setzet Josephus in Peraea[3114]. Nach Hieronymus lag Betharan, welches die Syrer Bethramphtha nannten, in dem Stamme Gad[3115], d. h., nördlich von dem Asphaltitischen See, im Osten des Jordan, Jericho gegenüber[3116]. Nach Hieronymus und Eusebius aber war nicht Julias, sondern Livias der neuere Name dieser Stadt[3117]. Auch Plinius, wo er die Palmenhaine von Hierichus mit denen der Thäler von Phas(a)elis, Archelais, Livias vergleicht[3118], Ptole-

---

3109) Jos. ant. XVIII, 2, 1.

3110) B. Jud. III, 10, 7 extr.

3111) Plin. h. n. V, §. 71 Sillig.

3112) L. V, c. 10, § 4 Nobbe.

3113) P. 85, 4 Pinder.

3114) B. Jud. II, 9, 1 extr.

3115) Hieron. onomast. v. Betharam civitas tribus Gad juxta Jordanem, quae a Syris dicitur Betramphtha.

3116) Euseb. onomast. v. Ἀραβώϑ. Βεϑφογόρ.

3117) Euseb. v. Βηϑραμφϑά . . . αὕτη δέ ἐστιν ἡ νῦν καλουμένη Λιβιάς. Hieron. l. l. . . . ab Herode in honorem Augusti Libias cognominata est.

3118) Plin. h. n. XIII, §. 44 Sillig: Caryotae in Judaea, nec in tota sed Hiericunte maxume quamquam laudatae et Archelaide et Phaselide atque Liviade, gentis ejusdem convallibus. Genauer beschreibt die Lage von Phasaelis, Herodes Bruder zu Ehren benannt, und von Archelais, Jos. ant. XVI, 5, 2 extr. XVII, 13, 1. XVIII, 1, 2 med. „ἐν τῷ πεδίῳ", d. i. die grosse Ebene des Jordan (vgl. b. Jud. IV, 8, 2). B. Jud. I, 21, 9. II, 9, 1.

maeus[3119]) und der Geographus Ravennas[3120]) nennen sie Livias. Nur Josephus nennt sie Julias, wie er die Gemahlin des Augustus ebenfalls stets Julia, nie Livia benennt[3121]); ungeachtet diese erst durch Augustus Testament in die Julische Familie aufgenommen ward[3122]). Livias bestand noch in der christlichen Zeit. Nach dem Regierungsantritt des Tiberius erbaute Herodes Antipas auf dem westlichen Ufer des Sees Gennesareth eine neue Stadt, die er Tiberias, zu Ehren des Tiberius, benannte und an Sepphoris Stelle zur Hauptstadt von Galilaea erhob[3123]). Josephus berichtet darüber — analog dem erzwungenen Synoikismos Griechischer Städte, z. B. Megalopolis, in der späteren Zeit — „durch Zwang und Gewalt, unter Abnahme des Versprechens, dass sie die Stadt nicht wieder verlassen wollten, seien Ansiedler, zum grossen Theil aus dem eignen Lande des Herodes, namentlich aus Galilaea, Vornehme wie Arme, selbst solche, von denen ungewiss, ob sie frei geboren, als Bürger derselben eingeschrieben, mit Aeckern, Häusern, Privilegien bedacht"[3124]). Dass gleichzeitig andere Gemeinden mit Tiberias verschmolzen und zu abhängigen Orten derselben gemacht worden wären, wie in ähnlichen Fällen in Griechenland geschah, lesen wir nicht. Das nur 30 Stadien von Tiberias entfernte Tarichaeae[3125]) war unabhängig von Tiberias. In der Zeit freilich, wo die Decurionatsverfassung allgemein eingeführt ist, Galilaea vier oder fünf Städte zählt und es keine von diesen unterschiedenen Galilaeer in Josephus Sinne mehr giebt, ist alles Land unter die Städte vertheilt, oder bezahlt, wie es heisst, den Tribut unter ihnen. Als Agoranomus der neuerbauten Stadt stellte Herodes Antipas seinen Neffen, den jungen Agrippa, Enkel Herodes des Grossen von dessen zweiter Gemahlin Mariamne, um ihm einen nothdürftigen Unterhalt zu geben, an[3126]). Dies zeigt, dass Tiberias als eine Griechische Stadt organisirt war, wie ohne Zweifel alle hiergenannten Städte. Wir begegnen in Tiberias ei-

3119) V, 16, §. 9: ἀπὸ δὲ ἀνατολῶν τοῦ ποταμοῦ Ἰορδάνου Λιβυάς.
3120) „Leviada," p. 84, 5 Pinder.
3121) Ant. XVI, 5, 1. XVII, 1, 1 extr. 5, 7 extr. 6, 1. 8, 1 etc.
3122) Tacit. ann. I, 8.
3123) Joseph. vita §. 9.
3124) Jos. ant. XVIII, 2. 3.
3125) Jos. vita §. 32.
3126) Jos. ant. XVIII, 6, 2.

nem Rath[3127], den zehn Ersten des Raths[3128], dem Archon[3129], den Eparchen[3130]. Die Anzahl der Senatoren von Tiberias betrug 600[3131]. So zahlreiche Senate, im Vergleich mit den nur 100 Männer zählenden Ordines der Italischen Städte, scheinen überhaupt in den Städten des Ostens altherkömmlich gewesen zu sein. So hatte Gaza 500 Senatoren[3132], Antiochia 600[3133], ebensoviel Cyzicus[3134], Seleucia am Tigris 300[3135]. Diese Senate sind vielleicht ursprünglich als ein jährlich wechselnder Ausschuss der Phylen zu beurtheilen, von welchem, wie in Athen, immer blos ein Theil, etwa der zehnte oder sechste, die Geschäfte der Prytanie versah.

So wirkten ihres Theils die Fürsten aus dem Hause des Herodes mit darauf hin, wozu die Gewalt der Dinge ohnedies drängte, Judaea immer mehr zu hellenisiren. Auch sonst finden sich schon in Josephus Darstellung Spuren von Umbenennungen einzelner Orte. Bei Diospolis in Judaea z. B.[3136] denkt man unwillkührlich an die alte Stadt Lydda, das Lod der Bibel, die später, wenn auch nicht immer, Diospolis genannt wurde[3137]. Bei

---

3127) Jos. vita §. 12: *τὴν Τιβεριέων βουλὴν καὶ τοὺς πρώτους τοῦ δήμου.* §. 34 in. 55. 61.

3128) Jos. vita §. 13: *τοὺς τῆς βουλῆς πρώτους δέκα.* §. 33. B. Jud. II, 21, 9: *δέκα τῶν Τιβεριέων οἱ δυνατώτατοι.* Aus dem Folgenden ergiebt sich, dass hier ebenfalls Senatoren gemeint sind.

3129) Jos. vita §. 27. 53. B. Jud. II, 21, 3.

3130) B. Jud. II, 21, 6.

3131) B. Jud. II, 21, 9.

3132) Jos. ant. XIII, 13, 3,

3133) Libanius or. Vol. I, p. 182, 7. Vol. II, p. 527, 9. 528, 2. 540, 5 ed. Reiske.

3134) Böckh ad C. I. Gr. n. 3663.

3135) Tacit. ann. VI, 42. Vgl. auch über Prusa Dio Chrys. or. XLV, vol. II, p. 206 med. Reiske.

3136) Jos. ant. XV, 5, 1. B. Jud. I, 19, 2. Man könnte freilich, wie bei b. Jud. I, 6, 4, vgl. ant. XIV, 3, 3, ant. XIII, 15, 3 an *Δίον πόλιν* denken.

3137) Act. apost. 9, 38. Ptol. V, 16, 6: *Λύδδα,* Itin. Ant. p. 150. 199 Wess.: Diospoli. It. Hieros. p. 600: Lidda. Geogr. Rav. 82, 18 ebenso. Tab. Peut.: Ludda. Euseb. onomast. durchgängig *Διόςπολις*, ebenso Steph. Byz. Hierocl. Theodoret. h. eccl. I, 5. Sozom. h. eccl. II, 20. Cyrill. Hieros. catech. XVII, p. 204. Auch in den Concilien beide Namen abwechselnd.

„Neapolitanischen“ Befehlshabern auf Römischer Seite[3138]), an Bürger der Stadt Neapolis in Samaritis[3139]), welche später gewöhnlich mit dem alten Sichem, τὰ Σικιμά, identificirt wird[3140]). Josephus, übereinstimmend mit Plinius[3141]), giebt jedoch Mabortha oder Mamortha als deren einheimischen Namen an. Man hat keinen Grund die Genauigkeit dieser Angabe zu bezweifeln. Denn, wie schon Reland bemerkt, setzet auch Eusebius Sichem in die Umgegend von Neapolis (προάστεια), mit dem Hinzufügen: jenes sei verlassen, nämlich zu Gunsten der neuen Stadt[3142]). Welcher andern als dieser Neapolis Bürger hätte Josephus so leichthin bezeichnen können? Syncellus, der Armenische Eusebius reden von einer Ansiedelung von Macedoniern unter Alexander in der Stadt der Samariter[3143]). Wollte man darin den Ursprung von Neapolis erblicken, so würde sich derselbe mit der von mir hervorgehobenen Anführung von Neapolitanischen Befehlshabern auf Römischer Seite schon vor dem Kriege des Vespasian gut vertragen. Doch darf nicht übersehen werden, dass mit dem gleichzeitigen Bestehen einer Griechischen Ansiedelung in dem benachbarten Mabortha die späte Erwähnung des Gemeinwesens der Samariter in Sicima und auf dem Berg Garizim durch Josephus[3144]) nur schwer zu vereinigen sein würde. Ich erinnere noch die Stellung von Neapolis im Jüdischen Krieg betreffend: nicht sämmtliche Jüdischen, oder in Judaea gelegenen Gebiete waren im Aufstande begriffen. Samaria blieb in der Gewalt der Römer[3145]),

---

3138) Jos. vita §. 24 extr. B. Jud. II, 16, 1. 2.

3139) Jos. b. Jud. IV, 8, 1 extr.

3140) Epiphan. adv. haeres. l. III, p. 1055 ed. Colon. „Ἐν Σικίμοις, τοῦτ' ἔστιν ἐν τῇ νυνὶ Νεαπόλει.“ III, p. 1068: „ἐν Σικ. ἐν τῇ νυνὶ καλουμένῃ Νεαπόλει“ etc.

3141) Plin. h. n. V, §. 69 Sillig.

3142) V. Συχάρ — nach E. Joh. 4, 5 identisch mit Sichem — πρὸ τῆς Νέας πόλεως. V. Συχέμ ... νῦν ἔρημος ... ἐν προαστείοις Νέας πόλεως. V. Τερέβινθος, ἡ ἐν Σικίμοις ... πλησίον Νέας πόλεως. V. Λουζά.

3143) Syncellus p. 496 ed. Bonn. Euseb. Armen. p. 346 ed. Zohrab. Droysen Hellenism. II, S. 600.

3144) Ant. XI, 8, 6. 7. XII, 5, 5. XIII, 9, 1. B. Jud. I, 2, 6. 4, 4.

3145) Jos. vita §. 52. Ob hier das Land oder die Stadt gemeint ist? Jedenfalls gebraucht er Samaria noch später für die Stadt: ant. XVII, 10, 9. B. Jud. II, 5, 1. — B. Jud. III, 7, 32: ἀεὶ φρουραῖς ἡ Σαμαρεῖτις ὅλη διείληπτο.

Sepphoris hatte Josephus ausgeschlossen[3146]. Neapolis endlich führt später — ob zur Belohnung? — den Beinamen Flavia[3147] und hat eine Aera vom Jahr 825, dem dritten Vespasians[3148]. — Nur die im Aufstande begriffenen Orte sind zerstört. Doch wurde Tiberias — im Herzen von Galilaea gelegen, aus diesem deducirt, darum vorwiegend Jüdisch — trotzdem dass die Tiberienser die Städte in Syria decapolis geschädigt[3149] und ihre eigenen heidnischen Mitbürger ermordet hatten[3150]; aus Rücksicht auf den König Agrippa verschont[3151]. Auch in Tarichaeae, Gischala schied Titus die Einheimischen von dem fremden Gewalthaufen[3152]. Das ganze Jüdische Gemeinwesen als solches wurde eingezogen. Nur die Herrschaft des Königs Agrippa in Trachon und Nordgalilaea wird bis zu dessen im dritten Jahr des Trajan erfolgten Tode[3153] fortbestanden haben. Alles Land der im Krieg bezwungenen Orte wurde verkauft. Denn Vespasian gründete dort keine Stadt, sondern behielt das Land für sich. Nur Emmaus, 60, nach einigen Codices 30 Stadien von Jerusalem entfernt, schenkte er an 800 entlassene Veteranen[3154]. Auch bei Lucas ein Emmaus in gleicher Entfernung von Jerusalem[3155]. Reland hält beide für identisch und unterscheidet sie von dem Emmaus, welches später Nicopolis benannt wurde[3156]. Nach dem Itinerarium Hierosolymitanum war das Letztere, welches in der Ebene lag[3157], von Jerusalem 22 R. M. oder 176 Stadien entfernt[3158]. Jedoch die Münzen von Nicopolis zeigen eine Aera vom Jahr 824 oder 72 n. Chr.[3159]: und der Umstand, dass dieses Jahr mit der Ansie-

---

3146) Jos. vita §. 65, vgl. 8. 22. 67. 71. B. Jud. II, 18, 11. III, 2, 4. C. 4.

3147) Justin. martyr. apol. II in. Eckhel III, 433 sq.

3148) Eckhel III, 436.

3149) Jos. vita §. 9 extr. 65. 74.

3150) Jos. vita §. 12 extr.

3151) Jos. b. Jud. III, 9, 8.

3152) Jos. b. Jud. III, 10, 4. IV, 2, 5.

3153) Photius bibl. 33. Vol. I, p. 6, b ed. Bekker.

3154) Jos. b. Jud. VII, 6, 6.

3155) Ev. Luc. c. 24, v. 13.

3156) Reland Palaestina. Traj. Batav. 1714 p. 426, vgl. 758.

3157) I. Macc. 3, 40. Jos. ant. XII, 7, 3.

3158) P. 600. Wesseling. Nach der Tafel 19 R. M.

3159) Eckhel III, p. 454. Mionnet suppl. VIII, 376.

delung der Veteranen Vespasians zusammenfällt, nöthigt uns das Emmaus des Josephus mit dem späteren Nicopolis für identisch anzusehen und in dem Text des Josephus einen Irrthum in der Angabe der Entfernung vorauszusetzen. Emmaus sei nach dem Jüdischen Kriege wiederhergestellt und Nicopolis benannt, sagt auch Sozomenus; ob er schon das angeführte mit dem in der Nähe von Jerusalem gelegenen Emmaus verwechselt[3160]. Ptolemaeus[3161], die Tafel haben: Emmaus, der Geographus Ravennas: Emmaus auch Nicopolis[3162]. Es ist charakteristisch für die Militaeransiedelungen unter den Kaisern, dass sie sich häufig wieder auflösen, oder allmälig in Verfall gerathen[3163]. Eine Erneuerung derselben war daher ganz gewöhnlich. Ist Ersteres der Grund, weshalb Nicopolis nicht als Colonie genannt wird[3164]? Jedenfalls erklärt das Zweite die wiederholte Meldung: im 4. Jahr des Heliogabal sei durch Vermittelung des Chronographen Julius Africanus die Stadt Nicopolis, welche früher Emmaus geheissen, neuerbaut oder wiederhergestellt[3165].

Vielleicht im dritten Jahre seiner Regierung[3166] gründete an der Stelle der durch Titus zerstörten Stadt Jerusalem, und des Jehovahtempels, der Kaiser Hadrian seine neue Stadt Aelia Capitolina und einen Tempel des Capitolinischen Jupiter[3167]. Nach Dio Cassius fachte der Umstand, dass eine fremde Bevölkerung[3168] in ihrer Stadt Fuss fasste, fremde Heiligthümer sich daselbst erhoben, die fortglimmende Erbitterung der Juden nach einiger Zeit zu hellen Flammen an und entzündete den letzten Jüdischen Krieg unter Barchochebas. Dieser Krieg endete nach Aristo von

3160) Sozom. h. eccl. V, 21.

3161) V, 16, §. 7.

3162) P. 82, 17 Pinder.

3163) Tacit. ann. XIV, 27.

3164) Eckhel l. l.

3165) Euseb. chron. p. 173 Scaliger. Chron. paschale p. 499 Bonn. Hieronym. in catal. script. eccl. Cassiodor. chron. Nach Georg. Syncell. p. 676 Bonn. Anastasius bibliothec. in hist. eccl. p. 19 Paris, unter Alexander.

3166) Chron. paschale p. 474 Bonn.

3167) Dio Cass. LXIX, 12: „... *πόλιν αὐτοῦ ἀντὶ τῆς κατασκαφείσης* — vgl. Joseph. b. Jud. VII, 1, 1 — *οἰκίσαντος*“ etc. Münzen derselben bei Eckhel III, 441.

3168) Dio Cass. l. l. „*ἀλλοφύλους*“. Malalas l. XI, p. 279 Bonn „*Ἕλληνας*“.

Pella bei Eusebius im 18. oder 19. Jahre der Regierung Hadrians mit der Einnahme von Bithera in der Nähe von Jerusalem — vermuthlich das Bethoron des Eusebius, 12 R. M. von Jerusalem[3169]) — und dem Verbot, kein Jude solle fernerhin die Stätte betreten, wo Jerusalem gestanden[3170]). Eusebius setzet jedoch — irrthümlich, wie Scaliger und Valesius glauben[3171]) — in der Kirchengeschichte wie in der Chronik die Gründung der Colonie Aelia erst nach Beendigung jenes Krieges an. Die Stadt Aelia hat mit Jerusalem nichts gemein als die Lage. Der Name Aelia ist ausschliessend auf sie angewendet, so in dem Itinerar[3172]), in der Tafel und von Schriftstellern[3173]). Namentlich Eusebius in dem Buch über Orte der heiligen Schrift, welches mit Rücksicht auf den Standpunct der Gegenwart, auf das bürgerliche Leben verfasst ist, wendet durchgängig Aelia an. In der Kirchengeschichte nur hier und da[3174]). Denn von dem Standpuncte der christlichen Kirche hatte seit der Entdeckung der heiligen Orte unter Constantin der Name Jerusalem eine neue, höhere Weihe empfangen. Noch die Väter der christlichen Kirche sprechen von Jerusalem, als sei sie gemäss der Vorhersagung des Jesaias zerstört und nicht mehr vorhanden[3175]). Es klingt keineswegs unglaubwürdig was Eusebius erzählt: als ein christlicher Märtyrer Jerusalem (er meinte die himmlische) als seine Vaterstadt angegeben, habe der Römische Magistrat eifrig geforscht, wo diese Stadt liege[3176])? Erst allmälig durch die christlichen Bischöfe ist der Name Hierosolyma wieder in Gebrauch gekommen. Der Name der Colonie Aelia erhielt sich nichtsdestoweniger in amt-

---

3169) Euseb. onomast. v. *Βηϑϑορών.* Vgl. Wesseling ad It. Ant. p. 150. Reland p. 634 der Ausgabe von 1714 bemerkt, dass Manche Bethoron mit dem e schreiben.

3170) Euseb. h. eccl. IV, 6.

3171) Vgl. Jos. Scaliger animadversiones in Euseb. p. 216. Valesius in Euseb. h. eccl. IV, 6.

3172) It. Ant. p. 200 Wess.

3173) L. 1, §. 6 D. de censibus (Ulpianus). Chron. paschale p. 62 extr. ed. Bonn.

3174) Euseb. h. eccl. VI, 20. VII, 5. De mart. Palaest. c. 11. S. auch Jo. Chrysost. or. V adv. Judaeos p. 645. Steph. Byz. v. *Αἴλια.*

3175) S. die Stellen von Procopius Gazensis, Hilarius, Athanasius, Eusebius bei Scaliger l. l. p. 217. S. auch Socratis h. eccl. I, 17.

3176) Euseb. h. eccl. VIII, de mart. Palaest. c. 11.

lichen Urkunden bis auf Justinian[3177]. Man liest noch 536 im Eingang des Hierosolymitanischen Concil: ἐν κολωνίᾳ Αἰλίᾳ μητροπόλει τῇ καὶ Ἱεροσολύμοις[3178].

Den angedeuteten Verhältnissen entspricht auch, dass der Bischof von Aelia von Gründung der Colonie bis zu Anfang des 5. Jhhs. dem von Caesarea untergeordnet war. Es scheint nicht unnütz das Verhältniss beider mit Rücksicht auf die ausführliche Untersuchung Le Quiens[3179] hier noch kurz zu berühren. Noch der 7. Canon des Concilium von Nicaea gedenkt einer alten Gewohnheit, „dass dem Bischof von Aelia besondere Ehre erzeigt würde"; behält aber dem Metropoliten (von Caesarea) seine Rechte vor[3180]. Der Letztere nimmt in den Concilien gewöhnlich die obere Stelle ein. Auf dem gegen Ende des 2. Jhhs. in Palaestina mit Rücksicht auf die Paschafeier abgehaltenen Concil führten Theophilus von Caesarea und Narcissus von Aelia, oder wie Eusebius gewöhnlich schreibt, von Jerusalem den Vorsitz[3181]. Das Synodalschreiben der Antiochenischen Synode 268 und Eusebius selbst[3182] nennen allerdings Hymenaeus von Jerusalem vor Theotecnus von Caesarea; Le Quien vermuthet mit Rücksicht auf die frühere Ordination des Ersteren. Acacius von Caesarea um die Mitte des 4. Jhhs. setzte den Bischof Cyrillus von Jerusalem ab, der einen Streit über die Metropolitanrechte gegen ihn erhoben hatte[3183]. Den Johannes, Cyrillus Nachfolger, beschuldigt S. Hieronymus, er masse sich Gewalt über Geistliche, die unter ihren Bischöfen stünden, an und wende, anstatt an den Bischof von Caesarea, seinen Metropoliten, wie es die Canones des Nicaenischen Concils verlangten, sich an den von Alexandria[3184]. Gelasius von Caesarea wird 394 auf dem Constantinopolitanischen Concil in

---

3177) Notitia orientis p. 79, 4 Böcking: „Equites Mauri Illyriciani Aeliae." P. 80, 17: „Cohors prima salutaria inter Aeliam et Hierichunta."

3178) Harduin. II, 1412 in.

3179) Or. christ. T. III, p. 107 sq.

3180) Harduin. I, 325.

3181) Euseb. h. eccl. V, 23.

3182) Euseb. h. eccl. VII, 28. 30. Harduin. I, 196.

3183) Sozomenus h. eccl. IV, 25. Theodoretus h. eccl. II, 26. Philostorgius h. eccl. IV, 12.

3184) Hieron. ep. 61 ad Pammach. T. II. ep. p. 255 Paris 1601: „Tu qui regulas quaeris ecclesiasticas et Nicaeni concilii canonibus

der Reihe der Dioecesanbischöfe mitaufgeführt[3185]). In dem Verzeichniss der Bischöfe des Concils von 381 steht dagegen Cyrillus von Jerusalem vor Gelasius von Caesarea[3186]); wie in dem der Synode von Nicaea[3187]), auch in des Cyzicener Gelasius Darstellung derselben[3188]), Macarius von Jerusalem vor Eusebius von Caesarea. Doch ist das vielleicht spätere Umänderung und von des Cyzicener Galasius Schrift schon früher[3189]) nachgewiesen, dass die dort gegebenen Verzeichnisse keinen Anspruch auf Authenticität haben, sondern in mehrfacher Beziehung die in Gelasius Lebenszeit bestehenden Verhältnisse abspiegeln. Auf dem Diospolitanischen Concil von 415 nennt S. Augustin zuerst Eulogius von Caesarea, dann Johannes von Jerusalem[3190]). Der Bischof von Jerusalem war aber jedenfalls nach dem Metropoliten der vornehmste unter den Bischöfen von Palaestina. Denn sein Sitz galt als ein apostolischer[3191]). Aus diesem Grunde führt Eusebius die Bischöfe von Jerusalem, nicht aber die von Caesarea in der Chronik an. An den Bischof Macarius von Jerusalem und an die übrigen Bischöfe von Palaestina ist Constantins Schreiben wegen Erbauung einer Basilica in Mambre gerichtet[3192]). Gehörte Mambre zu dem Gebiet von Aelia[3193])? Verschiedene Beispiele belegen, dass die Bischöfe von Jerusalem die von Caesarea ordinirten[3194]). Als nun gegen Schluss des 4. oder im Anfang des 5. Jahrhunderts Palaestina in mehre Provinzen getheilt und gleichzeitig mehre Metropoliten ernannt wurden, nahm der Bischof Ju-

---

uteris, et alienos clericos et cum suis episcopis commorantes tibi niteris usurpare, responde mihi, ad Alexandrinum episcopum Palaestina quid pertinet? Ni fallor, hoc ibi decernitur, ut Palaestinae metropolis Caesarea sit et totius orientis Antiochia" etc.

3185) Harduin. I, 956.

3186) Harduin. I. 813. Auch in Theodoretus h. eccl. V, 8.

3187) Harduin. I, 313. 314.

3188) Harduin. I, 424. 452.

3189) S. o. S. 228 f.

3190) Die Stelle bei Harduin. I, 1209.

3191) Euseb, h. eccl. VII, 19 (dazu Vales. not.). 32 fin. Sozom. h. eccl. I, 17: „τῶν ἀποστολικῶν θρόνων" etc. IV, 25: „ὡς ἀποστολικοῦ θρόνου ἡγούμενος."

3192) Euseb. v. Constantini III, 52.

3193) Euseb. onomast. v. Γάδειρα.

3194) Theodoret. ep. 110 ad Domnum Antioch. Epiphan. haeres 73, n. 37. Vol. I, p. 885 ed. Colon.

venalis von Jerusalem, wie aus seiner Einreihung unter die Dioecesan- und apostolischen Bischöfe auf dem Ephesischen Concil hervorgeht[3195]), den Primat über jene in Anspruch und auf dem Chalcedonischen Concil wurden ihm definitiv die drei Palaestina, dem Bischof von Antiochia die beiden Phoenicien und die Provinz Arabien zugetheilt[3196]). Seitdem nimmt der Bischof von Jerusalem nach der bestehenden Verfassung eine Stellung ein, welche derjenigen des Bischofs von Constantinopel entspricht. Beide hatten die oberste Verwaltung mehrerer Provinzen. Die besondere derjenigen Provinz in welcher, oder in deren Nähe ihre Städte lagen, war jedoch in ihrer Würde nicht enthalten; sondern die erste Palaestina dem Bischof von Caesarea, wie die Provinz Thracia Europe dem von Heraclea untergeben.

In ihrer in dem Vorhergehenden angedeuteten Zusammensetzung aus früher Jüdischen Ländern und sogenannten Phoenicischen Städten — die Coelesyrischen der Decapolis rechnet Ptolemaeus zu dem eigentlichen Syrien und in Uebereinstimmung damit geben Münzen des Elagabal, der Antonine Gadara, Philadelphia als in Coelesyrien, nicht Syria Palaestina, gelegen an[3197]), — hat die Provinz Syria Palaestina von Vespasian bis auf Arcadius ungetrennt fortbestanden. Seit Arcadius sind drei Palaestina. Von diesen gehören jedoch nur die erste und zum Theil die zweite dem Umkreis der älteren Provinz an. Die nunmehrige erste Palaestina begreift nämlich die frühere Judaea, sammt den Städten der Küste, sowie Samaria und Theile von Peraea in sich. Die zweite Palaestina die ehemalige Syria decapolis und Galilaea. Die dritte Palaestina ist aus dem südlichen Theile der früheren Provinz Arabia gebildet.

Hierocles[3198]) führt die Städte der ersten Palaestina in geographisch nur wenig zusammenhängender Ordnung auf. Er giebt dieser Provinz im Ganzen 22 Städte. Verschiedene, deren Bischöfe bekannt sind, übergeht er hier, wie in andern Orientalischen Provinzen. Mehr geographisch geordnet und vollständiger, als Hierocles, ist das Verzeichniss bei Goar, wo 28, mit Hinzu-

---

3195) S. z. B. die Abstimmung des Juvenalis bei Harduin. I, 1489.

3196) Actio septima, Harduin. II, 491.

3197) Eckhel III, 349. 351. Mionnet suppl. VIII, 229. vgl. V, 325 und VIII, 233. V, 331.

3198) P. 718 Wessel.

rechnung von Jerusalem 29 Städte sind[3199]). Beide Verzeichnisse beginnen im Norden der Küste mit der Metropolis Caesarea und deren nördlicher Nachbarstadt, Dora, und wenden sich dann gegen Süden landeinwärts zu Antipatris, Diospolis. Hinter Diospolis schaltet Goars Notiz Jamnia, Nicopolis, Onus, Sozusa, Joppe ein. Hierocles übergeht Jamnia, Nicopolis, ungeachtet deren Existenz als Städte und Bischofsitze in der späteren Zeit doch auch sonst mehrfach bezeugt wird, gänzlich und führt Onus, Sozusa, Joppe erst später an. Alle hier Genannten scheinen nichtsdestoweniger der nördlichen Hälfte der Küste und deren nächstem Hinterland anzugehören. Denn Onus hält man für das Ono der Bibel, welches diese mit Lod = Lydda = Diospolis verbindet[3200]); Sozusa verbinden alle Verzeichnisse mit Onus und Joppe[3201]). Was hingegen Apollonia anlangt, welche Josephus[3202]), Plinius[3203]), Ptolemaeus[3204]), der Geographus Ravennas[3205]), die Tafel, Stephanus zwischen Joppe und Caesarea anführen, geschieht derselben, oder einer andern an ihrer Stelle, in der späteren Zeit überhaupt keine Erwähnung. Hierocles gelangt bei Azotus (Asdod) paralia, Azotus mesogeios, wieder zur Küste. Die Städte der Küste dieser Provinz zerfallen häufig in einen unmittelbar an dem Meer und einen mehr nach dem Innern zu gelegenen Theil. Nach der angeführten Stelle des Hierocles, wie nach andern Notitiae, welche eine Azotus paralia und Azotus Hispinnos anführen[3206]), war auch Azotus in einem an der Küste und einem in dem Innern gelegenen Theil unterschieden. Und nur diese Unterscheidung erklärt, warum eine Stelle des Josephus Azotus und Jamnia als Seestädte[3207]), zwei andere Stellen des Josephus sie als Binnenstädte von Judaea anführen[3208]). Eine doppelte Jamnia, von welchen die eine mehr nach Innen, auch bei Plinius[3209]). Ebenso bei Ptolemaeus die Un-

3199) P. 314 der Venetianischen Ausgabe von Codinus curopalata.

3200) I. Chron. 8, 12. Esra 2, 33. Nehem. 6, 2. 7, 37. 11, 35.

3201) Bei Reland p. 222. 225: Sorucis. Soscuris.

3202) Ant. XIII, 15, 4. B. Jud. I, 8, 4.

3203) H. n. V, §. 69 Sillig.

3304) V, 16, §. 2 Nobbe.

3205) P. 83, 2. 356, 15. 524, 17 Pinder et Parthey.

3206) So bei Goar. Bei Wilhelm von Tyrus, Reland p. 225: Azotus ippum.

3207) Ant. XIII, 15, 4.

3208) Ant. XIV, 4, 4 extr. B. Jud. I, 7, 7.

3209) H. n. V, §. 68: Jamniae duae, altera intus.

terscheidung von Jamnia und Gaza als Binnenstädten von Ἰαμνειτῶν und Γαζαίων λιμήν[3210]). Majumas bedeutet nach Sozomenus soviel als Hafen. Constantin hatte Majumas Gazae, von Gaza 20 Stadien entfernt[3211]), wegen ihres Eifers für das Christenthum von der an dem Heidenthum hängenden Stadt Gaza emanzipirt, unter dem Namen Constantia zu der Würde einer Stadt mit eignem Rath, Strategen erhoben. Julian gab Constantia den Gazaeern zurück. Constantia verlor diesen Namen und wurde wie früher „Hafen von Gaza" benannt. In politischer Beziehung stellten seitdem Majumas und Gaza nur Ein Gemeinwesen dar; vom kirchlichen Standpuncte jedoch zwei verschiedene Städte, da Majumas Gazae nach Beschluss der Provinzialsynode seinen eignen, von dem von Gaza verschiedenen Bischof behielt[3212]. Hieronymus nennt einen Bürger des ersteren Ortes einen „Gazanus Majomites"[3213]). Auf dem Ephesischen Concil: der Bischof Paulianus von Majumas[3214]), neben Netoras von Gaza[3215]). Zur Zeit des Bischof Johannes von Jerusalem 518 die Bischöfe: Stephanus von Majumas Ascalonis und Antonius von Ascalon, Procopius von Majumas Gazae und Cyrillus von Gaza[3216]). Weder Hierocles, noch das Verzeichniss bei Goar berücksichtigen, dass in den angeführten Fällen die Küsten- und die Binnen-Orte in Beziehung auf die kirchliche und in der Regel, nach dem Grundsatze der Uebereinstimmung der kirchlichen mit der politischen Verfassung, auch in Beziehung auf die politische Verwaltung von einander getrennt

---

3210) IV, 16, §. 2 vgl. 6.

3211) Sozomen h. eccl. V, 3. Arrian. exp. Al. II, 26, wonach Str. XVI, 759 zu berichtigen. Man unterschied übrigens später eine νέα und ἔρημος Γάζα, Str. l. l. Act. apost. 8, 26. Hudson geogr. gr. min. T. IV. p. 39. Hieron. onom. v. Γάζα. Ebenso schon Diod. XIX, 80 extr. und 84: παλαιὰ Γάζα und Γάζα. Jene wäre die von Alexander zerstörte Stadt, Wesseling ad Diod. 80. Beide könnten freilich nicht weit von einander entfernt gewesen sein.

3212) Sozomenus h. eccl. II, 5. V, 3. Vgl. noch Euseb. v. Constantini IV, 38. Socrates h. eccl. I, 18 extr.

3213) V. S. Hilarionis T. IV, P. II, p. 80 Martianay.

3214) Harduin. T. I, p. 1353. 1368. 1428. 1530. Vgl. T. II, p. 263. 270.

3215) Harduin. I, 1428. 1529. II, 355. 373. 459. 469: Natiras.

3216) Harduin. T. II, p. 1346.

sind[3217]). Sie führen nur Azotus als Doppelstadt an, wo, anders als bei Ascalon und Gaza, diese Trennung nicht stattfindet. Wenigstens (soweit die betreffenden Aufzeichnungen der Concilien vorliegen, begegnet uns nur ein Bischof von Azotus schlichthin; woraus folgt, dass beide Azotus Ein Gemeinwesen, wie Alt- und Neu-Paphus, und wohl auch Aradus und Antaradus bildeten.

Von Azotus landeinwärts und weiter gegen Norden nennt Hierocles: Eleutheropolis, wie Neuere annehmen, das Baetogabra. Betogabri des Ptolemaeus, der Tafel[3218]), schon in dem Itinerar Antonins unter ersterem, Griechischen Namen mitaufgeführt[3219]); Aelia auch Jerusalem, Neapolis, Libias, Sebaste. Verschiedene Stellen des Eusebius reden von Orten, welche in einer bestimmten Entfernung von Eleutheropolis gegen Aelia zu gelegen sein[3220]). Dies beweist, keine andere Stadt liege zwischen beiden genannten Städten in der Mitte, das inmitten derselben gelegene Land gehöre vielmehr der einen oder der andern Stadt zu. Derselbe Fall ist mit Aelia und Neapolis[3221]), mit Aelia und Diospolis[3222]), Aelia und Nicopolis[3223]), Nicopolis und Eleutheropolis[3224]), Diospolis und Eleutheropolis[3225]); so dass deren Territorien an einander grenzten. Hinter Sebaste schaltet Goars Notiz *ῥεγεὼν Ἀπαθῶς, ῥεγεὼν Ἱεριχώ*, hinter Libias *ῥεγεὼν Γαδάρων* ein. Auch diese übergeht Hierocles. Dass unter *Ἀπαθῶς* Amathus zu verstehen, dürfte keinem Zweifel unterliegen, ungeachtet auch in andern, späteren und verstümmelten Verzeichnissen, von denen immer das eine die Fehler des andern wiederholt, die Schreibart regium Apatos, regium Patos sich findet[3226]). Einer Stadt Amathus über dem Jordan in Pe-

---

3217) Nur das Verzeichniss bei Wilh. v. Tyrus, Reland p. 227 unterscheidet Gaza und Meimae.

3218) Ptol. V, 16, 6. In dem Verzeichniss bei Reland p. 227: Beitt Gerbein. So noch heut. Vgl. Robinson Palaestina II, 672 f.

3219) P. 199. 200 Wess.

3220) Euseb. Hieron. onomast. v. *Αζηκα*. Bethmacha. Zannohua. *Ἡναδά. Ἱερμοῦς. Μασφά. Σιώρ. Σοκχώ.*

3221) Euseb. *Ἀγγαί Δουζάν.* Hieron. Bethel.

3222) Euseb. onom. v. *Αἰνάν. Βαάλ. Θαμνά. Καριαθιαρείμ.*

3223) Euseb. onom. *Βηθθορών. Βηρώθ.* Hieron. v. Aialon (*Αἰλώμ*).

2324) Euseb. onomast. *Βηθσαμές. Ἐσθαόλ. Σαρδά.*

2325) Euseb. onom. *Γεδούρ. Γέθ. Γεθρεμμών.* Vgl. It.Antonin. p. 199 Wess.

2326) S. Reland Pal. p. 222. 225.

raea, 21 R. M. südlich von Pella gelegen, gedenken Josephus[3227], der Geographus Ravennas[3228], Eusebius[3229]; und aus den Aufzeichnungen der Concilien ergiebt sich, dass diese Stadt ihren eignen Bischof besass[3230]. Eusebius bezeichnet Amathus: Kome und die Bezeichnung *ῥεγεών* (regio) deutet, wie erwähnt, auf spätere Erhebung zu städtischem Rang. Jericho 60 Stadien westlich vom Jordan[3231], ebenfalls mit Bischof. Das Gebiet von Aelia grenzte an dasjenige von Jericho[3232]; das von Neapolis ebenso an dasjenige von Jericho[3233]. Auf *ῥεγεὼν Γαδάρων* folgt in jenem Verzeichniss Azotus. Dies dient zum Hinweis darauf, das Verzeichniss wende sich von Amathus, Jericho, Libias, den nordöstlichsten Puncten der nunmehrigen ersten Palaestina, ungefähr gegen die Mitte der Küste hin und *ῥεγεὼν Γαδάρων* sei nicht weit von Azotus zu suchen. In der That erwähnen Strabo, Josephus, die Bücher der Maccabaeer eine Stadt Gadara, die auch Gazara, Gazera und Zara geschrieben wird, nicht weit von Azotus. Abgesehen von einer, blos von Josephus erwähnten, Gadara in Galilaea[3234], finden sich nämlich zwei Städte mit Namen Gadara in Palaestina[3235] und dem entsprechend in den Acten des Hierosolymitanischen Concil die Unterschriften zweier Bischöfe von Gadara vor[3236]. Die eine dieser Gadara benannten Städte bezeichnet Josephus: die Hauptstadt der Peraea[3237], Stephanus: eine Stadt in Coelesyrien[3238]. In dieser Letzteren wird, wie erwähnt, auch die Lage der bezeichneten Stadt auf Münzen angegeben. Dieselbe war dem Itinerar[3239] und der Tafel zufolge von den ebenangeführten nordöstlichen Punkten der nunmehrigen

---

3227) Ant. XIII, 13, 3 in. 5. XIV, 5, 4. B. Jud. I, 4, 2. 8, 5.

3228) P. 84, 11 Pinder.

3229) Onomast. v. *Αἰμάϑ*.

3230) Harduin. II, p. 85. 228. 263. 270. 1345. 1420.

3231) Joseph. b. Jud. IV, 8, 3 extr.

3232) Hieron. onomast. v. Adommim.

3233) Euseb. onomast. v. *Ἀκραββείμ*.

3234) B. Jud. III, 7, 1.

3235) Vgl. Reland Palaestina p. 773 und 778.

3236) Harduin. II, 1420: *Ἀράξιος ἐπ. Γαδάρων ... Θεόδωρος ἐπ. Γαδάρων*.

3237) B. Jud. IV, 7, 3.

3238) V. *Γάδαρα*.

3239) It. Ant. p. 197. 198 Wess.

ersten Palaestina wohl 40—50 R. M. weiter gegen Norden zu entfernt gelegen. Sie lag jenseits des Jordan, unfern von dem See Gennesareth, an dem Fluss Hieromix[3240]. 60 Stadien von Tiberias entfernt[3241]), d. i. ungefähr in der Mitte der nunmehrigen zweiten Palaestina, unter deren Städten sie mitaufgeführt wird. Strabo spricht im Gegensatz zu Gadara in Peraea oder Coelesyrien von einer Landschaft „Gadaris", auf welche Azotus folge[3242]): das erste Buch der Maccabaeer von „Gazara gegen die Grenzen von Azotus"[3243]). Judas Maccabaeus verfolgte die Feinde von Emmaus „bis Gadara und bis zu den Feldern von Idumaea, Azotus und Jamnia"[3244]). Bacchides befestigte Gazara und die benachbarten Städte[3245]). Simon eroberte Gazara, Joppe, Jamnia[3246]). Auch Stephanus unterscheidet eine Stadt Gadra, in manchen Codices Gadara, in Palaestina, von Gadara in Coelesyrien[3247]). Manche halten Gadara bei Azotus für identisch mit der Stadt Gadara, Gazara, Gaser, welche die heiligen Bücher der Juden und Josephus namentlich als Grenze des Stammes Ephraim herausheben[3248]). Jedoch dürfte die Angabe des Eusebius: Gazer im Stamm Ephraim liege 4 R. M. nördlich von Nicopolis[3249]) mit der angeführten andern Angabe, welche Gadara oder Gazara gegen Azotus hin verlegt, kaum zusammenstimmen. Der Nachweis der Existenz einer doppelten Gadara in jenen Gegenden

3240) Plin. h. n. V, §. 74 Sillig. Vgl. Ptol. V, 15, 22 Nobbe. Geogr. Rav. p. 84, 17.

3241) Joseph. vita §. 65 med.

3242) Str. XVI, 759: *ἡ Γαδαρίς . . . εἶτ' Ἀζωτός.*

3243) I. Macc. 14, 34: *καὶ τὴν Γάζαρα ἐπὶ τῶν ὁρίων Ἀζώτου.* Aus Missverständniss geben die neueren Uebersetzungen hier und in den folgenden Stellen öfter „Gaza". Das liegt aber an der Grenze Aegyptens.

3244) Joseph. ant. XII, 7, 4: „*μέχρι Γαδάρων καὶ τῶν πεδίων τῆς Ἰδουμαίας καὶ Ἀζώτου καὶ Ἰαμνείας*" = I. Macc. 4, 14, wo Reland Pal. p. 679 zu vergleichen. S. auch I. Macc. 7, 45. II, 10, 32.

2245) Joseph. ant. XIII, 1, 3, hier und in den folgenden Stellen *Γάζαρα.* I. Macc. 9, 50 f., vgl. XIII, 54.

3246) Joseph. ant. XIII, 6, 7, vgl. 9, 2: „*Ἰόππη καὶ λιμένες, καὶ Γάζαρα καὶ πηγαί.*" B. Jud. I, 2, 2, wo *Ζάρα.* I. Macc. 15, 28. 35.

3247) Steph. Byz. v. *Γάδρα.*

3248) Joseph. ant. V, 1, 22: *Γάδαρα.* VIII, 6, 1: *Γάζαρα.* Josua 16, 3. 10. Richter 1, 29. I. Könige 9, 15. 16.

2249) Euseb. onomast. v. *Γαζέρ.*

könnte auch zur Erklärung einer schon bei früherer Gelegenheit von mir angeführten Stelle des Josephus dienen. Josephus führt nämlich, wie wir wissen, Gadara als den Hauptort eines der fünf Conventus juridici, in welche Gabinius das Jüdische Volk theilte, an[3250]). Dies scheint passender auf Gadara bei Azotus, als auf Gadara in Peraea zu beziehen. Die erstere, im Herzen des eigentlich Jüdischen Landes gelegen, wäre eine rein Jüdische Stadt ebenso, wie die Hauptorte der vier andern Conventus: Hierosolyma, Amathus, Hierichus, Sapphora. Gadara in Peraea oder Coelesyrien stünde fremd unter jenen, da sie soviel nördlicher als die übrigen lag, überdies als eine Hellenische Stadt betrachtet wurde[3251]) und Pompejus sie aus diesem Grunde kurz vorher für frei erklärt, von Judaea emancipirt und zur Provinz Syrien geschlagen hatte[3252]).

Hierocles wendet sich seinerseits von der nördlichen Grenze der nunmehr so benannten ersten Palaestina der südwestlichen Grenze gegen Aegypten zu: Anthedon, Diocletianopolis, Sycamazon; dann Onus, Sozusa, Joppe, von welchen schon gesprochen. Anthedon, 20 Stadien von Gaza entfernt[3253]), nach dem Innern zu gelegen[3254]). Diocletianopolis, Sycomazon, auch Eucomazon, Estomason geschrieben, trennen auch die übrigen Notitiae von den eigentlichen Küstenstädten und verbinden sie theils mit Anthedon oder Eleutheropolis, theils mit Azotus[3255]): daher beide zwischen Anthedon und Azotus etwas landeinwärts zu suchen. — Gaza, Ramphia, anstatt Raphia, Ascalon, nach geographischer Folge vielmehr Ascalon, Gaza, Raphia. Endlich Ariza, Bityle. Bei ersterer, welche ganz unbekannt, denkt Wesseling an die ebengenannte Gadara bei Azotus. Bei Bityle, nach Goar Bitelios, schwankt er zwischen Bethel, auf dem Wege von Aelia nach Neapolis, welche Eusebius zwar Kome bezeichnet[3256]), die jedoch später zur Stadt

---

3250) Ant. XIV, 5, 4. B. Jud. I, 8, 5.

3251) Jos. ant. XVII, 11, 4 extr. B. Jud. II, 6, 3, vgl. 18, 5. Heidnische Tempel in Gadara, ant. XV, 10, 3.

3252) Ant. XIV, 4, 4 extr. B. Jud. I, 7, 7.

3253) Sozom. h. eccl. V, 9.

3254) Plin. h. n. V, §. 68 Sillig: intus Anthedon; nach Sozom. l. l. ἐπὶ θάλασσαν. Vgl. Steph. Byz. v. Ptol. V, 16, §. 2 Nobbe.

3255) Bei Reland p. 215. 221. 223. 225. 227 extr.

3256) Onomast. v. Βαιθήλ.

erhoben sein könnte; und Bethelia oder Bitulia in der Nähe von Gaza[3257]), worauf der Titel eines Bischofs deutet[3258]). Zu allen bereits angeführten fügt noch Goars Verzeichniss „Triconnias, Toxos Salton, Salton Gera(r)iticus oder Barsamon" hinzu. Nach Eusebius empfing „die jetzige Geraritice"[3259]), der *Γεραρηνῶν σάλτον*, wie Theodoretus sie bezeichnet, um Eleutheropolis[3260]), den Namen von der Stadt Gerara, der uralten Hauptstadt eines Philistaeischen Königreichs[3261]), nach Eusebius 25 R. M. südwärts von Eleutheropolis gelegen. Scheinen gleich Gerara und Geraritischer Salton verschiedene Orte zu bezeichnen, so würde sich doch erklären, dass der Geraritische Saltus auch abgekürzt Gerara bezeichnet sei. Denn wir treffen einen Bischof von Gerara an[3262]). Wie will man aber erklären, dass nach Goars Notitia Geraritischer Saltus eins mit Barsamon sei? Der letztere Name erinnert an Bersabee, den Eidesbrunnen, mit Gerara durch die Tradition unzertrennlich verbunden[3263]). Eusebius sagt: Bersabee sei eine Kome mit Römischer Grenzbesatzung, 20 R. M. südwärts von Hebron, d. i. ungefähr ebensoviel ostwärts von Gerara gelegen[3264]). Die Notitia führt in der That Dalmatisch-Illyriciani-

3257) Sozom. h. eccl. V, 15: *ἐν Βηθελίᾳ κώμῃ Γαζαίᾳ.* Hieron. v. S. Hilarionis T. IV, P. II, p. 84 Martianay: „cum infinito agmine prosequentium venit Betuliam et inde Pelusium" von Majoma Gazae aus.

3258) Harduin. II, 1417: *Μανουήλιος ἐπ. τοῦ Βιτυλίου.*

3259) Euseb. onomast. v. *Γέραρα, ἀφ' ἧς νῦν καλεῖται ἡ Γεραριτική, . . . ἀπέχουσα Ἐλευθεροπόλεως σημείοις κε' πρὸς νότον. Φρέαρ κρίσεως.* Vgl. *Φρέαρ ὁρκισμοῦ*: „*Βηροσοβὰ ἐν τῇ Γεραριτικῇ.*" *Φρέαρ ὅρκου.*

3260) Theodoret. quaest. in II. Paralipom. T. I, p. 575 ed. Schulze: „*ὅτι δὲ τὰ Γέραρα τῆς Παλαιστίνης ἐστὶν, οὐδένα ἀντερεῖν οἶμαι περὶ γὰρ τὴν καλουμένην Ἐλευθερόπολιν Γεραρηνῶν σαλτὸν μέχρι τοῦ παρόντος ὠνόμασται.*

3261) Genes. 10, 19. 20, 2. 26, 1. Joseph. ant. I, 12, 1.

3262) Harduin. II, 57. 277. 472: *Μαρκιανοῦ Γεράρων.*

3263) Genes. 21, 31.

3264) Onomast. „*Βηρσαβέε . . . κώμη μεγίστη ἀπέχουσα Χεβρὼν σημείοις εἴκοσι πρὸς νότον, ἐν ᾗ καὶ φρούριον στρατιωτῶν ἐγκάθηται.*" *Φρέαρ ὁρκισμοῦ*: „*Βηροσοβά*". Chebron lag 8 R. M. östlich von Eleutheropolis, Euseb. onom. v. *Κεειλά*. Eusebius führt diesen Ort öfter an, um nach ihm die Lage der Orte im südöstlichen Judaea zu bestimmen. Er bezeichnet ihn *κώμη νῦν μεγίστη*, s. v. *Ἀρβώ*. Das ist buchstäblich zu nehmen, denn er wird nie Stadt genannt, es gab keinen Bischof von Hebron.

sche Reiter zu Berosaba[3265]) und eine Constitution des Theodosius das Versaminum (Bersabinum) Castrum an[3266]). Eben diese Bersabee oder Berosaba, wenn wir uns nicht täuschen, theilen aber sämmtliche kirchlichen Notitiae der angrenzenden dritten Palaestina zu[3267]). Und Hieronymus verbindet mit der Erwähnung von Bersabee die Meldung: in Folge der veränderten Eintheilung von Palaestina sei die Provinz vor nicht langer Zeit „salutaris“ benannt[3268]). Hiernach gehörte Bersabee der dritten Palaestina, welche mit anderem Namen salutaris benannt wird[3269]), an. Barsamon, das mit Salton Gerariticus identificirt wird, dürfte somit von Bersabee verschieden sein. Führt doch in der That nach den Reitern in Berosaba die Notitia ein Paar Zeilen weiterhin andere Reiter in Birsama an[3270]). — Auf den Garnisonsort Berosaba folgt in der Notitia Dignitatum der Garnisonsort Menois[3271]). Die Constitution des Theodos' verbindet in gleicher Weise das Versaminum und Moenaenum Castrum. Nach Eusebius Menois, Name einer Kome bei Gaza[3272]). Auf den Concilien Bischöfe von Menois, ebenso wie von Gerara in der Reihe der Bischöfe der ersten Palaestina[3273]). Die Uebergehung von Menois, nicht blos durch Hierocles, sondern durch sämmtliche Notitiae, ist daher ungerechtfertigt.

Die Unterschriften des Hierosolymitanischen Concil 536[3274]) ergeben die Namen folgender Städte der ersten Palaestina: Hierosolyma, Caesarea, Raphia, Joppe, Azotus, Sozusa, Eleutheropolis,

---

3265) Not. or. c. 29, p. 79, 1 Böcking.

3266) L. 30 C. Th. de erog. mil. ann. (7. 4): „ducianum officium sub Versamini et Moenaeni castri nomine.“

3267) Zwei Notitiae bei Goar hinter Codinus europal. ed. Venet. p. 311 u. 314: *Βιροσάβων*, *Βιροσαμών*. Reland p. 215. 217, vgl. 223. 226.

3268) Hieron. quaest. Hebraic. in Genes. T. II, p. 523 ed. Martianay: „. . . quod Isaac non sit natus . . . sed in Geraris: ubi et Bersabee usque hodie oppidum est. Quae provincia ante non grande tempus ex divisione praesidum Palaestinae salutaris est dicta.“

3269) Notitia orientis p. 9. 56 ed. Böcking.

3270) Not. or. p. 79, 5.

3271) Not. or. p. 79, 2 Böcking: Equites promoti Illyriciani Menoida.

3272) Euseb. onomast. v. *Μηδεβηνὰ . . . νῦν κώμη Μηνοεὶς πλησίον Γάζης.*

3273) Harduin. II, 57. 277. 401. Hier regelmässig geordnet: *Παλαιστίνης πρώτης, δευτέρας, τρίτης.* 1346. 1417.

3274) Harduin. II, 1417 sq.

Hierichus, Minyis, anderswo Menois, Bitylium, Gaza, Nicopolis, Gadara, Ascalon, Neapolis, Sycamazon, Libias, Sebaste, Jamnia, Amathus, Anthedon. Vielleicht gehört auch die dort angeführte Sariphaea hierher[3275]. In den Unterschriften des Briefs des Johannes von Jerusalem 518 finden sich noch Dora, Diospolis[3276], auf dem Chalcedonischen Concil Antipatris, Gerara, Diocletianopolis[3277]. Ein Bischof von Onus wird nicht angeführt.

Wie schon erwähnt, begreift die zweite Palaestina den grössten Theil von Syria decapolis und ganz Galilaea in sich. In Ansehung der Städte, welche man zu der früheren Syria decapolis rechnete, stimmen Plinius und Ptolemaeus nicht völlig überein. Folgende acht: Damascus, Philadelphia, Scythopolis, Gadara, Hippus, Dium, Pella, Canatha finden sich in genannter Landschaft bei beiden[3278]. Wie Droysen erinnert[3279] deutet der Name Decapolis auf Organisation der Städte durch Griechen und in Griechischer Weise. Städtisches Leben ist von Haus aus dem Syrischen Binnenlande fremd. Einzelne Städte der Decapolis, wie Pella, Dium, Gerasa, werden ausdrücklich auf Alexander oder seine Nachfolger zurückgeführt[3280]. Nach Stephanus wäre Gadara in Coelesyrien auch Antiochia und Seleucia benannt[3281]. Auf Münzen finden wir: *Αντιοχ. πρ. ιπ.*[3282]. In einer von Mommsen erläuterten Inschrift: (*'Αντι*)*οχέων τῶν ἐν* (oder *ἐπὶ*) *τῷ Χρυσορόᾳ τῶν πρότερον* (*Γε*)*ρασηνῶν*[3283]. Letzterer Deutung scheint gleichwohl die Entfernung des Chrysorrhoas (oben bei Damascus) von Gerasa zu widersprechen. Jedenfalls war Gerasa unjüdisch. Die Gerasener waren mit Antiochenern, Sidoniern, Apamensern die einzigen, welche sich bei dem Aufstand der Juden unter Nero gegen die unter ihnen angesiedelten Juden nicht vergingen, viel-

3275) Vgl. Reland Pal. p. 987.

3276) Harduin. II, 1346.

3277) Harduin. II, 57. 277. 472.

3278) Plin. h. n. V, §. 74. Ptol. V, 15, 22 sq. „Galasa" des Plinius hält man für Gerasa.

3279) Hellenism. II, 699.

3280) Steph. Byz. v. *Δῖον . . . κοίλης Συρίας, κτίσμα 'Αλεξάνδρου καὶ Πέλλα.* Dazu Meineke. Ueber Pella auch Euseb. Armen. p. 349 ed. Zohrab. Ueber Gerasa vgl. die Stellen bei Droysen, Hellenism. II, 599.

3281) V. *Γάδαρα.*

3282) Eckhel III, 347.

3283) S. Berichte der Sächs. Gesellsch. d. Wiss. II, 1850, S. 223.

mehr diejenigen unter ihnen, welche fortzuziehen beabsichtigten, freundlich bis zu ihren Grenzen geleiteten[3284]. Philadelphia, von Ptolemaeus Philadelphus benannt[3285].

Von sämmtlichen Städten der Decapolis rechnet Hierocles[3286] folgende zu der zweiten Palaestina: Scythopolis, Sella, lies Pella, Gadara, Abila, Capetolias, Hippus. — Scythopolis, nunmehr Metropolis der Provinz, nach Josephus die grösste Stadt der Decapolis und Tiberias benachbart[3287], war von Tiberias 120 Stadien nach Süden zu entfernt[3288]. Das Gebiet von Scythopolis grenzte gegen Süden an dasjenige von Neapolis in der ersten Palaestina[3289]. Der einheimische Name von Scythopolis war Bethsan[3290], noch jetzt Beisan. Doch ist der Griechische Name schon seit der Macedonischen Zeit geläufig; Scythopolis seit dieser Zeit stets als eine Griechische, den Juden fremde Stadt betrachtet worden[3291]. Pella, vgl. Aristo von Pella. Allem was ich in Beziehung auf den Hellenismus von Gadara in Decapolis schon angeführt tritt noch die Bemerkung hinzu: Strabo führt den Epicureer Philodemus, die Dichter Meleager und Menippus, den Redner Theodorus als aus Gadara gebürtig wohl mit Unrecht da an, wo er von Gadara bei Azotus spricht[3292]. Unter der *πάτρα* des Meleager *Ἀτθὶς ἐν Ἀσσυρίοις ναιομένα Γαδάροις*[3293] kann doch nur Gadara in Decapolis oder Coelesyrien, wofür poetisch Assyrien, nicht Gadara in Palaestina verstanden werden. Abila, offenbar = „Abila in Galaaditis" in der Nähe von Gadara, des Polybius[3294] = „Abila in Peraea" des Josephus[3295] = „Abila in Decapolis" in einer

3284) Joseph. b. Jud. II. 18, 5.

3285) Steph. Byz. v. *Φιλαδέλφεια*.

3286) P. 720 Wess.

3287) Jos. b. Jud. III, 9, 7.

3288) Jos. vita §. 65 med.

3289) Euseb. onomast. v. *Ἀβελμαελαί*, *Ἀσήρ* und *Βεζέκ*. Vgl. It. Ant. 197. It. Hieros. 587 Wess.

3290) Jos. ant. V, 1, 22. VI, 14, 8. XIII, 6, 1. Euseb. onomast. *Βηθσάν*. Steph. Byz. v. *Σκυθοπ*.

3291) Polyb. V, 70, 4. Joseph. ant. XII. 4, 5. II. Macc. 12, 29. 30. Ihre Treulosigkeit gegen die Juden: Joseph. vita §. 6. B. Jud. II, 18, 3. 4.

3292) Str. XVI, 479. S. noch Steph. Byz. v. *Γάδαρα*.

3293) Meleagri carm. 126 ed. Manso. Droysen Hellenism. II, 698.

3294) V, 71, 2. XVI, 39, 3.

3295) Joseph. b. Jud. II, 13, 2: Abila und Julias in Peraea, Ta-

Inschrift[3296]), 12 R. M. östlich von Gadara[3297]); nächst der Phoenicischen Abila des Lysanias, die zweite Stadt dieses Namens in den Syrischen Ländern, noch heut Abil genannt. Capetolias, die „Capitulenses“ des Paulus[3298]), 16 R. M. östlich von Gadara[3299]), nicht zu verwechseln mit Aelia Capitolina. Hippus ebenfalls „Griechische Stadt“[3300]), auf der Südostseite des Sees von Gennesareth oder Tiberias, 30 Stadien von Tiberias entfernt[3301]). — Die nun folgen: Tiberias, Helenopolis, Diocessa, lies Diocaesarea, Maximianupolis, Gabae, scheinen sämmtlich der ehemaligen Galilaea anzugehören. Die Lage von Helenopolis (etwa die frühere Julias?) ist unbekannt. Da auch Goars Verzeichniss sie mit den ebengenannten verbindet, dürfte sie diesen zunächst gelegen haben. Sie war, gleich Helenopolis in Bithynien, nach der Helena, Constantius Mutter, benannt[3302]). Diocaesarea, die alte Sepphoris[3303]). Auf Münzen unter Trajan: *Σεπφορηνων*, seit Antoninus Pius: *Διοκαισαρειας*[3304]). In ihrem Gebiet der Berg Thabor[3305]). Maximianupolis, früher Adadrimmon in der grossen Ebene im

---

richaeae und Tiberias in Galilaea. Auch IV, 7, 6 Abila und Julias, vorhergeht Gadara. Julias ist die früher Bethsaïda genannte, die nach Plinius auf dem östlichen Ufer des Jordan, also streng genommen in Peraea lag. Abila war von ihr nur durch das Gebiet von Gadara geschieden. Reland l. l. p. 870 denkt bei Julias an Livias, welche Josephus, wie bemerkt, ebenfalls Julias bezeichnet und, da sie jenseit des Jordan lag, b. Jud. II, 9, 1 extr. ebenfalls in Peraea setzet. Aber soweit erstreckte Agrippas Gebiet sich nicht, als dessen Grenze auch b. Jud. III, 3, 5 Julias am See Gennesareth angiebt.

3296) C. I. Gr. n. 4501. Ausführlich handelt darüber Reland l. l. p. 525, der sie aber unrichtig von der Peraeischen trennt. Letztere identificirt er mit Abelsittim. Aber diese kommt in der späteren Zeit nicht mehr vor.

3297) Euseb. onom. v. *Ἄβελ*. Abila bei Gadara auch bei Jos. ant. XII, 3, 3.

3298) L. 8, §. 7 D. de censibus (50. 15). S. auch Orell. inscr. lat. n. 941.

3299) It. Ant. p. 196. 198 Wess. Tab. Peut. Ptol. V, 15, 22.

3300) Joseph. ant. XVII, 11, 4. B. Jud. II, 6, 3.

3301) Plin. h. n. V, §. 71 Sillig. Joseph. vita §. 65 med.

3302) Sozom. h. eccl. II, 2.

3303) Hieron. onomast. v. Araba . . . in finibus Diocaesareae, quae olim Saphorine dicebatur.

3304) Eckhel III, 425. Mionnet V, 482 sq. Suppl. VIII, 331.

3305) Euseb. onomast. v. *Δαβειρά*.

Feld Mageddo[3306]). Gabae in der äussersten Südwestecke der Provinz. Die Angeführten finden sich sämmtlich in den schon angezogenen Stellen der Concilien. In den sonstigen Verzeichnissen noch einige minder bekannte, darunter Gaulames, oder Gaulanis[3307]), an die Landschaft Gaulanitis, über Hippene und Gadaris, Galilaea im Osten begrenzend[3308]), und eine in derselben gelegene Ortschaft Gaulana[3309]) erinnernd.

Palaestina salutaris, oder die dritte Palaestina, erstreckt sich von der Grenze der ersten Palaestina bis gegen Aegypten. Deren Metropolis Petra, von welcher einst das ganze Petraeische Arabien benannt wurde, führt selbst den Namen von den Felsen, in welche Wohnungen und Tempel gearbeitet waren und liegt 300 Stadien südwärts von dem Asphaltitischen See[3310]). Augustopolis, Arindela. Die beiden Notitiae bei Goar[3311]), zwei Stellen des Stephanus[3312]) und die Unterschrift des Bischofs von Arindela auf dem Hierosolymitanischen Concil[3313]) bestätigen die richtige Form des Namens Arindela. In den Schriften des Ephesischen lautet derselbe abwechselnd Aribela[3314]), Arbdela[3315]), Aridela[3316]),

---

3306) Hieron. in Zachar. c. 12, v. 11, T. III, p. 1785 Martianay: Adadrimmon . . . urbs est juxta Jezraëlem, quae hoc olim vocabulo nuncupata est, et hodie vocatur Maximianopolis in campo Mageddo. Derselbe ad Hos. 1, T. III, p. 1241 Martianay: supra diximus Jezraëlem, quae nunc juxta Maximianopolim est etc. — It. Hierosol. p. 586 Wess.

3307) Goar l. l. Reland l. l. p. 215. 223. 226.

3308) Joseph. b. Jud. III, 3, 1. Städte derselben: Jos. b. Jud. II, 20, 6. IV, 1, 1.

3309) Joseph. b. Jud. I, 4, 4. 8. Euseb. onomast. v. *Γαυλών*. V. Mos. 4, 43. Jos. 20, 8. 21, 27. Das hier erwähnte Basan, Basanitis entspricht der Batanaea der späteren Zeit, Eus. onom. *Βασάν*. Batanaea östlich von Gaulanitis, Reland p. 200.

3310) Hierocles p. 721 Wess. Vgl. Eckhel III, 503. Diod. II, 48. XIX, 98. Plin. h. n. VI, §. 144 Sillig, dessen Angabe jedoch mit Rücksicht auf V, §. 65 zu berichtigen. Forbiger Handb. d. a. Geogr. II, 745 f.

3311) L. l. p. 311 und 314, auch bei Reland p. 215 und 217. 223 daselbst: Arindisa, 226: Arindila.

3312) V. *Ἀρίνδηλα* und *Ἀβίλη*.

3313) Harduin. II, 1420.

3314) Harduin. I, 1353. 1372.

3315) Harduin. I, 1392.

3316) I, 1428.

Aribdila[3317]); in der Notitia Dignitatum Arieldela[3318]). Die Lage dieses und des vorhergehenden Ortes wird nicht angegeben. Doch vergleicht Burckhardt wohl nicht mit Unrecht Namen und Lage von Arindela mit dem heutigen Gharendel, von Petra gegen Suez zu gelegen[3319]). Charagmuba oder Charagmoba, wahrscheinlich das Kir Moab des alten Testament[3320]), noch heut Karak. Die Form Characmoba bestätigen Stephanus[3321]) und die Unterschrift des Hierosolymitanischen Concil[3322]), in den übrigen Notitiae ist diese Form mehr oder weniger entstellt[3323]). Characmoba entnahm Stephanus aus Ptolemaeus, bei welchem jetzt Characoma geschrieben steht[3324]) und erklärt jenes durch Charax Moab, Burg Moab; nach einer andern Stelle des Stephanus ist Moba soviel als Moab[3325]). Der Name Moab verweist uns auf die Südostseite des Asphaltitischen Sees. Derselben Gegend gehören die folgenden an. Areopolis, das Ar Moab der Bibel[3326]). Nach dem Onomasticon hiess Areopolis früher Moab; doch dieser Name bezeichnete nicht blos die Stadt, sondern auch das umliegende Land, und jene, die Stadt, führte den Eigennamen Rabbath Moab, Gross Moab[3327]). Auch nach Stephanus[3328]), Ptolemaeus[3329]), Münzen[3330])

3317) I, 1530.

3318) Not. or. p. 80, v. 13 Böcking.

3319) Burckhardt, Travels in Syria etc., übersetzt von Gesenius, 1. und 2. Bd., in Sprengels Neuer Bibliothek der Reisen, 34. und 38. Band. S. die Uebersetzung, 2. Bd., S. 731. Indessen bemerkt Gesenius in der Anm. S. 1069, die Karte verzeichne noch ein anderes Gharendel nördlich von Petra.

3320) Z. B. Jesai. 14, 1. Auch Kirioth Jerem. 48, 24. Amos 2, 2.

3321) V. *Χαράκμωβα.*

3322) Harduin. II, 1417.

3323) Goar, Reland l. l. *Παρωχμούχου. Χαραχμοῦχα.* Carach.

3324) Ptol. V, 17, 5 Nobbe.

3325) Steph. Byz. v. *Μῶβα.*

3326) IV. Mos. 21, 15. 28. 22, 36. V. Mos. 2, 9. Jes. 15, 1. Hieron. comm. in Isai. 15, 1, T. III, p. 117 Martianay: „Hujus (Moabitidis) metropolis civitas Ar, quae hodie ex Hebraeo et Graeco sermone composita Areopolis nuncupatur, non ut plerique existimant, quod *Ἄρεως*, id est, Martis civitas sit."

3327) Onomast. v. *Μωάβ.*

3328) V. *Ῥαβάθμωβα.*

3329) V, 17, §. 6 Nobbe.

3330) Eckhel III, 504. Mionnet V, 590 sq.

Rabbathmoba oder Rabbathmoma. Das Ar der Bibel bedeutet wahrscheinlich soviel als Ariel. Nach Eusebius, Hieronymus[3331]), wie nach Theodoretus[3332]), wäre der frühere Name von Areopolis Ariel gewesen und rührte von einem dort verehrten Götzen her; wie von der Zusammensetzung eines Hebraeischen und Griechischen Wortes, oder der Umdeutung des Ariel in Ares die Griechische Form: Areopolis[3333]). Letztere wird jedoch nicht in der früheren, sondern zuerst in der christlichen Zeit angetroffen. Dass Areopolis = Rabbath Moab das heutige Rabba sei, nach Burckhardt 6 Stunden nördlich von Karak oder Characmoba[3334]), scheint nicht zu bezweifeln. Man lieset zwar: die Stadt Ar, „welche liegt an der Grenze Arnon“ [3335]). Und das heutige Rabba liegt noch mehrere Stunden entfernt vom Arnon, welcher als die Grenze Moab galt[3336]). Aber die Bibel selbst unterscheidet „Ar, an der Quelle der Bäche“[3337]), „auf der Höhe Arnon“[3338]), vom Arnon, als der „äussersten Grenze“[3339]). Auch Eusebius und die Notitia Dignitatum Areopolis von den unter Arnon begriffenen Localitäten[3340]). Das Gebiet von Areopolis grenzte an dasjenige von Zoara[3341]), eine von den fünf Städten der Sodomiter, welche auf Lots Bitten erhalten wurde[3342]): nach Josephus und Eusebius gegen die Südspitze des Asphaltitischen Sees[3343]), dessen Ausdehnung Eusebius nach den bekannteren Städten „von Jericho bis Zoara“ angiebt[3344]). In der Septuaginta lautet der Name Segor, welches Hebraeische, wie Zoara Syrische Form ist[3345]). Musonius

3331) Onomast. v. Ἀρινά, Ariel.
3332) In Isai. T. II, Vol. I, p. 275 und 302 ed. Schulze.
3333) Euseb. Hieron. v. Ἀρινά. Ariel.
3334) Burckhardt a. a. O. II, 641.
3335) IV. Mos. 22, 36.
3336) IV. Mos. 21, 13. Joseph. ant. IV, 5, 1.
3337) IV. Mos. 21, 15.
3338) 21, 28.
3339) 22, 36.
3340) Onomast. v. Ἀρνών. Not. or. c. 30, p. 82 Böcking.
3341) Euseb. v. Λουείθ.
3342) Euseb. Hieron. v. Βαλά. Ζογερά. Segor. Steph. Byz. v. Ζόαρα.
3343) Joseph. b. Jud. IV, 8, 4.
3344) Euseb. Θάλασσα. Hieron. Mare salinarum.
3345) Hieron. onom v. Bala und comm. in Isaiae c. 15, T. III, p. 118 ed. Martianay.

von Segor[3346]), anderswo von Zoara[3347]) unter den Bischöfen des Chalcedonischen Concil. Mampsis, Bitarus, Elusa, Salton. Bei Bitarus erinnert Wesseling an die „Kome Betaris in der innersten Idumaea“ bei Josephus[3348]), wo aber Rufinus Begabris hat, was Reland[3349]) für Betogabra = Eleutheropolis hielt. Aber auch Stephanus hat „Baetarrus, eine grosse Kome der dritten Palaestina“[3350]). An Bitarus Stelle lesen Goars und die übrigen Notitiae: Birosamon, oder Birosabon, oder ähnlich. Dieser Ort, wenn er anders die schon erwähnte Bersabee bezeichnet, liegt südwärts von Hebron nahe der Südgrenze der ersten Palaestina, also ebenfalls, wie Bitarus, in Idumaea. Und in die angegebene Gegend versetzen uns die über Elusa, Mampsis vorliegenden Angaben. Des Hieronymus Allus in der Nähe von Petra[3351]), das Alus, in der Septuaginta *Αἰλούς*, der Bibel[3352]) ist vermuthlich Elusa. Hieronymus nennt die Landschaft, in welcher Elusa liegt: Moabitis[3353]), aber eine so weite Ausdehnung der Grenzen Moabs gegen Westen erscheint im Ganzen nicht gerechtfertigt. Ptolemaeus führt Elusa, Mapsis in Idumaea an[3354]), und Hieronymus nennt Idumaea das Land, welches sich südlich von Eleutheropolis bis Petra und Aila erstrecke[3355]). Nach der Tafel lag Elusa 71 R. M. südlich von Aelia und vom heiligen Hilarion erzählt Hieronymus selbst: er sei auf dem Wege von Gaza zu der Wüste Kades — im Süden von Palaestina in der Nähe von Petra[3356]) — nach Elusa gekommen[3357]). Bei Libanius der *εἰρήνης φύλαξ*,

3346) Harduin. II, 57. 277. 469.

3347) Harduin. II, 401. 459. Vgl. 1345. 1401. 1417: *Δοάρων* für *Ζοαρῶν*.

3348) Joseph. b. Jud. IV, 8, 1.

3349) P. 626.

3350) Steph. Byz. v. *Βαιταρρούς*. Vgl. Böcking ad not. or. p. 367.

3351) Hieron. onomast. v.

3352) IV Mos. 33, 13.

3353) Hieron. comm. in Isai. c. 15, T. III, p. 118 Martianay: „Quidam putant, non viros, sed nomen urbis intelligi, quae hodie appellatur Eluza et est in Moabitidis partibus sita.“

3354) V, 16, 10 Nobbe.

3355) Comm. in Abdiam 1, T. III, p. 1460 Martianay: „. . . omnis australis regio Idumaeorum de Eleutheropoli usque ad Petram et Ailam (haec est enim pessessio Esau)“ etc.

3356) Onomast. v. *Βαρνή*. *Κάδδης*. Sur.

3357) Hieron. vita S. Hilarionis, T. IV, P. II, p. 82 ed. Martianay:

προστάς, von Elusa[3358]. Mapsis schreibt Eusebius, Mampsis Hieronymus. Beide Namen bezeichnen daher denselben Ort. Er lag in der Nachbarschaft von Petra, in der Richtung von Hebron gegen Aila am rothen Meere zu[3359].

Hierocles Verzeichniss der Städte der dritten Palaestina ist eben so lückenhaft, wie das der ersten. Ich nenne unter den von ihm übergangenen zuerst Aila, bei Plinius Aelana[3360], bei Ptolemaeus *Ἐλάνα*[3361], auch sonst verschieden geschrieben[3362], an dem Aelanitischen Busen des rothen Meeres. Von Gaza am Mittelmeer bis Aila rechnete man 1260 Stadien oder 150 bis 157 R. M.[3363]. Nach Eusebius und der Notitia war Aila der Sitz der 10. Legion[3364]. Seine Bischöfe auf dem Nicaenischen[3365], Chalcedonischen[3366], Hierosolymitanischen Concil[3367]. Zweitens, Phaenon, das eine Stelle des Ephesischen Concil ausdrücklich der Palaestina salutaris zutheilt[3368]. Es ist das Phinon der Bibel[3369], Phaenon des Eusebius zwischen Petra und Zoara, mit Bergwerken, von Verbrechern bearbeitet[3370]. An dem Hierosolytanischen Concil von 536, wo nur Bischöfe der drei Palaestina zusammenkamen, nah-

---

„Vadens in desertum Cades ad unum de discipulis suis videndum cum infinito agmine monachorum pervenit Elusam."

3358) Liban. ep. 100 Modesto, 101 Urbano, 446 Firmino ed. Wolf.

3359) Onomast. v. *Ἀσασὸν Θαμάρ*.

3360) H. n. V, §. 65. VI, §. 156 Sillig.

3361) V, 17, §. 1 Nobbe.

3362) S. die Stellen bei Reland p. 554. Bei Goar: Elas. In den übrigen kirchlichen Notitiae verschrieben.

3363) Str. XVI, 759. Plin. h. n. V, §. 144 Sillig.

3364) Onomast. v. *Αἰλάμ*. Not. or. c. 29, v. 12 Böcking.

3365) Harduin. I, 313. 314.

3366) II, 57: *Βηρύλλου Ἀλοῦ*, im Latein. Alalae. 277 in. 401. 469. 629: *Αἰλᾶ*.

3367) II, 1420.

3368) Harduin. I, 1380: *Φαίνους τῆς Σαλουταρίας Παλαιστίνης*. Vgl. ausserdem I, 1353. 1428. 1529. II, 85. 226 extr. 239. 264. 270. 1345. 1420.

3369) IV Mos. 33, 42. 43: *ἐν Φινών, ἐκ Φινών*.

3370) Onomast. v. *Φινών*. Hieron. v. Dedan. Cata ta chrysea. Vgl. Athanas. hist. Arian. ad monachos, T. I, P. 1, p. 300 sect. 60 ed. Patav. Euseb. de mart. Palaest. c. 7. Sozom. IV, 22. Epiphan. haeres. 68.

men die Bischöfe von Arada und Jotape Theil[3371]). Reland[3372]) hält jenes für das Arad der Bibel „im Süden von Canaan"[3373]), nach Hieronymus nahe der Wüste Kades, 20 R. M. von Hebron entlegen[3374]). Jotape scheint eine Stelle des Chalcedonischen Concil ebenfalls speciell den Städten der dritten Palaestina beizuzählen[3375]). Bei verschiedenen Gelegenheiten werden unter den Bischöfen von „Palaestina" Bischöfe von Parembole[3376]) und Bacatha[3377]) mitaufgeführt. Man darf bei diesem Bacatha in Palaestina wohl nicht an die Metrocomia Bacatha in Philadelphene denken[3378]). Denn Philadelphia gehörte zu der Provinz Arabien. Da die Städte Esbus, Medaba, südlich von Philadelphia, ebenfalls zu Arabien gehörten, ist nicht glaublich, die dritte Palaestina habe sich bis in die Nähe von Philadelphia erstreckt. — Von den bei Goar noch genannten: Pentakomia, Mamopsora, Metrokomia, Salton Hieratikon — dem Salton des Hierocles entsprechend — erfahren wir sonst nichts weiter. Gesenius vergleicht das neuere Szalt, esz Szalt, auf der Mitte des Wegs von dem Asphaltitischen See gegen Gerasa zu, mit Salton, Salton Hieratikon[3379]). Indessen gehörte Gerasa, wie wahrscheinlich auch die Umgegend des heutigen Szalt, zu der Provinz Arabien. Da die Provinz Arabien durch die ganze erste Palaestina von der dritten Palaestina getrennt ist, kann Szalt bei Gerasa ebensowenig mit dem Salton der dritten Palaestina, wie Bacatha bei Philadelphia mit der Bacatha der dritten Palaestina identificirt werden. Eher könnte

---

3371) Harduin. II, 1417.

3372) P. 574.

3373) IV Mos. 33, 40. Jud. 1, 16.

3374) Onomast. v. Arad.

3375) Harduin. II, 401; wo als Städte der 3. Pal. — vorhergeht der 1. 2. Pal. — Aila, Elusa, Zoara, Jotape.

3376) Harduin. I, 1353 sq. 1488: *Παρεμβολῶν τῆς Παλαιστίνης.* II, 1345. 1420. Vgl. die ausführliche Untersuchung von Le Quien or. christ. III, 763 sq.

3377) Harduin. II, 1345: *Γρηγόριος ἐπ. Βακάθας.* 1420: *Βάραχος ἐπ. τῆς Βακάνων.* In beiden Fällen blos Bischöfe der drei Palaestina. II, p. 85. 227. 264. 270, theils *Βάκτρων*, theils *Βακάνθων*, Bachatensis. III, 648 der Papst Martin *Ἀντωνίῳ ἐπ. Βακαθῶν.*

3378) Reland Palaestina p. 612.

3379) Anm. zu Burckhardts Reisen in Syrien, Bd. II, S. 1061 der Uebersetzung.

man bei dem in der Provinz Arabien von Goar angeführten „Salton" an „Esz Szalt" denken. Doch ist ersteres wahrscheinlich mit dem folgenden Bataneos (Batanaeae) zu verbinden, was auf eine nördlichere Lage deutet[3380]). Ebensowenig scheint Toxos Salton in der ersten Palaestina dem neueren Esz Szalt zu entsprechen.

In dem classischen Alterthum ist das Petraeische Arabien stets als ein von Palaestina geschiedenes Land betrachtet; erst gegen den Ausgang des 4. Jahrhunderts der südliche Theil dieses Landes Palaestina salutaris benannt worden. Da Hieronymus in einer schon mehrfach von mir benutzten Stelle (S. 369) „Palaestina salutaris" erwähnt, könnte man es zur Noth durch die angedeutete, zu seiner Zeit eingetretene Veränderung in der Eintheilung oder Benennung jenes Landes erklären, dass er in dem Onomasticon Aila am rothen Meer „an die äusserste Grenze von Palaestina" setzet[3381]). Aber auch Eusebius, welcher schon 340 starb, theilt an zwei Orten Petra Palaestina zu[3382]); bezeichnet die Bergwerke von Phaenon, zwischen Petra und Zoara, als in Palaestina gelegen[3383])! Und schon auf dem Nicaenischen Concil 324 steht der Bischof von Aila in der Reihe der Bischöfe von Palaestina[3384])! Reland äussert die Vermuthung, Petra und Aila seien schon zu Eusebius Zeit zu Palaestina gerechnet[3385]). Das Synodalschreiben der Sardicensischen Synode und Athanasius, welche Asterius von Petra als Bischof in Arabien bezeichnen[3386]); Sozomenus, der unter Theodos' I. Petraeer, wie Areopoliter, zu Arabien rechnet[3387]); widersprechen dem. Höchstens eine Anticipation des Namens Palaestina durch den Sprachgebrauch liesse

---

3380) Reland p. 218. 227.

3381) Onomast. v. Ailath.

3382) Onomast. v. *Ἀρκέμ. Κάδδης.* Anders in *Πέτρα.*

3383) H. eccl. de mart. Palaest. c. 7: *τοῖς κατὰ Φαινὼ τῆς Παλαιτίνης χαλκοῦ μετάλλοις.*

3384) Harduin. I, 513. 514.

3385) Pal. p. 927.

3386) Athanasius apol. contra Arian. T. I, P. I, p. 131 Patav. 1777. Vgl. Theodoret. h. eccl. II, c. 8: *Ἀστερίου ἀπὸ Ἀραβίας.* Athanas. ep. ad Antioch. T. I, P. II, p. 619: *Ἀστέριος Πετρῶν τῆς Ἀραβίας.* In hist. Arian. ad monachos T. I, P. I, p. 280 ist *ἀπὸ Πετρῶν τῆς Παλαιστίνης*, wie schon Reland p. 928 gesehen hat, fehlerhaft.

3387) H. eccl. VII, 15.

sich aus jenen Stellen folgern; ungefähr wie Plinius das nördliche Syrien bereits „Coele“ zu bezeichnen scheint, das erst Severus officiell so nannte. Wenn dagegen Eusebius Pella in Palaestina aufführt[3388]); könnte man vermuthen, mit Ptolemaeus verglichen sei die Grenze der Provinz Palaestina nach Ptolemaeus Zeit weiter nach Norden hinauf gerückt. — Eusebius bezeichnet Bostra „die jetzige Metropolis von Arabien“[3389]). Die Aufzeichnungen des Constantinopolitanischen Concil 381 führen eine Provinz Arabien ohne Namen der Städte und eine „Provinz Bostron“ auf[3390]). Wäre der Titel Metropolis, welchen Bostra auf Münzen seit Philippus[3391]), ja schon seit Caracalla führt[3392]), kein bloser Ehrentitel gewesen, sondern schon vor Einrichtung der drei Palaestina die Verwaltung der Provinz Arabien von Petra nach Bostra verlegt worden?

In ihrer Begrenzung seit Arcadius begreift die Provinz Arabien den nordöstlichen Theil des alten Petraeischen Arabien und verschiedene Städte der ehemaligen Syria decapolis in sich (Dium, Gerasa, Philadelphia, Canatha). Hierocles giebt dieser Provinz 17 Städte[3393]). Die Notitia bei Goar und die übrigen Notitiae führen darin gegen 33 Orte an; ungefähr der Hälfte von diesen fügen sie jedoch die charakteristische Bezeichnung „Kome“ hinzu[3394]). Gerade so unterscheidet Ptolemaeus die Ortschaften Arabiens als: Städte und Komen[3395]). Inschriften enthalten Spuren einer selbständigen Organisation einzelner darin gelegener Komen[3396]); selbst abgesehen von Orten, welche sie als Metrokomien

---

3388) Onomast. v. *Ἀρβηλά*.

3389) Onomast. v. *Βοσώρ*.

3390) Harduin. I, 815.

3391) Eckhel, III, 501.

3392) Mionnet suppl. VIII, 384 f.

3393) P. 722 Wess.

3394) In der Venetian. Ausg. des Codinus p. 311. Bei Reland Pal. p. 217 sq. vgl. 223 sq. 226 sq.

3395) V, 17, §. 4 Nobbe. §. 1: *Ἐλάνα κώμη*.

3396) C. I. Gr. 4576. 4585. 4590. 4591. 4643. Wetzstein, ausgewählte Inschriften, Berlin 1864, n. 151. 152. 186. Darauf deutet wohl auch der Ausdruck *τὸ κοινὸν τῆς κώμης*, der in Inschriften dieser Gegenden öfters vorkommt, C. I. Gr. 4591, 4592. 4585, Wetzstein a. a. O. n. 113 — 116. 151 — eigentlich ein Widerspruch, da eine Kome im gewöhnlichen Sinne wohl Theil eines *κοινόν*, aber nicht selbst ein *κοινόν* ist.

bezeichnen[3397]). Und Sozomenus deutet an, in Arabien würden ausnahmsweise Bischöfe „in Komen" geweiht[3398]). — Bostra, die nunmehrige Hauptstadt von Arabien, führt seit Alexander Severus den Namen Alexandriana col.[3399]). Neuerdings sind Münzen bekannt geworden, welche ihr schon unter Caracalla die Namen Antoniniana col. metro. ertheilen[3400]). Bostra, sagt Damascius bei Photius, sei keine alte Stadt. Erst Severus habe sie zur Stadt gemacht, da sie früher ein *φρούριον* — castellum, vicus — gewesen sei, welches die Arabischen Könige wegen der Nähe der Dionysien mit Mauern umgeben hätten[3401]). — Letztere Worte sind wohl nicht direct auf die Stadt Dionysias in der späteren Provinz Arabia, deren Lage unbekannt, zu beziehen. Sie könnten auf die Feier des Festes des Dionysos, der Nationalgottheit der Araber[3402]), in der Nähe von Bostra gehen. Auf Bostra folgt bei Hierocles Nilakome. Diesen Namen enthalten die meisten übrigen Notitiae nicht, nur die bei Wilhelm von Tyrus: Neilon[3403]). Das Chalcedonische Concil nennt einen Bischof Gautos von *Νεέλων πόλις*, auf welchen in derselben Stelle der Bischof der, auch anderswo erwähnten, *Νέβη πόλις* folgt[3404]); daher Ersteres, nicht Letzteres, wie schon Wesseling andeutet, der vermisste Name zu sein scheint. Eine „Kome *Νεελά*, Neila in Batanaea, führen auch Eusebius und Hieronymus an[3405]). Ob *Νέκλα* bei Ptolemaeus hierher zu beziehen[3406])? — Die Landschaft Batanaea, welcher Neela angehörte, war nach Eusebius ein Theil von Arabien[3407]); unter dieser Benennung ist aber bei Eusebius regel-

---

3397) C. I. Gr. 4542. 4543. 4544. 4551. 4562.

3398) H. eccl. VII, 19.

3399) Eckhel III, 501. Mionnet V, 583.

3400) Mionnet suppl. VIII, 384 sq.

3401) Photius II, 347, b Bekker: *ἀπεδήμησεν εἰς τὰ Βόστρα τῆς Ἀραβίας, πόλιν μὲν οὐκ ἀρχαίαν (ὑπὸ γὰρ Σεβήρου τοῦ βασιλέως πολίζεται), φρούριον δὲ παλαιὸν, ἐπιτετειχισμένον τοῖς πέλας Διονυσιεῦσιν ὑπὸ τῶν Ἀραβικῶν βασιλέων.*

3402) Vgl. Eckhel III, 502.

3403) S. Reland Palaest. p. 229.

3404) Harduin. II, p. 485.

3405) Onomast. v. *Νεελά*.

3406) V, 17, §. 5 Nobbe.

3407) Onomast. v. *Ἀσταρώθ . . . παράκειται δὲ ἐν τῇ Βαταναίᾳ Ἀδραὰ πόλις τῆς Ἀραβίας* etc. V. *Καρναεὶμ Ἀσταρώθ· ἔστι νῦν κώμη*

mässig die, seit Trajan bestehende, Römische Provinz Arabien zu verstehen. Batanaea ist der spätere Name des alten Basan, bei Eusebius Basanitis[3408]). Basan hatte einst eigne Fürsten, die in Astaroth und Edrei — dem Römischen Adraa — residirten[3409]). Josephus unterscheidet Batanaea von Gaulan, Gaulanitis[3410]), wie (S. 373) gezeigt, der Name eines Landstrichs auf dem linken Ufer des Jordan im Nordosten des Sees von Gennesareth und im Norden von Hippene und Gadaris. Da Astaroth und Edrei von diesem Lande östlich lagen, wäre Batanaea östlich von Gaulanitis gelegen. In der Bibel ist Golan in Basan miteingeschlossen[3411]) und auch Eusebius schliesst Gaulon in Batanaea mit ein[3412]) und dehnt dementsprechend Batanaea bis zum Jordan aus[3413]). Nach Josephus grenzte Batanaea — im Norden und Osten, wie ich ergänzend hinzufüge — an Trachonitis[3414]). Es folgen Adra, auch Adraa, die *Ἀδϱαηνῶν πόλις*[3415]), biblisch Edrei[3416]), heut Draa[3417]), 24 R. M. nordwestlich von Bostra[3418]). Dia, wahrscheinlich das oftgenannte Dium, die *Δειηνων πολίς*[3419]) in Syria

---

μεγίστη τῆς Ἀϱαβίας, ἥτις ἐστὶν ἡ Βαταναία λεγομένη ἐπέκεινα τοῦ Ἰοϱδάνου. In Goars Notiz eine Stadt der Provinz Arabien mit Namen *Βατανέως* oder *Σάλτων Βατανέως.*

3408) Onomast. v. *Βασάν.*

3409) IV Mos. 21, 33. V Mos. 1, 4. 3, 10. Jos. 12, 4. 13, 12. 31.

3410) Ant. XVIII, 4, 6. B. Jud. II, 12, 8. III, 3, 5.

3411) V Mos. 4, 43. Jos. 20, 8. 21, 27.

3412) Onomast. v. *Γαυλών.*

3413) Onomast. v. *Καϱναείμ Ἀσταϱώϑ.* Derselbe Fall scheint bei Pol. XVI, 39, 3, der Batanaea mit Samaria verbindet.

3414) Ant. XVII, 2, 1.

3415) C. I. Gr. 5366. 5366, b Add. Vol. III = Renier inscr. de l'Alg. n. 1819: „*ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Ἀ(δϱ)ανῶν Πετϱαίων μητϱοπόλεως τῆς Ἀϱαβίας*": die unter Petra, der (früheren) Metropolis von Arabien steht?

3416) IV. Mos. 21, 33. V. Mose 1, 4. 3, 1. Jos. 12, 4. 13, 12. 31.

3417) Burckhardt, Uebersetzung I, 385, vgl. 529.

3418) Euseb. onomast. v. *Ἀσταϱώϑ. Ἐδϱαεί.* Ptol. V, 17, 7. Tab. Peut. — Mit Recht warnt Gesenius in der Anm. zu Burckhardt, Uebers. I, S. 501 gegen die Verwechselung von Adraa = Edrei, dem heutigen Draa, mit dem heutigen Ezra, *Ζαϱᾶ* Joseph. ant. XIII, 15, 4. Ezra gehört die Inschrift C. I. Gr. n. 4562 an, wo Franz liest (*τὸ κοινὸν τῆς μητϱοκ)ωμίας Ζοϱαουηνῶν*, während n. 5366, wo *Ἀδϱαηνῶν πόλις*, aus derselben Zeit stammt. Ezra = Zorava liegt nördlich von Draa = Adraa.

3419) Mionnet V, 322. Suppl. VIII, 226.

decapolis. Die Form „Dia“ auch in Damascius bei Photius[3420]. Hexakomia Kome, auch in den übrigen Notitiae. Medaba, in der Septuaginta *Μαιδαβά*, jetzt Madeba, nach Stephanus eine Stadt der Nabataeer, des Volks, aus welchem Königreich und Provinz Arabien hervorgingen[3421], nahe bei Esbus[3422], an der Grenze des Stammes Ruben. Dieser erstreckte sich gegen Norden bis an den Stamm Gad und nahm die nordöstliche Seite des Asphaltitischen Sees ein[3423]. Gerasa, das heutige Dscherasch, bedeutende Stadt der früheren Syria decapolis[3424], welche Ammian „ungeheuer“ nennt[3425], deren Ruinen noch fünf Viertelstunden im Umfange haben[3426]; streng zu scheiden von dem Orte gleichen Namens im Petraeischen Arabien, den blos Ptolemaeus anführt und der von Gerasa in der ehemaligen Decapolis durch die ganze erste Palaestina getrennt ist[3427]. Das Gebiet von Gerasa in Decapolis grenzte (gegen Westen) an dasjenige von Pella in der nunmehrigen zweiten Palaestina[3428]; gegen Süden an dasjenige von Philadelphia, von welchem der Fluss Jabok, der von Osten nach Westen strömt und in den Jordan mündet, dasjenige von Gerasa trennte[3429]; gegen Norden an das von Dium. Von seiner Grösse und Bedeutung giebt noch Hieronymus Zeugniss, indem er sagt: das frühere Galaad heisse jetzt Gerasa[3430]. Maindos? Philadelphia, gleich Gerasa in der ehemaligen Decapolis, einst Rabbath[3431] und Ammon[3432], oder, wie noch heut, Am-

---

3420) II, 347, b Bekker: *ἀπὸ τῆς ἕω μέχρι Δίας, τῆς ἐρήμου πόλεως*, letztere Worte nach vielen Beispielen ohne Bedeutung.

3421) Steph. Byz. v. *Μήδαβα*.

3422) Euseb. Hieron. onomast. *Μεδδαβά*. Medaba. *Καριαθιείμ*. Ptol. V, 17, 6. Jos. ant. XIII, 15, 4. XIV, 1, 4 et passim.

3423) Jos. 13, 9. 16.

3424) Ptol. V, 15, 23 Nobbe.

3425) Amm. Marc. XIV, 8, 13.

3426) Burckhardt, Uebers. I, S. 402.

3427) Ptol. V, 17, 4.

3428) Onomast. v. *Ἀρισώθ. Ἰαβεῖς Γαλαάδ*.

3429) Onomast. v. *Ἰαβώκ*.

3430) Hieron. in Abdiam c. 1, T. III, p. 1466 ed. Martianay: „in Arabiam, quae prius vocabatur Galaad, et nunc Gerasa nuncupatur.“

3431) Jos. 13, 25 et passim. Joseph. ant. IV, 5, 3. Onomast. v. *Ῥαββά. Ἰαζήρ*.

3432) Onomast. v. *Ἀμμών*.

man[3433]); daher zusammengesetzt Rabbath Aman, noch bei Polybius[3434]), Gross Amman. Das Gebiet von Philadelphia (gegen Süden) an das von Esbus[3435]), gegen Norden an das von Gerasa grenzend. Neapolis, ein jüngerer Ort, auch in den Concilien[3436]), bei Goar und in den übrigen Notitiae. Letztere enthalten auch das folgende Hierapolis. Philippopolis, durch Kaiser Philippus angelegt[3437]), das heutige Oerman, vier Stunden östlich von Bostra. „Buleutes" von Philippopolis[3438]). Phaena, wohl zu unterscheiden von Phinon, Phaenon in Palaestina salutaris, das heutige Missema in dem äussersten Norden der Provinz gegen Damascus zu[3439]). Eine dort gefundene Inschrift bezeichnet die Phaenesier „eine Metrokomia des Trachon". Die Phaenesier waren derselben Inschrift zufolge ein selbständiges Gemeinwesen; indem der Vorsteher der Provinz ein Rescript an die Phaenesier direct ohne Vermittelung einer Stadt erlässt[3440]); wie denn auch öffentliche Denkmale die Bezeichnung der Phaenesier an sich tragen[3441]). Umsoweniger ist zu verwundern, dass Phaena bei Hierocles als Stadt erscheint. Ungeachtet auch die übrigen kirchlichen Notitiae in unserer Provinz ein *Φενοῦτος*, Fenustus anführen[3442]), vermissen wir auf den Concilien einen Bischof von Phaena in Arabien; man müsste denn Aenus, für dessen abwesenden Bischof der von Bostra unterschreibt, als aus Phaenus verschrieben ansehen[3443]). In der dritten Palaestina, wo keines jener Verzeichnisse einen Ort mit Namen Phaenon anführt, erscheint umgekehrt dessen Bischof auf den Concilien. — Trachon, zu welchem Phaena jener Inschrift zufolge gehörte, war nach Strabo Name zweier

---

3433) Onomast. v. *Αμμᾶν*. Steph. Byz. v. *Φιλαδέλφεια*.

3434) V, 17, 4. Steph. Byz. v. *Ῥαββατάμμανα*.

3435) Onomast. v. *Μενσήθ*.

3436) Harduin. I, 815. II, 485.

3437) Aurel. Victor de Caesar. 28. Zonaras II, 584, 23 Bonn. Cedrenus I, 451, 23 Bonn. Auch Euseb. chron. p. 220 Scaliger, bei Hieron. p. 174 ebenda fälschlich in Thracien.

3438) C. I. Gr. 4635.

3439) Burckhardt, Uebersetzung I, 203 f. vgl. 17. 18 und 510. Letronne im Journ. des Sav. 1822, p. 616.

3440) C. I. Gr. 4551.

3441) C. I. Gr. 4542. 4543. 4544.

3442) Bei Reland p. 218. 223.

3443) Harduin. II, 485.

Berge gegen Damascus[3444]). Josephus gebrauchte Trachon abwechselnd mit Trachonitis als Bezeichnung einer Landschaft[3445]), die nach einer Stelle im Norden von Paneas zu suchen[3446]). Ptolemaeus führt die Trachonitischen Araber im Osten von Batanaea auf[3447]); giebt aber von diesen Ländern keine klare Vorstellung, da er in Arabien, zu welchem der grösste Theil von beiden gehört, Namen der Landschaften überhaupt nicht anführt. Den Kaiser Philippus, der nach Zonaras und Cedrenus aus Bostra abstammte, nennt Aurelius Victor einen „Trachonitischen Araber". Die Gegend von Bostra, Canatha verstehen auch Eusebius und Hieronymus unter jenem Namen[3448]). Gegenwärtig führt die Umgegend von Bostra den Namen Hauran. Josephus, der die Landschaft Auranitis häufig mit Trachon, Batanaea verbindet[3449]), scheint derselben nur eine gegen die heutige sehr beschränkte Ausdehnung beizumessen. Da Trachonitis, Auranitis im Norden und Osten von Paneas zu suchen, kann nur in Frage kommen, ob die darin enthaltenen Orte in der früheren Zeit der Römischen Herrschaft zu Coelesyrien oder Arabien gehörten? Sie zu Palaestina zu rechnen, wie in dem Corpus Inscriptionum geschieht[3450]), wüsste ich keine denkbare Veranlassung. — Constantia, Dionysias in den schon angeführten Stellen der Concilien[3451]), wie in den kirchlichen Notitiae. Aeltere Schriftsteller, Münzen, eine Inschrift, die Tafel geben Canatha, noch jetzt Canavat; die späteren, Hierocles, Goar und die Unterschriften der Concilien: Canotha[3452]). Eusebius erklärt Canatha für das Knath, Kenath der Bibel[3453]). Die Stadt lag nach Josephus, welcher sie einmal Cana nennt, in Coelesyrien[3454]); nach Plinius und Ptole-

---

3444) Str. XVI, 755. 756.

3445) Ant. XIII, 16, 5. XV, 10, 13. XVI, 9, 1. 4, 6. B. Jud. I, 20, 4.

3446) Ant. XV, 10, 3.

3447) V, 15, §. 26 Nobbe.

3448) Onomast. v. Ἰτουραία. Κανάϑ. Τραχωνίτις.

3449) Ant. XV, 10, 1. XVII, 11, 4. B. Jud. I. 20, 4. II, 6, 3. 17, 4.

3450) Vol. III, p. 244.

3451) Harduin. I, 815. II, 485.

3452) Harduin. II, 85. 223. 261 und II, 57 extr. 277. 472. 629.

3453) IV Mos. 32, v. ult. I Chron. 2, 23.

3454) Ant. XV, 5, 1 med. B. Jud. I, 19, 2.

maeus in Syria decapolis[3455]); nach Eusebius und Stephanus in Trachonitis in der Nähe von Bostra[3456]). Dass Eusebius sie Kome bezeichnet, fällt auf, da sie von jeher städtisches Recht besass[3457]). Mit Adrassus schliesst Hierocles Verzeichniss. Die übrigen Notitiae führen Adrassus im Anfange derselben, an der Stelle von Adra, welche sie übergehen, an.

Auch in Arabien übergeht Hierocles verschiedene Orte, deren städtische Eigenschaft die Concilien und die Notiz bei Goar belegen. So Hesbon, in der Septuaginta und bei Eusebius Esebon oder Essebon, bei Josephus in landschaftlicher Form theils Esebonitis, theils Sebonitis oder Silbonitis[3458]); in der christlichen Zeit ausschliessend Esbus bezeichnet[3459]); auf der Nordostseite des Asphaltitischen Sees, in den Bergen gegenüber Jericho, 20 R. M. vom Jordan entfernt[3460]). Ihr Gebiet grenzte nach Eusebius gegen Westen mit dem von Livias in der ersten Palaestina[3461]), gegen Norden mit dem von Philadelphia[3462]), gegen Süden mit dem von Medaba[3463]), beide in Arabien. Diese zur Zeit Moses und der Propheten als Hauptstadt der Amoriter[3464]), wie zu der des Eusebius und ihrer Bischöfe[3465]) oftgenannte Stadt rechnet noch Josephus zu den Moabitischen Städten[3466]). Denn das Land Jericho gegenüber hat seit der Urzeit den Namen „Gefild Moab" beibehalten[3467]). So erstreckt sich auch in nach-

---

3455) Plin. h. n. V, §. 74. Ptol. V, 15, §. 23.

3456) Euseb. onomast. v. *Κανάθ*. Steph. Byz. v. *Κάναθα*.

3457) C. I. Gr. 4612: „*ἀγορανομοῦντος*" etc. 4613: „*Καναθηνῶν ἡ πόλις . . . βουλευτοῦ.*" 4614. Wetzstein, ausgew. Inschr. u. s. w. n. 188. Eckhel III, 347,

3458) B. Jud. II, 18, 1. III, 3, 3.

3459) Euseb. onomast. v. *Ἐσσεβών* und die Concilien.

3460) Onomast. v. *Ἐσσεβών*.

3461) Euseb. onom. v. *Ἀβαρείμ. Ἀραβώθ Μωάβ*. Auch *Ἐλεάλη*, onomast. v., vgl. IV Mos. 32, 3. 37. Jes. 15, 4. 16, 9. Jerem. 48, 34 bestand noch als Vicus von Esbus, eine R. M. von diesem entfernt.

3462) Euseb. onom. v. *Μενσήθ*.

3463) Euseb. onom. v. *Μεδδαβά*.

3464) IV Mos. 21, 6. V Mos. 1, 4. Jes. 15, 4. 16, 8. Jer. 48, 2.

3465) Harduin. I, 315: Gennadius Bunnorum al. Esbundon. 1456: *Ζῶσος Ἐσβοῦντος*. 1534. II, 485. III, 648 Papst Martin *Θεοδώρῳ ἐπ. Ἐσβούντων.*

3466) Ant. XIII, 15, 4.

exilischer Zeit Moabitis bis aufwärts den Jordan[3468]). Obwohl unter Alexander Jannaeus[3469]) und Herodes gleich Gerasa zu Judaea gehörend, war Esebon dennoch unjüdisch. Wie früher gedacht, befestigte Herodes sie als ein Bollwerk gegen Judaea[3470]) und bei der Erhebung der Juden wird sie mit Philadelphia und Gerasa als diesen feindlich bezeichnet[3471]). Plinius redet zuerst von Esbonitischen Arabern[3472]), zum Beweis, dass der Name Moab verschollen. Indessen nennt schon Josephus die Galaaditer, Moabiter: Araber[3473]). Das Itinerar Antonins erwähnt ferner auf der grossen Strasse von Damascus nach Palaestina die Stationen: Aere, 32 R. M. gegen Süden von Damascus; und Neve, 30 R. M. südlich von Aere gelegen; weitere 36 R. M. von Neve bis Capetolias in der zweiten Palaestina[3474]). Den angeführten Stellen zufolge ist die Lage von Aere und Neve in Trachon zu bestimmen. Die Tafel hat von Damascus bis Aenus (Aere?) 24 R. M., von Aenus bis Canatha 37. Man hat die Militaerstationen Rena und Neia in der Notitia Dignitatum Aere und Neve emendirt[3475]). Dass deren Besatzungen dem Dux von Phoenicien, anstatt von Arabien untergeben, spricht nicht gegen die Emendation. In ähnlicher Art sind dem Dux von Arabien die Besatzungen in Areopolis und am Arnon in Palaestina salutaris untergeben[3476]); während in andern Theilen von Palaestina salutaris Truppen des Dux von Palaestina liegen[3477]). Eine Inschrift scheint die Aeresier als ein selbständiges Gemeinwesen zu bezeichnen[3478]) und Wesseling glaubt in den Acten des Chalcedonischen Concil in dem Bischof von Erre[3479]) den von Aere zu erkennen. In verschiedenen Stellen

---

3467) IV Mos. 22, 1. 26, 3. 63. 31, 12. 33, 48. 49. V Mos. 1, 5. 34, 1. 8. Jos. 13, 32.

3468) Jes. 15, 4. Jer. 48, 2. Vgl. Euseb. onom. v. Ἀβαρείμ. Ἀβελσατγείν. Ναβαῦ.

3469) Jos. ant. XIII, 15, 4.

3470) Jos. ant. XV, 8, 5.

3471) Jos. b. Jud. II, 18, 1.

3472) H. n. V, §. 65 Sillig. Ptol. V, 17, 6: Ἔσβουτα.

3473) Ant. XIII, 13, 5.

3474) It. Ant. p. 196. 198 Wess.

3475) C. 31, vgl. Böcking p. 383, n. 33, p. 384, n. 37.

3476) Not. or. c. 30, p. 82 Böcking.

3477) Not. or. c. 29.

3478) C. I. Gr. 4554: „Αἰρησίων.“

3479) Harduin. II, 485.

der Bischof von Neve[3480]. Ausserdem ein Bischof von Maximianupolis[3481] in Arabien, unterschieden von Maximianupolis in der zweiten Palaestina. Die Orte, welchen Goars und die übrigen Verzeichnisse das Praedicat Kome ertheilen, geben zu keiner weiteren Bemerkung Anlass.

Macedonien, — Parallele der Gallischen Civitates — Africa.

Zu der Absicht, welche schon in der Ueberschrift des gegenwärtigen Hauptstücks ausgedrückt ist, in demselben auch auf Macedonien, Africa Bezug zu nehmen, haben folgende Umstände Anlass gegeben. Einmal die Thatsache, dass Macedonien, obwohl ein monarchischer Staat, ebenfalls Städte in der Form der Griechischen enthielt: republikanische Gemeinwesen, zum Theil, gleich denen mancher Asiatischen Reiche, durch die Fürsten dieses Landes selbst in das Dasein gerufen. Sodann die Erwägung: das durch Asiatische Einwirkung auf dem Boden Africas gepflanzte Carthaginiensische Staatswesen beruhe in seiner weiteren Ausbildung auf demselben Prinzip des Foederalismus, welches allen bedeutenderen Staatenbildungen des Alterthums zu Grunde liegt. Das Carthaginiensische Gemeinwesen stellte ebenfalls keinen compakten Staat, sondern eine Confoederation von Städten dar.

Das Eine wie das Andere hatte zur Folge, dass in dem Augenblicke, in welchem Macedonien, Africa dem Römischen Reiche einverleibt wurden, städtische Organismen, gleich den in Sicilien, Griechenland und einem grossen Theil von Asien bestehenden, in beiden Ländern seit alter Zeit vorhanden waren; ganz im Gegensatz zu den Ländern der Donau, oder des fernen Westen, in welchen derartige Organismen erst durch die Römer planmässig in das Leben gerufen wurden. Wir könnten uns demohnerachtet über die Gemeinden beider Länder verhältnissmässig kurz fassen. Denn was zuerst Macedonien anlangt, liegen sowenig bei

---

3480) Harduin. I, 1534: Petronius ep. Neuvae. II, 485: *Ἰωβίου πόλεως Νέβης*. Bei Goar *Νευή*.

3481) Harduin. II, 485. Reland. Palaest. p. 229: Maximopolis.

Schriftstellern, als in Inschriften, Münzen, bis hinab zu den Aufzeichnungen der Concilien, irgend ausgiebige Materialien vor, welche eine concrete Anschauung der Gemeindeverhältnisse Macedoniens in irgend einer Zeit ermöglichten. Zu der trocknen Aufzählung von grossentheils unbekannten oder blos dem Namen nach bekannten Orten, die wir bei Ptolemaeus[3482]) und Hierocles[3483]) antreffen, tritt nur noch ein Verzeichniss der Bischofsitze, dem neunten Jahrhundert angehörend, hinzu[3484])! In Africa ist zwar in unseren Tagen eine Quelle eröffnet, welche namentlich über die Verhältnisse der Römischen Zeit mannichfache Aufschlüsse bietet[3485]). Aber diese Aufschlüsse beschränken sich einestheils auf Numidien und einen Theil von Mauretanien. Anderntheils beziehen sie sich mit Uebergehung der früheren Zeit blos auf Gründungen der Kaiser. Sie sind daher ungenügend für eine umfassendere Betrachtung der Africanischen Gemeinden zum Anhalt zu dienen.

Wohl fehlt es nicht an Nachrichten über Bemühungen Macedonischer Könige, den Gemeindeverhältnissen ihres Reichs eine festere Grundlage und Organisation zu ertheilen. Ein Antrieb zu solcher Einwirkung lag schon in der Ausbreitung ihrer Herrschaft über die an das eigentliche Macedonien angrenzenden Landschaften. Die Könige von Macedonien bezweckten die eroberten Landschaften ihrem Reiche dauernd einzuverleiben, aus verschiedenen Stämmen und Nationen ein einiges Volk und Reich zu gestalten. Zu dem Ende sehen wir sie häufig die Maxime zur Anwendung bringen, die unbotmässige Bevölkerung der eroberten Länder in entlegene Gegenden wegzuführen; anderntheils zur Sicherung des Erworbenen an deren Stelle eine neue Einwohnerschaft aus den an ihre Herrschaft gewöhnten Ländern zusammenzuführen[3486]). So soll Philipp aus Illyrien 10,000 Sarnusier, die er durch eine Kriegslist gefangen, nach Macedonien weggeführt[3487]); Alexander

3482) L. III, c. 13 Nobbe.

3483) P. 638 sq. Wesseling.

3484) S. Codinus Curopalata ed. Venet. p. 332. Vgl. Tafel Thessalonica p. 56.

3485) Léon Renier inscriptions Romaines de l'Algérie, livraison 1—14. Paris 1855—1858. Ein Resumé davon giebt Henzen in ann. inst. arch. 1860, p. 23—99.

3486) Justinus VIII, 5 sq.

3487) Polyaen. IV, 2, 12.

die Maeder, welche sich empört hatten, aus ihrem Lande vertrieben, eine gemischte Bevölkerung in demselben angesiedelt haben[3488]). In ähnlicher Weise wird von dem jüngeren Philipp gemeldet: er habe eine grosse Anzahl von Thraciern aus ihren Städten nach Macedonien weggeführt[3489]); aus Misstrauen gegen die Einwohner der Seestädte Macedoniens bei dem bevorstehenden Kriege mit Rom einen grossen Theil der Ersteren in das Innere nach Emathia weggeführt, deren Städte Thraciern und andern Barbaren als Wohnsitze übergeben[3490]). Von Perseus: er habe eine Besatzung in die Stadt Uscana in Illyrien gelegt, deren Bewohner, um sie zu verkaufen, nach Stubera weggeführt[3491]).— Den Anschauungen zufolge, von welchen so viele Griechischen Gemeinwesen und deren Lenker geleitet wurden, war eine festere Gemeindeorganisation durch die Zusammenziehung zerstreut wohnender Bevölkerungen in grossen und befestigten Plätzen bedingt. Nur ein solches, gleichsam auf einem Punkte concentrirtes Gemeinwesen schien durch bürgerliches Selbstgefühl und eigne Wehrhaftigkeit fremde Angriffe abzuwehren im Stande. Die Könige Macedoniens nahmen hiervon Act und bemühten sich diesen Anschauungen in ihrem eignen Reiche praktische Anwendung zu geben. Alexander redet bei Arrian die Macedonier an: „mein Vater Philipp hat euch von den Bergen in die Ebenen hinabgeführt; aus zerstreut Wohnenden zu Bewohnern von Städten gemacht; mit Institutionen, dieser veränderten Lebensweise entsprechend, ausgerüstet“[3492]). Zwar wird in den uns vorliegenden Quellen von Philipp in dieser Beziehung ausser der Vergrösserung von Pella[3493]) und der Anlage einer Anzahl von neuen Städten in den neuerworbenen Ländern, welche zum Theil seine

---

3488) Plutarch. Alex. 9.

3489) Liv. XXXIX, 24, 4. 6. Er gründete um dieselbe Zeit allenthalben neue Städte: Liv. XXXIX, 53, 14 sq. Vgl. 25, 3. 16: Perseis, Philippopolis, Olympias.

3490) Liv. XL, 3, 3 sq. Pol. XXIV, 8, 4.

3491) Liv. XLIII, 19 (21) in.

3492) Exp. Al. VII, 9, 2: *Φίλιππος γάρ . . . κατήγαγε ὑμᾶς ἐκ τῶν ορῶν ἐς τὰ πεδία . . . πόλεών τε οἰκήτορας ἀπέφηνε καὶ νόμοις καὶ ἔθεσι χρηστοῖς ἐκόσμησεν.*

3493) Str. VII, fragm. 23.

Namen führten[3494]), etwas Specielleres nicht gemeldet. Dagegen sind ziemlich ausführliche Nachrichten auf uns gelangt in Absicht auf die Zusammenziehung von zwei der bedeutendsten Gemeinwesen des späteren Macedonien[3495]), Thessalonicea und Cassandrea, durch den Macedonischen König Cassander; mit denen man noch die über die Zusammenziehung von Demetrias in Magnesien, einem Nebenland von Macedonien, durch den König Demetrius von Macedonien vergleichen kann. Diese Nachrichten müssen in Ermangelung eines Mehreren zum Beweise genügen, dass auch in Macedonien, und zwar durch seine Könige selbst in das Leben gerufen, grössere republikanische Gemeinwesen, gleich denen Griechenlands und mancher Asiatischen Reiche, bestanden.

Strabo berichtet in einem Fragment des siebenten Buchs, von welchem gegenwärtig in dem Vaticanischen Codex ein vollständigerer Abriss, als früher in dem Palatinischen vorliegt: „Thessalonice oder Thessalonicea, welche früher Therma benannt wurde[3496]), ist von Cassander erbaut und nach dessen Gemahlin, Thessalonice, Tochter Philipps, des Amyntas Sohn, so benannt. Cassander legte ungefähr 26 Städtchen, die in Crusis und an dem Thermaeischen Busen gelegen waren, nieder und zog deren Bewohner in jene eine Stadt, gegenwärtig die Hauptstadt von Macedonien, zusammen. Zu den in letztere Stadt hineingezogenen Orten gehörten: Apollonia, Chalastra, Therma, Garescus, Aenea, Cissus“[3497]). Von den Orten, welche dieser Stelle zufolge Bestandtheile des späteren Thessalonicea geworden sind, erregt besonderes Interesse die Lage von Apollonia. Der Küstenbeschreiber Scylax, nachdem er von Westen nach Osten bis zum Strymonischen Busen die Küstenstädte von Macedonien aufgezählt,

---

3494) Vgl. darüber Arnold Schäfer Demosthenes und seine Zeit, 2. Bd., S. 24. 26. 323. 419. 420. Eine Heraclea, Steph. v. *Ἡράκλεια* extr.?

3495) „Celeberrimas urbes,“ Liv. XLV, 30, 4.

3496) Str. VII, fr. 24: „*Θεσσαλονίκη πόλις, ἡ πρότερον Θέρμη ἐκαλεῖτο.*“

3497) Str. VII, fr. 21 ed. Kramer: „ . . . *καθελὼν τὰ ἐν τῇ Κρουσίδι πολίσματα καὶ τὰ ἐν τῷ Θερμαίῳ κόλπῳ περὶ ἓξ καὶ εἴκοσι καὶ συνοικίσας εἰς ἓν . . . . τῶν δὲ συνοικισθεισῶν ἦν Ἀπολλωνία καὶ Χαλάστρα καὶ Θέρμα καὶ Γαρησκὸς καὶ Αἰνέα καὶ Κίσσος.*“ Fr. 24. Andere Traditionen über Ursprung und Benennung von Thessalonicea berührt Tafel Thessalonica Berol. 1839. Proleg. p. VIII—XII.

fügt am Schluss hinzu: „Arethusa, Griechische Stadt, der See Bolbe, Apollonia, Griechische Stadt“[3498]). Da nun Bolbe im Binnenlande, östlich von dem Thermaeischen, ungleich näher dem Strymonischen Busen lag, sind wir berechtigt, jene Apollonia in seiner Nähe zu suchen. Ebendarauf deuten Plinius Worte: „die Gegend unter Mygdonien, in welcher vom Meer zurückweichend, Apollonia, Arethusa“[3499]). Denn schon Thucydides nennt das Land um den Bolbesee: Mygdonien[3500]). In Mygdonien setzet auch Ptolemaeus eine Apollonia[3501]). Livius erwähnt eine Tagereise von Amphipolis (westlich): Apollonia[3502]). Der Apostel Paulus reiste von Philippi durch Amphipolis, Apollonia, nach Thessalonice[3503]). Die Itinerarien endlich zählen von der Civitas Amphipolis bis zu der Mansio Apollonia 31, von dieser bis zu der Civitas Thessalonica 38 R. M.[3504]). Von der Apollonia in der Macedonischen Landschaft Mygdonia sind zwei oder drei andere Apolloniae in Macedonien wohl zu unterscheiden. Die eine liegt jenseit des Strymon, zwischen dem Strymon und dem Nestus an der Küste[3505]); die andere auf dem Berge Athos[3506]). Hegesander bei Athenaeus scheint noch von einer vierten Apol-

---

3498) P. 203 ed. Klausen: „Ἀρεθοῦσα Ἑλληνὶς, Βολβὴ λίμνη, Ἀπολλωνία Ἑλληνίς.“

3499) H. n. IV, §. 38 Sillig: „et regio Mygdoniae subjacens, in qua recedentes a mari Apollonia, Arethusa.“ Str. VII, fr. 36 Kramer: „πρὸς δὲ τῇ λίμνῃ τῇ Βόλβῃ Ἀρέθουσα.“

3500) Thuc. I, 58. Vgl. II, 99. Bei Herod. VII, 123. 124. 127 bezeichnet hingegen Mygdonien blos das Land um Therma und den Thermaeischen Busen.

3501) III, 13, §. 26 Nobbe.

3502) XLV, 28, 8. 9.

3503) Act. apost. 17, 1.

3504) It. Ant. p. 320. 330. It. Hieros. p. 604 Wess. Vgl. Geogr. Rav. p. 194, 12. 373, 14. 535, 25 Pinder et Parthey. Tab. Peut.

3505) Pomponius Mela II, 2, 121: „inter eum (Nestum) et Strymona urbes sunt Philippi, Apollonia, Amphipolis.“ Str. VII, fr. 33. Plin. h. n. IV, §. 42. Hierocl. synecd. 640 Wess. „Ἀπολλωνία, Νεάπολις, welche Letztere nach Str. VII, fr. 36. Plin. l. l. Ptol. III, 13, §. 9, vgl. Geogr. Rav. p. 194, 9. 373, 11. 535, 21, der Tafel, der Strymonischen Apollonia benachbart.

3506) Str. VII, fr. 35 Kramer. Plin. h. n. IV, §. 37. Diese Stadt hiess später Hierissus, Goar hinter Codinus p. 332 ed. Venet. „Ὁ Ἱερισσοῦ ἤτοι ἁγίου ὄρους und p. 347 „Ἀπολλωνία ἡ νῦν Ἱέρισσος, ἡ πρὸς τῷ Ἄθῳ ὄρει κειμένη.“

lonia, die er die Chalcidische nennt, in Macedonien zu sprechen: in deren Nähe zwei Flüsschen, Olynthiacus und Ammites, in den Bolbe, oder Bolyke-Bolyc-See flössen[3507]. Tafel[3508] hält die Chalcidische für identisch mit der Mygdonischen. Er weiset nach, in Mygdonien um den See Bolbe habe Perdiccas, König von Macedonien, einer Anzahl von Chalcidiern Land angewiesen[3509]; und schliesset daraus, dies habe zur Entstehung unserer schon gedachten Apollonia unfern des Bolbesees Anlass gegeben, die nach ihren Bewohnern auch die Chalcidische benannt sei. Auch Böckh sagt: „Apollonia in Chalcidice ist späteren Ursprunges; es kommt weder bei Herodot, noch bei Thukydides, sondern zuerst im Skylax vor"[3510]. Es liesse sich denken, dass auf der Nordseite des Mygdonien von der Chalcidischen Halbinsel trennenden Gebirgs in Folge der Ansiedelung jener Chalcidier ein Denkmal des Olynthus errichtet und ein Fluss Olynthiacus benannt sei. Allein dem widerspricht, dass Xenophon ausdrücklich eine Apollonia in der Nähe von Olynth erwähnt und deren Entfernung von den Mauern dieser Stadt blos zu 90 Stadien, 2¼ Deutschen Meilen anzugeben scheint — offenbar viel zu wenig für eine um den Bolbesee gelegene Stadt[3511]. Wie dem nun sei, die Hineinziehung der Mygdonischen Apollonia — von der Chalcidischen ist in der späteren Zeit keine Rede mehr[3512] — in die spätere Thessalonica durch Cassander würde zu dem Resultat führen, das Territorium von Thessalonica habe sich von Thessalonica in östlicher Richtung bis auf die bedeutende Entfernung von 38 R. M. erstreckt. Wie es komme, dass ersteren Umstandes ungeachtet, Apollonia bis auf

---

3507) Athen. VIII, p. 334, e Casaub. Vgl. Kieperts Karten.

3508) S. dessen Schriften Thessalonica, p. 239. 240 und De via Rom. mil. Egnatia. Tubing. 1842, II, p. 7.

3509) Thuc. I, 58.

3510) Staatshaushalt d. Ath. II, 660, 2. Ausg.

3511) Xen. h. gr. V, 3, 1—2, vgl. §. 6 und V, 2, 11. Wollte er sagen: sie verfolgten die Olynthischen Reiter 90 Stadien weit, ja bis vor die Mauern vor Olynth, so wäre immer auffallend, dass diese sich bis an den Bolbesee vorgewagt hätten, während Spartolus, Akanthus Potidaea in feindlichem Besitz waren. Vgl. noch Abel Makedonien S. 211, Anm.

3512) Sie wurde von Philipp von Macedonien zerstört: Demosth. Phil. III, p. 117, 20. Halon. 83, 26 Reiske. Str. VII, fr. 35 extr. Kramer.

Constantin, hier aber wohlverstanden als Mansio, nicht als Civitas, genannt wird, werde ich am Schluss dieser Uebersicht erklären.

Das zweite Städtchen, welches nach Strabo ein Bestandtheil der späteren Thessalonica geworden ist, Chalastra, lag auf der Westküste des Thermaeischen Busens, unfern von dem Fluss Axius, welcher zwischen Chalastra und Therma in den Thermaeischen Busen mündet[3513]. Hecataeus bei Stephanus nennt sie eine Stadt Thraciens, weil Macedonien in alter Zeit Thracien benannt wurde[3514]. Herodot erwähnt ausser Chalestra in dieser Gegend die Stadt Sindus: Plinius mehr landeinwärts die Städte Philerus[3515] und Lete: vielleicht ebenfalls zu den 26, welche Bestandtheile von Thessalonica wurden, gehörend; obwohl Lete im 9. Jahrhundert als ein alter Bischofsitz genannt wird[3516]. Vom Axius bis zum Fluss Echedorus 20 Stadien, vom Echedorus bis zu der späteren Thessalonica 40 Stadien[3517]. — Dass nach obiger Stelle des Strabo auch ein Städtchen Therma in Thessalonica hineingezogen sein soll, fällt auf, da Therma nach Strabo der frühere Name von Thessalonica war. Indessen unterscheidet auch Plinius ein Therme in unmittelbarer Nähe von Thessalonica von letzterer Stadt[3518]. Und Tafel weiset nach, dass an zwei Orten, in Thessalonica selbst und an einem, einige Stunden von Thessalonica landeinwärts, gegen die Halbinsel Pallene zu gelegenen, Orte warme Quellen existiren[3519]. Ein Garescus in dieser Gegend wird sonst nicht genannt. Aenea, der Sage nach von Aeneas erbaut, lag auf der Ostseite des Thermaeischen Busens an einem Vorgebirg der Thracischen Küste[3520], 15 R. M. südwärts von Thessalonica, in gleicher Linie mit der Macedonischen Stadt

---

3513) Her. VII, 123. Str. VII, fr. 20. 23. Plin. h. n. IV, §. 36 Sillig. Steph. Byz. v. *Χαλάστρα.*

3514) S. z. B. Thuc. IV, 79. Tafel Thessalonica proleg. p. I, not. Meineke ad Steph. Byz. p. 554. 555.

3515) Wo Sillig mit Unrecht auf Her. VII, 122 „Pilorus" auf der Halbinsel Sithonia verweist.

3516) S. Tafel Thessalonica, p. 56, vgl. 65 sq. Goar, s. Codinus p. 332 Venet.

3517) Str. VII, fr. 21.

3518) H. n. IV, §. 36 Sillig: „medioque litoris flexu Thessalonice . . . Therme."

3519) Thessalonica p. 12.

3520) Dionys. ant. Rom. I, 49.

Pydna auf der (Aenea) entgegengesetzten Küste jenes Busens[3521]. Längs der Küste, von der Halbinsel Pallene an bis zu dem Thermaeischen Busen, d. h., von Süden nach Norden zu, führt Herodot die Städte Lipaxus, Combraea, Lisae, Gigonus, Campsa, Smila, zuletzt am Eingang des Thermaeischen Busen, Aenea auf und bezeichnet die Landschaft, in welcher alle diese Städte lagen: Crossaea[3522]. Das ist derselbe Name, welchen Thucydides[3523], Strabo in obiger, den Synoikismos von Thessalonica betreffenden Stelle, Stephanus[3524] Crusis nennen; wie Dionysius deren Bewohner Crusaei. Nach Stephanus wäre Crusis ein Theil von Mygdonien. Von den Ebengenannten finden sich Gigonus, Capsa (Campsa), Smila, Aenea auch in den Tributlisten der Athener[3525]; Lipaxus, Gigonus, Capsa (Campsa), Smila, Aenea bei Stephanus nach Hecataeus als in Thracien (s. o.) gelegen vor[3526]. Der letzte der nach Strabo in Thessalonica hineingezogenen Orte, Cissus, lag vermuthlich zwischen Aenea und Thessalonica.

Hiernach hätte das Territorium der späteren Thessalonica gegen Osten sich 38 R. M. landeinwärts; gegen Süden ringsum den Thermaeischen Busen vom Axius bis zur Halbinsel Pallene erstreckt. Bei Byzantinischen Schriftstellern findet sich seine Grenzen gegen Westen anlangend noch die Meldung: der Fluss Axius (Bardarius) trenne die Gebiete von Thessalonica und Beroea[3527]. Ja schon Aelian berichtet in gleicher Weise von einem Fluss Astraeus: derselbe fliesse in der Mitte zwischen Thessalonica und Beroea[3528]. Weniger auf den Namen der Flüsse, als auf die gegenseitige Berührung von Thessalonica und Beroea dürfte hier Gewicht zu legen sein; in Folge der Zusammenziehung jener 26 Gemeinden in Thessalonica deren und Beroeas Gebiete an dem unteren Axius sich berührt haben; die Grenzen der Pellaea von diesem Berührungspuncte nordwestlich zu suchen sein.

3521) Liv. XLIV, 10, 7.

3522) Her. VII, 123.

3523) II, 79.

3524) V. *Κρουσίς*.

3525) S. Böckh Staatshaush. d. Ath. II, S. 668. 678. 729. 731.

3526) V. *Αἴνεια. Γίγωνος. Κάψα. Λίπαξος. Σμίλα.*

3527) Nicephorus Bryenn. IV, 18. Anna Comnena p. 18 Paris. Nicephor. Gregor. XIII, 7, 2. Tafel Thessalonica p. 290 sq.

3528) H. animal. XV, 1. Tafel l. l. p. 312 sq.

Auf der Landenge, welche die Halbinsel Pallene mit dem Festlande verbindet[3529]), an der Stelle der durch Philipp von Macedonien zerstörten Stadt Potidaea[3530]), erbaute Cassander eine zweite Stadt, mit Namen Cassandrea. Diodor sagt: er habe die Städte der Halbinsel Pallene, sowie Potidaea, nicht wenige andern, diesen zunächst liegenden Orte, und die nicht schwachen Ueberreste der Olynthier, in dieselbe zusammengezogen[3531]). Die Olynthier sind die früheren Bewohner der Stadt Olynthus. Letztere, 60 oder 70 Stadien nördlich von Potidaea gelegen[3532]), war die Hauptstadt[3533]) der Chalcidier *ἐπὶ Θρᾴκης*[3534]). Dieser Name bezeichnet eine Anzahl von Ansiedelungen, welche von Chalcis auf Euboea ausgegangen[3535]), schon seit dem Anfang des Peloponnesischen Kriegs nach verschiedenen Meldungen mit Olynthus zu einem Körper verschmolzen sein sollen[3536]). Obwohl Olynthus, gleich Potidaea, von Philipp von Macedonien zerstört worden war[3537]), entspricht den Meldungen über andere zerstörten Städte, dass von den Abkömmlingen von Olynthus, wie von Potidaea, zu Cassanders Zeit noch bedeutende Ueberreste vorhanden waren. Philipp soll ausser Olynthus noch 32 Städte der Chalcidier, oder, wie Demosthenes wörtlich sagt, Städte *ἐπὶ Θρᾴκης*, zerstört haben. Darunter sind vorzugsweise Orte jener Chalcidier *ἐπὶ Θρᾴ-*

3529) Str. VII, fr. 25 Kramer. Liv. XLIV, 11 in. Scylax p. 62 Gronov. Thuc. IV, 120.

3530) Schäfer Demosth. II, 23.

3531) Diod. XIX, 52: „. . . *εἰς ἣν τάς τε ἐκ τῆς Χεῤῥονήσου πόλεις συνῴκισε καὶ τὴν Ποτιδαίαν, ἔτι δὲ τῶν συνέγγυς χωρίων οὐκ ὀλίγα . . . καὶ τῶν Ὀλυνθίων τοὺς διασωζομένους ὄντας οὐκ ὀλίγους.*“

3532) Thuc. I, 63. Str. VII, fr. 28.

3533) Schol. ad Thuc. II, 79: *ἡ δὲ Ὄλυνθος μητρόπολις Χαλκιδέων.* Pol. IX, 28, 2.

3534) So z. B. Thuc. I, 57: „*τοῖς ἐπὶ Θρᾴκης Χαλκιδεῦσιν,*“ dazu Schol. Str. VII, fr. 11 extr. Dasselbe was „*ἡ Χαλκιδικὴ ἐπὶ Θρᾴκης*“: Aristot. Thiergesch. III, 12, mir. auscult. 120 = „*Χαλκὶς Θρᾳκική*“: Athen. p. 502, b. Eudox. bei Steph. Byz. v. *Χαλκίς* extr.

3535) Schol. ad Thuc. I, 57: „*εἰσὶ γὰρ καὶ ἐν Εὐβοίᾳ Χαλκιδεῖς, οἵ τινες ἀπῴκησαν εἰς Θρᾴκην.*“ Str. X, 447: „ . . . *εἰς Μακεδονίαν. Ἐρέτρια μὲν γὰρ συνῴκισε τὰς περὶ Παλλήνην καὶ τὸν Ἄθω πόλεις, ἡ δὲ Χαλκὶς τὰς ὑπὸ Ὀλύνθῳ, ἃς Φίλιππος διελυμήνατο.*“

3536) Thuc. I, 58. Demosth. π. παραπρ. 425, 18: „*Χαλκιδέων πάντων εἰς ἓν συνῳκισμένων.*“ Str. VII, fr. 11 extr.

3537) Schäfer Demosth. II, 144.

κης zu verstehen, welche auf der nach ihnen Chalcidice benannten Halbinsel von Macedonien, oder östlich von derselben bis zum Strymon hin lagen[3538]. Ἐπὶ Θράκης scheint allerdings in der Geschichte Griechenlands zugleich als Bezeichnung des ganzen Küstenstrichs bis zum Thracischen Chersones gebraucht zu sein. Appian bezieht die ebenangeführte Meldung auf die Gegend an dem unteren Hebrus: welche Gegend ein Byzantiner Chalcidice nennt: wo gleichfalls Städte von Philipp eingenommen wurden[3539]. Aber dass ihre meisten Städte bis auf die Namen spurlos verschwunden sind, leidet nur auf die Macedonische Chalcidice Anwendung. Bei jener Gelegenheit wird von den angegebenen Städten insgesammt[3540]; wie von einzelnen insbesondere[3541] so gesprochen, als ob jede für sich ein gemeines Wesen gebildet hätte. Dies sowie die Thatsache selbst ihrer Zerstörung durch Philipp dürfte darthun, was von einer vorausgegangenen Incorporirung derselben in Olynthus gemeldet wird, könne nur in einem höchst eingeschränkten Sinne in Wahrheit beruhen. Die Städte der Halbinsel Pallene waren, wie die der Landschaft Crusis, von den Chalcidischen getrennt und sind nicht von Philipp zerstört[3542]. Beide bestanden fort bis Cassander ihre Bewohner in Cassandrea und Thessalonica zusammenzog. Ueber die Städte Pallenes findet man die genaueste Nachricht bei Herodot, der folgende acht angiebt: Potidaea, Aphytis, Neapolis, Aege, Therambus, Scione, Mende, Sane[3543], Diese scheinen sämmtlich in den Tributlisten der Athener aufgeführt[3544]. Weshalb Scylax[3545], Strabo[3546],

---

3538) Böhnecke, Forschungen I, S. 155 f. zählt etliche 30 Orte, von denen einige ausdrücklich als Chalcidische bezeichnet werden, zusammen. Was Meineke zu Steph. Byz. v. Αἰόλειον, vgl. Plin. h. n. IV, §. 49 Sillig, Böckh Staatshsh. II, 669 über Θράκης Χεῤῥονήσου sagt, scheint dagegen sehr zweifelhaft.

3539) Vgl. hierüber Tafel de via mil. Rom. Egnatia pars orientalis, p. 38—44.

3540) Demosth. π. παραπρ. 426, 13—16.

3541) Steph. Byz. v. Χυτρόπολις. Diod. XVI, 53 („ἐφ' Ἑλλησπόντῳ", statt ἐπὶ Θράκης), vgl. Steph. Byz. v. Μηκύβερνα, Τορώνη. Frontinus strateg III, 3, 5: Sane auf der Athoshalbinsel.

3542) Mende und Scione angeführt Demosth. πρ. Λακριτ. 926, 7.

3543) Her. VII, 123.

3544) Böckh Staatshaush. II, S. 667. 674. 690. 707. 711. 722. 725. 730.

3545) P. 62 Gronov.

3546) VII, fr. 27 Kramer.

Pomponius Mela[3547]) blos fünf oder sechs (mit Einschluss von Potidaea) nennen und überhaupt ihre Zahl geringer angeben, kann ich nicht sagen.

An dem Pagasitischen Meerbusen zwischen Nelia und Pagasae erbaute Demetrius, der Städtebezwinger, eine Stadt, welche er nach seinem Namen Demetrias nannte. Er zog in dieselbe die nahgelegenen Städtchen: Nelia, Pagasae, Ormenium, Rhizus, Sepias, Olizon, Boebe, Jolcus zusammen[3548]). Plinius Meldung: Pagasae sei später Demetrias benannt[3549]); kommt wohl gegen erstere: Demetrias sei zwischen Nelia und Pagasae erbaut; wie gegen Ptolemaeus, der Pagasae und Demetrias unterscheidet[3550]), nicht in Betracht und kann zum Ueberfluss so erklärt werden: Pagasae, weil es später ein Theil von Demetrias geworden, sei unter Demetrias als Collectivnamen begriffen. Die genannten Städtchen liegen sämmtlich auf der Halbinsel Magnesia, welche durch das Meer, den Pagasitischen Meerbusen und den See Boebe begrenzt wird. Die Alten führen zwar in Magnesia noch mehrere Städte, welche in obigem Verzeichniss nicht enthalten sind, an. Vielleicht dürfte aber die Aeusserung: Demetrias habe Tempe und die beiden Gebirge Pelion und Ossa beherrscht[3551]), das wäre die ganze Halbinsel bis zu ihrer nördlichen Spitze; der Vermuthung Raum lassen, letztere Orte seien dort nur der Kürze halber übergangen, durch Demetrius das Volk der Magneten zu einem compakten Gemeinwesen verschmolzen. Wenn Polybius Magnesia von dem Lande der Demetrienser unterscheidet, könnte man unter diesem die nächste Umgegend von Demetrias verstehen[3552]). Livius scheint einmal die nördlichen Magneten von den Macedoniern als feindlich zu trennen[3553]). Und doch sind in jener Zeit Meliboea im Norden, wie Demetrias im Süden Macedonisch[3554]). Demetrias war längere Zeit der Haupthafen und Herrschersitz der

---

3547) II, 2, 143.
3548) Str. IX, 436.
3549) H. n. IV, §. 29 Sillig.
3550) III, 13, 17 Nobbe.
3551) Str. l. l.: „ἐπεκράτει δὲ καὶ τῶν Τεμπῶν καὶ τῶν ὀρῶν ἀμφοῖν, τοῦ τε Πηλίου καὶ τῆς Ὄσσης."
3552) Pol. V, 99, 3.
3553) Liv. XLII, 67, 2.
3554) Liv. XLIV, 13.

Macedonischen Könige, soll jedoch unter den Römern eine Verkürzung erfahren haben[3555].

Nachdem ich in Vorstehendem die auf den Synoikismos vorbenannter drei Städte: Thessalonica, Cassandrea, Demetrias Bezug habenden Meldungen zusammengestellt, bleibt mir noch die Frage zu beantworten übrig, inwiefern jene Meldungen als authentische zu betrachten sind und etwa eine Bestätigung durch andere Nachrichten erhalten? Das unterliegt keinem Zweifel, Aeusserungen wie die: Cassander habe in Crusis und an dem Thermaeischen Busen 26 Städtchen wüste gelegt[3556]; die Stadt Aenea, bis zu der Zeit wo dieselbe bei Gelegenheit der Erbauung von Thessalonica zerstört[3557], ihre Bewohner mit vielen andern in die neue Stadt gezogen wären, fortbestanden; Demetrius habe die Städte unter dem Pelion zerstört[3558]; darf man nicht streng buchstäblich verstehen. Denn von den verschiedenen bei diesen Gelegenheiten als durch Cassander, Demetrius zerstört bezeichneten Orten waren die meisten noch später vorhanden.

Livius erzählt: in der Absicht seine Kinder vor dem jüngeren Philipp nach Athen in Sicherheit zu bringen, habe Poris, einer der vornehmsten Aeneaten, sich mit denselben von Thessalonica nach Aenea zu einem an einem bestimmten Tage zu Ehren des Aeneas, ihres Erbauers, an diesem Orte gefeierten Feste begeben[3559]. Aenea, ungeachtet ihrer Incorporirung in Thessalonica, hätte hiernach nicht nur als eine besondere Ortschaft fortbestanden, sondern auch ihre besondern localen Heiligthümer und Feste beibehalten. Gerade so sahen wir auf der Insel Rhodus, wo ebenfalls drei Städte: Lindus, Camirus, Jalysus zu einer Stadt: Rhodus, verschmolzen worden waren, noch später das *πλῆθος* der Lindier priesterliche Ehren in Lindus verleihen[3560]. Nur in seltenen Fällen, so z. B. in Attica, sind, wenn ein Volk in einem Orte zusammengezogen wurde, die Orte, welche dieses Volk früher bewohnte, gänzlich verlassen. Die Städte der Chalcidier hin-

---

3555) Str. l. l. Diod. fr. Vol. II, p. 643 ed. Wesseling.

3556) Str. VII, fr. 21: „*καθελὼν τὰ . . . πολίσματα.*“

3557) Dionys. ant. Rom. I, 49: „*καθηρέθη.*

3558) Steph. Byz. v. *Δημητρίας* „ . . . *ἀπὸ Δημητρίου βασιλεύσαντος, (ὃς) καὶ τὰς ὑπὸ τὸ Πήλιον κειμένας πόλεις κατέσκαψε.*“

3559) Liv. XL, 4.

3560) S. o. S. 280.

gegen bestanden als gesonderte Orte fort, ungeachtet sie, wie Demosthenes sagt, „zu einer Stadt vereinigt waren". Auch jene Crenides, welche Philipp zur Stadt machte und Philippi nannte[3561]) und Datus am Aegaeischen Meer, welches Philippi nach einigen Stellen gleichfalls incorporirt zu sein scheint[3562]), werden später als von Philippi unterschieden angeführt[3563]). Vielmehr ist die Zusammenziehung eines Volks an einem einzigen Orte in der Regel so zu beschränken: Obrigkeiten und Grundbesitzer der zu ersterem gehörigen Orte sind in einem einzigen Orte zusammengezogen. So sagt Thucydides: Theseus habe die Räthe und Magistrate der übrigen Städte Atticas aufgelöst und alle genöthigt, sich in eine Stadt mit einem Rath und Prytaneum zu begeben[3564]). So war aller Wahrscheinlichkeit nach auch jener Poris, der vornehmste der Aeneaten, in Thessalonica als Bürger angesessen. Denn der Erzählung des Livius zufolge reiste Poris von Thessalonica nach Aenea. Diese Erzählung bestätigt hiernach die Meldung über Einbezirkung von Aenea in Thessalonica. — Bestanden nun aber auf der einen Seite die nämlichen Orte, deren Räthe und Magistrate, wie Thucydides andeutet, in Folge des Synoikismos aufgelöst worden waren, nichtsdestoweniger als gesonderte Orte fort; welche Stellung nahmen sie auf der andern Seite dieser Veränderung zufolge ein? Sie wurden ohnstreitig zu Komen, Vici herabgesetzt; denn Orte, welche der städtischen Organisation und eigner Obrigkeiten ermangeln, bezeichnete man: Komen, Vici[3565]). Und dieses Loos hat nach Aussage der Schriftsteller, welche später über sie berichten, die Orte welche als in Thessalonica, Cassandrea, Demetrias incorporirt bezeichnet werden, in der That betroffen. Strabo sagt von den in Demetrias hineinge-

---

3561) Diod. XVI, 8. Steph. Byz. v. *Κρηνίδες* und *Φίλιπποι.* Str. VII, fr. 34. 41. 43 Kramer.

3562) Appian. b. civ. IV, 105. Harpocration unter *Δάτος*.

3563) Dio Cass. XLVII, 35: Crenides. Str. VII, fr. 33 extr. 36 in. Plin. h. n. IV, §. 42 Sillig: Daton oder Datos.

3564) Thuc. II, 15.

3565) Liv. XXVI, 16, 9: „corpus nullum civitatis, nec senatus, nec plebis concilium, nec magistratus esse." Isidor. orig. l. IX, c. 2, 11: „Vici, castella et pagi hi sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui majoribus civitatibus attribuuntur."

zogenen, Nelia, Pagasae, Ormenium, Rhizus, Sepias, Olizon, Boebe, Jolcus: sie stellten zu seiner Zeit Komen von Demetrias dar[3566]). Livius: „Mende sei ein am Meere gelegener Vicus von Cassandrea“[3567]): „der Acker von Pallene in den Grenzen der Cassandrenser begriffen“[3568]). Die Bezeichnung „Aeneat“, welche Livius Poris beilegt, würde in gleicher Weise, wie die Bezeichnung „Lindier“ in obigen Inschriften, nicht dessen Angehörigkeit an ein politisches Gemeinwesen, sondern einen durch besondere Heiligthümer ausgezeichneten Demos oder Vicus beurkunden. Die Mansiones stehen staatsrechtlich mit den Vici auf gleicher Stufe[3569]). Und das Itinerarium Hierosolymitanum bezeichnet die Mygdonische Apollonia: Mansio, nicht Civitas.

Mende also — dies war die Wirkung jenes Vorganges — ist in Folge des Synoikismus zu einem Vicus von Cassandrea herabgesunken! Mende, welche alle älteren Geschichtschreiber Polis bezeichnen; welche eigne Colonien ausschickte — Eion *ἐπί Θρᾴκης*[3569]), jene Neapolis, deren Bürger die Tributlisten *Νεοπολῖται ἐκ Παλλήνης, Νεοπ. Μενδαίων ἄποικοι*, oder blos *Μενδαίων* bezeichnen[3571]); — welche ihre eignen Hafen- und andere Zölle erhob, mit Olynth Krieg führte[3572]), gegen Athens Oberherrschaft aufstand[3573])! In der That ist der in dem Alterthum hochgeschätzte Wein von Mende[3574]), wie früher über Mende[3574]), später unter Cassander über Cassandrea verschifft[3576]). Die ihn erbauten oder damit handelten waren folglich in die Centralstadt

---

3566) Str. IX, 436: „ . . . *αἳ δὴ νῦν εἰσι κῶμαι τῆς Δημητριάδος.*“ 438: „*Ὀρμένιον . . . ὑπὸ τῷ Πηλίῳ κώμη . . . τῶν συνῳκισμένων εἰς τὴν Δημητριάδα πόλεων*“ *κ. τ. λ.*

3567) Liv. XXXI, 45, 14: „Cassandream petentes, ad Mendin, maritimum civitatis ejus vicum“ etc.

3568) Liv. XLIV, 10, 11. 12: „ad agrum Pallenensem . . . Finium is ager Cassandrensium erat.“

3569) L. 21 C. Th. de decur. (12. 1). L. 35 C. Th. de cursu publ. (8. 5).

3570) Thuc. IV, 7, vgl. das schol. ad I, 98. Steh. Byz. v. *Ἠιών*.

3571) Böckh Staatshaush. II, S. 711.

3572) Aristot. oeconom. II, Vol. II, p. 1350 Bekker.

3573) Thuc. IV, 123. 129 sq. Später s. Polyaen. II, 1, 31.

3574) Athen. I, 23, b. 29, d sq. IV, 129, d. VIII, 346, d.

3575) Demosth. *πρ. Λακριτ.* 926, 7. 929, 15. 935, 9.

3576) Athen. XI, 784, c.

gezogen. So war Chytropolis in Thracien von Aphytis in Pallene ausgegangen[3577]). Von Letzterer, wie von Mende existiren auch Münzen aus jener früheren Zeit[3578]). Sowenig auch Ptolemaeus im Ganzen auf die staatsrechtliche Stellung der von ihm verzeichneten Orte besonders Rücksicht nimmt, gestattet doch der Umstand, dass Ptolemaeus in Pallene blos Cassandrea, von da bis Pydna blos Thessalonica anführt[3579]), die Vermuthung, er übergehe die übrigen Orte als Vici. Auch Hierocles erwähnt keine von sämmtlichen, obgenannten drei Städten incorporirten Ortschaften. Ich übergehe, weil Macedonische Bischöfe überhaupt nur spärlich erwähnt werden, dass in der christlichen Zeit ebensowenig Bischöfe der Ersteren angeführt werden.

Berücksichtigung verdient noch folgendes. Wie der Name der Attiker in Folge des Synoikismos dem der Athener gewichen ist und mit dem Aufkommen der Städte Lamia, Heraclea, Hypata, die alten Volksnamen der Melier, Trachinier, Aenianen, Oetaeer allmälig in Vergessenheit gerathen sind[3580]); sollte man denken, der Name „Magneten" habe ebenso dem der Demetrienser weichen müssen. Anstatt dessen finden wir den Namen Magneten dem der Demetrienser substituirt, sowohl in solennen Urkunden[3581]), als in einfacher Geschichtserzählung. Livius spricht von dem Concilium, der Volksmenge, den Principes, einem obersten Magistrat, Magnetarches benannt, der Magneten. Es geht jedoch aus seiner Erzählung soviel hervor, dass alle diese vorzugsweise, wonicht ausschliesslich der Stadt Demetrias angehörten. So z. B. versammelt sich, als der Römische Magistrat dem Eingang des Hafens letzterer Stadt naht, daselbst die gesammte Volksmasse der Magneten[3582]). Jener Eurylochus, der Princeps der Magneten, zu-

3577) Steph. Byz. v. *Χυτρόπ.*

3578) Mionnet T. I, p. 469. 477. Suppl. III, p. 47. 82.

3579) Ptol. III, 13, §. 13. 14 Nobbe.

3580) S. meine Schrift, Die Griech. Komenverf. Rhein. Mus. 1860, S. 20.

3581) Pol. XVIII, 29, 5. 30, 6. Liv. XXXIII, 32, 5. 34, 6. Plut. Flaminin. 10.

3582) Liv. XXXV, 31, 3: „Demetriadem . . . eo Magnetum concilium indictum est." 34, 12: „tum in domos (Demetriadis) missi, qui principes (Magnetum) interficerent." 39, 5: „Villius . . . ad ostium portus (Demetriadis) est invectus. Eo multitudo Magnetum omnis cum sese effudisset" etc.

gleich Magnetarches, ist unstreitig Magistrat von Demetrias[3583]). Hiernach lebte der Name der Magneten als Bezeichnung der Bürgerschaft von Demetrias fort, — eine Anomalie, die kaum eine weitere Erklärung gestattet, als dass sich darin eine besondere Werthschätzung des alten Stammesnamens ausspreche. Eine Hindeutung auf das Fortbestehen von Demetrias getrennter Magnetischer Gemeinden scheint mir hingegen nicht darin zu liegen. Andern Falls müsste man nothwendig voraussetzen, jene von Demetrias getrennten Magnetischen Gemeinden seien nichtsdestoweniger mit den Demetriensern zu einer Volksversammlung vereinigt worden und hätten gemeinschaftlich mit denselben einen obersten Magistrat besessen. Dies vorausgesetzt hätten sie aber, wenn sie gleich gesonderte Orte bewohnten, mit Demetrias in Wahrheit politisch nur einen Körper gebildet.

Ausser Livius Angaben über Demetrias liegt, was die Verfassung vorbenannter Städte anlangt, noch die Erwähnung von 6 oder 7 Politarchen, nebst Tamias und Gymnasiarchen, in Thessalonica vor[3584]). Cassandrea scheint anfänglich zum Leibgeding oder Wittwensitz Macedonischer Königinnen bestimmt gewesen zu sein[3585]). Wir finden dort die Eurydice, Tochter des Lysimachus, Gemahlin des Antipater, des Sohnes des Cassander[3586]). Auch Arsinoë, Tochter des Ptolemaeus Soter und zweite Gemahlin des Lysimachus, lebte nach des Letzteren Tode in Cassandrea, bis ihr Halbbruder, Ptolemaeus Ceraunus, ihr diese Stadt entriss[3587]). Eurydice soll den Cassandrensern die Freiheit verliehen haben[3588]). Das ist zu verstehen als thatsächliche Freigebung, wie die Befreiung von Athen durch Demetrius[3589]). Der Form nach waren

---

3583) Liv. XXXV, 31, 6: „Eurylochus, princeps Magnetum." 11: „. . . Magnetarchen. . . is tum Eurylochus erat." 15: „ne unius (Eurylochi) amentiam civitati (Demetriadi) assignarent." 34, 6. 7: „(Demetrias) Eurylochi patria, ebenda propinqui amicique, liberi, conjux." 43, 5: „Eurylochus principesque Magnetum ab Demetriade" etc.

3584) Act. apost. 17, 6. C. I. Gr. n. 1967. Tafel Thessalonica proleg. p. XXX.

3585) So Niebuhr Vorträge üb. a. Gesch. III, 105, vgl. 161.

3586) Justin. XVI, 2. Euseb. Armen. 173 Zohrab.

3587) Justin. XXIV, 2. 3, vgl. XVII, 1. 2. Euseb. Armen. p. 174 Zohrab. Droysen Hellenism. I, 555.

3588) Polyaen. VI, 7, 2.

3589) Diod. XX, 46. Plut. Demetr. 8.

alle diese Städte Republiken. Und gerade in Cassandrea, wo wenige Jahre nach Obigem der Tyrann Apollodorus sich der Gewalt bemeisterte, werden bei Gelegenheit dieser Handlung Vorgänge berichtet, wie sie sich in den Griechischen Freistaaten von Herodot bis auf die Zeit der Römer aus dem angeführten Grunde oft genug wiederholt haben; Vorgänge, welche das Walten einer herrschenden Volksversammlung voraussetzen, die allen Verführungskünsten und Vorspiegelungen der Demagogie freien Spielraum darbietet. Apollodor heuchelte zuerst Tyrannenhass, volksfreundliche Gesinnung. Angeklagt nach der Tyrannis zu streben, erschien er vor Gericht mit Frau und Töchtern in schwarzer Kleidung, mit der Miene demüthiger Unterwerfung. Später brachte er selbst ein Psephisma ein, welches den Lachares, den einstmaligen Tyrannen von Athen, der sich nach mancher Irrfahrt nach Cassandrea gewandt, für vogelfrei erklärte, weil er die Stadt an den König Antiochus verrathen wollte. Apollodor bekämpfte den Antrag des Theodotus, ihm, Apollodor, eine Leibwache zu geben. Er stiftete zu Ehren der Eurydice, welche den Cassandrensern die Freiheit verliehen, ein Fest mit Namen Eurydikeia. Als die Soldaten des Ptolemaeus Ceraunus[3590]) die Burg räumten, trug er darauf an, ihnen das Bürgerrecht und Landgüter in Pallene zu schenken, damit sie dort als Wächter der Freiheit lebten. Durch solche Künste täuschte er das Volk. Mit Hülfe von Sklaven und niedrigen Lohnarbeitern setzte er sich darauf thatsächlich in den Besitz der Gewalt und behauptete dieselbe mit Hülfe von Gallischen Söldnern[3591]). Wegen der Gräuel, die er verübte, wird er einem Dionysius, Phalaris verglichen und erst Antigonus Gonatas machte seiner Herrschaft über die Stadt ein Ende[3592]).

Noch werden in Niedermacedonien, namentlich bei Gelegenheit des Perseischen Kriegs, eine Anzahl von Städten angeführt, von denen klar ist, dass sie in Griechischer Weise organisirt waren, wenn auch in den meisten Fällen specielle Angaben darüber mangeln[3593]). Insbesondere deutet auch auf ersteres die häufig

---

3590) Droysen Hellenism. I, 652 zu Ende.

3591) Polyaen. VI, 7. Diod. exc. l. XXII, T. II, p. 563 Wesseling.

3592) Polyaen. IV, 6, 18. Trog. prol. XXV.

3593) Liv. XLIV, 9, 1 von Heracleum in Pierien, „magistratus principesque."

den Namen Macedonischer Befehlshaber beigefügte Bezeichnung ihrer Abkunft: als Beroeenser, Antigonenser, Thessalonicenser, Edessaeer, Stuberaeer, neben Paeoniern u. a. hin[3594]). Einen deutlichen Fingerzeig, wie die königliche Gewalt innerhalb des Organismus eines Griechischen Freistaates sich auszudehnen und geltend zu machen strebt, geben die Beschwerden der Maroniten über den jüngeren Philipp[3595]). — Ueber die Gemeindeverhältnisse von Obermacedonien — Strabo versteht unter diesem Namen mehr den westlichen Theil des Landes[3596]), mit dem nördlichen ist aber der gleiche Fall — fehlen hingegen fast alle Angaben. Ein allgemeines Bild von den Gemeindezuständen dieser Gegenden aus einzelnen zerstreuten Andeutungen darüber zu gestalten, dürfte nur mit Hülfe der Analogie gelingen.

Die Alten, wie die Römer anerkennen überhaupt zwei verschiedene Organisationen des Gemeinwesens, nach Städten und nach Völkerschaften oder Gauen[3597]). Die Organisation des Gemeinwesens nach Städten findet sich in dem Gebiet der vollkommenen Civilisation, vor Allem in Griechenland und in den Küstenländern Kleinasiens, dann auch in Africa, Italien. Die nach Gauen oder Völkerschaften, ἔϑνη, welche in Komen zerstreut wohnen, ursprünglich in einem grossen Theile des späteren Römischen Asien. Ferner in den ehemaligen barbarischen Landschaften längs der Donau, wie in Gallien, Hispanien. In dem Abschnitt über die Städte des Römischen Asien habe ich gezeigt, wie mit der steigenden Cultur und allmäligen Assimilirung seiner Bewohner an das Hellenenthum die Stadtverfassung in und neben der Gauverfassung in dem gesammten Römischen Asien sich mehr und mehr geltend machte. Macedonien hat die gleichen Phasen der Entwickelung, wie das Römische Asien durchlaufen. In ganz Obermacedonien insbesondere war von Ursprung an Gauverfassung vorherrschend[3598]). Spuren einer Organisation nach Gauen oder Völkerschaften, welche darthun würden, die Stadtverfassung habe

---

3594) Liv. XLII, 51, 4 sq. 58, 7 sq. XL, 24, 7. Pol. XXVII, 8, 5. XXVIII, 8, 1.

3595) Liv. XXXIX, 27, 7 sq.

3596) Str. VII, 326 extr.

3597) Mommsen, die Schweiz in Röm. Zeit, Mittheil. d. antiqar. Gesellsch. in Zürich IX, 2, 1. S. 17.

3598) Thuc. IV, 124: Komen des Arrhibaeus in Lyncestis.

die Gauverfassung hier auch später nicht völlig verdrängt, lassen sich aber, wenn ich nicht irre, in Obermacedonien noch in dem späteren Römischen Reiche verfolgen.

Bei Philostratus ist die Rede von Leiturgien, welche die „Eordaeer in Macedonien" dem Sophisten Philiscus auferlegt, zu deren Uebernahme, im Widerspruch mit der den Sophisten verliehenen Immunität, der Kaiser Antoninus (Caracalla) jenen verurtheilt habe[3599]. Nun ist uns der Name „Eordaeer" in Macedonien nur als Benennung einer Völkerschaft desselben bekannt. Die Sitze dieser Völkerschaft bestimmt, wie ich glaube, am deutlichsten eine Stelle des Strabo, welche aus Polybius entlehnt, über die Egnatische Strasse der Römer handelt. Diese Strasse berührte jener Meldung zufolge, nachdem sie von Apollonia oder Epidamnus her die Illyrisch-Macedonische Grenze überschritten, die Stadt Heraclea[3600], die Völkerschaften der Lynkesten, Eorder, d. i. Eordaeer, auch Eordenser genannt[3601], die Städte Edessa, Pella u. s. w.[3602]. Also dass in der angegebenen Richtung die Eordaeer auf die Lynkesten folgten und östlich oder südlich an das Gebiet von Edessa grenzten. Mit dieser Begrenzung stimmen Livius Angaben gut zusammen[3603]. Ptolemaeus führt in dem Lande der Eordaeer drei sonst unbekannte Orte[3604]; noch Hierocles aber, unmittelbar vor Edessa, „Eordaea" als eines der 32 selbständigen Gemeinwesen der ersten Macedonia auf[3605]. Hält man diese Meldungen gegen einander, so scheint aus ihnen her-

3599) Philostr. v. soph. II, 30.

3600) Dieselbe Heraclea auf derselben Strasse: It. Ant. p. 319. 330. Hieros. 606 Wess. Caesar. b. civ. III, 79, wo nach Wesseling zu der vorhergehenden Stelle der Zusatz Sentica falsch ist. Didas, Praefect von Paeonien, Liv. XL, 22, 9 lud Demetrius von Astraeum nach Heraclea, Liv. XL, 24, 5. Darunter scheint eher die angeführte, als die Sintische Heraclea zu verstehen. Hierocl. synecd. 639 Wess. *Ἡράκλεια Λάκκου*, wovon später.

3601) Plin. h. n. IV, §. 35 Sillig. *Ἐορδοί* auch Str. VII, 326. Thuc. II, 99. Auch nach Steph. Byz. v. *Ὀρδαία*, sowohl *Ὀρδοί* als *Ὀρδαῖοι*.

3602) Str. VII, 323.

3603) Liv. XXXI, 39, 7. 40 in. XLII, 53, 5. XLV, 30, 6. Es ist die *νῦν Ἐορδία* des Thuc. II, 99.

3604) II, 13, §. 26 Nobbe.

3605) P. 638, dazu Wesseling: „regionis est Macedoniae nomen, non urbis."

vorzugehen, ein Complex von Ortschaften, welche, obgleich nicht zu einer Stadt zusammengebaut, dennoch mit einer gemeinschaftlichen Organisation Behufs Erfüllung der Munera oder Leiturgien und Bekleidung der Ehrenstellen, also nothwendig auch mit einem Senat und Beamten, nach Analogie der Städte, ausgerüstet sein mussten, habe unter der Gesammtbenennung Eordaea in der ganzen Periode des Römischen Weltreichs fortbestanden. Ich werde noch weiter unten darauf zurückkommen, dass noch auf andere Bezirke von Macedonien Anwendung zu leiden scheine, was in Bezug auf Eordaea berichtet oder vorausgesetzt ist. Das hier angedeutete Verhältniss nun entspricht der Organisation des durch den Gau gebildeten Gemeinwesens. Dasselbe wird noch unter den Kaisern auch in andern Ländern des Römischen Reichs, in welchen diese Organisation die vorherrschende ist, öfters angetroffen. Die Inschriften der Gallischen Völkerschaften oder Civitates bieten vorzugsweise Belege dar, welche das Angeführte zu bestätigen geeignet sein dürften.

Gallien bestand, als es unter Römische Herrschaft kam, aus unabhängigen Völkerschaften, hier Civitates genannt. Die Anzahl der Völkerschaften von ganz Gallien bis zu den Alpen kennen wir nicht. Denn die Erwähnung von 60 oder 64 Gallischen Völkern, die wir bei Strabo[3606]) und Tacitus[3607]) antreffen, bezieht sich blos auf die sogenannten tres provinciae Galliarum oder Belgica, Lugdunensis, Aquitanica; d. i. der von Caesar eroberte Theil von Gallien, mit Ausnahme von Gallia Narbonensis. Die tres provinciae Galliarum allein nämlich hatten an dem Priesterthum des Altar, oder Tempel der Roma und des Augustus, später der Roma und der Auguste, an dem Zusammenfluss des Arar und des Rhodanus Antheil[3608]). Und auf diesem Altar waren, wie Strabo bezeugt, die Namen jener 60 Völker verzeichnet. Die gedachten

---

3606) IV, 192 in. P. 189 extr. mehr als 20 Aquitanische Völker. Bei Bildung der Provinz Aquitanica 14 Galatische zwischen Garumna und Liger jenen noch hinzugefügt: Str. p. 177. 189 fin. In ähnlicher Art die Lingones, Helvetii, Sequani, welche Caesar und Strabo zu Gallien rechnen, nach Plinius und Ptolemaeus zu Belgica geschlagen.

3607) Ann. III, 44 in.

3608) Orelli inscr. lat. 660. 4018. 5233. 5966. 5968. Alphonse de Boissieu inscriptions antiques de Lyon. Lyon 1846—1854. Appendice 6, p. 607.

Priester werden daher auch kurzweg „Priester der drei Provinzen von Gallien“[3609]), oder „Priester am Tempel der Roma und des Augustus der drei Provinzen von Gallien“ genannt[3610]). — Manche der Gallischen Völker zählten eine grosse Anzahl von Städten oder bewohnten Ortschaften. Die Civitas Helvetiorum z. B. 12 Oppida und 400 Vici[3611]), die Civitas Suessionum ebenfalls 12 Oppida[3612]). Städte der Bituriges Cubi werden mehr als zwanzig erwähnt[3613]). Die Civitas Vocontiorum in Gallia Narbonensis zählte zwei Hauptorte, neben 19 Oppida von geringerer Bedeutung[3614]). Mit Nemausus, der Metropolis der Volcae Arecomici standen 24 Komen oder kleinen Städte dieses Stammes im Communalverbande[3615]). Erst in dem fünften Jahrhundert finden sich Verzeichnisse der Civitates von ganz Gallien mit Einschluss von Gallia Narbonensis vor[3616]). Diese Verzeichnisse entsprechen den Goar-

3609) Orelli 184. 185.

3610) Henzen suppl. Or. 5965. S. noch Alph. de Boissieu l. l. II, 5, p. 86. Wenn übrigens Boissieu p. 84. 85. 87. 95. 96 die Vermuthung ausspricht: jede der 60 Völkerschaften sei durch einen Priester der Roma und des Augustus in Lugdunum vertreten worden, dürfte er wahrscheinlich irren. Liv. epit. CXXXVII und das Beispiel aller übrigen Provinzialpriester belegen, dass jedesmal nur Ein Priester obige Würde in Lugdunum bekleidet haben kann. Er war eben nicht Priester seiner Stadt, sondern sacerdos trium provinciarum Galliarum, Orelli 184. Der „Sequaner“, „Aeduer“, „Arverner“, „Tricassiner“, „Cadurcer“, „Santoner“, „Nervier“, „Carnuter“, welche das Priesterthum der Roma und der Auguste bekleideten, sind zu vergleichen dem Trallianer, Aezaniter, Thyatirener, Philadelphier u. s. w., welche die Würde des Sacerdos Asiae in Smyrna, Pergamum, Ephesus bekleideten. S. Th. I, S. 111. Dass die drei Provinzen Einen Priester hatten, ist auffallend, beweist aber blos, dass sie als eine nationale Einheit aufgefasst wurden, mit Rücksicht auf ihre gleichzeitige Eroberung und Constituirung. Die Inschr. bei Boissieu II, 10, p. 91 „sacerdotium apud aram duo et . . . “ und II, 12, p. 92 „ . . . ginti anno . . . “ ergänzt Mommsen, ann. inst. arch. 1853, p. 60 durch ein hinzugefügtes natus auf die mir allein zulässig dünkende Weise.

3611) Caesar b. Gall. I, 5.

3612) Caesar b. Gall. II, 4.

3613) Caesar b. Gall. VII, 15.

3614) Plin. h. n. III, §. 37 Sillig.

3615) Str. IV, 186 extr. Plin. l. l.

3616) S. z. B. Bouquet rer. Gall. script. T. I, p. 122—124. T. II, p. 1—11. Auch Gronov. var. geogr. p. 40—57.

schen und sind, wie diese, Verzeichnisse von Städten, welche einen Bischof besitzen. Ihnen zufolge hätte ganz Gallien damals ungefähr 115—125 Civitates gezählt. Man muss nun in Beziehung auf die Ausdehnung der Grenzen dieser 115—125 Civitates zwei einander entgegengesetzte Fälle unterscheiden. Erstens lassen sich Beispiele nachweisen, dass aus dem Gebiet einer einzigen Völkerschaft der früheren Zeit, zum Theil schon in Folge der Anordnungen des Augustus, eine grössere Anzahl von Städten gebildet worden ist. Zweitens, scheinen, im Gegensatze zu ersteren, andere der gedachten Civitates in Rücksicht ihres Gebietsumfanges mit den ursprünglichen Völkerschaften identisch zu sein. Und dieser Fall leidet auf den grösseren Theil der in jenen Verzeichnissen genannten Civitates überhaupt Anwendung.

In Beziehung auf ersteren Fall, wo mehrere Städte aus einem Volk hervorgegangen sind, ergeben sich folgende Beispiele. Den Rhodanus entlang von der Druentia bis zur Isara erstreckten sich nach Strabo die Sitze der Völkerschaft der Cavares oder Cavari[3617]. Nach dem Zeugniss des Ptolemaeus, zum Theil bestätigt durch dasjenige des Plinius, wie des Strabo, gehörten folgende Städte oder Colonien: Acusio, Avenio, Arausio, Cabellio, dem einen Volk der Cavares an[3618]. Plinius setzet auch die Stadt Valentia, südwärts von der Isara, dem was Strabo sagt gemäss in das Land der Cavares[3619]. Ptolemaeus macht sie dagegen zu einer Stadt der Segallauni[3620]. Den Volcae Tectosages, von den Pyrenaeen bis gegen die Cevennen[3621], gehörten die Städte oder Colonien: Illiberis, Ruscino, Tolosa, Carcasso, Cessero, Baetirae, Narbo[3622]. Zwischen Tolosa und Carcasso hat die Peutingersche Tafel eine Station mit Namen „Fines“. In den Gallischen Itinerarien finden Stationen dieses Namens sich öfters vor[3623]. Sie bezeichnen dort

---

3617) Str. IV, 185, von Tricastini, Segallauni absehend. P. 186: „Ἐπικρατεῖ δὲ τὸ τῶν Καουάρων ὄνομα, καὶ πάντας οὕτως ἤδη προσαγορεύουσι τοὺς ταύτῃ βαρβάρους“ κ. τ. λ.

3618) Ptol. II, 10, §. 14 Nobbe.

3619) Plin. h. n. III, §. 36 Sillig.

3620) Ptol. II, 10, §. 12.

3621) Str. IV, 187.

3622) Ptol. II, 10, 9. Plin. h. n. III, §. 36. 37.

3623) It. Ant. p. 343, dazu Wesseling. Vgl. Henzen suppl. Or. n. 5210. It. Ant. p. 364. 379. S. Henzen suppl. Or. 5236 med. und extr. It. Ant. 387. 460. 461. 462. It. Hieros. p. 555.

gewöhnlich die Grenze zweier Völkerschaften: zuweilen auch, wie in dem vorstehend herausgehobenen Falle, die Grenze der Territorien zweier Städte des nämlichen Volks. Gegen Norden trennte der Fluss Tarnis die Tolosaner von den Nitiobriges[3624]): das Gebiet einer einzelnen Stadt von einem Volke, welches, wie ich sogleich zeigen werde, ebenfalls als einiges Gemeinwesen aufzufassen ist. In Helvetien ward zu Augustus Zeit die Colonie Julia Equestrium, unter Vespasian die Colonie Flavia Helvetiorum, mit Gallischem Namen Aventicum (Avenches), gegründet[3625]). Die Vicani Lousonnenses, Eburodunenses (Yverdün), Minnodunenses (Moudon), Salodurenses (Solothurn), Turicenses (Zürich), Vitodurenses (Oberwinterthur), Aquenses (Baden bei Zürich), Vindonissenses (Windisch) waren der Colonie Flavia Helvetiorum oder Aventicum untergeordnet[3626]). In dem Land der Allobrogen hatte schon zu Strabos Zeit in dem ehemaligen Vicus Vienna, der zur Metropolis des Volks gemacht worden war, der Adel der Allobrogen sich niedergelassen[3627]). Genava, an der nordöstlichen Grenze der Allobrogen[3628]), ward staatsrechtlich ein Vicus von Vienna[3629]). Cularo, an der südöstlichen Grenze[3630]), wird nichts anderes gewesen sein. Laut den Notitiae Gallischer Städte waren später ausser der Civitas Viennensium in der Provincia Viennensis eine Civitas Genavensium und eine Civitas Gratianopolitana. Der Kaiser Gratian hatte Cularo Gratianopolis (jetzt Grenoble) umbenannt[3631]). Der Bischof Domninus von Gratianopolis schon 381 auf der Aquilejensischen Synode[3632]). Genava und Cularo =

3624) Plin. h. n. IV, §. 109, nicht der Petrocori.

3625) Mommsen, Inscriptiones confoederationis Helvetiae p. 18 et 26.

3626) Mommsen I. Conf. Helv. n. 133. 142. 143. 149. 219. 236. 239. 241. 245. Vgl. dessen Schweiz in Römischer Zeit (Mittheil. der antiquar. Gesellschaft in Zürich Bd. IX. Abth. II) S. 19 am Anfang und zu Ende.

3627) Str. IV, 186.

3628) Caesar. b. Gall. I, 6.

3629) „Vicani (convicani) Genavenses,“ Mommsen I. Conf. Helv. p. 11, vgl. n. 83. 84. 87.

3630) Cic. ad fam. X, 23 extr. „Cularone ex finibus Allobrogum.“

3631) „Muri Cularonensis“ in einer Inschrift von Grenoble, Orelli 1052.

3632) Harduin. coll. conc. I, 834 extr. Vgl. S. Augustin. de civitate dei XXI, 7. Sidon. Apollinar. ep. III, 14. Paul Warnefried de gest. Longob. III, 8.

Gratianopolis sind hiernach später zu Städten erhoben[3633]). Die Vocontier, gegen Westen bis zu den Cavares[3634]), gegen Osten bis zu den Tricorii und dem Reich des Cottius, d. i. die Völkerschaften der Caturiges u. a. m. ausgedehnt[3635]), gegen Süden bis an die Albici, gegen Norden bis an die Allobrogen heranreichend[3636]), scheinen lange Zeit eine einheitliche Organisation beibehalten zu haben. Wir lesen von einer Civitas Vocontiorum noch unter den beiden Philippen[3637]), einem Ordo Vocontiorum[3638]), Decurio Vocontiorum[3639]), einem Praef(ectus) Voco(ntiorum) in Lucus Augusti[3640]). Die einzelnen Orte tragen die Bezeichnung des Volks, dem sie angehören, an sich, Vasiens. Voc(ontiorum), Dea Augusta Voc(ontiorum)[3641]). Später kommen blos „Vasienses" vor[3642]) und Dea Augusta führt den Namen Colonie[3643]). Wir begegnen einem coll(egium) venator(um) Deens(ium)[3644]). Das Itinerarium Hierosolymitanum endlich bezeichnet Dea Vocontiorum „Civitas"[3645]) und die Notitiae Gallischer Städte wie die Concilien kennen sowenig den Namen Vocontier mehr, als den der Cavares, Volcae Arecomici und Tectosages, Allobroges u. s. w.; erwähnen an Stelle der Ersteren eine Civitas Deensium und eine Civitas Vasionensium = Die und Vaison[3646]). Die Provincia Viennensis, von Vienna bis zur Rhonemündung, zählte jetzt überhaupt folgende Städte: die Civitas Viennensium, Genavensium, Gratianopolitana (Allobr.), Albiensium vel Alpiensium, nunc Vivarium, das alte Alba Helviorum auf dem rechten Rhoneufer, jetzt Alps en Vivarais[3647]), die Civitas Deensium (Voc.), Valentinorum, Tri-

3633) S. noch Bischöfe von Genava, Gratianopolis, Harduin. II, 1052.

3634) Str. IV, 185.

3635) Str. IV, 179.

3636) Str. IV, 203.

3637) Orelli inscr. lat. n. 2332.

3638) Or. n. 3725.

3639) Millin voyage dans les dep. etc. I, 476 = Boissieu V, 10, p. 167.

3640) Jean Denys Long in Mém. de l'Acad. des inscr. Série II, P. II, 1849, p. 412 fin.

3641) Orelli 4025. Henzen suppl. 5222. 5223. 5224. 6943.

3642) Or. n. 1006.

3643) Or. = Henzen n. 5223.

3644) Or. = Henzen n. 7209, vgl. 4118.

3645) P. 554 ed. Wesseling.

3646) Bischöfe, Harduin. II, 1051. 1052. 1441. 1442.

3647) S. Böcking ad not. occ. p. 389 sq.

castinorum = St. Paul Trois-Chateaux[3648]), Vasionensium oder Vasiensium (Voc.), Arausicorum, Cabellicorum, Avennicorum (Cavar.), Arelatensium, Massiliensium, nach einigen noch eine Civitas Carpentoracensium nunc Vindausca, d. i. das frühere Carpentoracte Meminorum[3649]), jetzt Carpentras, daneben Venasque. Die erste Narbonensische Provinz enthielt dagegen blos Städte der Tectosagen und Arecomicer, die Civitates Narbonensium, Tolosatium, Beterrensium, Nemausensium, Lutevensium, das Castrum oder die Civitas Ucecìense. Luteva (Lodéve), schon von Plinius erwähnt, könnte schon früher als selbständiges Gemeinwesen organisirt sein, wogegen Castrum Ucecìense (Uzés) von Nemausus abgetrennt scheint[3650]). Auch die zweite Narbonensis und die Provinz Alpes maritimae enthalten nur Städte, von denen immer je eine oder mehrere an die Stelle eines der vormaligen kleinen Völker getreten sind[3651]).

Verschieden von Gallia Narbonensis, wo die Stadtverfassung die Gauverfassung völlig verdrängte, gestaltete sich im Durchschnitt das Verhältniss der zuerst durch Caesar eroberten, nördlichen und westlichen Provinzen des späteren Gallien. Obige Verzeichnisse des fünften Jahrhunderts zählen die Civitates dieser Provinzen gleichfalls auf. Erstere entsprechen fast durchgängig noch den dort durch Caesar, Plinius, Ptolemaeus angeführten Völkerschaften.

Allerdings kommt auch in den bezeichneten Provinzen der Fall vor, dass aus dem Gebiete eines Volks eine Mehrzahl von Städten gebildet ist. So unter andern in der ersten Lugdunensischen Provinz, wo jenen Verzeichnissen zufolge die Civitas Lugdunensium der Segusiavi[3652]), die Civitates Aeduorum, Lingônum, die Castra Cabillonense und Matisconense. Die Castra Cabil-

---

3648) S. Jean Denys Long a. a. O. p. 357 suiv.

3649) Plin. h. n. III, §. 36.

3650) Plin. l. l. Bischöfe von Luteva und Uzetia: Harduin. II, 1006. 1183. 1442.

3651) „Aquae Sextiae Salluviorum, Apta Julia Volgientium, Alebece Rejorum Apollinarium,“ Plin. h. n. III, 36. „*Δεκιατίων Ἀντίπολις. Σάλυες, ὧν Γλανὸν, Ἀρελᾶτον, ὕδατα Σέξτια. Σέντιοι, ὧν Δινία,*“ Ptol. II, 10, §. 8. 15. 19. „*Νερουσίων Οὐίντιον, Σουκτρίων Σαλῖναι, Οὐεδιαντίων Κεμενέλεον, Σανίτιον,*“ Ptol. III, 1, §. 41—43. Plin. h. n. III, §. 47.

3652) Caesar b. Gall. I, 10 extr. VII, 64. 75. Str. IV, 186. 192. Plin. h. n. IV, §. 107 Sillig.

lonense und Matisconense waren ursprünglich in der Civitas Aeduorum mitbegriffen[3653]). Der Umstand, dass jene Verzeichnisse sie überhaupt mit anführen, dient, ungeachtet dieselben sie blos Castra bezeichnen, zum Beweis, sie seien mit der Zeit zu selbständigen Gemeinden erwachsen und besässen eigne Bischöfe. Wir begegnen in der That den Bischöfen derselben wiederholt auf den Concilien[3654]). Wie Genava und Cularo = Gratianopolis von der Civitas Allobrogum, wie die verschiedenen Städte der Cavares u. s. w., sind folglich Cabillonum und Matisco = Chalons sür Saone und Macon, von der Civitas Aeduorum definitiv als selbständige Gemeinden abgetrennt[3655]). — In der ersten Belgischen Provinz sind den gedachten Verzeichnissen zufolge: die Civitates Treverorum, Mediomatricorum, id est Mettis, Leucorum, Verodunensium. Virodunum (Verdün) ist verhältnissmässig schon früh von dem Gebiet der Mediomatrici, zu welchem es wahrscheinlich ursprünglich gehörte, als eine selbständige Civitas abgetrennt. Denn schon das Itinerar hat eine Station mit Namen „Fines“[3656]) zwischen Virodunum und der Hauptstadt der Mediomatrici, Divodurum, welche später mit dem Volk identificirt und Mediomatrici, dann Mettis = Metz umbenannt wurde[3657]). Wie

---

3653) Caesar b. Gall. VII, 90 extr.

3654) Harduin. I, 631. II, 1051. 1429—1430. 1441—1442.

3655) Es wird in diesen Gegenden genau und mit denselben Ausdrücken, wie im übrigen Reich, unterschieden, welcher Ort ein selbständiges Gemeinwesen darstellte und welcher einem andern untergeben war. S. die Stellen bei Wesseling ad It. Ant. p. 366: „In Augustoduno civitate, vico Sedeloco“ und „Nam et in Augustodunensi territorio, quod Sedelocus vocatur.“ Die Civitas Aeduorum, deren Hauptstadt Augustodunum, reichte also bis Sedelocus = Saulieu im heutigen Dép. Côte d'or. Dagegen Wess. l. l. p. 359: „in territorio Cabillonensi castro Nortio“ etc., für Tinurtium, jetzt Tournüs, zwischen Cabillonum und Matisco, welches also zu dem Gebiet von Cabillonum gehörte. — In „m(unicip). Cathirig.“, Orelli 4965, vgl. It. Ant. 365, wie bei Tac. hist. I, 66 „Luco, municipium id Vocontiorum,“ hat municipium vermuthlich die unter den Kaisern gebräuchlich werdende Bedeutung einer kleinen Landstadt. Weder kommt jenes Cathirig. als Civitas vor, noch kann Lucus Augusti als eine Civitas betrachtet werden, da die Civitas Vocontiorum insgesammt nur einen Ordo hatte, Lucus unter einem Praefectus Vocontiorum stand.

3656) P. 364 Wesseling.

3657) Tac. hist. I. 63. Ptol. II, 9, 12. Vgl. not. prov. Gall. Harduin. I, 631: „Victore Mediomatricorum.“ Not. occ. p. 28 Böcking:

Virodunum von Mediomatrici in der ersten, scheinen Durocatelauni[3658]) oder Catalauni[3659]) = Chalons sûr Marne in der zweiten Belgica von der ursprünglich die Grenze Belgiens gegen Gallien bildenden Völkerschaft der Remi[3660]) abgetrennt. Die Stadt der Carnuter, Genabum[3661]) ist später Aureliani benannt[3662]). Da nun die Provinz Lugdunensis Senonia ausser der Civitas Aurelianorum noch eine Civitas Carnotum (Chartres) enthält[3663]), müssen auch die Carnuter den Völkern zugezählt werden, aus deren Gebiet mehrere Städte gebildet wurden. Mit dem Volk der Moriner in Belgica secunda, wo Civitas Morinorum und Civitas Bononiensium (Boulogne), früher Gesoriacum[3664]); der Senones in Lugdunensis Senonia, wo Civitas Senonum = Sens und Civ. Antissiodorum[3665]) = Auxerre; ist der gleiche Fall. Anstatt des alten Bagacum Nerviorum[3666]) werden in unseren Verzeichnissen die Civitates Cameracensium = Cammerich = Cambray, und Tornacensium = Doornijk als Städte der Belgica secunda aufgeführt[3667]). Vertraten beide vereint das alte Volk der Nervier, dessen Name noch von den Panegyrikern[3668]) und auf dem Agrippinensischen Concil genannt[3669]), später verschwindet? Und läge in dem An-

---

„Prima Flavia Metis." Vgl. p. 49, 14. 53 extr. S. auch Harduin. coll. conc. II, 1183: „episc. Mettensis, episc. Veredunensis."

3658) It. Ant. 361 Wess.

3659) Amm. XV, 11, 10. XXVII, 2, 4. Eutrop. IX, 9 (13). Harduin. II, 796. 1183 episc. Catalaunicae."

3660) Caesar b. Gall. II, 3.

3661) Caesar b. Gall. VII, 11. VIII, 5.

3662) Wesseling ad It. Ant. p. 367.

3663) Not. prov. Gall. Not. dign. in p. occ. p. 119, v. 26: „Carnu(n)ta Senoniae Lugdunensis," Böcking p. 1095. Harduin. II, p. 1013. 1014: „ecclesia Aurelianensis und Carnotina."

3664) Pomp. Mela III, 2. Plin. h. n. V, §. 102. Ptol. II, 9, 8. It. Ant. p. 363, dazu Wesseling.

3665) Henzen suppl. Or. 5215. Not. prov. Gall.

3666) Ptol. II, 9, §. 11. It. Ant. 380, vgl. 377. 379.

3667) Not. prov. Gall. Not. dign. occ. p. 49: „Procurator gynaecii Tornacensis Belgicae secundae." Dazu Böcking p. 357. It. Ant. p. 376—379: „Turnacum, Camaracum." Harduin. III, 571: „Beroaldo Cameracensi."

3668) P. 293. 433 ed. Arntzen.

3669) Harduin. I, 631: „Superiore Nerviorum."

geführten ein Zeugniss für den Germanischen Ursprung, welchen die Nervier wie die Treverer in Anspruch nahmen[3670])?

Im Ganzen und abgesehen von den ebenangeführten scheinen gleichwohl Namen, Grenzen[3671]), wie der politische Zusammenhang der verschiedenen Völkerschaften der nördlichen und westlichen Provinzen von Gallien bis zu dem obenangegebenen Zeitpunkte unverändert geblieben zu sein. Zwar mangelt es an einem völlig sicheren Beweise dafür, wie ihn etwa mit Rücksicht auf das östliche Reich die dort officiell bezeugte Uebereinstimmung der kirchlichen und politischen Verfassung ergeben würde; dass in der Zeit aus welcher obige Verzeichnisse herstammen, innerhalb der Grenzen der nurgedachten Völkerschaften nicht noch mehrere, als die dort aufgezählten, Städte bestanden haben[3672]). Wenigstens mit Rücksicht auf die vorangehende Periode scheinen dies aber Inschriften Gallischer Civitates völlig ausser Zweifel zu setzen. Dass insbesondere der politische Zusammenhang jener Völker sich erhalten habe, scheint deren fortwährende Bezeichnung als Civitates in der der angedeuteten vorangehenden Periode zu bestätigen.

Zwar dass verschiedene Inschriften noch in der Kaiserzeit eine Civitas Helvetiorum[3673]), Biturigum Viviscorum[3674]), Segusiavorum mit Duumvir[3675]) hervorheben, dürfte vielleicht durch die Annahme erklärlicher werden, es habe einer längeren Zeit bedurft, ehe die genannten Völker mit den zu Städten oder Colonien erhobenen Orten ihres Gebietes, Aventicum, Burdigala, Lugdunum zu einem Körper verschmolzen sind. Anzunehmen, die Ersteren

3670) Tac. Germania 28.

3671) Tac. hist. I, 8. 53 sq. — schon früher berührt — Gebietsverluste einiger unter ihnen unter Galba.

3672) V. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts u. s. w. I, S. 78 nimmt an, auch die kleineren Orte hätten Curien besessen und beruft S. 313 sich dafür auf eine in Semür im 7. Jahrh. ausgestellte Urkunde. Ich habe mich im Folgenden auf die am leichtesten zugänglichen Quellen beschränken müssen. Besässen wir bereits eine vollständige, geographisch geordnete Sammlung Gallischer Inschriften, so liesse sich die Sache vielleicht noch bestimmter entscheiden. In Nordfrankreich scheinen überhaupt nur wenig Inschriften erhalten.

3673) Orelli 360 = Mommsen inscr. Helv. n. 192.

3674) Orelli 196.

3675) Henzen-Orelli 5218.

hätten für die Dauer als gesonderte Gemeinwesen unabhängig von den gedachten Städten fortbestanden, ist wohl kein Grund. In den Verzeichnissen Gallischer Städte und in den Concilien findet sich weiter kein Ort der ehemaligen Bituriges Vivisci und Segusiavi, als blos Burdigala und Lugdunum vor. Und wenn in jenen Verzeichnissen allerdings einige der obengenannten Vici des alten Helvetien als Städte aufgeführt zu sein scheinen[3676]), könnte dies vielleicht durch die frühzeitige Zerstörung von Aventicum veranlasst sein. — In Inschriften zum Theil noch in späterer Zeit werden dagegen, regelmässig ohne Beziehung auf eine Stadt, eine Civitas Sequanorum[3677]), Aeduorum[3678]), Senonum, Tricassinorum, Meldorum, Parisiorum[3679]), Pictonum[3680]), Turonorum[3681]), Remorum[3682]), Treverorum[3683]), Tribocorum[3684]), Menapiorum[3685]), Batavorum[3686]), Veliocassium[3687]), Viducassium[3688]), Cadurcorum[3689]), Vellavorum[3690]), Lemovicum[3691]) erwähnt. In völlig beglaubigten Inschriften kommen „Colonia Morinorum“[3692]), Colonia Sequano-

3676) S. auch Harduin. II, 1052 „ep. civitatis Vindonissae.“ 1442. III, 941: „ep. eccl. Lausanensis.“

3677) Orelli 4018. Grut. 58, 5. Boissieu inscr. ant. de Lyon VII, 19, 265.

3678) Orelli 360.

3679) Grut. 371, 8.

3680) Orelli 189.

3681) Spon misc. er. p. 172 = Boissieu VII, 21, p. 267.

3682) Orelli 3841. Henzen 5212. Orelli 1096 ist die Stadt gemeint.

3683) Grut. 482, 5. Boissieu IX, 3, p. 390.

3684) Henzen n. 5246.

3685) Orelli 749.

3686) Orelli 2004.

3687) Henzen 6991.

3688) Inschrift von Thorigny v. J. 238 n. Chr. I, l. 28. S. Mommsen Berichte d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1852, S. 240.

3689) Henzen 5233.

3690) Henzen 5220. 5221, unter Philippus und Decius.

3691) Spon misc. er. p. 188.

3692) Henzen 5211.

3693) Mommsen inscr. Helv. n. 42. S. noch A. W. Zumpt comm. epigr. p. 415 not.

3694) Auch Dea Augusta Colonie, Henzen 5223, desgleichen Forum Segusiavorum. Spon misc. er. p. 187 zu „C. I. F. Seg.“ auf Meilensteinen dieses Ortes: „Forum Segusiavorum, Feurs en Provence, his principibus (Maximinis) adorari volens, aptatis sibi eorum nominibus,

rum"[3693]) vor; auffallend nicht nur weil Colonie sonst immer blos von einer Stadt, nicht von einem Volk gebraucht; sondern auch weil die Genannten sonst nirgends Colonien (im technischen Sinne) bezeichnet werden. Doch würden jene Ausdrücke nichts anderes besagen als: Civitas Morinorum, Sequanorum und dürften vielleicht nach analogen Beispielen[3694]) so zu erklären sein, dass manche Gallischen Civitates aus nicht genauer zu bezeichnenden Gründen den Titel Colonie annahmen oder usurpirten. In Gallischen Inschriften ist ferner ein eigenthümlicher Gebrauch: die Bürger jedes Volkes setzen zu Bezeichnung ihrer Angehörigkeit dem Namen des Volkes das Wort; „Civis", auch „Cives" vor. Z. B. Civis Helvetius[3695]), Cives Sequanus[3696]), Lingonus[3697]), Biturix Cubus[3698]) und Biturix Vib iscus)[3699]), Cives Nervius[3700]), Bellovacus[3701]), Batavus[3702]), Betasius[3703]), Treverus[3704]), Remus[3705]),

---

uterque enim Julius vocitabatur, se C(oloniam) J(uliam) Seg(usiavorum) liberam nominat. Auch „col. Jul. Memin.", Millin II, p. 155 wird schwerlich Name einer Person sein. A. W. Zumpt comm. epigr. p. 438: „Velut cum Eumenius pro instaurandis scholis c. 5 in. Augustodunum vocat coloniam, non hoc videtur velle, vere donatum jure coloniae, sed ad illam rationem, qua olim coloniae condebantur, esse amplificatam." Lambaesis und Calama in Numidien, auf Steinen früher Municipien bezeichnet, s. Renier inscr. de l'Agérie n. 1282. 1524. 2715. 2717. 2719. 2821. 2824, heissen, jene seit Maximian und Constantin (nach Zumpt comm. epigr. 424 seit Cyprianus ep. 55), diese seit Carinus, Colonien: Renier l. l. n. 116—118. 2726. 2735. 4314. 4316. 4363—4368. S. auch Henzen in ann. dell' inst. arch. 1860, p. 89 sq.

3695) Orelli 276 = Mommsen inscr. Helv. n. 75.

3696) Orelli 4803. Grut. 487, 11. 1040, 8. Boissieu XV, 39, p. 508: Appendice 18, p. 613.

3697) Henzen 5880.

3698) Orelli 190.

3699) Grut. 731, 3.

3700) Spon misc. p. 105. Orelli 2976: „natione Nervia."

3701) Orelli 191.

3702) Henzen 6816. Orell. 3538. 4476: „natione Bataus."

3703) Grut. 520, 9 = Fuchs I, p. 108. Vgl. Plin. h. n. IV, §. 106. Tac. hist. IV, 56. 66.

3704) Orelli 192. Henzen 5898. Boissieu XV, 72, p. 516. Millin voyage I, p. 336: „civis Trevera." Grut. 13, 3: „natione Trever." Henzen 6718.

3705) Orelli 1960 = Kellerm. vigil. 168. Orelli 1977. Boissieu VII, 2, p. 229. VIII, 8, p. 306 neben civ(i) Agripp(inensi). XVII, 12, p. 557.

Tribocus[3706]), Mediomatricus[3707]). Deutet dieser Gebrauch offenbar ebenfalls auf die Erhaltung des politischen Zusammenhanges der gedachten Völker hin, so scheint auch begründet, sämmtliche hier aufgezählten Völker mussten, ebenso wie jene Eordaeer in Macedonien, mit einer, die zu ihnen gehörigen kleinen Orte insgesammt mit umfassenden, Organisation Behufs Erfüllung der Munera und Bekleidung der Ehrenstellen, mit einem Senat und Beamten, nach Analogie einer einzelnen Stadt, ausgerüstet sein. Und dem ist wirklich so. Wie wir in Inschriften den Ordo Civitatis Viducassium[3708]), Ordo, Flamen, Duumvir in Civitate Sequanorum[3709]), Tabellarius Coloniae Sequanorum[3710]), Duumvir Coloniae Morinorum[3711]), summus Magistratus Civitatis Batavorum[3712]) erwähnt finden; lesen wir in andern Inschriften von solchen, welche „in ihrer Patria" oder „bei den Ihren", z. B. den Helvetiern[3713]), Sequanern[3714]), Aeduern[3715]), Lingonen[3716]), Turoni[3717]), Carnuti[3718]), Suessiones[3719]), Tricassini[3720]), Nervii[3721]), Viromandui[3722]), Cadurci[3723]), Vellavii[3724]), „alle oder die meisten Ehrenstellen bekleidet haben". Auch das stimmt mit unserer Ansicht, dass, wie oben angedeutet, in den Itinerarien zwischen den einzelnen Völkern, z. B. zwischen Suessiones und Remi, Morini und Atrebates, Veneti? und Redones, Pictones und Bituriges Cubi, Bituriges Vivisci und Nitiobriges, Petrocorii und Lemovices, in

3706) Grut. 647, 5. Boissieu X, 19, p. 417.
3707) Orelli 3523: „cives Mediomatrica". Grut. 731, 12.
3708) Inschr. v. Thorigny a. a. O. I, v. 28.
3709) Grut. 425, 1 = 476, 4 = Boissieu VII, 19, p. 265. Orelli 4018.
3710) Mommsen I. Helv. n. 42.
3711) Henzen 5211.
3712) Orelli 2004.
3713) Mommsen inscr. Helv. n. 184. 186.
3714) Boissieu VII, 19, 265 = Grut. 425, 1.
3715) Orelli 184. 185. 2028. Henzen suppl. 5966.
3716) Orelli 2028.
3717) Spon misc. p. 172 = Boissieu VII, 21, p. 267.
3718) Boissieu VII, 34, p. 279. Appendice 6, p. 607.
3719) Orelli 3653 = Boissieu VII, 20, p. 266.
3720) Henzen suppl. Or. 5965.
3721) Henzen l. l. 5968.
3722) Henzen l. l. 6950.
3723) Orelli 3650. Henzen 5233.
3724) Inschr. in Mém. de l'Acad. des inscr. XXV, p. 148.

derselben Art wie zwischen den Städten Tolosa und Carcasso, Cabellio und Apta Julia, Virodunum und Divodurum u. s. w. Stationsorte mit Namen „Fines“ verzeichnet werden[3725].

Von eigenthümlichem Interesse ist noch folgende Betrachtung. Nur wenige unter den früheren Hauptorten Gallischer Völker haben in der Geschichte ihre ursprünglichen, oder ihnen später von den Römern verliehenen Namen beibehalten. Zu der Zahl dieser wenigen gehören z. B. Vienna der Allobrogen, Nemausus = Nimes der Arecomicer, Burdigala = Bordeaux der Bituriges Vivisci[3726], Vesontio = Besancon der Sequani[3727], Bibracte[3728] = Augustodunum = Autün der Haedui[3729], Aginnum = Agen der Nitiobriges[3730], Ratomagus = Rouen der Veliocasses[3731]. Dagegen ist bekannt genug, dass bei den meisten Völkern gerade der Hauptort, in welchem vermuthlich die Curie ihren Sitz hatte, im Fortgange der Geschichte den ursprünglichen Namen eingebüsst und den des gesammten Volkes angenommen hat. Nur selten ist dann der alte Name später wieder zum Vorschein gekommen. So bei Tullum[3732], Tarvenna[3733], Vorganium oder Vorgium[3734], die in den Notitiae Provinciarum Gallicarum: Civitas Leucorum, Morinorum, Osismiorum[3735] umbenannt sind und in der neueren Geschichte Toul, Terouanne, Carhez oder Carhaix lauten. Zuweilen ist an die Stelle des jüngeren Namens in noch späterer Zeit der Name eines christlichen

---

3725) S. die Stellen in Anm. 3623.

3726) Str. IV, 190. Ptol. II, 7, §. 8 Nobbe.

3727) Caesar. b. Gall. I, 38: „Vesontionem, quod est oppidum maximum Sequanorum.“

3728) Caesar b. Gall. I, 23 in.: „a Bibracte, oppido Haeduorum longe maximo et copiosissimo.“ Vgl. paneg. vet. VII, 14, 5 ed. Arntzen.

3729) Tac. ann. III, 43. Ptol. II, 8, 17. It. Ant. 460. So auch später in der Regel: Notitia Dign., Concilien, Paneg., zuweilen „civitas Aeduorum,“ Harduin. II, 1176. 1429. „Flavia Aeduorum,“ paneg. vet. VII, 1, 1. 2, 1. 14, 5.

3730) Ptol. II, 7, 14. It. Ant. 461. 462 Wess. Auson. ep. 24, 79.

3731) Ptol. II, 8, 8. It. Ant. 382. 384.

3732) Ptol. II, 9, 13. It. Ant. 365. 385.

3733) Ptol. II, 9, 8. It. Ant. 376.

3734) Ptol. II, 8, 5. Tab. Peut.

3735) Auch in Not. occ. p. 107, v. 4: „Praefectus militum Maurorum Osismiacorum Osismiis,“ Böcking p. 828.

Heiligen getreten, z. B. Augusta Veromandorum — St. Quentin[3736]; Ryessium[3737]) oder Revessio[3738]) der Vellavi, erst Vellavum, seit dem 8. oder 9. Jahrhundert St. Paulien en Velay[3739]). Hätten nun die Gallischen Völkerschaften bis zu der angedeuteten Veränderung ihren früheren politischen Zusammenhang nicht behauptet, sondern wären bereits vor Eintritt jener Veränderung in eine Anzahl von selbständigen Gemeinden, Städte genannt, aufgelöst worden; wie wollte man erklären, dass immer einer einzelnen und gerade der bedeutendsten unter diesen Städten der Name des gesammten Volks beigelegt sei? Diese Umbenennung erklärt sich dagegen ganz natürlich, wenn man annimmt, sämmtliche Orte eines Volks seien von einem Mittelpunkte aus verwaltet, der Hauptort, weil er der Sitz des Ordo war, allmälig mit dem der Verwaltung des Letzteren untergebenen Volke identificirt worden. Anlangend die Zeit, in welcher jene Umbenennung stattfand, ist dieselbe verhältnissmässig spät eingetreten. Aus besonderen Gründen finden sich schon früher vor: Augusta Treverorum[3740]), Suessones, Augusta Suessonum[3741]) = Soissons, Augusta Veromandorum[3742]) und bereits das Itinerarium Antonini wendet abwechselnd: Augustobona[3743]) und Tricases[3744]) = Troyes; Samarobriva[3745]) und Ambiani[3746]) = Amiens, an. Im Ganzen enthalten das Itinerarium Antonini ebenso, wie die Peutingersche Tafel, noch die alten, schon von Caesar, Ptolemaeus angeführten, Namen der Hauptorte der einzelnen Völker; obgleich das Itinera-

---

3736) Wesseling ad It. Ant. 379.

3737) Ptol. II, 7, 20.

3738) Tab. Peut.

3739) Böcking ad not. occ. p. 1144. Lebeuf in Mém. de l'Acad. des inscr. XXV, p. 146.

3740) Schon bei Pomp. Mela III, 2, 39.

3741) It. Ant. p. 362. 379. Orell. suppl. 5236.

3742) It. Ant. 379. Tab. Peut.

3743) It. Ant. 383. Ptol. II, 8, 13. Tab. Peut.

3744) It. Ant. 361. Vgl. Amm. Marc. XVI, 2, 7: „Tricassas . . . portae . . . aditus urbis."

3745) It. Ant. 379. 380. Caesar b. Gall. V, 24. 47. 53. Ptol. II, 9, 8. Orell. suppl. 5236.

3746) It. Ant. 362. Vgl. Amm. Marc. XV, 11, 10: „Ambiani, urbs inter alias eminens." L. un. C. Th. de ingr. lib. (8. 14): „Ambianis." Not. occ. p. 122, v. 6 Böcking.

rium Ortsbenennungen, deren Entstehung auf die Zeit des Diocletian und weiter hinab deuten, an seinem Orte einschaltet[3747]). Erst in dem Itinerarium Hierosolymitanum, bei Ammian, in der Notitia Dignitatum, den Notitiae Provinciarum Gallicarum, den Concilien, sind die besondern Namen der Hauptorte Gallischer Völker durchgängig den früheren Völkernamen gewichen.

So heisst Nemetocenna[3748]) oder Nemetacum[3749]), die Hauptstadt der Atrebates, jetzt Atrebates[3750]) = Arras; Aduatuca, Aduacuton, Aduaca, Hauptstadt der Tungri[3751]), nunmehr Tungri[3752]) = Tongern; Augustomagus, Hauptstadt der Silvanectes[3753]), jetzt Civitas Silvanectum[3754]) = Senlis; Bratuspantium[3755]), später Caesaromagus der Bellovaci[3756]): Bellovaci[3757]) = Beauvais; Noviomagus der Lexovii[3758]): Lexovii[3759]) = Lisieux; Durocortorum, Hauptstadt der Remi[3760]): Remi[3761]) = Rheims; Lutetia Parisio-

3747) „Jovia, Herculia," p. 130. 225. 226. 264. 265. „Porsulis, quae modo Maximianopolis," p. 321. 331. „Diocletianopolis," p. 330. „Byzantio, quae et Constantinopoli," 139 sq. 323. 329. Wogegen „Dyrrhachi in Macedonia," p. 497, alte Provinzeintheilung.

3748) Caesar b. Gall VIII, 46.

3749) It. Ant. 377. 378. 379. Henzen suppl. Orell. 5236 extr.

3750) Not. occ. p. 120, v. 12: „Prafectus Laetorum Batavorum Nemetacensium Atrebatis Belgicae secundae." Dazu Böcking p. 1106: „ipsa haec appellatio (Nemetacenses) probat, hos Laetos circum Atrebatium oppidum sedisse, antequam id populi nomine appellari coepit."

3751) Caesar b. Gall. VI, 32. Ptol. II, 9, 9. It. Ant. 379.

3752) Amm. Marc. XI, 11, 7: „Tungri." Not. occ. p. 120, v. 20: „Praef. Laet. Lag. prope Tungros Germaniae secundae."

3753) It. Ant. 380: „Augustomago." Ptol. II, 9. 11: „Σουβάνεκτοι Ῥατόμαγος," für Αὐγουστόμαγος.

3754) Not. occ. p. 120, 19: „ . . . Remos et Silvanectas Belgicae secundae." Harduin. II, p. 1013.

3755) Caesar b. Gall. II, 13.

3756) Ptol. II, 9, 8. It. Ant. 380. 384.

3757) Not. prov. Gall.

3758) Ptol. II, 8, 2. It. Ant. p. 362 Wess.

3759) Harduin. II, 1430: „ep. eccl. Lexoviensis." Stellen bei Forbiger, III, 225 zum Theil unrichtig citirt.

3760) Caesar b. Gall. VI, 44: „Durocortorum Remorum." Str. IV, 195. Ptol. II, 9, 12. Tab. Peut. It. Ant. 362. 379. 381. Orell. suppl. 5236.

3761) Amm. XV, 11, 10. XVI, 2, 8: „Remi." Orelli inscr. 1096. Not. occ. p. 120, v. 18: „ . . . Remos et Silvanectas Belgicae secundae," p. 122, v. 6: „ . . . inter Remos et Ambianos provinciae Belgicae secundae."

rum[3762]): Parisii[3763]); Agedicum der Senones[3764]): Senones[3765]) = Sens; Augustodurum der Bajocasses[3766]): Bajocasses[3767]) = Baieux; Vindinum der Aulerci Cenomanni[3768]): Cenomanni[3769]) = Mans; Dariorigum der Veneti[3770]): Veneti[3771]) = Vannes, nach d'Anville bei den Bretons noch Wenet oder Guenet; Mediolanum der Aulerci Eburovici[3772]): Ebroici[3773]) = Evreux; Condate der Redones[3774]): Redones[3775]) = Rennes; Noiodunum der Aulerci Diablintae[3776]): Diablintae[3777]) = Jübleins; Ingena der Abrincatae[3778]): Abrincatae[3779]) = Avranches; Condivincum der Namneten[3780]): Namnetes[3781]) = Nantes; Juliomagus der Andes[3782]) oder Ande-

---

3762) Caesar b. Gall. VI, 3. VII, 57. Str. IV, 194. Ptol. II, 8, 13. It. Ant. 368. 384.

3763) Amm. passim. Zosimus III, 9. Not. occ. 119, 7: „Praef. classis Anderet. Parisius;“ 122, 3: „a Chora Parisios usque.“

3764) Caesar b. Gal. VI, 44: „in Senonum finibus Agedici.“ Ptol. II, 8, 12. Tab. Peut. It. Ant. 383: „Agredicum.“

3765) Amm. XV, 11, 11. XVI, 3, 3: „apud Senonas oppidum.“

3766) Tab. Peut.

3767) Not. occ. p. 119, v. 28: „ . . . Baiocas et Constantiae Lugdunensis secundae.“

3768) Ptol. II, 8, 9.

3769) Not. occ. p. 120, v. 3: „ . . . Cenomannos Lugdunensis tertiae.“

3770) Ptol. II, 8, 6.

3771) Not. occ. p. 107, 3: „ . . . Venetis.“ Dazu Böcking p. 828.

3772) Caesar b. Gall. III, 17. Ptol. II, 8, 11. It. Ant. 384.

3773) Not. prov. Gall, Harduin. II, 1012. 1430. 1449.

3774) Ptol. II, 8, 12. It. Ant. 386.

3775) Not. occ. p. 120, v. 4: „Praef. Laetorum Francorum Redonas Lugdunensis tertiae.“ Böcking p. 1099 sq.

3776) Ptol. II, 8, 7, vgl. Caesar. b. Gall. III, 9. Plin. h. n. IV, §. 107.

3777) Not. prov. Gall. Böcking l. l. 1098.

3778) Ptol. II, 8, 10.

3779) Not. occ. p. 107, v. 11: „Praef. mil. Dalm. Abrincatis.“ Böcking p. 254. Harduin. II, 1012: „ep. eccl. Abrincatinae.“ 1117. 1430. 1442.

3780) Ptol. II, 8, 9, vgl. Caesar b. Gall. III, 9. Orelli 188: „Namnis.“

3781) Not. occ. p. 107, v. 7: „Praef. mil. Supervent. Mannatias,“ aber s. Böcking p. 829.

3782) Caesar b. Gall. II, 35. III, 7. VII, 4. VIII, 26. Lucan. Pharsal. I, 439.

cavi[3783]): Andecavi = Angers; Caesarodunum der Turoni[3784]): Turoni = Tours; Andomatunum der Lingones[3785]): Lingones[3786]) = Langres; Avaricum der Biturigès Cubi[3787]): Biturigae[3788]) = Bourges; Limo Pictonum[3789]): Pictones oder Pictavi[3790]) = Poitiers; Mediolanum Santonum[3791]): Santones[3792]) = Saintes; Augustoretum der Limovices[3793]): Lemovices[3794]) = Limoges; Vesuna der Petrocorii[3795]): Petrocorii[3796]) = Perigueux, wo in der Altstadt noch la tour de la Visone[3797]); Augustonemetum der Arverni[3798]): Arverni[3799]) = Clermont en Auvergne; Divona der Cadurci[3800]): Cadurci[3801]) = Cahors, wo noch ein Platz las Cadur-

---

3783) Tac. ann. III, 41. Plin. h. n. V, §. 107. Ptol. II, 8, 8.

3784) Ptol. II, 8, 14.

3785) Ptol. II, 9, 19. It. Ant. 385.

3786) Not. occ. p. 122, 10: „Praef. Sarm. Gent. Lingonas." Eutrop. IX, 15 (23): „ . . . pugnatum est circa Lingones."

3787) Caesar b. Gall. VII, 13: „oppidum Avaricum, maximum munitissimumque in finibus Biturigum," vgl. c. 15. Ptol. II, 7, 13.

3788) Amm. XV, 11, 11. Geogr. Rav. p. 297, 1 Pinder et Parthey: „Buturicas." Sidon. Apollinar. ep. VII, 5. Ejusdem Concio: „prius Bituriges noveram, quam Biturigas" — jenes die Bürger, dieses die Stadt. Savaro ad Sidon. p. 452.

3789) Caesar. b. Gall. VIII, 26: „Limonem Pictonum." Ptol. II, 7, 6. Itin. Ant. 459.

3790) Amm. XV, 11, 13. Auson. prof. X, 40, epigr. LI, 2. Geogr. Rav. l. l. Not. occ. p. 122, 2: „ . . . Pictavis in Gallia." Vgl. Wesseling ad It. Ant. 459.

3791) Str. IV, 190. Ptol. II, 7, 7. It. Ant. 459.

3792) Amm. XV, 11, 13. Auson. ep. 24, 79: „Santonus ut sibi Burdigalam, mox jungit Aginnum illa sibi," — sämmtlich Städtenamen.

3793) Ptol. II, 7, 10. It. Ant. 462.

3794) Not. prov. Gall. Sidon. Apoll. ep. VII, 6. Geogr. Rav. l. l. „Limodicas".

3795) Ptol. II, 7, 12. It. Ant. 461. Tab. Peut.

3796) Not. prov. Gall. Sidon. Apoll. VII, 6: „Petrogorii." VIII, 11: „Vesunnici tui." Geogr. Rav. l. l.

3797) Mém. de l'Acad. des inscr. XIX, p. 710.

3798) Ptol. II, 7, 19. Tab. Peut.

3799) Not. occ. p. 120, v. 23: „ . . . Arvernos Aquitaniae primae." Sidon. Apoll. III, 1: „Arverni municipioli," vgl. VII, 2. Geogr. Rav. l. l. „Arivernis."

3800) Ptol. II, 7, 11. Tab.

3801) Geogr. Rav. l. l. „Caturcium."

cas; Segodunum der Ruteni[3802]): Ruteni[3803]) = Rodez; Cossio der Vasates[3804]): Vasates[3805]) = Bazas; Climberrum der Ausci oder Auscii[3806]): Auscii[3807]) = Auch.

Die ebenbezeichneten und noch andere Völkerschaften des nördlichen und westlichen Gallien haben, so scheint es, ihren primitiven politischen Zusammenhang, die einheitliche Organisation ihrer Gebiete, welche oft weithin sich erstreckend, ungefähr dem Umfang eines Departement des neueren Frankreich zu vergleichen sind, während der ganzen Periode der Römischen Weltherrschaft beibehalten. Als Augustus zuerst die von seinem Adoptivvater eroberten Länder als Provinz constituirte[3808]), anerkannte er wohlweislich den allgemeinen Zusammenhang der darin enthaltenen Völker, an welchen, wie es scheint, zuweilen eigenthümliche Gottesverehrungen sich anknüpften[3809]). Jene mochten dann seinen übrigen Anordnungen um so leichter sich unterwerfen. Die Gallischen Provinzen scheinen im Verhältniss zu andern Römischen Provinzen auch sonst manches Eigenthümliche gehabt zu haben. Ausser dem einen Priester der drei Provinzen von Gallien an dem Altar der Roma und der Auguste in Lugdunum, begegnen uns noch andre gemeinschaftliche Beamten der drei Gallien: ein allector Galliar.[3810]), inquisitor Galliar.[3811]), judex arcae Galliar.[3812]): Titel die vielleicht dasselbe Amt anzeigen[3813]) und

---

3802) Ptol. II, 7, 21. Tab.

3803) Not. prov. Gall. Geogr. Rav. l. l. „Rodingis". Harduin. II, 1012: „ep. eccl. Rutenicae." 1183.

3804) Ptol. II, 7, 15. Auson. parental. 24, 8.

3805) It. Hieros. p. 550: „Civitas Vasatas." Auson. edyll. 2, 4. Praefatiunc. 3, 5. Sidon. Apoll. VII, 6.

3806) Pomp. Mela III, 2: „in Auscis Cliumberrum." It. Ant. 462: „Climberrum." Ptol. II, 7, 18.

3807) It. Hieros. p. 550: „Civitas Auscius." Amm. XV, 11, 14. Sidon. Apoll. VII, 6.

3808) Dio Cass. LIII, 22.

3809) Vgl. Orelli inscr. lat. ampliss. coll. c. IV, §. 36. 37. Henzen suppl. p. 168 sq.

3810) Boissieu VII, 16, p. 258 = Grut. 472, 1. Boissieu VII, 17, p. 260 = Henzen suppl. n. 6950.

3811) Boissieu VII, 19, p. 265 = Grut. 425, 1. Boiss. VII, 20, p. 266 = Orelli 3653.

3812) Boissieu VII, 33, p. 278 = Orelli 3650. Boiss. VII, 34, p. 279 = Henzen suppl. 6949.

3813) S. Mommsen in ann. inst. arch. 1853, p. 68 fin.

auf das Concilium Galliarum[3814]), jene Panegyris der Gallischen Völker in Lugdunum, den Festen des *κοινὸν Ἀσίας* vergleichbar[3815]), zu beziehen sind? Umgekehrt ist der Mangel eigentlicher Magistratus municipales im Römischen Sinne als Vorsteher der Ordines gerade in Städten des späteren Gallien bestimmt bezeugt[3816]). Mit den Bestandtheilen mancher andern Römischen Provinzen bilden jene Gallischen Civitates, die ihre völkerschaftliche und politische Cohaerenz erhalten haben, einen auffallenden Contrast — ich brauche nur an die in winzige Gemeinden zersplitterte Völkerschaft der Phocenser u. a. in Griechenland zu erinnern. In beiden Beziehungen äussert sich der von mir schon öfters hervorgehobene Grundsatzt: die Römer achteten die historischen und territorialen Verhältnisse und Institutionen der Reichsgenossen und erkannten sie principiell an; ausgenommen etwa den Fall innerer Zwistigkeiten und Empörungen und wenn die Anlage einer Colonie in Frage kam.

Dasselbe Verhältniss nun, welches sich in den nördlichen und westlichen Provinzen von Gallien im Grossen offenbarte, scheint sich in einzelnen Theilen von Obermacedonien im Kleinen zu wiederholen; das von den Eordaeern Gemeldete noch auf andere Bezirke von Macedonien Anwendung zu leiden. Die Landschaft Elimia oder Elimiotis, am Haliacmon, bis gegen die Cambunischen Berge, die Grenze Thessaliens, reichend, grenzte an Eordaea und wird häufig mit dieser zusammengenannt[3817]). Diese Landschaft musste, da sie in früheren Zeiten, ebenso wie die Landschaften Orestis, Lyncestis u. a. ein besonderes Königreich, eines der kleinen Theilfürstenthümer von Macedonien darstellte[3818]), nothwendig eine Menge von Orten zählen. Ptolemaeus, Stephanus geben

---

3814) Inschr. v. Thorigny a. a. O. III, v. 15: „in concilio Galliarum.“ V. 23.

3815) Euseb. h. eccl. V, 1, p. 177 ed. Vales.: „*τῆς θηριομαχιῶν ἡμέρας*,“ p. 178 „*τῆς ἐνθάδε πανηγύρεως, ἔστι δὲ αὕτη πολυάνθρωπος ἐκ πάντων ἐθνῶν συνερχομένων εἰς αὐτήν.*“ p. 180 „*ἐν ἐσχάτῃ ἡμέρᾳ τῶν μονομαχιῶν.*

3816) S. Th. I, S. 39.

3817) Liv. XXXI, 40 in. XLII, 53, 5. XLV, 30, 6. Auch Arrian. exp. Al. I, 7, 5.

3818) Thuc. II, 80. 99. Xen. h. gr. V, 2, 38. Aristot. polit. V, 8, 11. Str. VII, 326.

ihr eine Stadt Elima oder Elimia[3819]; welcher indessen unter den von Hierocles angeführten Macedonischen Städten keine zu entsprechen scheint. Auch Orestis wird mit Eordaea als benachbart verbunden[3820]. Ptolemaeus giebt ihr eine Stadt Amantia[3821], in Uebereinstimmung mit Plinius: „liberi Amantini atque Orestae“[3822]. Schon Tit. Quinctius erklärte die Oresten für frei[3823], und Plinius Worte scheinen zu sagen: nicht blos die dem Volke gehörige Stadt, sondern das ganze Volk sei frei. Strabo spricht in Orestis von einer Stadt Argos Oresticum[3824], Livius von einem campus Argestaeus[3825]. Man hat hierher bei Hierocles „Argos“ in der zweiten Macedonia bezogen[3826]. Deren meisten Städte lagen freilich viel weiter gegen Norden, zum Theil gegen Nordosten, als Orestis. Doch kommt, wie oben berührt, auch sonst wohl der Fall vor, dass eine einzelne Stadt von dem Körper einer Provinz etwas abliegt[3827]. — Hierocles hat in der ersten Macedonia eine Stadt „Almopia“ neben Eordaea, Edessa[3828]. Almopia ist ursprünglich ebenfalls der Name einer Landschaft[3829]. Ptolemaeus führt in dieser Landschaft drei Städte auf[3830]. Plinius verbindet die Almoper mit Eordaeern, Pelagonen als benachbart[3831]. Wiewohl Polybius über die Egnatische Strasse (s. o.) die Stadt Heraclea noch von dem Volk der Lyncesten unterscheidet; kann doch kein Zweifel sein, dass beide im Verlauf der Zeit zu einem Gemeinwesen verwachsen sind; wie in Gallien die Stadt Lugdunum mit dem Volk der Segusiavi; die Stadt Burdigala mit den Bituriges Vivisci; und in Macedonien selbst eine zweite Heraclea

3819) Ptol. III, 13, 21. Steph. Byz. v. *Ἐλιμία*.

3820) Liv. XXXI, 40 in.

3821) Ptol. III, 13, 22.

3822) H. n. IV, §. 35 Sillig.

3823) Pol. XVIII, 30, 6. Liv. XXXIII, 34, 6. XLII, 38 in.

3824) VII, 326. Vgl. Appian. Syr. 63. Steph. Byz. *Ἄργος*. Abel, Macedonien S. 29.

3825) XXVII, 33 in., wo freilich die Dardaner ganz Nordmacedonien übersprungen hätten.

3826) P. 641 Wess.

3827) S. o. S. 308.

3828) P. 638 Wess.

3829) Thuc. II, 99. Steph. Byz. v. v.

3830) III, 13, §. 24.

3831) H. n. IV, §. 35. Sie sind wohl von diesen weiter gegen Osten zu suchen.

mit dem Gau und Volk der Sinti oder Sintii, davon Heraclea Sintica[3832]), in eins verwachsen sind. Jene erstere Heraclea stellt in der That bei Ptolemaeus die Stadt der Landschaft Lyncestis dar[3833]). Hierocles giebt ihr den Beinamen *Λάκκου*, offenbar verschrieben aus *Λύγκου*[3834]), eine Abkürzung der nach Macedonischem Dialect gewöhnlichen Form Lynkestis mit harter Endung, welche Abkürzung ebenso häufig als letztere Form vorkommt[3835]). Eben jene Heraclea liegt auf der Grenze von Lyncestis und Pelagonien. Der Name der zweiten Landschaft hat in der Folge den ersteren verdrängt. Auf dem zweiten Constantinopolitanischen Concil erscheint die Bezeichnung: Heraclea Pelagoniae[3836]). Nach Cinnamus u. A. hiess Heraclea im Mittelalter: Pelagonia[3837]), d. i. das neuere Bitoglia.

Strabo und Livius beschreiben eine Landschaft Deuriopus, durchströmt von dem Fluss Erigon, der von Illyrien her in den Axius strömt, mit den Städten *Στύμβαρα* = *Στύβεῤῥα* = Stubera, Bryanium, Alalcomene[3838]). Livius, dessen ausführliche Erzählung noch vergleichungsweise die genauesten Nachrichten über

---

3832) Thuc. II, 98, dazu das Scholion. Liv. XLII, 51, 7: „ex Sintiis." XLIV, 46, 2: „simul ut Sinticen evastarent." „Her. Sint.", Liv. XLV, 29, 6. Ptol. III, 13, 30. Hierocl. 639: „*Ἡράκλεια Στρυμνοῦ.*"

3833) III, 13, §. 33.

3834) 639 Wess.

3835) S. Thuc. IV, 83. 124. 129. 132. Liv. XXVI, 25, 4. XXXI, 33, 6. Steph. Byz. v. *Λύγκος* bezeichnet Lyncus *Πόλις* — soviel als Gemeinwesen. *Πόλις* in *Ὀρδαία*, *Σιντία*, *Ἐλιμία*, *Ἄστραια* bei Steph. Byz. hat dieselbe Bedeutung. Forbiger, Handb. d. a. Geogr. III, 1059, der zwar die Stellen des Thuc., Liv., welche Lyncus als Landschaft bezeichnen, anführt, diese aber dem ohnerachtet Stadt nennt, verkennt das. Stephanus bezeichnet in derselben Art *Παῤῥασία*, *Εὐτρήσιοι*: *πόλεις*, von denen schon durch Paus. VIII, 27, 3 feststeht, dass sie Landschaften waren und jede eine grosse Anzahl von selbständigen Orten enthalten habe.

3836) Harduin. coll. conc. III, p. 51 und 201: Benignus erst Heracleae Pelagoniae, dann Heracleotanae civitatis, quae est primae Macedoniae.

3837) Jo. Cinnamus III, 17, p. 127 Bonn: „*Ἡράκλεια ἡ Μυσῶν, ἣν Πελαγωνίαν τινὶ γλώττῃ κατακολουθοῦντες Ῥωμαῖοι νῦν ὀνομάζουσιν.*" *Ἀποσπασμ.* in Hudson geogr. Gr. min. IV, p. 42. 43: „*Ἡράκλεια ἡ νῦν Πελαγονία.*

3838) Str. VII, 327, vgl. Liv. XXXI, 39, 4. 5. XLIII, c. 18—20. Pol. XXVIII, 8, 8.

das Innere von Macedonien darbietet, setzt die Landschaft Deuriopus in Paeonien[3839]). Denn mit diesem Namen bezeichnet Livius den ganzen Norden von Macedonien, von denselben Thracien benachbarten Gegenden an, auf welche schon Herodot, Thucydides den Namen Paeonia anwenden[3840]), bis zur Illyrischen Grenze. Die Provinz des Strategen von Paeonien erstreckt sich nach Livius von der nordöstlichen Grenze von Macedonien[3841]) bis zum äussersten Nordwesten, bis an die Illyrische Grenze, nahe den Besitzungen der Römer in Illyrien[3842]). Livius bezeichnet aber jene Gegend von Stubera und an dem oberen Axius zugleich mit einem andern Namen: Pelagonia. Pelagonia erstreckt sich ihm zufolge nördlich bis Dardania, südlich bis Lyncestis[3843]). Eine Stelle sagt: die Besetzung der Engpässe von Pelagonien verschliesse den Dardanern den Zugang zu Macedonien[3844]). Die Stadt Bylazor, welche den Zugang aus Dardanien nach Macedonien beherrsche, bezeichnet dagegen eine andere Stelle als in Paeonien gelegen[3845]). So liegt nach Livius Stobi in Paeonien[3846]); nach Ptolemaeus in Pelagonien[3847]); dass Strabo Recht hat, wenn

3839) Liv. XXXIX, 53, 14—16: „Deuriopo ... Paeoniae regio, prope Erigonem fluvium, qui ex Illyrico per Paeoniam fluens in Axium amnem editur. Haud procul Stobis“ etc.

3840) Her. V, 13. VII, 113. VIII, 115: „ἐν Σίρι τῆς Παιονίας.“ Thuc. II, 96. 98: „ἐς Δόβηρον τὴν Παιονικήν.“ Ueber dieses Ptol. III, 13, §. 28.

3841) Liv. XL, 21, 9: „Didas, ex praetoribus regiis unus, qui Paeoniae praeerat.“ 24, 3: „Astraeum Paeoniae,“ nach Ptol, III, 13, §. 27. 28 in der Nähe von Doberos Παιονίας. Liv. XLII, 51, 5. 6: „Paeones et ex Parorea et Parstrymonia (sunt autem ea loca subjecta Thraciae) et Agrianes ... armaverat Didas Paeon.“ XLV, 29, 7. 8: „Paeones prope Axium flumen.“

3842) Liv. XL, 23, 2: „Paeoniae praetor, per cujus provinciam elabi tuto (ad Romanos) posse.“

3843) Liv. XXVI, 25, 3: „Vastatis proximis Illyrici in Pelagoniam vertit iter.“ §. 4 (a Dardanis) per Pelagoniam et Lyncum, Bothiaeam in Thessaliam.“ XXXI, 39, 4: „Stuberam inde petit, atque ex Pelagonia frumentum convexit.“ §. 6 „Erigonum“.

3844) Liv. XXXI, 28, 5: „ad obsidendas angustias, quae ad Pelagoniam sunt.“ 33, 3: „auxilia detraxisse Romanis Dardanos, faucibus ad Pelagoniam interclusis.“ 34, 6.

3845) Pol. V, 97 in. Liv. XLIV, 26, 8.

3846) XXXIII, 19, 3. XL, 21 in. XLV, 29, 13: „Stobi Paeoniae.“

3847) III, 13, §. 34 Nobbe.

er sagt: die Paeonier würden auch Pelagonier genannt[3848]). Nur ist Pelagonien auf das nordwestliche Stück von Macedonien gegen Dardanien zu beschränkt. Macedonien hat im geographischen Sinne sich niemals über das Thal des Erigon weiter aufwärts gegen Norden erstreckt. Die Dardaner ihrerseits in dem Thal des oberen Axius, da wo nachmals die Städte Scupi, Ulpiana u. s. w. blieben Macedonien immer fremd und feindlich[3849]). Auch die Römer schlugen Dardanien zu Moesien, beziehentlich Obermoesien[3850]) und machten später eine besondere Provinz mit Namen Dardanien daraus[3851]).

Schon Livius nennt als Vorort der letzten der vier Regionen, in welche die Römer Macedonien getheilt hatten, „Pelagonia", neben den drei andern Vororten: Amphipolis, Thessalonica und Pella. Jene Region umfasste das ganze westliche oder Ober-Macedonien[3852]). Der Epitomator des Strabo giebt für Pelagonia „Pelagones"[3853]). Hierocles aber führt die Stadt „Pelagonia" in der zweiten Macedonia[3854]), unabhängig von Heraclea in Lyncestis oder Lyncus, welche später Pelagonia umbenannt ist, in der ersten Macedonia auf. „Stoli", schr. Stobi, war nach Hierocles Metropolis der zweiten Macedonia. Hiernach scheint Stobi von dem übrigen Pelagonien getrennt zu sein, Letzteres nach Abtrennung von Stobi ein einiges Gemeinwesen gebildet zu haben, welches ebenso, wie Eordaea, Elimia, Almopia und das nur von Ptolemaeus erwähnte *Ἴωρον* der *Ἰώρων*[3855]), die Bedeutung einer Stadt angenommen hätte. Das scheint nur durch die Analogie der Gallischen Civitates zu erklären. Gleichwie in der Civitas Vocontiorum ein Ordo, Decurio, Praefectus Vocontiorum erwähnt werden; müssen je für Eordaea, Almopia, Pelagonia, wenn anders Hierocles recht berichtet — und diese ganze Untersuchung beweist, dass seine Verzeichnisse durchaus authentisch sind — ein

3848) VII, fr. 38. 39.

3849) Liv. XXXI, 28, 2, Krieg mit Demetrius, Philipps Vater. XL, 57, 6: „Dardani, gens semper infestissima Macedoniae."

3850) Ptol. III, 9, §. 6.

3851) Hierocl. 655 Wess.

3852) Liv. XLV, 29, 9. Diod. fr. T. II, p. 643 ed. Wesseling.

3853) Str. VII, fr. 48.

3854) P. 641 Wesseling.

3855) Ptol. III, 13, §. 29.

Gesammtordo, *βουλή*, eingesetzt; je eine bestimmte einzelne Ortschaft der Eordaeer, Almoper, Pelagonen zum Sitze dieses Gesammtordo ausersehen sein. Nach Analogie der früheren Hauptorte der Gallischen Civitates hätte diese einzelne Ortschaft den ursprünglichen Namen eingebüsst und den des gesammten Gaues und Volkes: Eordaea, Almopia, Pelagonia angenommen. Versichern kann ich nicht, dass Letzteres geschehen: jene Namen bei Hierocles könnten noch immer Gaue oder Völker bezeichnen, die in Form einer Stadt organisirt sind. Aber man könnte die Umwandelung der Benennungen von Gauen und Völkern in Städtenamen so erklären. — „Astraea", in Adrians Alexandrias mit Doberus zusammengestellt[3856]), bezeichnete ursprünglich gewiss, sowie dieses, einen ausgedehnten, gegen den Strymon hin gelegenen Bezirk. Mit Ersterem ist derselbe Fall, wie mit den Vorgenannten, nur scheinen die Aestraeenses[3857]), Aestraei[3858]), früher als die Vorgenannten durch eine Stadt vertreten zu sein. Schon Livius[3859]), später Ptolemaeus[3860]) führen Astraea oder Aestraea als Stadt auf: desgleichen Hierocles „Eustraeon", lies Aestraeon, in der zweiten Macedonia[3861]). Vermuthlich sind auch die „Doberes" des Herodot[3862]) als eine — vielleicht sogar als die nämliche Völkerschaft zu denken, deren Stelle schon bei Thucydides das als Stadt bezeichnete „Doberus" einnimmt[3863]); bei Hierocles fälschlich Dioboros in der ersten Macedonia. Was endlich jene Maeder anlangt, welche schon Alexander aus ihrer Stadt oder aus ihrem Lande vertrieben und diese fremden Bewohnern eingeräumt haben soll[3864]); die aber nichtsdestoweniger Macedonien fortwährend fremd und in stetem Kampfe mit demselben verblieben[3865]); bezeichnen sie nicht minder einen ausge-

---

3856) Steph. Byz. v. Ἄστραια.

3857) Plin. h. n. V, §. 35.

3858) Ptol. III, 13, §. 27.

3859) XL, 24, 3.

3860) III, 13, §. 27.

3861) P. 641 Wess.

3862) V, 16. VII, 113. Am letzteren Orte könnten zwar Völker diesseit des Strymon gemeint scheinen, doch kann man auch den Norden jenseit des Strymon verstehen.

3863) Thuc. II, 98.

3864) Plutarch. Alex. 9.

3865) Pol. X, 41, 4. Liv. XXVI, 25, 6—9. XXVIII, 5, 7. XL, 21 in. 22 in. §. 12. XLIV, 26, 7. Plutarch. Aemil. Paul. 12. Sylla 23.

dehnten Bezirk jenseits des oberen Strymon[3866]: die „Maedice“ des Ptolemaeus, zu dessen Zeit zu Thracien gehörig[3867]. Unter den von Hierocles aufgeführten Städten der betreffenden Thracischen Provinz scheint indessen keine der ehemaligen Maedice zu entsprechen.

Die alten Berührungen, die benachbarte Lage beider Länder, geben mir die Veranlassung hier noch mit wenig Worten darauf hinzudeuten, dass auch die Gemeindeverhältnisse der Römischen Provinz Thracien zu Ptolemaeus Zeit noch denen von Macedonien entsprechen. Thracien zählte, wie Macedonien, nach Ptolemaeus eine grosse Anzahl von Griechischen Städten, welche besonders die Küste entlang zerstreut lagen. Das Innere des ersteren Landes war, wie das obere Macedonien, in Gaue und Völkerschaften getheilt. Diese Völkerschaften führen in Thracien, gleichwie in Cappadocien, den bezeichnenden Namen Strategien, deren eine die Maedice. Zu Hierocles Zeit sind in Thracien, wie in Macedonien, die Völker verschwunden und werden nur Städte angegeben.

Ich gehe nun auf Africa über. Vom Anfang seiner Geschichte an stellte das nachmalige Römische Africa ebenso, wie das spätere Römische Asien, einen Complex aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzter, in verschiedenartiger Form organisirter, insbesondere städtischer, gleichwie völkerschaftlicher Vereine dar. Deren Verhältnisse sind uns im Ganzen jedoch weit unbekannter, als die der Asiatischen. Die auf dem Boden Africa's entstandenen Gemeinwesen sind im Fortgange der Geschichte in dem Carthaginiensischem Staat zusammengefasst. Dessen innere Organisation beruhte auf Bedingungen, welche der Conservirung jener Gemeinwesen ebenso zu Statten kamen, wie die Form des Römischen Staates der Erhaltung der Römischen Gemeinden: eine gebietende Hauptstadt mit republikanisch-aristokratischer Verfassung, an der Spitze von Gemeinden, welche der ersteren untergeordnet. Der Carthaginiensische Staat, gleich dem Römischen, stellt einen Foederativ- oder Bundes-Staat dar.

Carthago auf der Höhe seiner Macht herrschte über Nordafrica von den Altären der Philaenen an der grossen Syrte[3868])

3866) Str. VII, fr. 36 extr.
3867) III, 11, §. 9 Nobbe.
3868) Deren Lage: Ptol. IV, 3, 14 Nobbe, Name: Sallust. Jug. 79.

bis zu den Säulen des Hercules[3869]), oder wenigstens, wie Scylax sagt: über alle Städte und Häfen, welche innerhalb der Grenzen des einen und des andern Punktes liegen[3870]). Der allgemeine Name des von Carthago beherrschten Landes war Libyen. Polybius, welcher *τὰ Μεταγώνια* — Hispanien gegenüber — und *τὰ κατὰ τὴν Ἑκατοντάπυλον* — mit einheimischem Namen Theveste — in Libyen setzet[3871]); kennt offenbar sowenig, als Scylax, die Ländernamen Mauretanien oder Numidien, die in ihrer wechselnden Begrenzung der späteren Zeit angehören. Erst nachdem Masinissa zur Macht gelangt, wendet Polybius auf dessen Reich *Νομαδία* an[3872]). — Jenes ganze, von Carthago beherrschte Land, auch die Küste jenseits der Säulen, war, schon lange ehe Carthago zur Macht gelangte, theilweise von Stämmen besetzt worden, welche den Bewohnern Carthagos verwandten Ursprungs waren. Denn jenes Land in dem angegebenen Umfange bezeichnet das Hauptziel und Gebiet einer grossartigen Auswanderung und Colonisation, welche seit den Uranfängen der Geschichte und der Tradition in verschiedenen Phasen von dem Asiatischen Niederland, Canaan, aus gegen Westen sich bewegte. Von verhältnissmässig nur wenigen Städten des späteren Römischen Africa wird uns deren Gründung durch Phoenicier namentlich gemeldet. Wie bedeutend demohnerachtet jene Auswanderung gewesen sein müsse, geht daraus hervor. An der Küste, wie im Innern des späteren Römischen Africa liegen zahlreiche Orte, deren Phoenicische Namen bezeugen, dass sie von Phoeniciern gegründet sind. Phoenicisch, häufig in Libyscher Aussprache, sind z. B. die mit Kart, Stadt, Rus, Vorgebirg oder Landspitze, zusammengesetzten Namen: wie Karthago, Kartilis, Kartenna, Kirta; Ruspa, Ruspinna, Rusicada, Rusazus, Rusubirsir, Rusucurrium, Rusubicar, Rusgunium, Rusaddir u. a. m. Die Namen anderer Orte erinnern an gleichlautende in der Canaanitischen Heimath, so das Mauretanische Jomnium an das Palaestinische Jamnia, Thapsus an Thapsa, Thapsacus im Osten[3873]), Hippo an Hippus in Decapolis. Die

3869) Pol. III, 39, 2.

3870) Scylax periplus p. 245 Klausen.

3871) Pol. I, 73, 1. III, 33, 12.

3872) XXXVII, 3, 7.

3873) S. Movers, das Phoenicische Alterthum, Th. II, S. 440, Anm. 79, c, vgl. S. 514—517. 534. Vgl. Derselbe in Ersch und Gruber Encyclopaedie, Artikel Phoenicien, Sect. III, Th. 24. S. 351.

Fürsten der aus einer Vermischung der einheimischen mit den zugewanderten Stämmen entsprossenen Numidier und Mauretanier[3874]) bedienten sich auf ihren Münzen, in Weihinschriften und literarischen Aufzeichnungen der Phoenicischen Sprache[3875]). Zu einer Zeit wo die Phoenicische Sprache in Phoenicien selbst durch die Griechische verdrängt war, in Sidon, Tyrus, Ascalon öffentliche Urkunden in Römischer und Griechischer Sprache ausgestellt und kundgegeben wurden[3876]), Münzen und Inschriften dieser Städte fast ausnahmslos Griechische Schrift und Sprache zeigen[3877]); prägten die bedeutenderen Numidischen und Mauretanischen Städte Münzen mit Phoenicischer Schrift und in Phoenicischer Sprache[3878]). Dort gefundene Grab- und Votivinschriften gehören derselben Sprache an[3879]). Die Phoenicische Sprache war in Leptis magna zwischen den beiden Syrten noch zur Zeit des Kaiser Severus die allgemeine Volkssprache. Ueber das wenige Latein seiner Schwester, welche von Leptis nach Rom gekommen, erröthete jener Kaiser und schickte sie wieder heim[3880]). Aus Aeusserungen des heiligen Augustinus geht hervor, dass die Phoenicische Sprache in der christlichen Zeit nicht sowohl in dem eigentlichen Africa, wo das Latein um sich gegriffen hatte, als in Numidien, Mauretanien, besonders unter dem Landvolke die herrschende war; während von der Libyschen Sprache namentlich in Numidien und Mauretanien nicht die mindeste Spur mehr vorkommt[3881]). Das Phoenicische Idiom ist hiernach in Africa wenigstens theilweise in die unteren Schichten der Bevölkerung eingedrungen; im Gegensatz zu dem grössten Theile von Syrien,

3874) Movers, das Phoenicische Alterth. II, S. 398 und die vorangehende Untersuchung. Vgl. S. 111 f. mit Rücksicht auf Sallust. Jug. 18 besonders extr.

3875) Cic. Verr. IV, 46, 103. Val. Max. I, 1 ext. 2. Sallust. Jug. 17 extr. Movers a. a. O. S. 399.

3876) S. Joseph. ant. Jud. XIV, 10, 2. 3.

3877) Movers in Ersch und Gruber Encycl. a. a. O. S. 433.

3878) Movers, das Phoenicische Alterth. II, 439 Anm. 79, a f.

3879) Movers a. a. O. S. 440, Anm. 79, b. Encycl. a. a. O. S. 426.

3880) Spartian. Severus c. 15 extr.

3881) Die Stellen bei Movers, Phoenic. Alterth. II, 440, Anm. 79, d, e, f. Derselbe Encycl. a. a. O. S. 434: Punische Uebersetzung der Psalmen. Auch Procop. Vandal. II, 10: „μέχρι στηλῶν τῶν Ἡρακλέους . . . καὶ ἐς ἐμὲ τῇ τῶν Φοινίκων φωνῇ χρώμενοι."

dem Mutterland der Africanischen Einwanderer, wo in Folge einer ähnlichen Einwanderung und Colonisation das Griechische Idiom Wurzel schlug, aber auf die Städte beschränkt blieb; ungefähr wie das Römische in Africa.

„Es würde thöricht sein“, sagt der tiefsinnige Forscher, welcher in unserer Zeit dem Phoenicischen Alterthum eine eingehende Untersuchung gewidmet hat, „jenes grosse Mischvolk, welches Nordafrica bewohnte, aus dem kleinen Gebiet der See- und Handelsstaaten Phoeniciens abzuleiten“[3882]. Er unterscheidet drei Phasen der obenangedeuteten Colonisation. Die erste begreift die Auswanderung der vorisraelitischen Bevölkerung Canaans nach Africa. „Wenn“, fügt jener hinzu, „die ländliche Bevölkerung an vielen Orten von Nordafrica Canaanitisch war, so muss geschlossen werden, dass ackerbauende Stämme Canaans hierher verpflanzt worden sind und es ist nicht abzusehen von wo andersher sie gekommen sein sollten, als aus dem Binnenlande Palaestinas“[3883]. Der bezeichnete Schriftsteller unterscheidet zweitens, die Sidonischen und drittens, die Tyrischen Handelscolonisationen in Africa, von denen jene die Zeit wo Sidon, diese wo Tyrus an der Spitze von Phoenicien standen, bezeichnen. Auf Sidon wird namentlich die Gründung von Altcarthago, d. i. der sogenannten Byrsa, zurückgeführt, dann die der Städte Hippo[3884] und Leptis magna[3885]. Auf Tyrus die Gründung von Utica, wenige Jahre nach der von Gades, erstere 1100 oder 1099 v. Chr.[3886]. Ferner 287 Jahr nach der von Utica, d. i. 813 oder 814 v. Chr. die zweite Gründung von Carthago, nämlich die der Karth-ada, oder Neustadt, mit einheimischem Namen Magalia, im Gegensatz der Altstadt oder Byrsa[3887]. Unter der Re-

3882) Movers, das Phoenic. Alterth. II, S. 439.

3883) Movers a. a. O. S. 441.

3884) S. die Sidonischen Münzen, auf welchen Sidon als Metropolis von Kambe und Hippo bezeichnet wird und deren Erklärung durch Movers a. a. O. II, S. 134 f. *Κάμβη* = *Κάβη* mit Lybischer Reduplication *Κακκάβη*, Etymol. magn. p. 485, 3, war der einheimische Name von Carthago, Steph. Byz. v. *Καρχηδών*, Eustath. ad Dionys. perieg. v. 195, p. 122 ed. Bernhardy.

3885) Sallust. Jug. 78.

3886) Plin. h. n. XVI, §. 216 Sillig. Vellej. Paterc. I, 2. Movers a. a. O. S. 148 f.

3887) Aristot. de mirab. auscult. 134, p. 844 Bekker. Movers 150 f.

gierung des Tyrischen Königs Ithobal, zwischen 897 und 866, die von Auza im Innern von Mauretanien[3888]. Der Phoenicische Ursprung wird auch von Hadrumetum und Leptis (parva?)[3889], Abrotonon = Sabrata[3890], Lixus[3891], gemeldet. Acholla in Byzacium ist von Melita (Malta) aus gestiftet, gewiss lange ehe Carthago zur Macht gelangte[3892]; wie denn häufig die Phoenicier ehe sie in einem Lande festen Fuss fassten, die in grösserer oder geringerer Entfernung von demselben gelegenen Inseln besetzten[3893].

Fragen wir, in welcher Form die durch die Phoenicier in Africa gestifteten Gemeinwesen constituirt waren, so erscheint besonders charakteristisch, dass wir schon von den ältesten Zeiten her im nördlichen Africa die Erwähnung von überaus vielen Städten antreffen; gerade sowie nach zahlreichen Andeutungen der Bibel in dem Canaanitischen Mutterland der Einwanderer und wie im alten Griechenland; vgl. unter andern die 20, Tyrus benachbarten, Städte in Galilaea, welche Salomo dem König Hiram schenkte[3894], die 100 auf Creta und in Laconica. So soll Cadmus an der kleinen Syrte — in derselben Gegend wo noch Polybius das πλῆθος τῶν πόλεων heraushebt[3895] — 100 Städte[3896]; Tyrus jenseit der Säulen des Hercules deren sogar 300 gegründet haben[3897]. Zahlreiche Städte gründeten auch die Carthager und versetzten häufig die Bewohner des einen Landes in das andere Land. Sie sandten den Hanno auf 60 Schiffen mit 30,000 Seelen aus, um jenseit der Säulen des Hercules „Städte der Libyphoenicier" zu gründen. Hanno gründete zwei Städte, Thymiaterion und Cerne, und verstärkte die Bevölkerung der altphoenicischen Städte, Karikon Teichos, Gytte, Akra, Melitta und Aram-

3888) Joseph. ant. Jud. VIII, 13, 2 extr.

3889) Sallust. Jug. 19.

3890) Silius Italicus III, 256: „Sabrata tum Tyrium vulgus."

3891) Scylax peripl. p. 124 Gronov. Plin. h. n. XIX, §. 63 Sillig.

3892) Steph. Byz. v. Ἄχολλα. Movers a. a. O. S. 353, vgl. 500.

3893) Diod. V, 12. Thuc. VI, 2. S. auch Gades.

3894) I. Kön. 9, 11. Joseph. ant. VIII, 5, 3. — 60 grosse Städte in Gaulan: I. Kön. 4, 13. Joseph. VIII, 2, 3.

3895) Pol. XXXII, 2 in.

3896) Nonnus Dionysiaca XIII, 365: „δωμήσας πολίων ἑκατοντάδα."

3897) Str. XVII, 826. 829. Movers a. a. O. II, S. 525 f. nimmt diese Meldung des Eratosthenes gegen Artemidor in Schutz.

bys[3898]). Agathocles aber eroberte in dem altcarthagischen Gebiet 200 Städte[3899]) und ebensoviele waren es nach Appian, welche im ersten Punischen Kriege aus Hass gegen Carthago zu den Römern abfielen[3900]). In einem verhältnissmässig kleinen Gebiet am Tuscaflusse wurden 50 Städte[3901]), nach andrer Angabe[3902]) 70 Städte und 9 Castelle gezählt. Noch zu Anfang des dritten Punischen Kriegs besass Carthago innerhalb der Punischen Gräben 300 Städte[3903]). Städte waren aber nicht blos innerhalb des Carthagischen Gebietes in so grosser Zahl, sondern auch in Numidien und Mauretanien. Die Concilienacten führen z. B. in Africa Proconsularis 54 Bischofsitze mit Namen auf, in Numidien 125, in Byzacium 116, in Mauretania Caesariensis 126, in Mauretania Sitifensis 44, in Tripolitana 5[3904]): und noch der Geographus Ravennas in ganz Africa (Mauretania Tingitana vermuthlich mit einbegriffen) 583 Civitates[3905]). Die Namen aller dort verzeichneten Orte sind mit äusserst wenigen Ausnahmen Punisch oder Libysch. Sie können also nicht etwa erst in der Römischen Zeit entstanden sein. — Ohne Zweifel gilt auch von jenen durch die Phoenicier gestifteten Städten, was von den Städten der Vorzeit überhaupt, dass sie ursprünglich von geringem Umfang waren. Das Letztere geht schon daraus hervor, dass die bedeutenderen unter jenen Städten Doppelstädte waren, aus einem älteren, ursprünglichen und einem später hinzugefügten, neueren Stadttheil bestehend[3906]). Als unan-

---

3898) Hudson geogr. Gr. min. Vol. I, peripl. Hann. p. 1—6. Vgl. Scylax peripl. bei Hudson Vol. I, p. 53. Ein Γίττα in Palaestina nach Steph. Byz. v., eins desgl. an der kleinen Syrte: It. Ant. p. 60. 518 Wess. Ptol. IV, 3, 11.

3899) Diod. XX, 17 extr.

3900) Appian. Pun. 3. Nach Oros. IV, 8 extr. blos 82, Eutrop. II, 11 (21) blos 74 Städte.

3901) Appian. Pun. 68 Ueber Τύσκα vgl. Plin. h. n. V, §. 22. 23.

3902) Liv. XLII, 23.

3903) Str. XVII, 833.

3904) Harduin. coll. conc. II, 869 sq. Auch bei Böcking ad not. dign. II, 615 sq. Movers a. a. O. II, 455. Vgl. auch die Unterschriften der (43) Bischöfe von Byzacium und (68) von Africa proconsularis des Synodalschreiben an die Lateranensische Synode unter Martinus im J. 649, Harduin. III, 739 sq. 749 sq.

3905) P. 165, 9 Pinder et Parthey.

3906) S. die Meldungen über die Ruinen von Leptismagna, Movers II, 483 f. Sabrata 491, Utica 513, Lixus 538. Ueber Carthago und Hippo S. 510. So auch Gades S. 522, Panormus, wo die Neustadt auf

sehnlich werden die den Carthagern unterwürfigen Städte geschildert: in der Ebene gelegen, jeder Befestigung ermangelnd[3907]). Die ihnen ertheilte Bezeichnung „Städte" deutet nichtsdestoweniger an, dass sie ein selbstädiges Gemeinwesen bildeten, nicht in einem andern als Theile desselben begriffen waren. Von den Bischofsitzen der Concilien scheint dagegen selbst das Ebengesagte nicht ganz sicher. Wenigstens wird aus Anlass der in der Collatio Carthaginiensis aufgezählten Sitze der Bischöfe bestimmt ausgesprochen: die Donatisten zählten nicht etwa blos in Städten, sondern auch in villis et fundis Bischöfe; den Katholichen von den Donatisten das Gleiche Schuld gegeben[3908]). Ein Bischof sagt: in seiner Dioecese seien vier, welche der Gegenpartei angehörten[3909]). In der Dioecesis von Constantina waren zwei katholische und zwei Donatistische Bischöfe. Und in dem Territorium der Civitas Milevitana hatten die Katholischen drei Bischöfe aufgestellt; namentlich die Stadt Tucca am Ampsaga von der Dioeces von Mileum, zu welcher jene vor Alters gehört hatten, abgelöst[3910]).

Ziehen wir nun die Bedingungen etwas näher in Betracht, unter welchen die Städte und Stämme des nördlichen Africa in dem Carthagischen Staat rechtlich verbunden waren. Zwar keine erschöpfende Definition dieser Bedingungen, aber doch einen Anhalt zu deren Beurtheilung geben besonders zwei Stellen, von welchen die eine, in dem Vertrage Carthagos mit Philipp von Macedonien enthalten, als Theile des Carthagischen Staats unterscheidet: Erstens, die herrschenden Carthager. Zweitens, Unterthanen der Carthager, einestheils solche welche dieselben Rechte

---

Phoenicischen Münzen ebenfalls Karthada lautet, Movers S. 29 f. 336, — Pol. I, 38, 9. Diod. XXIII, 14 „ἀρχαία und ἐκτὸς πόλις."

3907) Justin. XXII, 5. — Auch Pomp. Mela I, 5: „Regio . . . parvis oppidulis habitatur . . . Rusadir et Siga parvae urbes." Plin. h. n. V, §. 1: „ . . . alias castella ferme inhabitant."

3908) Harduin. I, 1098, c. 181: „Alypius episcopus ecclesiae catholicae dixit: scriptum sit, istos omnes in villis vel in fundis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus." 182: „Petilianus ep. dixit: Sic etiam tu multos habes per omnes agros dispersos" etc.

3909) Harduin. I, 1079, c. 121: „Verissimus episc. dixit: „ . . . quatuor sunt in plebe mea" etc.

3910) Harduin. I, p. 1037, c. 65, p. 144, c. 130.

wie die Carthager geniessen, *ὅσοι τοῖς αὐτοῖς νόμοις χρῶνται*, von welchen jedoch die Uticenser, die auch namentlich angeführt, wieder unterschieden zu werden scheinen. Anderntheils Städte und Stämme, bei welchen die gleiche Berechtigung nicht herausgehoben wird. Endlich Verbündete[3911]). Kürzer gefasst a. a. O. sogleich darauf[3912]): „Carthager, Uticenser, alle Städte und Stämme (*ἔθνη*), welche den Carthagern unterthan oder mit ihnen verbündet sind"; mit welchen Letzteren beiden die „tributariae urbes, socii reges" des Justin[3913]), wie ich später zeigen werde, zusammenfallen. — Die zweite Stelle, des Diodor, hebt scheinbar blos die ethnische Verschiedenheit der Angehörigen des Carthagischen Staats hervor und unterscheidet vier Abtheilungen der Bewohner von Africa: Erstens, Phoenicier in Carthago. Zweitens, Libophoenicier, welche viele am Meere gelegene Städte besitzen, im Eherecht mit Carthago stehen und von dieser Verwwandtschaft den Namen empfangen haben. Drittens, der alteinheimische Stamm der Libyer, mit den Carthagern verfeindet, wegen des Drucks ihrer Herrschaft. Viertens, die Nomades, d. i. Numidier, im Innern des Landes bis zur Wüste[3914]). An diese Stelle schliesst sich eine zweite Stelle des Diodor an, in welcher den Carthagern als *πολῖται*, die *χώρα* und *συμμαχίδες πόλεις* — Letztere mit tributariae, vectigales[3915]) offenbar gleichbedeutend, wie im Römischen socius auch auf provinciales angewendet wird, — gegenüberstehen[3916]).

Ungeachtet der Verschiedenheit des Standpunktes beider Definitionen, scheint unter der Voraussetzung „Gebrauch derselben Gesetze" in der einen, finde eine genügende Erklärung durch „Genuss des Eherechts" in der andern, eine Annäherung beider gestattet. Die Benennung Libyphoenicier, obwohl an sich von ethnischer Bedeutung und auch anderwärts auf Vermischung von Phoeniciern mit Libyern bezogen[3917]), würde nämlich unter jener

---

3911) Pol. VII, 9, 5.

3912) §. 7.

3913) XXII, 7.

3914) Diod. XX, 55.

3915) Justin. XXII, 7. Liv. XXXIV, 62, 2.

3916) Diod. XX, 10.

3917) Liv. XXI, 22, 3: „Libyphoenices, mixtum Punicum Afris genus."

Voraussetzung zugleich eine staatsrechtliche Abtheilung bezeichnen, unter welcher die ursprünglich durch Phoenicier gestifteten, später in Abhängigkeit von Carthago gerathenen Gemeinden zu verstehen sein würden[3918]). Von diesen ist zum Theil bekannt, dass sie in jüngerer Zeit eine aus Libyphoeniciern bestehende Bevölkerung hatten. So wird ein Bewohner der Stadt Hippo, altphoenicischer Stiftung, als von „Libyphoenicischer Abkunft"[3919]), das Tyrische Abrotonon = Sabrata zwischen den beiden Syrten[3920]), die Stadt Kanthele oder Kanthelia bei Carthago[3921]) als „Libyphoenicisch" bezeichnet; von der durch Phoenicier gegründeten oder colonisirten Stadt Leptis magna gemeldet: deren Sidonische Sprache sei durch eheliche Verbindungen mit Numidiern umgewandelt[3922]). — Daraus zunächst, dass die Libyphoenicier den Carthagern als wirklichen Phoeniciern entgegengesetzt werden, dürfte hervorgehen, die Bewohner Carthagos hätten ihre Phoenicische Abkunft im Verhältniss zu den übrigen, ursprünglich von Phoeniciern gestifteten Städten am reinsten bewahrt. In diesem Sinne bezeichnet ein Carthagischer Befehlshaber jenen Libyphoenicier aus Hippo einen degener Afer[3923]). Wegen ihrer Verwandtschaft mit den herrschenden Carthagern wären die Libyphoenicier dessenungeachtet gleicher Rechte mit denselben gewürdigt. — Dass die Uticenser eine besonders ausgezeichnete Stellung neben Carthago eingenommen haben, wird auch anderwärts bezeugt; denn die Uticenser werden auch in dem zweiten Vertrage mit Rom als selbständige Compactanten genannt[3924]). Von gleicher Art ist, dass die Römischen Triumphalfasten die Bewohner der

---

3918) Mommsen Röm. Gesch. I, 484 Anm. (3. Ausg.) Movers a. a. O. II, 49, der von Diodor hier absieht, versteht unter Gleichberechtigten solche, welche von derselben Mutterstadt (Tyrus) ausgegangen sind; folglich unter Unterthanen die von andern Phoenicischen Städten gegründeten. Zur Gewissheit lässt sich natürlich darüber nicht kommen.

3919) Liv. XXV, 40, 5: „Libyphoenicum generis Hipponiatem Mutinem." Pol. IX, 22, 4 nennt ihn einen Libyer.

3920) Steph. Byz. v. v.

3921) Steph. Byz. v. v., dazu Meineke.

3922) Sallust. Jug. 78: „lingua modo conversa connubio Numidarum."

3923) Liv. XXV, 40, 12.

3924) Pol. III, 24 in.

zwischen Sicilien und Carthago gelegenen Insel Cossura neben, sogar vor den Carthagern anführen[3925]); was in ähnlicher Weise darauf deutet, dass die Cossurenser eine selbständige Stellung neben den Carthaginiensern einnahmen.

Dass Diodor unter Libyphoeniciern vorzugsweise die Bewohner der Seestädte begreift, könnte darauf beruhen, dass das Phoenicische Element in den Seestädten verhältnissmässig am stärksten vertreten war. Strabo bezeichnet im Gegensatze zu Diodor als Wohnsitze der Libyphoenicier mit genauer Angabe ihrer Grenzen gegen Osten, Westen und gegen das Binnenland, den grössten Theil von Africa propria und Numidia[3926]). Plinius Byzacium[3927]), Ptolemaeus die Gegend um Carthago[3928]). Die Metagonitischen Städte, längs der Küste von Mauretanien, Spanien gegenüber[3929]), werden dagegen niemals als Libyphoenicisch bezeichnet, ungeachtet deren Bevölkerung nicht minder, als die der Libyphoenicischen, stark gemischt war[3930]). Auch Diodor unterscheidet in einer andern Stelle „die Carthager, Libyphoenicier und alle die Küsten Bewohnenden bis zu den Säulen des Hercules"[3931]). Die geringe Stärke des von den Libyphoeniciern gestellten Truppencontingents[3932]), in Verbindung mit der Angabe, die „Emporia" genannte Gegend, in welcher nach Plinius die Libyphoenicier vor-

---

3925) Grut. inscr. p. 297 = C. I. Lat. Vol. I, p. 458.

3926) Str. XVII, 835 med. Vgl. Movers II, 436.

3927) H. nat. V, §. 24: „Libyphoenices qui Byzacium incolunt."

3928) Ptol. IV, 3, §. 22. 26.

3929) Pol. III, 33, 12. 13, vgl. Str. XVII, 827—829. Ptol. IV, 1, §. 7. 10.

3930) Movers a. a. O.

3931) Diod. XVII, 113. — Die falsche Ansetzung von Metagonium bei Pomp. Mela I, 7 rührt wohl daher, dass Metagonium, d. i. *μετὰ Γώνιον*, s. Aristot. mir. ausc. 113, alter Name des späteren Numidien und Mauretanien, in der Bedeutung von Land der Nomaden, Str. III, 170. Plin. h. n. V, §. 22, Letzteres folglich ursprünglich viel weiter gegen Westen ausgedehnt war, als das spätere Numidien. Bekanntlich war ursprünglich der Fluss Molochath, welcher nachmals Mauretania Tingitana und Caesariensis trennte, Grenzstrom der Massaesylier, oder westlichen Numidier und der Maurusier, Sallust. Jug. 19 fin. 92. 110 fin. Str. XVII, 827. 829. Pomp. Mela I, 7. Plin. h. n. V, §. 19. Siga, des Syphax, des Königs der Massaesylier, Residenz lag unfern von dem Vorgebirg Metagonium.

3932) Pol. III, 33, 15. Liv. XXI, 22, 3.

nehmlich ihren Sitz hatten, ermangelten kriegerischen Sinnes[3933]), scheint für die erstere, für Diodors Begrenzung; die grossen Colonisationen dagegen, welche Carthago durch Libyphoenicier in den ihm unterworfenen Ländern, namentlich Hispanien[3934]), Sardinien[3935]), dem westlichen Mauretanien (nach dem Periplus des Hanno) ins Werk setzte, scheinen für eine weitere Ausdehnung der Grenzen, wie des Namens dieses Volks zu sprechen; es wäre denn dass nach Anleitung mancher Stellen jene Colonisationen vielmehr so zu denken sind: dass ein Theil Carthagienser, d. i. Bürger von Carthago, ein Theil Libyer dorthin geschickt worden wären[3936]).

Der Gebrauch derselben Gesetze würde die Libyphoenicier von den Libyern und Numidiern unterschieden haben, welche Carthago schlichthin unterworfen, oder mit ihm verbündet waren. Dass Diodor, wie bei den Libyphoeniciern einen höheren Grad der Berechtigung, so bei den Libyern die feindselige Gesinnung, motivirt durch den Druck der fremden Herrschaft, heraushebt; lässt, insofern wir seinem Zeugniss irgend Gewicht beilegen, auf Verschiedenheit des Rechts beider schliessen. Hier liegt es nahe auf die Römische Republik zu verweisen, in welcher Römer, Latiner, Italiker, Provincialen, ähnliche Gegensätze bildeten, wie dem Angeführten zufolge in dem Carthaginiensischen Gemeinwesen bestanden zu haben scheinen. Und es erklärt sich, dass die Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der einzelnen Gemeinden die Erhaltung des individuellen Bestandes dieser Gemeinden in beiden Staaten nothwendig bedingte.

3933) Liv. XXIX, 25, 11. 12: „Emporia . . . inbelles, quod plerumque in uberi agro evenit.“ Movers II, 455.

3934) Str. III, 149 extr.: „*Οὗτοι γὰρ Φοίνιξιν οὕτως ἐγένοντο σφόδρα ὑποχείριοι, ὥστε τὰς πλείους τῶν ἐν τῇ Τουρδητανίᾳ πόλεων καὶ τῶν πλησίον τόπων ὑπ' ἐκείνων νῦν οἰκεῖσθαι.*“ Plin. h. n. III, §. 8 Sillig: „Oram eam (Baeticae) in universum originis Poenorum existimavit M. Agrippa.“ Die Poeni sind aber Libyphoenices nach Scymnus v. 195, Avienus ora maritima v. 421 (in Wernsdorf poetae lat. min. T. V, P. III, p. 1239). Movers II, 630.

3935) Cic. pro Scauro II, fr. 42: „A Poenis admixto Afrorum genere Sardi non deducti . . . sed amandati coloni.“

3936) Bei Erbauung von Thermae in Sicilien, Diod. XIII, 79: „(*Οἱ Καρχηδ.) καταλέξαντες τῶν πολιτῶν τινας, καὶ τῶν ἄλλων Λιβύων τοὺς βουλομένους.*“ Paus. V, 25, 2. 3: „*Λίβυες καὶ Φοίνικες.*“

Von der Härte der Carthagischen Steuern sind uns ein Paar Beispiele erhalten. Carthago erhob während des ersten Römischen Kriegs als Abgaben: die Hälfte von allen Früchten und von den Städten das Doppelte von dem Tribut, welchen jede Stadt vor dem Kriege gezahlt hatte[3937]). Die Stadt Leptis magna musste als Tribut jeden Tag ein Talent entrichten[3938]). Es ist fürwahr nicht glaublich, dass die Städte neben dem doppelten oder einfachen Tribut noch die Hälfte oder ein Viertheil der Früchte entrichtet hätten; wenn man sich nämlich die Verhältnisse so, wie in dem übrigen Alterthum denkt, dass die Besitzer der Ländereien den Kern der städtischen Bevölkerung bildeten. Die andere Steuer, das Viertheil der Früchte, scheint vielmehr auf einen von den Städten unterschiedenen Theil des Carthagischen Gebietes zu gehen, nach Movers einen Theil des Carthagischen Gebiets, welcher Staatsgut war[3939]). Africa war schon unter Africanischer Herrschaft[3940]) was es später unter Römischer Herrschaft war, das Land der Latifundien[3941]). Die Libyer oder Afri werden unter Carthagischer Herrschaft regelmässig von den Nomades unterschieden[3942]), wohl auch ausdrücklich als Ackerbauer geschildert[3943]). Und schon Herodot bezeichnet die Libyer, welche im Westen des Tritonischen Sees, also in dem späteren Carthagischen Gebiet wohnten, als Ackerbauer, die von Aegypten bis zum Tritonischen See, als Nomaden[3944]). Es wird berichtet, bei feindlichen Einfällen in das Carthagische Gebiet seien die Libyer in die Thürme und Vesten, deren viele in dem Lande gewesen

---

3937) Pol. I, 72 in.

3938) Liv. XXXIV, 62, 3.

3939) A. a. O. II, 453.

3940) Diod. XX, 8. Pol. XV, 8, 1. Vitruv. VIII, 3, 24. 25.

3941) Gromatici vet. ed. Lachmann p. 53, 5 (84, 31). Plin. h. n. XVIII, §. 35 Sillig. Cornel. Nepos Atticus 12. Fl. Vopiscus Tacitus 10. Itinerar. Antonin. p. 61 „Casas villa Aniciorum," p. 62 „Megradi villa Aniciorum", dazu Wesselings Noten.

3942) Pol. I, 74, 7. 77, 3. 6. 78, 2 sq. III, 33, 16. 113, 7.

3943) Appian. Pun. 68 mit dem Zusatze „τοὺς ἐν τοῖς ἀγροῖς Λίβυας." So auch später Capitolin. Gordian. 7 „rusticos vel Afros." Augustin. ep. 58, 1 „colonos tuos Afros."

3944) Her. IV, 186 in. 187 in. 191. Ueber die 191. 193. 194 angeführten Maxyes, Zavekes Gyzantes = Byzantes vgl. Movers, d. Phoen. Alterth. II, S. 403.

(also ausser den zahlreichen Städten), geflüchtet[3945]); und die Existenz solcher Zufluchtsstätten für die ackerbauende Bevölkerung wird bekanntlich auch in andern Ländern des Alterthums hervorgehoben[3946]). Die Unterscheidung der Libyphoenicier und Libyer, könnte man vermuthen, falle daher zusammen mit derjenigen der Städte und von den Städten geschiedener Landbezirke, oder doch einer ausschliessend dem Landbau obliegenden Bevölkerung[3947]). In Cyrene, welches wir als Griechisches Colonialland in Africa wohl mit Carthago vergleichen mögen, tritt derselbe Gegensatz der Ackerbauer zu den Städten hervor, wie im Carthagischen Gebiet. Wie die Phoenicier und Libyphoenicier in Städten wohnten, so die Griechen. Während die Begriffe *πολῖται* und *γεωργοί* (wenn man unter *γεωργοί* Grundbesitzer versteht) allenthalben im classischen Alterthum sich decken und zusammenfallen, unterscheidet Strabo in Cyrene von den *πολῖται* die *γεωργοί* als eine besondere Abtheilung der Bevölkerung[3948]). Wer kann damit anders gemeint sein, als der eingeborne Stamm der Libyer? Diese, die Libyer, bildeten auch die Stärke des Carthagischen Fussvolks[3949]).

Von den Städten zu trennen sind jedenfalls auch die Numidier als Nation betrachtet. Sie waren was der Name besagt: Nomaden; erst Masinissa soll sie angeleitet haben das Land zu bebauen[3950]). Der Name Nomades, Numidier, wird in der früheren Zeit nicht minder auf die Bewohner von Mauretanien angewendet[3951]); — auch abgesehen davon, dass Syphax ein König der

---

3945) Appian. Pun. 101.

3946) Dionys. ant. Rom. IV, 5. 54. IX, 56. Pol. IV, 73, 5. 75, 2. Liv. XXVII, 32, 7.

3947) Justin. XXII, 6 extr.: „non Afri tantum, verum etiam urbes nobilissimae oder tributariae," entsprechend Diod. XX, 10: „*οἱ ἀπὸ τῆς χώρας καὶ τῶν συμμαχίδων πόλεων.*"

3948) S. Joseph. ant. Jud. XIV, 7, 2.

3949) Pol. III, 33, 16. 56, 4. 113, 7. S. überhaupt Hannibals Schlachten.

3950) Pol. XXXVII, 3, 7. Str. XVII, 833. Appian. Pun. 106. Valer. Max. VIII, 13, ext. 1.

3951) Liv. XXIV, 49, 5: „in Maurusios Numidas (extremi prope Oceanum adversus Gades colunt)." Pol. III, 33, 15: „*Νομάδων δὲ … Μαυρουσίων τῶν παρὰ τὸν ὠκεανόν.*" Plutarch. Sulla 3: „*τῶν Νομάδων βασιλέα Βόκχον.*" Appian. b. civ. II, 44: „*Ἰόβας ὁ τῶν Μαυρου-*

Numidier heisst, dessen Herrschaft von Cirta bis Siga, d. i. bis an die Grenze der späteren Prouvinz Mauretania Tingitana reichte — als in der späteren die Numidier mit unter Maurusii begriffen werden. Die Numidier sowohl in Numidien, als in Mauretanien bezeichnen ein eroberndes Volk, welches sich über ganz Nordafrica ausgebreitet, in früherer Zeit auch Carthago sich zinsbar gemacht hatte[3952]). Obwohl sie selbst ein nomadisches Leben führten — ihre Magalia oder Mapalia (stickenden Hütten), die sie bei Veränderung der Weide und auf ihren Kriegszügen in Wagen mit sich führten, werden in allen Jahrhunderten angeführt[3953]), — beherrschten sie als eroberndes Volk zahlreiche Städte. Das geht schon aus Polybius Erzählung hervor, der von einem Theile des Heers des Numidenkönigs die Worte gebraucht: „die kürzlich aus den Städten zusammengekommen waren"[3954]); d. h., nicht aus Städten der Nomaden, sondern aus Libyphoenicischen oder Libyschen Städten, welche dem Numidischen König unterthan waren. Der Gegensatz, welchen die Unterthanen des Königs Syphax aus den Libyphoenicischen oder Libyschen Städten, zu den eigentlichen Numidiern, welche ein Reitervolk waren[3955]), bildeten; erklärt auch, dass das Heer dieses Königs neben 10,000 Reitern 50,000 Fussvölker zählte[3956]). Selbst die „agrestes Numidae" des Livius (den Worten nach ein Widerspruch!), durch deren Aushebung Syphax sein Heer wiederherstellte[3957]), möchte ich als Angehörige des Numidischen Reichs, nicht Volks ansehen, als ackerbauende Libyer, welche in dem Gebiet, das dem Numiden-

---

σίων Νομάδων βασιλεύς." Von derselben Art ist, wenn Eratosthenes (Str. III, 170) Metagonium ein Nomadisches Volk nennt.

3952) Justin. XVIII, 5: „annuo vectigali pro solo urbis." XIX, 1: „Afros vectigali pro solo urbis multorum annorum repetentes" etc. 2: „Afri compulsi stipendium urbis conditae Carthaginiensibus remittere." S. Movers II, 397.

3953) Liv. XXIX, 31, 8. Appian. Pun. 68: „σκηνουμένοις" κ. τ. λ. Sallust. Jug. 18. 46. Plin. h. n. V, §. 22. Tac. ann. III, 74. IV, 25. Virgil. georg. III, 339 sq. Sil. Ital. III, 290. XVII, 90. Juvenal. XIV, 196: „Maurorum attegiae." Avienus descr. orb. terrae v. 280. Procop. b. Vandal. II, 6: „πνιγηραὶ καλύβαι."

3954) Pol. XIV, 1, 7: „τῶν δὲ Νομάδων . . . τοὺς δὲ συναγομένους ἐκ τῶν πόλεων κατὰ τὸ παρόν" κ. τ. λ.

3955) Paus. VIII, 43, 2. Liv. XXIV, 48, 5, sq. XXIX, 34, 5.

3956) Pol. XIV, 1, 4. Liv. XXIX, 35, 11.

3957) Liv. XXX, 7, 11. 8, 7.

könig unterthänig, sesshaft waren. — In dem angegebenen Sinne ist es also zu verstehen, wenn im zweiten Punischen Kriege Cirta[3958]), ausser ihr noch Siga in Mauretanien Königssitze des Syphax genannt werden[3959]); im Gegensatz zu einem andern Hippo im Carthagischen Gebiet, welches auch den Namen Hippagreta[3960]), Hippo Diarrhytus oder Zaritus führt[3961]), Hippo regius in Numidien bei Silius Italicus: antiquis dilectus regibus heisst[3962]). Ob unter Letzteren die Könige der östlichen Numidier oder Massylier, welche unter dem Hause des Masinissa[3963]), oder der westlichen der Massaesylier, welche unter dem Hause des Syphax standen[3964]), zu verstehen sind, kann ich freilich nicht sagen. Denn auch von Medaurus im Innern von Numidien[3965]), Appulejus Vaterstadt, meldet der bezeichnete Schriftsteller: sie habe früher unter Syphax gestanden, bevor sie in Masinissas Besitz übergegangen sei[3966]).

„Soviel wir aus den wenigen Nachrichten über dieselben entnehmen können, war das Loos der Städte, welche im Carthagischen Gebiet und im Reich der Numiden lagen, wesentlich gleich. Die Städte im Gebiet beider Herrschaften behielten ihre Phoenicische Verfassung und waren insoweit frei“[3967]). Mit dem Hinzufügen: dessen Bevölkerung sei Phoenicisch[3968]), was ohnehin bekannt, werden in Utica beim Sinken Carthago's[3969]) und unter

3958) Liv. XXX, 12, 3.

3959) Str. XVII, 829. Plin. h. n. V, §. 19 Sillig. Man hält den Ort, wo Syphax Scipio und Hasdrubal unter seinem Dach empfing, Liv. XXVIII, 17. 18 für Siga.

3960) Appian. Pun. 110. 111. Pol. I, 70, 9. 73, 3 sq. Ist nach Movers II, S. 144. 511 Phoenicisch: „Ippo acheret,“ d. i. „altera Hippo.“

3961) Plin. V, §. 23 Pomp. Mela I, 7. Ptol. IV, 3, §. 6.

3962) Sil. Ital. III, v. 259.

3963) Liv. XXIV, 48 extr.

3964) Pol. XVI, 23, 6. Liv. XXVIII, 17, 4. XXIX, 32, 14.

3965) Dessen Lage Ptol. IV. 3, 30. Movers II, 440, Anm. 79, c erklärt den Namen Medaurus ebenso, wie den Ammaedara für Phoenicisch.

3966) De magia or. p. 28 ed. Bip. „etsi adhuc Syphacis oppidum essemus. Quo tamen victo ad Masinissam regem concessimus, munere populi Romani.“

3967) Movers a. a. O. II, 458, dem auch die folgenden Nachweisungen grossentheils entnommen sind.

3968) Plutarch Cato minor 63.

3969) Appian. Pun. 113.

Römischer Herrschaft[3970]) ein Senat und ἄρχοντες: Bezeichnungen die natürlich als aus dem Phoenicischen übertragen zu interpretiren sind, angeführt. Aehnlich in Leptis magna[3971]). Noch im Römischen Carthago werden, wie es scheint, an Stelle der II viri, zwei Suffeten angeführt[3972]); freilich nur als Reminiscenz, da Carthago Römische Colonie war. Und ebenfalls noch in Römischer Zeit war jene alterthümliche Regierungsform selbst in kleineren Punischen Städten, wie Themetra, Apisia, Thimiliga, Siaga, fortdauernd in Kraft[3973]). Eine Inschrift erwähnt „den Senat und das Volk von Gurza"[3974]) und auf Münzen von Sabrata mit Libyphoenicischer Schrift liest man: Münze des Volks und der Genossenschaft von Sabraton, oder: Münze des Volks von Sabraton[3975]). — „Aber auch die in dem Reich der Numiden gelegenen Städte altphoenicischer Gründung hatten ihre eigene Phoenicische Verfassung. Hier standen, wie in allen altphoenicischen Städten (o. S. 117 f.) die Principes mit einem Senat an der Spitze der Verwaltung". So in der mit dem Numidischen Thebeste identischen[3976]), von den Griechen Hekatompylos benannten Stadt, wo bei der Einnahme durch die Carthager die πρεσβύτεροι mit Oel-

---

3970) Hirt. b. Afric. 87. Plutarch Cato minor 67.

3971) Sallust. Jug. 77: „Hamilcarem, hominem nobilem . . . imperia magistratuum."

3972) Eckhel d. num. IV, p. 137: „Aristo Muthumbal(is) Ricoce suf(fetes)."

3973) Orelli 3056: „civitas Themetra ex Africa hospitium egit . . . egerunt Banno Himilcis f. sufes." 3057: „civitas Apisia . . . egerunt Hasdrubal Hannonis Chinisbo sufetes." Gruter 470, 2: „senatus populusque Siagitanus . . . agente Celere Milchonis Gulusae filio sufete." Ptol. IV, 3, 9: „Σιαγούλ." Tab. Peut. „Siagu." Nach Shaw voyages etc. A la Haye 1743 Vol. I, p. 205, vgl. Forbiger II, 847, Anm. 98, an demselben Orte noch andre Inschriften mit civitas Siagitana. Maffei mus. Veron. p. 473: „senatus populusque Thimilicensis . . . legati Azrubal sufes etc.."

3974) Marini atti 782 (Orelli 3693). 783: „senatus populusque Gurzensis ex Africa" etc. Pol. I, 74, 13: Γόρζα in der Nähe von Carthago. Von den übrigen civitates stipendiariae, welche erstere Inschrift anführt, ist nur Uzita, Hirt. b. Afr. 41. 51. 53 etc. Dio Cass. XLIII, 4. Str. XVII, 831 extr. Ptol. IV, 3, 37 bekannt.

3975) Movers a. a. O. I, S. 517 Anm.

3976) Movers a. a. O. II, 519.

zweigen in der Hand als Schutzflehende vor Hanno erschienen[3977]); geradeso wie dieser Fall auch in der Geschichte von Tyrus, Sidon und Marathus berichtet wird, S. 117 f. Hamilcar liess die „Principes" aller Gemeinden in dem späteren Numidien und Mauretanien, welche zu Regulus abgefallen waren, kreuzigen[3978]). Auch in Cirta[3979]), Vacca oder Vaga[3980]), Leptis[3981]) werden in entsprechenden Fällen „Principes" angeführt. Die Stadt Capsa unter Jugurtha heisst: steuerfrei, vom Fürsten unter leichter Botmässigkeit gehalten, gegen den Feind durch Mauern, Waffen und Männer bewehrt[3982]). — Die Römer verliehen bekanntlich den Städten im Carthagischen Gebiet, welche im dritten Punischen Kriege die Römer durch Zufuhren unterstützt hatten: Hadrumetum, Leptis, Thapsus, Utica, Achilla, Usalis[3983]), Tendalis[3984]) die Freiheit und einen Zuwachs an Gebiet. Und das Gesetz des Thorius deutet ausdrücklich an, die bezeichneten Städte hätten schon damals als sie zuerst in die Freundschaft des Römischen Volks aufgenommen wurden, jede ein, von dem Carthagischen unterschiedenes, Gebiet oder Territorium besessen[3985]). Die Libyphoe-

---

3977) Diod. fr. l. 24, T. II, p. 565 Wesseling: „μεθ' ἱκετηριῶν. S. auch exc. p. 605 Wesseling. Sallust. Jug. 46: „suppliciis." Es war eine allgemeine Canaanitische Sitte, die wir daher auch bei den Carthagern antreffen, Pol. XV. 8, 12. Liv. XXX, 8, 4 sq. Appian. Pun. 130. 131; wie auch das sich zur Erde werfen und die Füsse küssen: Pol. XV, 1, 7. Appian. Pun. 49. Liv. XXX, 16, 4: „more adulantium (accepto, credo, ritu ex ea regione, ex qua oriundi erant) procubuerunt."

3978) Oros. IV, 9.

3979) Liv. XXX, 12, 8.

3980) Sallust. Jug. 66.

3981) Hirt. b. Afr. 97.

3982) Sallust. Jug. 89.

3983) Plin. h. n. V, §. 29 Sillig: „oppidum Latinum Uzalitanum." Dessen Lage? Ptol. IV, 3, 10 Nobbe: „Οὐσίλλα." Tab. Peut. It. Ant. p. 59 Wess. „Usula civitas." Geogr. Rav. ed. Pinder et Parthey 141, 10 „Hesila," 350, 1. 520, 4 „Usila", zwischen Leptiminus und Thenae. Indessen hat das Verz. der Bisch. von Afr. procons., Harduin. II, 869 „Sacconius Uzalensis," der von Byzacium, Harduin. II, 873 „Victorinus Usulensis."

3984) Plin. h. n. V, §. 23 Sillig. Ptol. IV, 3, 31 Nobbe „Thendalis", von Hippo Zaritus landeinwärts. Collat. Carthag. c. 126, Harduin. I, 1082 „Theodalensis", Harduin. II, 870: „Endalensis".

3985) L. Thor. c. 38 (Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswsch. Bd. X,

nicischen Städte im Reich der Numiden, Sicca Veneria, Vaga, Leptis magna, Zama, ergriffen in ähnlicher Weise, wie die Libyphoenicischen Städte im Carthagischen Gebiet, jede sich darbietende Gelegenheit, um sich der drückenden Herrschaft des eingedrungenen Numidenvolks zu entziehen[3986]).

Den Nachrichten über den Verfassungszustand der Afrikanischen Städte älterer Stiftung nach deren Einverleibung in das Römische Reich, haben die Algierschen Inschriften, die fast blos von Gründungen der Kaiser berichten, in denen dieselbe Verfassung wie im übrigen Reiche bestand, nichts weiter hinzugefügt. Aus den angeführten wenigen Nachrichten kann man demohnerachtet mit Sicherheit schliessen, dass, wie ich oben sagte, in dem Augenblicke, in welchem die Africanischen Länder dem Römischen Reiche einverleibt worden sind, in ersteren seit alter Zeit städtische Organismen, gleich den in Sicilien, Griechenland bestehenden, vorhanden waren. — Was nun aber jene namentlichen Verzeichnisse der Bischofsitze der Provinzen des späteren Römischen Africa, von welchen oben geredet ist, anlangt, nehme ich umsomehr Anstand, durch die Aufnahme derselben in die Untersuchung deren Umfang unnöthig zu vergrössern, je weniger überhaupt nach der Beschaffenheit unserer Quellen zu einer einigermassen anschaulichen Uebersicht der topographischen Verhältnisse der Africanischen Provinzen — ganz anders als in Hinsicht der Asiatischen — zu gelangen ist. Es genügt in der angedeuteten Beziehung auf die ausführlichen Erläuterungen zu verweisen, welche der gelehrte Benedictiner, Th. Ruinart, in seiner Geschichte der Vandalischen Verfolgung des Victor Vitensis dem Abdruck jener Verzeichnisse noch hinzugefügt hat[3987]). Nur einige wenige Punkte will ich hier herausheben. Das angeführte Verzeichniss zählt in Africa Proconsularis 54 Bischofsitze auf. Victor Vitensis berichtet dagegen, dass zu der Zeit da die Vandalen Africa eroberten, in Zeugitana und Proconsularis 164 Bischöfe waren. Nach dem Tode des Bischofs Deogratias von Carthago habe Geiserich die Ordina-

---

S. 183): „quei ager intra finis populorum leiberorum . . . quom in amicitiam populei Romani proxumum (venerant, fuit)."

3986) Appian. Pun. 33. Sallust. Jug. 56. 61. 66. 77. Hirt. b. Afr. 91.

3987) Historia persecutionis Vandalicae op. Th. Ruinart. Venet. 1732. P. 55: Nomina episcoporum Catholicorum diversarum provinciarum etc. P. 99—190 notae et observationes.

tion neuer Bischöfe verboten[3988]). Bei andrer Gelegenheit sagt der Bezeichnete: viele Städte seien schwach oder gar nicht bewohnt gewesen[3989]) und Ruinart vermisst auch ausser Africa Proconsularis die Erwähnung selbst bedeutender Städte, wie Adrumetum, Hippo Regius[3990]). — Victor Vitensis spricht ferner von einem Metropolitanbischof der Civitas Aquitaniae, welcher 120 Bischöfen vorgesetzt sei[3991]). Das wäre nach Ruinart der Bischof von Aquae in Caesariensis[3992]). Die Notitia zählt nämlich in Caesariensis blos 120 Bischöfe auf, da 6 Bischofsitze unbesetzt waren. — Dass die Notitia in Tripolitana nur 5 Bischöfe und Bischofsitze angiebt, nämlich Leptis magna, Oea, Sabrata, d. i. die eigentliche Tripolis, Tacapa an der kleinen Syrte und Girba auf der Insel Meninx, während die übrigen Provinzen von Africa eine so viel grössere Anzahl von Bischofsitzen aufweisen, ist eine Thatsache die mit Recht auffällt; die aber durch das Zeugniss des Bischofs Aurelius von Carthago auf dem 3. Carthaginiensischen Concil 397: in Tripolis und Arzuge lägen barbarae gentes dazwischen; in Tripolis seien, wie versichert werde, nur fünf Bischöfe[3993]), eine ausdrückliche Bestätigung erhält. Die grosse Anzahl von Bischofsitzen in sämmtlichen übrigen Provinzen von Africa bildet einen um so schärferen Contrast mit andern Provinzen des Römischen Reichs und deutet vielleicht auf die von Ursprung an im Lande vorhandene grosse Anzahl von Städten hin; wenn man dabei in Anschlag bringt, dass jene Bischofsitze als der Zone der Phoenicisch-Römischen Cultur entsprechend gedacht werden müssen; indem die Stämme im Innern, wie wir sehen werden, meistentheils der christlichen Religion fremd blieben.

Ein grosser Theil von den in der Notitia Africae genannten Ortschaften, darunter alle von namhafter Bedeutung, findet sich bei Plinius und Ptolemaeus vor[3994]). In dem Itinerarium Antonini, in der Peutingerschen Tafel, vom Geographus Ravennas und

---

3988) Hist. pers. Vand. l. I, c. 9.

3989) Hist. pers. Vand. l. I, c. 3.

3990) L. l. p. 134.

3991) Hist. pers. Vand. l. I, c. 7, p. 6 extr.

3992) Ruinart l. l. p. 66 und 167.

3993) Harduin. coll. conc. I, p. 965. Arzuges in Tripolis, nach Oros. I, 2, p. 30 ed. Havercamp, vgl. Wesseling ad It. Ant. p. 74.

3994) Plin. h. n. V, c. 1—4. Ptol. IV, c. 1—3.

Andern werden noch mehrere von den in der Notitia angeführten Ortschaften verzeichnet, als von Plinius und Ptolemaeus[3995]). Von den Orten der Notitia, welche sich in den zuletztgenannten Quellenschriften, aber nicht bei Plinius und Ptolemaeus auffinden lassen, mögen die in der Schreibung am wenigsten differiren hier noch Platz finden. In Africa Proconsularis: Membrose, Verim. In Byzacium: Septimunicia, Masclianа, Nara, Nepte, Sufetula, Sufes, Parada oder Perada (bell. Afr.) Maraza(na), Menegesis? Tabalta, Aquae Regiae, Sublecte, Eliae, Autentum, Madassuma, Horrea Caelia. In Numidien: Idicra, Sigus oder Sugus, Lambridin, Thagura, Centenariae, Thabude, Nova Sparsa, Tipasa, Tibili, Thamugada, Rustici, Macomada, Thigisi, Zaratha. In Mauretania Sitifensis: Satafis, Horrea, Lemella, Cella, Macri, Lamfoctum (Ammian), Ad Ficum, Ad Sava, Perdice. In Mauretania Caesariensis: Sufasar, (Limes) Columnatensis (Not. Dign.), Ad Novas, Aquae, Vagal, Tanaramusa = Ternamuna, Caputcilla, Mina, Ad Regias, Castrum Novum, (Limes) Muticitanus (Not. Dign.), Elphantaria (Helepantaria), Tasacurra (Tasagora). — Nun bleibt noch eine grosse Anzahl, welche ausschliesslich von Schriftstellern der Kirche oder in den Verhandlungen der Concilien genannt werden; zu denen endlich noch die zu rechnen sind, welche blos aus der Notitia bekannt sind.

Es bleibt noch übrig von den Stämmen, ἔθνη, des Römischen Africa zu handeln, in Beziehung auf welche auch die Algierschen Inschriften einige substanziell neue Mittheilungen gebracht haben, die aber lediglich zur Bestätigung dessen dienen was auch aus andern die Africanischen Gentes betreffenden Nachrichten hervorgeht.

Von dem Fluss Ampsaga, dem westlichen Grenzstrome Numidiens, bis Cyrene, also in Numidien und dem eigentlichen Africa, zählte Plinius 516 Populi, welche der Römischen Herrschaft gehorchten. Plinius bezeichnet jedoch blos einen Theil dieser 516 Populi als städtische Gemeinwesen; von den übrigen sagt er: sie verdienten mit Recht nationes genannt zu werden[3996]). Diese Nationes, gewöhnlicher Gentes (ἔθνη Pol.) ge-

3995) It. Ant. p. 1—78 Wesseling. Tab. Peut. segm. 1—7. Geogr. Rav. p. 138 sq. 345 sq. 516 sq. Pinder et Parthey.

3996) Plin. h. n. V, §. 29. 30: „. . . Ex reliquo numero non civitates tantum, sed plerique etiam nationes dici possunt.“ Vgl. Gruter 382, 6: „praef. nation. Getulic. Arsen. quae sunt in Numidia.“ Ammian.

nannt, — die Nachkommen der alten Numidier, welche das Innere des Landes bis zur Wüste im Besitz haben, — bezeichnen folglich das den Städten entgegengesetzte Element. Was Plinius Aeusserung andeutet, bestätigt die folgende Zeit: städtisches Leben hat im Gegensatz zu allen übrigen Römischen Provinzen unter den Genannten niemals Wurzel geschlagen. Die einzelnen Stämme blieben auch in der Folgezeit in viele kleine Fürstenthümer getheilt, welche die Macht der Numidischen Könige von jeher auf ein bloses Oberkönigthum beschränkten[3997]). Sie werden die ganze Zeit der Römischen Herrschaft hindurch bis auf Justinian als besondere, von den Städten unterschiedene Theile der Africanischen Bevölkerung unter ihren Häuptlingen, principes, angeführt. Obwohl dem Namen nach unterthänig dem Römischen Reich, verhielten sie sich dennoch meistens feindselig gegen das erstere und die an sie grenzenden Römischen, oder in Römischer Weise organisirten Gemeinden, ungefähr wie die Isaurier im Osten. Sie lassen sowenig während der ganzen Periode der Römischen Herrschaft — wie sie denn auch nach Ausbreitung der christlichen Religion ihren heidnischen Gebräuchen mehrentheils treu blieben[3998]) — eine Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes erkennen, als eine solche bis jetzt stattgefunden hat. Von dem Aufstande des Tacfarinas unter Tiberius[3999]), bis zu dem des Prinzen Firmus unter Valentinian[4000]) und bis zu dem Kriege der Mauren unter Justinian[4001]), sind die Römischen Jahrbücher angefüllt mit Berichten über ihre Aufstände, Kriege[4002]) und kleine-

Marc. XXIX, 5, 2: „per nationes Mauricas," vgl. §. 14. 28. 44. Doch ist gentes gewöhnlicher, Amm. l. l. §. 11. 13. 21. 27. 30. 33. 35. 40. 43. 44. 46.

3997) Dionys. perieg. v. 186: „Νομάδων ἄσπετα φῦλα." Appian. Pun. 10. 33. 41. 44. 59 fin. 70. 111. Pol. XV, 3, 5. XXXII, 2, 7.

3998) Ruinart pers. Vand. l. I, c. 11: „cuidam gentili regi Maurorum, cui nomen inerat Capsur . . . in parte eremi . . . Videntes igitur Christi discipuli multa apud gentiles illicita sacrificiorum sacrilegia" etc. P. 54 l. l. „gentilibus, id est, Mauris." Unter Justinian wurden einige foederirte Stämme in Tripolis zum Christenthum bekehrt, Procop. de aedif. VI, c. 3 und 4.

3999) Tac. ann. II, 52. III, 20 sq. 73 sq. IV, 23 sq.

4000) Amm. Marc. XXIX, 5.

4001) „Invasio Vandalorum et Maurorum," L. 2, §. 4 C. J. de off. pr. pr. Afr. (1. 27). Der grösste Theil des zweiten Buchs von Proc. b. Vand. handelt von dieser invasio Maurorum.

4002) Dio Cass. LX, 9. Plin. h. n. V, §. 11. Spartian. Hadrian. 5. 12. I. Capitolin. Antonin. Pius 5. Paus. VIII, 43, 3. I. Capitolin.

ren Einfälle in das Römische Gebiet[4003]). Von der intensiven Macht aber, welche die Maurusier in der Zeit Justinians gewonnen hatten, legt der Umstand Zeugniss ab, dass nach Besiegung der Vandalen jene das ganze Land von den Säulen bis Sitifis besetzten; die Römer nach Caesarea, welches sie im Caesarensischen Mauretanien allein noch besassen, daher nur zu Wasser gelangen konnten[4004]).

Ptolemaeus giebt eine ziemlich vollständige Uebersicht der bezeichneten Stämme[4005]). Der denselben früher ertheilte Name Numidier dient jetzt blos als Bezeichnung der Bewohner der Provinz. Spätere Schriftsteller fassen den gesammten, den Städten entgegengesetzten Theil der Africanischen Bevölkerung unter einem Namen: Mauri oder Maurusii zusammen[4006]) und übertragen selbst diese veränderte Benennung auf die frühere Zeit[4007]). Procopius insbesondere unterscheidet von den Maurusii in Tripolis, Byzacene, Numidia, Mauretania[4008]), den romanisirten Theil der Bevölkerung von Africa unter dem Namen: Libyer[4009]). Die Römer

---

M. Antonin. 21. Spartian. Severus 2. Samprid. Commodus 13. Al. Sev. 58. Vopisc. Saturnin. 9. Eutrop. IX, 14. 15. Paneg. vet. p. 228 251. 528 ed. Arntzen. Ammian. XXVIII, 6.

4003) Renier I. A. n. 101 = Henzen suppl. Orelli n. 7414, g: „Bavaribus, qui adunatis quatuor regibus in prov. Numidiam inruperant ... gentilibus Mauretaniae Caesariensis, item gentilibus Fraxinensibus, qui provinciam Numidiam vastabant, capto famosissimo duce eorum“ etc. Orelli 529: „Faraxen rebellis . . . insidiis Bavarum decepto.“ Renier I. A. 3902 = 4035: erasis funditus Babaris Transtagnensibus,“ unter Diocletian und Maximian. 3851: „qui irruptione Baquatium coloniam (Cartennam) tuitus est.“

4004) Procop. de b. Vand. II, 30 extr.

4005) Ptol. IV, 1, §. 10—12. 2, 17—21. 3 passim.

4006) Herodian. VII, 9: „*Καπελλιανὸς ἡγεῖτο δὲ Μαυρουσίων τῶν ὑπὸ Ῥωμαίοις, Νομάδων δὲ καλουμένων*, d. h. der Provinz Numidien. Amm. Marc. XXVI, 4, 5: „Austoriani Mauricaeque aliae gentes,“ nach XXVIII, 6, 2 in Tripolis. Wesseling ad It. Antonin. p. 66. Papencordt, Gesch. der Vandal. Herrschaft, S. 30.

4007) Aurel. Victor v. ill. 49: „cum Syphace, Maurorum rege.“ Florus IV, 2: „Juba, equitatus Maurorum . . . copiis Mauretaniae rex Juba . . . Jubam et Mauros.“ Eutrop. V, 6: „Hiarbam, regem Mauritaniae.“

4008) Proc. de b. Vand. I, 8. 9. 25. II, 4. 8 sq.

4009) Proc. de b. Vand. I, 5. 7: „*Μαυρούσιοί τε καὶ Λίβυες.*“ 16. 20. 21. 23 in. II, 8. 10. 13 etc.

übten während der ganzen Zeit der Römischen Herrschaft über Africa die Hoheit über die bezeichneten Stämme durch Praefecten aus[4010], welche den Praefecten entsprechen, die wir von der Zeit der Republik her als Vorsteher einzelner Städte oder kleiner abgesonderter Bezirke kennen (o. S. 83). Wir treffen einen besondern „proc. Aug. ad curam gentium", entsprechend der grossen Bedeutung der Letzteren, als Centralbehörde für die obere Leitung der inneren Angelegenheiten der Gentes in Africa an[4011]. Die Genannten haben aber ausser den ihnen von den Römern vorgesetzten zugleich ihre eigenen, durch ihre Phoenicischen oder Libyschen Namen ausdrücklich als Eingeborne bezeichneten Häuptlinge, welche principes[4012], — daher princeps neben praefectus Mazicum[4013] — Könige[4014], *ἄρχοντες*[4015] genannt werden. Diese Häuptlinge üben jedoch die ihnen übertragene Gewalt erst von dem Augenblicke an aus, wo sie von dem Römischen Kaiser mit den Insignien ihrer Würde bekleidet werden[4016].

4010) Grut. 382, 6: „praef. nation. Getulic. Arsen. quae sunt in Numidia." Renier inscriptions de l'Algérie n. 2715: „praefectus gentis Musulamiorum," vergl. Plin. h. n. V, §. 30. Tac. ann. II, 52. IV, 24. Ptol. IV, 3, 24. Tab. Peut. — Amm. Marc. XXIX, 5, 21: „Bellenen e principibus Mazicum et Fericium gentis praefectum." §. 35: „(Theodosius) gentibus apposuit praefectos."

4011) Renier I. A. n. 4033.

4012) Orelli n. 525: „Canarthae principis gentium Baquatium," vgl. Ptol. IV, 1. 10 Nobbe. It. Antonin. p. 2, dazu Wesseling. Renier I. A. n. 3851: „qui irruptione Baquatium coloniam (Cartennam) tuitus est." 1824: „princeps et undecimprimus gentis Saboidum." 4291. 4292: „principes ex castello Tulei." Vgl. 2773.

4013) Amm. Marc. XXIX, 5, 21.

4014) Renier I. A. n. 101 = Henzen suppl. Or. n. 7414, g: „Bavaribus, qui adunatis quatuor regibus" etc. Renier I. A. 3495: „rex gentis Uzutamior." Ruinart persec. Vand. I, c. 11: „cuidam gentili regi Maurorum, cui nomen inerat Capsur." Amm. Marc. XXIX, 5, 1: „Nubel regulus per nationes Mauricas." Eod. cap. §. 46. 51: „Rex Isaflensium Igmazen nomine." Die Namen „Nubel", „Bellenes", sind nach Movers, das Phoenic. Alterth. II, 399, Anm. 128 ebenso Phoenicisch, wie die der Söhne und Enkel des Masinissa „Adherbal", „Mastanbal", „Massiba".

4015) Proc. b. Vand. II, 10. 11: „*τέτταρες τῶν Μαυρουσίων ἄρχοντες.*" 12 extr. „*Ἰάβδας*" sq.

4016) Proc. de b. Vand. I, 25.

III.

Der Zustand Aegyptens, ein Gegenbild der Römischen Municipalverfassung.

Der Zustand Aegyptens unter den Römern kann vor Allem zum Belege dienen, dass selbst solche Länder, deren geschichtliche Entwickelung, wie diejenige Aegyptens, vorzugsweise auf Abschliessung gegen andere Länder, auf einem durch die natürlichen Verhältnisse bedingten, höchst eigenthümlichen Organismus und streng monarchischer Regierungsform beruhte, nichtsdestoweniger eine auffallende Uebereinstimmung in Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniss der einzelnen Abtheilungen des Landes zu einander mit den übrigen Ländern der alten Welt darboten.

Die Erforschung des Zustandes von Aegypten in der Periode der Griechischen und Römischen Herrschaft hat in unseren Tagen einen Aufschwung genommen, welcher dem an die Seite gestellt zu werden verdient, was für die Erforschung der ältesten Geschichte Roms und mancher Theile der Griechischen Geschichte durch Männer unsers Volks geleistet worden. Er setzt uns in den Stand, den angedeuteten Gesichtspunkt in Beziehung auf Aegypten einer mehr noch in das Einzelne gehenden Prüfung zu unterwerfen, als dies in Rücksicht auf irgend eine andere Provinz des Römischen Reichs geschehen könnte. Ich werde die Momente, auf welchen die angedeutete Uebereinstimmung beruhte, in dem Folgenden noch genauer darzulegen versuchen, ohne mich durch die Erwägung hiervon abhalten zu lassen, dass vielleicht die weitere Fortführung der Aegypten betreffenden Veröffentlichungen in dieser Untersuchung noch einiges nachzutragen oder zu berichtigen Anlass geben könnte.

Auf die angeführte Uebereinstimmung deutet schon, dass in dem Labyrinth, in welchem sämmtliche Nomen zu Opfer und zu Gericht zusammentrafen, jedwedem einzelnen Nomos ein eigenthümliches Gebäude dazu angewiesen war[4017]. Denn die verschiedenen Nomen, in welche dieses Land zufolge einer alten

4017) Strabo XVII, 787. 811: Plinius h. n. XXXVI, 13, §. 87.

Eintheilung desselben zerfiel, entsprachen ihrem Begriffe nach den Städten oder Cantonen, welche wir in den übrigen Theilen des Römischen Reichs antreffen; insofern als ein jeder einzelne Nomos in derselben Art einen von den übrigen streng geschiedenen, in sich abgeschlossenen Körper darstellte, als eine Stadt, Civitas, *πόλις* des Römischen Reichs.

Der vornehmste Beleg für diese Behauptung dürfte darin zu suchen sein, was in Bezug auf die religiöse Verehrung der einzelnen Nomen Aegyptens berichtet wird. Ungeachtet nämlich in der Gesammtanordnung und Organisation der Letzteren eine gewisse Symmetrie und Uebereinstimmung obwaltete, giebt es doch kein zweites Beispiel eines ähnlichen Contrastes unter den verschiedenen Abtheilungen eines und desselben Landes, als das Götterthum der alten Aegyptier in Rücksicht auf die Localität der verschiedenen Nomen darbot.

Religiöse Verhältnisse Aegyptens.

Bei den meisten übrigen Völkern des Alterthums ward durch die gleiche Abstammung die vorherrschende Verehrung einer und derselben Gottheit bedingt. So wird in sämmtlichen weitverzweigten Niederlassungen des Dorischen Stamms die Verehrung des Apollon und der Artemis als vorherrschend gefunden[4018]). In Aegypten war ein jeder Nomos dem andern entgegengesetzt, das Angeführte ist daher hier auf die Angehörigen der einzelnen Nomen zu beschränken.

Durch die Mittheilungen des Herodot und des Strabo sehen wir von mehr als einer Stadt Aegyptens uns in den Stand gesetzt anzugeben: welche Gottheit sie vorzüglich verehrt habe[4019]). So gross der Abstand ist, welcher die Lebenszeit des einen der gedachten Schriftsteller von der des andern trennt; so genau stimmen die besondersten jenen Punkt betreffenden Angaben derselben unter sich überein[4020]).

4018) C. O. Müller Dor. I, 199.

4019) Dies wird gewöhnlich so ausgedrückt, dass sie einen Tempel dieser Gottheit besessen habe: Her. II, 41 fin. 42. 59. 99 fin. 137 fin. 155. 169. 176 fin. Strabo l. XVII, c. 1. §. 17. 18 fin. 19. 22 med. 23 in. 27. 31. 32. 35 in. 44. 46 fin. 47. 48 ed. Tzschucke.

4020) Vgl. z. B. Her. II, 41 fin. mit Strabo l. l. §. 20 in. II. 112, Str. §. 31 fin. II. 113, Str. §. 18 in.

Es geht aus diesen Angaben bestimmt hervor, dass jede Aegyptische Stadt einen Tempel besass, welcher durch seine Grösse und die Erhabenheit seiner Bauart vor den übrigen sich auszeichnete. Wir wollen ihn als den ursprünglichen betrachten. Ausser ihm fanden sich zwar in den meisten Städten Aegyptens noch andere Tempel vor, welche vielleicht erst später entstanden sein dürften; der erste blieb indessen immer der vornehmste unter ihnen. Er wurde, wie klein er auch ursprünglich beschaffen sein mochte, im Fortgange der Zeit durch allmälige Anbaue erweitert, welche als colossale Vorhallen (*πρόπυλα*, *προπύλαια*) das innere Heiligthum umgaben[4021]). Was in dieser Beziehung von den Tempeln des Hephaistos in Memphis und der Athene in Sais berichtet wird, kann uns einen Masstab für viele andere geben[4022]). Herodot in den ausführlichen Beschreibungen, welche er von den Tempeln mehrerer Aegyptischen Städte giebt, unterlässt daher nie den Haupttempel durch die ihm ertheilte Bezeichnung „gross" oder „besonders merkwürdig" vor den übrigen herauszuheben[4023]).

Die in diesem Tempel angebetete Gottheit war die vornehmste des betreffenden Nomos oder der betreffenden Stadt. Dass jedoch in den verschiedenen Tempeln Aegyptens nicht dieselben Götter angebetet wurden, ergiebt sich ebenfalls schon aus den bestimmten Andeutungen mancher Historiker.

Schon bei Herodot treffen wir die Wendung an: „Alle diejenigen, welche den Tempel des Thebaeischen Dis gestiftet haben, oder zum Thebaeischen Nomos gehören", und „die an dem Tempel des Mendes Theil haben, oder zum Mendesischen Nomos gehören"[4024]). Gleich als gäbe es nur Einen Tempel dieses Gottes in Aegypten, erwähnt Herodot den Tempel des Helios, ohne hinzuzufügen, in welcher Stadt er gelegen sei[4025]). Diodor berichtet: Sesostris habe in jedweder Stadt von Aegypten dem von ihr am meisten verehrten Gotte einen Tempel erbaut[4026]). Eine Stelle

---

4021) S. Str. l. l. §. 28 p. 805.

4022) Her. II, 99 fin. 101. 121 in. 136. 153 und 169 fin., vgl. 175 in. Vgl. auch über diesen Gegenstand Letronne: Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte. Tome I, p. 12—16.

4023) S. z. B. II, 137 fin., vgl. 138 fin. 155.

4024) II, 42.

4025) II, 111 fin.

4026) I, 56: „*Θεοῦ τοῦ μάλιστα παρ᾽ ἑκάστοις τιμωμένου.*"

in der Inschrift von Rosette endlich bestimmte: dass dem Bilde des Königs, welches an dem sichtbarsten Orte jedes Tempels aufgestellt werden sollte, der herrschendste Gott des Tempels zur Seite stehe[4027]).

Diese allgemeinen Andeutungen sind durch die sorgfältige Vergleichung der Aufschriften Altaegyptischer Tempel, welche wir einem neueren Gelehrten verdanken, noch unmittelbarer bestätigt worden[4028]). Dadurch ist, soweit vom Einzelnen aufs Ganze geschlossen werden kann, der Beweis geliefert worden, dass ein jeder einzelne Nomos von den ältesten Zeiten bis zu dem Untergange der Aegyptischen Réligion, einer oder mehreren der eigenthümlichen Nationalgottheiten der Aegyptier eine vorherrschende Verehrung widmete. Ob der Tempel eines Nomos Einer oder verschiedenen Hauptgottheiten geweiht war, machte in dieser Beziehung keinen Unterschied[4029]). Wesentlich ist, dass die Verehrung der übrigen, selbst mit Einschluss der von den Aegyptiern am allgemeinsten angebeteten Gottheiten, als welche sowohl Herodot[4030]), als Diodor[4031]), Isis und Osiris bezeichnen, hinter derjenigen der eigenthümlichen Territorial-Gottheit oder Gottheiten des Nomos zurückstand. Folgendes dient zum ausführlichen Beleg dieser Behauptung.

Die meisten ganz oder in einzelnen Ueberresten erhaltenen Tempel der alten Aegyptier tragen in der Aufschrift die namentliche Bezeichnung des Gottes, oder der Götter an sich, deren vorherrschender Verehrung sie gewidmet waren: als „*Ὀσίρει*", „*Ἀσκληπιῷ*", „*Ἴσιδι καὶ Ὀσίριδι*" [4032]). Auf sie zunächst be-

---

4027) Lin. 39: „*ᾗ παρεστήξεται ὁ κυριώτατος θεὸς τοῦ ἱεροῦ.*" Vgl. Letr., Rec. 303.

4028) Letronne Recueil etc. Prem. partie, Tome I, p. 1—240. Recherches pour servir à l'histoire de l'Égypte. Paris, 1823. Prem. partie p. 1—259. Obwohl von dem Verfasser in einer völlig neuen Bearbeitung dem angezeigten grösseren Werke desselben einverleibt, enthalten seine Rech. doch Manches, was in jenem übergangen, für unseren Zweck von Bedeutung sein dürfte.

4029) S. den zweizelligen Doppeltempel in Ombos: Letr. Rec. I, p. 41—44; den *προστάτης Θρίφιδος καὶ Πανὸς, θεῶν μεγίστων,*" in der Inschrift von Panopolis, p. 106; vgl. p. 120. 395—397. 457.

4030) II, 40. 42.

4031) I, 17.

4032) Letr. Rec. Tome I, p. 2. 7. 18.

ziehen sich die bildlichen Darstellungen, welche das Innere mehrerer uns erhaltener Tempel schmücken. Ebenso die an einzelnen Theilen mancher Tempel, z. B. auf und zwischen den Sculpturen des grossen Pylonen des Tempels der Isis zu Philai[4033]), befindlichen Inschriften, *προσκυνήματα*, durch welche die Besucher des Tempels der Gottheit desselben ihre Huldigung darbrachten. Den Namen dieser Gottheit wird in fast allen jenen Inschriften noch die Formel beigefügt: „und den mitverehrten Göttern", „*καὶ τοῖς συννάοις Θεοῖς*". — Die ersteren Gottheiten werden aber in mehreren jener Inschriften vor diesen, darin nicht namentlich angeführten und demnach in dem betreffenden Tempel nur in einem untergeordneten Verhältnisse angebeteten Göttern, durch den ihnen ertheilten Beinamen „der grössten Gottheit" oder „den grössten Gottheiten", *Θεῷ μεγίστῳ*", „*Θεοῖς μεγίστοις*" noch besonders herausgehoben[4034]).

Die Erbauung eines Theiles des Tempels der in jenen Inschriften besonders herausgehobenen Gottheiten wird zuweilen in der an ihm befindlichen Inschrift den Bewohnern der Metropolis des Nomos und den Bewohnern des Nomos gemeinschaftlich zugeschrieben[4035]). Daraus scheint nun hervorzugehen, dass die Verehrung dieser Gottheiten sich in der Regel auf das gesammte Gebiet eines Nomos erstreckte. Die zahlreichen Spuren einer vorherrschenden Verehrung der Gottheit Thribis oder Athribis, in der Umgegend von Panopolis, und wahrscheinlich, nächst der des Pan, in dieser Stadt selbst[4036]); sowie das in der Inschrift von Pselkis dem Hermes ertheilte Praedicat: „*Αἰγύπτου συνορίην καὶ Αἰθιόπων μετέχοντι*[4037]), deuten eben darauf hin. In Philai wurden Isis und Osiris vorzugsweise verehrt[4038]), und der Tempel

---

4033) Letr. Rec. T. II, p. 10.

4034) Letr. Rec. I, p. 40. 49. 81. 90. 106. 121. 125. 204. 206. 230.

4035) Letr. Rec. I, p. 81. 90.

4036) Letr. Rec. I, p. 112. 229.

4037) Letr. Rec. I, p. 206. Auch Inscr. Nub. in Gau Denkmäler von Nubien. Stuttgart u. Paris, 1822, p. 27, n. 24: „*ἄναξ Ψέλκιδος, ὃς μεδέεις Αἰγύπτου τε μεταξὺ Αἰθιόπων νεάτης γῆς.*"

4038) S. die Widmungen: „*παρὰ τῇ κυρίᾳ Ἴσιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς,*" „*τὴν μεγίστην θεὰν Ἶσιν,*" an dem Obelisken und der Vorhalle des Tempels der Isis zu Philai: Letr. Rec. II, 19. 33. 47. 57. 67. 123. P. 198 erwähnt auch Osiris. Unter Sarapis p. 161. 167, vgl. 169, ist ebenfalls Osiris verstanden.

von Parembole, etwas oberhalb von Philai gelegen, war ebenfalls der Isis und dem Osiris geweiht[4039]). Andere Inschriften scheinen indessen selbst den kleineren Ortschaften eines Nomos die Verehrung eigenthümlicher Gottheiten zuzuschreiben. Diese wurden von jenen nicht minder als oberste Götter gepriesen[4040]), oder nach dem Namen derselben benannt: z. B. „*Ἀμενήβι Θεῷ μεγίστῳ Τχονεμύρεως*“[4041]); *Εἴσιδι Φαρίᾳ, Εἶσιν τὴν ἐν Μενούθι*“[4042]); während der Hauptort des Nomos, Kanobos, Sarapis verehrte, daher „*Σάραπις ὁ ἐν Κανώβῳ*“[4043]). — Kein Zweifel scheint darüber obzuwalten, dass die natürliche Abstammung (origo) die Verehrung der Gottheit des Nomos bedingte; daher anzunehmen ist, dass diese ebensowenig als die persönliche Angehörigkeit an den Nomos durch die Veränderung des Wohnsitzes eine Modification erfuhr. So lesen wir, ein Arzt aus Tentyra habe ein Heiligthum in Abydos errichtet oder wiederhergestellt, welches seiner heimathlichen Göttin, Aphrodite, geweiht war[4044]). — Dass ferner die meisten Nomen verschiedenen Gottheiten eine vorherrschende Verehrung widmeten, ergiebt sich klar, wenn man die vorher angezogenen Inschriften näher in Betracht zieht. Diese Inschriften gehören den Tempeln von neun verschiedenen Ortschaften an. Eine jede derselben ertheilt das Praedicat eines „*Θεὸς μέγιστος*“ einem oder mehreren von denen der andern Tempel verschiedenen Gottheiten. So muss man nothwendig daraus den Schluss ziehen, dass die Gottheit oder die Gottheiten, welche in dem Tempel des einen Nomos als die vornehmsten galten, in dem eines anderen nur höchstens unter der Anzahl der „mitverehrten“ begriffen gewesen sein können[4045]).

Das erhellt noch deutlicher durch folgendes Beispiel. Ein Architrav, welcher auf der Stätte des alten Chemmis aufgefunden wurde, dessen Aegyptischen Namen die Griechen durch Panopolis wiedergaben[4046]), enthält die Inschrift: „dem Pan, dem grössten

---

4039) Letr. Rec. I, 18.

4040) S. u. a. Letr. Rec. I, 121. 125. 230. Vgl. Aelian. de nat. anim. X, 27.

4041) Letr. Rec. I, 125.

4042) Letr. Rec. I, p. 434. II, 179. Vgl. Epiphanius adv. haeres. l. III, p. 1093 ed. Petav.

4043) Letr. Rec. I, p. 444. Vgl. Paus. II, 4, 7.

4044) Vgl. Letr. Rec. I, p. 450. 451.

4045) Letr. Rec. I, 18. Rech. p. 191.

4046) Diod. I, 18.

Gotte"[4047]). Pan muss folglich in dem bezeichneten Nomos einer vorzüglichen Verehrung genossen haben. Aus der angeführten Stelle des Diodor ergiebt sich zugleich, dass dem Pan in jedem der übrigen Tempel Aegyptens ein Bildniss geweiht war. Das Letztere würde nur durch den Begriff eines mit verehrten Gottes erklärt werden können. Nicht auf dem übereinstimmenden Urtheile aller Aegyptier, sondern vielmehr auf der eigenthümlichen Religionsansicht der Bewohner des Nomos, von welchen der Tempel der so bezeichneten Gottheit errichtet war, beruhte demnach die angeführte Bezeichnung: „der grössten oder herrschenden Gottheit". Bei Vergleichung einer guten Anzahl jener Tempelinschriften ist mir wenigstens nur Eine aufgestossen, welche die erstere Auslegung begünstigen würde.

In der Inschrift eines Thores, welches vermuthlich mit dem kleinen Tempel der Isis zu Tentyra in Verbindung stand[4048]), wird der Isis der Beiname der „grössten Göttin" ertheilt. Damit würde aber die Angabe des Strabo in Widerspruch stehen. Dieser berichtet ausdrücklich, Aphrodite, worunter nach Griechischer Auffassung Nephthys, die Schwester der Isis zu verstehen sein würde, sei von den Tentyriten vorzugsweise verehrt worden[4049]). Seine Angabe wird dadurch bestätigt, dass der grössere Tempel zu Tentyra noch gegenwärtig die Aufschrift: „der Aphrodite, der grössten Göttin und den mit verehrten Göttern", an seiner Stirne trägt[4050]). Der nämlichen Stelle des Strabo zufolge, lag aber hinter dem grösseren Tempel der Aphrodite zu Tentyra noch ein kleinerer der Isis gewidmeter; auch dieser Umstand ist durch neuere Forschungen und die obige Inschrift bestätigt worden[4051]). — Ebenso steht in der Aufschrift eines Tempels des Sarapis und der Isis zu Kysis in der grossen Oase[4052]) und auch sonst[4053]), der Name Sarapis dem der Isis voran; obwohl dies auch damit zusammenhängen könnte, dass Sarapis in der späteren Zeit die Stelle des Osiris eingenommen zu haben scheint[4054]).

4047) Letr. Rec. I, 106.

4048) Letr. Rec. I, 80.

4049) L. XVII, c. 1 §. 44 ed. Tzschucke.

4050) Letr. Rec. I, 87—96.

4051) Letr. Rec. I, 95.

4052) Letr. Rec. I, 120.

4053) Tacitus hist. IV, 84.

4054) Letr. Rec. I, 155. II, 169. Dessen Statue vocale de Memnon. Paris 1833, p. 63.

Gerade das entgegengesetzte Verhältniss von Tentyra treffen wir dagegen in Philai an. Hier wurden, wie schon gedacht, Isis und Osiris vorzugsweise verehrt. Daher war diesen hier der grössere Tempel[4055]), sowie umgekehrt ein kleinerer der Aphrodite gewidmet[4056]). — Auch in Butos wird neben dem grossen Tempel der Leto eines Tempels des Apollon und der Artemis[4057]); in Bubastis neben dem Tempel der Bubastis oder Artemis, eines Tempels des Hermes[4058]); und in Memphis, ausser dem besonders merkwürdigen Tempel des Hephaistos, eines Tempels der Isis Erwähnung gethan[4059]). — Die angezogenen Umstände bekräftigen das Vorherangeführte, inwiefern sie darauf hindeuten, dass selbst der Grad der Verehrung, welcher einer der allgemein anerkanntesten Aegyptischen Gottheiten, nämlich der Isis, gewidmet wurde, je nach der Localität der einzelnen Nomen ein verschiedener war.

Ich kenne nur Ein Land, welches eine Analogie mit diesen Verhältnissen darböte. — Allerdings scheinen auch die Gottheiten des Homer mit besonderer Vorliebe in bestimmten Gegenden, wo sie namentlicher Verehrung genossen, zu verweilen[4060]). Einzelne Demen Attika's zeigen Spuren einer eigenthümlichen Gottesverehrung[4061]), ebenso wie die kleinen Ortschaften der Nomen Aegyptens. Der mehr ausschliessliche Charakter, welcher der Verehrung mancher Griechischen Gottheiten, wie des Karneischen Apollon[4062]), der Artemis Laphria[4063]), Pheraia[4064]), der Athene Alea[4065]) u. a. m. eignet, kündigt sich jedoch nur als eine durch politische oder Stammverschiedenheit bedingte Modification der gewöhnlichen Auffassung dieser Gottheiten; die Apotheose einer

4055) Letr. Rech. p. 191.

4056) Letr. Rec. I, 46—48.

4057) Her. II, 155.

4058) Her. II, 137 fin. 138 fin.

4059) Her. II, 176 fin.

4060) Hermann Gr. Antiq. II, §. 13, Anm. 7.

4061) Derselbe §. 7, Anm. 8.

4062) Paus. III, 13, 3.

4063) Paus. IV, 31, 6. VII, 18, 6.

4064) Paus. II, 10, 6. 23. 5.

4065) Paus. VII, 22, 6. VIII, 4, 5. 9, 3. 23, 1. 45. 3.

bestimmten Oertlichkeit, wie der Rhodos[4066]), des Tenes[4067]) u. a., als eine auf jene beschränkte an. Sicilien hingegen war die Heimath eigenthümlicher Gottesverehrungen, welche den Aegyptischen zu entsprechen scheinen. Es enthielt eine Menge localer Heiligthümer, deren Ursprung in das früheste Alterthum hinaufreichte. An diesen Heiligthümern hingen Gemeinden. Und mit welcher Verehrung umfingen die Letzteren die Götter oder Daemonen, welchen jene geweiht waren! Das sieht man am besten aus der Pracht der Tempel, dem ungeheuern Aufwande bei deren Erbauung, wie ihn uns Diodor, der kundigste Zeuge, schildert. Doch obschon zunächst an ein besonderes Gemeinwesen geknüpft, hatte die Verehrung dieser Sikelischen Gottheiten sich nichtsdestoweniger fast über die gesammte Insel verbreitet, so dass dieselben mehr oder weniger zugleich Nationalgottheiten und Heiligthümer aller Sikelioten waren; gerade so wie, wenn wir Diodor folgen, in jedwedem Tempel Aegyptens dem Pan ein Bildniss geweiht war. So geschah es, dass der Römische Senat siebenzehn Sicilische Gemeinden, die in allen Carthaginiensischen Kriegen durch bewährte Treue gegen die Römer sich ausgezeichnet hatten, mit goldnem Schmuck oder goldnen Geschenken der Aphrodite Erykine ihre Huldigung darzubringen gebot; deren Heiligthum auf dem Berge Eryx, zu dem unmittelbaren Gebiet der Segestaner gehörig[4068]), durch 200 Soldaten bewachen liess. Selbst Römische Magistrate, wenn sie in diese Gegend kamen, bezeigten der Göttin ihre Ehrfurcht, wie in Aegypten den Aegyptischen Göttern[4069]). In der Stadt Enna, dem Mittelpunkte Siciliens, ringsum welche alles geweiht war durch die Spuren des einstigen Raubs der Persephone, erhob sich das Heiligthum der von allen Sikelern am heiligsten geachteten Demeter[4070]). In Palike, dessen gefürchteter Quell den

---

4066) Boekh C. I. n. 2416, b in add. der „ἱερεὺς τῆς Ῥόδου". Mnemosyne I. Deel. p. 79, vgl. Zeitschr. f. Awsch. 1857. S. 85: „εὔξασθαι μὲν τοὺς ἱερεῖς καὶ τοὺς ἱεροθύτας τῷ Ἁλίῳ καὶ τᾷ Ῥόδῳ" κ. τ. λ. Das Bildniss des Jalysos bei Plut. Demetr. c. 22, vgl. Cic. Verr. IV, 60, 135.

4067) Diod. V, 83. Plut. qu. gr. 27. Str. VIII, 380 fin. Paus. X, 14, 2. Cic. Verr. II, I, 19, 49.

4068) Tacitus ann. IV, 43.

4069) Diod. IV, 83. C. I. Gr. n. 5501. 5598.

4070) Diod. V, 3 sq. Cic. Verr. IV, 48 sq. Liv. XXIV, 39.

falschen Eidschwur durch augenblicklichen Tod strafte, war das Heiligthum der „Palikoi", einheimischer Daemonen, deren Cult später auf Menai oder Leontion übertragen sein mag[4071]); in Engyion dasjenige der „*Ματέρες*" benannten Gottheiten[4072]); in Adranon das des „Adranos"[4073]), in Hybla Gereatis das der „Hyblaia"[4074]); welche alle zugleich von den Benachbarten verehrt wurden. Die Gottheit Adranos wurde von den Mamertinern angebetet, wie dies eine uns erhaltene Münze mit der Aufschrift: „*Ἀδρανου Μαμερτινων*" versinnlicht[4075]). Eine Halesinische Inschrift gedenkt eines *Ἀδρανιεῖον* in dem Gebiet von Halesa[4076]), und eine Catinensische nennt Persephone die Königin von Catina[4077]). In Assorus wurde der zu dessen Füssen sich hinwindende Fluss Chrysas[4078]); am Vorgebirge Pachynum der Libystinische Apollon, welcher den Libyern die Pest gesandt[4079]), besonders verehrt.

Ich will hier noch eines Umstandes gedenken, welcher ohne Zweifel auf die angeführte Thatsache, dass ein jeder Nomos in religiöser Beziehung von dem andern geschieden war, noch ein schärferes Licht wirft. Denn er zeigt, dass diese Verschiedenheit keineswegs durch äussere Einwirkungen bedingt, sondern vielmehr schon in dem Begriff der Nomen an und für sich begründet war[4080]).

Es ist eine so beachtenswerthe, als allgemein anerkannte Thatsache, dass die Namen der meisten Nomen und Städte Aegyptens mit den Namen der Gottheiten, welche von ihnen am meisten verehrt wurden, übereinstimmten. Dies erklärt sich nur

---

4071) Diod. XI, 88. 89. Macrob. Saturnal. V, 19. Serv. ad Aen. l. IX, v. 585. Stephan. Byz. v. v. *Μεναί* und *Παλική*. Hesychius s. v. *Ἀδρανῷ* setzt sie in die Syrakosia.

4072) Diod. IV, 79. 80. Plut. Marcellus 20. Cic. Verr. IV, 44, 97. V, 72, 186 verwechselt sie mit der magna mater.

4073) Diod. XIV, 37. Plut. Timol. 12. Aelian. de nat. animal. XI, 20.

4074) Paus. V, 23, 5.

4075) Eckhel doctr. num. I, 1, 224.

4076) C. I. Gr. n. 5594, col. 1, v. 54. 62.

4077) N. 5649 f.

4078) Cic. Verr. IV, 44, 96.

4079) Macrob Saturnal. I, 17.

4080) S. Heeren: Ideen u. s. w. Histor. Werke, Th. 14, S. 111 f.

durch den Umstand, dass fast jede Aegyptische Ortschaft von Ursprung an durch die vorherrschende Verehrung einer besonderen Territorialgottheit vor der andern sich auszeichnete. Von einer nicht geringen Anzahl der Nomen und Städte Aegyptens wissen wir, die Namen, welche sie in der Aegyptischen Sprache führten, waren Eigennamen der Götter oder gleich Göttern angebeteten Thiere, welche die Ersteren einer vorherrschenden Verehrung würdigten: z. B. Bubastis[4081]), Mendes[4082]), Chemmis[4083]), Thmuis[4084]), Chnubis[4085]), Tribis oder Athribis[4086]), Acoris[4087]) u. s. w. Wohnte indess gleich nicht wenigen der Benennungen der Nomen und einzelnen Ortschaften, welche aus Aegyptischen Wurzeln abstammten, die Beziehung auf den Namen einer Aegyptischen Gottheit bei; so war dies noch in einem ungleich überwiegenderen Verhältnisse bei denjenigen unter ihnen, welche aus der Griechischen Sprache abstammten, die bekanntlich grösstentheils durch die Zusammensetzung der Namen Griechischer Gottheiten mit *πόλις*: als Diospolis, Heliopolis, Apollonopolis, Panopolis u. s. w. gebildet waren, der Fall. Die Anwendung dieser letzteren Namen war durch folgende Umstände bedingt.

Die Griechen standen mit Aegypten schon frühzeitig im Verkehr. Die Eroberung Aegyptens durch die Makedonen war aber Ursache, dass ihm gleichsam das Gepräge einer zwiefachen Nationalität aufgedrückt wurde. Wie scharf in der Makedonischen Zeit der Gegensatz des einheimischen und des fremden Elementes in

---

4081) Her. II, 59, vgl. 137 fin. 156 fin. übersetzt diesen Namen durch Artemis, er bedeutete aber auch die Katze, in welche jene Gottheit verwandelt sein soll: Steph. Byz. v. *Βούβαστος*. Antoninus Liberalis metam. c. 28, p. 184. 186 ed. Verheyk. Ovid. metam. V, 333, und bei Tochon: Rech. hist. et geogr. sur les medailles des nomes ou préfecture de l'Égypte. Paris 1822, p. 172 trägt die Bubastis ein vierfüssiges Thier in der Hand.

4082) Her. II, 46. Diod. I, 84. Der Bock und der Pan hiessen bei den Aegyptiern beide Mendes.

4083) Diod. I, 18. Her. II, 91. 156.

4084) Her. II, 166. Hiess ebenfalls auf Aegyptisch Bock: S. Hieronym in Esaj. c. 46. Tom. III, p. 340 ed. Paris.

4085) Ein anderer Name für „Amun" Vgl. die Inschriften der Dionysosinsel und der Tafel von Syene: Letr. Rec. I, 390. 446 und Anm. 1.

4086) Her. II, 166. Letr. Rec. I, 228 suiv., vgl. 112.

4087) Letr. Rec. I, 378.

Aegypten ausgeprägt war, ergiebt sich am deutlichsten aus den neu entdeckten Urkunden aus der Zeit der Ptolemaeer[4088]). Wir begegnen darin Ausdrücken wie: „ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου“, „ὠνὴ ἐγχωρία“, „λαοκρίτων“; denen „προστάγματα“ des Fürsten, „ξενικὸν ἀγορανόμιον“, „ξένοι“, „ξενικῶν πράκτωρ“, womit Griechen gemeint sind, gegenüberstehen[4089]). Ein Gesetz verordnete, dass Aegyptische Contracte, worunter man die von Aegyptischen Priestern in demotischer Schrift geschriebenen verstand, um gültig zu sein, vor einer eigens für diesen Zweck errichteten Griechischen Behörde vorgezeigt, und von ihr mit einer Griechischen Beischrift — einem visa — versehen werden sollten[4090]); zu welchem Behuf sie gewöhnlich mit einer Griechischen Uebersetzung begleitet wurden[4091]). Es konnte indessen nicht fehlen, dass Griechen und Aegyptier aus der angegebenen Veranlassung zugleich auf mannichfaltige Weise mit einander vermischt wurden. Unter Ptolemaeus Evergetes II. erhielten einzelne Aegyptier sogar zu den höchsten Staatswürden Zutritt[4092]). Umgekehrt finden wir in dieser Zeit einen Griechen als obersten Priester der Isis zu Philai[4093]), und einen Griechen, Epistolographen und Priester des Alexander und der Ptolemaeer, als Cultusminister am Hof zu Alexandria[4094]); wie noch zur Zeit des Kaiser Ha-

---

4088) Papyri Graeci reg. Taurin. mus. Aeg. ed. ab Amadeo Peyron. Taurin. 1826, 27. II Vol. Sie wurden in einem Topfe in den Katakomben von Theben gefunden, s. Peyron I, p. 16.

4089) Peyron pap. I, p. 4, lin. 13. 17, p. 7, l. 1. 2. 3. 18 sq. IV, l. 14. VIII, l. 6. 14. 20. XIII init.

4090) Das „πρόσταγμα περὶ τοῦ τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα Αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι“, l. l. pap. I, p. 4, l. 13. „διὰ συγγραφὴν . . . τὴν ἀναγραφεῖσαν διὰ τοῦ γραφιοῦ“ pap. XIII, l. 9. Vgl. Peyron, Pars I, p. 144 bes. 149, und über die Gründe, welche die Ptolemaeer zu dieser Bestimmung veranlassten, p. 154—157.

4091) Daher „ἀντίγραφα συγγραφῶν Αἰγυπτίων διηρμηνευμένων δ᾽Ἑλληνιστί“ l. l. pap. I, p. 5, l. 3. 4. p. 9, l. 13 und pap. I in. in Descr. of the greek pap. in the Brit. Mus. London 1839.

4092) Vgl. Droysen de Lapidarum regno. Berol. 1831, p. 19. Pol. XXXI, 26, 6. 7. Vgl. die Ueberschriften: Peyron. pap. Taurin. V. VI. VII. In den meisten Papyren und Inschriften aus der Zeit der Ptolemaeer führen dagegen sämmtliche Beamteten mit einziger Ausnahme der Grammateis keine andern als Griechische Namen.

4093) Letr. Rec. II, 26.

4094) Letr. Rec. I, 359 suiv. I, 279.

drian[4095]). Eine religiöse Genossenschaft unter Protection des Königs Evergetes II. (Basilisten), welche den bei dem Kataract des Nils angebeteten Göttern religiöse Widmungen darzubringen bezweckte, ward durch Angehörige beider Nationen gebildet[4096]). Die Vermischung derselben gab auf der einen Seite dazu Veranlassung, dass sich viele Aegyptier neben ihrem Aegyptischen, zugleich einen Griechischen[4097]), wie später in der Epoche der Römischen Herrschaft, zugleich einen Griechischen und Lateinischen Namen beilegten[4098]). Auf der andern ertheilten, nach der scharfsinnigen Ausführung des obenangeführten Gelehrten[4099]), die Griechen den eigenthümlichen Nationalgottheiten der Aegyptier selbst Griechische Namen. Sie legten diesen nämlich die Namen der Griechischen Gottheiten bei, welche den Aegyptischen in Rück-

---

4095) C. I. Gr. n. 5900, vgl. Letr. Rec. I, 279.

4096) Letr. Rec. I, 389, vgl. 406.

4097) Zuweilen führte der Sohn eines Aegyptiers einen Griechischen Namen, während sein Vater einen Aegyptischen führten: „z. B. *Πτολεμαῖος Πανᾶτος: Κόλανθος Ἀνουβᾶτος: Ἀμμώνιος Πετησίου* oder *Ἁρπησίου: Μένων Πετεπονήριος: Ἀπολλώνιος Ὥρου*," Letr. Rec. II, 121. 124. 195. 233. 247. Andere führten neben einem Aegyptischen einen griech. Namen: „*Διονύσιος ἢ Σαμμεὺς: Ἐπίδαυρος ὁ καὶ Ἀμμώνιος: Ἀνουβίων ὁ καὶ Φειδοὺς*," Olympioniken in Euseb. Armen. p. 161. 162, ed. Zohrab. „*Πτολεμαῖον τὸν Συμπετῆσιν*, Pol. l. l. „*Ἀπολλώνιος ὃς καὶ Ψεμμώνθης Ἑρμίου τοῦ καὶ Πετενεφώτου*," Peyron l. l. pap. III, in. „*ἐπὶ τῇ ἐξονομαζομένηι Θανῆτι τῆι καὶ Ἀσκληπιάδι*," XIII, l. 10; wieder Andere einen Aegyptischen Doppelnamen: „*Χονούφιος τοῦ Πεσήτιος τοῦ δὲ προςκεκλημένου Ψαμμέους*," Peyron XIII, l. 7. „*Ψεντονάξιος τοῦ καὶ Πανούφιος*," Letr. Rech. 486, vgl. 487.

4098) Letr. Rec. I, 125: „*Παινίου Καιπίωνος*". Nieb. inscr. Nub. 2 (Gau, Denkmäler von Nubien. Stuttg., 1822): = C. I. Gr. 5069: „*Αὐρήλιος Βησαρίων ὁ καὶ Ἀμώνιος*." Lettres à Mr. Letronne sur les papyrus du Musée de Leide par Reuvens. Leide, 1830. Deuxième lettre, Art. II, p. 34: „*Σενσαῶς Σωτῆρος Κορνηλίου, μητρὸς Κλεοπάτρας τῆς καὶ Κανδάκης Ἀμμωνίου*," vgl. p. 38. 46, not. b. Papyrus in Young Hieroglyphics tab. 46, l. 3—5: „*Αὐρηλία Τηρουτηροῦ Πάσμητος .... Αυρηλίου Δοροθέου Σέρήνου*." L. 20—24. Schmidt, Griech. Pap. Berlin, 1842. I, l. 6: „*Αὐρήλιος Διόσκορος Ἀρσύνιος*", 10: „*Αὐρηλίῳ Παχυμίῳ Ψάτου*", II, 7: „*Αὐρήλιος Καλλίνικος Ὀσνόνθου*." Derselbe Gebrauch befindet sich bekanntlich auch bei den Griechen, Juden unter Römischer Herrschaft: Letr. Rech. 247. 248. 488.

4099) Letr. Rec. I, 31 suiv. 41—44. 94—96 (vgl. Rech. 188—191). 388—399 und 408.

sicht auf deren Eigenschaften, Attribute, oder selbst eine blosse Aehnlichkeit des Namens, am meisten zu entsprechen schienen.

Demzufolge übersetzten sie z. B. Amun durch Zeus[4100]), Neith durch Athene[4101]), Bubastis durch Artemis[4102]), Aroeris und Oros durch Apollon[4103]), Nephthys und Athor durch Aphrodite[4104]), Mendes und Chemmis durch Pan[4105]), Pytnybis durch Hermes[4106]), Mandulis durch Helios[4107]), Phthas durch Hephaistos[4108]), Apis durch Epaphos[4109]), Onurei durch Ares[4110]) u. s. w. Diese Griechischen Uebersetzungen wurden auf Aegyptischen Denkmalen den Namen der Aegyptischen Gottheiten officiell beigefügt[4111]). Jemehr das Griechische Element in Aegypten sich festsetzte, um desto weiter griff die Assimilirung Aegyptischer und Griechischer Gottheiten um sich; und während Herodot versichert: „die Here und Hestia seien den Aegyptiern unbekannt“, sehen wir diese Namen in der späteren Zeit mit denen der „Satis“ und der „Anukis“ als synonom gebraucht[4112]). — Mit den Benennungen der Nomen und Städte Aegyptens verfuhren die Griechen in derselben Art: sie vertauschten die ihnen barbarisch oder unverständlich lautenden Namen derselben ebenfalls mit solchen, welchen in ihrer eignen Sprache eine bestimmt unterscheidende Bedeutung beiwohnte: indem sie ihnen einen Namen ertheilten, welcher von dem in das Griechische übertragenen Namen des von einem jeden

---

4100) Her. II, 42. Diod. I, 13. Plutarch. de Iside et Osiride. Tom. VII, p. 396 ed. Reiske.

4101) Platon. Timaios Tom. V, p. 122 ed. Ast.

4102) Her. II, 173. 156.

4103) Her. II, 144. 156. Diod. I, 25 fin. Plut. l. l. p. 402. 403. Aelian. de nat. animal. X, 14.

4104) Plut. l. l. Etymologicum magnum v. v. *Ἀθώρ*.

4105) Her. II. 46. Diod. I, 18. Vgl. Str. XVII, 862 in.

4106) Letr. Rec. I, 206.

4107) Letr. Rech. p. 479.

4108) Homil. Clement. IX, 6.

4109) Her. II, 153.

4110) Reuvens troisième lettre, art. XII, pap. 64, p. 78: „*τὸν προςαγορευόμενον Αἰγυπτιστεὶ Ὄνουρει, Ἑλληνιστεὶ δὲ Ἄρης.*“

4111) Vgl. z. B. die Inschriften von Ombos, Letr. Rec. I, p. 40: „*Ἀροήρει, θεῷ μεγάλῳ, Ἀπόλλωνι,*“ von Pselkis 206: „*Θεῷ μεγίστῳ Ἑρμῇ Παυτνούφιδι,*“ und der Dionysosinsel 390: „*Χνούβει τῷ καὶ Ἄμμωνι, Σάτει τῇ καὶ Ἥρᾳ, Ἀνούκει τῇ καὶ Ἑστίᾳ*“ etc.

4112) Letr. Rec. I, p. 398. 399. Vgl. 408.

derselben vorzugsweise verehrten Gottes gebildet ward. Diese oder eine ihr entsprechende Bewandtniss hatte es gewiss mit der Hälfte aller auf uns gelangten Aegyptischen Ortsbenennungen überhaupt. Nicht wenige unter diesen sind uns sogar blos nach ihren Griechischen Benennungen bekannt.

Auf die angegebene Weise ist es zu erklären, dass z. B. Theben Diospolis umbenannt wurde, denn die angezogene Stelle des Herodot[4113]) bezeugt, dass Ammon oder Zeus von Seiten der Bewohner des Thebaeischen Nomos einer vorherrschenden Verehrung genoss. Atarbechis in Prosopitis (von „Athor" und „bechis" Kopt. Dorf) empfing von dem hochverehrten Tempel der Athor oder Aphrodite, dessen Herodot daselbst erwähnt[4114]), den Griechischen Namen Aphroditopolis, unter welchem Namen wir es bei Strabo antreffen[4115]). Ebenso On von dem Tempel des Helios den Griechischen Namen Heliopolis[4116]). Gleichen Ursprung hatten die Namen der Nomen und Städte Aegyptens: Antaiopolis, Apollonopolis, und des schon erwähnten Panopolis. Denn durch mehrere uns erhaltene Inschriften sind wir auf authentische Weise davon unterrichtet, dass Antaios, Aroeris (Apollon), Pan in den genannten Orten einer vorherrschenden Verehrung genossen[4117]). — Selbst mit den von Thieren gebildeten Namen des Leontopolitischen, Kynopolitischen, Lykopolitischen, Krokodeilopolitischen Nomos u. a. hatte es eine der angeführten entsprechende Bewandtniss. Denn diese Thiere wurden von den Bewohnern der bezeichneten Nomen ebenfalls einer vorherrschenden Verehrung gewürdigt[4118]).

Es traf sich nicht selten, dass die Bewohner mehrerer Nomen in Hinsicht auf den Gegenstand ihrer besonderen Verehrung mit einander übereinstimmten. Aphrodite wurde z. B. nach dem Zeugnisse des Strabo und Diodor zugleich in Momemphis und in

4113) Her. II, 42.
4114) Her. II, 41 fin.
4115) L. XVII, c. 1, §. 20 in.
4116) Str. l. l. §. 27. Noch bei Ptolemaeus „μητροπ. Ὀνίου".
4117) Letr. Rec. I, 29. 30. 49. 50 (vgl. auch Rech. p. 79. 103 fin. 104). 106.
4118) Diod. I, 84. 88 fin. Plut. de Is. et Osir. l. l. p. 495. Aelian. l. l. XII, 7.

Tentyra[4119]); Athene zugleich in Sais und Letopolis[4120]); Sarapis zugleich in Kanobos, der Hauptstadt des Menelaitischen Nomos, in dem Nomos Nitriotes und in Memphis am meisten verehrt[4121]). Dies bewog die Griechen, dass sie den sämmtlichen Orten, welche durch die Anbetung der nämlichen Gottheiten sich auszeichneten, den nämlichen Namen ertheilten. Wir treffen daher in der Aegyptischen Geographie drei Apollonopolis, drei Diospolis, drei Aphroditopolis, zwei Hermopolis u. s. w. an[4122]).

Auch die Vergleichung der Nachrichten über den Thierdienst der alten Aegyptier, der mit Rücksicht auf die Localität der einzelnen Nomen gleichfalls ein verschiedener war, führt zu einem dem vorstehenden entsprechenden Resultat.

Fast alle Aegyptier stimmten darin überein, dass sie gewisse Thiergattungen entweder als heilig verehrten, oder ihnen gar abgöttische Ehren erwiesen[4123]). Dennoch erwies fast jeder einzelne Nomos in derselben Art wie den eigentlichen Göttern gewissen, von ihm für vorzüglich heilig erachteten Thieren eine vorherrschende Verehrung[4124]); oder zeichnete sich vor anderen Nomen durch irgend einen eigenthümlichen Zug seines Verhaltens gegen sie aus[4125]). Es scheint nicht zweifelhaft, dass die Thiere in enger Beziehung zu den Localgottheiten der Nomen standen. Es wird erzählt: die Götter hätten, vor Typhon fliehend, die Gestalt der ihnen geweihten Thiere angenommen: Zeus die des Widders, Apollon die des Raben oder Falken, Artemis die der Katze, Hermes die des Ibis u. s. w.[4126]). Auf den Münzen der Nomen erblickt man daher gewöhnlich die Gottheit ein Thier in der Hand tragend, vorgestellt. So auf denen des Thebaeischen und Mendesischen Nomos die geweihten Thiere des Amun und des Mendes, den Widder und den Bock[4127]); auf denen des Hermopolitischen

---

4119) Str. l. l. §. 22. 44. Diod. I, 97. S. Tochon a. a. O. p. 82. 83.

4120) Str. l. l. §. 18 fin. 47. Vgl. Her. II, 28. 169. 170. 175. Tochon. 206 suiv.

4121) Str. l. l. §. 17 in. Vgl. Paus. II, 4, 7. Letr. Rec. I, 144. Str. l. l. §. 23 in. 32 in.

4122) Letr. Rech. p. 104.

4123) Str. l. l. §. 22 fin. 40.

4124) Str. l. l. §. 19 in. 22. 27 in. 31. 35 in. 38. 40. 44. 47.

4125) Str. l. l. §. 23 in. Her. II, 42. Plut. l. l. p. 393.

4126) Ovid. metam. V, 321—331.

4127) Tochon p. 69 suiv. 162 suiv.

den Kynokephalos — der Hund galt wegen seiner Spürkraft als Sinnbild des Anubis oder Hermes[4128]) — und den Ibis, beide dem Hermes geweiht[4129]); auf denen des Letopolitischen das Ichneumon, welches der Leto geweiht war[4130]). Die Münzen von Apollonopolis magna zeigen das Bild des Oros mit dem ihm geweihten Falken[4131]); und wenn auf den Panopolitischen die Spitzmaus erkannt wird[4132]), welche nach Strabo besonders von den Athribiten geehrt wurde[4133]), so möchte jenes durch den schon angedeuteten Umstand zu erklären sein, dass die Gottheit, von welcher der Athribitische Nomos den Namen führte, zugleich in dem Panopolitischen einer besonderen Verehrung genoss. In derselben Art wurde Apis auf Osiris bezogen[4134]). Unter manchen Nomen waltete in Hinsicht auf den Gegenstand ihrer besonderen Verehrung eine ähnliche wechselseitige Uebereinstimmung wie in Hinsicht der eigentlichen Götter vor. Memphis, Akanthos, Abydos stimmten überein in der Verehrung des Apis (Osiris)[4135]); Sais und Theben in derjenigen des Schaafs[4136]). Noch häufiger trat jedoch der umgekehrte Fall ein: die religiöse Anschauung des einen Nomos stand zu der anderer, besonders benachbarter, ja der meisten übrigen Nomen, gerade in einem entgegengesetzten Verhältnisse, was wieder darauf hinweist, dass die einzelnen Nomen in der angedeuteten Beziehung von einander streng geschieden waren[4137]). Während z. B. fast alle Aegyptier das Krokodil verehrten und deshalb verschonten[4138]), die in der Gegend von

---

4128) Diod. I, 87. Servius ad Aen. VIII, 698.

4129) Str. l. l. §. 40. Vgl. Tochon. 114 suiv.

4130) Aelian. l. l. X, 47. Tochon 222.

4131) Aelian. X, 14. Tochon 58.

4132) Tochon p. 90.

4133) Str. l. l. §. 40.

4134) Diod. I, 21. 85. Plutarch. l. l. p. 452.

4135) Str. l. l. §. 22. 27. 31 (vgl. Plut. de Is. et Osir. l. l. p. 416). 35. 44. S. Tochon 134 suiv.

4136) Str. §. 40.

4137) „Numina vicinorum odit uterque locus,“ Juvenal. sat. XV, 36. „*Οἱ ἐκ γειτόνων ἀεὶ σπουδάζουσιν κατὰ τῶν πλησίον τὰ ἐναντία σέβειν,*“ Athanasius orat. contra gentes. Tom. I, Pars I, p. 18 ed. Patav. Gerade sowie in der Schweiz ein Canton katholisch und jesuitisch, ein anderer protestantisch und radical ist.

4138) Str. l. l. §. 44.

Theben und des Möris-Sees, die Bewohner des Koptitischen, Krokodeilopolitischen, Ombitischen und Arsinoitischen Nomos ihm eine besondere Verehrung und vorzügliche Pflege angedeihen liessen[4139]; wurde es von denen einiger diesen benachbarter Nomen um destomehr verabscheut und verfolgt[4140]; von den Bewohnern des Herakleopolitischen Nomos das Ichneumon gerade deshalb, weil es dem Krokodil nachstellt, einer besondern Verehrung gewürdigt[4141]. So kreuzigten die Koptiten die Habichte, weil sie von den Tentyriten, den Feinden des Krokodils, für heilig gehalten wurden[4142]. Die Bewohner des Leontopolitischen Nomos verehrten den Löwen, der von den dem Leontopolitischen benachbarten Nomen als ein reissendes Thier verfolgt wurde[4143]. Dass die Bewohner des Kynopolitischen Nomos von dem Fische, Oxyrynchos genannt, assen; die des Oxyrynchischen aber Hunde fingen, um sie zu verzehren, gab noch einmal unter Römischer Herrschaft Veranlassung zu thätlichen Feindseligkeiten unter diesen einander benachbarten Nomen[4144]. Die Streitigkeiten der Tentyriten mit den Ombiten, welche Juvenal in einer seiner Satyren geisselt[4145], entsprangen aus gleichen Gründen. Zwar nicht auf das einzelne Thier, welches ein Nomos zum Gegenstand abgöttischer Verehrung erkoren hatte[4146], aber wohl auf die nämliche Gattung erstreckte sich diese Verfolgung[4147].

Als ein zweites Moment, durch welches der in sich abgeschlossene Charakter der verschiedenen Nomen beurkundet wird, sind die Angaben der Alten, welche den Angehörigen mancher Nomen eigenthümliche Kräfte und Eigenschaften zuschreiben, zu betrachten. So galten z. B. die Tentyriten für fest gegen die

---

4139) Str. §. 38. 47. Her. II, 69. Diod. I. 84. Aelian. l. l. X, 21. 24. S. Tochon p. 54. 129—130.

4140) Str. l. l. §. 44. 47 fin. Aelian. l. l.

4141) Str. §. 39. Aelian. X, 47.

4142) Aelian. X, 24.

4143) Athanas. l. l.

4144) Plut. de Is. et Osir. p. 495.

4145) Sat. XV.

4146) S. z. B. Her. II, 69.

4147) Athanas. l. l. p. 19 in: „κᾂν γὰρ μὴ αὐτοὺς ἐκείνους, οὓς ἀνατεθείκασι, θύσωσιν· ἀλλὰ τὰ ὅμοια θύοντες, τὰ αὐτὰ προσάγειν δοκοῦσι.“

Angriffe des Krokodils[4148]. Dies deutet auf den Begriff einer gleichsam kastenartigen Abgeschlossenheit selbst der Angehörigen der einzelnen Nomen hin. Wären diese nicht, sowie die Angehörigen der einzelnen Städte des Römischen Reichs, schon durch Geschlecht und Blut von einander geschieden gewesen; so hätte ja der erwähnte Volksglaube gar nicht entstehen können. In der That widerlegt Seneca, indem er hierauf Bezug nimmt, den Bezug als solchen nicht antastend, nur diesen Aberglauben[4149].

Politische Verfassung Aegyptens. Behörden des Kaisers und des Landes.

Die Uebereinstimmung der Nomen mit den Städten wird drittens auch durch dasjenige beurkundet, was in Beziehung auf die politische Organisation und die Verwaltung der einzelnen Nomen nicht nur in früherer Zeit, sondern vornehmlich in der Periode der Römischen Herrschaft berichtet wird.

Da die Mittheilungen des Strabo über den Zustand von Aegypten, wie über die Anordnungen der Römer in Beziehung auf Aegypten, nicht nur die beiläufigen Andeutungen anderer Historiker, sondern sogar die Aussagen der Römischen Rechtsquellen über denselben Gegenstand in Anschaulichkeit und Reichhaltigkeit übertreffen, scheint es passend, dass wir sie der folgenden Darstellung zu Grunde legen[4150]. In Beziehung auf die Verwaltung der einzelnen Nomen verdienen zwei Edicte, welche unter der Regierung der Römischen Kaiser, des Claudius und des Galba, durch die Praefecten von Aegypten, Gnaeus Vergilius Capito und Tiberius Julius Alexander, an die Strategen der grossen Oase erlassen sind, besonders verglichen zu werden[4151].

4148) Str. §. 44.

4149) Qu. nat. IV, 2: „Nec illos Tentyritae generis aut sanguinis proprietate superant, sed contemtu ac temeritate."

4150) S. besonders Str. XVII, 797. 798 in.

4151) C. I. Gr. III, n. 4956. 4957. Sie sind zuerst von Rudorff mit einem ausführlichen Commentar versehen worden: Das Edict des Tib. Jul. Alex. von Rudorff. Rhein. Museum f. Philol. u. s. w. II, 1828. 1,

Aegypten blieb, wie früher gedacht, zufolge der Anordnungen des Augustus dem kaiserlichen Hause vorbehalten. Die Folge davon war, dass es von Beamten verwaltet wurde, welche der Kaiser unmittelbar ernannte und von Rom dorthin sandte. Der vornehmste unter diesen, welchem die andern untergeordnet, wird von Strabo ἔπαρχος bezeichnet und führt in dem Römischen Staatsrecht den Titel: Praefectus Aegypti, später auch mit Rücksicht auf seine ursprüngliche Einsetzung durch Augustus: Praefectus Augustalis.

Es ist schon berührt, dass der Praefect von Aegypten an die Stelle der Ptolemaeischen Könige getreten sei[4152]), doch giebt es Ausnahmen von dieser Regel. Eine Stelle des Strabo stellt den Königen den Kaiser selbst gegenüber[4153]). Zwei andere Stellen des Strabo schreiben den ἡγεμόνες die eine den Genuss der Einkünfte Aegyptens, die andere den Besitz einer ehemaligen königlichen Domaene zu[4154]). Man hat aus der zweiten Stelle gefolgert, die königliche Domaene sei den Praefecten, denn diese verstand man unter ἡγεμόνες, zum Unterhalte angewiesen[4155]); aber nicht berücksichtigt, dass dann der ersteren zufolge der Ertrag der durch die Ueberschwemmungen des Nils befruchteten Aecker Aegyptens gleichfalls den Praefecten gebührt haben müsste. Positive Nachrichten melden im Gegensatz zu jener Voraussetzung, die Einkünfte Aegyptens, insbesondere die Verfügung über die Aegyptische Domaene, τὰ βασίλεια, stünden dem Princeps, nicht dem Praefecten zu[4156]). Ferner: allen Provinzbeamten sei seit Augustus ein bestimmter Gehalt gereicht worden[4157]); wie denn des Salarium des Praefecten von Aegypten noch später gedacht

---

S. 64—84. 2, S. 133—190. Cn. Verg. Capit. Pr. Aeg. edict. ed. et ill. Rudorff. Berol. Dümmler 1834.

4152) Str. l. l. Tacitus hist. I, 11. Vgl. Plin. h. n. V, §. 57 Sillig. Seneca qu. nat. V, 2.

4153) XVII, 794 in.

4154) 817 med. 818 fin.

4155) Varges de statu Aeg. prov. Rom. Gotting. 1842, p. 28 in. 30. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, 1, S. 209, dem aber III, II, S. 199 widerspricht.

4156) Vgl. z. B. Dio Cass. LVII, 10 fin. LXVI, 8, wo von Vespasian gesagt wird: ὅτι καὶ τῶν βασιλείων τὸ πλεῖστον ἀπέδοτο.

4157) Dio Cass. LIII, 15. Tacit. Agric. 42. Dio Cass. LXXVIII, 22 extr.

wird[4158]). Nach diesen Kriterien dürfte kein Zweifel darüber obwalten, dass unter den von Strabo angeführten *ἡγεμόνες* kein Anderer, als die Römischen Caesaren verstanden werden können. Der Ausdruck *ἡγεμών* ist mehr als einer Deutung empfänglich. Strabo gebraucht ihn zwar häufig als Bezeichnung eines Provinzstatthalters[4159]); Schriftsteller wie Inschriften wenden ihn namentlich auf den Praefecten von Aegypten an[4160]). Strabo gebraucht indessen *ἡγεμών*, gerade wie *ἄρχων*, ebenso oft nicht in einer bestimmten technischen, sondern in der unbestimmten Bedeutung eines Fürsten, Machthabers oder grossen Herrn, namentlich des Princeps, dessen genauere Bezeichnung der jedesmalige Zusammenhang ergiebt[4161]). Als die bestimmte technische Bezeichnung des Praefecten von Aegypten kann jener Ausdruck schon deshalb nicht betrachtet werden, weil für den Praefecten noch andere Benennungen: *ἔπαρχος*, *ἐπίτροπος* u. s. w. vorkommen[4162]).

Der zweite von Strabo angeführte höhere Beamtete wird von ihm *δικαιοδότης*, in den Rechtsbüchern Juridicus Alexandriae bezeichnet. Der Name deutet an, dass sein Amt sich zunächst auf die Verwaltung der Rechtspflege in der Stadt Alexandria bezog. Auf wen geht aber die Bezeichnung: „cui Alexandria erat commissa"[4163])? Versteht man den Juridicus darunter, so würde dar-

---

4158) Trebellius Pollio Claudius 15.

4159) S. z. B. Str. l. XII, c. 6, §. 5 in. ed. Tzschucke, p. 569 ed. Casaubonus. L. XIV, c. 3, §. 6, p. 671 med. L. XVII, c. 3, §. 24 extr., p. 839 extr.

4160) Str. l. XVII, c. 1, §. 16, p. 800. §. 29, p. 806. §. 49, p. 817 fin. Philo adv. Flacc. ed. Mangey Vol. II, p. 518, 1. 15 (dem Praefecten Untergeordnete). 521, 47. 536, 22. 37. 538, 13. 541, 6. Joseph. de b. Jud. II, 18, 7. C. I. Gr. n. 4699. 4701. 4715. 4863. 4956 in. 4957 in. 4963.

4161) L. XII, 538 in. 541 in. 560 in. et extr. 566 extr. —579 extr. vom Princeps gebraucht, gleichwie VII, 314 extr. IV, 181: *ὁ Καῖσαρ δὲ, καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον ἡγεμόνες.* — XIV, 659 in. XVI, 740 med. 745 in. *ἄρχων*, gleichwie XIV, 669 in. — XVI, 753 in. 770 in. Auch Philo vom Princeps adv. Flacc. p. 519, 10. 20. 532, 28 und de virtut. et leg. ad Caj. p. 546, 45. 551, 24. 40.

4162) Letr. Rech. p. 263 suiv. Rud. das Ed. des Ti. Jul. Al. S. 74. Franz C. I. Gr. III, p. 309. Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. II, I, Anm. 1504.

4163) Jul. Capitolinus M. Antoninus c. 25. Vulcat. Gallicanus Avidius Cassius c. 7. Vgl. Dirksen, die scriptores hist. Aug. Leipzig 1842. S. 110 f.

aus folgen, dass das ganze Gemeinwesen, insbesondere die einheimischen Magistrate der angezeigten Stadt jenem untergeordnet waren. Dies dürfte erklären, weshalb in den übrigen Berichten ausser dem des Strabo von den Letzteren völlig abgesehen wird[4164]). Man könnte allerdings auch den Praefecten von Aegypten darunter verstehen. Auf einen nicht näher bezeichneten Flavius Titianus unter Antoninus Caracalla wendet Dio Cassius die Worte: „ἐπιτροπεύων ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ“ an[4165]). Von dem Praefecten von Aegypten gebrauchen Josephus[4166]), Eusebius[4167]), Sozomenus[4168]), „ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας“ oder „τῆς πόλεως ἡγεμών“. Diese Bezeichnungen sind als Abkürzung der dualistischen Bezeichnung des Praefecten: „Vorsteher von Alexandria und von Aegypten“, oder „der Stadt und dem Lande“[4169]), wovon sogleich, zu erklären. Hiernach stünde nichts entgegen „cui Alexandria erat commissa“ auf den Praefecten von Aegypten zu beziehen; berichtete nicht Dio Cassius, eine andere Person, als die von Capitolinus und Gallicanus bezeichnete, habe zur angegebenen Zeit dessen Stelle bekleidet[4170]). Der in Inschriften erwähnte Juridicus Aegypti[4171]), δικολόγος Αἰγύπτου[4172]), scheint von dem Juridicus von Alexandria, juridicus Alexandreae[4173]) nicht verschieden zu sein. — Der dritte durch den Kaiser ernannte, auf das Finanzwesen sich beziehende, höhere Beamtete wird von Strabo technisch ἴδιος λόγος (nicht ἰδιόλογος) bezeichnet, — allem Anschein nach der Ursprung der späteren Bezeichnung: res privata principis. Der ἴδιος λόγος kommt auch in Inschriften vor[4174]); während andere In-

---

4164) So namentlich in Spartianus Severus c. 17: „Alexandrinis ... uno judice contenti, quem Caesar dedisset.“

4165) LXXVII, 21, vgl. Letr. Rec. I, 227. Franz. C. I. Gr. T. III, p. 313.

4166) B. Jud. II, 18, 7. VII, 10, 2. 4. Ant. Jud. XIX, 5, 2 med. (Ἀκύλας).

4167) H. eccl. VI, 3: „κατὰ Ἀκύλαν τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγούμενον.“

4168) H. eccl. VII, 15: „Εὐάγριος δὲ ὕπαρχος τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγεῖτο.“

4169) Jos. b. Jud. IV, 10, 6. Philo adv. Flacc. 517, 14. 541, 5—7. Euseb. h. eccl. VI, 2. Sozomenus h. eccl. V, 7 extr.

4170) Dio Cass. LXXI, 28.

4171) Gruter p. 373, n. 4.

4172) Letr. Rec. II, 273.

4173) Henzen suppl. Orell. 6924. 6925.

4174) Letr. Rec. II, 300. Mommsen inscr. r. N. n. 4636 = Henzen suppl. Or. 6926.

schriften, die das Wort blos für die Casse gebrauchen, sich Umschreibungen bedienen[4175]). Diese drei höheren Beamteten wurden noch von einigen untergeordneten Finanzbeamten des Kaisers, sowie von einigen Abtheilungen Römischer Truppen begleitet[4176]).

Der politische Tact der Römer wird beziehentlich ihrer Aegypten betreffenden Anordnungen zugleich dadurch beurkundet, dass sie den Aegyptiern, welche von ihren Königen in streng büreaukratischer Form regiert worden waren, nicht etwa die in Italien oder Griechenland herkömmliche Städteverfassung aufdrängten, sondern im Gegentheil die frühere Form der Verwaltung dieses Landes bestehen liessen. Strabo a. a. O. unterscheidet von jenen erst durch Augustus hervorgerufenen Römischen Elementen der Verfassung die alten einheimischen Obrigkeiten Aegyptens: *ἐπιχώριοι ἄρχοντες*. Es geht aus seiner Darstellung soviel hervor, dass die Römer diese zwar beibehielten, aber ihre Wirksamkeit beschränkten[4177]). Das ergiebt sich, wie angedeutet, zunächst schon in Rücksicht auf diejenigen der Stadt Alexandria.

Eintheilung: Stadt und Land.

Die Stadt Alexandria gehörte als Hauptstadt des gesammten Landes[4178]) keinem Nomos an. Nach einer in dem Alterthume

---

4175) Das Ed. des Ti. Jul. Al. C. I. Gr. n. 4957, v. 39. 44. S. auch C. I. Gr. n. 3751.

4176) Str. XVII, 797, s. auch 807, unterscheidet *τρία τάγματα* und *ἐννέα σπεῖραι Ῥωμαίων*, s. noch 817 extr. 819 med. 820 in. Zur Stärke von fast vier Legionen kämen noch die Auxilia (von Str. XVI, 780 fin. erwähnt); nach §. 53, p. 819 kann die Stärke sämmtlicher unter Augustus zu Besetzung von Aegypten verwendeten Streitkräfte, wozu noch später zwei Legionen ausreichten: Tacit. ann. IV, 5. Hist. II, 6. Jos. b. Jud. II, 16, 4, nur schwach angenommen werden. Zugegeben daher, dass *τάγματα* wörtlich Legionen bedeutet (Varges l. l. p. 67. Franz C. I. Gr. T. III, p. 313), ist die Incongruenz obiger Angaben evident. Bei Joseph. ant. XX, 6, 1 bezeichnet *τάγματα* Cohorten.

4177) Str. p. 798 in: „*πραγμάτων οὐ μεγάλων ἐπιστατεῖν ἠξιωμένους*."

4178) Ptolemaeus IV, 5, 9 ed. Nobbe: „*Αἰγύπτου πάσης μητρόπολις Ἀλεξάνδρεια*." Dio Prus. orat. ad Alexandrin. XXXII, Vol. I, p.

sich öfters wiederholenden Unterscheidung wurde sie vielmehr als Stadt, *πόλις*, dem Lande, *χώρα*, d. i. den sämmtlichen Nomen[4179]) entgegensetzt; ebenso wie ihre Bürger, die *ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς*, als *πολῖται* den Aegyptiern, unter welcher Benennung der Strenge nach die begriffen wurden, welche aus einem Nomos abstammten[4180]). Der auch historisch und ethnographisch motivirte Gegensatz von Alexandria und Aegypten, der Stadt und dem Lande, gab, wie erwähnt, in Römischer Zeit sogar Veranlassung, ihn in den Bezeichnungen des Praefecten von Aegypten, des Oberpriesters, besonders herauszuheben[4181]). Dieser Gegensatz wird auch schon in der Titulatur der Ptolemaeischen Könige herausgehoben[4182]). In einem speciellen Sinne wurde Alexandria der Nomos der Landschaft von Alexandria, „*Ἀλεξανδρέων χώρας νομός*", „Alexandriae regio" entgegengesetzt, dessen Hauptort Hermupolis

---

669 extr. ed. Reiske: „*ἡ γὰρ πόλις ὑμῶν τῷ μεγέθει καὶ τῷ τόπῳ πλεῖστον ὅσον διαφέρει, καὶ περιφανῶς ἀποδέδεικται δευτέρα τῶν ὑπὸ τὸν ἥλιον. ἥ τε γὰρ Αἴγυπτος ὑμῶν, τηλικοῦτον ἔθνος, σῶμα τῆς πόλεώς ἐστι, μᾶλλον δὲ προσθήκη.*"

4179) Steph. Byz. v. *Ἀλεξάνδρεια*. Str. 797. 798 in. Ed. Capit. l. 9. Ed. Alex. l. 4. 5. 33. 40. 48. Philo adv. Flacc. Tom. II, p. 517, 14 ed. Maugey, 518, 11. 523, 28—31. 45. 46. Hier *ἀπὸ τῆς Ἀλεξανδρείας . . . εἰς τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ νομούς.*" 541, 5—7. Xenophon Ephes. l. V, c. 2: „*ἧει δὲ ἐπ' Αἴγυπτόν τε καὶ Ἀλεξάνδρειαν.*" Ampelius c. 2: „abest ab Aegypto et Alexandria M. P. IX." Itin. Ant. p. 71 Wesseling: „Fines Alexandriae" am Catabathmus 230 R. M. entfernt von Alexandria.

4180) Steph. Byz. l. l. Ed. Alex. l. 33. Philo l. l. p. 528, 36. 37: „*τοὺς μὲν γὰρ Αἰγυπτίους . . . τοὺς δὲ Ἀλεξανδρέας.*" 529, 3. Joseph. contra Apion. II, 3 sq. Plin. ep. X, 5. 22. 23. Sozomenus h. eccl, III, 14: „*ὁ μὲν Αἰγύπτιος· ὁ δὲ πολιτικός, ὡς ἀστὸς ὀνομάζετο· ἦν γὰρ τῷ γένει Ἀλεξανδρεύς.*" Auch die Grabsteine der classis praetoria Misenensis (Mommsen inscr. r. Neap. p. 147 sq.) unterscheiden genau natione Alexandr. und natione Aegypt.

4181) Joseph. b. Jud. IV, 10, 6: „*διέποντι τὴν Αἴγυπτον καὶ τὴν Ἀλεξάνδρειαν.* Philo adv. Flacc. 517, 14: „*τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος.*" 541, 5—7. Euseb. h. eccl. VI, 2: „*ἡγεῖτο δὲ Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς λοιπῆς Αἰγύπτου Λαῖτος.*" Sozomenus h. eccl. V, 7 extr. C. I. Gr. 5900: „*ἀρχιερεῖ Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης.*"

4182) Scaliger thes. temp. 1658. Euseb. Pamph. chron. l. I, p. 34. 35. *Χρονικῶν* I, p. 66 sq. Euseb. Armen. p. 114. 258 ed. Zohrab: „*Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου βασιλεῖς*" etc.

mikra war[4183]). Diese Bezeichnung bezieht sich blos auf die geographische Lage des angeführten Nomos, welcher in unmittelbarer Nachbarschaft von Alexandria gelegen, deshalb auch mit dem Mareotischen zusammen *προάστεια* genannt wird[4184])

Es ist ein denkwürdiger Beweis für die Unveränderlichkeit der öffentlichen Einrichtungen in dem Alterthum, dass die angedeutete Absonderung der Stadt von der ihr benachbarten und nach ihr benannten Landschaft sich sogar bis auf die kirchliche Eintheilung Aegyptens in der christlichen Periode erhielt. Die Stadt Alexandria war nämlich in der christlichen Periode der Sitz des Erzbischofs von Aegypten. Die „*Ἀλεξανδρέων χώρα*" aber, nach wie vor von Alexandria getrennt, bildete wie früher einen eigenen Nomos, so in kirchlicher Beziehung ein besonderes Bisthum, dessen Sitz noch jetzt Hermupolis mikra war[4185]). Dagegen bildete in derselben Periode der Nomos Mareotes[4186]), d. i. der schmale Küstenstreif zwischen dem Mareotischen See und dem Meer, welcher keine Stadt, sondern blos zehn oder mehr der grössten Dörfer, *κῶμαι μεγίσται*, in sich begriff; eine Landschaft, *χώρα*, regio von Alexandria, in einer neuen, von den vorherangegebenen beiden Bedeutungen verschiedenen Bedeutung des Wortes. Sie war dadurch begründet, dass jener Landstrich vom kirchlichen Standpuncte zu dem Sprengel des Bischofs von Alexandria geschlagen und dessen Verwaltung mit untergeben war[4187]).

4183) Ptol. IV, 5, 46 Nobbe: *Ἀλεξανδρέων χώρας νομὸς καὶ μητρόπολις Ἑρμούπολις μικρά.* Plin. h. n. V, 9, §. 49 Sillig.

4184) Ed. Ti. Jul. Alex. l. 48.

4185) S. Athanasius ep. Alex. apologia contra Arianos ed. Patav. 1777, Tom. I, Pars I, p. 148 in breviar. „*Ἀγαθάμμων ἐν τῇ Ἀλεξανδρέων χώρᾳ* sc. *ἐπίσκοπος*. Der Bischof Dracontius bald: „*ἐν τῇ Ἀλεξανδρέων χώρᾳ*" oder „*τῆς χώρας*" in ep. ad Dracontium l. l. p. 207, bald *Ἑρμουπόλεως μικρᾶς*" in ep. ad Antiochenses T. I, P. II, p. 619. Auch Epiphanius adv. haeres. Vol. I, p. 68 ed. Petav. unterscheidet den *Ἀλεξανδριοπολίτην χῶρον ἤτοι νομόν* von Alexandria.

4186) Plin. h. n. V, 9, §. 49 extr. Sillig. Ptol. IV, 5, 8. 34 Nobbe. Die Ueberschrift des Briefs an den Curiosus in Athanas. apol. contra Arian. l. l. p. 152: „*τοῦ Μαρεώτου νομοῦ.*"

4187) Athanas, apol. contra Arian. p. 143, sect. 163. 158, sect. 185: „*ὁ Μαρεώτης . . . χώρα τῆς Ἀλεξανδρείας ἐστί . . . τῷ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπῳ αἱ ἐκκλησίαι πάσης τῆς χώρας ὑπόκεινται.*" Daher „*πρεσβύτεροι ἐν αὐτῇ τῇ Ἀλεξανδρείᾳ . . . καὶ ἐν τῇ χώρᾳ αὐτῆς,*" Athanas. l. l. p. 148, sect. 71: „*πρεσβ. τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας*

Eine natürliche Folge der angedeuteten Absonderung der Stadt Alexandria war nun, dass dieselbe in administrativer Beziehung von der Gewalt des Strategos des Nomos der Landschaft von Alexandria, welcher in Hermupolis mikra seinen Sitz hatte, eximirt war. Anstatt seiner stand die erstere Stadt unter der abgesonderten Verwaltung von vier ihr eigenthümlich zugehörenden Beamteten, deren Wirksamkeit sich auf die verschiedenen Zweige der Wohlfahrt, Sicherheit, Rechtspflege u. dgl. bezog[4188]). Ausdrücklich bemerkt Strabo: die nämlichen Beamteten hätten schon zur Zeit der Könige bestanden. Man ersieht daraus, dass, wiewohl zufolge der Anordnung des Augustus der Römische Juridicus jetzt noch zu jenen hinzukam, wodurch, wie schon angedeutet, deren Wirksamkeit wesentlich beschränkt werden musste; die Römischen Caesaren in Beziehung auf die Verwaltung der Stadt Alexandria lediglich in die Fusstapfen ihrer Vorgänger traten. Denn es wird berichtet: dass die Alexandriner, bevor ihnen Septimius Severus das Jus Buleutarum ertheilte, ohne öffentlichen Rath, gerade so, wie unter den Königen verwaltet wurden[4189]). Man hat dies so verstanden, Augustus habe nach Eroberung der Stadt die *βουλή* aufgelöst, welche Alexandria als eine Griechische Stadt früher besessen[4190]). Aber das gleichzeitige Bestehen einer Griechischen Bule scheint unvereinbar mit der Existenz der angeführten Beamten der Stadt, von denen Strabo sagt, dass sie schon unter den Königen vorhanden waren und deren von Strabo

---

πάσης," p. 149, sect. 72, 3, nicht verschieden von den „*πρεσβ. τῆς πόλεως καὶ τοῦ Μαρεώτου*" in ep. Alexandri, Athanas. op. Tom. I, Pars I, p. 313. 316. S. die Unterschriften der Presbyter einiger jener Dörfer in apol. contra Arian. p. 143 sect. 64. Von diesen werden „Taposiris" und „Bomothis" auch von Ptolemaeus in dem Mareotischen Nomos §. 34 aufgeführt.

4188) Str. 797. Rud., das Ed. des Ti. Iul. Al. S. 82, Anm. 9. Der Titel: *ἀρχιδικάστης* findet sich wiederholt auf der Statue des Memnon: Letr. Rec. II, 372. 407.

4189) Dio Cassius LI, 17: „*ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἑκάστοις, τοῖς δ' Ἀλεξανδρεῦσιν ἄνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσεν* (nämlich Augustus) . . . *βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ ἐπὶ Σεουήρου αὐτοκράτορος ἀρξάμενοι*" etc. Spartianus Severus c. 17: „Deinde Alexandrinis jus buleutarum dedit, qui sine publico consilio, ita ut sub regibus, ante vivebant."

4190) Marquardt Handb. d. Röm. Alterth. III, I, 218 f. S. noch Nieb. inscr. Nub. p. 15 bei Gau.

mitgetheilten amtlichen Bezeichnungen dem büreaukratischen Typus anderer königlichen Behörden entsprechen. Ich glaube vielmehr Dio Cassius bediente sich der angeführten Ausdrücke lediglich um zu erklären, wie es zuging, dass Alexandria erst durch Severus eine Bule erhielt. Wenn Alexandria die Bule schon in den dunkeln und gewaltsamen Zeiten der späteren Ptolemaeer verlor, ist die Verborgenheit der Thatsachen, welche deren Mangel vor Severus bedingten, ohnstreitig erklärlicher, als wenn sie dieselbe erst in der Augusteischen Periode verloren hätte.

In ähnlicher Weise, wie die Verwaltung der Stadt Alexandria, ist auch die Verwaltung des Landes, oder des übrigen Aegyptens, von den Römern in althergebrachter Weise fortgeführt, durch verschiedene einzelne Beamtete, welche ein völlig büreaukratisches Gepräge an sich trugen. Unter „den Uebrigen", „*τοῖς μὲν ἄλλοις*", welche Dio Cassius in der angezogenen Stelle den Alexandrinern entgegensetzt, sind nicht etwa andere Städte Aegyptens, sondern des Römischen Reichs zu verstehen.

Strabo berichtet in dem Folgenden: die Römer hätten für das Land (*χώρα*) Epistrategen, Nomarchen und Ethnarchen ernannt. An einem andern Orte [4191]) giebt er die alte Eintheilung des Landes, ebenfalls in dreifacher Abstufung, an. Nämlich erstens, Haupttheile oder Provinzen, deren jeder eine bestimmte Anzahl von Nomen enthielt. Solche sind: das Delta oder Niederland, *ἡ κάτω χώρα* [4192]); Heptanomis oder *Ἑπτὰ νομοί*, Mittelaegypten [4193]); Thebais, Oberaegypten, *οἱ ἄνω τόποι* [4194]). Zweitens: Nomen, deren nach ihm ursprünglich sechs und dreissig waren [4195]). Drittens: Toparchien, welche wieder in kleinere Theile zerfielen. — Anstatt obiger drei, unterschied man zuweilen blos zwei Haupttheile: das obere und das untere Land [4196]). Von der angeführten Eintheilung verschieden ist die geographisch allgemein angenommene Eintheilung Aegyptens in eine östliche und west-

---

4191) XVII, 787.

4192) Str. p. 802 in. §. 18 fin. Ptol. IV, 5, 45 Nobbe.

4193) Ptol. IV, 5, 55 Nobbe.

4194) Str. p. 800 fin. §. 16 med. Ptol. IV, 5, 62. Peyron pap. Taurin. I, p. 5, l. 28.

4195) Uebereinstimmend mit Diod. I, 54.

4196) Inschrift von Rosette (Lettr. Rec. I, 241) Z. 3 und 46. Ed. Alex. l. 48.

liche Hälfte. Man bezeichnete nämlich das ganze Land von dem Nil bis zu dem rothen Meer mit einem allgemeinen Ausdrucke „Arabien", die Landschaft auf dem entgegengesetzten Ufer des Nils „Libyen"[4197]. Das hängt mit der alten geographischen Anschauung zusammen, welche den Nil als die Grenze von Asien und Africa auffasste[4198]. — Man könnte nun aus einer Combination der Behörden mit der Eintheilung Aegyptens den Schluss ziehen, die Abstufung der Behörden habe der Eintheilung entsprochen. Unter dieser Voraussetzung würde das Amt eines Epistrategen auf einen Verwaltungsbezirk der zuerst angegebenen Art; das eines Nomarchen auf einen Nomos; das eines Ethnarchen aber auf eine Toparchie zu beziehen sein. Die hier vorausgesetzte Uebereinstimmung lässt sich in der That in Rücksicht der ersteren beiden urkundlich nachweisen und belegen. In Ansehung der Ethnarchen und Toparchien dagegen ermangelt sie der Bestätigung.

Haupttheile und Epistrategen.

Verschiedene Inschriften der Römischen Epoche enthalten die Bezeichnung des Praefecten, des Epistrategen und des Strategen, unter deren Verwaltung sie publicirt wurden; zu Strateg fügt eine derselben *τοῦ νομοῦ* hinzu[4199]. Der Epistrateg stand danach gerade in der Mitte zwischen dem Praefecten von Aegypten und dem Strategen eines Nomos. Dies deutet darauf hin, dass das Ressortverhältniss jenes Amtes eine grössere Anzahl von Nomen umfasste. Und das ist gerade was Strabo in Ansehung der vorhergedachten drei Haupttheile oder Provinzen, nämlich des Delta, der Landschaften Heptanomis und Thebais, bezeugt. Die vorausgesetzte Beziehung jenes Amtes auf einen Verwaltungsbezirk der

4197) Str. XVII, §. 30 in. p. 806 fin. §. 35, p. 809. §. 46, p. 816 in. Diod. XVI, 47 fin. Arrian. exp. Al. III, 5, 4. Hirtius de bell. Alex. c. 14. 28. Itin. Antonin. p. 164 Wesseling.

4198) Her. II, 16. Pol. III, 37, 3. Str. I, 32. 65. II, 108. 126 Casaub. Dionys. perieg. v. 230. Scylax, Agathemerus p. 105. 175. 182 ed. Gronov. Procop. de b. Goth. IV, 6, de aedif. VI, 1.

4199) Letr. Rec. I, 81. 90. 125. 226. II, 463. 465.

angegebenen Art wird durch mehrere Inschriften, welche nicht nur der Epoche der Römischen Herrschaft, sondern zum Theil schon der Zeit der Ptolemaeer angehören, ausdrücklich bestätigt. Denn diese Inschriften enthalten die Erwähnung eines Epistrategen der Thebais[4200]). Im Gegensatz hierzu enthalten andere Inschriften blos den Namen und den Titel der Epistrategen, ohne die Angabe des Verwaltungsbezirks, welchem diese angehörten. So eine Inschrift aufgefunden in der Nähe der grossen Sphinx in dem Letopolitischen Nomos, welchen Ptolemaeus zu der *κάτω χώρα* rechnet[4201]), vom sechsten Jahre des Antoninus und des Verus[4202]). So die eines Tempels in einer Ortschaft in der grossen Oase, welche Letztere zu Heptanomis geschlagen war[4203]), vom dritten des Antoninus Pius[4204]). Desgleichen nach Letronnes Ergänzung, die von Antinoë, ebenfals in Heptanomis, vom eilften des Alexander Severus[4205]). Der Mangel einer genaueren Bezeichnung in den angeführten Fällen dürfte indessen kein hinreichender Grund sein, um die Existenz eines besondern Epistrategen für das Delta, wie für Heptanomis in Zweifel zu ziehen. Strabo bemerkt, die Römer hätten mehrere, *ἐπιστρατήγους τινάς* ernannt. Inschriften, welche Strategen anführen, fügen die Namen der Nomen, welchen diese vorstanden, nur selten hinzu; der Ort der Abfassung enthielt schon eine stillschweigende Anzeige des Nomos, so dieser die des Hauptheils oder der Provinz[4206]). Ebensowenig streitet auch die directe Geschäftsverbindung, in welcher den Edicten des Capito und des Alexander zufolge der Praefect von Aegypten mit dem Strategen der Thebaeischen Oase stand, welche, wie erwähnt, zu Heptanomis gerechnet wurde, wider die Annahme eines eigenen Epistrategen für Heptanomis[4207]). Denn nach einer Andeutung des letzteren Edicts dürfte das Gleiche bei sämmtli-

---

4200) Letr. Rech. p. 276. 277, vgl. Rec. T. I, n. XXVI, lin. 15. 16. T. II, p. 41. 141. 405. 406. Orell. inscr. lat. 3881.

4201) IV, 5, §. 46 Nobbe.

4202) Letr. Rec. I, 226. C. I. Gr. 4701.

4203) Ptol. IV, 5, 61 Nobbe: „*οἷς νομοῖς (τῆς ἑπτανομ.) προσγράφονται οἱ δύο ὀασῖται.*“

4204) Letr. Rec. I, 125. C. I. Gr. 4955.

4205) Letr. Rech. 281, vgl. 283 (C. I. Gr. 4705). Vgl. noch Rec. I, p. 439.

4206) Varges l. l. p. 32.

4207) Rudorff, das Edict des Ti. Jul. Al. S. 81.

chen Strategen vorausgesetzt werden[4208]). Durch eine in Italien aufgefundene Inschrift wird jeder Zweifel in Beziehung auf Heptanomis gehoben. Sie erwähnt einen proc(urator) Aug(usti) epistrategiae septem nomor. et Arsinoitae — eine die Ueberschreitung der Zahl berücksichtigende Umschreibung von Heptanomis[4209]). Der Epistrategie des Delta wird zwar nirgends namentliche Erwähnung gethan. Aber die in einer Inschrift erwähnte dioecesis Alexandr(iae)[4210]) enthält meines Erachtens eine bestimmte Hindeutung auf dieselbe. In früherer Zeit wurden nämlich die grossen Unterabtheilungen der Provinzen dioecesis, tractus, regio bezeichnet. So lesen wir von Legaten der Carthaginiensischen, Hipponiensischen Dioeces der Provinz Africa[4211]). Dioecesis Alexandriae wäre mithin nur ein andrer Name für Epistrategie, eine passende Bezeichnung des Delta.

Was die amtliche Stellung des Epistrategen anlangt, besitzen wir einzelne abgerissene Angaben den Epistrategen und Strategen der Thebais betreffend aus der Zeit der Ptolemaeer. Die Verbindung des Titels „Strateg" mit dem „Epistrateg" scheint noch nicht genügend aufgeklärt[4212]). Gewiss ist nur, dass dieselben Personen häufig beide Titel führen[4213]); dieselben Amtsbefugnisse gleichmässig Personen zustehen, welche den einen oder den andern Titel führen. Dem Strategen der Thebais z. B. waren alle Behörden dieser Provinz untergeben[4214]). Wir lesen, der Epistrateg und der Strateg der Thebais bereisten abwechselnd die Nomen ihres Bezirks[4215]); zogen einzelne Sachen vor ihr Ge-

---

4208) Ed. Al. l. 49: „(Δι' ὃ γράψω)" der Praef. „τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς" sq. Varges p. 42.

4209 Orell. inscr. lat. 516. Noch ein Argument dafür enthält Letr. Rec. I, 466.

4210) Muratori 453, 3 = 706, 3 = 2026, 4: „ . . . proc. Imp. Caes. Trajani Hadriani . . . ad dioecesin Alexandr(iae)" etc.

4211) Henzen suppl. Or. 6012. 6498. Mommsen I. N. 1433.

4212) Vgl. darüber Franz in C. I. Gr. Vol. III, p. 291, b.

4213) Letr. Rec. II, p. 35. 41. Peyron pap. Taurin. V. VI. VII.

4214) Letr. Rec. Tome I, n. XXVI. XXVII.

4215) Pap. Taurin. I, p. 1, l. 16: „ἐπιβαλόντος εἰς Διόσπολιν τὴν μεγάλην Δημητρίου τοῦ συγγενοῦς καὶ ἐπιστρατήγου," vgl. p. 3, l. 2 sq. Pap. Paris IV, lin. 6 (in Letronne Fragmens inédits d'anc. poëtes grecs. Paris 1841, p. 29 hinter dem Didotschen Aristophanes): „Λόχου τοῦ συγγενοῦς ἐπιβεβληκότος εἰς Διόσπολιν τὴν μεγάλην." Dieser

richt[4216]); stellten Kraft der ihnen einwohnenden Gewalt, wie im Auftrag des Fürsten Beschwerden ab, welche durch Ueberschreitung des gesetzlichen Masses bei Ausschreibung von Abgaben oder andern Leistungen veranlasst waren[4217]). — In mehreren Inschriften führt der Epistrateg der Thebais zugleich den Titel: Arabarches[4218]) und *στρατηγὸς τῆς Ἰνδικῆς καὶ Ἐρυθρᾶς θαλάσσης*[4219]). Sie deuten darauf hin, dass das Land, welches von dem Nil bis zu dem rothen Meere reichend, wie wir sahen, mit dem allgemeinen Namen Arabien bezeichnet wird, der Jurisdiction desselben mit untergeben war[4220]). — Strabo zählt die Epistrategen, doch wohl weil sie schon zur Zeit der Ptolemaeer bestanden hatten, unter den einheimischen, im Gegensatze der durch die Römer neugeschaffenen Magistraturen mit auf. Sämmtliche uns bekannte Epistrategen, insoweit als sie mit Sicherheit in die Epoche der Römisthen Herrschaft gesetzt werden können, führen, mit einer einzigen Ausnahme[4221]), indessen nur Römische Namen. Daraus ergiebt sich, dass dieses Amt ebenso, wie die durch die Römer zuerst eingesetzten Magistrate, ausschliesslich Männern von Römischer Abkunft vorbehalten blieb[4222]).

Unter den Ptolemaeern wird noch die Erwähnung eines Collegium mit Namen Chrematisten angetroffen. Dasselbe, wahrscheinlich von Ptolemaeus Philadelphus zu dem Zweck begründet,

---

Lochos ist identisch mit dem in Rec. I, n. XXVI angeführten Strategen der Thebais. Wie in dem Papyrus der Titel „Strateg der Thebais", könnte in der Inschrift „Epistrateg" der Kürze halber weggelassen sein. *Διοσπ. ἡ μεγάλη* ist das alte Theben. Zur Zeit der Ptolemaeér, wie unter den Römern war Ptolemais und nicht Diospolis der vornehmste Ort und Sitz der Verwaltung der Thebais, vgl. Letr. Rec. II, 405.

4216) Peyron pap. Taurin. I, p. 1, lin. 17 sq. p. 2, l. 29—31, p. 3, l. 2 sq.

4217) Peyron pap. Taurin. V. VI. VII. Letr. Rec. Tome I, n. XXVI. XXVII.

4218) Letr. Rec. II, p. 405.

4219) Letr. Rec. II, p. 35. 41.

4220) Darauf deutet auch: „*Ἀπολλώνιος Πτολεμαίου Ἀραβάρχου υἱὸς, στρατηγὸς τοῦ Ὀμβείτου, καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας, καὶ παραλίαν τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης.*" Peyron pap. Taurin. Pars I, p. 71. C. I. Gr. n. 5075.

4221) Letr. Rec. II, p. 141.

4222) Letr. Rech. p. 275.

damit die Recht Suchenden nicht genöthigt würden, zum Nachtheil ihrer Aecker nach Alexandria zu wandern[4223]), sprach unabhängig von dem Epistrategen einer Epistrategie, der Thebais, Recht und hielt in den Nomen derselben abwechselnd Sitzungen[4224]).

Die Nomen und die Nomarchen oder Strategen.

Der zweite der obengenannten Beamten war der Nomarch. Diodor berichtet, dass ein Beamter, welchen die Griechen Nomarch bezeichneten, in den ältesten Zeiten die gesammte öffentliche Gewalt über einen Nomos ausübte[4225]). Unter den Ptolemaeern dagegen war im Gegensatz zu der früheren Zeit die Militaergewalt die Hauptsache und ganz Aegypten bildete einen Kriegerstaat. In Uebereinstimmung damit ward die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten in die Hände kriegerischer Befehliger gelegt; das Amt des Nomarchen, selbst das einen höheren Finanzbeamten bezeichnende Amt eines Hypodioiketen, mit dem Amt des Strategen, d. h., eines höheren Militaerbefehlshabers, in einer Person verbunden[4226]). In ähnlicher Weise sind die geringeren Offiziere des Hofes und Heeres: die „*ἀρχισωματοφύλακες*“, „*περὶ αὐλὴν διάδοχοι*“, „*ἱππάρχαι ἐπ' ἀνδρῶν*“, „*οἱ ἐπὶ τάγματος ἱππαρχῶν ἐπ' ἀνδρῶν*“, mit dem Amt eines „Epistates“, d. i. Civilmagistrat eines Nomos[4227]), oder eines *ἀρχιφυλακίτης* des Nomos bekleidet[4228]), welchen Letzteren H. Le-

4223) Aristeas hist. LXXII interpr. Oxon. 1692 p. 39. S. die scharfsinnige Erklärung der Stelle durch Peyron l. l. p. 97.

4224) „*Τοῖς ἐν τῇ Θηβαΐδι χρηματισταῖς,*“ Peyron l. l. pap. I, p. 2, l. 5–7, vgl. 31—33, p. 3, l. 24. 34, p. 4, l. 6: „*εἰς τοὺς ἀπὸ Πανοπολίτου μέχρι Συήνης χρηματιστάς,*“ pap. III, l. 35 sq. IV, 9 sq. Vgl. dessen Commentar I, 91—101. II, 9—10.

4225) Diod. I, 54. 73 in. Arrian. exp. Al. III, 5, 4.

4226) Peyron pap. I, p. 1, l. 10. 14: „*Ἑρμιᾶι συγγενεῖ καὶ στρατηγῶι καὶ νομάρχηι.*“ — Lettres à Mr. Letronne etc. par Reuvens. Troisième lettre. Art. IX, pap. 8, a, p. 61: „*ὑπὸ Σαραπιῶνος τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ὑποδιοικήτου.*“ Vgl. Cic. pro Rabir. Post. 8, 22. 10, 28. Polyb. XXVII, 12, 2.

4227) Peyron Pars I, p. 24. 74. 172. II, 65.

4228) Pap. Taurin. II, lin. 37. Pap. Paris. IV, l. 2, bei Letr. Fragm. inédits etc. p. 29.

tronne durch „Oberhaupt der Gendarmerie“ wiedergiebt[4229]). Wie die militaerische Gewalt die bürgerliche überwog jedoch der Titel des Strategen denjenigen des Nomarchen. Der Titel Nomarch wird daher im Fall der Vereinigung beider in einer Person gewöhnlich weggelassen[4230]). In Folge dessen erhielt der Titel des Strategen selbst, ungeachtet er eigentlich einen Militaerbefehlshaber bezeichnet und diese Bedeutung, wie ich glaube, auch in der von mir angezogenen Stelle besitzet[4231]), nichtsdestoweniger im Verlauf der Zeit die Bedeutung eines Civilmagistrat. Ein Schriftsteller der Ptolemaeischen Periode stellt bereits die Strategen als bürgerliche Beamte den Befehlshabern der Truppen, *ἐπὶ τῶν δυνάμεων ἄρχοντες*, gegenüber[4232]). — Derselbe Fall war unter den Römern, wie schon der Umstand bezeugt, in Aegyptischen Inschriften aus Römischer Zeit wird auf die Vorsteher der Nomen die Bezeichnung „Nomarch“ niemals, sondern stets nur jene „Strateg“ angewendet. Die Identität des Strategen mit dem Nomarchen steht jedoch in dieser Periode nicht minder fest, als in der früheren. Die Römer, wie aus Allem hervorgeht, behielten das in Aegypten eingeführte System der Verwaltung bei. Die Würde eines Strategen bezieht sich allen Zeugnissen zufolge gerade auf einen Nomos[4233]). Wohl ist zuweilen unter den Rö-

---

4229) Letr. l. l. p. 31. Droysen de Lagidarum regno p. 28. Letr. Rec. I, n. XXVI, l. 6. 7. sind *ἐπιστάται φυλακιτῶν* mit unter *πραγματικοί* begriffen und nach Letr. Rec. I, p. 374, note 1, Franz. C. I. Gr. III, p. 289 bezeichnet in pap. Lugd. Gr. *ἐπιστάτης φυλακιτῶν καὶ ἀρχιφυλακίτης* dieselbe Person.

4230) Letr. Rec. II. p. 47: „*στρατηγὸς τοῦ μικροῦ Διοπολίτου*“ sc. *νομοῦ*. 116: „*τοῦ Πανοπολίτου.*“ 120: „*τοῦ Λυ)κοπο)λίτου.*“ Letr. Rec. I, n. XXVI, l. 5 sind „*στρατηγοί, ἐπιστάται*“ mit unter „*πραγματικοί*,“ Verwaltungsbeamte, begriffen. Reuvens a. a. O. III, 6, p. 38: „*τῷ στρατηγῷ τοῦ Μεμφίτου.*“ Pap. Brit. in Forshall, description of the Greek papyri in the Brit. mus. London 1839. II, l. 140: „ . . . *τοῦ μεμφείτου.*“ XV, 1. Pap. Vaticano B, 1, in Pap. Greci da Bernardino Peyron. Torino 1841, p. 94. Alexandrinischer Steckbrief, l. 15 25: Letronne Journ. des Sav. 1833, p. 330 und Fragmens inédits d'anc. poëtes grecs. Paris 1841, p. 15.

4231) Dies ergiebt sich aus der Unterordnung des Ombitischen Befehlshabers unter den Anm. 4226 erwähnten Strat. und Nom. vgl. a. a. O. p. 3, l. 6.

4232) Aristeas historia LXXII interpretum, p. 91 ed. Oxon. 1692.

4233) Letr. Rech. p. 268. Rud. Ueber das Ed. des T. I. Al. S. 76.

mern, wie schon unter den Ptolemaeern, die Verwaltung mehrerer an einander grenzenden Nomen nur Einem Strategen übertragen. Aber das steht mit dem Angeführten nicht im Widerspruch.

So werden Hermonthis und Latopolis auf Münzen aus der Regierungszeit des Kaiser Hadrian als selbständige Nomen bezeichnet[4234]). Beide waren nach Inschriften, welche zum Theil der Zeit des Hadrian angehören, der Verwaltung Eines Strategen untergeben[4235]). Ebenso werden als besondere Nomen aufgeführt: der Nomos Ombites auf Münzen[4236]) und in einer Inschrift der späteren Kaiserzeit[4237]); die Nomen von Philae und der Umgegend von Elephantine, deren kein Schriftsteller gedenkt, in Römischen Inschriften; der Letztere schon in einer der Zeit der Ptolemaeer angehörenden Inschrift[4238]). Andern Inschriften zufolge waren dagegen die Nomen Ombites und der Umgegend von Elephantine und Philai[4239]); nach einer Inschrift sogar die Nomen Ombites, der Umgegend von Elephantine und Philai, der Umgegend von Theben sowie der Hermonthitische Nomos der Verwaltung Eines Strategen untergeben[4240]). Wenn nun Ptolemaeus Latopolis, Apollonopolis magna, die Insel Elephantine in den Hermonthitischen, Omboi in den Nomos von Theben setzet[4241]); begründet das Vor-

---

4234) Tochon a. a. O. S. 55—66.

4235) „Στρατηγὸς“ und „βασιλικὸς γραμματεὺς τοῦ Ἑρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου,“ Letr. Rech. p. 269. 312. Rec. II, p. 186. 341. 342. 370. 378.

4236) Tochon 54. Letr. Rech. p. 83.

4237) Inscr. Nub. 2 bei Gau. C. I. Gr. n. 5069, vgl. noch 4811. 5106.

4238) Letr. Rec. II, p. 182: „στρατηγὸς Φιλῶν.“ I, p. 408: „Πτολεμαῖος ὁ γραμματεὺς, τῶν ἐν τῷ περὶ Ἐλεφαντίνην δυνάμεων.“ Inscr. Nub. bei Gau p. 27, n. 15, p. 28, n. 32 (C. I. Gr. 5085. 5090): „Κλ. Κλεώνυμος Ἀπολλωνίου γραμματεὺς καὶ λογιστὴς τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην νομοῦ.“ Journ. des Sav. 1822, p. 566: „. . . Θηβαΐδος ὁ περὶ Ἐλεφαντίνην νομοῦ.“

4239) Inscr. Nub. p. 26, n. 2 (C. I. Gr. 5075): „Ἀπολλώνιος Πτολεμαίου Ἀραβάρχου υἱὸς, στρατηγὸς τοῦ Ὀμβείτου καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας. Pag. 27, n. 10: (C. I. Gr. 5076): „Ἀπολλώνιος Ἀπολλωνίου, στρατηγὸς Ὀμβείτου καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας.“

4240) Inscr. Nub. p. 27, n. 14 (C. I. Gr. n. 5077): „Ἀπολλώνιος Ἀμμωνίου στρατηγὸς Ὀμβείτου, καὶ τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην καὶ Φίλας, καὶ τοῦ περὶ Θήβας, καὶ Ἑρμωνθείτου.“

4241) IV, 5, 70. 73 Nobbe.

stehende die Vermuthung, dass eine administrative Verschmelzung mehrerer Nomen ihn dazu bestimmt haben möge.

Wir finden, dass unter den Ptolemaeern der Pathyritische und der Latopolitische Nomos, wie unter den Römern der Hermonthitische und Latopolitische, der Verwaltung eines Strategen untergeben waren[4242]. Hermonthis war zur Zeit der Ptolemaeer in dem Pathyritischen Nomos enthalten[4243]. Man steuerte von den in diesem Nomos gelegenen Grundstücken an das Trapezitische Steueramt in Hermonthis[4244]. Hiernach könnte die Vermuthung Platz greifen, der Pathyritische Nomos, so benannt von dem von Ptolemaeus auf dem linken Ufer des Nils erwähnten Orte Tathyris, schr. Pathyris[4245], von welchem vermuthlich einst die ganze Gegend den Namen führte[4246], sei kein anderer, als der unter den Römern der Hermonthitische benannt wurde; wie der Thmuitische Nomos des Herodot[4247] in dem Mendesischen späterer Schriftsteller mitenthalten war[4248]. Peyron behauptet im Gegentheil, der Pathyritische Nomos falle mit dem von Theben, ὁ *Περιθήβας*, zusammen. Die Memnonien, eine Ortschaft mit Grabstätten auf dem linken Ufer des Nils, Theben gegenüber[4249], scheinen nämlich abwechselnd in den Pathyritischen und in den Thebaeischen Nomos gesetzt zu werden[4250]. Peyron folgerte daraus, die eine und die andere Benennung seien abwechselnd auf

---

4242) Letr. Rec. II, 106: „*στρατηγὸς τοῦ Παθυρίτου καὶ Λατοπολείτου.*“

4243) „*Ἐν Ἑρμώνθει τοῦ Παθυρίτου τῆς Θηβαΐδος,*“ Reuvens III, 3, p. 30. Pap. XXXI, l. 7 Brit. Mus.

4244) S. Droysen, Griech. Beischriften u. s. w., im Rhein. Museum f. Philol. u. s. w. III, 1829. S. 509.

4245) IV, 5, 69 Nobbe. Letr. Rec. II, 113.

4246) Jeremias 44, 1. 15. Ezechiel 29, 14. 30, 14. Jesaias 11, 11. S. Hieronymi in Ezechiel comm. Tom. III, p. 907 ed. Martianay: „in urbe metropoli, quae appellatur Phatures.“

4247) II, 166.

4248) Traduction française de Strabon, Tome V, p. 364. 365. 366.

4249) Str. XVII, 816 in.

4250) S. z. B. „*ἐν τοῖς Μεμνονείοις τῆς Λιβύης τοῦ Περιθήβας.*“ Orosurkunde Z. 2. Abh. d. Berl. Akad. 1824 und bei Droysen a. a. O. S. 497. „*ἐν θυναβουνοῦν ἐν τοῖς, μεμνονείοις τῆς Λιβύης τοῦ Περιθ. τάφοις,*“ pap. I, l. 8. 41 d. Brit. Mus. Dagegen „*τῶν Μεμνονείων . . . τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου,* pap. Taurin. VIII, l. 7 sq. und pap. V. VI. VII, wo Leute aus den Memnonien sich über den Abgabenerheber des

einen und denselben Nomos angewendet, nur die erstere, wenn man schärfer unterschied, auf das westliche, Libysche, die zweite auf das östliche, Arabische Ufer des Nils, auf welchem Theben selbst lag, bezogen worden[4251]). Andere sind wieder entgegengesetzter Meinung[4252]). Würde übrigens auch der Sprachgebrauch die einander gegenüberliegenden Ufer des Nils als besondere Nomen aufgefasst haben; so schlösse dies doch nicht aus, dass beide unter einer gemeinschaftlichen Behörde gestanden hätten[4253]).

Aus den in Theben aufgefundenen Griechischen Papyren aus der Zeit der Ptolemaeer scheint hervorzugehen, zu deren Zeit sei die öffentliche Gewalt über einen Nomos, entgegengesetzt der von Diodor angedeuteten Concentration derselben in einem einzigen Beamten, unter verschiedene selbständig nebeneinanderstehende Beamten getheilt worden. Es geschieht nämlich in den erwähn-

---

Pathyritischen Nomos beschweren. Nechutesurkunde Z. 5. Abh. d. Berl. Akad. 1820 und 1821. Auch nennt Plinius den Phaturitischen, Ptolemaeus blos den Thebaeischen Nomos.

4251) Peyron pap. Taurin. Pars II, p. 27 sq.

4252) Droysen sagt a. a. O. S. 510 und de Lagidarum regno p. 31, 7. 36, 9: „ein in Diospolis ansässiger Paraschist (pap. Taurin. VIII) verklage einen andern Paraschisten, der in den Memnonien wohne, bei dem ἐπιστ. τοῦ Περιϑ. und bekomme sein Recht bei dem ἐπιστ. τοῦ Παϑ., als in welchem Nomos der Angeklagte wohnte, woraus folge, dass der eine wie der andere Nomos einen eignen Epistates habe." Der ἐπιστ. τοῦ Περιϑ. und τοῦ Παϑ. werden in den Thebaeischen Papyren öfters erwahnt; nur enthält pap. IX, worauf Droysens Argument, dass sie verschieden, beruht, blos „ἐπὶ Πτολε . . . των φιλων και επιστατ." Ich dachte einmal, dieser könne der in pap. Taurin. I, p. 2, l. 23 und 35 erwähnte, p. 7, l. 34 und p. 9, l. 33 als Amtsvorgänger des Herakleides, επιστ. του Περιϑ., als welcher er im J. 51 in der Sache ein Urtheil fällte, bezeichnete Ptolemaeos sein. Nach pap. I, p. 2, l. 34 müsste dieser aber noch im 7. Monat des Jahres 53 ἐπιστ. του Περιϑ. gewesen sein. Ist pap. VIII. vom Jahr 53? Dazu würde das Jahr 52 pap. VIII, l. 52 nicht ganz passen. Sollte nicht pap. VII Paris., vgl. Peyron I, 53. 72. 74 oder irgend ein anderer die Sache deutlicher machen? H. Letronne scheidet die Memnonien in einen Pathyritischen und Thebaeischen Antheil (Rec. II, 110) und beschränkt so den Περιϑήβας auf die Stadt Theben und die nächsten Umgebungen von Theben, auf diese den ἄρχων Θηβῶν beziehend (p. 112). Aber was wird dann aus dem ἐπιστ. τοῦ Περιϑ.?

4253) So erklärt sich vielleicht „διογενει τῷ των Περιϑηβας" pap. XXIX des Brit. Museums. Der Epistates war dem Strategen untergeordnet: Peyron pap. I, p. 2, l. 23 sq. 32 sq.

ten Papyren ausser dem Strategen oder Nomarchen erstens, des Epistates des Nomos Erwähnung. Dieser war nicht nur mit der richterlichen[4254]), sondern auch der vollziehenden Gewalt[4255]), insbesondere dem Befehl über die Steuerbehörden des Nomos unter Aufsicht des Epistrategen bekleidet[4256]). In letzterer Beziehung führt der Epistates in den angezogenen Stellen ausser seinem eigentlichen Amtstitel zugleich den Titel: *ἐπὶ τῶν προσόδων τοῦ νομοῦ*. Derselbe Titel wird in ähnlicher Weise mit demjenigen des Epistolographos[4257]) und des basilikos Grammateus[4258]) verbunden. — Zweitens, des Phrurarchen und des Archiphylakiten des Nomos, welche mit der polizeilichen, vollziehenden Gewalt unabhängig von dem Epistates betraut zu sein scheinen[4259]). Drittens, des Agoranomos des Nomos, eine Art von Vergleichs- und Friedensrichter, vor welchem auch Verträge, Käufe u. s. w. abgeschlossen wurden[4260]). Eines besondern Beamten für die Verwaltung der Geldabgaben[4261]), eines andern für die Ausgaben des Nomos[4262]) u. a. m.[4263]). Dazu noch das doppelte Trapezitische Steueramt in Hermonthis und Diospolis magna[4264]). Als Functionen des Strategen oder Nomarchen vermögen wir in der angezeigten Epoche nur die oberste Leitung der Verwaltung eines Nomos und die Ausübung der polizeilichen und Strafgewalt in demselben bestimmt nachzuweisen[4265]). Vor-

---

4254) S. überhaupt Peyron pap. Taurin. I in. et fin. Pag. 3, l. 10. Pag. 7, l. 34. 35. Pap. VIII in. IX, in. XI. Vgl. dessen Comm. I, 72. 73.

4255) Peyron pap. I, p. 2, l. 24. 34.

4256) Peyron pap. V. VI. VII. Der hier erwähnte Hermocles war vermuthlich eine und dieselbe Person mit dem *επιστ. του Παθ.*, bei welchem nach pap. XI um dieselbe Zeit wie pap. VI. VII eine Klage angebracht wurde.

4257) Peyron pap. Taurin. Pars I, p. 51.

4258) Letr. Rec. I, p. 374, note 1.

4259) Pap. Taurin. II, l. 36. III, l. 40. Pap. Paris. IV, s. Letr. Fragm. inéd. etc. p. 29.

4260) Peyron pap. IV, lin. 2. VIII, 6. Vgl. dessen Comm. I, 73. 74. Die Nechutesurkunde l. 3, am besten bei Reuvens III, 1.

4261) Peyron pap. V. VI. VII.

4262) Peyron II, p. 17.

4263) Peyron pap. XIII in.

4264) Droysen a. a. O.

4265) Peyron pap. I, p. 2, l. 23 sq. (4, 23 sq.) l. 33 sq. p. 3 in.,

stehende Angaben beziehen sich indessen ausschliessend auf die Nomen Perithebas und Pathyrites[4266]). Standen diese etwa unter der gemeinschaftlichen Verwaltung eines Strategen, so konnte die Theilung der Geschäfte angemessen erscheinen. Eine Inschrift redet zwar von Epistatai in der Mehrzahl[4267]). Aber dasselbe geschieht darin mit Thebarchai, welches Wort doch wohl auf den einen Vorsteher von Theben, den *ἄρχων Θηβῶν,* zu beziehen sein dürfte[4268]). Ebensowenig kann eine andere Inschrift, in welcher ein Strateg für sich und seine zwei Epistatai der Isis seine Verehrung bezeigt[4269]), als Beweis dienen, dass jeder Nomos, neben dem Strategen oder Nomarchen noch einen oder mehrere Epistatai gehabt habe; da jene Inschrift keine genaueren Angaben in Betreff der darin erwähnten Epistatai enthält und wir über die Fortdauer der Epistatai der Nomen unter den Römern überhaupt nicht unterrichtet sind. Denn im Gegensatz der vorangehenden Zeit geschieht unter den Römern blos des Strategen, ausser dem des Agoranomos[4270]) Erwähnung. In der Person des Strategen war die gesammte Civilgewalt über einen Nomos concentrirt. Der Strateg machte z. B. die Befehle des Praefecten in dem Hauptorte und in den übrigen Orten eines Nomos bekannt[4271]) sass in demselben zu Gericht[4272]); ordnete die Repartirung[4273]), die Erhebung[4274]), wie die Verwendung der Abgaben in dem No-

---

bes. l. 14, p. 8, l. 30 sq. II, l. 36. Pap. Brit. XV. Pap. Vaticano B, p. 94 bei Bernard. Peyron. Journ. de Sav. 1833, p. 484 papyrus grec l. 15.

4266) In einem Papyrus von Memphis findet sich der Epistates des Nomos nicht vor. Reuvens III, 6, p. 38. Vgl. auch III, 4, p. 32. 33. Pap. Brit. und Bernard. Peyron l. l.

4267) Letr. Rec. n. XXVI, l. 5. *Επιστ.* folgt hier unmittelbar auf *στρατ.* — ein zuverlässiger Anhalt für die Bedeutung der Ersteren.

4268) Reuvens deuxième lettre Art. II, p. 38. Wir finden aber auch einen „*ἐπιστράτηγος καὶ θηβάρχης τῆς Θηβαΐδος,*“ Letr. Rec. II, 41, einen „*Θηβῶν ἀ(γὸς)*“ 249, einen „*ταγὸς ὁ Θηβαΐδος*“ 394, einen „*ἔπαρχος ὁ Θηβῶν*“ 310, was dem angeführten entspricht.

4269) Letr. Rec. II, p. 182.

4270) Journ. d. Sav. 1822, p. 566.

4271) Ed. Capit. l. 10—13.

4272) C. I. Gr. 5078: „*Ἦλθε στρατηγὸς ἐὼν Ἀπολλώνιος ἔνθα δικάζων.*“

4273) „*Ἐκλογίζεσθαι.*“

4274) Ed. Al. 21. 49—51. Lin. 50 von den Strat.: „*παρέντες αὐτῶν τὴν ἀπαίτησιν.*“

mos an[4275]); und haftete deshalb für die gesammte Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, worüber er dem Praefecten regelmässig Rechenschaft abzulegen hatte[4276]), persönlich und mit seinem Vermögen[4277]).

Was endlich die Befähigung zur Strategie betrifft, nehme ich vor Allem Bezug auf das was ich schon bei einer früheren Gelegenheit darlegte: unter *ἀρχή*, von welcher nach einer Aeusserung des Isidor Pelusiota das Gesetz die Aegyptier ausschloss[4278]), sei ein Römischer Magistrat, nicht die Strategie eines Nomos zu verstehen. Wie es im Gegentheil mit dieser Letzteren gehalten wurde, ergiebt folgender Umstand. Unter sämmtlichen Strategen, deren Namen in der Römischen Epoche auf Aegyptischen Inschriften verzeichnet werden, befindet sich überhaupt kein Römer. Alle ohne Ausnahme sind vielmehr Provinzialen, d. h., nicht blos Aegyptische Griechen, sondern auch, wie die Aegyptischen Namen: Sarapion, Trychambes, Tryphon, Besarion bezeugen, Aegyptier[4279]). Das Edict des Alexander scheint *στρατηγίαι* den *λειτουργίαι χωρικαί* beizuzählen[4280]). Das wären nach der oben gegebenen Erklärung von *χώρα* solche, zu welchen die Bewohner eines Nomos im Gegensatze der Alexandriner verpflichtet waren. Nach demselben Edict verlieh der Praefect die Strategien auf drei Jahre „den dazu Bestellten"[4281]). Wie sie bestellt wurden? — ob durch vorgängige Wahl, unter Mitwirkung der Bewohner des Nomos, wie die Irenarchen in den Städten Asiens? — wird nicht gesagt. — Ich ergreife die Gelegenheit, hier noch der Deutung zu begegnen, als hätten die Aegyptier ohne Unterschied eine gleichförmige, einer und derselben niedrigen Schätzung unterlie-

---

4275) Ed. Capit. l. 31—33 von den Schreibern, welche dem Strat. untergeordnet: „*πάντα ὅσα δαπανᾶται ἐκ τοῦ νομοῦ . . . ἀναγραφέσθωσαν.*"

4276) Der „*διαλογισμός,*" Ed. Al. l. 36. 38. 50.

4277) Ed. Al. l. 21. 37. Hier „*πολλοὶ οὖν ἠξίωσαν ἐκστῆναι μᾶλλον τῶν ἰδίων κτημάτων, ὡς πλεῖον τῆς τιμῆς αὐτῶν ἀνηλωκότες.*"

4278) Ep. I, 489.

4279) S. das Verzeichniss bei Franz. C. I. Gr. Vol. III, p. 317. Ueber den Namen Besarion C. I. Gr. n. 4987. 4992. 4998. 4999. Vgl. überhaupt Letr. Rech. p. 271—273. Rec. II, 341.

4280) Ed. Al. l. 33—35.

4281) Ed. Al. l. 35: „*Μελήσει δέ μοι καὶ τὰς στρατηγίας μετὰ διαλογισμὸν πρὸς τριετίαν ἐγχειρίζειν τοῖς κατασταθησομένοις.*"

gende Masse gebildet[4282]). So scharf unter den Ptolemaeern der Gegensatz der Aegyptier zu den Graeco-Aegyptiern ausgeprägt erscheint[4283]); durch die Länge der Zeit, die Vermischung der Nationalitäten durch Verheirathung[4284]), das Eindringen der Aegyptier in Griechische Städte, wie Alexandria[4285]) u. s. w. dürfte dieser Gegensatz unter den Römern immer mehr ausgeglichen sein. Philo z. B. erblickt nur in den Juden einen abgesonderten Theil der Bevölkerung Aegyptens[4286]). Zwar sehen wir noch in dem zweiten Jahrhundert n. Chr. mehrere Griechisch-Aegyptische Städte und die in dem Delta und dem Thebaeischen Nomos sesshaften Hellenen den Griechischen Redner Aristides durch eine Bildsäule ehren[4287]). Doch das erklärt sich aus dem speciell literarischen Standpuncte, ohne dass man weitere Folgerungen daran knüpfen dürfte. Es wird aber unter den Römern eine Classe erwähnt, welche, vorwiegend Aegyptisch, sich dennoch ehrender Auszeichnung erfreute[4288]). Um so weniger dürfte der Annahme ein Bedenken entgegenstehen, dass die Strategen aus dieser Classe mit gewählt worden sein. Das Gleiche war in Betreff der Grammateis, oder Vorsteher der Komen, bereits unter den Ptolemaeern geschehen[4289]).

4282) Juvenal. sat. XIV, 126 nennt sie „imbelle et inutile vulgus." Philo adv. Flacc. II, 529, 3 ed. Mangey, im Gegensatz der Alexandriner, welche durch gelindere Prügelstrafen vor ihnen bevorzugt „*Αἰγυπτίων τοὺς ἀφανεστάτους.*"

4283) S. o. S. 465.

4284) Letr. Rec. I, 99 suiv. II, 185. 191.

4285) Joseph. contra Apion. II, 6: „Cum vero multitudo Aegyptiorum crevisset inter eos" (sc. Alexandrinos).

4286) In Flacc. 523, 28: „*ἐπιστάμενος* (*Φλάκκος*), *ὅτι καὶ ἡ πόλις οἰκήτορας ἔχει διττούς, ἡμᾶς τε καὶ τούτους, καὶ πᾶσα Αἴγυπτος.*"

4287) C. I. Gr. Vol. III, n. 4679.

4288) Der „*ἀνὴρ τῶν ἐντίμων*" bei Str. XVII, 812 in.

4289) Vgl. Peyron pap. Taurin. I, p. 4, l. 27. VIII, l. 51. 52. Pap. Zoid. I, l. 36. Die Namen der Angeführten sind Aegyptisch.

Die Komen und deren Vorsteher.

Ehe von diesen beiden geredet werden kann, will ich erst noch der dritten der von Strabo hervorgehobenen Abstufungen der Eintheilung und der Behörden dieses Landes, nämlich der Toparchien und Ethnarchen, kurz gedenken. Es wäre ein vergebliches Bemühen errathen zu wollen, welche Bewandtniss es mit den von Strabo erwähnten Ethnarchen gehabt habe? Als technische Bezeichnung einer bestimmten Behörde wird deren Erwähnung in Aegypten nirgends angetroffen[4290]. Im Gegentheil hat es den Anschein, dass die Vorsteher der einzelnen Ortschaften, an welche man dabei zunächst denken könnte, verschiedene, nicht blos technische Namen führten[4291]. Dagegen hat neuerdings die Angabe des Strabo: die meisten Nomen seien wieder in Toparchien getheilt worden[4292], wenigstens in einem Falle eine Bestätigung erhalten[4293].

In den Thebaeischen Papyren geschieht neben dem „*ἀγορανόμος τοῦ Περιθήβας*“ oder „*ἐν Διοσπόλει*“, eines „*πρὸς τῆι ἀγορανομίαι τῶν Μεμνονέων καὶ τῆς κάτω τοπαρχίας τοῦ Παθυρίτου*“[4294]; desgleichen eines „*ἀγορανόμος ἐν Ἑρμῶνθει τοῦ Παθυρίτου*“[4295] Erwähnung. Der „*συγγραφοφύλαξ τῆς ὑπὸ κάτω Μέμφεως φυλακῆς*“, wäre damit der Agoranomos gemeint, würde darthun, in dem Nomos von Memphis habe eine entsprechende Theilung dieser Behörde nach Bezirken obgewaltet[4296]. Vielleicht verhielt es sich diesen Fällen ent-

---

4290) Letronne's Vermuthung, der sie in dem Ed. Cap. erwähnt glaubte, hat sich nicht bestätigt, s. Rud. Gn. V. Capit. Ed. p. 11.

4291) „*Ἀδαῖον τὸν ἐπὶ τῆς Βουβαστοῦ τότε καθεστάμενον,*“ Pol. XV, 27, 6. „*θηβάρχαι*“ Letr. Rec. T. I, n. XXVI, l. 6? Aber gewiss gehört der „*Σωτὴρ Κορνελίου Πολλίου, μητρὸς Φιλοῦτος, ἄρχων Θηβῶν*“ — also ein Aegyptier — bei Reuvens deuxième lettre art. II, p. 38, vgl. C. I. Gr. 4822. 4837, hierher. „*ἐπιστάτης κώμης*“, Reuvens III, 4, p. 33. Peyron pap. Taurin. VIII, l. 51—62. „*ἐπιμελητὴς τοῦ τόπου,*“ C. I. Gr. n. 4684. 4684, b, „*τοπάρχης Ἀριανσαίτιος*, 4976.

4292) „*Εἰς γὰρ τοπαρχίας οἱ πλεῖστοι διήρηντο.*“

4293) S. noch das Ed. Al. l. 50: *νομῶν ἢ τοπα(ρχιῶν).*“

4294) Reuvens III, 1, p. 5.

4295) Reuvens III, 3, p. 31.

4296) Reuvens III, 2, p. 21.

sprechend mit der obenangeführten Griechischen Behörde für die Einregistrirung Aegyptischer Urkunden, durch welche die Regierung der Ptolemaeer von den in Aegyptischer Form abgefassten Verträgen in Kenntniss gehalten wurde. Dem „*πρὸς τῶι γραφιῶι τοῦ Περιθήβας*“[4297]) werden „*κατὰ τόπων προκεχειρισμένοι*“, von denen „*Αἰγύπτια συναλλάγματα ὑπογράφονται*“, gegenübergestellt[4298]).

Hiernach gewinnt es den Anschein, nach abgesonderten Bezirken sei ein und derselbe Zweig der Verwaltung unter mehreren Beamten, von welchen der Titel des einen sich auf den gesammten Nomos bezog, getheilt; jene Bezirke selbst aber seien Toparchien benannt worden. Man wäre danach berechtigt, die Toparchien als grössere Bezirke, gleichsam ein Analogon der Nomen, zu betrachten. Das Wort wurde in diesem Sinne, wie wir wissen, auch in Judaea und den Judaea benachbarten Ländern angewendet[4299]). Man würde in dem angegebenen Falle sich in Verlegenheit befinden anzugeben, welche die Unterabtheilungen der Nomen gewesen sein; ergäbe sich nicht aus den Thebaeischen Papyren, dass erstere ebenso, wie die eines jeden andern grösseren Bezirks in dem Alterthum, keine andern als die Komen waren[4300]).

In den genannten Papyren findet sich öfters der Ausdruck „*τόπος*“ gebraucht als Bezeichnung eines Stück Landes, bald mit, bald ohne hinzugefügte Erwähnung eines Hauses, in der Regel einen eigenthümlichen Namen führend[4301]). Die Papyre der

---

4297) Peyron Pars I, p. 151. Pap. XIII, l. 9.

4298) S. den Brief des Paniskos bei Peyron I, p. 149. II, p. 72.

4299) Plin. h. n. V, 14, 70. Joseph. ant. XIII, 2, 3. 4, 9. XVII, 2, 1: Toparchie Batanaea. B. Jud. II, 13, 2. III, 3, 5.

4300) Peyron pap. Taurin. VIII, l. 9: „*κωμῶν τῆς Λιβύης τοῦ Παθυρίτου.*“ 10: „*κωμῶν τῆς Λιβύης τοῦ Κοπτίτου.*“ 17 sq. „*καὶ τῶν* (Namen der Dörfer) *τοῦ Περιθήβας . . . τοῦ Κοπτ.*“ 46: „*Κόχλακος τοῦ Παθ.*“ 53: „*Πωέως τῆς Λιβ. τοῦ Κοπτ.*“ Vgl. dessen Comment. II, 53: „*Ταφὴ Ταυρίνους ἀπὸ κώμης Τρικατάνις τοῦ Κοπτίτου νομοῦ.*“ „*Ταφὴ Ἀμμώνους ἀπὸ κώμης Τρικατ. τοῦ Κοπτ. νομ.*“ Letr. Rec. II, DXXVII, v. 12: „*τοῖς ἀπὸ κώμης Βουσίρεως τοῦ Ἀητοπολείτου.*“ Boeckh C. I. Gr. Vol. II, n. 3692: „ . . . *ἀπὸ κώμης Θμενταμύρεως τοῦ Θεινίτου νομοῦ.*“ Suidas p. 2781 ed. Gaisford: „*Ὡραπόλλων Φαινεβύθεως, κώμης τοῦ Πανοπολίτου νομοῦ.*“ Schmidt, Gr. Pap. I, l. 7. 8. II, 9: „*ἀπὸ κώμης Θινὸς τοῦ Θινίτου νομοῦ.*“

4301) Peyron pap. X: „*Τόποι Πνεφερῶ . . . τόποι καὶ οἰκία Ἐριέ-*

Zois erwähnen einen Topos in Memphis mit Namen Asklepieios: darin einen Garten von $6^5/_8$ Arura, die Arura 100 Aegyptische Ellen auf jeder Seite[4302]); — also ein ausgedehnter Bezirk nach Art der Vici der Stadt Rom[4303]). Hat nun *τόπος* in „*κατὰ τόπων προκεχειρισμένοι*“ die Bedeutung eines solchen Topos, oder einer Toparchie? Peyron hat angenommen, die Nomen seien in Komen, diese wieder in Topoi eingetheilt worden; die Komogrammateis und Topogrammateis, welche sich in den Nomen vorfinden, hätten die einen den Komen, die andern den Topoi entsprochen[4304]). Die Erwähnung des Topogrammateus in den Papyren der Zois[4305]) könnte zwar dessen Beziehung auf die Topoi, als Unterabtheilungen der Städte oder Komen belegen. Indessen bezeichnet einer unserer Papyre einen Topogrammateus als Vorsteher einer oder mehrerer Komen[4306]); sei es nun, dass nach H. Letronnes Vermuthung[4307]) die Komen Unterabtheilungen der Topoi oder Toparchien, oder mit diesen identisch waren. Einmal wird von einem Komogrammateus und Topogrammateus geredet, dass man beide vielleicht als Bezeichnung einer und derselben Behörde betrachten dürfte[4308]). — Uebrigens scheint Topos in Aegypten noch später in gleicher Bedeutung mit *χώρα*, *κώμη* angewendet zu sein. So in der Umschreibung des Amtes der Pagarchen, Praepositi Pagorum[4309]). So in Justinians Edict über die Alexan-

---

ως.“ Pap. I Mus. Brit. l. 22. 23: „*τόπος Ἀσιῆτος καλουμένου Φρεκαγῆς.*“ Reuvens III, p. 56: *τόπος Βιῆγχις Πετενεφώτου.* Journ. de Sav. 1822, p. 566: „*τόπος καλούμενος Φου . . . .*“

4302) Her. II, 168.

4303) L. 10 sq. Peyron in Memorie dell' Academia di Torino, T. XXXIII, p. 154, auch besonders abgedruckt. Letr. im Journ. de Sav. 1828, p. 487. Letr. p. 485 übersetzt jene Worte „dans le village Asclepieum.“

4304) Peyron. pap. Taurin. II, 53—55 mit Bezug auf Ed. Capit. l. 31, wo Komogrammateis voranstehen.

4305) L. 36. Peyron Memorie p. 190.

4306) Peyron pap. Taurin. VIII, l. 51 sq.: „*τοπογρ. Πωέως . . . τρόπον τινὰ (ἐπιστά)του τ' ἄλλα τῆς Πωέως καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐμοι ἀποδιεσταλμένων κωμῶν*“ etc.

4307) Rec. II, 469, mit Bezug auf die erläuterte Inschrift, wo Topogrammateis voranstehen.

4308) Peyron l. l. pap. I, p. 4, l. 7.

4309) Isidor. Pelus. ep. II, 91: „*κωμῶν ἢ τόπων τινῶν ἄρχοντες.*“ Athanas. hist. Arian. ad monachos T. I, P. II, p. 305, sect. 72 ed. Pa-

drinischen und Aegyptischen Provinzen, wo *τόποι* den *πόλεις* entgegengesetzt werden[4310]); weder nothwendig, noch sonst gewöhnlich, weil *χῶραι* oder *τόποι* dem Begriff zufolge einen Bestandtheil der *πόλεις* bildeten. Deutet dies etwa auf einen Aegypten eigenthümlichen Gebrauch des Wortes hin?

Den eben herausgehobenen Beamten wohnte mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse von Aegypten noch eine besondere Bedeutung bei. Schon die Ausdrücke „Libyen“, „Arabien“, als Bezeichnungen der Ufer des Nils, deuten darauf hin, dass, wie Strabo sagt, die Alten ursprünglich blos das Land zu beiden Seiten des Nils, soweit es bewohnt und von dem Nil überschwemmt zu werden pflegte, — im Durchschnitt einen Landstrich von kaum 300 Stadien in der Breite — mit dem Namen Aegypten bezeichneten. Was jenseits der Libyschen und Arabischen Berge lag, war Wüste und des Anbaues unfähig[4311]). Die Ueberschwemmungen des Nils, welche sich alljährlich wiederholten, veränderten fortwährend die Gestalt seiner Ufer und gaben zu einer unaufhörlichen Verwirrung der Grenzen der einzelnen Besitzungen Anlass. Bald riss der Strom ein Stück von dem Lande hinweg, bald fügte er etwas zu dem Lande hinzu, bedeckte oder verrückte die Bezeichnungen der Grenzen. Hierzu kommt noch, dass der Grund und Boden in Aegypten in Folge seiner Theilbarkeit und Veräusserungsfähigkeit schon in der Zeit der Ptolemaeer unter ausserordentlich Viele getheilt und in zahlreiche kleine Theile zerschnitten war[4312]). Die genaueste Eintheilung des ganzen Landes bis in seine kleinsten Theile und die sorgfältige Aufzeichnung der Grenzen der einzelnen Besitzungen stellte sich unter diesen Umständen als ein besonders dringendes Be-

---

tav.: „*κατὰ τόπον πραιποσίτου.*“ Vgl. L. 1 C. Th. de iis quae admin. (8. 15).

4310) Ed. Just. 13, c. 5: „*ἐκ τῶν ὑποτεταγμένων αὐτῷ πόλεων τε καὶ ἐπαρχίων καὶ τόπων*“ etc. vgl. c. 8: „*τῶν πόλεων καὶ τῶν τόπων*“, c. 9 in. 10, §. 4 abwechselnd mit „*οἱ ἐν ταῖς χώραις ἐκείναις καὶ ἐν ταῖς πόλεσιν ὄντες,*“ c. 11, §. 4. c. 13 fin. 19. 22, §. 1, 23. §. 1. 2. 24, §. 2.

4311) Str. XVII, 786 extr. 789 med.: „*ἡ ποταμία μόνον ἐστὶν Αἴγυπτος ἡ ἑκατέρωθεν ἐσχάτη τοῦ Νείλου, σπάνιον εἴ που τριακοσίων σταδίων ἐπέχουσα συνεχῶς πλάτος τὸ οἰκήσιμον.*“ 790 extr.: „*Οἱ μὲν οὖν ἀρχαῖοι τὸ οἰκούμενον αὐτὸ καὶ ποτιζόμενον ὑπὸ τοῦ Νείλου μόνον Αἴγυπτον ἐκάλουν.*“

4312) Vgl. Peyron I, p. 133. 147.

dürfniss für Aegypten heraus[4313]). Die Griechischen Papyre nun nehmen Bezug auf amtliche Urkunden, in welchen die Grösse sämmtlicher an einem Ort vorhandenen einzelnen Parzellen, nach Ellen, wobei aber wahrscheinlich nur die Breite, nicht die Tiefe gemessen wurde[4314]); deren Bodenbeschaffenheit, Lage, Grenzen, nach den Himmelsgegenden; die Namen ihrer, wie der Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke aufgezeichnet waren[4315]). Die Komo- und Topogrammateis waren seit alter Zeit mit Führung dieser Grundbücher in den ihnen zum Geschäftskreise angewiesenen Oertlichkeiten beauftragt. Sie erstatteten dem Basilikos Grammateus, einer Behörde, welche auf den ganzen Nomos bezüglich über ihnen stand[4316]), dieser wieder dem Richter in streitigen Fällen darüber Bericht ab, wem das Eigenthum eines Grundstückes zustehe[4317])? Da ihnen die detaillirte Kenntniss der natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Grund und Bodens in den zu ihrem Amtsbezirke gehörenden Oertlichkeiten ihrer Beschäftigung zufolge beiwohnte; ist es nicht zu verwundern, dass die Genannten nach Zeugnissen der Römischen Zeit mit Rücksicht auf die Erhebung der Abgaben mit in Anspruch genommen wurden. Zwar bildete die Erhebung der Abgaben selbst das Geschäft der Eklogisten und anderer Beamten; Pragmatikoi. Diese repartirten und erhoben unter Aufsicht des

---

4313) Str. XVII, 787. Her. II, 109. Diod. I, 81.

4314) Peyron pap. Taurin. Pars I, p. 133—136. Pap. Zoid. p. 185 sq.

4315) Peyron pap. Taurin. I, p. 1, l. 27—29, p. 4, l. 2: „*γῆς σιτοφόρου ὖ κ*“ (nach Peyron dieselbe Sigla wie pap. Zoid. I, l. 10, nach pap. Zoid. II. bedeutet sie „*ἄρουρα*“, also *ἀρ. εἴκοσι*), p. 5, l. 9 „*πήχεις οἰκοπεδικοὺς ἑπτὰ ἥμισυ.*“ l. 10: „*ψιλῶν τόπων πήχων δέκα.*“ l. 13: „*πήχεις δύο ἥμισυ.*“ l. 18: „*τῆς αὐτῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον.*“ Pap. III, l. 15: „*οἰκίας πήχων δέκα ἕξ.*“ Pap. Zoid. I, l. 10: „*παραδείσου ὖ ϛη΄.*“ II, l. 10: „*παραδείσου ἀρουρῶν ἓξ ἡμίσους ὀγδόου.*“ Nechutesurkunde l. 10: „*ψιλοῦ τόπου ἐν περιτονῇ.*“ Inschr. von Rosette l. 15. 30: „*γῆ ἀμπελῖτις.*“ Journ. de Sav. 1822, p. 566, den Verkauf eines Grundstücks unter Hadrian betreffender Papyrus, dessen vollständige Entzifferung mit Rücksicht auf ähnliche aus der Zeit der Ptolemaer wünschenswerth erscheint.

4316) Letr. Rec. II, p. 370: „*Ἀρτεμίδωρος Πτολεμαίου βασιλικὸς γραμματεὺς Ἑρμωνθείτου καὶ Λατοπολείτου.*“ Journ. de Sav. a. a. O. „*βασιλικὴ γραμματεία.*“ Es gab deren mehrere in einem einzelnen Nomos: Ed. Capit. l. 31.

4317) Peyron pap. Taurin. I, p. 4, lin. 5—9.

Strategen die Abgaben[4318]). Die verschiedenen Grammateis hatten jedoch über das von jenen Erhobene und Aufgewendete Gegenrechnung zu halten[4319]) und vielleicht dem Praefecten in Person Rechenschaft abzulegen[4320]). Peyron vermuthet: ursprünglich wäre der basilikos Grammateus mit dem Auftrag, die königliche Domaene speciell in Obacht zu nehmen, versehen und in dieser Beziehung *ἐπὶ τῶν προσόδων* benannt worden[4321]). Der grosse Umfang und die Bedeutung der alten königlichen Domaene, deren Name, *τὰ βασίλεια*, aus dem schon angedeuteten Grunde noch unter den Römern blieb[4322]), lassen diese Vermuthung als eine in hohem Grade ansprechende erscheinen. Die Wichtigkeit der Befugnisse, welche die Komo- und Topogrammateis in den Komai und Topoi, welche, wie wir wissen, einer politischen Organisation principiell ermangelten, ausübten, machten sie endlich besonders dazu geeignet, in Letzteren zugleich die Stelle einer Obrigkeit oder eines Ortsvorstandes zu vertreten. So wird, wie eben berührt, ein Topogrammateus als Vorsteher, *ἐπιστάτης* einer oder mehrerer Komen, beziehentlich der in jenen sich aufhaltenden Officianten bezeichnet, welcher zugleich die Würde eines Aeltesten, *τὸ πρέσβειον*, in Bezug auf die übrigen Bewohner der Kome bekleide[4323]). Ein Decret, in welchem eine Kome eine Säule zu Ehren des Nero decretirt, bezeichnet, ohne eine andere Behörde hinzuzufügen, die in ersterer sich aufhaltenden Topo- und Komogrammateis als einzige gegenwärtige Behörde[4324]). Anderswo indessen instruirt ein *ἐπιστάτης κώμης* eine Rechtssache und übersendet sie an den Strategos des Nomos, wobei auch „*πρεσβύτερος τῆς κώμης*“ wiederkehrt[4325]).

4318) „*Ἐκλογίζεσθαι, ἐκπράττειν, εἰσπράττειν.*“ Ed. Capit. l. 28. 36. 37. Ed. Al. l. 51 von den Eklog. „*παραγράφειν,*“ l. 53 von den „*καὶ οἱ ἄλλοι δὲ πραγματικοὶ ἐὰν . . . παραγεγραφότες . . . ἀπητήθησαν.*“ L. 63.

4319) Ed. Capit. l. 31—33.

4320) Rud. Ed. Capit. p. 15. Philo in Flacc. p. 517, 24. 536, 40 ed. Maugey.

4321) Peyron. I, 112. Letr. Rec. I, p. 374, note 1.

4322) Dio Cass. LXVI, 8 und Str. XVII, 793 fin. Philo adv. Flacc. 530, 42: „*τὰ βασίλεια*, die königliche Burg in Alexandria, woselbst das Museum, die *ὁπλοθήκη* u. a. m.

4323) Peyron. pap. Taurin. VIII, l. 51—62.

4324) Letr. Rec. II, DXXVII, v. 14.

4325) Reuvens III, 4, p. 32. 33.

Parallele der Nomen und der Städte.

Die vorstehende Uebersicht der Behörden ergiebt, die Römer behielten im Ganzen das von den Ptolemaeern in Aegypten eingeführte System der Verwaltung ohne wesentliche Veränderungen bei. Dieses System weicht von den Einrichtungen fast aller übrigen von ihnen beherrschten Länder ab. Das gegenseitige Verhältniss der einzelnen Abtheilungen Aegyptens bietet nichtsdestoweniger so aus dem politisch-administrativen, wie aus dem religiösen Gesichtspuncte, gewisse Momente der Uebereinstimmung mit den übrigen Provinzen des Römischen Reichs dar.

Die Nomen bildeten von einander streng geschiedene, in sich abgeschlossene Körper, wie in andern Provinzen die Städte. Der Unterschied eines Nomos von einer Stadt beruht hauptsächlich darin, dass dem Nomos ein Einzelner, der Stadt eine Corporation vorgesetzt ist. Den Mittelpunct der städtischen Verwaltung bildete ein Senat, Curia oder Bule benannt. Dessen administrative Wirksamkeit erstreckte sich über den gesammten Umkreis einer Civitas. Diejenigen Beamten einer Civitas, deren amtliche Wirksamkeit sich blos auf einen Theil der ersteren, d. h., ihres Gebietes bezog, die Magistri, Praepositi Pagorum, waren von der städtischen Curie ausgegangen. — In entsprechender Weise sind der Strateg und die diesem untergeordneten Beamten als Ausdruck der administrativen Einheit des Nomos zu betrachten. Wie dürftig auch die Nachrichten über die amtliche Wirksamkeit des Strategen oder Nomarchen sind, geht doch aus ihnen deutlich hervor, seine Wirksamkeit habe den ganzen Nomos ohne Ausnahme eines einzelnen Theils desselben umfasst. Z. B. ruhte die Verantwortlichkeit für die gesammte finanzielle Verwaltung des Nomos auf seiner Person[4326]. Die Art wie davon geredet wird, verbürgt die Einheit dieser Verwaltung. Was der einzelne Beamte erhebt oder für einen bestimmten Zweck aufwendet, wird so aufgefasst, als habe er es von dem Nomos erhoben, oder für Rechnung des Nomos verausgabt[4327]. Im Geist der Büreaukratie,

---

4326) Anm. 4277.

4327) Ed. Capit. l. 29: „οὗ αὐτὸς ἔπραξεν τὸν νομόν.“ L. 32: „πάντα ὅσα δαπανᾶται ἐκ τοῦ νομοῦ.“

welche die verschiedenen Organe der Verwaltung als ein zusammengehöriges Ganzes auffasst, bildeten diejenigen Beamten eines Nomos, deren Wirksamkeit sich blos auf einen Theil eines Nomos oder einen einzelnen Zweig seiner Verwaltung bezog, gewissermassen nur die Organe für die Amtsgewalt des Strategen. Das gilt z. B. von den Eklogisten, welche ebenso wie der Strateg selbst, den Namen von dem Nomos führten, in welchem sie angestellt waren[4328]). Die Komo- und Topogrammateis, obwohl zunächst auf eine bestimmte einzelne Abtheilung des Nomos sich beziehend, werden demohnerachtet zugleich auf die Gesammtheit des Nomos bezogen[4329]), und es wird als etwas zufälliges bezeichnet, dass sie in den ihnen zum Geschäftskreise angewiesenen Oertlichkeiten zugleich wohnten[4330]).

Der Begriff der Einheit der Verwaltung erfordert, dass Ein Ort Mittelpunct derselben sei. Derjenige Ort einer Civitas, in welchem der Stand der Curie seinen Sitz hat, heisst Civitas, Polis im engern Sinne. So in Aegypten der Sitz der Verwaltung eines Nomos, oder des Strategen: *μητρόπολις τοῦ νομοῦ*[4331]). Gleichwie in andern Provinzen Münzen der Städte, finden sich in Aegypten Münzen der Nomen aus der Regierungszeit der Kaiser Trajan, Hadrian und Antonin vor. Nach Consolidirung der christlichen Kirche besass in Aegypten jeder Nomos seinen eignen Bischof, wie in dem östlichen Reiche jede Stadt.

Bei dieser Uebereinstimmung in der Verfassung der Nomen und der Städte konnte es nicht fehlen, dass in dem Masse, in welchem Aegypten selbst mit den übrigen Theilen der Römischen Welt in immer genauere Berührung trat, die Nomen mit den Civitates als gleichbedeutend aufgefasst wurden[4332]). In dem späte-

---

4328) C. I. Gr. n. 5085. 5090: „*Κλεώνυμος Ἀπολλωνίου γραμματεὺς καὶ λογιστὴς τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην νομοῦ.*"

4329) Ed. Capit. l. 31. 32: „*οἱ βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμματεῖς κατὰ νομόν,*" wie in Ed. Al. l. 49: „*τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς.*"

4330) Pap. Taurin. VIII, l. 51 sq. „ . . . *ὃς ἦν τοπογραμματεὺς Πωέως . . . οὗπερ καὶ τὴν κατοικίαν εἶχεν, καὶ τὰ ὑπάρχοντα αὐτῶι πάντα ἐστίν*" und Letr. Rec. II, DXXVII, l. 13. 14: „*τοῖς ἐν αὐτῇ (κώμῃ) καταγεινομένοις τοπογραμματεῦσι καὶ κωμογραμματεῦσι.*"

4331) Ptol. Ed. Capit. l. 11. Letr. Rec. I, p. 81. 90.

4332) Plin. h. n. V, 9: „Dividitur in praefecturas oppidorum quas nomos vocant." Dionys. perieg. v. 251: „*ἑπτάπολιν*" statt „*ἑπτανό-*

ren Römischen Reiche ist sogar der Name der Nomen vielfach ausser Anwendung gekommen, ob er gleich im gemeinen Leben blieb[4333]). Wirft man z. B. einen Blick auf die hier hereinschlagenden Aufzeichnungen des Hierocles, bei Goar, oder die entsprechenden der Concilien, so findet man, alle diese Aufzeichnungen abstrahiren von den Nomen als solchen und führen in Aegypten lediglich Städte, ebensowie in dem gesammten übrigen Reiche, an. Aber eben die Städte, welche sie anführen, stehen zu den früheren Nomen in genauer Beziehung; denn jene sind keine anderen, als die z. B. Ptolemaeus in der früheren Zeit die Metropolen der Nomen bezeichnet. Das Gebiet einer jeden der nunmehrigen Städte entspricht genau dem Umfange des Nomos, an dessen Stelle jene getreten ist. Das Angeführte ergiebt sich am anschaulichsten in den Fällen, in welchen die Metropolen der Nomen andere Namen als die Nomen selbst führen. Nach Ptolemaeus bezeichnen z. B. Butos, Nicin, Tava, Thmuis, Panephysis, Ptolemais insgesammt nicht die Nomen, sondern die Metropolen und zwar des Phthenotischen, Prosopitischen, Phthembutischen, Mendesischen, Neoytischen, Thinitischen Nomos. Und nicht die Namen der Nomen, sondern der vorhergenannten Metropolen führen in diesem Falle Hierocles, Goar, die Concilien auf. Dasselbe geschieht mit den Hauptorten der meisten übrigen Nomen, deren Namen mit denen der Nomen gleichlauten. Heracleopolis parva, nach Ptolemaeus die Hauptstadt des Sethroitischen Nomos[4334]), macht jedoch eine Ausnahme hiervon. Hier wird in der Regel, selbst als Bezeichnung des Bischofs, nicht der Name Heracleopolis, sondern Sethroites angewendet[4335]). Auch Phacussa, nach Ptolemaeus die Hauptstadt des Arabischen Nomos[4336]), wird nur

---

μιδα.“ Cyrillus comm. in Esaj. c. 19. Vol. II, p. 284 fin. ed. Lut. 1638: „*Νομὸς δὲ λέγεται παρὰ τοῖς τὴν Αἰγυπτίων οἰκοῦσι χώραν ἑκάστη πόλις καὶ αἱ περιοικίδες αὐτῆς καὶ ὑπ’ αὐτῇ κῶμαι.*“ Epiphanius adv. haeres. Vol. I, p. 68 ed. Petav.: „*Νομὸν γὰρ οἱ Αἰγύπτιοί φασι τῆς ἑκάστης πόλεως περιοικίδα ἤτοι περίχωρον*“ etc.

4333) Vgl. Athanas. apol. contra Ar. T. I, P. I, p. 145. 152. Schmidt Gr. Pap. Berl, 1842, I, l. 8. II, l. 10.

4334) Ptol. IV, 5, §. 53.

4335) Hierocl. synecd. p. 727 Wessel. Goar, s. Codinus Curopalata ed. Venet. p. 305. Harduin. collect. conc. I, 1356. 1381. 1592: *Θέωνος Σεθροΐτου.* 1428: *Θέων ἐπίσκ. Ἡρακλέους τοῦ Σεθροΐτου.* II, 60. 416: *Ἰσιδώρου Σεθροΐτου.*

4336) L. IV, c. 5, §. 53 Nobbe.

in Meletius Breviarium[4337]), bei Hierocles, Goar Arabia, Arabius angetroffen[4338]). Desgleichen findet man durchgängig, anstatt Arsinoë, Arsenoites geschrieben[4339]).

Es hat zuweilen den Anschein, dass Strabo, Ptolemaeus u. A. mehrere der in einem Nomos begriffenen Orte mit dem Namen „Stadt" bezeichnen. Wir brauchen uns dadurch nicht stören zu lassen. Es ist derselbe Fall wie wenn Josephus die kleinen Orte in Judaea, ungeachtet er in diesen anstatt einer Bule, blos die Ersten, Vornehmsten, Angesehensten heraushebt, ebenfalls Städte bezeichnet. Ungeachtet sie von den Alten allgemein Städte bezeichnet werden, entbehrten, wie gezeigt, sogar die Metropolen der Nomen der städtischen Verfassung. Sie waren folglich nicht Städte im eigentlichen Sinne, — wenigstens nicht, so lange als nicht die Decurionatsverfassung in den Nomen Aegyptens allgemein eingeführt war. Weil sie der städtischen Verfassung entbehrten, sind wir vielmehr berechtigt, sie als Komen aufzufassen. Und es zeugt von der seiner Zeit eigenthümlichen, scharfen Unterscheidung der Orte in Beziehung auf das ihnen zustehende Recht, dass Diodor den Hauptort des Antaiopolitischen Nomos nicht Antaiopolis, sondern *Ἀνταίου κώμη* bezeichnet[4340]). — Schon in jener früheren Periode finden sich indessen in Aegypten einzelne Gemeinden vor, welche der städtischen, auf Selbstverwaltung durch einen Senat und Magistrate beruhenden Verfassung theilhaft waren; gerade so wie dies auch in Judaea schon zur Zeit des Königs Herodes und seiner Nachfolger der Fall ist (Caesarea, Sebaste, Tiberias u. s. w.).

So erwähnt eine Inschrift in Antinoë eine Bule, Buleuten, Prytanen, Gymnasiarchen, Phylen, wie in den eigentlich Griechischen Städten[4341]). Eine zweite Inschrift, zu Ehren des berühmten Redners Aristides verfasst, ist schon bei entsprechender Gelegenheit in Judaea zur Vergleichung benutzt worden. Sie hebt den Senat in Antinoë ausdrücklich heraus; während sie Alexan-

---

4337) S. Athanas. apol. contra Arian. T. I, P. I, p. 148 ed. Patav. 1777: *Μώσης ἐν Φακουσαῖς*.

4338) Hierocl. p. 728. Goar l. l. p. 305 extr.

4339) Hier. p. 729. Goar 306. Meletius breviar. l. l. p. 148. Athanas. ep. ad Antioch. I, II, p. 619.

4340) I, 21.

4341) C. I. Gr. n. 4705. Letr. Rech. p. 281.

dria und Hermupolis magna blos schlichthin anführt[4342]). Ungeachtet blos Hermopolis magna altaegyptisch ist, besass nämlich, wie man sich erinnert, doch auch Alexandria aus besonderen Gründen damals noch keine eigentlich städtische Verfassung, namentlich keine Bule. Im Uebrigen war auch die Bevölkerung von Alexandria in Phylen und Demen eingetheilt, so wenig auch die darauf sich beziehenden Nachrichten zusammenstimmen[4343]). — Weiter berichtet Strabo; Ptolemaïs besitze ein städtisches Gemeinwesen nach Hellenischer Weise[4344]). Es fragt sich hingegen, ob die Erwähnung der Gymnasiarchie, Agoranomie in Lycopolis, der Hauptstadt eines altaegyptischen, des Lycopolitischen Nomos[4345]) schon durch eine Aenderung der ursprünglichen Verfassung der Nomen zu erklären sei? Wie ich oben andeutete, scheint ein jeder Nomos als solcher einen besondern Agoranomos des Nomos besessen zu haben und könnte auch Gymnasiarchen gehabt haben. — Man vermisst neben der herkömmlichen Bezeichnung des Praefecten von Aegypten und des Epistrategen in der Inschrift von Antinoë diejenige des Strategen des Nomos, welchem Antinoë angehörte. Dies führt auf die Vermuthung, dass Antinoë von der Gewalt eines Strategen eximirt war in derselben Art, wie dies oben von Alexandria gezeigt wurde[4346]). Allem Anschein nach standen die Griechischen Städte überhaupt dem Begriff nach ganz ausserhalb der Organisation des eigentlichen Aegypten. Und wahr-

---

4342) C. I. Gr. n. 4679: „Ἡ πόλις τῶν Ἀλεξανδρέων καὶ Ἑρμούπολις ἡ μεγάλη καὶ ἡ βουλὴ ἡ Ἀντινοέων νέων Ἑλλήνων“ etc.

4343) Die „φυλὴ Μακεδόνες,“ zu welcher die Juden gehörten, Joseph. contra Apion. II, 4: „καὶ μέχρι νῦν αὐτῶν ἡ φυλὴ τὴν προσηγορίαν εἶχε Μακεδόνες,“ vgl. Jos. de b. Jud. II, 18, 7: καὶ χρηματίζειν ἐνέτρεψαν (οἱ Ἰουδαῖοι) Μακεδόνας,“ scheint anderer Art als die „φυλὴ Πτολεμαΐς,“ vita Apollon. Rhod. die φυλὴ Διονυσίς und δῆμοι, Theophil. ad Autolycum II, 7, p. 945 ed. Wolf. Meineke Analecta Alexandrina p. 347, der aus Demen Phylen macht. Der „δῆμος Αητωεύς,“ Steph. Byz. v.

4344) Str. XVII, 813 in.: „ἔχουσα καὶ σύστημα πολιτικὸν ἐν τῷ Ἑλληνικῷ τρόπῳ.“ Daher „Ἑλλήνων νιλογενὲς τέμενος,“ Letr. Rec. II, 188. Archont, Buleuten: C. I. Gr. n. 4989. 4996. 5000. 5032.

4345) C. I. Gr. n. 4707: „Ἀπολλώνιος Ἑρμογένους γυμνασιαρχήσας καὶ ἀγορανομήσας . . . τῆς Λύκων πόλεως καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς διῆλθεν,“

4346) Vgl. Letr. Rech. p. 293.

scheinlich vertraten daher in den Griechischen Städten im Durchschnitt ein Senat und Magistrate die Stelle des Strategen des Nomos, wie später in sämmtlichen Nomen. Freilich müsste man annehmen, das Letztere sei unter Vorbehalt des Namens der Nomen geschehen, oder so, dass in dem jenen Städten etwa nicht unterworfenen Theilen des Nomos ein Strateg nichtsdestoweniger seine Gewalt geltend machte; da Ptolemaeus Antinoë als Hauptstadt des Antinoitischen, wie Ptolemais als Hauptstadt des Thinitischen Nomos anführt. — Vermuthlich besass auch Naukratis, diese uralte Niederlassung der Hellenen[4347]), die Vaterstadt des Athenaeus[4348]), des Julius Pollux und zahlreicher Griechischer Sophisten der Kaiserzeit[4349]), welche Letzteren zum Theil in dem Tempel oder Prytaneum von Naucratis, ähnlich wie in dem Museum und Claudium[4350]) in Alexandria, auf öffentliche Kosten unterhalten wurden[4351]), eine von der Aegyptischen verschiedene Verfassung, wie Antinoë, Ptolemais, und war nicht Hauptstadt eines Nomos. Letronne hat dies aus dem Umstande gefolgert, dass auf den Münzen von Naucratis die Stadt Naucratis bezeichnet ist; während die Münzen der Nomen die Bezeichnung der Nomen, nicht die ihrer Hauptstädte an sich tragen[4352]).

Die Griechischen Städte waren völlig Griechisch, selbst in ihrer Bauart, wie der Anblick der Ueberreste von Antinoë darthut[4353]). Sie waren auch in religiöser Beziehung von dem eigentlichen Aegypten getrennt. Unter den Ptolemaeern werden in Urkunden in Alexandria die Namen der Priester des Alexander und der folgenden Könige, und in Ptolemais die der Priester des ersten wie der übrigen Ptolemaeer als *ἐπώνυμοι* aufgeführt[4354]). Daraus scheint gefolgert werden zu können, dass in Alexandria die göttliche Verehrung ihres Gründers Alexander — wiewohl

---

4347) Str. XVII, 801 fin.

4348) Athen. III, 73, a. VII, 301, c. XI, 480, d.

4349) Philostr. v. soph. II, 12, 1. 15. 19. 21, 1.

4350) Sueton. Claudius, 42. Athen. VI, 240, b.

4351) Philostr. v. soph. II, 15, 1, vgl. Athen. IV, 149 f. 150, a.

4352) Letr. Rec. II, 50. 51. Vgl. die Münzen mit der Aufschrift *Ναυκρατις*, Mionnet VI, 538. Suppl. IX, 172.

4353) Letr. Rec. I, 171. II, 188.

4354) Inschrift von Rosette, l. 4. 5. Nechutesurkunde, l. 1—4. Pap. Casati, s. Journ. de Sav. 1822, p. 556 suiv.

neben dem vergötterten Alexander[4355]) noch andere Götter angebetet wurden — und in Ptolemais die ihres Gründers, des Ptolemaeus Soter[4356]), sowie deren Nachfolger in ähnlicher Weise vorherrschten, wie in einer rein Aegyptischen Stadt die irgend einer der eigenthümlichen Nationalgottheiten der Aegyptier. Griechen waren auch sonst in dem Delta, wie in dem oberen Lande, wie es scheint, nicht als selbständige Gemeinden, sondern vermischt mit den Aegyptiern, angesiedelt[4357]); so in Memphis, welche „eine Stadt gemischter Bevölkerung" genannt wird[4358]) und wo ein Tempel der Griechischen (Phoenicischen) Aphrodite[4359]). Insbesondere scheint das Auftauchen von drei Griechischen Dichtern in der späteren Zeit, deren Namen; Kolluthos, Nonnos, Tryphiodoros mehr Aegyptisch als Griechisch sind und welche aus diesen Gegenden herstammten, dem Einfluss der zahlreichen Griechischen Bevölkerung von Oberaegypten zuzuschreiben[4360]). — In Alexandria besassen auch die Juden bedeutende Vorrechte. Alexander und die folgenden Könige hatten ihnen dieselben Rechte wie den Makedonen verliehen[4361]). Sie bewohnten zwei von den fünf Vierteln der Stadt[4362]), hatten ihren eignen Senat[4363]), Magistrate[4364]), und einen obersten Ethnarchen oder Alabarchen[4365]).

Wir bemerkten oben, Septimius Severus habe zuerst in Alexandria eine Curia oder Bule eingesetzt. Zweifelhaft erscheint dagegen, in welcher Zeit die Decurionatsverfassung in den Nomen

---

4355) Lucian. dial. mort. 13.

4356) Letr. Rec. II, 188: „*Πτολεμαΐδος, ἣν ἐπόλισεν Σωτήρ.*"

4357) Ob. Inschr. C. I. Gr. 4679: „ . . . *καὶ οἱ ἐν τῷ Δέλτα τῆς Αἰγύπτου καὶ οἱ τὸν Θηβαϊκὸν νομὸν οἰκοῦντες Ἕλληνες*" etc.

4358) „*Πόλις . . . μιγάδων ἀνδρῶν.* Vgl. Steph. Byz. v. *Ἑλληνικόν. Καρικόν.*

4359) Her. II, 112. Str. XVII, 807. Vgl. hierüber Movers, das Phoenic. Alterth. II, S. 187 f.

4360) Letr. Rec. II, 479.

4361) Joseph. ant. Jud. XII, 1, 1 fin. XIV, 10, 1. XIX, 5, 2. B. Jud. II, 18, 7. Contra Apion. II, 4, 6. Philo in Flacc. II, 525, 9 ed. Mangey.

4362) Philo l. l. 525, 22 sq. Jos. b. Jud. II, 18, 8. Strabo bei Jos. ant. Jud. XIV, 7. 2.

4363) Philo l. l. 527, 44.

4364) Philo l. l. 528, 22. 49 sq. 534, 17.

4365) Jos. ant. Jud. XIV, 7, 2. XVIII, 8, 1. XIX, 5, 1. 2. XX, 5, 2.

Aegyptens zuerst eingeführt sei? Eine Inschrift, deren Abfassung nach einer nicht unglaubwürdigen Ergänzung in die Regierungszeit der beiden Philippe gegen 250 zu setzen sein dürfte, scheint darzuthun, in jener Zeit habe das Amt der Strategen noch bestanden[4366]. — Unter der Regierung des Kaiser Constantius 356 gedenkt in Aegypten Athanasius, Bischof von Alexandria, der „κατὰ τόπον πραιπόσιτοι“, an welche der Dux von Aegypten, Sebastianos, ein Schreiben erlässt[4367]. Die Genannten entsprechen den „πάγαρχοι“, „πατράρχαι“ in dem dreizehnten Edict Justinians[4368]. Form und Zusammensetzung dieser Namen verrathen ihren Italischen Ursprung. Sie zeigen an, sowie der Dux an die Stelle des Epistrategen der Thebais trat[4369], sei die Verwaltung der Nomen durch die Einführung der Verwaltungsformen der Italischen Municipien umgestaltet worden. Mit dem Angeführten stimmt überein, dass Athanasius die „πολιτευταί“ dem Demos entgegensetzt[4370], und das dreizehnte Edict Justinians die „πολιτευόμενοι“ in Alexandria und in den beiden Aegypten, den beiden Thebaiden besonders heraushebt[4371]. Die angeführten Ausdrücke werden von Griechischen Schriftstellern der späteren Zeit regelmässig für Curialen gebraucht[4372]. Sie sind den „οἱ ἐν ἀρχαῖς γεγενημένοι“, „οἱ ἄρξαντες“, „οἱ ἐπ' ἀξίας“, „ἐπὶ τῶν ἀρχῶν“, dergleichen in den einzelnen Städten angetroffen wurden, entgegengesetzt[4373]; wie „πολιτικὰ“ und „δημόσια“, z. B. βοήθεια, τέλη, δαπανήματα[4374], oder im Lateinischen urbis primates und honorati, städtische und Reichs-Beamte oder

---

4366) C. I. Gr. n. 5069. Nieb. inscr. Nub. 2, vgl. Letr. Journ. de Sav. 1821, p. 400. Rech. p. 487.

4367) Hist. Arian. ad monachos T. I, P. I, p. 305 sect. 72 ed. Patav.

4368) Init. C. 12 in. c. 24 in. et §. 1.

4369) Letr. Rec. II, 302.

4370) L. l. p. 298, gleich darauf „βουλευτὰς καὶ δημότας.“

4371) C. 12, §. 1, c. 24 in.

4372) Vgl. z. B. Libanius or. Vol. I, p. 183, 7. 195, 12. 261, 7. 427, 23. 439, 12. 644, 11. II, 218, 24. 223, 10 sq. 285, 9 sq. 329, 11. 531, 6. 538, 11. 581, 20. 586, 15. III, 141, 6. 153, 2. 7. 160, 5. 177, 3. 447, 17 Reiske.

4373) Liban. or. Vol. I, p. 637, 5. 639, 8—10. II, 11, 16 sq. III, 445, 11 sq. Reiske. Libanius ep. ad Modestum 196 Wolf. Gregor. Nazianz. orat. 3 adv. Julian. (στηλ. πρ.) p. 89 Paris 1609. Epist. 22 ad Caesarienses p. 786. Ep. 49 p. 810.

4374) Ed. Justinian. XIII, c. 9, §. 1, c. 13. 14 in. 18 in. 24 in. Gregor. Nazianz. orat. 3 adv. Julian. p. 89.

Betitelte[4375]), sich entgegenstehen. Danach würden unter jenen Bezeichnungen die Curialen der einzelnen Städte Aegyptens zu verstehen sein. In der That ergiebt sich aus verschiedenen Constitutionen des Theodosischen Codex, dass Curialen nunmehr in den Aegyptischen Städten vorhanden waren[4376]. Zur nämlichen Zeit, in welcher die angedeutete Veränderung eintrat, hatten auch in Athen der Areopag, die Heliaca, das Gericht im Delphinium, der Rath der Fünfhundert, die eilf Männer, die Thesmotheten, der Polemarch und der Archon des Jahres zu bestehen aufgehört, wie in Lacedaemon die Befolgung der Lycurgischen Vorschriften; und Römische Gesetze herrschten in den Griechischen Städten[4377]. Nichtsdestoweniger erscheint noch später in Athen ein Archon eponymus[4378]); und die Entscheidung des Proconsul in den Streitigkeiten der Sophisten[4379]) wäre an sich kein Beweis, dass die Verfassung von Athen geändert worden sei[4380]).

4375) Ammian. Marcellin. XIV, 7, 1.

4376) L. 51 de cursu publ. (8. 5) an den Praefectus Augustalis: „curialibus viritim per curias." L. 34 de decur. (12. 1) an den Praeses Augustannnicae. L. 80. 126. 190. 191 eod.

4377) Theodoret. T. IV, p. 930 ed. Schulze.

4378) Bei Marinus v. Procli c. 36 ed. Boissonade.

4379) Eunap. v. soph. Julianus p. 69. Proaeresius p. 81 Boissonade.

4380) Spanh. orbis Rom. Hal. et Lips. p. 172.

Zusätze und Berichtigungen.

Th. I, S. 31, Z. 13 ist zu streichen, dafür: — die „municipes intra murani"*), analog den „incolae, qui intra continentia coloniae nostrae aedificia morabuntur"**) —

*) Mommsen I. N. n. 6825, v. 9.

**) Inschr. im Bullett. dell' inst. arch. 1863, p. 141.

S. 48, Z. 3 schalte ein: im Wesentlichen beschränkt war.

— Z. 4 füge hinzu: Denn ausserhalb Italiens scheinen nur noch in einigen Africanischen Städten Stiftungen dieser Art durch Private vorzukommen*).

*) Orelli 530: in Curubis. Bullett. dell' inst. arch. 1863, p. 141: in Sicca Veneria.

S. 64, Z. 7 ist das Citat aus Tacitus als unzutreffend zu streichen. Es bezieht sich wahrscheinlich auf die Unterordnung einzelner Städte unter die Jurisdiction der Nachbarprovinz, vgl. Plin. h. n. V, 1, §. 3, wofür „dono dedit" freilich ungewöhnlich ist.

S. 106 ist in Anm. 778 „N. 3915 flamini provinciae" zu streichen, dagegen

S. 107, Z. 1 hinzuzufügen: Mauretaniae Caesariensis*).

*) Renier l. l. n. 3915: „flamini provinciae" in Caesarea.

S. 111 Anm. 832 hinter 6497 einzuschalten: Muratori 767, 7. 1039, 1 = Gori I. E. II, 408, 12.

S. 111, Z. 26 ist einzuschalten: Wie wir nämlich schon in alter Zeit in Etrurien eine Vereinigung von zwölf Städten an dem Tempel der Voltumna unter einem Priester antreffen*), scheinen praetores Etruriae XV populorum ungefähr von der Zeit des Kaiser Trajan bis in die nachconstantinische Zeit hinein**) vorzukommen. Da nun in Constantins Zeit neben genannten praetores, noch coronati Tusciae et Umbriae erwähnt werden, könnte man erstere als auf die besondern Landtage und Feste Etruriens, diese als auf das gemeinschaftliche Fest der vereinigten Regionen Tuscien und Umbrien bezüglich erachten. Der Vereinigung der Tusker und Umbrer zu einem gemeinschaftlichen Feste steht die administrative Verschmelzung von Tuscien und Umbrien seit Aurelian unter einem Corrector, später unter einem Con-

sular zur Seite; wiewohl die Einrichtung jenes Festes älter zu sein scheint, als diese Verschmelzung***). —

*) Liv. V, 1. C. O. Müller Etrusker I, 355.

**) Vgl. darüber Henzen in ann. dell' inst. arch. 1863, p. 287 sq. Die Inschrift Gori I. E. II, 408; 12 = Muratori 1039, 1: „ex praetoribus XV p. E., defensori ordinis et civium ... ob hoc quod cives suos populumque Clusinum integritate gubernarit" etc., also ein nachconstantinischer Defensor Civitatis.

***) Henzen l. l. p. 289.

Th. I, S. 200, Anm. 1569 zu Ende füge hinzu: Wie etwa die Provinziallandtage, L. 13 C. Th. de legat. (12. 12): „Si quis autem eorum virorum, quos emeritos honor a plebe secernit, provincialium extraordinario cupit interesse concilio" etc. Denn honorati sind vorzugsweise die emeriti.

Th. II, S. 19, Anm. 101 lies Hadrumetinorum statt Hadrumennorum.

S. 61, Anm. 446 zu „*Μυτίστρατον*": nach Movers, das Phoenicische Alterthum, II, S. 342, Anm. 147 nur andre Form des Namens „Amestratus."

S. 65, Z. 17 lies Hermionenses, statt Hermionensis.

S. 178, Anm. 1472 lies *Γάζα* statt *ἄζα*.

S. 191, Anm. 1597 lies *Πάλμυρα* statt *Πάλμιρα*.

S. 205, Z. 10 füge hinzu: nur ein concilium prov. Daciarum III bildeten*) und einen coronatus Dac(iarum) III wählten**).

*) Inschr. in ann. inst. arch. 1863, p. 286.

**) Orelli 2171.

S. 211, Z. 9 zu Ende lies 388 statt 389.

S. 211, Z. 17 füge hinzu: Noch etwas später fällt die Lostrennung der Provinz Honorias von Bithynien. Denn noch in einer an den Praefectus Praetorio Tatianus, den Nachfolger des Cynegius*) im Jahr 388 erlassenen Constitution zählt Theodosius I. den oppida sive mansiones per Bithyniam, d. h. der alten Provinz Bithynien und Pontus, welche jetzt abgekürzt blos Bithynien heisst, S. 201. 202, Claudiopolis und Prusias (am Hypius), gleich Tattajus und Doris zu**); von welchen erstere beide später der Provinz Honorias angehörten; diese auch später bei Bithynien verblieben***).

*) Zosimus IV, 45.

**) L. 119 C. Th. de decur.

***) Hierocl. synecd. p. 694 Wess. Nov. Justinian. 29, c. 1.

S. 217 hinter Anm. 1815 — ein Fragezeichen.

S. 217 Z. 25: von welchen mit einer Ausnahme keine Juridici benannt sind, statt in welchen keine Juridici erwähnt werden.

S. 218, Z. 19 füge hinzu: Zu diesen verschiedenen Bezirken kommt jetzt noch die Erwähnung eines „jur. reg. Tusciae et Piceni"*); so dass

also auch einmal Tuscien der urbica dioecesis entnommen und — ohne Umbrien — mit Picenum combinirt worden ist. —

*) S. die Inschr. in ann. dell' inst. arch. 1863, p. 277, dazu Henzen besonders p. 283.

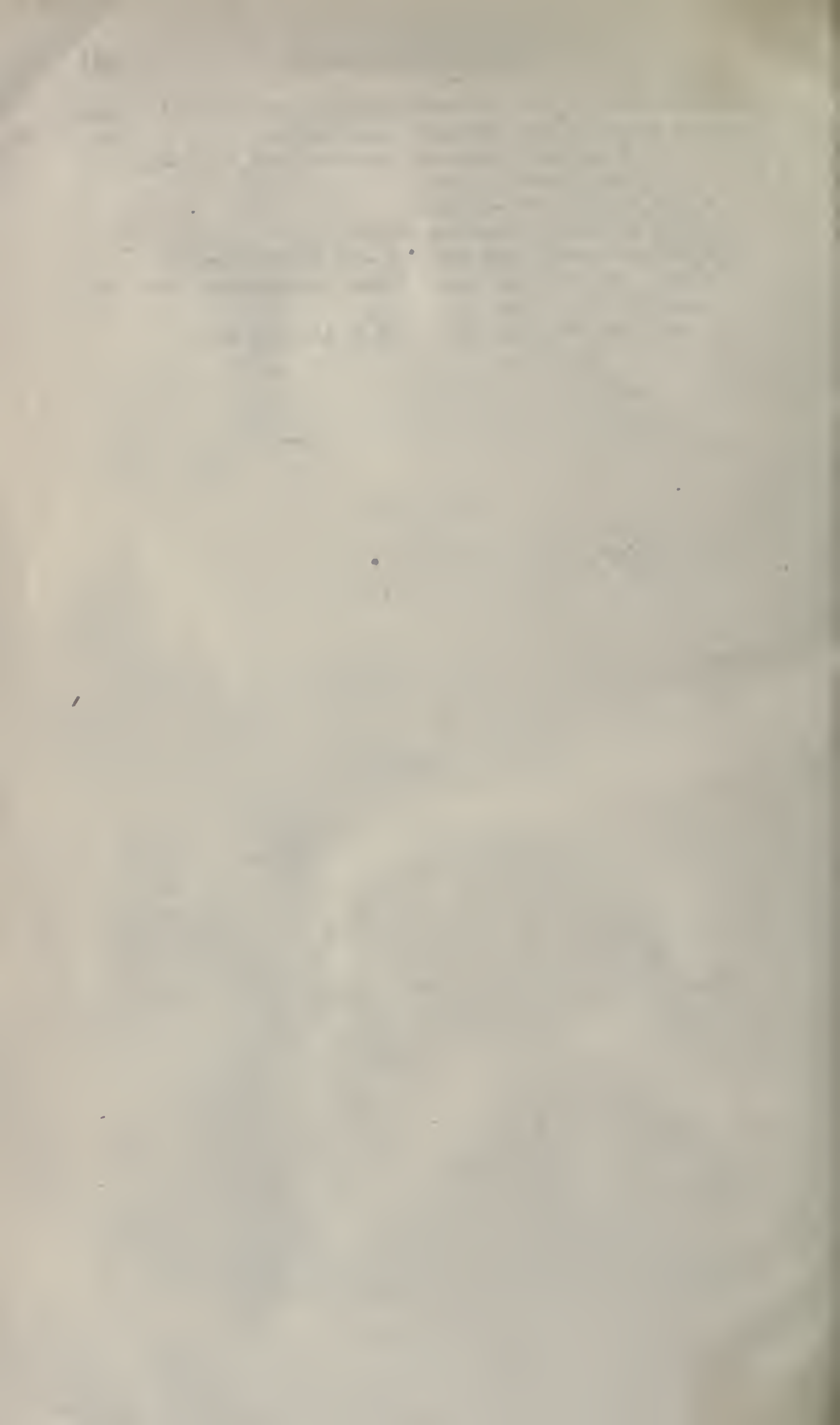
S. 228, Z. 10 lies 422 statt 472.

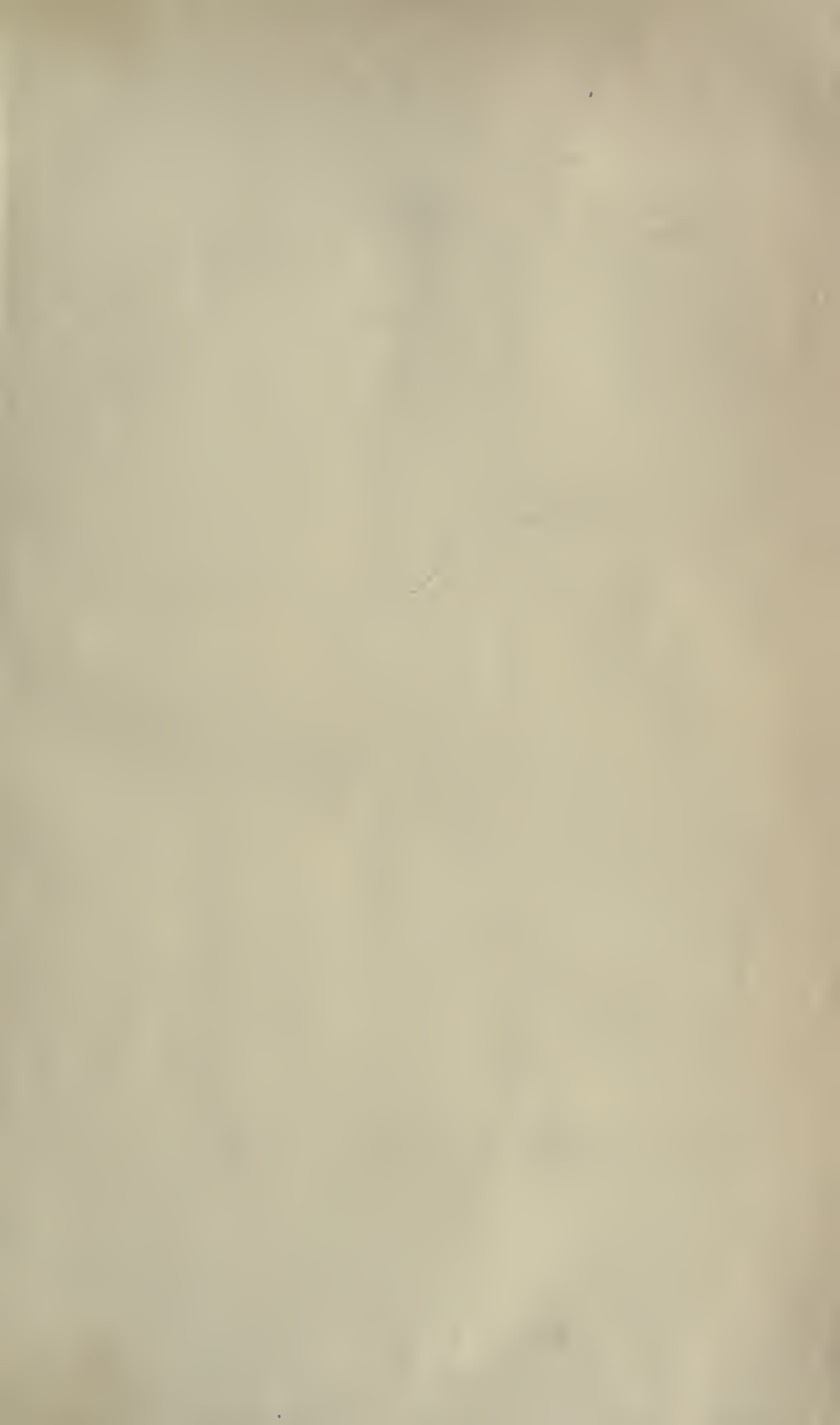
S. 254, Z. 21 lies Tavium oder Tavia.

S. 278, Anm. 2367: Nach Oros. I, 2 extr. 53 Cycladen.

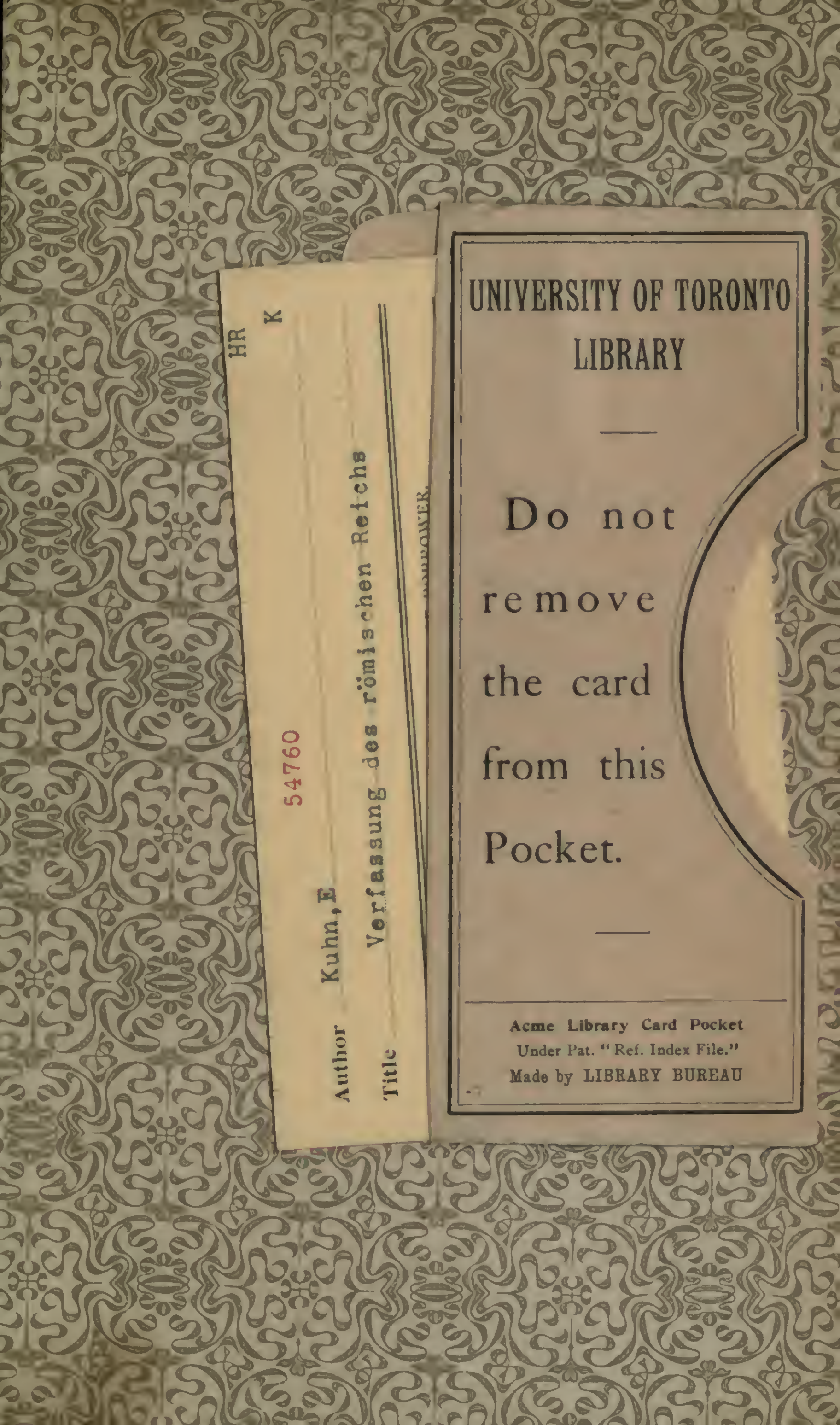
S. 300, Anm. 2619 füge hinzu: Aeltere Münzen desgleichen: Bullett. inst. arch. 1863, p. 215.

S. 334, Anm. 2961 füge hinzu: 4538, b. Add. Vol. III.








HR
K
54760
Author Kuhn, E
Title Verfassung des römischen Reichs
UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

